Bavar. Weber
2849 b
1,1

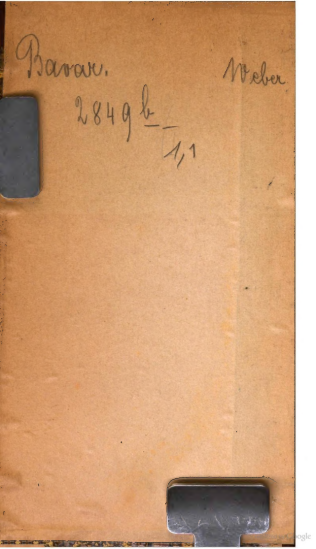

<36634074700014

<36634074700014

Bayer. Staatsbibliothek

Darstellung

der sämmtlichen

Provinzial- und Statutar-Rechte

des

Königreichs Bayern,

mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts,

nebst

den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen

herausgegeben

von

Dr. Georg Michael Ritter von Weber,

Präsidenten des Königl. Bayerischen Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone Bayern u. s. w.

Erster Band.

Die Rechte von Oberfranken.

I. Theil.

Augsburg, 1838.

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner

Königlichen Majestät

LUDWIG

Könige von Bayern,

Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge von Bayern, Franken und in Schwaben &c.,

dem

allerhöchsten Wahrer und Schirmer

der Religion und des Rechts,

dem

erhabensten Begünstiger

der Künste und Wissenschaften,

Digitized by Google

dem

eifrigsten Beförderer

der Volks-Industrie,

dem

Gründer und Unterstützer

großer Unternehmungen

als Zeichen

der tiefesten Dankbarkeit

und

innigsten Anhänglichkeit

in

tiefschuldigster Ehrfurcht

gewidmet.

Digitized by Google

Verzeichniß der T. T. Subscribenten.

(Bis ultimo October 1838).

NB. Wo keine Zahl angegeben ist, wurde Ein Ex. subscribirt.

Abensberg. Herr k. Advocat Dolzer. 7 Ex.

Amberg. Die C. Klöber'sche Buchhandlung. 7 Ex.

Amorbach. Das Fürstl. Leiningische Herrschaftsgericht.

Ansbach.

Herr J. M. Dollfuß, Buchhändler. 11 Ex. für sich und für:
- Hrn. Geiner, k. Advocat in Ansbach.
- „ Künsberg, k. Advocat in Ansbach.
- „ Dr. Nusser, k. Advocat in Ansbach.
- „ Wunder, k. Advocat in Mkt. Scheinfeld.
- „ v. Zu-Rhein, k. Stadtgerichts-Assessor in Ansbach.

Den löbl. Stadtmagistrat in Ansbach.

Hrn. Arnold, k. Appellationsgerichts-Rath in Eichstädt.
- „ Heyde, Appellationsgerichts-Accessist in Eichstädt.
- „ Frauenholz, Patrimonialrichter in Sommersdorf.

Aschaffenburg.

Herr k. Appellationsgerichts-Assessor Baron von Fuchs.

Herr Th. Pergay, Buchhändler, 4 Ex. für:
- Das k. Appellationsgericht für Unterfranken und Aschaffenburg.
- Das k. Kreis- und Stadtgericht.
- Hrn. k. Appellationsgerichts-Rath von Pelkoven.
- „ k. Advocat von Wächter.

Au.

Das k. Landgericht.

Herr k. Landrichter Engelbach.

Augsburg.

Die k. Regierungs-Regieverwaltung. 4 Ex.

Das k. Kreis- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Herr I. Bürgermeister Dr. Carron du Val.
„ Dr. von Kerstorf, k. Advocat.
„ Dr. Schwarz, k. Advocat.
„ Mayer, k. Advocat.
„ Berthel, k. Advocat.

Autenrieth. Herr Patrimonialrichter Angermann.

Babenhausen. Das fürstl. Fugger'sche Herrschaftsgericht.

Baireuth.
Die Buchner'sche Buchhandlung. 25 Ex.
Die Grau'sche Buchhandlung. 20 Ex.

Bamberg.
Herr Dresch, Buchhändler, 6 Ex. für sich und für:
Hrn. Burkardt, k. Rentamtmann in Scheßlitz.
„ Burkardt, k. Advocat in Bamberg.
„ Geiger, k. Landrichter und Stadtkommissär.
„ Jungengel, k. Advocat.
„ Prell, k. Advocat.

Das Literarisch-artistische Institut. 10 Ex. für sich und für:
Das k. Appellationsgericht für Oberfranken.
Hrn. v. Hornthal, Dr. k. Appellationsgerichts-Advocat.
Das k. Kreis- und Stadtgericht in Bamberg.
Hrn. Lautenbacher, Rechtspraktikant.
„ Porzelt, k. Advocat.
„ Baron v. Schelhas, Appellationsgerichts-Accessist.
„ Frhr. v. Waldenfels, k. Staatsrath und Appellationsgerichts-Präsident, Excellenz.
„ Wittmann, Appellationsgerichts-Assessor.
„ Wolff, Appellationsgerichts-Accessist.

Burgau. Herr Mayer, k. Landgerichts-Assessor.

Burgsteppach. Herr Patrimonialrichter Schmidt.

Burheim. Herr Dr. Hellmuth, gräfl. Herrschaftsrichter.

Cadolzburg. Das k. Landgericht.

Dachau. Herr Kramer, k. Advocat.

Dilingen. Herr Sartori, k. Advokat.

Dinkelsbühl. Die Walther'sche Buchhandlung. 7 Ex.

Donauwörth. Herr Arends, k. Advocat.

Eichstädt.
Herr Ph. Brönner, Buchhändler, für:
Hrn. Ott, k. Administrator der allgemeinen Stiftung.

Digitized by Google

Ellingen.

Das Fürstl. von Wrede'sche Herrschaftsgericht.
Herr Herrmann, fürstl. von Wrede'scher Herrschaftsrichter.
„ Erdt, k. Advocat.
„ Lang, Herrschaftsgerichts-Funktionär.

Erlangen. Herr Blaesing, Buchhändler.

Füssen.

Herr Frhr. von Schatte, k. Landrichter.
„ Dr. Rietel, k. Advocat (durch Hrn. Buchdr. Winterhalter).

Gersfeld, Gräfl. Frohberg'scher Herrschaftsrichter Herr J. G. Reulbach.

Glött. Se. Erlaucht, Herr Graf von Fugger-Glött.

Greding. Das k. Landgericht.

Grönenbach. Das k. Landgericht.

Günzburg.

Herr k. Landrichter Leixl.
„ Fink, k. Advokat. 7 Ex.

Harthausen. Das Patrimonialgericht.

Heidenheim. Das k. Landgericht.

Herzogenaurach.

Das k. Landgericht.
Herr k. Landrichter Müller.
Herr von Lettow, k. Advocat.

Hochdorf. Herr Pfarrer Vett.

Hof. Herr Grau, Buchhändler, 25 Ex.

Illertissen. Das k. Landgericht.

Kaufbeuren. Der löbl. Stadtmagistrat.

Kelheim in Niederbayern. Das k. Landgericht.

Kempten.

Herr Dannheimer, Buchhändler. 5 Ex.
Die Kösel'sche Buchhandlung.

Kitzingen.

Herr Köpplinger, Buchhändler. 9 Ex. für sich und für:
Das Fürstl. Herrschaftsgericht in Altenschönbach.
Hrn. Burkhardt, Kanzlei-Direktor in Schwarzenberg.
„ Schultes, Amtmann in Fröhstockheim.
„ Fellner, k. Landrichter, für das k. Landgericht Kitzingen.
„ Eissingen, k. Advocat in Kitzingen.
„ P. K. Englert, freiherrlich von Thüngenscher Familien-Consulent und Verwalter in Burgsinn.

Landsberg a. L.

Herr k. Landgerichts-Actuar Heyder.
„ Rechtspractikant Oßwald.

Landshut.

Die Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung. 16 Ex. für sich und für:
Hrn. Röhrig, k. Oberappellationsgerichts-Rath in München.
„ Reindl, Accessist in Landshut.
„ v. Haller, „ „ „
„ Hörschmann, k. Appellationsgerichts-Rath.
„ Hacker, k. Appellationsgerichts-Sekretair.
„ Ertl, Wildprethändler.
„ Bauer, Gerichtshalter in Neu-Frauenhofen.
„ Dr. Schwaiger, k. Advocat in Landshut.
„ Peckert, Accessist.
„ Dr. Schilcher, k. Landrichter in Altötting.
„ v. Steinsdorf, Bürgermeister in München.
„ Ehrlich, Landgerichtsaktuar in Mallersdorf.
„ Müller, k. Appellationsgerichts-Rath in Landshut.
„ Dr. Schaaf, k. Advocat.
„ k. Landrichter Abt in Reichenhall.

Die Thomann'sche Buchhandlung 10 Ex. für sich und für:
Hrn. Neuschmid, Accessist in Mühldorf. 2 Ex.
„ Baron du Prel, k. Advocat in Landshut.
„ v. Schmelcher, k. Appellationsgerichts-Rath in Eichstädt.

Lechhausen. Herr Joseph Leitz.

Lichtenfels bei Bamberg. Herr Dr. Gießregen, k. Advocat.

Memmingen.

Der löbl. Stadtmagistrat.
Herr von Ehrne, k. Advocat.
„ Wibmer, k. Advocat.

München.

Se. Excellenz, Herr Justizminister Freiherr von Schrenck.
Se. Excellenz, Herr von Abel, Minister des Innern.
Herr k. Regierungs-Steuer-Cataster-Director Ilg.
„ k. Oberappellationsgerichts-Rath von Schieber.
„ k. Appellationsgerichts-Assessor von Taeuffenbach.
Die Bibliothek des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeussern.
Die Bibliothek des k. Kriegs-Ministeriums.
Die Bibliothek des k. Staats-Ministeriums der Finanzen.
Die k. Ober-Rechnungskammer.
Die Bibliothek des k. Obersten Rechnungshofes.

Die Bibliothek der k. General-Zolladministration.
Die k. General-Lotto-Administration.
Die Bibliothek der k. Bergwerks- und Salinen-Administration.
Der löbl. Stadtmagistrat.
Herr Hofrath und Professor Dr. von Moy.
„ Kreis- und Stadtgerichts-Protokollführer, Frhr. v. Markl.
„ k. Advocat und Notar Dr. Dionys Gattinger.
„ k. Advocat und Wechselgerichts-Notar Dr. K. Hierneiß.
„ k. Notar und Advocat von Hungerkhausen.
„ Magistrats-Actuar Schleithörle.
„ k. Advocat J. B. Pichlmair.
„ k. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollführer Ludw. v. Winder.
Die k. Hofbuchhandlung des Hrn. Ph. J. Bayer. 12 Ex.
Herr Finsterlin, Buchhändler. 3 Ex. für:
Hrn. Wocheslander, k. Advocat.
„ X. Quitzmann, Patrim.-Gerichtshalter in Stein.
„ Bosharb, Jos., Kreis- und Stadtgerichts-Accessist in München.
Herr G. Franz, Buchhändler, 12 Ex. für sich und für:
Die Bibliothek des königl. Oberappellationsgerichts in München.
Hrn. Dr. Buchner, k. Advocat.
„ v. Delling, Archivar.
„ Gengler, Cand. juris.
„ Dr. Keller, k. Advocat.
„ Baron v. Karg, k. Polizey-Obercommissär.
„ Dr. Mannostetter, k. Advocat.
„ Dr. Meinel, k. Advocat.
„ Dr. jur. Meyer.
„ Dr. Ruhwandt, k. Advocat.
„ Dr. Rußmann, k. Advocat.
„ Zenker, k. Kreis- und Stadtgerichts-Kanzellist.
Die Lindauer'sche Buchhandlung. 12 Ex. für sich und für:
Den löblichen Magistrat des Marktes Tölz.
Den „ „ der Stadt Landsberg.
Hrn. Wiedenmann k. Landrichter in Moosburg, 4 Ex.
„ v. Dessauer, Hofrath in München.
„ v. Simmerl, Rechtspractikant in Trostberg.
„ Weichsler, Stadtgerichtsaccessist in Weilheim.
Die Literarisch-artistische Anstalt für
Hrn. Clemens Freiherrn von Freyberg-Eisenberg, Reichsrath der Krone Bayern, kgl. Kämmerer und I. Direktor des Oberappellations-Gerichts, Excellenz.

Neunburg v. W. Das k. Landgericht.

Neuburg a. d. D.

Herr k. Appellationsgerichts-Rath von Clarmann.

Die Grießmayer'sche Buchhandlung. 3 Ex. für:

Hrn. Dr. Brunner, k. Appellationsgerichts-Advocat.

„ Cucumus, k. Appellationsgerichts-Rath.

„ Dr. Grießmayr, k. Appellationsgerichts-Advocat.

Herr Prechter, Buchhändler. 29 Ex.

Neumarkt. Das k. Landgericht.

Neustadt an der Aisch. Das k. Landgericht.

Nördlingen. Die Beck'sche Buchhandlung. 9 Ex.

Nürnberg.

Herr Bäumler, Buchhändler. 2 Ex.

Die Korn'sche Buchhandlung. 2 Ex.

Herr Recknagel, Buchhändler 2 Ex. für:

Hrn. Dr. Kreitmair, k. Advokat und Bau-Consulent.

„ Dr. Briegleb, k. Advocat.

Herren Riegel u. Wießner, Buchhändler. 10 Ex.

Obersteinbach. Das Patrimonialgericht.

Oettingen.

Das fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Herr Brandel, Buchhändler und Hofbuchdrucker. 6 Ex.

Orb. Das k. Landgericht.

Ottobeuren. Das k. Landgericht.

Pappenheim. Herr k. Advocat Möller.

Passau.

Herr Ambrosi, Buchhändler.

Die Pustet'sche Buchhandlung.

Regensburg.

Die Montag- u. Weiß'sche Buchhandlung. 10 Ex.

Herr Pustet, Buchhändler. 20 Ex. für sich und für:

Das Fürstl. Thurn- und Taxis'sche Immediat-Büreau.

Hrn. v. Kirchbauer, k. Rentbeamte in Kellheim.

„ Haunold, k. Landrichter in Wohenstrauß.

„ Gillizer, k. Advocat in Burglengenfeld.

„ Roth, k. Rentbeamte in Falkenstein.

„ Pustet, Vinc., in Deggendorf.

Regenstauff. Das k. Landgericht.

Riedenburg. Das k. Landgericht.

Roggenburg. Herr k. Rentbeamter Meßmer.

Schnabelwaid. Das k. Landgericht Pegnitz.

Schwabach.

Das k. Landgericht.

Herr k. Landrichter Kappel.

Schwabmünchen. Herr k. Advocat K. Häußler.

Schweinfurt.

Herr Wetzstein, Buchhändler. 4 Ex. für:

Hrn. Dr. Friedrich, k. Advocat.

„ Hartmann, Actuar.

„ Riedel, k. Advocat in Münnerstadt.

„ Ziegler, Amtmann in Stockach.

Straubing.

Die Schorner'sche Buchhandlung. 6 Ex. für sich und für:

Hrn. Baron v. Laßberg, Appellationsgerichts-Accessist.

„ Dr. Edlen v. Gäßler, k. Advocat.

„ Dr. Hübner, k. Advocat in Landau.

„ Wolf, k. Landgerichts-Assessor in Kötzting.

„ Dr. Hölzl, k. Advocat in Straubing.

Sulzbach. Herr k. Advocat Dr. Fischer.

Tauffkirchen an der Vils. Herr Frhr. von Moreau.

Traunstein. Der löbl. Stadtmagistrat.

Untermeitingen. Herr Dreyer, Freiherrl. Imhof'scher Patrimonialrichter.

Ursberg. Herr k. Landrichter Albrecht.

Waldmünchen. Das k. Landgericht.

Weilheim. Herr k. Advocat Bauer.

Weissenhorn.

Das gräfl. Fugger'sche Herrschaftsgericht. 2 Ex.

Herr k. Advocat Bauer.

Wilhelmsdorf. Das Freiherrl. von Wurster'sche Oeconomie-Amt.

Würzburg.

Die Etlinger'sche Buchhandlung. 12 Ex. für sich und für:

Hrn. Henle, Stud. jur.

„ Leupold, Rechtsanwalt in Hasfurt.

„ Lotter, Actuar in Kissingen.

Den löblichen Magistrat in Marktbreit.

Hrn. du Prel, k. Regierungsrath in Würzburg.

„ Schedel, k. Advocat.

„ Trapert, Stud.

Die Stahel'sche Buchhandlung. 9 Ex. für:

Hrn. Lindner, Accessist in Hofheim in Unterfranken u. Aschaffenburg.

„ Hötzler, herzogl. bayer. Domainenrath in Holzkirchen in Unterfranken.

„ Eichhorn, Rechtsanwalt in Rothenfels.

„ v. Branca, k. Regierungs-Sekretär II. Kl. in Würzburg.

„ Dr. v. Günther, k. Advocat.

„ Weber, freiherrlich von Hutten'scher Patrimonialrichter in Steinbach bei Lohr.

„ Dr. Mechel, Landrichter in Hofheim in Unterfranken und Aschaffenburg.

„ Dr. Stang, Regierungs-Accessist in Würzburg.

„ Böhnlein, Rechtsanwalt in Lohr.

Herr Strecker, Buchhändler. 6 Ex.

Zeitlos bei Brückenau. Herr Pottig, Patrimonialrichter des Herrn Frhrn. von Thüngen.

Zusmarshausen.

Das k. Landgericht.

Herr k. Landgerichts-Assessor Haas.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Allgemeine Vorrede.

Der an die Justiz-Collegien vermöge des Organisation-Rescripts vom 23. April 1803 ergangene Auftrag, vor Allem noch das bayerische bürgerliche Gesetzbuch mit den in den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg geltenden Gesetzen zu vergleichen, um aus diesem Resultate abzuziehen: Ob die Einführung des bayerischen Gesetzbuches nicht in Rücksicht der verschiedenen Landes-Verfassung beider Länder zu vielen Beschwerden unterworfen sey? gab die erste Veranlassung zu dieser Darstellung, welche ich mit dem im Jahre 1807 beendigten Bambergischen Landrechte anfing, und laut Vorrede auch auf die übrigen Rechte des Königreichs ausdehnen wollte. Die stäten Länderveränderungen machten das Bedürfniß einer solchen Darstellung um desto dringender, weshalb ich im Jahre

1827 den allerhöchsten Auftrag dazu erhielt, wozu ich bei meinem Aufenthalte in München die vorhandenen Materialien benützte, und die erforderlichen Excerpte machte.

Zur Ordnung und Revision derselben entschloß ich mich erst später, und wartete den Zeitpunkt ab, wo die Herausgabe derselben sowohl dem königlichen Ministerio als dem Publicum höchst wünschenswerth zu seyn schien.

Der Gegenstand des Werkes ist durch den Titel bezeichnet, auch berührte ich denselben, sowie dessen Nutzen für die Praxis und die Gesetzgebung in der Einleitung so, daß ich mich lediglich darauf berufen kann. Nur muß ich hier bemerken, daß es zwei Methoden einer solchen Darstellung gibt, deren jede ihren eigenen Werth hat, die Eine, wonach man jedes einzelne Provinzial- und Statutar-Recht soviel möglich systematisch zusammenstellt, die Andere, wo man sie sämmtlich nach den Gegenständen ordnet, und eine vergleichende Uebersicht von ihnen gibt. Die Letztere ist für die Gesetzgebung, die alles auf allgemeine Principien zurückführt, und die vergleichende Jurisprudenz, die einen schnellen Ueberblick gewährt, die geeignetste und angenehmste, da sie öftere Wiederholungen eines und desselben Gegenstandes und ein lästiges Detail erspart, welche beide in der Darstellung der einzelnen Rechte kaum zu vermeiden sind. Für den praktischen Gebrauch hat jedoch diese, wie mir dünkt, den entschiedenen Vorzug. Der Practiker wünscht für jeden gegebenen Fall das Gesetz zu wissen, wel-

ches er als Richter und Anwalt zu Grunde zu legen hat, ihn kümmert, was in einer andern Provinz Statt hat, nur wenig; und dieß Gesetz findet er in der Darstellung der einzelnen Rechte weit leichter, als in einer allgemeinen Zusammenstellung. Er wünscht sich von der Vollständigkeit einer solchen Darstellung zu überzeugen, eine solche Ueberzeugung kann ihm aber eine allgemeine Zusammenstellung nicht gewähren. Für ihn ist das Detail, in welches sich jene nicht einlassen kann, höchst erwünscht, indem ihm dieses die bestimmte und erforderliche Entscheidung darbietet. Auch werden bei einer allgemeinen Vergleichung und Zusammenstellung die Bestimmungen solcher Rechte zu sehr aus ihrem natürlichen Zusammenhange gerissen, und bilden eine Mosaik und kein selbstständiges Ganze. Ueberdieß wird man am Ende des Werkes in kurzen Zügen eine zusammengedrängte Parallele dieser Rechte finden.

Was man aber der gegenwärtigen Darstellung nicht ganz mit Unrecht vorwerfen kann, ist, daß jedes einzelne Recht nur für die Provinz, nur für den Kreis, die Stadt, das Landgericht, wo solches gilt, vom Belange sey, für die übrigen aber kein Interesse habe. — Allein die Obergerichte der Kreise haben mehrere Rechte, welche alle bei dem obersten Gerichtshofe des Reichs zusammenströmen; kein Staatsdiener ist sicher, wohin ihn sein Beruf führt, er muß oft mehrere Kreise, mehrere Untergerichte durchwandern, und wird sich bei einer solchen Darstellung in die ihm nothwendig werdenden Rechte sehr leicht und sehr bald einstudiren,

Anwälte arbeiten auch bei stätem Sitze für mehrere Kreise, und die Zusammenstellung zerstreuter Verordnungen, welche das Zeit raubende Aufsuchen erspart, hat für jeden derselben ihr unverkanntes Verdienst. Auch haben die häufigen Subscriptionen den Werth desselben anerkannt.

Ich habe dabei kein anderes Verdienst, als das eines Sammlers und systematischen Darstellers und werde mich freuen, wenn ich dadurch den Wünschen des Publicums entsprochen habe. Das Verdienst meiner Vorgänger bei einzelnen Rechten habe ich dankbar anerkannt, und wünsche nichts mehr, als dem Werke alle mögliche Brauchbarkeit zu geben. Deshalb erlaube ich mir auch, alle, die sich dieses Werk anschaffen, hiermit aufzufordern, mir in unfrankirten Briefen ihre ferneren Wünsche wissen zu lassen, mich auf Verordnungen, die mir etwa entgangen sind, aufmerksam zu machen, und mir ihre Ansichten, wo sie mit den meinigen nicht übereinstimmen, zu eröffnen; ich werde davon redlichen Gebrauch machen und solche in Nachträgen mittheilen, welche ein so umfassendes Werk erheischen dürfte.

Neuburg a. d. D. den 30. Oktober 1838.

Inhalt

des ersten Bandes.

I. Allgemeine Einleitung S. I — XXVIII.

II. Bambergisches Landrecht nebst gesetzlichem Commentar S. 1 — 946.

III. Rechte des Fürstenthums Brandenburg-Culmbach oder Bayreuth S. 947 — 1046.

IV. Redwitz S. 1047.

V. Herrschaft Thurnau S. 1049 — 1054.

VI. Besitzungen des Grafen von Soden S. 1055 — 1060.

VII. Herzoglich Sachsen-Coburgisches Recht S. 1067 — 1130.

Digitized by Google

Allgemeine Einleitung.

Digitized by Google

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

I. Bestandtheile des Königreichs.

Das Königreich Bayern, das auf 1412 deutsche Quadratmeilen eine Bevölkerung von 4,315,469 Seelen zählt [a]), ist aus den altbayerischen Staaten und verschiedenen hinzugekommenen geistlichen und weltlichen Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften, ehemaligen Prälaturen und Reichsstädten und vormals reichsritterschaftlichen Besitzungen zusammengesetzt.

§. 2.

1) Aeltere Länder.

Die altbayerischen Besitzungen theilten sich in die der Wittelsbachischen und in die der rheinischen Linie. Nach Erlöschung der Wittelsbachischen Linie durch den am 30. Decbr. 1777 erfolgten Tod des Churfürsten Maximilian Joseph's fielen nach dem zu Pavia 1329 zwischen Kaiser Ludwig dem Bayer und dessen Söhnen geschlossenen Theilungs-Vertrage die Besitzungen der Wittelsbacher Linie an die Rheinpfälzische, deren Besitz durch den Teschener-Frieden vom 13. May 1779 gegen Ueberlassung des Innviertels und Braunau's an Oesterreich dem Churfürsten von Pfalzbayern zugesichert und verbürgt wurde, nach dessen am 1. Febr. 1799

a) Stand der Bevölkerung des Königreichs Bayern nach den Regierungs-Bezirken und ihren Polizei-Districten auf den Grund der Unions-Volkszählung im Monate December 1837.

kinderlos erfolgten Tode Maximilian Joseph, nachheriger König, in sämmtliche bayerische Staaten succedirte.

§. 3.

2) Entschädigungs-Länder.

Durch die französische Revolution gingen Bayerns rheinische Besitzungen verloren, und nach dem Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 und dem zwischen Pfalzbayern und der französischen Republik unter dem 24. August 1801 geschlossenen Friedens-Vertrage erhielt solches durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Decbr. 1803 §. 2. für die an Frankreich abgetretene Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein und die übrigen in Belgien und Elsaß gelegenen Länder:

1) das Bisthum Würzburg mit Ausschluß der jenseits davon getrennten Aemter Grünsfeld, Lauda, Harthum und Riltberg, welche nach dem §. 20. dem Fürsten von Leiningen zu Theil wurden,

2) die Bisthümer Bamberg, Freisingen und Passau, die Stadt Passau, derselben Vorstädte und alle und jede Zubehörden diesseits des Inns und der Iller, überdieß nach einen von ihrem äußersteu Ende anzunehmenden Bezirk von 500 französischen Toisen im Durchschnitte; was jenseits der Ils und des Inns auf der Seite von Oesterreich lag, wurde dem Erzgroßherzoge von Toscana zugewiesen.

3) Von dem Letzteren nebst dem Erzbisthume Salzburg und der Probstei Berchtolsgaden zugewiesenen Bisthum Eichstädt verblieben die Aemter Sandsee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Ahrberg-Ohrnbau und Vahrnberg-Herrieden nebst den übrigen in dem Ansbachischen und Bayreuthischen eingeschlossenen Zubehörungen des Bisthums Eichstädt dem Churfürsten von Pfalzbayern.

4) Ferner die Probstei Kempten, die Abteien Waldsassen, Eberach, Irrsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuren, Kaisersheim und St. Ulrich; überdieß die geistlichen Rechte, eigenthümlichen Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Capiteln, Abteien und Klöstern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles dessen, was in besagter Stadt und derselben Markung selbst begriffen ist. Endlich

5) die Reichsstädte und Reichsdörfer Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurth, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuern, Menningen, Dinkelsbühl, Nördlingrn, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebieten, mit Einschlusse der freien Leute auf der Leutkircher Heide.

§. 4.

3) Erwerbungen durch den Preßburger Frieden.

Durch den Preßburger-Frieden (16. December 1805) erhielt Bayern eine Vergrößerung von 500 deutschen Quadratmeilen, und eine Million Einwohner nebst der Königswürde, die Maximilian Joseph den 1. Jänner 1806 annahm, trat Würzburg an den Erz- und Großherzog von Salzburg ab, und bekam dagegen

1) das dem Großherzoge als Theil seiner frühern Entschädigung überlassene Bisthum Eichstädt,

2) die Markgrafschaft Burgau und die dazu gehörigen Orte,

3) denjenigen Theil des Gebietes von Passau, welches dem Churfürsten von Salzburg gehörte und zwischen Böhmen, Oesterreich, der Donau und dem Inn lag,

4) die Grafschaft Tirol mit Inbegriff der Fürstenthümer Brixen und Tirol,

5) die sieben Herrschaften im Vorarlbergischen mit ihren Inclavirungen,

6) die Grafschaft Hohenems,

7) die Grafschaft Königsegg-Rothenfels,

8) die Herrschaften Tetnang und Argau,

9) die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete,

10) die Stadt und das Gebiet von Augsburg, sowie die vollständigste Souveränität über die abgetretenen Ländereien sowohl, als über ihre alten Staaten.

11) Durch den Preßburger Frieden war auch die volle Unterwerfung der im bayerischen Gebiete befindlichen Reichs-Ritterschaft entschieden, deren Verhältnisse durch das Edict vom 13. Decbr. 1806 regulirt wurde. [a])

§. 5.

4) Gebiets-Ausdehnung durch den rheinischen Bund.

Der 17. Art. der rheinischen Bundes-Acte vom 12. Jänner 1806 sicherte der Krone Bayern, welche die Herrschaft Wisensteig und die Abtei Wiblingen an die Krone Würtemberg abtrat,

1) die Stadt Nürnberg und deren Gebiet, mit allen Eigenthums- und Souveränitäts-Rechten zu, sowie

2) die deutschen Ordens-Commenden Rohr und Waldstetten mit Bayern vereinigt und nach dem Art. 23 derselben wurde das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Herrschaften Speckfeld und Wisentheid, die Dependenzen des Fürstenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafschaft Ansbach und im Gebiete von Rothenburg liegen, namentlich das Oberamt Schillingsfürst und Kirchberg, die gefürstete dem fürstlich von Lobkowitzischen Hause zuständige und von demselben noch in eben dem Jahre von Bayern erkaufte ehemalige Reichsgrafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, nördlich des

a) Reggsbl. vom Jahre 1807 St. V. S. 193.

Fürstenthums Neuburg, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, das Burggrafthum Winterrieden, und endlich die Herrschaften Burheim und Thanhausen, sowie die Totalität der Heerstrasse von Memmingen nach Lindau der Souveränität des Königs von Bayern unterworfen. [a])

§. 6.

5) Ansbachs Erwerbung.

Durch den Tractat vom 15. März 1806 trat Bayern an Frankreich das Herzogthum Berg ab, und erwarb dagegen das Fürstenthum Ansbach, welches am 20. May 1806, sowie es die Krone Preußen bis dahin besessen hatte, mit allen Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten in Besitz genommen, und als Bestandtheil dem Königreiche einverleibt wurde. [b])

§. 7.

6) Abtretungen und Erwerbungen nach dem Wiener Frieden.

I. Nach dem Wiener-Frieden vom 14. Oktober 1809 trat Bayern mittelst des Tractats mit Frankreich vom 25. Februar, 18. und 20. May 1) den ganzen Etschkreis und einen großen Theil des Eisak-Kreises an Frankreich für das Königreich Italien, die Landgerichte Lienz und Sillien an Illyrien ab.

2) Durch den Staats-Vertrag vom 10. May 1810 an Würtemberg die Landgerichte Tettnang, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geislingen Alpeck, Crailsheim, Gerhandbrunn, die Stadt Ulm nebst vielen Mediatgebieten, Herrschaften und einzelne Orte;

3) an das Großherzogthum Würzburg die Landge-

---

a) Conföderation der rheinischen Bundesstaaten vom 12. Juni 1806. Reggsbl. v. J. 1806. St. I.

b) Reggsbl. vom 4. Jänner 1806 S. 189.

richte Schweinfurt, Sulzheim und Zeil, das Amt Marktbreit und Parzellen der Landgerichte Baunach und Marktsteft, und den gräflich Castellischen Besitzungen.

II. Dafür erhielt solches 1) das ganze Innviertl, 2) den westlichen Theil des Hausruckviertels, Salzburg und Berchtesgaden, 3) das Fürstenthum Baireuth, 4) Regensburg, 5) kleine Gebietstheile von Würtemberg uud Würzburg.

§. 8.

7) Nach dem Vertrage von Ried und dem Frieden von Paris.

Noch vor der großen Völkerschlacht (18. Oktober 1813) sagte sich der König durch den Vertrag von Ried, geschlossen den 8. und genehmigt den 15. October 1813, von dem Rheinbunde los, trat an Oesterreich

I. laut Vertrags vom 3. Juny 1814

1) den noch bayerischen Antheil von Tirol,
2) die Voralbergischen Herrschaften ohne das Amt Weiler ab, wogegen dasselbe
1) das Großherzogthum Würzburg, und
2) das Fürstenthum Aschaffenburg erhielt.

II. Laut Vertrags vom 14. April 1814 trat Bayern ferner an Oesterreich

1) das ganze Innviertl und den bayerischen Antheil des Hausruckviertels,
2) das tirolische Amt Vils und das Herzogthum Salzburg mit Ausschluß der Aemter Waging, Laufen, Teisendorf, Tittmaning

ab, wogegen dasselbe

1) auf dem rechten Rheinufer
a) durch die ehemals fuldaischen Aemter Biberstein, Brückenau, Hammelburg und Weihers,

β) die vormals hessischen Aemter Alpenau, Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg und das vormals im Baireuthischen inclavirte österreichische zu Böhmen gehörige Amt Redwitz,

2) auf dem linken Rheinufer von dem vormals französischen Departements des Donnersbergs, der Saar und des Niederrheins: die Bezirke Zweibrücken, Kaiserslautern, Speier (mit Ausnahme der Kantone Worms und Phedersheim), die Kantone Kirchheim-Bolanden, Waldmohr, Blieskastel, Cusel, Landau mit der Festung gleiches Namens, Bergzabern Langenkandel und den Theil des niederrheinischen Departements am linken Ufer der Lauter entschädigt wurde.

Durch den Vertrag mit Baden vom 10. July 1819 erwarb es das vormals badische Amt Steinfeld, trat mittelst Grenzvertrags mit Frankreich vom 5. July 1825 die Gemeinde Weiler und Altenstadt im Kanton Bergzabern, sowie die Gemeinden Ober- und Niedersteinbach im Kanton Dahn ab, und erwarb das Pfarrdorf Neuburg am Rhein.

§. 9.

Besitzergreifung.

Die Besitzergreifung der alten und neuen Bestandtheile des Königreiches Bayern zeigt folgende Darstellung:

1. der bayerischen pfälzischen Staaten durch Maximilian Joseph; 1799. 1. Februar Rggsbl. St. IX.
2. des Bisthumes Freysing und der Stadt Mühldorf; 1802. 26. Novbr. Regierungsbl. St. XLIX.
3. der Entschädigungslande in Franken und Schwaben; des Bisthums Eichstädt; der Abtey Kaisersheim; der Stadt Weissenburg; 1802. 26. Novbr. Regierungsbl. St. LI.

4. der Fürstenthümer in Franken; 1802. 22. Novbr. Fr. Reggsbl. 1803. S. 5.
5. des Bisthums Passau und der Grafschaft Neuburg; 1803. 14. Febr. Rggsbl. S. XI.
6. der von Preußen eingetauschten Besitzungen; 1803. 26. Sept. Fr. Reggs.-Bl. 1804. S. 9
7. von Burgau, Eichstädt, Tirol mit Brixen und Trient; der Voralbergschen Herrschaften, der Grafschaften Hohenems, Königsegg, Rothenfels, Tettmang und Argen, der Städte Lindau und Augsburg mit Gebieten, und der Passauischen Gebietstheile; 1805. 26. Decbr. Reggsbl. 1806. S. 50 u. 57.
8. der Markgrafschaft Ansbach. 1806. 29. Mai, Rggsbl. S. 189.
9. Besitzergreifung der Stadt Nürnberg mit Gebiet, der Deutsch Ordens-Komenden Rohr und Waldstetten; des Fürstenthums Schwarzenberg; der Grafschaft Kastell, der Herrschaft Speckfeld und Wiesentheid; des Fürstenthums Hohenlohe Schillingsfürst und Kirchberg; der Grafschaft Sternstein; der Fürstenthümer Oettingen, der Thurn und Taxischen Besitzungen; der Grafschaft Edelstetten; der fürstl. und gräfl. Fuggerschen Besitzungen; des Burggrafiats von Winterrieden; der Herrschaften Burheim und Thanhausen und des Umfangs der von Memmingen nach Lindau ziehenden großen Landstrasse; 1806. 3. Septbr. Rggsbl. S. 353.
10. der Grafschaft Sternstein; 1806. 19. Sept. Rggsbl. S. 563.
11. des Fürstenthums Regensburg und der Markgrafschaft Baireuth; 1810. 7. April. Rggsbl. S. 337. u. 336.
12. der Parzellen des Fürstenthums Würzburg; 1810. 11. Sept. Rggsbl. S. 862.
13. der Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden; 1810. 19. Sept. Rggsbl. S. 851.

14. des Inn- und Hausruckviertels. 1810. 19. Sept. Rggsbl. S. 859.

15. Besitzergreifung der vom Königreiche Würtemberg an Bayern gefallenen Ortschaften und Ländereien. 1810. 2. Novbr. Rggsbl. S. 1225.

16. Des Großherzogthums Würzburg und des Fürstenthums Aschaffenburg. 1814. 19. Juni. Reggs.-Bl. S. 1257 u. 1260.

17. Besitzergreifung der überrheinischen Landestheile, der Fuldaischen Aemter und des Amtes Redwitz. 1816. 30. April. Rggsbl. S. 309. 311 u. 355. 1816. 14. April. Rggsbl. S. 436.

18. Der hessischen Aemter Alzenau, Amorbach, Heubach und Miltenberg.[a]) 1816. 1. Septbr. Rggsbl. S. 583.

§. 10.

III. Eintheilung des Königreichs in acht Kreise.

So bildete sich die gegenwärtige Ländermasse von Bayern, die durch die Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 mit sämmtlichen Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten und aller Zubehör als eine einzige untheilbare, unveräußerliche Masse erklärt wurde.

Das Königreich war nach geographischer Rücksicht in acht Kreise

1) den Isarkreis,
2) den Oberdonau- und
3) den Unterdonaukreis,
4) den Regen- und
5) den Rezatkreis,
6) den Obermain- und
7) den Untermainkreis,
8) den Rheinkreis

eingetheilt.

---

a) M. s. Dölinger's Register über die in den Regierungs- und Gesetzblättern v. J. 1799 bis 1825 einschlüßig und in den vormals in den Provinzial-Regierungsblättern enthaltenen Verordnungen. Art. Bayern. S. 97 u. 98.

Die neue Eintheilung vom 4ten November 1837 (Reggsbl. v. J. 1837, 29. November St. 58 S. 793) hat das historische Princip der alten Volksstämme befolgt.

Die Erinnerung an die erhebende Vergangenheit mit der Gegenwart durch fortlebende Bande enger zu verknüpfen, die alten geschichtlich geheiligten Marken möglichst wiederherzustellen, die Eintheilung des Reichs auf die ehrwürdige Grundlage der Geschichte zurückzuführeu, und so die durch alle Zeiten bewährte Anhänglichkeit der Unterthanen an Thron und Vaterland, die Volksthümlichkeit und das Nationalgefühl zu erhalten, und immer mehr zu befestigen, waren die in der Verordnung ausgesprochenen Motive.

Hiernach blieb die Eintheilung in acht Kreise, die ihre Benennung veränderten und folgnde Namen erhielten:

I. der Kreis von Oberbayern mit einer Bevölkerung von 684,105,
II. der von Niederbayern mit 515,117,
III. der der Pfalz mit 568,345,
IV. der von Oberpfalz und Regensburg mit 449,600,
V. von Oberfranken mit 480,230,
VI. Mittelfranken mit 507,605,
VII. Unterfranken und Aschaffenburg mit 579,473,
VIII. von Schwaben und Neuburg mit 533,647 Seelen

und in Rücksicht ihrer Bevölkerung in folgender Reihe:

1) Oberbayern,
2) Unterfranken,
3) Pfalz,
4) Schwaben und Neuburg,
5) Niederbayern,
6) Mittelfranken,

7) Oberfranken,

8) Oberpfalz und Regensburg

zu ſtehen kommen.

§. 11.

Beſtandtheile der einzelnen Kreiſe.

Der Kreis Oberbayern begreift in ſich

1) den ehemaligen Iſarkreis mit Ausnahme der Stadt Landshut, dann der Landgerichte Landshut und Wilsbiburg, welche an den Kreis Niederbayern übergingen;

2) die Landgerichte Altötting und Burghauſen vom damaligen Unterdonaukreiſe;

3) das Landgericht Ingolſtadt vom damaligen Regen-Kreiſe;

4) die Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhauſen vom bisherigen Oberdonaukreiſe.

Der Kreis Niederbayern umfaßt

1) den damaligen Unterdonaukreis, mit Ausnahme

a) des Landgerichts Cham, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg,

b) der Landgerichte Burghauſen und Altötting, welche an den Kreis Oberbayern übergingen;

2) die Stadt Landshut, dann die Landgerichte Landshut und Wilsbiburg vom bisherigen Iſarkreiſe;

3) die Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann das Herrſchaftsgericht Zaizkofen vom damaligen Regenkreiſe.

Der Kreis Pfalz bildet ſich aus dem bisherigen Rhein-Kreiſe.

Der Kreis Oberpfalz und Regensburg beſteht:

1) aus dem damaligen Regenkreiſe mit Ausnahme

a) des Landgerichts Ingolſtadt, welches an den Kreis Oberbayern,

b) der Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaf-

fenberg, dann des Herrschaftsgerichts Zaizkofen, welche an den Kreis Niederbayern; endlich

c) der Landgerichte Beilngries, Eichstädt und Kipfenberg, welche an den Kreis Mittelfranken übergingen;

2) aus dem Landgerichte Cham vom bisherigen Unterdonaukreise;

3) aus dem Landgerichte Hilpoltstein vom damaligen Rezatkreise;

4) aus den Landgerichten Eschenbach, Kemnath, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth und Waldsassen vom damaligen Obermainkreise.

Der Kreis Oberfranken enthält:

1) den damaligen Obermainkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Eschenbach, Kemnath, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth und Waldsassen, welche an den Kreis Oberpfalz und Regensburg übergingen,

2) das Landgericht Herzogenaurach vom damaligen Rezatkreise.

Der Kreis Mittelfranken faßt in sich:

1) den bisherigen Rezatkreis mit Ausnahme

a) des Landgerichts Herzogenaurach, welches an den Kreis Oberfranken,

b) des Landgerichts Hilpoltstein, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg,

c) der Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann der Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein, welche an den Kreis Schwaben und Neuburg übergingen;

2) aus den Landgerichten Beilngries, Eichstädt und Kipfenberg vom bisherigen Regenkreise.

Der Kreis Unterfranken und Aschaffenburg wird aus dem damaligen Untermainkreise gebildet.

Der Kreis Schwaben und Neuburg faßt in sich:

1) den damaligen Oberdonaukreis mit Ausnahme der Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen, welche an den Kreis Oberbayern übergingen;

2) die Landgerichte Manheim, Nördlingen und Wemding, dann die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein vom damaligen Rezatkreise.

Für die obere Verwaltung wird in jedem Kreise eine Kreis-Regierung, und für die obere Justizpflege ein Appellationsgericht, wie bisher, bestehen.

Die Sitze der Kreis-Regierungen und der Appellations-Gerichte bleiben, so lange nicht anders verfügt wird, unverändert. [a])

Nach fernerer Verordnung vom 17. Jänner 1838 haben

I. Die Kreis-Regierungen und Appellationsgerichte sich in allen amtlichen Ausfertigungen von nun an der Benennung „Königlich Bayerische Regierungen von Oberbayern, Niederbayern u. s. w.", dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" (Kammer des Innern oder der Finanzen) und Königlich Bayerisches Appellationsgericht von Oberbayern, Niederbayern u. s. w." dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" zu bedienen.

II. Da der fernere Gebrauch des Wortes „der Kreis" der Grundlage der neuen Eintheilung des Königreichs widerstreitet, so ist derselbe überall zu vermeiden, wo nicht eine gesetzliche Nothwendigkeit dafür gegeben ist. Wo aber unter der eben bemerkten Voraussetzung das Wort „Kreis" gebraucht wird, soll die Benennung desselben nicht durch ein

a) Reggsbl. f. d. J. 1837. St, LXIII. S. 906.

Hauptwort, sondern durch ein Beiwort beigefügt werden, z. B. der Niederbayerische Kreis, der Schwäbisch-Neuburgische Kreis u. s. w.

III. Diese Bestimmungen sind in gleicher Weise von den untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten in ihren Berichten und Vorstellungen zu beobachten. [a])

§. 12.

III. Verschiedene Rechte des Königreichs.

General- und Partikular-Rechte.

Jeder Kreis hat nun seine eigenen Provinzial- und Statutar-Rechte, je nachdem er aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, und die sich mit den subsidiarischen Rechten auf 62 verschiedene Rechte belaufen.

Ausser diesen gibt es eine Menge von Verordnungen, welche für das ganze Königreich Statt haben, und die ihnen entgegenstehenden Bestimmungen der Particular- und Lokal-Rechte aufheben.

§. 13.

Subsidiarische Rechte.

Wo diese entscheiden, tritt

1) das gemeine Recht ein,
2) mit Ausschluß der ehemaligen beiden Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, wo das preußische Landrecht als subsidiarisches Recht mit Ausschluß des gemeinen Rechts Statt hat.

§. 14.

Rechte in dem Rheinkreise.

In dem bayerischen Rheinkreise blieb dem französischen Rechte die Herrschaft.

§. 15.

Aufzählung der einzelnen Rechte.

Nicht alle Bestandtheile des Königreichs haben ein ganz umfassendes Recht, mehrere breiten sich über die Ehestands-

a) Reggsbl. f. d. J. 1838. St. V. S. 101.

rechte theils mehr, theils weniger aus, ihre übrigen Verordnungen, ja selbst öfters die Eheſtandsrechte ſind fragmentariſch. Bei mehreren finden ſich einzeln zerſtreute Verordnungen.

Das Verdienſt einer ganz umfaſſenden Geſetzgebung gebührt dem bayeriſchen Rechte, das ſeine Herrſchaft über Ober- und Niederbayern, Freiſingen, Neuburg und Sulzbach und Kaiſersheim erſtreckt.

I. In dem Kreiſe Oberbayern einſchließlich des Bisthums Freiſingen hat 1) das bayeriſche Recht, wozu noch einige beſondere der Stadt München kommen, 2) in dem ehemals Salzburgiſchen bei Bayern gebliebenen Aemtern das Salzburgiſche Recht Statt, das ſich durch Aufhebung der Eheverlöbniſſe und des Retractes auszeichnet. Freiſingen ſoll ſchon vor ſeiner Beſitznahme das bayeriſche angenommen haben.

II. In den zu dem Kreiſe Niederbayern gehörigen altbayeriſchen Beſitzungen gilt 1) das bayeriſche Recht, 2) die ehemaligen zum Fürſtenthume Paſſau gehörigen und der Krone Bayern einverleibten Beſitzungen kennen bloß das gemeine Recht.

III. In dem Kreiſe Oberpfalz und Regensburg gilt 1) bloß in 4 Fällen das oberpfälziſche Landrecht, 2) im übrigen das bayeriſche Recht, 3) die Stadt Regensburg hat ihr eigenes Statutar-Recht. 4) In der Grafſchaft Sternſtein finden ſich nach der Rechtsſtatiſtik eigene Obſervanzen vor.

IV. Der Kreis von Oberfranken theilt ſich 1) in das Bambergiſche Landrecht, 2) in das Baireuthiſche Recht, 3) an einigen Orten gilt ſächſiſches, 4) in Redwitz öſterreichiſches Recht, 5) Thurnau hat eigene Statuten und Obſervanzen, 6) und die kleinen Beſitzungen des Grafen von Soden eigene Verordnungen.

V. Der Kreis von Mittelfranken hat 1) Ansbachisches Recht, wozu noch 2) die Fürther Observanzen kommen, und 3) Hohenlohisches Recht. 4) Vom Eichstädischen Rechte haben sich noch einige Fragmente gerettet. 5) Deutschorden hat einige Verordnungen aufzuweisen. 6) Das Castellische Recht gehört theils Mittelfranken theils Unterfranken an, je nachdem seine Besitzungen in dem einen oder andern dieser Kreise liegen. 7) Das Schwarzenbergische Recht. 8) Pappenheim hat einige unbedeutende Verordnungen. 9) Rechtern-Limpurg-Speckfeld hat keine eigenen Statuten und bloß eine im Betreffe der unehelichen Kinder erlassene Verordnung. 10) Unter den dem Kreise von Mittelfranken einverleibten ehemaligen Reichsstädten zeichnet sich vor Allen das Recht der Stadt Nürnberg aus. 11) Auch die Städte Dünkelsbühl, 12) Rothenburg, 13) Weissenburg und 14) Windsheim haben ihre eigenen Statutar-Rechte.

VI. In Unterfranken nimmt 1) das Würzburgische Recht die erste Stelle ein, ihm schließt sich 2) genau das Recht der Stadt Schweinfurt an, welches das erste zu Grunde legt, und bloße Abweichungen von demselben enthält. Hiezu kommen 3) das gräflich Castellische Recht, 4) das Mainzer Landrecht für das Fürstenthum Aschaffenburg 5) nebst einigen Verordnungen für das letzte. 6) Das Fuldaische Recht für die dem Kreise von Unterfranken einverleibten vier Fuldaischen Aemter, 7) die Löwenstein-Wertheimischen, 8) die Erbachischen, 9) Schönbornischen, 10) Solmischen minder bedeutenden Verordnungen und Rechte. 11) Leiningen hat bloß ein für den Geschäftsgang entworfenes Regulativ.

VII. In dem Kreise Schwaben und Neuburg herrscht

1) in Neuburg und Kaisersheim das bayerische Recht.

2) In den von Vorarlberg an Bayern gekommenen Orten und der Markgrafschaft Burgau das österreichische Theresianische und Josephinische Recht.

3) das fürstlich Augsburgische Recht, und

4) das der gefürsteten Abtei Kempten.

5) Das Oettingen-Oettingische und Oettingen-Spielberg und Wallersteinische Recht.

6) In den fürstlichen und gräflichen Fugger'schen Besitzungen finden sich nur nur wenige Verordnungen vor.

7) In der Herrschaft Oberholzing kommt keine andere civilrechtliche Bestimmung als die vor, daß Leibgeding und Gutsübergaben an Kinder ohne herrschaftliche Einwilligung ungültig seyen.

8) Die Statuten der ehemaligen reichsritterschaftlichen Herrschaft Oberzell vom Jahre 1676 enthalten nur wenige rechtliche Bestimmungen.

9) Der uralte und den 15. October 1629 erläuterte in der Bibliothek des königl. Ministeriums der Finanzen aufgefundene Landesbrauch der den Grafen von Königsegg zuständigen Grafschaft Rothenfels, wozu auch die Stadt Immenstadt gehörte, beschränkt sich meistens auf Ehestandsrechte und einige das Contractswesen und den Retract betreffende Verordnungen.

10) Reichhaltiger aber compendiös ist die Landes-Ordnung der Herrschaft Stauffen vom 31. May 1621. Sie enthält meistens in das Eherecht einschlagende Bestimmungen und einige Verordnungen über das Acker-, Furchen- und Saatrecht, die noch einiger näherer Aufklärungen bedürfen.

11) Die Grafschaft Trauchburg hat nach dem Berichte des fürstlich Zeilischen Rentamts dd. den 18. März

1824 keine Statuten unter der Benennung Zeil-Trauchburgische Statuten.

Bei Anständen über das Näherrecht wurden die Friedberg-Scheerischen Statuten und zwar der in 44 §en von dem Näherrechte handelnde Tit. XX. derselben angenommen.

Die Grafschaft Trauchburg gehörte nicht zur Grafschaft Friedberg-Scheer, sondern hatte einen eigenen Herrn an Karl Eusebius, Fürstbischof von Chiemsee, einen Oheim des regierenden Leopold August Grafen von Friedberg-Scheer.

12) Die Städte Augsburg, 13) Kaufbeuern, 14) Kempten, 15) Memmingen, 16) Lindau und 17) Nördlingen haben eigene Statutarrechte. 18) Das Ulmer Statutar-Recht findet noch in den ehemaligen zur Reichsstadt Ulm gehörigen und bei der Krone Bayern verbliebenen Ortschaften Statt.

§. 16.

Würtembergisches Recht.

In den Jahrbüchern für die bayerische Gesetzgebung und Rechtspflege [a]) wird das königl. würtembergische Landrecht [b]) im Königreiche Bayern geltenden Rechte aufgeführt.

Die von dem königl. Appellations-Gerichte des ehemaligen Oberdonaukreises hierüber früher abgeforderten Berichte sind bis auf den des Landgerichts Kempten vom 28. Mai 1828 bloße Fehlanzeigen. In diesem Landgerichte liegt die

---

a) Jahrbücher für die bayerische Gesetzgebung und Rechtspflege Band II.

b) Das Landrecht des Königreichs Würtemberg mit einer Uebertragung in reineres Deutsch und einem fortlaufenden Commentar von Dr. Karl Friedrich Reichard, Regierungsrath und Stadtrichter für die Residenzstadt Stuttgardt. Stuttgardt bei Joh. Friedr. Steinkopf. 2 Thle. 1821. 3r und 4 Th. 1823. 1r Th. 1825. — Schon früher gab hierüber Griesinger einen Commentar und Weisherr ein Handbuch heraus.

sogenannte Thalgemeinde, die Pfarreien Wengen und Kleinweiler umfassend, welche gemäß des Pariser-Staats-Vertrags v. J 1810 von der Krone Würtemberg an die Krone Bayern abgetreten worden sind, wo aber nach dem Berichte des Landgerichts Kempten nicht das würtembergische Recht gilt, indem sich kein darauf beziehendes Aktenstück in der Amts-Registratur vorfinde, und man sich in den vielen anhängig gewesenen Rechtsstreitigkeiten nie auf das würtembergische Landrecht berufen habe, sondern stets nach den gemeinen Rechte, das trauchburgische Statut, das Anfallsrecht betreffend, ausgenommen, gesprochen worden sey.

Dagegen sind in dem Landgerichte Dünkelsbühl und in dem Landgerichte Nördlingen mehrere Orte, welche durch den Staatsvertrag mit Würtemberg an die Krone Bayern gekommen sind, wo noch das Würtembergische Recht gilt, dem Landgerichte Lindau wurden die Gemeinden Thenn und Wombrecht und die Weiler Mellenberg zugewiesen. Mellenberg wurde sogleich die schon bestandene Gemeinde Herzensweiler einverleibt, und nahm auch sogleich ihre Rechte und Statuten an. Die Gemeinden Thenn und Wombrecht hingegen besitzen nach dem Berichte des Landgerichts Lindau vom 17. Oct. 1838 das Erbrecht und Einstandsrecht noch.

§. 17.

Badisches Recht.

Hessische und Badische Rechte haben im Königreiche Bayern nicht Statt. Laut des zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthume Hessen unter dem 30. Juny 1816 Territorial-Ausgleichungs-Vertrages und der Uebernahms-Urkunde vom 7. July eben dieses Jahres wurden an die Krone Bayern die Aemter Amorbach, Miltenberg, Heubach und Alpenau abgetreten, und laut großherzoglichen Ministerial-Protokolls vom 2. Jänner 1811 der fürstlich Leinin-

genschen Justizkanzlei rescribirt: „Die seit dem Anfange v. „Js. Statt gefundene Einführung des großherzoglich badi„schen neuen Landrechts in den der diesseitigen Souveräni„tät neuerdings unterworfenen Landestheilen sey mit der im „Großherzogthume Hessen bis jetzt bestehenden Rechts-Ver„fassung eben so wenig vereinbarlich, als wenn sie mit den „Modifikationen übereinstimmen möchte, unter welchen die „Aufnahme des Codex Napoleons in den Großherzoglich „Hessischen Staaten seiner Zeit erfolgen werde. Um den „mancherlei Inkonvenienzen zuvorzukommen, welche aus der „Rechtsverschiedenheit nothwendig entspringen müssen, werde „hiermit verordnet, daß das neue Badische Land„recht in den neu aquirirten Souveränitäts„Landen gänzlich aufgehoben, und die vorhe„rige Civilgesetz-Verfassung provisorisch wie„der hergestellt seyn soll.“

§. 18.

Allgemeine Bayerische Rechte und Verordnungen.

Außer den besonderen Provinzial- und Statutar-Rechten, welche nur in den besondern Theilen des Königreichs Bayern gelten, gibt es noch bestimmte Bayerische Rechte und Verordnungen welche ihre verbindliche Kraft über das ganze Königreich, ein- oder ausschließlich des Rheinkreises erstrecken, und wodurch manche dieser Provinzial- und Statutar-Rechte eine Abänderung erhalten, und in manchen wichtigen Gegenständen eine Rechtsgleichheit hergestellt wird.

§. 19.

Gegenstand dieses Werkes.

Der Gegenstand dieses Werkes ist die Darstellung sämmtlicher Provinzial- und Statutar-Rechte der sieben ältern Kreise diesseits des Rheins mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechtes. Für die

allgemeinen Bayerischen Gesetze und Verordnungen, wodurch mehrere Bestimmungen von jenen abgeändert werden, bestimmen wir ein besonderes Heft, damit der Inländer alle die Rechte zusammengestellt erhalte, welche das Bayerische Privatrecht betreffen, und der Fremde eine vollständige Uebersicht der in Bayern geltenden Rechte erlange. Einstweilen möge es genügen, bei Darstellung der Provinzial- und Statutar-Rechte darauf hingedeutet zu haben.

§. 20.

Nutzen dieses Werkes.

Der Nutzen dieses Werkes ergibt sich schon daraus

1) daß diese Rechte als verbindliche Norm für die Rechtsgeschäfte der Bewohner dieser Kreise und zur richterlichen Entscheidung der darüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten dienen;

2) durch systematische Darstellung ihre Uebersicht und Auffindung erleichtert, die Aufrechthaltung einzelner Verordnungen erhalten und der Vergessenheit entrissen werden, in die so manche, weil sie nicht gesammelt und systematisch vereinigt wurden, so leicht versunken sind.

3) Liefert eine solche Darstellung die besten Materialien zu einem künftigen allgemeinen gegründeten Gesetzbuche und erleichtert die deßhalb erforderliche Vergleichung. Erst müssen wir sehen, was wir haben, ehe wir unter leitenden Prinzipien zur legislativen Bearbeitung eines allgemeinen auf historische rationelle Basis gegründeten Gesetzbuches schreiten können. Auch können sämmtliche Bestandtheile des Königreichs das Recht ansprechen, mit ihren Stimmen und Gewohnheiten, die in ihren Gesetzen niedergelegt sind, gehört zu werden.

4) Die Vergleichung dieser Rechte wird den Fehler der Einseitigkeit entfernen, sie wird den Gesetzgeber die Uebersicht aller und jeder Rechte der ihm unterworfenen Gebietstheile

gewähren, auf manche darin vorkommende Lücken zu entscheidende streitige Rechtsfragen, sowie manche vortreffliche Verordnungen aufsichtig machen, die man vielleicht ganz übergangen hätte.

5) Sie wird den Bewohnern der verschiedenen Gebietstheile die Ueberzeugung verschaffen, daß man bei der allgemeinen Gesetzgebung auch seine Rechte zu Rathe gezogen habe.

6) Sie wird den Uebergang der alten Gesetzgebung in die neue erleichtern und jede gewaltsame Eingriffe in erworbene auf alle Gesetze gegründete Rechte beseitigen.

7) Schon Schlosser machte die richtige Bemerkung, daß die Provinzial-Gesetzbücher und dann erst das allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten (eine Arbeit, welche gegenwärtig die preußische Gesetzgebung vor Revision seines Landrechts begünstigt) hätte gefertigt werden sollen. Wenigstens hätte in das Ganze leichtere Uebereinstimmung gebracht werden, man sich im allgemeinen Gesetzbuche bestimmter auf die Provinzial-Gesetzbücher beziehen, und dort gleich überall bemerklich machen können, daß und wo Abweichung der Provinzial-Gesetzbücher Statt finde. [a])

8) Endlich wird die Darstellung derselben selbst nach dereinstiger Erscheinung eines allgemeinen Gesetzbuchs wegen der nicht Statt habenden Zurückwirkung neuer Gesetze lange Zeit noch von praktischer Unentbehrlichkeit seyn.

---

a) Schlosser's Briefe über die Gesetzgebung Th. I. S. 153.

Bambergisches Landrecht

nebst

gesetzlichem Commentar.

Vorrede
zur neuen Auflage.

Die Darstellung des Bambergischen Landrechts, welche ich im Jahre 1807 in der Göbhardischen Buchhandlung herausgab, und deren Brauchbarkeit sich durch 30jährigen Gebrauch in den Gerichten bewährt hat, ist gegenwärtig vergriffen. Der Herr Vicepräsident von Spieß hat dieselbe compendirt, und auf jeder Seite bei jedem §. sich auf mein Werk berufen. Bei dieser Arbeit, bei welcher er mir bis auf wenige Punkte ganz gefolgt ist, hatte er lange die Mühe nicht, von der ich in der ersten Vorrede zu meinem Werke sprach; er hatte einen bereits gebahnten Weg vor sich, er durfte mein Werk nur mit dem Urtexte vergleichen und compendiren. Auch ließ er den gesetzlichen Commentar hinweg, der so vieles zur Aufklärung des Textes beitrug und die Motive des Gesetzgebers enthält, die abgesehen von ihrem practischen Gebrauche bei wissenschaftlicher

und legislativer Behandlung von hohem Werthe sind. Auch fehlen seinem Compendium die detaillirten Uebersichten und das alphabetische Register, das ich meinem Werke beifügte, um die Auffuchung der einzelnen Gegenstände zu erleichtern. — Was er von dem barbarischen Deutsch des Urtextes bemerkt, so ist dasselbe lange nicht so barbarisch, als er vorgibt, und was deßhalb zu wünschen war, habe ich in meinem Werke längst verbessert. Er hat sich kein besonderes Verdienst in dieser Hinsicht erworben. Auch die Ordnung die er gewählt hat, ist nicht die natürlichste, indem er ohne alle Einleitung mit den Testamenten (Tit. I.) den Obsignaturen, Inventuren, Schätzungen und Erbtheilungen (Tit. II.) und den Vormundschaften (Tit. III.) anfängt, und darauf erst die Rechtsverhältnisse der Eheleute folgen läßt, da doch die Ehestandsrechte den vorzüglichsten Theil des Bambergischen Landrechts ausmachen, und es daher weit natürlicher ist, damit den Anfang zu machen, und die damit nicht verwandten Materien folgen zu lassen. — Bei den Güterständen ist er ganz der Ordnung gefolgt, die ich in meinem Werke befolgt habe, nur hat er die Rechtsverhältnisse der Eltern und Kinder gegen einander besonders zusammengestellt, da ich sie den besondern Güterständen und den Rechten und Verbindlichkeiten in erster und zweiter Ehe, wo ganz besondere Verhältnisse eintreten, eingereiht habe. Die Nachlese der besonderen von mir nicht angeführten Verordnungen ist nicht ergiebig, die meisten finden sich in meinem Werke vor. Sie betreffen den Schadensersatz bei thätiger Injurie und fahrlässiger Körperverletzung, einige ma-

gere Bestimmungen bei Kanzlei und Zinslohn, die Kosten bei Verunglückten und einige dürftige Verordnungen über den Bergbau, in Hinsicht welcher die bayerische Bergordnung v. J. 1784 in Schwaben und Franken eingeführt worden ist. Indessen will ich seinem Werke nicht allen Werth absprechen, es mag gewisser Massen die Stelle des Compendiums vertreten, das der Verfasser und Commentator des Landrechts selbst auszuarbeiten Willens war. Es enthält überdieß eine detaillirte Beantwortung der Frage, ob die im Fürstenthume Bamberg eingeführte Art nach canonischem Rechte, vor Pfarrer und zwei Zeugen zu testiren, auch bei den in den Bambergischen Landen befindlichen Protestanten angewendet werden könne. Die Erinnerungen, die er gegen einige wenige von mir aufgestellte Behauptungen gemacht hat, habe ich gründlicher und unparteilicher Prüfung unterworfen. Sie betreffen die landrechtlichen Bestimmungen über die Form der Schenkungen, der Bürgschaften, die Verbindlichkeit der Ehegerichte bei Bezeichnungen des schuldigen Theils, das Vorwahlrecht der Eltern und das Recht der Pupillar-Substitution der Mutter; in Hinsicht der vier ersten bin ich bei meiner Meinung geblieben, in Hinsicht der letzten habe ich seine Meinung, aber nicht alle seine Gründe angenommen. Ob aber mein Werk durch seine in 15 Bogen zusammengedrängte Darstellung ganz überflüssig geworden sey, und für den praktischen Gebrauch nicht bessere Dienste geleistet habe, und noch leisten werde, dieß muß ich der Beurtheilung jedes unparteilichen Practikers überlassen. Der laut geäußerte Wunsch einer baldigen neuen

Auflage und die häufigen hiernach geschehenen Nachfragen sind hierüber ein unzweideutiger Beweis. Auch scheint von Spieß dieß nicht ausdrücklich behaupten zu wollen, indem er sich fast in jedem §e. auf mein obgleich vergriffenes Werk beruft. Da aber die Berufung auf ein vergriffenes Werk von keinem Nutzen ist, so habe ich mich entschlossen, eine neue Ausgabe desselben zu veranstalten, und solche als einen Bestandtheil der Darstellung sämmtlicher Rechte des Königreichs herauszugeben, wobei ich alle die in den Concurs-Prozeß einschlagenden Materien und die durch neuere Gesetze abgeänderten Stellen hinwegließ. Einige Stellen aus dem gemeinen Rechte sind jedoch zur Ergänzung des Landrechts stehen geblieben.

Uebrigens wollte ich als geborner Bamberger meine dankbar anerkannten Bemühungen um das Bambergische Landrecht nicht ganz der Vergessenheit Preis geben und mit dem Motto: non omnis moriar, dahin scheiden.

Neuburg den 30. Oktober 1838.

Inhalt des ersten Theiles.

Einleitung.

Geschichte des Landrechts
- a. Veranlassung desselben . . . . . §. 1.
- b. Landrechts-Commission . . . . . §. 2.
- c. Quellen . . . . . §. 3.

Sanction . . . . . §. 4.
Theile . . . . . §. 5.
Inhalt . . . . . §. 6.
Ordnung
- a. des ersten Theiles . . . . . §. 7 u. 8.
- b. des zweiten Theiles . . . . . §. 9 u. 10.

Erinnerung gegen das Landrecht . . . . . §. 11.
Beantwortung . . . . . §. 12.
Kritik
- a. in Hinsicht der Ordnung . . . . . §. 13.
- b. der Schreibart und Form . . . . . §. 14.
- c. des Inhalts . . . . . §. 15.

Commentar . . . . . §. 16.
Gesetzliche Kraft desselben . . . . . §. 17.
Besondere Verfügungen
- a. zur Aufrechthaltung und Beobachtung des Landrechts . §. 18.
- b. zur Abschneidung der Processe . . . . . §. 19.

Projectirtes Compendium . . . . . §. 20.
Potschka's Werk . . . . . §. 21.
Kritik desselben . . . . . §. 22.
Plan des gegenwärtigen Werkes . . . . . §. 23.
Ordnung der abzuhandelnden Materien . . . . . §. 24.

Theil II.

Von den Eheſtandsrechten und den damit verwandten Materien.

Abſchnitt II.

Allgemeine Grundſätze.

A. Quellen . . . . . §. 25.

I. Eheverträge . . . . . §. 26.

1) Form der Ehepacten . . . . . §. 27.

2) Ehepacten der Minderjährigen,

a. deren Eltern noch leben . . . . . §. 28.

Grund dieſer Verordnung . . . . . §. 29.

b. die unter Vormundſchaft ſtehen . . . . §. 30.

Grund dieſer Verfügung . . . . . §. 31.

II. Gemeines Recht . . . . . §. 32.

III. Landrecht . . . . . §. 33.

IV. Colliſion des Landrechts mit auswärtigen Rechten . §. 34.

1. Wenn Bambergiſche und auswärtige Unterthanen zuſammen heirathen . . . . . §. 35.

Verbot der Eheverträge nach fremden Rechten . . §. 36.

2. Wenn zwei Ausländer in das Bambergiſche heirathen . §. 37.

Beſondere Verordnung

a. in Rückſicht der Minderjährigen, welche in's Ausland heirathen . . . . . §. 38.

b. der Eheleute, welche minderjährige unabgetheilte Kinder haben §. 39.

3. Wenn zwei auswärtige bereits verheirathete Perſonen in das Bambergiſche zurückkehren . . . . . §. 40.

4. Wenn zwei Bambergiſche Eheleute, oder wo nur der eine Theil Bambergiſch iſt, in das Bambergiſche zurückkehren §. 41.

Erläuterung und Grund dieſer Verfügung . . . §. 42.

B. Güterſtände.

1. Gemeines Recht
2. Wechſelſeitige Erbfolge
3. Gemeinſchaftliche Errungenſchaft
4. Allgemeine Gütergemeinſchaft

} . . . . §. 43.

C. Eheleute . . . . . §. 44.

1. Erſteheliche . . . . . §. 45.

2. Zweiteheliche . . . . . §. 46

Abſchnitt II.

Von der erſten Ehe.

Kap. I.

Von den Eheleuten, welche nach gemeinem Rechte leben.

Tit. I.

Von den Rechten der Eheleute während der Ehe.

I. Fälle, in welchen die Eheleute nach gemeinem Rechte leben §. 47.

II. Form der Ehepacten . . . . . §. 48.

III. Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute gegen einander §. 49.

IV. Ausfertigung . . . . . §. 50.

V. Heirathgut . . . . . §. 51.

1. Rechte des Mannes

a. in Rückſicht des zu conſtituirenden Heirathgutes

α) Wenn der Mann ſolches zu fordern berechtigt iſt . §. 52.

β) Binnen welcher Zeit ſolches gefordert werden müſſe §. 53.

γ) Von dem im baren Gelde beſtehenden Heirathgute §. 54.

δ) Verfügung zur Vermeidung und Abkürzung der desfalls entſtehenden Proceſſe . . . . . §. 55.

b. Rechte und Verbindlichkeiten in Rückſicht des conſtituirten Heirathgutes

α) Nutznießung . . . . . §. 56.

β) Verwaltung . . . . . §. 57.

γ) Dispoſition . . . . . §. 58.

δ) Veräußerung . . . . . §. 59.

ε) Vindication . . . . . §. 60.

ζ) bürgerliches Eigenthum . . . . . §. 61.

η) Auslagen . . . . . §. 62.

2. Rechte der Frau in Rückſicht des Heirathgutes und ihres übrigen Vermögens

α) natürliches Eigenthum
β) Zurückforderungs-Recht
γ) Sicherheit
δ) Vindication
ε) Vorzug bei ausgebrochenem Concurſe } §. 63.

VI. Wiederlage . . . . . §. 64.

VII. Errungenſchaft . . . . . §. 65.

VIII. Eheliche Laſten . . . . . §. 66.

IX. Schulden
A. des Mannes
B. des Weibes
α) voreheliche
β) eheliche
αα) landrechtliche
1. eingewilligte
2. zum Besten des Hauswesens
3. Gewerbschulden
4. häusliche
ββ) widerrechtliche
C. gemeinschaftliche
} §. 67.
X. Contracte der Eheleute unter sich . . . . . §. 68.
A. Schenkungen
1. nach dem Landrechte.
α) Form . . . . . §. 69.
β) Bestand derselben . . . . . §. 70.
γ) weitere Erörterung . . . . . §. 71.
2. nach dem gemeinen Rechte
α) Ungültigkeit der Schenkungen nach römischem Rechte und Ausnahmen . . . . . §. 72.
β) Wirkungen verbotswidriger Schenkungen . . §. 73.
γ) In wiefern eine ungültige Schenkung gültig werde §. 74.
B. Bürgschaften
1. nach römischem Rechte
α) Intercessionen im Allgemeinen . . . . . §. 75.
β) der Frau für den Mann . . . . . §. 76.
2. nach dem Landrechte
α) der Ehefrau . . . . . §. 77.
β) der Weibspersonen im Allgemeinen . . . §. 78.
γ) Erläuterung des Commentars . . . §. 79.
XI. Verschwendung . . . . . §. 80.

Tit. II.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute nach getrennter Ehe.

Trennung der Ehe . . . . . §. 81.
I. Mittelst Ehescheidung
1. Wer für schuldig oder unschuldig zu halten sey . . . §. 82.
2. Wirkungen der getrennten Ehe
α) im Allgemeinen . . . . . §. 83 u. 84.
β) insbesonders eintretende Nachtheile . . . §. 85.

3. Was nach geschehener Wiedervereinigung für ein Güterstand eintrete . . . . . §. 86.
II. Durch den Tod eines Ehegatten.
Rechte des überlebenden Ehegatten . . . . . §. 87.
1. Erbrecht . . . . . §. 88.
2. Statutarische Portion . . . . . §. 89.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 90.
3. Trennung des beiderseitigen Vermögens . . . §. 91.
a. was jeder der überlebenden Ehegatten, . . . §. 92.
b. was insbesondere die Ehefrau zu fordern berechtigt sey? §. 93.
Grund dieser Verfügung . . . . . §. 94.
α) Was die Erben der Frau nach ihrem Tode verlangen können? . . . . . §. 95.
β) insbesondere in Rücksicht des Heirathgutes . §. 96.
γ) Wie es bei Streitigkeiten über Anschaffungen aus eigenem Vermögen, und zu großer Ueppigkeit der Frau zu halten sey? . . . . . §. 97.

Tit. III.

Von den wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Eltern und Kinder.

Rechte und Verbindlichkeiten der Eltern und Kinder,
I. während der Ehe.
A. Rechte der Eltern.
1. Elterliche und väterliche Gewalt . . . §. 98.
2. Wem solche zustehe . . . . . §. 99.
Erörterung des Commentars . . . . §. 100.
3. Rechte derselben
a. auf die Person . . . . . §. 101.
b. auf die Dienste der Kinder . . . . §. 102.
c. Einwilligung in die Verheirathung und Ehepacten der Kinder . . . . . §. 103.
d. Verordnung vom 26. Juni 1796
α) Grund und Veranlassung . . . . §. 104.
β) Inhalt derselben . . . . . §. 105.
e. Rechte auf das Vermögen der Kinder.
α) Verwaltung . . . . . §. 106.
β) Nutznießung . . . . . §. 107.
γ) Aufhebung des Unterschieds der Peculien . §. 108.
Irreguläres Peculium . . . . §. 109.
δ) Wie es zu halten sey, wenn die Capitalien bei den Eltern unsicher stehen? . . . . §. 110.

* * * *

ε) In welchen Fällen ein besonderer Curator zu ernennen sey? . . . . . §. 111.
f. Ernennung eines Vormunds . . . . §. 112.
g. Pupillar-Substitution
α) des Vaters . . . . . §. 113.
β) der Mutter . . . . . §. 114.
4. Wie lange die elterliche Gewalt daure? . . . §. 115.
5. Ende derselben
a. Wenn sie aufhöre? . . . . . §. 116.
b. Wirkungen der aufgelösten Gewalt
α) Herausgabe des Vermögens im Allgemeinen §. 117.
β) in Rücksicht des Sohnes . . . . §. 118.
γ) in Rücksicht der Tochter . . . . §. 119.
6. Enterbung
a. ordentliche . . . . . §. 120.
b. aus guter Absicht zum Nachtheile der Gläubiger §. 121.
Erläuterung des Commentars . . . §. 122.
7. Letztwillige Theilung
a. Wirkung derselben
in Rücksicht der Kinder . . . . . §. 123.
Grund dieser Verfügung . . . . §. 124.
b. in Rücksicht der Gläubiger . . . . §. 125.
8. Erbrecht . . . . . §. 126.
B. Pflichten der Eltern
α) in Erziehung . . . . . §. 127.
β) Ausstattung der Töchter . . . . §. 128.
αα) Ausfertigung . . . . . §. 129.
ββ) Heirathgut . . . . . §. 130.
γ) Ausfertigung und Anhülfe der Söhne . . §. 131.
δ) Erläuterung des Commentars . . . §. 132.
ε) Pflichttheil . . . . . §. 133.
ζ) Pflichtwidrige Vorschüsse und Zuwendungen . §. 134.
C. Rechte und Verbindlichkeiten der Kinder
a. im Allgemeinen . . . . . §. 135.
b. insbesondere
α) Alimentation . . . . . §. 136.
β) Pflichttheil . . . . . §. 137.
γ) Erbrecht . . . . . §. 138.
δ) Peculien
αα) nach römischem Rechte . . . §. 139.
ββ) nach dem Landrechte . . . . §. 140.
ε) Sicherheit in Rücksicht ihres Vermögens . §. 141.

ζ) Verträge zwischen Kindern und Eltern . §. 142.
η) Verbindlichkeit gegen Dritte . . . §. 143.

II. Nach getrennter Ehe.

A. Durch Ehescheidung.
a. allgemeine Verbindlichkeit des Vaters N. 1.
b. insbesondere
α) wenn der Vater N. 2.
β) wenn die Mutter N. 3 und 4.
γ) wenn beide Theile zur Trennung Veranlassung geben N. 5 und 6. } §. 144.
c. Nutznießung des Vermögens der Kinder N. 7.
d. Erbrecht der Kinder und Eltern N. 8.

B. Durch den Tod des andern Ehegatten
a. Was der überlebende in Rücksicht seiner minderjährigen Kinder zu thun habe? . . . . §. 145.
b. Gründe dieser Verordnung . . . . §. 146.
c. Verhältnisse der Kinder zu dem überlebenden Theile §. 147.

Tit. IV.

Von der Güterübergabe bei lebendigem Leibe.

Güterübergabe . . . . . §. 148.
Rath an die Eltern . . . . . §. 149.
Pflicht der Obrigkeit . . . . . §. 150.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 151.
1. In wiefern die Zufriedenheit beider Theile erforderlich sey?
α) im Güterstande des gemeinen Rechts . . . §. 152.
β) in den übrigen Güterständen . . . . . §. 153.
2. Verschiedene Arten von Güterübergabe . . . . §. 154.
α) Güterübergabe mittelst Hinausgabe des Pflichttheils
β) Partielle Güterübergabe, welche den Pflichttheil nicht erreicht. } §. 155.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 156.
γ) Güterübergabe gegen Auszug . . . . . §. 157.
δ) Güterübergabe mittelst Grundtheilung . . . §. 158.
3. Vorwahl bei Güterübergaben . . . . . §. 159.
4. Was in Rücksicht der Gläubiger bei Güterübergabe Rechtens sey? §. 160.
5. Vorrecht der vorbehaltenen Alimente und Abgaben bei ausgebrochenem Concurse . . . . . §. 161.

Tit. V.

Von Erbtheilungen unter den Kindern und Erbschafts-Einwerfung.

I. Theilungen unter den Kindern.
α) Gleiche Rechte der Kinder bei Theilungen . . §. 162.
β) Grund dieser Verfügung . . . . . §. 163.
γ) Schätzung und Anschlag der Erbstücke . . . §. 164

II. Erbschafts-Einwerfung
1. Begriff . . . . . §. 165.
2. Quellen . . . . . §. 166.
3. Wann dieselbe Statt habe? . . . . . §. 167.
4. Wer zu conferiren habe? . . . . . §. 168.
5. Gegenstand der Collation . . . . . §. 169.
α) Collationsfreie . . . . . §. 170.
β) der Collation unterworfene Gegenstände . . §. 171.
γ) In wiefern außerordentliche fruchtlose Auslagen zu conferiren seyen . . . . . §. 172.
Erläuterung . . . . . §. 173.
6. Beweis des Conferenden-Puncts . . . . §. 174.
7. Ermahnung an die Eltern . . . . . §. 175.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 176.
8. Wie die Collation zu geschehen habe? . . . §. 177.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 178 u. 179.
9. Wann die Collations-Verbindlichkeit aufhöre? . . §. 180.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 181.
10. Ob die Gläubiger der Eltern Collation zu fordern berechtigt seyen? . . . . . §. 182.

Tit. VI.

Von dem Vorwahlrechte.

Vorwahlrecht
α) Begriff . . . . . §. 183.
β) Gattungen
αα) Allgemeines oder uneigentliches Vorwahlrecht . §. 184.
Erläuterung des Commentars . . . §. 185.
ββ) eigentliches . . . . . §. 186.
γ) Vorwahlberechtigte . . . . . §. 187.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 188.
δ) Gegenstand . . . . . §. 189.
ε) Wann solches Statt habe? . . . . . §. 190.
ζ) Unterschied zwischen dem eigentlichen und uneigentlichen Vorwahlrechte . . . . . §. 191.

η) Von dem den Eltern zustehenden Vorwahlrechte
αα) in wiefern solches den rechten Eltern zustehe? . §. 192.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 193.
ββ) in wiefern es den Stiefeltern zustehe? . . §. 194.
γγ) was in dem Falle, wo sich die Eltern desselben nicht bedienen, Rechtens sey? . . . . . §. 195.
ϑ) Von dem dem jüngsten Sohne zustehenden Vorwahlrechte §. 196.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 197.
ι) Cession und Veräußerung der durch Vorwahlrecht behaupteten Sache . . . . . §. 198.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 199.
κ) Anschlag der Güter bei ausgeübtem Vorwahlrechte . §. 200.
λ) Wann das Vorwahlrecht aufhöre? . . . . . §. 201.

Kap. II.

Von dem Güterstande der wechselseitigen Erbfolge.

Wechselseitige Erbfolge . . . . . §. 202.
Woran zu erkennen sey, ob wechselseitige Erbfolge oder Gütergemeinschaft vorhanden sey? . . . . . §. 203.
Form der wechselseitigen Erbverträge . . . . . §. 204.
In wiefern die auf dem Krankenbette eingegangene wechselseitige Erbfolge gültig sey? . . . . . §. 205.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 206.
Wechselseitige Erbfolge schließt den Pflichttheil aus . . §. 207.
Bestand der Erbverträge
α) bei vorhandenen
β) bei nicht vorhandenen Kindern } . . . §. 208.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 209.
Gegenstand . . . . . §. 210.
Aus der wechselseitigen Erbfolge entspringende Rechte
α) während der Ehe
1. im Allgemeinen . . . . . §. 211.
2. Schenkungen . . . . . §. 212.
Erläuterung des Commentars . . . §. 213.
3. Schulden . . . . . §. 214.
4. Verschwendung . . . . . §. 215.
β) nach getrennter Ehe
αα) durch den Tod . . . . . §. 216.
1. Antretung der Erbschaft
a. im Allgemeinen . . . . . §. 217.
b. bei vorhandenen Kindern . . . §. 218.
Erläuterung des Commentars . . . §. 219.

2. Disposition während des Wittibstandes . §. 220.
ββ) mittelst Ehescheidung . . . . §. 221.
Wie die wechselseitige Erbfolge aufhöre? . . . . §. 222.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 223.

Kap. III.

Von dem Güterstande der gemeinschaftlichen Errungenschaft.

1. Worin die Errungenschaft bestehe? . . . . §. 224.
2. In wiefern die im Landrechte hierüber enthaltenen Verordnungen Statt haben? . . . . . §. 225.
3. Auf wie vielerlei Art der Errungenschafts-Vertrag eingegangen werden könne? . . . . . §. 226.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 227.
4. Zeit, binnen welcher er eingegangen werden könne? . §. 228.
5. Zurückbehaltungs-Recht der Frau . . . . . §. 229.
6. Form der Verträge, Herstellung des Eingebrachten und der Errungenschaft . . . . . §. 230.
7. Rechte der Eheleute
I. Während der Ehe
a. in Rücksicht des Hauptstockes . . . . §. 231.
b. der Errungenschaft . . . . . §. 232.
c. der Meliorationen . . . . . §. 233.
d. der übrigen Verhältnisse . . . . . §. 234.
e. Schulden
α) vor der Ehe . . . . . §. 235.
Erläuterung . . . . . §. 236.
β) während der Ehe
αα) welche dem Weibe lediglich zur Last fallen §. 237.
Grund dieser Verfügung . . . §. 238.
ββ) gemeinschaftlich zu zahlende Schulden . §. 239.
γγ) Deshalb zu leistender Ersatz
1. dem Manne . . . . . §. 240.
2. dem Weibe . . . . . §. 241.
3. Grund dieser Verordnung . . §. 242 u. 243.
4. Ausnahme . . . . . §. 244.
5. Was bei ausgebrochenem Concurse Rechtens sey?
aa. im Allgemeinen . . . . §. 245.
bb. bei einem durch Verschwendung des Mannes veranlaßten Concurse . . §. 246.
Grund dieser Verfügung . §. 247 u. 248.

f. Verschwendung . . . . . §. 249.
g. Geldstrafen und Schadenersatz
α) bei vorehelichen Verbrechen . . . §. 250.
Grund dieser Verfügung . . . . §. 251.
β) bei während der Ehe begangenen Verbrechen
αα) Privat-Genugthuung . . . . §. 252.
Gründe dieser Verfügung . . . §. 253.
ββ) obrigkeitliche Strafe . . . . §. 254.
Erläuterung des Commentars . . §. 255.
II. Was nach getrennter Ehe Rechtens sey?
a. bei erfolgter Ehescheidung . . . . §. 256.
b. bei erfolgtem Tode eines von beiden Ehegatten
α) wenn keine Kinder vorhanden sind . . §. 257.
β) wenn Kinder vorhanden sind
αα) im Allgemeinen . . . . . §. 258.
Erläuterung des Commentars . . §. 259.
ββ) insbesondere
1. bei verschwenderischem Lebenswandel des verwittibten Theiles . . . §. 260.
2. bei eingetretener Theilung . . §. 261.
8) Aufhebung des Errungenschafts-Vertrages
a) wenn der Errungenschafts-Vertrag aufhöre? . . §. 262.
b) Wirkungen des durch Verschulden eines der Eheleute aufgehobenen Errungenschafts-Vertrages . . . . §. 263.

Kap. IV.

Von den Eheleuten, welche in dem Stande der Gütergemeinschaft leben.

Tit. I.

Von der Gütergemeinschaft überhaupt und der ausdrücklichen insbesondere.

1) Gütergemeinschaft . . . . . §. 264.
2) Uebersicht der abzuhandelnden Gegenstände . . . §. 265.
3) Worin die Gütergemeinschaft bestehe . . . . §. 266.
4) Woran zu erkennen, ob Gütergemeinschaft oder wechselseitige Erbfolge vorhanden sey? . . . . . §. 267.
5) Verschiedene Arten, wie die Gütergemeinschaft eingegangen werde? §. 268.
a. Ausdrückliche Gütergemeinschaft
α) überhaupt . . . . . §. 269.
Erläuterung des Commentars . . . §. 270.
β) Bedingte

αα) die auf Jahr und Tag gestellt ist . . §. 271.
Sterbfall . . . . . §. 272.
ββ) die auf den Fall nachfolgender Kinder gestellt ist §. 273.
Wirkungen dieser Gütergemeinschaft . §. 274.
b. Form der Verträge bei ausdrücklicher Gütergemeinschaft §. 275.
c. Ob und in wie fern dieselbe auf dem Krankenbette eingegangen werden könne? . . . . . §. 276.

Tit. II.

Von der stillschweigenden Gütergemeinschaft.

Stillschweigende Gütergemeinschaft . . . . §. 277.
I. Wie dieselbe contrahirt werde? . . . . . §. 278.
Erfordernisse . . . . . §. 279.
Was dann Rechtens sey, wenn binnen Jahr und Tag auf Ehescheidung geklagt wird? . . . . . §. 280.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 281 — 383.
II. Wie die Eintretung derselben verhindert werde?
A. Reclamation . . . . . §. 284.
1. Wenn dieselbe nicht Statt habe, und unnöthig sey? §. 285.
2. Art und Weise, wie solche zu geschehen habe . §. 286.
a. Einlegung . . . . . §. 287.
α) Zeit, binnen welcher . . . . §. 288.
β) Richter, bei welchem solche zu geschehen habe? §. 289.
Erläuterung . . . . . §. 290.
γ) Darf nicht hinter Wissen des anderen Ehetheiles geschehen. . . . . §. 291.
Gründe dieser Verfügung
αα) für die heimliche . . . §. 292.
ββ) für die öffentliche . . . §. 293.
γγ) Widerlegung der Einwürfe . §. 294.
δ) Verfügung des Richters . . . §. 295.
b. Fortsetzung der Reclamation
α) wie solche zu geschehen habe? . . §. 296.
β) Cautelen in Rücksicht der Fortsetzung der Reclamation . . . . . §. 297.
γ) Richterliche Verfügungen . . . §. 298.
1. bei gehörig fortgesetzter . . §. 299.
2. bei nicht gehörig geschehener . §. 300.
3. bei gänzlich unterlassener Fortsetzung §. 301.
B Widerruf der eingelegten Reclamation . . . §. 302.
a. Wann und wie solche geschehen könne?

α) vor Jahr und Tag . . . . . §. 303.
β) nach Jahr und Tag . . . . . §. 304.
Gründe dieser Verfügung . . §. 305 u. 306.
b. Richterliche Verfügungen . . . . §. 307.
C. Zurücknahme des Widerrufs . . . . . §. 308.
α) vor Jahr und Tag . . . . . §. 309.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 310.
β) nach Jahr und Tag . . . . . §. 311.
αα) Wirkung der nach Jahr und Tag geschehenen Zurücknahme in Rücksicht der Eheleute und ihrer Kinder . . . . . §. 312.
ββ) in Rücksicht der Gläubiger . . . §. 313.
Erläuterung des Commentars . . . §. 314.
γ) Richterliche Verfügungen . . . . §. 315.

Tit. III.

Von den Personen, welche die Gütergemeinschaft eingehen können.

1) Personen, welche die Gütergemeinschaft eingehen können . §. 316.
2) Personen, welche die Gütergemeinschaft nicht eingehen können §. 317.
α) Minderjährige
αα) in wie fern dieselben die ausdrückliche Gütergemeinschaft . . . . . §. 318.
ββ) die stillschweigende Gütergemeinschaft eingehen können? . . . . . §. 319.
Erläuterung des Commentars . . §. 320 — 321.
b) Verschwenderische Personen . . . . §. 322.
Erläuterung des Commentars . . . §. 323 — 324.

Tit. IV.

Von dem Gegenstande der Gütergemeinschaft und dem Vorbehalte.

Vorbemerkung . . . . . §. 325.
I. Was unter die Gütergemeinschaft gehöre? . . . §. 326.
1. Das gegenwärtige und künftige Vermögen . . . §. 327.
2. Das einem der Ehegatten von einem Dritten zugefallene Vermögen . . . . . §. 328.
Erläuterung des Commentars . . . §. 329 u. 330.
3. Das im Auslande liegende Vermögen . . . §. 331.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 332.
4. Genuß des Vorbehaltes . . . . . §. 333.
II. Was nicht unter die Gütergemeinschaft gehöre . . . §. 334.
1. der Vorbehalt

α) Begriff . . . . . §. 335.
β) Auf wie vielerlei Art derselbe geschehen könne? . §. 336.
γ) Verbotener Vorbehalt einer Quote . . . §. 337.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 338.
δ) Vorbehaltene Nutznießung . . . . §. 339.
ε) Wann der Vorbehalt zu geschehen habe? . . §. 340.
αα) von den Wirkungen des Vorbehalts bei Eingehung der Gütergemeinschaft . . . . §. 341.
ββ) des nachher geschehenen Vorbehaltes . . §. 342.
ζ) In wie weit sich der Vorbehalt erstrecke? . . §. 243.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 344.
η) Disposition über den gemachten Vorbehalt
αα) unter den Lebendigen . . . . §. 345.
ββ) von Todeswegen . . . . §. 346.
Erläuterung des Commentars . . . §. 347.
9) Vorrecht des Vorbehalts bei ausgebrochenem Concurse §. 348.
2. Braut und Mahlschatz
3. Voreheliche Schenkungen } . . . . . §. 349.
4. Während der Ehe von dem einen Theile dem anderen gemachte Schenkungen . . . . . §. 350.
5. Dem einen Ehegatten von einem Dritten ausschließlich gemachte Schenkungen oder hinterlassene Vermächtnisse §. 351.
6. Fideicommisse . . . . . §. 352.
7. Wahre Mann- und Töchterlehen
8. Alles dasjenige, was seiner Natur nach kein Gegenstand der Gütergemeinschaft seyn kann } §. 353.

Tit. V.

Von den aus der Gütergemeinschaft entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten während der Ehe.

Einleitung . . . . . §. 354.
Rechte und Verbindlichkeiten während der Ehe . . . §. 355.
I. Allgemeine Wirkungen der Gütergemeinschaft . . §. 356.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 357.
II. Handlungen der Eheleute unter den Lebendigen . . §. 358.
Grundsätze, von welchen das Landrecht hierbei ausgeht . §. 359.
A. Verträge und Handlungen.
α) Bei welchen der Mann an die Einwilligung der Frau nicht gebunden . . . . . §. 360.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 361.

β) Bei welchen der Mann an die Einwilligung der Frau gebunden ist . . . . . §. 362.
1. Güterübergabe . . . . . §. 363.
Erläuterung des Commentars . . . §. 364.
2. Uebermäßige Schenkungen . . . . §. 365.
3. Wegweisung eines Vortheils . . . §. 366.
4. Gefährliche Handlungen . . . . §. 367.
5. Veräußerungen unbeweglicher Güter . . §. 368.
6. Verpfändungen
αα) wo die Einwilligung der Frau nicht nothwendig ist . . . . . §. 369.
Erläuterung des Commentars . . §. 370.
ββ) wo solche erforderlich ist . . . §. 371.
Erläuterung des Commentars . . §. 372.
7. Bürgschaften und Expromissionen . . §. 373.
αα) wenn die Einwilligung der Frau hierbei nicht erforderlich ist . . . . . §. 374.
ββ) wenn solche erforderlich ist . . §. 375.
Erläuterung des Commentars . . §. 376.
γγ) wie die Einwilligung der Frau in die Bürgschaft beschaffen seyn müsse? . . §. 377.
δδ) Rechte, die dem Weibe bei eingewilligter Bürgschaft zukommen . . . . §. 378.
γ) Ausnahmen . . . . . §. 379.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 380.
Cautel . . . . . §. 381.
δ) Ort des Contracts und der Person des Contrahenten §. 382.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 383.
ε) wie die Einwilligung der Frau beschaffen seyn müsse? §. 384.
ζ) Wirkungen der mangelnden Einwilligung . . . §. 385.
a. in Rücksicht solcher Handlungen, welche erst durch den Widerspruch der Frau ungültig werden . . §. 386.
αα) In wie fern die Frau dieselbe anfechten könne? §. 387.
ββ) Wer den Beweis der gehabten Wissenschaft führen müsse? . . . . . §. 388.
γγ) Wirkungen derselben in Rücksicht des Mannes.
1. Schadenersatz . . . . . §. 389.
Erläuterung des Commentars . §. 390.
2. Verbindlichkeit nach dem Tode der Frau §. 391.
b. In Rücksicht solcher Handlungen, welche auch ohne Widerspruch der Frau ungültig sind.

αα) Wirkungen in Rücksicht der Frau . . §. 392.
ββ) in Rücksicht des Mannes . . . §. 393.
γ) In wie fern die von dem Manne bei auf Verlauf von Jahr und Tag gestellter Gütergemeinschaft inzwischen geschlossenen Verträge gültig seyen? . . . . . §. 394.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 395.
δ) In wie fern bei der auf den Erfolg von Kindern gestellten Gütergemeinschaft solche Verträge gültig seyen? . §. 396.
B. Schulden und Verbindlichkeiten
a. im Allgemeinen . . . . . §. 397.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 398 — 399.
b. insbesondere
α) voreheliche
1. Verwahrung dagegen . . . . . §. 400.
2. Auf wie vielerlei Art solche geschehen könne? §. 401.
3. Wie weit sich der Vorbehalt und die Ausschließung der Schulden erstrecke? . . . . §. 402.
Erläuterung des Commentars §. 403 u. 404.
4. Wann solche geschehen müsse? . . . §. 405.
5. Wie solche geschehen müsse? . . . §. 406.
6. Folgen der unterlassenen Formalien und Fatalien §. 407.
Erläuterung des Commentars . . §. 408.
7. Wirkungen dieser Schulden. Ausschließung §. 409.
Erläuterung des Commentars . . §. 410.
β) Während der Ehe contrahirte Schulden
αα) des Mannes
ββ) der Frau } . . . . . §. 411.
Erörterung . . . . . §. 412.
γ) In wie fern die Schulden aus dem Vorbehalte zu zahlen sind?
αα) während der Ehe contrahirte . . §. 413.
ββ) voreheliche Schulden . . . . . §. 414.
δ) Was bei von dem nicht schuldenden Theile gezahlten Schulden, Rechtens sey?
αα) Wenn die Schulden aus dem Vorbehalte gezahlt werden . . . . . §. 415.
Erläuterung des Commentars . . §. 416.
ββ) von dem eingebrachten oder gemeinschaftlichen Vermögen . . . . . §. 417.
Erläuterung des Commentars . . §. 418.
ε) Wie es bei ausdrücklich eingegangener Gütergemein-

schaft oder aufgehobener Reklamation mit den vorausgehenden Schulden zu halten sey?
αα) bei nicht ausgeschlossenen . . . §. 419.
ββ) bei überhaupt ausgeschlossenen Schulden? §. 420.
ζ) Was bei der auf Verfluß von Jahr und Tag gestellten Gütergemeinschaft Rechtens sey?
αα) bei inzwischen sich ereignendem Sterbfalle §. 421.
ββ) nach Jahr und Tag . . . . §. 422.
Erläuterung des Commentars . . §. 423.
γγ) Rechte der Gläubiger . . . . §. 424.
Erläuterung des Commentars . . §. 425.
η) Was bei der auf den Erfolg von Kindern gestellten Gütergemeinschaft in Rücksicht der Schulden Rechtens sey? §. 426.
Erläuterung des Commentars . . §. 427 u. 828.

C. Verschwendung
a. von Seite des Weibes . . . . . §. 429.
b. von Seite des Mannes . . . . . §. 430.
Erläuterung des Commentars . . §. 431 — 434.
c. von Seite beider Theile . . . . . §. 435.

D. Vergehen und Verbrechen
a. vor der Ehe . . . . . §. 436.
Erläuterung des Commentars . . §. 437 — 439.
b. während der Ehe
αα) Geldstrafe
ββ) Entschädigung
γγ) Gerichtsgebühren
} . . . . . §. 440.
Erläuterung des Commentars . . §. 441 — 443.
c. Dem unschuldigen Theile zu leistender Ersatz
α) in wie fern derselbe dem unschuldigen Theile gebühre? §. 444.
β) Was derselbe hierbei zu beobachten . . . §. 445.
γ) Wie dieser Ersatz zu geschehen habe?
αα) Wenn der Verbrecher außer Gerichtsbarkeit befindliches Vermögen besitzt? . . . . §. 446.
ββ) Wenn er kein solches Vermögen besitzt? . §. 447.

E. Schenkungen unter den Eheleuten . . . . . §. 448.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 449 — 452.

F. Kindstheil.
a. Beschaffenheit desselben . . . . . §. 453.
b. Befugniß der Eheleute, einander den dritten Theil des Vermögens zuzuwenden . . . . . §. 454.

c. Erläuterung des Commentars . . . §. 455 u. 456.
III. Handlungen von Todeswegen in Beziehung auf
a. dritte Personen, ... §. 457.
b. den überlebenden Theil, ... §. 458.
c. die Kinder,
α) Enterbung . . . . . §. 459.
Erläuterung des Commentars . . §. 460 — 463.
β) Pflichttheil . . . . . §. 464.
Erläuterung des Commentars . . . §. 465.
γ) Vermächtnisse . . . . . §. 466.

Tit. VI.

Wie die Gütergemeinschaft aufhört, oder sonst einige Abänderungen leidet.

Einleitung . . . . . §. 467.
I. Fälle, wo die Gütergemeinschaft aufhört . . . §. 468.
1. Beiderseitige Aufhebung . . . . . §. 469.
α) Wie solche geschehen müsse? . . . . §. 470.
β) Wirkungen derselben
αα) in Rücksicht der Eheleute und Kinder
a. überhaupt . . . . . §. 471.
b. der vorhergehenden Schulden . . . §. 472.
c. des Heirathgutes . . . . §. 473.
ββ) in Rücksicht der Gläubiger . . . §. 474.
Erläuterung des Commentars . . §. 475 — 477.
2. Tod des einen Ehegatten bei nicht vorhandenen Kindern §. 478.
3. Gerichtliche Ehescheidung
α) im Allgemeinen . . . . . §. 479.
Wer der schuldige Theil sey? . . . . §. 480.
β) insbesondere
A. Trennung von Tisch und Bette,
a. Wenn der eine Theil unschuldig ist . . §. 481.
Erläuterung des Commentars . . . §. 482.
aa. Aufhebung der Gütergemeinschaft von nun an §. 483.
Erläuterung des Commentars . . §. 484 — 486.
bb. Rückwärts vorzunehmende Aufhebung . §. 487.
b. Wenn beide Ehegatten schuldig sind? . . §. 488.
Erläuterung des Commentars . . . §. 489.
c. Wie der wegen vorgängiger Vergehen zu leistende Ersatz zu geschehen habe? . . . §. 490.
Beispiele und Erläuterungen des Commentars §. 491.

d. Von dem Erbrechte zwiſchen Eltern und Kindern bei geſchiedener Ehe . . . . §. 492.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 493.

e. Wenn beide Ehegatten wieder zuſammentreten,
aa. In wiefern die Gütergemeinſchaft wieder Statt habe? . . . . . §. 494.
Erläuterung des Commentars . §. 495 u. 496.

bb. Wirkungen der wieder Statt habenden Gütergemeinſchaft . . . . . §. 497.
Erläuterung des Commentars . . §. 498.

B. Trennung in Rückſicht des Bandes . . §. 499.

4. Grundtheilung . . . . . §. 500.

II. Fälle, wo die Gütergemeinſchaft nicht aufhört . §. 501.

1. Tod des einen Ehegatten bei vorhandenen Kindern §. 502.

2. Freiwillige Trennung . . . . . §. 503.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 504.

3. Verſchwendung der Eheleute . . . . . §. 505.

4. Betrügeriſche Verleitung zur Gütergemeinſchaft

A. Wirkungen in Rückſicht der Eheleute,
α) Erſatz des betrogenen Theiles . . . §. 506.
Erläuterung des Commentars . . . §. 507.
β) Wie dieſer Erſatz zu verlangen ſey? . . §. 508.
Erläuterung des Commentars . . . §. 509.
γ) binnen welcher Zeit . . . . . §. 510.
Erläuterung des Commentars . . . §. 511.
δ) Was hierbei von dem Kläger zu erweiſen ſey?
αα) bei ausdrücklicher . . . . §. 512.
ββ) bei ſtillſchweigender Gütergemeinſchaft . §. 513.

B. Wirkungen in Rückſicht der mit Dritten geſchloſſenen Verträge . . . . . §. 514.
α) Wenn die Frau der betrogene Theil iſt
αα) in Rückſicht der Schulden . . . §. 515.
Erläuterung des Commentars . . §. 516.
ββ) in Rückſicht der inzwiſchen geſchloſſenen Verträge . . . . . §. 517.
Erläuterung des Commentars . §. 518 — 519.
β) Wenn der Mann der betrogene Theil iſt . §. 520.
Erläuterung des Commentars . . . §. 521.

C. In wie weit dieſes Recht den Erben und gegen die Erben zuſtehe? . . . . . §. 522.

Tit. VII.

Von dem Gewittumsstande der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute.

Einleitung . . . . . §. 523.

I. Fall, wenn keine Kinder vorhanden sind

a. Im Allgemeinen . . . . . §. 524.

b. Insbesondere

α) in Rücksicht des Mannes . . . . §. 525.

Erläuterung des Commentars . . . §. 526.

β) in Rücksicht des Weibes . . . . §. 527.

II. Fall, wenn Kinder vorhanden sind

a. Im Allgemeinen . . . . . §. 528.

Erläuterung des Commentars . . . §. 529 — 536.

b. Insbesondere

A. Rechte und Verbindlichkeiten aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe.

1. Wie der wegen Verbrechens vorhergehender Ehe zu leistende Ersatz zu geschehen habe?

a. wenn der schuldige Theil den unschuldigen überlebt §. 537.

Erläuterung des Commentars . . . §. 538.

b. Wenn der unschuldige Theil den schuldigen überlebt §. 539.

Erläuterung des Commentars . . . §. 540.

2. Von den den Kindern aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe gegen ihre Eltern zustehenden Rechten . . . . . §. 541.

a. Rechte gegen den überlebenden Vater . §. 542.

α) Handlungen, welche von demselben nicht mehr angefochten werden können . . §. 543.

Erläuterung des Commentars . §. 544 u. 545.

β) Handlungen, welche noch immer angefochten werden können . . . . §. 546.

Erläuterung des Commentars . . §. 547.

γ) Noch nicht bestrafte Vergehen voriger Ehe §. 548.

Erläuterung des Commentars . . §. 549.

Bemerkung in Rücksicht der minderjährigen Kinder . . . . . §. 550.

δ) Verleitung zur Gütergemeinschaft . §. 551.

Erläuterung des Commentars . . §. 552.

b. Rechte gegen die überlebende Mutter

α) überhaupt . . . . . §. 553.

β) insbesondere in Rücksicht der Schulden . §. 554.

3. Rechte der verwittibten Eltern gegen ihre Kinder aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe, §. 555.
a. die beiden Eheleuten, ... §. 556.
b. die insbesonders der Mutter zustehen . §. 557.
B. Rechte und Verbindlichkeiten aus den während des Wittibstandes vorgenommenen Handlungen . §. 558.
1. Handlungen unter den Lebendigen
a. erlaubte
α) welche die Einwilligung der Kinder nicht fordern . . . . . §. 559.
Güterübergabe . . . . §. 560.
Mütterliche während des Wittibstandes contrahirte Schulden, . . . §. 561.
β) welche die Einwilligung der Kinder fordern §. 562.
Wie diese Einwilligung bei minderjährigen Kindern zu geschehen habe? . . §. 563.
b. unerlaubte
α) Verschwendung . . . . §. 564.
β) Vergehen . . . . . §. 565.
Handlungen von Todeswegen
a. Enterbung . . . . . §. 566.
b. Pflichttheil . . . . . §. 567.
c. Disposition über den Kindstheil . . §. 568.
Erläuterung des Commentars . . §. 569.

Tit. VIII.

Von den Erbverträgen der Eheleute, wodurch ein Dritter nach ihrem Ableben zum Erben bestimmt wird.

Erbverträge zu Gunsten eines Dritten . . . . §. 570.
1. Verschiedene Arten . . . . . §. 571.
2. Erfordernisse . . . . . §. 572.
3. Form . . . . . §. 573.
4. Wirkungen derselben
α) bei nachfolgenden Kindern . . . . §. 574.
Erläuterung des Commentars . . . §. 575.
β) In Rücksicht des elterlichen Pflichttheils . . §. 576.
Erläuterung des Commentars . . . §. 577 u. 578.
γ) der paciscirenden Eheleute
αα) Widerruf des Erbvertrages
a. in wiefern derselbe Statt habe? . . §. 579.
aa. bei acceptirten . . . . . §. 580.
bb. bei nicht acceptirten Erbverträgen . §. 581.

b. Was bei aufgehobenem Erbvertrage Rechtens sey? . . . . . §. 582.
Erläuterung des Commentars . . . §. 583.
Fernere Erläuterung . . . §. 584 u. 585.
ββ) Rechte der überlebenden Ehegatten . . §. 586.
a. in Rücksicht des Widerrufs . . . §. 587.
Erläuterung des Commentars . . §. 588 — 591.
b. des gemeinschaftlichen Vermögens . . §. 592.
c. des Uebertrittes zur zweiten Ehe . . §. 593.
Erläuterung des Commentars . . . §. 594.
δ) des ernannten Erben
αα) Erbrecht . . . . . §. 595.
ββ) Sicherungsrecht . . . . §. 596.
γγ) Transmissionsrecht . . . §. 597.
Erläuterung des Commentars . §. 598.

Dritter Abschnitt.

Von der zweiten und ferneren Ehe.

Kapitel I.

Von dem Uebertritte zur zweiten Ehe.

Tit. I.

Was hier vorläufig zu beobachten sey?

I. Zweiteheliche Personen,
α) welche beiderseits unabgetheilte Kinder haben;
β) wovon nur der eine Theil unabgetheilte Kinder hat. } §. 599.
II. Folgen der zweiten Ehe zu Gunsten der erstehelichen Kinder. §. 600.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 601.
III. Was bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe im Allgemeinen zu geschehen habe?
1. Von Seite der Eltern.
α) Anzeige des Güterstandes.
β) Vorlage des Vermögens, } . . . . §. 602.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 603.
αα) der Kinder, ... §. 604.
ββ) des eigenen. . . . . §. 605.
Erläuterung des Commentars. . §. 606.
2. Obliegenheit des Pfarrers, ... §. 607.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 608.
3. des Richters, ... §. 609.
4. der Anverwandten. . . . . §. 610.
Strafe nachlässiger Eltern, Ortsobrigkeit und Anverwandten. . . . . §. 611.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 612.
5. Anzeige dritter Personen. . . . . §. 613.

Tit. II.

Von den in der zweiten Ehe einzugehenden Güterständen.

Einleitung. . . . . §. 614.
I. Wenn der Ueberlebende mit dem Verstorbenen nach gemeinen Rechte gelebt hat, und
1. den Güterstand des gemeinen Rechts, . . . §. 615.
Erläuterung des Commentars, ... §. 616.
2. der wechselseitigen Erbfolge, ... §. 617.
3. der gemeinschaftlichen Errungenschaft, . . . §. 618.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 619.

4. die Gütergemeinschaft eingehen will. . . . §. 620.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 621 u. 622.
II. Wenn der Ueberlebende mit dem Verstorbenen im wechselseitigen Erbfolgevertrage gestanden ist. . . . . §. 623.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 624.
III. Wenn der Ueberlebende mit dem Verstorbenen die Errungenschaft gemein hatte. . . . . §. 625.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 626.
IV. Wenn der Ueberlebende mit dem Verstorbenen in Gütergemeinschaft gestanden ist, ... §. 627.
1. und mit dem künftigen Ehegatten nach gemeinem Rechte leben will. . . . . §. 628.
α) Was die erstehelichen Kinder von dem stief- und rechtelterlichen Theile, ... §. 629.
Erläuterung des Commentars, . . §. 630.
β) was der stiefelterliche von den erstehelichen Kindern und dem verwittibten Theile fordern könne? . . . . . §. 631.
γ) Verhältniß der erstehelichen Kinder zu den zweitehelichen. . . . . §. 632.
Erläuterung des Commentars. . §. 633—635.
2. Von der einzugehenden gemeinschaftlichen Errungenschaft, } §. 636.
3. wechselseitigen Erbfolge.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 637.
4. Gütergemeinschaft.
α) Verschiedene Arten, Eltern und Kinder auseinander zu setzen.
1. Grundtheilung,
2. Einkindschaft,
3. Herausgabe des Vermögens des Verstorbenen. } §. 638.
β) Beistände der Kinder.
αα) Wer dazu zu ernennen sey? . . §. 639.
ββ) Pflichten derselben. . . . . §. 640.
Erläuterung des Commentars. . . §. 641.
γ) Obliegenheit der Eltern. . . . . §. 642.
δ) Weiteres Verfahren des Richters.
αα) Aufnahme des Vermögens. . . . §. 643.
ββ) Bestimmung, ob Theilung oder Einkindschaft eintrete.
a. Hauptgesichtspunete des Landrechts. §. 644.
b. Hauptregeln. . . . . §. 645.

c. Besonders zu beobachtende Umstände. §. 646.
γγ) Protocoll, Heirathsbriefe und Ehepacten. §. 647.
δδ) Wie es in dem Falle, wo concurrirende Richter über die Einrichtung der Ehepacten uneinig sind, zu halten sey? . . §. 648.
Erläuterung des Commentars. . . §. 649.
ε) Herausgabe des Vermögens an die erstehelichen Kinder.
αα) Worin solche bestehe? . . . . §. 650.
ββ) In wiefern solche Statt habe? . . §. 651.
Von den Geschenken der zur zweiten Ehe schreitenden Eltern an den künftigen Ehegatten. §. 652.
V. Von den zur zweiten Ehe schreitenden Eltern, welche ihren Kindern die Güter gegen einen Auszug überlassen haben. . . . . §. 653.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 654.

Tit. III.

Von der Erbgrundtheilung.

1. Begriff. . . . . §. 655.
2. Wann dieselbe Statt habe? . . . . . §. 656.
Worauf der Richter zu sehen hat, wenn auf Theilung angetragen wird? . . . . . §. 657.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 658.
Wann die Theilung einigen Kindern zuträglich, andern unzuträglich ist. . . . . §. 659.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 660.
3. Gegenstand der Theilung. . . . . §. 661.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 662.
α) Was als gemeinschaftliches Gut anzusehen sey? §. 663.
β) Was nicht zur Theilung gehöre?
αα) überhaupt, ... §. 664.
ββ) insbesondere
a. großelterliche Erbschaft. . . . §. 665.
Erläuterung des Commentars §. 666 — 669.
b. Lehen . . . . . §. 670.
4. Von welcher Zeit an der Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzunehmen sey? . . . . . §. 671.
α) Was bei inzwischen erfolgter Abnahme des Vermögens, ... §. 672.
Erläuterung des Commentars. . . §. 673.

β) inzwischen gemachten Schulden, ... §. 674.
Erläuterung des Commentars, ... §. 675.
γ) inzwischen sich ergebender Errungenschaft Rechtens sey? . . . . . §. 676.
5. Collation.
α) Von Seite der Kinder. . . . . §. 677.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 678.
β) Von Seite der Eltern, ... §. 679.
αα) wenn der schuldige Theil den unschuldigen überlebt, ... §. 680.
Erläuterung des Commentars. . §. 681.
ββ) wenn der unschuldige Theil den schuldigen überlebt. . . . . §. 682.
Erläuterung des Commentars. . §. 683.
6. Wie die Theilung vorzunehmen sey? . . . §. 684.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 685.
7. Von der Vorwahl bei Grundtheilung. . . . §. 686.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 687.
8. Was der Obervormund und Theilungsherr nach geschehener Theilung in Rücksicht der Minderjährigen zu thun habe? . . . . . §. 688.
9. Von welchem Zeitpuncte an die Theilung ihrer Wirkung äußere? . . . . . §. 689.
α) Was dann Rechtens sey, wenn eines der Kinder vor vollzogener Theilung stirbt? . . §. 690.
Erläuterung des Commentars. . . §. 691.
β) Wenn der ersteheliche Theil vor vollzogener Theilung stirbt? . . . . . §. 692.
αα) wenn keine zweitehelichen, . . §. 693.
ββ) wenn zweiteheliche Kinder vorhanden sind. §. 694.
Erläuterung des Commentars. . §. 695 u. 696.
10. In wiefern nach gepflogener Theilung stillschweigende Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eintrete? . §. 697.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 698.

Tit. IV.

Von der Einkindschaft.

1. Begriff. . . . . §. 699.
2. Gattungen, ... §. 700.
α) vollkommene und unvollkommene, ... §. 701.

αα) unvollkommene, ... §. 702.
ββ) vollkommene. . . . . §. 703.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 704.
Unterschied zwischen der vollkommenen und unvollkommenen Einkindschaft. . . . . §. 705.
β) Ausdrückliche und stillschweigende, ... §. 706.
αα) wie die ausdrückliche, ... §. 707.
ββ) wie die stillschweigende eingegangen werde? . §. 708.
γ) Unbedingte und bedingte, ... §. 709.
αα) auf Jahr und Tag, ... §. 710.
Erläuterung des Commentars, . . . §. 711.
ββ) auf den Erfolg zweitehelicher Kinder gestellte Einkindschaft. . . . . §. 712.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 713.
3. Was in Rücksicht des Vorbehaltes bei der Einkindschaft Rechtens sey?
α) Vorbehalt des Ehegatten erster. . . . §. 714.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 715.
β) Vorbehalt des Ehegatten zweiter Ehe. . . §. 716.
4. In wiefern die großelterliche Erbschaft einen Gegenstand der Einkindschaft ausmache?
A. Von Seite der rechten Großeltern,
α) des zur zweiten Ehe schreitenden,
β) des verstorbenen Ehegatten. §. 717.
Erläuterung des Commentars. . . . 718.
B. Stiefgroßelterliche Erbschaft:
α) Vorbehalt. . . . . §. 719.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 720.
αα) Erfordernisse:
1) Einwilligung des stiefelterlichen Theiles, ... §. 721.
2) der Stiefgroßeltern, . . . §. 722.
Erläuterung des Commentars, . §. 723.
3) der stiefelterlichen Geschwister. §. 724.
Erläuterung des Commentars. . §. 725.
Bemerkung. . . . . §. 726.
ββ) Rechte. . . . . §. 727.
1) Erbfolge.
a. Wann wird succedirt?
aa. wenn der rechtelterliche vor dem stiefelterlichen, . . §. 728.

bb. wenn der stiefelterliche vor dem rechtelterlichen Theile verstirbt. . . . . §. 729.
Erläuterung des Commentars. §. 730.
b. Wie wird succedirt? . . §. 731.
aa. wenn Stiefgeschwister vorhanden sind,
a) wie viele Theile gemacht werden? . . . §. 732.
b) wie der stiefelterliche Antheil vertheilt wird? . §. 733.
aa) wenn beide Eltern noch leben, . . §. 734.
bb) wenn der rechtelterliche Theil verstorben ist, §. 735.
cc) wenn der stiefelterliche Theil verstorben ist, §. 736.
dd) wenn die rechten und die Stiefeltern gestorben sind, . . §. 737.
Erläuterung des Commentars. . . §. 738.
bb. wenn keine Stiefgeschwister vorhanden sind. . . . §. 739.
c. Collation und Erbschaftsschulden. §. 740.
2) Vorrechte der Schwiegereltern und erstehelichen Kinder. . . . §. 741.
Erläuterung des Commentars. §. 742.
3) Vererbungsrecht. . . . §. 743.
4) Versicherungsrecht. . . . §. 744.
a. Was in Rücksicht der stiefgroßelterlichen Schenkungen, . . §. 745.
Erläuterung des Commentars, §. 746.
b. der stiefgroßelterlichen Verschwendung Rechtens sey? . . §. 747.
Erläuterung des Commentars. §. 748.
β) Was bei nicht vorbehaltener stiefgroßelterlicher Erbschaft Rechtens sey? . . §. 749.
αα) wenn der stiefelterliche Theil seine Eltern und Großeltern überlebt, und
a. der erstehelliche Theil noch am Leben, oder
b. verstorben ist. } §. 750.

Erläuterung des Commentars . §. 751.
ββ) Wenn der stiefelterliche Theil seine Eltern und Großeltern nicht überlebt. §. 752.
Erläuterung des Commentars . §. 753.
γ) Was in Rücksicht des Vorbehaltes der stiefgroßelterlichen Erbschaft bei Minderjährigen Rechtens sey? . . . . . §. 754.
Erläuterung des Commentars. . . §. 755.
5. Was in Rücksicht des Vorwahlrechtes bey vorzunehmender Einkindschaft zu beobachten sey? . . . . . §. 756.
α) Von dem den erst- und zweytehelichen Kindern, . §. 757.
Erläuterung des Commentars, ... §. 758.
β) von dem dem recht- und stiefelterlichen Theile zustehenden Vorwahlrechte. . . . . §. 759.
Erläuterung des Commentars, . . . §. 760.

Tit. V.
Von dem Voraus.

1. Begriff. . . . . §. 761.
2. Constituirung desselben.
a. Wenn derselbe Statt habe? . . . . . §. 762.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 763.
b. Wenn derselbe hinwegfalle? . . . . . §. 764.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 765.
c. Herstellung des Vermögens. . . . . §. 766.
α) Welches Vermögen bei Bestimmung des Voraus zu Grund gelegt werde? . . . . §. 767.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 768.
β) Schulden. . . . . §. 769.
Erläuterung des Commentars. . . §. 770—772.
γ) Collation,
αα) von Seite der Kinder, ... §. 773.
Erläuterung des Commentars. . . §. 774.
ββ) von Seite der Eltern, ... §. 775.
Erläuterung des Commentars . . . §. 776.
d. Worin der Voraus bestehe?
α) Besteht in keiner Quote . . . . . §. 777.
β) Besondere Verfügung, wenn der Voraus die Hälfte einer Kindsportion übersteigt. . . . §. 778.
γ) Bestehet der Regel nach im baren Gelde. . §. 779.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 780.

γ) Von Vermehrung und Verringerung des Voraus.
αα) Regel. . . . . §. 781.
Erläuterung des Commentars. . . §. 782.
ββ) Ausnahme. . . . . §. 783.
Erläuterung des Commentars. . . §. 784.
e. Gleichhaltung der erstehelichen Kinder. . . . §. 785.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 786.
f. Voraus für Eltern hat nicht Statt. . . . §. 787.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 788.
3. Rechte des constituirten Voraus.
a. Eigenthum. . . . . §. 789.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 790.
b. Versicherung. . . . . §. 791.
c. Schuldenbefreyung. . . . . §. 792.
d. Vererbung. . . . . §. 793.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 794.

Kapitel II.

Von den in zweiter Ehe Statt habenden Rechten und Verbindlichkeiten.

Tit. I.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Kinder erster Ehe gegen ihre rechten und Stiefeltern, dann dieser gegen jene, so wie der Eheleute unter sich.

Einleitung. . . . . §. 795.
I. Von den wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der erstehelichen Kinder gegen ihre rechten Eltern und Stiefeltern.
A. Im Allgemeinen.
1. Elterliche Gewalt. . . . . §. 796.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 797.
2. Ueble Behandlung erstehelicher Kinder und deßhalb eintretende Verfügungen. . . . . §. 798.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 799.
B. Insbesondere.
1. Abgetheilte Kinder.
α) Elterliche Gewalt. . . . . §. 800.
β) Nutznießung. . . . . §. 801.
γ) Unterhalt. . . . . §. 802.
Erläuterung des Commentars. . . §. 803 und 804.

δ) Administration.
αα) Caution und Rechnungsablage. . . . §. 805.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 806.
ββ) Regreßklage gegen die Obrigkeit. . . §. 807.
ε) Anhülfe und Ausstattung. . . . . §. 808.
ζ) Unterlassene Schuldigkeit der Eltern.
αα) Verfügungen. . . . . §. 809.
ββ) Pflicht der Anverwandten. . . . . §. 810.
η) Erbrecht
αα) von Seite der abgetheilten Kinder. . . §. 811.
Erläuterung des Commentars, . . . §. 812.
ββ) der Eltern und Geschwister. . . . §. 813.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 814.
γγ) Wenn einige Kinder abgetheilt, andere nicht abgetheilt sind. . . . . §. 815.
Erläuterung des Commentars. . . §. 816.
2. Nicht abgetheilte und nicht vereinkindschaftete Kinder.
α) Administration und Nutznießung. . . . §. 817.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 818.
β) Ausfertigung, Aussteuer und Anhülfe. . . §. 819.
3. Vollkommen vereinkindschaftete Kinder.
α) Administration und Nutznießung. . . . §. 820.
β) Gleichhaltung.
αα) Regel. . . . . §. 821.
ββ) Ausnahme. . . . . §. 822.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 823.
γ) Ausfertigung, Aussteuer und Anhülfe. . . §. 824.
Erläuterung des Commentars. . . §. 825. u. 826.
δ) Voraus. . . . . §. 827.
ε) Enterbung. . . . . §. 828.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 829.
ζ) Pupillar-Substitution. . . . . §. 830.
η) Kindstheil der Eltern.
αα) Regel. . . . . §. 831.
Erläuterung des Commentars. . . §. 832 u. 833.
ββ) Ausnahme. . . . . §. 834.
ϑ) Einwilligung der Kinder in die Contracte der Eltern. . . . . §. 835.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 836.
ι) Verbrechen der Eltern. . . . . § 837.

4. Unvollkommen vereinkindschaftete Kinder. . . §. 838.
II. Von den wechselseitigen Rechten der Eheleute unter sich.
A. Im Allgemeinen. . . . . §. 839.
B. Einwilligung des Weibes in die Contracte des Mannes. §. 840.

Tit. II.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eltern gegen die Kinder zweiter Ehe, dann diese gegen jene.

A. Rechte der zweitehelichen Kinder überhaupt,
1. Bei abgetheilten,
2. bei nicht abgetheilten und nicht vereinkindschafteten,
3. bei unvollkommen,
4. bei vollkommen vereinkindschafteten erstehelichen Kindern. } §. 841.
B. Die zweitehelichen Kinder haben die Rechte vereinkindschafteter Kinder nicht.
1. Regel . . . . . §. 842.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 843. u. 844.
2. Ausnahme
α) im Allgemeinen . . . . . §. 845.
β) insbesondere
αα) bei unvollkommener Einkindschaft, . . §. 846.
Erläuterung des Commentars, . . . §. 847.
ββ) bei vollkommener Einkindschaft. . . . §. 848.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 849.
3. Wie es bei eintretender elterlicher Disposition bei nachheriger Theilung zu halten sey? . . . . §. 850.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 851 u. 852.

Kapitel III.

Wie die Gütergemeinschaft und Einkindschaft bei Lebzeiten beider Eheleute ganz oder zum Theile aufhöre?

Tit. I.

Wenn die Gütergemeinschaft und Einkindschaft rückwärts aufhöre?

Einleitung. . . . . §. 853.
I. Mangelhaftes Einbringen. . . . . §. 854.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 855.
1. Entschädigung,

α) wenn der Ehegatte erster Ehe, ... §. 856.
β) wenn der Ehegatte zweiter Ehe zu wenig eingebracht hat, ... §. 857.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 858.
γ) Binnen welcher Zeit auf Schadenersatz könne geklagt werden? . . . . . §. 859.
2. Aufhebung der Gütergemeinschaft.
α) Wenn solche Statt habe? . . . . . §. 860.
β) Folge dieser Aufhebung. . . . . §. 861.
II. Wiedereinsetzung in vorigen Stand. . . . . §. 862.
1. Wenn dieselbe Statt habe? . . . . . §. 863.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 864.
2. Verletzung.
α) Beschaffenheit. . . . . §. 865.
β) Eruirung derselben. . . . . §. 866.
3. Zeit. . . . . §. 867.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 868.
4. Wirkungen. . . . . §. 869.
α) in Rücksicht der Kinder.
αα) Allgemeine Regel. . . . . §. 870.
ββ) Die vier Fälle des Landrechts: . . . §. 871.
a. erster Fall, ... §. 872.
b. zweiter Fall, ... §. 873.
c. dritter Fall, ...
Erläuterung des Commentars . . . §. 874.
d. vierter Fall. . . . . §. 875.
Erläuterung des Commentars. . . §. 876.
γγ) Wie es bey Absonderung des ersteehelichen Vermögens zu halten sey? . . . . §. 877.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 878.
δδ) Collation, ... §. 879.
Erläuterung des Commentars . . §. 880.
β) in Rücksicht der Eltern, ... §. 881.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 882.
γ) in Rücksicht der Gläubiger,
αα) der mit dem Dritten geschlossenen Contracte, §. 883.
Erläuterung des Commentars . . . §. 884.
ββ) der Schulden, ... §. 885.
a. vorhergehende, ... §. 886.
b. nachhergehende. . . . . §. 887.
c. Wie es bey ausgebrochenem Concurse zu halten sey? . . . . . §. 888.

Erläuterung des Commentars. . §. 889. u. 890.
δ) in Rücksicht der Obrigkeit. . . . . §. 891.

Tit. II.

Wie die Gütergemeinschaft und Einkindschaft von nun an aufhöre?

Einleitung. . . . . §. 892.
I. Ehescheidung.
A. Außergerichtliche. . . . . §. 893.
B. Gerichtliche. . . . . §. 894.
1. Was bei getrennter Ehe Rechtens sey?
a. bei unvollkommener, ... §. 895.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 896.
b. bei vollkommener Einkindschaft,
α) im Allgemeinen, ... §. 897.
Erläuterung des Commentars . . . §. 898.
αα) wenn der Ehegatte zweiter Ehe, . §. 899.
Erläuterung des Commentars. . . §. 900.
ββ) wenn der Ehegatte erster Ehe der schuldige Theil ist. . . . . §. 901.
Erläuterung des Commentars. . §. 902.
γγ) wenn beide Theile gleiche Schuld tragen. §. 903.
Erläuterung des Commentars, . §. 904.
Beispiel. . . . . §. 905.
β) Was insbesondere in Rücksicht der großelterlichen Erbschaft Rechtens sey? . . . . . §. 906.
αα) wenn der Ehegatte erster Ehe,
a. großelterliche Erbschaft des Ehegatten erster Ehe, ... §. 907.
Erläuterung des Commentars, . §. 908.
b. stiefgroßelterliche Erbschaft, . . . §. 906.
ββ) wenn der Ehegatte zweiter Ehe der schuldige Theil ist.
a. Großelterliche Erbschaft des Ehegatten erster Ehe. . . . . §. 910.
b. Stiefgroßelterliche Erbschaft. . . §. 911.
aa. Versicherte und weiters vorbehaltene Erbschaft. . . . . §. 912.
Erläuterung des Commentars. §. 913.
bb. Nicht versicherte und nicht weiters vorbehaltene Erbschaft. . . . §. 914.

Erläuterung des Commentars. . §. 915.
γγ) Wenn beide Eheleute gleiche Schuld tragen §. 916.
Erläuterung des Commentars. . §. 917 — 919.
γ) Was in Rücksicht der Erbfälle zwischen Eltern und Kindern Rechtens sey? . . . . §. 920.
2. Was bei Wiedervereinigung der beiden Eheleute Rechtens sey?
α) in Rücksicht der Eltern, ... §. 921.
β) in Rücksicht der Kinder,
αα) der erstehelichen
a. bei einzugehender Gütergemeinschaft, . §. 922.
Erläuterung des Commentars. . . §. 923.
b. bei ausgeschlossener Gütergemeinschaft, . §. 924.
Erläuterung des Commentars. . . §. 925.
ββ) der zweitehelichen, ... §. 926.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 927.
3. Wenn eines der geschiedenen Eheleute zur ferneren Ehe schreitet? . . . . . §. 928.
II. Verschuldete merkliche Verringerung des gemeinschaftlichen Vermögens.
A. Arten dieser Verringerung. . . . . §. 929.
1. Verschwendung. . . . . §. 930.
α) Rechte der erstehelichen Kinder:
αα) bei unvollkommener Einkindschaft, . . §. 931.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 932.
ββ) bei vollkommener Einkindschaft. . . . §. 933.
Erinnerung. . . . . §. 934.
Erläuterung des Commentars. . . §. 935.
β) Rechte der Eheleute. . . . . §. 936.
2. Untüchtigkeit zur Haushaltung. . . . . §. 937.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 938.
B. Richterliches Verfahren. . . . . §. 939.
C. Provisorium bei ergriffener Appellation. . . . §. 940.
D. Was bei wirklich eintretender Theilung Rechtens sey? §. 941.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 942.
E. Wie es mit der großelterlichen Erbschaft zu halten sey? §. 943.

Kapitel IV.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten nach dem Tode des einen Ehegatten.

Tit. I.

Bei überlebenden Eltern erster Ehe.

Einleitung. . . . . §. 944.

I. Wenn der Ehegatte erster Ehe mit seinem ersten Ehegatten nach gemeinem Rechte und mit dem Ehegatten zweiter Ehe

1. ebenfalls nach gemeinen Rechte . . . . §. 945.
2. oder in wechselseitiger Erbfolge, ... §. 946.
3. gemeinschaftlicher Errungenschaft, ... §. 947.
4. Gütergemeinschaft lebte. . . . . §. 948.

II. Wenn er mit dem ersten Ehegatten in wechselseitiger Erbfolge,
III. gemeinschaftlicher Errungenschaft, } §. 949.

IV. Gütergemeinschaft stand, und

1. mit dem verstorbenen nach gemeinem Rechte, . . §. 950.
2. oder in Gütergemeinschaft lebte.

α) Verhältnisse der überlebenden Eltern zu den erstehelichen Kindern.

αα) Allgemeine Regel. . . . . §. 951.
Erläuterung des Commentars . . §. 952 u. 953.

ββ) Ausnahme. . . . . §. 954.

β) Verhältnisse der Eltern zu den zweitehelichen Kindern. §. 955.

γ) Wie es bei eintretender Theilung zu halten sey?

αα) Theilung im Allgemeinen . . . . §. 956.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 957.

ββ) Insbesondere Collation . . . . §. 958.
Erläuterung des Commentars . . . §. 959.

a. Collation der Kinder erster Ehe.

aa. Collation dessen, was sie vor der Einkindschaft erhalten haben, . . . §. 960.
Erläuterung des Commentars. . §. 961.

bb. dessen, was sie während der Einkindschaft erhalten haben;

a. bei großjährigen Empfängern, . . §. 962.
Erläuterung des Commentars. . §. 963.

b. bei minderjährigen Empfängern,

aa. wenn sie mit den Eltern und zweitehelichen Kindern, . . . §. 964.
Erläuterung des Commentars . §. 965.
bb. wenn sie bloß unter sich theilen . §. 966.
Erläuterung des Commentars . §. 967.
b. Collation der Kinder zweiter Ehe. . . §. 968.
Erläuterung des Commentars. . . §. 969.
c. Art und Weise der Collation. . . §. 970.
Erläuterung des Commentars. . . §. 971.
d. Remission derselben . . . . §. 972.
e. Vorschrift für die Richter. . . . §. 973.
f. Ermahnung an die Eltern. . . . §. 974.
γγ) Vorwahl . . . . . §. 975.
δδ) Großelterliche Ebschaft . . . . §. 976.
εε) Zuwachs und Abgang des vorhandenen Vermögens §. 977.
ζζ) Erbfälle, welche zwischen eintretender und vollzogener Theilung vorfallen.
a. Wenn die Theilung zwischen den erstehelichen Kindern und Eltern eintritt.
1. Todesfall der Eltern, . .
2. eines der erstehelichen, . . } §. 978.
3. eines der zweitehelichen Kinder;
Erläuterung des Commentars . . §. 979.
b. Wenn die Theilung zwischen den Eltern und den erst- und zweitehelichen Kindern eintritt;
1. Todesfall der Eltern, . .
2. eines der erstehelichen, . . } §. 980.
3. eines der zweitehelichen Kinder.
Erläuterung . . . . . §. 981.

Tit. II.

Bei überlebenden Ehetheile zweiter Ehe.

I. Wenn der verstorbene Ehegatte erster Ehe mit seinem ersten Ehegatten in einem andern Güterstande als dem der Gütergemeinschaft stand, und
1. nach gemeinem Rechte gelebt hat. . . . §. 982.
2. Wenn der Verstorbene in wechselseitiger Erbfolge mit dem Ueberlebenden gestanden ist. . . . §. 983.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 984 u. 985.
3. Wenn der Verstorbene mit seinem ersten Ehegatten nach gemeinem Rechte, mit dem überlebenden in gemeinschaftlicher Errungenschaft, ... §. 986.

4. oder Gütergemeinschaft gelebt hat. . . . §. 987.
II. Wenn er mit seinem ersten Ehegatten in wechselseitiger Erbfolge, ... } §. 988.
III. gemeinschaftlicher Errungenschaft, . . . }
IV. Gütergemeinschaft gestanden ist, und
1. mit dem überlebenden nach gemeinem Rechte, . . §. 989.
2. oder in Gütergemeinschaft gelebt hat. . . . §. 990.
A. Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Eltern und Kindern.
α) Grundtheilung als allgemeine Regel.
αα) Was in Rücksicht der Grundtheilung Rechtens sey? . . . . . §. 991.
Erläuterung des Commentars. . . §. 992.
ββ) Was in Rücksicht der zwischen eintretender und vollzogener Theilung sich ergebenden Ereignisse Rechtens sey? . . . . §. 993.
Zuwachs und Abgang des vorhandenen Vermögens. . . . . §. 994.
Erläuterung des Commentars. . §. 995.
γγ) der sich inzwischen ereigneten Erbfälle, . §. 996.
a. wenn der stiefelterliche Theil, . . §. 997.
Erläuterung des Commentars. . . §. 998.
b. eines der zweitehelichen, . . . §. 999.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1000.
c. eines der erstehelichen Kinder gestorben ist, §. 1001.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1002.
δδ) Vorwahl und Collation. . . . §. 1003.
β) Wirkungen der aufgelösten Einkindschaft. . §. 1004.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1005.
γ) Ausnahmen: . . . . . §. 1006.
αα) in den Ehepacten bestimmte Fortdauer, . §. 1007.
ββ) aufs neue eingegangene Einkindschaft. . §. 1008.
γγ) Art und Weise, die Einkindschaft zu erneuern. . . . . §. 1009 — 1011.
δδ) Wirkungen der beiden ausnahmsweise Statt habenden Einkindschaften. . . . §. 1012.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1013.
B. Rechte und Verbindlichkeiten in Hinsicht der Gläubiger bei ausgebrochenem Concurse. . . . . §. 1014.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1015 — 1017.

Kapitel V.

Von Vorschreitung der Eltern erster Ehe zur dritten oder noch weiteren Verehelichung.

Vorerinnerungen. . . . . §. 1018.

A. Die vier Fälle des Landrechts. . . . . §. 1019.

I. Fall, wenn der verwittibte elterliche Theil in der zweifachen vorigen Ehe nach gemeinem Rechte gelebt, oder auch in der zweiten die Errungenschaft gemein hatte. §. 1020.

Erläuterung des Commentars. . . . §. 1021.

II. Fall, wenn die Eltern erster Ehe mit dem Ehegatten zweiter Ehe in einem wechselseitigen Erbfolgsvertrage standen. . . . . §. 1022.

III. Fall, wenn die Eltern erster Ehe in der ersten Ehe in Gütergemeinschaft, in der zweiten nach gemeinem Rechte gelebt haben. . . . . §. 1023.

IV. Fall, wenn die Eltern in erster und zweiter Ehe in Gütergemeinschaft gelebt, und ihre Kinder vereinkindschaftet haben.

1. Von den in dritter Ehe einzugehenden Güterständen §. 1024.

2. Rechte der Kinder.

α) Der erstehelichen, ... §. 1025.

Erläuterung des Commentars. . . . §. 1026.

β) der zweitehelichen. . . . . §. 1027.

Erläuterung des Commentars. . . . §. 1028.

3. Einkindschaft.

α) Wie solche zu geschehen habe? . . . §. 1029.

β) Wirkungen derselben. . . . . §. 1030.

Erläuterung des Commentars. . . . §. 1031.

B. Wie es zu halten sey, wenn der stiefelterliche Theil mit den erstehelichen Kindern in Einkindschaft geblieben ist? §. 1032.

C. Wenn der Ehegatte zur vierten oder fernern Ehe schreitet. §. 1033.

Kapitel VI.

Von zusammenheirathenden Eheleuten, die beiderseits unabgetheilte Kinder von voriger Ehe haben.

Einleitung. . . . . §. 1034.

I. Von den Eheleuten, welche in voriger Ehe beiderseits nach gemeinem Rechte gelebt haben.

1. In wiefern solche nach gemeinem Rechte, . . §. 1035.

2. in wechselseitiger Erbfolge, ... §. 1036.

3. gemeinschaftlicher Errungenschaft, ... §. 1037.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1038.
4. Gütergemeinschaft leben wollen. . . . . §. 1039.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1040.
II. Von den Eheleuten, welche in voriger Ehe nicht in Gütergemeinschaft aber in einem andern Güterstande als dem des gemeinen Rechts gelebt haben. . . . . §. 1041.
III. Von den Eheleuten, welche vorher in Bamberger Güter-Gemeinschaft standen, und
1. die Gütergemeinschaft miteinander nicht eingehen, §. 1042.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1043.
2. die Gütergemeinschaft miteinander eingehen.
α) Ob und wie die Einkindschaft zu geschehen habe? §. 1044.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 1045.
β) Wirkungen derselben. . . . . §. 1046.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1047.
γ) Wie es bei nachfolgender Theilung zu halten sey? §. 1048.

Abschnitt IV.

Von vermeintlicher oder an sich ungültiger Ehe.

Begriffe und Vorerinnerungen. . . . . §. 1049.
I. Wenn das Ehehinderniß noch bei Lebzeiten beider Eheleute bekannt, und
1. dispensirt wird, ... §. 1050.
2. indispensabel ist.
α) Trennung der Ehe. . . . . §. 1051.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1052.
β) Theilung des Vermögens. . . . . §. 1053.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1054.
γ) Rechte der Kinder, ... §. 1055.
δ) der Gläubiger. } . . . . . §. 1056.
ε) Allgemeine Vorschrift. }
Erläuterung des Commentars. . §. 1057 — 1059.
II. Wenn das Ehehinderniß erst nach dem Tode eines der Eheleute
1. im Wittibstande, ... §. 1060.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1061.
2. in der zweiten Ehe bekannt wird. . . . §. 1062.
3. Wenn sich in der zweiten Ehe noch ein neues Ehehinderniß ergibt. . . . . §. 1063.
Besondere Verfügung in Rücksicht der hier nicht ausgedrückten Fälle. . . . . §. 1064.

Abschnitt V.

Von dem außerehelichen Beischlafe und dessen Wirkungen.

Quellen. . . . . §. 1065.
Uebersicht. . . . . §. 1066.

I. Rechte der Geschwächten.
A. Genugthuung. . . . . §. 1067.
B. Ausnahmen:
α) nach der Bambergischen peinlichen Gesetzgebung, . §. 1068.
β) nach der Verordnung vom 26. Juni 1796. . §. 1069.

II. Wer als natürlicher Vater anzusehen sey? . . . §. 1070.

III. Rechte der außerehelichen Kinder:
A. Alimentation.
α) Wer solche zu leisten habe? . . . . §. 1071.
β) Worin solche bestehe? . . . . §. 1072.
γ) Größe derselben. . . . . §. 1073.
δ) Dauer, ... §. 1074.
ε) Vergleich über die Alimente. . . . . §. 1075.
B. Succession.
α) In Rücksicht des Vaters,
αα) nach gemeinem Rechte . . . . §. 1076.
Ausnahmen. . . . . §. 1077.
ββ) nach dem Landrechte und der Verordnung vom Jahre 1795. . . . . §. 1078.
β) in Rücksicht der Mutter und mütterlichen Verwandten,
αα) nach gemeinem Rechte, ... §. 1079.
ββ) nach dem Landrechte. . . . . §. 1080.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1081.
1. Wenn die Mutter jemand andern als den natürlichen Vater des Kindes heirathet,
a. und ledig oder als solche zu betrachten ist. . . . §. 1082.
Erläuterung des Commentars. §. 1083.
b. wenn die Mutter unabgetheilte Kinder hat, uud mit dem verstorbenen Manne
aa) nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat. . . . §. 1084.
Was insbesondere in Rücksicht des außerehelichen Kindes hierbei Statt hat. §. 1085.

Erläuterung des Commentars. . §. 1086.

bb. wenn die Mutter in Gütergemeinschaft gelebt, oder überdieß vereinkindschaftete Kinder hat. . . . §. 1087.

c. Wie es in Rücksicht der großmütterlichen Erbschaft gehalten werde?

aa. Wenn die Großmutter nach gemeinem Rechte, . . §. 1088.

bb. in Gütergemeinschaft gelebt hat. . . . §. 1089.

cc. Wenn das natürliche Kind von seiner Mutter abgetheilt wird.

a. Vorbehalt. . . . §. 1090.

Erläuterung des Commentars. . . §. 1091.

b. Anfall der großelterlichen Erbschaft. . §. 1092.

Erläuterung des Commentars. §. 1093.

2. Wenn die natürlichen Eltern nachher zusammen heirathen.

a. Legitimation. . . . . §. 1094.

b. Ob und in wiefern sich das außereheliche Kind den einzugehenden Güterstand der Eltern gefallen lassen müsse? . . . . §. 1095.

c. Wie es in Rücksicht dessen, was der überlebende Theil von dem Verstorbenen erhielt, zu halten sey? §. 1096.

Erläuterung des Commentars. §. 1097.

IV. Richterliche Competenz und Bestrafung außerehelicher Schwängerungsfälle . . . . . §. 1098.

V. Richterliches Verfahren hiebei. . . . . §. 1099.

Theil II.

Von den mit den Ehestandsrechten nicht verwandten Gegenständen.

Kapitel I.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

Tit. I.

Von den Vormundschaften und Curatelen im Allgemeinen.

1. Quelle. . . . . §. 1100.
2. Grund der Vormundschaften und Curatelen. . . §. 1101.
3. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen. §. 1102.
4. Bestellung des Vormunds und Curators. . . . §. 1103.
5. Vormundschaft bei siegelmäßigen Personen. . . . §. 1104.
6. Bestätigung, Vereidung, Caution, Tutorium und Curatorium, Uebergabe des Vermögens. . . . . §. 1105.
7. Competenz der Obrigkeit
   α) im Allgemeinen, ... §. 1106.
   β) was in dem Falle Rechtens sey, wenn das Vermögen des Pupillen in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegen ist? . . . . . §. 1107.
   Erläuterung des Commentars. . . . §. 1108.
8. Pflichten des Vormunds und Curators
   α) in Rücksicht des Vermögens, ... §. 1109.
   β) in Rücksicht der Person des Pupillen oder Curanden. §. 1110.
9. Besondere Fälle:
   α) was dann Rechtens sey, wenn sich ein Pupill unter eine andere Gerichtsbarkeit begeben will? . §. 1111.
   Erläuterung des Commentars. . . . §. 1112.
   β) was bei Verheirathung der Minderjährigen Rechtens sey?
   αα) Im Allgemeinen, ... §. 1113.
   ββ) in wiefern denselben ihr Vermögen herauszugeben sey?
   a. wenn der Ehemann der Curandin großjährig ist, ... §. 1114.
   b. wenn sich der Curand verheirathet? . §. 1115.
   c. wenn Mann und Frau minderjährig sind. . . . . §. 1116.
10. Vom Gehalte der Curatoren und Vormünder. . . §. 1117.
   Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1118.

11. Ende der Tutel und Curatel.
α) Wann solche aufhöre? . . . . . §. 1119.
β) Was nach geendigter Tutel und Curatel zu geschehen habe? . . . . . §. 1120.
12. Vormundschaftstabellen. . . . . §. 1121.

Tit. II.

Von verschwenderischen Personen.

1. Subjecte.
α) Verschwender,
β) üble Haushälter. } . . . . . §. 1122.
2. Einschreitung der Obrigkeit. . . . . §. 1123.
3. Obrigkeitliches Verfahren. . . . . §. 1124.
4. Oeffentliche Prodigalitäts-Erklärung. . . . . §. 1125.
5. Ernennung, Verpflichtung, Obliegenheit und Gehalt des Curators. . . . . §. 1126.
6. Ehepacten verschwenderischer Personen. . . . . §. 1127.
7. Was bei verschwenderischen Eheleuten Rechtens sey?
α) wenn beide Ehegatten nach gemeinen Recht,
β) wenn sie in wechselseitiger Erbfolge,
γ) in gemeinschaftlicher Errungenschaft,
δ) in Gütergemeinschaft,
ε) in zweiter Ehe leben. } §. 1128.
8. Rechnungsablage von Seite des als Curator aufgestellten Ehegatten. . . . . §. 1129.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1130 u. 1131.
9. Ende der Curatel. . . . . §. 1132.

Tit. III.

Von Curatel der Abwesenden.

1. Pflicht der Obrigkeit. . . . . §. 1133.
2. Pflicht der Abwesenden. . . . . §. 1134.
3. Verfahren in Rücksicht abwesender Personen,
α) Curatel ohne Genuß, ... §. 1135.
β) Curatel mit Genuß.
αα) Vorläufiges Verfahren, ... §. 1136.
ββ) Anfang des Präjudicial-Termines. . . §. 1137.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1138.
γγ) Vermögens-Genuß, ... §. 1139.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1140.

γ) Herausgabe des Vermögens zur freien Disposition.
αα) Vorläufige Verfügungen, ... §. 1141.
ββ) Uebergabe des Vermögens. . . . §. 1142.
4. Pflicht des Unterrichters. . . . . §. 1143.
5. Was dann Rechtens sey, wenn sich der Abwesende oder dessen Erben melden?
α) in Rücksicht der Anverwandten,
αα) bei Curatel ohne Genuß,
ββ) bei Curatel mit Genuß, } §. 1144.
γγ) bei geschehener Herausgabe des Vermögens.
Erläuterung des Commentars . §. 1145—1147.
β) in Rücksicht des dritten Besitzers,
αα) der die Sache titulo lucrativo,
ββ) oneroso erworben hat. } §. 1148.
Erläuterung des Commentars. . §. 1149 — 1152.
6. Was in Rücksicht derjenigen Rechtens sey, welche wegen Verbrechens landesflüchtig geworden sind? . . . §. 1153.
7. Bemerkungen, ... §. 1154.
α) von welcher Zeit an die Nähe der Verwandtschaft gerechnet werde?
αα) nach dem gemeinen Rechte, . . . §. 1155.
ββ) nach dem Landrechte. . . . . §. 1156.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1157.
β) Ueber den Beweis der Verwandtschaft. . . §. 1158.
γ) Besonders sich ergebende Fälle und Fragen.
αα) Wenn der nächste Verwandte des Abwesenden selbst abwesend ist? . . . . §. 1159.
ββ) Ob derjenige, welcher sich nichts um die Curatel bekümmert, sein Successionsrecht verliere? . . . . . §. 1160.
γγ) Von welcher Zeit an der Genuß des Vermögens zu rechnen sey? . . . . . §. 1161.
δδ) Ist die unterlassene Stellung möglicher Caution als Verzicht auf die Erbschaft anzusehen? §. 1162.
εε) Ob dem Abwesenden eine stillschweigende Hypothek auf das Vermögen des Curators oder der Anverwandten zustehe? . . . §. 1163.
ζζ) Was Rechtens, wenn der Abwesende ein Testament hinterlassen hat? . . . §. 1164.

Kap. II.

Von Testamenten, Erbnahmen und Theilungen.

Tit. I.

Von Errichtung des letzten Willens.

I. Einleitung. . . . . §. 1165.
II. Verschiedene Arten, Testamente zu errichten. . . §. 1166.
A. Nicht privilegirte Testamente. . . . . §. 1167.
1. Vor 7 Zeugen errichtete Testamente. . . §. 1168.
α) Dem mündlichen und schriftlichen Testamente gemeinschaftliche Feierlichkeiten. . . §. 1169.
β) Dem schriftlichen Testamente eigene Feierlichkeiten. . . . . §. 1170.
γ) Dem mündlichen Testamente eigene Feierlichkeiten. . . . . §. 1171.
2. Gerichtliche Testamente. . . . . §. 1172.
α) Vor Gericht errichtete.
αα) Wie die Erklärung des letzten Willens, ... §. 1173.
ββ) wie die Aufnahme desselben geschehen müsse? . . . . . §. 1174.
β) Vor Gericht übergebene Testamente. . §. 1175.
3. Vor Pfarrer und zwei Zeugen errichtete Testamente. . . . . §. 1176.
α) Wer unter dem Ausdrucke Pfarrer verstanden werde? . . . . . §. 1177.
β) Besondere Verordnung
αα) in Rücksicht der dem Bambergischen Ordinariate nicht unterworfenen Pfarrer, ... §. 1178.
ββ) Grund dieser Verordnung. . . §. 1179.
γγ) Bemerkung über die gegenwärtige Anwendung derselben. . . . §. 1180.
γ) Wie die Zeugen beschaffen seyn müssen? §. 1181.
δ) Obliegenheit des Pfarrers
αα) im Allgemeinen, ... §. 1182.
ββ) bei schriftlichen, ... §. 1183.
γγ) bei mündlichen Testamenten
a. im Allgemeinen, . . . §. 1184.

b. insbesondere bei Niederschreibung derselben. . . . . §. 1185.
c. Bemerkung. . . . . §. 1186.
ſ) Instruction des geistlichen Vicariats und Gebühren für den Pfarrer — vom 1ten Juli 1786. . . . . §. 1187.
B. Privilegirte Testamente. . . . . §. 1188.
1. Testamente der Eltern zwischen ihren Kindern. §. 1189.
Bemerkung. . . . . §. 1190.
2. Zu Gunsten einer milden Stiftung. . . §. 1191.
3. zur Pestzeit, ... §. 1192.
4. militärische, ... §. 1193.
5. auf dem Lande, ... §. 1194.
6. zu Gunsten der Intestaterben errichtetes Testament. . . . . §. 1195.
C. Testamente der Blinden
1. nach gemeinen Rechte, ... §. 1196.
2. nach dem Landrechte . . . . §. 1197.
III. Feierlichkeiten bei Fideicommissen, Vermächtnissen und Codicillen. . . . . §. 1198.

Tit. II.

I. Testamente und Erbfolge der Geistlichen:
1. der Weltgeistlichen, ... §. 1199.
2. der Klostergeistlichen bei aufgelösten Klöstern, . §. 1200.
3. Quarta pauperum, ... §. 1201.
4. Quarta scholarum. . . . . §. 1202.
5. Feierlichkeiten bei geistlichen Testamenten:
α) ältere, ... §. 1203.
β) neuere. . . . . §. 1204.
II. Theilung der Einkünfte zwischen den Erben des Verstorbenen und dessen Nachfolger im Beneficium. . . §. 1205.
Ratifications-Regulativ. . . . . §. 1206.
III. Verordnung vom 13. August 1803, die Obsignationen und Erbschaftsverhandlungen geistlicher Personen betr. §. 1207.

Tit. III.

Von Bestätigung der Testamente und dem Erkenntnisse über dieselbe.
1. Aeltere Vorschriften, ... §. 1208.
2. neuere. . . . . §. 1209.

Tit. IV.

Von Execution der Testamente.

Vollzug der letzten Willen. . . . . §. 1210.

1. Wer bei nicht ernanntem Executor das Testament zu vollziehen habe?

α) nach der ehemaligen, ... §. 1211.

β) nach der gegenwärtigen Verfassung. . . §. 1212.

γ) Wenn die gerichtliche Testamentsexecution hinwegfalle? . . . . . §. 1213.

2. Wenn ein Testamentsexecutor ernannt ist. . . §. 1214.

α) Verrichtungen des Executors, ... §. 1215.

β) Verrichtungen des Richters. . . . . §. 1216.

Erläuterung des Commentars. . . §. 1217 — 1219.

γ) Was in dem Falle Rechtens sey, wenn die Erben mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars die Erbschaft antereten?

αα) in Rücksicht der Inventur. . . . §. 1220.

Erläuterung des Commentars . . §. 1221.

ββ) der übrigen Verrichtungen . . . §. 1222.

Erläuterung . . . . . §. 1223.

δ) Rechnungsablage . . . . . §. 1224.

3. Verordnung vom 12. Dez. 1809 die Testaments-Execution bei Geistlichen betr. . . . . §. 1225.

Tit. V.

Von Obsignaturen, Inventuren, Theilungen und Erbnahmen.

1. Obsignatur.

α) Wann solche Statt habe? . . . . . §. 1226.

β) Wer solche vorzunehmen habe? . . . . §. 1227.

γ) Wie solche vorzunehmen sey? . . . . §. 1228.

2. Publication des Testamentes.

3. Aufforderung der Erben. §. 1229.

4. Reseratur. . . . . §. 1230.

5. Inventur.

α) Wann sich der Richter derselben zu unterziehen habe? §. 1231.

β) Zulassung der Stellen und des Dienstherrn bei Inventur der Bedienstigten, ... §. 1232.

γ) wie solche vorzunehmen sey? . . . . §. 1233.

6. Schätzung . . . . . §. 1234.

7. Erbtheilungen:
α) wie die Theilungen vorzunehmen seyen?
αα) im Allgemeinen, ... §. 1235.
ββ) insbesondere,
a. bewegliche und unbewegliche Erbstücke, . §. 1236.
b. Passiven, ... §. 1237.
c. Activen, ... §. 1238.
d. Urkunden, ... §. 1239.
e. Vorwahl. . . . . §. 1240.
β) Gewährleistung der Erben. . . . . §. 1241.
γ) Theilungsbrief.
αα) Form. . . . . §. 1242.
ββ) Herausgabe desselben. . . . . §. 1243.
δ) Obsignatur, Inventur und Theilungsgebühren. . §. 1244.
ε) Impugnation der Theilung. . . . . §. 1245.
ζ) Regreßklage gegen den Theilungsherrn und Executor. §. 1246.
8. Besondere Verordnung wegen Erholung der Nachsteuer. §. 1247.
9. Was bei Siegelmäßigen Statt habe? . . . . . §. 1248.

Tit. VI.

Erbschaftsstempel.

1. Wenn derselbe Statt habe? . . . . . §. 1249.
2. In welcher Abstufung derselbe erhoben wird? . . §. 1250.

Kapitel III.

Von Schätzung und Anschlag der Güter.

1. Wenn die Schätzung Statt habe? . . . . . §. 1251.
2. Rath des Landrechts. . . . . §. 1252.
3. In wiefern der Aufstrich die Stelle der Schätzung vertrete? . . . . . §. 1253.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1254.
4. Wahl der Schätzer. . . . . §. 1255.
5. Verhandlungen über die vorgeschlagenen und ernannten Schätzer. . . . . § 1256.
6. Vereidung der Schätzer. . . . . §. 1257.
Eidesformel. . . . . §. 1258.
7. Verfahren bei vorzunehmender und nach vorgenommener Schätzung.
α) Was der Richter nach vorgenommener Verpflichtung zu thun habe? . . . . . §. 1259.

β) wie die Schätzung von Seite der Schätzer vorzunehmen sey? . . . . . §. 1260.
γ) was der Richter nach geschehener Schätzung zu thun habe? . . . . . §. 1261.
Erläuterung des Commentars . . §. 1262—1263.
8. Beweiskraft der vorgenommenen Schätzung.
α) Beweis.
β) Gegenbeweis. } §. 1264.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1265.
9. Befugnisse des Lehenherrn bei vorzunehmender Schätzung.
α) Wozu der Lehenherr nicht befugt sey? . . . §. 1266.
Erläuterung des Commentars, . . . §. 1267.
β) Wozu derselbe befugt sey?
αα) im Allgemeinen . . . . . §. 1268.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1269.
ββ) insbesondere, wenn der Lehenherr nicht zugleich Vogteiherr ist. . . . . §. 1270.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1271.
Neuere Verordnungen. . . . . §. 1272.

Kap. IV.

Von Lehenconsensen und Hypotheken.

I. Von verschiedenen Lehengütern
α) was nach Bambergischem Rechte Lehen seyen? . §. 1273.
β) Kanzlei-Zinslohn. . . . . §. 1274.
γ) Lehensoblation, ... §. 1275.
δ) Güter, welche keine Lehen sind? . . . . §. 1276.
ε) Lehensverpfändung. . . . . §. 1277.
II. Hypotheken:
α) Gegenwärtiges Recht. . . . . §. 1278.
β) Von der Verbindlichkeit des hypothekarischen Gläubigers gegen den dritten Besitzer der Sache. . . §. 1279.

Kap. V.

Concursprozeß und Prioritätsordnung.

I. Aufhebung der Bambergischen Verordnungen hierüber. . §. 1280.
II. Adcitation der Bürgen. . . . . §. 1281.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1282.

Weitere Bambergiſche Verordnungen.

A. Eheverordnungen

I. Erneſtiniſche vom 29. Jänner 1587.

II. Eheverordnung vom 13. Dez. 1754.

III. Verordnung vom 26. Juni 1796.

B. Verordnungen über die Juden:

Vorläufige Bemerkungen.

I. Verordnung vom Jahre 1738.

Güterſtände der jüdiſchen Eheleute.

Erläuterung des Commentars.

II. Verordnung vom 8. Mai 1700, verſchiedene Rechte der Juden betreffend.

III. Verordnung vom 23. September 1761 die Contracte mit Juden betreffend.

A. Verträge, welche der Protocollirung unterliegen:

1. Beſtimmung derſelben. §. 1.
2. Wer hievon ausgenommen ſey? §. 2.
3. Wer ſolche zu protocolliren habe? §. 3.
4. Zeit, binnen welcher die Protocollirung zu geſchehen habe. §. 4.
5. Pflicht des Richters. §. 5.
6. Protocollar-Gebühren. §. 6.
7. Wirkung der nicht protocollirten Forderung
   α) bei dem Richter erſter, §. 7.
   β) zweiter und dritter Inſtanz, §. 8.
   γ) in Rückſicht der innern Verbindlichkeit. §. 9.

B. Form derjenigen Verträge, welche keiner Protocollirung bedürfen.

1. Beſtimmung derſelben. §. 10.
2. Form der Schuldverſchreibung
   α) derjenigen Perſonen, welche des Schreibens erfahren, §. 11.
   β) welche des Schreibens unerfahren ſind. §. 12.
   γ) Wirkung der mangelnden Form. §. 13.

C. Verträge der Kinder und Pupillen mit Juden. §. 14.

IV. Verordnung vom 4. Juli 1774, die Anlagsgelder der Juden betreffend.

V. Ceſſion chriſtlicher Forderungen an Juden.

A. Verordnung vom 2. November 1774.

B. Ceſſion jüdiſcher Hypotheken.

C. Verordnung vom 3. Nov. 1770; die Contracte in Wirthshäusern betreff.
D. Verordnungen die Contracte mit Militärpersonen betreff.
E. Verordnung vom 17. Nov. 1775, die Cession und Verpfändung der Besoldungen betreff.
F. Viehgewährschafts-Verordnungen:
1. Verordnungen. §. 1.
α) Pferdmängel §. 2.
β) Mängel bei Rind- und Schweinvieh. §. 3.
γ) Berechnung der Gewährzeit. §. 4.
2. Gotthart's Kritik. §. 5.
3. Nähere Anzeigen der Pferdskrankheiten. §. 6.
α) Beschreibung des Rotzes; §. 7.
αα) charakteristische Merkmale desselben, §. 8.
ββ) Unterschied von der Druse. §. 9.
Bemerkungen. §. 10.
β) Dampf oder Hartschlächtigkeit.
αα) Beschreibung. §. 11.
ββ) Charakter. §. 12.
γ) Koller. §. 13—14.
δ) Raude. §. 15.
ε) Fallsucht. §. 16.
ζ) Mondblindheit. §. 17.
4. Krankheiten des Rindviehes und der Schweine.
α) Finnen, §. 18.
β) Rindviehseuche. §. 19.
5. Krankheiten der Schafe. §. 20.
G. Reunions- und Retracts-Verordnungen:
H. Gültnachlaß-Verordnung vom 12. Sept. 1780.
I. Verordnungen über den Handlohn.
I. Extract aus dem Kammer-Regulative vom Jahre 1733.
II. Bestimmung über die gutsherrlichen Rechte und über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.
III. Handlohns-Fixation und Ablösung.
IV. Abhandlung über den Handlohn.
A. Begriff. § 1.
B. Quellen. §. 2.
C. Eintheilung. §. 3.
D. Allgemeiner Grundsatz. §. 4.
E. Anwendung desselben auf einzelne Fälle. §. 5.

I. Handlungen unter Lebendigen.
1. Kauf und Verkauf. §. 6.
2. Wiederkauf. §. 7.
Erläuterung. §. 8—9.
3. Retract. §. 10.
4. Tausch. §. 11.
5. Schenkungen. §. 12.
6. Ueberlassung an Zahlungsstatt. §. 13.
7. Vergleich. §. 14.
8. Heirathsgut. §. 15.
9. Güterabgaben. §. 16.
10. Anwendung auf die besondern Arten über Güterabgabe. §. 17.
11. Grundtheilung. §. 18.
12. Vorausbestellung. §. 19.
13. Was dann Rechtens sey, wenn Adeliche oder eine Gemeinde das Gut übernehmen? §. 20.
II. Handlungen von Todeswegen.
1. Vermächtnisse. §. 21.
2. Fideikommisse. §. 22.
III. Erbfolge
1. der Descendenten, §. 23—24.
2. der Eheleute, §. 25.
3. der Ascendenten, §. 26.
6. der Collateralen und fremder Personen. §. 27.
F. Quantum. §. 28.
G. Von dem Gegenstande oder der Summe, von welcher der Handlohn zu entrichten ist. §. 29.
H. Zeit der Entrichtung. §. 30.
I. Beitreibung des Handlohns. §. 31.
K. Klagen gegen den Lehensherrn. §. 32.
L. Von dem Beweise des Handlohns.
1. Wenn über die Handlohnspflichtigkeit gestritten wird. §. 33.
2. Wenn über einzelne Fälle bei zugestandener Handlohnspflichtigkeit Streit ist. §. 34.
3. Wenn über die Größe des Handlohns Streit ist. §. 35.
M. Verjährung. §. 36.
N. Verschiedene Arten von Handlohn
1. Sterbhandlohn. §. 37.
2. Handroßhandlohn. §. 38.
3. Strafhandlohn. §. 39.
O. Zuschreibgelder. §. 40.
P. Anweisung für die Kammeral-Beamten. §. 41.

V. Handlungsregulativ vom Jahre 1735, als Beilage zu dem Extracte.

VI. Generelles Ausschreiben der vormaligen königlichen Landes-des-Direction des Mainkreises an die sämmtlichen königlichen Rentämter vom 17. April 1807.

VII. Generelles Ausschreiben der vormaligen königlichen Finanz-Direction zu Bamberg vom 22. Dezember 1809 (sammt Anlage — ein Dekret der Bamberger Hofkammer vom 18. Juli 1793.) — Ausgeschrieben von der kgl. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen unterm 10. November 1829. Nro. 2739.

VIII. Generelles Ausschreiben derselben Finanz-Direction vom 30. Juni 1810.

IX. Generelles Ausschreiben der königlichen Regierung des Rezat-Kreises Kammer der Finanzen vom 12. März 1832. Nr. 7747.

X. Justi Veracii Consuetudines Bambergenses.

XI. Formular zu einem Handlohns-Protokoll. (secundum portionem virilem).

K. Verordnung über Wasserbauten und Uferbefestigungen.

L. Verordnung über die Entschädigung bei thätlichen Injurien und fahrlässigen Körperverletzungen:

1. Bestimmungen der Bambergischen peinlichen Gesetzgebung hierüber, §. 1.

2. Verletzungen:

α) Vorsätzliche

αα) bei ausgemittelten Thäter; §. 2.

ββ) wenn der Verletzte selbst Urheber des Streites war, §. 3.

γγ) bei nicht ausgemitteltem Thäter. §. 4.

β) Fahrlässige Verletzungen. §. 5.

M. Tax- und Sportelwesen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Grundsätze des Bambergischen Landrechts.

Einleitung.

§. 1.

Geschichte des Landrechts.

a. Veranlassung desselben.

Das Fürstenthum Bamberg hatte schon von älteren Zeiten her eine Menge von Verordnungen, Mandaten und Generalien; so vieles Lob dieselben auch immer verdienen mochten, so waren sie doch zu einer vollständigen Gesetzgebung unzureichend, indem die meisten derselben bloß einzelne Materien und Gegenstände betrafen. Zudem wurden diese Verordnungen nicht gehörig bekannt gemacht; sie wurden einzeln ausgetheilt, in keine vollständige Sammlung gebracht, vergriffen sich leicht, kamen nicht zu aller Kenntniß, und daher öfters außer Gebrauch. Die Gewohnheiten des Fürstenthumes Bamberg waren schwankend, die Entscheidungen vorhergehender Fälle verschieden, und diese Verschiedenheit war meistens durch die ungeschickte Vermischung des römischen Rechtes mit dem Deutschen und vaterländischen Rechte veranlaßt.

§. 2.

b. Landrechts-Commission.

Fürstbischof Adam Friedrich aus dem Baierischen Geschlechte der Reichsgrafen von Seinsheim beschloß daher ein sicheres

durchgehendes Landrecht, wie sich derselbe bei Verkündigung desselben ausdrückt, verfassen zu lassen, und setzte zu dem Ende eine besondere Commission von geheimen, Hof- und Regierungs-Räthen, unter Leitung des Regierungs-Präsidiums nieder, wobei der damalige Hof- und Regierungsrath, Lehenprobst, und nachheriger geheime Rath Hanauer die Feder führte.

§. 3.

c. Quellen des Landrechts.

Die vielen Verordnungen waren trotz ihrer Menge äußerst unzureichend, die Gewohnheiten, wie bereits erwähnt wurde, schwankend, die Präjudicien verschieden, aus den Statuten anderer Orte konnte wenig geschöpfet werden, denn sie waren den vaterländischen Gewohnheiten und Rechten sehr entgegen. Justus Veracius über die Bamberger Gewohnheiten, a) Lechners Meditationen und die Collectaneen eines anonymen Schriftstellers waren so wie die verschiedenen über einzelne Gegenstände des Bamberger Rechts erschienenen Dissertationen unzureichend und unvollständig. Es waren mehr einzelne Fragmente ohne System und Zusammenhang. Die Commissarien erhielten daher den Auftrag, in den Archiven und Registraturen die Acten und Protocolle, soweit dieselben zurückgingen, zu durchgehen, die vorgefundenen Fälle sammt ihren Entscheidungen, die möglichen Fälle selbst hinzuzusetzen, das gemeine Recht damit zu vergleichen, und aus demselben das beizubehalten, was der Billigkeit angemessen, und den vaterländischen Rechtsverhältnissen nicht entgegen war. b)

§. 4.

Sanction.

So entstand das Bambergische Landrecht, welches im Jahre 1769 in Quart über dritthalb Alphabete stark bei dem Hofbuch-

---

a) Libellus consuetudinum principatus Bambergensis autore Justo Veracio primum in lucem editus, Anno Christi 1681. 12. Der Verfasser ist unbekannt. Die Gegenstände, welche er abhandelt, sind Feudum Qu. I — V. Emphiteusis Qu. I — IV. Communio Bonorum inter Conjuges Qu. I — VIII. Vnio Prolium Qu. I — VII. Testamentum Quaest. un. Das Werk ist auch in Ludewig Scriptor. rer. Episcopatus Bamberg. Tom. I. N. V. p. 935 bis 981 incl. abgedruckt.

b) Comment. in praef.

drucker Gertner herauskam a), und durch die demselben vorgedruckte Verordnung vom 9. November eben desselben Jahres gesetzliche Kraft erhielt.

§. 5.

Theile desselben.

Das Landrecht sollte eigentlich aus vier Theilen bestehen, wovon der erste die Civil, der zweite die Lehen, der dritte die Polizey-Sachen, und der vierte eine vollständige Prozeßordnung enthalten sollte. b) So sehr die Ausführung dieses Vorhabens zu wünschen gewesen wäre, so erschien doch bloß der erste Haupt-Theil mit dessen Herausgabe um so mehr geeilt wurde, da er am meisten Bedürfniß war. Schon vorher war im J. 1754 eine besondere in Folio gedruckte Prozeßordnung von $5\frac{1}{2}$ Bogen erschienen, die bloß im J. 1770 aufs neue aufgelegt, und durch nachfolgende einzelne Verordnungen erläutert wurde. Die Verfassung und Herausgabe des zweiten Haupt-Theiles so wie des dritten und vierten unterblieb unter dieser so wie unter den nachfolgenden Regierungen, obgleich unter der Regierung des Fürstbischofs Franz Ludwig im J. 1792 ein Entwurf zur peinlichen Gesetzgebung c) nach Quistorp's Entwurf herausgegeben wurde, welcher erst unter Franz Christophs Regierung im J. 1795 gesetzliche Kraft erhielt.

§. 6.

Inhalt.

Der erste Theil des Landrechts, der von den eigentlichen Civil-Gegenständen handelt, ist dessen ungeachtet keine alle Gegenstände des bürgerlichen Rechtes umfassende Gesetzgebung. Derselbe beschäftigt sich vorzüglich mit den verschiedenen Güterständen der

---

a) Dasselbe führt den Titel: Des kaiserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg verfaßtes Landrecht desselben Erster Haupt-Theil von Civil- oder sogenannten bürgerlichen Sachen handelnd. Aus Hochfürstlichem gnädigsten Befehl zum gemeinen Nutzen und Nachachtung herausgegeben. Bamberg gedruckt bei Johann Georg Gertner, Hochfürstl. Hof- und Domkapitulischen Buchdruckern, 1769.

b) Comment. in praefat.

c) Entwuurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung verfasset von M. Pflaum B. R. L. wirklichem Hof- und Regierungsrath, geheimem Referendär und Obereinnahms-Consulenten. Bamberg bei Gertner 1792. Nachher Frankfurt und Leipzig 1793 (bei Palm zu Erlangen) und mit einem Register versehen.

Eheleute und den daraus sowohl unter sich als in Rücksicht ihrer Kinder und dritter Personen entstehenden Rechten und Verbindlichkeiten. Angehängt sind verschiedene theils mehr, theils minder, theils gar nicht damit in Zusammenhang stehende Verordnungen, zu welchen letzteren die von Testamenten, Vormundschaften und Curatelen, Hypotheken und Lehenconsensen, Concursen und Schuldenaustheilungen gehören.

§. 7.

Ordnung

a. des ersten Theils.

Nach vorläufigen allgemeinen Erinnerungen zerfällt dasselbe in zwei Theile, wovon der erste Theil von der ersten, der zweite Theil von der zweiten Ehe handelt. Die Eheleute leben entweder außer oder in Bamberger Gütergemeinschaft, von jenem Güterstande handelt das erste, von diesem das zweite Kapitel. In Rücksicht des ersteren tritt entweder gemeines Recht, wechselseitige Erbfolge, oder gemeinschaftliche Errungenschaft ein. Daher in drei Titeln von diesen verschiedenen Güterständen gehandelt wird. Das erste Kapitel schließt sich mit drei Anhängen und zwei besonderen Verordnungen, davon der erste Anhang von Testamenten, und zwar von ihrer Form, Bestätigung und Execution in drei Titeln, der zweite von Erbnehmungen und Theilungen und den damit verbundenen Gegenständen, und zwar von elterlicher Güterübergabe bei lebendigem Leib, übrigen Erbnehmungen und Theilungen nach der Erblasser Tod, dem Pflichttheil, der Enterbung, dem Vorwahlsrecht und der Einwerfung der Erbgüter in sechs Titeln, der dritte von Vormundschaften und Curatelen, und zwar im ersten Titel von der Curatel der Abwesenden, im zweiten von den ordentlichen Vormundschaften und Curatelen handelt. Die besonderen Verordnungen haben die Nutznießung über das Vermögen abgetheilter Kinder, und die verschiedenen Erbfälle zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern zum Gegenstande.

§. 8.

Fortsetzung.

Das zweite Kapital beschäftigt sich mit der Bambergischen Gütergemeinschaft in zehn Titeln, und handelt von der ausdrücklichen im ersten, — von der stillschweigenden im zweiten, — von der Re-

clamation gegen die stillschweigende Gütergemeinschaft im dritten Titel, — von den Personen, welche sie eingehen können, im vierten, — von den Gegenständen, je nachdem sie zur Gütergemeinschaft gehören oder nicht, im fünften und sechsten, — von den Rechten der Eheleute über das gemeinschaftliche Vermögen während der Ehe im siebenten, — von der Aufhebung und Veränderung der Gütergemeinschaft im achten, — von dem besonderen Vertrage der Eheleute über die Ernennung einer dritten Person als Erben im neunten, — und endlich von dem Wittibstande der Eheleute im zehnten Titel.

§. 9.

b. des zweiten Theiles.

Der zweite Theil handelt von der zweiten Ehe und begreift vier Kapitel, von denen das erste von dem, was bei Schreitung zur zweiten Ehe zu beobachten, und zwar im Allgemeinen im ersten, — von dem einzugehenden Güterstande im zweiten, — von dem verwittibten mit dem verstorbenen in Gütergemeinschaft gestandenen Ehetheile im dritten, — von Erbgrundtheilungen im vierten, — von Vereinkindschaftung und Voraus im fünften und sechsten Titel, — das zweite von der wirklich vorhandenen stehenden zweiten Ehe, und zwar von den Rechten der Kinder erster Ehe gegen ihre rechten und Stiefeltern, dann dieser gegen jene im ersten, — von den Rechten der Eltern gegen die Kinder zweiter Ehe, dann dieser gegen jene im zweiten Titel; — das dritte von der Art und Weise wie die Gütergemeinschaft und Vereinkindschaftung während der zweiten Ehe ganz oder zum Theile aufhört; — das vierte von getrennter zweiter Ehe, und zwar nachdem der Ehegatte erster oder zweiter Ehe stirbt, in zwei Titeln handelt. Das dritte Kapitel theilt sich wieder in zwei Abtheilungen, je nachdem die Gütergemeinschaft und Vereinkindschaftung rückwärts auf die Zeit hin, wo sie eingegangen worden, und zwar wegen mangelhaften Einbringens und Wiedereinsetzung der Kinder in vorigen Stand, oder erst von nun an durch Scheidung der Eheleute von Tisch und Bett, Verschwendung oder irgend eine andere Art aufhört.

§. 10.

Fortsetzung.

Der zweite Theil schließt sich mit drei Anhängen und sechs Verordnungen. Der erste handelt von Vorschreitung der Eltern

erſter Ehe zur dritten oder noch weiterer Verehelichung, — der zweite von zuſammen heirathenden Leuten, die beiderſeits von voriger Ehe unabgetheilte Kinder haben, — der dritte, worauf bei den verſchiedenen Rechten der Ortſchaften der zuſammen heirathenden Leute zu ſehen iſt. Die erſte Verordnung handelt von vermeintlicher oder an ſich ungültiger Ehe, — die zweite von natürlichen Kindern und derſelben Erbfolge auf das elterliche Vermögen, — die dritte von Schätzung und Anſchlag der Güter, beſonders des erblichen Vermögens, — die vierte von Hypotheken und beſonderen Lehensconſenſen, — die fünfte von Concurs- und Schulden-Austheilungen in vier Titeln von Concursverfahren, vom Sonderungs-Recht, von Claſſification der Gläubiger, vom Concursurtheile und deſſen Vollzug, und einem Anhange zum dritten Titel von Zinſen, — die ſechste und letzte Verordnung von den Gerichts- und Amts-Taxen.

§. 11.

Erinnerungen gegen das Landrecht.

Nach der von den Verfaſſern des Landrechts eingeſchlagenen Methode ließ es ſich nicht anders erwarten, als daß daſſelbe eine reiche Sammlung von entſchiedenen Fällen ſeyn würde. Aber eben daraus mußte ein Einwurf entſtehen, dem der Commentar nebſt anderen zu begegnen ſucht. Beſſer ſey es geweſen, vielmehr allgemeine Regeln und Grundſätze feſtzuſetzen, und hierin den Fußſtapfen des Juſtus Veracius zu folgen, als ſich mit Entſcheidung beſonderer Fälle abzugeben. Durch dieſe letztere Methode ſey das Landrecht zu weitläufig geworden, und die Praxis mehr erſchwert als erleichtert, durch die große Menge verſchiedener Fälle, beſonderer Sätze, Ausnahmen und Nebenbeſchränkungen werde die Faſſungskraft der Unterthanen, der Anwälte, Richter und Rechtsbefliſſenen verwirrt und überladen. Dieſe Unbequemlichkeiten würden dadurch vermehrt, daß das Landrecht weder mit dem römiſchen noch mit dem allgemeinen deutſchen Rechte zuſammenſtimme, ſondern eine beſondere Miſchung aus beiden enthalte. Manches, was beſſer nach deutſchem Rechte hätte entſchieden werden können, verrathe zu ſehr das römiſche Recht. Man hätte ſich ganz nach dem römiſchen oder ganz nach dem deutſchen und Bamberger Rechte richten, und die ſich nachher ergebenen Fälle nach billigem und vernünftigem Ermeſſen und Rechtsanalogie entſcheiden ſollen. Je-

der andere Weg würde nur eine reiche Ernte zu Rechtsſtreitigkeiten abgeben. a)

§. 12.

Beantwortung.

Dieſen Einwürfen ſetzt der Verfaſſer des Landrechts entgegen: Durch die Geſchichte der Entſtehung des Landrechts würden dieſe Einwürfe hinlänglich widerlegt. Die Gütergemeinſchaft, die Vereinkindſchaftung, der Voraus der Kinder, und die Erbtheilung bei lebendigem Leibe und andere Bambergiſche Rechtsgewohnheiten ſeyen von ganz beſonderer und eigener Natur, und hätten mit dem römiſchen Rechte nichts gemein. Rechtsverhältniſſe und Gewohnheiten, welche dem Genius des Bamberger Volkes beinahe von der Wiege des Fürſtenthums an gefallen hatten, hätte man nicht ohne große Verwirrung, und ohne alles darunter und darüber zu werfen, ſo geradezu aufheben können. Von Zeit zu Zeit habe es Fälle von verſchiedener Art und von größter Wichtigkeit gegeben, in Rückſicht deren die Parteien eine gleichförmige Entſcheidung erwartet hätten. Dieſe habe man nicht aus den ſogenannten Präjudicien und den ſchwankenden Gewohnheiten hernehmen können, beſonders da die Grenzen zwiſchen dem gemeinen und drm Bamberger Rechte noch nicht ſo genau abgeſteckt geweſen, und dadurch ſelbſt die höchſten Reichsgerichte auf den Scheideweg verſetzt worden ſeyen. Mit allgemeinen Regeln und Grundſätzen habe man nichts ausrichten können, und um eine ſyſtematiſche, vollſtändige und allgemeine Geſetzgebung zu liefern, hat man ins Detail gehen, und auf die gemeinen Rechte ſowohl, als auf die Bamberger Gewohnheiten ſehen müſſen. Bei aller Vollſtändigkeit des Landrechts könne es dennoch Fälle geben, welche dasſelbe übergangen habe, allein ſelbſt in der weitſchichtigen Rechtsſammlung des römiſchen Rechtes ſeyen nicht alle Fälle ausgedrückt. Uebrigens würde es auch bei dem klarſten und vollſtändigſten Geſetzbuche Prozeſſe geben, dieſelben aber, wenn die von dem Landrechte deßhalb ergangenen Ermahnungen befolgt würden, größten Theils vermieden und abgeſchnitten werden. b)

§. 13.

Kritik

a. in Rückſicht der Ordnung.

Betrachtet man das Bambergiſche Landrecht, ſo muß man

a) Comment. in praefat.

b) Comment. in praefat.

gestehen, daß demselben ein gutes von den verschiedenen Ehen und Güterständen hergenommenes System zu Grund liegt. Man kann aber nicht verkennen, daß die Gegenstände weit genauer und systematischer hätten geordnet werden können. So gehören alle die Materien, welche mit dem Güterstande nichts zu thun haben, nicht als Anhänge zu dem ersten Theile, sondern sie müssen an das Ende nach den abgehandelten Ehestandsrechten verwiesen werden. So können manche besondere Verordnungen bequem unter die übrigen Titel vertheilt werden. So steht mancher Titel unter einem Kapitel, das eine allgemeine Rubrik führt, unter welcher der Gegenstand, von dem er handelt, keinesweges eingereiht werden kann. Was von einzelnen Verordnungen, Kapiteln und Titeln gilt, das gilt hin nnd wieder auch von der Ordnung der in denselben abgehandelten Gegenstände.

§. 14.

b. Schreibart und Form.

Die Schreibart des Landrechts ist nicht die beste, sie fällt in einen Zeitpunkt, wo die deutsche Sprache bei uns noch nicht so sehr, wie in den nachfolgenden Zeiten, cultivirt wurde. Der Periodenbau ist äußerst verwickelt, der Styl schwerfällig, und ohne Noth weitläufig. Den hie und da vorkommenden Definitionen fehlt die gehörige Präcision. Man vermißt die lichtvolle Darstellung und die gehörigen Uebersichten und Ruhepunkte, die das Studium so sehr erleichtern. Durch stäte Berufungen und Hinweisung einer Stelle auf die andere wird das Lesen und Aufschlagen der Materien bei einem überdieß äußerst unvollständigen und fehlerhaften Register erschwert, und die Geduld des Lesers erschöpft. Bei dieser Gestalt hat das Landrecht für jeden Leser etwas abschreckendes, das Unangenehme der Form wird auf die Materie übertragen, und daher allgemeines Vorurtheil und allgemeine Klage gegen das Bamberger Landrecht. Man muß sich mit eiserner Geduld waffnen, und die Perioden in einzelne Sätze zerlegen, um mit den Materialien gehörig bekannt zu werden.

§. 15.

c. Des Inhalts.

Die Anzahl der entschiedenen Fälle, die Menge der aufgestellten Regeln und Sätze, Distinctionen und Subdistinctionen, Ausnahmen, Modificationen und Sublimitationen, und die dessen ungeachtet hin und wieder sich vorfindenden Lücken stellen das Landrecht als

ein bloßes System juriſtiſcher Caſuiſtik und als ein Labyrinth dar, aus dem man ſich nur mit dem Knaule der Ariadne herauszuwinden im Stande ſey. — Allein hier iſt man offenbar ungerecht. Das Bamberger Landrecht iſt nicht nur ein reicher Schatz entſchiedener Fälle, ſondern auch in Rückſicht der Eheſtandsrechte ein vollſtändiges, mit tiefer Einſicht und umfaſſender Umſicht nach Principien verfertigtes Ganze, und in dieſer Hinſicht eines der ſchönſten Monumente des germaniſchen Rechtes. Die Verfaſſung desſelben war eine der ſchwerſten juridiſchen Aufgaben, und wer weiß, wie ſchlecht die Juſtiz bei ſchwankenden, unbeſtimmten Gewohnheiten und Herkommen daran iſt, muß dem Fürſten und dem Verfaſſer, daß ſie dieſe Gewohnheiten fixirten, und feſte Rechtsnormen für die Bambergiſchen Inſtitute ſtatuirten, gebührenden Dank zollen. Die Vollſtändigkeit und Reichhaltigkeit an entſchiedenen Fällen gereicht dem Landrechte vielmehr zum Lobe als zum Tadel. Jedes Syſtem der Jurisprudenz iſt gewiſſer Maſſen eine Art von Caſuiſtik. Wenn nur die Entſcheidungen der beſonderen Fälle aus allgemeinen Grundſätzen hervorgehen, wenn nur die Diſtinctionen, Subdiſtinctionen und Sublimitationen in der Natur der Sache ſelbſt liegen, ſo kann man deßwegen keiner Geſetzgebung einen vernünftigen Vorwurf machen.

§. 16.

Commentar.

Mit dem Landrechte wurde zugleich von dem Verfaſſer desſelben ein Commentar in lateiniſcher Sprache herausgegeben. a) Dieſer Commentar ſollte zur Erläuterung des Landrechts dienen, alle

a) Er führt den Titel: Commentatio systematica Juris provincialis Bambergensis in partem primam principalem, quae de civilibus agit; ex speciali clementissimo jussu reverendissimi et celsissimi Principis ac Domini D. Adami Friderici Episcopi Bambergensis et Herbipolensis, S. R. I. principis Franconiae Orientalis Ducis etc. etc. collecta ex casibus tam ab actuali praxi suppeditatis, quam figuratis, nec non applicato, quatenus congruere videbatur, jure communi civili, collatis ibidem aliorum locorum statutis ad normam rationis aequitatis et status patrii adornata, ad textum formata, atque ad scholarum fori et cuiuslibet usum publicum proposita a *Joanne Melchiore Hanauer* altefatae reverendissimae Celsitudinis suae consiliario Act. Aul. et feudorum praeposito Bambergae, typis Joannis Georgii Klietsch, almae Vniversit. Typogr. Anno MDCCLXIX.

Zweifel beseitigen, die Gründe, welche den Gesetzgeber bewogen, die landrechtlichen Gesetze so und nicht anders zu geben, darstellen, den Rechtsbeflissenen eine gründliche, auf Grundsätze gebaute Kenntniß des Landrechts verschaffen, und denjenigen, welche größere Fortschritte in den vaterländischen Rechten gemacht hätten, ein Buch zum weiteren Nachschlagen und vollständiger Belehrung in vorkommenden Fällen liefern. Die lateinische Sprache wurde aus der Ursache gewählt, weil man sich in derselben kürzer ausdrücken könnte, und den Rechtsunkundigen alle Gelegenheit benehmen wollte, aus den angeführten Gründen des Gesetzgebers die klaren und deutlichen Verfügungen des Landrechtes auf eine irrige Art zu verdrehen und auszulegen. Am Ende der dem Commentare vorgedruckten Vorrede erinnert der Verfasser, daß, was sich an und für sich schon versteht, die angeführten Gründe des Gesetzgebers, wenn sie auch manchen auf andere Folgerungen und Schlüsse zu leiten schienen, die klaren Verfügungen des Landrechtes nicht aufhöben. Die Urtheile seyen verschieden, und Gesetze gälten unabhängig von ihren Gründen als bloßer Wille des Gesetzgebers.

§. 17.

Gesetzliche Kraft desselben.

Dieser Commentar wurde nicht nur allein auf fürstlichen Befehl gefertigt, sondern es wird sogar in der fürstlichen dem Landrechte vorgedruckten Verordnung, wodurch dasselbe seine Sanction erhielt, ausdrücklich darauf verwiesen, und bestimmt gesagt, daß das Landrecht zu jedermanns Nachachtung verkündet worden sey, mit dem wohlerinnerlichen Beisatz, daß Wir auch die Vorsorge dahin genommen haben, damit zu näherer Begreifigmachung dieser Landesgesetze, und da wegen Verschiedenheit der dahin einschlagenden und mit aller Mühe und Fleiß ausgesuchten Vorfallenheiten solches vielleicht einem jeden nicht sogleich eingehen, oder klar genug scheinen möchte, ein ausführlicher Commentarius oder Erläuterung darüber hergestellet worden; welcher so eben im Drucke erschienen, und das weitere an Handen geben wird. Es ist daher ein großer Irrthum, wenn man diesem Commentare die gesetzliche Kraft abspricht, und denselben als ein bloßes Privat-Unternehmen ansehen will. Die darin

enthaltenen Definitionen, Gründe und Erläuterungen sind zwar keine Gesetze, aber daß alle dispositive Sätze desselben keine Gesetzeskraft haben, und die aus den Gründen desselben in nicht entschiedenen Fällen des Landrechts gemachten Folgerungen als richterliche Norm zu beobachten sind, daran ist wohl nicht zu zweifeln.

§. 18.

Besondere Verfügungen.

a. zur Aufrechthaltung und Beobachtung des Landrechts.

Dem Gesetzgeber war es nicht genug, daß Landrecht verfertigen und verkünden zu lassen, er machte noch überdieß besondere Verfügungen, wodurch er der Beobachtung und Aufrechthaltung des Landrechts um desto gewisser versichert seyn könnte, und die über Landrechtssachen entstandenen Prozesse kurz abgeschnitten würden:

1) Soll niemand ohne gehörige Kenntniß des Landrechts angestellt werden, a)
2) dasselbe bei der Universität gelehrt werden; b) denn wenn den Rechtscandidaten erlaubt würde, sich erst nach erlangter Anstellung durch bloße Praxis mit dem Landrechte bekannt zu machen, so würde dieß viel zu spät seyn, und manche Irrthümer und Inconvenienzen hervorbringen. c)
3) Alle und jede Präjudicien, welche dem Landrechte zuwiderlaufen, werden als nichtig erklärt. d) Denn sonst würde man den Unterthanen mit der einen Hand das Landrecht geben, mit der andern wieder nehmen, und der Richter über den Gesetzgeber erhoben werden. e)
4) Die einschlagenden Landrechtsstellen müssen in den Exhibitis der Anwälte angeführt werden, im Unterlassungsfalle sind dieselben von den Acten zu verwerfen. f)
5) Eben so müssen diese Stellen in den Urtheilen der Ober- und Untergerichte angeführt werden. g) Der Gesetzgeber will sich hierdurch Gewißheit verschaffen, daß sich Richter und Anwälte das Landrecht hinlänglich eigen gemacht haben. h)

---

a) L. R. Einleit. §. 3. S. 2.
b) L. R. Einleit. §. 4. S. 2.
c) Comment. ad §. 3. p. 2.
d) L. R. Einleit. §. 7. S. 3.
e) Comment. ad §. 7. p. 2.
f) L. R. Einleit. §. 2. S. 2.
g) L. R. Einleit. §. 2. S. 2.
h) Comment. ad §. 2. p. 1.

6) Bei dunkel scheinenden Stellen sollen die Untergerichte zur Erzielung der Einförmigkeit a) bei der Regierung und dem Hofgerichte anfragen. Ist die Stelle deutlich, so wird der Berichtssteller abgewiesen; bei eintretender gröblicher Unwissenheit erhält derselbe überdieß eine Ahndung. Ist sie undeutlich, so tritt die wegen des Landrechts gegebene besondere Verordnung ein. Die Erklärung wird durch ein von der Landrechts-Deputation an den Gesetzgeber zu erstattendes Gutachten bewirkt. b)

7) Gleiches hat in Rücksicht der im Landrechte übergangenen Fälle Statt. c)

7) Der Regierungsfiscal wird angewiesen, auf die Richter und Advocaten, welche das Landrecht aus Gewinn, Prozeßsucht, Eigendünkel u. s. w. bezweifeln, anders auslegen oder verdrehen, fleißiges Augenmerk zu haben, und sie zur Ahndung der Landrechts-Deputation anzuzeigen. d)

§. 19.

b. Zur Abschneidung der Prozesse.

Die zur Abschneidung der Prozesse getroffenen Vorkehrungen bestehen in einem Rathe an die Parteien, und einer Verfügung in Rücksicht der in landrechtlichen Sachen eingelegten Appellation. Es wird

1) den Parteien angerathen, sich bei Schließung ihrer Geschäfte des Rathes sachverständiger Männer zu bedienen. e)

2) Wird in landrechtlichen Sachen appellirt, und die Parteien sind über das Factum einig, und der Unterrichter hat mit oder wider Recht gegen die eine Partei gesprochen, so sollen ohne ferneres Verfahren im ersten Falle sogleich die Appellationsprozesse abgeschlagen, im andern reformatorisch erkannt werden. Sind sie über das Factum nicht einig, so wird nach der Prozeßordnung verfahren. f) — Denn wozu fernere Verhandlungen, wenn das Recht gewiß, das Factum klar ist, und die ungeschickte Anwendung desselben vor Augen liegt? Wenn der Endzweck der Justiz erreicht

---

a) Comment. ad §. 8. et 9. p. 5.
b) L. R. Einleit. §. 8. S. 4.
c) L. R. Einleit. §. 8. S. 4.
d) L. R. Einleit. §. 10. S. 4 und 5.
e) L. R. Einleit. §. 4. S. 5.
f) L. R. Einleit. §. 11 und 12. S. 5.

ist, so müssen auch alle Mittel denselben zu erreichen, nothwendiger Weise aufhören. a)

§. 20.

Projectirtes Compendium.

Der Verfasser des Landrechts wollte nach seiner deßhalb in der Vorrede zu seinem Commentare gemachten Erklärung noch ein Compendium über das Landrecht in lateinischer Sprache herausgegeben, b) führte aber sein Vorhaben eben so wenig als die übrigen projectirten Theile des Landrechtes aus. Ein solches Compendium würde ein äusserst schätzbares Werk aus der Hand des Verfassers gewesen seyn, manches aufgeklärt, manches kürzer und systematischer geliefert, und viele der Klagen gegen das Landrecht entfernt haben, die lediglich aus seiner Form oder aus Unkunde desselben ihre Entstehung haben.

§. 21.

Potschka's Werk.

In dem Jahre 1779 stellte der ehemalige Regierungsadvocat und nachheriger Stiftssyndicus zu Komburg Georg Heinrich Potschka die Materien des Landrechts in sechs und zwanzig Büchern zusammen, ordnete die darunter gehörigen Titel, und reihte in dieselben die in verschiedenen Titeln des Landrechts zerstreuten Paragraphen ein, deren kurzen Inhalt derselbe zugleich mit wenigen Worten angab, und hierdurch eine ganze systematische Uebersicht des Landrechts zu liefern suchte. c)

§. 22.

Kritik desselben.

Die Zusammenstellung selbst war aber mehr ein Skelet, ein Entwurf zu einem künftigen Compendium, welche der Verfasser auch für nichts anders als für ein Sach- und wörtliches Register ausgab, und so sehr auch die leichtere Erlernung des Landrechts durch Zusammenstellung einzelner Materien gewinnen mochte, so waren doch manche derselben zu sehr auseinander gerissen, und das

---

a) Comment. ad §. 11. pag. 6.

b) vid. praef Comment.

c) Das Werk führt den Titel: Ding- und wörtliches Register über den 1769 im Druck erschienenen ersten Haupt-Theil des Bambergischen Land-Rechts, gefertiget, und mit gnädigster Erlaubniß herausgegeben von Georg Heinrich Potschka J. V. Licentiaten und Hochfürstlich-Bambergischen Regierungsadvocaten. In Verlag des Verfassers. Bamberg gedruckt bey Gertner 1779.

Werk hatte den großen Fehler, daß es, statt zwei oder höchstens drei Eintheilungen zu wählen, und die verschiedenen Materien darunter als so viele Unterabtheilungen zu reihen, die Gegenstände des Landrechtes in sechs nnd zwanzig verschiedene Bücher vertheilte.

§. 23.

Plan des gegenwärtigen Werkes.

Das gegenwärtige Werk soll die ausführlichen Grundsätze und Verfügungen des Bamberger Landrechts enthalten. Es soll in einer natürlichen Ordnung das Bambergische Landrecht darstellen, und durch systematische und deutliche Abhandlung der einzelnen Gegenstände das schon längst gefühlte Bedürfniß befriedigen. Die Stellen des Commentars, welche zur Erläuterung dienen, sollen überall an den gehörigen Orten eingeschaltet, alles das aber weggelassen werden, was, ohne zur gehörigen Erklärung des Landrechtes etwas beizutragen, füglich hinweggelassen werden kann, und nur unnütze, der Uebersicht des Ganzen mehr schädliche als nützliche Weitläufigkeit veranlassen würde.

§. 24.

Ordnung der abzuhandelnden Gegenstände.

Die folgende Ordnung wird am besten zur Abhandlung und Uebersicht der in dem Landrechte enthaltenen Gegenstände dienen. Das Landrecht handelt erstens von den Rechten des Ehestandes und den damit verbundenen Rechtsgegenständen, zweitens von anderen damit nicht verwandten Materien. Das gegenwärtige Werk wird daher in zwei Theile zerfallen.

Nach Vorausschickung einiger allgemeinen Grundsätze und Erinnerungen gehen wir auf die besondern Rechte und Verbindlichkeiten der Ehe selbst über. Die Ehe ist entweder eine wahre, oder eine vermeintliche Ehe; die wahre die erste, oder eine fernere Ehe. Jede derselben ist nach den vier Güterständen der Eheleute, dem des gemeinen Rechtes, wechselseitiger Erbverträge, gemeinschaftlicher Errungenschaft, und dem der Gütergemeinschaft, dem im Fürstenthume Bamberg gewöhnlichsten Güterstande, der Eheleute zu betrachten. Am Ende wird von den rechtlichen Folgen des außerehelichen Beischlafs als einer mit den Ehestandsrechten gewisser Massen verwandten Materie gehandelt. Die übrigen besonders zu betrachtenden Verordnungen, welche mit den Ehestands-Rechten in keiner Verbindung stehen, als selbstständig angesehen werden müssen, und nicht bei einem oder dem andern Gegenstande eingeschaltet werden können, lassen sich unter keine besondere Klasse bringen. Sie betreffen die Testamente, das Vormundschaftswesen, die Schätzung und den Anschlag der Güter, die Hypotheken und Lehenconsense, die Concurse und Schulden-Austheilungen, die Gerichts- und Amtstaxe. Als Anhang sollen die in einzelnen Verordnungen zerstreuten aber im Landrechte nicht enthaltenen Civilgegenstände abgehandelt werden.

Erster Theil.

Von den Eheſtandsrechten und den damit verwandten Gegenſtänden.

Abſchnitt I.

Allgemeine Grundſätze.

§. 25.

A. Quellen.

Die Quellen der Eheſtandsrechte ſind 1) die Eheverträge, 2) das gemeine Recht, und 3) das Landrecht. In wie fern dieſe in Anwendung kommen, wird in den nachfolgenden §§en gezeigt werden.

§. 26.

I. Eheverträge.

In Rückſicht des Güterſtandes unter den Eheleuten entſcheiden vorzüglich die unter denſelben errichteten Verträge, ausgenommen in ſo weit dieſelben in einem oder dem anderen Puncte durch das Landrecht aufgehoben ſind. a) Es iſt zwar den Eheleuten unverwehrt, Verträge unter ſich einzugehen, ſie dürfen aber nicht den ausdrücklichen Verordnungen des Landrechts zuwider ſeyn. In dieſem Falle erklärt ſie das Landrecht als nichtig, ſie bringen keine Rechte und Verbindlichkeiten hervor, und ſind eben ſo anzuſehen, als wenn ſie nicht geſchloſſen worden wären. b) In wie ferne ein Ehevertrag dem Landrechte zuwider ſey, kömmt in der Folge an den gehörigen Orten vor. Zu dieſer Verfügung gaben die äußerſt ſonderbaren und abentheuerlichen Eheverträge vor

a) L. R. Th. I. §. 1. S. 6.
b) L. R. Einleit. §. 1. S. 1.

Errichtung des Landrechts Anlaß, welche die Eheleute sowohl unter sich als bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe mit ihren Kindern schlossen, und hierbei hauptsächlich auf ihren Vortheil zum Nachtheile der Kinder bedacht waren. a)

§. 27.

1) Form der Ehepacten.

Den Eheleuten wird die gehörige Vorsicht bei Entwerfung der Ehepacten angerathen. b) Auch versieht sich das Landrecht zu denselben, daß sie zu ihrer eigenen Sicherheit, und wo sie es nöthig finden werden, die Ehepacten 1) nicht nur schriftlich und deutlich verfassen, sondern auch 2) gerichtlich errichten oder bestätigen, 3) oder wenigstens durch Zeugen und deren Unterschrift bekräftigen lassen. c) Die bei jedem einzelnen Güterstande zu betrachtende Form der Ehepacten, so wie die Fälle, wo gerichtliche Einschreitung bei Errichtung derselben vonnöthen ist, kommen in der Folge am gehörigen Orte vor.

Nach dem im Königreiche Bayern allgemein geltenden Edicte über die Siegelmäßigkeit können Siegelmäßige ihre Eheverträge durch Unterschrift und Siegel selbst fertigen. Unsiegelmäßige müssen solche gerichtlich errichten. d)

§. 28.

2) Ehepacten der Minderjährigen,

a) deren Eltern noch leben.

Zu den Ehepacten der Minderjährigen sollen 1) die Eltern zugezogen werden, 2) außerdem sind die Eheverträge, in so weit sie zum Schaden der Minderjährigen gereichen, ungültig und nichtig. 3) Die Eltern können diese Ehepacten während der Minderjährigkeit, und 4) das minderjährige Kind während eines halben Jahres nach zurückgelegter Minderjährigkeit anfechten. e)

§. 29.

Grund dieser Verfügung.

Der große Nachtheil, der minderjährigen Kindern durch unvorsichtig eingegangene Ehepatten zugehen könnte, veranlaßte den

a) Comment. §. 1. pag. 1.

b) L. R. Einleit. §. 1. S. 1.

c) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 2. S. 8.

d) Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818. §. 2.

e) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. von Entlassung der Kinder aus der elterlichen Gewalt §. 2. und 3. S. 20 und 21.

Gesetzgeber, die Beiziehung der Eltern zum unerläßlichen Erfordernisse zu machen. Nach dem gemeinen Rechte hat jeder Minderjährige, der durch einen Vertrag verletzt ist, das Recht der Wiedereinsetzung in vorigen Stand; der Vertrag wird als nicht geschlossen angesehen, verliert alle rechtliche Wirkungen, und derjenige, der aus so einem Vertrage bereits etwas erlangt hat, muß solches dem Minderjährigen zurückstellen. Zu dieser Wiedereinsetzung in vorigen Stand hat der Minderjährige einen Zeitraum von vier Jahren, welche nach erlangter Großjährigkeit zu laufen anfangen. In Rücksicht der Wiedereinsetzung in vorigen Stand gegen Eheverträge hat das Landrecht diese Zeit abgekürzt, und auf ein halbes Jahr aus der Ursache eingeschränkt, weil es nicht nur den Eheleuten, sondern auch dem Publicum und jedem Dritten wegen der mit einem solchen großjährig gewordenen Minderjährigen einzugehenden Contracte und in anderer Rücksicht daran liegt, über den eigentlichen Güterstand desselben mit seinem Ehegatten baldigste Gewißheit zu erlangen. a)

§. 30.

b. Die unter Vormundschaft stehen.

In die Ehepacten der Minderjährigen, welche keine Eltern mehr haben, muß 1) die Obervormundschaft und zwar 2) ohne Unterschied, ob dem Curanden das Vermögen gleich nach der Verehelichung ausgeliefert, und unter fernerer Besorgung behalten werde, einwilligen. b)

§. 31.

Grund dieser Verordnung.

Zu den bereits oben (§. 29.) angeführten Gründen kommen noch folgende hinzu. Die tägliche Erfahrung lehrt, wie sehr reiche Vormundskinder, und noch dazu von solchen Leuten, die nicht die besten Haushälter sind, wenig oder nichts zubringen, und überdieß mit Schulden beladen sind, um mittelst Eingehung der G. G. ihr Los zu verbessern, gesucht werden. Es würde aber die Fürsorge der Obervormundschaft äußerst unvollständig seyn, und zum öffentlichen Nachtheile gereichen, wenn sie nicht zu der Zeit, wo der Curand heirathet, einen fortdauernden Güterstand eingeht, und sich daher nicht selten der nächsten Gefahr des Ver-

a) Comment. §. 2 et 3. p. 11.

b) L. R. Th. I. Anh. III. Tit. II. §. 30. S. 124 und 125.

lustes aussetzt, dazwischen treten, das Uebel abwenden, und, daß die Eheverträge mit ihrer Einwilligung eingegangen würden, verlangen sollte. a) Wenn gleich der Curand als großjährig mittelst landesherrlichen Rescripts erklärt, demselben bei seiner Verheirathung das Vermögen hinausgegeben wird, und er im übrigen, dem Seinigen vorzustehen, hinlängliche Fähigkeit besitzt, so kennt er doch öfters am wenigsten die Folgen des perpetuirlichen ehelichen Güterstandes, und die deßhalb einzugehenden Ehepacten. Er hat also zu der Zeit, wo er durch seine Verheirathung aus der Vormundschaft tritt, am meisten des klugen Rathes der Obervormundschaft vonnöthen. Was man auch hiegegen aus dem freien Dispositionsrechte der Curanden vorbringen mag, so wird doch für das allgemeine Wohl durch eine solche Verordnung am besten gesorgt. b)

§. 32.

II. Gemeines Recht.

Das gemeine d. i. das römische Recht tritt nicht nur 1) bei den Eheleuten, welche nach dem gemeinen Rechte leben, ausgenommen in so weit etwas anderes bei diesem Güterstande in dem Landrechte verordnet ist, durchgehends ein, sondern hat auch 2) bei den Eheleuten, die sich in einem anderen Güterstande befinden, unter sich, gegen ihre Kinder, und gegen Dritte Statt, in so weit sich dasselbe mit diesem Güterstande verträgt, und von dem Landrechte keine besondere Ausnahme gemacht ist. c)

§. 33.

III. Landrecht.

Die ergiebigste Quelle der Bambergischen Ehestandsrechte ist das Landrecht. Ob und in wie fern dasselbe in Collision mit fremden Provinzial-Rechten als Entscheidungsquelle zu betrachten sey, hierüber entscheidet folgende Verordnung.

§. 34.

IV. Collision des Landrechts mit auswärtigen Rechten.

Nicht selten entsteht die Frage, ob das Bambergische Landrecht oder irgend ein anderes auswärtiges Recht bei Beurtheilung

a) Comment. ad. §. 30. usque (zugeleget seyn sollen) p. 99.
b) Comment. ad dict. §um. (es müsse usque ausgefolget werden) p. 99 et 100.
c) L. R. Th. I. Vorbericht §. 3. S. 7.

der Eheſtandsrechte und der hierüber entſtehenden Streitigkeiten zu Grunde zu legen ſey. Der Fälle, wo dieſe Frage vorkommt, ſind vier:

1) Oefters geſchieht es, daß ein Bambergiſcher und ein auswärtiger Unterthan zuſammen heirathen.
2) Ofters heirathen zwei auswärtige Unterthanen ins Bambergiſche, und laſſen ſich daſelbſt nieder.
3) Es ziehen fremdherriſche bereits verheirathete Unterthanen in das Bambergiſche.
4) Bambergiſche in das Ausland gezogene Unterthanen kehren in das Bambergiſche zurück.

Das Landrecht enthält über die erſten zwei Fälle eine eigene Verordnung von zwölf Paragraphen, a) wovon der zwölfte aber nicht hieher, ſondern an einen andern Ort gehört. Der dritte und vierte Fall wird bei Gelegenheit der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft entſchieden. b)

§. 35.

1) Wenn Bambergiſche und auswärtige Unterthanen zuſammenheirathen.

In dieſem Falle will das Landrecht vor allen auf die in Mitte liegenden Ehepacten geſehen wiſſen, 1) wenn die Eheleute im Bambergiſchen bleiben, ſo werden ſie nach Bambergiſchen, 2) wenn ſie in das Ausland ziehen, nach auswärtigem Rechte beurtheilt. c) Heirathet z. B. der Bamberger nach Würzburg, ſo tritt das Würzburgiſche, heirathet er eine Würzburgerin, und bleibt in Bamberg, ſo tritt das Bambergiſche Recht ein.

§. 36.

Verbot der Eheverträge nach fremden Rechte.

Beſonders iſt hierbei noch zu bemerken, daß den Ehegatten, wenn ſie in Bambergiſchen Landen zu verbleiben gedenken, und wirklich verbleiben, keinesweges erlaubt iſt, ihren ehelichen Güterſtand nach den beſonderen Rechten eines oder des anderen auswärtigen Ortes, aus welchem ſie gebürtig ſind, und nicht nach

---

a) L. R. Th. II. Anh. III. Von verſchiedenen Rechten der Ortſchaften, aus welchen die Eheleute zuſammenheirathen, und worauf ſodann zu ſehen. S. 331 — 335.

b) L. R. Th. I. Tit. II. §. 3 — 7. S. 150 — 152.

c) L. R. Th. II. Anh. III. §. 2. S. 331.

einer oder der andern im Landrechte verordneten Art einzurichten. a) So kann z. B. wenn eine Hamburgerin einen Bamberger Kaufmann heirathet, und sich im Bambergischen niederläßt, der Güterstand nicht nach dem Hamburger, wenn eine Würzburgerin oder ein Würzburger nach Bamberg heirathet, der Güterstand nicht nach dem Würzburger Rechte, in so fern dasselbe dem Bamberger-Rechte zuwider ist, eingegangen werden.

§. 57.

2) Wenn zwei Ausländer in das Bambergische heirathen.

Gleiches hat Statt, wenn zwei Ausländer z. B. ein Würzburger und eine Würzburgerin in das Bambergische heirathen, und sich daselbst niederlassen, ein Würzburger in Bamberg Kaufmann wird, und seine Würzburger Braut heirathet. — Das öffentliche Interesse fordert diese Verfügung. Die aus dem Ehestande entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten richten sich der Regel nach immer nach den Rechten des Wohnortes, und jedem, der mit den Eheleuten Verträge schließt, ist daran gelegen, zu wissen, in welchem Güterstande sich dieselben befinden. Da er die Eheleute als Bambergische Unterthanen kennet, so vermuthet er, daß sie auch nach Bambergischem Rechte leben; wäre dem anders, und den Unterthanen erlaubt, ihre Eheverträge nach fremdem Rechte einzugehen, so würde der Contrahent gegen seinen guten Glauben und zur größten Ungewißheit und zum Nachtheile des öffentlichen Verkehres verletzt werden. Zudem ist den Eheleuten durch Gestattung der verschiedenen Güterstände hinlängliche Freiheit und Wahl gelassen, und müssen sich dieselben diese Einschränkung ihrer Freiheit zum allgemeinen Besten gefallen lassen. Der zufällige Umstand, daß die Ehe an einem auswärtigen Orte geschlossen worden, so wie der Grundsatz, daß bei Beurtheilung eines Contractes die Rechte des Ortes, wo der Contract zu Stande kam, zu Grunde gelegt werden müßten, kann hier nicht entscheiden, da hier nicht von einem über eine einzelne Sache eingegangenen, bloß vorübergehenden, die Rechte der Contrahenten allein betreffenden, sondern von einem fortdauernden Contracte die Rede ist, welcher seinen Hauptentzweck und seine Anwendung an dem Wohnorte erhält, und zugleich auf die Verhältnisse Dritterer Einfluß hat. b)

---

a) L. R. l. c. §. 9. S. 333.

b) Comment. ad §. 9. p. 407 — 410.

§. 38.

Besondere Verordnung

a. in Rücksicht der Minderjährigen, welche in das Ausland heirathen.

In Rücksicht der Minderjährigen, welche in das Ausland heirathen, macht das Landrecht zur Sicherung ihrer Rechte nachfolgende besondere Verfügung:

1) Stehen die Kinder noch unter elterlicher Gewalt, so ist zur Errichtung der Ehepacten die Beiziehung der Eltern, wie bei den Ehepacten der Minderjährigen im Allgemeinen (§. 28) erforderlich.

2) Im entgegengesetzten Falle müssen sichere Ehepacten von der Ober- und Untervormundschaft errichtet werden.

3) Alles dasjenige, worin sich der Minderjährige einseitig eingelassen hat, ist außerdem, in so weit es zu seinem Schaden gereicht, nichtig. a)

4) Bei Errichtung der Ehepacten sind die auswärtigen Rechte mit den Bambergischen zu vergleichen, und jene hiernach so einzurichten, wie es das Beste der Minderjährigen erfordert. b)

5) In so lange die Ehepacten mit erwähnter Vorsicht nicht errichtet sind, soll weder mit Ausrufung, noch weniger priesterlicher Trauung der Brautleute, oder Ertheilung eines Ledigscheines vorgeschritten werden, und sind hierzu alle Pfarrer sowohl von landesherrlicher als bischöflicher Gewalt angewiesen. c)

6) Ist die Copulation nicht aufzuschieben oder wird dieselbe außer den Bambergischen Landen vorgenommen, so soll bis zur Errichtung der vorgeschriebenen Ehepacten das Vermögen des Curanden unter vormundschaftlicher Obsorge gehalten, und demselben nicht ausgeliefert werden,

7) ohne Unterschied, es ziehe der Bambergische in das Auswärtige hinaus, oder der Auswärtige in das Bambergische herein,

8) Ausgenommen, es hätte der Minderjährige vor seiner Eheberedung und dem Abschlusse der Ehepacten die Volljäh-

---

a) L. R. Th. II. Anh. III. §. 4. S. 332.

b) L. R. l. c. §. 5. S. 332.

c) L. R. ibidem §. 6. S. 332.

rigkeits-Verleihung erhalten, welche aber nicht ohne äußerst erhebliche Gründe demselben ertheilet werden soll. a)

§. 39.

b. In Rücksicht der Eheleute, welche minderjährige unabgetheilte Kinder haben.

Gleiches hat Statt, 1) wenn der sich an eine auswärtige Person verheirathende Ehegatte zwar großjährig, aber mit minderjährigen und unabgetheilten Kindern versehen, besonders wenn der andere künftige Ehegatte sich in gleichen Umständen, oder sogar noch unter Vormundschaft befindet. Daher 2) besonders in diesen Fällen das Vermögen der Eltern vor gepflogener Richtigkeit mit den Kindern nicht außer Land zu lassen ist. Jedoch soll 3) durch dergleichen vorgeschriebener Maßen einzurichtende Ehepacten der Hin- und Herzug der Unterthanen nicht erschwert werden, wozu sich auch zu den übrigen Landes- und Gerichtsherrschaften versehen wird b). Dem steht nicht entgegen, daß die verwittibte Braut aus den Bambergischen Landen ziehe, hiemit die Obsorge, die Eltern und Kinder in Richtigkeit zu setzen, vielmehr ihrer künftigen auswärtigen Obrigkeit zustehe, und daher das Vermögen äußerst unbillig hier Orts zurückbehalten werde; indem es keinem Zweifel unterliegt, daß die Verhältnisse zwischen den Eltern und Kindern sich auf den Güterstand voriger Ehe, hiermit auf die hier Orts mehr als auswärts bekannten Bambergischen Rechte beziehen. Mit Recht muß daher die Sache, da, wo sie angefangen ist, geendiget werden. Es genügt, daß sich die Eltern und Kinder zur Zeit noch unter Bamberger Gerichtsbarkeit befinden, und die Kinder überdieß die äußerste Gefahr ihres künftigen Zustandes laufen, wo sie mit vollem Rechte die letzte Sorge ihrer vorigen Obrigkeit fordern. c)

§. 40.

3) Wenn auswärtige Personen in das Bambergische ziehen.

Wenn zwei ausländische Personen sich im Bambergischen niederlassen, so sollen sie

1) bei der Obrigkeit erklären, ob sie es bei ihren bereits errichteten Verträgen wollen bewenden lassen, oder die Gü-

---

a) L. R. §. 7. S. 333.

b) L. R. §. 5 u. 8 S. 332 u. 333.

c) Comment. ad §. 8. Dahero usque sollen p. 407.

tergemeinschaft erwählen, oder es auf eine andere Art halten wollen.

2) Auch soll ihnen diese Erklärung von Amts wegen abverlangt werden. a)

3) Ob sich dieselben binnen Jahr und Tag nach ihrer Verehlichung oder nach Jahr und Tag der geschehenen Trauung niederlassen, macht hierin keinen Unterschied, sie sind sowohl nach Jahr und Tag als vor Jahr und Tag zu dieser Erklärung berechtigt, da die Gründe, welche bei ursprünglich Bambergischen und im Bambergischen gebliebenen Unterthanen wegen eintretender stillschweigenden Gütergemeinschaft nach Jahr und Tag Statt haben, auf dieselben nicht passen. b)

4) Unterbleibt diese Erklärung, oder die Eheleute wollen sich dazu nicht verstehen, so sind entweder unter denselben errichtete Eheverträge vorhanden oder nicht.

α) Sind keine Eheverträge vorhanden, so werden dieselben nach Bambergischer Gütergemeinschaft beurtheilet. c)

β) Sind Eheverträge vorhanden, so bleibt es,

αα) was sie und ihre Kinder betrifft, bei den unter den Eheleuten errichteten Verträgen.

ββ) In Rücksicht ihrer vorhergehenden und nachhergehenden Schulden sind dieselben nach Bambergischer Gütergemeinschaft zu beurtheilen. d)

§. 41.

4) Wenn zwei Bambergische Eheleute, oder wo nur ein Theil Bambergisch ist, in das Bambergische zurückkehren.

Das nämliche tritt in dem Falle ein, wo zwei Bambergische Landesunterthanen, oder auch nur der eine Theil der Bamber-

---

a) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. II. §. 4 u. 5. S. 151.

b) L. R. ibid. §. 7. S. 152.

c) Dieß ist nicht bestimmt in dem Landrechte ausgedrückt. Wenn aber in Ermanglung solcher Ehepacten bloß für die verflossenen Fälle dergleichen Eheleute nach Gewohnheit des Orts, wo sie vor Beziehung der Bambergischen Lande ansässig gewesen sind, beurtheilet werden sollen, (L. R. l. c. §. 7. am Ende) so folgt daraus, daß sie für die künftigen Fälle nach dem L. R. zu beurtheilen sind.

d) L. R. l c. §. 6. S. 151.

gischen Obrigkeit unterworfen, der andere aber ein Ausländer oder Ausländerin wäre, das Bambergische Schutz- und Unterthansrecht aufgegeben haben, aus dem Bambergischen, um sich anderswo niederzulassen, gezogen, aber in das Bambergische, um ihren häuslichen Ansitz daselbst wieder aufzuschlagen, zurückgekehrt sind. a) — Das Landrecht hat hierbei noch den Beisatz, wenn sie binnen Jahr und Tag von ihrer priesterlichen Trauung an gerechnet zurückkehren. Man sollte daher den Schluß machen, als könnte nach Jahr und Tag zurückkehrenden Unterthanen die von dem Landrechte (§. 40) geforderte Erklärung nicht mehr abgefordert werden, sondern dieselben müßten sich die stillschweigende Gütergemeinschaft ohne weiteres gefallen lassen. Allein dieser Beisatz ist kein wesentliches Erforderniß, und es ist gleichviel, ob dieselben binnen Jahr und Tag, oder nach Jahr und Tag in das Bambergische zurückkehren. Denn dadurch, daß sie das Bambergische verlassen, sind sie Ausländer geworden, und müssen daher, wenn sie wieder in das Bambergische ziehen, als Ausländer betrachtet werden. Da nun das Landrecht zwischen Ausländern, die binnen Jahr und Tag, und die nach Jahr und Tag sich in das Bambergische begeben, keinen Unterschied macht, so kann auch in Rücksicht zweier Bambergischen Eheleute, welche das Bambergische verlassen haben, und nachher in dasselbe zurückkehren, in Rücksicht der Zeit ihrer Zurückkehr kein Unterschied Statt haben. Das Landrecht hat vielmehr den Fall, wo sie nach Jahr und Tag zurückkehren, aufzuzählen vergessen. Daß es ihn aber eben so entscheiden wollte, erhellt noch überdieß und zwar am deutlichsten aus dem Commentar, wo die aufgeführten Gründe der allgemeinen Verordnung eben so gut auf bloße Ausländer, als auf ehemals Bambergische vom Auslande in ihr Vaterland zurückkehrende Unterthanen passen, und immer von beiden zugleich und zwar noch insbesondere von letzteren ausdrücklich die Rede ist. b)

§. 42.

Erläuterung und Grund dieser Verordnung.

Wenn Bambergische Unterthanen Jahr und Tag verstreichen lassen, ohne ausdrückliche Ehepacten eingegangen, oder gegen die

---

a) L. R. l. c. §. 3. S. 150.

b) Comment. ad h. t. p. 126. §. 3. 4. et 5.

Gütergemeinschaft gerichtlichen Widerspruch eingelegt zu haben, so tritt ohne weiteres die stillschweigende Gütergemeinschaft ein. Allein dieselbe fordert noch nebst dem, daß die eheliche Beiwohnung in Bambergischen Landen angefangen, und Jahr und Tag lang vollzogen worden sey. Von Ausländern, welche in das Bambergische ziehen, und von Bambergischen Unterthanen, welche in das Ausland gezogen, von da aber in das Bambergische zurückgekehrt sind, läßt sich beides zugleich nicht sagen; sie können daher auch unter dieser Verordnung nicht begriffen seyn. Man hat zwar dagegen bei Verfassung des Landrechts den Zweifel aufgeworfen, ob dergleichen im Bambergischen aufgenommene Eheleute sich nicht durch eben diese Aufnahme und dadurch, daß sie das Gegentheil nicht erklärt haben, der stillschweigenden Gütergemeinschaft unterworfen hätten. Für die bejahende Meinung stand, daß sich der Fremde in eben dem Augenblicke, wo er Unterthan eines Staates würde, den Gesetzen und Rechten seines neuen Aufenthaltes unterwerfe. Die verneinende Meinung gründete sich hingegen auf den gerade entgegengesetzten Grundsatz, daß jeder in Rücksicht seiner Verträge und daher auch seines Ehestandes und des davon abhängenden Güterstandes nach den Rechten des Ortes, wo der Contract oder die Ehe geschlossen worden sey, müsse beurtheilet werden. Für beide Meinungen waren Präjudicien vorhanden, und es wurde in Sache zweier Straßburger Eheleute, welche sich im Bambergischen niedergelassen hatten, nach ihren nach Straßburger Rechte geschlossenen Ehepacten gesprochen. Allein durch dieses letzte im J. 1752 ergangene Präjudiz war noch immer die Frage nicht entschieden, nach welchem Rechte in Ermanglung bestimmter Ehepacten sollte gesprochen werden, nach dem Rechte des Ortes, wo die Leute vorher angesessen waren, oder nach dem Bambergischen Landrechte. Keine der beiden Meinungen gefiel dem Verfasser des Landrechtes, nicht die letzte indem nicht einmahl die Bambergischen Unterthanen sich die stillschweigende Gütergemeinschaft gefallen zu lassen verbunden sind, hiemit die neu aufgenommenen Unterthanen weit übler daran wären, und Fremde sich im Bambergischen niederzulassen leicht abgeschreckt werden könnten. Nicht die erste, denn wenn auch die ursprünglich Bambergischen Unterthanen einen anderen Güterstand als die Gütergemeinschaft mit einander eingehen können, so kann doch dieser Güterstand so wie der ihres Vermögens leichter als bei Fremden, die in das Bambergische ziehen, in Erfahrung gebracht

werden. Dieß veranlaßte auch den Gesetzgeber den Mittelweg einzuschlagen, der bereits in dem §. 40 dargestellt worden ist. Der Unterschied zwischen den Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute unter sich und ihren Kindern und dritten Personen beruht auf dem Grund weil an den ersteren niemand etwas, wohl aber dem dritten Contrahenten an den letzteren gelegen ist. Daß sie bei unterlassener Erklärung in Rücksicht dieses nach stillschweigender Gütergemeinschaft beurtheilet werden, mögen sich dieselben selbst zuschreiben, da sie hätten reden können und sollen, solches aber unterlassen haben. a)

§. 43.

B. Güterstände.

Die Ehe kann ohne einen gewissen zwischen den Eheleuten entweder nach Belieben eingeführten oder außer dem von Rechts oder Gewohnheits wegen festgesetzten Güterstand nicht bestehen. Dieser Güterstand ist viererlei 1) der des gemeinen Rechts, 2) wechselseitiger Erbfolgverträge, 3) gemeinschaftlicher Errungenschaft, 4) allgemeiner Gütergemeinschaft. b)

§. 44.

C. Eheleute.

Die Ehe ist entweder die erste oder die zweite Ehe. Dieser Unterschied ist bloß wegen der Kinder, melche aus der ersten Ehe vorhanden sind, und der nöthigen Wahrung ihres Interesse, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten oder ferneren Ehe schreitet, eingeführt, und eine der Hauptrücksichten des Landrechts.

§. 45.

1) Ersteheliche.

Welche Personen in erster Ehe stehen, scheint keiner Erläuterung zu bedürfen, jedoch gibt es verschiedene Personen, die, wenn sie sich gleich zum zweiten Male verheirathen, nach dem L. R. dennoch als ersteheliche Personen anzusehen sind. So oft keine oder abgetheilte Kinder aus der vorhergehenden Ehe vorhanden sind, so oft sind ersteheliche Personen vorhanden. Ersteheliche Personen sind daher

---

a) Comment. ad h. t. §. 3 — 7. pag. 126 — 129.

b) L. R. Th. I. näherer Vorbericht §. 4. u. 5 S. 7.

1) zwei beiderseits ledige Personen, welche sich zum ersten Male verheirathen.
2) Zwei zusammen heirathende Personen, deren die eine ledig, die andere verwittibt ist, aber keine oder abgetheilte Kinder hat.
3) Zwei zusammen heirathende aber beiderseits verwittibte Personen, welche beiderseits keine oder abgetheilte Kinder haben.

Denn da die Unterschiede, die zwischen den Rechten und Verbindlichkeiten erst- und zweiteheliche Ehegatten obwalten, bloß in Rücksicht der Kinder Statt haben, so erklärt es sich von selbst, warum diese Personen im landrechtlichen Sinne für ersteheliche Personen gehalten werden. a)

§. 46.

2) Zweiteheliche.

Wo hingegen nur immer eine von beiden heirathenden Personen unabgetheilte Kinder aus der ersten Ehe hat, und zur zweiten Ehe schreitet, oder so oft unabgetheilte Kinder aus vorhergehender Ehe da sind, sind zweiteheliche Personen vorhanden. Zweiteheliche Personen sind daher vorhanden,

1) wenn nur der eine Theil unabgetheilte Kinder aus vorhergehender Ehe hat,
2) wenn beide Theile unabgetheilte Kinder aus vorhergehender Ehe haben. b)

---

a) L. R. Th. I. Vorbericht §. 2. S. 6 u. 7.
b) L. R. l. c. S. 6 u. 7. L. R. Th. II. §. 1. S. 221.

Abschnitt II.

Von der ersten Ehe.

Kapitel I.

Von den Eheleuten, welche nach gemeinem Rechte leben.

Tit. I.

Von den Rechten der Eheleute während der Ehe.

§. 47.

I. Fälle, wo die Eheleute nach gemeinem Rechte leben.

Die Eheleute leben nach gemeinem Rechte,

1) bei errichteten Ehepacten, wodurch keiner von den drei übrigen Güterständen weder die gemeinschaftliche Errungenschaft, noch die wechselseitige Erbfolge, noch die Gütergemeinschaft eingeführt wird. Diese Ehepacten betreffen gewöhnlich das Einbringen der Frau, das, was der überlebende Ehegatte aus dem Vermögen des Verstorbenen erhalten, und wie es überhaupt mit demselben gehalten werden soll. a)

2) Wenn einer der beiden Ehegatten binnen Jahr und Tag nach der Trauung stirbt, oder

3) gegen die Gütergemeinschaft binnen Jahr und Tag Reclamation eingelegt hat. b)

4) Bei ausdrücklich eingegangenem Vertrage, daß die Gütergemeinschaft erst nach Jahr und Tag, oder bei erfolgenden Kindern Statt haben soll, hat in der Zwischenzeit das gemeine Recht Statt. c)

Die Gütergemeinschaft ist nach dem Bamberger Landrechte so begünstigt, daß sie, wie in der Folge noch weitläufiger vor-

a) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 1. S. 8.
b) L. R. a. a. O. §. 3. S. 9.
c) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. I. §. 9—12. S. 148 und 140.

kommt, wenn weder ausdrückliche Ehepacten vorhanden sind, noch die erwähnte Reclamation geschehen ist, nach Jahr und Tag stillschweigend eintritt.

§. 48.

II. Form der Ehepacten.

In Rücksicht der Form der zu errichtenden Ehepacte tritt die bereits oben (§. 27) gemachte Verfügung des Landrechts so wie das Edict über die Siegelmäßigkeit ein.

§. 49.

III. Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute gegen einander.

Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute unter sich betreffen theils ihre Person, theils ihr Vermögen. Jene setzt das Landrecht als bekannt und hinlänglich durch das gemeine Recht bestimmt voraus. In Rücksicht dieser kommt es hauptsächlich auf das weibliche Einbringen, das Heirathsgut der Frau an. a)

§. 50.

IV. Ausfertigung.

Das Landrecht unterscheidet zwischen Heirathsgut und Ausfertigung. Ausfertigung oder Ausstattung besteht in der zur Haushaltung nöthigen Einrichtung, den Mobilien, dem weißen Zeuge, den Kleidungsstücken der Frau, und dem, was zu ihrem Putze gehörig ist. Die Ausfertigung kann der Mann von den Schwiegereltern, auch wenn sie ihm nicht versprochen wurde, für seine Frau fordern. b)

§. 51.

V. Was unter dem Heirathsgute begriffen ist.

Alles, was die Frau dem Manne zur Bestreitung der ehelichen Lasten zubringt, wird unter dem Namen vom Heirathsgute nach gemeinem Rechte begriffen. Diesem werden die übrigen Güter der Frau unter der Benennung von Paraphernal-Gut entgegengesetzt. Das Eheweib überläßt von den letzteren dem Manne die Nutznießung und Verwaltung, oder sie behält sich dieselbe selbst vor. Im ersten Falle heißen die Güter Paraphernal-Güter

---

a) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 5. S. 9.
b) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 6. S. 10.

im eigentlichen Sinne, im zweiten heißen dieselben bona receptitia, zu deutsch Spielgelder. Das Bambergische Landrecht erweitert den Begriff vom Heirathsgut, und begreift nicht nur darunter 1) alles dasjenige, was die Frau dem Manne als solches zugebracht hat, sondern auch 2) was sie demselben nebst dem zum Gebrauche in die Hände liefert, oder 3) mit ihrem Wissen und Willen benützen läßt. a)

§. 52.

1) Rechte des Ehemannes

a. in Rücksicht des zu constituirenden Heirathsgutes,

α) wenn er solches zu fordern befugt ist.

Das Heirathsgut kann der Mann fordern,

1) wenn ihm solches versprochen worden ist.
2) Ist ihm solches nicht versprochen worden, so kann er es von den Eltern nach Maßgabe ihres Vermögens nur in dem Falle verlangen, wenn er oder seine künftige Frau nicht mit hinlänglichen Mitteln zur standesmäßigen Bestreitung des Hauswesens versehen sind, und sich letztere mit Bewilligung ihrer Eltern oder sonst auf eine untadelhafte Weise verheirathet. b)
3) Wenn bei Eheleuten, welche ohne besondere Ehepacten zusammenheirathen, der Mann binnen Jahr und Tag gegen die landesgewöhnliche Gütergemeinschaft Widerspruch einlegt, so kann er kein Heirathsgut fordern, ausgenommen, es wäre ihm solches versprochen worden. c) — Denn es ist unbillig, wenn der Mann durch eingelegte Reclamation die Frau von der Erbfolge seines Vermögens ausschließt, und dessen ungeachtet von derselben die Einbringung eines Heirathsgutes und einen Beitrag zu seiner Unterhaltung verlangen wollte. d)
4) Reclamirt hingegen die Frau, und der Mann ist das häusliche Wesen aus eigenem Vermögen zu bestreiten nicht im Stande, so muß der Mann, wo er verordnungsmäßig (§. 291.) die Reclamation in Erfahrung bringt, auf Bestellung des ihm gebührenden Heirathsgutes dringen, und

a) L. R. a. a. O. §. 14. S. 13.
b) L. R. §. 10. S. 11.
c) L. R. §. 13. S. 12 und 15.
d) Comment. ad §. 13. (usque mehr fordern) pag. 8.

solches nöthigen Falles gerichtlich verfolgen, ausserdem wird er mit seiner Forderung nicht mehr gehört. e) Es würde gegen alles Recht und Billigkeit laufen, wenn man den Mann, der in gutem Trauen und Glauben, daß nach Jahr und Tag die vaterländische Gütergemeinschaft eintrete, alle Ehepacten unterlassen hat, deßwegen mit seiner Klage auf Bestellung des Heirathsgutes für immer ausschließen wollte, weil sich die Frau ihrer freien Befugniß bedient, und gegen die Gütergemeinschaft die Reclamation eingelegt hat. b)

§. 53.

β) Binnen welcher Zeit das Heirathsgut gefordert werden müsse?

1) Das versprochene Heirathsgut, und dasjenige, welches die Eltern auch außer dem Falle eines wirklichen Versprechens dem Tochtermanne zu geben schuldig sind, kann nach dem gemeinem Rechte binnen dreißig Jahren gefordert werden. c) Und da das Landrecht hierin keine Aenderung gemacht hat, so hat es auch dabei billig sein Bewenden.

2) In dem Falle jedoch, wo die Frau binnen Jahr und Tag gegen die Gütergemeinschaft reclamirt hat, muß dasselbe, wie bereits im vorhergehenden §. gesagt worden, zu der Zeit verlangt werden, wo der Mann die Reclamation in Erfahrung bringt. — Die geschehene Reclamation erfährt der Mann dadurch, daß ihm die gerichtliche Nachricht von der Frau insinuirt wird. Der Mann muß daher das Heirathsgut bei seiner Erklärung auf die von der Frau eingelegte Reclamation fordern. Verlangt er das Heirathsgut zu dieser Zeit nicht, so wird er mit seiner Klage auf Bestellung des Heirathsgutes nicht mehr gehört.

§. 54.

γ) Von dem im baren Gelde bestehenden Heirathsgute.

Besteht das Heirathsgut in barem Gelde, so kann der Ehemann auf die Verabfolgung des Kapitals dringen, es wäre denn 1) ausdrücklich ausbedungen worden, daß sich der Ehemann bloß mit den jährlichen Zinsen begnügen sollte, oder 2) dasselbe befände sich bei ihm nicht in sicheren Händen. Im letzteren Falle

---

a) L. R. §. 13. S. 12 und 13.

b) Comment. ad §. 13. Wird aber usque ad finem p. 8 et 9.

c) Schmidt von gerichtlichen Klagen und Einreden. §. 350—354.

ſind die Eltern, das Eheweib, oder wer ſonſt das Heirathsgut zu geben hat, befugt, das Kapital bis zur Stellung ſicherer Caution zurückzuhalten, und der Ehemann muß ſich mit den Zinſen begnügen. a)

§. 55.

d) Rath und Verfügung des Landrechts zur Abwendung und Abkürzung der Proceſſe.

Zur Vermeidung aller Streitigkeiten rathet das Landrecht 1) den Parteien ordentliche Verträge über das Heirathsgut an, 2) befiehlt überdieß den Richtern bei entſtandenen Proceſſen den Verſuch der Güte, will, 3) daß nicht leicht eine Berufung deßfalls angenommen, und überhaupt alle Streitigkeiten hierüber ſchleunigſt entſchieden werden. b)

§. 56.

b. Rechte und Verbindlichkeiten in Rückſicht des conſtituirten Heirathsgutes.

α) Nutznießung.

Das Landrecht handelt bloß von der dem Manne zuſtehenden Nutznießung in Rückſicht des Heirathsgutes, und gibt demſelben die Nutznießung alles deſſen, was die Frau entweder als ausdrückliches Heirathsgut dem Manne zugebracht, oder durch Ueberlaſſung der Verwaltung und Nutznießung ſtillſchweigend dazu gemacht hat. c) Da derſelbe die Laſten der Ehe zu beſtreiten hat, ſo gebühren ihm billig auch alle Nutzungen. d) *Der Mann empfängt daher 1) alle die Zinſen der ihm von ſeiner Frau zugebrachten Kapitalien, die Zinsgelder von den Zinsgütern, die Handlohne von den handlohnbaren Grundſtücken derſelben, den Hauszins der ihm zugebrachten Häuſer, das Pachtgeld der verpachteten Grundſtücke, das ſchlagbare Holz der Waldungen, die Feld- und Gartenfrüchte, die Ausbeute bei Bergwerken, das junge Vieh der als Heirathsgut zugebrachten Heerde. Demſelben gehört aber 2) keineswegs, was bloß zuwachsweiſe die Subſtanz des Heirathsgutes vermehrt. So gehört dem Manne, wenn ihm die Frau Staats-Lotterie-Obligationen zugebracht hat, der Gewinn derſelben eben ſo wenig, als der auf dem Grundſtücke der Frau

a) L. R. §. 12. S. 12.
b) L. R. §. 11. S. 11 und 12.
c) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 15. S. 13.
d) Comment. ad h. t. §. 15. p. 9.

gefundene Schatz, das zu ihrem Felde durch den Fluß hingeströmte Land, obgleich ihm die Nutzungen davon zustehen. a)

§. 57.

β) Verwaltung.

In allem Uebrigen, wo das Landrecht hierüber nichts besonders ausgedrückt hat, tritt das gemeine Recht ein. b) Nach diesem hat der Mann nebstdem die Verwaltung über das ihm zugebrachte Heirathsgut seiner Frau, und muß in dieser Rücksicht 1) auf Erhaltung desselben allen den Fleiß und die Sorgfalt anwenden, die er für seine Person als guter Hausvater auf seine eigenen Sachen zu verwenden pflegt. Geht etwas aus seinem Verschulden zu Grund, wird dasselbe verschlimmert, so muß er 2) für diesen Grad seines Verschuldens haften, uud den dadurch verursachten Schaden ersetzen. c) Zugleich stellt derselbe 3) alle und jede in Rücksicht des Heirathsgutes gegen dritte Personen zustehende persönliche und dingliche Klagen auch ohne besonderen Auftrag seiner Frau an. d)

§. 58.

γ) Disposition.

Was die Disposition oder das Verfügungsrecht des Mannes über das Heirathsgut seiner Frau betrifft, so kann er

1) liegende Grundstücke derselben nicht einmal mit ihrer Einwilligung veräußern, verpfänden, oder auf dieselben eine Dienstbarkeit legen. e)
2) Bewegliche Sachen zu veräußern, ist ihm bloß mit Bewilligung der Frau erlaubt. f)
3) Bloß über fungible Sachen d. i. solche, welche durch den Gebrauch, für den sie bestimmt sind, zu Grunde gehen, oder welche zugemessen, zugezählt und zugewogen werden z. B. Wein, Getreide, Kapitalien u. s. w. hat er die unbeschränkte Disposition, und kann nach Willkür verfügen, indem dieselben bloß in der Absicht dem Manne

a) Conf. Hellfeld Jurisp. for. §. 1232.
b) L. R. Th. I. Vorbericht §. 3. S. 7.
c) L. 17. pr. D. de Jure Dotium L. 1. §. 24. soluto matrim.
d) Hofacker principia Juris civilis Tom. I. Lib. II. Tit. III. §. 433. n. III.
e) L. 4. 5 u. 6. D. de J. D.
f) Hellfeld l. c. §. 1236.

gegeben werden, damit er nach geendigter Ehe dieſelben nicht in Natur, ſondern eine Sache von nämlicher Gattung, in gleicher Qualität und Quantität zurückſtelle. Daher hat er auch die Gefahr dieſer Sachen zu übernehmen, ſie gehen nicht wie die übrigen der Frau, ſondern dem Manne zu Grunde. a)

Die von dem Manne geſchehene Veräußerung des als Heirathsgut zugebrachten Grundſtückes und der ohne die Einwilligung der Frau verkauften beweglichen Sachen iſt nichtig, ſo daß die Frau und ihre Erben dieſelben nach getrennter Ehe, und ſogar der Mann während der Ehe auch ohne Erſtattung des demſelben dafür gezahlten Preiſes, von jedem dritten Beſitzer der Sache gerichtlich zurückfordern können. b)

§. 59.

δ) Ausnahme.

Jedoch gibt es von dieſer Verordnung des gemeinen Rechtes einige Ausnahmen, welche darin beſtehen:

1) Bei Beſtellung des Heirathsgutes, welches nicht im baren Gelde beſteht, werden die als Heirathsgut eingebrachten Sachen α) öfters im baren Gelde angeſchlagen, β) öfters aber noch insbeſondere ausgemacht, daß nach getrennter Ehe dieſe Sachen entweder in Natur, oder nach erwähntem Anſchlage in Geld zurückgegeben werden. Im letzteren Falle hat der Mann ſowohl in Rückſicht der liegenden Grundſtücke als der beweglichen ihm als Heirathsgut zugebrachten Sachen das vollkommene unbeſchränkte Diſpoſitionsrecht. Bloßer Anſchlag in Geld reicht aber allein nicht zu, indem derſelbe nicht deßwegen, um dem Manne das Verfügungsrecht einzuräumen, ſondern nur deßwegen geſchieht, um die Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen des Heirathsgutes nach getrennter Ehe um deſto beſſer bemeſſen zu können, oder daß der Mann bloß wiſſe, was ihm die Frau zubringt. c)

2) Kann das Heirathsgut von dem Manne veräußert werden, wenn die Nothwendigkeit einer ſolchen Veräußerung ein-

---

a) L. 42. de T. D.

b) Hofacker l. c. §. 435. et L. L. ibi alleg.

c) Höpfner im Commentar über die Inſtitutionen Edit. V. §. 418. Not. 3. S. 381. Struben Bed. II. 83.

tritt, wenn die Frau mit den Kindern hungert, und kein anderes Rettungsmittel vorhanden ist. a)

3) Eben so wenig kann die Veräußerung des als Heirathsgut zugebrachten Grundstückes in dem Falle angefochten werden, wenn sie zum offenbaren Nutzen der Frau gereicht, z. B. daß das aus dem verkauften Grundstücke gelöste Geld zur Ankaufung eines besseren verwendet, oder dasselbe gegen ein erträglicheres vertauscht wird. b)

4) Zur Veräußerung des als Heirathsgut zugebrachten Grundstückes u. s. w. reicht nicht die bloße und unbeeidigte Einwilligung der Ehefrau zu. c) Wer daher in Ansehung des Kaufes eines solchen Grundstückes sicher seyn will, muß sich durch körperlichen Eid der Frau, daß sie dasselbe nach geendigter Ehe nicht zurückfordern wolle, sicher stellen. Einige Rechtslehrer legen aber mit Unrecht auch der nach zwei Jahren wiederholten Einwilligung der Frau die nämliche Wirkung bei. d)

§. 60.

a) Vindication.

Kommt die als Heirathsgut zugebrachte Sache der Frau mit ihrem oder ohne ihr Zuthun in die Hände eines Dritten, so fordert der Mann dieselbe ohne weiters von dem dritten Besitzer zurück. e)

§. 61.

ζ) Bürgerliches Eigenthum.

Alle diese Rechte des Mannes in Rücksicht des Heirathsguts hat man mit dem Namen des bürgerlichen Eigenthums belegt, da er einige wenige Einschränkungen ausgenommen, alle Rechte eines wahren Eigenthümers während der Ehe ausübt, und das der Frau an ihrem Eingebrachten zustehende Eigenthum wegen ihres Zurückforderungs-Rechtes nach geendigter Ehe natürliches, ruhendes Eigenthum genannt. f)

---

a) L. 1. §. 4. de fund. dot. Höpfner a. a. O. §. 418. Lit. b. S. 381.

b) L. 42. D. de usurp. et usuc. L. pen. D. de fund. dot.

c) C. 28. X. de jurejur. Strüben Bed. I. 24.

d) Hofacker l. c. §. 435. in fine.

e) Hofacker l. c. §. 433.

f) Hellfeld l. c. §. 1234.

§. 62.

α) Auslagen, die das Heirathsgut fordert.

Da der Ehemann die Nutznießung des Heirathsgutes hat, so fallen ihm auch die Auslagen, welche damit verknüpft sind, der Regel nach zur Last. Er hat daher

1) alle Auslagen, welche die Erhebung der Früchte fordert,
2) alle Steuern und Abgaben, welche auf dem Heirathsgute haften,
3) alle übrigen mäßigen auf das Heirathsgut selbst verwandte Auslagen zu tragen.
4) Sind dagegen die gemachten Auslagen *beträchtlich*, so fordert er bloß α) die *nothwendigen*, ohne welche die Sache zu Grunde gegangen wäre, β) die *nützlichen* oder zur Verbesserung des Heirathsgutes oder übrigen Vermögens der Frau gemachten Ausgaben zurück.a) γ) Die *wollüstigen*, die bloß zur Verschönerung und Zierde dienen, und zu keinem Nutzen gereichen, kann er hingegen keineswegs zurückfordern, sondern hat bloß das Recht, die gemachten Verwendungen, in soweit sie von der Sache trennbar sind, z. B. die in das Haus seiner Frau geschafften Gemälde, Spiegel u. s. w. hinwegzunehmen. b)

§. 63.

2) Rechte der Frau in Rücksicht ihres Heirathsgutes und übrigen Vermögens.

Die Frau hat während der Ehe 1) das natürliche Eigenthum des Heirathsgutes, 2) nach getrennter das Zurückforderungs-Recht, 3) vindicirt sie die vorhandenen Dotalstücke, und fordert dieselben bei ausgebrochenem Concurse jure separationis zurück. c) Sie hat 4) zur Sicherheit ihres Heirathsgutes ein gesetzliches Unterpfand, und kommt 5) in Rücksicht des nicht mehr vorhandenen Heirathsgutes, worunter alles das, was sie dem Manne als solches ausdrücklich zugebracht, oder während der Ehe dem Manne zum Genusse überlassen hat, begriffen ist, bei ausgebrochenem Concurse in die zweite Classe. d) Nur muß sie α) dasselbe dem

---

a) L. R. §. 18. S. 17.

b) Hofacker l. c. §. 450 — 453. et L. L. ibi alleg.

c) L. 30. C. de J. D. L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. II. §. 2. S. 577.

d) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. III. Kl. II. §. 2. S. 587.

Manne mit umständlicher Anzeige und Benennung, worin es bestehe, als ausdrückliches Heirathsgut β) vor Gericht, Notar und Zeugen oder zwei ehrlichen Männern bekannt und eingeliefert haben, und γ) die im letzten Falle zu errichtende Urkunde von den Eheleuten und Zeugen unterschrieben seyn. 6) In Rücksicht ihres übrigen dem Manne zur bloßen Verwaltung überlassenen Vermögens kommt sie in die dritte Klasse. a)

Nach der neuen Prioritäts-Ordnung vom 1. Jun. 1822 kommt die Ehefrau, welche keine für ihre Forderung ausdrücklich errichtete und in das Hypothekenbuch eingetragene Hypothek auf eine Realität ihres Mannes hat, bei aufgehobenen gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken in die vierte Classe Num. 3. in Concurrenz mit den übrigen unter Num. 4—9 in der vierten Classe befindlichen Forderungen nach gleichem Antheile zu stehen.

§. 64.

VI. Wiederlage.

Die Wiederlage oder die römische donatio propter nuptias kommt in dem bambergischen Landrechte nicht vor; da sich dasselbe vielmehr mit den übrigen Güterständen als mit dem gemeinen Rechte beschäftigt, so hat solches in Rücksicht der Wiederlage es lediglich bei den Bestimmungen des gemeinen Rechtes gelassen. Ausdrückliche Erwähnung und Bestimmungen hierüber enthalten das Bayerische, Würzburgische und mehrere Provinzial- und Statutar-Rechte. In den adeligen Ehepacten findet sich dieselbe gewöhnlich vor, und ist nicht mit dem Witthume zu verwechseln. Sie ist 1) eine von dem Manne oder einem andern Namens dessen zur Sicherheit des Heirathsgutes der Frau gemachte Schenkung, 2) setzt ein Heirathsgut voraus und ist 3) nach römischem Rechte nothwendig dem Heirathsgute gleich, obwohl man in der Praxis hiervon abgegangen ist, Ehepacten ohne Wiederlage geschlossen werden, und dieselbe dem Heirathsgute nicht gleich seyn muß. 4) Sie bedarf α) in Rücksicht der Frau keiner gerichtlichen Insinuation, β) in Rücksicht des Mannes ist solche aber nothwendig, wenn er die von einem Andern für ihn gemachte Wiederlage nach dem Tode der Frau für sich gewinnen will. 5) Sie gibt der Frau ein bloß temporäres Recht, das so-

a) L. R. a. a. O. Kl. III. §. 2. S. 391.

lange ruht, als der Mann die Laſten der Ehe trägt, und wenn der Mann in Armuth verfällt, und dieſer Verbindlichkeit nicht mehr genügen kann, wieder auflebt. 6) Dem Manne ſteht die Verwaltung und Nutznießung 7) aber nicht das Veräußerungs-Recht zu; die Frau vindicirt dieſelbe bei geſchehener Veräußerung. 8) Nach dem Tode der Frau fällt ſie an den Mann oder deſſen Erben zurück. 9) Nach dem Tode des Mannes verbleibt ſie α) bei vorhandenen Kindern — der Frau, β) bei nicht vorhandenen Kindern erhalten ſie die Erben des Mannes, es wäre denn dieſelbe der Frau als Eigenthum in den Ehepacten zugeſichert worden.

§. 65.

VII. Errungenſchaft.

Die Errungenſchaft gebührt, wenn ſich das Weib an derſelben keinen Antheil vorbehalten hat, nach dem Landrechte ohne Unterſchied dem Manne allein. a) Was zur Errungenſchaft gehört, hierüber geben die Verträge den Ausſchlag. In Ermanglung dieſer gehören zur Errungenſchaft 1) die Nutznießung des gemeinſchaftlichen Vermögens; 2) der Nutzen, welcher von dem Vermögen erhoben wird, ſo einem der Ehegatten irgendwoher z. B. von einer Seiten-Erbſchaft ohne ſein beſonderes Zuthun oder Mitwirken erwächſt; 3) was während der Ehe eines der Eheleute oder beide durch ihre Mühe und Fleiß erwerben. b) Die Frau iſt ſchon nach dem gemeinen Rechte von dieſer Errungenſchaft ausgeſchloſſen. Als Gehülfin des Mannes ſcheint ihr ein Antheil zu gebühren. Allein in dem Falle müßte ſie auch ihren Antheil an den ehelichen Schulden tragen, und noch dazu dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens und dieß öfters mit großer Gefahr überlaſſen. Es gereicht daher vielmehr zu ihrem Vortheile, daß ſie der Regel nach ohne ausdrücklichen Vertrag von der Errungenſchaft ausgeſchloſſen iſt. d)

§. 66.

VIII. Eheliche Laſten.

Dagegen hat der Mann alle und jede häusliche Laſten, ſo wie die während der Ehe hierzu contrahirten Schulden zu tragen, d) wovon in den nachfolgenden §en das Weitere vorkommt.

---

a) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. III. §. 2. S. 36.

b) L. R. a. a. O. §. 5. S. 37. und §. 6. S. 38.

c) Comment. §. 1. p. 19.

d) L. R. §. 16. S. 13.

§. 67.

IX. Schulden.

A) Die Schulden des Mannes, sie mögen vor oder während der Ehe contrahirt worden seyn, ist die Frau, Verwendungen auf das Heirathsgut (§. 62.) ausgenommen, auf keinen Fall zu tragen schuldig. a)

B) Die von dem Weibe α) vor der Ehe gemachten Schulden ist der Mann zu zahlen nicht verbunden. Zahlt er dieselben aus seinem eigenen Vermögen oder contrahirt er zu ihrer Abbezahlung selbst neue Schulden, so kann er sich deßhalb an das Heirathsgut und das Vermögen seiner Frau halten. b) Was die β) während der Ehe von der Frau contrahirten Schulden betrifft, so ist der Mann nur vier Gattungen derselben zu zahlen schuldig.

1) Wenn er ausdrücklich oder stillschweigend in die Schulden des Weibes eingewilligt hat.
2) Wenn dieselben zum erweislichen Besten des Hauswesens gereichen;
3) Gewerbschulden, wenn die Frau mit Wissen des Mannes ganz oder zum Theile dessen Gewerbe führt, und in Rücksicht desselben Schulden contrahirt,
4) die wegen häuslicher dem Weibe aufliegenden Geschäfte z. B. ihrer und ihrer Tochter standesmäßigen Bekleidung, Besorgung des Hausgesindes, weißen Zeuges u. s. w. von der Frau contrahirten Schulden. a) Denn alles das, was die Frau in dem ihr zukommenden Wirkungskreise vornimmt, ist eben so anzusehen, als wenn es der Mann gethan hätte. d)

γ) Dem Manne bleibt jedoch 1) vorbehalten, wenn die Frau hierbei Ziel und Maß überschreiten sollte, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, überdieß werden 2) die Kaufleute besonders gewarnt, bei Bemerkung eines solchen Uebermaßes den Handel mit dem Weibe abzubrechen, oder sich der Einwilligung des Mannes zu versehen, indem 3) der Mann zur Bezahlung solcher übermäßigen Schulden keineswegs verbunden ist. e)

---

a) L. R. §. 16 u. 17. S. 13 u. 14.
b) L. R. a. a. O.
c) L. R. §. 18. S. 14.
d) Comment. ad §. 18. pag. 9.
e) L. R. §. 19. S. 14 u. 15.

C. Haben beide Eheleute die Schuld-Urkunde, ohne daß daraus eine besondere Bürgschaft hervorgeht, unterschrieben, so ist die Frau bloß für ihren Antheil verbindlich. a)

§. 68.

X. Contracte der Eheleute unter sich.

Bloß zwei Verträgen unter sich versagt das gemeine Recht (denn Erbverträge kennt es nicht) die Giltigkeit. Der eine ist die Schenkung, der andere die von dem Weibe für den Mann geleistete Bürgschaft.

§. 69.

A. Schenkungen

1) nach dem Landrechte.

α) Form beträchtlicher Schenkungen.

Beträchtlichen Schenkungen der Eheleute unter sich schreibt das Landrecht α) eine besondere Form vor, und β) macht in Rücksicht ihres Bestandes noch überdieß einige besondere Verfügungen. Bei Schenkungen, die etwas Namhaftes austragen, und sich über Orts-Gewohnheit und Standesgebühr erstrecken, erfordert das Landrecht zur Giltigkeit einer solchen Schenkung, daß sie 1) schriftlich verfaßt, und 2) von dem schenkenden Ehegatten entweder selbst, oder da er des Schreibens unerfahren, von jemand anderm in dessen Namen unterschrieben werde. Die Unterlassung dieser Form zieht nach ausdrücklicher Vorschrift des Landrechts die Ungiltigkeit der gemachten Schenkung nach sich. b)

§. 70.

β) Bestand derselben.

In Rücksicht des Bestandes derselben hat das Landrecht noch überdieß verordnet, daß sie 1) nicht zum Nachtheile der Gläubiger gereichen dürfen c), 2) während der Lebzeiten des schenkenden Ehegattens zurückgerufen werden können, wenn auch 3) die Clausel, daß sie unwiderruflich seyn sollen, denselben beigefügt wäre, hiemit also dieselben erst durch den Tod des Geschenkgebers ihre

---

a) Car. Fr. Walch in Introd. in controversias Juris civilis Sect. III. Cap. IV. Membr. II. Subs. II. §. 1. p. 556 et 557. M. s. dagegen Hagemann's und Günther's Archiv. Thl. IX. u. X. und Struben R. B. Th. I. Bed. 66. S. 184.

b) R. R. Th. I. Kap II. Tit. VI. §. 13. S. 181.

c) L. R. a. a. O. §. 13. S. 181.

Giltigkeit erhalten, a) und daher 4) alle Verfügung des Empfängers über das empfangene Geschenk sowohl unter den Lebendigen als von Todes wegen ohne alle rechtliche Kraft seyn soll. b) Daß endlich 5) bei Uebertritt zur zweiten Ehe die Schenkungen auf die Kinder des Schenkers zurückfallen. c) 6) Uebrigens verweiset das Landrecht in Rücksicht dessen, was in die Materie von Schenkungen einschlägt, und worüber dasselbe nichts besonders verordnet hat, auf das gemeine Recht. d)

§. 71.

7) Weitere Erörterung.

Diese Verfügung ist zwar nur in Rücksicht derjenigen Schenkungen erlassen worden, welche ein in Gütergemeinschaft stehender Ehegatte dem andern aus dem gemeinschaftlichen Vermögen macht. Allein 1) der Grund der vom Landrechte eingeführten Form, um den Schenkungen desto größere Sicherheit zu verschaffen ist allgemein, und läßt sich daher auf alle Schenkungen anwenden. 2) Allen noch übrigen Zweifel hierüber löst der Commentar, woraus erhellt, daß diese Verfügung in Rücksicht aller Schenkungen eintrete, sie mögen nun von Eheleuten, welche in Gütergemeinschaft stehen, oder welche nach gemeinem Rechte leben, gemacht seyn. Da der Commentar die Einwürfe, welche gegen die Zulässigkeit der Schenkungen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gemacht werden, widerlegt, sagt er am Ende: Die nämlichen Zweifel kommen auch bei den Schenkungen der Eheleute vor, welche außer der Gütergemeinschaft und nach gemeinem Rechte leben; stehen aber keineswegs im Wege, daß der bürgerliche Gesetzgeber die Schenkungen der Eheleute unter Beobachtung der von ihm vorgeschriebenen, im gegenwärtigen Titel beibehaltenen, ja erweiterten und dahin abzielenden Cautelen als gültig erkläre, damit auf der einen Seite der schenkende Ehegatte nicht der Befugnisse und Wirkungen seines Eigenthums beraubt, und auf der andern durch die dem andern Ehegatten gemachten Schenkungen in Armuth versetzt werde. Die Schenkungen der Eheleute unter sich, welche nach gemeinem Rechte

---

a) L. R. a. a. O. §. 14. S. 182 u. 183.
b) L. R. §. 15. S. 183.
c) L. R. Th. II. Kap. I. §. 2. S. 222.
d) L. R. §. 16. S. 183.

leben, ſollen daher unter den, von dem gemeinen Rechte vorgeſchriebenen und vom Landrechte beibehaltenen und erweiterten Erforderniſſen gültig ſeyn. a)

Anderer Meinung iſt Spieß (§. 30. S. 43 u. 44) und will es bei Schenkungen der Eheleute, welche nach gemeinem Rechte leben, lediglich bei den Vorſchriften des gemeinen Rechtes laſſen, wonach keine unter den Eheleuten gemachte Schenkung außer denen im folgenden §. 72. angeführten gültig wäre, auch wenn ſie unter den im Landrechte vorgeſchriebenen Form geſchehen wäre, indem 1) das Landrecht bloß von den in dem Stande der Gütergemeinſchaft gemachten Schenkungen ſpreche, 2) der Commentar ſich bloß mit Widerlegung der Gründe der frühern hier behaupteten Ungültigkeit derſelben bei dieſem Güterſtande beſchäftige, 3) nicht zugleich ausſpreche, daß die unter obiger Form (§. 69.) im Stande der Gütergemeinſchaft gültigen Schenkungen auch im Güterſtande des gemeinen Rechts gültig ſey, und es nicht darauf ankomme, was der Geſetzgeber thun könne, ſondern was er gethan habe. Allein der Geſetzeskraft habende Commentar hat ſich in der im vorhergehenden §. angeführten Stelle zu deutlich ausgeſprochen, als daß hierüber noch ein Anſtand könnte erhoben werden. Auch läßt ſich nicht erklären, warum die Schenkung unter der vom Landrechte ausgeſprochenen Form nur bei der Gütergemeinſchaft und nicht auch bei den übrigen Güterſtänden gelten ſollte, da die Abſicht, ne ex una parta donator conjux effectibus dominii rerum suarum defraudetur, auch im Güterſtande des gemeinen Rechts eintritt, das Landrecht die zu engen Beſchränkungen des römiſchen Rechts nicht nur aufheben wollte, ſondern auch der Commentar ſie wirklich aufgehoben, und die Vorſchrift des Landrechts auf alle Güterſtände ausgedehnt hat. b)

---

a) Comment. ad §. 13. p. 168.

b) Eadem dubia occurunt penes conjuges extra communionem bonorum ad ductum juris communis viventes; minime tamen obstant, quin legislator civilis donationes conjugales cum congruis ab ipso praescriptis, in praesenti titulo retentis, imo amplificatis et eo tendentibus cautelis validas pronunciaret, ne ex una parte donator conjux effectibus dominii rerum suarum defraudetur, et ex altera is ipse non in nimiam paupertatem detrudatur. Comment. ad §. 13. p. 168.

§. 72.

2) Schenkungen nach dem gemeinen Rechte.

α) Ungültigkeit der Schenkungen nach R. R. und Ausnahmen.

Da sich das Landrecht auf das gemeine Recht beruft, so mögen zur vollständigen Uebersicht nachfolgende Einschaltungen dienen.

1) Nach dem römischen Rechte sind die Schenkungen der Eheleute während der Ehe der Regel nach verboten. a)

2) Braut- und Hochzeits-Geschenke, die Braut und Bräutigam bei Errichtung der Ehepacten während des Brautstandes oder bei der Trauung einander machen, gehören, da sie nicht von Eheleuten während der Ehe einander gemacht worden sind, nicht unter die Klasse dieser verbotenen Schenkungen. b)

3) Auch ist den Ehegatten erlaubt, einander Schenkungen auf den Fall der getrennten Ehe z. B. den Sterbfall zu machen. c)

3) Die von den Eheleuten einander während der Ehe gemachten Schenkungen müssen so beschaffen seyn, daß das wirkliche Vermögen des schenkenden Ehegatten dadurch verringert wird; oder noch bestimmter, sie müssen solche seyn, wodurch der eine ärmer, der andere reicher geworden ist. Daher gelten α) wechselseitige Geschenke, die einander ganz oder beinahe an Werth gleich kommen; β) Schenkungen, welche dem Manne von der Frau zur Erlangung einer Würde, einem der Ehepacten zur Bestreitung von Ehrenauslagen, von Familien- oder anderen Geschenken gemacht werden. Daher ist γ) den Ehegatten erlaubt, sich zu Gunsten des andern eines Gewinnes zu begeben, z. B. einer Erbschaft zu entschlagen, wenn nämlich der Mann Testaments-, die Frau aber Intestat-Erbe wäre, d. i. den Erblasser erben würde, wenn er kein Testament gemacht hätte, und der Mann zu Gunsten der Frau die Erbschaft nicht annimmt u. dgl. d)

5) Die verbotenen von den Eheleuten einander gemachten Schenkungen müssen daher auch von Beträchtlichkeit seyn. Schenkungen von geringer Erheblichkeit, Schenkungen, die zu gewissen Zeiten einander nach eingeführter Sitte gemacht

---

a) L. 1. 2 et 3. de donat. int. vir. et uxor.

b) L. 15. de donat. ante nupt.

c) L. 9. §. 2. L. 10. L. 11. D. de donat. vir. int. et uxor.

d) Hofacker l. c. §. 471 et 472 et L. L. ibi alleg.

werden, Neujahrs-, Weihnachts-, Meß-, Namenstags-, Geburtstags-, Kindbetts-Geschenke, Reisekosten u. dgl. sind nicht unter der Classe dieses Verbots begriffen. a)

6) Hieher werden auch von den Rechtsgelehrten remuneratorische Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern wegen außerordentlicher um ihn erworbener Verdienste macht, gerechnet, und von dem Verbote ausgenommen. b)

7) Auch ist die unter den Römern gewöhnliche im Bambergischen minder herkömmliche donatio propter nuptias, c)

8) und aus einer besondern Begünstigung der römischen Gesetze die von dem einen Ehegatten dem andern zu Wiedererbauung verbrannter und verfallener Häuser gemachte Schenkung ausgenommen. d)

9) Nebstdem ertheilt das canonische Recht den durch Eid bekräftigten Schenkungen der Eheleute volle Kraft und Verbindlichkeit. e)

§. 73.

β) Wirkung verbotswidriger Schenkungen.

Die von den Eheleuten einander verbotswidrig gemachten Schenkungen

1) tragen das Eigenthum der geschenkten Sache auf den Geschenknehmer nicht über.

2) Der Geschenkgeber kann daher die geschenkte Sache von der Frau und jedem Besitzer derselben, so wie die mit dem geschenkten Gelde erkaufte Sache zurückfordern.

3) Ist das Geschenk verzehrt, so steht dem Schenkenden bloß in soweit gegen den Geschenknehmer eine Klage zu, in wie weit der Geschenk nehmende Ehegatte dadurch reicher geworden ist, z. B. der Ehegatte, den der andere eine gewisse Quantität Getreides geschenkt hat, hat dasselbe um 2000 fl. verkauft, von dieser Summe 1000 fl. durchgebracht, und noch tausend übrig, so können nur die tausend, die noch vorhanden sind, zurückgefordert werden. f)

---

a) L. 31. §. 8. D. L. 21. C. eod.
b) Du Roi Diss. de donatione remuneratoria.
c) Hofacker l. c. §. 475.
d) L. 14. de donat. vir. int. et uxor.
e) C. 28. X. de Jurejur.
f) Hofacker l. c. §. 469.

§. 74.

7) In wiefern ungültige Schenkungen gültig werden.

1) Fordert der Geſchenkgeber die geſchenkte Sache nicht zurück, und ſtirbt er vor dem Geſchenknehmer, ſo gilt die Schenkung als eine durch den Tod des Schenkenden beſtätigte Schenkung.a) Schenkt daher z. B. die Mevia ihrem Ehegatten dem Cajus 500 fl., und ſtirbt vor ihm, ohne die Schenkung zu widerrufen, ſo hat Cajus ein vollkommenes Recht auf dieſe 500 fl. erhalten. Dieſer Widerruf kann ausdrücklich, er kann auch ſtillſchweigend geſchehen. Hat z. B. Titius das ſeiner Frau geſchenkte Feld verkauft, vertauſcht, oder an einen Dritten verſchenkt, ſo hat er zwar nicht ausdrücklich durch Worte, aber doch durch die Handlung der Veräußerung den Widerruf der Schenkung ſtillſchweigend zu erkennen gegeben. Verpfändung der geſchenkten Sache iſt noch als kein Widerruf anzuſehen. Dahin rechnen auch die Geſetze, wenn beide Eheleute von einander wider Willen des Geſchenkgebers getrennt würden, und der Geſchenk nehmende Ehegatte den Geſchenk gebenden umgebracht hat. In allen dieſen Fällen wird die Schenkung durch den Tod des Geſchenknehmers keineswegs beſtätigt. b)

2) Zu bemerken iſt hierbei, daß die durch den Tod des Geſchenknehmers beſtätigte Schenkung, wenn die Summe über 2000 fl. beträgt, nebſtdem gerichtlich inſinuirt oder in dem Teſtamente des Ehegatten beſtätigt ſeyn muß. Im Unterlaſſungsfalle gilt die Schenkung bloß in ſoweit, als ſie die Summe nicht überſteigt. Eine nicht gerichtlich inſinuirte oder durch das Teſtament nicht beſtätigte Schenkung zu 2500 fl. rhn. iſt demnach bloß als Schenkung von 2000 fl. gültig, dagegen wegen Mangels dieſer gerichtlichen Inſinuation oder teſtamentariſcher Beſtätigung 500 fl. als ungültig wegfallen. c)

3) Es muß auch eine wahre Schenkung vorhanden, d. i. die geſchenkte Sache wirklich übergeben worden ſeyn, denn bloßes von dem andern Ehetheile gleichwohl angenommenes Verſprechen, demſelben eine Sache zu ſchenken, erhält durch den Tod des verſprechenden Ehetheils keine Beſtätigung. d)

4) Stirbt hingegen der Geſchenk nehmende Ehetheil vor dem Geſchenk gebenden Ehetheil, ſo bleibt die dem erſteren verbotswidrig

---

a) L. 32. pr. D. cod.
b) Hofacker l. c. §. 475.
c) Hofacker l. c. §. 474.
d) Hofacker l. c. §. 473.

gemachte Schenkung ungültig, und kann daher nicht von den Erben des verstorbenen Ehegatten in Anspruch genommen werden. Schenkt z. B. Mevius seiner Frau 500 fl., und diese stirbt vor ihm, so können ihre Erben diese 500 fl. nicht fordern.

§. 75.

B. Bürgschaft

1) nach römischem Rechte.

a) Interceſſionen im Allgemeinen.

Nach dem römischen Rechte sind alle Interceſſionen der Frauensperſonen für den Dritten, d. i. alle die Handlungen verboten, wodurch dieſelben die Verbindlichkeit eines Dritten über ſich nehmen. Sie können daher keine Schuld eines Dritten über ſich nehmen, ſie können ſich nicht, wenn ſie und ein Dritter zugleich ein Anlehen aufnehmen, dem Gläubiger desſelben dergeſtalt verbinden, daß er die Frauensperſon auf den ganzen Betrag der Schuldverſchreibung zu belangen die Wahl habe, ſie können ihr Vermögen für die Schuld eines Dritten keineswegs verpfänden, ſie können keine Bürgſchaft leiſten, d. i. ſich nicht den Gläubiger auf den Fall zu zahlen anheiſchig machen, wenn er von dem eigentlichen Schuldner nicht befriedigt werden ſollte. Jede ſolche Handlung hat keine Verbindlichkeit, ſie können ſich gegen die angeſtellte Klage mit der Einrede ſchützen, die für ſie aus dem Verbote des Geſetzes entſpringt, und ſelbſt in dem Falle, wo ſie bereits Zahlung geleiſtet haben, das Gezahlte zurückfordern. Nur betrügeriſchen Weibern, die ſich ſolchen Handlungen in der Abſicht den Gläubiger zu betrügen, unterziehen, ſtehet das Verbot des Geſetzes nicht zur Seite, und Weiber, welche ſelbſt Gewerbe treiben, ſind in Rückſicht ihrer in Bezug auf ihr Gewerbe geleiſteten Interceſſion verbindlich. Auch legt das canoniſche Recht der mit dem Eide bekräftigten Interceſſion einer Frauensperſon wegen Heiligkeit des Eides verbindliche Kraft bei. Wird die von der Frauensperſon eingelegte Int erceſſion wiederholt, entſagt dieſelbe der ihr zuſtehenden Rechtswohlthat, ſo iſt ihre Interceſſion gleichfalls verbindlich. Nur wird zu einer ſolchen Entſagung erfordert, daß 1) die Weibsperſon der ihr zuſtehenden Rechte hinlänglich belehrt worden, und 2) die Entſagung nicht allgemein, ſondern beſonders auf die Rechtswohlthat gerichtet ſey. a)

a) Hellfeld Jurisp. for. ad Setum Vellejanum Lib. XIV. D. Tit. I. §. 290 et seqq.

§. 76.

β) Der Ehefrau für den Mann.

Zwischen einer von dem Eheweibe für ihren Mann und für einen Dritten eingelegten Interceſſion walten hingegen nach dem römiſchen Rechte weſentliche Unterſchiede ob.

1) Eine für den Ehemann von dem Weibe geleiſtete Bürgſchaft iſt α) an und für ſich nichtig, die Frau braucht ſich gar nicht auf die ihr zuſtehende Rechtswohlthat zu berufen; β) erhält dadurch, daß ſie nach zwei Jahren wiederholt wird, keine verbindliche Kraft, weil die Geſetze von der Idee ausgehen, eine auch noch ſo oft von Seite des Weibes geſchehene Wiederholung ſey immer aus Furcht vor dem Manne geſchehen. γ) Nur die eidliche von dem Weibe nach vorausgegangener Belehrung geſchehene Entſagung der Rechtswohlthat gibt erſt ihrer Interceſſion den gehörigen Rechtsbeſtand.

2) Eine für einen Dritten geleiſtete Interceſſion iſt dahingegen α) nur in dem Falle an und für ſich nichtig, wenn ſie in keinem öffentlichen und von drei Zeugen unterſchriebenen Inſtrumente geſchehen iſt. Iſt hingegen dieſes der Fall, ſo wird die Frau nur mittelſt entgegengeſetzter Einrede der ihr durch den Velleianiſchen Rathſchluß zugeſicherten Rechtswohlthat von der gegen ſie angeſtellten Klage entledigt. β) Wird dieſelbe durch die Wiederholung nach zwei Jahren bekräftigt. γ) Genügt nach der in Praxi angenommenen Meinung Entſagung ohne Eid. a)

§. 77.

2) Verfügung des Landrechts.

α) Bürgſchaft der Frau für den Mann.

Das Landrecht hingegen hat alle dieſe Unterſchiede aufgehoben, gewiſſe Förmlichkeiten den Interceſſionen der Weiber vorgeſchrieben, und in Ermanglung derſelben dieſe ohne Unterſchied für ungültig erklärt. Bei Gelegenheit, wo es von der nothwendigen Einwilligung des mit ihrem Manne in der Gütergemeinſchaft ſtehenden Eheweibes in die von dem Ehemanne geleiſtete Bürgſchaft handelt, b) verordnete es, daß

a) Hellfeld l. c.

b) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VII. §. 15. S. 188.

1) dieselbe vor Gericht oder vor Notar und Zeugen, oder vor zwei ehrlichen Männern geschehen soll.
2) Daß die Ehefrau α) von diesen, daß sie wirklich in die Bürgschaft selbst gewilligt habe, unterschreiben lasse, oder auch β) die Bürgschaft selbst unterschreibe, oder γ) wo sie des Schreibens unerfahren, solche von einem Dritten, daß es mit ihrem Geheiße geschehen sey, unterschreiben lasse.
3) Die Erinnerung der Frau an ihre weiblichen Rechte (an den Vellejanischen Rathschluß) aber als unnütz hinwegfalle, da jedes sich verbürgende Eheweib von selbst wissen müsse, und noch hiermit zum Ueberfluße erinnert werde, daß der Bürge für seine Bürgschaft und die Zahlung zu stehen habe.

§. 78.

β) Der Weibspersonen im Allgemeinen.

Verordnung v. 24. Oct. 1766.

Diese Verfügung des Landrechts gilt aber nicht nur allein für diesen Fall, sondern auch von der mit ihrem Ehemanne nach gemeinem Rechte lebenden Ehefrau, so wie in Rücksicht aller und jeder Bürgschaften und Interceſſionen der Weiber überhaupt, so daß bei denselben ohne Unterschied keine andere, als die in den vorhergehenden §en angeführten Sollenität und Erfordernisse eintreten. Denn der angeführte Grund des Landrechts ist allgemein, und paßt sowohl auf diese Fälle sowie auf jenen Fall insbesondere. Ob die Frau, die vermöge der Gütergemeinschaft ein Recht auf das gemeinschaftliche Vermögen hat, in die von ihrem Manne geleistete Bürgschaft einwilligt, oder sich die nach gemeinem Rechte mit demselben lebende Ehefrau für ihn verbürgt, ist der Wirkung nach einerlei. Auch sagt dieß die Verordnung vom 24. Octbr. 1766 §. 16. mit deutlichen Worten. a)

§. 79.

γ) Erläuterung des Commentars.

Ganz deutlich erhellt aus dem Commentar, daß diese Entscheidung auf die Interceſſionen aller sowohl unverheiratheten als verheiratheten Weiber ohne Rücksicht auf den Güterstand passe. Denn hier ist von den intercedirenden Weibern im Allgemeinen

---

a) Verordn. v. 24. Oct. 1766: „Die Vorschrift wegen der Bürgschaft bei bestehender Gütergemeinschaft findet auch bei Eheleuten Statt, die nicht in Gütergemeinschaft stehen.

und ohne Unterschied die Rede, und ausdrücklich enthalten, daß sich die Verordnung des gemeinen Rechts auf die besondere Verfassung der Römer und den den Römischen Frauen besonders eigenen Leichtsinn gründe, — daß alle großjährig gewordenen und ihrem eigenen Vermögen vorstehenden Frauenspersonen schon nach gesunder Vernunft wüßten, daß die Bürgschaft eventuelle Zahlung in sich schließe, — daß die vorgeschriebenen Sollenitäten des gemeinen Rechts (Belehrung und Entsagung) von keiner Wirkung seyen, indem eine zur Bürgschaft bereits außergerichtlich entschlossene Frau im Gerichte nach geschehener Belehrung von ihrem Entschlusse kaum abtreten werde, — daß, wenn die Belehrung über die Folgen der Bürgschaft und die Entsagung der weiblichen Rechtswohlthat erforderlich sey, sie ebenfalls der übrigen dem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten, was doch in der Praxi nicht beobachtet werde, belehrt werden müsse. Räthlicher habe es daher dem Gesetzgeber geschienen, diese Subtilitäten des römischen Rechtes und so viele daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten abzuschneiden, und die Bürgschaft der Weiber kürzeren Formalitäten zu unterwerfen. Unwissenheit des gemeinen Rechts könnten die Weibspersonen, in soweit sie um Abwendung von Schaden stritten, eben sowohl für die Zukunft wie bisher vorschützen, aber auf Unkunde des besondern öffentlich verkündeten vaterländischen Rechts dürften sich dieselben nicht mit eben der Wirkung berufen. a)

Auch die bei der Bürgschaft der Frau für den Mann vom Landrechte vorgeschriebene Form will Spieß (§. 29. S. 41) nicht auf die nach gemeinem Rechte lebenden Eheleute, sondern lediglich auf die Gütergemeinschaft beschränkt wissen. Allein sein Hauptargument ist gerade gegen ihn. Diese Vorschriften sagt er, seyen wörtlich aus der Verordnung vom 24. Oct. 1766 genommen; da nun der §. 16. dieser Verordnung, der die nämliche Form bei dem Güterstande des gemeinen Rechts vorschreibe, nicht mit in das Landrecht aufgenommen worden sey, so folge nothwendig, daß es das Landrecht bei den Bestimmungen des römischen Rechtes habe lassen wollen. Allein ein Gesetz gilt so lange, als es nicht aufgehoben worden ist; dieß kann aber durch den Widerruf des Gesetzgebers und zwar ausdrücklich oder stillschweigend d. i. durch ein denselben entgegengesetztes Gesetz aufgehoben wer-

a) Comment. ad h. t. §. 13. pag. 176—179.

den. a) Nun ist aber der §. 16. der Verordnung v. 24. Oct. 1766 weder ausdrücklich aufgehoben, noch eine demselben entgegenstehende Verordnung erlassen worden; also muß sie noch immer fortbestehen. Daß sie nicht mit in dem Kapitel über die Gütergemeinschaft aufgenommen worden, ist noch kein Zeichen ihrer Aufhebung, sie kann aus Vergessenheit, sie kann um deßhalb weggelassen worden seyn, weil das Landrecht daselbst von der Gütergemeinschaft, und nicht von dem unter Bambergischen Eheleuten seltenen Güterstande des gemeinen Rechts handelt. Zudem erhellt nirgends, daß das Landrecht solchen aufheben wollte, sondern vielmehr das Gegentheil, indem der Gesetzeskraft habende Commentar diese Lücke ausfüllte, die Gründe angibt, die auch auf den Güterstand des gemeinen Rechts passen, und damit schließt: Consultius itaque legislatori visum, tollere hasce subtilitates Juris Romani, et tot lites hactenus inde enatas, atque rem in brevivum formam redigere. Die von Spieß angeführte Disparität, daß in dem Güterstande des gemeinen Rechts die Frau ihr eigenes, in dem der Gütergemeinschaft das gemeinschaftliche Vermögen verpfände, auch die Rücksicht auf den öffentlichen Credit dafür spreche, daß die Ehefrau bei der Gütergemeinschaft sich leichter verbindlich mache, kennt der Commentar nicht, auch ist solche nicht in der Natur der Sache gegründet, und widerlegt die von dem Commentar deßhalb allgemein aufgestellten Gründe nicht, welche vielmehr eine paritatem als eine disparitatem rationis begründen. Der Unterschied zwischen eigenem und gemeinschaftlichem Vermögen beruht höchstens, und das nicht immer auf ein plus oder minus, und was den öffentlichen Credit betrifft, so haben die vom Landrechte getroffenen Maßregeln in Betreff der Bürgschaften, wozu die Einwilligung der Frau nicht nothwendig ist, (§. 263.) schon hinlänglich dafür gesorgt. Auch beweisen weder der angeführte Vorbericht des Landrechts noch die bei dem Bewitthums-Stande allegirte Stelle, nach welcher in allen Fällen, wo keine besondere Bestimmung vorhanden ist, das gemeine Recht eintreten soll, hier etwas; denn es ist hier 1) ein besonderes nicht aufgehobenes Gesetz vorhanden. 2) Der Commentar hat sich bestimmt und im Allgemeinen gegen die Formalitäten des römischen Rechts erklärt, und 3) die Gründe

a) Hellfeld Jurispr. for. Lib. I. Tit. III. §. 93. Glück's Erläuter. Th. I. §. 93.

desselben passen eben so gut auf die übrigen Güterstände als auf den der Gütergemeinschaft.

§. 80.

XI. Verschwendung der Eheleute.

A. In dem Falle verschwenderischer oder sonst übler Haushaltung eines oder des anderen Ehegatten kann der nicht verschwenderische Ehegatte mit Bewilligung der Obrigkeit 1) die Obsorge von seinem und seines Ehegatten Vermögen, es möge Namen haben wie es wolle, übernehmen; 2) jedoch muß das Weib großjährig, oder als großjährig erklärt seyn, und kann sich in dem Falle einen Mitcurator erbitten. a) 3) Das Weib hat hierbei α) in Rücksicht ihres zugebrachten und eigenen Vermögens niemand Rechenschaft zu geben, jedoch muß sie β) über den Hauptstock des männlichen Vermögens, denn die Nutznießung gehört zur Bestreitung der ehelichen Lasten, der Obrigkeit jährliche Rechnung legen. b) γ) Es sey denn, die Rechnungs-Leistung sey ihr auch von ihrem Manne, woran er nicht ohne erhebliche Ursachen von der Obrigkeit zu hindern ist, nachgelassen worden. c) δ) Sie ist hierbei von aller Caution frei, muß aber ε) bei der jährlichen Rechnungsleistung den inzwischen sich ergebenden Zuwachs unter Strafe des doppelten Ersatzes anzeigen. ζ) Bei Uebernahme der Verwaltung sind die sich vorfindenden Barschaften bis zur sicheren Ausleihung bei der Obrigkeit zu deponiren. η) In den Schuldverschreibungen der ausgeliehenen Capitalien ist der Name der Ehefrau als Ausleiherin und der Name des Ehemannes als Eigenthümers zu bemerken. ϑ) Können die Capitalien nicht sogleich ausgeliehen werden, so kann solche die Frau mit Bewilligung der Obrigkeit so lange, bis sie sicher ausgeliehen oder zur Anschaffung von liegenden Grundstücken verwendet werden können, zu sich nehmen. ι) Unterzieht sich der Ehegatte nicht gehörig der Verwaltung des übernommenen Vermögens, so kann ihm dieselbe von der Obrigkeit abgenommen werden. κ) Für die Rechnungs-Ablage sollen 1 fl. 12 kr. fränk., bei geringem Vermögen aber gar nichts genommen werden. d) 4) Der Mann ist hingegen α) von seinem

a) L. R. Th. I. Anh. III. Tit. II. §. 12. S. 117.
b) L. R. a. a. O. §. 25. S. 123. Comment. ad §. 25. pag. 98.
c) L. R. §. 24. S. 122 am Ende.
d) Der §. 25 des L. R. beruft sich auf den §. 24, und dieser auf die Verordnung von dem elterlichen Nutzgebrauch des Vermögens der Kinder. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. S. 132—135, woraus die Sätze sub Lit. δ bis ι entnommen sind.

und β) von dem eingebrachten Vermögen seiner Frau keine Rechenschaft zu geben schuldig, γ) jedoch muß er in Rücksicht des übrigen Vermögens seiner Frau sowohl über den Hauptstock als über die Einnahme und Ausgabe jährliche Rechnung legen, und ist deshalb an obige Vorschriften gebunden. δ) Es sey denn, daß ihm diese Rechnungs-Ablage von Seite seines Weibes erlassen werde.a) 5) Der Verwaltung des Vermögens muß sich der eine Ehegatte für den andern unentgeldlich unterziehen. b)

B. Sind beide Theile verschwenderisch, so soll die Verwaltung des Vermögens vor allem α) den hierzu tauglichen Kindern, und wo keine hierzu tauglichen Kinder vorhanden sind, β) den Notherben aufsteigender Linie, und in deren Abgang γ) den nächsten Anverwandten von der Obrigkeit übertragen, und diese nicht ohne erhebliche Ursachen übergangen werden. c)

Ad §. 80.

Erläuterung des Commentars.

Man setze, der Mann sey der Verschwender und als solcher erklärt, so ist die Frau in Rücksicht des Vermögens als Wittwe zu betrachten, und genießt daher eben der Rechte, welcher sie sich als wahre Wittwe in Rücksicht der Administration des erwähnten Vermögens zu erfreuen hatte. Dem steht nicht entgegen, daß es dem öffentlichen Anstande zuwider laufe, wenn man das Weib zum Manne und Haupte der Familie machen wollte. Denn der Mann hat es sich zuzuschreiben, daß er zu dieser verkehrten Ordnung durch seine Verschwendung den Anlaß gegeben hat. Man setze hinzu, daß das Vermögen der Eheleute, besonders jenes des Ehemannes, in welchem Güterstande dieselben immer leben, besonders aber, wenn sie in Gütergemeinschaft stehen, zum Gebrauche der Ehe und der Familie bestimmt sey; es würde daher die offenbarste Unbilligkeit seyn, wenn wir die Frau, welche nach gemachter Voraussetzung im Puncte der Verschwendung unschuldig ist, gleichem Schicksale mit dem Manne unterwerfen, beide fremder Verwaltung übergeben, und die Frau in ihrem Stande als Frau stören und beeinträchtigen wollten. Auch ist es gar nicht erheblich, wenn man dagegen sagen wollte, durch eine solche Verordnung würde die Thüre zu Uneinigkeiten geöffnet, da

---

a) L. R. §. 25. S. 123.
b) L. R. §. 26. am Ende S. 123.
c) L. R. Th. I. Buch III. Tit. II. §. 11. S. 116.

der Ehemann kaum etwas von seinem Ansehen verlieren wollte. Denn diesen Unbequemlichkeiten wird der Richter von Amtswegen Abhülfe verschaffen. Sey es sogar, daß der Mann die Frau deßhalb entsetzlich mißhandle, und geschehener Ermahnungen und Bedrohung ungeachtet nicht davon ablasse, oder eine andere Sonderungs-Ursache eintrete, so wird die wirkliche Sonderung alle übrigen Zwistigkeiten und Zänkereien beseitigen. a) — Die Frau muß aber selbst großjährig seyn, denn es würde unanständig, und der Ordnung der Natur zuwider seyn, wenn eine Minderjährige Vormund oder Curator eines Andern seyn wollte. b)

Tit. II.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute nach getrennter ersten Ehe.

§. 81.

Trennung der Ehe.

Soviel von den Rechten der Eheleute während der Ehe. Es sind daher die Rechte derselben nach getrennter Ehe zu betrachten. Die Ehe wird 1) durch den natürlichen Tod des einen Ehegatten, oder 2) durch förmliche Ehescheidung getrennt.

§. 82.

I. Wenn die Ehe mittelst Ehescheidung getrennt wird.

1) Schuldiger und unschuldiger Theil.

Bei Trennung der Ehe von Tisch und Bette ist vorzüglich darauf zu sehen, wer der schuldige und wer der unschuldige Theil sey, ob beide gleich schuldig oder unschuldig seyen.

1) Schuldig heißt derjenige Theil, welcher zur Ehescheidung die Veranlassung gegeben hat.
2) Dieß ist aus dem Erkenntnisse des Ehegerichts, welches die Trennung der Ehe vornimmt, zu ersehen.
3) Haben beide Theile die Veranlassung zur Ehescheidung gegeben, und wird dieselbe mehr von Amtswegen vorgenommen, so ist solches in dem Urtheile des Ehegerichts auszudrücken.

---

a) Comment. ad §. 12. usque Obsorge zu nehmen) p. 94.
b) Comment. ad §. 12. Ingleichen soll usque ad finem.) p. 94.

4) Außerdem ist der beklagte Theil, gegen den auf Antrag des klagenden Theils das Erkenntniß erfolgt ist, als der schuldige Theil anzusehen. a)

Spieß ist (§. 31. S. 44 f. W.) der Meinung, daß die in diesem §. enthaltene Verfügung des Landrechts aus den bereits oben (§. 71.) bei den Schenkungen angeführten Gründen bloß bei der Gütergemeinschaft zu beobachten sey. Allein die Ehegerichte haben bloß im Allgemeinen auszusprechen, wer der schuldige und der unschuldige Theil sey, oder ob beide Theile gleich schuldig seyen, und nicht erst zu untersuchen, ob die Eheleute in Gütergemeinschaft oder in einem andern Güterstande seyen; was lediglich Sache des Civil-Richters ist, der nach vorausgehendem Spruche des Ehegerichts über die bürgerlichen Wirkungen der getrennten Ehe zu entscheiden hat. Auch ist für ihn in jedem Güterstande der Eheleute zu wissen nothwendig, ob beide Theile die Trennung der Ehe veranlaßten, oder wer von ihnen daran Schuld trug, was früherhin um desto nothwendiger war, da dem Erkenntnisse keine Entscheidungs-Gründe beigefügt wurden. Die Vorschrift des Landrechts ist daher eine für die Ehegerichte allgemein verbindliche Vorschrift, wenn sie gleich bei der Gütergemeinschaft als dem gewöhnlichen Güterstande der Bambergischen Eheleute vorkommt. Die von der örtlichen Stellung eines Gesetzes entnommenen Gründe sind immer die Schwächsten, die aus dem Geiste desselben geschöpften die stärksten.

§. 83.

2) Wirkungen der getrennten Ehe.

α) Im Allgemeinen.

Bei getrennter Ehe kommt es darauf an, wie es mit dem Vermögen der beiden Ehegatten und den Kindern zu halten sey. Von den Kindern wird an einem andern Orte (§. 144.) gehandelt werden. In Rücksicht der Verhältnisse der Eheleute unter sich und ihres Vermögens nimmt, wenn die Ehe bloß vom Tische und Bette, und nicht wegen besonderer Verletzung der ehelichen Treue getrennt wird,

1) jeder Theil sein eigenthümliches in die Ehe gebrachtes Vermögen zurück.

2) Die während der Ehe gemachten Schenkungen, welche durch den Tod des Geschenknehmers ihre Gültigkeit erhalten, sind

a) L. R. §. 21. S. 202.

durch die Trennung der Ehe als stillschweigend widerrufen anzusehen, a) die vor der Ehe gemachten Geschenke bleiben bei Kräften.

3) Die während der Ehe gemachte Errungenschaft gehört, wenn keine besondere Verträge (§. 65.) eintreten, ausschließlich dem Manne.

4) Die unschuldige Frau erhält das gerichtete Ehebett, ihre Kleider, Schmuck und Kleinodien, nnd was nach Gebühr des Standes und Ortsgewohnheit zu ihrem Leibe gehört, und noch vorhanden ist; die schuldige Frau, in sofern sie dieselben inferirt hat, und solche an die Stelle der Illaten getreten sind.

5) Der schuldige Theil verliert die statutarische Portion.

6) Jedoch bleibt dieses Recht dem unschuldigen Theile in Rücksicht der vor der Trennung erworbenen Güter. b)

7) Sind beide gleich schuldig, so fällt die statutarische Portion in Rücksicht beider hinweg.

§. 84.

Erinnerungen.

Alle diese Fälle sind in dem Bambergischen Landrechte, welches sich bloß auf das gemeine Recht beruft, nicht entschieden, und sind daher aus dem gemeinen Rechte und der Natur der Sache zu entscheiden. Die Errungenschaft während der Ehe gehört nach dem Landrechte lediglich dem Manne, dafür hat er auch alle eheliche Lasten und Schulden zu tragen; nach getrennter Ehe hört die Errungenschaft auf, aber es läßt sich kein Grund denken, warum die Trennung der Ehe, wenn auch der Mann der schuldige Theil gewesen wäre, hierin eine zurückgehende Wirkung äußern sollte. Nach getrennter Ehe ist die unschuldige Frau eben so anzusehen, als wenn sie sich im Wittwenstande (§. 92.) befände. Die der Frau bei getrennter Ehe durch Tod zugestandenen Vortheile können der schuldigen Frau keineswegs eingeräumt werden. Die statutarische Portion, die nach dem Landrechte (§. 89.) in die Stelle der römischen Quarte tritt, setzt immer die zwischen den Ehegatten bis zu ihrem Ende bestandene Ehe voraus. Dem unschuldigen Theile kann sein Recht durch das unerlaubte Factum des andern nicht benommen werden.

---

b) Hofacker l. c. §. 474.

b) Hofacker l. c. §. 494.

§. 85.

β) Besondere Nachtheile.

In allen den Fällen aber, wo die Ehe wegen Verletzung der ehelichen Treue z. B. boshafter Verlassung, Ehebruch, lebensgefährlicher Nachstellungen getrennt wird, verliert noch überdieß

1) das Weib ihr Heirathsgut, nicht aber die Paraphernal-Güter, und die ihr vor der Ehe gemachten Schenkungen, und in Ermanglung des Heirathsguts den vierten Theil ihres eigenthümlichen Vermögens, und fällt solches dem Manne als unschuldigem Theile anheim.
2) Der Mann verliert die Wiederlage (donationem propter nuptias), und in Ermanglung derselben den vierten Theil seines Vermögens, welches der Frau als unschuldigem Theile zu gut kommt.
3) Jedoch hat in dem Falle, wo Kinder vorhanden sind, der unschuldige Ehegatte an dem ihm von dem schuldigen Theile zugefallenen Vermögen bloß die Nutznießung, und den Kindern steht an demselben das Eigenthum zu. a)

§. 86.

3) Wenn die Eheleute sich hernach wieder vereinigen.

Treten die von Tisch und Bett geschiedenen Eheleute nachher freiwillig wieder zusammen, oder fordert der unschuldige Theil den schuldigen zurück, so tritt der nämliche Güterstand des gemeinen Rechts ein, der unter ihnen vor eingetretener Ehescheidung Statt hatte. Die inzwischen erfolgte Trennung macht hierin keine Aenderung, und die in dem Landrechte deshalb enthaltene in der Folge (§. 494.) b) vorkommende Verfügung redet bloß von dem Fall, wo die getrennten Ehegatten in vorhergehender Gütergemeinschaft, nicht aber nach gemeinem Rechte mit einander gelebt haben. Dieß erhellt noch mehr aus der Stelle des Commentars, c) nach welcher bei wieder zusammen tretenden Eheleuten, die mit einander in Gütergemeinschaft lebten, deswegen die Gütergemeinschaft eintritt, weil sie vorher unter ihnen Statt hatte, und kein anderer Güterstand errichtet wurde. Es gilt daher das argumentum a contrario.

---

a) Hofacker l. c. §. 493.
b) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VIII. §. 24.
c) Comment. ad §. 24. cit. p. 205 et 206.

§. 87.

II. Durch den Tod eines Ehegatten.

Rechte des überlebenden Ehegatten.

Wird die Ehe durch den Tod des einen der Ehegatten getrennt, so erhält der überlebende Ehegatte 1) in gewissen Fällen das völlige Erbrecht auf die Güter des Verstorbenen, 2) in gewissen Fällen aber nur die statutarische Portion oder den vierten Theil der hinterlassenen Erbschaft. Nebst diesem ist 3) in jedem Falle, wo der überlebende Ehegatte nicht Erbe des Verstorbenen ist, die Trennung des dem Ueberlebenden zustehenden Vermögens von dem Vermögen des Verstorbenen vorzunehmen.

§. 88.

1) Erbrecht.

Stirbt ein Ehegatte ohne Hinterlassung eines Testaments, und hinterläßt weder Kinder, Eltern oder Verwandte, die ihn erben, so erbt ihn nach gemeinem Rechte und dem Landrechte der überlebende Ehegatte. a)

§. 89.

2) Statutarische Portion.

1) Kein Ehegatte ist den andern als Erben einzusetzen, oder demselben etwas zu hinterlassen schuldig. 2) Jedoch wird den Eheleuten von dem Landrechte empfohlen, den überlebenden, besonders wenn keine Kinder vorhanden sind, zu bedenken. b) 3) Ist dem überlebenden α) nichts durch Eheverträge oder ein anderes Geschäft unter den Lebendigen ausgesetzt, und der Verstorbene β) ohne Testament und γ) ohne Hinterlassung von Kindern verstorben, so fällt dem überlebenden Ehegatten, es sey nun die Ehefrau oder der Ehemann, der vierte Theil der Erbschaft zu. c) 4) Da aber keine Erbschaft ohne Bezahlung der Schulden denkbar ist, so trägt derselbe auch den vierten Theil der vorhandenen Schulden, d) oder, was eines ist, bekommt bloß den vierten Theil des reinen Erbschafts-Ertrages.

---

a) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. Von Bewittumsstande der Eheleute. §. 1. S. 26.

b) L. R. §. 5. S. 128.

c) L. R. §. 6.

d) L. R. §. 6. am Ende.

§. 90.

Erläuterung des Commentars.

Es ist dieses schon in natürlicher Billigkeit und zum Theil in dem gemeinen Rechte gegründet, a) welches auf den Fall, wo die Frau mit keinem Heirathsgute versehen, der verstorbene Mann reich, die überlebende Frau arm ist, derselben den vierten Theil des Vermögens ihres verstorbenen Mannes zuspricht. Allein da hierüber noch gestritten wird, ob dieser Erbtheil auch dem Manne gebühre, wer für reich, wer für arm zu halten sey, ob der vierte Theil des Vermögens nach Abzug der Schulden oder ohne Abzug dem überlebenden Theile gebühre, so hat sich das Landrecht für diese an verschiedenen Orten durch besondere Statuten eingeführte Portion erklärt. Hierdurch geschieht weder dem Verstorbenen, noch seinen Kindern, noch den Eltern des Verstorbenen irgend ein Nachtheil. Nicht dem Verstorbenen, denn es steht ihm frei, ein Testament zu machen, und dem überlebenden Ehegatten entweder nichts oder weniger, als dieser vierte Theil beträgt, zu vermachen; nicht den Kindern, denn wenn Kinder vorhanden sind, so fällt die statutarische Portion ganz weg; nicht den Eltern, als gesetzlichen Notherben, denn ihr Pflichttheil wird durch die statutarische Portion keineswegs geschmälert. b)

§. 91.

3) Trennung des beiderseitigen Vermögens.

In jedem Falle, wo der überlebende Ehetheil nicht der Erbe des Verstorbenen geworden ist, kommt es auf Trennung des beiderseitigen Vermögens an. In dieser Rücksicht haben wir zu betrachten, 1) was jeder der beiden Ehegatten, und 2) was insbesondere das überlebende Weib zu fordern berechtigt ist.

§. 92.

a. Was jeder der beiden Ehegatten zu fordern berechtigt ist.

Nach dem Landrechte gehört dem Ueberlebenden aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen

1) das, was ihm auf den Sterbfall durch Ehe- oder andere Verträge oder
2) durch einen letzten Willen zugedacht worden ist. c)
3) alle die Schenkungen, welche dem überlebenden Ehegatten

---

a) Tit. C. unde vir. et uxor.
b) Comment. ad §. 6. p. 15.
c) L. R. §. 4. S. 27.

bei Lebzeiten des Verstorbenen entweder gültig gemacht, oder durch seinen Tod bestätigt worden sind. (§. 60—70.)

§. 93.

b. Was das überlebende Weib noch insbesondere zu fordern berechtigt ist.

1) Dem Weibe hingegen gehört nebst diesem noch insbesondere
   - α) das eingebrachte Heirathsgut,
   - β) das gerichtete Ehebett,
   - γ) ihre Kleider, Schmuck und Kleinodien,
   - δ) und was ungefähr nach Gebühr des Standes und der Ortsgewohnheit zu ihrem Leibe gehört, und zur Zeit des Hinscheidens ihres Mannes vorhanden gewesen ist. a)

2) Dieß hat auch dann Statt, wenn die Frau dem Manne gar nichts, nicht einmal eine Aussteuer zugebracht hat.

§. 94.

Grund dieser Verfügung.

Ad 1. Diese letzteren drei Gegenstände treten nach dem Commentar in die Stelle der von der Frau eingebrachten Ausstattung. Denn so wie diese der verstorbene Mann bei Eingehung der Ehe mit vollem Rechte verlangen konnte, so sind dessen Erben mit eben dem Rechte zu ihrer Wiederstattung der Wittwe verbunden. So wie es sich der Regel nach nicht geziemt, daß die Frau nackt und bloß ohne alle Aussteuer in die Ehe trete, so unschicklich würde es auch seyn, dieselbe ohne dergleichen zu ihrem täglichen oder ihrem Stande angemessenen Gebrauche nothwendige Geräthschaften zu entlassen. b) Ad 2. Das Landrecht macht keinen Unterschied, und die vom Commentar angeführte Unschicklichkeit bleibt in diesem, wie im obigen Falle eben dieselbe.

§. 95.

α) Was die Erben der Frau nach ihrem Tode verlangen können.

Nach dem Tode der Frau verlangen öfters die Anverwandten der verstorbenen Frau, die mit ihrem Manne nach gemeinem Rechte gelebt hat, nicht nur allein ihre Illaten, sondern auch alle

---

a) L. R. §. 4. S. 27.

b) Comment. ad §. 4. pag. 15.

und jede Kleidungsstücke, alles weiße Zeug und alle Pretiosen, welche der Mann seiner Frau während ihrer Lebzeit gegeben hat. Dieselben können aber nicht auf alles das Anspruch machen, was die Frau nach dem Tode des Mannes in Anspruch nehmen kann, da der Grund des Gesetzes bloß persönlich ist, d. i. bloß auf die Frau, aber nicht auf deren Erben paßt. Sie können daher von dem überlebenden Manne nichts fordern, als

1) was die Frau dem Manne wirklich eingebracht hat, oder
2) an die Stelle der Illaten getreten ist,
3) was ihr während der Ehe gleich anfangs gültig geschenkt worden ist,
4) ihr an Braut- und Hochzeits-Geschenken oder sonst eigenthümlich zusteht.

Die Kleidungsstücke und Geräthschaften, welche der Mann während der Ehe dem Weibe anschafft, treten in die Stelle der Illaten, und gehören daher auch dem Weibe und den Erben oder Verwandten des früher verstorbenen Weibes. Denn da der Mann die Frau ernähren muß, und Wäsche und Kleider unstreitig zu den Alimenten gehören, a) so ist die Frau nicht schuldig, sich ihrer Kleidungen und Geräthschaften zu bedienen, sie lehnt dieselben gleichsam dem Manne, und der Mann muß an die Stelle der abgenützten andere surrogiren, b) deren Eigenthum dem Weibe zusteht. Die L. 31. D. pr. de donat. inter virum et uxorem (XXIV. 1.), nach welcher das Kleid, welches sich die Frau aus der Wolle des Mannes gemacht hat, dem Manne gehört, hat nur dann Statt, wenn die Frau dem Manne entweder gar nichts zugebracht, oder bereits ihre Kleidungsstücke ganz und in gutem Stande erhalten hat.

Was aber der Mann nebstdem der Frau zu ihrem Schmucke und ihrer Bekleidung gibt, das lehnt er ihr vielmehr, und bleibt daher davon der Eigenthümer. c) Gothofred sagt deshalb, daß die Frau das Geschmeide und die Kleidungsstücke den Erben des Mannes restituiren müsse. d) In Rücksicht der überlebenden Frau

---

a) L. 6. de alim. et cib. leg. (XXXIV. 1.) ibi. Legatis alimentis cibaria, et vestitus et habitatio debebitur, quia sine his ali corpus non potest. L. 43. D. de V. S.

b) §. 38. I. de rerum divisione.

c) Leyser medit. ad D. Sp. CCCI. Vol. V. p. 159 et seq.

d) Gothofredus in not. ad hanc legem: Jocalia et vestes heredibus mariti uxorem restituere cogi hinc colligitur.

hat das Landrecht §. 93 u. 95. das Gegentheil eingeführt, wenn aber die Frau vor dem Manne verstorben ist, so tritt in Rücksicht der Anverwandten aus dem bereits angeführten Grunde das gemeine Recht und hiermit auch der allgemeine und durchgängig angenommene Schluß der Rechtsgelehrten ein, daß bei Kleidungen von großem Werthe und Pretiosen, welche der Mann der Frau während der Ehe gegeben hat, z. B. bei kostbaren Ringen und Ohrengehenken von Brillanten und Perlen, goldenen Ketten und Armbändern von großem Werthe, welche lediglich zur Zierde und zum Schmucke der Frau gehören, die Vermuthung eintrete, daß sie der Mann seiner Frau vielmehr zum bloßen Gebrauche überlassen, als sie derselben geschenkt habe. a) Die Anverwandten der Frau sind daher keineswegs solche zu fordern berechtigt. Ueberdieß müssen dieselben, wenn sie von zu großem Werthe sind, durch den Tod bestätigt werden.

§. 96.

β) Was in Rücksicht des Heirathsgutes nach getrennter Ehe Rechtens sey?

1) Nach dem Tode des Mannes fordert die Frau α) ihr Heirathsgut mit allen Zugehörungen und Nutzungen, die sich nach getrennter Ehe ergaben, jedoch nach Abzug der nothwendigen und nützlichen auf das Heirathsgut verwandten (§. 62.) Auslagen zurück. β) Sie vindicirt daher dasselbe, sofern es noch wirklich vorhanden ist, so wie γ) die mit ihrem Dotalgelde erkauften Sachen, δ) und selbst das dem Manne verkaufsweise in Geld angeschlagene Dotal-Grundstück, sofern sie an dem Vermögen des Mannes keine andere Erholung findet, und fordert ε) das in fungiblen Sachen bestandene Heirathsgut mit dem ihr zustehenden Vorrechte (§. 63.) aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen zurück.

2) Gleiche Rechte stehen den Erben der verstorbenen Frau, ihren Kindern, Eltern und Vormündern gegen den Mann und dessen Erben zu, die in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen treten, und deßhalb belangt werden müssen.

3) Mit der Zurückforderung des Heirathsgutes ist der Ersatz alles des durch grobe und geringe Fahrlässigkeit dem Heirathsgute zugefügten Schadens (§. 57.) verbunden.

4) Das α) durch Zufall zu Grund gegangene Dotal-Gut

a) Collect. nov. Cons. Fct. Tübing. Vol. II. Conf. 83. n. 45—52. p. 436—438.

kann die Frau oder deren Erben nur dann zurückfordern, wenn das Heirathsgut dem Manne verkaufsweise (§. 63.) in Geld angeschlagen worden ist, β) eben so ist sie das in fungiblen Sachen bestandene, durch Zufall zu Grund gegangene Heirathsgut, aber γ) keineswegs das bloß tarweise in Geld angeschlagene oder ohne Anschlag durch Zufall zu Grund gegangene zugebrachte Dotal-Grundstück zurückzufordern berechtigt.

5) Die unbeweglichen Dotalsachen müssen sogleich, die beweglichen erst innerhalb Jahresfrist nach Auflösung der Ehe restituirt werden.

6) Wobei bloß dem Manne und den Kindern, aber nicht den Erben desselben die Rechtswohlthat der Competenz zusteht.

7) In allen Fällen muß die Illation des Heirathsgutes bewiesen werden, welches unmittelbar durch Bekenntniß des Mannes, Urkunden, Zeugen und Eides-Zuschiebung oder mittelbar künstlicher Weise bewiesen werden kann.

8) Da der Mann öfters in den Ehepacten oder besonders ausgestellten Handschriften das Heirathsgut in der Hoffnung, dasselbe zu erhalten, einbekennt, so kann er diesem Einbekenntnisse die Einrede des nicht erhaltenen Heirathsgutes entgegen setzen, dieß muß, α) wenn die Ehe innerhalb zwei Jahren getrennt wird, während Jahresfrist, β) wenn dieselbe nach zwei Jahren getrennt wird, innerhalb drei Monaten geschehen. γ) Wird die Ehe nach zehn Jahren getrennt, so hat dieselbe nicht mehr Statt. δ) In allen Fällen, wo die Einrede des nicht vorgezählten Geldes hinwegfällt, fällt auch diese Einrede weg. a) Die Gläubiger des Mannes können nach gemeinem Rechte diese Einrede zur jeden Zeit der Frau oder ihren Erben entgegensetzen. Insbesondere tritt aber hier die bereits (§. 63.) angeführte Verfügung des Land-Rechts ein, und können die Gläubiger ungeachtet dieser beobachteten Verfügung bei erheblichen Anzeigen, daß die Frau das Heirathsgut bereits wieder an sich gebracht habe, von derselben den Reinigungseid verlangen. b)

9) Da die Früchte des Heirathsgutes bei bereits geschehener Uebergabe desselben von dem Tage der Heirath, außerdem von dem Tage der Uebergabe anfangen, so sind α) die vor und nach

---

a) Hofacker principia Juris civilis Lib. II. Tit. IV. de repetitione Dotis.

b) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. III. Kl. II. §. 5. S. 387 u. 388.

der Heirath bezogenen Früchte desselben von dem Manne zu restituiren, β) und die Früchte des letzten Jahres zwischen dem Ehemanne und der Frau oder deren Erben nach Verhältniß der Zeit der Ehedauer zu vertheilen. a)

§. 97.

γ) Wie es bei entstehenden Streitigkeiten gehalten werden soll.

Bei Streitigkeiten über zugroße Ueppigkeit, Vermuthungen hinter dem Manne gemachter Anschaffungen, Behauptungen des Weibes, dieselben aus eigenem Vermögen angeschafft zu haben, hat der Richter möglichsten Vergleich zu stiften; es soll nicht leicht einer Appellation Statt gegeben, und die Sache möglich bald entschieden werden. b)

Tit. III.

Von den wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Eltern und Kinder.

I. Rechte und Verbindlichkeiten der Eltern und Kinder während der Ehe.

A. Rechte der Eltern.

§. 98.

1) Elterliche und väterliche Gewalt.

Die Rechte und Pflichten der Eltern betreffen entweder die Person oder das Vermögen ihrer Kinder. Der Inbegriff aller der den Eltern zustehenden Rechte heißt die elterliche, und die dem Vater insbesondere in Gegensatz der Mutter zustehenden Rechte die väterliche Gewalt.

§. 99.

2) Wem solche zustehe.

Die elterliche Gewalt steht 1) vorzüglich dem Vater zu; jedoch ist 2) die Mutter nicht gänzlich davon ausgeschlossen, und setzt solche in dem Wittibstande fort, so wie sie vorher dem Manne und Vater zustand. c) 3) Verlangt die Mutter in dem Falle einen Vormund, oder findet es die Obrigkeit aus gewissen Ursachen vonnöthen, so ist dieselbe zur Aufstellung eines Vormundes ver-

---

a) Ueber die Art der Vertheilung, wenn die Ehe nicht in eine Frucht-Periode eingeschlossen ist, sondern in mehrere einschlägt, und die unter den Rechtsgelehrten hierüber obwaltenden Controversen s. m. Glück's Erläuter. der Pand. Th. 27. §. 1276. S. 293 u. f.

b) L. R. §. 4. S. 27. Comment. ad h. l. §. 4. pag. 15.

c) L. R. Kap. I. Tit. I. von älterlicher Gewalt §. 2. S. 15 u. 16.

bunden. a) — Das Landrecht will dadurch der Gebrechlichkeit des Geschlechtes unter die Arme greifen, und künftigen Schaden verhüten. b)

§. 100.

Erläuterung des Commentars.

Zwar hat die Mutter nach dem gemeinen Rechte nicht die väterliche Gewalt, sondern in dem Wittibstande bloß eine gewisser Maßen außerordentliche und privilegirte Vormundschaft über ihre Kinder. Allein so wie dieser Punct gleich so vielen andern auf besonderen Gründen des römischen Rechtes beruht, die an andern Orten nicht so gut passen, die erwähnte Gewalt vielmehr aus vorausgesetzter gesetzlicher Ehe und dem auf beide Eltern gleich anwendbaren Grundsatze der natürlichen Zuneigung fließt, und die Deutschen mehr auf die Simplicität des natürlichen Rechts als die Subtilitäten des römischen Rechtes sehen; so wird auch der Mutter die väterliche Gewalt in dem im Texte erklärten Sinne und in jenen Fällen beigelegt. c)

§. 101.

3) Wirkungen derselben.

a. Rechte in Rücksicht der Person.

Die Eltern haben 1) das Recht, Ehrerbietung und Gehorsam von ihren Kindern zu verlangen, 2) sie haben beide das Recht der Züchtigung, und können 3) die Herausgabe und Verabfolgung des ihnen vorenthaltenen Kindes fordern.

§. 102.

b. Auf die Dienste der Kinder.

Beiden Eltern steht das Recht zu, alle die häuslichen Dienste von den Kindern zu fordern, welche die Eltern selbst verrichten. So lange die Kinder wegen ihrer Jugend oder anderer Umstände nicht mehr erwerben können, als ihr Unterhalt fordert, oder ihre Erziehung nicht gestattet, sie anderwärts dienen zu lassen, muß es ohne Lohn in dem Hause der Eltern geschehen, wenn sie gleich von ihrem Vermögen leben könnten. Vermag aber ein Sohn mit seinem Handwerke oder mit schwerer Handarbeit als Knecht auf einem Ackerhofe, ingleichen die Tochter durch Führung des Haus-

---

d) L. R. a. a. O. §. 3. S. 16.

e) Comment. ad §. 3. p. 9.

c) Comment. ad §. 2. (also zwar usque ad finem) p. 9.

haltens mehr zu verdienen, als die Alimentation fordert, und sie leisten ihre Dienste den Eltern, und ersparen denselben dadurch den Gesellen-, Knechts- oder Haushälterin-Lohn, so gebührt ihnen wenigstens bei der Erbtheilung eine billige Belohnung, weil sie zum Besten der Miterben mitgearbeitet haben. Indessen muß hierbei zugleich auf die Zeit der Dienstleistung, den dem Haushalten dadurch verschafften Nutzen und das Verhältniß der Kosten, welche die Eltern auf Erlernung der Kunst oder Profession des Kindes vor andern Geschwistern gewendet haben, gesehen werden.a)

§. 103.

c. Einwilligung in die Eheverlöbnisse, Verheirathung und Ehepacten der Kinder.

Bei Verheirathung der Kinder haben die Eltern, wenn solche noch unter elterlicher Gewalt stehen, einzuwilligen, und zu den Ehepacten derselben (§. 28—29.) mitzuwirken.

1) Verheirathet sich ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind wider Wissen und Willen seiner Eltern auf eine unanständige Weise, so sind sie demselben weder einige Ausfertigung noch ein besonderes Heirathsgut schuldig.

2) Das nämliche ist auch in dem Falle verordnet, wo das noch unter elterlicher Gewalt stehende Kind die Einwilligung der Eltern bei Errichtung der Ehepacten übergehen würde. b) Dadurch soll nach dem Commentar die vorzeitige und willkührliche Heirathslust der Kinder bezähmt werden. Auch könne kein Kind die Eltern mit Recht an ihre Pflicht zur Ausfertigung und Aussteuer ermahnen, das selbst vorher seiner Pflicht die elterliche Einwilligung einzuholen keine Genüge gethan habe. c)

§. 104.

d. Verordnung vom 26. Juni 1796.

α) Grund und Veranlassung.

Weit strenger ist die Verordnung vom 26. Juni 1796, welche die alte Ernestinische von 1587 erneuert, und die Einwilligung der Eltern und Vormünder als nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit der Eheverlöbnisse der Kinder und Pflegbefohlenen fest-

---

a) Struben R. B. III. 49. Meditationen der Gebrüder Overbeck. Th. VI. Med. 345. §. 3. S. 227.

b) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. Von Entlassung der Kinder aus der elterlichen Gewalt. §. 5. S. 27.

c) Comment. ad §. 5. p. 12.

ſetzt, indem durch das Gegentheil die Veranlaſſung gegeben werde, daß junge Leute ſich frühzeitiger und unüberlegter Eheverſprechungen, Verführungen und nicht ſelten in der Abſicht, die eheliche Trauung leichter zu erhalten, ſündhafter Vergehungen nicht enthalten, wodurch das Wohl der Kirche und des Staats beeinträchtigt, der den Eltern von Gott ſelbſt gebotene Gehorſam verletzt, die Gerichtsſtellen mit Eheklagen überhäuft, und überhaupt, was Geſetze und gute Ordnung erfordern, freventlich überſchritten werde.

§. 105.

β) Inhalt derſelben.

Nach dieſer Verordnung hat

1) bei Lebzeiten der beiden Eltern der Vater ſeine Einwilligung zu ertheilen, dieß erhellt aus der ausdrücklichen Verfügung derſelben, vermöge welcher
2) nach dem Tode des Vaters auch die Einwilligung der überlebenden nach dem Landrechte die elterliche Gewalt fortführenden Mutter hierzu erforderlich iſt. (n. 1.)
3) Dieſe Einwilligung erſtreckt ſich ſowohl auf die minderjährigen als großjährigen Kinder, die der elterlichen Gewalt unterworfen ſind, wenn ſie gleich nicht mehr unter elterlichem Brode ſtehen. (n. 2.) Durch Trennung vom elterlichen Brode oder abgeſonderte Oekonomie wird nach dem Landrechte die elterliche Gewalt aufgehoben, es iſt alſo gegen Sonderung vom elterlichen Brode, nicht von einer ſteten, ſondern bloß von einer vorübergehenden zu verſtehen, z. B. von Kindern, welche als Knechte, Bediente und Mägde dienen, oder von Soldaten, die nicht auf beſtändig kapitulirt haben, weil dieſe nach verfloſſener Dienſtzeit immer zu ihren Eltern zurückkehren.
4) Dieß nämliche Verbot wurde auch auf ſämmtliche auf der damals noch beſtandenen Univerſität ſtudirende Jünglinge, ſowohl auswärtige als eingeborne, in ſofern ſie noch unter elterlicher oder mütterlicher, oder wenigſtens unter der Obſorge eines Vormundes ſtehen, erſtreckt. (n. 5.)
5) Dieß gilt von allen und jeden Eheverſprechen ohne Unterſchied, ſie ſeyen ſchriftlich verfaßt, mit einem Eide oder conventioneller Strafe beſtärkt, vor zwei Zeugen geſchloſſen, gerichtlich oder außergerichtlich eingeſtanden. (n. 5.)
6) Auf dieſelben ſoll bei Gericht keine Rückſicht genommen,

sondern der klagende Theil, welcher nicht wenigstens glaubhafte Bescheinigung, daß der Vater, die überlebende Mutter oder der Vormund in das Eheverlöbniß eingewilligt habe, beibringen wird, sogleich abgewiesen werden. (n. 5.)

7) Wenn vor oder nach einem solchen Eheversprechen eine Schwängerung erfolgt ist, so kann die geschwängerte Person weder auf die Ehe selbst noch auf eine andere Entschädigung, sondern lediglich auf die bei dem Consistorial-Gerichte herkömmliche Kranz, Kindbett- und Erziehungs-Kosten klagen. (n. 4.)

8) Diejenigen, die sich, um dieser Verordnung zu entgehen, außer Landes begeben, und mit oder ohne Entführung trauen lassen, verlieren α) nicht nur den Landesschutz, sondern es ist auch β) den Eltern gestattet, den Ungehorsam ihrer Kinder mit Vorenthaltung oder gänzlicher Entziehung des Heirathsgutes zu bestrafen. γ) Ueberdieß soll die Entführung nach dem peinlichen Gesetzbuche bestraft werden. (n. 6.)

9) Damit aber Kinder und Pflegbefohlene von ihren Eltern und Vormündern aus Eigensinn oder anderen Absichten durch Verweigerung ihrer Einwilligung an guter und anständiger Versorgung nicht gehindert werden, können dieselben darauf antragen, daß nach vorgängiger gründlicher Untersuchung der Ursachen der Nichteinwilligung nach Befund der Umstände die Einwilligung der Eltern oder Vormünder vorbehaltlich der Appellation gerichtlich ersetzt werde. (n. 7.) (Die Ersetzung der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung ist durch Verordnung vom 21. April 1804 lediglich dem Wirkungskreise der richterlichen Behörde zugewiesen, indem nicht nur allein von solchen Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, oder zwischen Vormündern und ihren Mündlingen rechtliche Ansichten unzertrennbar sind; sondern auch das Recht der Supplirung ein gesetzliches Recht enthält, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, der überhaupt die Pupillar-Gegenstände untergeben sind).

10) In dem Falle, wo das Eheversprechen lediglich unter der Bedingung, wenn die Eltern oder Vormünder einwilligen, geschehen ist, sind die Eltern nicht einmal schuldig, die Ursache ihrer Nichteinwilligung anzugeben, sondern alle unter dieser Bedingniß eingegangenen und von

Eltern und Vormündern nicht genehmigten Eheverlöbnisse sind ohne weiters unwirksam. (n. 7.)

11) Der Beweis über die ertheilte Einwilligung der Eltern oder Vormünder kann nicht anders als durch schriftliche Urkunden, oder zwei unverwerfliche Zeugen, keineswegs aber durch Uebertragung des Eides hergestellt werden. (n. 8.) (Durch einen Zeugen und Erfüllungseid kann dieser Beweis nicht hergestellt werden.)

12) Alle Pfarrer und Seelsorger sollen sich auf keine Weise unterfangen, dergleichen Personen zu copuliren, oder denselben Dimissorialen zu ertheilen, wenn sie von der Einwilligung der Eltern nicht vergewissert sind; widrigen Falls sie mit dem Verluste der ihnen anvertrauten Pfarreien bestraft werden sollen. (n. 9.)

13) Im Uebrigen wird in Rücksicht der Art und Weise die Eheverlöbnisse einzugehen, und den Beweis über die geschlossenen zu führen, in soweit hier nicht eine andere Erklärung wegen der nothwendigen Einwilligung der Eltern und Vormünder zur Gültigkeit der Eheversprechen enthalten ist, die Verordnung vom 13. Dezember 1754 a), jedoch unter Aufhebung der beigefügten Clausel der natürlichen und inneren Verbindlichkeit, welche als nicht beigefügt anzusehen ist, vollkommen bestätigt.

14) Uebrigens soll diese Verordnung alle Jahre öffentlich auf den Kanzeln verkündet werden.

§. 106.

c. Rechte und Pflichten der Eltern in Rücksicht des eigenthümlichen Vermögens der Kinder.

α) Verwaltung.

Die Eltern sind verbunden

1) Das Vermögen ihrer Kinder treulich zu verwalten, nichts davon zu verschwenden, oder unter welch' immer einem Vorwande etwas Unbewegliches davon zu veräußern.

2) In diesen Fällen haben sie den doppelten Ersatz aus dem ihrigen zu leisten, und allen Schaden der Kinder zu ersetzen. b)

---

a) Man sehe den Anhang N. I.

b) L. R. Th. I. Kap. I. Von der Eltern Gewalt u. s. w. §. 5. S. 16.

§. 107.

β) Nutznießungs-Recht.

Dagegen haben die Eltern die Nutznießung des Vermögens ihrer Kinder, auch deren, die eine Versorgung erlangt haben, aber noch im elterlichen Brode bleiben. a) Diese Nutznießung steht nach dem gemeinen Rechte bloß dem Vater zu. Das Land-Recht gibt sie auch im Wittibstande der Mutter, und derogirt hierin dem gemeinen Rechte.

§. 108.

γ) Aufhebung des Unterschieds der Peculien.

Aller Unterschied zwischen den verschiedenen Peculien, demjenigen Vermögen, das sich der Sohn durch oder wegen Kriegsdienste (peculium castrense), auch dem, so er sich durch öffentliche Dienste (peculium quasi castrense) und dem, was er sich sonst erwirbt, oder welches ihm sonst woher zufällt, (peculium adventitium) ist jedoch nur in Rücksicht der elterlichen Nutznießung nicht aber seiner übrigen Wirkungen aufgehoben, so daß den Eltern die Nutznießung über das ganze Vermögen ihrer Kinder ohne Unterschied zusteht. b)

§. 109.

Irreguläres Peculium.

Das römische Recht erwähnt noch des außerordentlichen oder irregulären Peculiums, das zwar zu dem eigentlichen peculio adventitio gehört, dieß sonderbare aber hat, daß dem Vater hierüber keine Nutznießung zusteht. Hierunter rechnete dasselbe 1) die den Kindern von dem Regenten gemachten Geschenke c), 2) die von anderen denselben unter der Bedingniß, daß der Vater die Nutznießung nicht habe, gemachten Schenkungen oder hinterlassenen Vermächtnisse d), 3) die wider Willen des Vaters von dem Sohne angetretene Erbschaft oder gemachte Erwerbung e), 4) den Antheil, der von der Erbschaft der Geschwister auf das Kind fällt. f) 5) Die wegen Verbrechens der Mutter den Kindern zugefallenen Güter. g) 6) Das Vermögen, worauf der Vater in

a) L. R. a. a. O. l. c. §. 6. S. 17.
b) L. R. §. 6. S. 17.
c) L. 7. C. de bon. quae liber.
d) L. fin. §. f. C. de bon. quae liber.
e) L. 8. pr. C. eod.
f) Nov. 118. C. 2.
g) Nov. 134.

Rückſicht ſeiner Nutznießung Verzicht geleiſtet hat. a) Da das Landrecht bloß den Unterſchied zwiſchen dem peculio castrensi, quasi castrensi und adventitio aufgegeben hat, ſo fragt es ſich, ob auch hierunter das peculium irregulare begriffen ſey? Das Landrecht geht bei Aufhebung des Unterſchiedes zwiſchen den erwähnten Peculien von dem Satze aus, daß da, wo der nämliche Grund eintrete, auch die nämliche Diſpoſition des Geſetzes Statt habe, b) und ſchließt deßwegen die übrigen den privilegirten Peculien gegönnten Vorrechte des gemeinen Rechts aus. Der Grund der elterlichen Nutznießung liegt aber darin, daß dieſelbe den Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder gebühre. Derſelbe Grund tritt auch bei dem irregulären Peculium ein, und wenn gleich die Worte des Landrechts nur von dem peculio castrensi et quasi castrensi ſprechen, ſo erſtreckt ſich doch der Geiſt desſelben eben ſo auf das peculium irregulare, wie auf die übrigen im römiſchen Rechte privilegirten Peculien der Kinder. Den Eltern ſteht daher auch auf das peculium adventitium irregulare die Nutznießung und zwar um deſto mehr zu, da das Landrecht alles Vermögen der Kinder ohne zwiſchen dem peculio adventitio irregulari et ordinario zu unterſcheiden für ein peculium adventitium gehalten wiſſen will, kein Gruud denkbar iſt, warum das Landrecht bei aufgehobenem Unterſchiede der übrigen Peculien gerade dieſes Peculium habe begünſtigen wollen, und vielmehr a majori ad minus geſchloſſen werden muß. Hievon ſind jedoch die drei Fälle ausgenommen, wo erſtens der Vater auf ſeine Nutznießung ausdrücklich oder ſtillſchweigend renuncirt, worunter auch zweitens die von dem Sohne wider Willen des Vaters gemachte Erwerbung als ſtillſchweigende Renunciation zu rechnen iſt; jedoch kann die Renunciation des Vaters der Mutter in dem nachherigen Wittibſtande nicht ſchaden; wo endlich drittens das Kind eine Sache von einem Dritten unter der Bedingung erhält, daß den Eltern hieran die Nutznießung nicht zuſtehe; denn der Geber oder Teſtator kann jede Bedingung ſeinem Geſchenke oder Vermächtniſſe beiſetzen, und wenn er den Kindern gar nichts gegeben oder vermacht hätte, ſo hätten es ſich die Eltern müſſen gefallen laſſen.

---

a) L. 6. §. 2. C. de bon. q. lib.

b) Comment. ad §. 6. p. 10.

§. 110.

8) Wie es zu halten sey, wenn die Capitalien bei den Eltern unsicher stehen?

Steht das Vermögen bei den Eltern sehr unsicher, so muß die Obrigkeit auf Antrag der Kinder, der Anverwandten oder auch von Amtswegen

1) sich nicht mit einer von den Eltern angebotenen Caution begnügen, sondern
2) dieselben vielmehr anweisen, den Vermögensstand der Kinder vorzulegen,
3) solchen von den ihrigen gesondert zu halten,
4) sich ohne weitere Erinnerung über das Daseyn desselben jährlich auszuweisen,
5) die den Kindern inzwischen zugefallene Habschaft bei Strafe des doppelten Verlustes in das Inventar zu bringen,
6) auch solange damit fortzufahren, bis sich eine Standes-Veränderung mit den Kindern ergeben haben, somit ihnen ihr Vermögen mit Vorwissen der Obrigkeit auszuhändigen seyn wird. a)
7) Sollen die Barschaften der Kinder so lange in gerichtliche Verwahrung genommen werden, bis dieselben zur Anschaffung unbeweglicher Sachen verwendet, oder wo dieß nicht geschehen kann, sicher ausgeliehen werden können.
8) Hierbei sollen die Capitalien lieber zu niederen Procenten sicher, als zu höheren unsicher ausgeliehen b),
9) die Schuld-Urkunden auf die Eltern als Ausleiher aber zugleich auf die Kinder als Eigenthümer gestellt,
10) die Capitalien nicht an die Eltern unter Strafe der nochmaligen Zahlung, sondern an die Obrigkeit zurückgezahlt werden. c)
11) Findet sich auch keine Gelegenheit zur sichern Ausleihung, so daß die Capitalien auf längere Zeit todt liegen, und den Eltern das Nutznießungs-Recht entzogen würde, so können die Capitalien nach richterlichem Ermessen den Eltern jedoch nur solange überlassen werden, bis sich eine Gelegenheit zum Ankaufe von Immobilien oder zu sicherer Aus-

---

a) L. R. §. 7. S. 17.
b) L. R. a. a. O. §. 8. S. 18.
c) L. R. §. 9. S. 18.

leihung der Capitalien vorfindet, wofür die Eltern, die Obrigkeit und die nächsten Verwandten der Kinder sorgen, und bei Vermeidung obrigkeitlicher Ahndung die Anzeige zu machen haben. a)

12) Für die jährliche Rechnungsabnahme haben dergleichen Eltern 1 fl. 12 kr. fränk. aus der ihnen zuständigen Nutznießung an Gebühren zu zahlen. b)

§. 111.

s) In welchen Fällen ein besonderer Curator zu ernennen sey?

Kommen die Eltern diesen Verordnungen nicht nach, oder ist das Vermögen der Kinder aus Verschulden der Eltern nicht mit gehöriger Aufsicht besorgt worden, so kann die Obrigkeit

1) auch die Verwaltung des Vermögens den Eltern abnehmen, und einem Dritten übergeben.

2) Die Eltern können aber in dem Falle nichts als ein gewisses Kostgeld und die übrigen Nothwendigkeiten für die Kinder von der Obrigkeit fordern. c)

§. 112.

f. Ernennung eines Vormunds.

Nach römischen Rechten steht dem Vater die Befugniß zu, für seine unmündigen Kinder in seinem Testamente einen Vormund zu ernennen. Nach dem Landrechte ist die Mutter so gut wie der Vater zur Bestellung eines Vormunds für Kinder berechtigt, und sollen die von den Eltern ernannten Vormünder nicht leicht und ohne erhebliche Ursachen von der Obrigkeit verworfen werden. d)

§. 113.

g. Pupillar-Substitution

α) des Vaters.

Nach dem gemeinen Rechte steht nur dem Vater das Recht der pupillarischen Substitution zu, d. i. der Vater ernennt für sich und sein unmündiges Kind einen Erben, auf den Fall, wenn dasselbe während der Jahre der Unmündigkeit sterben sollte. Das Kind wird als Erbe eingesetzt, demselben aber ein Erbe auf den erwähnten Fall nicht nur in Rücksicht der väterlichen Erbschaft,

a) L. R. §. 10. S. 19.
b) L. R. §. 11. S. 19.
c) L. R. §. 12. S. 19 u. 20.
d) L. R. Th. I. Anh. III. Tit. II. §. 9. S. 116.

sondern auch in Rücksicht des ihm eigenthümlich zustehenden Vermögens ernannt. Und in soweit erhält die Pupillar-Substitution des Vaters eine doppelte Erbeinsetzung: die Ernennung des Kindes und die Einsetzung des Substituten; ein doppeltes Testament: das für das väterliche und das für das kindliche Vermögen, und da sich dieselbe bloß auf die Jahre der Unmündigkeit einschränkt, so erstreckt sich dieselbe bei den Söhnen nur bis auf das 14te, bei den Töchtern aber bis auf das 12te Jahr ihres Alters. Dieses Recht steht aber als Ausfluß der väterlichen Gewalt der Mutter nicht zu, sie kann bloß auf den Fall, wo das Kind ihr Erbe nicht ist, einen andern Erben ernennen, und dem Kinde, wenn es innerhalb der Jahre der Unmündigkeit sterben sollte, die Restitution des Erbschaftgutes einem Dritten als Fideicommiß, aber nur in Hinsicht ihres eigenen Vermögens nicht in Rücksicht der dem Kinde eigenthümlichen Güter und des ihm gebührenden Pflichttheiles auflegen. a)

§. 114.

β) Der Mutter.

Da das Landrecht verordnet, daß die Frau in ihrem Wittibstande die nämliche elterliche Gewalt, wie diese vorher dem Manne und Vater zustand, fortzusetzen befugt seyn soll; so ist auch der Wittwe das Recht der Pupillar-Substitution nicht abzusprechen.

Dieß ist der einzige Grund, der bei dem Stillschweigen des Landrechts für das Recht der Pupillar-Substitution der verwittibten Mutter streitet (Spieß S. 88.), und die Meinung aufwiegt, daß, wo das Landrecht nichts besonders verordne, das gemeine Recht eintrete, wonach die Pupillar-Substitution bloß dem Vater zusteht. Was die vom Commentar p. 312 aufgeworfene, in der Vorrede zum II. Th. I. Abth. bereits angeführte und zu Gunsten des vereinkindschafteten Vaters (§. 830.) entschiedene Frage betrifft, an parentibus competat facultas, liberis unitis pupillariter substituendi: so kann sie um deßhalb nichts entscheiden, weil bei deren Beantwortung bloß von dem Rechte des vereinkindschafteten Vaters die Rede ist; der vereinkindschafteten Mutter aber auf keinen Fall das Recht der Pupillar-Substitution bei vereinkindschafteten Kindern zusteht, indem der vereinkindschaftete Vater solche bei seinen Lebzeiten vermöge der ihm zustehenden väterlichen Gewalt über die vereinkindschafteten Kinder ausübt,

---

a) Hellfeld Jurisp. for. §. 145 et sqq.

und nach dem Tode desselben sich die Einkindschaft auflöst, und die Grundtheilung eintritt, so daß der vereinkindschafteten Mutter bloß das Recht der Pupillar-Substitution über ihre eigenen leiblichen Kinder verbleibt.

§. 115.

4) Wie lange die väterliche Gewalt daure?

So lange sich 1) die Kinder nicht selbst zu regieren im Stande sind, 2) auch nach dem 25ten Jahre, wenn die Kinder noch keine ordentliche Standesveränderung getroffen haben, oder noch in dem Brode ihrer Eltern stehen, dauert diese Gewalt fort. a) Denn wer von dem Brode eines andern lebt, muß sich auch seiner Herrschaft unterwerfen. b)

§. 116.

5) Ende der elterlichen Gewalt.

a. Wenn sie aufhöre?

Die väterliche Gewalt hört auf

1) durch klösterliches Gelübde.
2) Durch die mit Wissen und Willen der Eltern, oder wenigstens auf untadelhafte Weise geschehene Verheirathung der Kinder und angefangene eigene Haushaltung. c)
3) Wenn sich das Kind ohne Heirath α) von den Eltern und ihrem Brode für beständig abgesondert und seine eigene Einrichtung gemacht hat, oder β) die Eltern dasselbe für beständig, welches aber auf rechtmäßige und billige Weise geschehen muß, aus ihrem Brode geschafft haben. d)
4) Eine minderjährige Tochter kann aus demselben nicht geschafft werden, ausgenommen α) durch Eintritt in das Kloster, β) Verheirathung oder γ) durch sonstige auf sichere Art geschehene Unterbringung. e)
5) Einer großjährigen Tochter, die sich im Nahrungsstande befindet, in der Eltern Haus und unter ihren Augen bis zur anständigen Standesveränderang bleibt, sich aber übrigens

---

a) L. R. a. a. O. §. 4. S. 16.
b) Comment. ad §. 4. p. 10.
c) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. Von Entlassung der Kinder aus elterlicher Gewalt §. 1. S. 20. Conf. die Verordn. v. 26. Juni 1796.
d) L. R. a. a. O. §. 9. S. 21.
e) L. R. §. 7. S. 22.

von dem elterlichen Brode absondern will, ist solches zu thun erlaubt. a)

6) Die Söhne, welche zu öffentlichen Aemtern gelangen, sind von der elterlichen Gewalt in soweit frei, als sie sich α) von dem elterlichen Brode trennen, und β) von den Eltern, auch wenn sie das 25te (nun das 21te) Jahr noch nicht erreicht hätten, daraus geschafft werden können. b)

7) Da hier über so viele Fälle, welche in Rücksicht der Fortdauer und Entlassung aus der väterlichen Gewalt entstehen, keine allgemeine sichere Regel bestimmt werden kann, so wird den Eltern und Kindern sich desfalls ihrer natürlichen Schuldigkeit gegen einander zu bescheiden angerathen.

8) Entstehen aber Streitigkeiten hierüber, so hat der Richter vorderſamst darauf zu sehen, α) ob das Kind, welches sich absondern will, oder von den Eltern abgesondert werden soll, groß- oder minderjährig β) sich selbst fortzubringen im Stande sey, oder der Eltern Hülfe bedürfe? γ) welche Ursachen von Seite der Eltern und des Kindes zur Absonderung vorhanden seyen, δ) die Theile möglichst zu vergleichen, und ε) in der Sache summarisch zu verfahren. c)

§. 117.

b. Wirkungen der aufgelösten Gewalt.

α) Herausgabe des eigenthümlichen Vermögens der Kinder im Allgemeinen.

Nach aufgehobener elterlichen Gewalt sind die Eltern schuldig

1) dem Kinde das bisher unter ihrer Verwaltung gestandene eigenthümliche Vermögen herauszugeben.

2) Es sey denn, die Eltern befänden sich

α) in großem Nothstande, in welchem Falle die Kinder das Erforderliche zum nöthigen Unterhalte der Eltern zurück zu lassen verbunden sind, und vom Richter dazu angehalten werden können. Oder

β) die Eltern hätten das unbewegliche Grundstück des Kindes aus dem Ihrigen beträchtlich verbessert, in welchem Falle dieselben das Ausgelegte in Abzug zu bringen befugt sind. d)

3) Wollen die Eltern den Kindern noch weiter etwas aufrechnen,

---

a) L. R. §. 8. S. 22.

b) L. R. §. 8. ibid.

c) L. R. §. 10. S. 22 u. 23.

d) L. R. a. a. O. §. 11 u. 12. S. 25 u. 24.

und vorgeben, es sey zu ihrem Nutzen verwendet worden, so kommt es darauf an, ob α) die wirkliche Verwendung geschehen sey, β) oder die Eltern ihr Mögliches zur Erzielung des Nutzens der Kinder beigetragen haben, γ) ob die Auslage aus dem Genusse des kindlichen Vermögens, oder doch aus der Eltern eigenem Vermögen habe bestritten werden können und sollen. Wobei der Richter die Parteien so viel möglich zu vergleichen und summarisch zu verfahren hat. a)

§. 118.

β) Insbesondere in Rücksicht des Sohnes.

Das Landrecht macht hierbei den Unterschied, ob sich der Sohn mit oder ohne Wissen der Eltern verheirathet habe.

1) Dem mit Wissen der Eltern heirathenden Sohne ist sein Vermögen gleich nach erfolgter Copulation herauszugeben, er sey nun voll- oder minderjährig. — Denn in diesem Falle ist er für stillschweigend emancipirt zu halten. b)
2) Dem wider Wissen der Eltern sich verheirathenden Sohne, wenn derselbe großjährig oder für großjährig erklärt worden ist. c)
3) Im entgegengesetzten Falle behalten die Eltern das Vermögen des Sohnes so lange, bis er großjährig ist, oder die Großjährigkeit erlangt hat, ohne Nutzung als Vormünder zur Verwaltung. Jedoch sind
4) die Eltern diese Vormundschaft zu übernehmen nicht schuldig, und können auf Bestellung eines Vormundes antragen. d)

Ad §. 118.

Erläuterung des Commentars.

Die Frage: ob Heirath minderjährige Kinder von der elterlichen Gewalt befreie? verdient eine nähere Untersuchung. Nach dem römischen Rechte, welches alle Heirathen wider Willen der Eltern als ungültig erklärt, fällt aller Anstand hinweg. Da sich aber die Sache nach canonischem Rechte ganz anders verhält, so kommt diese Frage sehr oft vor. Gründe dafür sind folgende: 1) Die Anstellung eigenen Hauswesens oder getrennter Oekonomie befreie nach notorischer Praxis die Kinder

a) L. R. a. a. O. §. 19. S. 24.
b) Comment. ad §. 14. p. 12.
c) L. R. §. 14. S. 24.
d) L. R. §. 15. S. 25 und 26.

von der väterlichen Gewalt; das nämliche müsse daher auch im vorliegenden Falle Statt haben, da die Ehe zugleich eine Gattung von Anstellung getrennter Oekonomie sey. 2) Müsse dieses um desto mehr bei dem heirathenden Sohne eintreten, da er durch die Heirath Familienhaupt werde, und die häusliche Gewalt erlange. Es gezieme sich aber keineswegs, daß ein solcher Sohn, welcher einer eigenen Familie von Rechtswegen vorstehe, in Rücksicht seines Vermögens als der vorzüglichsten Nerve desselben einer fremden Leitung unterworfen sey. Dagegen stehen diese Gründe: Erstens kann kein vernünftiger und hinlänglicher Grund angegeben werden, warum die bloße Heirath die Reife der Jahren ersetzen soll. Es zeigt vielmehr öfters die Erfahrung, daß die Kinder, welche unter elterlicher Aufsicht noch nicht die ihrem Stande angemessene Reife des Urtheils erlangt haben, nachher um desto weniger klug werden, je mehr sie der längst erwarteten Freiheit in ihrem Ehestande zu genießen suchen, und sich selbst überlassen bleiben. Zweitens dient es sehr, die zu große und unzeitige Heirathslust der noch zu jungen Kinder niederzuschlagen, wenn sie sehen, daß sie zwar ihrer Person nach aus der elterlichen Gewalt treten, keineswegs aber dadurch die Verwaltung ihres Vermögens erlangen können. Die dagegen gemachten Einwürfe können sehr leicht gehoben werden. Denn ad 1. erhellt aus den übrigen Dispositionen des Landrechts, daß sich die Eltern nicht von den Kindern, und diese nicht von den Eltern so willkürlich sondern können. Eben so können dieselben wegen der ihnen nicht zu benehmenden Freiheit der Ehe, wenn sie auch wegen ihres Alters noch so lange Jahre in elterlicher Gewalt zu bleiben hätten, aus derselben in Rücksicht ihrer Person treten; es folgt aber nicht daraus, daß ihnen ihr Vermögen, zu ihrem öfters selbst eigenen Schaden ausgeantwortet werden müsse. Was ad 2. zur Vertheidigung solcher unbärtiger Männer, welche nicht das Alter, sondern die Frau zum Manne macht, vorgebracht wird, beweist gerade das Gegentheil. Denn man gebe ihnen ihr Vermögen heraus, und man hat ihnen das Schwert gegeben, womit sie sich unter dem glänzenden aber äußerst schädlichen Vorwande, daß sie Häupter und Verwalter einer Familie geworden seyen, selbst würgen. a) — Da sich die Kinder durch dergleichen unzeitige Heirathen auf eine so unanständige von den Eltern oft selbst nicht

a) Comment. ad §. 15. p. 12—14.

zu verhindernde Art von ihren Eltern trennen, so ist in der That kein Grund vorhanden, warum die erwähnten Eltern sich einer ferneren Tutel und Curatel derselben unterziehen sollten, und zwar um desto weniger, da an andern Orten Verheirathung ohne Einwilligung der Eltern sogar eine Enterbungs-Ursache ist. a) Aus dieser Stelle des Commentars sieht man, daß die Verfügung wegen Herausgabe des Vermögens sowohl auf die minderjährigen Töchter als die Söhne paßt, und die in dem §. 119. sub. N. 2. angeführte Verordnung wegen der minderjährigen Töchter in dem Falle, wo sie mit Bewilligung der Eltern heirathet, eintritt.

§. 119.

γ) In Rücksicht der Tochter.

Der heirathenden Tochter sind die Eltern das eigene Vermögen derselben herauszugeben schuldig, wenn sie

1) großjährig, oder für großjährig erklärt worden ist, und dasselbe selbst verwalten will,
2) wenn sie noch minderjährig ist, und ihr Vermögen dem Manne zur Verwaltung übergeben will. b)
3) Will aber das minderjährige Eheweib dem Manne das Vermögen nicht zur Verwaltung einliefern, so treten die Verordnungen unter 3 u. 4. des vorhergehenden §. ein. c)
4) Was im vorhergehenden §. in Rücksicht des Sohnes verordnet ist, hat auch bei der Tochter Satt.

§. 120.

6) Enterbung.

a. Ordentliche.

Beiden Eltern steht das unbestrittene Recht zu, ihre ungerathenen Kinder zu enterben. Enterbung ist ausdrückliche Ausschließung von der Erbschaft. d)

1) In Rücksicht derselben tritt, wenn die Eltern nach gemeinem Rechte leben, und das Landrecht nichts besonders verordnet hat, lediglich die Disposition des gemeinen Rechts ein. e)
2) Nach demselben muß die Enterbung ausdrücklich, sie muß aus gesetzlichen Ursachen geschehen. Bloß stillschweigende Uebergehung des Notherben ist keine Enterbung.
3) Die gesetzlichen Ursachen betreffen entweder die Kinder oder die Eltern. Kinder können enterbt werden 1) wegen harter

a) Comment. ad §. 15. Indeß wollen wir usque ad finem) p. 14.
b) L. R. §. 16. S. 25.
c) L. R. §. 17. S. 25.
d) L. R. Th. I. Anhang II. Tit. IV. §. 1. S. 85.
e) L. R. §. 12. S. 89.

wörtlicher 2) thätlicher Beleidigungen der Eltern, 3) Nachstellungen nach dem Leben der Eltern, 4) peinlicher Anklage oder 5) mit einem beträchtlichen Schaden verbundener Anzeige der Eltern, Hochverrath ausgenommen, 6) Gesellschaft mit Zauberern (Räubern) und Giftmischern, 7) Hinderung an Errichtung eines Testaments, 8) Vernachlässigung blödsinniger Eltern, 9) unterlassener Loskaufung des gefangenen Vaters, 10) Uebertritts zur Ketzerei, worunter aber der Uebertritt zu einer der drei im deutschen Reiche recipirten Religionen nicht zu verstehen ist, 11) unerlaubten Umgangs mit der Stiefmutter (dem Stiefvater oder eigenen Eltern, 12) unterlassener von dem Sohne verlangten Bürgschaft für die wegen Verbrechens oder Schulden gefangenen Eltern (den Eltern versagter Hilfe bei Mißhandlungen durch einen Dritten), 13) Gesellung zu Seiltänzern und Gauklern wider den Willen der Eltern, 14) offenbar unzüchtigen Lebens der minderjährigen, und der ohne Verschulden der Eltern ledig gebliebenen großjährigen Tochter. a)

4) Die Eltern werden hierbei vordersamst ermahnt, auch auf den Fall, daß sie eine rechtmäßige Ursache zur Enterbung hätten, vielmehr der elterlichen Liebe als der Empfindung über die Beleidigung ihres Kindes Gehör zu geben. b)

5) Enterbung hat nicht nur mittels eines letzten Willens, sondern auch bei Grundtheilung ohne Absicht auf weitere Verehelichung (§. 459.) Statt. c)

6) Was in Rücksicht der Enterbung bei eintretender Gütergemeinschaft Statt habe, hierüber sehe man den §. 459.

§. 121.

b. Aus guter Absicht zum Nachtheile der Gläubiger.

1) Enterbung aus guter Absicht zum Nachtheile der Gläubiger hat nach dem Landrechte nicht Statt. d)

2) Auch den Gläubigern steht das Recht zu, die ordentliche Enterbung des Kindes anzufechten. e)

3) Das Kind kann sich nicht zum Nachtheile der Gläubiger der Erbschaft seiner Eltern begeben. f)

---

a) Nov. 115. Höpfner's Commentar §. 474, §. 478. und §. 480.
b) L. R. §. 2. S. 85.
c) L. R. §. 8. S. 87.
d) L. R. §. 2. S. 85.
e) L. R. §. 6. S. 86 und 87.
f) L. L. R. §. 7. S. 87.

Nach dem Landrechte bleibt also den Großeltern nichts übrig als die verschwenderischen Kinder in dem Pflichttheile als Erben einzusetzen, das Uebrige aber den Enkeln zu hinterlassen.

§. 122.

Erläuterung des Commentars.

Das Landrecht handelt hier von dem Falle, wo der Großvater seinen verschuldeten Sohn übergeht, dessen Kinder als Erben einsetzt, und der Sohn sich diese Enterbung gefallen läßt. Den Gläubigern steht zwar keine Klage gegen den Großvater, sondern bloß gegen den Sohn als Contrahenten zu, die väterliche Erbschaft ist noch kein Eigenthum des Schuldners, und sie werden bei der ordentlichen Enterbung eben so ausgeschlossen. Allein eine solche Enterbung würde ein öffentlicher Betrug gegen die Gläubiger des Sohnes seyn, nirgends ist die Verschwendung als eine Enterbungs-Ursache ausgedrückt, und von der ordentlichen Enterbung ist auf diese Enterbung kein Schluß zu machen. Bei jener bedient sich der Vater des ihm zustehenden Rechtes, und es ist zufällig, wenn die Gläubiger darunter leiden, bei dieser ist die offenbare Absicht die Gläubiger um ihre Forderungen zu betrügen vorhanden, und dem Gesetze steht es nicht zu, den Betrug zu begünstigen. a)

§. 123.

γ) Letztwillige Theilung der Eltern unter den Kindern.

α) Wirkung derselben in Rücksicht der Kinder.

1) Die Eltern können auf den Fall ihres Hinscheidens eine Austheilung ihres Vermögens unter den Kindern vornehmen.

2) Das Landrecht räth den Eltern, diese Austheilung mit Zuziehung und Einwilligung der Kinder vorzunehmen.

3) Auch die ohne Zuziehung und Einwilligung der Kinder vorgenommene Austheilung des Vermögens sind die Kinder von einer ersten Ehe sich gefallen zu lassen schuldig.

4) Ausgenommen es könnte klar dargethan werden, daß α) der Pflichttheil des einen oder des andern Kindes dadurch wäre verletzt, oder β) das eine oder das andere Stück aus Irrthum der Eltern zu gering wäre angeschlagen worden. b)

5) Im ersten Falle ist der Pflichttheil zu ersetzen, im anderen der Anschlag zu verbessern.

---

a) Comment. ad §. 5. 6. et 7. p. 61—64.

b) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. II. §. 14. S. 77 und 78.

6) Kommen die Erben hierüber nicht in der Güte mit einander überein, so hat richterliches Erkenntniß Statt.

7) Erscheint die Verletzung des Pflichttheils oder der von den Eltern in Anschlag der Güter begangene Irrthum zweifelhaft, so soll von der elterlichen Theilung nicht leicht abgewichen werden. a)

§. 124.

Grund dieser Verfügung.

Den Eltern steht es in dem angeführten Falle frei, diesem oder jenem Kinde mehr oder weniger mittelst letzten Willens zu hinterlassen, wenn nur der Pflichttheil keines Kindes dadurch verletzt wird. Sie können es daher auch mittelst ungleicher Austheilung, denn diese Sache läuft auf eines und eben dasselbe hinaus. b) Die Vermuthung streitet für Gleichhaltung der Kinder von Seite der Eltern. c) Kann also der Irrthum der Eltern in Rücksicht des Anschlages dargethan werden, so können die übrigen Kinder auf Verbesserung dieses Anschlages dringen, und es tritt bei denselben dasjenige ein, was bei Schätzung der Erbstücke (§. 164.) Statt hat.

§. 125.

β) Was in Rücksicht der Gläubiger bei elterlicher Theilung unter den Kindern Rechtens sey?

Bei einer von den Eltern unter den Kindern auf den Todesfall angeordneten Theilung können zwar

1) die Eltern die Gläubiger an eines oder das andere Kind der Zahlung halber verweisen.
2) Diese sind aber nicht schuldig, sich diese Anweisung gefallen zu lassen, sondern können jeden Erben, wenn sie den angewiesenen Schuldner weder ausdrücklich noch stillschweigend als den ihrigen anerkannt haben, auf den ihn von der Schuld des Erblassers treffenden Antheil belangen.
3) Die Eltern beugen daher jeder Streitigkeit dadurch am besten vor, wenn sie dahin die Verordnung treffen, daß vor allen Dingen die Schulden aus der Hinterlassenschaft getilgt, und

---

a) L. R. a. a. O. §. 15. S. 78.

b) Comment. ad §. 14. Würden sie aber usque ad schuldig seyn. p. 50 et 51.

c) Comment. ad §. 14. p. 51.

nachher die unter ihren Kindern gemachte Theilung vorgeschriebener Maßen vorgenommen werde. a)

§. 126.

δ) Erbrecht der Eltern.

Die Eltern sind übrigens die nothwendigen und gesetzlichen Erben ihrer Kinder, sie müssen von denselben, wenn das Kind α) ohne leibliche Erben, oder β) einen Ehegatten, mit dem es in Gütergemeinschaft oder γ) wechselseitiger Erbfolge b) steht, oder δ) einen beiderseits zu Gunsten eines Dritten eingegangenen Erbvertrag (§. 576.) stirbt, als Erben im Pflichttheile (§. 137.) eingesetzt werden c), und erben, wenn dasselbe ohne Testament stirbt, mit den vollbürtigen Geschwistern und Geschwister-Kindern die Hinterlassenschaft des verstorbenen Kindes. d)

§. 127.

B. Pflichten der Eltern.

α) Erziehung.

Die Eltern sind verbunden, ihre Kinder im Christenthume, in guten Sitten, nöthigen Wissenschaften oder in einer Handirung, bis sie sich selbst fortzuhelfen im Stande sind, zu erziehen. e)

§. 128.

β) Ausstattung der Töchter.

Das Landrecht unterscheidet hier die Ausfertigung und die Aussteuer der Töchter. Jene begreift die zur häuslichen Einrichtung nöthigen Mobilien und Kleidungsstücke, diese oder das sogenannte Heirathsgut ein Capital, oder Grundstück, das die Eltern zur Bestreitung der ehelichen Lasten der Tochter mitgeben. Zur Ausfertigung sind die Eltern, wenn sich die Töchter mit ihrer Einwilligung verheirathen, ohne Unterschied, zur Aussteuer nicht immer verbunden. Das Landrecht enthält hierüber folgende Verordnungen.

---

a) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. I. §. 15. mit Beziehung auf §. 14. S. 72.

b) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. IX. §. 2. S. 206. L. R. §. 12. S. 141.

c) Nov. 115.

d) Nov. 118.

e) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. Von der Eltern Gewalt gegen die Kinder, und was dahin gehörig S. 15.

§. 129.

αα) Ausfertigung.

1) Eltern sind schuldig ihre noch unter elterlicher Gewalt sich befindenden mit ihrer Einwilligung oder dergestalt, daß keine vernünftige Einwendung dagegen Statt hat, zum ersten Male sich verheirathenden Töchter nach Ortsgebrauch und Vermögensstand auszufertigen, hiermit die zur Haushaltung nöthige Einrichtung und Mobilien, oder statt dessen bares Geld mitzugeben.

2) Die Töchter mögen ein eigenes Vermögen haben oder nicht. a)

3) Eltern sind nicht verbunden, ihre Kinder darin gleich zu halten, wenn nur der Pflichttheil hierdurch nicht verletzt wird, obgleich den Eltern zur Erhaltung der Einigkeit unter den Kindern möglichste Gleichheit angerathen wird. b)

§. 130.

ββ) Aussteuer oder Heirathsgut.

Die Eltern sind 1) ihre Töchter auszusteuern nicht gehalten, wenn α) die Töchter oder β) der Tochtermann hinlängliche Mittel besitzen, das Haushalten Standes gemäß zu bestreiten oder γ) erstere sich wider Willen ihrer Eltern auf eine tadelhafte Weise verheirathet haben. 2) Außerdem aber, und wo 3) sie das Heirathsgut wirklich versprachen, sind sie die Töchter auszusteuern verbunden. c)

§. 131.

γ) Ausfertigung und Anhülfe der Söhne.

Ob den Söhnen eine Ausfertigung zu geben sey, bleibt dem Ermessen der Eltern überlassen. d) Eben so wenig sind sie schuldig, ihre Söhne auszusteuern e); es sey denn, sie hätten es dem Sohne oder dessen Eheweibe versprochen. f) Den Eltern überläßt das Landrecht bloß zu überdenken, wie oft von dergleichen Heirathsgut oder Anhülfe der Kinder ihre künftige zeitliche Wohlfahrt abhange, und versieht sich, sie werden von selbst den Söhnen, ohne

---

a) L. R. Tit. I. Von den bloß nach gemeinem Rechte lebenden Eheleuten. §. 6. S. 10.

b) L. R. a. a. O. §. 7. S. 10.

c) L. R. §. 10. S. 11.

d) L. R. §. 6. S. 10.

e) L. R. §. 8. S. 10 u. 11.

f) L. R. §. 9. S. 11.

ihnen jedoch dießfalls eine Schuldigkeit aufzulegen, hiermit an Handen zu gehen geneigt seyn. a)

§. 132.

δ) Erläuterung des Commentars.

Der zwischen den Töchtern und Söhnen dießfalls gemachte Unterschied liegt nach dem Commentar darin: Die Söhne sollen sich, so lange sie unter der Gewalt und Obsorge der Eltern stehen, den Weg zur Verschaffung ihres künftigen Unterhalts bahnen, und nicht eher heirathen, als bis sie Weib, Kinder und übrige Familie gehörig und anständig zu ernähren im Stande sind. b) Bei den Töchtern hingegen hört der so eben angegebene Grund auf, sie würden zum ewigen Cölibate verdammt seyn, wenn man bei ihnen die nämlichen Eigenschaften zur künftigen Verheirathung verlangen wollte. Den Eltern liegt es daher ob, denselben in soweit durch eigene Ausfertigung zu Hülfe zu kommen, welche gewisser Maßen als die letzte den Töchtern zu leistende Alimentation anzusehen ist. Denn es ist unanständig, die Tochter nackt und bloß aus dem väterlichen Hause zu stoßen. c) Hat die Tochter bereits eigenes, z. B. mütterliches oder väterliches oder ihr durch eine Tante oder Pathe zugefallenes Vermögen, so ist dieß ein bloßer Zufall, der die wegen der Ausfertigung gemachte Verordnung nicht aufhebt. Vielmehr trägt dieselbe noch mehr dazu bei, daß die Tochter eine anständige Partie bekomme. d) — Den Eltern hat das Landrecht die Gleichstellung der Kinder deßwegen angerathen, um dadurch das Band der kindlichen Ehrfurcht desto fester zu knüpfen. Als ausschliessigen Eigenthümern ihres Vermögens konnte man ihnen aber hierin die Hand nicht binden, wie solches in einigen ältern, nachher wieder aufgehobenen Verordnungen aus einem eingebildeten Miteigenthume der Kinder geschah. e) Die nämlichen Gründe wegen des zwischen den Söhnen und Töchtern gemachten Unterschiedes treten um desto mehr bei dem Heirathsgute ein f), welches der Vater, um seiner Tochter eine anständige Heirath zu verschaffen, geben muß. Hat der

---

a) L. R. §. 9. S. 11.

b) Comment ad §. 6. überlassen wir zwar usque gehen wollen. p. 7.

c) Comment. ad §. cit. Dagegen usque an Handen zu gehen. p. 7.

d) Comment. ad §. 6. und dieses usque ad finem. p. 7.

e) Comment. ad §. 7. p. 8.

f) Comment. ad §. 8. ibid.

Mann hinlängliches Vermögen eine Familie zu ernähren, und sich kein Heirathsgut von seinem Schwiegervater versprechen lassen, so ist die Absicht des Gesetzes schon erreicht. a)

§. 133.

a) Pflichttheil.

Die Eltern müssen, wenn keine Enterbungs-Ursachen vorhanden sind, ihre Kinder als Erben in dem Pflichttheile einsetzen. 1) Pflichttheil ist derjenige Theil des Vermögens, welchen die Eltern ihren Kindern zu hinterlassen verbunden sind. 2) Dieser Pflichttheil muß denselben unbeschwert und unverkürzt von den Eltern nicht nur hinterlassen, sondern dieselben sogar als Erben in dem Pflichttheile eingesetzt werden. 3) Der Pflichttheil ist anders nach dem gemeinen Rechte, anders nach dem Bambergischen Rechte beschaffen. 4) Dieser kommt (§. 453 u. 464.) bei den Eheleuten vor, welche in Gütergemeinschaft leben, jener hat bei den Eltern Statt, welche nach gemeinem Rechte leben, und besteht in der Hälfte des Vermögens, wenn fünf oder mehr Kinder, und in dem dritten Theile des Vermögens, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind. Ueber das übrige Vermögen können die Eltern nach Willkür disponiren. b) Die Eltern, welche ihren Kindern den bloßen Pflichttheil hinterlassen, bedienen sich zwar ihres Rechtes, allein welches traurige Andenken sie dadurch ihren Kindern hinterlassen, und wie sie ihre Gemüther dadurch nach ihrem Tode von sich abwenden, zeigt die Erfahrung in so vielen traurigen Beispielen. c) 5) Diesen Pflichttheil sind jedoch die Eltern ihren bereits abgetheilten Kindern keineswegs mehr zu hinterlassen schuldig.

§. 134.

b) Pflichtwidrige Zuwendungen und Vorschüsse.

Aber auch bei ihren Lebzeiten ist den Eltern nicht erlaubt, durch übermäßige Vorschüsse und Zuwendungen an eines der Kinder den Pflichttheil der übrigen Kinder zu verletzen. Das Landrecht gibt den Kindern und Enkeln noch bei Lebzeiten der Eltern die Befugniß, daß solchen übermäßigen Zuwendungen, in sofern sie dem Pflichttheile nachtheilig werden, gehöriger Einhalt geschehe. d)

---

a) Comment. ad §. 9. p. 8.

b) Nov. 115. Höpfner a. a. O. §. 526. u. f. L. R. Th. I. Anh. II. Tit. III. Von dem Pflichttheil. §. 1 u. 2. S. 79.

c) Comment. ad §. 8. usque zu vermeiden suchen. p. 54.

d) L. R. Th. I. Kap. I. Anh. II. Tit. VI. §. 7. S. 99.

§. 135.

C. Rechte und Verbindlichkeiten der Kinder.

a. Im Allgemeinen.

Die Rechte und Pflichten der Kinder ergeben sich schon im Allgemeinen aus den den Rechten der Eltern gegenüberstehenden Pflichten und den den Pflichten derselben correspondirenden Rechten der Kinder. Es bedarf hier daher keiner besonderen Wiederhohlung derselben. Nur insbesondere sind einige Pflichten und Rechte der Kinder zu erwähnen, welche bei den Rechten und Verbindlichkeiten vorkamen, und hier die schicklichste Stelle verdienen.

§. 136.

b. Insbesondere.

α) Alimentation.

So wie die Eltern ihre Kinder, so lange sich dieselben nicht selbst fortzuhelfen im Stande sind, zu ernähren verbunden sind, so sind die Kinder ihre Eltern möglichst zu unterstützen, und wo sich dieselben nicht zu ernähren vermögen, selbst zu ernähren schuldig. Diese bereits in der Natur der Sache und dem römischen Rechte a) enthaltene Verbindlichkeit bestätigt das Land-Recht ausdrücklich dadurch, daß es die Kinder den Eltern den möglichsten Beistand zu leisten anweist b).

§. 137.

β) Pflichttheil.

Eben so sind die Kinder, wenn sie ohne leibliche Erben mit Hinterlassung eines Testamentes versterben, ihre Eltern in den Pflichttheil einzusetzen schuldig. Diese Verbindlichkeit der Kinder, ihre Eltern in den Pflichttheil einzusetzen, fällt jedoch α) bei vorhandenen Descendenten des Verstorbenen, β) eintretender Gütergemeinschaft γ) wechselseitiger Erbfolge zwischen ihm und seinem überlebenden Ehegatten, δ) zu Gunsten eines Dritten von beiden in Gütergemeinschaft stehenden Eheleuten geschlossenem Erbvertrage (§. 576.) ε) rechtmäßiger Enterbungs-Ursache und ζ) dem peculio castrensi und quasi castrensi hinweg. Nur in acht Fällen erlauben die Gesetze den Kindern ihre Eltern zu enterben, wenn sie 1. die Kinder wegen eines peinlichen Capital-Verbre-

a) L. 5. D. § 15 et 16. de agnosc. vel alend. liber. Nov. 117. c. 7. L. 5. C. de p. p.

b) L. R. Th. I. §. 1. S. 13.

chens anklagen, 2. denſelben nach dem Leben ſtellen, 3. der Vater mit der Schwiegertochter zu thun hat, 4. die Eltern den Sohn zu teſtiren hindern, 5. die Kinder nicht aus feindlicher Gefangenſchaft befreien, 6. ſich der blödſinnigen Kinder gar nicht annehmen, 7. die Eltern zu einer andern als einer der drei in dem römiſchen Reiche approbirten Religion übergehen, 8. der Vater die Mutter und die Mutter den Vater vergiftet und ſonſt nach dem Leben ſtrebt a). In Rückſicht des peculii castrensis kam der Fall bei Gelegenheit der ehemaligen Recrutenſtellung zur Sprache. Ein Recrut erhielt von einer Gemeinde, die ihn ſtellte, 200 fl. fränk. Handgeld, machte ein Teſtament, worin er ſein Mädchen als Erbin einſetzte, und den Vater überging. Der Vater ſprach das Teſtament als pflichtwidrig an. Die l. ult. §. 1 C. de inoff. testam. ſtand dem Vater entgegen, die 200 fl. gehörten offenbar ad peculium castrense. Dagegen war die Nov. 115 für ihn. Allein dieſe Novelle hob als generelles Geſetz das vorhergehende ſpecielle nicht auf. Ueberdieß gebietet die ſpätere Nov. 125. cap. 19. den Geiſtlichen, den Eltern von ihren Peculien den Pflichttheil zu hinterlaſſen, und beſtätigt eben dadurch die in dem Codex enthaltene Ausnahme. Dieſe Verordnung wäre aber ganz überflüſſig, wenn die frühere Novelle 115 ſchon im Allgemeinen die angeführte Verordnung des Codex aufgehoben hätte. Das Landrecht hat bloß in Rückſicht der Nutznießung, nicht aber in Rückſicht der übrigen Rechte den Unterſchied zwiſchen den Peculien der Kinder aufgehoben. Alſo konnte weder nach gemeinem Rechte noch nach dem Landrechte dieſes Teſtament als ungültig beſtritten werden. Jedoch müſſen die Söhne noch unter väterlicher Gewalt ſeyn, denn ſonſt hören dieſe Peculien auf, und werden mit dem übrigen Vermögen vermiſcht, weßwegen bei emancipirten Söhnen die Verordnung der Nov. 115. ohne Unterſchied eintritt. b).

§. 138.

γ) Erbrecht.

1) Die Kinder ſind nicht nur allein die Notherben ſondern auch die geſetzlichen Erben ihrer Eltern, wenn dieſelben ohne Teſtament verſterben.

---

a) Nov. 115.

b) L. ult. §. fin. C. de inofficioso testamento. Lauterbach Colleg. theor. pract. Lib. V. Tit. II. § 28. p. 450.

2) Die noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder ſind von Rechtswegen Erben ihrer Eltern, und bedürfen keines Antritts der elterlichen Erbſchaft; diejenigen Kinder, welche nicht mehr unter der väterlichen Gewalt ſtehen, müſſen hingegen die Erbſchaft antreten.

3) Verſterben die letzteren vor dem Antritte der Erbſchaft, ſo transmittiren ſie ihr Erbrecht auf ihre leiblichen, aber nicht auf ihre übrigen Erben a).

4) Dieſes geſetzliche Erbrecht fällt jedoch in dem Falle hinweg, wenn die Eltern von ihren Kindern bereits abgetheilt ſind, und einen mit ihnen in Gütergemeinſchaft ſtehenden Ehegatten oder noch unabgetheilte Kinder (§. 811.) oder Aſcendenten hinterlaſſen. Wo nicht, ſo ſind die abgetheilten Kinder Inteſtaterben ihrer Eltern.

§. 139.

δ) Peculien

αα) nach römiſchem Rechte.

Alles dasjenige, was die Kinder als eigenthümliches Vermögen beſitzen, heißt das Peculium derſelben. Dieß Vermögen hat ſich der Sohn entweder durch Kriegsdienſte (peculium castrense) oder durch öffentliche Dienſte (peculium quasi castrense) erworben, oder dieſes Vermögen iſt von den Kindern auf irgend eine andere Art erworben worden, oder ſonſt zugefallen (peculium adventitium) b). Oefters überläßt der Vater ſeinem noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Sohne zu ſeiner Diſpoſition und ſeinem Handel eine gewiſſe Summe Geldes (peculium profectitium.)

1. In Rückſicht des peculii castrensis hat der Sohn nach dem römiſchen Rechte die nämlichen Befugniſſe, welche einem Familienhaupte oder keiner elterlichen Gewalt mehr unterworfenen Menſchen über ſein Vermögen zuſtehen. Er kann darüber diſponiren, teſtiren, und jede Contracte abſchließen, und dem Vater ſteht über dieſes Peculium keine Nutznießung zu. Er kann ſogar ſeine Eltern in Rückſicht dieſes Peculiums übergehen, und iſt nicht ſchuldig, dieſelben als Erben (§. 137) einzuſetzen.

2) Gleiche Verhältniſſe treten bei dem peculio quasi castrensi ſowohl in Rückſicht des Sohnes als des Vaters ein.

---

a) Nov. 118. Höpfner im Commentar. §. 540. S. 523 und §. 543. S. 529.

b) Lauterbach Coll. th p. 2. Lib. XV. Tit. I. p. 818. Höpfner's Commentar. Buch II Tit. X. §. 426 und folg.

3) An dem peculio adventitio ſteht den Kindern das bloße Eigenthumsrecht, dem Vater die volle Verwaltung und Nutznießung zu. Der Sohn kann darüber nicht ohne Erlaubniß des Vaters teſtiren. Daſſelbe fällt nach ſeinem Tode den beiden Eltern und ſeinen Geſchwiſtern als Inteſtaterben jedoch dergeſtalt zu, daß der Vater über den Antheil der Geſchwiſter keine Nutznießung wohl aber über den Antheil der Mutter behält. Tritt das Kind aus der väterlichen Gewalt, ſo hört dieſe Nutznießung auf a).

4) Das peculium profectitium fällt nach dem Tode des Sohnes, weil es lediglich von dem Vater herrührt, demſelben anheim, und derſelbe kann deßhalb aus den Contracten des Sohnes jedoch nur ſo weit, als dieſes Peculium hinreicht, belangt werden.

§. 140.

ββ) Nach dem Landrechte.

Der Unterſchied der Peculien iſt bloß in Rückſicht der Nutznießung aufgehoben worden (§. 108). Es fragt ſich daher, was bleibt noch für ein Unterſchied unter denſelben? Daß das freie Diſpoſitionsrecht der Kinder über das peculium castrense und quasi castrense wegfallen müſſe, ſcheint daraus zu folgen, indem durch dieſes Diſpoſitionsrecht die Nutznießung den Eltern entzogen würde. Und eben ſo möchte es ſcheinen, daß das Recht über dieſe Peculien zu teſtiren den Kindern eben ſo wenig als über das peculium adventitium zu teſtiren zuſtehe, da die Nutznießung nur durch den Tod des Nutznießers aber nicht durch den Tod des Eigenthümers aufhört b). Daß die Unſtatthaftigkeit der Einrede des Macedonianiſchen Rathſchluſſes bei dem peculio castrensi und quasi castrensi hinwegfalle, ſcheint daraus zu folgen, weil hierbei die freie Diſpoſition des Hausſohnes über dieſe Peculien vorausgeſetzt wird. Der Commentar ſchweigt hierüber, und man findet ſich in die nämliche Verlegenheit verſetzt, worin man ſich immer befindet, wenn eine Geſetzgebung als ſubſidiariſches Recht angenommen wird, die von ganz anderen Geſichtspunkten und Gründen ausgeht, als die Geſetzgebung, deren Lücken ſie füllen ſoll. Da das Landrecht blos in Rückſicht der Nutznießung den

---

a) L. 7. §. 1. C. ad SCt. Tertull. Nov. 118. Cap. 2. Meditationen der Gebrüder Overbeck, II. Medit. 79. S. 152.

b) L. 3. §. 1. C. de usufr.

Unterſchied der Peculien aufhebt, ſo iſt daſſelbe ſtrenge zu interpretiren, und es können die daraus gemachten Folgerungen nicht ſo weit getrieben werden, daß in Rückſicht der Peculien ſelbſt gegen die Abſicht des Landrechts gar kein Unterſchied mehr übrig bliebe. Das Landrecht geht von dem Satze aus, daß, da die Eltern die Kinder ernähren müſſen, es auch billig ſey, daß ſie die Nutznießung ihres Vermögens und zwar ohne Unterſchied ziehen (§. 107). Dieſer Grund hört mit dem Tode des Sohnes auf, alſo kann er auch über ſein peculium castrense oder quasi castrense unbeſchränkt (§. 137) teſtiren, obgleich es das Landrecht in Rückſicht des peculii adventitii bei der Verordnung des römiſchen Rechts gelaſſen hat. Das freie Diſpoſitionsrecht über das nutzbare Vermögen dieſer privilegirten Peculien kann aber dem Sohne während ſeiner Lebzeiten, ſo lange er unter elterlichem Brode iſt, nicht eingeräumt werden, weil eben dadurch wider die Abſicht des Landrechts die Nutznießung den Eltern entzogen würde. Es fällt daher auch die Unſtatthaftigkeit der Einrede des macedonianiſchen Rathſchluſſes hinweg, und hat dieſe Einrede, ſo wie bei den übrigen Peculien Statt. Uebrigens wird die Anwendung dieſer Lehre ſelten oder gar nicht vorkommen, da dergleichen Söhne vielmehr beträchtliche Conferenden als anſehnliche privilegirte Peculien haben.

§. 141.

c) Sicherheit in Rückſicht ihres Vermögens.

Zur Sicherheit des von der Mutter herrührenden Vermögens haben die Kinder nach römiſchem Rechte eine ſtillſchweigende Hypothek auf das Vermögen des Vaters a).

Nach dem Bambergiſchen Landrechte hatten 1. die minderjährigen Kinder mit ihren auf ſie bei der Theilung gefallenen Erbportionen N. 6. das Sonderungsrecht b). 2. Der Voraus minderjähriger Kinder kam in die erſte Klaſſe N. 6., großjähriger N. 7. zu ſtehen c). Die bayeriſche Prioritäts-Ordnung ſetzt die Kinder des Gemeinſchuldners bei Ermanglung einer auf die Immobilien der Eltern conſtituirten Hypothek in Anſehung

---

a) L. 8. §. 4. C. de sec. nupt. L. 6. §. F. C. de bonis, quae liber.

b) L. R. Th. I. Verordnung I. §. 8. S. 152.

c) L. R. N. 6. S. 385 ibid. N. 7. S. 385 — 386.

desjenigen, was sie von demselben als Vater- oder Muttergut oder als Voraus bei Einkindschaftungen, oder als sonst erworbenes Vermögen zu fordern haben, in die vierte Klasse N. 1. a) Nach dem Landrechte kommen minderjährige Kinder in Rücksicht ihrer in den Händen der Eltern befindlichen Habschaft N. 6 in die 1te Klasse b). Gleiches gilt von den großjährigen Kindern, welche des Ihrigen noch nicht mächtig sind, und unter elterlicher Gewalt stehen, wie solches aus dem Commentar erhellt, der mit klaren Worten sagt, daß die noch unter elterlicher Gewalt befindlichen Kinder in Rücksicht aller ihrer Güter diese Rechtsbegünstigung verdienten, da sie dieselben nicht zu jeder Zeit von ihren Eltern zurückfordern könnten, und deshalb vielmehr den Austritt aus der väterlichen Gewalt erwarten müßten c).

§. 142.

ξ) Verträge zwischen Kindern und Eltern.

Nach dem römischen Rechte werden Vater und Sohn für eine Person gehalten, und daher die unter ihnen geschlossenen Verträge, in so fern sie nicht über das peculium castrense und quasi castrense, in wessen Rücksicht der Sohn als paterfamilias angesehen wird, als ungültig erklärt. Diese Einheit der Person fällt bei uns gegenwärtig hinweg, weßwegen auch viele Rechtsgelehrte alle Verträge zwischen Kindern und Eltern als gültig erklären. Allein Höpfner bemerkt dagegen, daß dieser Grund des römischen Rechtes schon bei Einführung des Unterschiedes zwischen den verschiedenen Peculien nicht mehr Statt gehabt habe, und dessen ungeachtet diese Disposition geblieben sey, man auch bei Kindern, welche in väterlicher Gewalt stünden, keine ganz freie Einwilligung annehmen könne d).

§. 143.

η) Verbindlichkeit gegen Dritte.

Söhne, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, können mit einem Jeden Contracte abschließen, so daß gegen dieselben schon während der Dauer der elterlichen Gewalt Klage erhoben werden kann e). Derjenige, der mit dem Sohne contrahi-

---

a) Prioritäts-Ordnung für das Königreich Bayern. Klasse IV. §. 23.

b) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. III. Kl. I. N. 6, S. 385.

c) Comment. ad N. 6. p. 472.

d) Höpfners Comment. §. 736. N. 2. S. 674.

e) L. 39. D. de O. et A. §. 6. I. de inutil. Stipul.

ret, kann sich an den Sohn in Rücksicht seiner ganzen Forderung, an den Vater aber nur in so weit, als das väterliche Peculium auslangt, halten a). Wird der Sohn bei Lebzeiten des Vaters belangt und verurtheilt, so kann gegen den nachher emancipirten oder enterbten Sohn die Klage auf Vollzug des rechtskräftig gewordenen Urtheils, in so weit er demselben Genüge zu leisten im Stande ist, angestellt werden b). Nur macht in Rücksicht der Geldanlehen der macedonianische Rathschluß eine Ausnahme, vermöge welcher sich der Sohn (überhaupt Kinder) wegen des während väterlicher Gewalt contrahirten Geldanlehens von der Zahlungsverbindlichkeit mittelst dieser Einrede losmachen kann c). Nach dem Landrecht überkömmt die verwittibte Mutter die Rechte der väterlichen Gewalt; dem während der Wittibschaft und fortdauernder älterlichen Gewalt contrahirten Anlehen kann daher auch die Einrede des macedonianischen Rathschlusses entgegen gesetzt werden, und zwar um desto mehr, da wegen der der Mutter von dem Landrechte bewilligten Nutznießung gleiche Gründe eintreten. Auch wird der Vater durch alle die Contracte verbindlich, welche die Kinder auf sein Geheiß oder zu Verbesserung seines oder ihres Vermögens unternommen haben d).

§. 144.

II. Von den Verhältnissen zwischen Eltern und Kindern nach getrennter Ehe.

A. Mittelst Ehescheidung.

Wird die Ehe mittelst Ehescheidung getrennt, so muß

1) der Vater die Alimente der Kinder bestreiten.
2) Gab der Vater zur Trennung die Veranlassung, so werden die Kinder bei der Mutter,
3) gab die Mutter die Veranlassung, bei dem Vater erzogen,
4) ausgenommen der Vater wäre arm, und die Mutter reich, in welchem Falle dieselben bei der Mutter erzogen und von derselben ernähret werden e).

---

a) L. 44. D. de pecul.
b) L. 5. D. Quod cum eo, qui in alien. potest.
c) Tot. Tit. D. de SCto. Maced. (XIV. 6.)
d) Tot. Tit. D. de in remverso (XV. 3.) Quod jussu (XV. 4.)
e) L. un. C. de divortio fact. et Auth ibid. Si pater Nov. CXVII. Cap. 7.

5) Gaben beide die Veranlassung, so bleiben die Kinder, in so fern sie des Ihrigen noch nicht mächtig sind, ordentlicher Weise unter des Vaters Gewalt, derselbe hat für die Erziehung der Kinder zu sorgen, und hat die Nutznießung ihres Vermögens a).

6) Jedoch hat auch hier die bereits Nr. 4 bemerkte Ausnahme Statt.

7) In dem Falle, wo der Mutter die Kosten der Erziehung zur Last fallen, genießt dieselbe die Nutznießung des eigenen Vermögens der Kinder. Denn die Lasten der Erziehung und der Genuß des Vermögens sind correspondirende Rechte.

8) Uebrigens erben die Kinder ihre Eltern eben so, als sie dieselben vor getrennter Ehe würden geerbt haben b).

§. 145.

B. Durch den Tod des andern Ehegatten.

a. Verordnung des Landrechts, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind.

Sind Kinder vorhanden, und diese ganz oder zum Theile noch minderjährig, so muß der überlebende Ehegatte

1) von dem Sterbfalle der Obrigkeit die alsbaldige Anzeige machen,

2) und das zwar unter der Strafe des Verlustes dessen, was ihm aus den Ehepacten, dem letzten Willen, oder sonst von dem Vermögen des Verstorbenen zukommen mag.

3) Die Obrigkeit muß hierauf sowohl auf Verlangen der Anverwandten als von Amtswegen α) das, was den Kindern als Eigenthum schon vorher zustand, β) was ihnen durch den Tod des Verstorbenen zugefallen ist, ohne viele Weitläufigkeit in ein Verzeichniß bringen, und solches bei Gericht hinterlegen c).

§. 146.

b. Gründe dieser Verordnung.

Der Commentar gibt hierüber folgende Erläuterung. Nach gemeinem Rechte wären die Eltern zu einer dergleichen Inventur

a) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VIII. §. 21. S. 201 u. 202.

b) L. R. a. a. O. §. 21. am Ende.

c) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. Von dem Gewittungsstande der Eheleute §. 2. S. 26.

nicht verbunden. Ziehe man aber in Betrachtung, wie viele künftige Rechtsſtreite dadurch abgeſchnitten würden auf den Fall, daß die Eltern Veräußerungen vornähmen, verſchwenderiſch leben, einen letzten Willen machen, zur zweiten Ehe ſchreiten würden; ſo werde dieſe Verfügung durch das öffentliche Beſte gerechtfertiget. Hierzu komme, daß Eltern, welchen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liege, keine vernünftige Urſache hätten, das Licht zu ſcheuen, und das ihren Kindern zuſtändige und zugefallene Vermögen zu verheimlichen a).

§. 147.

c Verhältniſſe der Kinder zu dem überlebenden Theile.

Die Kinder bleiben während des Wittibſtandes in den nämlichen Verhältniſſen zu dem überlebenden Ehegatten, in denen ſie zu ihren Eltern während beider Lebzeiten geſtanden ſind. Die Wittwe ſetzt alle die Rechte der väterlichen Gewalt, in ſo weit ſie ſich auf die Führung des Hausweſens, die Erziehung der Kinder, die Nutznießung ihres Vermögens und die Einwilligung in ihre Verheirathung bezieht, in ihrem Wittibſtande fort. Macht ſich der verwittibte Vater oder die verwittibte Mutter der Verſchwendung oder übler oder unbedachtſamer Haushaltung ſchuldig, ſo können die Kinder der Obrigkeit hievon die Anzeige machen, und die letztere hat deßhalb die erforderlichen Maßregeln auch von Amtswegen einzuſchlagen, zur Inventirung des Vermögens zu ſchreiten, und in Rückſicht der Auswahl des zu ernennenden Curators die am Ende des §. 80. unter Lit. B. enthaltene Ordnung zu beobachten b).

Tit. IV.

Von der Güterübergabe bei lebendigem Leibe.

§. 148.

Güterübergabe.

Nach Bambergiſchen Landesgebrauche übergeben die Eltern öfters noch bei ihren Lebzeiten, wegen hohen Alters, Schwachheit, und anderer erheblichen Urſachen ohne Abſicht auf weitere Verheirathung den Kindern ihr Vermögen c).

---

a) Comment ad §. cit. p. 14.

b) L. R. Th. I. Kap. II. Anh. III. Tit. II. §. 11. S. 116.

c) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. I. §. 1. S. 67.

§. 149.

Rath an die Eltern.

Das Landrecht erinnert die Eltern wohlmeinend, bei dergleichen Güterübergaben sich wohl vorzusehen, nicht so leicht oder unüberlegter Weise dazu zu schreiten, oder wo es geschieht, alles ausführlich beschreiben zu lassen, und sich besonders ihres hinlänglichen Unterhalts zu versichern a).

§. 150.

Pflicht der Obrigkeit.

Die Vogteyherrschaft, vor welcher solche Güterübergaben geschehen oder bestättigt werden, hat besonders für die ausführliche Beschreibung der Güterübergabe und die Versicherung des hinlänglichen Unterhalts der Eltern, genaue Sorge (§. 155) zu tragen, und den Eltern die Umstände der Sache und die künftigen Folgen derselben deutlich vorzustellen b).

§. 151.

Erläuterung des Commentars.

Diese Ermahnung des Gesetzgebers ist, wie der Commentar sagt, äußerst nothwendig, indem die Erfahrung mehrere Beispiele zeigt, daß die Eltern, nachdem sie sich unüberlegter Weise durch die Schmeicheleien ihrer Kinder zur Güterübergabe bei lebendigem Leibe bewegen ließen, nachher von ihren Kindern ihren Unterhalt gleichsam betteln mußten, und die wahre aber zu späte Erfahrung machten, wie unräthlich es sey, sich, wie das Sprichwort sagt, auf die Kinderbank zu setzen c).

§. 152.

1) In wie fern die Zufriedenheit beider Theile erforderlich sey?

a) Wenn Eheleute nach gemeinem Rechte leben.

Bei Eltern, welche im unvermischten Hab und Gut nach gemeinem Rechte leben, kann jedes derselben jedoch nur sein Vermögen den Kindern übergeben, und der andere Ehetheil von dem übergebenden nichts weiters verlangen, als daß noch

1) ein hinlängliches Vermögen zur Bestreitung der ehelichen Lasten übrig bleibe,

---

a) L. R. a. a. O. §. 3. S. 68.

b) L. R. §. 3. cit.

c) Comment. ad §. 3. p. 44.

2) das, was ihm vermöge Ehepacten oder sonst an der zu übergebenden Habe gebührt, nicht geschmälert werde a).

§. 153.

β) In den übrigen Güterständen.

1) Bei eintretender Gütergemeinschaft und gemeinschaftlicher Errungenschaft ist der Regel nach beiderseitige Einwilligung vonnöthen.

2) Wo diese fehlt, und die Umstände die Uebergabe dennoch erforderlich machen, geschieht dieselbe nicht vollkommen, und die Kinder erhalten die Güter nicht als Eigenthümer, sondern als einstweilige Besorger des Vermögens (§. 362) b).

3) Bei wechselseitigen Erbverträgen ist die beiderseitige Einwilligung c) schlechterdings erforderlich. Dieses Gegenstandes wird hier, wo von dem Güterstande des gemeinen Rechtes eigentlich die Rede ist, bloß deßwegen erwähnt, weil viele Leser denselben an diesem Orte suchen möchten, und sonst nichts abweichendes bei der Güterübergabe in den übrigen Güterständen vorkömmt.

§. 154.

2) Auf wie vielerlei Art diese Güterübergabe geschehen könne?

Eine solche Güterübergabe kann auf vielerlei Weise geschehen.

1) Wenn die Eltern nur einen Theil ihrer Güter, welcher den ganzen Pflichttheil der Kinder nicht ausmacht, übergeben.

2) Wenn sie den Kindern ihren ganzen nach dem elterlichen Güterstande (§. 133 und 453) zu bestimmenden Pflichttheil verabfolgeu lassen.

3) Wenn sie ihr ganzes Vermögen abtreten, und sich jährliche Lebensmittel ausbedingen, oder zum Genusse ein bewegliches oder unbewegliches Stück, einen Auszug vorbehalten d).

4) Wenn die Güterübergabe in Art einer Grundtheilung d. i. dergestalt geschieht, daß sich die Eltern mittelst der

---

a) L. R. §. 4. S. 68.
b) L. R. §. 5. S. 68. u. 69.
c) L. R. §. 6. S. 69.
d) L. R. §. 2. S. 67 u. 68.

Güterübergabe von allen weiteren Ansprüchen der Kinder durch ausdrückliche Verzichtleistung derselben zugleich frei machen. a)

§. 155.

Wirkungen der zwei ersten Arten von Güterübergabe.

α) Güterübergabe mittelst Hinausgabe des Pflichttheils.
β) Partielle Güterübergabe, welche den Pflichttheil nicht erreicht.

1) Durch die zwei ersten Arten von Güterübergabe geht weder das Noth- noch das gesetzliche Erbrecht der Kinder verloren.

2) Die Eltern müssen daher den Kindern von dem zurückbehaltenen Vermögen den nach ihrem Güterstande zu bestimmenden Pflichttheil hinterlassen. b)

§. 156.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar verbreitet sich sehr weitläufig über die Gründe, warum die Kinder in dem Falle, wo ihnen die Eltern mittelst Güterübergabe bereits ihren Pflichttheil hinausgaben, dennoch auch von dem übrigen Vermögen noch den Pflichttheil zu fordern berechtigt seyen. Die Gründe, die er anführt, bestehen kurz darin, 1) Es gibt keinen Pflichttheil eines Lebenden, und so wie die Eltern noch bei ihren Lebzeiten den Kindern den Pflichttheil herauszugeben nicht gezwungen werden können, so sind auch diese nicht schuldig, das, was sie von ihren Eltern bei deren Lebzeiten erhalten, als eine stete Abtheilung und Abweisung von der künftigen Erbschaft anzusehen. Das, was sie bei Lebzeiten der Eltern erhielten, ist bloß anticipirte Erbschaft, und erhält noch keine stillschweigende Entsagung auf die künftigen Erbansprüche. 2) Wenn die den Kindern von den Eltern übergebenen Güter weniger als den Pflichttheil betragen, so sind die Eltern in dem übrigen Vermögen ihrer Kinder noch in Rücksicht des Pflichttheils als Erben einzusetzen verbunden; es muß daher auch dieß in dem Falle Statt haben, wo der Güterbetrag dem Pflichttheil des gegenwärtigen Vermögens gleichkommt oder ihn sogar übertrifft. Denn in beiden Fällen sind die nämlichen Güter vorhanden, nur mit dem Unterschiede, daß die Kinder die ihnen übergebenen Güter bereits erhalten haben, die andern noch hoffen. 3) Hiezu kommt noch, daß in dem Falle, wo die eigenen Eltern oder Großeltern der Güter übergebenden Eltern noch am Leben sind, den Kindern, wenn auch die Güterübergabe noch so nothwendig ist, keineswegs

a) L. R. §. 8. S. 70.
b) L. R. §. 8. S. 70.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

auferlegt werden kann, sich vollkommen von ihren Eltern abtheilen, und dadurch von der großelterlichen Erbschaft ausschließen zu lassen. (Dieser Grund möchte wohl der stärkste seyn, und die übrigen das nicht so vollkommen erweisen, was sie zu erweisen hätten). 4) Hieraus folgt noch kein doppelter Pflichttheil, sondern es ist immer ein und eben derselbe Kindstheil, der zum Theile bei Lebzeiten, zum Theile nach dem Tode der Eltern erhoben wird. 5) Von dem Uebertritte zur zweiten Ehe, in welchen Fällen die in Gütergemeinschaft stehenden Eltern bei eintretender Abtheilung über den auf sie fallenden Antheil frei disponiren können, ist auf gegenwärtigen Fall kein Schluß zu machen, denn dort geschieht diese Abtheilung in der Absicht, über diesen Theil frei disponiren, und mit dem zweiten Ehetheile Verträge hierüber schließen zu können. a)

§. 157.

γ) Güterübergabe des ganzen Vermögens gegen Auszug.

Geschieht die Güterübergabe mittelst Auszugs, so fallen

1) die ausgezogenen Güter nach dem Tode der Eltern den Kindern ohne weiters (ipso jure) zu.
2) Können die Eltern ohne Einwilligung der Kinder weder zu Gunsten eines derselben, noch eines Dritten, weder durch einen letzten Willen oder durch eine Handlung unter den Lebendigen darüber disponiren. b)

Die Eltern, welche sich gewisser Güter zur lebenslänglichen Nutznießung vorbehalten haben, sind vielmehr bloße Inhaber statt wahre Besitzer, indem sie ihnen dieselben in der That in Rücksicht der Substanz und des Eigenthums bereits übergeben haben, und daher in der Folge nichts mehr an dem rechtsbeständigen Geschäfte ändern können. c)

§. 158.

δ) Güterübergabe mittelst Grundtheilung.

1) Die Kinder sind nicht schuldig, sich von ihren Eltern von Grund aus abtheilen zu lassen. d) Es treten hier die oben (§. 156.) angeführten Gründe ein, und da keine Handlung über ihren Endzweck hinaus ihre Wirkungen erstrecken kann, so können die Eltern, welche Alters-, Gesundheits- oder anderer Ursachen wegen ihren

a) Comment. ad §. 8. p. 45.
b) L. R. §. 7. S. 69.
c) Comment. ad §. 7. p. 45.
d) L. R. §. 9. S. 70.

Kindern die Güter übergeben, denselben aus keinem Grunde die Entsagung auf die künftige Erbschaft abdringen. a)

2) Abgetheilte Kinder hören auf Notherben ihrer Eltern b)

3) die Eltern aber nicht, Notherben ihrer Kinder zu seyn. c) Denn die Eltern haben zur Zeit der gepflogenen Grundtheilung ihren Kindern zwar die gebührende Erbschaft gegeben, aber von denselben diejenigen, welche sie als Notherben zu begehren berechtigt sind, noch nicht erhalten. Der Pflichttheil, worin die Eltern von ihren abgetheilten Kindern eingesetzt werden müssen, wird immer nach gemeinem Rechte berechnet, auch wenn die Eltern in Gütergemeinschaft gestanden wären, indem die Kinder in Rücksicht ihres Vermögens nicht in derselben mit ihren Kindern leben. Doch fällt dieser Pflichttheil hinweg, wenn die abgetheilten Kinder mit ihren Ehegatten in Gütergemeinschaft leben, oder selbst Kinder hinterlassen. d)

4) Jedoch bleiben die abgetheilten Kinder ungeachtet ihres Verzichts auf die elterliche Erbschaft gesetzliche Erben ihrer Eltern d. i. sie erben ihre Eltern, wenn diese ohne letzten Willen versterben. e) — Jede Entsagung ist strenge zu erklären, also auch die gegenwärtige, die bloß dahin geht, daß den Eltern die freie Disposition über das übrige Vermögen gelassen werde. Fällt diese hinweg, so tritt das gemeine Recht ein, nach welchem die Descendenten den Collateral-Erben in der Intestat-Erbfolge vorgezogen werden. f)

5) Geschieht die Güterübergabe nicht an alle, sondern nur an eines oder das andere Kind, so bleibt dasselbe bei geleistetem Verzichte auf das weitere Erbrecht, α) wenn keine erbfolgsfähige Geschwister zur Zeit des Ablebens der Eltern vorhanden sind, zwar Intestaterbe, β) wird aber von denselben bei der Intestat-Erbfolge ausgeschlossen, γ) und in Ansehung dessen, was ihm die Eltern nachher durch einen Vertrag oder letzten Willen zuwenden, als fremde Person angesehen. g) — Hier treten wegen der Erbfolge die vorhin angeführten Gründe, wegen des Vorzugs der

---

a) Comment. ad §. 9. p. 48.
b) L. R. §. 8. S. 70.
c) L. R. §. 12. S. 71.
d) Comment. ad §. 12. p. 49.
e) L. R. §. 10. S. 70 und 71.
f) Comment. ad §. 10. p. 48.
g) L. R. §. 11. S. 71.

übrigen nicht abgetheilten Kinder aber der Grund ein, daß die unabgetheilten Kinder vor dem abgetheilten Kinde, mit welchem sie zwar die Bande der Blutsverwandtschaft gemein haben, dennoch dieß voraus haben, daß sie noch nicht von ihren Eltern abgetheilt, und daher ihre Notherben sind. a)

6) Vor oder während der Theilung müssen die abzutheilenden Kinder sich die großelterliche Erbschaft der noch lebenden Eltern des übergebenden Theiles vorbehalten; außerdem sind die theilenden Eltern die abgetheilten Kinder nicht mehr als Miterben in die großelterliche Erbschaft anzuerkennen schuldig, aus den nämlichen Gründen, die bei den übrigen Grundtheilungen (§. 665.) deshalb eintreten.

§. 159.

3) Vorwahlsrecht bei Güterübergaben.

Auch bei Güterübergaben der Eltern hat das Vorwahlsrecht Statt, von dem an einem andern Orte (§. 192.) weitläufiger gehandelt wird. Die Eltern haben nämlich 1) das Recht, sich den häuslichen Ansitz oder irgend ein anderes Stück auszuwählen. 2) Jedoch müssen sich die Eltern vor der Güterübergabe bei Grundtheilung, wegen Ausübung des Vorwahlrechts erklären. b) 3) Ueben die Eltern das Vorwahlsrecht nicht aus, so steht solches dem jüngsten Sohne, jedoch nur auf den häuslichen Ansitz zu. c) 4) Ausgenommen die Eltern hätten solches vor der Güterübergabe aufgehoben, oder einem andern Sohne überlassen. d)

§. 160.

4) Was in Rücksicht der Gläubiger bei dergleichen Güterübergaben Rechtens sey?

Die Eltern können bei Uebergabe der Güter

1) die Gläubiger an ihre Kinder weisen.
2) Diese sind aber nicht schuldig, sich an die Kinder weisen zu lassen, sondern können sich noch immer an die Eltern halten.
3) Damit also die Eltern nach geschehener Güterübergabe desto sicherer unangefochten bleiben, so haben dieselben darauf zu denken, daß

---

a) Comment. ad §. 11. p. 48 et 49.
b) L. R. Th. I. Anh. I. Tit. V. §. 7. S. 91.
c) L. R. §. 5. S. 90.
d) L. R. §. 9. S. 91 und 92.

α) die Schulden vor allen Dingen bezahlt,

β) oder solche von den Eltern übernommen, und der Betrag den Kindern an der zu übergebenden Summe abgezogen werde;

γ) oder sich wenigstens der Einwilligung des Gläubigers zu versichern, daß dieser in Zukunft an dieses oder jenes Kind, als seinen alleinigen Schuldner verwiesen seyn wolle. a)

§. 161.

5) Vorrecht der Alimente der Eltern bei übergebenen Gütern und ausgebrochenem Concurse.

Oefters werden die Kinder, denen die Eltern das Vermögen übergeben, und sich die Nahrungsmittel oder gewisse Abgaben vorbehalten haben, concursmäßig. Es fragt sich daher, welches Vorrechts sich dieselben in dem Falle zu erfreuen haben? Die Frage ist in doppelter Hinsicht von äußerster Wichtigkeit; in der einen, um die zwischen den Eltern und Gläubigern hierüber entstehenden Rechtsstreite zu entscheiden, in der andern, um bei dergleichen Güterübergaben sich gegen alle mögliche Fälle wegen seines künftigen Unterhalts sicher zu stellen.

1) Derjenige, welcher seine Güter mit dem Bedinge einem andern übergeben hat, daß nicht für dieselben, sondern aus denselben ihm die tägliche Nahrung oder gewisse Abgaben gereicht werden, hat die Absonderung von den Gläubigern gar nicht vonnöthen. Denn hier ist dieses Recht als ein auf dem Gute haftendes Recht anzusehen, welches mit dem Kaufe des Guts auf jeden Käufer übergeht, und daher in dem Concurse nur in sofern in Anschlag kommt, als dadurch der Werth des zu verkaufenden Guts gemindert wird. Jedoch ist dieß nur von den künftigen und nicht von den verfallenen Abgaben zu verstehen, welche gehörig liquidirt und locirt werden müssen. b)

2) Wenn das Leibgeding mittelst einer Schenkung sub modo constituirt, oder dem Leibgedings-Contracte ein ausdrücklicher Vorbehalt des Eigenthums entweder überhaupt oder auf den Fall, wo derjenige, welcher die Güter überkommen hat, den

---

a) L. R. §. 14. S. 72.

b) Harpprecht in D. Jus contractus vitalitii, in concursu credit. §. 20. Gmelin's Ordnung der Gläubiger 3te Ausgabe. Frankf. und Leipzig. 1783. Kap. I. §. 4. S. 15.

Contract zu halten nicht mehr im Stande seyn würde, angehängt würde, so können die übergebenen Güter, sogar von einem dritten Besitzer, mittelst des Absonderungsrechtes zurückgefordert werden. a)

3) Eben das findet auch dann Statt, wenn sich jemand den Unterhalt sammt Pflege und Bedienung des Schuldners versprechen ließ. b)

4) Wer seine Güter gegen Abreichung eines Leibgedings unter ausdrücklichen Vorbehalt eines Unterpfandes übergeben hat, genießt eines privilegirten Unterpfandes. c)

5) Ist das Leibgeding in Art eines andern Contractes als einer Schenkung sub modo und ohne Vorbehalt des Eigenthums geschehen, so hat der Gläubiger eine bloß persönliche Klage. d)

6) Und in diesem letztern Falle tritt bloß die Verordnung des Landrechts ein, nach welcher die dürftigen Personen, welchen vom Schuldner vertragsmäßig die Nahrungsmittel gebühren, in die 4te Classe N. 7. eingesetzt werden. e) Im übrigen aber bleibt es bei den in vorhergehenden Nummern angeführten Sätzen, da das Landrecht hierin dem gemeinen Rechte keineswegs deragirt hat.

7) Ein Dritter, welcher dem Schuldner Güter zu eines andern Unterhalt gegeben hat, kann sich bei ausgebrochenem Concurse, ausgenommen er hätte sich das Eigenthum derselben ausdrücklich vorbehalten, des Rechts der Absonderung nicht bedienen, weil ihm die Klage aus der L. 1. C. de donat. quae sub modo nicht zu Statten kommt. f)

Die Richter können daher nicht vorsichtig genug seyn, um die übergebenden Eltern wegen ihres Unterhalts gegen solche Fälle gehörig zu versichern, indem dieselben sonst vermöge §. 148. we-

---

a) L. 1. C. de donat. quae sub. mod. Gmelin a. a. O. Kap. I. §. 8. S. 42.

b) L. 31. C. de solut. et lib. L. un. §. 9. C. de Caduc. toll. ibique Brunnemann. Gmelin a. a. O. Kap. I. §. 8. S. 41.

c) Gmelin a. a. O. Kap. III. §. 4. S. 161. Es tritt hier die Analogie der L. 7. C. Qui pot. in pign. ein.

d) Gmelin a. a. O. Kap. I. §. 8. S. 42. Harpprecht l. c. §. 17.

e) L. R. Th. II. Verord. V. Tit. III. Cl. IV. N. 7. S. 395.

f) Gmelin a. a. O. §. 8. am Ende S. 43.

gen ihrer Nachläſſigkeit ſelbſt verantwortlich werden, und ſich empfindlicher Regreßklage ausſetzen.

Tit. V.

Von Erbtheilungen unter den Kindern und Erbſchafts-Einwerfung.

I. Theilungen unter Kindern.

§. 162.

α) Gleichheit unter den Kindern.

1) Bei Theilungen ſoll unter den Kindern eine ſtrenge Gleichheit eintreten.
2) Die Töchter ſollen weder die Kleidungen der Mutter, noch die Söhne das, was zum männlichen Gebrauche des Vaters gedient hat, von dem übrigen zum Voraus haben. a)
3) Von dem Rechte der Vorwahl ſehe man §. 183. u. folgende.
4) Haben die Eltern jedoch bereits eine Theilung unter den Kindern (§. 123.) gemacht, ſo hat es der Regel nach dabei ſein Bewenden.

§. 163.

β) Grund dieſer Verfügung.

Der hier erwähnte Gebrauch, vermöge deſſen bei eintretender Theilung dem Sohne die Geräthſchaften des Vaters, der Tochter die Geräthſchaften der Mutter im Voraus zufielen, hatte ehedem in verſchiedenen Orten des Fürſtenthums Bamberg Statt, wie dieß die Erkundigungs-Berichte mehrerer Aemter an die Landrechts-Deputation zeigen. Allein eben dieſe Berichte geben zugleich das Zeugniß, daß beinahe allzeit darüber Streitigkeiten entſtanden ſeyen, was zu den alltäglichen und geringeren Sachen oder Geräthſchaften des Vaters oder der Mutter, und was zu den koſtbaren Sachen gehörte, und als Voraus der Söhne oder der Töchter angeſehen werden ſollte. Allgemein war dieſe Gewohnheit nie, daher ſchien es auch rathſam, dieſelbe ganz und gar aufzuheben, da ſie der Gleichheit unter Miterben zuwider iſt. b)

---

a) L. R. Anh. II. Tit. V. §. 1. S. 89.

b) Comment. ad §. 1. Usque zu ziehen befugt ſeyn. p. 67.

§. 164.

7) Schätzung und Anschlag der Erbstücke.

Ueber den Werth und Preis der Erbstücke sollen sich 1) die Kinder in der Güte vereinigen. 2) Derselbe kann durch den öffentlichen Ausstrich ausgemittelt werden. 3) Kein Erbe ist aber schuldig sich darauf einzulassen, sondern kann 4) die Einschätzung durch unparteiische Schätzmänner nach der in Mitte liegenden Verordnung über die Schätzung und den Anschlag der Güter verlangen.a)

§. 165.

II. Erbschafts-Einwerfung.

1) Begriff.

Oefters erhalten die Kinder von ihren Eltern bei Lebzeiten derselben vor den übrigen Kindern gewisse Vorschüsse. Kommt es nachher zur wirklichen Erbschaft, so müssen diese Vorschüsse in die Erbschaft eingeworfen werden, d. i. sie werden als ein Theil der Erbschaft angesehen, und die Erben, welche sie erhalten haben, müssen sich solche anrechnen, und von ihrem Erbsantheile abziehen lassen. b) Seltener geschehen diese Vorschüsse von Kindern den Eltern oder ihren Großeltern. In diesem Falle hat ebenfalls Collation Statt. c)

§. 166.

2) Quelle.

Das Landrecht erhält hierüber eine besondere ausführliche Verordnung, wo aber dasselbe nichts besonders verfügt hat, tritt nach ausdrücklicher Disposition desselben das gemeine Recht ein.d)

§. 167.

3) Wann dieselbe Statt habe.

Diese Collation oder Erbseinwerfung hat sowohl bei Theilungen nach dem Tode des Erblassers als bei Theilungen bei lebendigem Leibe Statt. Von beiden gilt die nämliche Verordnung.e)

§. 168.

4) Wer muß einwerfen?

1) Nur der Notherbe ist zu conferiren schuldig. f)

---

a) L. R. Th. II. Verordn. III. §. 1. 2. u. 3. S. 344.
b) L. R. Th. I. Kap. I. Anh. II. Tit. VI. §. 1. S. 97.
c) L. R. §. 5. S. 98.
d) L. R. §. 30. S. 107.
e) L. R. §. 23. S. 104.
f) L. R. §. 2. S. 97.

2) Zur Collation sind daher verbunden α) des Erblassers leibliche unabgetheilte Kinder, β) dessen Enkel, γ) Eltern und Großeltern. a)

3) Eltern und Großeltern conferiren nur dann, wenn Ascendenten bloß unter sich erben. — Denn dadurch, daß sie mit den Seitenverwandten in der Erbschaft concurriren, werden sie ihrer Verbindlichkeit als Notherben frei; sonst müßten auch die Collateralerben conferiren, welches noch niemand zu behaupten eingefallen ist. b)

4) Enkel conferiren bei der großelterlichen Erbschaft α) das, was ihre verstorbenen Eltern, β) was sie selbst von den Großeltern einwerflich erhalten haben, selbst wenn sie sich der elterlichen Erbschaft entschlagen hätten. c) Denn da sie (dieser Grund unterliegt nach gemeinem Rechte gegründetem Zweifel) nur vermöge des Repräsentations-Rechts ihrer Eltern den Großeltern succediren, so ist das, was ihre Eltern empfangen haben, so anzusehen, als wenn sie es selbst empfangen hätten. d)

5) Abgetheilte Kinder sind in Ansehung dessen, was sie nach geschehener Theilung empfangen, zu keiner Erbeinwerfung verbunden, es sey denn, die Erblasser hätten diese Collation ausdrücklich verordnet. e)

6) Eben so sind die von ihren Großeltern abgetheilten Kinder als Erben ihrer Großeltern f) in die großelterliche Erbschaft das einzuwerfen schuldig, was sie vor und nach geschehener Abtheilung von den Großeltern nicht geschenksweise empfangen haben, es sey denn, daß ihnen die Collation ausdrücklich wäre erlassen worden. g)

§. 169.

5) Gegenstand der Collation.

In Rücksicht dessen, was eingeworfen werden muß, müssen wir zwei Puncte betrachten: erstens was collationsfrei ist, und zweitens was eingeworfen werden muß.

---

a) L. R. §. 3. 4. u. 5. S. 98.

b) L. R. §. 5. S. 98. Comment. ad §. 5. pag. 75.

c) L. R. §. 3. S. 89. et L. R. §. 16. S. 102.

d) Comment. ad §. 5. p. 75. et §. 16. p. 80.

e) L. R. §. 2. S. 97.

f) L. R. Th. I. Verordn. II. §. 5. 6. 7. 8. S. 138 u. 139.

g) L. R. §. 4. S. 98. L. R. §. 17. S. 202 u. 205.

§. 170.

α) Was collationsfrei ist?

Alles, was der Erblasser vor Hinterlassung seines Vermögens aus rechtlicher Schuldigkeit dem Notherben gegeben hat oder ihm angedeihen ließ, ist der Notherbe einzuwerfen nicht schuldig. a) Die von den Eltern auf die Kinder gemachten Auslagen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Kosten.

1) Alles, was auf die Kinder in so lange, bis sie sich im eigenen Nahrungsstande befinden, zu ihrem Unterhalte, zur Erlernung nothwendiger Handirung, Künste und Wissenschaften nach dem Vermögensstande der Eltern verwendet worden, ist collationsfrei, und unter dem Namen der ordentlichen Auslagen begriffen. b)
2) Sind die dem Notherben gemachten Schenkungen, in sofern der Pflichttheil der übrigen Kinder nicht dadurch verletzt wird, collationsfrei. c)
3) Ist die inzwischen gezogene Nutznießung der zu conferirenden Vorschüsse, so wie der nach dem Erbfalle bis zur vollzogenen Erbtheilung gehabte Genuß von der Einwerfung befreit, die übrigen Erben mögen etwas einwerfliches empfangen haben oder nicht. d)

§. 171.

β) Was eingeworfen werden müsse?

Dagegen ist alles das einzuwerfen,

1) was der Erblasser weder aus einer Verbindlichkeit
2) noch als Geschenk, sondern nur überhaupt und gleichsam auf Abschlag der künftigen Erbschaft den Kindern gegeben hat.
3) Ueberdieß muß auch die Ausstattung, das Heirathsgut, und
4) der Hochzeitsverlag e), sowie überhaupt
5) die fruchtenden außerordentlichen Auslagen im Gegensatze der ordentlichen,
6) auch alles das, was das Landrecht unter den außerordentlichen auf das Kind verwendeten Auslagen im Gegen-

---

a) L. R. §. 10. S. 100.
b) L. R. §. 11. S. 100.
c) L. R. §. 11. S. 100.
d) L. R. §. 22. S. 104.
e) L. R. §. 15. S. 102.

satze der oben §. 164. n. 1. angeführten ordentlichen Auslagen begreift, in soweit dadurch das Beste und die Beförderung des Kindes erzielt worden, conferirt werden, worunter das Landrecht besonders mit Ausschluß der ordentlichen Auslagen α) alle übrigen bei dem Eintritte in den ehelichen oder einen sonst beständigen Stand auf dasselbe verwendeten Kosten und Auslagen a) anführt.

§. 172.

γ) In wiefern außerordentliche fruchtlose Auslagen conferirt werden?

Wären dagegen die außerordentlichen Auslagen ohne gehoffte Frucht gewesen, so ist nach Verordnung des Landrechts

1) auf folgende Umstände zu sehen:
   α) wie der elterliche Vermögensstand zur Zeit der gemachten Auslage beschaffen gewesen,
   β) wie er sich zur Zeit der Erblassung befinde,
   γ) ob die Kosten bei minderjährigem Alter des Kindes, wo es sich in seinen Rechten nicht leicht einen Nachtheil zuziehen kann,
   δ) oder bei dessen vollständigen Jahren,
   ε) mehr aus übermäßiger Neigung der Eltern gegen das Kind, als auf dessen vernünftiges Verlangen geschehen sey.
2) Hat der Richter vor allen Dingen einen Vergleich zu vermitteln,
3) außerdem aber zu erkennen, ob und in wieweit die Kosten für außerordentliche zu halten seyen,
4) dahin aber zu sehen, daß dem Kinde, welches die Auslagen genossen, der Kindstheil ungeschmälert bleibe. b)

§. 173.

Erläuterung.

Wir stoßen hier auf eine besondere Verschiedenheit des Bambergischen Rechtes mit dem gemeinen Rechte, nach welcher unnöthige, überflüssige, übel angewendete Kosten conferirt werden müssen c), und die Gesetze den nachlässigen und ungerathenen

---

a) L. R. §. 13. S. 101.

b) L. R. §. 14. S. 101 u. 102. L. R. §. 18. S. 103. L. R. §. 24. S. 105.

c) L. 1. §. 13. C. de collat. L. f. §. 5. C. de bonis, quae liber-

Kindern keineswegs Unterstützung leisten a). Das Landrecht ist hierin weit nachgiebiger, und gibt bloß ohne die Sache bestimmt zu entscheiden, dem Richter verschiedene Ansichten und Winke an. Der Commentar sagt zwar hierüber: die Verschiedenheit der Umstände, welche hierbei vorkommen könnten, leide nicht, gewisse und auf jeden Fall anwendbare Regeln festzusetzen, wenn man den Unterthanen nicht vielmehr verwirren, als klarer machen wollte. Es sey daher genug, einige allgemeine Normen statuirt zu haben, das Uebrige werde das vernünftige Ermessen des Richters ersetzen b). Allein dadurch ist in der Hauptsache nichts gewonnen, und der Richter durch die mancherlei angegebenen aber schwankend ohne gesetzliche Bestimmtheit dahin geworfenen Ansichten in die größte Verlegenheit versetzt. Aus der ganzen Stelle und dem Geiste des Landrechts scheinen in Vergleichung mit dem gemeinen Rechte folgende Bestimmungen hervor zu gehen, und als Entscheidungsnorm dergestalt ausgedrückt werden zu müssen.

1) Der nach dem verschiedenen Güterstande zu bestimmende Pflichttheil der übrigen Kinder darf durch die übermäßigen Verwendungen auf das eine Kind (§. 134) nicht verletzt werden. Dieß liegt schon in der Natur der Sache.
2) Dergleichen auf das großjährige Kind mit seiner Zustimmung verwendete Auslagen müssen von demselben conferirt werden.
3) Die Kosten hingegen, welche vielmehr aus übermäßiger Neigung als auf dessen Verlangen auf dasselbe verwendet wurden, sind jedoch in so fern der Pflichttheil der übrigen Kinder nicht verletzt wurde, keineswegs von demselben zu conferiren.
4) Aus der Vergleichung des Vermögens zur Zeit der geschehenen Verwendung und zur Zeit der elterlichen Hinterlassenschaft wird sich ergeben, ob wirklich ein großes Uebermaß vorhanden sey.
5) Im Zweifel ist dahin zu trachten, daß dem Kinde sein Pflichttheil unverkürzt verbleibe.
6) Dem minderjährigen Kinde, welches sich in seinen Rechten nicht leicht einen Nachtheil zuziehen kann, sind diese Kosten, wenn der Pflichttheil der übrigen Kinder hierdurch nicht verletzt wird, nicht in Aufrechnung zu bringen.

a) L. 16. D. ex quib. caus. maj.
b) Comment. ad §. 14. p. 79.

7) Der Richter hat alle diese Umstände bei entstehenden Streitigkeiten sowohl bei dem Versuche der Güte, als bei Entscheidung des Streites von Amtswegen zu erwägen.

§. 174.

6) Beweis über den Conferenden-Punkt.

Was den Beweis über den Conferenden-Punkt betrifft, so ist

1) der eigenhändigen Aufzeichnung der Eltern sowohl,
   α) in so weit es auf die Einwerfung des Empfangenen ankommt,
   β) als in Ansehung des Aufwandes der Erziehung und dessen, was von der Collation frei, derselben unterworfen seyn soll, Glauben beizumessen a).
2) Jedoch bleibt den Kindern der Gegenbeweis vorbehalten b).

§. 175.

7) Ermahnung an die Eltern.

Das Landrecht ermahnet die Eltern,

1) soviel möglich Gleichheit unter den Kindern zu beobachten,
2) oder wo sie einem Kinde mit mehr als dem andern an die Hand gehen wollten, umständlich anzumerken, wie, — wie viel — und zu welchem Gebrauche solches dem Kinde gegeben worden;
3) sich allenfalls von dem Empfänger einen ordentlichen Schein ausstellen zu lassen c).
4) Thun die Eltern sehr wohl, noch bei ihren Lebzeiten die Sache wegen Einwerfung zwischen den Kindern mit ausdrücklicher Bewilligung derselben in Richtigkeit zu setzen d).

§. 176.

Erläuterung des Commentars.

Die Privat-Annotation macht zwar in vielen Fällen keinen Beweis. Allein von den verstorbenen Eltern ist nicht zu vermuthen, daß sie einem ihrer Kinder etwas anrechnen, was es nicht

---

a) L. R. §. 25. S. 150.
b) L. R. §. 26. S. 105.
c) L. R. §. 27. S. 106.
d) L. R. §. 28. S. 106.

wirklich empfangen habe. Eine solche Aufzeichnung bleibt daher die ordentliche und viel sicherere Beweisart, als wenn die Sache unter den Miterben schlüpferigen Manifestationseiden unterworfen würde a). Ob das, was das eine Kind empfangen hat, zu den ordentlichen Alimenten oder zu einer außerordentlichen oft mit sehr großem Schaden des Vermögens verbundenen Auslage gehöre, hängt einzig von der Beschaffenheit und dem Zustande des elterlichen Vermögens ab, der aus einer solchen Designation am besten erhellt b). Es wird sich kaum eine bedeutende Erbschaftstheilung zutragen, ohne daß über den Punct der Collation große Streitigkeiten entstünden. Die Eltern thun daher am besten, wenn sie diese Streitigkeiten dadurch zu gehöriger Zeit abschneiden c).

§. 177.

b) Wie die Collation zu geschehen habe.

1) Der Inhaber einer beweglichen oder unbeweglichen Sache ist nicht schuldig dieselbe in Natur einzuwerfen.

2) Eben so wenig sind die Miterben verbunden, dieselben anzunehmen d).

3) Die einzuwerfende Sache ist nach dem Preise derjenigen Zeit, wo sie der Erbe empfangen hat, anzuschlagen.

4) Bei Erhaltung der zu conferirenden Sache soll daher α) der Werth sogleich von dem Geber angeschlagen, β) die Einwilligung der übrigen Kinder dazu erfordert, γ) bei nicht zu Stande gekommener Uebereinkunft der Preis gerichtlich bestimmt werden.

5) Unterläßt dieß der Geber oder Empfänger, so ist der letztere schuldig α) das Empfangene nach dem Werthe, denn die Sache zur Zeit der Erbschaft hat, einzuwerfen, und β) alle von demselben bis zum Theilungsschlusse gezogenen Nutzungen zu ersetzen e).

6) Der Betrag des zu conferirenden Gegenstandes wird als ein Activum und Bestandtheil der Masse angerechnet.

7) Hat ein Kind bereits mehr, als sein Erbtheil beträgt, an einwerflichen Gegenständen oder Vorschüssen von den Eltern erhal-

---

a) Comment. ad §. 25. p. 84.

b) Comment ad §. 25. Gleiche Beschaffenheit usque seyn solle p. 84.

c) Comment ad §. 27. p. 87.

d) L. R. §. 21. S. 104.

e) L. R. §. 19. S. 103.

ten, so muß es den Ueberschuß den übrigen herauszahlen, a) der Ueberschuß thue nun dem Pflichttheile der übrigen Kinder Eintrag oder nicht b).

8) Es hätten denn die Eltern im letzten Falle, wo der Pflichttheil der übrigen Kinder nicht verletzt wird, den Ersatz des Ueberschusses nachgelassen c).

9) Den nämlichen Ersatz haben dessen Erben absteigender Linie zu leisten d).

10) Die übrigen Erben desselben sind davon befreit e).

11) Um desto mehr sind es dessen Gläubiger, welche den Miterben, die diesen Ersatz fordern, in dem Concurse vorgehen f).

12) Hat ein Kind oder Notherbe weniger als den ihn treffenden Erbtheil an einwerflichen Dingen erhalten, so wird ihm der Ueberschuß der Erbrate hinausbezahlt.

13) Ist zufällig der Betrag der Conferenden dem der Erbschaftsrate gleich, so zahlt weder Erbe etwas in die Masse hinein, noch bekömmt derselbe etwas aus derselben heraus.

§. 178.

Erläuterung des Commentars.

Von diesen Dispositionen gibt der Commentar folgende Gründe an. ad N. 1 und 2: In Natur darf die Sache nicht conferirt werden, weil sie Eigenthum des Empfängers geworden ist, und dieses Verhältniß nicht ohne beiderseitige Einwilligung des Empfängers und der übrigen Erben geändert werden kann g). — ad N. 3. Der Preis zur Zeit des Empfanges wird deßwegen angenommen, weil die Preise der Dinge bald steigen, bald fallen, die Meliorationen den übrigen Erben so wenig zu gut als die Deterioritaten zu Schaden gehen können, und der Empfänger im Gegentheile von der Verbesserung der Sache abgeschreckt werden würde h). — ad N. 4 und 5. Zur Abschneidung der unzähligen Streite, die über den Preis der Sache zur Zeit des Empfanges

---

a) L. R. §. 8. S. 99.
b) L. R. §. 8. S. 99. L. R. §. 9. S. 100.
c) L. R. §. 9. S. 100.
d) L. R. §. 9. S. 100.
e) L. R. l. c.
f) L. R. l. c.
g) Comment. ad §. 21. p. 83.
h) Comment. ad §. 19. p. 82 et 83.

entſtehen würden, iſt dieſe Verordnung gemacht, und daher bei Unterlaſſung derſelben das Gegentheil als Strafe verordnet worden a).

§. 179.

Fortſetzung.

Ad N. 7. Das zu viel Erhaltene muß conferirt werden, weil der Schade ſonſt zu groß für die übrigen Erben ſeyn würde, wenn ſie durch das ſchon im Voraus Empfangene von Seiten der Miterben ſogar in dem Pflichttheil verletzt würden, und nicht einmal Schadenerſatz fordern könnten b). Der Commentar erläutert den unter N. 7 allgemein aufgeſtellten Grundſatz durch folgenden Fall. Livius gibt zur Zeit, da er noch ein vermögender Mann iſt, ſeinem Sohne Mevius ein Conferendum in der Abſicht, daß er ſolches als anticipirte Erbſchaft behalten, und noch überdieß in dem übrigen Vermögen miterben ſoll; in der Folge kommt ſein Vermögen in größte Abnahme, er ſtirbt, ohne den Conferenden-Punct berührt zu haben, und es erhellt, daß Mevius mehr als die übrigen Kinder erhalten habe. Mevius bleibt immer Erbe ſeines Vaters, und muß ſo gut als der Erbe, der bei angefallener und bereits vertheilter Erbſchaft zuviel erhalten hatte, das zu viel Erhaltene herauszahlen. Von dem Vater muß man annehmen, daß er ſeine Kinder habe gleich halten wollen, und keine ſo große Vorleihungen, wenn er die Abnahme ſeines Vermögens im Voraus gewußt hätte, würde gemacht haben. Uebrigens würde ſich Mevius zum offenbaren Schaden der übrigen bereichern c). ad N. 9. Die Kinder des zur Collation verbundenen Sohnes betrachtet das Landrecht als Notherben dieſer Großeltern, welche denſelben Jure repreſentationis ſuccedirten d). Obgleich aber die übrigen Erben in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verſtorbenen treten, ſo ſind ſie doch keine Notherben, es fehlt ihnen daher an einer zur Collation nothwendigen Eigenſchaft, die auf ſie nicht übertragen werden kann e).

---

a) Comment. ad §. 14 cit. Wann alſo usque beſtimmt werden et ſondern auch usque zu erſetzen p. 83.

b) Comment. ad §. 8. p. 76.

c) Comment. §. 9. p. 76—78.

d) Comment. ad §. 9. den nämlichen usque zu thun p. 78.

e) Comment. ad §. 78. Andere usque befreiet p. 78.

§. 180.

9) In wie fern die Collations-Verbindlichkeit aufhöre?

Von der Collations-Verbindlichkeit befreiet

1) schuldloser Untergang der beweglichen oder unbeweglichen Sache, nicht ihre Veräußerung a);

2) dem Erben von dem Erblasser geschehene Erlassung der Collation, in so weit dadurch der Uebrigen Erbtheil nicht verletzt worden ist b).

3) Kein Kind oder Enkel, welche bereits ein Namhaftes aus dem Vermögen erhalten haben, kann sich durch Entschlagung der Erbschaft der Collation entziehen c).

4) Die Antretung der väterlichen Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars befreiet die Enkel von der Namens ihrer Eltern in die großelterliche Erbschaft zu leistenden Einwerfung nicht d).

§. 181.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar ist in Wiederlegung der gegen den schon im gemeinen Recht e) angenommenen Grundsatz, daß der Untergang der Sache von der Collation befreie, gemachten Einwürfe sehr weitläufig. Sie reducirt sich auf folgende Bemerkungen. 1. Es ist zwar eine anticipirte, aber die eigentliche Erbschaft ist erst bei dem Tode der Eltern vorhanden. 2. Der Empfänger ist zwar Eigenthümer der Sache geworden, allein die Collation setzt immer die Existenz der zu conferirenden Sache voraus. 3. Der Eigenthümer fühlt zwar den Schaden der ihm eigenthümlichen Sache, allein diese Regel leidet hier eine Ausnahme. 4. Die Furcht, daß darüber, ob die Sache wirklich noch vorhanden sey, ob sich der Untergang der Sache mit oder ohne Schuld des Empfängers ereignet habe, weitläufige Prozesse veranlaßt würden, darf uns zu keiner offenbaren Unbilligkeit verleiten f). Die Gründe der N. 2 u. 4 finden sich im §. 177 und 179.

---

a) L. R. §. 18. S. 103.
b) L. R. §. 24. S. 105.
c) L. R. §. 6. S. 98 u. 99.
d) L. R. §. 16. S. 102.
e) L. 3. §. 2. L. 4. D. de collat. L. 6. C. eod. tit.
f) Comment. ad §. 18. p. 80 — 82.

§. 182.

10) Ob die Gläubiger Collation zu fordern berechtigt seyen?

Zum Schlusse dieser Materie will ich noch einen besonderen Fall bemerken, der sich auf die Frage reducirt, ob und in wie fern die Gläubiger der verstorbenen Eltern die Collation von den Kindern fordern können. Man setze, der Vater habe zwei Söhne, dem einen, Mevius, habe er bei seinen Lebzeiten 500 fl., dem andern, Titius, 1000 als Conferendum gegeben; nach der Hand nimmt das väterliche Vermögen ab, und nach seinem Tode bricht darüber ein Concurs aus. Es entstehen hier zwei Fragen, ob die Gläubiger die Einwerfung von den beiden Söhnen zu verlangen berechtigt seyen, und ob nicht wenigstens Mevius von dem Titus, der 500 fl. mehr als er erhalten hat, die Einwerfung von 250 fl., damit jeder gleiche Theile oder 750 fl. erhalte, fordern könne? Nach dem gemeinen Rechte hat die Sache keinen Anstand, die Söhne entschlagen sich der väterlichen Erbschaft, und jeder behält daher das ihm gegebene Conferendum a). Nach dem Landrecht kann Mevius von seinem Bruder Titius die Collation (§. 180 N. 3) fordern, die Gläubiger hingegen, welche keine Notherben sind, können keineswegs auf Collation dringen, und da das Landrecht die Entsagung der väterlichen Erbschaft bloß zum Nachtheile der Gläubiger des Sohnes (§. 121) nicht aber in Rücksicht der Gläubiger der Eltern verbietet, so können sich hier die Söhne der väterlichen Erbschaft entschlagen, und es bleibt den Gläubigern, wenn sich die Fälle dazu eignen, bloß die Paulianische Klage übrig.

Tit. VI.

Von dem Vorwahlrechte.

§. 183.

Vorwahlrecht.

α) Begriff.

Vorwahl ist das Recht des Miterben oder Theilungsinteressenten, sich ein gewisses Stück aus der gemeinschaftlichen Thei-

a) Lauterbach Coll. theor. p. 1 §. II. Lib. 37, Tit. 6. §. 25. p. 1075.

lungsmasse gegen gehörigen Anschlag vor den übrigen Miterben oder Theilungsinteressenten auszuwählen a).

β) Gattungen.

§. 184.

αα) Allgemeines oder uneigentliches Vorwahlrecht.

Das Vorwahlrecht ist entweder α) das allgemeine oder uneigentliche β) das besondere oder eigentliche Vorwahlrecht. Das allgemeine Vorwahlrecht ist das den theilenden Kindern oder Eltern zuständige Recht, dasjenige Theilungsstück, welches ihnen wegen ihres Geschlechtes, Standes, oder ihrer Profession am nützlichsten ist, vor den übrigen gegen billigen Anschlag zu nehmen b).

§. 185.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar sagt, es sey billig und scheint mit der Absicht der verstorbenen Eltern überein zu kommen, daß die Güter nach Verschiedenheit des Gebrauches vielmehr auf die Kinder dieses als des anderen Geschlechtes devolvirt würden. Man setze, der Vater sey ein Rechtsgelehrter, und habe eine juristische Bibliothek hinterlassen, welche dem Sohne von gleicher Profession von großem Nutzen sey, aber wenn sie vertheilt, dem Lose unterworfen und der Tochter zu Theil würde, größten Theils unbrauchbar werden würde. Mit Recht verlangt daher der Sohn, daß ihm vielmehr als einem anderen Miterben die Bibliothek gegen einen gemessenen Preis zugetheilt werde c). Der Commentar spricht bloß von dem einzigen Falle, wo das eine Geschlecht den Vorzug vor dem andern erhält, allein der Text schränkt sich hierauf nicht ein, sondern gibt ausdrücklich auch in dem Falle, wo einem Erben wegen seines Standes oder wegen seiner Profession ein Erbstück nützlicher als dem andern ist, jenem die Vorwahl. Da der nämliche Grund dieser Disposition eben so gut auf die mit ihren Kindern theilenden Eltern paßt, so muß auch denselben die nämliche allgemeine Vorwahl zustehen. So hat z. B. der theilende Vater unstreitig eine Vorwahl auf seine Bibliothek

a) L. R. Anh. II. Tit. V. §. 3. S. 90.
b) L. R. a. a. O. §. 1. am Ende S. 89.
c) Comment. ad §. 1. Jedoch usque ad finem. p. 67.

wenn er ein Gelehrter und auf seinen Handwerkszeug, wenn er ein Professionist ist.

§. 186.

ββ) Besonderes oder eigentliches Vorwahlrecht.

Das besondere oder eigentliche Vorwahlrecht ist das den Eltern und Söhnen zustehende Recht, den häuslichen Ansitz vor den übrigen Theilungsinteressenten gegen billigen Anschlag anzunehmen a).

§. 187.

γ) Wem das eigentliche Vorwahlrecht zustehe?

Das eigentliche Vorwahlrecht steht 1. den Eltern b), 2. den Söhnen und nicht den Töchtern und zwar 3., wenn sonst keine Söhne vorhanden sind, dem einzigen, und 4. unter mehreren Söhnen dem jüngsten Sohne zu c).

§. 188.

Erläuterung des Commentars.

Man glaubte ehedem an verschiedenen Orten, daß dieses Vorwahlrecht, wenn keine Söhne vorhanden wären, den Töchtern zukäme, jedoch mit dem Unterschiede, daß einige dieses Recht der ältesten, andere der jüngsten Tochter beilegen wollten. Allein da jede Gattung von Vorwahl, in so fern sie den Kindern zu ertheilen ist, eine Ungleichheit unter den Miterben voraussetzt, welche eher eingeschränkt als erweitert werden muß, so werden die Weibspersonen billig ganz davon ausgeschlossen d).

§. 189.

δ) Worauf sich das eigentliche Vorwahlrecht erstrecke?

Das eigentliche Vorwahlrecht erstreckt 1. sich lediglich auf den häuslichen Ansitz und dessen Appertinentien, den damit verbundenen Hof, Gut und andere damit verbundene Gerechtsame e). 2. Den Eltern steht es jedoch frei, sich statt des häuslichen Ansitzes ein anderes Grundstück auszuwählen f).

---

a) L. R. §. 4 u. 5. S. 90. L. R. §. 6. 7 u. 8. S. 91. L. R. §. 71. S. 94.

b) L. R. §. 7 u. 8. S. 91. §. 17. S. 94.

c) L. R. §. 4. S. 90.

d) Comment. ad §. 4. p. 68.

e) L. R. §. 5. S. 90.

f) L. R. §. 7. S. 91.

§. 190.

a) Wann solches Statt habe?

Das eigentliche Vorwahlrecht hat 1. bei Güterübergaben gegen Auszug, 2. Güterübergaben mittels Hinausgabe des ganzen Pflichttheils, 3. Grundtheilungen, 4. freiwilligen und nothwendigen Theilungen der elterlichen Verlassenschaft Statt.

§. 191.

b) Unterschied zwischen dem allgemeinen und besonderen Vorwahlrechte.

Aus dem bereits Vorgetragenen ergeben sich zwischen dem allgemeinen und dem besonderen oder eigentlichen Vorwahlrechte folgende Unterschiede:

1) Jenes haben sich die theilenden Kinder und Eltern ohne Unterschied, dieses nur bestimmte Personen zu erfreuen.

2) Bei jenem entscheidet Bedürfniß und mehrere Brauchbarkeit für einen Theilungsinteressenten vor den übrigen, bei diesem die bloße Qualität der Person.

3) Jenes hat keinen bestimmten Gegenstand, dieses schränkt sich auf einen besonderen Gegenstand ein.

4) Jenes kann in Rücksicht des elterlichen Ansitzes nicht ausgeübet werden, dieses hat denselben zu seinem eigentlichen Gegenstand.

§. 192.

c) Von dem den Eltern zustehenden Vorwahlrechte,

αα) in wiefern solches den rechten Eltern zustehe.

1) Die Eltern können sich α) bei eintretender Güterübergabe sowohl mittelst Hinausgabe des ganzen Pflichttheils oder partieller Uebergabe, als mittelst Grundtheilung bei beiderseitigen Lebzeiten und im ersten a) und zweiten Wittibstande b), β) bei Schreitung zur zweiten c) und dritten Ehe d) des Vorwahlrechtes und zwar

2) mit Ausschließung des jüngsten Sohnes bedienen.

3) Sich entweder den häuslichen Ansitz oder irgend ein anderes Grundstück wählen.

---

a) L. R. §. 7. S. 01.

b) L. R. §. 8. S. 91.

c) L. R. §. 13. S. 93. L. R. §. 18. S. 94 u. 95.

d) L. R. §. 19. S. 95.

4) Jedoch darf der Erbtheil der Kinder hierdurch nicht verletzt werden.

5) Müssen bei Güterübergaben mittelst Grundtheilung die Eltern α) wenn sie sich ein anderes Erbstück als den häuslichen Ansitz auswählen, oder β) den jüngsten Sohn von dem häuslichen Ansitze ausschließen wollen, wenigstens vor Antretung der Güterübergabe sich ausdrücklich erklären.

6) Bei unterlassener Erklärung werden sie mit ihrem Vorwahlsrechte ausgeschlossen.

7) Bei den übrigen Güterübergaben, die ohne Grundtheilung geschehen, ist diese Erklärung nicht nothwendig, und können sich die Eltern auch ohne vorhergehende Erklärung ihres Vorwahlrechtes bedienen a).

§. 193.

Erläuterung des Commentars.

Die erste der nachfolgenden Stellen des Commentars handelt von dem Falle der Güterübergabe ohne, die zweite von dem Falle der Güterübergabe mittelst Grundtheilung. In Rücksicht des häuslichen Ansitzes der Eltern, sagt über den ersten Fall der Commentar, waltet gar kein Zweifel ob, wenn gleich die Eltern, wo sie sich zur Güterübergabe bei lebendigem Leibe erklärten, sich das Vorwahlrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hätten; denn es wäre unbillig, wenn der jüngste Sohn vor den Eltern, welche zeither alleinige Herren und Eigenthümer des Vermögens waren, und dasselbe ohne alle Rechtsnothwendigkeit freiwilliger Weise abtraten, den Vorzug haben sollte; oder auch in Ermanglung aller Söhne die Kinder eine durchaus gleiche Theilung verlangen, den elterlichen Sitz dem Lose unterwerfen, und die Eltern auf den Fall, daß sie das Los nicht treffe, von ihrem Sitze vertreiben sollten. Das nämliche ist auch in dem Falle anzunehmen, wo die Eltern zwar nicht den Wohnsitz aber irgend ein anderes Stück aus der Vermögensmasse als ihren Theil wählen. Denn derjenige, welcher freiwilliger Weise zur Güterübergabe unter den Lebendigen schreitet, kann dieselbe auf jede ihm beliebige Art vornehmen b). — Tritt Güterübergabe mittelst Grundtheilung ein, so entspringt, nachdem sich die Eltern zur Grundtheilung erklärt, und die Kinder diese Erklärung an-

a) L. R. §. 7. S. 91.

b) Comment. ad §. 7. usque auszuwählen p. 68.

genommen haben, hieraus zwischen Eltern und Kindern ein Vertrag, und aus demselben beiden Theilen ein Recht, die Theilung, so weit es geschehen kann, gleichmäßig vorzunehmen, welchem nachher kein Eintrag mehr geschehen kann. a)

Spieß (S. 169. §. 2) behauptet dagegen, daß den Eltern, wenn sie die Güter mittelst Auszuges übergeben, kein Vorwahlrecht zustehe, indem ihnen dieses der §. 7. des Landrechts S. 91. nur in dem Falle bei Grundtheilungen einräume, und die Verordnung vom 26. Mai 1763, welche ihnen solches auch bei einem lebenslänglichen Auszug gestatte, nicht in das Landrecht mit aufgenommen worden sey. Allein 1. ohne zu wiederholen, daß ein nicht aufgehobenes Gesetz noch immer rechtsgültig bestehe (§. 69), liegt es 2. schon in der Natur der Sache, daß jeder, der freiwillig eine Sache übergibt, sich jeden Vorbehalt dabei machen kann. 3. Sagt das Landrecht §. 9. S. 91 und 92 ausdrücklich, daß die Eltern das Vorwahlrecht aufzuheben, und solches einem andern Kinde als dem jüngsten Sohne bei Güterübergabe gegen lebenslänglichen Auszug und freiwilliger Grundtheilung im 2ten und 3ten Falle des §. 6. S. 91. zu überlassen ermächtiget seyn (§. 195 N. 3.). Es muß ihnen daher auch das Vorwahlrecht zustehen. 4. Nimmt der Commentar zweierlei Arten von Güterübergaben an, solche, die ohne, und solche, welche mittelst Grundtheilung geschehen, und verordnet, daß der Vorbehalt des Vorwahlrechts aus den angeführten Gründen bei den ersten nicht nothwendig, bei den zweiten dagegen nothwendig sey. Es ist daher das Vorwahlrecht nicht auf die bloße Grundtheilung, wie Spieß behauptet beschränkt, dasselbe hat auch bei Uebergaben ohne Grundtheilung, auch bei theilweiser Uebergabe Statt, sie mag nun den Pflichttheil der Kinder erreichen oder nicht, auch wenn sich die Eltern Statt des häuslichen Ansitzes ein anderes Stück aus der Vermögensmasse zu ihrem Auszuge vorbehalten. Bei Uebergabe der Güter gegen Auszug wird sich gewöhnlich das Wohnungsrecht vorbehalten, der häusliche Ansitz ist dem Uebernehmer des ganzen Guts nothwendig, dem Uebergeber, wenn sein Auszug in Naturalien besteht, entbehrlich, ohne den Ansitz würde sich nicht leicht der Uebernehmer zur Uebernahme des Gutes verstehen, und weder die Grund- noch die Vogteiherrschaft ihre

a) Comment. ad §. 7. p. 69.

Einwilligung dazu geben. So gleicht sich dieser Fall in der Praxis aus, und so läßt sich der Commentar mit dem jüngsten Sohne bei Gutsübergabe mittelst Auszugs zustehenden Vorwahlrechte (§. 196. N. 1.) vereinigen.

§. 194.

ββ) In wie fern das Vorwahlrecht den Stiefeltern zustehe? u. s. w.

Ob und in wie fern das Vorwahlrecht den Stiefeltern zustehe, hievon wird, so wie von dem, was in Rücksicht des Vorwahlrechtes bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe, und bei Statt habender Einkindschaft als auch bei überlebendem rechtelterlichen Theile Rechtens sey, als einem, da wir hier von der ersten Ehe handeln, hieher nicht gehörigen Gegenstande an den gehörigen Orten gehandelt werden.

§. 195.

γγ) Was dann Rechtens sey, wenn sich die Eltern ihres Vorwahlrechtes auf den häuslichen Ansitz nicht bedienen?

Bedienen sich die Eltern ihres Vorwahlrechtes auf den häuslichen Ansitz nicht, so bleibt

1) dem jüngsten Sohne die Vorwahl.
2) Ausgenommen die Eltern heben α) vor der Güterübergabe das Vorwahlrecht auf, oder überlassen β) solches einem anderen Kinde.
3) Hierzu sind sie α) bei Güterübergabe gegen lebenslänglichen Auszug, β) bei Grundtheilung ohne Vorschreitung zur weiteren Heirath (freiwilliger).
4) Keineswegs aber α) bei Vorschreitung zur zweiten Heirath und deßhalb vorgenommener (nothwendiger) Grundtheilung und eben so wenig β) in einem Testamente berechtiget a).

§. 196.

δδ) Von dem dem jüngsten Sohne zustehenden Vorwahlrechte.

Bei Kindern einerlei Ehe, und wenn die Eltern im Wittibstande bleiben, hat

1) die Vorwahl in folgenden Fällen Statt, α) wenn die Eltern nach ihrem Ableben den Kindern das Vermögen mit oder ohne Testament hinterlassen, β) die Güter bei leben-

---

a) L. R. §. 9. S. 91 u. 92. L. R. §. 20. S. 95.

digem Leibe gegen einen bloßen Auszug übergeben, γ) wenn dieselben von Grund aus theilen a).

2) Das dem jüngsten Sohne zustehende Vorwahlrecht kann demselben durch keinen letzten Willen genommen werden b).

3) So oft die Eltern sich des ihnen zustehenden Vorwahlrechtes nicht bedienen, und es keinem anderen Kinde, in so weit sie dazu berechtigt sind, überlassen, oder nicht dasselbe gänzlich aufgehoben haben (§. 185. N. 2.), tritt das Vorwahlrecht des jüngsten Sohnes ein c).

§. 197.

Erläuterung des Commentars.

Der hauptsächliche Grund, warum dem jüngsten Sohne das ihm zustehende Vorwahlrecht durch kein Testament der Eltern benommen werden kann, besteht darin, weil keinem das ihm unmittelbar von dem Gesetze ertheilte und dem Dritten, der dagegen handeln will, nicht zum Nachtheile gereichende Recht benommen werden kann. Dem steht nicht entgegen, daß die Eltern hinreichende Gründe, das Vorwahlrecht dem jüngsten Sohne durch letztwillige Verfügung zu benehmen haben könnten, weil z. B. der häusliche Ansitz mit einer berechtigten Handwerksstätte verbunden sey, nicht der jüngste Sohn, wohl aber der älteste, dem der Vater die Vorwahl zuwenden wollte, dieses Handwerk gelernt hätte. Denn entweder ist der jüngste Sohn großjährig oder minderjährig; im ersten Falle wird er von selbst ermessen, ob es für ihn besser sey, das Vorwahlrecht auszuüben, oder solches zu unterlassen; im zweiten wird es sein Vormund für ihn thun. Im Gegentheile würden bloß unzählige Streitigkeiten darüber entstehen, ob die Eltern aus irgend einem vernünftigen Beweggrunde zu einer solchen Verfügung bewogen wurden d).

§. 198.

a) Cession und Veräußerung der durch Vorwahlrecht behaupteten Sache.

I. Das den Eltern zustehende Vorwahlrecht kann nur einem der übrigen Kinder abgetreten werden. In welchen Fällen dieses Statt habe, ist bereits oben (§. 195) vorgekommen.

---

a) L. R. §. 6. S. 90 u. 91.

b) L. R. §. 20. S. 95.

c) L. R. §. 9. S. 91 u. 92.

d) Comment. ad §. 20. p. 73.

II. In Rücksicht des dem jüngsten Sohne zustehenden Vorwahlrechtes macht das Landrecht einen Unterschied zwischen dem Sohne, der bereits außer elterlichem Brode und Zucht getreten, oder des Seinigen noch nicht mächtig ist.

1) Derjenige Sohn, der bereits außer elterlichem Brode und Zucht getreten ist, kann sein Vorwahlrecht nur mit Einstimmung sämmtlicher Miterben abtreten, oder die durch Vorwahlrecht behauptete Sache veräußern.

2) Derjenige hingegen, welcher des Seinigen noch nicht mächtig ist, kann α) solches auch ohne Einstimmung der übrigen Erben thun, nur muß β) die Abtretung an einen Miterben und keinen Dritten und γ) gegen Erhaltung eines Vortheils geschehen. — Daß hier bloß von einem minderjährigen und zugleich noch in elterlicher Gewalt stehenden Sohne die Rede sey, erhellt noch deutlicher aus der nachfolgenden Stelle (§. 199.) des Commentars.

3) Fällt eines dieser Erfordernisse weg, so hat Abtretung des Vorwahlrechts und Veräußerung der durch Vorwahlrecht behaupteten Sache nicht Statt.

4) Die übrigen Miterben können bei erheblichen Anzeigen, daß das des Vorwahlsrechts berechtigte Kind mit einem solchen Vorhaben umgehe, auf den Reinigungseid antragen. a)

§. 199.

Erläuterung des Commentars.

Der Verfügung des Landrechts steht nicht entgegen, daß es den übrigen Erben gleichgültig seyn könne, ob der jüngste Sohn das Vorwahlrecht selbst oder durch einen andern ausübe, denn es ist ihnen viel daran gelegen, daß die unter den Erben zu beobachtende Gleichheit eingehalten, und dieses persönliche Vorrecht nicht zu ihrem Nachtheile über die Person des Privilegirten erstreckt werde. b) Die minderjährigen oder sogar unmündigen in dem Hause der Eltern befindlichen Kinder, die durch frühen Tod ihrer Eltern beraubt wurden, sind weit übler daran, als diejenigen, welche bereits ihren vollkommenen Unterhalt aus den elterlichen Gütern erhalten haben, und des Ihrigen mächtig geworden sind. Dergleichen Personen muß daher aus besonderer Rücksicht der Billigkeit der Gesetzgeber unter die Arme

a) L. R. §. 22. und §. 24. S. 96 u. 97.

b) Comment. ad §. 23. Ersteres usque nicht befugt p. 73 et 74.

greifen, und zu ihren Gunsten das Vorwahlrecht über die ordentlichen Grenzen ausdehnen. a) Diese Abtretung ist dem Sohne zu dem Ende gestattet, daß er dadurch einigen Vortheil erhalte, denn sonst können die persönlichen Rechte, worunter das Vorwahlrecht gehört, nicht cedirt werden. b) Der Absicht der Eltern ist es ganz gemäß, daß ihre Besitzungen so viel möglich unter ihren Erben erhalten, und nicht an Auswärtige veräußert werden. Der Sohn, welcher das Vorwahlrecht ausüben wollte, und solches nicht behaupten könnte, würde zum offenbaren Betrug gegen die unter den Erben zu beobachtende Gleichheit handeln, und einem Dritten die Rechte eines Miterben, worunter dieser gar nicht gehört, einräumen. c) Selbst das minderjährige Alter gibt keine Entschuldigung für den Betrug ab, und findet daher keine Unterstützung der Gesetze. d)

§. 200.

a) Anschlag der Güter bei vorzunehmendem Vorwahlrechte.

Es mag nun die allgemeine oder die besondere Vorwahl ausgeübt werden, so muß die Sache

1) um den gehörigen Preis angeschlagen,
2) Dieser Preis den übrigen Miterben oder Theilungs-Interessenten ersetzt e),
3) der Werth der Sache, in Rücksicht welcher das Vorwahlrecht ausgeübt wird, durch legale Schätzung mittelst durch beiderseitige Uebereinkunft, oder wo diese hinwegfällt, drei von beiden Theilen und dem Richter besonders zu wählender Schätzer ausgemittelt f), und
4) diese Schätzung als feste unabänderliche Basis angenommen werden. g)
5) Wobei der Vorwahls-Berechtigte die Schätzung des Vorwahlstückes auf einen Aufstrich ankommen zu lassen keineswegs verbunden ist. h)

---

a) Comment. ad §. 23. das andere usque thun p. 74.
b) Comment. ad §. 23. Jedoch usque erlangt p. 74.
c) Comment. ad §. 24. Außer dem usque nicht Statt p. 74 et 75.
d) Comment. ad §. 24. Daher usque ad finem. p. 75.
e) L. R. §. 3. S. 90.
f) L. R. Th. II. Verordn. III. §. 3. S. 344.
g) L. R. a. a. O. §. 11. S. 347.
h) L. R. l. c. § 3. S. 344.

§. 201.

λ) Wann das Vorwahlrecht aufhöre?

Das den Eltern und dem jüngsten Sohne zustehende Vorwahlrecht fällt weg, wenn α) dasselbe von dem Vorwahl-Berechtigten nicht behauptet, β) der den übrigen Erben oder Theilnehmern dadurch zugehende Schaden nicht abgewendet werden kann. Das Landrecht enthält hierüber folgende Verordnungen.

1) Würde der Gebrauch des von den Eltern und dem jüngsten Sohne auszuübenden Vorwahlrechtes den Uebrigen zur Beschwerung und Schmälerung ihres Erbrechtes gereichen, z. B. der jüngste Sohn könnte den Erben die Herausgabe nicht anders als durch ungewisse und langwierige Fristen leisten, so hat der Richter die Parteien möglichst zu vergleichen. a)
2) Kann der Schaden der übrigen Erben oder Theilungs-Interessenten nicht abgewendet werden, so hat die Vorwahl nicht Statt. b) Denn ein außerordentliches Vorrecht, wie das Recht der Vorwahl ist, darf nicht zum Schaden eines Dritten oder zur Verletzung der ordentlichen Rechte gereichen. c)

Kapitel II.

Von dem Güterstande der wechselseitigen Erbfolge.

§. 202.

Wechselseitige Erbfolge.

Der zweite unter den Eheleuten eintretende Güterstand ist der der wechselseitigen Erbfolge. Wenn die Ehegatten mittelst eines ordentlichen Vertrages die Gütergemeinschaft ausschließen, und sich zu wechselseitigen Erben einsetzen oder genugsam erklären, daß das Vermögen des zuerst Verstorbenen auf den Ueberlebenden fallen soll, so ist der Güterstand wechselseitiger Erbfolge vorhanden. d)

---

a) L. R. §. 21. S. 95 u. 96.
b) L. R. §. 22. S. 96.
c) Comment. ad §. 52. p. 73.
d) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. II. §. 1. S. 29.

§. 203.

Woran zu erkennen, ob wechselseitige Erbfolge oder Gütergemeinschaft vorhanden sey?

Der Inhalt der Eheverträge muß entscheiden, ob wechselseitige Erbfolge oder vollkommene Gütergemeinschaft unter den Eheleuten Statt habe. Es ist daher in dieser Rücksicht von dem Landrechte folgendes verordnet.

1) Wird das Vermögen in den Ehepacten mit einander vermischt, und der künftigen beiderseitigen Erbfolge nur anhangsweise gedacht, z. B. zwischen uns soll sogleich nach priesterlicher Copulation vermischtes Hab und Gut, und ein Theil des andern Erbe seyn, so ist die Gütergemeinschaft und nicht wechselseitige Erbfolge vorhanden. a)

2) Ist aber der Vermischung des Vermögens nicht ausdrücklich, sondern bloß der künftigen Erbfolge gedacht worden, so hat wechselseitige Erbfolge und nicht Gütergemeinschaft Statt, es mag dieß durch einen Vertrag unter den Lebendigen oder mittelst eines gemeinschaftlichen letzten Willens geschehen seyn. b)

3) Zur Vermeidung aller Zweideutigkeiten ob Gütergemeinschaft oder Erbfolge vorhanden sey, sollen daher die Eheleute, wenn sie wechselseitige Erbfolge unter sich eintreten lassen, und die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben wollen,
   α) die Gütergemeinschaft deutlich ausschließen,
   β) oder wenigstens der künftigen wechselseitigen Erbfolge auf den Sterbfall erwähnen. c)

4) Ist weder eines noch das andere ausgedrückt, so ist das Geschäft für Gütergemeinschaft oder gegenwärtige Vermögens-Vermischung und nicht für wechselseitige Erbfolge zu halten. d) Denn im Zweifel ist immer für die Gütergemeinschaft zu sprechen. e)

§. 204.

Form der wechselseitigen Erbverträge.

Diese Erbverträge sind von nämlicher Wirkung, sie mögen in

---

a) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. I. §. 4—7. S. 146 und 147.
b) L. R. a. a. O. §. 5. S. 147.
c) L. R. §. 6. S. 147.
d) L. R. §. 7. S. 148.
e) Comment. ad §. 7. p. 124.

der Art eines ausdrücklichen Vertrages, Geschäftes unter den Lebendigen, oder in Gestalt eines letzten Willens errichtet werden. a) Wechselseitige Versicherung künftiger Erbschaft fordert nach der richtigen Bemerkung des Commentars b) die bloße Einwilligung beider Theile, sie hat daher alle Erfordernisse eines Vertrags, in Rücksicht welcher die bloße äußere in dem Irrthume oder der Unwissenheit der Concipienten gegründete Form eines Testaments nichts ändert. Uebrigens tritt auch hier die oben angeführte Verfügung des Landrechts ein, nach welcher dergleichen Verträge vor Gericht zu errichten oder zu bestätigen, oder wenigstens durch Zeugen oder deren Unterschrift zu bekräftigen sind. Auch hier tritt der in dem Edicte über die Siegelmäßigkeit zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen gemachte Unterschied ein.

§. 205.

In wiefern die auf dem Krankenbette eingegangene wechselseitige Erbfolge gültig sey?

Wird wechselseitige Erbfolge auf dem Krankenbette eingegangen, so hat solche

1) in Ermanglung von Ascendenten und Descendenten gültige Wirkung, der Kranke sterbe oder komme vom Krankenlager wieder auf. c)
2) Bei vorhandenen Ascendenten oder Descendenten ist α) bei erfolgendem Aufkommen die wechselseitige Erbfolge gültig, β) bei dessen Absterben ungültig, und erben diejenigen den Verstorbenen, denen dessen Erbschaft nach gemeinem Rechte gebührt. d)

§. 206.

Erläuterung des Commentars.

Den Ehegatten steht es frei, zu jeder Zeit der stehenden Ehe einen beliebigen Güterstand unter sich einzugehen, und es ist hinreichend, daß der zur Zeit der Krankheit eingegangene Güterstand von ihnen nachher mit beiderseitiger Einwilligung widerrufen werde. e) Im andern Falle (§. 205. n. 2. Lit. β) hingegen würde die dergestalt eingegangene wechselseitige Erbfolge zum offenbaren

---

a) L. R. Th. I. Tit. II. §. 2. S. 30.
b) Comment. ad §. 2. cit. p. 16.
c) L. R. Th. I. Verordn. II. §. 13. S. 141.
d) L. R. a. a. O. §. 14. S. 141 u. 142.
e) Comment. ad §. 14. Ersten Falls usque Kraft p. 118.

Betruge des den Eltern und Descendenten gebührenden Pflichttheils gereichen, indem die wechselseitige Erbfolge dahin zielt, daß jeder Ehegatte auf den ungewissen Fall, wer vor dem anderen früher sterbe, das Weib vor dem Manne, oder der Mann vor dem Weibe, sich des Rechts der Erbfolge auf das Vermögen des andern zu erfreuen habe. Wie kann man aber sagen, daß der Ehegatte die Erbfolge in des andern Vermögen hoffe, der zu eben der Zeit, wo er die wechselseitige Erbfolge eingeht, zu sterben glaubt, und nachher wirklich verstirbt. Es kann in der That kein vernünftiger Grund angeführt werden, der den Ehegatten, welcher so handelt, von dem Verdachte, seine Notherben um ihren Pflichttheil zu bringen freispricht. a)

§. 207.

Wechselseitige Erbfolge schließt den Pflichttheil aus.

Bei dergleichen Verträgen überhaupt und in Rücksicht der Notherben hat kein Pflichttheil sowohl in auf- als absteigender Linie Statt. Die Notherben können daher auch dergleichen Verträge nicht anfechten. b) Die Bambergischen Eheleute haben das unbezweifelte Recht, ihre Güter mit einander zu vermischen, und sind in dieser Rücksicht keineswegs gebunden, ihren Ascendenten und Descendenten den Pflichttheil vorzubehalten. Um desto mehr können sie sich der wechselseitigen Erbfolge auf den bloßen Sterbfall des einen von ihnen zusichern. Denn wer das Größere kann, kann auch ohne Zweifel das Kleinere. c)

§. 208.

Bestand der Erbverträge.

α) Bei vorhandenen,
β) bei nicht vorhandenen Kindern.

In Rücksicht der Dauer dieser Erbverträge unterscheidet das Landrecht zwei Fälle, entweder sind diese Erbverträge unter den Ehegatten zur Zeit eingegangen worden, wo schon Kinder vorhanden waren, oder zur Zeit, wo noch keine Kinder vorhanden waren.

1) Der bereits bei vorhandenen Kindern eingegangene Ehepact dauert auch nach deren Ableben fort.

---

a) Comment. ad §. 14. Im andern usque ad finem p. 118.
b) L. R. §. 3 u. 4. S. 30 u. 31.
c) Comment ad §. 3 u. 4. cit. p. 16.

2) Ist derselbe bei nicht vorhandenen Kindern eingegangen worden, es werden hierauf Kinder erzeugt, sie versterben wieder, oder sind nach Ableben der Eltern sammt und sonders vorhanden, so kommt in Rücksicht der Gültigkeit des Erbvertrags α) alles auf dessen Inhalt an; denn alles hängt hier von der Absicht und dem Willen der Eltern ab, den sie bei Lebzeiten am besten erklären können. β) Ist in demselben nichts ausgedrückt, so soll

αα) bei unfruchtbarer Ehe oder erzeugten und wieder verstorbenen Kindern der Ehepact bestehen,

ββ) bei vorhandenen Kindern nach Ableben eines der Eltern als erloschen geachtet werden. a)

§. 209.

Erläuterung des Commentars.

Den Grund dieser Verfügung gibt der Commentar darin an: Es sey der Ordnung der Dinge ganz gemäß, daß der Ehegatte in Rücksicht seiner künftigen Erbfolge seine Kinder mehr liebe als den andern Ehegatten; die Ehegatten, welche dennoch einander ihre künftige Erbfolge hätten zusichern wollen, hätten es sich selbst zuzuschreiben, daß sie ihre gegentheilige Meinung zur gehörigen Zeit nicht klarer ausgedrückt hätten. b)

§. 210.

Gegenstand.

Die wechselseitigen Erbfolge-Verträge erstrecken sich auf das sämmtliche gegenwärtige und zukünftige Vermögen auch auf das Heirathsgut der Frau, es sey denn eines oder das andere zur freien Disposition oder als Rückfall vorbehalten worden. c)

§. 211.

Aus der wechselseitigen Erbfolge entspringende Rechte.

α) Während der Ehe.

1. Im Allgemeinen.

Während der Ehe hat jeder Theil die freie Disposition über ein Vermögen, wie er es in dem Güterstande nach gemeinem Rechte ohne dergleichen Erbvertrag würde gehabt haben. So besorgt der Ehemann sein Vermögen, bezieht von dem weiblichen Heirathsgute den Nutzen, und macht sich alle eheliche Errungen-

---

a) L. R. §. 10 u. 11. S. 32 u. 35. Comment. ad §. 11 p. 17.

b) Comment. ad §. 11. p. 17.

c) L. R. §. 6. S. 31.

schaft eigen. Imgleichen hat auch das Weib die Befugniß außer dem Heirathsgut ihr übriges Vermögen ungehindert von Seite des Mannes zu besorgen, wie es ihr zuträglich scheinen mag. a)

§. 212.

2. Schenkungen.

Jedoch kann

1) kein Theil ohne Einwilligung des andern nach Umständen und Ortsgewohnheit eine übermäßige Schenkung an einen Dritten, wer es auch sey, auch nicht einmal den nächsten Anverwandten machen, oder auch solches unter dem äußerlichen Scheine eines andern Contractes oder Handels thun. b)
2) Bei dergleichen Schenkungen hat der andere Ehegatte die Wahl auf Aufhebung des Erbpactes (§. 222.) zu dringen, oder dieselben anzufechten. c)
3) Dergleichen Schenkungen können nicht nur α) nach Absterben des Schenkers, sondern auch β) bei dessen Lebzeiten angefochten, und daher γ) von den Geschenknehmern und ihren Erben auf Sicherheitsstellung wegen Zurückstellung der geschenkten Sache, auf den Fall, daß der andere Ehegatte den schenkenden Ehegatten überleben würde, oder δ) auf Zurückgabe des verschenkten Gutes in die Hände des Verschenkers angetragen werden. d)

§. 213.

Erläuterung des Commentars.

Denn es würde, wie der Commentar sagt, unbillig, der Absicht und dem Entzwecke entgegen, und daher ein solcher Vertrag ohne alle Wirkung seyn, wenn dem einen Ehegatten nebst dem, daß er das Recht hat, während seinen Lebzeiten sein Vermögen ohne alle Einwilligung des andern Ehegatten zu besorgen, die Befugniß eingeräumt werden sollte, mit der einen Hand den andern Ehegatten gebunden an seinen Vertrag zu halten, und mit der andern sein Vermögen durch übermäßige und verschwenderische Schenkungen so zu schwächen, daß der überlebende Ehegatte zu seiner Zeit öfters nicht das geringste von dem Vermögen des Verstorbenen vorfände. e)

---

a) L. R. §. 7. S. 31—32.
b) L. R. §. 13. S. 33—34.
c) L. R. §. 8. S. 32.
d) L. R. §. 5. S. 31.
e) Comment. ad §. 7. p. 16 et 17.

§. 214.

3. Schulden.

1) Jeder Ehetheil hat für seine eigenen Schulden zu haften, nur muß
2) der Mann die nach dem Landrechte (§. 66) in gebührender Maß contrahirten Schulden des Weibes tragen a).
3) Die namhaften Schulden des einen Ehetheils, welche derselbe α) vor der Ehe oder dem Erbfolgsvertrage contrahirt hat, so wie β) diejenigen, welche während der Ehe einseitig contrahirt wurden, und zur merklichen Schwächung des Vermögens gereichen, geben dem anderen Theile ein Recht auf Aufhebung des wechselseitigen Erbfolgevertrags anzutragen b).
4) Verbleibt aber dessen ungeachtet der andere Theil bei den Ehepacten, so muß er auch die Bezahlung der Schulden aus dem Vermögen des anderen Theiles geschehen lassen c).

§. 215.

4. Rechte gegen den verschwenderischen Ehegatten.

1) Von den verschwenderischen Ehegatten kann der nicht verschwenderische Ehetheil die Aufhebung des wechselseitigen Erbfolgevertrages fordern, und wenn er sich dazu nicht versteht, gerichtliche Klage erheben d).
2) Will aber der nicht verschwenderische Ehetheil in dem Erbfolgvertrage bleiben, so kann er zur Sicherung seiner Rechte dahin den Antrag machen, daß er als ein Verschwender erklärt, demselben ein Curator gesetzt, oder sonst nach Befinden für ihn gesorgt werde e).
3) Uebrigens tritt in diesem letzteren Falle die oben (§. 80) bereits angeführte Verfügung bei Verschwendung der Eheleute im Güterstande nach dem gemeinen Rechte ein. Denn es ist nicht abzusehen, warum dem Ehegatten, welcher vermöge des Güterstandes des gemeinen Rechtes gar kein Recht auf das Vermögen des anderen hat, größere Befugnisse zu-

---

a) N. 1 u. 2. fließen aus dem §. 203 und der daselbst angeführten Stelle des Landrechts.
b) L. R. §. 13. S. 33 u. 34.
c) L. R. §. 14. S. 34.
d) L. R. §. 13. S. 34.
e) L. R. §. 9. S. 32.

stehen sollten, als dem Ehegatten, welcher darauf vermöge des wechselseitigen Erbfolgevertrages ein gegründetes, eventuelles Recht hat.

§. 216.

β) Wirkung der Erbverträge nach getrennter Ehe

αα) durch den Tod.

Die Ehe wird entweder durch den Tod des einen der Ehegatten, oder bei Lebzeiten beider Ehegatten getrennt. Ist die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten getrennt, so sind 1. die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten in Rücksicht seiner und 2. in Rücksicht der vorhandenen Kinder zu betrachten. Die Rechte des überlebenden Ehegatten beziehen sich 1 auf Antretung der Erbschaft des Verstorbenen, und 2. auf die Disposition über das gesammte Vermögen während des Wittibstandes.

§. 217.

1. Antretung der Erbschaft

a. im Allgemeinen.

Der überlebende Ehegatte muß

1) die ihm mittelst wechselseitigen Erbfolge-Vertrages zugesicherte Erbschaft, wenn er dieselbe erhalten will, förmlich antreten.
2) Jedoch kann er sich derselben (es seyen nun Kinder vorhanden oder nicht) nach Willkür entschlagen.
3) Uebrigens tritt, wie bei den übrigen Erben, in Rücksicht der Entsagung und Antretung der Erbschaft das gemeine Recht ein. a).

Durch den Vertrag der wechselseitigen Erbfolge werden die Güter der Eheleute nicht gleich anfangs mit einander vermischt. Das, was ein Ehegatte dem andern nach seinem Tode zugedacht hat, ist daher eine wahre und reine Erbschaft in Rücksicht deren Antretung oder Ausschlagung das gemeine Recht eintritt b).

§. 218.

b. Bei vorhandenen Kindern.

Sind Kinder vorhanden, (§. 208) und der verwittibte Theil will die Erbschaft des Verstorbenen antreten, so soll

1) die Antretung der Erbschaft mit Zuziehung der Kinder geschehen.

---

a) L. R. §. 16. S. 35.

b) Comment. ad §. 16. p. 18.

2) Sind Minderjährige vorhanden, so muß nebstdem α) mit Zuziehung der Obrigkeit ein Inventar errichtet, und β) dasselbe bei Gericht hinterlegt werden. γ) Von Errichtung des Inventars befreiet der Verzicht auf fernere Heirath nicht. ε) Ausgenommen, wenn wegen hohen Alters oder anderer Umstände der überlebende Ehegatte wieder zu heirathen außer Stand wäre a).

§. 219.

Erläuterung des Commentats.

Wir werden noch in dem zweiten Abschnitte hören, daß bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe das Vermögen des verstorbenen Ehegatten, welches auf den überlebenden gefallen ist, den Kindern entweder gänzlich oder zum Theile zufalle. Allen und jeden Streitigkeiten, welche daher in Rücksicht der Trennung des beiderseitigen Vermögens hierbei, besonders nach sehr langer Zeit, vorkommen könnten, vorzubeugen, hat das Landrecht gleich anfangs die Errichtung eines legalen Inventariums erfordert. Der Ehegatte welcher auf fernere Verheirathung Verzicht geleistet hat, kann seinen Entschluß ändern, daher befreit diese Verzicht von Errichtung eines Inventariums nicht. In den letzten von dem Landrechte angeführten Fällen fällt der Grund des Gesetzes, hiermit auch dessen Verfügung hinweg b).

§. 220.

2) Dispositien während des Wittibstandes.

1) In Rücksicht der Art und Weise über das zugefallene Vermögen im Wittibstande zu disponiren (ob nämlich der überlebende Ehegatte das Vermögen des Verstorbenen als ein Fideicommiß genießen, bloß die Nutznießung oder das volle Eigenthum davon haben soll, ob dasselbe den Kindern ungeschwächt zurückgelassen werden, oder der überlebende Ehegatte, und in wie weit derselbe ein Testament hierüber zu machen die Befugniß haben soll, c) hierüber entscheiden die Verträge d).

2) Ist darüber nichts in den Verträgen enthalten, so kann

---

a) L. R. §. 17. S. 35.

b) Comment. ad h. §. 17 p. 18.

c) Comment ad §. 18. wie es usque gehalten werden solle.

d) L. R. §. 18. S. 35.

der überlebende Ehegatte über das Vermögen des Verstorbenen nach Inhalt des gemeinen Rechtes schalten a). — So wie jeder Ehegatte, wenn kein Erbfolgevertrag geschlossen worden wäre, über sein Vermögen nach gemeinem Rechte hätte verfügen können, so hat auch der Ueberlebende bei eingegangenem Erbvertrage die nämliche Befugniß. Denn durch Antretung der Erbschaft hat er das nämliche Recht erlangt, was er über jede andere ihm zugefallene Erbschaft erlangt hätte b).

§. 221.

ββ) Was bei getrennter Ehe mittelst Ehescheidung Rechtens sey?

1) Was nach getrennter Ehe mittelst Ehescheidung in Rücksicht der wechselseitigen Erbfolge Rechtens sey, hievon schweigt das Landrecht. Indessen fließt es schon aus der Natur der Sache daß die wechselseitige Erbfolge der Eheleute, als welche den Bestand der Ehe bis zum Tode der beiden Ehegatten voraussetzt, so wie die Gütergemeinschaft (§. 483 u. f.) bei geschiedener Ehe von selbst aufhöre c).

2) Uebrigens treten sowohl in Rücksicht der Kinder als der, Ehegatten alle oben bei dem Güterstande des gemeinen Rechtes (§. 144) angeführte Recht und Verbindlichkeiten ein, und kann dem unschuldigen Ehegatten das Recht auf die statutarische Portion keineswegs abgesprochen werden, indem bei aufgelöster wechselseitiger Erbfolge alles auf den Güterstand des gemeinen Rechts zurückgeht, und nach diesem dem unschuldigen Ehegatten das Recht auf die statutarische Portion (§. 144) zusteht.

§. 222.

Wie die wechselseitige Erbfolge aufhöre?

Es gibt Fälle, wo 1. die wechselseitige Erbfolge von selbst aufhört, wo sie 2. nur mit beiderseitiger Bewilligung, 3. wo sie mit einseitiger Einwilligung aufgehoben werden kann.

1) Von selbst hört die wechselseitige Erbfolge auf α) wenn sie bei nicht vorhandenen Kindern eingegangen worden ist,

---

a) L. R. §. 18. S. 36.

b) Comment. ad §. 18. Wir aber usque walten p. 18 u. 19.

c) Hofacker principia Juris civilis Tom. I. §. 494 N. II. pag. 392.

und ohne gegentheilige Beistimmung der Eheleute nach dem Tode des einen Kindes vorhanden sind (§. 208), β) wenn die Ehe mittelst Ehescheidung getrennt wird (§. 216).

2) Mit beiderseitiger Bewilligung können nur die Erbverträge, sie seyen nun in Form eines Vertrages oder eines Testamentes errichtet, und nicht einseitig der Regel nach aufgehoben worden a).

3) Auf einseitige Aufhebung kann gerichtlicher Antrag geschehen, wenn

1. eines der Eheleute unmäßige Schankungen macht (§. 212),
2. sich eine Verschwendung zu Schulden kommen läßt (§. 215),
3. mit beträchtlichen vor dem Erbvertrage gemachten dem anderen Theile unbekannten Schulden beladen ist (§. 214).
4. Wegen eines vor oder während der Ehe begangenen Verbrechens eine Geldstrafe zu erlegen hat, und durch diese Umstände das Vermögen desselben merklich geschwächt wird b).

§. 223.

Erläuterung des Commentars.

Die Erbfolge, von welcher in gegenwärtigem Kapitel gehandelt wird, ist ein wechselseitiger, hiermit ein lästiger und für einen jeden Ehegatten mit einer Last oder Verbindlichkeit verbundener Vertrag. Man kann daher nicht von dem einen fordern, daß er sein Vermögen ganz und ungeschwächt erhalte, und geduldig dabei zusehe, daß der andere sein Vermögen nach Willkür vermindere. Es muß daher, da ein jeder Vertrag immer unter der Voraussetzung, daß die nämlichen Umstände bleiben, erklärt und verstanden werden muß, in einem solchen Falle dem verletzten Theile das Recht eingeräumt werden, den Vertrag aufzuheben c).

Bei unmäßigen Schenkungen hat der andere Ehegatte (§. 212) die Wahl, entweder das Verschenkte von dem Empfänger oder dessen Erben zurückzufordern, oder statt dessen die Aufhebung der Erbfolge zu verlangen. In dem unter N. 2, 3 und

---

a) L. R. l. c. §. 15. S. 34.

b) L. R. l. c. §. 13. S. 33.

c) Comment. ad h. §. p. 17.

4 ausgedrückten Fällen fällt hingegen diese Wahl weg, und hat bloß der Antrag auf Aufhebung des Ehepactes Statt. — Der Unterschied zwischen diesem Fall und den übrigen Fällen liegt darin: Bei einer Schenkung streitet der Geschenknehmer und dessen Erben um Erlangung eines Vortheils, der Ehegatte hingegen, ohne dessen Einwilligung die Schenkung geschehen ist, um Schadensabwendung. Der Dritte, der ohne von diesem unter den Eheleuten vorhandenen Erbvertrage etwas zu wissen mit einem derselben in gutem Trauen und Glauben contrahirt hat, und daher das Seinige nach strengen Rechten sucht, streitet weit mehr um Abwendung des ihm zugehenden Schadens. Es geschieht daher dem anderen Ehegatten kein Unrecht, wenn ein dergleichen Gläubiger aus dem Vermögen seines eigenen Schuldners befriedigt wird, da er sich auf eine andere Art nämlich durch Aufhebung der wechselseitigen Erbfolge helfen kann a).

Kapitel III.

Von dem Güterstande der gemeinschaftlichen Errungenschaft.

1) Worin die Errungenschaft bestehe?

Etwas verwickelter ist der dritte nach dem Landrechte unter den Eheleuten vorkommende Güterstand, der Güterstand der gemeinschaftlichen Errungenschaft. Was unter der Errungenschaft verstanden werde, ist bereits oben (§. 65) bei dem Güterstande nach gemeinem Rechte vorgekommen, indessen verdient doch der Begriff der Errungenschaft, da es sich hier vorzüglich von derselben handelt, wiederholt zu werden. Vor allen Dingen ist nach Verordnung des Landrechts die Bestimmung der Verträge zu Grunde zu legen b). Ist hierüber nichts in den Verträgen bestimmt, so gehört nach dem Landrechte zur Errungenschaft

1) die Nutznießung des gemeinschaftlichen Vermögens.
2) Der Nutzen, welcher von demjenigen Vermögen erhoben wird, das einem der Ehegatten sonst irgend woher z. B.

a) Comment. ad §. 14. p. 17 et 18 c

b) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. III. §. 5. S. 57.

von einer Seitenerbschaft ohne sein besonderes Zuthun oder Mitwirken erwachst,

3) was während der Ehe eines der Eheleute oder beide durch ihre Mühe und Fleiß erwerben a).

4) Was durch die Nutznießung der unter den N. 1, 2 u. 3. angeführten Gegenstände erlangt oder erworben wird, gehört, so wie die daraus herfließende Nutznießung ebenfalls zu der Errungenschaft, wenn z. B. die Nutznießung aller oder eines und des anderen dieser drei Gegenstände 500 fl. betrüge, und von diesen 500 fl. ein Feld angeschaft worden wäre, so gehört dieses Feld und die Nutznießung oder Früchte dieses Feldes zu der Errungenschaft b). Denn die aus der Errungenschaft angeschaften Güter behalten die nämliche Eigenschaft, welche die Errungenschaft hatte c).

§. 225.

2) In wie fern die im Landrechte hierüber enthaltenen Verordnungen Statt haben?

Die Quellen der in Rücksicht der gemeinschaftlichen Errungenschaft Statt habenden Rechte und Verbindlichkeiten sind 1. Verträge und 2. das Landrecht. Die in dem Landrechte wegen der ehelichen Errungenschaft enthaltenen Verordnungen haben nur in Ermanglung anderer Verfügungen und Verträge der Parteien Statt d). Es bleibt daher den Parteien überlassen, die ihnen beliebigen Verfügungen zu treffen.

§. 226.

3) Auf wie vielerlei Art der Errungenschaftsvertrag eingegangen werden könne?

1) Die Errungenschaft gehört der Regel nach dem Manne (§. 65) allein. Jedoch steht es der Frau frei, die gemeinschaftliche Errungenschaft zu verlangen e). Denn es ist den Societätsregeln gemäß, daß sich die Frau. wenn sie sich zur antheilsmäßigen Tragung der Schulden bereit er-

---

a) L. R. §. 6. S. 38.
b) L. R. a. a. O. S. 38.
c) Comment. ad §. 7. p. 19.
d) L. R. §. 35. S. 49.
e) L. R. §. 2 u. 3. S. 36 u. 57.

klärt, dagegen auch einen gleichmäßigen Antheil des künftigen Gewinnes der Errrungenschaft ausbedingen könne a).

2) Obgleich dieß die gewöhnlichste Art ist, die gemeinschaftliche Errungenschaft einzugehen, und der Mann keine Verbindlichkeit hat, in den Errungenschaftsvertrag einzuwilligen, wenn sich die Frau zur Mittragung der ehelichen Lasten nicht verstehen will, so kann derselbe doch mit Bewilligung des Mannes auch in der Art abgeschloßen werden, daß die Frau von Tragung aller und jeder ehelichen Lasten frei sey. Jedoch muß ein solcher Vertrag gleich im Anfange der eingegangenen Errungenschaft gerichtlich errichtet und das Einbringen der Frau zur Errungenschaft in demselben deutlich ausgedrückt seyn b).

3) In Rücksicht der Errungenschat selbst kann α) der Vertrag entweder auf gleiche oder ungleiche Theile eingegangen werden. β) Wenn beide Theile über den Antheil der Errungenschaft nicht miteinander einig werden können, so sollen sie den summarischen Ausspruch des Richters gewärtigen. γ) Am besten thun sie, wenn sie gleiche Theile verabreden, das aber, was der eine Theil mehr eingebracht hat, ganz außer Gemeinschaft behalten c).

§. 227.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar ist in Rechtfertigung der Zulassung des N. 2. erwähnten Errungenschaftsvertrages sehr weitläufig. Als Einwürfe stellt er auf, es streite ein solcher Vertrag mit der Billigkeit, und gereiche zum offenbaren Nachtheile der Gläubiger, es wäre eben so, als wenn man sagen wollte, ich könnte zwar meine Frau, weil ich sie an der Errungenschaft Theil nehmen lasse, zum gehörigen Antheile der Schulden aus ihrem Eingebrachten verbindlich machen, allein ich will es nicht thun. Ein solcher Vertrag habe bei der Gütergemeinschaft nicht Statt, also müsse er auch bei der gemeinschaftlichen Errungenschaft wegfallen, da diese in vielen Puncten der ersteren ähnlich sey. — Als Gründe führt derselbe dagegen an: die Ehegatten gehen 1. den Errungenschafts-

---

a) Comment. ad §. 3. p. 19.

b) L. R. l. c. §. 18. am Ende S. 45.

c) L. R. §. 8. S. 38 und 39.

vertrage unter ſich ſelbſt ein, und machen in ſo fern keinen Vertrag mit den Gläubigern als dritten Perſonen, welche daher auch aus dieſem Errungenſchaftsvertrage kein Recht haben. So wie daher bei ausgeſchloſſenem Errungenſchaftsvertrage das Eingebrachte der Frau von allen ehelichen Schulden frei geweſen wäre, ſo ſind die Gläubiger bei eingegangenen Errungenſchaftsvertrage keineswegs zu dem Schluſſe berechtiget: „Wenn nach Bezahlung der Schulden eine wahre Errungenſchaft noch übrig geweſen wäre, ſo hätte der Frau eine Klage auf den ihr daran zuſtehenden Antheil zugeſtanden; alſo müſſe auch im Gegentheile, wenn die Schulden mehr als die Errungenſchaft betrügen, das Weib den gehörigen Antheil an dieſen Schulden tragen.“ Denn dieß würde die ungültige exceptio de jure tertii d. i. eine Einrede ſeyn, die bloß dem Ehemanne keineswegs aber den Gläubigern zuſtünde. 2. Zwiſchen der allgemeinen Gütergemeinſchaft und der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft iſt ein großer Unterſchied. Die Gütergemeinſchaft vermiſcht alles beiderſeitige Vermögen der Eheleute, und läßt keinen Unterſchied zwiſchen dem Vermögen der Frau und dem Vermögen des Mannes. Allein bei dem Vertrage der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft iſt das beiderſeitige Vermögen der Eheleute keineswegs vermiſcht worden, und wenn der Ehemann der Frau den gemeinſchaftlichen Antheil an der Errungenſchaft einräumt, und deſſen ungeachtet alle ehelichen Laſten über ſich nimmt, ſo iſt dieß bloß ein Zeichen, daß er die Frau davon befreien, keineswegs aber die Gütergemeinſchaft eingehen wolle. Wir dürfen daher beide Verträge nicht mit einander vermiſchen und von der Gütergemeinſchaft auf den Errungenſchaftsvertrage einen Schluß machen a).

Nebſt dem, daß das Landrecht hierbei eine beſondere Form feſtſetzt, um einem ſolchen Vertrag zu ſeiner Zeit eine deſto größere Sicherheit zu verſchaffen, kömmt noch der Grund hiezu, daß der Ehemann die offenbare Abſicht, die Gläubiger zu hintergehen, verrathen würde, wenn er zur Zeit, wo er ſich mit übermäßigen Schulden beladen ſieht, die Frau von dem von dieſen Schulden zu tragenden Antheile zu dem Ende befreien wollte, damit er, wenn ſein Vermögen darauf gegangen wäre, einige Hülfe in dem Vermögen ſeiner Frau fände. Niemand iſt aber

a) Comment. ad §. 18. Erſten Falls usque nicht ſchuldig. pag. 23 — 25.

erlaubt, den anderen in einen seinen Rechten nachtheiligen Zustand zu setzen a).

§. 228.

4) Zeit, binnen welcher er eingegangen werden kann.

Will die Frau gemeinschaftlichen Theil an der Errungenschaft haben, so muß sie solches vor Einbringung ihres Heirathsgutes verlangen. Nach geschehener Einbringung kann das Weib die Gemeinschaft der Errungenschaft nicht mehr fordern b).

§. 229.

5) Zurückbehaltungsrecht der Frau.

Will der Mann der Frau die gemeinschaftliche Theilnahme an der Errungenschaft nicht gestatten, so hat die Frau das Recht, ihr Heirathsgut so lange zurückzubehalten, bis durch Verein oder richterlichen Ausspruch die Sache beigelegt ist c).

§. 230.

6) Form der Verträge, Herstellung des Eingebrachten und der Errungenschaft.

1) In Rücksicht der Form der zu errichtenden Verträge tritt der oben angeführte §. 27 ein.

2) Uebrigens wird den Eheleuten zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten wegen der Errungenschaft und Schulden vom Landrath gerathen, ihr beiderseitiges Einbringen durch schriftliche ordentliche Aufsätze richtig zu stellen d).

3) Soll das zur Errungenschaft eingebrachte Vermögen der Frau das ihr in dem Landrechte (§. 245) bestimmte Vorzugsrecht erhalten, so muß

   α) das eingebrachte Vermögen mit umständlicher Anzeige dessen, worin es besteht, dem Manne

   β) vor Gericht, Notar und Zeugen, oder zwei ehrlichen Männern eingeliefert, und

   γ) im letztern Falle eine schriftliche Urkunde errichtet, und

---

a) Comment. ad §. 18. Imgleichen usque gekommen seyn. pag. 24 et 25.

b) L. R. §. 2. S. 56.

c) L. R. §. 3. S. 57.

d) L. R. §. 4. S. 57.

von den Eheleuten und Zeugen unterschrieben werden a).

4) Ist das beiderseitige Einbringen gehörig dargethan, so ergibt sich aus dem Ueberschusse von selbst die Errungenschaft.

§. 231.

7) Rechte der Eheleute.

I. Während der Ehe.

a. In Rücksicht des Hauptstockes.

1) Der Hauptstock des beiderseits zusammengebrachten oder sonst irgend woher ohne Zuthun des Ehegatten demselben zugefallenen Vermögens gehört jedem Theile eigenthümlich b).

Im gegentheiligen Falle würde dieser Vertrag in die vollkommene oder Bambergische Gütergemeinschaft ausarten, welche die Ehegatten doch nicht unter sich einführen wollten c).

2) Geht die eine oder anderer Seits eingebrachte Habschaft zu Grund, so trifft der Verlust den Eigenthümer.

3) Derjenige Ehetheil, der an diesem Verluste Schuld trägt, oder dessen Erben müssen dem anderen Ehetheile den durch diesen Verlust erlittenen Schaden ersetzen d).

§. 232.

b. In Rücksicht der Errungenschaft.

Die Errungenschaft gehört den Ehegatten zu gleichen Theilen ohne Rücksicht auf die Größe des Eingebrachten. Ausgenommen die Eheleute hätten unter sich ungleiche Theile verabredet e). — Diese Verfügung, nach welcher die Errungenschaft ohne Rücksicht auf die Größe des von dem einen oder dem anderen Ehegatten eingebrachten Vermögens in gleiche Theile getheilt wird, scheint dem Landrechte die billigste, und mit der wechselseitig einander zu leistenden Hülfe der Ehegatten und der unter denselben zu erhaltenden Eintracht am übereinstimmendsten zu seyn. Der

---

a) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. III. Kl. II. §. 4. S. 388.

b) L. R. §. 7. am Ende S. 39.

c) Comment. ad h. §. p. 20. in initio.

d) L. R. §. 32. S. 79.

e) L. R. §. 8. S. 58 und 59.

Erwerb des Vermögens hängt zwar vorzüglich von dem Manne als Haupt der Familie ab, an der Erhaltung desselben hat aber die Frau gleichen und gewisser Maßen den vorzüglichsten Antheil.a)

§. 233.

c. In Rücksicht der Meliorationen.

Die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gemachten Meliorationen oder zu dem Ende contrahirten Schulden müssen von dem Ehegatten oder dessen Erben ersetzt werden, dem das Eigenthum der Güter, welche dadurch verbessert worden sind, zusteht. b)

§. 234.

d. Der übrigen Verhältnisse.

Im Uebrigen tritt zwischen dem Manne und der Frau ganz das gemeine Recht ein. Die Frau erhält durch die gemeinschaftliche Errungenschaft keine größere Mitherrschaft in dem Hauswesen, als sie nach gemeinem Rechte hat. c) Sie kann daher

1) nicht von dem Manne fordern, daß er ohne ihre Einwilligung keine Schulden contrahire; denn der Mann ist das Haupt der Familie, und hat die allgemeine Verwaltung des Vermögens, in welchem Güterstande er sich auch mit der Frau befinde. Er hat daher auch das Recht, die Schulden, welche Nutzen und Nothdurft des Haushaltens erfordern, auch ohne Bewilligung der Frau zu contrahiren. Auch kann sich die Frau nicht mit Grund darüber beschweren, wie in der Folge noch vorkommt. d)
2) Will sie dieß durch Zurückbehaltung des Heirathsguts erzwingen, so soll ihr dieß nicht gestattet seyn.
3) Beharrt dieselbe dennoch in der Folge darauf, so verliert sie α) den Antheil von der Errungenschaft und muß β) nebstdem das Heirathsgut zur Nutznießung des Mannes einbringen. e)
4) Geht der Mann aber freiwillig einen solchen Vergleich ein, wodurch der Frau mehrere Rechte, als derselben nach gemeinem Rechte zustehen, bewilligt werden, so hat derselbe unter den Eheleuten und ihren Erben, keineswegs aber in Rücksicht eines Dritten seine Verbindlichkeit.

---

a) Comment. ad §. 8. p. 20.
b) L. R. §. 12. S. 40 u. 41.
c) L. R. l. c. §. 9. S. 39.
d) Comment. ad §. 9. p. 20.
e) L. R. §. 9. cit.

5) Ein von dem Manne mit dem Weibe eingegangener Vertrag, keine Schuld ohne Einwilligung der Frau contrahiren zu wollen, ist daher in soweit er den Gläubigern nachtheilig ist, nichtig. a) Dem Landrechte schien zur Sicherheit des Publicums oder aller derjenigen, die mit dem Manne contrahirten, nothwendig, eine allgemeine Regel aufzustellen, daß die Contrahenten bloß auf den Mann zu sehen, und sich an denselben zu halten hätten, und dieser keineswegs an die Einwilligung seiner Frau gebunden sey. Das letztere würde den Mann der öffentlichen Schande Preis geben, und denselben, besonders, wenn er im öffentlichen Gewerbe stünde, zur Störung der häuslichen Wohlfahrt in ein wahres Unding verwandeln. b)

6) Hingegen ist derselbe in Rücksicht der Ehegatten und ihrer Erben gültig. Es kann daher α) das Weib und ihre Erben die ohne ihr Wissen gemachte Schuld des Mannes demselben oder dessen Erben zu seiner Zeit in Abzug bringen, β) jedoch sind die, welche zum Besten des Hauswesens contrahirt wurden, hievon ausgenommen. c)

§. 235.

e. Der Schulden

α) vor der Ehe.

In Rücksicht der Schulden müssen zweierlei Gattungen unterschieden werden, Schulden vor der Ehe und Schulden während der Ehe.

A. Die Schulden vor der Ehe müssen

1) bei gemachtem Vorbehalte des schuldenden Ehetheiles aus diesem Vorbehalte und nicht aus der Errungenschaft oder dem gemeinschaftlichen Vermögen gezahlt werden. d)

2) Ist kein Vorbehalt geschehen, oder der gemachte Vorbehalt reicht zur Bezahlung der Schulden nicht hin, so sind dieselben
   α) aus dem Antheile der Errungenschaft des schuldenden Ehegatten und
   β) in dessen Ermanglung aus dem eigenen eingebrachten Vermögen desselben zu zahlen.

---

a) L. R. §. 10. S. 40.
b) Comment. ad h. §. p. 20 u. 21.
c) L. R. §. 11. S. 40.
d) L. R. §. 13. S. 41.

γ) Der schuldende Ehegatte muß daher den dem andern Ehegatten durch Bezahlung derselben verursachten Abgang zu seiner Zeit ersetzen.

δ) Das eingebrachte Vermögen des andern Ehegatten kann aber nie von den Gläubigern angegriffen werden. a)

§. 236.

Erläuterung.

Zur anschaulichen Darstellung mögen folgende Beispiele dienen.

Ad N. 1. Cajus hat z. B. 1000 fl. Schulden, und heirathet die Mevia, die Mevia bringt ihm ein Vermögen von 2000 fl. zu, und bedingt sich die gemeinschaftliche Errungenschaft, Cajus hat ein Vermögen von 4000 fl., wirft 2000 fl. ein, behält sich aber 2000 fl. zur Disposition vor, so müssen diese 1000 fl. Schulden, welche er vor der Ehe contrahirt hat, aus diesem Vorbehalte von 2000 fl. getilgt werden.

Ad N. 2. Wir wollen setzen ad α), Cajus bringe 2000 oder 3000 fl. und Mevia ebenfalls 2000 fl. ein, Cajus habe 1000 fl. vor der Ehe contrahirter Schulden, er habe sich aber keinen Vorbehalt gemacht, so müssen diese Schulden aus dem ihn treffenden Antheile der Errungenschaft, (wir wollen setzen, dieselbe sey 3000 fl., ihn trifft also die Hälfte zu 1500 fl.) aus diesen 1500 fl. bezahlt werden. Ad β) Reicht der Antheil der Errungenschaft des Cajus nicht hin, seine vorehelichen Schulden zu bezahlen, z. B. die Errungenschaft betrüge 1500 fl., es seyen aber 2500 fl. Schulden, hiermit 1000 fl. mehr als sein Antheil an der Errungenschaft zu 1500 fl. beträgt, zu bezahlen, oder es sey gar keine Errungenschaft vorhanden, und die Schulden betrügen 1000 fl., Cajus eingebrachtes Vermögen 2000 fl., so kann er die Schulden aus seinem eingebrachten Vermögen zu 2000 fl. tilgen. Wenn daher ad γ) Cajus seine vorehelichen Schulden zu 1000 fl. aus seinem eingebrachten Vermögen tilgt, so entgehen jährlich 50 fl. Interesse der gemeinschaftlichen Errungenschaft, wovon die dem andern Ehetheile zu gut kommende Hälfte 25 fl. beträgt. Kommt es nach getrennter Ehe daher zur Berechnung und Theilung der Errungenschaft, so zieht der nicht schuldende Theil oder dessen Erben an dem denselben treffenden Antheil der Errungenschaft die Hälfte der durch Bezahlung der Schulden der Errungenschaft

a) L. R. §. 14. S. 41 und 42.

entgangenen Zinsen ab, die Ehe daure z. B. 10 Jahre, so betragen die Zinsen von 1000 fl. zu 5 pCt. 500 fl., der Antheil des schuldenden Ehegatten an der Errungenschaft seyen 1500 fl., so werden im vorliegenden Falle von diesen 1500 fl. 250 fl. rhn. dem schuldenden Ehetheile oder dessen Erben abgezogen. Ist keine Errungenschaft vorhanden, so geschieht der Abzug an seinem Vermögen. Ad δ) Nie kann aber, wenn auch dieses nicht langt, das Vermögen des nicht schuldenden Ehegattens zur Bezahlung dieser vorehelichen Schulden angegriffen werden. Denn vermöge des Errungenschafts-Vertrages wird, wie der Commentar sagt, bloß die künftige Errungenschaft unter den Eheleuten mit den damit verknüpften Nutzen und Lasten gemeinschaftlich, keineswegs aber das beiderseits zu dem Ende eingebrachte Vermögen. So wie daher dieses Einbringen nicht zum Nachtheile der vorhergehenden Gläubiger gereichen kann, sondern denselben das Vermögen ihres Schuldners verhaftet bleibt, so haben sie auch auf der andern Seite kein Recht, das Vermögen des andern Ehegatten, der ihnen ursprünglich nichts schuldet, um zu ihrer Zahlung zu gelangen, anzugreifen. Nebstdem ist es der Natur der Errungenschaft ganz angemessen, daß in dem vom Landrechte besonders ausgedrückten Falle, wo das zur Errungenschaft eingebrachte Vermögen des schuldenden Ehegatten zur Bezahlung dergleichen Schulden verwendet wird, hiermit dem nicht schuldenden Ehegatten so viel von der Errungenschaft abgeht, demselben oder seinen Erben zu seiner Zeit der Ersatz geschehe. a)

§. 237.

β) Während der Ehe,

αα) welche dem Weibe lediglich zur Last fallen.

B. Was die *während der Ehe* gemachten Schulden betrifft, so müssen 1) einige Schulden bloß von dem einen oder dem andern Theile *einseitig*, 2) andere hingegen *gemeinschaftlich* getragen werden. — In Rücksicht der während der Ehe gemachten Schulden muß

1) die Frau die gegen den §. 67. gemachten Schulden aus ihrem Vorbehalte tragen.
2) Läßt der Mann die Bezahlung α) aus der Errungenschaft, seinem oder dem eingebrachten Vermögen der Frau freiwillig geschehen, und bedingt sich β) zur nämlichen Zeit den Ersatz

a) Comment. l. c. ad §. 13 et 14. p. 21.

aus, so wird an dem gegenwärtigen vorbehaltenen oder zukünftigen zu dem Vorbehalte der Frau gehörigen Vermögen ohne weiteres Zuthun (ipso jure) soviel zur Errungenschaft gemeinschaftlich, als die Schuldzahlung beträgt. a)

§. 238.

Grund dieser Verfügung.

Diese Schulden sind keine wahre eheliche oder solche Schulden, welche auf den Mann als das Haupt der Familie zurückfallen, das Weib muß daher für dieselben allein als hauptsächliche und einzige Gläubigerin haften. Läßt derselbe hingegen die Bezahlung aus der Errungenschaft oder dem gemeinschaftlichen Vermögen geschehen, so kann er sich daher den Ersatz derselben ausbedingen. Thut er es aber nicht, so scheint er die gemachten Auslagen seinem Weibe aus ehelicher Zuneigung erlassen zu haben. Die Billigkeit fordert, daß das Weib, so viel möglich, die gemeinschaftliche Entschädigungs-Masse in soweit entschädige, als sie dieselbe durch ihre eigenen durch den Ehestand nicht veranlaßten Schulden vermindert hat; es wird daher auch die Entschädigungs-Summe alsogleich ohne weiteres Zuthun, d. i. ohne daß die Einwerfung des Weibes nothwendig wäre, zur Errungenschaft gemeinschaftlich. Denn was die Billigkeit befiehlt, muß als wirklich geschehen angenommen werden. b)

§. 239.

ββ) Gemeinschaftlich zu zahlende Schulden.

Die Schulden, welche der Mann oder die Frau in gebührendem Maße gemacht hat, müssen

1) beide Theile gemeinschaftlich zahlen.
2) Der Gläubiger hält sich jedoch in Rücksicht derselben bloß an den Mann, und ist nicht schuldig, sich mit einem Theile derselben an die Frau verweisen zu lassen. c) — Die Gläubiger richten sich, sie mögen nun mit der Frau in dem ihr zukommenden Geschäftskreise oder mit dem Manne contrahirt haben, hauptsächlich nach dem Credite des Mannes, und sind deshalb nicht schuldig, die Einrede der Theilung zwischen dem Manne und der Frau sich entgegensetzen, d. i. sich mit der Hälfte ihrer Foderung an die Frau verweisen zu lassen. d)

---

a) L. R. §. 15. S. 42.
b) Comment. ad h. §. p. 22.
c) L. R. a. a. O. §. 16. S. 42.
d) Comment. ad h. §. p. 22.

3) Der Mann hat daher diese Schulden aus dem bereitesten Vermögen zu zahlen, und kann bloß seinen Ersatz gegen die Frau in Rücksicht des von ihr zu zahlenden Antheils nehmen, so wie

4) der nämliche Ersatz der Frau, wenn sie diese Schulden im Ganzen gezahlt hat, gegen den Mann gebührt. a)

§. 240.

γγ) Art und Weise, wie dieser Ersatz und zwar 1. dem Manne zu geschehen habe?

In Rücksicht der Art und Weise, wie dieser Ersatz zu geschehen habe, hat das Landrecht einen Unterschied zwischen dem von dem Manne und dem von dem Weibe zu fordernden Ersatze eingeführt. — Verwendet der Mann zur Tilgung dieser Schulden seine eigene vorbehaltene Habschaft, so wird ihm ohne weiteres Zuthun (ipso jure) nach der Ordnung α) aus der Errungenschaft, β) aus seinem eigenen zur Errungenschaft eingebrachten Vermögen, γ) aus dem eingebrachten Vermögen des Weibes so viel eigenes und vorbehaltenes Gut, als er aus seinem Vorbehalte ausgelegt hat. In Rücksicht des vom Weibe eingeworfenen Vermögens, δ) jedoch nur nach Maß des Antheils, welchen die Frau an der wirklichen Errungenschaft zu genießen hatte. b)

Es betrage z. B. das von dem Manne eingeworfene Vermögen 2500 fl., das eingeworfene Vermögen der Frau ebenfalls 2500 fl., sein Vorbehalt 3000 fl., die von ihm aus diesem Vorbehalte gezahlten Schulden 2800 fl., die Errungenschaft 400 fl., so nimmt er α) zuerst den Ersatz aus dem Errungenschafts-Antheile der Frau zu 200 fl., es sind daher demselben noch 2600 fl. zu ersetzen, der Ersatz trifft demnach β) sein eingeworfenes Vermögen zu 2500 fl., allein es fehlen noch 100 fl. an der von ihm ausgelegten Summe, jetzt erst kommt die Reihe γ) an das Vermögen der Frau. Hatte dieselbe δ) die Hälfte von der Errungenschaft, so hat sie die Hälfte dieser Summe, in unserm Falle also 50 fl.; hatte sie einen Viertels-Antheil, bloß ein Viertel, in letztem Falle 25 fl. zu ersetzen.

§. 241.

2. Wie solcher dem Weibe zu geschehen habe?

Gleiches hat bei dem Weibe Statt, jedoch mit dem Unter-

a) L. R. a. a. O. §. 17. S. 42.

b) L. R. §. 17. S. 42 u. 43.

schiede, daß demselben α) der ganze Ersatz der Schulden-Auslage zurück gebührt, β) folglich, wo weder die Errungenschaft noch das weibliche Einbringen dazu hinreicht, ihr von des Mannes Einbringen oder auch dessen Vorbehalt so viel, als sie ausgelegt hat, sogleich ohne weiteres Zuthun (ipso jure) als eigenes vorbehaltenes Gut verbleibt. a) Setzen wir z. B. die Frau zahle aus ihrem Vorbehalte 1600 fl. gemeinschaftliche Schulden, so hält sie sich wegen des Ersatzes zuerst an die Errungenschaft, dann an ihr eigenes eingebrachtes Vermögen, beträgt aber dieses nur 1200 fl., so hat sie die übrigen 400 fl. aus des Mannes Vorbehalt oder eingebrachtem Vermögen ganz zu fordern, da der Mann, wie wir vorhin gehört haben, im umgewandten Falle von dem Weibe nur einen ihrem Errungenschafts-Antheile verhältnißmäßigen Beitrag fordern konnte.

§. 242.

3. Gründe dieser Verordnung.

Der Unterschied, der zwischen dem dem Manne und dem Weibe zu leistenden Ersatze Statt hat, beruht also darauf, daß der Mann an dem eigenen Vermögen der Frau den Ersatz nur nach dem Antheile der Errungenschaft, die Frau hingegen aus dem Vermögen des Mannes diesen Ersatz im Ganzen zu verlangen berechtigt sey; und der Commentar gibt hierüber folgende Gründe an. Dem Satze, daß die Frau bei mangelnder Errungenschaft und unzureichendem eigenen Vermögen des Mannes demselben diesen Ersatz aus ihrem eingebrachten Vermögen antheilsweise zu leisten habe, stand entgegen, daß die Gesetze das Vermögen der Frau auf jede Art und Weise erhalten haben wollten, daß, wo Errungenschaft wegfalle, auch der Errungenschafts-Vertrag aufhöre, und daher zwischen Mann und Frau das gemeine Recht wieder eintrete, nach welchem die Frau von allen zur Bestreitung des Ehestandes contrahirten Schulden ganz und gar frei zu sprechen sey. Allein der Errungenschafts-Vertrag ist eine Gesellschaft auf Gewinn, bei dergleichen Gesellschaften müssen aber Gewinn und Verlust gleich seyn, es ist auch kein Grund da, warum ein solcher Vertrag in einen einseitigen umgeschaffen, und der Willkür des Weibes überlassen werden sollte, ob sie im Verlaufe der Zeit denselben halten oder verwerfen wollte. Der Mann, der vermöge des Errungenschafts-Vertrages einen Theil des weiblichen

a) L. R. §. 17. S. 42 u. 43.

Vermögens zur Bezahlung der ehelichen Schulden verwenden könnte, würde durch Unterlassuug desselben gegen seine Gläubiger einen offenbaren Betrug begehen, da er dieselben zu bezahlen im Stande wäre, und die ihm dazu zu Gebot stehenden Mittel doch nicht in Anwendung brächte. Was die dagegen gemachten Einwürfe betrifft, so hat das gemeine Recht bei dem Errungenschafts-Vertrage nicht Statt; ferner wird jede Gesellschaft auf Gewinn anfänglich bloß des Gewinnes wegen eingegangen, und dennoch müssen bei entstehendem Verluste die Gesellschafter gleichen Verlust tragen. a)

§. 243.

Fortsetzung.

Daß aber ad 2. der Mann den Ersatz der Frau nicht antheilsweise, sondern im Ganzen aus seinem Vermögen zu leisten habe, sucht der Commentar aus der Natur der ehelichen Verbindung zu rechtfertigen. Ungeachtet zwischen ihm und der Frau die Errungenschaft gemeinschaftlich sey, so sey und bleibe er doch das Haupt der Familie; und daher sowohl in Rücksicht dritter Gläubiger als in Rücksicht der Eheleute unter sich der Regel nach zu allen ehelichen Schulden verbunden. Hat daher die Ehefrau diese ehelichen gleichwohl gemeinschaftlichen Schulden aus dem Ihrigen getilgt, so ist sie wie eine dritte ganz fremde Person zu betrachten, welche ein zum Nutzen des Hauswesens gereichendes Geschäft unternommen hat, und kann daher volle Entschädigung verlangen. b)

§. 244.

a. Ausnahme.

Hat der Mann in dem Errungenschafts-Vertrage das Weib von Tragung der ehelichen Lasten freigesprochen, so müssen die ehelichen, der Natur des Errungenschafts-Vertrages nach gemeinschaftlichen Schulden

1) von der vorhandenen Errungenschaft des Mannes, dessen eingebrachtem Vermögen oder dessen Vorbehalt abgetragen werden.
2) Ist das Weib aus ihrer zur Errungenschaft eingeworfenen Habe etwas daran zu tragen nicht schuldig.

---

a) Comment. ad §. 18. sothane Schulden usque nicht entledigen. pag. 25—27.

b) Comment. ad §. 17. cit. mit dem alleinigen Unterschied usque ad finem. p. 23.

3) Ausgenommen sie habe vorher in die Aufnahme dieser Schulden gewilligt. a)

§. 245.

5. Was bei ausgebrochenem Concurse Rechtens sey?

aa) Im Allgemeinen.

Bei ausgebrochenem Concurse kommt

1) das zur Errungenschaft eingebrachte Vermögen der Frau nach Abzug des Antheils der von ihr zu tragenden Schulden nach dem Landrechte in die zweite Klasse; nach der Bayerischen Prioritäts-Ordnung bei nicht vorhandener Hypothek in die IVte Classe n. 4.
2) Jedoch hat die Frau die Ueberlieferung des zur Errungenschaft Eingebrachten in der vom Landrechte vorgeschriebenen Art. (§. 230.) durch gerichtliche Urkunden, Notariats-Instrument, oder schriftliche von zweien Zeugen und den Eheleuten unterschriebene Urkunde zu erweisen.
3) Soll auf die Schulden, zu deren Bezahlung die Frau verbunden ist, oder sich freiwillig anheischig macht, gesehen werden,
4) und in diesem Falle ihr Eingebrachtes einstweilen ausgesetzt, und inzwischen mit dem Concurse des Ehemannes fortgefahren, und aus dessen Vermögen die Schulden, so weit es reicht, gezahlt,
5) am Ende erst das zur Errungenschaft eingebrachte Vermögen der Frau nach Maßgabe desjenigen Antheils, welchen sie vermöge des in Mitte liegenden Vertrags an der Errungenschaft zu erheben gehabt hätte, zur Nachzahlung verwendet,
6) und der Ueberschuß erst alsdann der Frau verabfolgt werden. b)

Die Frau beweise 2000 fl. eingebrachtes Vermögen, das Vermögen des Mannes reiche bis auf 400 fl. ehelicher gemeinschaftlicher Schulden, vertragsmäßig stehe der Frau die Hälfte der Errungenschaft zu, so fallen an diesen Schulden derselben 200 fl. zur Last, nach deren Berichtigung sie ihr übriges eingebrachtes Vermögen zu 1800 fl. erst aus dem Concurse erhält.

---

a) L. R. §. 18. S. 44.

b) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. III. Kl. II. §. 4. S. 388.

§. 246.

bb) Bei einem durch Verschwendung des Mannes veranlaßten Concurse?

Geräth der Mann durch erweisliche Verschwendung in den Concurs oder in eine bloße Schulden-Austheilung wider Verschulden des Weibes (für welche die günstige Vermuthung streitet) so ist sie

1) nichts von ihrem Eingebrachten zu den Schulden beizutragen verbunden, sondern kann
2) nebst dem verlangen, daß aus dem künftigen Erwerbe des Mannes nach vorher abgetragenen rückständigen Schulden
   a) vordersamst die ihr entgangene vorhin vorhandene wirkliche Errungenschaft
   b) sodann des Mannes eigenes voriges Einbringen ersetzt, oder vielmehr soviel, als hievon zur Schuldenzahlung verwendet worden, von selbst, und ohne weiteres Zuthun (ipso jure) gemeinschaftlich werde,
   c) ungeachtet, daß er die vorige Gemeinschaft des Erringens nur auf ein gewisses bestimmtes Einbringen eingegangen hätte.
3) Das nämliche hat Statt, wenn die Frau α) ihr Eingebrachtes zur Bezahlung dieser Schulden ganz oder zum Theil hingibt, und sich β) sogleich zur nämlichen Zeit den Ersatz vorbehält. Jedoch muß derselben hier vordersamst ihr Einbringen ersetzt werden. a)

§. 247.

Grund dieser Verfügung.

Der Beweis der Verschwendung ist zwar in den meisten Fällen sehr schwer, in den Concursen aber, wo die Eigenschaft aller Schulden klar am Tage liegt, desto leichter herzustellen. — Die Vermuthung streitet für die Frau, weil die Frauenspersonen laut der Erfahrung meisten Theils zur Sparsamkeit und Haushaltung weit geneigter sind, als die Männer. — Da die Verschwendungs-Erklärung nicht vorausgegangen ist, so möchte es scheinen, als seyen die von dem Manne gemachten Schulden als bloß gemeinschaftliche Schulden anzusehen, und die Frau bei unzureichender Errungenschaft und eigenem Vermögen des Mannes zu deren antheilsmäßigem Beitrage und zwar um desto mehr verbunden, da es hier um Abwendung des Schadens der Gläubiger

a) L. R. §. 19. S. 44.

zu thun ist. Allein es steht erstens nicht in der Gewalt der Frau, alle Schulden des Mannes zu gehöriger Zeit abzuwenden, da derselbe und nicht die Frau das Haupt der Familie ist. Zweitens wird der Errungenschafts-Vertrag zu dem Ende eingegangen, das Vermögen gehörig zu verwalten, und nicht zu verschwenden, dieser Verbindlichkeit können aber weder der Mann, noch die Gläubiger als bloß dritte Personen eine andere Eigenschaft beilegen. a)

§. 248.

Fortsetzung.

Die Entschädigung aus dem zukünftigen Erwerbe des Mannes scheint zwar äußerst ungewiß zu seyn, und sich am öftesten in ein Nichts aufzulösen. Allein es kann sich doch zutragen, daß der verschwenderische und ausgeklagte Ehemann eine Erbschaft z. B. von seinen Eltern und Großeltern zu erwarten habe, oder ihm sonst irgend einiges Vermögen zufalle. Der Frau muß daher, wenn es auch nicht ganz geschehen kann, auf irgend eine Weise und auf jeden künftigen Fall geholfen werden. Die nämlichen Gründe haben auch in jedem andern Falle Statt, wo das Landrecht von dem Ersatze spricht, den ein Ehegatte dem andern aus seinem künftigen Erwerbe zu leisten hat. — Da die Frau bloß auf die Errungenschaft und alle die aus der Errungenschaft angeschafften Gütern, nicht aber in Rücksicht des Eingebrachten des Mannes ein Miteigenthums-Recht hat, so war die Verordnung vonnöthen, daß ihr an dem künftigen Vermögen des Mannes so viel, als von dem Eingebrachten des Mannes zur Schulden-Tilgung verwendet wurde, zur Errungenschaft gemeinschaftlich werde. Durch die Verschwendung des Mannes wurde die gemeinschaftliche Vermögensmasse geschwächt, es ist also ganz der Billigkeit gemäß, daß aus dem künftigen Vermögen des Mannes dem Weibe der Ersatz geleistet werde. Nur muß solches die Frau ausdrücklich verlangen, und in dem Falle, wo sie mit ihrem Vermögen die Schulden des Mannes bezahlt, sich diesen Ersatz ausdrücklich vorbehalten, indem im Unterlassungs-Falle von Seite des Weibes die nämliche Vermuthung, daß es dem Manne diesen Ersatz aus ehelicher Zuneigung erlassen habe, eintritt, welcher der Commentar in der oben angeführten Stelle von Seite des Mannes gedenkt. In soweit die Frau sich den Ersatz der aus dem

---

a) Comment. ad §. 19. usque verfallen seyn. p. 27 — 28.

Ihrigen bestrittenen Schulden vorbehält, hat sich dieselbe des Eigenthums-Rechtes an dem künftigen Vermögen des Mannes zu erfreuen, weil sie durch diese Verwendung ihres Vermögens einen noch größeren Schaden erlitten hat. a)

§. 249.

f. Verschwendung.

Die Verschwendung des einen Ehegatten gibt

1) dem nicht verschwenderischen Theile das Recht, die Aufhebung der Errungenschaft zu begehren. b)
2) Da sich aber jeder des ihm zustehenden Rechts bedienen oder demselben entsagen kann, so hängt die Ausübung dieser Befugniß lediglich von der Willkür des nicht verschwenderischen Ehegatten ab.
3) Bedient sich derselbe dieser Befugniß, so treten alle die Wirkungen des durch Verschulden des einen Theiles aufgehobenen wechselseitigen Errungenschafts-Vertrages (§. 263.) ein.
4) Zugleich geht in diesem Falle alles auf den Güterstand des gemeinen Rechts zurück, hiemit kann sich auch der nicht verschwenderische Ehegatte bei aufgehobenem Vertrage aller der ihm im Verschwendungs-Falle (§. 80.) zugesicherten Rechte bedienen.
5) Die nämlichen Rechte (§. 80.) treten auch dann ein, wenn sich der unschuldige Theil seines Rechts nicht bedient, und bei dem Vertrage verbleiben will.
6) Machen sich die beiden Ehegatten eines verschwenderischen Lebens schuldig, so daß die Obrigkeit von Amtswegen die Hände einzuschlagen gezwungen ist, so hat der Errungenschafts-Vertrag noch immer Bestand, und äußert dann seine günstigen Wirkungen, wenn nachher durch gute Administration, zufallende Erbschaften u. s. w. sich eine wahre Errungenschaft ergeben sollte.

§. 250.

g. Geldstrafen und Schadenersatz.

α) bei vorehelichen Verbrechen.

In Rücksicht der Geldstrafen und des Schadenersatzes unterscheidet das Landrecht so wie bei den Schulden zwischen Verbre-

---

a) Comment. ad §. 19. was usque erwirbt. p. 28 usque ad finem.
b) L. R. §. 24. S. 46.

chen, welche vor, und zwischen Verbrechen, welche während der Ehe begangen wurden.

Ist das Verbrechen vor der Ehe begangen worden, so muß der Verbrecher

1) die Geldstrafe α) zuerst aus seinem Vorbehalte, β) dann aus seinem Antheile von der Errungenschaft, γ) endlich aus seinem Eingebrachten
2) ungeachtet des Widerspruches des unschuldigen Theiles zahlen.
3) Dieser aber ist nicht schuldig, dieselbe von seinem eingebrachten Vermögen zu tragen.
4) Gleiches hat in Rücksicht des dem Beschädigten zu leistenden Schadenersatzes Statt. a)

§. 251.

Gründe dieser Verfügung.

Der verbrecherische Ehetheil hat bereits sein Vermögen der Obrigkeit durch das Verbrechen zur Erhebung der Strafe verbindlich gemacht, dieser Verbindlichkeit kann aber die mit dem andern Ehetheile nachher eingegangene Errungenschaft keinen Eintrag thun. Das eingebrachte Vermögen des unschuldigen Ehetheils kann nicht dazu verwendet werden, indem die Eheleute ihr Vermögen nicht in Rücksicht der Substanz, ohne Unterschied und gänzlich, sondern bloß in Rücksicht der künftigen Errungenschaft mit einander vermischen. Gleiches hat in Rücksicht des Schaden-Ersatzes Statt, und es läßt sich von der Gütergemeinschaft auf den Stand der Errungenschaft kein Schluß machen, da durch die stillschweigende oder ausdrücklich eingegangene Gütergemeinschaft alle Güter der Eheleute, welche der eine oder der andere Theil besitzt, nnd die dem einen oder andern Theile anhängenden Schulden, obgleich die Güter schon vorher erworben waren, und die Verbindlichkeit schon vor eingegangener Gütergemeinschaft vorhanden war, gleichmäßig und ohne Unterschied gemeinschaftlich werden, der Errungenschafts-Vertrag aber bloß auf den künftigen Vortheil gerichtet ist, hiermit sich auch auf keine andere als die künftigen Schulden erstrecken kann. b)

---

a) L. R. §. 20. S. 44 und 45.

b) Comment. ad §. 20. p. 27 et 28.

§. 252.

β) Bei während der Ehe begangenen Verbrechen.

αα) Privatgenugthuung.

Iſt das Verbrechen während der Ehe begangen worden, ſo hat in Rückſicht der Privatgenugthuung des Beſchuldigten

1) der §. 250. Statt, dem zu Folge dieſelbe zuerſt α) aus dem Vorbehalte β) dann aus dem Antheile der Errungenſchaft und endlich γ) aus dem Eingebrachten des ſchuldigen Theiles geſchehen ſoll.

2) Iſt dieß nicht erklecklich, ſo muß der andere Theil α) den Zuſchuß aus ſeinem zur Errungenſchaft eingebrachten Vermögen, β) aber nicht aus ſeinem vorbehaltenen Vermögen leiſten. a)

§. 253.

Gründe dieſer Verfügung.

Der Commentar gibt über den zur Privatgenugthuung zu leiſtenden Zuſchuß des unſchuldigen Theiles folgende Erörterung. Es könne hauptſächlich in dem Falle, wo die Frau wegen eines Vergehens Privatgenugthuung zu leiſten habe, hierüber der Zweifel entſtehen. Der Ehemann ſey nicht ſchuldig, die von dem Weibe über die Gebühr gemachten Schulden zu bezahlen, alſo ſey er um deſto weniger verbunden, die aus dem Verbrechen ſeiner Frau entſtehenden Verbindlichkeiten zu leiſten. Allein die beiden Fälle ſind verſchieden. In dem erſten habe es ſich der Gläubiger beizumeſſen, daß er der Frau zu viel geborgt, und ſich nicht der Einwilligung des Mannes verſichert habe. Im Falle des Verbrechens ſey aber der Beſchädigte außer aller Schuld, und ſuche gleichfalls ſeinen Schaden abzuwenden, es ſey daher der Billigkeit ganz gemäß, daß er wenigſtens bei nicht erklecklichem Vermögen des Weibes aus dem eingebrachten Vermögen des Mannes entſchädigt werde. Obgleich dieß der unſchuldige Theil ſey, ſo habe er doch von der Perſon des Schuldigen in andern Handlungen den Gewinn der Errungenſchaft, er müſſe daher auch die Laſten derſelben tragen, beſonders da er die aus ſeinem Vermögen gemachte Auslage von der ſchuldigen Ehefrau und ihren Erben zu ſeiner Zeit zurückfordern könne. b) Daß der Vorbehalt von dieſem Zuſchuſſe frei ſey, iſt aus den vorhergehenden Gründen

a) L. R. §. 21. S. 45.

b) Comment. ad §. 21. Wären ſie hingegen usque zu thun. p. 29 et 30.

in Rücksicht der Frau außer Zweifel. In Rücksicht des Ehemannes könnnte aber, wenn die Frau ein Verbrechen begangen hätte, noch mancher Anstand erregt werden; weil derselbe auch die Schulden der Frau wenigstens in subsidium aus seinem Vorbehalte zahlen müsse. Allein dieß hat bloß deßwegen Statt, weil in Rücksicht der aus den Verträgen der Frau nach Inhalt des Landrechts entspringenden Schulden der Mann das Oberhaupt der Familie vorstellt, und die Gläubiger hauptsächlich seinem Credite folgen. Dieser Grund hat bei den Schulden, die aus dem Verbrechen der Frau entstehen, keine Anwendung; denn der unschuldige Mann und der Beschädigte streiten beide um Schadenabwendung, es verdient demnach der Zustand des besitzenden Mannes größere Rücksicht als der des Beschädigten. Zudem sind die zur gemeinschaftlichen Errungenschaft nicht eingebrachten Güter nicht in Rücksicht des Gewinnes unter derselben begriffen, also können sie auch nicht in Rücksicht der Lasten unter derselben begriffen seyn a).

§. 254.

ββ) Obrigkeitliche Strafe.

In Rücksicht der obrigkeitlichen Strafe ist

1) der unschuldige Ehetheil dieselbe aus dem gemeinschaftlichen Vermögen leisten zu lassen nicht schuldig, und kann
2) der Obrigkeit überlassen werden, den Verbrecher auf andere Weise zu strafen b).
3) Leistet er sie aber mit Vorbehalt des Ersatzes, so müssen ihm diesen der schuldige Ehetheil und dessen Erben leisten c).

§. 255.

Erläuterung des Commentars.

Es ist hier nämlich die Frage, in wie weit der eine Ehegatte die gemeinschaftlichen Güter der Obrigkeit zur Bezahlung einer Strafe verbindlich mache. Man muß hierbei voraussetzen, 1) daß der eine Ehegatte an dem Verbrechen des anderen keinen Theil habe, sondern vollkommen unschuldig sey, 2) daß er sich ausdrücklich gegen die Bezahlung der Strafe aus den gemeinschaft-

---

a) Comment. ad §. 21. ist aber nicht schuldig usque ad finem. p. 30.

b) L. R. §. 22. S. 45 u. 46.

c) L. R. §. 23. S. 46.

lichen Gütern erkläre, z. daß das obgleich zur Errungenschaft eingebrachte Vermögen des unschuldigen Ehegatten wider dessen Willen nicht zur Entrichtung der Strafe verwendet werden könne. Die aufgeworfene Frage kommt hauptsächlich im Falle eines von dem Ehemanne begangenen Verbrechens vor, welches nach den Gesetzen eine Geldstrafe nach sich zieht, oder wo die gewöhnliche Strafe außer der Ordnung in eine Geldstrafe verwandelt werden soll, und die Frau mit der Bitte auftritt, daß nicht nur allein die Errungenschaft, sondern auch das eigene von dem Manne hierzu eingeworfene Vermögen von der Erlegung einer solchen Strafe frei bleiben soll. Der Commentar führt die Gründe, welche gegen und für die Befreiung des unschuldigen Theiles streiten, weitläufig an, die sich auf Folgendes concentriren. α) Die Strafgerechtigkeit sey Interesse des ganzen Staates, das Interesse der Privatpersonen müsse dem Interesse des Staates nachstehen, und dem Richter die Wahl frei bleiben, die zweckmäßigsten Strafen zu verhängen, besonders β) bei solchen Individuen, welche bloß durch Geldstrafen gezwungen werden können. γ) Würde man immer auf das Interesse des Dritten, der darunter litte, Rücksicht nehmen, so würde niemals bei den nach gemeinen Rechten lebenden Eheleuten, weil auch dadurch das Vermögen der Familie geschwächt würde, Geldstrafe Statt haben können. δ) Nie würde der unschuldige Ehegatte gestraft, da die Strafe nicht aus seinem Vermögen, sondern bloß aus der Errungenschaft und dem Eingebrachten des schuldigen Theiles erhoben würde. ε) Daher derselbe bloß wegen Entgehung eines Gewinnes, nicht aber wegen eines wirklich zugehenden Schadens streite. ζ) Dieß verdiene aber um desto weniger Rücksicht, indem sonst das Weib der Bezahlung wahrhaft verschwenderisch aber vor gerichtlich erfolgter Verschwendungs-Erklärung gemachten Schulden, worunter auch die Geldstrafe gehöre, aus dem zur Errungenschaft eingeworfenen Vermögen ausweichen könnte. Allein das Gegentheil trete bei diesen ein, also müsse es auch bei der Geldstrafe eintreten, und die in so vielen Fällen Statt habende Regel, daß beide Theile die Schicksale und Vortheile der Ehe gleichmäßig zu tragen hätten, auch hier in Anwendung gebracht werden, da besonders η) dem unschuldigen Theile der Ersatz von dem schuldigen Theile und dessen Erben vorbehalten bleibe. Allein dessen ungeachtet hat das Landrecht für sich das Gegentheil erklärt, indem erstens die aus einem Vertrage entspringenden Rechte der Unterthanen so lange aufrecht

müssen erhalten werden, bis das offenbare Staatswohl das Gegentheil fordere. Dieß sey hier nicht der Fall, und körperliche Züchtigungen fruchteten meistens besser als Geldstrafen. Zweitens sey es bekannte Regel, daß die Strafe nur den Verbrecher treffen dürfe. Es sey daher unbillig zum Nachtheile des Errungenschafts-Vertrages eine Geldstrafe zu verhängen. Drittens könne der schuldige Ehetheil nicht entgegen setzen, daß er eigenes Vermögen besitze, und sich mittelst desselben von körperlicher Strafe frei machen könne. Denn es sey eben soviel, keine Güter haben, oder solche, worauf der andere vertragsmäßig oder auf irgend eine andere Weise einen Anspruch habe. Es büße daher der mit der Haut, dem es am Vermögen mangelt. Die Einwürfe ließen sich leicht lösen. Ad α. Der Endzweck der Strafe könne weit besser durch körperliche Strafen als durch Geldstrafen erreicht werden. Ad β. Bei einem halsstärrigen Individuum und Gewohnheitssünder vermehre man die Strafe. Ad γ. Hier handle es sich von gemeinschaftlicher Errungenschaft, und der Richter thue besser, eine andere Strafe zu dictiren, als eine Geldstrafe, wodurch die Rechte des unschuldigen Ehegatten gekränkt würden. Ad δ. Es sey gleichviel, ob einer mittelbar oder unmittelbar gestraft würde. Die Wirkung des Schadens sey in beiden Fällen gleich. Ad ε. Der Unschuldige suche in der That wahren Schaden von sich abzuwenden, wenn er sich durch die Geldstrafe die Errungenschaft und das zur Errungenschaft eingebrachte Vermögen des schuldigen Theils nicht wolle entziehen lassen. Ad ϛ. Bei Schulden sey die Verfügung des Landraths auf öffentliches Staatswohl gegründet, dieses falle aber hier offenbar hinweg. Ad ζ. Der Regreß sey verlchiedenen Gefahren und Zufällen unterworfen, denen den unschuldigen Theil auszusetzen kein hinreichender Grund vorhanden sey a).

§. 256.

II. Was nach getrennter Ehe Rechtens sey?

a. Bei erfolgter Ehescheidung.

1) So wie die Gütergemeinschaft (§. 483 u. f.) nach erfolgter Ehescheidung aufhört, so hört auch der wechselseitige Errungenschafts-Vertrag auf, als welcher die Fortdauer der Ehe voraussetzt.

---

a) Comment. ad §. 22. p. 30 — 34.

2) Von den in der Folge (§. 263) vorkommenden Wirkungen des durch Verschulden des einen Ehegatten aufgehobenen wechselseitigen Errungenschaftsvertrages kann hier die Rede nicht seyn, weil jene die fortdauernde Ehe voraussetzen.

3) Bei getrennter Ehe werden die vorhandenen Schulden nach Maßgabe der oben (§. 239) aufgestellten Grundsätze von beiden Theilen nach Antheil der Errungenschaft getragen, und die bis zur Trennung der Ehe Statt habende Errungenschaft wird unter den Ehegatten vertheilt a).

4) Uebrigens treten die oben im Güterstande des gemeinen Rechtes (§. 83, §. 85 und §. 144) Statt habenden Verfügungen ein.

§. 257.

b. Bei erfolgtem Tode eines von beiden Ehegatten,

α) wenn keine Kinder vorhanden sind.

Der Errungenschafts-Vertrag hört nicht immer nach dem Tode des einen Ehegatten auf, sondern wird von dem überlebenden Ehegatten mit den vorhandenen Kindern fortgesetzt. Sind aber keine Kinder vorhanden, und der überlebende Ehegatte ist nicht Erbe des Verstorbenen geworden, so wird 1. das beiderseitige Vermögen getrennt, 2. der Antheil der Errungenschaft getheilt, 3. und wo Schulden vorhanden sind, dieselben nach dem oben aufgestellten (§. 237 u. 239) Grundsätzen ausgeglichen b). 4. Die Frau erhält insbesondere noch alles das, was dieselbe nach gemeinem Rechte vermöge (§. 93 u. f.) zu begehren befugt ist. 5. Das geschehene Einbringen muß die Frau beweisen, und es hat in dieser Rücksicht alles das Statt, was bei dem Heirathsgute zu betrachten ist. Fehlet es an der oben (§. 230 u. 245) vorgeschriebenen Form des Beweises über das geschehene Einbringen, so kann dessen ungeachtet derselbe auf andere Weise geführt werden, indem die Unterlassung dieser Form ihre Wirkungen bloß in Rücksicht des Vorzugrechtes bei ausgebrochenem Concurse äußert. 6. Ob die statutarische Portion bei errichtetem Errungenschaftsvertrage hinwegfalle oder dem Ueberlebenden gebühre, ist in dem Landrechte

---

a) Harpprecht de communione lucrorum conjug. inter conjuges separatos §. 21.

b) L. R. §. 19. S. 48.

nicht entschieden. Diese Portion gebührt dem Ueberlebenden (§. 89.), wenn der Verstorbene ohne Testament und Kinder verstorben ist, und dem Ueberlebenden nichts durch Erbverträge oder ein anderes Geschäft unter den Lebendigen hinterlassen hat. Nun ist aber bei dem Errungenschafts-Vertrage dem Ueberlebenden die Errungenschaft durch ein Geschäft unter den Lebendigen ausgesetzt, also scheint auch, daß diese Portion hinwegfallen müsse. Allein dessen ungeachtet glaube ich, daß auch bei dem wechselseitigen Errungenschafts-Vertrage die statutarische Portion Statt habe. Denn α) die Errungenschaft, welche aus einem besonderen beiderseits lästigen (§. 226) Verträge entsteht, ist ganz zufällig, und kein Surrogat der unmittelbar aus dem Gesetze entstehenden statutarischen Portion. β) Gebührt die statutarische Portion bloß dem Ueberlebenden, der Antheil der gemeinschaftlichen Errungenschaft auch dem vorher verstorbenen Ehegatten. γ) Ist derselben, da die beiden Eheleute bei Eingehung des wechselseitigen Errungenschafts-Vertrages nur die Vortheile und Nachtheile dieses Vertrages vor Augen hatten, und an diese statutarische Portion gar nicht dachten, keinesweges entsagt worden. δ) Fällt der gegenwärtige Hauptgrund dadurch, daß der Ausdruck hinterlassen, es sey nun durch Erbverträge oder durch ein anderes Geschäft unter den Lebendigen, offenbar sich auf das eigentliche Vermögen bezieht, das aber, was wie der Antheil an der Errungenschaft weder zu dem eigentlichen Vermögen des anderen gehört, noch je gehört hat, nicht hinterlassen werden kann. ε) Wenn übrigens dem Manne dem im Güterstande des gemeinen Rechtes die ganze Errungenschaft (§. 65) gehört, dessen ungeachtet die statutarische Portion gebührt, so läßt sich nicht absehen, warum derselbe, oder das Weib bei eintretendem Errungenschafts-Vertrage dieselbe verlieren sollte.

§. 258.

β) Wenn Kinder vorhanden sind

αα) im Allgemeinen.

Stirbt eines der Eheleute mit Hinterlassung von Kindern, so muß der überlebende

1) eine ordentliche Inventur und Auseinandersetzung dessen, was ihm und was den Kindern im Namen des Verstorbenen gebührt, herstellen.

2) Bei minderjährigen und unversorgten Kindern muß dieß mit Zuziehung der Obrigkeit geschehen.

3) Im übrigen bleibt der vorige Güterstand bis zur Verrückung des Wittwenstuhles a).

4) Das Landrecht setzt hier auf den Unterlassungsfall keine besondere Strafe, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß wegen eintretenden gleichen Grundes die oben (§. 145) festgesetzte Strafe auch hier, wenn minderjährige vorhanden sind eintrete.

§. 259.

Erläuterung des Commentars.

Die Inventur ist nicht nur für den Fall vonnöthen, wo der überlebende Ehegatte nachher heirathen, sondern auch für den Fall, wo er während der Wittweschaft das Vermögen verschleudern würde, damit in beiden Fällen, wo es zur Theilung zwischen den Eltern und Kindern kommen würde, der Vermögensstand des Verstorbenen um so gewisser erhelle b). Man sollte glauben, die Kinder könnten, in so weit sie ihre eigenen Herren seyen, auf Theilung und Herausgabe des Vermögens ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter dringen, und die minderjährigen gleiche Abtheilung jedoch gegen Ueberlassung der Nutznießung an den überlebenden Vater oder die überlebende Mutter verlangen, weil a. das Vermögen des Verstorbenen durch den Errungenschafts-Vertrag keineswegs gemeinschaftlich geworden sey, und sogleich ohne weiters (ipso jure) auf die Kinder des Verstorbenen als Notherben übergehe; b. der Errungenschafts-Vertrag eine Gesellschaft zwischen den Ehegatten sey, durch den Tod des einen Gesellschafters die Gesellschaft aber aufhöre, und keineswegs von den Erben des Verstorbenen fortgesetzet werde. Allein 1. der verstorbene Ehegatte lebt gewisser Massen noch in seinen vorhandenen Kindern, die erste Ehe wird noch in Rücksicht des Vermögens fortgesetzt. 2. Gehen alle Verträge also auch der Vertrag der, gemeinschaftlichen Errungenschaft der Regel nach auf die Erben über, (dieser Grund möchte wohl zuviel beweisen). Es beweisen daher die dagegen aufgeworfenen Anstände nichts, weil ad a) darüber gar kein Zweifel obwaltet, daß das Vermögen des Verstor-

---

a) L. R. §. 26. S. 27.

d) Comment. ad §. 26. usque herzustellen. p. 34.

benen ohne weiters auf seine Kinder falle, ad b) der größte Unterschied zwischen einer gemeinen und bloß vorübergehenden, und einer zwischen den Ehegatten eingegangenen ihrem Entzwecke nach beständigen Gesellschaft ist, welche daher nicht nach den allgemeinen Vorschriften bei Gesellschaften beurtheilt werden kann, indem sonst bei der Gütergemeinschaft, welcher der Errungenschafts-Vertrag in gewisser Rücksicht ähnlich ist, die abentheuerlichsten Sätze folgen würden a).

§. 260.

ββ) Insbesondere

1. bei verschwenderischen Lebenswandel des verwittibten Ehetheils.

Bei verschwenderischem Lebenswandel sind die Kinder

1) befugt auf Absonderung des Vermögens zu dringen, und erhalten in dem Falle die Hälfte der Errungenschaft b). — Der verstorbene Ehegatte hätte dieses bei seinen Lebzeiten im verschwenderischen Falle des anderen thun können. Das nämliche Recht muß daher auch den Kindern als seinen Erben zustehen c).
2) Treten übrigens die oben (§. 147) angegebenen allgemeinen Verfügungen des Landrechts ein.

§. 261.

2. Bei eingetretener Theilung.

Tritt nothwendige oder freiwillige Theilung ein, so ist die Abtheilung der Kinder entweder 1. bloß in Rücksicht des Vermögens des Verstorbenen geschehen, die Kinder haben z. B. bloß das väterliche von der überlebenden Mutter erhalten, oder 2. dieselbe ist zugleich in Rücksicht des Vermögens des überlebenden und abtheilenden Ehegatten geschehen, die Mutter hat auch in Rücksicht ihres eigenen Vermögens mit den Kindern abgetheilt. Im ersten Falle hat in Hinsicht des Pflichttheils das gemeine Recht Statt. Im zweiten Falle können α) die Eltern von den Kindern, nicht aber β) die Kinder von den Eltern den Pflichttheil fordern d). Denn diese haben durch die Abtheilung bereits den ihnen gebührenden Erbtheil erhalten. — Von der Gütergemeinschaft ist hier kein Schluß auf den Errungenschafts-Vertrag zu ma-

---

a) Comment. ad §. 26. im übrigen usque ad finem p. 34 — 35.
b) L. R. §. 27. S. 47.
c) Comment. ad §. 27. p. 36.
d) L. R. §. 28. S. 84.

chen, denn da im letztern die Güter der Ehegatten nicht vermischt sind, so fordern die Kinder bei vorkommender Theilung mit Recht das Vermögen, und den Antheil der Errungenschaft ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter a).

§. 262.

s) Aufhebung des Errungenschafts-Vertrages.

α) Wann derselbe aufhöre?

Der Errungenschafts-Vertrag hört 1. entweder von selbst oder 2. mit beiderseitiger Bewilligung, oder 3. auf einseitigen Antrag auf.

1) Von selbst hört der Vertrag der gemeinschaftlichen Errungenschaft auf, wenn α) die Ehe durch den Tod bei nicht vorhandenen Kindern (§. 257) β) wenn dieselbe mittelst Ehescheidung (§. 256) getrennt wird.
2) So wie jeder Vertrag nur mit beiderseitiger Bewilligung aufgehoben werden kann, so kann auch der gemeinschaftliche Errungenschafts-Vertrag auf diese Art aufgehoben werden.
3) Indessen gibt es auch Fälle, wo dieser Vertrag auch einseitig aufgehoben, und daher, wenn sich der andere Theil nicht dazu versteht, auf die gerichtliche Aufhebung desselben geklagt werden kann. α) Wenn der eine Theil vor der Ehe namhafte, dem anderen Theile unbekannte Schulden gemacht hat, β) sich während der Ehe verschwenderisch aufführt, γ) eine namhafte das eingebrachte Vermögen merklich schwächende Geldbuße erlegt werden muß b). — Die Kinder treten als Erben nach der oben (§. 260) angeführten Stelle des Commentars, als auch nach Analogie der Gütergemeinschaft (§. 536) in allen diesen Fällen in die Rechte des Verstorbenen.

§. 263.

b. Wirkungen des durch Verschulden eines der Eheleute aufgehobenen Errungenschafts-Vertrages.

Hierbei hat es aber das Landrecht nicht allein bewenden lassen; sondern noch überdieß gewisse nachtheilige Wirkungen für den schuldigen Theil festgesetzt:

---

a) Comment ad §. 28. p. 36 u. 37.
b) L. R. §. 24. S. 46.

1) Gibt der Mann die Veranlassung zur Aufhebung, so verliert er die Nutznießung des Heirathsguts. — Denn die Frau brachte dem Manne nur unter der Bedingung, an der Errungenschaft Theil zu nehmen, das Heirathsgut zu. Fällt diese hinweg, so muß auch die Nutznießung des Heirathsguts wegfallen.

2) Gibt die Frau die Veranlassung, so behält α) der Mann die Nutznießung des Heirathsguts, β) das Abgängige an dem Heirathsgute wird durch das nachher zugefallene Vermögen der Frau ersetzt; γ) die Frau verliert ihren Antheil an der Errungenschaft a). — Es würde unbillig seyn, wenn der Mann von der gemeinschaftlichen Errungenschaft, nicht ohne die ihm an dem Heirathsgute der Frau gebührende Nutznießung zu verlieren, zurückgehen könnte, indem dergestalt der unschuldige Mann offenbar verlieren, das schuldige Weib hingegen gewinnen würde.

Kapitel IV.

Von den Eheleuten, welche in Gütergemeinschaft leben.

Tit. I.

Von der Gütergemeinschaft überhaupt und der ausdrücklichen insbesondere.

§. 264.

1) Gütergemeinschaft.

Der vierte und der unter den Ehegatten des Fürstenthums Bambergs gewöhnlichste Güterstand ist die Gütergemeinschaft. Sie gründet sich auf altes Herkommen des Bamberger Landes, und die Meinung, daß bei Eheleuten das Vermögen so wie die Leiber und Gemüther mit einander vereinigt, und gemeinschaftlich seyn müßten b), daher auch dieser Güterstand die Bamberger Gütergemeinschaft von dem Landrechte genannt wird. Dieser Güterstand

---

a) L. R. §. 25. S. 46 u. 47. Comment. ad h. §. 25. p. 24.

b) L. R. Kap. II. Tit. III. §. 2. S. 146.

wird von dem Landrechte äußerst begünstigt, weil er nebst dem zur Beförderung des Handels und Wandels mehr als irgend ein anderer Güterstand beiträgt a); so daß im Zweifel immer für die Gütergemeinschaft zu sprechen ist b).

§. 265.

2) Uebersicht der abzuhandelnden Gegenstände.

Das Landrecht handelt nach vorausgeschickter Definition 1. von den verschiedenen Arten, wie diese Gütergemeinschaft eingegangen wird, 2. von den Personen, welche diese Gütergemeinschaft eingehen, 3. von dem Gegenstande dieser Gütergemeinschaft, 4. von den aus dieser Gemeinschaft während der Ehe entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten. 5. Von der Art und Weise, wie die Gütergemeinschaft aufhört. Hiezu gehören noch 6. die Verträge, wodurch kinderlose in Gütergemeinschaft stehende Eheleute sich einen gemeinschaftlichen Erben ernennen.

§. 266.

a) Worin die Gütergemeinschaft bestehe?

Die Gütergemeinschaft ist der Güterstand, wo die beiden Eheleute ihr wechselseitiges Vermögen als gemeinschaftliches Eigenthum mit einander vermischen c). — Keiner der Ehegatten würde daher mit Recht sagen, das ist mein, und das ist dein; sondern das, was dem einen gehört, ist dem andern mit eben den Rechten und Verbindlichkeiten zuständig. Hierdurch wird die Gütergemeinschaft nicht nur von der einfachen Gütergemeinschaft, in so fern sie dem gemeinen Rechte bekannt ist, sondern auch von der in mehrern Orten als Regel vorkommenden Gemeinschaft auf Verlust und Gewinn der gemeinschaftlichen Errungenschaft unterschieden d).

§. 267.

4) Kennzeichen, ob Gütergemeinschaft oder wechselseitige Erbfolge vorhanden sey?

Woran man erkenne, ob Gütergemeinschaft oder wechselseitige Erbfolge vorhanden sey, ist bereits oben (§. 203) nach den Bestimmungen des Landrechts hierüber mit mehreren vorgekommen, weßhalb wir uns lediglich darauf beziehen.

---

a) Comment. ad h. §. 2. p. 123.
b) Comment. ad §. 7. p. 124.
c) L. R. §. 1. S. 145.
d) Comment. ad §. 1. p. 123.

§. 268.

5) Verschiedene Arten, wie die Gütergemeinschaft eingegangen wird.

Die Gütergemeinschaft wird entweder ausdrücklich oder stillschweigend; sie wird entweder ohne alle oder mit gewisser Beschränkung, daß dieselbe erst nach Jahr und Tag, oder auf den Fall, wenn Kinder erfolgen, gültig seyn soll; sie wird entweder mit oder ohne Vorbehalt (§. 335) eingegangen.

§. 269.

a. Ausdrückliche Gütergemeinschaft.

α) Ueberhaupt.

Ausdrückliche Gütergemeinschaft wird durch einen ausdrücklichen Vertrag beider Ehegatten eingegangen. Sie ist dann vorhanden, wenn

1) dieselbe vor Jahr und Tag nach geschlossener Ehe, oder
2) vor eingegangener Ehe,
3) oder, nachdem die Gütergemeinschaft vorher ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen gewesen ist, dieselbe nach der Hand neuerlich und ausdrücklich eingeführt wird a).

§. 270.

Erläuterung des Commentars.

In den beiden ersten Fällen der ausdrücklichen Gütergemeinschaft ist zwar, wenn Jahr und Tag nach der Copulation verlaufen ist, der hierüber errichtete schriftliche Vertrag von keinem Nutzen; denn nach Jahr und Tag hat, wie in der Folge vorkommt, die nämliche Gütergemeinschaft Statt, ohne daß hierüber ein Vertrag erforderlich wäre. Allein durch einen solchen Vertrag werden nicht nur in den Fällen, wo ein Ehegatte innerhalb Jahr und Tag stirbt, sondern auch in dem dritten Falle der ausdrücklichen Gütergemeinschaft alle künftige Streitigkeiten mit einem Male abgeschnitten, und die Rechte des überlebenden gesichert b).

§. 271.

β) Bedingte,

αα) die auf Jahr und Tag gestellt ist.

Oefters wird die Gütergemeinschaft dergestalt eingegangen, daß sie erst nach Jahr und Tag eintreten soll, und dem inzwi-

---

a) L. R. §. 8. S. 146.

b) Comment. ad §. 3 p. 124.

schen überlebenden Ehegatten ein Sterbfall ausgesetzt a). — Dergleichen Eheverträge sagt der Commentar b), seyen manchen Schwierigkeiten unterworfen, und mit mehr Sicherheit werde die unbedingte Gütergemeinschaft eingegangen, unterdessen könne den Eheleuten, welche über das Ihrige frei zu schalten und zu walten hätten, die Befugniß, dergleichen Eheverträge einzugehen nicht benommen werden.

§. 272.

Sterbfall.

Der Sterbfall ist nichts anders, als das, was der eine Ehegatte dem anderen auf den Fall, daß er binnen Jahr und Tag stirbt, hinterläßt.

1. Es hängt bloß von der Willkür der Ehegatten ab, sich einen Sterbfall auszusetzen oder nicht.
2. Die Größe desselben ist a. ebenfalls ihrer Willkür überlassen. b. Sie können sich daher den Sterbfall im gleichen oder ungleichen Verhältnisse aussetzen. c. Gewöhnlich setzt die Frau die Hälfte dessen, was sie von dem Manne als Sterbfall erhält, aus.
3. Der Sterbfall ist in der Regel α) als ein Vermächtniß und nicht als ein Erbtheil anzusehen; es fällt daher β) dessen Theilnahme an den Schulden des Verstorbenen weg. Jedoch bleibt es γ) den Eheleuten frei, daß Gegentheil zu verordnen c). — Der Ehegatte, welcher dem anderen einen Sterbfall aussetzt, scheint denselben auf die bestmöglichste Art begünstigen zu wollen, diese Absicht erreicht er aber am besten durch ein Legat d).
4. Ueberleben die Eheleute Jahr und Tag, so hört der letzte Wille und der Sterbfall auf, und es tritt die Gütergemeinschaft ein. e).

§. 273.

ββ) Die auf den Fall nachfolgender Kinder gestellt ist.

Wird die Gütergemeinschaft mit dem Anhange eingegangen, wenn Kinder erfolgen werden, so kann dieß einen doppelten Ver-

---

a) L. R. §. 9. S. 148.
b) Comment. ad §. 9. p. 124 — 125.
c) L. R. §. 10. S. 148.
d) Comment. ad §. 10. p. 125.
e) L. R. §. 11. S. 149.

ſtand haben, 1. ſobald Kinder erfolgen, wenn ſie auch gleich nachher wieder verſterben. 2. Wenn die Kinder zur Zeit, wo es auf eine Grundtheilung, Vereinkindſchaft u. dgl. mit denſelben ankömmt, noch wirklich vorhanden ſind. Dieß letztere iſt auch anzunehmen, wenn das erſte nicht ausdrücklich ausgemacht worden iſt a). — Im Zweifel wird von den Eltern vermuthet, daß ſie den Erfolg der Kinder mit Wirkung, alſo auch unter der Bedingung verſtanden haben, wenn ſie zur Zeit, wo von dem Anfalle der elterlichen Erbſchaft die Frage iſt, vorhanden ſeyen b).

§. 274.

Wirkungen dieſer Bedingung.

Dieſe Bedingung äußert ihre Wirkungen,

1) nur in Rückſicht der Eheleute, bei vorfallender Eheſcheidung, Grundtheilung, beſonderer Güterabſonderung während der Ehe, im Wittibſtande, und in Rückſicht der Erbfolge. In wie fern daher bei dieſer hinzugefügten Bedingung Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten vorhanden ſey, hängt ganz von den im vorhergehenden §e aufgeſtellten Grundſätzen ab.

2) Keineswegs aber äußert dieſe Bedingung, wie unten an gehörigen Orten (§. 396) noch weiters vorkömmt, ihre Wirkungen in Rückſicht dritter Perſonen. In Hinſicht dieſer letztern wird die auf den Erfolg von Kindern eingegangene Gütergemeinſchaft als unbedingt angeſehen, und hat daher alle Wirkungen einer unbedingten Gütergemeinſchaft c).

Der Commentar ſagt, alle Verträge beſtehen, wenn ſie nur nicht zum Nachtheile des Dritten und beſonders des Publikums gereichen. Wenn ein Vertrag nicht im Ganzen gilt, ſo mag er doch im Uebrigen, in ſo weit es ſich immer thun läßt, beſtehen d).

§. 275.

b. Form der Verträge bei ausdrücklicher Gütergemeinſchaft.

Der Vertrag bei Eingehung ausdrücklicher Gütergemeinſchaft muß 1. ſchriftlich verabfaßt — 2. von den Eheleuten — 3. und wenigſtens zwei Zeugen unterſchrieben ſeyn. Bei Unter-

a) L. R. §. 12. S. 149.

b) Comment. ad §. 12. p. 125.

c) L. R. Kap. 2. Tit. V. §. 23. p. 175—176.

d) Comment. ad §. 23. p. 158.

lassung dieser Förmlichkeiten ist der Vertrag über Gütergemeinschaft ungültig a).

Da übrigens gerichtlich errichtete Verträge keiner andern Förmlichkeiten bedürfen, so kann die Eingehung der ausdrücklichen Gütergemeinschaft auch vor Gericht geschehen, und vertritt das hierüber aufgenommene von den beiden Eheleuten, wenn sie des Schreibens erfahren, unterschriebene und jedem derselben in vidimirter Abschrift mitzutheilende Protocoll oder der auf Verlangen förmlich ausgestellte Heirathsbrief die Stelle dieses Vertrages. Auch hier tritt der Unterschied zwischen Siegel- und Unsiegelmäßigen ein.

§. 276.

c. Ob und wie fern dieselbe auf dem Krankenbette eingegangen werden könne?

In Rücksicht der Gütergemeinschaft, welche auf dem Krankenbette eingegangen wird, treten die nämlichen Grundsätze ein, welche deßhalb bei Eingehung wechselseitiger Erbverträge (§. 205) Statt haben. Sind nämlich 1. keine Notherben — Ascendenten oder Descendenten — da, so ist die eingegangene Gütergemeinschaft ohne Unterschied gültig. Sind aber 2. Notherben vorhanden, so ist der Vertrag α) wenn der Kranke wieder aufkommt, gültig, β) wenn er aber stirbt, ungültig b). Denn die dergestalt eingegangene Gütergemeinschaft würde zum offenbaren Betruge des Pflichttheils der Eltern und Kinder gereichen, indem die Gütergemeinschaft nach ihrem Zwecke die Dauer der Ehe zum Gegenstande hat, diese Dauer aber von einem auf dem Sterblager liegenden Ehegatten nicht gehofft werden kann c).

Tit. II.

Von der stillschweigenden Gütergemeinschaft.

§. 277.

Stillschweigende Gütergemeinschaft.

Stillschweigende Gütergemeinschaft ist diejenige Gütergemeinschaft, welche ohne ausdrücklichen Vertrag der Ehegatten vermöge Verordnung des Landrechts Statt hat.

---

a) L. R. §. 3. S. 146.

b) L. R. Verordn. II. §. 13. u. 14. S. 141 u. 142.

c) Comment. ad §. 14. Im anderen usque ad finem p. 118.

§. 278.

I. Wie dieselbe contrahirt werde?

Stillschweigender Weise wird die Gütergemeinschaft eingegangen, wenn die Ehegatten Jahr und Tag nach geschehener Trauung verstreichen lassen, ohne die Gütergemeinschaft α) ausdrücklich zu verabreden, oder β) ausdrücklich auszuschließen a).

§. 279.

Erfordernisse.

Hierbei werden

1) zwei Bambergische Eheleute vorausgesetzt. b) — In Rücksicht der Auswärtigen, welche in das Bambergische ziehen, oder der Bambergischen Eheleute, welche wieder in das Bambergische zurückkehren, sehe man §. 40 u. 41.
2) Werden solche Eheleute vorausgesetzt, welche die Gütergemeinschaft (§. 316.) eingehen können.
3) Wird Ablauf von Jahr und Tag nach geschehener Copulation erfordert. Jahr und Tag ist buchstäblich zu nehmen; es muß daher ein Jahr und nebstdem ein Tag seyn. c) Dem Landrecht war es um einen bestimmten Zeitpunct zu thun (terminum a quo), weswegen es, ohne darauf zu sehen, ob die Ehe wirklich vollzogen worden sey, oder nicht, den der geschehenen Copulation annahm. d)
4) Es wird nebst dem Verlaufe von Jahr und Tag die Fortdauer des völligen Rechts und der Schuldigkeit zur Beiwohnung bis zum Beschlusse des Jahrs und Tags erfordert, wenn auch die wirkliche Beiwohnung verhindert worden ist. e) Denn alle und jede Rechte, hiermit auch das der allgemeinen Gütergemeinschaft hängen vielmehr von der Befugniß zur wirklichen Ausübung, welche durch verschiedene Zufälle verhindert werden kann, selbst ab. Wenn daher ein Ehegatte während Jahr und Tag wegen Verbrechen die Flucht ergriffen hat, in gefänglicher Haft kommt, und nachher auf bestimmte Zeit oder für immer des Landes verwiesen wird,

---

a) L. R. Kap. II. Tit. II. §. 1. S. 155.
b) L. R. §. 2. S. 150.
c) L. R. §. 11. S. 153.
d) Comment. ad §. 1. p. 125.
e) L. R. §. 8. S. 152.

so hat zwischen ihm und den andern Ehegatten stillschweigende Gütergemeinschaft Statt. a)

§. 180.

Was dann Rechtens sey, wenn binnen Jahr und Tag auf Ehescheidung geklagt wird?

1) Verläßt ein Ehegatte den andern binnen Jahr und Tag, oder klagt der unschuldige Theil wegen begangenen Ehebruchs auf Scheidung, es verläuft aber Jahr und Tag nach der Trauung ohne Reclamation, so hat ohne Rücksicht auf den nachher erfolgenden Spruch stillschweigende Gütergemeinschaft Statt. b)

2) Gleiches hat Statt, wenn nach Jahr und Tag während anhängenden Ehescheidungs-Processes einer der Ehegatten stirbt. c)

3) Wie es mit der Güter-Sonderung oder gründlicher Abtheilung in diesen Fällen gehalten werde, kommt weiter (§. 479 u. f.) unten vor.

§. 181.

Erläuterung des Commentars.

Man hat dagegen eingewendet, 1) Die Zeit von Jahr und Tag schließe die künftige und stäte Beiwohnnng der Eheleute als unerläßliche Bedingung in sich, und habe bloß zur Absicht, daß sich die Eheleute während derselben bedenken könnten, ob sie ihren Widerspruch gegen die stillschweigende Gütergemeinschaft einlegen oder unterlassen wollten, im ersten Falle falle die Gütergemeinschaft hinweg, im andern sey, dieselbe vorhanden. Da also 2) die erwähnte Beiwohnung so lange aufgeschoben würde, und es bloß von dem Ausgange des Processes abhange, ob dieselbe fortzusetzen, oder aufzuheben sey; so müsse auch die Verbindlichkeit zu reclamiren während dieser Zeit ruhen. Deswegen lebe dieselbe 3) bloß wieder auf, und laufe von Jahr und Tag von derjenigen Zeit an gerechnet, wo es durch Entsagung des Rechtsstreites, Vergleich oder Urtheil gewiß sey, daß die Trennung der Ehe nicht Statt habe, und die Eheleute für die Zukunft einander beiwohnen würden. Denn im gegentheiligen Falle, und wenn die Eheleute oft nach Verlauf von Jahr und Tag getrennt würden, sey die inzwischen eingelegte Reclamation ohne Wirkung.

---

a) Comment. ad. §. 8. p. 130.

b) L. R. §. 9. S. 153.

c) L. R. §. 10. S. 153.

Zu einer überflüssigen und wirkungslosen Handlung könnte aber Niemand nach den Rechten verbunden werden. — Allein es ist den Eheleuten und dem Publicum in verschiedener Rücksicht daran gelegen, daß die Rechte der Eheleute Festigkeit und Bestimmtheit erhalten, und nicht von ungewissen Ereignissen abhängen. Den aufgestellten Satz wird die Auflösung der dagegen gemachten Einwürfe noch mehr befestigen. Ad 1. Würde das angeführte Argument bestehen, wenn man für gewiß annehmen könnte, daß bei angestellter Ehescheidungs-Klage auch die Trennung der Ehe für gewiß erfolgen würde, denn diejenigen, welche für die Zukunft einander sicher nicht beiwohnen würden, müßten dann auch gegenwärtig in Rücksicht der rechtlichen Wirkung als solche gehalten werden, die einander nicht beiwohnten. Allein ganz anders verhält sich die Sache. Schon nach der Natur der Sache und den bereits oben vorgetragenen Gründen besteht der Ehestand nicht in der wirklichen und fortgesetzten Beiwohnung, sondern vielmehr in dem wechselseitigen Rechte und der wechselseitigen Verbindlichkeit einander beizuwohnen; dieses Recht ist vor ergangenem Urtheile des Richters nicht aufgehoben, wenn sich gleich während anhängiger Klage die Ehegatten auf eine Zeitlang von einander getrennt haben. Es wird daraus mit Recht der Schluß gemacht, daß die Verbindlichkeit zu reclamiren, wenn einer der Ehegatten an die stillschweigende Gütergemeinschaft nicht gebunden seyn will, bloß hierauf gegründet sey. Es würde aller Vernunft widerstreiten, und eine wahre petitio principii seyn, oder das voraussetzen, was noch in Frage liegt, wenn man annehmen wollte, die zur Einlegung der Reclamation verstattete Jahresfrist fordere die wirkliche, beständige und für jede Zeit künftige Beiwohnung der Eheleute. Ad 2. Aus dem so eben Gesagten fällt auch der zweite Einwurf hinweg, denn es bleibt den Ehegatten noch immer das Recht, einander beizuwohnen. Ad 3. Man muß die Dinge nicht ohne Noth vermehren, und daher von Zeit des gefällten Urtheils eine neue Jahresfrist zur Einlegung der Reclamation annehmen. Denn so gut sich jeder Ehegatte überhaupt durch die Reclamation binnen Jahr und Tag vorsehen kann, eben so gut kann er es auch im vorliegenden Falle. Im gegentheiligen und besonders in dem Falle, wo sich der Rechtsstreit mehrere Jahre hinauszöge, würden die Ehegatten am Ende nicht wissen, wie es in Rücksicht ihres Vermögens unter einander stünde. Um desto weniger Sicherheit würde aber jeder Dritte haben, der mit

dergleichen Eheleuten einen Vertrag eingehen würde. Woraus ſich denn ad 4. ergibt, daß die Reclamation binnen Jahr und Tag keineswegs überflüſſig, ſondern vielmehr höchſt nothwendig ſey. a)

§. 282.

Fortſetzung.

Ob der Beklagte nachher freigeſprochen wird, oder im Gegentheile die wirkliche Scheidung erfolgt, macht keinen Unterſchied, denn es bleibt vorher noch immer das Recht der Beiwohnung, und mit demſelben die Verbindlichkeit zur Reclamation aufrecht ſtehen. Weswegen auch im letzten Falle die Ehegatten in Rückſicht des Vermögens auf die nämliche Art zu trennen ſind, als wenn ſie nach längſt verfloſſener Zeit von Jahr und Tag ihrer Trauung von Tiſch und Bett und daher auch im Rückſicht ihrer Güter zu trennen wären. b)

§. 283.

Fortſetzung.

Stirbt der Ehegatte während anhängiger Eheſcheidungs-Klage nach Jahr und Tag der geſchehenen Trauung und unterlaſſener Reclamation, ſo erhält nicht der nach dem gemeinen Rechte eintretende Erbe das Vermögen des Verſtorbenen, ſondern der überlebende Ehegatte behält das Vermögen vermöge der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft. c)

§. 284.

II. Wie die Eintretung derſelben verhindert werde.

A. Reclamation.

Wer nach Jahr und Tag die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft nicht eintreten laſſen will, muß gegen dieſelbe vor Ablauf dieſer Zeit reclamiren. Reclamation iſt nichts anders, als der gegen die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft während Jahr und Tag nach vollzogener Trauung von einem der Ehetheile eingelegte Widerſpruch. d)

Stirbt einer der Ehegatten vor Jahr und Tag, ſo iſt die-

---

a) Comment. ad §. 9. pag. 130—132.

b) Comment. ad §. 9. es mag usque werden.) p. 132. oder usque erfolgen.) p. 132 et 133.

c) Comment. ad §. 10. wenn usque ad finem.) p. 133.

d) L. R. Kap. II. Tit. III. §. 1. S. 154.

ſelbe von keinem Nutzen, weil erſt nach Jahr und Tag die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft Statt hat. Hingegen iſt dieſelbe vom größten Nutzen, wenn die Ehe nach Jahr und Tag durch den Tod eines der Ehegatten getrennt wird, weil ſonſt die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft unvermeidlich eintritt. a)

§. 285.

1) Wann dieſelbe nicht Statt habe, und unnöthig ſey?

Reclamation tritt gegen die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft ein. Sie hat daher nicht Statt

1) bei ausdrücklicher Gütergemeinſchaft, denn dieſe muß, wie wir in der Folge hören werden, durch beiderſeitige Einwilligung aufgehoben werden.
2) Sie braucht nicht von demjenigen Ehetheile zu geſchehen, der weder ausdrückliche noch ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft (§. 317) eingehen kann, und kann ihm die Unterlaſſung derſelben zu keinem Nachtheile gereichen, oder deßwegen ſein Vermögen als gemeinſchaftlich angeſehen werden b).

§. 286.

2) Art und Weiſe, wie ſolche zu geſchehen ſey.

Soll die Reclamation gültige Kraft haben, ſo muß dieſelbe 1. gehörig eingelegt, 2. gehörig fortgeſetzt werden.

§. 287.

a. Einlegung.

Zur gehörigen Einlegung wird erfordert, daß ſie 1. zur gehörigen Zeit, 2. vor dem gehörigen Richter, 3. nicht hinter Wiſſen des anderen Ehegatten geſchehe.

§. 288.

α) Zeit, binnen welcher die Reclamation einzulegen.

Die Reclamation muß binnen Jahr und Tag nach erfolgter Trauung geſchehen, ſie kann daher noch den letzten Augenblick vor Verlauf des Jahres und Tages eingelegt werden c).

§. 289.

β) Richter, bei welchem ſolche zu geſchehen ſey.

Der reclamirende Ehetheil muß ſich erklären, daß er mit dem

a) Comment. ad h. §. p. 133.
b) L. R. §. 2. S. 155. Comment. §. 2. p. 234.
c) L. R. §. 12. S. 157.

anderen Ehetheile nicht in stillschweigender Gütergemeinschaft stehen wolle. Diese Erklärung soll

1) bei der Gerichtsstelle geschehen, unter welcher die Eheleute zur Zeit der Reclamation gesessen sind. Wo dieß nicht geschieht, ist die Reclamation, wenn inzwischen Jahr und Tag verflossen, für ungültig anzusehen a).

2) Sie kann ausnahmsweise vor jedem anderen Gerichte oder vor Notar und Zeugen und in dessen Ermanglung vor zwei andern ehrlichen Männern nur in dem Falle geschehen, wenn der Ehegatte wegen Abwesenheit, oder sonstiger erheblicher Umstände erweislich verhindert ist, vor erstgedachter Stelle zu reclamiren b). Denn ohne ihr Verschulden können die Eheleute der ihnen vom Landrechte gestatteten Wohlthat nicht beraubt werden c). Dieser Fall kann sich öfters ereignen, wenn z. B. ein Kaufmann verreiset, reclamiren will, und vor Jahr und Tag nach geschehener Trauung nicht nach Hause kömmt d).

3) Nach gehobenem Hindernisse ist aber die Reclamation längstens binnen acht Tagen vor der ordentlichen Gerichtsstelle zu wiederholen. Bei dessen erweislicher Vernachlässigung, und wenn inzwischen Jahr und Tag verlaufen, ist die dergestalt eingelegte Reclamation von keiner Wirkung. e) Denn nach aufgehobenem Hindernisse muß alles wieder in den ordentlichen Weg eingeleitet werden f).

4) Stirbt indessen der Reclamant, ehe er die Reclamation wiederholen kann, entweder selbst oder der andere Ehegatte, oder auch alle beide Ehegatten, so ist die vor einem andern Gerichte, vor Notar und Zeugen oder auch vor zwei ehrlichen Männern geschehene Reclamation, wo fern nichts Erhebliches dagegen vorgebracht werden kann, für rechtsbeständig zu halten, obgleich Jahr und Tag inzwischen verflossen wären g). Denn sonst würde diese den Ehegat-

---

a) L. R. §. 4. S. 155.
b) L. R. §. 5. S. 155.
c) Comment. §. 5. p. 157.
d) Comment. l. c. in initio.
e) L. R. §. 6. S. 155.
f) Comment. §. 6. p. 157.
g) L. R. §. 7. S. 156.

ten bei eintretenden Hindernissen gestattete Reclamation von keinem Nutzen seyn a).

§. 290.

Erläuterung.

Für das Landgericht streiten, wie der Commentar sagt, die Statuten und die unverdenkliche Verjährung; indessen hat dasselbe keine ausschließende Gerichtsbarkeit, und der Commentar macht zugleich die Bemerkung, daß die Reklamation weit sicherer von dem competenten Richter geschehe, indem damit öfters, wie unten noch vorkommt, manche Untersuchung und Entscheidung verbunden seyn kann b). Auch bei ehemaligem kaiserlichen Landgerichte in Bamberg, welches man nicht mit den bayerischen Landgerichten, die bloße Untergerichte sind, verwechseln darf, konnte ehedem die Reclamation geschehen. Da dasselbe aufgehoben worden ist, so muß sie gegenwärtig der Regel nach immer bei dem zuständigen Richter geschehen. Sollte indessen eine Reclamation bei einer höheren Stelle eingelegt werden, so ist dieselbe nicht so geradehin abzuweisen, sondern dem zuständigen Richter zur gehörigen Verfügung mitzutheilen. Denn sonst könnte es leicht geschehen, daß die von dem reclamirenden Ehegatten zu beobachtenden Fatalien, bis das Abweisungsdecret auf die eingelegte Reclamation erlassen würde, zu Grund gingen.

§. 291.

γ) Die Reclamation darf nicht hinter Wissen des andern Ehetheils geschehen.

Die Reclamation soll nicht hinter Wissen des andern Ehegatten geschehen, und die unter dem Beisatze, dem anderen Ehegatten nichts davon wissen zu lassen, geschehene Reclamation soll von dem Gerichte gar nicht angenommen werden c).

§. 292.

Warum die Reclamation nicht hinter dem anderen Ehegatten geschehen dürfe.

αα) Gründe für die heimliche Reclamation.

Der Commentar d) ist äußerst weitläufig in Aufzählung derjenigen Gründe, warum die Reclamation hinter dem Rücken des

a) L. R. §. 8. S. 157.
b) Comment. ad §. 4. p. 134.
c) Comment. §. 4. p. 134.
d) Comment. ad §. 9. p. 137 — 140.

anderen Ehegatten verboten wurde, und liefert uns hierüber die Debatten der damaligen Berathung. Daß dieſe heimlichen Reclamationen ehedem allgemeine Gewohnheit geweſen ſeyen, zeigt uns die Landgerichtsordnung vom Jahre 1707. §. 6. Auch zählt der Commentar deshalb mehrere Präjudicien auf.

Die Gründe, welche dafür ſtritten, waren 1. die Bekanntmachung ſey überflüßig, da der andere Ehetheil ſeine Einwilligung nicht verſagen könne. 2. Die Ehegatten ſcheuten ſich, gleich beim Eintritte in die Ehe zur Erhaltung der wechſelſeitigen Zuneigung und Einigkeit die Gütergemeinſchaft auszuſchließen. Der Ehegatte handle daher ſehr klug, wenn er erſt binnen Jahr und Tag, wo er die Vermögensumſtände, den Charakter und das Betragen des andern Ehegatten beſſer kennen gelernt habe, die Reclamation einlege, und dieß zwar 3. am beſten heimlicher Weiſe, weil, wenn der andere Ehetheil die Reclamation erführe, dadurch der eheliche Friede und Einigkeit könnte geſtört werden, und der Ehegatte ſich vielmehr allen Unbequemlichkeiten der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft unterziehen, als ſich der Störung des Hausfriedens ausſetzen würde. 4. Könne man nicht einſehen, warum z. B. der Ehemann, gegen den heimlicher Weiſe die Reclamation eingelegt würde, ſich mit Recht beſchwert erachtet; denn entweder ſey er ein ordentlicher Haushälter oder nicht: im letzten Falle ſollte er es ſeiner Frau noch danken, daß ſie ihr Vermögen zum Vortheile ihrer und ihrer Kinder außer Gütergemeinſchaft zurückbehielt; und im erſten Falle habe er mancherlei Vortheile, wenn er ſeine Pflicht erfülle, und einen guten Hausvater mache. Dazu komme, daß man kaum einen vernünftigen und gutgearteten Ehegatten finden werde, der nicht, wenn er gleich Anfangs an der guten Haushaltung des anderen Theiles gezweifelt, ſich aber nachher eines beſſeren belehrt habe, die eingelegte Reclamation zurücknehmen, die Gütergemeinſchaft eingehen, und für denſelben durch Erbverträge unter den Lebendigen oder von Todeswegen ſorgen würde. 5. Könne der Richter, vor welchem reclamirt würde, wenn er gleich wolle, den Gegentheil nicht vorladen, um die Reclamation einlegen zu ſehen. Denn wenn er bloß zu dem Ende gewählt werde, daß zu ſeiner Zeit die geſchehene Reclamation legal erhelle, übrigens aber der Ehegatte dieſelbe unter der Bedingung, daß ſie nicht bekannt gemacht werde einlege; ſo könne ſie der Richter auf die nämliche Weiſe zu Protocoll nehmen, ja, da dieſelbe ſtillſchweigend eingelegt worden

ſey, nicht einmal anders zu Protocoll bringen. Es trete hier der gleiche Fall, wie bei gerichtlich hinterlegten oder vor dem Richter gemachten Teſtamenten ein, welche der Richter vor gehöriger Zeit weder den Erben, noch einem Dritten, obwohl dieſem am meiſten daran liege, daß kein Teſtament gemacht werde, eröffnen dürfe.

§. 293.

ββ) Gründe für die öffentliche.

Allein deſſen ungeachtet haben viel wichtigere Gründe den Geſetzgeber bewogen, die heimliche Reclamation der Ehegatten abzuſchaffen. Denn 1. ſo wie die Ehe eine wechſelſeitige und beſtändige Vereinigung von Mann und Frau iſt, ſo fordert dieſelbe zugleich auch einen gewiſſen und beſtändigen Güterſtand, ein ſolcher würde aber nicht vorhanden ſeyn, wenn ein Ehegatte, welcher mit dem andern in Gütergemeinſchaft zu leben auf Treu und Glauben wähnet, nicht einmal erfahren dürfte, daß von dieſem längſt ſchon reclamirt worden ſey, und dem Richter, vor dem reclamirt worden iſt, dem andern Ehetheile hievon von Amtswegen Nachricht zu ertheilen nicht erlaubt, ja ſogar verboten wäre. Dieſe heimliche Handlungsweiſe würde dem wahren Zwecke der Ehe entgegen ſeyn. 2. Wenn der eine Ehegatte das Vorhaben des andern die Gütergemeinſchaft einzugehen oder auszuſchließen nicht erfahren dürfte, und überdieß einer heute, der andere morgen heimlich reclamiren, oder die eingelegte Reclamation wieder zurücknehmen könnte, wie ſonſt der Gebrauch war, ſo müßte in Rückſicht der zuführenden Haushaltung, Handlung und Gewerbe und der mit Dritten einzugehenden Verträge die größte Verwirrung entſtehen. 3. Dieſe heimliche Reclamation würde oft den Reclamaten der Wirkungen und Befugniſſe berauben, die ihm in Rückſicht ſeiner Güter zuſtehen. Denn da er keine Kenntniß von derſelben hat, und daher, daß Gütergemeinſchaft vorhanden ſey, aus Irrthum glaubt, ſo würde er auch aus dem nämlichen Irrthume glauben, daß ihm keine Dispoſition über ſein Vermögen zuſtehe; wodurch es ſich öfters ereignen könnte, daß ſein Vermögen nach ſeinem Tode öfters auf den fiele, den, wenn er die wahre Beſchaffenheit der Sache gewußt hätte, er nie zu ſeinem Erben würde gewollt haben. 4. Es iſt zwar von niemand Betrug zu vermuthen, allein durch die heimliche Reclamation wird demſelben Thür und Thor geöffnet. Man ſetze nämlich, der Ehegatte gegen welchen reclamirt worden ſey, ſterbe, und der Reclamant ſey

nicht auf das, was Recht ist, sondern bloß auf seinem Nutzen bedacht. Würde er hier nicht, besonders wenn die Ehegatten weit von dem Orte der eingelegten Reclamation wohnten, oder dieselbe schon vor langer Zeit geschehen sey, nachdem er die Gütergemeinschaft oder die Ausschließung derselben für zuträglich erachten würde, die Urkunde der geschehenen Reclamation verbergen oder vorlegen? 5. Kann es selbst das Interesse des Reclamanten fordern, daß die Sache zur Kenntniß des andern gebracht werde. Man denke sich z. B. den Fall, die Frau denke nicht daran zu reclamiren, sie werde aber dazu von ihren Verwandten, welche sie in dem Falle, wo sie ohne Kinder verstürbe, zu erben glauben, durch äußerst irrige und falsche Vorstellungen gegen ihren Mann bewogen; wird es in dem Falle nicht besser seyn, den Mann darüber zu hören, und nachher dem Ermessen der Frau anheimzustellen, ob sie auf der Reclamation beharren, oder vielmehr die Gütergemeinschaft eingehen wolle?

§. 294.

γγ) Widerlegung der Einwürfe.

Was die dagegen oben vorgebrachten Gründe und gemachten Einwürfe betrifft, so ist es ad 1. nicht allgemein wahr, daß dem andern Ehegatten kein Recht zu dissentiren zustehe, man könnte hierüber verschiedene Fälle anführen. Wenigstens ist ihm in Rücksicht seiner eigenen Güter am meisten daran gelegen, die vorläufige Kenntniß hievon zu erhalten. ad 2. Handelt der Reclamant zwar nicht unvernünftig, aber er soll auch dem Reclamaten nicht die Kenntniß der eingelegten Reclamation entziehen. ad 3. Bedienet sich der Reclamant seines Rechtes, der andere Theil kann daher daraus keine Veranlassung zur Störung des häuslichen Friedens, nachdem er hievon in Kenntniß gesetzt worden ist, hernehmen, besonders da die Reclamation selbst zum Vortheile des Reclamaten gereichen kann. Die Frau reclamire z. B. zur gehörigen Zeit, und mache dieß dem Manne bekannt, und bewirke dadurch daß er von seinem verschwenderischen Lebenswandel zu rechter Zeit abstehe, da er sieht, daß er jetzt bloß auf sein Vermögen beschränkt sey. — Aber auch angenommen, die Reclamation erzeuge Uneinigkeit und Zwietracht unter den Ehegatten, werden diese durch die heimliche Reclamation, wenn sie der Reclamat zufälliger Weise in Erfahrung bringt, (und lange kann sie doch nicht verborgen bleiben) wohl beseitigt? Es würde bloß der reclamatische Ehetheil dem Reclamanten beständige Vorwürfe machen, daß er

nicht gerade und ehrlich mit ihm zu Werke gegangen sey. ad 4. Wie nur auch immer der reclamatische Theil beschaffen seyn mag, so liegt es ihm dennoch allzeit daran, zu wissen, wie es mit der eingelegten Reclamation stehe. Endlich kann ad 5 der Richter in Zukunft dem Reclamaten nicht mehr verheimlichen, was ihn das Landrecht demselben jetzt schon bekannt zu machen anweiset. Auch passet das vom gerichtlichen Testamente angeführte Gleichniß nicht. Denn dem eventuellen Contradictor entgeht und wächst nichts zu an seinen Rechten, er mag nun den Inhalt desselben vor dem Tode des Erblassers gewußt oder nicht gewußt haben. Im Gegentheile liegt dem Reclamaten in Rücksicht seiner Verfügungen unter den Lebendigen oder von Todeswegen, der mit Dritten zu schliessenden Verträge, und in verschiedener anderer Rücksicht daran, Kenntniß von der eingelegten Reclamation zu haben, und im Allgemeinen zu wissen, wie er in Rücksicht des Vermögens mit dem andern Ehegatten stehe.

§. 295.

δ) Verfügung des Richters auf die gehörig eingelegte Reclamation.

Ist die Reclamation in gehöriger Form geschehen, so hat der Richter dem andern Theile die alsbaldige schriftliche Nachricht davon gegen die Gebühr mitzutheilen, damit sich derselbe nicht allein darnach zu achten wisse, sondern auch die allenfalls vorhandenen Gründe, warum die Reclamation nicht Statt habe, dagegen vorzubringen im Stande sey a). Zu wessen Ende dem andern Ehegatten gewöhnlich ein peremtorischer Termin angesetzt zu werden pflegt. Das gerichtliche Bekanntmachungsdecret wird dem reclamirenden Theile, um solches dem andern Theile einzuhändigen, mitgetheilt b).

§. 286.

b. Fortsetzung der Reclamation.

α) Wie solche zu geschehen sey?

1) Diese Einhändigung muß von dem reclamirenden Ehetheile binnen drei Wochen geschehen,
2) und binnen eben dieser Zeit darüber beglaubter Schein zu den Acten gebracht werden.
3) Diese Frist kann der Richter, jedoch nicht ohne hinlängliche und bescheinigte Ursachen erstrecken.

---

a) L. R. §. 9. S. 156.

b) L. R. §. 10. S. 156 u. 157.

4) Geschieht diese Einhändigung binnen drei Wochen, oder der vom Richter erstreckten Frist nicht, so ist α) die eingelegte Reclamation, wenn inzwischen Jahr und Tag verlaufen ist, nichtig, jedoch kann β) noch vor Ablauf des Jahrs und Tags nach geschehener Trauung eine neue Reclamation eingelegt werden a). Da die Ehegatten innerhalb Jahr und Tag gegen die Gütergemeinschaft reclamiren können, so sind sie auch befugt, wenn sie diese Absicht nicht erreicht haben, die Reclamation zu wiederholen. Die ihnen verliehene Wohlthat würde sonst ihren Zweck verlieren b).

5) In dieser Einhändigung und Beibringung des Empfangscheines von Seite des reclamirenden Ehetheils innerhalb der bestimmten Zeitfrist besteht die Fortsetzung der Reclamation, welche nebst der gehörigen Einlegung zu ihrer Gültigkeit nothwendig ist.

§. 297.

β) Cautelen in Rücksicht der Fortsetzung der Reclamation.

In dem Falle, daß der andere Ehetheil dem reclamirenden Theile den Empfangschein verweigerte, oder auszustellen unterließe, muß derselbe dem Richter zur Wahrung des Fatale vor Ablauf desselben hiervon die Anzeige machen, und darauf antragen, daß derselbe zur Ausstellung dieses Empfangscheines angehalten werde. Auch kann in dem Falle, daß der reclamirende Ehegatte die Verweigerung des Empfangscheines zu befürchten Ursache hätte, die Insinuation durch das Gericht geschehen. Da das Notoriat in Bayern aufgehoben, und mit den Gerichten verbunden ist.

In Rücksicht der Landleute, welche ohne einen Anwalt im Gerichte erscheinen, und die Reclamation mündlich einlegen, ist es am besten, wenn der Richter den andern Ehetheil mit seiner Erklärung hierüber sogleich zu Protocoll vernimmt.

§. 298.

γ) Weitere richterliche Verfügung.

Die Reclamation ist entweder fortgesetzt, oder sie ist nicht gehörig fortgesetzt, oder die Fortsetzung derselben ist von dem reclamirenden Theile ganz und gar unterlassen worden.

---

a) L. R. §. 11. S. 157.

b) Comment. ad §. 11. p. 140.

Bloß von dem letzten Falle handelt das Landrecht. Es ist daher nothwendig das, was der Richter in dem ersten Falle zu thun hat, aus der Natur der Sache und dem gewöhnlichen Verfahren zu ergänzen.

§. 299.

1. Bei gehörig fortgesetzter Reclamation.

Ist die Reclamation fortgesetzt, so hat der Richter vor allem zu prüfen

1) ob der beglaubte Schein binnen erforderlicher Zeitfrist vor Gericht von dem reclamirenden Theile beigebracht worden sey.
2) Ist hiergegen nichts zu erinnern, so ist darauf zu sehen, ob der Gegentheil mit seiner Erklärung, daß er die Richtigkeit der eingelegten Reclamation anerkenne, oder der Angabe der Gründe, warum die Reclamation nicht Statt habe, binnen der ihm vorgesteckten peremtorischen Frist eingekommen sey.
3) Hat er die eingelegte Reclamation anerkannt, oder ist er mit der ihm auferlegten Erklärung nicht eingekommen, und ist der beglaubte Schein von dem reclamirenden Theile zur gehörigen Zeit beigebracht, so bestätigt der Richter die Reclamation, und ertheilt darüber demjenigen, welcher schriftlich reclamirt hat, das Bestätigungsdecret, wo aber ein bloßes Protocoll darüber geführt worden ist, auf Verlangen den Protocollar-Extract.
4) Ist aber der Gegentheil mit seiner Erklärung, warum die Reclamation nicht Statt habe, eingekommen, so wird dieselbe dem Reclamaten zur Gegenerklärung und diese zur schlüssigen Erklärung mitgetheilt, und die Sache mittels Urtheils entschieden.

§. 300.

2. Bei nicht gehörig geschehener Fortsetzung.

Ist die Fortsetzung zwar geschehen, aber nicht in gehöriger Art und Weise unternommen worden, ist zwar z. B. die geschehene Einhändigung dem Gerichte in Anzeige gebracht, aber der beglaubte Schein hierüber nicht beigebracht, und wenn der andere Ehegatte denselben verweigert hätte, das Gericht nicht um geschärfte Befehle gegen den säumigen Theil angegangen, oder es sind die drei Wochen, oder die vom Richter erstreckte Frist nicht eingehalten worden, so faßt der Richter den Beschluß, daß die eingelegte Recla-

mation aus dieser oder jener Ursache nicht Statt habe und eröffnet solche dem reclamirenden Theile, welchem, wie bereits oben bemerkt worden, vor Jahres und Tages Ablauf von geschehener Trennung an gerechnet, noch immer frei steht, eine neue Reclamation einzulegen, und solche gehöriger Massen fortzusetzen.

§. 301.

3. Bei gänzlich unterlassener Fortsetzung.

Ist die Fortsetzung unterlassen worden, welches auch daher rühren kann, daß der Reclamant oder der andere Ehetheil inzwischen verstorben ist, so hat sich

1) der Richter über des Reclamanten Leben oder Tod mit möglichster Sicherheit zu erkundigen a).
2) Leben beide Ehegatten noch, so fällt
   α) die Reclamation als nichtig hinweg, und ist nach Jahr und Tag vermischtes Hab und Gut vorhanden;
   β) ist der ganze Vorgang ad acta zu nehmen, damit er in der Zukunft zur Nachricht dienen könne b).
3) Ist aber der Reclamant oder ein oder der andere Ehegatte, oder sind beide binnen der Zeit, wo die Reclamation zu Ende zu bringen gewesen wäre, verstorben, so behält
   α) die Reclamation ihre Gültigkeit,
   β) muß das Gericht zur Nachricht des Publicums und deren, denen eigenthümlich daran gelegen, solches öffentlich kund machen c).

§. 302.

B. Widerruf der eingelegten Reclamation.

a. Wann solche geschehen könne?

Die Eheleute können zu jeder Zeit auch nach verflossenem Jahr und Tag die eingelegte Reclamation widerrufen, den Widerruf gegen einander annehmen, und die Gütergemeinschaft eintreten lassen d). Denn niemand kann sich eine verbindliche Norm auflegen, von der er nicht wieder zurücktreten könnte e). Anders

---

a) L. R. §. 13. S. 158.
b) L. R. §. 14. S. 158.
c) L. R. §. 15. S. 158.
d) L. R. §. 26. S. 162.
e) Comment. ad §. 26. p. 143.

iſt aber der Widerruf beſchaffen, welcher vor Jahr und Tag, und anders der Widerruf, welcher nach Jahr und Tag geſchieht.

§. 303.

a) Vor Jahr und Tag.

Der binnen Jahr und Tag eingelegte Widerruf der Reclamation kann noch vor Ablauf dieſer Zeit und vor geſchehener Acceptation des anderen Theiles geſchehen a). Denn jedem Ehegatten ſtehet es frei, zu reclamiren, oder dieß zu unterlaſſen, oder was auf eines hinausläuft, die eingelegte Reclamation zu widerrufen. Auch kann ſich der andere hierdurch nicht beſchwert erachten, da er gleiches Recht hat b). Daher kann

1) jede dem andern Theile gleichwohl bekannt gemachte, jedoch von ihm noch nicht ſchriftlich oder mündlich vor Gericht anerkannte Reclamation von dem reclamirenden Theile vor Verlauf des Jahrs und Tags einſeitig,
2) die acceptirte hingegen nicht ohne beiderſeitige Einwilligung widerrufen werden.
3) Der Widerruf der bereits acceptirten Reclamation kann entweder mit beiderſeitiger Bewilligung vor Gericht oder mittelſt Eingehung der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft (§. 269 u. 275) zu jeder Zeit geſchehen.

§. 304.

β) Nach Jahr und Tag.

Nach Jahr und Tag hingegen kann die eingelegte Reclamation

1) nicht einſeitig, ſondern bloß mit Einwilligung des andern Ehegatten (vor Gericht oder mittelſt Eingehung der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft (§. 275) widerrufen werden.
2) Auch wenn ſie dem andern Theile noch nicht zur förmlichen Nachricht gediehen wäre, oder wegen Kürze der Zeit hätte gedeihen können c).

§. 305.

Grund dieſer Verfügung.

Der Verlauf von Jahr und Tag ſchließt, wie der Commentar d)

a) L. R. §. 25. S. 162.
b) L. R. §. 23. S. 161. Comment. ad §. 23. p. 23.
c) L. R. §. 24. S. 161 und 162.
d) Comment. ad §. 24. p. 142.

ſagt, die Thüre zu, und gibt nach Verſchiedenheit der Fälle, ob innerhalb jener Zeit reclamirt worden iſt oder nicht, beiden Theilen ein gegründetes Recht, ihr wechſelſeitiges Vermögen in Gütergemeinſchaft oder außer derſelben zu beſitzen. Dieſem Rechte kann durch die einſeitige Handlung desjenigen Theils, welcher die von ihm eingelegte Reclamation widerruft, kein Eintrag geſchehen. Denn der Ehegatte hat dadurch, daß er die Reclamation zur gehörigen Zeit einlegte, ſo viel ihn betrifft, ſchon hinreichend die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, und dieſe Ausſchließung erhält durch die dem andern Theile geſchehene Bekanntmachung keineswegs mehr Vollſtändigkeit.

§. 306.

Fortſetzung.

Der Richter muß deßwegen dem andern Theile Nachricht ertheilen, damit der eheliche Güterſtand unter beiden Ehegatten beſtimmt werde. Der Reclamat hat das Recht nach Jahr und Tag der innerhalb dieſer Zeit geſchehenen Reclamation zu inhäriren, und demnach ſein Vermögen eigenthümlich außer der Gütergemeinſchaft nach gemeinem Rechte zu beſitzen; eben ſo gibt ihm der Widerruf des reclamirenden Ehetheils eine nicht geringere Befugniß, dieſen Widerruf entweder anzunehmen, und der dadurch einzutretenden ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft aufs neue den Weg zu eröffnen. Denn der Wirkung nach iſt es das nämliche, ob die Gütergemeinſchaft gleich beim Eintritte in die Ehe ausdrücklich eingegangen wird, oder nach Verlauf von Jahr und Tag nach weggeſchafftem Hinderniſſe der vorhergehenden Reclamation durch wechſelſeitige Einwilligung nachfolgt a).

§. 307.

b. Richterliche Verfügung.

Bei gerichtlich geſchehenem Widerrufe hat der Richter darauf zu ſehen,

1) ob der Widerruf vor Jahr und Tag oder nach Jahr und Tag geſchehen,
2) ob die im erſten Falle eingelegte Reclamation bereits acceptirt worden ſey.
3) Iſt der Widerruf vor Jahr und Tag geſchehen, und die eingelegte Reclamation dem andern Theile noch nicht mitgetheilt worden, ſo wird der geſchehene Widerruf blos

a) Comment. l. c. p. 142. in fine. et p. 143.

zu Protocoll genommen, und der Beschluß dahin gefaßt, daß bei gültig geschehenem Widerrufe die Mittheilung der eingelegten Reclamation an den Reclamaten zu unterbleiben habe.

4) Ist aber dieselbe bereits dem andern Theile mitgetheilt, aber von demselben noch nicht acceptirt worden, so wird an beide Theile die Verfügung dahin erlassen, daß, da der Widerruf vor Jahr und Tag geschehen, und die Reclamation von dem Reclamaten noch nicht gerichtlich acceptirt worden sey, der Widerruf als gültig erkannt, und solches beiden Theilen zu wissen gemacht würde.

5) Ist der Widerruf nach Jahr und Tag geschehen, und die eingelegte Reclamation ist dem andern Theile noch nicht mitgetheilt worden, so muß dieselbe nebst dem Widerrufe dem Gegentheile, in dessen Willkür es steht, die Reclamation oder den Widerruf anzunehmen, binnen 3 Wochen mitgetheilt werden a).

6) Nimmt er die Reclamation an, so wird diese, nimmt er den Widerspruch an, so wird solcher als gültig erkannt.

7) Ist aber bereits die Reclamation mitgetheilt, oder noch über dieß acceptirt und bestätigt worden, so wird der Widerruf bloß zu seiner Erklärung mitgetheilt.

8) Nach dieser Erklärung richtet sich lediglich der vom Richter hierauf zu fassende Beschluß.

9) Stirbt aber der Gegentheil vor erfolgter Erklärung bei eingelegtem Widerrufe nach Jahr und Tag, so hat der durch die gehörig eingelegte und fortgesetzte Reclamation bewirkte Güterstand des gemeinen Rechts Statt.

10) Das nämliche Verfahren wie bei N. 7. tritt bei bereits acceptirter aber vor Jahr und Tag revocirter Reclamation ein.

§. 308.

C. Zurücknahme des Widerrufes.

Aber auch dieser Widerruf der eingelegten Reclamation kann von dem reclamirenden Theile und dieß zwar zu jeder Zeit wieder zurückgenommen, und es demnach bei der bereits eingelegten Reclamation belassen werden. Aber anders sind die Verhältnisse, welche bei Zurücknahme des Widerrufes vor Jahr und Tag von

a) L. R. §. 24 am Ende S. 162.

geschehener Trennung an gerechnet, anders die, welche bei Zurücknahme des Widerrufs, welcher nach Jahr und Tag geschieht, Statt haben.

§. 309.

α) Vor Jahr und Tag.

Demjenigen Ehetheile, welcher α) die Reclamation zu gehöriger Zeit eingelegt, β) solche aber nachher binnen Jahr und Tag von geschehener Trennung an gerechnet, widerrufen hat, bleibt es γ) so lange, als dieser Widerruf van dem andern Theile noch nicht wirklich angenommen worden ist, unbenommen δ) innerhalb der nämlichen Zeitfrist (von Jahr und Tag) seinen Widerruf zurückzunehmen, und somit es bei der vorigen Reclamation bewenden zu lassen a) Diese Zurücknahme der Reclamation kann 1. einseitig ohne Bewilligung des andern Ehetheils geschehen, 2. hat sie in Rücksicht der Gläubiger keineswegs die bei der nach Jahr und Tag geschehenen Zurücknahme Statt habenden Wirkungen, und äußert 3) keine andere, als daß der Widerruf der geschehenen Reclamation als nicht geschehen angesehen wird, und demnach das weitere Reclamationsverfahren Statt hat, indem vor Jahr und Tag und geschehener Acceptation der Ehegatte freie und ungebundene Hände, und kein Gläubiger irgend ein Recht hat.

§. 310.

Erläuterung des Commentars.

Man könnte zwar dafür halten, es sey nicht räthlich, den Ehegatten freie Willkür und Wahl zu lassen, nicht nur allein zu reclamiren, und die Reclamation zu widerrufen, sondern auch diesen Widerruf selbst wieder zurückzunehmen, und zur vorigen Reclamation zurückzutreten, indem dieß offenbar ein Zeichen eines zu großen Leichtsinnes sey. Allein so wie in andern Verträgen und Contracten jedem Contrahenten, so lange sich die Sache noch in nämlichen Umständen befindet, zurückzugehen erlaubt ist, so muß dieß auch den Ehegatten im gegenwärtigen Falle, wo von Einführung eines beständigen und festen Güterstandes die Rede ist, erlaubt seyn. Denn er geht von dem eingelegten Widerrufe der Reclamation zur Zeit, wo noch der andere kein Recht hat, zurück, und es können sich verschiedene Zufälle ereignen, welche den klügsten und bedächtlichsten Ehegatten bewegen, von dem vorhergehenden Widerrufe abzugehen, und bei der Reclamation stehen zu bleiben b).

a) L. R. §. 25. S. 162.

b) Comment. ad §. 25. p. 145.

§. 311.

β) Nach Jahr und Tag.

Auch nach Jahr und Tag kann diese Zurücknahme zu jeder Zeit geschehen. Allein diese Zurücknahme des Widerrufs nach Jahr und Tag oder nach bereits geschehener Annahme desselben kann nicht einseitig und nur mit Bewilligung des andern Ehegatten, des Reclamaten geschehen a) — Jedoch sind in Rücksicht der nach Jahr und Tag (nicht der acceptirten vor Jahr und Tag) geschehenen Reclamation die Verhältnisse der Eheleute gegen einander und gegen ihre Gläubiger verschieden.

§. 312.

αα) Wirkungen der nach Jahr und Tag geschehenen Zurücknahme in Rücksicht der Eheleute und ihrer Kinder.

In Rücksicht der Verhältnisse der Eheleute gegen einander und ihre Erben ist die Zurücknahme des Widerrufes zu jeder Zeit von gehöriger Wirkung b). Durch die Reclamation wird die stillschweigende Gütergemeinschaft der Eheleute nach Jahr und Tag ausgeschlossen, durch den Widerruf der Reclamation tritt die Gütergemeinschaft nach Jahr und Tag ein, durch die Zurücknahme des Widerrufs wird alles in den Zustand der eingelegten Reclamation zurückgeführt, und hiermit die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

§. 313.

ββ) In Rücksicht der Gläubiger.

Was die Schuldgläubiger betrifft, so muß

1) derjenige Ehegatte, welcher die vorige Reclamation widerrufen hat, und diesen Widerruf auf beständig zurücknehmen, folglich mit dem andern Ehetheile von Zeit des geschehenen Widerrufs im unvermischten Hab und Gut leben will, solches
   a. binnen drei Monaten von Zeit des verflossenen Jahres und Tages thun,
   b. innerhalb der nämlichen Zeit dem andern Ehetheile die Nachricht hievon vom Gericht aus mittheilen lassen.
2) Muß der andere Ehetheil binnen einem Monat von Zeit der ihm geschehenen Bekanntmachung sich erklären, ob er die erste Reclamation annehmen, oder da solche von dem

---

a) L. R. §. 26. S. 162.

b) L. R. §. 26. S. 162.

Reclamanten widerrufen, aber auch davon abgegangen worden, damit zufrieden seyn wolle a).

3) Widrigen Falls sind die Gläubiger hieran nicht gebunden, sondern befugt, sich an das gemeinschaftliche Vermögen zu halten b).

§. 314.

Erläuterung des Commentars.

Es ist zwar recht und billig, daß den Eheleuten als den Herren und Eigenthümern ihres Vermögens die Befugniß eingeräumt werde, in Rücksicht der Eingehung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft ihren Entschluß zu ändern, hiermit die Reclamation gegen die Gütergemeinschaft zur gehörigen Zeit einzulegen, dieselbe zu widerrufen, ja sogar diesen Widerruf wieder aufzuheben, und zur vorigen Reclamation zurückzutreten. Da aber dritten Personen, welche mit dergleichen Ehegatten Verträge eingehen, ja selbst dem Publicum am meisten daran gelegen ist, daß der eheliche Güterstand einmal festgesetzt und bestimmt werde, so mußte die Willkür der Ehegatten in dieser Rücksicht beschränkt werden.

§. 315.

δ) Richterliche Verfügungen.

Die Verfügungen, welche der Richter hierbei zu treffen hat, ergeben sich aus den bereits vorgetragenen landrechtlichen Verordnungen.

1) Geschieht die Zurücknahme vor Jahr und Tag

a. bei noch nicht erfolgter Acceptation, und α) ist weder die eingelegte Reclamation noch der inzwischen geschehene Widerruf von Seite des Richters dem Reclamaten mittelst des vom Reclamanten zu insinuirenden Decrets bekannt geworden, so wird unter Bekanntmachung des geschehenen Widerrufes so wie dessen Zurücknahme das zu erlassende Notificationsdecret (§. 295) der eingelegten Reclamation erlassen, und treten übrigens alle in Rücksicht ihrer Fortsetzung (§. 299) Statt habenden Verfügungen ein. β) Ist bloß der Widerruf dem Reclamaten noch nicht bekannt gemacht worden, so wird derselbe nebst der Zurücknahme demselben zu seiner Erklärung mitgetheilt, und ist diese Zurücknahme als eine

a) L. R. §. 28. S. 163.

b) L. R. §. 28. S. 163. Comment. ad §. 27. p. 143. (§. 314.)

neue Reclamation anzusehen, und in Rücksicht deren Fortsetzung das Weitere zu beobachten.

b. Bei erfolgter Acceptation des Widerrufes muß dem andern Ehetheil die Zurücknahme desselben (so wie der eingelegte Widerruf §. 307. N. 7) binnen drei Wochen zu seiner Erklärung mitgetheilt werden und es steht in seiner Willkür, die Zurücknahme anzunehmen, oder sich an den von ihm acceptirten Widerruf zu halten. Ist der andere Ehetheil mit der Zurücknahme des Widerrufs zufrieden, so faßt der Richter das Conclusum, daß, da Reclamat die vom Reclamanten geschehene Zurücknahme des gegen die eingelegte Reclamation geschehenen Widerrufs acceptirt habe, die zwischen beiden Ehegatten Statt habende Gütergemeinschaft gegeneinander aufgehoben sey, und hiermit zwischen beiden Theilen der Güterstand des gemeinen Rechts eintrete. Nimmt aber der Reclamat die Zurücknahme nicht an, so faßt er das Conclusum dahin, daß, nachdem Reclamat die Zurücknahme des Widerrufes nicht angenommen habe, es bei der unter beiden Theilen Statt habenden Gütergemeinschaft lediglich zu bewenden habe.

2) Geschieht die Zurücknahme nach Jahr und Tag, so wird

α) bei noch nicht erfolgter Mittheilung der Reclamation und deren Widerruf beides nebst der Zurücknahme dem andern Ehetheile zu seiner Erklärung binnen einem Monate (§. 313. N. 2) bekannt gemacht, und da Jahr und Tag vorüber ist, so steht es dem Reclamaten ohne Unterschied der erfolgten oder nicht erfolgten Acceptation frei, ob er die Zurücknahme anerkennen, und den Güterstand des gemeinen Rechts eintreten, oder sich an die durch Verlauf von Jahr und Tag und die widerrufene Reclamation bewirkte Gütergemeinschaft halten will.

β) Gleiches hat Statt, wenn die Reclamation oder der Widerruf bereits mitgetheilt sind, wo also bloß deren Mittheilung hinwegfällt. In beiden Fällen faßt der Richter die geeigneten Beschlüsse.

γ) In Rücksicht der Gläubiger haben die oben (§. 313) angegebenen Vorschriften und die denen gemäß zu fassenden Beschlüsse Statt.

Uebrigens hat der Richter alles treulich in seinem Protocolle

zu bemerken, und den Parteien auf ihr Verlangen vidimirte Abschrift hinauszugeben.

Tit. III.

Von den Personen, welche die Gütergemeinschaft eingehen können.

§. 316.

1) Personen, welche die Gütergemeinschaft eingehen können.

Nur diejenigen Personen, welche des Ihrigen Herr und mächtig sind, d. i. darüber zu verfügen unbeschränkte Befugniß haben, können die ausdrückliche und stillschweigende Gütergemeinschaft eingehen a).

§. 317.

2) Personen, welche die Gütergemeinschaft nicht eingehen können.

Es können daher 1) Minderjährige, sie mögen unter elterlicher Gewalt stehen, oder nicht, 2) Blödsinnige, 3) gerichtlich erklärte Verschwender keine Gütergemeinschaft eingehen.

§. 318.

α) Minderjährige,

αα) in wiefern dieselben ausdrückliche Gütergemeinschaft eingehen können.

Bei Minderjährigen, welche 1) unter der Gewalt der Eltern stehen, wird die Einwilligung der Eltern (§. 28.), 2) bei den Uebrigen die Einwilligung der Obervormundschaft erfordert. 3) Gleiches hat bei den Blödsinnigen Statt. 4) Die Aufhebung der ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Gütergemeinschaft kann von denselben während der Minderjährigkeit, und von dem Kinde ein halbes Jahr nach erlangter Großjährigkeit angefochten werden. 5) Wird dieselbe nicht angefochten, so hat es bei der Gütergemeinschaft sein Bewenden.

§. 319.

ββ) In wiefern Minderjährige die stillschweigende Gütergemeinschaft eingehen können?

1) Ein Minderjähriger kann nicht einmal durch den Verlauf

---

a) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. IV. §. 1. S. 163 u. 164.

von Jahr und Tag eine stillschweigende Gütergemeinschaft eingehen. a) Die Unterlassung der Reclamation (§. 285.) kann ihm zu keinem Nachtheile gereichen, und deshalb sein Vermögen für nicht gemeinschaftlich gehalten werden b);

2) sondern es steht ihm das Recht zu, noch binnen einem halben Jahre von Zeit der zurückgelegten 25 Jahre zu reclamiren. c)

3) In der Zwischenzeit lebt er mit seinem Ehegatten nach gemeinem Rechte, und erst nach Ablauf dieses halben Jahres tritt bei unterlassener Reclamation die stillschweigende Gütergemeinschaft ein.

4) Binnen diesem halben Jahre können beide Ehegatten sowohl der großjährige, als der minderjährige reclamiren.

5) Der Minderjährige braucht bei seiner Reclamation eben so wenig, als der Großjährige einen Grund anzugeben.

§. 320.

Erläuterung des Commentars.

Man wird über diese Stelle des Landrechts, sagt der Commentar, manchen Zweifel erregen, da die stillschweigende Gütergemeinschaft unter den Eheleuten der Regel nach Bambergischen Rechtens sey, niemand aber durch das Recht selbst und dessen Verfügung verletzt zu seyn, behaupten könne. Allein, so wie die ausdrückliche Gütergemeinschaft aus einem ausdrücklichen Vertrage entsteht, so gründet sich die stillschweigende Gütergemeinschaft gleichmäßig auf einem stillschweigenden Vertrag, bei welchem das Landrecht bloß entfernter Weise und von außen mitwirkt. Es wird daher niemand zweifeln, daß es auf eines hinauslaufe, ob jemand durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pactum verletzt sey. d)

§. 321.

Fortsetzung.

Nähere Untersuchung der im vorhergehenden §. Nr. 3. 4 u. 5. aufgestellten Sätze.

Sowohl über den interimistischen Güterstand wäh-

---

a) L. R. §. 4. S. 21.

b) L. R. §. 2. S. 152. Comment. ad §. 2. p. 134.

c) L. R. §. 3. S. 21. u. Comment. ad §. 2. p. 11.

d) Comment. ad §. 4. p. 11 et 12.

rend der Minderjährigkeit des minderjährigen Ehegatten mit dem großjährigen, als auch über die Art und Weise der Ausübung des dem Minderjährigen nach erlangter Großjährigkeit zustehenden Rechtes gibt es mehrere Anstände, da das Landrecht den ersten nicht ausdrücklich festgesetzt, und über die zweite sich nicht ganz bestimmt ausgedrückt hat. Wir schicken daher zur ganz genauen Beurtheilung und Prüfung dieser Fragen die dahin einschlagenden und bereits angeführten Stellen des Landrechts mit den Worten des Grundtextes und des Commentars voraus, und werden sie nach der Natur der Sache und der Reclamation zu erklären und zu vereinigen suchen.

In dem Titel von der Entlassung aus der elterlichen Gewalt heißt es §. 2. S. 20: Wobei wir jedoch auf den Fall, daß das sich verheirathete Kind die 25 Jahre noch nicht zurückgelegt hätte, und was sodann die zwischen demselben und seinem Ehegatten errichtet wollenden Ehe-Pacta betrifft, hiermit aus erheblichen Ursachen erklären, daß die Eltern von nun an dazu gezogen werden. Außer dem aber, und wenn sie entweder völlig übergangen, oder ihre vernünftig- und erhebliche Einwendungen nicht beobachtet worden wären, dergleichen Pacta, in so weit dem minderjährigen Kind zu würklichen Schaden gereichen würden, null, nichtig und von Unkräften seyn, und sofort an nach vernünftig und billigen Umständen eingerichtet werden sollen, dergestalten zwar, daß §. III. nicht nur die Eltern die Aufhebung dergleichen einseitigen Ehepacten in so lang, als das sich verheirathete Kind in der Minderjährigkeit befinden wird, zu erlangen Macht haben, sondern auch das verheirathete Kind selbst des nemlichen, und zwar annoch binnen einem halben Jahr, von Zeit an der zurückgelegten 25 Jahren, befugt seyn solle. Dahero dann auch §. IV. von einem dergleichen minderjährigen Kinde nicht einmal durch Verlauf Jahr und Tags eine stillschweigende Gütergemeinschaft soll eingeführt werden können, sondern auch hier dasjenige Statt haben, was nächst vorhin in §. II. III. verordnet ist.

Equidem minorennis, sagt der Commentar ad §. 3. p. 11. per contractum laesus regulariter utitur beneficio restitutionis in integrum intra ulterius annorum spatium ab adepta majorennitate. Praestat vero, tempus hoc pro casu substrato arctius contrahere, cum non tantum conjugum inter se, sed et publici, atque tertii cujuscunque ratione contractuum cum

ejusmodi minorennibus celebrandorum aliisve modis intersit, statum bonorum conjugalium, quo citius fieri potest, eo melius certitudinem suam obtinere, und §. 4. Dubius haerebis circa hunc passum, eo quod communio bonorum tacita inter conjuges juris ordinarii Bambergensis sit, nemo autem dici possit immediate per ipsum jus, ejusque dispositionem laedi. At vero sicut communio expressa e pacto hujus qualitatis oritur, ita tacita peraeque inititur tacitae conventioni, Jure provinciali ipso remote tantum et extrinsecus concurrente; prout suo loco uberius occurret; nemo itaque dubitabit, in idem redundare, an per pactum expressum vel tacitum laesio contingat.

Die zweite Stelle findet sich in dem ersten Theile, zweitem Kapitel dritten Titels §. 2. S. 154, wo von der Reclamation gehandelt wird. Hier heißt es: Gegenüber ist auch derjenige Ehetheil, welcher eine ausdrückliche oder stillschweigende Gütergemeinschaft einzugehen nicht ermächtigt, (wovon das Weitere im nachfolgenden dritten Titel vorkommt) keineswegs schuldig die Reclamation zu thun. Und kann dessen Unterlassung ihm zu keinem Nachtheil gereichen, oder derentwillen sein Vermögen für gemeinschaftlich angesehen werden. Reclamatio, sagt der Commentar pag. 134. über diese Stelle, praecipue intendit impedire, ne lapso anno et die bona reclamantis alteri conjugi communia fiant; quae alias illa non interposita certo talia forent. Sicuti vero hoc ultimum quoad personas in textu expressas non potest evenire, ita quoque inanis et superflua esset omnis reclamatio. Die in dem Texte angeführten Personen sind nach dem Tit. IV. keine andere als minderjährige, welche unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, und in Rücksicht der ersten wird sich daselbst auf die angeführte Verordnung von Entlassung aus der väterlichen Gewalt, in Hinsicht der letzten auf den zweiten Titel des dritten Anhangs und in diesem wieder auf den Titel der Entlassung aus der elterlichen Gewalt berufen, so daß bei jenen die elterliche, bei diesen aber die vormundschaftliche Einwilligung in die Ehepacten der Minderjährigen erfordert wird, in Rücksicht der stillschweigenden Gütergemeinschaft hingegen der allegirte §. 4. S. 21 und der §. 2. S. 154 eintritt.

Ad A. Was den interimistischen Güterstand zwischen groß- und minderjährigen Eheleuten betrifft, so sind die Meinungen über diese von dem Landrechte nicht entschiedene Frage getheilt.

I. Die einen erklären sich auch nach Verlauf von Jahr und Tag für den Güterstand des gemeinen Rechts, und räumen den Großjährigen zugleich das Recht ein, so wie der minderjährige Ehegatte binnen einem halben Jahre nach dessen erlangter Großjährigkeit gegen die Gütergemeinschaft zu reclamiren. II. Die anderen nehmen zwar den Güterstand des gemeinen Rechts an, halten aber den Großjährigen an die Reclamation binnen Jahr und Tag von geschlossener Ehe an gerechnet, zur Ausschließung der Gütergemeinschaft gebunden, und zur späteren Reclamation nicht mehr befugt. III. Die Dritten sind für die Gütergemeinschaft jedoch dergestalt, daß es dem Minderjährigen dagegen binnen einem halben Jahre nach erlangter Großjährigkeit zu reclamiren frei stehe, und halten den Großjährigen bei nicht binnen Jahr und Tag eingelegter Reclamation an die Gütergemeinschaft gebunden.

Ad I. Die Gründe für die erste in dem Texte aufgenommene Meinung sind folgende: Die Reclamation binnen Jahr und Tag von Zeit der Trauung ist α) in Rücksicht des minderjährigen Ehegatten (§. 285) überflüssig, denn dieser kann durch den Verlauf von Jahr und Tag keine stillschweigende Gütergemeinschaft eingehen. Sie ist es aber auch β) in Rücksicht des Großjährigen, und dieser kann durch den Verlauf von Jahr und Tag nicht gebunden werden; denn γ) wo keine Gütergemeinschaft eintritt, ist alle Reclamation, welche den Eintritt derselben hindern soll, zwecklos. δ) Kein Ehestand läßt sich ohne Güterstand denken, und das Landrecht fordert in allen seinen Verordnungen einen festen Güterstand, es kann daher nicht in Rücksicht des einen Ehegatten Gütergemeinschaft vorhanden, in Rücksicht des andern Ehegatten aber dieselbe ausgeschlossen seyn. ε) Die Successions-Rechte, so wie überhaupt die Rechte der Ehegatten müssen wechselseitig und gleich seyn, es würde aber diese Reciprocität und Gleichheit der Rechte offenbar dadurch verletzt werden, wenn der eine Ehegatte an die Gütergemeinschaft gebunden, der andere aber nicht daran gebunden seyn sollte. ζ) Die Lehre von den pactis claudicantibus der Minderjährigen hat hier keine Anwendung, denn diese setzt einen wahren und gültigen Vertrag voraus. Von Seite des minderjährigen Ehegatten ist keine Einwilligung vorhanden, weil derselbe vor zurückgelegter Großjährigkeit gar keine stillschweigende Gütergemeinschaft eingehen kann. Von Seite des Großjährigen kann eben so wenig eine solche Einwilligung behauptet werden, weil solche bloß aus der unterlassenen eventuellen

Reclamation nicht gefolgert werden kann. Nun ist aber diese Unterlassung keine concludente Handlung, weil der Großjährige sich gegen einen Güterstand, der vor erlangter Großjährigkeit des Minderjährigen noch gar nicht eintreten kann, nicht eher, als bis derselbe für beide Theile eintreten kann, erklären zu müssen glaubt, und wirklich zu erklären vonnöthen hat. γ) Daß das Landrecht hierbei bloß die Begünstigung des Minderjährigen und nicht des Großjährigen bezielt habe, thut nichts zur Sache, denn es gibt viele Geschäfte, wo die dem einen von den Gesetzen verliehene Begünstigung per indirectum auch einem Dritten zu Theil wird, dem sie die Gesetze für seine Person nicht ertheilt haben.

Ad II. Die Vertheidiger der zweiten Meinung stellen folgende Gründe auf: α) die Reclamation von Seite des Großjährigen sey nicht unnütz, sie habe den Nutzen, zu verhindern, daß, wenn sich der Minderjährige binnen dem halben Jahre nach erlangter Großjährigkeit zu erklären unterlassen habe, die Gütergemeinschaft eintrete. β) Es sey allgemeine Regel, daß der Großjährige binnen Jahr und Tag nach vollzogener Trauung reclamiren müsse, von dieser Regel habe das Landrecht bloß zu Gunsten des Minderjährigen aber nicht in Rücksicht des Großjährigen eine Ausnahme gemacht. γ) Die stillschweigende Gütergemeinschaft sey ein stillschweigender Vertrag, und es müsse daher bei demselben auch dasjenige Statt haben, was die Gesetze in Rücksicht der Verträge der Minderjährigen verordnet hätten; nun könnten zwar die Minderjährigen von dem geschlossenen Contracte, aber nicht die Großjährigen abgehen. δ) In der Wahl des Minderjährigen stehe es also noch, ob derselbe die Gütergemeinschaft durch den Ablauf des halben Jahres nach erlangter Großjährigkeit wolle eintreten lassen; dem Großjährigen seyen aber die Hände gebunden, er könne nach Verlauf Jahres und Tages von vollzogener Trauung an gerechnet, nicht mehr reclamiren, sondern hänge von der künftigen Willkür des Minderjährigen ab. — Allein diese Meinung stößt 1) gegen die Reciprocität der Rechte beider Eheleute; in dem Ehestande müssen die Rechte beider Theile gleich seyn, nun würden aber diese Rechte nicht gleich seyn, wenn der eine Theil binnen Jahr und Tag nach vollzogener Trauung, der andere erst binnen einem halben Jahre nach erlangter Großjährigkeit reclamiren könnte. 2) Begünstigungen der Minderjährigen können bloß in Abwendung ihrer Verletzung bestehen, nun ist aber hier, wenn wir den interimistischen Güter-

ſtand des gemeinen Rechts annehmen, in dem der Minderjährige ſein Vermögen rein und unvermiſcht behält, gar keine Verletzung denkbar, ſondern von der bloßen Reclamation die Rede, und es läßt ſich nicht abſehen, warum die Abſicht des Geſetzes, die bloß dahin ging, den durch ſtillſchweigende Eintretung der Gütergemeinſchaft für den Minderjährigen zu befürchtenden Schaden abzuwenden, auf einen ganz verſchiedenen Fall ſollte erſtreckt werden.

Ad III. Die Vertheidiger der dritten Meinung des Güterſtandes der Gütergemeinſchaft bedienen ſich folgender Gründe: Man müſſe ſich nicht ſo buchſtäblich an die Worte des Landrechts, ſondern vielmehr an den Geiſt desſelben halten. Nach dieſem ſey die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft nicht abſolut bei Minderjährigen verboten, ſondern nur in ſo weit als nichtig erklärt worden, in wie weit ſie dem Minderjährigen nachtheilig ſey. Dieß erhelle daraus, weil die von Minderjährigen ohne Bewilligung der Eltern eingegangenen Ehepacten nicht abſolut, ſondern nur in ſo weit als ſie den minderjährigen Kindern zu Schaden gereichen, nichtig ſeyn ſollen, und von den Eltern während der Minderjährigkeit, und den Kindern ſelbſt binnen eines halben Jahres nach erlangter Großjährigkeit angefochten werden können. Gleiches trete bei der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft ein; das Landrecht ſage zwar bei einem dergleichen minderjährigen Kinde ſoll nicht einmal durch Verlauf vor Jahr und Tag eine ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft eingeführt werden können, allein dieſer Satz ſey nicht ſo ganz getrennt und abgeriſſen von dem nachfolgenden anzunehmen, ſondern müſſe durch den nachfolgenden reſtringirt und erklärt werden. In dem nachfolgenden Satze heißt es aber: ſondern es ſoll auch hier dasjenige Statt haben, was in den vorhergehenden §§en verordnet worden, d. i. ſowohl die Eltern als das Kind ſollen, und zwar jene während der Minderjährigkeit, dieſes binnen eines halben Jahres nach erlangter Großjährigkeit die Aufhebung derſelben in ſo fern ſolche dem Kinde zu Schaden gereicht, anzufechten Macht haben. Daraus folge, daß α) die Contrahirung der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft mittelſt Ablaufs von Jahr und Tag bei Minderjährigen nicht abſolut, ſondern nur in ſoweit von dem Landrechte ausgeſchloſſen werde, als ſolche dem minderjährigen Kinde zum Schaden gereiche, β) daß es daher bei der allgemeinen Regel zu verbleiben habe, nach welcher nach Jahr und Tag ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft zwiſchen den beiden Eheleuten eintrete, γ) daß der Großjährige,

wenn er dieselbe ausschließen wolle, dagegen binnen Jahr und Tag reclamiren müsse, der Minderjährige aber nur, wenn er dadurch verletzt worden sey, auf Aufhebung derselben binnen eines halben Jahrs nach erlangter Großjährigkeit dringen, und in der Hinsicht kein Unterschied zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Gütergemeinschaft könne gemacht werden.

Ad B. Aber auch darüber ergibt sich ein Anstand, ob der Minderjährige, wenn er gegen die Gütergemeinschaft nach erlangter Großjährigkeit reclamiren will, α) dieß vermöge der Restitution thun, und daher eine Verletzung beweisen müsse, β) oder ob er schlechthin, ohne irgend eine Ursache anzugeben, reclamiren könne. 1) Bei der Reclamation gegen stillschweigende Gütergemeinschaft muß dieß letztere behauptet werden. Denn α) kann der Minderjährige nicht einmal durch Verlauf von Jahr und Tag eine stillschweigende Gütergemeinschaft eingehen (§. 319), so ist kein Geschäft vorhanden, gegen das er restituirt werden könnte, die stillschweigende Gütergemeinschaft ist als nicht existirend anzusehen. β) Großjährige Eheleute brauchen, wenn sie binnen Jahr und Tag reclamiren, keinen Grund ihrer Reclamation anzugeben, also auch nicht der Minderjährige, dessen Reclamationsrecht bloß bis zur erlangten Großjährigkeit suspendirt ist. Der Minderjährige, den die Gesetze begünstigen, würde aber weit übler als der Großjährige daran seyn, wenn er bei seiner Reclamation einen Grund angeben müßte. Es bedarf daher auch keine Verletzung nachgewiesen zu werden, und es ist genug, daß er die Gütergemeinschaft nicht eingehen, und weder an den Vortheilen noch an den Nachtheilen derselben Theil nehmen will. 2. Bei der ausdrücklichen Gütergemeinschaft sind α) die ohne elterliche und vormundschaftliche Einwilligung errichteten Ehepacten, wie sich das Landrecht ausdrückt, null, nichtig und von Unkräften. Gegen ein nichtiges Geschäft hat die Nichtigkeitsklage, aber nicht die Restitution Statt, welche ein gültiges Geschäft voraussetzt. Der Minderjährige kann daher nach erlangter Großjährigkeit binnen einem halben Jahre auf welche Zeit das Landrecht die Klage beschränkt, ohne einen Grund der Verletzung anzugeben, diese Ehepacten als nichtig anfechten. β) Ist aber die Gütergemeinschaft mittelst ausdrücklichen Vertrags von dem Minderjährigen mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder eingegangen worden: so ist ein rechtsgültiges Geschäft vorhanden, welches bloß mittelst Restitution bei zu erweisender Verletzung angefochten werden kann.

§. 322.

β) Verschwenderische Personen.

Bei einer verschwenderischen Person ist darauf zu sehen,

1) ob derselben in Rücksicht ihres künftigen Ehegatten und anderer Umstände der nachfolgenden Ehe das Vermögen zur eigenen Besorgung richtig anvertraut werden könne. — In diesem Falle ist ihr das Vermögen auszuhändigen und zu überlassen, welchen Güterstand sie mit ihrem künftigen Ehegatten eingehen wolle a).

2) Oder ob derselben das Vermögen nicht anvertraut werden könne. — Hier sollen α) der Unter- und Obervormund zur Errichtung der Ehepacten zugezogen, und mit ihren Erinnerungen über den Güterstand, welchen der Curand mit dem künftigen Ehegatten eingehen will, vernommen; auch β) besonders in dem Falle, wo es auf Einführung der Gütergemeinschaft ankommt, die Umstände künftiger Ehe, das Vermögen des anderen Ehegatten, und besonders mit welchen vorhergehenden Schulden derselbe bereits beladen sey, genau überlegt, und hierauf die Ehepacten gerichtlich bestätigt werden.

3) Außerdem kann die Gütergemeinschaft in so weit dieselbe dem Curanden schädlich ist, von diesem und der Vormundschaft aufgehoben werden b).

4) Der Curand soll jedoch an freiwilliger Eingehung eines Güterstandes, ausgenommen, wenn eine merkliche Verringerung seines Vermögens bevorstünde, und bei dessen Lebzeiten zu besorgen wäre, nicht leicht gehindert werden c).

§. 323.

Erläuterung des Commentars.

Der vom Landrechte in Rücksicht verschwenderischer Personen gemachte Unterschied beruht auf folgenden Gründen. Wenn eine verschwenderische Person wegen ihrer Verschwendung der obrigkeitlichen Curatel unterworfen wurde, aber nachher einen eingezogenen Lebenswandel führt, und sich eben dadurch, daß ihr die vorige Verwaltung ihres Vermögens wieder gegeben werde, würdig beweiset, so ist kein Grund vorhanden, warum sie an Eingehung

a) L. R. §. 3. S. 164.
b) L. R. §. 4. S. 165.
c) L. R. §. 5. S. 163.

eines beliebigen Güterstandes gehindert werden, und nicht ihrem künftigen als guten Haushalter allgemein bekannten Ehegatten ihr Vermögen als Heirathsgut, zur Errungenschaft oder zur vollkommenen Gütergemeinschaft zubringen sollte. — Im gegentheiligen Falle hat ein gerichtlich erklärter Verschwender, da er einem Minderjährigen gleich zu achten ist, nicht einmal die Befugniß, vorübergehende Verträge, in so fern sie sein Vermögen betreffen, gültiger Weise zu schließen; um desto weniger kann ihm ohne gerichtliche Bewilligung der Obervormundschaft verstattet werden, einen Heirathsvertrag, der so wie die Ehe auf immer fortdauert, und sein ganzes Vermögen stäter Gefahr für die Zukunft aussetzen kann, einzugehen a).

§. 324.

Fortsetzung.

Die Freiheit, sich zu verehelichen, sagt der Commentar zu N. 4 des obigen §en b) und die davon abhangende Befugniß, den oder irgend einen Güterstand mit dem künftigen Ehegatten zu wählen, müsse der Regel nach, und in so weit es nur immer geschehen kann, einem jeden gelassen werden. Es sey hinreichend, daß ein solcher Curand seiner Verschwendung wegen der Curatel der Obrigkeit unterworfen gewesen sei, in Erwählung des erwähnten Güterstandes aber nicht verschwenderischer Weise gehandelt habe, so würde man z. B. demselben mit Unrecht verwehren, eine minder reiche aber als gute Haushälterin bekannte Person zu heirathen und mit derselben die Bambergische Gütergemeinschaft einzugehen. Ganz anders wäre es, wenn z. B. ein solcher Verschwender eine mit merklichen Schulden beladene Person heirathen, und sich mit derselben ohne alle Vorsicht und Vorbehalt in Bambergische Gütergemeinschaft einlassen wollte. Diese Befugniß würde ihm mit Recht versagt werden, denn es ist im Grunde eines, sein Vermögen durch Uebernahme fremder Schulden beträchtlich schwächen, oder dasselbe auf irgend eine andere Weise durchzubringen c).

---

a) Comment ad §. 4. p. 144.

b) Comment. ad §. 5. demselben usque ad finem p. 145.

c) Comment. ad §. 5. in initio. p. 145.

Tit. IV.

Von dem Gegenstande der Gütergemeinschaft und dem Vorbehalte.

§. 325.

Vorbemerkung.

Das Landrecht beschäftigt sich in dem fünften Titel nicht nur allein mit der Frage, was, sondern auch in wie weit das eingebrachte Vermögen unter den Eheleuten gemeinschaftlich werde, und handelt in dieser Rücksicht zugleich weitläufig von den Schulden und Verbrechen der Eheleute a), hingegen in einem besonderen Titel b) von dem, was nicht unter die Gütergemeinschaft gehört. Der Ordnung scheint es ganz gemäßer zu seyn, die Materie von den Schulden und Verbrechen der Eheleute in die aus der Gütergemeinschaft entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute zu verweisen, und das, was nicht zur Gütergemeinschaft gehört, mit diesem Titel zu verbinden. In dem gegenwärtigen Titel haben wir von dem Gegenstande der Gütergemeinschaft zu handeln, und daher zu zeigen, 1. was unter dieselbe, und 2. was nicht unter die Gütergemeinschaft gehöre.

§. 326.

I. Was unter die Gütergemeinschaft gehöre?

Unter die Gütergemeinschaft gehört der Regel nach 1. alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Eheleute, daher auch 2. das, was einem oder dem andern Ehegatten von einem Dritten zufällt. 3. Die an andern Orten liegenden unbeweglichen Güter. 4. Der Genuß des Vorbehalts und derjenigen Güter, welche in die Gütergemeinschaft nicht geworfen werden können.

§. 327.

1) Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen.

Die Eheleute haben es in ihrer freien Willkür,

1) vieles oder weniges von ihrem Vermögen vollkommen gemeinschaftlich zu machen.

2) Das, was dieselben aus der Gütergemeinschaft ausdrücklich ausschließen, macht den Vorbehalt aus.

---

a) L. R. Kap. II. Tit. V. §. 8—24. S. 169 — 176.

b) L. R. l. c. Tit. VI. S. 177 — 184.

3) Haben sie sich bei Eingehung der Gütergemeinschaft nichts vorbehalten, oder Jahr und Tag ohne Reclamation verstreichen lassen, so ist
   a) alles, was sie eigenthümlich oder
   b) zum bloßen Nießgebrauche besitzen,
   c) die einem oder dem andern Theile zukommenden Rechte,
   d) was sie nur immer gemeinschaftlich machen können a),
   e) was ein oder der andere Theil erringt,
   f) oder anderwärts erlangt, es komme her, wo es wolle, gemeinschaftlich b).

   Denn die Bamberger Gütergemeinschaft ist der Regel nach allgemein, und schließt alle und jede Güter und Schulden, Vortheile und Lasten in sich c).

4) In Rücksicht des künftigen Vermögens ist die einzige Beschränkung, die in der Natur der Sache selbst liegt, hinzuzusetzen, daß das künftige Vermögen, in so fern gemeinschaftliches Vermögen werde, als solches von den Ehegatten wirklich erworben wird. Stirbt daher z. B. die Frau bei Lebzeiten ihrer Eltern, so kann der Mann auf die Erbportion, welche auf seine Frau, wenn ihre Eltern vor ihr gestorben wären, gefallen wäre, als ein gemeinschaftliches Gut keinen Anspruch machen; selbst nicht einmal in dem Falle, wo sie Kinder zurückläßt, denn diese setzen bloß in Rücksicht des in der ersten Ehe gemeinschaftlichen Gutes, nicht aber in Rücksicht ihres eigenthümlichen Vermögens die Gütergemeinschaft (§. 528) mit dem überlebenden Vater fort, und erben die mütterlichen Großeltern mit Ausschluß des überlebenden Vaters.

§. 328.

2) Das einem der Ehegatten von einem Dritten zugefallene Vermögen.

Fällt jedoch einem der Ehegatten etwas von einem Dritten unter der Bedingung zu, daß es zu seiner Zeit wieder zurückfallen, oder auch demjenigen, der es empfängt, allein seyn solle;

1) so kann es der Empfänger im ersten Falle (eben deswegen, weil es an den Geber oder einen andern zurückfallen soll) nicht gemeinschaftlich machen.

---

a) L. R. §. 1. S. 166.
b) L. R. §. 2. S. 166.
c) L. R. l. c.

2) Ist es der Empfänger im zweiten Falle gemeinschaftlich zu machen nicht schuldig a).

3) Hat aber ein Theil entweder unmittelbar oder durch dazu gebrauchte Personen den Dritten dazu verleitet, ihm etwas unter der Bedingniß zu hinterlassen, daß er der Empfänger allein seyn soll, so wird dasselbe gemeinschaftliches Gut b).

§. 329.

Erläuterung des Commentars.

Ueber das Letztere verbreitet sich der Commentar c) weitläufig, und erläutert es durch folgenden Fall. Cajus und Mevia seyen in Gütergemeinschaft, der erstere fange schon seit einiger Zeit an, sein Vermögen zu verschleudern, Mevia erhalte nachher vom Sempronius ein beträchtliches Vermächtniß, welches der Erblasser, wenn er Cajus Verschwendung gewußt hätte, dem Eheweibe wahrscheinlich als ausschließliches Eigenthum würde vermacht, und den Ehemann von der Gemeinschaft ausgeschlossen haben; oder der nämliche Sempronius gebe der Mevia das nämliche Vermächtniß als ausschließliches Eigenthum, weil die Vermächtnißnehmerin es so von ihm verlangt, oder die mit ihrem Manne bestehende Gütergemeinschaft demselben nebstdem eröffnet oder verschwiegen habe. In diesen und ähnlichen Fällen scheint die im vorhergehenden §. N. 3 angeführte Verfügung und besonders der am Ende befindliche Anhang nicht mit der Billigkeit zu bestehen.

§. 330.

Fortsetzung.

Gründe für und gegen die in §. 328 Nr. 3 enthaltene Verfügung.

Denn da die Gütergemeinschaft hauptsächlich zum Besten der Familie eingegangen werde, so würde 1. dieser Endzweck dadurch am besten erreicht, wenn ein solches Vermächtniß außer der Gütergemeinschaft bliebe. 2. Stehe es dem bürgerlichen Gesetzgeber, dessen Bezirk sich nur auf das äußere Gebiet der Handlungen erstrecke, nicht zu, den Gewissen seiner Unterthanen Fesseln anzulegen. Denn seine Gesetze erreichten ihren Zweck hinlänglich in Hinsicht des äußeren Gebietes der Handlungen. Allein es ist eine

---

a) Comment. ad §. 1. p. 146.

b) §. R. §. 3. S. 167.

c) Comment. ad §. 3. p. 146 — 148.

α) unbezweifelte Regel des vaterländischen Rechtes, daß die Bambergische Gütergemeinschaft von jenem Augenblicke an, wo sie unter den Ehegatten vermöge eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages Statt hat, alles Vermögen derselben sowohl gegenwärtiges als künftiges begreife. Gegen diese Regel β) kann die schwankende und unbestimmte Vermuthung, Sempronius würde, wenn er Cajus Verschwendung gewußt hätte, die vermachte Sache zum ausschliessigen Eigenthume der Mevia gegeben haben, nichts wirken. So wie γ) Mevia in dem vorliegenden Falle, wo sie die ausschließliche Hinterlassung des Vermächtnisses durch heimliche Bemühung und daher ohne Einwilligung ihres Mannes bewirkt hätte, offenbar betrügerisch und gegen den Vertrag der Gütergemeinschaft würde gehandelt haben. δ) Auch kann man die übeln Folgen kaum übersehen und berechnen, welche daraus nothwendig entstehen würden, wenn man der Willkür der Unterthanen überlassen wollte, sich gegen die klärsten Verordnungen der Gesetze entgegengesetzte Gewissensmaximen zu machen, und dadurch mittelbar ihren Verfügungen entgegen zu handeln. Es ist auch ε) gar keine Nothwendigkeit vorhanden, zu einer nachtheiligen Auskunft seine Zuflucht zu nehmen, da das Landrecht hinlängliche Mittel gegen den verschwenderischen Ehegatten dem anderen Theile an die Hand gibt. Die Gütergemeinschaft hat zwar ad 1. das Beste des Hauswesens zur Absicht, hängt aber von einem vorhergehenden Vertrage ab, der durch einseitige Handlung des Andern weder aufgehoben noch abgeändert werden kann. Ad 2. Ist es eine bekannte Rechtsregel, daß ein Gesetz für die äußeren Handlungen auch im Gewissen verbinde, denn wie sollten sonst die geheimen Uebertretungen des Gesetzes verhindert werden. Es ist daher falsch, daß der Gesetzgeber durch diese Verfügung seinen Gesetzen eine neue Verbindlichkeit gebe, er erklärt bloß das, was das Gesetz an und für sich mit sich bringt, und dieß kann er um desto mehr, da diese Verfügung bloß Verträge seiner Unterthanen betrifft.

§. 331.

3) Das im Auslande liegende Vermögen.

Die Gütergemeinschaft betrifft sowohl

1) das ausländische als das inländische Vermögen a).

---

a) L. R. §. 6. S. 168.

2) Zur Vermeidung aller Anstände gibt das Landrecht den Eheleuten den Rath, entweder die ausländischen Güter zu verkaufen oder die ausdrückliche Gütergemeinschaft einzugehen a).

§. 332.

Erläuterung des Commentars.

In Rücksicht der ausdrücklichen Gütergemeinschaft waltet kein Zweifel ob, indem die Verträge an allen Orten verbinden. Gleiches hat in Rücksicht der beweglichen unter fremder Gerichtsbarkeit gelegenen Güter Statt, denn sie werden nach der Person ihres Eigenthümers, und daher nach den Rechten des Wohnorts beurtheilt, welchen dergleichen Eheleute nach gemachter Voraussetzung in dem Bambergischen haben. Größeren Anständen unterliegt die Sache in Rücksicht der stillschweigenden Gütergemeinschaft. Man setze, Livius und Mevia zwei Bambergische Unterthanen heirathen einander, und lassen Jahr und Tag nach priesterlicher Trauung ohne Reclamation mit der daraus entstehenden Gütergemeinschaft verstreichen; der erstere besitze unbewegliche Güter in einem benachbarten Territorio, wo die gemeinen Rechte Statt haben; er sterbe, und Mevia begehre diese Güter wegen der zwischen ihr und ihrem verstorbenen Manne eingetretenen stillschweigenden Gütergemeinschaft, dagegen verlangen die Anverwandten des Livius diese Güter als Intestaterben; so wird hier das Gesuch der Mevia weit vorzüglicher und gegründeter seyn, als das der Intestaterben. Denn es steht in der Willkür der Bambergischen Ehegatten, innerhalb Jahr und Tag zu reclamiren, oder dieß zu unterlassen, und dadurch im ersten Falle die Ausschließung, im zweiten den Eintritt der Bambergischen Gütergemeinschaft zu bewirken. Da also, wie wir voraussetzen, keiner zur gehörigen Zeit reclamirt hat, so haben sich beide in der That der stillschweigenden Gütergemeinschaft und zwar vermöge wechselseitiger durch Thathandlungen dargelegter Einwilligung, hiermit eines stillschweigenden Vertrages unterworfen. Wer wollte aber stillschweigenden Verträgen gleiche Verbindlichkeit wie ausdrücklichen abläugnen? Ganz anders wäre es, wenn die Bamberger Rechte die Gütergemeinschaft der Eheleute ohne weiteres geböten. Der Einwurf, die Gütergemeinschaft gründe sich auf ein bloßes Statut und bloße Landesgewohnheit könne daher ihre Wirkung nicht in Rücksicht der auswärts gelege-

a) L. R. §. 7. S. 168. Comment. ad §. 6. p. 148—150.

nen Güter äußern, beweist nichts; denn die Gütergemeinschaft ist unmittelbar und hauptsächlich auf den stillschweigenden Vertrag der Eheleute und bloß mittelbar in dem besonderen Bambergischen Rechte gegründet; man muß daher immer mehr auf das erste als auf das zweite sehen. Jeder auswärtige Richter würde daher widerrechtlich gegen den Bambergischen Unterthan handeln, der, wenn er die eigentliche Natur der Bambergischen Gütergemeinschaft kennt, derselben in Rücksicht der unter seiner Gerichtsbarkeit liegenden Güter nicht Statt geben wollte. Man nehme hievon aus, wenn ein anderes durch Vertrag oder Gewohnheit unter den Gerichtsherren ausgemacht worden wäre.

§. 333.

4) Genuß des Vorbehalts.

Der Genuß des Vorbehalts gehört der Regel nach ebenfalls unter die Gütergemeinschaft. Wenn sich daher die Frau 2000 fl. außer der Gütergemeinschaft vorbehalten hat, so gehören die davon abfallenden Zinsen zu 100 fl. zur gemeinschaftlichen Habe. Doch kann sich der Ehegatte so wie das vorbehaltene Gut auch den Genuß, wie am gehörigen Orte (§. 338) noch weitläufiger vorkommt, ohne Anstand vorbehalten a).

§. 334.

II. Was nicht unter die Gütergemeinschaft gehöre?

Hingegen gehört nicht unter die allgemeine Gütergemeinschaft 1. das, was sich die Eheleute ausdrücklich vorbehalten haben b), 2. der Braut- und Mahlschatz, welcher dem Weibe gegeben wird, 3. alle jene Schenkungen, welche die Brautleute einander wegen künftiger Ehe machen c), 4. die während der Ehe von dem einen Ehegatten dem anderen nach landrechtlicher Vorschrift (§. 69 — 71 u. §. 448) gemachten Schenkungen d), 5. ausschließlich der dem einen Ehegatten von einem Dritten geschehenen Schenkungen und hinterlassenen Vermächtnisse (§. 351) e), 6. die Fideicommißgüter oder solche Güter, welche dem zeitlichen Besitzer nur in Rücksicht der Verwaltung und Nutznießung nicht aber eigenthümlich zuste-

a) L. R. §. 3. S. 178.
b) L. R. Tit. VI. §. 1. S. 177.
c) L. R. l. c. §. 12. S. 182.
d) L. R. §. 13. S. 182.
e) L. R. Tit. V. §. 3. S. 167.

hen, 7. die Mannlehen oder auch wahre Söhn- und Töchterlehen, d. i. solche, welche keinen jährlichen Zins oder Schuldigkeit auf sich haben, 8. überhaupt alles dasjenige Vermögen der Eheleute, Sachen, Recht und Gerechtigkeit, die Rechts oder Gewohnheits wegen so beschaffen sind, daß sie gar nicht in die Gütergemeinschaft eingeworfen werden können a).

§. 335.

1) Vorbehalt.

α) Begriff.

Die Gütergemeinschaft begreift der Regel nach alles und jedes gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Eheleute in sich, jedoch können beide Theile oder ein Theil derselben eine bestimmte Summe oder Sache außer Gemeinschaft behalten. — Vorbehalt ist daher der von einem oder dem anderen Ehegatten von der Gütergemeinschaft ausdrücklich ausgeschlossene Theil des zur Gütergemeinschaft von demselben eingebrachten Vermögens b).

§. 336.

β) Auf wie vielerlei Art derselbe geschehen könne?

1) Der Vorbehalt kann auf zweierlei Art geschehen, entweder in Rücksicht des Hauptstocks und der Nutznießung zugleich, oder mit dem ersten allein c). Z. B. Mevia behält sich von ihrem eingebrachten Vermögen zu 10,000 fl. 3000 fl. ohne weiters, oder zugleich die Zinsen dieser vorbehaltenen Summe vor.

2) Er kann ferner im gleichen oder ungleichen Quanto geschehen. Z. B. die Ehefrau behält sich 500 fl., der Ehemann 1000 fl. oder umgewandt, oder jeder Theil gleiche Summe vor d).

§. 337.

γ) Verbotener Vorbehalt einer Quote.

Der Vorbehalt soll

1) auf eine bestimmte Sache oder Quantum

2) nicht auf einen unbestimmten z. B. den 3ten oder 4ten Theil (partem quotam) des Vermögens bei Strafe der Nichtigkeit geschehen e).

---

a) L. R. Tit. VI. §. 17. S. 183 — 184.

b) L. R. Tit. V. §. 1. S. 166.

c) L. R. Tit. VI. §. 3. S. 178.

d) L. R. a. a. O. §. 4. S. 178 u. 179.

e) L. R. a. a. O. §. 1. S. 177.

§. 338.

Erläuterung des Commentars.

Daraus, daß z. B. das Weib sich aus ihren zur Gütergemeinschaft eingebrachten Gütern eine unbestimmte Quote z. B. den dritten Theil vorbehielte, würden, wenn es nachher zur Vererbung, Theilung u. s. w. käme, verschiedene Streitigkeiten und Umschweife in Ausfindung dieser Quote entstehen; vorzüglich würde dieß in dem Falle geschehen, wenn die mit einem Vorbehalte belegten Illaten der Frau mit dem Vermögen des Ehemannes in Rücksicht der Nutznießung vermischt würden. Es wird nicht undienlich seyn, die Sache mit einem oder dem andern Beispiele zu erläutern. Man setze, die Frau behalte sich den dritten Theil ihres Vermögens aus der Gütergemeinschaft vor, sie habe vor der Ehe contrahirte und noch nicht bezahlte Schulden, sie mache deren während der Ehe noch mehrere gegen die Vorschrift des Landrechts, so daß sie solche allein zu bezahlen habe, wenn die Execution gegen sie erkannt würde. Wird es in diesem Falle nicht äußerst schwer seyn, die Güterausscheidung zwischen den Eheleuten vorzunehmen und das Eingebrachte der Frau zu untersuchen, um die vorbehaltene Quote der Frau als den einzigen Zahlungs- und Executionsgegenstand der Frau herauszubringen? Das nämliche würde sich zutragen, wenn der Mann wegen seiner Schulden belangt würde, und die Frau, so wie sie auch dazu das Recht hat, die ihr vorbehaltene Quote Zahlungs und Executions frei anspricht. Im Gegentheile ist alles einfach, und entsteht kein Streit, wenn der vorbehaltende Ehegatte die vorbehaltenen beweglichen und unbeweglichen Sachen, oder eine gewisse Summe ausdrückt. Nebstdem ist es ja jedem Ehegatten, der sich eine Quote, einen bestimmten Vermögensantheil, vorbehalten will, etwas leichtes, dieselbe mit seinem Vermögen zu vergleichen, zu wissen, was solche austrage, und sie auf gewisse Sachen oder bestimmte Summen zu reduziren a).

§. 339.

δ) Vorbehaltene Nutznießung.

Wird 1) die Nutznießung nicht ausdrücklich vorbehalten, so versteht sich der Vorbehalt nur in Rücksicht des Hauptstockes. Die Gütergemeinschaft macht die Regel, der Vorbehalt aber die

---

a) Comment. ad §. 1. p. 161.

Ausnahme aus. In zweifelhaften Fällen muß man aber bei der Regel stehen bleiben a).

2) Soll diese nachher nach geschehenem Vorbehalte erst noch vorbehalten werden, so ist die beiderseitige Einwilligung der Ehegatten nothwendig b).

3) Anfänglich hingegen kann dieses zugleich mit dem Vorbehalte des Hauptstockes ohne die Einwilligung des andern Ehetheils geschehen, indem anfangs der andere Theil noch kein Recht auf die Nutznießung des Vorbehaltes hat.

§. 340.

ε) Wann der Vorbehalt zu geschehen habe.

Der Vorbehalt soll 1. gleich bei Eingehung der ausdrücklichen Gütergemeinschaft c), kann aber auch 2. nachher geschehen. Anders sind aber die Wirkungen des zur gehörigen Zeit, anders des nachher geschehenen Vorbehalts.

§. 341.

αα) Von den Wirkungen des Vorbehaltes bei Eingehung der Gütergemeinschaft.

Der gleich bei Eingehung der ausdrücklichen Gütergemeinschaft geschehene Vorbehalt kann

1) ohne des anderen Theils Einwilliguug geschehen,
2) bedarf keiner besonderen Formalitäten,
3) ist nicht nur in Rücksicht der Eheleute und Kinder, sondern auch in Rücksicht der Gläubiger gültig d).

§. 342.

ββ) Wirkungen des nachher geschehenen Vorbehalts.

Bei dem nachher geschehenen Vorbehalte wird

1) die beiderseitige Einwilligung der Eheleute erfordert, und ist solcher
2) nur in Hinsicht der Eheleute und ihrer Kinder,
3) nicht aber in Hinsicht der Gläubiger gültig, ungeachtet, daß der Vorbehalt vor Gericht, Notar und Zeugen erklärt und nebst den Eheleuten von zwei ehrlichen Männern unterschrieben wäre e). — Da die eingegangene Gütergemein-

---

a) Comment. ad §. 3. p. 162.
b) L. R. §. 3. S. 178.
c) L. R. §. 2. S. 177 u. 178.
d) L. R. §. 2. S. 177.
e) L. R. §. 2. S. 178.

schaft, wie unten noch vorkommt, nicht zum Nachtheile der Gläubiger aufgehoben werden kann, so kann auch kein Vorbehalt bei bereits unbeschränkt eingegangener Gütergemeinschaft nachher zum Nachtheile der Gläubiger geschehen. Denn das, was in Rücksicht des Ganzen gilt, hat auch in Rücksicht eines Theiles desselben Statt a).

4) Behalten sich die Eheleute wechselweise etwas vor, es geschehe im gleichen oder ungleichen Quanto, so kann solches kein Theil ohne Bewilligung des andern widerrufen.

5) Wo hingegen sich nur ein Theil mit Einstimmung des andern Theiles etwas vorbehält; ist dieser Vorbehalt für eine wahre Schenkung zu achten, so wie diese widerrufbar, und überhaupt das zu beobachten ist, was das Landrecht bei Schenkungen zwischen den Eheleuten vorschreibt b). — Der Ehegatte, welcher dem anderen nach eingegangener Gütergemeinschaft etwas ausdrücklich schenkt, entzieht dieses eben dadurch der gemeinschaftlichen Masse. Das Nämliche geschieht aber in dem Falle, wo er dem andern gestattet, sich etwas aus den gemeinschaftlichen Gütern vorzubehalten. Es müssen daher gleiche Grundsätze hier eintreten c).

§. 343.

ζ) In wie weit sich der Vorbehalt erstrecke?

Der Vorbehalt erstreckt sich ordentlicher Weise

1) nicht auf des Vorbehalters künftige Güter, sondern diese werden gemeinschaftlich, es sey denn

2) er hätte auch solche ganz oder zum Theile von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen d).

§. 344.

Erläuterung des Commentars.

Man setze den Fall, die Titia habe sich von ihrem in die Gütergemeinschaft eingebrachten Vermögen zu 1200 fl. 300 fl. vorbehalten; sie erlangt nachher von einem ihrer Anverwandten eine weit ansehnlichere Erbschaft z. B. zu 2000 fl. Man könnte glauben, dieses nachher erworbene Vermögen gehöre gleichfalls zum Vorbe-

a) Comment. ad §. 2. p. 162.

b) L. R. §. 4. S. 178.

c) Comment. ad §. 4. p. 162.

d) L. R. §. 10. S. 181. Comment. ad §. 10. p. 164.

halte, und könne nicht zur Gütergemeinschaft gezogen werden. Denn da a. im vorliegenden Falle sich die Gütergemeinschaft nicht einmal auf das ganze gegenwärtige Vermögen erstrecke, so könne sie sich um desto weniger auf das zukünftige Vermögen erstrecken; b. im Gegentheile würde daraus folgen, daß sich die Gütergemeinschaft mehr auf das zukünftige als das gegenwärtige Vermögen beziehe. c. Erhelle, daß die Titia nur eine besondere auf 900 fl. sich erstreckende, aber keine allgemeine Gütergemeinschaft habe eingehen wollen. Allein die Gütergemeinschaft bezieht sich 1. eben sowohl auf das künftige als das gegenwärtige Vermögen; sie ist in der Regel allgemein, und schließt daher beide Gattungen des Vermögens in sich. Dieß kann und muß der Ehegatte, welcher die Gütergemeinschaft eingegangen hat, aus der notorischen vaterländischen Gewohnheit wissen. So wie daher alles gegenwärtige Vermögen der Ehegatten, in so weit solches nicht ausgenommen oder vorbehalten worden ist, für gemeinschaftlich gehalten werden muß, so hat dieß auch in Rücksicht des künftigen Vermögens Statt, weil sonst die gedachte Gütergemeinschaft einen offenbaren Widerspruch in sich erhalten würde. 2. Der künftige Vermögensanfall besteht entweder in einem bloßen Zufalle (z. B. wenn ein Ehegatte von einem bloßen Auswärtigen wider alle Erwartung ein Vermächtniß erhielte) oder er hat ein gegründetes Recht oder wenigstens eine nähere oder entferntere Hoffnung dazu (wohin die Erbschaften von Eltern und Großeltern und Seitenverwandten zu rechnen sind). Im ersten Falle kann man mit allem Rechte sagen, daß der Vorbehalt sich auf das, woran man gar nicht gedacht habe, nicht erstreckt werden könne. Im zweiten Falle wußte der Vorbehalter, daß sich dieser Vermögensanfall zu seiner Zeit zutragen könne, und hat eben dadurch, daß er ihn von der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgenommen hat, ihn durch sein eigenes Factum als gemeinschaftlich erklärt. Die dagegen gemachten Einwürfe verdienen nicht die geringste Aufmerksamkeit. Denn das erste Argument ad a. würde Statt haben, wenn von blos besonderen Gegenständen, nicht aber von der allgemeinen und zwar Bambergischen Gütergemeinschaften die Rede wäre. Ad b. Bezieht sich dieselbe nicht stärker auf das künftige als auf das gegenwärtige Vermögen, sondern in so weit keine Ausnahme gezeigt werden kann, auf beide zugleich. Ad c. Ist es zwar wahr, daß sich in dem vorliegenden Falle die Gütergemeinschaft der Titia blos auf 900 fl. erstrecke, aber daraus würde man auf

eine blos besondere Gütergemeinschaft einen falschen Schluß machen, denn wenn sie dieß zur Zeit der eingegangenen Gütergemeinschaft gewollt hätte, so hätte sie es ausdrücken, oder sich wenigstens die freie Willkür, was sie noch von ihrem künftigen Vermögen mit ihrem Manne gemeinschaftlich machen wollte, vorbehalten sollen.

§. 345.

γ) Disposition über den gemachten Vorbehalt.

αα) Unter den Lebendigen.

Besteht der Vorbehalt

1) in einer unbeweglichen Sache, und gehört dem Genusse nach in die Gütergemeinschaft, so hat
   α) das Weib ohne Bewilligung des Mannes ihren Vorbehalt bei lebendigem Leibe zu veräußern keine Macht. — Denn der Mann würde des ihm zuständigen Rechtes der Nutznießung beraubt werden. a)
   β) Dagegen kann der Mann über seinen Vorbehalt frei schalten und walten, es wäre denn ein anders vorher ausgemacht worden. b) In so fern sich die Eheleute etwas vorbehalten, und aus der gemeinschaftlichen Masse herausnehmen, in so fern leben sie in Rücksicht dieses Vorbehaltes nach gemeinem Rechte. Nach diesem nimmt der Vorbehalt der Frau die Natur des Heirathsgutes an, und der Vorbehalt des Mannes wird dessen ausschlüssiges Eigenthum. c)
2) Gehört der Genuß des Vorbehalts nicht zur Gütergemeinschaft, so hat die Frau über ihren Vorbehalt zu schalten, freie Macht und Befugniß.

§. 346.

ββ) Von Todes wegen.

Von Todes wegen kann

1) jeder Ehetheil über seinen Vorbehalt verfügen, jedoch muß er
2) seinen Notherben den Pflichttheil nach gemeinen Rechten hinterlassen.
3) Ist kein letzter Wille vorhanden, so fällt der Vorbehalt an die Intestaterben. d)

---

a) Comment. ad §. 7. So hat usque keiner Macht. p. 163.

b) L. R. §. 7. S. 180.

c) Comment. ad §. 7. Dagegen usque schalten und walten. p. 163.

d) L. R. §. 8. S. 180.

4) Behält sich der vorbehaltende Ehegatte etwas mit dem ausdrücklichen Beisatze zur freien Schaltung und Waltung, um darüber zu seiner Zeit von Todes wegen durch ein Testament, Vermächtniß und dergleichen disponiren zu können, oder mit einem andern dergleichen Ausdrucke vor, und er verfügt nichts über seinen Vorbehalt, so fällt er dessen ungeachtet an die Intestaterben. a)

5) Hat derselbe aber zugleich deutlich erklärt, daß der Vorbehalt nur alsdann, wenn eine wirkliche Disposition von Todeswegen darüber erfolgen würde, Statt haben sollte, und diese erfolgt nicht, so fällt der Vorbehalt weg, und bleibt das Vorbehaltene gemeinschaftliches Gut. b)

§. 347.

Erläuterung des Commentars.

Man könnte den Zweifel erregen, daß die Gütergemeinschaft unter Bambergischen Eheleuten die Regel, der Vorbehalt die Ausnahme von dieser Regel ausmache, und diese nicht über die ausdrücklichen Worte des Vorbehalters erstreckt werden könne. Allein da der Vorbehalt schon zu der Zeit, wo er geschah, aus der gemeinschaftlichen Masse heraustrat, so ist die freie Disposition hierüber eine bloße nothwendige Wirkung der Natur des Vorbehaltes; und die Erwähnung künftiger Disposition ist nicht als eine Beschränkung, sondern als eine bloße Erklärung anzusehen. c)

§. 348.

3) Vorrecht des Vorbehaltes bei ausgebrochenem Concurse.

1) Besteht der Vorbehalt in einem unbeweglichen Gute oder beweglichen annoch vorhandenen Sachen, so geht derselbe jure Separationis. d)

2) In so weit aber der Vorbehalt in Geld besteht, geht er in die dritte Klasse e), nach der Bayerischen Prioritäts-Ordnung in die IVte Klasse Nr. 3., da er nach §. 344. Lit. β. die Natur des Heirathsgutes annimmt.

---

a) L. R. §. 5. S. 180 und §. 9. S. 181.
b) L. R. §. 8. S. 180.
c) Comment. ad §. 8. p. 163.
d) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. II. §. 2. S. 377.
e) L. R. a. a. O. Tit. III. Kl. III. §. 2. S. 391 und 392.

§. 349.

2) Braut und Mahlschatz.

3) Vorehelliche Schenkungen.

Diese Schenkungen werden dergestalt vorbehaltenes Eigenthum der Ehegatten, daß sie in dem nachfolgenden Ehestande darüber nach gemeinem Rechte schalten und walten können. a) — Denn diese Schenkungen geschehen, wie der Commentar b) sagt, in der Absicht, um sich die Zuneigung des andern Theiles zu erwerben, und das stäte und ausschließliche Eigenthum auf die Geschenknehmer zu übertragen. Sie würden aber ihre Wirkung verlieren, wenn sie mit eben dem Rechte, wie die übrigen Güter in die Gütergemeinschaft geworfen werden sollten. Denn was der Geschenkgeber bereits besessen, und wessen er sich nach dem ihm zustehenden Dispositionsrechte einmal begeben hat, das kann kein Gegenstand der künftigen Gütergemeinschaft seyn, es sey nun auf den künftigen Ehegatten oder irgend jemand andern übertragen worden. Hierzu kommt, daß im Gegentheile z. B. die Braut betrogen würde, welche die Schenkungen, wie gebräuchlich, als Pfänder der künftigen Liebe und ausschließliches Eigenthum ansah.

§. 350.

4) Während der Ehe gemachte Schenkungen.

Die während der Ehe gemachten übermäßigen Schenkungen müssen, wie unten (§. 448.) weiter vorkommt, in gehöriger Form geschehen, und durch den Tod des schenkenden Ehegatten bestätigt seyn, wenn sie von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenes Eigenthum des Geschenknehmers werden sollen. c) Bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe (§. 600.) behält der überlebende Theil bloß die Nutznießung, und das Eigenthum fällt den Kindern der vorhergehenden Ehe zu. d)

---

a) L. R. §. 12. S. 182.

b) Comment. ad § cit. p. 166.

c) L. R. §. 13. u. folg. S. 182 u. 183.

d) L. R. §. 16. S. 183. Dieser §. beruft sich auf das Landrecht Th. II. Kap. I. Tit. II; allein in diesem ganzen Titel ist nichts enthalten, wie es mit den Schenkungen bei weiterer Verheirathung gehalten werden soll. Der 1te Titel des 2ten Theiles des Landrechts §. 2. S. 222. handelt hievon, setzt aber Eheleute, welche nach gemeinem Rechte oder in gemeinschaftlicher Errungenschaft gelebt haben, voraus. Allein da nach dem Landrechte §. 16. S. 183 in den Fällen,

§. 351.

5) Von einem Dritten dem einen Theile ausschließlich gemachte Schenkungen oder hinterlassene Vermächtnisse.

Daß die einem Ehegatten unter ausdrücklicher Ausschließung des andern hinterlassenen Vermächtnisse nicht unter die Gütergemeinschaft gehören, dieß ist ganz der Absicht des Erblassers gemäß. Von der dabei Statt habenden Ausnahme ist bereits oben (§. 328. Nr. 3.) weitläufig gehandelt worden. Was von ausschließlichen Vermächtnissen Statt hat, dieß gilt auch in Rücksicht der Schenkungen, welche dem einen Ehegatten von einem Dritten mit dem ausdrücklichen Beisatze gemacht worden sind, daß der andere Ehegatte hieran keinen Theil haben, oder daß sie demjenigen, der sie empfängt, allein gehören sollen. a)

§. 352.

6) Fideicommisse.

Fideicommisse sind solche Güter, welche dem einen mit dem Bedinge hinterlassen worden sind, daß sie nach seinem Tode auf einen andern fallen. Der Besitzer des Fideicommisses hat daher kein uneingeschränktes, sondern höchstens ein bloß vorübergehendes Eigenthum. Bei Familien-Fideicommissen ist die ganze Familie des Fideicommiß-Stifters als Eigenthümer, und der Besitzer desselben als bloßer Nutznießer zu betrachten. Sie können daher keinen Gegenstand der Gütergemeinschaft ausmachen b), weil dadurch der andere Ehegatte gegen die Natur des Fideicommisses und die Absicht des Stifters Miteigenthümer werden würde. Die Nutznießung eines solchen Fideicommisses ist jedoch allerdings gemeinschaftlich, wenn dieselbe bei eingegangener Gütergemeinschaft nicht ausdrücklich ausgenommen worden ist.

§. 353.

7) Wahre Mann- und Töchterlehen.

8) Alles dasjenige, was seiner Natur nach kein Gegenstand der Gütergemeinschaft seyn kann.

Gleiches hat bei wahren Mann- und Töchterlehen Statt. c)

---

wo nichts besonderes verordnet worden ist, das gemeine Recht eintritt, so hat auch hier das gemeine Recht und der §. 2. des Landrechts S. 222 Statt.

a) L. R. Tit. V. §. 2. S. 166.

b) L. R. §. 17. S. 185 u. 184.

c) ibidem.

Denn die Erbfolge gründet sich hier auf die Abstammung vom ersten Erwerber, zu dessen Abkömmlingen der andere Ehegatte als eine ganz fremde Person keineswegs gerechnet werden kann. a) Uebrigens gehören 8. zu den Gegenständen, welche keiner Gütergemeinschaft fähig sind b), alle diejenigen, worüber der Ehegatte kein freies Dispositionsrecht hat.

Tit. V.

Von den aus der Gütergemeinschaft entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten während der Ehe.

§. 354.

Einleitung.

Nachdem wir die Gütergemeinschaft überhaupt, die verschiedenen Arten, die Personen und den Gegenstand derselben betrachtet haben, so müssen wir von denjenigen Rechten und Verbindlichkeiten handeln, welche aus diesem Güterstande unter den Eheleuten entspringen. Anders sind aber dieselben während der Ehe, anders nach getrennter Ehe beschaffen.

§. 355.

Rechte und Verbindlichkeiten während der Ehe.

Es sind hier die Wirkungen der Gütergemeinschaft überhaupt, insbesondere aber die Handlungen der Eheleute von Todeswegen und unter den Lebendigen in Betrachtung zu ziehen.

§. 356.

I. Allgemeine Wirkungen.

Die Gütergemeinschaft macht

1) alles gegenwärtige und künftige Vermögen, was nicht von der Gemeinschaft ausgenommen ist, unter den Ehegatten gemeinschaftlich. Sie macht
2) von dem Augenblicke an, wo sie vorhanden ist, den einen Theil zum Mitbesitzer des dem andern Theile eigenthüm-

---

a) Comment. ad §. 17. p. 164.

b) L. R. §. 17. S 184 am Ende.

lichen Vermögens, obgleich das wirkliche Einbringen in die Gemeinschaft noch nicht geschehen ist.

5) Das Weib ist daher schuldig, α) das, was sie an beweglichem Vermögen besitzt, dem Manne wirklich einzuhändigen, und ihn β) an der Verwaltung des unbeweglichen Vermögens nicht zu hindern. a)

4) Die Gütergemeinschaft, besonders die stillschweigende, äußert auch dann ihre Wirkungen, wenn der andere Theil entweder wenig oder nichts einbringt, auch, daß er in Zukunft etwas einbringe, nicht zu hoffen ist.

5) Wenn daher das Vermögen der Eheleute durch einen nachherigen Concurs ganz verschlungen wird, so ist doch das nachher erlangte gemeinschaftlich. b)

6) Der Mann ist der allgemeine Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens, derselbe schließt als solcher und Haupt der Familie alle und jede Contracte ab, und ist bloß in einigen derselben (§. 361.) an die Einwilligung der Frau gebunden.

7) Der Frau steht das bloße Miteigenthumsrecht und der Mitbesitz an dem gemeinschaftlichen Vermögen zu, und sie hat bloß in gewisse Handlungen des Mannes einzuwilligen.

8) Die Frau kann bloß in der ihr von dem Landrechte angewiesenen Sphäre (§. 67) handeln, und der Mann wird durch alle die von ihr außer dieser Sphäre unternommenen Handlungen nicht verbindlich.

§. 357.

Erläuterung des Commentars.

In Verträgen und Contracten, welche das Eigenthum übertragen, gehet der Besitz nicht ohne weiters auf den andern über; sondern es wird die wirkliche Uebergabe erfordert. So wie aber diese Uebergabe bei der ehelichen Gütergemeinschaft zur Begründung des wirklichen Miteigenthums nicht besonders erforderlich ist, so ist dieselbe auch nicht zur Uebertragung des Mitbesitzes vonnöthen; sondern es ist hier in Rücksicht des einen sowohl als des andern vermöge des vaterländischen Rechtes eine gewisser Massen erdichtete und von kurzer Hand geschehene Uebergabe vorhanden c).

---

a) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. V. §. 4. S. 167.

b) L. R. l. c. §. 5. S. 167.

c) Comment. ad §. 4. p. 148.

(Oder vielmehr es ist hierzu nach dem Landrechte gar keine Uebergabe vonnöthen, da es, wo die Gesetze etwas ausdrücklich verordnen, keines ferneren Grundes, am allerwenigsten aber einer Erdichtung bedarf.)

Daß es auf das Einbringen der Ehegatten bei der Gütergemeinschaft gar nicht ankomme, ist ein unbezweifelter Satz des Bambergischen Rechtes. Man setze, zwei Bettler die das Brod von Thüre zu Thüre betteln, und außer den zerrissenen Lumpen, womit sie ihre Körper bedecken, nichts besitzen, heirathen einander, und lassen Jahr und Tag vorübergehen; so wird zwischen denselben die Gütergemeinschaft wenigstens in Rücksicht der rechtlichen Wirkungen eintreten a).

Man wollte an dem unter Nr. 5. aufgestellten Satze einiger Massen zweifeln, indem bei dergestalt entschöpftem und aufhörendem Vermögen der Eheleute auch die unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft erlediget würde und aufhöre. Es hört aber aller Zweifel auf, wenn man bedenkt, daß die erwähnte Gütergemeinschaft weder vom Anfange noch in der Fortdauer der Ehe wirklichen Güterbesitz fordere; sondern sich hauptsächlich auf das allgemeine und wechselseitige Recht der Eheleute gründe, für jetzt und für die Zukunft alles einander gemeinschaftlich zu machen b).

§. 358.

II. Handlungen der Eheleute unter den Lebendigen.

Was die Geschäfte unter den Lebendigen betrifft, so müssen wir die Handlungen der Eheleute *unter sich*, und die gegen *Dritte* unterscheiden. Der Mann hat in letzterer Rücksicht mehr Freiheit und Recht als die Frau. Gewisse Geschäfte kann er *ohne ihre*, gewisse nur *mit ihrer Einwilligung* vornehmen.

§. 359.

Grundsätze, von welchen das Landrecht hierbei ausgeht.

Das Landrecht geht in Rücksicht der Handlungen unter Lebendigen, wo der Mann ohne Einwilligung der Frau handeln kann, und wo er an diese Einwilligung gebunden ist, von zwei Grundsätzen aus. Von dem *Miteigenthume der Frau* von der einen, und *den Rechten des Ehemannes* von der andern

a) Comment. ad §. 5. usque zu kommen. p. 148.

b) Comment. ad §. 5. Wenn daher usque ad finem. p. 148.

Seite. Obgleich das Miteigenthum der Frau meistentheils ein ruhendes Recht ohne wirkliche Ausübung ist, so muß es doch, wenn es sich nicht in ein bloßes Nichts auflösen soll, gewisse Wirkungen haben, und der Frau einiger Maßen die Mitverwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens einräumen. Im Gegentheile ist aber der Mann kein bloßer um Lohn gedungener Oeconomie-Inspector, sondern nach dem Endzwecke der Ehe das Haupt der Familie und der allgemeine Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens. Diese zwei Rücksichten bewogen den Gesetzgeber, den Conflict dieser Rechte unter den Eheleuten aufzuheben, und nach Maßgabe des Rechts, der Billigkeit und des öffentlichen Interesse folgende Grundsätze und Verfügungen festzusetzen a).

§. 360.

A. Verträge und Handlungen

α. bei welchen der Mann nicht an die Einwilligung der Frau gebunden ist.

Der Mann kann der Regel nach ohne Bewilligung der Frau handeln; demnach

1) Verträge mit Dritten eingehen, Schulden contrahiren,
2) gerichtliche Händel besorgen, und sich darüber vergleichen, obschon die streitige Sache in etwas unbeweglichen bestünde, und durch den Vergleich an den Dritten überlassen würde;
3) bewegliche Sachen gegen unbewegliche eintauschen,
4) unbewegliche veräußern, wenn nur andere unbewegliche mit dem nämlichen Kaufschillinge angeschafft werden b).

§. 361.

Erläuterung des Commentars.

In Rücksicht der Befugniß des Mannes Vergleiche zu schließen, macht der Commentar folgende Bemerkungen: 1. Wo immer das Factum und das Recht der anhängigen Sache zweifelhaft, und demnach die Sache zum Vergleiche geeignet ist, kann man nicht sagen, daß der Mann etwas aus den gemeinschaftlichen Gütern veräußere, und hierdurch das Miteigenthumsrecht der Frau durch den eingegangenen Vergleich verletze. 2. Etwas ganz anderes wäre es, und würde die Natur einer wahren nicht ohne

a) Comment. ad §. 2. usque vergleichen p. 170.

b) L. R. Tit. VII. §. 2. S. 184 u. 185.

Einwilligung der Frau vorzunehmenden Schenkung annehmen, wenn sich der Mann einer sowohl in Rücksicht des Factums als des Rechtes klaren Klage zu erfreuen hätte, derselben aber aus Abscheu gegen Prozesse oder aus irgend einer andern Ursache von der Klage abstehen, und sich mit seinem Gegner vergleichen wollte. 3. Zog man in Zweifel, ob sich der Mann der Eideszuschiebung ohne Einwilligung seiner Frau bedienen könne. Allein da die Eideszuschiebung eine Gattung von Vergleich ist, so ist diese Frage ohne allen Anstand zu bejahen.

§. 362.

β) bei welchen der Mann an die Einwilligung der Frau gebunden ist.

An die Einwilligung der Frau ist der Mann blos in sieben Fällen gebunden: 1. Bei Güterübergaben, 2. übermäßigen Schenkungen, 3. bei Wegweisung eines Vortheils oder Nutzens, dessen er sich von seiner Seite oder von Seite seiner Frau hätte theilhaftig machen können; 4. bei gefährlichen Handlungen, 5. Veräußerungen, 6. Verpfändungen unbeweglicher Sachen und Gerechtsame, 7. Bürgschaften, jedoch in letzteren drei Fällen nicht so ganz unbedingt.

§. 363.

1) Güterübergabe.

1) Ehegatten, welche in vollkommener Bambergischen Gütergemeinschaft leben, können ordentlicher Weise nur mit beiderseitiger Bewilligung ihr Vermögen an ihre Kinder übergeben.
2) Will der Mann dasselbe übergeben, das Weib hingegen solches zur ordentlichen Erbfolge beisammen behalten, so soll sie der Richter zu vereinigen suchen.
3) Außerdem und wo die Umstände die Güterübergabe erfordern, soll solche an die Kinder nicht vollkommen geschehen, sondern denselben die Güter bloß als einstweiligen Verwaltern übergeben werden a).

§. 364.

Erläuterung des Commentars.

Die Ehegatten haben das Miteigenthum an den gemeinschaftlichen Gütern, es muß auch daher diese beiderseitige Einwilligung hinzukommen, wie diese Gütergemeinschaft aufgelöst, und das Ver-

a) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. I. §. 5. S. 68 u. 69.

mögen den Kindern übergeben werden soll a). — Auf die Nr. 3 angegebene Art wird eines Theils für das Hauswesen der Eltern, dem sie vielleicht nicht mehr vorstehen können, gesorgt andern Theils werden zugleich die aus der Gütergemeinschaft entspringenden Miteigenthumsrechte unverletzt erhalten b).

§. 365.

2) Uebermäßige Schenkungen.

Uebermäßige Schenkungen über Ortsgewohnheit und Standsgebühr an einen Dritten, und überhaupt alles, was einer Schenkung gleich geachtet wird, kann der Mann nicht ohne Einwilligung der Frau vornehmen c). Denn durch dergleichen Schenkungen würde das gemeinschaftliche Vermögen geschwächt, und die verschenkte Sache dem Miteigenthume des andern entzogen werden. d) Was übermäßige Schenkungen gegen Ortsgewohnheit und Standsgebühren seyen, hängt bloß von dem vernünftigen Ermessen des Richters ab, der hierbei sowohl auf den Stand als das Vermögen der Eheleute, die Größe und die Gelegenheit der gemachten Schenkungen zu sehen hat.

§. 366.

3) Wegweisung eines Vortheils.

Der Commentar erläutert dieß durch ein treffendes Beispiel, wenn z. B. der Mann, die ihm zugefallene Erbschaft eines Anverwandten zu Gunsten eines Dritten ausschlagen wollte, da er doch dieselbe ohne alle Gefahr, wenigstens mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars antreten könnte, so kann die Frau dazwischen treten, und vor Gericht dahin den Antrag stellen, daß diese Entschlagung der Erbschaft als nichtig erklärt, und sie zur Antretung derselben auf die erwähnte Weise gelassen werde. Im strengen Sinne ist zwar hier keine Veräußerung vorhanden, weil das, was man nie besessen, oder erworben hat, nicht veräußert werden kann. Allein im Grunde genommen entgeht doch dieser Vortheil der gemeinschaftlichen Habe, und der Mann handelt offenbar gegen den Vertrag der Gütergemeinschaft, da er die Güter durch sein Bestreben hätte vermehren sollen, und die ihm zu Gebote stehenden Mittel hierzu vernachlässigt e).

---

a) Comment. ad §. 5. usque erfordert. p. 44 et 45.

b) Comment. ad §. 3. Außer dem aber usque geschehen. p. 45.

c) L. R. Tit. VII. §. 3. S. 185.

d) Comment. ad §. 3. in initio p. 171.

e) Comment. ad §. 3. einen und usque weisen p. 171 et 172.

§. 367.

4) Gefährliche Handlungen.

In ungewisse und gefährliche Handlungen, wozu der Mann weder erzogen ist, noch sonst hinlängliche Wissenschaft oder Fähigkeit besitzt, kann sich der Mann ohne Einwilligung der Frau nicht einlassen a). Der Commentar erläutert dieß durch Beispiele, aber überhaupt bleibt hier dem vernünftigen Ermessen des Richters das Meiste überlassen. Diese Beispiele sind, wenn der Mann zur Kriegszeit eine große Fourage- oder Proviantlieferung übernehmen; sich über sein Bedürfniß in öfteren Pferdshandel einlassen wollte, und mehrere dergleichen ähnliche Fälle. Diese Geschäfte sind in der That sehr gefahrvoll, und öfters mit dem größten Nachtheile des Hauswesens verbunden. Die Frau kann daher durch Versagung ihrer Einwilligung diese Geschäfte verhindern b.) Diese von dem Commentar angeführten Beispiele können sehr leicht durch Anführung gleichartiger Fälle vermehrt werden.

§. 368.

5) Veräußerung der unbeweglichen Güter.

Die Veräußerung einer unbeweglichen Sache kann

1) wenn keine andere unbewegliche Sache mit dem nämlichen Kaufschillinge gekauft, oder
2) eine unbewegliche Sache nicht gegen eine andere ebenfalls unbewegliche Sache von gleichem oder größerem Werthe eingetauscht wird, nicht ohne Bewilligung der Frau geschehen.
3) Jeder dergleichen Verkauf, so wie der Tausch einer unbeweglichen Sache gegen eine bewegliche Sache ist demnach an diese Einwilligung gebunden c). Denn das aus unbeweglichen Dingen gelöste Geld ist eine schlüpfrige Sache, welche öfters ohne allen Nutzen hinweggeht; unbewegliche Sachen hingegen sind bleibend, und lassen sich nicht ausgeben. Der nämliche Grund tritt bei dem Tausche unbeweglicher Sachen gegen bewegliche ein d).

---

a) L. R. §. 4. N. 4. S. 185.

b) Comment. ad h. §. und überhaupt usque ad finem. p. 172.

c) L. R. §. 4. N. 2 u. 3. S. 185.

d) Comment. ad §. 4. usque herzustellen. p. 172.

§. 369.

6) Verpfändungen,

αα) wo es der Einwilligung der Frau nicht bedarf.

I. Bewegliche Güter können ohne Einwilligung der Frau verpfändet werden, und erstreckt sich deßhalb eine von dem Manne ohne Einwilligung der Frau ausgestellte General-Hypothek lediglich auf die beweglichen Güter a). In Rücksicht dieser haben nach dem neuen Hypotheckengesetze bloß Fruchtpfänder Statt.

II. Bei Verpfändungen von unbeweglichen Gütern und Gerechtsamen ist

1) bei gesetzlichen Hypothecken,
2) bei Erneuerung lehenherrlicher Consense,
3) bei deren Erlangung, in so fern dieselben nicht über den dritten Theil des pflichtmäßig attestirten, und im Lehenconsense auszudrückenden Lehenwerthes betragen,

die Einwilligung der Frau nicht erforderlich b).

§. 370.

Erläuterung des Commentars.

Denn was ad 1. die Gesetze zu Gunsten dieser Forderungen verordnet haben, kann die Frau, wenn sie auch wollte, durch Versagung ihrer Einwilligung nicht aufheben. Dieselbe würde daher ohne allen Nutzen verlangt werden. Wenn deßwegen dem Manne von der Obrigkeit eine Vormundschaft aufgetragen würde, welche, wie bekannt ist, die stillschweigende Hypothek des ganzen Vermögens nach sich zieht, so würde die Frau dieser Verpfändung ohne Wirkung widersprechen. (Die stillschweigenden gesetzlichen und generellen Hypotheken sind aufgehoben, und müssen in ausdrückliche Hypotheken umgeschaffen werden, jedoch gibt das Hypothekengesetz v. 1. Jun. 1822 den im §. 12 aufgezählten Forderungen einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre. Es ist daher auch die Einwilligung der in Gütergemeinschaft stehenden Ehefrau nicht nothwendig., denn sie und ihr Mann sind vermöge derselben, außer dem bereits angeführten Grunde des Commentars die solidarischen Schuldner.) ad 2. Eine bloße Consenserneuerung muß nach den nämlichen Grundsätzen, wie seine erste Verleihung beurtheilt werden. ad 3. Würde

---

a) L. R. §. 18. am Ende. S. 190.

b) L. R. §. 16. S. 189 u. 190.

es die Verwaltungsrechte des Mannes zu sehr beschränken, wenn er nicht einmal mit Bewilligung des Lehenherrn den dritten Theil des Lehenwerthes verpfänden, und auf diese Weise kein Anlehen aufnehmen, oder für sein Hauswesen auf irgend eine andere Art sorgen könnte a).

§. 371.

ββ) Wo solche erforderlich ist.

Soll hingegen

1) der Lehenconsens über den dritten Theil des Lehenwerths ausgestellt werden, so ist die Einwilligung des Weibes erforderlich. Außerdem ist das Weib den Ueberschuß aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu zahlen nicht schuldig b).

2) Unbewegliche in die Gütergemeinschaft gehörige Sachen können nicht ohne Einwilligung der Frau, weder gerichtlich, noch außergerichtlich, weder speciell, noch generell verpfändet werden, in welchem letzteren Falle das unbewegliche Vermögen nicht unter der Verpfändung, begriffen ist c).

§. 372.

Erläuterung des Commentars.

Beim ersten Anblicke könnte es scheinen, dem Manne sey die Befugniß einzuräumen, mit Zuziehung des Lehenherrn auch ohne Einwilligung seiner Frau über den dritten Theil des Lehenwerthes ja sogar das ganze Lehen gegen das von ihm aufzunehmende Darleihen zu verpfänden, indem er dadurch baares Geld erhalte, dessen Verwendnng zum Besten der Familie vermuthet werden müsse. Es komme daher dabei keine Verschleuderung des Vermögens zu Schulden, noch würde durch die bloße Verpfändung die Sache wie bei Kauf und Verkauf veräußert; vielmehr trüge es sich sehr oft zu, daß die contrahirte Schuld auf keine andere Art getilgt, und die verpfändete Sache von dem Bande der Verpfändung frei würde. — Allein die Bestellung eines Pfandes zielt doch, wenn nämlich die Schuld nicht bezahlt wird, auf die künftige Veräußerung der verpfändeten Sache ab; wenn demnach etwas im All-

---

a) Comment. ad §. 16. p. 178.

b) L. R. §. 17. S. 190.

c) L. R. a. a. O. §. 18. S. 190.

gemeinen verboten ist, so müssen auch die hierzu abzielenden Mittel verboten seyn a). Die nämlichen Gründe haben auch in Rücksicht der übrigen Verpfändungen Statt. b).

§. 373.

γ) Bürgschaften und Expromissionen.

Macht sich jemand anheischig, eine fremde Schuld, die er nicht selbst contrahirt hat, auf den Fall zu zahlen, wenn der Hauptschuldner dieselbe nicht zahlt oder zu zahlen nicht im Stande ist, so ist Bürgschaft; übernimmt einer die Schuld des andern sogleich und dergestalt auf sich, daß der Hauptschuldner dadurch befreit wird, und derselbe an die Stelle des Hauptschuldners tritt, so ist Expromission vorhanden.

§. 374.

αα) Wo solche die Einwilligung der Frau nicht bedürfen.

Bürgschaften und Expromissionen bestehen ohne Einwilligung der Frau, wenn sie

1) von dem in Kauf und Handelschaft, oder sonst in einem öffentlichen Gewerbe stehenden Manne für denjenigen eingelegt wird, mit welchem er in ordentlicher Handlungsgesellschaft oder auch sonsten im öffentlichen Verkehr steht, es betreffe gleich
2) die Bürgschaft, die Handlungs- oder Verkehrsgeschäfte, oder auch andere Nebensachen c).

§. 375.

ββ) Wo die Einwilligung der Frau erforderlich ist.

In andern Fällen soll der Ehemann für niemand ohne Bewilligung des Weibes Bürgschaft leisten, wenn auch ein Rückbürge gestellt wäre d).

§. 376.

Erläuterung des Commentars.

Bürgschaft und Expromission sind solche Geschäfte, welche dem Hauswesen nichts eintragen, sondern vielmehr das Vermögen der Gefahr des Verlustes aussetzen. Die Rückbürgschaft ist öfters mit vielen Unbequemlichkeiten, Umschweifen und Kosten

---

a) L. R. §. 17. S. 190.
b) L. R. a. a. O. §. 18. S. 190.
c) L. R. a. a. O. §. 11. S. 187 u. 188.
d) L. R. §. 12. S. 88.

verbunden, welchen die Frau mit Recht ausweicht a). Dahingegen würde der öffentliche Verkehr leiden, wenn die Bürgschaften unter Handelsfreunden nach dieser Regel bemessen, und die Einwilligung der Frau erfordert werden sollte. Es gibt Fälle, welche äußerst dringend sind, und wo diese gar nicht möglich ist, z. B. ein Bamberger Kaufmann ist auf die Leipziger oder Frankfurter Messe gereist, und wird dort von seinem Handelsfreunde um Bürgschaftsleistung angegangen. Hier kann er sicher die Einwilligung der Frau nicht mit sich im Sacke herum und nach Leipzig tragen. Eine Hand wäscht die andere, und Bürgschaftsleistungen sind in sehr vielen Fällen die wirksamsten Mittel den wechselseitigen Handelsverkehr zu erhalten und zu befördern, daher ist diese Verfügung des Landrechts nicht bloß auf die Bürgschaften in Handlungsgeschäften, sondern auch auf die übrigen Bürgschaften für Handelsfreunde ausgedehnt worden b).

§. 377.

γγ) Wie die Einwilligung des Weibes in die Bürgschaft des Mannes beschaffen seyn müsse?

Die Einwilligung des Weibes in die Bürgschaft des Mannes soll folgender Massen bei Vermeidung ihrer Ungültigkeit geschehen.

1) Muß dieselbe entweder vor Gericht **oder** vor Notar und Zeugen **oder** vor zwei ehrlichen Männern geschehen.
2) Muß die Frau im letzten Falle von diesen die Bürgschaft mit dem Anhange, daß sie wirklich in dieselbe gewilligt habe, unterschreiben lassen,
3) **oder** auch selbst die Bürgschaft eigenhändig unterschreiben, oder wenn sie des Schreibens unerfahren, solche von einem Dritten mit dem Beisatze, daß es auf ihr Geheiß geschehen sey, unterschreiben lassen.
4) Die Erinnerung der Frau an ihre weiblichen Rechte (an das Senatus Consultum Vellejanum) ist hierbei (§. 77.) nicht erforderlich c).

§. 378.

δδ) Rechte, die dem Weibe bei eingewilligter Bürgschaft zukommen.

Hat die Frau in die Bürgschaft gewilligt, so kann sie sich nach der Hand

a) Comment. §. 12. p. 176.

b) Comment. ad §. 11. usque andere Nebensachen p. 176.

c) L. R. §. 13. S. 188 u. 189. Comment. ad §. 13. pag. 176—178.

1) aller der Rechte bedienen, wozu der Mann und jeder Bürge nach gemeinem Rechte befugt ist.

2) Insbesondere auf den Fall, daß der Hauptschuldner in merkliches Abwesen zu gerathen anfängt, und der Ehemann die Bürgschaft in Zeiten aufzukündigen vernachlässigt, oder daran verhindert wäre, dieselbe selbst aufkünden, und die Lossprechung von derselben nach Befinden der Umstände verlangen.a) Denn da die Frau mit dem Manne gleiche Last zu tragen hat, so ist nichts billiger, als daß sie auch gleicher Rechtswohlthaten genieße. b)

§. 379.

γ) Ausnahmen.

Die Einwilligung der Frau ist zwar bei Eingehung der oben (§. 361.) erwähnten Verträge nothwendig, jedoch kann

1) der Mann mit Bewilligung des dritten Contrahenten den bereits eingegangenen Vertrag ohne Einwilligung der Frau, wenn sie auch mit unterschrieben gewesen wäre, aufheben. c)

2) Gereicht der Vertrag zum offenbaren Nutzen des Hauswesens, und versagt die Frau aus bloßem Eigensinne ihre Einwilligung, so ist der Mann an die Einwilligung des Weibes nicht gebunden. d)

§. 380.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Der Mann bleibt in jedem Güterstande, also auch in der Bambergischen Gütergemeinschaft das Haupt der Familie und der allgemeine Verwalter; von dieser Regel machen bloß besondere Verträge und Contracte eine Ausnahme, welche die Einwilligung der Frau jedoch nur dann fordern, wann sie erfüllt werden sollen. Der Mann kann daher nach dem ihm zustehenden allgemeinen Ermessen, was er dem Hauswesen für zuträglich hält, einen solchen von der Frau gleichwohl genehmigten Vertrag ohne ihre Einwilligung in den vorigen Stand wieder zurücksetzen. Denn es ist genug, daß z. B. kein unbewegliches Grundstück

---

a) L. R. §. 15. S. 189.
b) Comment. ad §. 15. p. 278.
c) L. R. §. 9. S. 187.
d) L. R. §. 8. S. 187.

veräußert worden sey. a) Die hiezu gekommene Unterschrift der Frau wirkt nicht mehr als jede andere Einwilligung derselben. b)

Ad 2. Man setze: der Mann wolle aus dem gemeinschaftlichen Vermögen eine unbewegliche Sache, welche zeither notorisch dem Hauswesen von geringem oder gar keinem Nutzen war, verkaufen, mit der Absicht und bei dazu erlangter Gelegenheit, den Kaufschilling zum größeren Nutzen, z. B. zu einem fruchtbringenden Handel zu verwenden; die Frau hingegen verweigere ihre Einwilligung, weil sie das zu verkaufende Grundstück eingebracht, von ihren Eltern oder Großeltern u. s. w. solches erhalten, oder eine besondere Zuneigung auf die Sache geworfen hat. Sollte in diesem Falle der Mann aus dem ihm zustehenden vorzüglichen Administrations-Rechte nicht in dem Contracte fortfahren. c)

§. 381.

Cautel.

Alle und jede Streitigkeiten zu vermeiden, und den dritten Contrahenten in dem Falle sicher zu stellen, thut wohl der Mann am besten, wenn er bei dem Richter um Ergänzung der Einwilligung seiner Frau nachsucht, der die Frau hierüber vernimmt, und die nachgesuchte Ergänzung nach Befinden der Sache bewilligt oder abschlägt.

§. 382.

d) Ort des Contracts und der Person des Contrahenten.

Es kommt hierbei nichts darauf an, an welchem Orte, ob an einem einheimischen oder auswärtigen Orte, und mit welcher Person, ob mit einer der Bambergischen oder einer fremden Landeshoheit unterworfenen Person der Contract geschlossen worden sey. d)

§. 383.

Erläuterung des Commentars.

Die Sache ist keinem Zweifel unterworfen, wenn ein Auswärtiger mit einem Bambergischen Ehemanne in Bambergischen Landen den Vertrag eingeht; denn in diesem Falle kommt nebst dem Provinzial-Gesetze der Ort des Contractes hinzu, nach wel-

---

a) Comment. ad §. 9. usque aufheben können. p. 174.

b) Comment. aus unangesehen usque ad finem. ibid.

c) Comment. ad §. 8. p. 174.

d) L. R. §. 10. S. 187

chem der Regel nach die Rechte der Verträge müssen bemessen werden. Das nämliche ist auch keinem Zweifel unterworfen, wenn mit einem Bambergischen Ehemanne ein Bamberger Unterthan außerhalb des Bambergischen Territoriums einen Vertrag schließt. Denn einem jeden müssen die vaterländischen Gesetze bekannt seyn. Ein größerer Anstand ergibt sich im dritten Falle, wenn nämlich der oft erwähnte Bambergische Ehemann mit einem bloß ausländischen Unterthanen an dessen Wohnorte oder jedem dritten Orte einen Vertrag schließt, ohne die nach Bambergischen Rechten erforderliche Einwilligung seiner Frau einzuholen. Hier werden die Bambergischen Rechte keine Anwendung zu haben scheinen, indem sie sich nicht auf Ausländer erstrecken könnten; es trete daher vielmehr die bei Contracten gewöhnliche Regel ein, daß jeder Contract nach den Rechten des Ortes müsse beurtheilt werden, wo er geschlossen worden ist. Allein man bemerke im Gegentheile erstens, daß der ganze gegenwärtige Titel nicht sowohl durch neue besondere Statuten, sondern vielmehr durch Erklärungen des ehelichen Miteigenthumes, welches durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag der Ehegatten, wodurch die Gütergemeinschaft eingegangen werde, begründet wurde, und daß die ausdrücklichen Verträge sowohl als die stillschweigenden an allen Orten ihre rechtlichen Wirkungen äußern. Aber gesetzt, wiewohl nicht zugegeben, es seyen zweitens bloße reine Ortsstatuten vorhanden, welche in Rücksicht gewisser Contracte schon im Voraus dem Manne das alleinige Administrations-Recht benommen hätten, so würde drittens die daraus entspringende Unfähigkeit des Mannes, ohne Einwilligung der Frau Verträge zu schließen, die Person desselben an allen Orten, wo er nur immer contrahirte, begleiten. Denn die Veräußerungs-Verträge, von denen hier vorzüglich gehandelt wird, setzen bei dem Veräußerer nothwendig ein ihm allein zustehendes Eigenthum voraus; in wiefern dieses Recht nicht vorhanden ist, kann auch der Vertrag nicht bestehen. Viertens würde es dem Manne, welcher die Einwilligung seiner Frau übergehen wollte, ein Leichtes seyn, sich in das fremde Territorium besonders, wenn das Gut da gelegen wäre, zu begeben, den Contract allda zu schließen, und das vaterländische Gesetz unter jedem ausgesuchten Vorwande zu eludiren. — Die vorgebrachten Zweifel fallen zum Theile aus den angeführten Gründen zusammen, zum Theile hat die von den Contracten angeführte Rechtsregel in Rücksicht desjenigen Statt, was bloß die äußere Form

der Verträge betrifft; auswärtige von den Bambergiſchen verſchiedene Statuten können aber dem Bambergiſchen Ehemanne die innere Fähigkeit zu contrahiren nicht beilegen. Denn wer würde ſonſt in den deutſchen Reichsſtaaten, wo in Rückſicht der Verhältniſſe und Rechte der Eheleute ſo verſchiedene Statuten und Gewohnheiten herrſchen, alle die daraus entſpringenden Ungewißheiten und Verwirrungen überſehen, wenn der Contract eines dießſeitigen Unterthans, der ſich zufällig auf einige Zeit in einem fremden Gebiete aufhielte, in allen und jeden Puncten nach den Rechten des letzteren Territoriums beurtheilt werden ſollten. a)

§. 384.

ε) Wie die Einwilligung der Frau in den übrigen Fällen beſchaffen ſeyn müſſe?

Wie die Einwilligung der Frau in die Bürgſchaft und Expromiſſion des Mannes beſchaffen ſeyn müſſe, hat das Landrecht, wie bereits (§. 376.) vorkam, mit Mehreren beſtimmt. In Rückſicht der übermäßigen Schenkungen, Wegweiſung eines Vortheils, gefährlicher Handlungen und Veräußerungen unbeweglicher Sachen fordert das Landrecht bloß ausdrückliche Bewilligung des Weibes vor oder nach Eingehung dieſer Verträge und Handlungen. b) Gleiches hat in Rückſicht der Verpfändungen c) Statt. — Bei gerichtlich vorgenommenen Güterübergaben muß dieſe Einwilligung der Frau vor Gericht, wo die Beſtätigung der Güterübergabe geſchieht, erfolgen. d) Stillſchweigende Einwilligung, in ſofern ſie nicht aus dem Ablauf der zur Anfechtung der vom Manne unternommenen Handlungen beſtimmten Zeitfriſt gefolgert wird, iſt alſo nicht hinreichend. Das Landrecht wollte hierdurch alle darüber, ob die Frau ſtillſchweigend oder durch Handlungen hinlänglich ihre Einwilligung erklärt habe, entſtehenden Streitigkeiten abſchneiden. e)

§. 385.

ζ) Wirkungen der mangelnden Einwilligung.

Der Mangel dieſer Einwilligung hat nicht gleiche Wirkunge

---

a) Comment. ad §. 10. p. 174 — 176.

b) L. R. §. 5. S. 186.

c) L. R. §. 17. S. 190.

d) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. I. §. 5. S. 68 u. 69. Iſt Folge aus dieſer Stelle und der gerichtlichen Beſtätigung.

e) Comment. ad §. 19. p. 179.

Einige Handlungen sind nicht schlechterdings, sondern nur dann ungültig, wenn die Frau denselben binnen 4 Wochen, von der Zeit an, wo sie solche in Erfahrung brachte, nicht widersprochen hat. Andere sind in Rücksicht der Frau schlechterdings ungültig, ohne einmal dieses Widerspruches der Frau zu bedürfen.

§. 386.

a. In Rücksicht solcher Handlungen, welche erst durch den Widerspruch der Frau ungültig werden.

Zu den nicht schlechterdings, sondern bloß bei eingelegtem Widerspruche der Frau ungültigen Handlungen gehören 1. die übermäßigen Schenkungen, 2. die Wegweisung eines Vortheils, 3. die Veräußerung unbeweglicher Sachen, und 4. die gefährlichen Handlungen. a)

§. 387.

αα) In wiefern die Frau dieselben anfechten könne?

Diese Handlungen sind bloß in sofern ungültig, als

1) die Frau nicht dazwischen tritt, und ihre Widersprüche vor Gericht oder außergerichtlich auf eine sonst erweisliche Art oder auch die Aufhebung des schon geschlossenen Handels verlangt.
2) Diesen Widerspruch soll dieselbe, sobald sie den Vertrag in Erfahrung gebracht haben wird, oder doch längstens binnen 4 Wochen von Zeit der erlangten Wissenschaft darlegen.
3) Nach Ablauf dieser vier Wochen wird dieselbe nicht mehr gehört, der Vertrag geht ungehindert fort, und bleibt, wenn er bereits geschlossen ist, bei Kräften. b) Der Frau ist hierdurch Zeit genug gegeben, ihre Unzufriedenheit zu erklären. Uebrigens fordert die Sicherheit des öffentlichen Verkehres dieses Widerspruchs-Recht der Frau nicht über die Noth zu erstrecken. c)
4) Begehrt die Frau die Aufhebung des Vertrages vor Gericht, so soll ihr hierbei schleuniges Recht ertheilt werden. d)

§. 388.

ββ) Wer den Beweis der gehabten Wissenschaft führen müsse?

Die Frage, wer den Beweis über die nicht früher gehabte

a) L. R. §. 5. S. 186.
b) L. R. §. 5. u. 6. S. 186.
c) Comment. ad §. 6. p. 172.
d) L. R. §. 5. a. a. O.

Wiſſenſchaft der Frau, wenn bereits vier Wochen von der Zeit der von dem Manne einſeitig unternommenen Handlung an gerechnet vorüber ſind, (denn vor dem Ablaufe dieſer vier Wochen fällt die Frage als überflüſſig hinweg) führen müſſe, die Frau, welche die Wiſſenſchaft nicht eher hiervon erhalten zu haben vorgibt, oder der Dritte, welcher aus der Handlung des Mannes ein Recht ſucht, und ſich auf die früher gehabte Wiſſenſchaft der Frau beruft, iſt in dem Landrechte nicht entſchieden, und die Beantwortung derſelben manchen Schwierigkeiten unterworfen. Klagt der Dritte auf Erfüllung des Vertrags, ſo muß er allerdings die Einwilligung der Frau als einen zur Begründung ſeines Klagegrundes weſentlichen Umſtand beweiſen, indem er nur aus einem vollgültigen Vertrage klagen kann; ein Vertrag aber, dem die Einwilligung der Frau mangelt, kein vollgültiger Vertrag und hiermit die Einrede der mangelnden Einwilligung der Frau eine wahre negative Einrede iſt. a) Wie aber, wenn der Vertrag ſchon erfüllt iſt, die Frau nicht bloß intervenirt, ſondern als Klägerin auftritt, und auf Reſciſſion des Vertrages klagt, ſollte ſie dann nicht ihren Klagegrund und den dazu gehörigen weſentlichen Umſtand, daß ſie nicht früher die Handlung ihres Mannes gewußt habe, beweiſen müſſen? Die nämliche Frage kommt bei der Ausübung des Retractrechtes vor, wo Jahr und Tag auch erſt von der Zeit der erlangten Wiſſenſchaft zu laufen anfängt. Der klaſſiſche Gewährsmann über die Lehre des Retractrechtes Walch b) legt den Beweis der nicht früher gehabten Wiſſenſchaft nicht dem Retrahenten auf, ſondern bürdet demjenigen, gegen den das Retractsrecht ausgeübt wird, den Beweis der früher gehabten Wiſſenſchaft auf, und gibt hierüber folgende Gründe an: eines Theils ſey die Behauptung, daß der Retrahent den Kauf gewußt habe, bejahend, andern Theils werde auch die Unwiſſenheit vermuthet. Zugleich beruft ſich derſelbe auf Müller zu Struv, und die L. 21. D. de probat. Uebrigens könne dieſer Beweis nicht nur durch ordentliche Beweismittel, ſondern auch durch Vermuthungen geführt, und wenn letztere vorgebracht

---

a) Röthlein Diss. de eo, quod circa communionem bonorum inter conjuges ex provinciali ordinatione Franconica justum est §. 44. in Schneidt thes. Jur. Franc. Sect. I. Opusc. XXI. p. 1538.

b) Walch's Näherrecht. Aufl. III. Buch I. Hauptſt. I. §. 15. S. 275. Not. 9. S. 276.

worden, ſelbige ſo lange als richtig angenommen werden, bis wieder das Gegentheil entweder eidlich oder durch den Gegenbeweis dargethan worden ſey. Müller a) gibt die Vermuthung der Unwiſſenheit als geſetzlichen Grund an, und beruft ſich auf die L. 21. D. de probat. — Allein der erſte Grund, den Walch anführt, iſt keineswegs durchgreifend, weil die Regel, daß der, welcher etwas bejahet, beweiſen müſſe, trügeriſch iſt, und auch ein negativer Satz, wenn der Kläger hierauf ſeinen Klagegrund ſtützt, bewieſen werden muß. b) Die L. 21. D. de probat. c) ſcheint mir aber eben ſo wenig den Fall zu entſcheiden. Denn in dem Geſetze iſt von einem Streite zwiſchen dem Legatar und dem Erben über das Vermächtniß einer fremden Sache die Rede, wo der Legatar Kläger, der Erbe Beklagter war, nun kann aber auf ein Vermächtniß einer fremden Sache nur dann erſt gegen Erben geklagt werden, wann der Teſtator wußte, daß die legirte Sache eine fremde Sache ſey, d) es iſt dieſer Umſtand daher ein zur Begründung des Klagerechts weſentlicher Umſtand, und von Seite des Beklagten entweder eine wahre negative Einlaſſung auf die Klage oder eine negative Einrede vorhanden, weßwegen auch dem Kläger der Beweis auferlegt werden mußte. Dieſes Geſetz begründet hiermit keine geſetzliche Vermuthung für die Unwiſſenheit ſondern drückt bloß einen nach der allgemeinen Rechtsregel, daß, dem Kläger der Beweis obliege, entſchiedenen Fall aus. Auch würde der Satz, daß ein ſolcher Beweis unmöglich ſey, hierin nichts entſcheiden, da die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit des Beweiſes keine rechtsgültige Urſache iſt, dem andern die Beweiſes-Laſt aufzubürden. e) Denn erſtens iſt die Vermuthung der Unwiſſenheit in den Geſetzen hinlänglich gegründet, und daher das Gegen-

---

a) Müller ad Struv. ex. 23. thes. 64. Tom. 1. p. 1560.

b) A. D. Weber über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprozeß. Halle 1805. N. VI.

c) L. 21. D. de probationibus (XXII. 3.) Verius esse existimo, ipsum, qui agit, id est, legatarium probare oportere, *scisse alienam rem, vel obligatam legare defunctum:* non haeredem probare oportere, *ignorasse alienam vel obligatam: quia semper necessitas probandi incumbit illi, qui agit.*

d) L. 67. §. 8. de leg. II. L. 10. C. eod.

e) L. 23. C. de probat. Actor, quod adseverat, probare se non posse profitendo reum necessitate probandi contrarium non adstringit.

theil von der Gegenpartei zu erweisen. a) Zweitens, wenn auch ein negativer Satz bewiesen werden kann, so muß derselbe doch einiger Massen bestimmt seyn, der Beweis der Unwissenheit ist aber ein ganz unbestimmter vager Satz, der den Beweis desselben absolut unmöglich macht. Drittens würden alle Wirkungen, welche die Gesetze der Unwissenheit eines Factums beilegen b), ganz und gar fruchtlos seyn, wenn man demjenigen, der sich darauf beruft, einen absolut unmöglichen Beweis auflegen wollte. Viertens steht, was allein schon entscheidend ist, dem Retrahenten vermöge der Gesetze oder des Herkommens das Retractsrecht zu, und er braucht daher solches durch nichts weiter in facto zu begründen. Er hat das Retractsrecht nicht deswegen, weil er die Veräußerung nicht gewußt hat, sondern weil es ihm die Gesetze und das Herkommen beilegen, wofern er dasselbe zur gehörigen Zeit ausübt. Wenn also derjenige, gegen welchen das Retractsrecht ausgeübt wird, die Thatsache der früheren Wissenschaft als ein ausschließendes Hinderniß dieses Vorrechts der Gesetze anführt, so gehört das offenbar zu seiner Einrede, die er unstreitig beweisen muß. Im Falle, wo der Contrahent Kläger ist, ist der oben angeführte Grund, daß der Kläger seine Klage erweisen müsse, allein vollkommen hinreichend; im Falle hingegen, wo die Frau bei bereits erfülltem Vertrage gegen den Contrahenten klagt, treten die bei dem Retracte angeführten Argumente wegen vollkommener Gleichheit des Grundes ein. Aber eben so haben die Gründe, wodurch der Retrahent, der durch seine Nachlässigkeit die Unwissenheit verschuldet hat, von dem Retracte ausgeschlossen wird, auch hier ihre Einwendung. Die L. 3. §. 1. und die L. 6. de Jur. et fact. ignor. sagen, die nachlässige Unwissenheit eines zu sicheren Menschen sey nicht zu dulden, auch dieß erhält nach Leyser c) bei dem Retracte seine Anwendung. Denn man setze, der Retrahent komme erst in zwanzig oder dreißig Jahren nach geschehener Veräußerung, schütze seine Unwissenheit vor, und erbiete sich darüber, daß er das Geschäft entweder gar nicht oder nicht recht gewußt habe, zum Eide. Wenn die Veräußerung öffentlich gesche-

---

a) C. 47. de R. I. in VIto praesumitur ignorantia, ubi scientia non probatur. L. fin. D. pro suo (XLI. 10.) alieni facti tolerabilis error est.

b) L. 4. L. 7. L. 8 et 9. de Jur. et fact. ignor.

c) Leyser Spec. 95. Med. 4.

hen iſt, und er ſie leicht hätte erfahren können, ſo iſt er nicht mehr zu hören. Das nämliche hat in unſerm Falle in Rückſicht der Frau Statt.

§. 389.

γγ) Wirkungen eines ſolchen Vertrages in Rückſicht des Mannes.

1. Schadenserſatz.

In Rückſicht des Mannes hat aber ein ſolcher auch von der Frau angefochtener Vertrag nicht alle Wirkungen verloren. Der Contrahent kann von dem Manne

1) den ihm durch dieſen rückgängig gemachten Vertrag zugefügten Schaden nebſt Koſten fordern.
2) Dieſer Erſatz iſt aus dem Vorbehalte des Mannes, deſſen gegenwärtigem oder künftigem eigenen und nicht unter die Gütergemeinſchaft begriffenem Vermögen zu leiſten.
3) Das gemeinſchaftliche Vermögen kann hierzu ohne beſondere Einwilligung der Frau nicht angegriffen werden.
4) Es ſey denn, daß der Frau und dem gemeinſchaftlichen Hausweſen durch den Vertrag ein erweislicher Nutzen zugegangen wäre. a)

§. 390.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Entſchädigungsklage ſollte nach dem ſtrengen Rechte gar nicht Statt haben, indem die Sache ein öffentliches Territorial-Geſetz betrifft, welches der Käufer ſowohl als der Verkäufer wiſſen ſollte, hiermit ſich derjenige, welcher dagegen handelte, den Schaden ſelbſt zuzuſchreiben hatte. Allein das Gegentheil fordert die offenbare Billigkeit, nach welcher jeder für ſein Factum haften muß. b) Jedoch beſchränkt ſich dieſe Entſchädigungsklage auf das bloß eigenthümliche Vermögen des Mannes. Setzen wir: der Mann lebe mit ſeiner Frau in voller Gütergemeinſchaft, beſitze daher gar nichts ausſchließlich eigenthümliches, er verkaufe bloß allein für ſich eine unbewegliche Sache aus den gemeinſchaftlichen Gütern, erhalte eine Daraufgabe, ja ſogar im Voraus einen Theil des verabredeten Kaufſchillings, bringe aber beides durch; die Ehefrau trete dazwiſchen, erlange von dem Richter die Erklärung der Nichtigkeit dieſes ohne ihre Einwilligung geſchloſſenen Verkaufes; der Käufer klage aber auf Schadloshaltung. Es wird äußerſt

---

a) L. R. §. 7. S. 186.

b) Comment. ad §. 7. usque ſchuldig ſeyn. p. 172.

hart ſcheinen, den Käufer, beſonders wenn er ein Auswärtiger, und der Bamberger Rechte unkundig iſt, ohne alle Hülfe des Richters ſeinem Schaden zu überlaſſen. Allein wollte man die Frau in dieſen und ähnlichen Fällen für verbindlich erklären, die Entſchädigung aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen leiſten zu laſſen, ſo würde man der Verordnung, welche dergleichen Contracte ohne Einwilligung der Frau für ungültig erklärt, alle rechtliche Wirkung und Kraft benehmen, und mit der einen Hand das zum Nachtheile der Frau anwenden, was man ihr mit der andern zu ihrem Vortheile gegeben hätte. Auf dieſe Art würde öfters die Frau in die moraliſche Nothwendigkeit verſetzt ſeyn, den gleichwohl dem Hausweſen minder zuträglichen Contract zu ergreifen. Hierzu kommt, daß ſich der Ehemann, da er für ſich allein den Contract nicht eingehen konnte, eben ſo wenig, wenn er gleich gewollt hätte, zur Entſchädigung aus der gemeinſchaftlichen Maſſe habe verſtehen können. Auch die Frau ſucht eben ſo gut als der Käufer den Schaden von ſich abzuwenden, indem ſie ſonſt nicht den Contract beſtreiten würde. Zwiſchen zwei Perſonen, welche ſich im gleichen Zuſtande befinden, iſt aber immer der Zuſtand des verbietenden Miteigenthümers der beſte. Nebſt dem ſollte ſich jeder Fremde, der mit Bamberger Unterthanen contrahirt, um die beſondern Bamberger Rechte erkundigen. a) Hingegen iſt es ganz billig, daß dieſe Entſchädigung aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen geleiſtet werde, und dieß in ſoweit, als dem Hausweſen dadurch ein Vortheil zugegangen iſt, z. B. der Ehemann habe in dem ſo eben erwähnten Falle den ihm vorher gezahlten Theil des Kaufſchillings zum Beſten des gemeinſchaftlichen Vermögens verwendet. Denn niemand darf ſich mit des andern Schaden bereichern. b)

§. 391.

2. Verbindlichkeit nach dem Tode der Frau.

Eben ſo äußert ein ſolcher ohne Bewilligung der Frau eingegangener Vertrag auch nach dem Tode derſelben ſeine Wirkungen ſowohl in Hinſicht des Mannes (§. 525.) als in Hinſicht der Kinder (§. 541.), die in die Stelle ihrer verſtorbenen Mutter treten, und die Gütergemeinſchaft mit dem überlebenden Vater fortſetzen.

---

a) Comment. l. c. das gemeinſchaftliche usque werden. p. 172—173.

b) Comment. ad §. 7. es ſey dann usque ad finem. p. 173.

§. 392.

b. Handlungen, welche auch ohne Widerspruch der Frau in Rücksicht derselben ungültig sind.

αα) Wirkungen in Rücksicht der Frau.

Ganz anders ist es aber mit der Bürgschaft beschaffen, bei welcher das Weib binnen vier Wochen von der Zeit der erlangten Kenntniß gar nicht zu intercediren nöthig hat, sondern die ohne Einwilligung der Frau an und für sich schon ungültig ist. Das Landrecht schreibt der Bürgschaft eine ausdrückliche Form vor, bei deren Unterlassung die weibliche Einwilligung für unerwiesen und als nicht gegeben geachtet, und ordentlicher Weise keine andere Probe hierüber mehr zugelassen werden soll. a) Wenn daher nicht einmal die ausdrückliche aber nicht in der vorgeschriebenen Form erklärte Einwilligung der Frau zur Gültigkeit der vom Manne eingelegten Bürgschaft genügt, so kann um desto weniger die durch den unterlassenen binnen 4 Wochen zu erklärenden Widerspruch stillschweigend eintretende Erklärung der Frau genügen.

§. 393.

ββ) Wirkungen in Rücksicht des Mannes.

Indessen hat auch die ohne Bewilligung der Frau eingegangene Bürgschaft des Mannes alle die oben erwähnten Wirkungen, welche bei den übrigen Contracten und Handlungen, worin die Frau ihre Einwilligung zu geben hat, bei nicht erfolgter Einwilligung derselben Statt haben.

§. 394.

γ) In wiefern die von dem Manne bei auf Verlauf von Jahr und Tag gestellten Gütergemeinschaft inzwischen geschlossenen Verträge gültig seyen?

Ist die Gütergemeinschaft auf Verlauf von Jahr und Tag gestellt, so tritt dieselbe nach Jahr und Tag ein (§. 271.). Es fragt sich hierbei, was es bei eingetretener Gütergemeinschaft mit den Verträgen, welche die Einwilligung der Frau erfordern, die aber der Mann inzwischen vor eingetretener Gütergemeinschaft ohne Einwilligung der Frau geschlossen hat, für eine Bewandtniß habe? Das Landrecht hat hierüber Folgendes verfügt:

1) Bleibt der Vertrag, wenn eines der Eheleute binnen Jahr und Tag stirbt, rechtsbeständig;

---

a) L. R. §. 13. S. 188.

2) wird aber, wenn beide Eheleute Jahr und Tag überleben, ungültig; — so zwar, daß das Eheweib, welches nicht darein gewilligt hat, nicht einmal schuldig ist,

α) den Vollzug des Vertrages binnen Jahr und Tag,

β) oder eine Execution in das ihrige

γ) oder in das Vermögen des andern Ehetheils, in soweit es nach Verlauf von Jahr und Tag zur Gütergemeinschaft gehören würde, zu gestatten.

δ) Es sey denn, daß der Frau auf den Fall, daß beide Theile Jahr und Tag überleben würden, genugsame Sicherheit gegeben und erklärt werde, daß der Vertrag ungültig bleiben und wieder aufgehoben werden sollte. a)

§. 395.

Erläuterung des Commentars.

Die auf Jahr und Tag gestellte Gütergemeinschaft schließt die Bedingung in sich: Zwischen uns soll die Gütergemeinschaft Statt haben, wenn wir beide Jahr und Tag überleben. Es muß also auf die nämliche Weise, wie die gedachte Bedingung wegfällt oder eintritt, die Gütergemeinschaft selbst als bedingt wegfallen, oder im Gegentheile vorhanden seyn, und ihre Wirkungen äußern. In jedem bedingten Vertrage bleibt die Handlung so lange, bis die Bedingung eintritt, aufgeschoben, und es kann inzwischen nichts Gegentheiliges mit Rechtsbestand vorgenommen werden. Die Frau begehrt daher mit Recht eine ausdrückliche Caution, daß ihren Rechten auf den Fall, wo die Bedingung eintritt, kein Nachtheil zugehe. b)

§. 396.

γ) In wiefern bei der auf Erfolg von Kindern gestellten Gütergemeinschaft solche Verträge gültig seyen?

In Rücksicht dieser Einwilligung ist eine auf den Erfolg von Kindern eingegangene Gütergemeinschaft

1) für unbedingt anzusehen;

2) die Bedingung mag nun auf die eine oder die andere der oben (§. 273.) angeführten Arten beigefügt worden, oder über die Unmöglichkeit ihrer Erfüllung Gewißheit vorhanden seyn oder nicht.

---

a) L. R. Tit. V. §. 19. S. 174.

b) Comment. ad §. 19. p. 155.

3) Es wird daher bei allen Handlungen des Ehemannes, wo das Landrecht die Einwilligung der Frau verlangt, auch hier die Einwilligung des Weibes erfordert. a) Man kann dem dritten Gläubiger nicht von Rechtswegen als verbindlich ansehen, daß er von diesem außerordentlichen Zufalle Kenntniß nehme, oder ihm seine Unwissenheit zu Schaden gereiche. b)

§. 397.

B. Schulden und Verbindlichkeiten.

a. im Allgemeinen.

Der Regel nach werden durch die Gütergemeinschaft alle Schulden und Verbindlichkeiten der Eheleute gemeinschaftlich, und zwar

1) nicht nur diejenigen, welche während der Ehe,
2) und nach eingegangener Gütergemeinschaft gemacht werden; sondern auch
3) jene, welche eines der Eheleute vor solcher Zeit noch auf sich hat, es rühren solche her, woher sie immer wollen;
4) es hätte sich denn der andere Ehetheil dagegen gehörig verwahrt. c)
5) Deßwegen kann sich jeder Schuldgläubiger an jedes gemeinschaftliche Vermögensstück halten, ohne darauf zu sehen, von wem es eingebracht worden ist; d)
6) hat aber in Rücksicht des schuldenden Ehegatten kein Sonderungs- und Vorrecht vor den übrigen Gläubigern. e)

§. 398.

Erläuterung des Commentars.

Beim ersten Anblicke könnte man glauben, dieses stimme mit den Rechten gar nicht überein, indem erstens die Bamberger Gütergemeinschaft auf einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage beruhe; dieser aber sey so wie jeder andere Vertrag nur für die Zukunft wirksam, könne hiermit die vor der Ehe contrahirten Schulden des einen oder des andern Ehegatten nicht in sich schließen. Zweitens im entgegengesetzten Falle könnte

---

a) L. R. Tit. V. §. 22. S. 175.
b) Comment. ad §. 22. Und obschon usque ad finem. pag. 153.
c) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. V. §. 3. S. 168.
d) L. R. §. 9. S. 169.
e) L. R. §. 10. S. 169.

sich's leicht zutragen, daß der eine Ehegatte, welcher in gutem Trauen und Glauben wäre, dem dergleichen Schulden nicht angegeben worden seyen, der davon nicht den geringsten Vortheil gehabt habe, einen großen Theil seines Eingebrachten zur Bezahlung derselben verwenden müßte, und nicht selten dadurch in Armuth versetzt würde. — Allein die Bamberger Gütergemeinschaft ist nach allgemeiner unbezweifelten, und durch das Landrecht bestätigten Landesgewohnheit allgemein, und erstreckt sich daher, den einzigen Fall ausgenommen, wo sich die Eheleute einiges Vermögen durch einen besondern Vertrag vorbehalten haben, auf das ganze Vermögen. So wie also auch das gemeinschaftlich wird, was der eine Ehegatte nach eingegangener Gütergemeinschaft erwirbt. obwohl der Titel und die Ursache des Erwerbes bereits vorher vorhanden war (wenn z. B. dem Ehemanne eine durch Erbvertrag schon vorher zugesicherte Erbschaft zufiele); so müssen auch seine noch unbezahlten Schulden, obwohl die Verbindlichkeit vor eingegangener Gütergemeinschaft herrührte, ebenfalls gemeinschaftlich werden; denn die Activen oder das wirkliche Vermögen, so wie die Passiven kleben den Personen der Eheleute gleicher Gestalt an; sie werden daher auf gleiche Weise in die Ehe und das erfolgende Miteigenthum gebracht. Die Vortheile und die Lasten jeder Gesellschaft pflegen sich wechselseitig zu begleiten, wenn sie nicht anders gegen alle Rechte eine Löwengesellschaft seyn sollte. Den gemachten Einwürfen läßt sich sehr leicht begegnen. Denn ad 1. hat die Bamberger Gütergemeinschaft eine ganz besondere und von andern Verträgen verschiedene Natur. Etwas ganz anders ist es mit dem Errungenschafts-Vertrage, welcher, da er bloß künftigen Vortheil und Gewinn zur Absicht hat, die vor der Ehe contrahirten Schulden des einen oder des andern Ehegatten nicht in sich begreifen kann. Was ad 2. die Nachtheile, die aus diesem aufgestellten Grundsatze fließen, betrifft, so hat das Landrecht die hiegegen einzuschlagenden Mittel und Wege vorgezeigt. a)

§. 399.

Fortsetzung.

Was die Befugnisse der Gläubiger angeht, so erläutert der Commentar die deßhalb gemachten Verfügungen des Landrechts durch folgenden Fall. Livia habe einige wenige Schulden, zu

a) Comment. ad §. 8. p. 150 et 151.

deren Bezahlung ihr Vermögen weit mehr als hinreichend ist, sie heirathet den Mevius, der mit einer großen Schuldenlast beladen ist, und geht, ohne sich zu verwahren, mit ihm die Gütergemeinschaft ein. Die gemeinschaftlichen Güter werden nachher zum Concurse gezogen; die Gläubiger der Livia würden, weil die Gläubiger des Mannes aus diesem oder einem andern Grunde privilegirtere Forderungen haben, zum Theile oder ganz mit ihrer Zahlung durchfallen, wenn nicht das Vermögen ihrer ursprünglichen Schuldnerin, so wie es vor eingegangener Gütergemeinschaft vorhanden war, und wie vorausgesetzt wird, noch vorhanden ist, von dem Vermögen des Mannes gesondert, und ihnen hieraus vor den übrigen Gläubigern Zahlung geleistet wird. Sie verlangen daher diese Sonderung, und es fragt sich, ob ihnen diese Bitte zu gewähren sey? Der Text verneint es. Die Ursache hievon liegt auf platter Hand. Der Regel nach hat jeder, der bereits mit Schulden beladen ist, die Befugniß, weitere Schulden zu contrahiren, ohne daß seinen vorhergehenden Gläubigern ein Widerspruchs- oder Sonderungs-Recht zukäme; es kann daher auch Livia ihr Vermögen mit dem des Mannes vermischen, und dadurch dessen vorhergehende Schulden zu den ihrigen machen. Die Begünstigung und der Lauf des öffentlichen Verkehrs und Handels läßt keine andere Verfügungen zu. Hierzu kommt noch, daß jeder Gläubiger mit seinem Schuldner so, wie er ihm zur Zeit der Beitreibung der Schuld findet, zufrieden seyn müsse, und er hat es sich bloß allein zuzuschreiben, daß er für die Erhaltung seiner Zahlung nicht früher gewacht hat. Ferner ist nicht zu übergehen, daß im umgewandten Falle, wo das Vermögen der Livia zur Bezahlung ihrer Schulden unzureichend gewesen wäre, und dieselbe durch das Vermögen des Mannes die Mittel, ihre Schulden zu bezahlen, erhalten hätte, die Gütergemeinschaft zum Besten ihrer Gläubiger gereicht hätte; also müssen sie auch den gegentheiligen oben vorgetragenen Zufall tragen. Denn die Vortheile und Lasten, die mit einem Geschäfte verbunden sind, lassen sich von einander nicht trennen. a)

§. 400.

b. Insbesondere.

α) Vorehelicher.

1. Verwahrung dagegen

Sollen die vorhergehenden Schulden nicht gemeinschaftlich

a) Comment. ad §. 9. p. 151 et 152. §. 10. ibid.

werden, so muß dagegen von dem andern Ehetheile die Verwahrung eingelegt werden. Hierbei kommen 1. die verschiedenen Arten, sich gegen vorhergehende Schulden zu verwahren, 2. in wie weit sich diese Verwahrung erstrecke, 3. die Zeit, binnen welcher diese Verwahrung, so wie 4. die Art und Weise, wie sie geschehen müsse, und endlich 5. die aus dieser Verwahrung entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten in Betrachtung.

§. 401.

2. Verschiedene Arten, sich gegen vorhergehende Schulden zu verwahren.

Es kann aber derjenige Ehetheil, welcher von Seite des andern einige vorhergehende noch unbezahlte, zumal namhafte Schulden vermuthet, und solche nicht zu übernehmen gedenkt, sich auf verschiedene Weise dagegen vorsehen.

1) Kann er die Gütergemeinschaft ganz und gar unterlassen, solche durch einen ausdrücklichen Vertrag oder mittelst eingelegter Reclamation ausschließen;
2) die Schulden als gemeinschaftlich ansehen, sich aber von dem Vermögen des schuldenden Theiles so viel ausdrücklich vorbehalten, als die Schulden betragen;
3) diese Schulden überhaupt oder soviel er davon besonders ausgeschlossen haben will, von dem gemeinschaftlichen Vermögen ausschließen. a)

§. 402.

3. Wie weit sich der Vorbehalt und die Ausschließung der Schulden erstrecke?

1) Der unter Nr. 2. erwähnte Vorbehalt gilt nicht weiter, als so weit sich die vorhergehenden und erweislichen Schulden des andern Ehetheils erstrecken.
2) Ausgenommen es hätte sich der Vorbehalter erklärt, daß das Vorbehaltene überhaupt nicht zur Gütergemeinschaft gehören soll b).
3) Soll die Ausschließung der Schulden nach ausdrücklichen Worten des ausschließenden Theils bemessen, und nicht weiter erstreckt werden.
4) Die Eheleute thun daher am besten, wenn sie sich die Schulden des andern Ehetheils ausdrücklich angeben lassen.
5) Gleiches haben die Vormünder bei Verheirathung ihrer Curanden zu beobachten c).

---

a) L. R. §. 11. S. 169.
b) L. R. §. 11. am Ende S. 170.
c) L. R. §. 12. S. 170.

§. 403.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Der Commentar a) erläutert dieß mit einem Falle. Gegen den Bräutigam Cajus veroffenbaren sich 400 fl. Schulden; die Braut Mevia nimmt dieselben in die Gemeinschaft auf, und erkennt sie daher für die ihrigen; allein sie behält sich zum Ersatze aus ihrem übrigen Vermögen die nämliche Summe vor. Es zeigt sich nachher, daß sich diese Schuld, entweder weil der Gläubiger einen Nachlaß gemacht hat, oder dieselbe nicht weiter liquid gemacht werden konnte, bloß auf 200 fl. belaufe. Es fragt sich daher, ob sich jetzt der gemachte Vorbehalt auf die Summe von 400 fl., oder bloß auf die Summe von 200 fl. erstrecke. Das Letztere verordnet das Landrecht. Der Grund liegt in der Natur der Bambergischen Gütergemeinschaft, welche die Regel, dahingegen aber der Vorbehalt die Ausnahme ist; daher sie nicht weiter zu erstrecken und anzunehmen ist, als in so weit sie deutlich ausgedrückt würde.

§. 404.

Fortsetzung.

Ad 3. So wenn z. B. die Frau alle vorhergehenden Schulden des Mannes ausgeschlossen hätte, ihre vorhergehenden Schulden hingegen nicht ausgeschlossen worden wären, so würden diese gemeinschaftlich bleiben. Man kann dagegen nicht sagen: Obgleich bei Eingehung der Gütergemeinschaft bloß von Einbringung und Mittheilung der Güter des einen Ehegatten ausdrückliche Meldung geschehen sey: so würden dessen ungeachtet die Güter des andern Ehegatten dennoch ebenfalls gemeinschaftlich; es müßten also auch in dem vorgetragenen Falle, wo nur ein Theil die Schulden des andern ausgeschlossen habe, auch die Schulden des ausschließenden Theiles gemeinschaftlich werden, indem hier gleicher Grund bei diesen Gegensätzen eintrete. Allein es ist zwischen beiden Fällen ein offenbarer Unterschied. Im ersten Falle ist die Regel, nämlich die Gütergemeinschaft, vorhanden, welche einen ordentlichen Güterstand zwischen den Bambergischen Eheleuten darstellt. Im andern Falle macht die Ausschließung der Schulden die Ausnahme von der erwähnten Regel aus, welche daher nicht weiter, als sie ausgedrückt ist, verstanden werden darf b).

---

a) Comment. §. 11. cit. p. 152.

b) Comment. ad §. 12. cit. und ist usque zu erstrecken. p. 153.

§. 405.

4. Wann solche geschehen müsse?

Es mag nun ein wirklicher Vorbehalt geschehen, oder die Schulden bloß überhaupt oder eine bestimmte Summe derselben ausgeschlossen werden, so muß dieß 1. zur gehörigen Zeit, 2. in der gehörigen Art geschehen. — Was die Zeit betrifft, so muß dergleichen Vorbehalt oder Ausschließung vor Contrahirung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Gütergemeinschaft geschehen a).

§. 406.

5. Wie solche geschehen müsse?

Die deßhalb einzugehenden Ehepakten sollen

1) vor Gericht zu Stande gebracht,
2) oder vor Notar und Zeugen errichtet,
3) oder wenigstens von den Eheleuten und zwei Zeugen unterschrieben werden.
4) Soll darin Jahr und Tag, so wie
5) was sich ein oder der andere Theil vorbehalten hat, oder die geschehene Schulden-Ausschließung deutlich bemerkt werden b).

§. 407.

6. Folgen der unterlassenen Fatalien und Formalien.

Geschieht die Ausschließung der Schulden oder der Vorbehalt nicht zur gehörigen Zeit, und nicht in der oben erwähnten Art, so sind die Schulden als gemeinschaftlich anzusehen c).

§. 408.

Erläuterung des Commentars.

Die Thüre würde sonst verschiedenen Betrügereien und Falschheiten geöffnet, auf die sich die Eheleute berufen, und wodurch sie diese oder jene vorhergehende Schuld als ausgeschlossen von der Gütergemeinschaft angeben, und zu dem Ende allerhand Ehepacten erdichten können. Es ist aber dem Publikum am meisten daran gelegen, gewiß zu wissen, ob und in wie fern von der ordentlichen Rechtsregel, welche alle Güter und Schulden der Eheleute, gegenwärtige und künftige gemeinschaftlich macht, mittelst eines besondern Vertrags abgewichen sey d).

---

a) L. R. §. 12. S. 170.
b) L. R. §. 12. S. 170.
c) L. R. §. 12. S. 170.
d) Comment. ad §. 12. usque unterschreiben. p. 153.

Gegen den ausdrücklichen Vorbehalt könnte man sagen, die Eheleute seyen mit der erwähnten Specification nicht zu beschweren, sie hätte nicht Statt, wenn die Eheleute bei ausgeschlossener Güttergemeinschaft nach gemeinem Rechte lebten; im vorliegenden Falle, wo einer der Ehegatten die vorhergehenden Schulden des andern ausschließt, gehe die Sache, in so fern sie diese Schulden betrifft, auf den Inhalt des gemeinen Rechts zurück. Allein eben deßwegen, weil in dem vorliegenden Falle die Gütergemeinschaft zum Theil eingegangen, zum Theil ausgeschlossen ist, fordert öffentliche Treue und Glauben zu wissen, in wie fern sich diese Ausschließung erstrecke a).

§. 409.

7. Wirkungen dieser Schulden-Ausschließung.

Bei ausgeschlossenen vorhergehenden Schulden hat

1) der nicht schuldende Ehetheil keine Verbindlichkeit, dieselben aus seinem gegenwärtigen oder künftigen Einbringen und noch weniger von seinem Vorbehalte zu zahlen.

2) Sie sind von dem schuldenden Ehetheile zuvorderst α) aus seinem Vorbehalte, β) in dessen Ermanglung aus seinem gegenwärtigen oder künftigen gemeinschaftlich einzubringenden Vermögen zu tragen. — (Denn sonst würde die vorausgegangene Ausschließung der Schulden ohne alle Wirkung seyn b) — Dagegen ist

3) der schuldende Ehetheil nicht schuldig, dem andern deßhalb einen Ersatz zu leisten, und soviel als Vorbehalt außer Gemeinschaft zu lassen, als der schuldende Theil aus seinem Vermögen zur Abtragung der Schulden verwendet hat c).

§. 410.

Erläuterung des Commentars.

Die Ursache dieser letzteren unter N. 3. angeführten Verfügung gibt der Commentar d) im Folgenden an. Der nicht schuldende Ehegatte wußte, daß die vorhergehenden Schulden des andern fortdauernd seinen gegenwärtigen und künftigen Gütern an-

---

a) Comment. ad. §. 12. Deßgleichen usque vorbehalte. p. 153.

b) Comment. ad §. 13. usque zu entrichten. p. 153.

c) L. R. §. 13. S. 170.

d) Comment. ad §. 13. Es ist dagegen usque ad finem. p. 153 — 154.

hängen; und daß es nicht in seiner Macht stehe, durch die nachfolgende Gütergemeinschaft dem gegründeten Rechte der Gläubiger Einhalt zu thun; dessen ungeachtet hat er sich, wie hier angenommen wird, keinen Ersatz vorbehalten. Aus welchem Rechtsgrunde kann er denselben nachher verlangen? In der That aus gar keinem. Es ist hinreichend, daß sein eigenes Eingebrachtes oder einzubringendes Vermögen von diesen Schulden frei ist; dieß und nichts anderes scheint er durch Ausschließung der Schulden des andern Ehetheils beabsichtet zu haben.

§. 411.

β) Während der Ehe contrahirte Schulden,

αα) des Mannes
ββ) der Frau.

1) Die während der Gütergemeinschaft contrahirten Schulden des Mannes sind, in so fern sie nicht aus Geschäften entspringen, welche die Einwilligung der Frau fordern, gemeinschaftlich.
2) In so fern sie aus solchen Geschäften entstehen, welche die Einwilligung der Frau fordern, fallen sie dem gemeinschaftlichen Vermögen keineswegs zur Last.
3) Die von der Frau in gebührender Maß nach Vorschrift des Landrechts (§. 67) contrahirten Schulden sind gemeinschaftlich.
4) Die ungebührender Massen gegen die Vorschrift des Landrechts contrahirten Schulden des Weibes fallen bloß der letzteren zur Last, und sind keinesweges gemeinschaftlich.

Der Mann hat hierin als Haupt der Familie größere Befugnisse als die Frau, und in Rücksicht der von letzterer während der Gütergemeinschaft contrahirten Schulden läßt es das Landrecht bei der nämlichen Verfügung, welche es in Rücksicht der bloß nach gemeinem Rechte lebenden Ehegatten gegeben hat.

§. 412.

Erläuterung.

Ad 1. Nirgends fordert das Landrecht bei Contrahirung der Schulden von Seite des Mannes, sondern bloß bei Verpfändung der unbeweglichen Güter die Einwilligung der Frau (§. 371). — Bei der auf Verlauf von Jahr und Tag gestellten Gütergemeinschaft sind nach Jahr und Tag bei ausgeschlossenen Schulden bloß diejenigen Schulden des Mannes ausgeschlossen, wozu die

Einwilligung der Frau erforderlich war, und die er ohne dieſe contrahirt hat, die übrigen können gar nicht ausgeſchloſſen werden (§. 420) a). — Ausdrücklich gibt der Commentar hievon die Urſache an, weil jene nicht zur Gütergemeinſchaft, dieſe hingegen zur Gütergemeinſchaft gehörten. b) — Ad 2. Iſt die ausdrückliche Beſtimmung des Landrechts hierüber bei denjenigen Handlungen des Mannes, welche die Einwilligung der Frau fordern, bereits vorgekommen. c) — Ad 3. Können die Schulden nicht ausgeſchloſſen werden d) weil ſie den Mann auch außer der Gütergemeinſchaft verbinden. e) Um deſto mehr müſſen dieſelben aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gezahlt werden. Auch können dieſelben nicht aus ihrem Vorbehalte (§. 413) gezahlt werden. f) Ad 4. Müſſen die gegen Ungebühr gemachten Schulden der Frau aus ihren Vorbehalte gezahlt werden. g) Sie können daher nicht gemeinſchaftlich ſeyn. Es können darum auch dieſe bei eintretender Gütergemeinſchaft nach Jahr und Tag h), und bei der auf den Erfolg von Kindern geſtellten Gütergemeinſchaft i) ausgeſchloſſen werden. Ausdrücklich ſagt der Commentar an einem andern Orte (§. 443) bei Gelegenheit der Entſchädigung, welche der Beſchädigte bei während der Ehe begangenen Verbrechen der Frau aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen fordern kann, daß der Mann die über die Gebühr gemachten Schulden der Frau keineswegs aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu zahlen gehalten ſey. k)

§. 413.

γ) In wie fern die Schulden aus dem Vorbehalte zu zahlen ſeyen?

αα) Während der Ehe contrahirte Schulden.

Das Landrecht macht hierbei einen Unterſchied zwiſchen Schul-

---

a) L. R. §. 20. S. 174 — 175.
b) Comment. ad §. 20. p. 156
c) L. R. Tit. VII. §. 2. S. 184. §. 4. S. 185.
d) L. R. Tit. XI. §. 20. S. 174. §. 21. S. 175.
e) Comment. ad §. 20. p. 156.
f) L. R. Tit. VI. §. 5. S. 179.
g) L. R. a. a. O.
h) Comment. §. 25.
i) Comment ad §. 25. Part. I. Kap. 2. Tit. VII. p. 186.
k) Comment. ad §. 25. p. 186.

den, die während der Ehe, und zwischen solchen, die vor der Ehe contrahirt worden sind.

1) Die Schulden, die das Weib während der Ehe über die Gebühr macht, sind aus ihrem Vorbehalte zu bezahlen.

2) Der Mann hat übrigens alle α) von ihm und dem Weibe in gebührender Maß contrahirten Schulden zu zahlen. Es folgt dieß aus dem unbezweifelten schon anderswo vorgetragenen Grundsätzen, daß nämlich der Ehemann das Haupt der Familie vorstelle, und daher alle von ihm und von der Frau in dem ihr zustehenden Wirkungskreise contrahirten Schulden dem Manne zur Last fallen a); obschon er

3) bei nicht zulangendem gemeinschaftlichen Vermögen seinen Vorbehalt ganz oder zum Theile verwenden müßte. Daher kann er auch

4) keinen Ersatz von den Erben der Frau aus ihrem Vorbehalte verlangen, noch

5) ihren Vorbehalt ohne ihre Einwilligung zur Bezahlung der Schulden angreifen. b)

§. 414.

ββ) Voreheliche Schulden.

Was die vor der Ehe contrahirten Schulden betrifft, so ist

1) wenn dieselben ausgeschlossen worden sind, das, was oben (§. 401) bei Ausschließung der Schulden verordnet worden, zu beobachten.

2) Sind dieselben nicht ausgeschlossen worden, so sind sie

α) aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu zahlen,

β) bei dessen Unzulänglichkeit hat jeder die seinigen aus seinem Vorbehalte zu tragen. c)

Es folgt dieß alles aus der Natur der Gütergemeinschaft und dem Vertrage der Schulden-Ausschließung, und andern bereits aufgestellten Grundsätzen. d)

---

a) Comment. ad §. 5. p. 162.

b) L. R. Th. I. Kap. 2. Tit. VI. §. 5. S. 179.

c) L. R. a. a. O. §. 6. S. 179.

d) Comment. ad §. 6. p. 162 et 165.

§. 415.

d) Was bei von dem nicht schuldenden Theile gezahlten Schulden Rechtens sey?

aa) Wenn die Schulden aus dem Vorbehalte gezahlt werden.

Zahlt der nicht schuldende Ehetheil die ausgeschlossenen Schulden aus seinem Vorbehalte für den Schuldner, so kann er sich

1) das Ausgelegte vorbehalten.

2) Aus dem zukünftigen Vermögen desselben, es mag nun solches gemeinschaftlich seyn, oder wenigstens in die Gemeinschaft gebracht werden können, bleibt ihm daher so viel eigen und ungemeinschaftlich, als die Auslage beträgt.

3) Jedoch muß hierüber ein schriftliches Bekenntniß des schuldenden Ehegatten, und zwar

4) mit Ausdrückung des Quantums vorhanden seyn.

5) Fehlt es an dem gleich bei der Zahlung gemachten Vorbehalte des Ersatzes an einer solchen Handschrift, oder an richterlichem Zeugnisse, oder einer andern diesen gleich geltenden öffentlichen Urkunde, so kann der Ersatz nachgehends nicht mehr gefordert werden. a)

§. 416.

Erläuterung des Commentars.

Das schriftliche Bekenntniß des schuldenden Ehegatten ist um desto nothwendiger, weil sonst von dem andern Ehegatten, welcher den Schuldner ohne weiters gezahlt hat, die stillschweigende Erlassung des Ersatzes sowohl an und für sich als auch in Rücksicht des Quantums vermuthet wird. b) — Das künftige Vermögen des schuldenden Ehegatten wird nach dem Betrage der von dem nicht schuldenden Theile gezahlten Schulden freies unter der Gütergemeinschaft nicht begriffenes Eigenthum des andern. Denn das Surrogat nimmt die Natur desjenigen an, dem es surrogirt wird. c) — Der Vorbehalt des Ersatzes muß sogleich bei Zahlung der Schulden geschehen, damit die Sache, da sie noch

---

a) L. R. §. 14. S. 172.

b) Comment. ad §. 14. So bleibt usque vorzubehalten. p. 154.

c) Comment. Dahero usque verbleibt. ibid.

im frischen Gedächtnisse ist, und ehe verschiedene künftige Umstände die Verhältnisse ändern, sicher und gewiß gemacht werde. a)

§. 417.

ββ) Vom eingebrachten oder gemeinschaftlichen Vermögen.

Geschieht die Bezahlung der Schulden aus dem eingebrachten Vermögen des nicht schuldenden Theiles oder der Errungenschaft, hiermit aus gemeinschaftlicher Habe, so wird

1) an dem, was der schuldende Theil nachher erlangt, zwar gemeinschaftlich machen kann, aber gemeinschaftlich, zu machen nicht verbunden ist, so viel gemeinschaftlich, als die Auslage beträgt.
2) Jedoch müssen alle die im vorhergehenden §. 415 enthaltenen Erfordernisse eintreten.
3) Das Uebrige, was der Schuldner nachher auf eine andere Weise erlangt, bleibt an und für sich schon gemeinschaftlich. b)

§. 418.

Erläuterung des Commentars.

Es ist ganz billig und gerecht, daß das, was der nicht schuldende Ehegatte als ein gemeinschaftliches Gut besessen, und zur Bezahlung der vorhergehenden Schulden des schuldenden Ehegatten verwendet hat, ihm von demselben unter der nämlichen Eigenschaft ersetzt werde. — Das übrige Vermögen bleibt ohne dieß gemeinschaftlich, und dieß zwar nach der Natur und Vorschrift der Gütergemeinschaft, welche alles Vermögen der Eheleute sowohl das gegenwärtige als das künftige in sich begreift. Es wäre daher überflüssig, ja sogar gefährlich, wenn der nicht schuldende Ehegatte, welcher die Schulden des andern gezahlt hat, angehalten werden sollte, daß er sich in Rücksicht der künftig zu erwerbenden Güter die Gemeinschaft ausdrücklich vorbehalte, und im Falle der Unterlassung nicht den gemeinschaftlichen Mitbesitz derselben haben sollte. c)

§. 419.

ſ) Wie es bei ausdrücklich eingegangener Gütergemeinschaft oder aufgehobener Reclamation mit den vorhergehenden Schulden zu halten sey?

αα) Bei nicht ausgeschlossenen Schulden.

Wenn die Eheleute erst binnen Jahr und Tag ihrer Verehe-

a) Comment. Wobei jedoch usque ad finem. ibid.

b) L. R. §. 15. S. 172.

c) Comment. Uebrigens ad finem. ibid.

lichung die Gütergemeinschaft ausdrücklich eingehen, oder die gegen die Gütergemeinschaft eingelegte Reclamation nachher zurücknehmen, ohne die Schulden ausdrücklich auszuschließen, so sind

1) die Schulden beider Eheleute vor der Ehe,
2) die des Mannes während der Ehe,
3) die des Weibes während der Ehe jedoch nur in so weit, als sie laut §. 67 a) dazu berechtigt war, gemeinschaftlich b); weil sogar in dem Falle der gleich anfangs der Ehe eingegangenen Gütergemeinschaft dergleichen Schulden auf keine andere Weise hätten gemeinschaftlich werden, oder den Mann oder die gemeinschaftliche Masse verbindlich machen können. c)

§. 420.

ββ) Bei überhaupt ausgeschlossenen Schulden.

Hat dagegen ein Ehetheil des andern vorhergehende Schulden von der Gemeinschaft überhaupt ausgeschlossen, so sind

1) die der Ehe vorausgehenden Schulden unter dieser Ausschließung allerdings zu verstehen.
2) Was die während der Ehe gemachten Schulden betrifft, so ist darauf zu sehen, ob der Mann die Schulden des Eheweibes, oder die Ehefrau die Schulden des Mannes ausschließt.
   a. Im ersten Falle können α) die von dem Weibe vermöge (§. 67) in gehöriger Maß contrahirten Schulden nicht ausgeschlossen werden. Denn sie würden den Mann auch außer der Gütergemeinschaft verbinden. — Außerdem aber, wo sie β) ungebührlicher Weise gemacht worden sind, können sie den Ehemann, wenn er sie nicht freiwilliger Weise auf sich nehmen wollte, niemals verbinden. Denn sie sind keine wahre eheliche Schulden.
   b. Im andern Falle sind alle Schulden des Mannes ohne Unterschied ausgeschlossen. — Sind sie zwar eheliche Schulden, so fallen sie jedoch der Regel nach allein dem Manne als Familienhaupt zur

---

a) L. R. Kap. 1. Tit. I. §. 18 u. 19. S. 173 u. 174.
b) L. R. Th. 1. Kap. 2. Tit V. §. 16. S. 172.
c) Comment. ad §. 16. p. 154.

Last, welche die Frau wider Willen über sich zu nehmen nicht gehalten ist. a)

§. 421.

ζ) Was bei der auf Verfluß von Jahr und Tag gestellten Gütergemeinschaft Rechtens sey?

αα) Bei inzwischen sich ereignendem Sterbfalle.

Stellen die Eheleute die Gütergemeinschaft auf Verfluß von Jahr und Tag, und es ergibt sich inzwischen ein Sterbfall, so bleiben

1) die von der Ehe gemachten Schulden jedem Theile eigen.
2) Die während der Ehe von dem Manne gemachten Schulden fallen dem Manne zur Last.
3) Die von dem Weibe in gehöriger Maß (§. 67) contrahirten Schulden fallen dem Manne,
4) die übrigen gegen die angeführte Stelle des Landrechts von dem Weibe contrahirten Schulden fallen dem Weibe zur Last. b)

Denn in diesem Falle tritt das gemeine Recht ein, und nach diesem und der angeführten Stelle des Landrechts muß dann alles beurtheilt werden. c)

§. 422.

ββ) Wie es nach Jahr und Tag mit den Schulden zu halten sey?

Haben die Eheleute zur Zeit, wo sie die Gütergemeinschaft erst nach Verlauf von Jahr und Tag eingegangen wissen wollen,

1) von den vorausgehenden Schulden nichts gemeldet, so werden sie nach Jahr und Tag gemeinschaftlich, und dieß zwar nach der notorischen Regel der Gütergemeinschaft.
2) Hatten sie dieselben ausgeschlossen, so sind
   a. ausgeschlossen α) alle Schulden vor der Ehe, β) die ungebührlichen während der Ehe von dem Weibe gemachten, γ) die aus dem vom Manne ohne Einwilligung des Weibes, wo solche erforderlich, eingegangenen Verträgen entspringenden Schulden.

---

a) L. R. §. 17. S. 172 u. 175. Comment. ad §. 17. p. 154 — 155.

b) L. R. §. 18. S. 173.

c) Comment. ad §. 18. p. 155.

b. Alle übrigen aber sind nicht ausgeschlossen, wenn es auch die Eheleute ausdrücklich thun wollten. a)

§. 423.

Erläuterung des Commentars.

In Rücksicht der vorehelichen Schulden ist kein Zweifel. Das Nämliche hat auch bei denen Statt, welche der Mann oder die Frau ungebührlicher Weise gegen das Landrecht contrahirt haben, da sie an und für sich schon so beschaffen sind, daß sie unter der Gütergemeinschaft nicht begriffen werden. — Die übrigen Schulden können von der gleich Anfangs und unbedingt eingegangenen Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen werden; denn es würde sonst die Gütergemeinschaft vorhanden, und zugleich nicht vorhanden seyn. Es muß daher auch das Nämliche bei der bedingt eingegangenen Gütergemeinschaft eintreten, indem dieselbe bei eintretender Bedingung in eine unbedingte umgeschaffen wird. b)

§. 424.

γγ) Rechte der Gläubiger.

Den Gläubigern bleibt es unbenommen, während Jahr und Tag

1) den Mann wegen der vom Weibe gebührender Massen contrahirten Schulden,
2) so wie in Rücksicht der Handlungen zu belangen, wozu die Einwilligung des Weibes nicht nothwendig ist, und sich an dessen Vermögen zu halten. c)

§. 425.

Erläuterung des Commentars.

Denn entweder überleben beide Ehegatten Jahr und Tag, also die wirklich eintretende Gütergemeinschaft; oder es stirbt indessen eines von ihnen. Im ersten Falle hätte der Ehemann wegen dieser Schulden als Familienhaupt unter Voraussetzung der gleich im Anfange der Ehe eingegangenen Gütergemeinschaft belangt werden könneu. Denn es ist allgemein bekannten Rechtens, daß die in Erfüllung getretene Bedingung auf die Zeit zurückgezogen werde, wo die mit einer Bedingung versehene Handlung vorgenommeu wurde; im zweiten Falle kehrt Alles auf die Grund-

---

a) L. R. §. 20. S. 174 u. 175.

b) Comment. ad §. 20. p. 156.

c) L. R. Tit. V. §. 19. S. 173 u. 174.

ſätze des gemeinen Rechts zurück, nach welchen, wie bereits mehrmals vorgekommen iſt, der Ehemann dieſe Schulden zu zahlen verbunden iſt. a)

§. 426.

a) Was in Rückſicht der Schulden bei der auf den Erfolg von Kindern geſtellten Gütergemeinſchaft Rechtens ſey?

Wenn die Eheleute unter der Bedingung, wenn Kinder aus der Ehe erfolgen, die Gütergemeinſchaft eingehen, und

1) die vor der Ehe gemachten Schulden ausſchließen, ſo hat es dabei ſein Verbleiben.

2) Die während der Ehe contrahirten Schulden ſollen, in ſo weit ſie bei den wirklich in vermiſchtem Hab und Gut ſtehenden Eheleuten gemeinſchaftlich ſind, nicht ausgeſchloſſen, ſondern für gemeinſchaftlich gehalten werden. b)

§. 427.

Erläuterung des Commentars.

Man könnte dagegen Anſtand nehmen, weil erſtens den Eheleuten als ausſchließlichen Eigenthümern ihres Vermögens eben ſo wenig als andern Paciſcenten verboten ſeyn könnte, ihre Verträge ſo einzugehen, wie ſie wollten. Zweitens bei jedem Güterſtande, alſo auch dem der Gütergemeinſchaft ſehe man zuerſt und ſelbſt nach der Abſicht der Ehe auf den Erfolg von Kindern; und ſey dieſer gleichſam das Siegel, wodurch jene beſtätigt würde. Drittens würde, wie oben vorgekommen, bei der nach Verlauf von Jahr und Tag eingegangenen Gütergemeinſchaft die Ausſchließung der während der Zeit contrahirten Schulden zugelaſſen; es müßte daher auch das Nämliche in dem vorliegenden Falle Statt haben, weil die Gütergemeinſchaft ſowohl in dem einen wie in dem andern Falle von der künftigen Exiſtenz der Bedingung abhänge.

Es ſtehen aber weit ſtärkere Argumente auf der entgegen geſetzten Seite. 1) Die Gütergemeinſchaft bildet, ſo wie jedes andere Vermögens-Verhältniß der Ehegatten, einen fortdauernden Stand, und dieß zwar nach der Natur und dem Bedürfniſſe des Eheſtandes als ſtäter Beiwohnung unter den Eheleuten. Es iſt alſo ſowohl den Eheleuten, als dem Publicum daran gelegen, daß dieſer Stand, ſo gut es immer geſchehen kann, zur gehöri-

a) Comment. §. 19. Uebrigens bleibt usque ad finem. p. 155.

b) L. R. Tit. V. §. 21. S. 175.

gen Zeit so vergewissert werde, daß in Rücksicht der mit dem Dritten zu schließenden Verträge und des täglichen Verkehres, ein festes bestimmtes Verhältniß vorhanden sey. Diesen Endzweck würde aber die Bambergische unter einer so schwankenden und schlüpfrigen, und öfters von den ungewissesten Zufällen abhängenden Clausel eingegangene Gütergemeinschaft verfehlen. Die Sache wird 2) am besten aus den beigefügten Fällen erhellen. Cajus und Mevia errichten eine dergestalt bedingte Gütergemeinschaft, wobei der erstere wenig einbringt. Derselbe contrahirt nachher eine beträchtliche Schuld ohne Einwilligung der Frau, weil hierzu nach Vorschrift des Landrechts die Einwilligung nicht vonnöthen ist. Der Gläubiger verlangt, da er nicht gezahlt wird, seine Befriedigung aus dem Eingebrachten der Frau. Diese wendet dagegen ein, die Gütergemeinschaft sey noch in suspenso, weil noch keine Kinder erzeugt seyen. Wer sieht nicht, daß dadurch der Verkehr der größten Ungewißheit zum Nachtheile des Publicums, ja sogar der Eheleute selbst unterliegen würde; wenn der Absicht der Frau nachgegeben, und der Gläubiger bis auf den Erfolg der Bedingung verwiesen werden sollte. Es wird daher billig eine solche Bedingung in Rücksicht dritter Personen und Gläubiger für nicht beigefügt, und die Gütergemeinschaft für unbedingt gehalten.

§. 428.

Fortsetzung.

Die dagegen aufgeworfenen Zweifel beweisen nichts. Denn ad 1. leidet die daselbst angeführte Regel aus den gerechtesten Gründen ihre Ausnahme. Ad 2. Wird zwar niemand läugnen, daß der Erfolg von Kindern der erste Zweck der Ehe, und hiermit auch des von dem Ehegatten eingegangenen Güterstandes sey. Allein es darf derselbe nicht zum Nachtheile des Publikums gereichen; und das öffentliche Wohl, die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs muß den Verträgen der Privatpersonen vorgezogen werden. Ad 3. Ist zwischen beiden Fällen ein großer Unterschied. In dem ersten Falle hängt die Erfüllung oder das Wegfallen der Bedingung von der kürzesten Zeit ab, und erhält die Sache nach deren Verlauf ihre Gewißheit und Bestimmung, indem alsdann die Gütergemeinschaft für immer eintritt oder hinwegfällt. Ganz anders ist hingegen der zweite Fall beschaffen. a)

---

a) Comment. ad §. 21. p. 156 — 158.

§. 429.

C. Verschwendung.

a. Wenn die Ehefrau eine Verschwenderin ist.

Ist von beiden lebenden Ehetheilen das Weib eine Verschwenderin oder üble Haushälterin, so kann der Mann auf keine Grundtheilung antragen a), denn ihm als Haupt der Familie stehen alle Mittel zu, und müssen ihm wenigstens von Rechtswegen zustehen, der Verschwendung der Frau mit Wirkung Einhalt zu thun; so wie er auch durch die Handlungen und Contracte der Frau, in so fern diese den ihr zustehenden Wirkungskreis überschritten hat, niemals verbindlich wird. Es tritt daher keine Nothwendigkeit ein, deshalb die Gütergemeinschaft mittelst vollkommener Grundtheilung aufzuheben. b)

§. 430.

b. Wenn der Mann ein Verschwender ist.

Ist der Mann ein Verschwender, so kann

1) das Weib eben so wenig als der Mann auf eine Grundtheilung antragen; dagegen aber
2) ungehindert vom Manne die Haushaltung führen, das Vermögen verwalten und besorgen.
3) Jedoch hat sie bei Verträgen und Contracten keineswegs freie Hand; sondern ist den Mann dazu beizuziehen verbunden.
4) Und soll es dießfalls auf die nämliche Weise gehalten werden, wie bei jenen Verträgen und Handlungen, welche der Mann als Besorger des häuslichen Wesens eingeht, worein aber das Weib nach Umständen zu willigen hat. c)
5) Sind Kinder vorhanden, so ist auch ihre Einwilligung jedoch nur in jenen Handlungen erforderlich, wo dieselbe im Wittibstande der Eltern, also bloß α) bei ungebührlichen Schenkungen β) Wegweisung einer Errungenschaft γ) Unterziehung gefährlicher sehr schädlicher Geschäfte δ) und Bürgschaften vonnöthen ist, ungeachtet der Vater mit dem Vertrage der Mutter einverstanden wäre. d)

---

a) L. R. §. 27. S. 204.

b) Comment. ad §. 27. usque verlangen. p. 206 — 207.

c) L. R. §. 28. S. 204 u. 205.

d) L. R. §. 29. S. 205.

6) Will die Mutter die Güter bei lebendigem Leibe den Kindern übergeben, der Mann ist aber damit nicht zufrieden, so soll über seine Einwendungen gerichtlich erkannt werden. a)

Die Frau tritt daher nach N. 3. an die Stelle des Mannes, und der Mann an die Stelle des Weibes. In allen Contracten, wo derselbe als Familienhaupt an die Einwilligung des Weibes nicht gebunden war, ist auch die Frau an die Einwilligung des verschwenderischen Mannes nicht gebunden. Die unter Nr. 3 und 4 enthaltenen Verfügungen müssen, wie es der ganze Zusammenhang des §en und der Geist des Landrechts gibt, copulativ genommen werden.

§. 431.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Man könnte hier entgegensetzen, die Billigkeit fordere, daß das Weib in dem vorliegenden Falle auf eine Grundtheilung den Antrag machen könnte, indem derselben α) nicht die nämlichen Mittel, die Verschwendung des Mannes einzuhalten, wie dem Manne gegen die Frau zu Gebote stünden. β) Würde den zur Verschwendung geneigten Männern durch diesen Antrag auf Grundtheilung ein größerer Damm, als durch die bloße dem Weibe zu übertragende Verwaltung gesetzt. γ) Könne im Falle der Ehescheidung der unschuldige Ehetheil auf Theilung provociren, es müsse daher dieß auch wenigstens dem Weibe gegen den Ehemann und zwar um desto mehr zukommen, da δ) der Ehemann durch seine verschwenderische Lebensart gegen den Vertrag der Gütergemeinschaft, dessen Endzweck auf nüchterne Administration und nicht auf Verschwendung des Vermögens gehe, gehandelt habe, hiermit auch die Ehefrau nach der gemeinen Rechtsregel, daß man denjenigen, der die Treue verletze, keine Treue schuldig sey, nicht mehr an diesen Vertrag gehalten, sondern auf dessen Aufhebung zu dringen berechtigt sey. Allein dagegen streiten viel stärkere Argumente. Erstens alle vorhergängigen Acten enthielten keinen einzigen Fall, wo eine Frau auf die Grundtheilung in diesem Falle den Antrag gemacht, vielweniger ein Erkenntniß, welches darauf gesprochen hätte. Zweitens unge-

a) L. R. §. 29. Ingleichen u. s. w. S. 205.

achtet der Verschwendung des Mannes muß die Frau dem Manne beiwohnen, (denn unter die gesetzlichen Ursachen der Trennung von Tisch und Bette ist bisher die Verschwendung noch nicht gerechnet worden,) es ist daher nichts billiger, als daß die Eheleute in ihrem vorhergehenden Güterstande bleiben, da drittens weder eine öffentliche noch eine Privat-Nothwendigkeit unter den Eheleuten eintritt, diesen Güterstand mittelst der Grundtheilung aufzuheben, und irgend einen andern nach gehörig erwogenen Umständen anwendbaren Güterstand dagegen einzuführen. Hierzu kommt viertens, daß die Frau vermöge des vorausgehenden Titels gewisser Maßen die Mitverwaltung des Hauswesens und des gemeinschaftlichen Vermögens habe; welche sie gegenwärtig, da der Mann dazu untauglich erklärt worden ist, natürlicher Weise allein erhält. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Administration der Frau etwas außerordentliches sey, allein dessen ungeachtet lassen sich die oben angegebenen Zweifel leicht lösen; da ad α) die Frau durch Uebernahme der alleinigen Verwaltung des Vermögens und mittelst eines Mitcurators, den sie nach Umständen verlangen kann, gegen die Verschwendung des Mannes hinlänglich gesichert ist. Ad β) Würde die Grundtheilung, wenn man dieselbe vielmehr als Mittel gegen die erwähnte Verschwendung wählen wollte, ihren Endzweck niemals erreichen; denn entweder würde die Frau, da das Hauswesen einen stäten Aufseher erfordert, nach juristisch erklärter Verschwendung des Mannes und mit ihm vorgenommener Grundtheilung das ganze Hauswesen verwalten, oder sich mit ihrem und dem Vermögen des Mannes einer fremden Curatel unterwerfen. Im ersten Falle wird sie das gesammte ungesonderte Vermögen eben so leicht wie das gesonderte verwalten, besonders, da sie sich, wenn sie dieß Geschäft für ihre Schultern zu schwer fühlt, einen Mitcurator erbitten kann; wozu also die Grundtheilung? Und so fällt auch im zweiten Falle die Nothwendigkeit einer solchen Grundtheilung ganz und gar weg. Ad γ) mit der Trennung der Ehe ist Trennung des Hauswesens, hiermit auch Trennung des Vermögens verbunden. Im vorliegenden Falle bleiben aber beide Eheleute beisammen. Ad δ) Auch dieser Inconvenienz wird hinlänglich durch die dem Weibe allein zu übertragende Administration abgeholfen, ohne daß es nöthig wäre, die Gütergemeinschaft selbst aufzuheben, und eine Grundtheilung vorzunehmen. a)

a) Comment. ad §. 27. Eben so wenig usque begehren. p. 207—209.

§. 432.

Fortsetzung.

Ad 3 und 4. Beim ersten Anblicke wird es ganz inconsequent und den aufgestellten Grundsätzen widersprechend scheinen, dem als Verschwender erklärten und der Verwaltung des Vermögens beraubten Manne dessen ungeachtet noch einigen Antheil an dieser Administration einzuräumen; allein da die hier ausgedrückten Fälle nicht zur Verschleuderung, sondern vielmehr zur Erhaltung des Vermögens abzielen; so muß er sich auch der nämlichen Rechte zu erfreuen haben, welche der Ehefrau sogar außer dem Falle der Verschwendung in Rücksicht gewisser Handlungen und Verträge des Ehemannes zustanden. Und in so weit kann er nicht schlimmer als das Eheweib daran seyn. a)

§. 433.

Fortsetzung.

Ad 5. Die beiden Eheleute können zwar, so lange sie noch in erster Ehe leben, mit wechselseitiger Einwilligung auch gegen den Willen der Kinder Schenkungen an dritte Personen machen, Bürgschaften eingehen u. s. w. Allein der Mann, der als Verschwender erklärt ist, hat in Rücksicht solcher Handlungen, welche auf Verschleuderung des Vermögens abzielen, gebundene Hände. Er wird als bürgerlich todt, und das Eheweib als Wittwe angenommen. Es muß daher Alles dasjenige beobachtet werden, was in dem allegirten Titel verordnet ist. b)

§. 434.

Fortsetzung.

Ad 6. Der Grund, daß der gleichwohl verschwenderische Mann bei der Güterübergabe nicht gänzlich bei Seite gesetzt werden kann, liegt darin, daß vorzüglich in dem Falle, wo die Güter mittelst einer wahren Grundtheilung übergeben würden, der Unterhalt der Eltern sehr leicht in Gefahr gerathen könnte. Da aber auf der andern Seite das elterliche Vermögen nicht auf Auswärtige, sondern auf die eigenen Kinder durch eine Handlung unter den Lebendigen gebracht werden soll, wozu erhebliche Gründe genug vorhanden seyn können, so würde es eben so unbillig seyn, die Sache der bloßen Willkür des Ehemanns und verschwenderi-

a) Comment. ad §. 28. p. 209.

a) Comment. ad §. 29. Obschon usque wäre. p. 209.

schen Vaters zu überlassen. Weit besser schlägt man daher den im Texte erwähnten Mittelweg ein. a)

§. 435.

c. Bei beiderseits verschwenderischen Theilen.

Bei beiderseits verschwenderischen Theilen verfährt die Obrigkeit auf Antrag der Kinder und Verwandten oder von Amtswegen, und setzt den beiden Eheleuten einen Curator, wobei alle die bei dem Güterstande des gemeinen Rechts (§. 80.) gemachten Vorschriften des Landrechts zu beobachten sind. Uebrigens bleibt die unter den Ehegatten Statt habende Gütergemeinschaft aufrecht bestehen.

§. 436.

D. Vergehen und Verbrechen vor der Ehe.

a. Voreheliche Verbrechen.

Bei den Verbrechen der Eheleute kommen Geldstrafen, es kommt die dem Beschädigten zu leistende Entschädigung vor. Ob und in wiefern dieselbe aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu tragen seyen, hierüber enthält das Landrecht folgende Entscheidungen.

1) Hat der eine Ehetheil wegen eines Vergehens vor der Ehe eine Strafe zu zahlen, den Schaden zu ersetzen so, ist dieß der unschuldige Ehetheil, obgleich er solches nicht ausgenommen hat, aus seinem Vermögen zu tragen nicht schuldig, sondern die Geldstrafe sowohl als die Entschädigung fallen dem alleinigen Verbrecher zur Last.

2) Ferner ist der unschuldige Ehetheil, auf den Fall, daß dem Frevler oder Verbrecher die höhere Strafe erst nach eingegangener Gütergemeinschaft in eine Geldbuße verwandelt würde, nicht schuldig, solche aus des Frevlers oder Verbrechers gegenwärtigem oder zukünftigem Einbringen bezahlen zu lassen, sondern kann den Verbrecher nach seinem Gutbefinden der Obrigkeit zur leiblichen Züchtigung überlassen.

3) Jedoch hat er in diesem Falle die Genugthuung dem Beschädigten aus des Verbrechers gegenwärtigem oder zukünftigem Einbringen zu gestatten. b)

---

a) Comment. ad §. 29. Imgleichen usque ad finem. p. 209 u. 210.

b) L. R. Tit. V. §. 24. S. 176.

§. 437.

Erläuterung des Commentars.

Vor Allem verdient bemerkt zu werden, daß die Verbrechen und die der Obrigkeit zu erlegende Geldstrafe, oder die deswegen dem Dritten zu leistende Genugthuung und Entschädigung in dem Landrechte nicht mit Stillschweigen konnte übergangen werden. Denn die Gütergemeinschaft begreift unter Bambergischen Eheleuten der Regel nach die wechselseitigen Güter, Vortheile und Lasten in sich; und es kommt daher öfters die Frage vor, ob unter den Lasten oder Schulden der Eheleute bloß allein die aus den Verträgen und Contracten oder auch die aus Verbrechen entspringenden Verbindlichkeiten begriffen seyen. a)

§. 438.

Fortsetzung.

Beim ersten Anblicke möchte es weit gerechter und billiger scheinen, daß Geldstrafen und Entschädigungen bei vorehelichen Verbrechen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen geleistet würden, weil erstens die Gütergemeinschaft etwas allgemeines sey, und alle vorhergehenden aus Verträgen und Contracten entstehenden Schulden umfasse; deswegen müsse auch das Nämliche bei den aus einem Verbrechen entspringenden Verbindlichkeiten eintreten; denn beide hingen der Person der Eheleute an. Mit desto größerem Rechte müsse aber dieß zweitens in Rücksicht des Schadens Statt haben, der aus dem Verbrechen entsprungen, und von dem Beschädigten eingeklagt worden sey; da hier eine wahre und strenge Rechtsschuld vorhanden sey. Wenigstens müsse drittens der andere gleichwohl unschuldige Ehegatte wegen des Verbrechen des andern ohne Unterschied oder doch wenigstens in Rücksicht der Entschädigung oder in dem Falle haften, wo er das Verbrechen desselben gewußt, und sich gegen die daraus entspringenden Folgen zu verwahren unterlassen habe. b)

Allein es steht diesem der Hauptgrund entgegen: das sogar während der Ehe begangene Verbrechen des einen oder des andern Ehegatten berührt die gemeinschaftliche Masse nicht, es sey denn, daß der unschuldige Theil dasselbe freiwillig geschehen ließe, wie sich aus der gleich nachfolgenden Verfügung des Landrechts weitläufiger ergeben wird. Um desto weniger können die vorher-

a) Comment. ad §. 24. p. 158

b) L. R. Tit. V. §. 24. S. 171.

gehenden Verbrechen unter die Gütergemeinschaft fallen; man würde daher gegen allen Rechtsgrund festsetzen müssen, daß diese Gemeinschaft mehr in Hinsicht des Vergangenen als des Gegenwärtigen und Zukünftigen wirke. Dadurch fällt der erste Einwurf von selbst weg. Der verbrecherische Ehegatte bleibt zwar, was den zweiten betrifft, dem Beschädigten zum Schadensersatze verbunden, und er kann denselben aus seinem gegenwärtigen oder künftigen Einbringen keineswegs verweigern. Allein so wie sich der Beschädigte mit den gedachten Entschädigungsmitteln hätte begnügen müssen, wenn der Dannificant entweder gar nicht geheirathet, oder wenigstens die Gütergemeinschaft unterlassen hätte, so muß auch das Nämliche im gegentheiligen Falle bei eingegangener Gütergemeinschaft Statt haben. Denn ein bloßer unter Dritten sich zugetragener Vorfall kann dem fremden Dritten kein Recht geben. Was endlich den dritten Einwurf belangt, so schadet die bloße Wissenschaft niemals, auch kann der Wissende nicht als einwilligend angenommen werden, wenn ihm die Rechte die Verbindlichkeit zu reden nicht auferlegt haben. — Auch kann das aus dem nachfolgenden Verbrechen hergeleitete Argument nichts beweisen: daß bei einem während der Ehe und Gütergemeinschaft von einem der Ehegatten begangenen Verbrechen der Beschädigte seine Entschädigung aus den gemeinschaftlichen Gütern verlangen könne, auf gleiche Weise müsse daher auch im vorliegenden Falle bei einem vor der Ehe begangenen Verbrechen geurtheilt werden, weil dieß die Billigkeit sowohl in dem einen als in dem andern Falle fordere. Denn wenn man die Sache nach ächten Grundsätzen erwägt, so wird man einen offenbaren Unterschied zwischen beiden Fällen leicht wahrnehmen. Bei einem während der Ehe begangenen Verbrechen waren schon zur nämlichen Zeit, wo das Verbrechen begangen wurde, hiermit die Verbindlichkeit zur Entschädigung einzutreten anfing, die Güter der Eheleute vollkommen gemeinschaftlich, deswegen konnte auch dem Beschädigten nicht anders als ungetheilt der Schadenersatz aus den gemeinschaftlichen Gütern geschehen. Bei einem vor der Ehe begangenen Verbrechen verhält sich die Sache ganz anders. a)

§. 439.

Fortsetzung.

Den Grund, warum der unschuldige Ehegatte nicht schuldig

---

a) Comment. ad §. 27. So hat usque zu haben. p. 156-160.

ſey, die Geldbuße, in welche die auf das voreheliche Verbrechen geſetzte Strafe nach eingegangener Gütergemeinſchaft verwandelt wurde, aus des Frevlers gegenwärtigem und künftigem Einbringen zahlen zu laſſen, gibt der Commentar in Folgendem an: Nach eingegangener Gütergemeinſchaft werden die Güter beider Eheleute eine und eben dieſelbe ungetheilte Subſtanz, ungeachtet der unſchuldige Ehegatte wenig oder nichts eingebracht hat. So wie daher der eine Ehegatte die Befugniß nicht hat, zum Nachtheile des Miteigenthums und ohne Einwilligung des andern etwas vorzunehmen; um deſto weniger kann es die Obrigkeit als ein bloßer Dritter thun, und die größere Strafe des Verbrechens in eine Geldſtrafe mit der Wirkung verwandeln, daß hierdurch die gemeinſchaftlichen Güter verbindlich gemacht würden. a) — Was die Entſchädigung betrifft, ſo war das Vermögen des Verbrechers dem Damnificanten zur Entſchädigung verbunden. Dieſem beſtgegründeten Rechte kann durch die nachher erfolgte gleichwohl der Regel nach vollkommenſte Gütergemeinſchaft kein Eintrag geſchehen. b)

§. 440.

b. Während der Ehe bei vorhandener Gütergemeinſchaft begangene Verbrechen.

Wenn während der Ehe und bei bereits vorhandener Gütergemeinſchaft eines der Eheleute ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung begeht, welche eine Geldſtrafe von Rechtswegen oder nach Ermeſſen des Richters nach ſich zieht, oder die darauf geſetzte höhere Strafe aus Gnaden in eine bloße Geldbuße verwandelt wird, ſo tritt

1) in Rückſicht der Geldſtrafe das Nämliche ein, was in eben demſelben Falle das Landrecht bei vorhandenem Errungenſchafts-Vertrage verordnet hat. c) Der unſchuldige Theil iſt nicht ſchuldig, die Geldſtrafe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu zahlen, und kann den Schuldigen der Beſtrafung der Obrigkeit überlaſſen. d)
2) Was die Entſchädigung des Dritten betrifft, ſo kann ſich dieſer ſeines Schadens halber an das gemeinſchaftliche Vermögen halten.

---

a) Comment. ad §. 24. Ferner iſt usque zu laſſen. p. 160.
b) Comment. ibid. Jedoch usque ad finem. p. 160.
c) L. R. Kap. II. Tit. VIII. §. 20. S. 191.
d) L. R. Kap. I. Tit. III. §. 22. S. 45.

3) Die aufgelaufenen Gerichts- und dergleichen Kosten sind ebenfalls aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu zahlen. a)

§. 441.

Erläuterung des Commentars.

Es sind bereits oben bei dem Errungenschafts-Vertrage einige Gründe dieser Verordnung vorgekommen, und die bei diesem Vertrage vorgetragenen Grundsätze könnten bloß bei der Gütergemeinschaft in Anwendung gebracht werden. Allein der Gegenstand ist so beschaffen, daß er eine besondere und weitläufigere Erörterung verdient. Man könnte glauben, daß die Geldstrafe allerdings aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu erlegen sey, und zwar erstens habe bisher gar niemand an dieser stäten und gesetzlichen Gewohnheit gezweifelt. Zweitens werde die Obrigkeit bei Erkennung von Geldstrafen sich selbst bescheiden, und wenn sie sähe, daß dem Hauswesen dadurch ein großer Schaden zugehe, auf eine andere Strafe erkennen, ohne daß es nothwendig wäre, wegen des ehelichen Miteigenthums von dieser alten Gewohnheit abzuweichen. Drittens würden, da der meiste Theil der Bambergischen Eheleute in Gütergemeinschaft lebe, für die Zukunft alle Geldstrafen hinwegfallen, ja alle dergleichen bereits fürs Vergangene gemachten Strafgesetze aufgehoben werden müssen. Viertens würden dadurch die Rechte und Vortheile des Fiscus äußerst geschmälert werden. Endlich fünftens daraus nichts als lauter unglückliche Ehen entstehen, wenn z. B. das unschuldige Weib sich der Bezahlung der Geldstrafe widersetzen, und den Mann einer andern Strafe überlassen würde.

§. 442.

Fortsetzung.

Allein in dem Vorhergehenden ist deutlich verordnet, daß von dem Manne (und das Nämliche gilt desto mehr bei dem Weibe) nicht einmal gewisse Arten von Verträgen, welche gleichwohl von beiden Seiten lästig sind, und dem Hauswesen wenigstens einigen Vortheil einbringen, ohne Bewilligung der Frau geschlossen werden könnten, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil dieß mit der Natur der Gütergemeinschaft und den Gründen des Rechts und der Billigkeit übereinzustimmen schien. Es würde

---

a) L. R. Kap. II. Tit. VII. §. 25. S. 195.

daher den offenbarsten Widerspruch in sich enthalten, wenn der verbrecherische Ehegatte den unschuldigen Theil mit in die nämliche Strafe ziehen, oder denselben zur Zahlung aus den gemeinschaftlichen Gütern verbinden könnte. Denn es ist allgemein bekannten Rechtens, daß die Strafe nur den Urheber des Verbrechens treffen könne. — Was die dagegen gemachten Einwürfe betrifft, so existirten zwar und werden für die Zukunft ad 1. genug Fälle existiren, wo die Geldstrafe mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des unschuldigen Ehegatten zur Schonung seiner und der Ehre des schuldigen Ehegatten gezahlt wurde. Allein, daß die Obrigkeit auch da, wo der unschuldige Ehegatte nicht einwilligte, die Geldstrafe beigetrieben habe, wird mit keinem einzigen Falle aus den vorhergehenden Acten gezeigt werden können. Ad 2. Streitet zwar immer für den Richter die Vermuthung, daß er bescheiden und billig seyn werde, allein die Vermuthung muß der Wahrheit weichen; besonders wenn dessen eigenes Interesse mit ins Spiel kommt, und derselbe einen Antheil an der Strafe hat. Auch kann man von dem unschuldigen Ehegatten nicht fordern, daß er die Freiheit von der Strafe, welche ihm die Gütergemeinschaft ertheilt, von der Gnade des Richters erwarte. Es ist daher ad 3. nicht nothwendig, dergleichen Strafgesetze für die Zukunft und Vergangenheit aufzuheben; indem sie durch die hinzukommende ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des unschuldigen Ehegatten öfters ihren Endzweck erreicht haben, und noch erreichen werden. Es bleiben daher ad 4. die Vortheile des Fiscus größten Theils aufrecht stehen. Und wenn auch dem Fiscus hier und da einiger Gewinn entgehen sollte, so ist demselben in der That der unschuldige Ehegatte, welcher um Abwendung des Schadens streitet, weit vorzuziehen. Endlich enthält der Einwurf ad 5. einen bloßen Rath, daß der Unschuldige, wenn er klug seye und vielmehr seiner und der Ehre des schuldigen Theiles schonen wolle, nicht leicht zugeben solle, daß demselben eine schärfere Strafe, besonders eine Leibsstrafe statt der Geldstrafe auferlegt werde. Allein setzen wir den Fall, (wie er aus Regierungsacten mit Beispielen belegt werden kann) eine Frau habe einen verschwenderischen und im Allgemeinen übelgesitteten Mann, dessen körperliche Züchtigung sie schon lange gewünscht hat; es werde von ihm ein Verbrechen begangen, auf welches eine beträchtliche Geldstrafe oder Verlust der Güter gesetzt ist, und dergleichen Fälle mehrere, welche leicht vorkommen können. Würde es nicht in diesem Falle

äußerſt klug von ihr gehandelt ſeyn, ſich der Entrichtung der Strafe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu ihrem und ihrer Kinder Beſten zu widerſetzen. Wollte man allen Anlaß zu Zänkereien und Zwiſtigkeiten unter den Eheleuten aufheben, ſo müßte man das ganze Syſtem der Gütergemeinſchaft unter ihnen aufheben, und dem Manne oder der Frau die freie Willkür in Rückſicht des Hausweſens zu ſchalten und zu walten einräumen. a)

§. 443.

Fortſetzung.

Was die dem Dritten zu leiſtende Entſchädigung betrifft, ſo kann ſich dieſer an das gemeinſchaftliche Vermögen auch in dem Falle halten, wo die Frau das Verbrechen begangen hätte, obgleich der Mann für die aus den Verträgen der Frau, welche ſie verſchwenderiſcher Weiſe oder außer der ihr zukommenden Sphäre geſchloſſen hat, entſpringenden Schulden aus dem gegenwärtigen Vermögen nicht haftet; es könnte daher ſcheinen, als ob derſelbe um deſto weniger für die aus dem Verbrechen derſelben entſtehenden Verbindlichkeiten zu haften hätte. Allein es iſt zwiſchen beiden Schulden ein ſehr großer Unterſchied; bei dem erſten Falle mag es der Dritte ſich und ſeinem Leichtſinne beimeſſen, daß er mit der Ehefrau auf eine ſolche Art contrahirt hat, nach welcher er wußte und wiſſen mußte, daß der Contract mit gleichzeitiger Verbindlichkeit des Mannes und des gemeinſchaftlichen Vermögens nicht beſtehen konnte. In dem andern Falle der weiblichen Verbindlichkeit hat ſich der Beſchädigte keine Schuld vorzuwerfen; es tritt daher die Regel ein, daß, wenn zwei um Schadensabwendung ſtreiten, wie hier zwiſchen dem Manne und der Frau und dem Beſchädigten der Fall iſt, für den müſſe geſprochen werden, für welchen die größere Billigkeit ſtreite. Es kommt hierzu, daß ſich der Mann gegen die Frau und Kinder den Erſatz vorbehalten könne, daher noch einige Zuflucht habe, dem Dritten aber dieſes Hülfsmittel gänzlich mangle. b)

§. 444.

c. Dem unſchuldigen Theile zu leiſtender Erſatz,

α) in wiefern derſelbe dem unſchuldigen Theile gebühre.

Der unſchuldige Theil kann ſich von dem ſchuldigen den Erſatz in doppelter Rückſicht vorbehalten:

a) Comment. ad §. 20. p. 179—182.

b) Comment ad §. 25. p. 186.

1) in Rücksicht der dem Beschädigten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu leistenden Entschädigung a);
2) in Rücksicht der Geldstrafe, die der unschuldige Theil dem schuldigen Theile aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erlegen läßt. b)

Bei diesem Ersatze kommt es auf zwei Puncte an: Erstens was der unschuldige Theil hierbei zu beobachten, und zweitens wie dieser Ersatz zu geschehen habe.

§. 445.

β) Was derselbe hierbei zu beobachten habe?

Der unschuldige Theil kann sich den Ersatz vorbehalten, jedoch soll

1) dieses sogleich, als die Geldbuße erlegt wird, geschehen. c)
2) Was das Landrecht in Rücksicht der vorzubehaltenden Wiedererstattung der Geldbuße verordnet, hat auch in Rücksicht des Ersatzes der dem Damnificaten geleisteten Entschädigung Statt. d) — Es liegt in der Willkür des unschuldigen Theiles, die Geldstrafe zu zahlen, oder zu verweigern; er kann daher dieß Letztere auf die ihm beliebige Weise und unter dem erwähnten Vorbehalte thun. e)
3) Unterläßt er diesen Vorbehalt, so wird angenommen, als habe er diesen Ersatz aus ehelicher Zuneigung dem schuldigen Theile erlassen. f)

§. 446.

γ) Wie dieser Ersatz zu geschehen habe?

αα) Wenn der Verbrecher außer Gütergemeinschaft befindliches Vermögen besitzt.

Der Verbrecher besitzt entweder eigenes nicht zur Gemeinschaft gehöriges Vermögen, oder Alles ist unter den Eheleuten gemeinschaftlich. — Besitzt der Verbrecher eigenes und nicht gemeinschaftliches Vermögen, oder erhält er solches in Zukunft, so wird solches, so viel die bezahlte Strafe oder gelei-

---

a) L. R. Tit. VII. §. 25. am Ende S. 193.
b) L. R. §. 21. S. 191.
c) L. R. §. 21. S. 191.
d) Comment. ad §. 21. usque vorbehalten. p. 182.
e) L. R. §. 25. am Ende S. 193.
f) Comment. ad §. 21. Jedoch usque haben. p. 182.

stete Entschädigung austrägt, von nun an gemeinschaftlich. a) Denn der schuldige Theil vermindert in so weit, als die gezahlte Strafe oder geleistete Entschädigung austrägt, die gemeinschaftliche Masse; es ist daher nach den Regeln der lästigen Verträge, unter welche auch die Gütergemeinschaft gehört, billig, daß er dieselbe aus dem Seinigen ergänze. b)

§. 447.

ββ) Wenn er kein solches Vermögen besitzt?

Ist bereits alles unter den Eheleuten gemeinschaftlich, so äußert der vorbehaltene Ersatz α) bei erfolgter Ehescheidung, (§. 490 u. 491.) β) Schreitung zur zweiten Ehe (§. 680 u. 682.) und γ) eintretendem Wittibstande (§. 556. Nr. 2.) seine Wirkung. c) Beim ersten Anblicke wird man kaum begreifen können, auf welche Art und mit welcher Wirkung in dem vorliegenden Falle, wo alle Güter der Eheleute gemeinschaftlich, vollkommen ungetheilt und eins sind, und daher das Mein und Dein unter ihnen unbekannt ist, der erwähnte Vorbehalt Statt haben könne. Allein derselbe kann zwar gegenwärtig zur Zeit, wo er geschieht, keine Wirkung haben, er erlangt aber seine Kraft in den verschiedenen so eben aufgezählten Fällen. d)

§. 448.

E. Schenkungen unter den Eheleuten.

Auch unter Eheleuten, welche in Bambergischer Gütergemeinschaft leben, sind

1) Schenkungen gültig, und haben die Wirkung, daß sie als außer Gemeinschaft befindliches Gut betrachtet, und zu dem Vorbehalte des Geschenknehmers gerechnet werden. Nur treten
2) hierbei alle die Förmlichkeiten und Verfügungen wegen ihres Bestandes ein, welche bereits oben, wo von den Schenkungen zwischen Eheleuten, welche nach gemeinem Rechte leben, (§. 69—71.) gehandelt wurde, weitläufiger vorkamen.
3) Es müssen nämlich die Schenkungen, die etwas Namhaftes austragen, und sich über Orts-Gewohnheit und Standes-

a) L. R. §. 21. am Ende S. 191.

b) Comment. ad §. 21. Wenn also usque ad finem. p. 182.

c) L. R. §. 22—24. S. 191—194.

d) Comment. ad §. 22. usque Grundtheilung. p. 182.

Gebühr erſtrecken, bei Vermeidung ihrer Ungültigkeit α) ſchriftlich verfaßt, β) von dem ſchenkenden Ehegatten entweder ſelbſt, oder da er des Schreibens unerfahren, von jemand anderem in deſſen Namen unterſchrieben werden.

4) Sollen die Schenkungen nicht zum Nachtheile der Gläubiger gereichen. a)

5) Sind dieſe beträchtlichen Schenkungen während der Lebzeiten des ſchenkenden Ehegatten auch ungeachtet der beigeſetzten Clauſel der Unwiderruflichkeit widerruflich. b) Das Widerrufene bleibt alsdann in der Gütergemeinſchaft.

6) Kann der Geſchenknehmer bei Lebzeiten des Schenkers darüber weder unter den Lebendigen noch von Todeswegen disponiren. c)

7) Kann er bloß nach dem Tode des Schenkers Verfügungen unter den Lebendigen, und von Todeswegen jedoch unbeſchadet des Pflichttheiles der Notherben treffen. d)

8) Fällt die Schenkung bei weiterer Verheirathung des Geſchenknehmers auf die Kinder des Schenkers zurück. e)

9) Tritt übrigens in den vom Landrechte nicht ausgedrückten Fällen das gemeine Recht ein. f)

§. 449.

Erläuterung des Commentars.

Man hielt einmal dafür, daß alle Schenkungen zwiſchen wirklichen Eheleuten, und in ſoweit ſie das bereits gemeinſchaftliche Vermögen beträfen, ganz und gar abzuſchaffen und als ungültig zu erklären ſeyen, weil dieſelben α) dem Stande der Gütergemein-

---

a) L. R. Tit. VI. §. 13. S. 182.

b) L. R. a. a. O. §. 144. S. 182—183. Nimmt man die Worte des Landrechts ſo, wie ſie daliegen, ſo ſollte man glauben, daß ſich dieſe Verfügung, ſo wie die unter Nr. 6 und 7. auf alle und jede Schenkungen erſtreckte. Daß aber bloß von beträchtlichen hier die Rede ſey, erhellt daraus, weil die übrigen nach Nr. 3. gleich anfangs gültig ſind, hiermit keiner Beſtätigung durch den Tod des Geſchenkgebers bedürfen, und in Rückſicht derſelben das gemeine Recht nach Nr. 9. eintritt, womit denn auch alle von dem Commentar angeführten Gründe übereinſtimmen.

c) L. R. §. 15. S. 183.

d) L. R. §. 16. S. 183.

e) L. R. ibid. und Th. II. Kap. I. Tit. II.

f) L. R. §. 16. S. 183.

schaft entgegen zu seyn scheinen, denn was mittelst dieser bereits beiden Eheleuten eigen sey, könne denselben in keinem größern Grade eigen werden. β) Es werde im Gegentheile dem Ehegatten die Gelegenheit gegeben, den andern in der Folge der Zeit durch Schmeicheleien und verschiedene andere Machinationen des vornehmsten Theiles seines Vermögens zu berauben, und sich denselben zuzueignen. Nebstdem seyen γ) dem Unterthanen die verschiedenen Ausnahmen und Beschränkungen kaum verständlich, denen die Schenkungen nach gemeinem Rechte unterlägen, und die man daher im Bambergischen Rechte nicht beibehalten, vielweniger noch vermehren sollte.

§. 450.

Fortsetzung.

Allein es unterliegt erstens keinem Zweifel, und ist bereits oben vorgekommen, daß sich ein Ehegatte bei schon bestehender Gütergemeinschaft mit des andern Einwilligung einen Vorbehalt aus seinen Gütern machen, und aus der gegenwärtigen Gütergemeinschaft herausziehen könne; was ist aber wohl dieß anders, als eine wahre Schenkung, eine freigebige Handlung, wodurch z. B. der Ehemann dem Eheweibe etwas als ausschließliches Eigenthum einräumt, was sonst unter der vorhergehenden Gütergemeinschaft geblieben wäre? In der That ist es aber der Wirkung nach eines, ob der Ehemann dem Eheweibe einen Vorbehalt aus ihrem Eingebrachten gestattet, oder ihr eben so viel aus der gemeinschaftlichen Masse schenkt. Denn in beiden Fällen handelt es sich bloß von den Gütern der Ehegatten, welche keines andern Eigenthum unterworfen sind. Auch leidet zweitens das Publikum keinen Schaden dabei; indem dergleichen Schenkungen zum Nachtheile der Gläubiger nicht gelten. Uebrigens aber ist drittens um desto weniger abzusehen, warum diese Schenkungen nicht in Rücksicht der Kinder und Erben Statt haben sollten, da viertens die Ehegatten mit wechselseitiger Bewilligung sogar einem Dritten Schenkungen machen können, warum sollte wohl dieß denselben unter ihnen verboten seyn? Dazu kommt fünftens, daß den Ehegatten vermöge des ihnen gemeinschaftlich zustehenden ausschließlichen Eigenthums über die gemeinschaftlichen Güter, was ihre Kinder und künftige Erben betrifft, die unbezweifelte Befugniß zusteht, die bereits eingegangene Gütergemeinschaft aufzuheben, und sich einen andern Güterstand zu erwählen. Warum sollten sie also nicht einen Theil aus derselben heraus-

ziehen, und dem andern Ehegatten schenkungsweise übertragen können? Denn das, was in Rücksicht des Ganzen Rechtens ist, muß auch in Rücksicht eines Theiles Rechtens seyn. Selbst daraus, daß man sechstens die Ehegatten so sehr beschränken wollte, daß einer des andern eheliche Treue, gute Haushaltung und andere Verdienste durch keine Schenkungen belohnen könnte, würde in der That folgen, daß mehrere Ehegatten die Gütergemeinschaft in der Folge unterlassen würden, in welchem Falle die Schenkungen nach Anweisung des gemeinen Rechts bestehen, die Kinder aber, zu deren Besten das Verbot der Schenkungen zugleich abzielen sollte, in Rücksicht des ihnen gebührenden Pflichttheils weit übler daran seyn würden. Siebentens ist hierbei nicht zu übergehen, daß bei dem Bestande eines so harten Gesetzes, welches die Schenkungen verböte, die Ehegatten alle Gelegenheit zu hinlänglichen Verschleppungen ergreifen würden, woraus die Verbindlichkeit des Gewissens abgerechnet, weit mehr Nachtheil als Vortheil im Ganzen entstehen würde.

§. 451.

Fortsetzung.

Was die gemachten Einwürfe betrifft, so sind dieselben von keinem so großen Gewichte. Denn ad α) was dem Geschenknehmer vor der wirklichen Schenkung bloß gemeinschaftlich zustand, wird nachher dessen ausschließliches Eigenthum. Es kann die Gütergemeinschaft in Rücksicht des größten Theiles des Vermögens vorhanden seyn, in Rücksicht des übrigen, wie die täglichen Beispiele der ehelichen Vorbehalte zeigen, aber hinwegfallen. Die nämlichen Zweifel ad β) kommen bei Ehegatten vor, welche außer Gütergemeinschaft und nach Anweisung des gemeinen Rechts leben; sind aber keineswegs entgegen, daß der bürgerliche Gesetzgeber die ehelichen Schenkungen unter den von ihm vorgeschriebenen im gegenwärtigen Titel beibehaltenen ja sogar erweiterten Erfordernissen und dahin zielenden Cautelen, daß der schenkende Ehegatte auf der einen Seite der Wirkungen seines Eigenthumsrechtes nicht beraubt, auf der andern nicht in Armuth gebracht werde, als gültig erkläre. Endlich sind ad γ) die aus der Natur der Sache herfließenden Ausnahmen und Beschränkungen an und für sich leicht verständlich. a)

---

a) Comment. ad §. 13. p. 166—168.

§. 452.

Fortsetzung.

Die Förmlichkeiten sind deswegen vorgeschrieben, um der Schenkung mehr Sicherheit zu verschaffen. a) Die Schenkungen können nicht zum Nachtheile der Gläubiger gereichen, weil es sonst in der Willkür der Eheleute stünde, die gemeinschaftlichen Gläubiger um ihre Forderungen auf verschiedene Art zu bringen. b) Der Widerruf der Schenkung ist schon im gemeinen Rechte gegründet, und alle Gründe der dort enthaltenen Verfügungen passen auch hieher. c) Die beigefügte Clausel der Unwiderruflichkeit ist ohne Wirkung. Denn sonst würde die dem schenkenden Ehegatten zustehende Befugniß die Schenkung zu widerrufen meistens wirkungslos seyn. Denn so leicht einer zur Schenkung bewogen wird, eben so leicht kann er z. B. von seiner Frau der Geschenknehmerin zur Beifügung dieser Unwiderruflichkeit verleitet werden. d) Die geschenkte Sache wird bei geschehenem Widerrufe wieder gemeinschaftlich. Denn sie geht in ihren vorigen Zustand, die Gütergemeinschaft zurück. e) Daß der Geschenknehmer bei Lebzeiten des Geschenkgebers über die geschenkte Sache nicht disponiren kann, fließt aus der dem Geschenknehmer die Schenkung bis zum letzten Athemszuge zu widerrufen zustehenden Befugniß, welche ganz würde vereitelt werden, wenn der Geschenknehmer inzwischen über die geschenkte Sache unter den Lebendigen oder von Todeswegen disponiren, und auf einen andern übertragen könnte. f) Nach dem Tode des Geschenknehmers kann er darüber disponiren, weil erst von dieser Zeit an die Schenkung ihre volle Kraft erhält. g) Der den Notherben zu hinterlassende Pflichttheil erstreckt sich auch auf diese Schenkung, weil die Schenkung nach dem gemeinen Rechte besessen wird. h)

---

a) ibidem. Es wird aber usque unterschrieben werden. pag. 168. in fine.

b) Comment. Imgleichen usque ad finem. p. 169.

c) Comment. ad §. 14. usque können. p. 169.

d) Comment. ad §. 14. Obschon usque werden.

e) Comment. ibid. und bleibet also usque ad finem.

f) Comment. ad §. 15. p. 164.

g) Comment. ad §. 16. usque disponiren.

h) Comment. welcher usque verstehen. ibid. p. 169.

§. 453.

F. Kindstheil.

a. Beschaffenheit desselben.

1) Den Eltern steht an dem gemeinschaftlichen Vermögen ein bloßer Kindstheil zu. a)

2) Sind drei oder mehrere Kinder vorhanden, so hat der nämliche Kindstheil Statt. b)

3) Ueber diesen Kindstheil kann α) der Ueberlebende (§. 568) im Wittibstande testiren, β) bei Abtheilung (§. 684) gebührt demselben nur ein Kindstheil, γ) bei Vereinkindschaftungen (§. 645) wird dieser Kindstheil ebenfalls zu Grunde gelegt. c)

4) Durch besondere Verträge können auch die Eheleute ihren Kindern das ganze Vermögen auf den Fall zusichern, wo der Ueberlebende im Wittibstande, ohne mit seinen Kindern abgetheilt zu haben, stirbt. d) — Da hier von deutschen Erbverträgen die Rede ist, so schlagen die römischen Grundsätze, daß keinem die Testamentification benommen werden könne, nicht an. Die Ehegatten sind, so lange sie leben, die alleinigen Eigenthümer ihres Vermögens, und es läßt sich kein Grund denken, warum ihnen durch diesen Vertrag das Recht, den Kindstheil, da derselbe dem Ueberlebenden nach seinem Tode ohne allen Nutzen ist, vielmehr den Kindern als einem Fremden zuzuwenden nicht sollte gestattet seyn. e)

§. 454.

b. Befugniß der Eheleute, einander den dritten Theil des gemeinschaftlichen Vermögens zuzuwenden.

1) Die Ehegatten können dem Ueberlebenden den dritten Theil des Vermögens mit beiderseitiger Bewilligung vorbehalten.

2) Dieß hat sowohl beim Eintritt der Ehe, wenn zwei rein ledige oder mit abgetheilten Kindern versehene Personen einander heirathen, als bei Lebzeiten beider erstehelichen Ehegatten Statt.

3) Jedoch kann dieser dritte Theil, so lange die Gütergemeinschaft dauert, auf keine höhere Summe erstreckt werden. f)

---

a) L. R. Th. 1. Anh. 2. Tit. III. §. 3. S. 70.

b) L. R. §. 7. S. 81.

c) L. R. §. 5. S. 80. L. R. §. 8. S. 82. L. R. §. 9. S. 82 — 83.

d) L. R. §. 14. S. 84.

e) Comment. ad §. 14. p. 55.

f) L. R. §. 6. S. 81. L. R. §. 7. ibid.

§. 455.

c. Erläuterung des Commentars.

Die Frage, in welchem Vermögenstheile der Bambergiſche Pflichttheil beſtehen ſollte, hat die zur Abfaſſung des Landrechts deputirten Räthe eine lange Zeit ſehr beſchäftigt. Der eine Theil glaubte, es ſey zu hart, die Eltern, welche während der Ehe vollkommene Eigenthümer ihres Vermögens geweſen ſeyen, in ihrem Wittibſtande in eine ſo üble Lage zu bringen, daß ſie bei Eingehung fernerer Ehe und mit den Kindern angeſtellter Grundtheilung ſich mit einem bloßen Kindstheile begnügen ſollten. Man machte die richtige Bemerkung, daraus würde folgen, daß die Eltern bei wirklicher vorgenommener Grundtheilung aller Kräfte ein neues Haushalten anzufangen beraubt würden, und die Erwerbung ihres Vermögens gleichſam von vorn wieder anfangen müßten, oder aus Verdruß, ſo nothwendig auch ihr Haushalten die Schreitung zur zweiten Ehe erforderte, zu ihrem und der Kinder großen Schaden lieber unverheirathet bleiben würden. Auf der andern Seite ſtand aber das uralte vaterländiſche Herkommen entgegen, welches in dergleichen Abtheilungen der Eltern mit ihren Kindern den den Eltern gebührenden Antheil bloß in einem Kindstheile beſtimmte. Man ſuchte daher ein Temperament einzuſchlagen, und berathſchlagte ſich lange darüber, ob die billigere Vorſchrift als allgemein angenommen, und zu dem Ende das elterliche Vermögen ohne Rückſicht der Anzahl der Kinder zwiſchen denſelben und den Eltern zur Hälfte getheilt, oder den Eltern der dritte Theil des Vermögens zugeſtanden, oder wenigſtens ein doppelter Kindstheil beigelegt werden ſollte. Allein nach reiferer Ueberlegung ſchien keines von allen dieſen zu paſſen. Es war daher nichts übrig, als daß der Geſetzgeber einen andern Weg einſchlug, und verordnete, daß der Kindstheil wie vorhin die Regel ausmachen ſollte, und zwar erſtens im Falle des Wittibſtandes ohne Rückſicht auf die Anzahl der Kinder, zweitens auch in dem Falle, wo nicht mehr als zwei Kinder vorhanden ſeyen, drittens mit der einzigen Beſchränkung, daß es den noch lebenden Eltern freiſtehe, dem Ueberlebenden den 3ten Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens durch beſondere Verträge zu verſichern. a)

---

a) Comment. ad §. 7. p. 52 et 53.

§. 456.

Fortsetzung.

Der Grund der ersten Verfügung lag darin, weil nach dem Tode des einen der beiden Eltern die vorhergehende Gütergemeinschaft auf die Kinder als gegründetes Recht übergeht. a) So wie daher der bewittibte Theil die Gütergemeinschaft nicht nach Willkür aufheben kann, so kann er auch nicht den Pflichttheil vermindern, welcher mit der erwähnten Gütergemeinschaft schon zu der Zeit, wo sie eingegangen wurde, verbunden war. Der zweiten, weil man sich so lange als nur immer möglich, und kein hinreichender Grund eine Ausnahme erfordert, an die allgemeinen Grundsätze und Verordnung des Gesetzes halten muß. Der dritten, indem die Ehegatten, wenn sie in Rücksicht des kindlichen Pflichttheiles nichts anders unter sich ausdrücklich ausgemacht haben, sich nach dem alten Herkommen bequemet zu haben angenommen werden müssen. Uebrigens erforderte die Billigkeit, und war selbst dem öffentlichen Wohle zuträglich, den Ehegatten sich wechselweise den dritten Theil des Vermögens zu versichern angemessen. b) Keinen größeren Antheil konnte man aber denselben nicht zugestehen, wenn die Bambergische Gütergemeinschaft nicht vollkommen aufhören, und die Natur eines andern Geschäftes annehmen sollte. c)

§. 457.

III. Handlungen von Todes wegen.

a. In Rücksicht dritter Personen.

Keines der Eheleute kann ohne Einwilligung des andern von dem gemeinschaftlichen Vermögen etwas an einen Dritten vererben. d) Selbst der Mann, obgleich er das Haupt der Familie und allgemeiner Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens ist, kann keine Schenkung einem Dritten ohne Einwilligung der Frau machen, also noch weniger auf den Todesfall, wo seine Verwaltung ganz und gar aufhört. In Rücksicht der Frau, welche nicht einmal dieses Verwaltungsrecht hat, waltet um desto weniger Zweifel ob. e)

---

a) L. R. Kap. 2. Tit. X. S. 211.

b) Comment. ad §. cit. pag. 53.

c) Comment. ad §. cit. Dieser Vorbehalt usque ad finem. p. 54.

d) L. R. §. 1. S. 184

e) Comment. ad §. 1. p. 170.

§. 458.

b. In Rücksicht der Eheleute unter sich.

Die Eheleute können sich während der Ehe (§. 448) Geschenke machen, ja sogar die eingegangene Gütergemeinschaft wieder aufheben; (§. 469) es läßt sich daher nicht absehen, warum sie einander nicht Vermächtnisse hinterlassen könnten. Alle diese Vermächtnisse gehören so wie die Schenkungen zu dem Vorbehalte des überlebenden Ehetheils, unterliegen aber so wie jene bei Schreitung zur zweiten Ehe den nämlichen Bestimmungen, und können sich nicht (§. 454) über den dritten Theil des Vermögens erstrecken.

§. 459.

c. In Rücksicht der Kinder.

α) Enterbung.

Die Enterbung soll von Eheleuten, welche in Gütergemeinschaft stehen,

1) nicht einseitig, sondern in Form eines gemeinschaftlichen Willens geschehen.
2) Ausgenommen es habe der Ueberlebende von dem Verstorbenen die ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten. a)
3) Es sey nun die enterbungsmäßige Ursache α) während der vorigen Ehe gegen den abgelebten oder überlebenden Theil allein zu Schulden gebracht worden, oder β) ginge beiden Eltern zugleich an.
4) Im nachfolgenden Wittibstande hat daher keine Enterbung Statt.
5) Es tritt allein α) Einsetzung in den bloßen Pflichttheil nach Gütergemeinschaft (Entziehung des Kindstheils) β) obrigkeitliche Bestrafung des undankbaren und ungerathenen Kindes ein. b)
6) Die Kinder sollen, wenn sie sich eine solche Ursache zu Schulden kommen lassen, ungeachtet eingelegter elterlicher Vorbitte von Obrigkeits wegen nachdrücklich bestraft werden, wenn zumal aus den Umständen erhellt, daß sie aus gegenwärtiger Verordnung hierzu Veranlassung nehmen.
7) Auch bei freiwilliger Grundtheilung mit den Kindern bei lebendigem Leibe ohne Absicht auf weitere Verehelichung hat

a) L. R. Th. I. Kap. I. Anh. II. Tit. IV. §. 3. S. 85.
b) L. R. a. a. O. §. 4. S. 85 u. 86.

Enterbung auf die oben beschriebene Weise Statt. Jedoch müssen sich die Eltern α) vor oder bei der Theilung erklären. β) Bleibt des Enterbten Kindesportion in der theilbaren Masse, und können sich solche die Eltern nicht allein zueignen.

8) Nie hat aber dieselbe bei der bei Schreitung zur zweiten Ehe zu pflegenden Grundtheilung Statt. a)

9) Das enterbte abgetheilte Kind ist trotz seiner Enterbung Intestaterbe seiner Eltern, wenn solche ohne Hinterlassung eines Ascenten (§. 811) versterben. b)

10) Dagegen ist dasselbe verbunden ungeachtet der geschehenen Enterbung seine Eltern in den Pflichttheil einzusetzen, es hätte denn selbst Ursache, dieselben zu enterben. c)

§. 460.

Erläuteruug des Commentars.

Man könnte zwar sagen, daß die erwähnte Verfügung bloß in dem Falle, wenn der beleidigte Theil ohne das ungerathene Kind enterbt zu haben, verstürbe, aber keineswegs in den übrigen Fällen Statt finden könne, indem α. dadurch den Kindern die Veranlassung gegeben würde, sich alle Unanständigkeiten gegen ihre Eltern zu erlauben, und β. um dieß zu vermeiden den Eltern das Recht die Kinder zu enterben, nach dem gemeinen Rechte eingeräumt worden sey. Allein die Kinder bleiben mit dem überlebenden Ehegatten in der Gütergemeinschaft und dem Miteigenthume des gemeinschaftlichen Vermögens, welches ihnen durch einseitige Handlungen des überlebenden Theiles nicht entzogen werden kann. Denn die vereinkindschafteten Kinder (§. 828) können nicht enterbt werden, es können daher auch die erstehelichen Kinder, wenn man sich consequent bleiben will, von dem überlebenden im Wittibstande verbleibenden Theile nicht enterbt werden. Zweitens sind die Eltern durch schlechte Erziehung öfters selbst an diesem ihren Betragen Schuld, und würden die Kinder nur wegen Verschuldens der Eltern gestraft werden. Drittens tragen sich die meisten Enterbungsfälle laut der Erfahrung in dem noch nicht reifen Alter der Kinder zu, wo sie der Unterstützung der Eltern am meisten bedürfen. Viertens

a) L. R. §. 8. S. 80.

b) L. R. §. 9. S. 88.

c) L. R. ibid.

würden die Kinder dadurch nicht gebessert, sondern nur auf das äußerste zur größten Schande der verstorbenen Eltern gebracht. Die letztern Gründe sind bloß adminiculirende Gründe, sie enthalten mehr rathgebende Beweggründe als entscheidende Bestimmungen für die Eltern, und ist der erste Grund hierin entscheidend. Durch die Züchtigung der Obrigkeit ist übrigens dem aufgeworfenen Bedenken begegnet, und von dem gemeinen Rechte ist kein Schluß auf die Bambergische Gutergemeinschaft zu machen. a)

§. 461.

Fortsetzung.

Dem unter Nr. 7. enthaltenen Satze kann man entgegensetzen, α. eine so gehässige Sache wie die Enterbung sollte man nicht auf Handlungen unter Lebendigen ausdehnen, β. um desto weniger aber, da die Eltern hieran nicht gedacht hätten, in eine allgemeine Verordnung aufnehmen, weil γ. das gemeine Recht, auf welches sich lediglich die Enterbung gründe, die Bambergische Gütergemeinschaft und Alles, was daraus herfließe, nicht kenne. — Allein die Eltern können noch besondere Ursachen haben, oder sie dem Gerichte anzugeben nicht schuldig seyn, weßwegen sie sich der ihnen von den Gesetzen gestatteten Strenge bedienen, z. B. dem jüngsten noch unmündigen Sohne könnte durch den dem undankbaren Sohne zu entreißenden Erbtheil die größte und nöthigste Unterstützung zufließen. Zweitens Güterübergaben unter den Lebendigen und von Todeswegen kommen in der Wesenheit mit einander überein, was also von der einen gültig ist, muß auch von der andern gelten, man würde sonst in eine große Inconsequenz fallen. Auch in Rücksicht seltener Fälle müssen gesetzliche Vorschriften vorhanden seyn, und der Schluß ist falsch, daß, weil das gemeine Recht nicht in allen Fällen bei der Gütergemeinschaft in Anwendung kommen könne, es ganz und gar nicht in Anwendung könne gebracht werden. b)

§. 462.

Fortsetzung.

Erklären sich die Eltern nicht vor oder bei der Theilung, so wird ihre Entsagung auf die Enterbung angenommen. c) Es würde

---

a) Comment. ad §. 3 et 4. p. 59 — 61.

b) Comment. ad §. 8. usque übernehmen. p. 64 u. 65.

c) Comment. ad §. 8. ingleichen usque gar nicht Statt haben. p. 65.

dem elterlichen Ansehen und dem Endzwecke der Enterbung zuwider seyn, wenn sich die Eltern, da sie zur Enterbung schreiten, die Portion des Enterbten zueignen, gleichsam eine ästimatorische Injurienklage gegen ihn ausüben, und hieraus einen Gewinn suchen wollten. a) — Ad N. 8. Die Ursache der Enterbung trägt sich entweder in dem Wittibstande des zur weitern Ehe schreitenden Ehegatten, oder bei noch bestehender ersten Ehe zu. Im ersten Falle hat vermöge Nr. 4. gar keine Enterbung Statt. Im zweiten können die unter Nr. 2 und 3 angeführten Erfordernisse kaum jemals auf die zur zweiten Ehe schreitenden Eltern angewendet werden. Von der Zeit an, wo sich die Eltern erklären, zur zweiten Ehe zu schreiten, haben die Kinder ein gegründetes Recht nach Lage der Umstände Einkindschaft oder Theilung (§. 645) zu begehren, dem der nachfolgende Versuch des elterlichen Theiles die Enterbung vorzunehmen, keinen Eintrag thun kann. Die Theilung ist in dem Falle eine nothwendige nicht von der Willkür der Eltern abhängende Theilung, sie können daher dieselbe nicht mit dem Beisatze, daß ihnen die Enterbung erlaubt sey, annehmen. Aus den gegentheiligen Gründen erklärt es sich aber, warum die Eltern, die im Wittibstande zur freiwilligen Theilung schreiten, die Kinder enterben können. b)

§. 463.

Fortsetzung.

Ad Nr. 9. Man wird hieran zweifeln, und glauben, die künftige Erbfolge in das Vermögen des ohne Testament verstorbenen Ehetheils stehe bloß den übrigen wirklich abgetheilten Kindern mit Ausschluß des Enterbten zu. Allein aller Zweifel fällt hinweg, wenn man bedenkt, daß die Kinder der Regel nach gleiche Rechte des Bluts haben. So wie daher die übrigen gleichwohl abgetheilten Kinder, welche den ihnen schuldigen Erbtheil mittelst der Theilung bereits wirklich erhalten haben, dessen ungeachtet Erben ab intestato bleiben, eben so muß auch dieß dem enterbten Kinde, wenn man dasselbe nicht sonst einer doppelten Strafe gegen alles Recht und alle Billigkeit unterwerfen wollte, eingeräumt werden. c) — Ad Nr. 10. So wie aber die wirklich abgetheilten Kinder die Eltern in dem Pflichttheile einsetzen müssen,

a) Comment. l. c. und bleibt usque können. p. 65.

b) Comment. l. c. Uebrigens usque ad finem. p. 65.

c) Comment. ad §. 9. usque anmaſſen. p. 66.

indem dieſe bereits ihren Erbtheil von den Eltern, die Eltern aber nicht von den Kindern erhalten haben; eben ſo muß auch der Enterbte ſeine Eltern in dem Pflichttheile (nach gemeinem Rechte) einſetzen, damit die Eltern nicht ſonſt wegen ihrer erlaubten und gültig vorgenommenen Enterbung mittelbar geſtraft würden. a)

§. 464.

β) Pflichttheil.

Bei ſtatthabender Gütergemeinſchaft fallen die Dispoſitionen des gemeinen Rechts in Anſehung der Quantität des Pflichttheils hinweg, und iſt der Pflichttheil nach Bambergiſchem Rechte von jenem des gemeinen Rechts äußerſt verſchieden.

1) Der Pflichttheil nach Bambergiſchem Rechte beſteht in dem ganzen auf das Kind mit Ausſchluß des elterlichen Kindstheiles fallenden Erbantheile. — Der überlebende Ehegatte (§. 568.) kann nämlich über ſeinen Kindstheil disponiren, und zwar zu Gunſten eines der Kinder, über den ganzen; zu Gunſten eines Dritten, ausgenommen er habe von dem Verſtorbenen dazu die Erlaubniß erhalten, nur über die Hälfte desſelben. b)

2) Setzen die in Gütergemeinſchaft ſtehenden Eltern die Kinder in dem Pflichttheile in Beziehung auf das gemeine Recht ein, ſo iſt dieſe Einſetzung, ſo weit ſie den Pflichttheil betrifft, nichtig, und das Vermögen fällt den Kindern, als wenn die Eltern ohne Teſtament geſtorben wären (ab intestato) zu. c)

3) Da bloß der überlebende Ehetheil über den Kindestheil disponiren kann, ſo kann von der Einſetzung in den Pflichttheil, wenn ein Ehegatte mit Hinterlaſſung des andern ſtirbt, keine Rede ſeyn.

§. 465.

Erläuterung des Commentars.

Obwohl die Ehegatten die freie Befugniß haben, die eingegangene Gütergemeinſchaft, in ſo weit dieſelbe ſie und ihre Erben betrifft, wieder aufzuheben, und das gemeine Recht eintreten zu

---

a) Comment. l. c. Dahingegen usque einzuſetzen. p. 66.

b) L. R. Th. 1. Kap. 1. Anh. II. Tit. III. §. 3. S. 79. L. R. §. 5. S. 80. L. R. §. 8. S. 82. L. R. §. 9. S. 82 u. 83.

c) L. R. §. 12. S. 83.

lassen, oder einen andern Güterstand nach Inhalt des Landrechts einzuführen, und dergestalt den Pflichttheil ihrer Kinder zu verändern a), so ist ihnen doch nicht erlaubt, nach bloßer Willkür zu handeln, und mittelst eines offenbaren Widerspruches auf der einen Seite in der erwähnten Gütergemeinschaft zu bleiben, und auf der andern eine ganz verschiedene Form des kindlichen Pflichttheils zu wählen. b)

§. 466.

γ) Vermächtnisse.

Vermächtnisse können keinem Kinde ohne Einwilligung des andern Ehegatten hinterlassen werden. Es tritt hier die allgemeine Verordnung des Landrechts ein, daß keine Vermächtnisse an Dritte (§. 568 u. 569.) ohne Einwilligung des andern Ehegatten geschehen können, und es liegt auch ganz in der Natur der Sache, daß bei dem durch die Gütergemeinschaft eingeführten Miteigenthume kein Ehegatte einseitig über das gemeinschaftliche Vermögen disponiren könne.

Tit. VI.

Wie die Gütergemeinschaft aufhört, oder sonst einige Abänderung leidet.

§. 467.

Einleitung.

Wir müssen im gegenwärtigen Titel diejenigen Fälle betrachten, wo die Gütergemeinschaft aufhört, und diejenigen, wo sie nicht aufhört, sondern bloß einige Abänderungen leidet.

§. 468.

I. Fälle, wo die Gütergemeinschaft aufhört.

Die Gütergemeinschaft kann mit beiderseitiger Bewilligung der Eheleute aufgehoben werden, sie kann auch ohne diese beiderseitige Einwilligung aufhören. Die eingegangene Gütergemeinschaft hört daher

1. durch die von beiden Theilen freiwilliger Weise geschehene Aufhebung derselben, sie hört

---

a) L. R. Kap. II. Tit. VIII. §. 11 und 12. u. s. w. S. 198.

b) Comment. ad §. 6. p. 51.

2) durch den Tod des einen der Ehegatten bei nicht vorhandenen Kindern, sie hört

3) bei gerichtlich geschehener Trennung von Tisch und Bette, sie hört endlich

4) bei gepflogener Grundtheilung mit den Kindern voriger Ehe auf.

§. 469.

1) Beiderseitige Aufhebung.

Die Gütergemeinschaft kann mit beiderseitiger Einwilligung der Eheleute aufgehoben, der Güterstand nach gemeinem Rechte oder ein anderer Güterstand eingeführt werden. a)

§. 470.

α) Wie solche geschehen müsse?

Wie diese Aufhebung geschehen müsse, ist in dem Landrechte nirgends angegeben. Da indessen der Vertrag über die ausdrückliche Gütergemeinschaft schriftlich verabfaßt, von den Eheleuten und wenigstens zwei Zeugen unterschrieben seyn soll, und nichts so natürlich ist, als daß etwas auf die nämliche Weise aufgehoben werde, als wie es eingegangen wurde b), so glaube ich, daß die beiderseitige Aufhebung der Gütergemeinschaft den nämlichen Erfordernissen unterliegen müsse. Die stillschweigende Gütergemeinschaft wird zwar durch den bloßen Ablauf von Jahr und Tag contrahirt, indessen hat sie die nämliche Wirkung, wie die ausdrückliche Gütergemeinschaft. Das Landrecht wollte durch die bestimmte eingeführte Form allen Streitigkeiten unter den Eheleuten und ihren Kindern für die Zukunft vorbeugen. Der nämliche Grund hat auch bei Aufhebung der Gütergemeinschaft Statt. Uebrigens kann auch diese Aufhebung gerichtlich geschehen.

§. 471.

β) Wirkungen derselben.

αα) In Rücksicht der Eltern und Kinder.

a. Ueberhaupt.

Wird die Gütergemeinschaft auf obgedachte Weise freiwillig aufgehoben, so ist und bleibt

---

a) L. R. Tit. VIII. §. 11. S. 198.

b) L. 35. de R. J. Nihil tam naturale est, quam eo genere quidve dissolvere, qui colligatum est. Ideo verborum obligatio verbis tollitur, nudi consensus obligatio contrario consensu dissolvitur.

1) das Vermögen der beiden Eheleute, was dieselben unter sich, ihre Kinder und künftigen Erben betrifft, gesondert und außer Gemeinschaft. Denn in sofern sind und bleiben die Ehegatten Herren ihres eigenen Vermögens; auch wird dadurch keinem Gläubiger, welcher eine während der Ehe gemachte Schuld fordert, ein Nachtheil zugefügt. a) Wenn daher

2) nach aufgehobener Gütergemeinschaft ein Theil aus seinem Vermögen die Schulden des andern bezahlt, oder dessen Habschaft nothdürftig unterhält, oder auf eine beständige Art verbessert, so gebührt ihm oder seinen Erben der Ersatz aus dem Vermögen des andern Ehetheils. b)

Dieser Ersatz ist α) mit dem, den sich der nicht schuldende Ehetheil gegen den schuldenden, wie gleich folgt, wegen vorher während der Gütergemeinschaft von letzterem contrahirter, und vom ersten bezahlter Schulden vorbehalten kann, nicht zu verwechseln. β) Er bedarf daher keines ausdrücklichen Vorbehalts, ist bereits in der Natur der Verwendung (versionis in rem) gegründet, die Gründe, welche den Vorbehalt des letztern fordern, fallen bei diesem hinweg, und da nach aufgehobener Gütergemeinschaft in Ermanglung anderer Verträge lediglich das gemeine Recht eintritt, so tritt auch die bereits oben (§. 62.) angeführte hier bloß wiederholte Verfügung in Hinsicht jenes Ersatzes ein.

§. 472.

b. In Rücksicht der vorhergehenden Schulden.

So viel die Eheleute unter sich betrifft, und wofern sie nichts anders verabreden, so muß nach aufgehobener Gütergemeinschaft

1) jeder Theil für seine in die Ehe eingebrachten vorhergehenden Schulden,

2) der Ehemann für alle α) während der Ehe erwachsenen, so wie β) die von dem Weibe in gebührender Maß gemachten Schulden,

3) das Weib hingegen für die von ihr über die Gebühr gemachten Schulden haften. — Denn in diesem Falle geht Alles auf den Inhalt des gemeinen Rechts zurück. c)

---

a) Comment. ad §. 14. p. 193.

b) L. R. Tit. VIII. §. 14. S. 199.

c) Comment. ad §. 12. usque zustehen. p. 193.

4) Hat inzwischen ein Ehetheil die Schulden des andern aus seinem Vermögen bezahlt, dessen Habschaft nothdürftig unterhalten; so kann er α) wegen von ihm geschehener Verwendung a) von dem andern Theile Ersatz fordern, β) jedoch hat er dieses sogleich bei Aufhebung der Gütergemeinschaft zu thun, γ) außerdem soll er mit seiner Forderung nicht gehört werden. b) Denn zu dieser Zeit ist Alles noch in frischem Gedächtniß, und es wird dadurch aller Anlaß zu künftigen Streitigkeiten unter den Eheleuten aufgehoben. c)

§. 473.

c. In Rücksicht des Heirathgutes.

Dieß Letztere hat auch dann Statt, wenn sich der Ehemann bei freiwilliger Aufhebung der Gütergemeinschaft nicht zugleich das Heirathgut ausbedingt. d) Es tritt hier die nämliche Ursache ein. Uebrigens ist es außer Zweifel, daß der Ehemann auf die nämliche Weise, wie er sich im Falle der gleich im Eingange der Ehe ausgeschlossenen Gütergemeinschaft ein Heirathgut von dem Eheweibe versprechen lassen konnte, hier eben so verfahren und handeln könne. Denn die Sache geht auf das gemeine Recht zurück. e)

§. 474.

αα) In Rücksicht der Gläubiger.

In Ansehung der Gläubiger bleibt wegen derjenigen Schulden, welche nach dem Landrechte für gemeinschaftlich zu halten sind, sie mögen gleich vor oder nach Aufhebung der Gütergemeinschaft gemacht worden seyn,

1) das beiderseitige gegenwärtige sowohl als künftige Vermögen verhaftet, und hat die Zahlung, wie bei vermischtem Vermögen, zu geschehen, f)
2) ungeachtet, daß die Eheleute öffentlich und von Gericht aus kund machen lassen wollten, daß von nun an keine Gütergemeinschaft unter ihnen mehr vorhanden sey, g)

---

a) Ibid. Wann dahero usque begehren.
b) L. R. Tit. VIII. §. 12. S. 198.
c) Comment. ad §. 13. Jedoch usque werden. pag. 193.
d) L. R. §. 13. S 199.
e) Comment. ad §. 13. p. 193.
f) L. R. §. 15. S. 199.
g) L. R. §. 16. S. 200.

3) ausgenommen, daß sie zugleich alle ihre vorhergehenden Schulden abtrügen. In diesem Falle kann sich der nachfolgende Schuldgläubiger nicht mehr an das gemeinschaftliche, sondern muß sich an das Vermögen des schuldenden Ehetheiles halten. a)

§. 475.

Erläuterung des Commentars.

Die Sache verdient, da sie mit der Natur der Bamberger Gütergemeinschaft inniger zusammenhängt, eine weitläufigere Erläuterung. Man könnte gegen die Verordnung des nachhergehenden §en einwenden, daß im vorliegenden Falle, wo die erwähnte Gütergemeinschaft mit wechselseitiger Einwilligung der Parteien wieder aufgehoben wird, die Ehefrau zwar für ihre eigenen in die Ehe gebrachten und noch nicht bezahlten, für die während der Ehe über die ihr zukommende Sphäre contrahirten, sowie für diejenigen Schulden haften müsse, wozu sie nach Vorschrift des vaterländischen Rechts ihre besondere Einwilligung gegeben habe; dieß aber mit Recht auf andere von dem Ehemanne in die Ehe gebrachten, oder inzwischen von demselben oder auch der Frau zuständiger und gehöriger Maßen contrahirten Schulden nicht in Anwendung könne gebracht werden. Wenigstens sey es unbillig, daß diese Verbindlichkeit auf die künftigen Erwerbungen der Frau ausgedehnt werde. Die Gütergemeinschaft sey ein Vertrag, und ob dieselbe vorhanden seyn, oder aufhören solle, hänge bloß allein von der wechselseitigen Einwilligung der Eheleute ab. So wie also beim Antritte der Ehe die Eheleute durch ihre damals vorhandenen Gläubiger zur Eingehung der Gütergemeinschaft nicht gezwungen werden könnten, so könnten sie auch nicht durch diese zu ihren Gunsten in der einmal eingegangenen Gütergemeinschaft beständig zu bleiben angehalten werden; denn die Gütergemeinschaft werde nie zugleich mit den Gläubigern eingegangen, es entspringe daher auch aus derselben kein Recht für die Gläubiger. Jeder Gläubiger müsse mit seinem Schuldner zufrieden seyn, so wie er ihn und sein Vermögen zur Zeit der Eintreibung der Schuld finde. Allein alle diese Zweifel verschwinden, wenn man erwägt, daß erstens die Gütergemeinschaft der ordentliche Güterstand der Bambergischen Eheleute sey, und ihn deswegen die mit dem einen oder dem andern Ehegatten contrahirenden Gläu-

a) L. R. §. 16. am Ende. S. 200.

biger in gutem Trauen und Glauben voraussetzen. Sie würden daher zweitens gegen alle Billigkeit verletzt werden, wenn ein bloß willkürliches Factum der Eheleute, wodurch diese die Gütergemeinschaft wieder aufheben, wider Willen anerkennen, und bloß die Person und Güter ihres eigentlichen Schuldners belangen könnten; zumal da drittens schon in jenem Falle, wo man im Publikum glaubt, die Gütergemeinschaft sey wirklich vorhanden, dieselbe aber auf die eine oder die andere im Landrechte enthaltene Art ausgeschlossen ist, der mit einem Ehegatten contrahirende Gläubiger übel genug daran ist, daß er trotz seines guten Trauens und Glaubens nicht das sämmtliche Vermögen der Eheleute als Gemeingut angreifen kann. Man darf aber viertens die Gläubiger nicht in einen noch üblern Zustand setzen, indem alle Sicherheit im Handel und Wandel aufhören würde, wenn es dem Gutdünken der Eheleute überlassen wäre, die einmal eingegangene Gütergemeinschaft auch in Rücksicht der Gläubiger aufzuheben. Und dieß sind die Argumente, welche, was man auch nach den Subtilitäten des römischen Rechts in Begriff der Frage, ob und wie weit ein Dritter ein Recht aus einem zwischen zwei andern Personen geschlossenen Vertrage erlange, immer behaupten mag, den Gläubigern im vorliegenden Falle eine perpetuirliche Klage auf die Güter der Eheleute nach den Forderungen des allgemeinen Besten und der offenbaren Billigkeit gestatten. a)

§. 476.

Fortsetzung.

Die Nr. 2. erwähnte öffentliche Bekanntmachung der aufgehobenen Gütergemeinschaft macht hierin keine Aenderung. Denn die damals vorhandenen Gläubiger haben bereits zur Zeit dieser Bekanntmachung ein gegründetes Recht. Das Nämliche hat aber auch in Rücksicht der künftigen Gläubiger Statt, denn das auch noch so genau und sogar gerichtlich gesonderte beiderseitige Vermögen ist stätem Zuwachse und stäter Abnahme unterworfen, es würde daher, wenn man in Rücksicht der künftigen Gläubiger eine Ausnahme machen wollte, zwischen diesen und den bei der geschehenen Bekanntmachung bereits vorhanden gewesenen Gläubigern, wenn es nachher zur Zahlung käme, darüber die verwickeltsten Streitigkeiten geben, aus welchen ehelichen Gütern ein jeder,

a) Comment. ad §. 15. p. 193 — 195.

und wer vor dem andern befriedigt werden ſollte. Es iſt aber kein Grund da, warum zu ſolchen Weitläufigkeiten Anlaß gegeben werden ſollte. a)

§. 477.

Fortſetzung.

Dahingegen fallen in dem sub Nr. 3 angeführten Falle die ſo eben erwähnten Schwierigkeiten hinweg. So wie daher die Eheleute die volle Befugniß hatten, die Gütergemeinſchaft gleich beim Eingange der Ehe mit voller Wirkung auszuſchließen, ohne daß es nothwendig oder gebräuchlich wäre, dasſelbe allgemein kund zu machen: um deſto mehr können ſie im vorliegenden Falle der wirklich geſchehenen Bekanntmachung (bei bezahlten vorhergehenden Schulden) die bereits eingegangene Gütergemeinſchaft wieder und zwar gleichfalls mit voller Wirkung oder in Rückſicht der folgenden Gläubiger aufheben. b)

§. 478.

2) Tod des einen Ehegatten bei nicht vorhandenen Kindern.

Zweitens hört die Gütergemeinſchaft durch den Tod des einen Ehegatten bei nicht vorhandenen Kindern auf, und der überlebende Ehegatte wird vollkommener und freier Eigenthümer des ganzen Vermögens, wie ſolches an einem andern Orte (§. 524.), wo von den Rechten und Verbindlichkeiten bei vorfallendem Wittibſtande gehandelt wird, mit mehrerem vorkommt.

§. 479.

3) Gerichtliche Eheſcheidung

α) im Allgemeinen.

Auch die gerichtliche Eheſcheidung iſt ein hinreichender Grund zur Aufhebung der Gütergemeinſchaft, es mögen nun die Eheleute bloß von Tiſch und Bette, oder die Ehe ſogar in Rückſicht des Bandes getrennt werden. c) Es iſt hierbei wohl zu bemerken, wer der ſchuldige und wer der unſchuldige Theil ſey, oder ob beide Theile ſchuldig ſeyen. Auf den geringeren oder größeren Grad der Schuld kommt es jedoch hierbei nicht an. d)

---

a) Comment. ad §. 16. usque vorhanden ſeye. p. 195.

b) Comment. l. c. Es wäre denn usque ad finem. p. 195—196.

c) L. R. Th. II. Verordn. I. §. 8. S. 338.

d) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VIII. §. 21. S. 201.

§. 480.

Woraus zu ersehen, wer der schuldige Theil sey?

Das Landrecht und der Commentar geben hierüber folgende Bestimmung:

1) Wenn die Eheleute mehr vom richterlichen Amtswegen als auf angebrachte Klage des einen oder andern Theiles getrennt werden, und solches im richterlichen Urtheile deutlich ausgedrückt ist, so werden beide Theile für gleich schuldig gehalten. a)

2) Wenn hingegen auf angebrachte Klage des Klägers und darauf gepflogenen Verhandlungen das Ehescheidungs-Urtheil erfolgt, und darin, daß die Eheleute nicht unmittelbar von Amtswegen getrennt werden, ausgedrückt ist, so ist der Beklagte als schuldiger Theil anzusehen. b)

Es ist daher besondere Pflicht des Ehegerichts, zu untersuchen, ob beide Ehegatten schuldig, oder nur einer der schuldige Theil sey, und in Abfassung seiner Urtheile mit genauester Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit zu verfahren, damit nicht durch die Unterlassung des Beisatzes von Amtswegen der Kläger, der doch eben so viel Anlaß als der Beklagte zur Trennung der Ehe gegeben haben kann, in die Kategorie des unschuldigen Theiles versetzt, und alle Schuld bloß auf den Beklagten geworfen werde. Es ist dieß um desto weniger zu unterlassen, da die von diesem Unterschiede abhangenden Folgen von größter Wichtigkeit sind.

§. 481.

ß) Insbesondere.

A. Trennung vom Tisch und Bette.

a. Wo der eine Ehegatte unschuldig ist.

Bei erfolgter Scheidung von Tisch und Bett kann der unschuldige Theil, d. i. derjenige, welcher den Ehescheidungsspruch für sich erlangt hat, begehren, daß

1) entweder die Gütergemeinschaft erst von nun an, d. i. durch eine Grundtheilung

2) oder rückwärts, d. i. auf diejenige Zeit, wo die Gütergemeinschaft ausdrücklich oder stillschweigend eingeführt worden ist, aufhören soll. c)

---

a) L. R. §. 21. S. 202.
b) Comment. ad §. 21. und wo usque geschehe. p. 202.
c) L. R. Tit. VIII. §. 17. S. 200.

§. 482.

Erläuterung des Commentars.

Bei erfolgter Trennung der Eheleute und getrennter Haushaltung müssen auch dieselben in Rücksicht der Güter von einander getrennt werden. Es könnte zwar scheinen, daß außer der zwischen beiden Ehegatten zu pflegenden Grundtheilung keine andere Art, die Eheleute in Rücksicht ihres Vermögens auseinander zu setzen übrig sey, indem erstens bloß die Gütergemeinschaft und kein anderer Güterstand unter denselben vorhanden gewesen sey, derselbe aber, wenn sie wider Willen des andern Ehetheils aufgehoben werden sollte, ihrer Natur nach keine andere als bloße Grundtheilung erfordere. Zweitens streite das Herkommen dafür, ja es sey sogar im J. 1777 ein Anwalt, der dasselbe der Unbilligkeit beschuldigt habe, deswegen in Strafe genommen worden. Allein es würde dieß die größte Unbilligkeit seyn; denn man setze, das Eheweib (oder der Ehemann) sey der schuldige Theil, der schuldige habe aber wenig oder nichts zur Gütergemeinschaft eingebracht, so würde der unschuldige Theil durch die von ihm begehrte Ehescheidung mittelbar gestraft, der schuldige erhielte die Hälfte des Vermögens, und trüge von seinem Verbrechen den Lohn davon. Es ist daher weit mehr den natürlichen Verhältnissen und der Klugheit angemessen, dem unschuldigen Theile die Wahl zu lassen, nach Verhältniß der Umstände, nachdem er entweder mehr oder weniger als der andere Theil in die Ehe gebracht hat, ersten Falls gänzliche Grundtheilung, zweiten Falls bloße Sonderung seines Einbringens zu begehren. Hierzu tritt noch der Grund, daß die Ehegatten durch diese Verordnung um desto stärker zurückgehalten werden, zu Ehescheidungen Anlaß zu geben. Die gemachten Einwürfe sind daher von gar keinem Gewichte, und was das angeführte Herkommen betrifft, so verhindert es den Gesetzgeber keineswegs, jede Gewohnheit, die mit der natürlichen Billigkeit oder dem allgemeinen Wohle nicht übereinstimmt, aufzuheben. a)

§. 483.

aa. Aufhebung der Gütergemeinschaft von nun an.

Will der unschuldige Ehetheil die Gütergemeinschaft nur von nun an oder durch eine Grundtheilung aufheben, so theilen die Eheleute,

---

a) Comment. ad §. 17 et 18. p. 196—197.

1) wenn sie allein vorhanden sind, das gemeinschaftliche Vermögen in gleiche Theile. a)

2) Sind unabgetheilte Kinder vorhanden, so wird

α) das Vermögen zwischen den Eltern und Kindern in gleiche Theile getheilt.

β) Die noch unversorgten, oder minderjährigen Kinder fallen mit ihren Personen dem unschuldigen Ehetheile anheim.

γ) Der unschuldige Ehetheil bleibt mit den Kindern in der Gütergemeinschaft, als wäre keine Theilung geschehen. b)

§. 484.

Erläuterung des Commentars.

Warum die Kinder mittheilen.

Der im vorhergehenden §. unter Nr. 2. entschiedene Fall gehört unter die ausgezeichnetsten Eigenheiten (inter specialissima) des Bambergischen Landrechts. Es ist hier nämlich die Frage, ob die Kinder bei einer solchen Theilung auch als Theile anzusehen seyen? Beim ersten Anblicke scheint, die Frage müsse verneint, und das Vermögen unter den Ehegatten bloß in zwei gleiche Theile getheilt werden; die Kinder hingegen hätten den künftigen Erbfolgefall zu erwarten, und alsdann beiden Eltern nach gemeinem Rechte zu succediren. Denn erstens geschehe jede Theilung unter bloßen Miteigenthümern; die Eltern seyen aber, so lange beide lebten, die alleinigen Miteigenthümer mit gänzlichem Ausschluß der Kinder. Zweitens sey es gegen die Billigkeit, daß der gleichwohl schuldige Ehegatte, welcher vielleicht das ganze Vermögen, oder den größten Theil desselben zur Gütergemeinschaft eingebracht habe, übermäßig und auf doppelte Art beschwert, der unschuldige Theil aber über die Maßen begünstigt werde. Beides geschehe aber, wenn der erwähnte schuldige Ehegatte nicht nur in dem Falle einer kinderlosen Ehe mit dem andern auf dessen Verlangen gleicher Maßen theilen, sondern noch überdieß auf den Fall vorhandener Kinder diesen dem unschuldigen Theile nachher zuwachsende Kopfsantheile gestatten müßte.

§. 485.

Fortsetzung.

Allein man erwäge, α) daß jeder Güterstand unter den

a) L. R. §. 19. S. 201.
b) L. R. §. 20. S. 201.

Eheleuten hiemit auch der der Gütergemeinschaft mit zum Besten der Kinder abziele, und diese daher auch sogar nach gemeinem Rechte und bei Lebzeiten der Eltern gewisser Maßen Miteigenthümer des elterlichen Vermögens genannt werden. β) Obgleich aber dessen ungeachtet die Eltern einen Güterstand unter sich nach ihrem Gefallen eingehen, und diesem die Kinder nicht widersprechen können, obgleich es dem unschuldigen Theil frei steht, auf Grundtheilung oder Vermögens-Sonderung anzutragen; so kann doch bei eintretender Grundtheilung diese Gütergemeinschaft nicht bloß unter den Eheleuten und Eltern allein als Grundlage angenommen, und nach derselben unter ihnen allein die Theilung vorgenommen oder das Vermögen nachher auf den Güterstand des gemeinen Rechts, in dem es sich weder befand, noch welchen es mit Einverständniß des unschuldigen Ehetheils annimmt, in Rücksicht der Kinder zurückgebracht, und diese in Hinsicht der Erbfolge den Tod der Eltern zu erwarten angewiesen werden. Denn γ) nach dem nämlichen Verhältnisse, in welchem sich der Güterstand unter den Eheleuten befindet, muß sich auch die Erbfolge der Kinder richten. Da daher den Kindern von jedem ihrer Eltern, in welchem Güterstande sich auch derselbe mit seinem Ehegatten befand, die Erbfolge zusteht; eines Theils die Gütergemeinschaft durch die vorzunehmende Sonderung der Eltern nachher nicht mehr vorhanden ist, daher die Kinder in Zukunft nicht mehr nach Norm der Gütergemeinschaft Erben seyn können; andern Theils den Güterstand des gemeinen Rechts, dem sich der unschuldige elterliche Theil vorausgesetzter Weise widersetzt hat, in Rücksicht ihrer Erbfolge gefallen zu lassen nicht verbunden sind: so fließt aus der Verbindung dieser Grundsätze von selbst, daß die Kinder zu eben der Zeit, wo der unschuldige Theil auf die Aufhebung der Gütergemeinschaft anträgt, und mit dem schuldigen Theile nach Kopfszahl theilt, die Erben dieses letztern seyn, und demnach von demselben nach dem zeither bestandenen Rechte und Norm der Gütergemeinschaft nach Kopfsantheilen im ganzen Vermögen abzutheilen seyen. Besonders aber ist δ) der unschuldige Ehetheil um desto weniger gehalten, die unter ihm und dem schuldigen Ehetheile vorzunehmende Theilung in Rücksicht der Kinder und ihrer Erbfolge in die Güter des schuldigen Ehetheils anzuerkennen und anzunehmen, je gewisser demselben dadurch Nachtheil zugehen, und er nur in diesem Falle die Hälfte des ganzen Vermögens, im Gegentheile hingegen, und wenn nach Norm der vorher vorhan-

denen Gütergemeinschaft getheilt würde, und auch nur ein einziges Kind vorhanden wäre, wie in der Folge weitläufiger vorkommt, zwei Portionen erhalten würde. Endlich drückt a) die uralte Gewohnheit des Vaterlandes dieser Dispoſition das Siegel auf. Die dagegen gemachten Einwürfe ſind daher leicht aufzulöſen. Denn ad 1. verhält ſich zwar die Sache ſo, wie ſie vorgetragen worden iſt; allein auf der Gegenſeite kann man nicht läugnen, daß die Gütergemeinſchaft mit allen ihren daraus folgenden Wirkungen der Theilung und Erbfolge, ſo, wie ſie vorher war, bleiben müſſe, wenn nicht die Ehegatten und Eltern durch ihre wechſelſeitige Einwilligung dieſelbe entweder ganz oder zum Theile aufheben. Ad 2. Entſpringen alle die vorgegebenen Beſchwerden des ſchuldigen Ehetheils aus der Natur der Gütergemeinſchaft und der erfolgten Eheſcheidung; der Schade, den der ſchuldige Theil aus ſeinem Verſchulden fühlt, kommt gar nicht in Rechnung. Uebrigens iſt nicht zu läugnen, daß das gegenwärtige ſo wie das folgende Thema unter die ſchwierigſten Fälle des vaterländiſchen Rechts gehöre. Es iſt aber genug, daß die Sache durch unbezweifelte alte Gewohnheit und dieſes neuere Geſetz aus an und für ſich richtigen und unzweifelhaften Gründen entſchieden werde, welche gleichwohl nicht jedem, der die Sache mit flüchtigem Auge betrachtet, ſo leicht verſtändlich ſind. a)

§. 486.

Fortſetzung.

Ob dieſe Theilung eine bloße Papier- oder reelle Theilung ſey?

Eine fernere Frage entſpringt aus den Obigen, ob in dem Falle der Eheſcheidung und zwiſchen den Ehegatten und den Kindern zu pflegender Grundtheilung die letzteren ihre Theile bloß auf dem Papiere ausgeſetzt, oder ſogleich aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen verabreicht erhalten. Der Unterſchied von beiden liegt darin. Im erſten Falle bleiben die Portionen der Kinder ein dem Ehegatten, und eigentlich dem unſchuldigen elterlichen Theile zuſtehendes und daher unter voriger Gemeinſchaft begriffenes Gut, in welches die Kinder, ſo wie in das übrige elterliche Vermögen bloß zur gehörigen Zeit ſuccediren. Im zweiten Falle hingegen würden ſie das Eigenthum ihrer Antheile ſogleich von dem Augenblicke der geſchehenen Theilung an erhalten. **Für das erſte hat ſich das Landrecht erklärt.** —

a) Comment. ad. §. 21. usque gleichen Theilen. p. 197 — 200.

Die Kinder scheinen zwar ohne Unterschied effective Theile zu machen, oder dieselben sogleich erhalten zu müssen, weil die vorausgehende Gütergemeinschaft, nach deren Norm die Theilung geschieht, gleiche Wirkungen unter den Theilungs-Consorten hervorbringen müssen. Da daher die Kinder von dem schuldigen Theile von Grund aus abgetheilt, und in Zukunft dessen Notherben nicht mehr seyn werden; so muß auch dieß in Rücksicht des andern im Puncte der Ehescheidung gleichwohl unschuldigen Ehegatten Statt haben. Denn das Erbfolgerecht der Kinder hängt, wie oben bereits gesagt worden, als ein Accessorium von dem Güterstande der Eheleute ab. Es würde daher die gegentheilige Verfügung den Widerspruch in sich enthalten, daß dieser Güterstand zwischen den Ehegatten selbst und den Kindern mittelst Grundtheilung aufgehoben würde, und dessen ungeachtet nachher zwischen den unschuldigen elterlichen Theil und dessen Kindern bestehe. — Allein keine Handlung darf ihre Wirkung über ihren Endzweck erstrecken. Der schuldige Theil hat bloß zur Trennung der ehelichen Beiwohnung den Anlaß gegeben, die deßhalb vorzunehmende Gütertheilung betrifft ihn daher nur allein, und nur von ihm werden die Kinder wirklich abgetheilt; denn nur den kann die Strafe treffen, welcher das Verbrechen begangen hat. Erhielten hingegen die Kinder das wirkliche Eigenthum der ihnen zufallenden Theile, so würde der unschuldige Ehegatte besonders in dem Falle äußerst übel daran seyn, wo die bereits großjährigen Kinder auf die Herausgabe ihres Vermögens dringen würden. Denn entweder müßte derselbe wider Willen der Scheidung entsagen, auf welche zu dringen er doch ein ungezweifeltes Recht hat, oder wenn er darauf antrüge, sich ohne alle seine Schuld des größten Theiles des Vermögens beraubt sehen. Der dagegen gemachte Einwurf unterstellt zwar die Regel, allein ein ganz besonderer Fall muß auch ein ganz besonderes Recht gründen. Denn die Gütergemeinschaft ist im vorliegenden Falle von keiner so untrennbaren Natur, daß sie bei geschehener Abtheilung des schuldigen Theiles nicht zwischen dem unschuldigen Theile und den Kindern bestehen könnte. Uebrigens ist es ganz unzweifelhaft, daß sich die Sache nach uralter Gewohnheit immer so verhalten habe. a)

---

a) Comment. ad §. 20. Welchem nächst usque anheimfallen. pag. 200 et 201.

§. 487.

bb. Rückwärts vorzunehmende Aufhebung.

Begehrt der unschuldige Theil, daß die Gütergemeinschaft rückwärts auf diejenige Zeit, wo dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend eingeführt worden, aufhören soll, so muß

1) in Rücksicht der Eheleute, ihrer Kinder und Erben das Vermögen beider Eheleute in den Stand hergestellt werden, als ob niemals unter ihnen eine Gütergemeinschaft Statt gehabt hätte. Es tritt daher unter denselben das gemeine Recht ein.
2) In Rücksicht der contrahirten Schulden und Verbindlichkeiten wirkt die Gütergemeinschaft fort, in so weit
   α) dieselbe nach dem Landrechte für gemeinschaftlich zu achten,
   β) dieselbe nicht bereits bei Absonderung der Güter abgetragen worden, oder
   γ) diesem oder jenem Ehetheile mit Bewilligung der Gläubiger zugewiesen worden sind. a)

Die Gütergemeinschaft konnte nicht einmal mit beiderseitiger Bewilligung zum Nachtheile der Gläubiger (§. 474.) aufgehoben werden, also auch nicht in dem Falle, wo der eine durch sein zur Ehescheidung geeignetes Verbrechen hierzu Anlaß gab. Denn es würde unbillig seyn, wenn der Gläubiger wegen des Vergehens eines der Ehegatten Schaden leiden sollte. b)

§. 488.

b. Wenn beide Ehegatten schuldig sind.

Haben beide Theile zur Ehescheidung die Veranlassung gegeben, so theilen

1) die Eheleute allein das vorhandene Vermögen.
2) Die Kinder bleiben zur Zeit noch unabgetheilt,
3) sofern sie minderjährig oder des Ihrigen noch nicht mächtig sind, bleiben dieselben ordentlicher Weise unter der Gewalt des Vaters.
4) Hat der Vater auf seine Kosten für Erziehung derselben zu sorgen.
5) Benutzt er dagegen ihr Vermögen.

---

a) L. R. §. 18. S. 200 u. 201.

b) Comment. ad §. 17 et 18. Dagegen usque ad finem. p. 197.

6) Erben die Kinder nach der Hand ihre Eltern, wo dieſe geſchieden bleiben, oder bleiben müſſen, nach gemeinem Rechte.a)

§. 489.

Erläuterung des Commentars.

Hier iſt der eine der Ehegatten in Rückſicht der Eheſcheidung nicht der eigentlich ſchuldige, der andere nicht der unſchuldige Theil, weswegen in den vorhergehenden §§en beſtimmt wurde, daß die Kinder bei der Vermögens-Theilung Theile gegen den ſchuldigen machten, und dem unſchuldigen Ehegatten zuwüchſen. Bei hinwegfallender Ausnahme tritt daher die Regel ein, vermöge welcher bei vorhandener erſten Ehe, von der hier die Rede iſt, und bei Lebzeiten der beiden Ehegatten dieſe allein mit Ausſchluß des Miteigenthums der Kinder das gemeinſchaftliche Vermögen beſitzen, und unter ſich theilen. b) — Dem Vater fallen die Kinder zu, weil die väterliche Gewalt hauptſächlich dem Vater ſowohl in Rückſicht der Vortheile als der Laſter zuſteht. c) — Die Kinder erben ihre Eltern, weil ſie in jedem Güterſtande der Eltern die Notherben derſelben ſind, und zwar nach gemeinem Rechte, da durch die vorgenommene Theilung die Gütergemeinſchaft aufgehoben wird. d)

§. 490.

c. Wie der wegen vorgängiger Vergehen zu leiſtende Erſatz zu geſchehen habe?

Kommt es zwiſchen den Eheleuten zur Scheidung von Tiſch und Bett, ſo ſind entweder Kinder vorhanden, oder nicht.

1) Bei vorhandenen Kindern wird die Geldſtrafe und das Entſchädigungs-Quantum zwiſchen dem Verbrecher, dem andern Ehetheile und den Kindern ausgeſchlagen, und ſo viel auf den andern Theil und die Kinder kommt, muß ſich derſelbl abziehen laſſen.
2) Sind keine Kinder vorhanden, ſo leidet der Verbrechen den halben Abzug, welcher dem unſchuldigen Theile zu Gutem geht. e)

---

a) L. R. §. 29. S. 201 u. 202.
b) Comment. ad §. 21. ſo theilen usque Vermögen. p. 202.
c) Comment. ad §. 21. und ſofern usque benutzt. p. 202.
d) Comment. ad §. 21. Daher usque ad finem. p. 202.
e) L. R. §. 25. S. 192.

§. 491.

Beispiele und Erläuterung des Commentars.

Man setze ad 1. den Fall, die Strafe betrage 50 fl. und es seyen drei Kinder vorhanden, so wird die Strafe (und eben so auch das Entschädigungs-Quantum) nach den Köpfen, nämlich den drei Kindern und den zwei Gatten, hiemit unter fünf Personen ausgeschlagen; nach diesem Ausschlage kommen 10 fl. auf den Kopf. Was nun auf den unschuldigen Ehegatten und die Kinder kommt, also im vorliegenden Falle 40 fl. fränk., muß sich der schuldige Ehegatte abziehen lassen.

Ad 2. Sind keine Kinder vorhanden, so werden im gegenwärtigen Falle nur 25 fl. als die Hälfte der Strafe dem schuldigen Theile abgezogen, und dem unschuldigen zugetheilt. — Unter dem schuldigen Theile wird hier nicht derjenige verstanden, welcher zur Ehescheidung die Veranlassung gegeben, sondern derjenige, welcher das Verbrechen begangen hat. Der Grund der Verfügung des Landrechts liegt darin, weil in dem gegentheiligen Falle, wo die Geldstrafe nicht aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gezahlt worden, und der Betrag derselben in demselben geblieben wäre, die Kinder bei Theilung des Vermögens gegen den schuldigen Theil wirkliche Theile würden gemacht haben; also muß ihnen auch im vorliegenden Falle der Schadenersatz nach Verhältniß ihres Antheiles zu Theil werden. a) — Wäre ad 2. die gezahlte Geldstrafe in dem gemeinschaftlichen Vermögen geblieben, und der verbrecherische Theil auf eine andere Weise gestraft worden; so würde der Betrag derselben dem unschuldigen Ehegatten nur zur Hälfte zugewachsen seyn; daher ersetzt auch der schuldige Theil im entgegengesetzten Falle bloß eben denselben Theil. b)

§. 492.

d. Von dem Erbrechte zwischen Kindern und Eltern bei geschiedener Ehe.

Sind die Eheleute von Tisch und Bett getrennt, ist die Grundtheilung gepflogen, und fallen die Kinder mit ihren Portionen dem unschuldigen Ehetheile zu c), so ist

1) der Schuldige mit einem Testamente versterbende Ehetheil seinen Kindern den Erbtheil nicht schuldig.

---

a) Comment. ad §. 23. Letztern Falls usque geht. p. 183.

b) Comment. ad §. 23. Im Erstern usque leiden. p. 184.

c) L. R. §. 20. S. 143 u. 144.

2) Dieſe erben aber, wie abgetheilte Kinder (§. 811.) ihre Eltern. a)

3) Der ſchuldige ſowohl als der unſchuldige Ehetheil iſt von dem abgetheilten Kinde im Pflichttheile einzuſetzen, und erbt

4) dasſelbe, wenn es ohne Teſtament verſtirbt (ab intestato), das vom ſchuldigen Theile abgetheilte Kind ſey nun von dem unſchuldigen abgetheilt oder nicht. b)

§. 493.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Der ſchuldige Ehegatte hat bereits mit ſeinen Kindern vollkommen abgetheilt, er iſt ihnen daher keine doppelte Erbſchaft zu geben mehr ſchuldig. — Wer der ſchuldige oder unſchuldige Ehegatte ſey, dieß geht bloß die Ehegatten an; der ſchuldige Theil hat ſich nicht zugleich gegen die Kinder vergangen. Es iſt daher nicht abzuſehen, warum er auch in Rückſicht dieſer geſtraft, und nicht gleiches Recht, wie der andere unſchuldige Ehegatte, der unſtreitig Notherbe iſt, genießen ſollte. c) — Bei vorausgegangener Gütergemeinſchaft und darauf erfolgter Eheſcheidung wird zwar das gemeinſchaftliche Vermögen der Eltern zwiſchen den Eltern und Kindern getheilt, und die Gütergemeinſchaft mit dem unſchuldigen Theile, wie in dem Wittibſtande (§. 528) fortgeſetzt. Allein die Peculien der Kinder ſind nicht unter dieſer Gütergemeinſchaft begriffen, es iſt daher auch kein Grund vorhanden, warum hier die Erbfolge dem einen elterlichen Theile vor dem andern eingeräumt werden ſollte. d)

§. 494.

e. Wenn die geſchiedenen Eheleute wieder zuſammen treten.

aa. In wie fern die Gütergemeinſchaft wieder Statt habe!

Wenn die geſchiedenen Eheleute wieder zuſammen treten, ſo iſt

1) kein Ehetheil auch nicht einmal der ſchuldige, wenn er gleich von dem unſchuldigen zurück verlangt, und von dem Ehegerichte zur Beiwohnung angewieſen worden iſt, verbun-

---

a) L. R. §. 21. S. 144.

b) L. R. §. 22. S. 144.

c) Comment. ad §. 22. ſo hat dasſelbe usque einzuſehen. p. 120 — 121.

d) Comment. l. c. Und zwar usque ad finem. p. 121.

den, die vorige Gütergemeinschaft gelten zu lassen, sondern kann sich

2) zur Zeit der Rückkehr sogleich dagegen verwahren, jedoch mit dem Unterschiede, daß

   α) wenn die Frau der schuldige Theil war, sie dem Manne bei ihrer Rückkehr auf dessen Verlangen ein beständiges verhältnißmäßiges Heirathgut einliefern muß;

   β) wenn hingegen der Mann der schuldige Theil war, das Weib zur Inferirung eines Heirathguts nicht verbunden ist. a)

3) Wird aber diese Verwahrung gegen die Gütergemeinschaft bei Zurückkehr der Eheleute unterlassen, oder kein anderer Güterstand eingegangen, so tritt wieder die vorhergehende Gütergemeinschaft ein. b) Die Ehe, oder vielmehr die wirkliche Beiwohnung kann nicht einen Augenblick ohne einen Güterstand bestehen; daher erklären die Ehegatten durch ihre eigene Handlung, daß sie diese Gütergemeinschaft wieder aufleben lassen wollen. c)

§. 495.

Erläuterung des Commentars.

Im Punkte der zu erneuernden Beiwohnung sind zwar die Eheleute nach der Natur der Ehescheidung in so weit in einer ganz verschiedenen Lage, daß der schuldige Theil auf Ansuchen des unschuldigen, dieser aber nicht auf Begehren des ersten wieder zu ihm zurückzukehren schuldig ist; was aber die Erneuerung der ausdrücklichen oder stillschweigenden Gütergemeinschaft betrifft, so müssen sie wechselseitig neuer Rechte genießen. So wie daher die erwähnte Gütergemeinschaft Anfangs kein bloßes Annexum der Ehe oder ehelichen Beiwohnung war, sondern sich bloß auf einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag der Ehegatten gründete, der durch die nachher erfolgte Theilung wieder aufgehoben wurde, so kann die nachher wieder auflebende Beiwohnung für sich allein nicht bewirken, daß die vorhergehende Gütergemeinschaft zugleich wieder auflebe. Denn es würde in der That für beide Eheleute äußerst hart und unbillig seyn, seine bisher erhaltenen oder sogar

---

a) L. R. §. 23. S. 203.

b) L. R. §. 24. S. 203.

c) Comment. ad §. 24. p. 206.

noch vermehrten Güter gemeinschaftlich mit den indessen vielleicht verminderten Gütern des andern, was bei länger dauernder Trennung leicht geschehen kann, als gemeinschaftlich anzuerkennen. a)

§. 496.

Fortsetzung.

Was das Recht des Mannes in dem Falle, wo ein Heirathgut zu verlangen ist, betrifft, so ist derselbe nicht einmal beim Eintritte der Ehe verbunden, eine undotirte Frau zu heirathen; um desto weniger ist er gehalten, das in Rücksicht der Scheidung schuldige Weib ohne Heirathgut zur Beiwohnung wieder anzunehmen. Dieß hat vorzüglich dann Statt, wenn das Eheweib zur Erneuerung der vorhergehenden Gütergemeinschaft nicht zu bewegen wäre. b) — Von dem unschuldigen Weibe hingegen kann der Mann, wenn sie ihn zurückfordert, kein Heirathgut verlangen. Es wird dieß zwar meistens von dem Weibe geschehen, welches ihren Mann wieder zurückwünscht, damit er desto eher zurückkehre, allein es ist nur die Frage, ob das Weib rechtlich dazu angehalten werden könne. Es wird zwar darüber gestritten, ob die Mitgabe zu den gewöhnlichen Eigenschaften der Ehe mit der Wirkung gehöre, daß der Ehemann, der sich dasselbe nicht ausdrücklich ausbedungen habe. dieselbe dessen ungeachtet fordern könne, oder ob er sich die Mitgabe immer vorher besonders müsse versprechen lassen. Allein für welche Meinung man sich auch erkläre, so bleibt dennoch ein großer Unterschied zwischen der erst einzugehenden Ehe, und der bloßen Erneuerung der ehelichen Beiwohnung. Die erste beruht auf dem freien Willen der Contrahenten; das andere fordert der öffentliche Anstand der Ehe; der schuldige Ehegatte ist auf Ansuchen des unschuldigen zur Rückkehr verbunden; er kann daher seiner Verbindlichkeit keine Bedingungen beifügen, welche dem andern Theile mißfallen, und dadurch die Rückkehr erschweren oder gar vereiteln. c)

§. 497.

bb. Wirkungen der wieder Statt habenden Gütergemeinschaft.

Wird die Gütergemeinschaft bei Zurückkehr der Eheleute entweder ausdrücklich eingegangen, oder keine Verwahrung dagegen eingelegt, so werden

---

a) Comment. ad §. 23. usque zu lassen. p. 204 et 205.

b) Comment. §. 13. Jedoch usque seyn sollen. p. 205.

c) Comment. ad §. 13. Dagegen ist usque wäre. p. 205.

1) alle Schulden und Verträge, welche von dem einen oder dem anderen Theile während der Trennung eingegangen worden sind, gemeinschaftlich, und dieß zwar

2) ohne Unterschied, ob dieselben bei einer sonst vorhandenen Gütergemeinschaft nach dem Landrechte ohne Einwilligung des anderen Theiles zu Recht bestehen oder nicht. a)

3) Dieß versteht sich von den Handlungen des Weibes eben so wie von den Handlungen des Mannes, so daß dieser alle während der Trennung von dem Weibe contrahirten Schulden ohne Unterschied bezahlen muß. b)

§. 498.

Erläuterung des Commentars.

Die Ehegatten sind in der Zwischenzeit so lange, als die Trennung dauert, und es daher ungewiß war, ob und wann sie wieder zusammen gehen würden, besonders wo die Gütergemeinschaft durch Grundtheilung aufgehoben worden ist, wenigstens, was die Verwaltung ihrer Güter betrifft, als ganz fremde Personen anzusehen. So wie daher, wenn diese zuerst heirathen, und ihr Vermögen vermischten, alle und jede ihre Güter und Schulden gemeinschaftlich werden; so ist es auch hier beschaffen. Auch ist dem nicht entgegen, daß im gegenwärtigen vorausgesetzten Falle bloß die vorher bestandene Gütergemeinschaft so wie die Beiwohnung erneuert werde, da das Band der Ehe immer noch fortgedauert hätte; die Handlungen und Verträge der Eheleute müßten daher eben so, als wenn sie sich während vorhergehender Gütergemeinschaft zugetragen hätten, betrachtet, und nach dem Landrechte bemessen werden. — Denn es ist dagegen zu erwägen, daß die Gütergemeinschaft an und für sich und in Rücksicht ihrer rechtlichen Wirkungen nicht erneuert, sondern vielmehr eine neue errichtet werde, daß daher die Regel eintrete, daß öfters vielmehr das gilt, was unter den Parteien vorgenommen, als durch Worte ausgedrückt wird. Im Gegentheile würde z. B. der Dritte, der inzwischen die Ehefrau als Bürgin angenommen, oder irgend einen anderen Vertrag, der während der Ehe die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderte, mit ihr eingegangen hätte, gegen alle öffentliche Treue und Glauben verletzt, ja sogar beide Ehegatten

---

a) L. R. §. 25. S. 203 u. 204.

b) L. R. §. 25. S. 204.

außer allem Verkehr und sicherer Verwaltung ihres Vermögens gesetzt werden. a)

§. 499.

B. Ehescheidung in Rücksicht des Bandes.

Ist gänzliche Ehescheidung in Rücksicht des Bandes erfolgt, so wird

1) in dem Falle, wo beide Eheleute das trennende Hinderniß wußten, oder dessen unwissend waren, wie bei der Trennung von Tisch und Bette verfahren, welche durch gleiche Schuld der Eheleute veranlaßt wurde (§. 488). b)
2) Ist hingegen nur einem Theile dieses trennende Hinderniß bekannt, dem anderen unbekannt, so wird jener als der schuldige, dieser als der unschuldige Theil gehalten, und es treten daher die bereits oben (§. 481) angeführten Verfügungen ein.

§. 500.

4) Grundtheilung.

Die Gütergemeinschaft hört endlich durch die mit den Kindern gepflogene Grundtheilung des Vermögens auf. Diese Grundtheilung kann entweder freiwillig, oder sie muß nothwendig geschehen. Dieß Letztere ist meistens bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe der Fall. Von der freiwilligen Grundtheilung haben wir bereits an einem andern Orte gehandelt; von der nothwendigen wird das Weitere an dem Orte, wo von der zweiten Ehe gehandelt wird, vorkommen.

§. 501.

II. Fälle, wo die Gütergemeinschaft nicht aufhört.

Dagegen hört die Gütergemeinschaft 1. nach erfolgtem Tode des einen Ehegatten bei vorhandenen Kindern, 2. bei freiwilliger Trennung, 3. bei Verschwendung der Eheleute, und endlich 4. bei gespieltem Betruge des einen und dadurch bewirkter Verleitung des anderen Theils zur Eingehung der Gütergemeinschaft nicht auf.

§. 502.

1) Tod des einen Ehegatten bei vorhandenen Kindern.

Die Gütergemeinschaft hört nach dem Tode des einen Ehe-

---

a) Comment. ad §. 25. p. 206.

b) L. R. §. 21. cit. Comment. ad §. 21. Oder auch usque genannt. p. 202.

gatten, wenn Kinder vorhanden sind, nicht auf, sondern wird mit denselben im Wittibstande fortgesetzt. Was bei dieser prorogirten Gütergemeinschaft Rechtens sey, wird in dem nächsten Titel mit mehreren vorkommen.

§. 503.

2) Freiwillige Trennung.

Trennen sich die Eheleute freiwillig, so bleibt

1) die Gütergemeinschaft zwischen denselbelben bestehen,
2) es sey denn, daß sie sich erweislich erklärt hätten,
   α) die Gütergemeinschaft zugleich gegen einander aufzuheben,
   β) oder da sie auch wieder zusammen und zurückkehren würden, in derselben nicht mehr leben wollten.
3) In diesem letzten Falle treten die §§. 469 — 477 ein. a)

§. 504.

Erläuterung des Commentars.

Daß in den Fällen, wo eines der Eheleute mit der Ehescheidung gleich Anfangs nicht einverstanden war, oder nachher die Rückkehr des anderen Theiles verlangte, die Gütergemeinschaft bestehe, ist außer allem Zweifel, und so entschied auch das geistliche Bambergische Vicariat den 26ten Dezember 1693 in Sache des Johann Banzers aus Hirscheid gegen die Erben seiner verstorbenen Ehefrau, ihr angebliches Testament betreffend; obgleich sogar der Kläger zu seiner Ehefrau auf dringendes Bitten der Frau und nach erhaltener Weisung des geistlichen Vicariats die Rückkehr standhaft verweigerte, und hiermit der schuldige Theil war. Gegenwärtig ist aber von einem ganz andern Falle die Rede, wo sich nämlich die Eheleute mit wechselseitiger Einwilligung und dem Vorsatze trennen, nicht mehr zu einander wieder zurück zu kehren. Von dieser Zeit an scheint die Gütergemeinschaft wenigstens in Rücksicht der Eheleute und Kinder aufzuhören. Der nämlichen Meinung ist erstens Justus Veracius in seinem Buche über die Bamberger Gewohnheiten b), und obwohl sich die Eheleute nicht in Rücksicht der Körper auf immer eigenmächtig trennen können, so ist es doch keinem untersagt, die Gütergemeinschaft auf die vorher erwähnte Art aufzuheben, und diese mit beiderseitiger

a) L. R. §. 22. S. 202.

b) Libellus consuetudinum principatus Bambergensis quaestione 2 et 8 de Communione Bonorum.

Uebereinstimmung vorgenommene Trennung müsse wenigstens diese Wirkung haben. Allein ad 1. die Auctorität des Justus Veracius ist eine bloße Privat-, keineswegs aber eine gesetzgeberische Auctorität. Ferner muß man ad 2. vielmehr annehmen, daß die Eheleute hauptsächlich die Beiwohnung, nicht aber eben so unmittelbar und hauptsächlich die Gütergemeinschaft selbst unter sich hätten aufheben wollen, indem sie zur Aufhebung der letzten keines so außerordentlichen und unerlaubten Mittels bedürft hätten. So wie daher ungeachtet der eigenmächtig aufgehobenen Beiwohnung ihre rechtliche Wirkung nach fortdauert; so wie diese selbst nicht einen Augenblick ohne einen gewissen Güterstand seyn kann, und hier nebst dem die Gütergemeinschaft vorher vorhanden war, und kein anderer Güterstand, wie hierbei vorausgesetzt wird, an die Stelle derselben eingeführt wurde; so ist es auch ganz klar, daß die erwähnte Gütergemeinschaft nicht nur in Rücksicht der Gläubiger, worüber nicht der geringste Zweifel obwaltet, sondern auch in Hinsicht der Eheleute und ihrer Erben fortdauere. Mit Recht wird daher von dergleichen Eheleuten gesagt, daß sie das, was sie gewollt haben, sich nämlich in Rücksicht der Körper für beständig abzusondern, nicht gekonnt, und das, was sie gekonnt haben, nämlich mit wechselseitiger Einwilligung die Gütergemeinschaft aufzuheben, eigentlich und besonders nicht gewollt, oder wenigstens nicht, was sie gesollt hätten, klar ausgedrückt haben. a) — Was allen andern Eheleuten erlaubt ist, nämlich die Gütergemeinschaft mit wechselseitiger Einwilligung ausdrücklich aufzuheben, das kann ihnen auch im vorliegenden Falle nicht verboten seyn, denn sie bleiben nicht nur allein Eheleute, sondern auch der rechtlichen Wirkung nach solche Eheleute, welche einander beiwohnen. b)

§. 505.

3) Verschwendung der Eheleute.

Verschwendung des einen Ehetheils berechtigt zu keiner Güterabsonderung oder Grundtheilung, sondern es werden hierbei die bei Verschwendung des einen Ehetheils eintretenden Vorschriften (§. 429 — 435) beobachtet, und dem nicht verschwenderischen Theile die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens übertragen. c)

---

a) Comment. ad §. 22. Wenn daher usque bestehend.

b) Comment. ad §. 22. Es sey denn usque zu wollen. p. 204.

c) L. R. §. 26 u. 27. S. 204.

§. 506.

4) Betrügerische Verleitung zur Gütergemeinschaft.

A. Wirkungen in Rücksicht der Eheleute.

a) Ersatz des betrogenen Theiles.

Wenn ein Ehegatte den andern zur Eingehung der Gütergemeinschaft betrügerischer Weise verleitet hätte, so kann der betrogene Ehetheil

1) zwar nicht die Aufhebung der Gütergemeinschaft ordentlicher Weise begehren,

2) jedoch verlangen, daß ihm aus seinem eingebrachten Vermögen, so viel der vom Gegentheile fälschlich angegebene Vermögens- oder Schuldenstand austrägt, zum ehelichen Vorbehalte, Eigengut und außer Gemeinschaft gesetzt werde.

3) Reicht aber das eingebrachte Vermögen des betrogenen Ehetheils zu solchem Vorbehalte nicht zu, so kann derselbe den Ersatz aus dem gegenwärtigen oder zukünftigen Einbringen des betrügerischen Theiles verlangen.

4) Fehlt es sämmtlich an diesem, so kann er sich aus dem, was ihm selbst in Zukunft als gemeinschaftlich zufallen wird, den nämlichen Ersatz verschaffen. a)

§. 507.

Erläuterung des Commentars.

Obgleich die Gütergemeinschaft unter den Bambergischen Eheleuten der Regel nach zu den perpetuirlichen Contracten gehört, welche man auf alle Weise bei Kräften erhalten muß, so verbietet doch die natürliche Billigkeit beiden Eheleuten, in dieser Rücksicht gegen einander betrügerisch zu handeln. b) — Die Ursache, daß die Gütergemeinschaft wegen gespielten Betrugs nicht aufgehoben werde, setzt der Commentar darin: Die Ehegatten hätten bei unbedingter Eingehung der Gütergemeinschaft auf ihr wechselseitig eingebrachtes Vermögen gesehen. So wie der eine Ehegatte nur in Rücksicht desselben betrogen worden sey; so fordere er auch in so weit billig Ersatz von dem andern Theile, ungeachtet andere besondere durch Betrug veranlaßte Verträge auf Antrag des verletzten Theiles aufgehoben werden könnten, indem hier von dem perpe-

a) L. R. §. 3. S. 194.

b) Comment. ad §. 1. usque nachfolgt. p. 187.

tuirlichen und der Regel nach allgemeinem Güterſtande der Eheleute die Rede ſey, deſſen Erhaltung, ſo weit es nur immer geſchehen könne, mehrere Gründe erforderten. a) — Die in dem vorhergehenden §e unter N. 3. enthaltene Verfügung erläutert der Commentar durch folgenden Fall: Livius hat viele vorhergehende Schulden, beſitzt wenig Vermögen, heirathet die Mevia, und geht mit ihr, ſeine Umſtände zu verbeſſern, reine und unbeſchränkte Gütergemeinſchaft ein. Mevia verſpricht zwar ein großes Vermögen einzubringen, aber betrügt in dieſer Rückſicht ihren Ehemann auf eine beträchtliche Weiſe. Mevius wird nachher als Familienhaupt von den gemeinſchaftlichen Gläubigern belangt, und Execution auf ſein ganzes eingebrachtes Vermögen, welches durch dieſe Forderungen gänzlich verſchlungen wird, beſchloſſen. Es iſt hierbei offenbar, daß dem Ehemanne in dieſem Falle von ſeinem in die Gütergemeinſchaft eingebrachten Vermögen nichts übrig bleibe, woraus er ſich die Summe, in Rückſicht, welcher er betrogen wurde, zueignen könne. b) — Zu N. 3 bemerkt der Commentar: Der Vorbehalt, die Compenſation und reſp. der Wiedererſatz ſtehe dem betrogenen Theile in ſo weit zu, in wie weit er betrogen worden iſt. Der Betrug wird in Rückſicht des in die Gütergemeinſchaft einzubringenden Vermögens des betrügeriſchen Ehetheiles begangen. Mit Recht verlangt daher der betrogene Theil im vorliegenden Falle die erwähnte Compenſation dergeſtalt aus dem eingebrachten oder nachher in die Gütergemeinſchaft einzubringenden Vermögen des betrügenden Ehetheils, daß er dieſes, obgleich es ſonſt in die Gemeinſchaft gekommen wäre, nach Maß des begangenen Betrugs als eigenthümlich und nicht gemeinſchaftlich behalte. c) — Gibt daher der betrügende Ehetheil ſein Vermögen oder ſeine Schulden um 500 fl. weniger an, ſo gebührt dem Betrogenen ein Erſatz von 500 fl.

§. 508.

β) Wie dieſer Erſatz zu verlangen ſey?

Dieſer Vorbehalt ſoll nur

1) vor Gericht verlangt werden;

2) geſchieht er außergerichtlich, ſo hat er zwar

---

a) Comment. ad §. 3. usque verbleiben. p. 187.

b) Comment. ad §. 3. reichete aber usque Vorbehalt. p. 187 et 188.

c) Comment ad §. cit. ſo kann er usque verlangen. p. 188. Comment. ibid. oder auch usque ad finem.

α) in Rücksicht der Eheleute ihrer Kinder und Erben,
β) nicht aber in Rücksicht ihrer Gläubiger, Kraft und Wirkung. a)

§. 509.

Erläuterung des Commentars.

Die Eheleute sind ausschließende Miteigenthümer ihres Vermögens, und, so lange sie leben, steht den Kindern kein Miteigenthum zu. Sie können daher die vorhergehende Gütergemeinschaft entweder ganz oder zum Theile nach Gefallen aufheben. b) — Selbst die gegen die allgemeine Gütergemeinschaft binnen Jahr und Tag einzulegende Reclamation bedarf vermöge des vorausgehenden zweiten Titels richterlicher Auctorität, obgleich noch nicht einmal wirkliche Gütergemeinschaft vorhanden ist, und der Reclamat sich der Regel nach keines Widerspruchs zu erfreuen hat. Die in dem vorhergehenden §e angeführte Verfügung des vaterländischen Gesetzes gründet sich auf den einzigen entscheidenden Grund, daß sonst die gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Eheleute verschiedenen Betrügereien ausgesetzt seyn würden. Man bedenke überdieß, daß im vorliegenden Falle die Gütergemeinschaft sogar wirklich vorausgegangen sey, und daher der andere Ehegatte, der einer Betrügerei beschuldigt wird, ein gegründetes Recht auf die gänzliche Erhaltung der erwähnten Gütergemeinschaft habe; und man wird aus der Menge dieser Gründe den sicheren Schluß machen, daß darüber, ob der Betrug genugsam erwiesen, und daher auf den im Texte erwähnten Ersatz zu erkennen sey, richterliche Untersuchung müsse gepflogen werden. c)

§. 510.

γ) Binnen welcher Zeit?

Das Landrecht setzt zur Anstellung dieser Klage eine doppelte Zeitfrist. Nach deren Verlauf soll der betrogene Theil damit nicht mehr gehört werden. Erstens die von Jahr und Tag, zweitens die von 3 Monaten, von welchen die erste von Zeit der eingegangenen Gütergemeinschaft, die zweite von Zeit der erlangten Wissenschaft zu laufen anfängt.

1) Binnen Jahr und Tag muß der betrogene Ehetheil

a) L. R. §. 4. S. 195.

b) Comment. ad §. 4. usque haben. p. 188.

c) Comment. ad §. 4. Dahingegen usque ad finem. pag. 188 — 189.

bei ausdrücklich eingegangener Gütergemeinschaft, und von dem anderen Theile unrichtig angegebenem Vermögen die Klage wegen des Ersatzes anstellen.

2) Dahingegen sind bloß 3 Monate gegönnt, wenn

α) der eine Theil bei ausdrücklich eingegangener Gütergemeinschaft zwar sein Vermögen richtig angegeben, die Schulden aber verschwiegen hat,

β) wenn der eine Theil bei stillschweigender Gütergemeinschaft von dem anderen zur Unterlassung oder zur Zurücknahme der Reclamation betrügerischer Weise verleitet wurde. a)

§. 511.

Erläuterung des Commentars.

Die Actio de dolo steht dem Verletzten, in so weit dieselbe entweder mit einer Klage aus dem Contracte concurrirt, oder für sich besteht, nach dem Civil- und resp. prätorischen Rechte wenigstens binnen zwei Jahren oder noch längerer Zeit zu. Allein da die öffentliche Wohlfahrt und die Sicherheit des Handels und Wandels erfordert, daß der Güterstand unter den Eheleuten, so bald es nur immer geschehen kann, fest und beständig gemacht werde, und die Zeitfrist von Jahr und Tag resp. drei Monaten lange genug ist, so würde es überflüssig, ja sogar für das Publikum schädlich seyn, diese Zeit weiters zu verlängern. b)

§. 512.

δ) Was hierbei von dem Kläger zu erweisen sey?

αα) Bei ausdrücklicher Gütergemeinschaft.

Bei ausdrücklich eingegangener Gütergemeinschaft hat der klagende Theil zu beweisen,

1) daß schriftliche Ehepacten im Beiseyn von Zeugen oder vor Gericht errichtet,

2) der betrügende Ehetheil um sein Vermögen und seine Schulden ausdrücklich befragt worden sey,

3) dabei das Eine oder das Andere oder Beides falsch angegeben, oder die Schulden verschwiegen, folglich den andern Theil merklich betrogen habe. c)

---

a) L. R. §. 5. S. 195.

b) Comment. ad §. 5. p. 183.

c) L. R. Tit. VIII. §. 1. am Ende S. 193.

§. 513.

ββ) Bei stillschweigender Gütergemeinschaft.

Bei stillschweigend eingegangener Gütergemeinschaft hat der verkürzte Ehetheil zu beweisen, daß er von dem andern Ehetheile durch falsches Vorgeben seines Vermögens oder Schuldenstandes bewogen worden sey, die Reclamation wider die Gütergemeinschaft binnen Jahr und Tag zu unterlassen, oder die bereits eingelegte zurückzunehmen. a) Außer den angeführten Fällen wird man kaum sagen können, daß ein Ehegatte den andern betrogen habe. b)

§. 514.

B. Wirkungen dieses gespielten Betruges in Rücksicht der mit der dritten Person geschlossenen Verträge.

Entweder ist die Frau oder der Mann betrogen worden. In beiden Fällen sind die Wirkungen zu betrachten, welche sich in Rücksicht der contrahirten Schulden und der übrigen mit Dritten geschlossenen Verträge äußern.

§. 515.

α) Wenn die Frau der betrogene Theil ist.

αα) In Rücksicht der Schulden.

In wie fern das betrogene Weib für die Schulden zu haften habe, bestimmt das Landrecht durch folgende Sätze:

1) Das Weib muß

α) die über die weibliche Gebühr gemachten Schulden aus ihrem Vermögen bezahlen;

β) hat sie für die von ihr in die Ehe gebrachten vorhergehenden Schulden und Verbindlichkeiten, wenn sie nicht aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erhoben werden können, mit ihrem oben (§. 506) erwähnten Vorbehalte zu haften.

2) Dagegen hat die Frau mit diesem Vorbehalte

α) für keine andere während der Ehe (von ihr oder ihrem Manne) gemachten, oder

β) von ihrem Manne dahin eingebrachten, vorhergehen-

a) L. R. §. 2. S. 194. Comment. ad h. §. p. 187.

b) Comment. ad §. 1. Jedoch usque ad finem. p. 187.

den Schulden und Verbindlichkeiten zu haften, sondern geht allen deſſen Gläubigern vor. a)

§. 516.

Erläuterung des Commentars.

Die Schulden ad lit. α. N. 1. ſind keine wahre eheliche Schulden, ſie fallen daher auf den zurück, der ſie contrahirt hat. — In Rückſicht der ad β) hat zwar die Frau in dem vorausgeſetzten Falle, wo der Mann dergleichen der Ehe vorhergegangene Schulden von der Gütergemeinſchaft nicht ausgeſchloſſen hat, ein gegründetes Recht, daß dieſe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gezahlt werden; in Ermanglung desſelben tritt aber das vorhergehende Recht der Gläubiger ein, ihre Zahlung aus den bereiteſten Mitteln des eigentlichen und urſprünglichen Schuldners zu begehren. b) — Gegen N. 2 könnte man den Einwurf machen, daß zur Zeit, wo dieſe Schulden contrahirt wurden, die vollkommene Gütergemeinſchaft vorhanden geweſen, und daher den Gläubigern ein Recht auf alle jede und einzelne Güter der Eheleute zugewachſen ſey, welches ihnen nicht durch den nachhergehenden Vorbehalt des Weibes, ob er gleich durch den Betrug des Mannes entſtanden ſey, könne benommen werden. Allein, wenn dieß Argument beſtünde, und die Ehefrau wenigſtens für die inzwiſchen von ihrem Manne contrahirten Schulden mit ihrem Vorbehalte haften müßte, ſo würde die ihr zugeſtandene Klage wegen des geſpielten Betruges in der That eine leere und wirkungsloſe Klage bleiben. c)

§. 517.

ββ) In Rückſicht der inzwiſchen geſchloſſenen Verträge.

Was die Verträge und Handlungen des Ehemannes betrifft, in welche das Weib nach Inhalt des Landrechts inzwiſchen ihre Einwilligung gegeben hat, ſo ſollen

1) alle dieſe Geſchäfte, in ſo weit ſie zum Vollzuge gekommen ſind, gültig bleiben, und von dem Weibe auf keine Weiſe, auch nicht unter Vorgabe der Verkürzung ihres Vorbehaltes angefochten werden.

---

a) L. R. §. 7. S. 196.

b) Comment. ad §. 7. usque zuſtehen. p. 189.

c) Comment. ad §. 7. Wohingegen usque ad finem p. 189 et 190.

2) Gleiche Beschaffenheit hat es mit Kauf, Tausch und den §. 367 angeführten Contracten, wenn auch solche nicht in Erfüllung gegangen sind.

3) Schenkungen und unentgeldliche bloße gewinnvolle Verträge (contractus mere lucrativi) ist das Weib, wenn sie noch nicht vollzogen worden sind, und sie eine Verkürzung ihres Vorbehaltes dadurch leidet, nicht schuldig, vollziehen zu lassen. a)

4) Was die mit Bewilligung des Weibes inzwischen eingegangene Bürgschaften und Schuldübernahmen betrifft, so kann das Weib

α) ebenfalls darauf belangt werden, und muß mit ihrem Vorbehalte, in so weit als das übrige gemeinschaftliche Vermögen nicht hinreicht, dafür haften.

β) Jedoch bleibt ihr so viel, als sie davon verwenden muß, von den nachherigen Erwerbungen des Mannes, es seyen diese für gemeinschaftlich oder nicht gemeinschaftlich zu halten, als eigenes Gut und Vorbehalt. b) Denn der Ehemann ist dem Weibe zu dieser Genugthuung wegen des von ihm gespielten Betruges verbunden. c)

§. 518.

Erläuterung des Commentars.

Obgleich im vorliegenden Falle die Gütergemeinschaft in so weit als nichtig erklärt, und diese Nichtigkeit in Rücksicht der Eheleute unter sich auf die Zeit der eingegangenen Gütergemeinschaft zurückgezogen wird, hiemit also in Hinsicht der Wirkung das nämliche Statt hat, als wenn sich die Frau diesen Vorbehalt, den sie jetzt wegen gespielten Betruges fordert, gleich im Anfange der Ehe gemacht hätte; so wirkt doch diese Zurückwirkung niemals in solchen Geschäften, die bereits zum Vollzuge gebracht worden sind, zum Nachtheile des Dritten, wenn man nicht die größte Verwirrung in die Geschäfte der Leute bringen, und beinahe zu unendlichen Streitigkeiten den Anlaß geben wollte. d)

---

a) L. R. §. 8. S. 196 u. 197.

b) L. R. §. 9. S. 179.

c) Comment. ad §. 9. Jedoch usque ad finem. p. 192.

d) Comment. ad §. 8. usque können, p. 190.

Die im §e unter N. 2 angeführten Geschäfte sind beiderseits lästig, und bringen von ihrer Seite statt dessen, was durch sie der gemeinschaftlichen Masse entgeht, an dem Kaufschillinge oder irgend einer andern beweglichen oder unbeweglichen Sache etwas anders ein; man kann daher nicht sagen, daß durch die Erfüllung dergleichen Verträge die Frau an ihrem Vorbehalte verletzt werde. a) Bei den unter N. 3 angeführten Handlungen tritt hingegen gerade der umgekehrte Fall ein. Hierzu kommt, daß die Frau Schaden von sich abzuwenden, der Geschenknehmer aber sich einen Gewinn zu machen suche, und daher jene diesem vorgezogen werden müsse. b)

§. 519.

Fortsetzung.

Gegen die N. 4. statuirte Verbindlichkeit könnte man folgende Einwürfe machen. α) Bürgschaft und Schuldenübernahme brächten, obgleich sie keine wahre Schenkungen seyen, eben so wenig diese der gemeinschaftlichen Masse einigen Nutzen. Es müßten daher die erwähnten Bürgschaften darin den Schenkungen gleich seyn, und die nämlichen Verfügungen bei jenen wie bei diesen eintreten. β) Sey die Ehefrau, als sie in die von dem Manne übernommene Bürgschaft willigte, irrig daran, und in der Meinung gewesen, daß sie in voller und unbeschränkter Gütergemeinschaft mit ihm stünde, auch darin bleiben würde; falle dieser Grund, so falle auch das darauf errichtete Gebäude oder die Wirkung einer solchen Bürgschaft gegen die erwähnte Ehefrau zusammen. γ) Eine wegen gespielten Betrugs aufgehobene Handlung werde rückwärts oder schon zur Zeit, wo sie unternommen wurde, als nichtig erklärt, und verliere ihre Verbindlichkeit; im Gegentheile würde der vorzügliche Endzweck und die Wirkung der Klage wegen gespielten Betruges und des darauf erfolgenden obsieglichen Urtheils vereitelt. — Allein gegen diese und dergleichen Argumente muß man erwägen: Erstens wird hierbei vorausgesetzt, daß die freie und wirkliche Einwilligung der Frau in die Bürgschaft des Mannes erfolgt sey; es würde daher öffentlich der Glaube und die Treue der Verträge und die darauf gegründete Sicherheit des öffentlichen Verkehres verletzt, wenn man dieselbe nicht ohne Unterschied verbindlich halten wollte. Hiezu kommt

a) Comment. §. c. Gleich usque seynd. ibid.

b) Comment. §. c. Drittens usque zu lassen. ibid.

zweitens, daß zur Zeit, wo die in Frage liegende Bürgschaft eingegangen wurde, in der That unter den Ehegatten die vollkommene und demnach die Frau in Rücksicht der Verträge, in welche sie einwilligte, verbindende Gütergemeinschaft obgewaltet habe; übrigens aber, ob sie durch den Betrug des Mannes verletzt worden sey, und in soweit auf die Aufhebung der erwähnten Gütergemeinschaft antragen würde, damals von bloßen künftigen Handlungen und Ereignissen abgehangen habe; wodurch aber keinem Dritten sein gegründetes Recht könne benommen werden. Drittens obgleich beide Theile, der Gläubiger sowohl als die Frau, sich in gutem Glauben befinden, so muß doch die Lage des ersten weit besser als die der letzteren seyn; indem die Ehefrau die Einwilligung nach Gutbefinden hätte versagen können, und da sie dieses nicht gethan hat, bloß die Frau, ungeachtet ihrer ertheilten Einwilligung dennoch einigen Regreß gegen ihren Mann habe, dem Gläubiger hingegen, wenn man die Bürgschaft nicht als gültig annehmen wollte, alle fernere Rechtshülfe gebreche. Es zerfallen daher alle dagegen gemachten Zweifel und Einwürfe. Denn ad α) der öffentliche Verkehr erfordert keine Schenkungen der Eheleute, welche den bloßen Geschenknehmer reich machen; um desto mehr fordert aber derselbe Bürgschaften, und daß dieselben, so viel möglich, ihre Wirkung erreichen. Ad β). Ist die Voraussetzung, die Ehefrau würde, wenn sie den Betrug ihres Mannes gewußt hätte, nicht in die Gütergemeinschaft eingewilligt haben, sehr trügerisch. Denn, wer kann mit Gewißheit behaupten, daß dieselbe besonders in dem Falle, wo z. B. der Ehemann aus besonderen ihr erklärten Gründen zur Bürgschaft geschritten wäre, nicht eben so eingewilligt haben würde, wenn sie auch schon zu selbiger Zeit den einiger Maßen in Rücksicht der Gütergemeinschaft begangenen Betrug des Ehemannes gewußt hätte. Ad γ). Ist das richterliche Urtheil, welches die Gütergemeinschaft zum Theile aufhebt, schon dadurch von hinlänglicher Wirkung, daß es den der Frau zuerkannten Vorbehalt von allen künftigen im Gegentheile unter der Gütergemeinschaft begriffenen Schulden freispricht. a)

§. 520.

β) Was Rechtens sey, wenn der Mann der betrogene Theil ist.

Wäre der Mann betrogen worden, und hätte folglich soviel, als der von dem Weibe fälschlich angegebene Vermögens- oder

a) Comment. ad §. 9. p. 190—192.

Schuldenstand austrägt, als eigen und Vorbehalt aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu erhalten, so soll es

1) mit den Verträgen, welche der Mann landrechtswidrig ohne Einwilligung des Weibes eingegangen hat, nach den oben (§. 363.) in Rücksicht derselben gegebenen Vorschriften gehalten werden.

2) Muß er nicht nur für die vom Weibe in gebührender Maß, sondern auch

3) für die von ihm selbst inzwischen gemachten Schulden haften,

4) alle laut Landrecht mit Einwilligung des Weibes eingegangenen Verträge und Handlungen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, oder wo dieses nicht hinlangt, aus seinem Vorbehalte vollziehen.

5) jedoch kann er in den beiden Fällen, wo das gemeinschaftliche Vermögen zur Vollziehung dieser Verträge hinreicht, oder sogar sein Vorbehalt dazu verwendet werden muß,

   α) so viel, als dieser Vorbehalt austrägt, aus dem gegenwärtigen oder künftigen gemeinschaftlichen Vermögen zuvor und als eigen für sich behalten,

   β) oder auch den Ersatz aus eigener Habsucht des Weibes, welche bereits diese besitzt, oder in Zukunft noch erlangen wird, verlangen. a)

§. 521.

Erläuterung des Commentars.

In jedem Güterstande ist der Mann das Haupt und der Verwalter der Familie, nach dessen Credit sich der Dritte in seinen Contracten hauptsächlich richtet, und die Schulden, welche die Frau gebührender Maßen gemacht hat, werden selbst als Schulden des Mannes und wahrhaft eheliche Schulden angesehen. b) Gleicher Grund tritt in Hinsicht der mit Bewilligung der Frau eingegangenen Verträge ein. c) In der Materie von Verträgen und Contracten, in so weit solche die Eheleute unter sich betreffen, hört bei dem Manne die Eigenschaft als Familienhaupt und Verwalter auf, sie handeln wie alle anderen Contrahenten in gleicher

---

a) L. R. §. 10. S. 197 u. 198.

b) Comment. ad §. 10. Imgleichen usque zustehen. p. 162.

c) Comment. ferner usque zu vollziehen. p. 193.

Eigenschaft. Was daher dem Weibe Rechtens ist, das muß auch dem Manne Rechtens seyn. a)

§. 522.

C. In wieweit dieses Recht den Erben des betrogenen und gegen die Erben des betrügenden Theiles zustehe?

Dieses dem betrogenen Theile zustehende Recht kann

1) auf dessen Kinder, wovon bereits an einem andern Orte (§. 551 u. 553.) das Weitere vorkommt, vererbt, und

2) wenn er den Betrüger überlebt, gegen dessen Erben geltend gemacht werden. b)

Tit. VII.

Vom Vermögensstande der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute.

§. 523.

Einleitung.

Wird die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten getrennt, so sind entweder Kinder aus der vorhergehenden Ehe vorhanden, oder es sind keine vorhanden. Sowohl in diesem als in jenem Falle sind die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe herfließen, und die, welche durch erfolgten Vermögensstand eintreten, in Betrachtung zu ziehen.

§. 524.

I. Fall, wenn aus der vorhergehenden Ehe keine Kinder vorhanden sind.

a. Im Allgemeinen.

Stirbt ein Ehetheil ohne Kinder, so erhält der überlebende das gemeinschaftliche Vermögen zur vollkommenen freien Disposition. Er muß daher im Falle eines letzten Willens seine Ascendenten in den Pflichttheil einsetzen. c) Die zwischen den Ehegatten zu Gunsten eines Dritten geschlossenen Erbverträge gehören

---

a) Comment. Jedoch kann usque verlangen. ibid.

b) L. R. Tit. VIII. §. 5. S. 195. Tit. X. §. 9 u. 12. S. 214 u. S. 216.

c) L. R. Tit. X. §. 1. S. 211.

in den am gehörigen Orte (§. 576.) angeführten Fällen zur Ausnahme. a)

§. 525.

b. Insbesondere.

α) In Rücksicht des Mannes.

Der verwittibte Ehemann bleibt dagegen

1) für alle in voriger Ehe unternommenen und in die Gütergemeinschaft einschlagenden Handlungen wie vorher verbindlich, wobei ihm aber α) auch aller Nutzen, Gewinn und Güterzuwachs zukommt, wozu er bereits zur Zeit der stehenden Ehe ein wirkliches Recht erlangt, jedoch den Besitz nicht erhalten hat, obwohl β) dieser Zuwachs unmittelbar von der Person des Verstorbenen herrührte. b)
2) In Rücksicht der einseitigen ohne Einwilligung des Weibes geschlossenen α) durch Dazwischentretung des Weibes oder darüber erfolgtes rechtskräftiges Urtheil zurückgegangenen Verträge ist er dem Contrahenten zur Entschädigung, β) in Rücksicht der noch nicht zurückgegangenen Verträge zur Erfüllung derselben gehalten. c).

§. 526.

Erläuterung des Commentars.

Der Grund der unter Nr. 1. angegebenen Verfügung ist in der Natur der Gütergemeinschaft selbst enthalten; denn nach derselben ist die ganze Substanz des Vermögens eine und eben dieselbe Masse, und die beiden Eheleute stellen eine moralische Person vor, der Wittmann oder die Wittwe erlangt daher, um sich analogischer Ausdrücke des gemeinen Rechts zu bedienen, nichts Neues vermöge Erb- oder Zuwachsrechtes, sondern behält vielmehr Alles, was schon vorher ihr war, ungeschmälert und unverrückt. d) Den sub L. α) aufgestellten Satz erläutert das Landrecht durch folgendes Beispiel; der verstorbenen Frau sey noch bei ihren Lebzeiten eine Erbschaft jedoch ohne ihr Wissen zugefallen, welche sie daher auch nicht hätte antreten können; ohne Anstand kann daher dieselbe bei fast gleichen Umständen noch immer von dem verwittibten Manne angetreten werden. Denn

---

a) L. R. Tit. X. §. 1. ibid. Tit. IX. §. 5. 7. 9. S. 207 u. 208.
b) L. R. §. 2. S 212.
c) L. R. §. 3. S. 212.
d) Comment. ad §. 2. Usque war. p. 219.

die dem einen Ehegatten angefallene Erbschaft ist auch dem andern angefallen. a) — Ad Nr. 2. Lit. α. Obgleich es der Regel nach gewiß ist, daß der ohne Einwilligung der Frau contrahirende Mann wegen seines Factums gehalten sey, so ist es doch auch auf der andern Seite eben so unbezweifelt, daß eine bei Lebzeiten beider Eheleute als ungültig erklärte und umgestoßene Handlung nicht mehr nachher wieder zu Kräften gelangen könne. b) — In dem Nr. 2. Lit. β. angeführten Falle hingegen würde der Ehemann die wahre keiner Achtung werthe Einrede über die Rechte eines Dritten (exceptionem de jure tertii) entgegensetzen; er würde seinem eigenen Factum, was eben so wenig nach den Rechten zulässig ist, widersprechen, wenn er entgegensetzen wollte, der Contract sey ohne Einwilligung seiner Frau geschehen, also sey er auch daran nicht gehalten; denn die erwähnte Einwilligung gehört nicht zur Substanz, Form oder absoluten Gültigkeit desselben, sondern betrifft lediglich das dingliche, vermöge des Miteigenthums zustehende Interesse der Frau; damit der Gläubiger nicht zu ihrem Nachtheile das gemeinschaftliche Vermögen angreifen könne, ein Umstand, der in dem vorliegenden Falle vollkommen hinwegfällt. c)

§. 527.

β) In wiefern die Wittwe wegen Handlungen voriger Ehe verbindlich werde?

Die Wittwe muß

1) für alle von ihrem Manne landrechtsmäßig vorgenommenen Handlungen einstehen;
2) ihre über die weibliche Gebühr gemachten Schulden zahlen;
3) ist aber für die einseitigen landrechtswidrigen ohne ihre Einwilligung unternommenen Handlungen ihres Mannes zu haften nicht verbunden. d)

§. 528.

II. Fall, wenn Kinder vorhanden sind.

a. Im Allgemeinen.

Die Gütergemeinschaft hört mit dem Tode des einen Ehegatten nicht sogleich auf, sondern sie wird

a) Comment. ad §. 2. Wobei ihm usque ad finem. p. 219.
b) Comment. ad §. 3. usque zurückgegangen wäre. p. 219.
c) Comment. ad §. 3. außer dem usque schuldig. p. 219 et 220.
d) L. R. §. 4. S. 212 u. 213.

1) mit den Kindern von dem Ueberlebenden, so lange diese nicht von Grund aus von ihm abgetheilt sind, fortgesetzt.
2) Alles, was der Ueberlebende nachher erlangt und erwirbt, wird daher gemeinschaftliches Gut, als wenn es schon während der Ehe wäre erworben worden. a)

§. 529.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nr. 1. Die Gütergemeinschaft hört auf, wenn der Verstorbene keine Kinder hinterläßt, also sollte sie auch in dem Falle aufhören, wo Kinder vorhanden sind. Denn die Ehegatten gehen die Gütergemeinschaft α) bloß mit ihrer wechselseitigen Einwilligung ein, ohne Mitwirkung der bereits vorhandenen oder künftig gebornen Kinder, und ohne daß dieselben etwas dazu einwerfen, deswegen seyen sie auch nie bei Lebzeiten der beiden Eltern für wirkliche Miteigenthümer des elterlichen Vermögens zu halten. Wenn daher einer der beiden Miteigenthümer mit Tode abgeht, so müsse der überlebende ohne Unterschied, ob Kinder vorhanden seyen oder nicht, alleiniger und vollkommener Eigenthümer des hinterlassenen Vermögens werden, die vorhin bestandene Gütergemeinschaft erlöschen, und in allen das gemeine Recht eintreten. Denn es lasse sich β) nicht begreifen, wie durch den bloßen Tod eines der Ehegatten ein Theil des Miteigenthums oder irgend ein anderes Recht, was sie vorher nicht hatten, den Kindern zuwachsen sollte.

§. 530.

Fortsetzung.

Allein man muß sich durch diese auch noch so scheinbaren Einwürfe nicht irre machen lassen, und sich bei der so äußerst weitschichtigen Materie der Bamberger Gütergemeinschaft an zwei Hauptgrundsätze halten. Erstens daß die Ehegatten bei Eingehung jedes Güterstandes immer zugleich auf die Kinder und deren zeitliche Wohlfahrt Rücksicht nehmen. Zweitens daß die Gütergemeinschaft ganz besondere vom gemeinen Rechte äußerst verschiedene Eigenschaften habe, und nach dessen Vorschriften keineswegs könne bemessen werden, woraus von selbst fließt, und bald mit mehreren augenscheinlich dargethan werden soll, daß dieselbe, wenn sie kein bloßes Unding seyn soll, zu Gunsten der Kinder wirken, denselben nach dem Tode eines der Eltern größere

a) L. R. Tit. X. §. 5. S. 213.

Rechte, als sie bei ausgeschlossener Gütergemeinschaft gehabt haben, beilegen, und daher gehöriger Weise fortdauern müsse.

§. 531.

Fortsetzung.

Das hellste Licht erhält die Sache drittens durch einen Fall, welcher in dem achten Titel vorkommt, und hieher gezogen werden kann. Zwei Eheleute, welche keine Kinder haben, rufen ihre beiderseitigen Anverwandten zur Erbschaft, der Erbvertrag sey aber von den Erbschaftsanwärtern noch nicht angenommen. Es wird hierbei niemand zweifeln, daß die Eheleute allein Herren und Eigenthümer ihres Vermögens bleiben, und daher den Erbvertrag mit beiderseitiger Bewilligung aufzuheben befugt seyen. Allein man setze, einer der Ehegatten sterbe, da der lebende den erwählten Erben noch nicht geändert hätte; würde nicht der Vertrag in diesem Falle unverändert stehen bleiben, und der Erbe sich des Erbfolgerechts zu erfreuen haben? Ganz gewiß, und dieß zwar aus keiner andern Ursache, als der, weil, obgleich die beiderseitigen Anverwandte zur Errichtung des Erbvertrages nicht mitwirkten, und denselben nach gemachter Voraussetzung bei Lebzeiten der beiden Hauptpaciscenden nicht annahmen, diese Annahme jedoch der That nach von dem andern Ehegatten, welcher für ihre künftige Erbfolge sorgte, für sie geschehen ist. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Gütergemeinschaft. Auch diese führen die Eheleute allein ein, bleiben, so lange sie leben, alleinige Eigenthümer ihres Vermögens, und können daher in dieser Gemeinschaft beharren, oder dieselbe mit wechselseitiger Einstimmung aufheben. Heben sie aber dieselbe nicht auf, und es stirbt einer der Ehegatten, so müssen in der That aus dieser Gemeinschaft größere Rechte auf das Vermögen der Eltern den Kindern zuwachsen, als dieselben bei ausgeschlossener Gütergemeinschaft würden gehabt haben. Der Ueberlebende kann sich nicht als vollkommenen Eigenthümer, oder nach Vorschrift des gemeinen Rechts achten; denn dieß würde der Absicht des Verstorbenen widersprechen, welche zur Wesenheit des Vertrages der Gütergemeinschaft gehört. Man frage hundert und noch mehrere in Gütergemeinschaft stehende Eheleute, ob sie auf den Fall, wo eines verstürbe, den Ueberlebenden auf die nämliche Art, als wenn unter ihnen die erwähnte Gütergemeinschaft ausgeschlossen gewesen wäre, das volle Eigenthum der Güter nach gemeinem Rechte erlangen lassen

wollten; und es werden sich sicher alle für das Gegentheil erklären, und sagen, daß sie vielmehr, wenn sie das gewollt hätten, die Gütergemeinschaft mit der Wirkung ausgeschlossen hätten, daß das Vermögen des Verstorbenen sogleich und nicht erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten auf die Kinder erbweise überginge; denn es liegt in der Natur, daß die Eltern vielmehr für ihre Kinder als für ihren Ehegatten sorgen.

§. 532.

Fortsetzung.

Es bleibt ad α) nach der Natur der Gütergemeinschaft und des vollen unter den Eheleuten ungetheilten Eigenthums die Regel stehen, daß der überlebende Ehegatte kein neues Recht auf die vorhandenen Güter erlange, sondern daß derselbe die vorhergehende Gütergemeinschaft fortsetze. Daß daher bei Ermanglung von Kindern diese Gütergemeinschaft keine besonderen Wirkungen habe, sondern Alles auf die Vorschriften des gemeinen Rechts zurückgehe, entsteht bloß aus dem zufälligen Umstande, daß keine Kinder vorhanden sind, und niemand da ist, welcher den überlebenden Ehegatten an der vollkommenen Disposition über die gemeinschaftlichen Güter vermöge eines gegründeten Rechtes hindern kann. Ferner würde man ad β) die Sache ganz von einer irrigen Seite nehmen, wenn man dafür hielte, daß der bloße Zufall des Todes eines der Eltern den Kindern ein größeres Recht auf die elterlichen Güter ertheile, als sie schon vorher gehabt hätten. Denn dieses Recht hatten sie in der That schon vorher, und bloß die Aeußerung seiner Wirkung hing davon ab, ob in der Folge, wo von Ausübung der Eigenthumsrechte die Rede ist, wirklich Kinder vorhanden seyen, oder nicht. Man wundere sich daher nicht, daß die Erläuterung über so wenige Worte des Landrechts so weitläufig ausgefallen sey; vielmehr schien es nothwendig, bei den unter den Votanten hierüber entstandenen Disceptationen, und da dieß beinahe die Grundlage des vaterländischen Rechtes ausmacht, es noch weiterer Erläuterung zu würdigen.

§. 533.

Fortsetzung.

Wenn daher **viertens** die Gütergemeinschaft ohne Verbindung Mehrerer nicht seyn kann, so fließt daher klar daraus, daß, wenn einer der Miteigenthümer wegfällt, oder eines der Eltern vor dem andern verstirbt, die Kinder diejenigen Personen seyen,

welche den Verstorbenen, wo nicht in Rücksicht aller, wenigstens einiger Wirkungen vorstellen, und sich dessen Rechte zu erfreuen haben. Man kann auch daraus nicht schließen, es ließe sich nicht begreifen, wie die Kinder, da sie während der Ehe der Eltern und beider Lebzeiten, nicht wirkliche Eigenthümer des elterlichen Vermögens gewesen seyen, dieselben nach dem Tode des einen hätten werden können, indem man die Ursache einer so jählingen Veränderung nicht wisse. Denn der Unterschied beider Fälle fällt klar in die Augen. Denn im ersten Falle oder bei bestehender Ehe sind beide Ehegatten vorhanden, wovon ein jeder dem andern zu seinem und zum Nutzen der Kinder nach Vorschrift des Landrechts die Hände binden kann, es würde also unnütz, lächerlich, und dem Ansehen der Eltern nachtheilig seyn, wenn man die Kinder zu wirklichen Miteigenthümern des elterlichen Vermögens erklären wollte. Im zweiten Falle in dem Stande der Wittibschaft fällt der andere Wächter der gemeinschaftlichen Masse hinweg; es müssen daher die aus dem Vertrage und der Absicht der Eltern herfließenden den Kindern bereits erworbenen bis dahin wirkungslosen Rechte, in Wirksamkeit treten, wenn man nicht die Gütergemeinschaft in das gemeine Recht, dessen Vorschriften sie jedoch niemals unterworfen war, ausarten, und ihren Endzweck gänzlich verfehlen lassen will. Hiezu kommt fünftens, daß es ganz in der Natur der Sache liege, daß die Eheleute so wie bei jedem andern Güterstande, den sie unter sich eingehen, auch bei Eingehung der Gütergemeinschaft zugleich auf das Wohl und Beste ihrer künftigen Kinder sehen. Es erhellt dieß aus den Statuten verschiedener anderer Orte, besonders aus den Würzburgischen, wo die daselbst auch unter den Eheleuten gewöhnliche Gütergemeinschaft, wenn Kinder vorhanden sind, besteht; wenn keine vorhanden sind, wegfällt. So ist es auch in unserm Bambergischen Vaterlande nicht selten, daß die Eheleute ihre Güter miteinander unter der ausdrücklichen Bedingung vermischen, wenn Kinder erfolgen würden. Daß aber der Regel nach die Bambergische Gütergemeinschaft auch ohne Kinder bestehe, daraus folgt noch keineswegs, daß die Ehegatten bei Eingehung derselben auf den Erfolg der Kinder ganz und gar keine Rücksicht machten, und sich ganz gleichgültig dabei verhielten.

§. 534.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nr. 2. Was die innere oder diejenige Errungenschaft

betrifft, welche aus dem bereits während der Ehe gemeinschaftlich gewesenen Vermögen entsteht, so kann hierüber ganz und gar kein Zweifel obwalten, denn sie muß als Accessorium die Eigenschaft der Hauptsache haben. Aber eben so verhält es sich mit der besonderen und äußeren Errungenschaft, z. B. einer dem verwittibten Vater inzwischen zugefallenen Erbschaft, wenn er diese neu erworbenen Güter mit dem übrigen gemeinschaftlichen Vermögen vermischt hat, denn eben dadurch hat derselbe deutlich seine Absicht erklärt, diese Güter gemeinschaftlich zu machen. Allein die Frage ist hier davon, ob sich z. B. der verwittibte Vater diese ihm während des Wittibstandes zugefallene Erbschaft eben so vorbehalten könne, wie er solches bei Eingehung der Ehe zu thun berechtigt war? Dieß zu bejahen, schienen folgende Gründe zu rathen. α) Unbillig sey es, den Vater mit dergleichen Errungenschaft der Gütergemeinschaft zu unterwerfen; da doch dasjenige, was sich die Kinder während der Ehe oder auch im Wittibstande ihrer Eltern erwürben, oder besäßen, nicht zugleich dem Vater gemeinschaftlich, sondern ihr besonderes Eigenthum, ihr peculium adventitium sey. β) Sey der eine Ehegatte verstorben, so falle die Gütergemeinschaft entweder im Ganzen hinweg, oder dauere bloß in Rücksicht desjenigen fort, was während der Gütergemeinschaft eingebracht und erworben, und daher schon gemeinschaftlich geworden sey. Es müsse daher eine solche äußere Errungenschaft ausschließliches Eigenthum der verwittibten Eltern, und könne keineswegs den Kindern gemeinschaftlich werden. γ) Könnte man dafür halten, daß wenigstens in dem Falle, wo z. B. die Mutter vor ihren Eltern, deren Erbschaft sie noch nicht erhalten hätte, verstürbe, und der Vater erst in seinem Wittibstande Erbe seiner Eltern würde, diese Erbschaft ihm eben so als privatives Eigenthum zufallen müsse, als die Kinder und resp. die Enkel vermöge unbezweifelten Rechtes die großelterlichen Güter erlangt hätten.

§. 535.

Fortsetzung.

Allein alles dieses hebt erstens die Regel des vaterländischen Rechts nicht auf, daß der überlebende Ehegatte kein anderes Recht in Rücksicht der Gütergemeinschaft erwerbe, sondern dieselbe so wie vorher mit den nämlichen Vortheilen und Lasten fortsetze. Hierzu kommt zweitens, daß der Wittibstand der Eltern, besonders wenn von der Begünstigung und dem Vor-

theile der Kinder die Rede ist, vielmehr für eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft müsse gehalten werden. Dieß wird drittens durch die bisherige ganz unzweideutige klare Praxis bestätigt. Es ist nämlich bekannt, wie übel die Eltern bei ihrem Urbertritte zur zweiten Ehe daran seyen, da dieselben meistens mit einem bloßen Kindstheile (portioni virili) zufrieden seyn müssen; eben so unbezweifelt ist es, wie viele verschiedenen und nicht anständigen Wege dieselben aufzufinden suchen, die Theilung entweder ganz und gar zu verhindern, oder bei derselben ihren Zustand, so viel als möglich, zu verbessern. Nun setze man, Cajus sey Wittwer geworden, und habe, weil ihn sein Hauswesen dazu treibe, schon lange sich wieder zu verheirathen gedacht, er habe unterdessen, bis sich eine anständige Partie für ihn vorgefunden hätte, große und beträchtliche Erwerbungen gemacht, und theile nachher bei erfolgter zweiten Ehe sein Vermögen nach Anzahl der Köpfe mit seinen Kindern; wolle aber die erworbenen Güter ganz anders als das übrige Vermögen behandelt, und seinen Kindern aus demselben bloß den Pflichttheil verabreicht haben, weil er glaubt, er habe deswegen ein Recht hierzu, indem die neuen Erwerbungen nicht zur Gütergemeinschaft gehört hätten, oder sogar ausdrücklich als ausschließliches Eigenthum vorbehalten worden wären. Allein aus allen durchgegangenen Regierungsacten hat sich kein einziger Fall vorgefunden, daß ein zur zweiten Ehe schreitender Ehegatte dergleichen Ansprüche gemacht habe, die Sache deshalb an den Richter gebracht, und noch vielweniger darnach entschieden worden sey; woraus deutlich erhellt, daß die Verfügung des Landrechts auf altes ununterbrochenes Herkommen beruhe, zu dessen Abänderung kein vernünftiger Grund vorhanden war. Auch heben die vorgebrachten Einwürfe dieses Herkommen nicht auf. Denn ad α) stehen die Kinder in Rücksicht ihres Vermögens nicht nur mit den Eltern, wohl aber diese mit jenen in Gütergemeinschaft. Ad β) Enthält dieser Einwurf eine wahre durch die angeführten Gründe hinlänglich widerlegte petitionem principii. Müssen nur ad γ) die Fälle unterschieden werden, und die Sache wird mit den Grundsätzen des vaterländischen Rechtes vollkommen übereinstimmen. Im ersten Falle ist die Mutter, welche einzig und allein die Erbschaft ihrer Eltern in die Gütergemeinschaft hätte einbringen können und müssen, dieselbe, weil sie vor dem Tode ihrer Eltern gestorben ist, nicht mehr einzubringen im Stande; es ist daher nichts natürlicher und gewisser, als daß die Erbschaft ihrer

Eltern nach dem bloßen Rechte der Blutsverwandschaft und dem Inhalte des gemeinen Rechts vererbt werde, da jene an die zwischen ihrer Tochter und deſſen Ehegatten eingegangene Gütergemeinſchaft als dritte Perſonen keineswegs gehalten ſind. Ganz anders verhält ſich die Sache im andern Falle, wo der überlebende Ehegatte Erbe ſeiner eigenen Eltern geworden iſt.

§. 536.

b. Insbeſondere.

Insbeſonders ſind aber 1) die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe entſpringen, und die den Kindern daher gegen die verwittibten Eltern, ſo wie die den Eltern von daher gegen ihre Kinder zuſtehenden Befugniſſe, 2) die während des Wittibſtandes Statt habenden Rechte und Verbindlichkeiten zu betrachten.

§. 537.

A. Rechte und Verbindlichkeiten aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe.

1) Wie der wegen Verbrechen vorhergehender Ehe zu leiſtende Erſatz zu geſchehen habe?

a. Wenn der ſchuldige Theil den unſchuldigen überlebt.

Bei eintretendem Wittibſtande überlebt entweder der ſchuldige Theil den unſchuldigen, oder der unſchuldige den ſchuldigen Theil. Bleibt der ſchuldige Theil im Wittibſtande, und disponirt über ſeinen Kindstheil von Todeswegen, ſo wird die Strafe zwiſchen dem verbrechenden Theile und den Kindern nach Köpfen ausgeſchlagen, und ſo viel von dieſer Strafe auf die Kinder kommt, von dem Kindstheile desſelben abgezogen. a)

§. 538.

Erläuterung des Commentars.

Es iſt in dieſem Falle von der wegen des Bambergiſchen Pflichttheils (§. 568.) erlaſſenen Verordnung b) die Rede, in welcher enthalten iſt, über welchen Theil, wie und wenn der überlebende Ehegatte zu Gunſten eines der Kinder oder eines Fremden von Todeswegen disponiren könne. c) Man ſetze, der verwittibte Vater habe drei Kinder, und beſitze 4000 fl., er habe

a) L. R. §. 22. S. 192.

b) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. III. S. 79—84.

c) Comment ad §. 22. usque nachfolgendes l. L. R. p. 185.

wegen eines während der Ehe begangenen Verbrechens 400 fl. Strafe erlegt, und hinterlasse einem seiner Kinder von Todeswegen seinen Kindstheil zu 1000 fl., er sterbe, und die Theilung unter den Kindern gehe vor sich. a) In wiefern der Vater im ersten Falle der mit den Kindern unter den Lebendigen vorgenommenen Theilung den Abzug von drei Portionen hätte leiden müssen, und in so weit seinen Antheil vermindert erhält; in so weit und aus den nämlichen Grundsätzen ist er verbunden, entweder die Disposition von Todeswegen zu unterlassen, und sein ganzes Vermögen seinen Kindern allein und in gleichen Theilen zu hinterlassen, oder wenn er zu dieser schreiten will, zuzugeben, daß der von ihm ernannte Erbe oder Vermächtnißnehmer den seinen Kindern zugefügten Schaden ersetze. Es würde also in dem vorliegenden Falle die väterliche Disposition bloß über 700 fl. bestehen, und diese würde die von dem Erblasser honorirte Person erhalten. b)

§. 539.

b. Wenn der unschuldige Theil den schuldigen überlebt?

Bleibt der unschuldige Theil im Wittibstande, so kann er über den ihm bei lebendigem Leibe gebührenden Ersatz keinen letzten Willen zu Gunsten der Kinder oder eines Dritten machen. c)

§. 540.

Erläuterung des Commentars.

Jede Erbschafts-Einwerfung setzt nach ihrer Natur von Seite desjenigen, welcher auf dieselbe anträgt, einen in Rücksicht der Erbschaft wirklich erlittenen, und wenn kein Ersatz geschieht, fortwährenden Schaden voraus. Dieser entscheidende Umstand hat offenbar in allen den oben angeführten Fällen Statt; wo der überlebende Verbrecher zur zweiten Ehe schreitet, und mit seinen Kindern theilt, oder im Wittibstande von Todeswegen Verfügungen trifft, oder auch der überlebende unschuldige Theil zur zweiten Ehe schreitet. Denn in einem jeden dieser Fälle würde bei nicht geschehener Collation oder Abzug der Strafe entweder der überlebende Theil, oder die Kinder einen immerwährenden Schaden empfinden. Allein die Sache ist ganz anders in dem vorliegenden

a) Comment. ad §. 22. disponiren würde. p. 183.

b) Comment. ad §. 22. Der nämliche Abzug usque ad finem. pag. 183.

c) L. R. §. 24. S. 194.

Falle beschaffen. Denn erstens kann der überlebende Ehegatte über einen fotwährenden Schaden nicht klagen; indem nach dessen Tod, wodurch erst sein Testament bestätigt wird, alles zeitliche Bedürfniß, hiermit auch dessen gleichwohl bei Leben erlittener Schaden erlöscht. Um desto weniger werden zweitens die Kinder einen Ersatz fordern können; nicht wegen der Person oder aus dem Rechte des Verbrechers, wie es klar ist, denn er hat ja selbst die gemeinschaftliche Masse beschädigt; eben so wenig wegen des überlebenden und nachher ebenfalls verstorbenen Ehetheils, denn das Recht, Collation zu fordern, welches er nach dem so eben Vorgetragenen nicht hatte, konnte er nicht auf seine Erben devolviren. Es fließt daher klar daraus, daß bei hinwegfallendem besonderem aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu begehrendem Ersatze als Gegenstand des letzten Willen nach dem Tode der Eltern dieselbe selbst, oder die Befugniß darüber von Todeswegen zu disponiren, schon vorher hinweggefallen seyn müsse. a)

§. 541.

2) Von den den Kindern aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe gegen ihre Eltern zustehenden Rechten.

Die Rechte, welche den Kindern gegen ihre verwittibten Eltern zustehen, haben einen doppelten Gesichtspunct, je nachdem ihnen dieselben in Rücksicht α) ihrer verstorbenen Mutter gegen den überlebenden Vater, oder β) in Rücksicht ihres verstorbenen Vaters gegen die überlebende Mutter zustehen.

§. 542.

a. Rechte gegen den überlebenden Vater.

Die Kinder treten in die Stelle des Verstorbenen. Es ist daher nothwendige Folge und Hauptgrundsatz, daß sich die Kinder nicht mehr anmaßen können, als was ihrer verstorbenen Mutter zugestanden wäre. b) In einigen Fällen hat das Landrecht denselben sogar weit geringere Befugnisse eingeräumt. Es sind daher α) diejenigen vom Vater während der Ehe vorgenommenen Handlungen, welche von den Kindern nicht mehr angefochten werden können, β) und diejenigen, welche von denselben noch angefochten werden können, so wie γ) die noch nicht bestraften Ver-

a) Comment. ad §. 24. Uebrigens aber usque ad finem. pag. 185 et 186.

b) L. R. Tit. X. §. 8. S. 214.

gehen voriger Ehe, γ) und das den Kindern zustehende Recht, wegen Verleitung zur Gütergemeinschaft Ersatz zu fordern, in Betrachtung zu ziehen.

§. 543.

α) Handlungen, welche von denselben nicht mehr angefochten werden können.

Die Kinder können die oben (§. 362.) ausgedrückten Verkäufe, Tausche und Verpfändungen, welche der verwittibte Vater ohne Einwilligung der Mutter vorgenommen hat,

1) nicht mehr anfechten.

2) Jedoch sind hievon folgende Fälle ausgenommen, wenn
   a. damit eine Bürgschaft verknüpft wäre, (§. 546.)
   b. darüber von der Mutter bei Lebzeiten geklagt, und die Sache rechtshängig wäre gemacht worden,
   c. oder die Mutter ihr Recht, diese Verträge anzufechten, den Kindern ausdrücklich hinterlassen hätte. a)

§. 544.

Erläuterung des Commentars.

Den verwittibten Eltern die vollkommene unbeschränkte Güter-Administration, wie solche nach dem gemeinen Rechte beschaffen ist, auf der einen, und den Kindern alle und jede Miteigenthums-Rechte, deren sich der Verstorbene zu erfreuen hatte, auf der andern Seite einzuräumen, Beides würde ein Extrem seyn, deren keines zuträglich ist. Nicht das erste, denn dieß würde aus den oben erwähnten und öfters angeführten Gründen der Natur der Gütergemeinschaft widerstreiten. Nicht das zweite, denn obgleich die Kinder gewisser Maßen in die Stelle ihrer z. B. verstorbenen Mutter treten, so kann sie dieselben doch nicht, da sie allein mit ihrem Manne hauptsächlich und unmittelbar die Gütergemeinschaft eingegangen hat, in allen und jeden Puncten repräsentiren. Denn dieses verbietet nicht nur die dem überlebenden Manne zustehende Eigenschaft als Familienhaupt und allgemeinen Güterverwalter, sondern auch die natürliche für die Eltern streitende Vermuthung, vermöge welcher angenommen wird, daß sie aus eigenem Antriebe zu ihrem und ihrer Kinder Besten handeln werden. Mit Recht glaubte daher der Gesetzgeber in diesem so wie in den folgenden §§en einen Mittelweg gefunden zu haben, wodurch

---

a) L. R. Tit. X. §. 6. S. 213.

die Rechte beider Theile auf das schicklichste mit einander vereinigt würden. a)

§. 545.

Fortsetzung.

Die verstorbene Mutter konnte dieß und zwar vermöge des ihr unmittelbar auf das gemeinschaftliche Vermögen zustehenden Miteigenthums-Rechts thun; dieses steht aber den Kindern nicht zu. Nebst dem ist hier nicht von bloßen unentgeldlichen Verträgen z. B. Schenkungen u. s. w. sondern allein von zweiseitigen und beiderseits lästigen Verträgen die Rede, wodurch zwar etwas dem gemeinschaftlichen Vermögen entgeht, demselben aber wieder wechselseitig etwas zugeht. Man kann daher nicht sagen, daß dadurch wahrhaft und eigenthümlich das gemeinschaftliche Vermögen verschleudert worden sey. — Der Grund der Ausnahme ad b. liegt auf platter Hand; denn es ist bekannten Rechtens, daß alle auf Verfolgung der Sache gerichteten Klagen (actiones rei persecutoriae) nach Einlassung auf die Klage wenigstens ausdrücklich den Erben des Klägers, hiermit den Kindern als Erben ihrer Mutter hinterlassen werden können. Ad c. Wenn die Mutter ihren Kindern, und unangesehen, daß hier von keinem bloß willkürlichen, sondern von einem zweiseitigen und lästigen Vertrage gehandelt werde, ihr Recht, dergleichen Verträge anzufechten, ausdrücklich hinterlassen hat, so entsteht hieraus eine vernünftige Vermuthung, daß sie ihre besonderen in dem Familienwohle gegründeten Ursachen, obgleich sie dieselben nicht ausdrücklich angegeben und benannt hat, hierzu müsse gehabt haben. Es waltet daher kein Anstand ob, daß sie eine Klage gegen einen dergleichen Contract, woran sie zufällig durch zu frühen Tod verhindert wurde, durch ihre Kinder anstellen könne.

§. 546.

β) Handlungen, welche noch immer angefochten werden können.

Dagegen können von den Kindern

1) die ohne Einwilligung der Mutter während der Ehe geleisteten Bürgschaften, so wie
2) die ohne ihre Beistimmung während der Ehe gemachten Schenkungen angefochten werden. Jedoch sind in Rücksicht dieser Schenkungen folgende zwei Fälle ausgenommen:

---

a) Comment. §. 6. et sequentes. p. 226—227.

a. wenn die Mutter die Anfechtung derselben ausdrücklich verboten hätte,

b. oder die zu ihrer Anfechtung von dem Landrechte vorgeschriebene Zeit bereits bei Lebzeiten der Mutter verflossen wäre. a)

§. 547.

Erläuterung des Commentars.

Dergleichen Verträge dienen mehr zur Verschleuderung als zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, und streiten daher unmittelbar gegen den ursprünglichen zwischen den Ehegatten eingegangenen Vertrag der Gütergemeinschaft; denn wozu (um die Sache durch ein Beispiel noch klarer zu machen) sollte wohl dem Weibe das Recht dienen, der ohne ihre Beistimmung eingegangenen Bürgschaft zu widersprechen; wenn es nach ihrem Tode, dessen Zeitpunct der Gläubiger geflissentlich erwartet hätte, in ein Nichts verwandelt, und die Kinder zu Erfüllung dieser Bürgschaft verbindlich gemacht werden sollten. — Ad Nr. 2. lit. a. Hier erklärt die Mutter noch bei Lebzeiten hinlänglich ihre Einwtlligung in den stäten Rechtsbestand des Contractes, außer welcher zu diesem nichts weiter erforderlich ist. — Ad lit. b. Der Repräsentant hat sich keines weiteren Rechtes zu erfreuen, als dessen sich die Hauptperson, welche er vorstellt, zu erfreuen hatte.

§. 548.

γ) In Rücksicht der noch nicht bestraften Vergehen voriger Ehe.

Hat der verwittibte Vater während der vorigen Ehe einen noch unverbüßten Frevel oder ein Verbrechen begangen, worauf eine Geldstrafe steht, oder soll eine andere Strafe in eine Geldstrafe im Wege der Gnade verwandelt werden, so hat

1) die Obrigkeit darauf zu sehen:

a. Ob der Verbrecher eigenes außer Gütergemeinschaft stehendes Vermögen besitze, und die Strafe daraus erholt werden könne;

b. ob ein und welcher wahrhafte Schade den zumal noch minderjährigen Kindern durch Erlegung der Geldstrafe aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zugehe, und darüber zu erkennen, ob

c. demnach auf die Strafe in Geld aus dem gemeinschaftlichen Vermögen ganz oder zum Theile zu bestehen, oder

a) L. R. Tit. X. §. 7. S. 214.

d. im Gegentheile ungeachtet der von den Kindern ausdrücklich eingelegten Bitte und des geschehenen Anerbietens, die Strafe in Geld zu erlegen, die leibliche Strafe vorzuziehen sey. a)

2) Wird die Strafe aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt, so können sich die Kinder das nämliche vorbehalten, was sich der unschuldige Ehegatte hätte vorbehalten können, und es soll damit zwischen den Kindern und Eltern wie zwischen den Eheleuten (§. 436 — 447.) gehalten werden. b)

3) Wegen der dem Dritten zu leistenden Entschädigung wird es ebenfalls so wie unter den Eheleuten (§. 440.) gehalten. c)

§. 549.

Erläuterung des Commentars.

Es scheint zwar, daß die besonders großjährigen und ihres Vermögens mächtigen Kinder aus kindlicher Ehrfurcht ihre Einwilligung dahin ertheilen könnten, daß die Geldstrafe aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gezahlt, und so der Ehre des Vaters geschont werde. Allein, da eine solche Einwilligung, besonders wenn sie die Kinder in großen Schaden versetzt, öfters mehr aus moralischem Zwange als aus wirklicher kindlichen Zuneigung geschehen würde, so kann nicht nur die Obrigkeit, sondern soll auch wegen Schadloshaltung der Kinder und noch mehr der öffentlichen Genugthuung wegen nach Verhältniß der Umstände, den körperlichen Zwang der Geldstrafe vorziehen; auch kann den Kindern, wenn sie sich auf alle mögliche Weise für ihre Eltern verwendet hätten, hierbei nichts zur Last gelegt werden. d)

§. 550.

Bemerkung in Rücksicht der minderjährigen Kinder.

Soll der schuldige Theil zum Ersatze der aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu erlegenden Geldstrafe und aus demselben dem Damnificaten zu leistenden Entschädigung verbunden seyn, so muß dieser Ersatz von dem unschuldigen Theile sogleich (§. 445.) vorbehalten werden. Gleiches tritt nach Anleitung des vorhergehenden §es, welches auf die zwischen Eheleuten Statt habenden Verfügungen verweist, bei den Kindern ein, welche in die

---

a) L. R. Tit. X. §. 10. S. 215.

b) L. R. §. 11. S. 215—216.

c) L. R. §. 10. cit. am Ende S. 215.

d) Comment. ad §. 10 et 11. p. 229.

Stelle des unschuldigen Theiles treten. Behalten sich daher diese den Ersatz nicht ausdrücklich vor, so können sie denselben eben so wenig als jene fordern. Sind aber minderjährige Kinder vorhanden, so waltet kein Zweifel ob, daß denselben vermöge der allgemeinen den Minderjährigen zustehenden Rechtswohlthat um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Unterlassung des Vorbehalts dieß Recht zustehe, und daß, da das Landrecht hierbei keine besondere Fatalien festsetzt, die nach dem gemeinen Rechte bestimmte Zeit von vier Jahren nach erlangter Großjährigkeit zur Anstellung dieses Gesuches Statt habe.

§. 551.

δ) Verleitung zur Gütergemeinschaft.

Wenn nur die abgelebte Mutter von dem Ehemanne und dermaligen Wittwer zur Eingehung der Gütergemeinschaft fälschlich wäre verleitet worden, so können sich

1) die Kinder alle der Mutter dagegen zustehenden Befugnisse (§. 306 — 513.) bedienen, ungeachtet die Mutter noch nicht gerichtlich geklagt hat. Jedoch soll dieß mit Beibehaltung der möglichsten Ehrerbietung geschehen.

2) Es wäre denn

   a. die Mutter hätte ihnen solches verboten, oder

   b. die verordnungsmäßige Zeit, binnen welcher solches hätte geschehen sollen, wäre bereits bei Lebzeiten der Mutter verflossen. a) Denn ein von der Mutter verzichtetes Recht kann nicht auf ihre Erben übertragen werden. b)

§. 552.

Erläuterung des Commentars.

Die verstorbene Mutter konnte sich so viel, um wie viel sie in Rücksicht der Gütergemeinschaft von dem Ehemanne betrogen wurde, außer Verbindung des Miteigenthums eigenthümlich vorbehalten, und daher sogleich auf ihre Kinder vererben, ohne daß diese gehalten wären, den wirklichen Successionsfall in dem Vermögen ihres verwittibten Vaters zu erwarten. Dieses der Mutter zu ihrem Besten und dem ihrer Kinder zustehende Recht würde aber ganz leer und wirkungslos werden, wenn sich nicht ebenfalls die Kinder desselben zu erfreuen hätten; indem die Kinder im

---

a) L. R. Tit X. §. 9. S. 214 u. 215.

b) Comment. ad §. 9. ein anderes usque hatten. p. 229.

Gegentheile und besonders in dem Falle, wo eine solche Mutter dem Manne den größten Theil des Vermögens zugebracht, dieser aber seine vor der Ehe contrahirten beträchtlichen Schulden verschwiegen hätte, beinahe das ganze mütterliche Vermögen verlieren würden.

§. 553.

b. Rechte gegen die überlebende Mutter.

α) Ueberhaupt.

Gegen die verwittibte Mutter kommen den Kindern in Ansehung des verstorbenen Vaters wegen Aufhebung der Gütergemeinschaft und der während der Ehe begangenen Verbrechen die nämlichen Rechte zu, welche ihnen gegen den überlebenden Vater (§. 551. u. 548.) zukommen. a)

§. 554.

β) Insbesondere in Rücksicht der Schulden.

Insbesondere sind sie

1) nicht schuldig, die von der Mutter wider Gebühr gemachten Schulden zu zahlen.

2) Jedoch werden die Kinder hierbei ermahnt, sich der Bezahlung der mütterlichen Schulden, wenn sie nicht namhaft oder besonders groß sind, und es überhaupt füglich geschehen kann, sich nicht leicht zu entschlagen. b) Denn sonst würde das dem verstorbenen Vater mit der einen Hand verliehene Recht, diese Schulden seines Weibes von sich abzulehnen, mit der andern in Hinsicht der Kinder, zu deren Begünstigung jedoch alle Handlungen der Eltern abzielen, wieder entrissen werden. c)

3) Eben so wird die Mutter ermahnt, durch ungebührliche Schulden das Vermögen nicht im Voraus für den künftigen Wittibstand zu verringern. d)

§. 555.

3) Rechte der verwittibten Eltern gegen ihre Kinder aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe.

Was die Befugniß der verwittibten Eltern gegen ihre Kin-

---

a) L. R. Tit. X. §. 12. S. 216.
b) L. R. §. 13. S. 216.
c) Comment. ad §. 13. p. 229.
d) L. R. §. 14. S. 216 — 217.

der von Seite ihres verstorbenen Vaters, oder ihrer verstorbenen Mutter betrifft, so ist α) die den beiden verwittibten Eheleuten, β) die der Mutter insbesondere zustehende Befugniß zu betrachten.

§. 556.

a. Rechte, die beiden verwittibten Eheleuten zustehen.

Wäre der verwittibte Ehetheil

1) von dem Verstorbenen zur Eingehung der Gütergemeinschaft fälschlich verleitet worden, so kann er sich der ihm vermöge des vorhergehenden Titels zustehenden Befugniß bei noch nicht verflossener Zeitfrist auch noch im Wittibstande bedienen.

2) In Rücksicht des wegen eines begangenen und aus der gemeinschaftlichen Habe verbüßten Verbrechens des Verstorbenen haben die bereits oben (§. 506) angeführten Verfügungen Statt. a)

Die Kinder stellen nach den bereits vorausgeschickten Bemerkungen den verstorbenen Vater oder die verstorbene Mutter vor, und treten in alle deren aus der Gütergemeinschaft entspringenden Rechte und Vortheile. Es ist daher auch gerecht, daß sie die Lasten und Verbindlichkeiten anerkennen, wozu der Verstorbene gegen die Ueberlebenden verbunden war. b)

§. 557.

b. Der Wittwe insbesonders zustehende Befugniß.

Uebrigens ist die Wittwe die von ihrem Manne einseitig vorgenommenen Handlungen, wie bei Lebzeiten ihres Mannes anzufechten befugt. c) Der zufällige Tod des Mannes kann dem Weibe das Recht nicht nehmen, dergleichen Contracte anzufechten, dessen sie sich bei seinen Lebzeiten zu erfreuen hatte, und zu dessen Ausübung derselben, wie hierbei vorausgesetzt wird, noch die gesetzliche Zeit läuft. d)

§. 558.

B. Rechte und Verbindlichkeiten aus den während des Wittibstandes vorgenommeren Handlungen.

Die während dem Wittibstande vorgenommenen Handlungen sind entweder erlaubte oder unerlaubte Handlungen.

a) L. R. Tit. X. §. 15. S. 217.
b) Comment. ad §. 15. p. 330.
c) L. R. §. 16. S. 217.
d) Comment. ad §. 16. p. 330.

Die erlaubten Handlungen sind dergestalt beschaffen, daß sie entweder die Einwilligung der Kinder verlangen, oder ohne deren Einwilligung vorgenommen werden können.

§. 559.

1) Handlungen unter den Lebendigen.

a. Erlaubte,

α) welche die Einwilligung der Kinder nicht fordern.

Der überlebende Theil ist der Regel nach

1) bei seinen Verträgen, Handlungen und Geschäften nicht an die Einwilligung seiner Kinder gebunden.

2) Der überlebende Theil hat sogar mehr Recht als er bei Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten hatte; er kann Verträge und Handlungen ohne Einwilligung der Kinder vornehmen, welche er nicht ohne Einwilligung des andern Ehetheils hätte vornehmen können.

3) Er kann ohne Einwilligung der Kinder

α) unbewegliche Sachen verkaufen und vertauschen, obgleich keine andere unbewegliche Sache dafür angeschafft wird, oder die Vertauschung gegen ein bewegliches Stück geschieht;

β) so wie Eigenthum und Lehenschaften mit lehenherrlicher Einwilligung, wenn keine Bürgschaft damit verbunden ist, verpfänden. a) — Die Gründe hievon sehe man oben (§. 543), wozu noch der fernere Grund kommt, daß hier nicht von bloßen unentgeldlichen z. B. einer Schenkung, sondern von zweiseitigen und lästigen Verträgen die Rede ist, wobei statt dessen, was der gemeinschaftlichen Masse entgeht, etwas anders auf der andern Seite wieder zugeht. b)

4) Das Landrecht begnügt sich bloß mit der Ermahnung an die verwittibten Eltern, gut hauszuhalten, und gegen die Erinnerungen der Kinder und Anverwandten nicht leichtsinnig zu seyn, c) ein Rath, welcher die zwischen Eltern und Kindern bestehende Einigkeit nur noch mehr bestätigt. d)

---

a) L. R. Tit. X. §. 19. S. 218.

b) Comment. ad §. 19. p. 330.

c) L. R. Tit. X. §. 20. S. 219.

d) Comment. ad §. 20. p. 330.

§. 560.

Güterübergabe.

Die verwittibten Eltern können

1) ohne Einwilligung sämmtlicher Kinder (denn die oben (§. 363) angeführte Verordnung betrifft die bloßen Rechte der Eltern, und nirgends fordert das Landrecht diese Einwilligung der Kinder), einem oder allen derselben im Wittibstande ihre Güter übergeben.
2) Bei diesen Güterübergaben treten alle oben (§. 148 — 161) angeführten Fälle und Verordnungen ein.
3) Leben die Eltern des übergebenden Theiles zur Zeit der Uebergabe, und geschieht diese mittelst Grundtheilung, so müssen sich die Kinder vor oder während der Theilung die großelterliche Erbschaft vorbehalten; außerdem sind die Eltern nicht schuldig, die Kinder als Erben in dem großelterlichen Vermögen anzuerkennen.
4) Den Minderjährigen steht gegen die Unterlassung dieses Vorbehalts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu. a)

§. 561.

Mütterliche, während des Wittibstandes gemachte Schulden.

Aus diesem ergibt sich, daß der Unterschied, welcher zwischen den wider Gebühr und nach Vorschrift des Landrechts während des Ehestandes contrahirten Schulden der Frau Statt hat, bei den während des Wittibstandes contrahirten Schulden der Frau hinwegfällt, da das Landrecht den überlebenden Ehetheil als das Haupt der Familie ansieht, beiden verwittibten Ehegatten die nämlichen Rechte ertheilt, sich bloß mit der Ermahnung zu guter Haushaltung begnügt, und erst auf den Fall der Verschwendung das Weitere verfügt.

§. 562.

β) Wo die Einwilligung der Kinder erforderlich ist.

Dagegen sind folgende Handlungen an die Einwilligung der Kinder gebunden,

1) ungebührliche Schenkungen aus gemeinschaftlicher Habe,
2) Wegweisung einer Errungenschaft, welche sie dem gemeinschaftlichen Vermögen zubringen könnten.

---

a) L. R. §. 9. S. 140.

3) Unterziehung gefährlicher und sehr schädlicher Geschäfte (§. 367).

4) Für den Dritten contrahirte Bürgschaften oder Selbstzahlungen. — Geschehen sie α) wegen Handlungs- und Gewerbssachen, so sind sie ohne Einwilligung der Kinder gültig, β) mit Bewilligung der Kinder unternommene Bürgschaft der Wittib soll unter der §. 377 erwähnten Form geschehen. a) Denn dergleichen Handlungen und Geschäfte zielen nicht auf die Erhaltung, sondern auf die Verschleuderung der gemeinschaftlichen Masse ab; deßwegen ist auch die Einwilligung der Kinder und zwar jedes einzelnen vonnöthen, indem der eine durch seine Zustimmung dem andern keinen Nachtheil zufügen kann. b)

§. 563.

Wie diese Einwilligung unter den minderjährigen Kindern zu geschehen habe?

In allen Fällen, wo die Einwilligung der Kinder nothwendig ist, sollen bei minderjährigen noch unter elterlicher Gewalt befindlichen Kindern besondere Curatoren zugezogen werden. c)

§. 564.

b. Unerlaubte.

α) Verschwendung der verwittibten Eltern.

Auf den Fall, daß die Eltern erweislicher Maßen überhaupt eine liederliche oder sehr unbedachtsame Haushaltung führten, hat die Obrigkeit

1) auf Anzeige oder von Amts wegen die Hand einzuschlagen,

2) den Kindern, wo sie noch unter elterlicher Gewalt sind, Beistände zu bestellen,

3) zur Inventirung des Vermögens zu schreiten,

4) so fort, wo sie dadurch oder auf andere Weise die üble Haushaltung noch näher und gewisser wahrnimmt, die Verwaltung des Vermögens α) vor allen den Kindern, die hiezu tauglich sind, β) in deren Ermanglung den Noth-

---

a) L. R. §. 18. S. 218.

b) Comment. ad §. 17 et 18. p. 330.

c) L. R. §. 18. S. 218.

erben aufsteigender Linie, und endlich γ) in deren Abgang den übrigen nächsten Anverwandten zu übertragen. a)

Das Landrecht will hierbei nicht auf einen oder den andern einzelnen Fall, sondern auf die Haushaltung im Ganzen gesehen wissen. b)

§. 565.

β) Vergehen.

In Rücksicht der im Wittibstande zu erlegenden Geldstrafen tritt die nämliche Verfügung ein, welche in Rücksicht der im Wittibstande zu erlegenden Geldstrafe während der Ehe begangenen Verbrechens wegen (§. 548 u. 553) Statt hat. c)

§. 566.

2) Handlungen von Todes wegen.

a. Enterbung.

Die Enterbung der Kinder hat im Wittibstande (§. 459) weder wegen einer im vorhergehenden Ehestande noch im Wittibstande gegen die Eltern zu Schulden gebrachten Enterbungsursache Statt, (ausgenommen der Ueberlebende habe von dem Verstorbenen hierzu die Erlaubniß erhalten), sondern an ihre Stelle tritt Züchtigung und Bestrafung der Obrigkeit. d)

§. 567.

b. Pflichttheil.

In dem Wittibstande tritt eigentlich der oben (§. 464) bereits erwähnte Pflichttheil nach Bambergischen Rechten ein. Die Eltern müssen nämlich ihren Kindern das ganze gemeinschaftliche Vermögen mit Ausschluß ihres Kindstheiles hinterlassen; Bestimmung des Pflichttheiles nach gemeinem Rechte von Seite der in Gütergemeinschaft stehenden Eheleute macht die Disposition der Eltern, in so weit sie die Einsetzung in Pflichttheile betrifft, nichtig, und das Vermögen fällt den Kindern so zu, als wenn die Eltern ohne Testament gestorben wären. e)

---

a) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. X. §. 21. S. 219 u. 220. L. R. Th. I. Kap. I. Anh. III. Tit. II. §. 11. S. 120.

b) Comment. ad §. 21. pag. 330.

c) L. R. §. 22. S. 220. L. R. §. 10 u. 11. S. 215 u. 216.

d) L. R. §. 4. S. 85 u. 86.

e) L. R. §. 12. S. 83.

§. 568.

c. Disposition über den Kindstheil.

Ueber diesen Kindstheil können die Eltern im Wittibstande a) jedoch nicht ganz unbeschränkt mittelst eines Testamentes oder eines besonderen Vertrages disponiren.

1) Einem Kinde kann, obgleich das Landrecht den Eltern Gleichhaltung der Kinder empfiehlt, mit Ausschluß der übrigen der ganze Kindstheil, b)

2) dritten Personen hingegen, wenn es auch eine milde Stiftung wäre, nur die Hälfte dieses Kindstheiles vermacht werden.

3) Ausgenommen der Ueberlebende hätte dazu die Erlaubniß vom Verstorbenen erhalten. c)

§. 569.

Erläuterung des Commentars.

Wenn die Eltern zur zweiten Ehe oder zur Grundtheilung mit ihren erstehelichen Kindern schreiten, oder zu Gunsten eines ihrer Kinder testiren wollen, so behalten sie den ganzen Kindstheil zur freien Disposition, warum sollten sie im Wittibstande zu Gunsten eines Dritten nur über die Hälfte und nicht über den ganzen Kindstheil disponiren können? Allein es ist zwischen diesen beiden Fällen ein großer Unterschied. Im ersten Falle bedürfen die Eltern ihres Kindstheiles zu ihrem eigenen Bedürfnisse, und es tritt kein Grund ein warum die ohne dieß schon mäßige Portion der Eltern auf eine noch weit geringere sollte herabgesetzt werden. Im zweiten Falle ist kein Grund vorhanden, warum die freie Disposition der Eltern über ihren Kindstheil eingeschränkt, und sie der Wirkungen des Eigenthums beraubt werden sollten. Es kann den Eltern nicht zugemuthet werden, daß sie ihre Kinder gleich lieben sollen, und den Kindern steht kein Miteigenthum an dem gemeinschaftlichen Vermögen zu. Der dritte Fall hingegen bildet eine Ausnahme von der Regel des elterlichen Eigenthums; denn mit Recht vermuthet man von dem verstorbenen Ehegatten, der die Gütergemeinschaft mit dem Ueberlebenden eingegangen hat, er habe vielmehr die Güter auf seine Kinder als auf aus-

---

a) L. R. Th. I. Kap. 1. Anh. II. Tit. III. §. 5. S. 79.

b) L. R. a. a. O. §. 8. S. 82.

c) L. R. §. 9. S. 82 u. 83.

wärtige Personen bringen wollen. a) — Die milden Stiftungen machen hiervon keine Ausnahme, die Begünstigung der gemeinen Rechte, die den Eltern vielmehr für ihr Seelenheil als das zeitliche Bedürfniß ihrer Kinder obliegende Sorge, der Vorzug des Ewigen vor dem Zeitlichen sind unerheblich. Denn notorisch wird durch dergleichen Vermächtnisse den Kindern und den nächsten oft äußerst bedürftigen Blutsverwandten und den öffentlichen Gewerben sehr viel entzogen, wobei es dahin gestellt seyn mag, ob die Erblasser bei dergleichen Vermächtnissen immer die vollkommene bei letzten Willen erforderliche Freiheit haben. b) — Die Ehegatten sind alleinige Eigenthümer des Vermögens und Stifter der Gütergemeinschaft, sie können daher eine Ausnahme statuiren, und bei dieser Statuirung fällt die oben angeführte Vermuthung hinweg. c)

Tit. VIII.

Von den Erbverträgen der Eheleute, wodurch ein Dritter nach ihrem Ableben zum Erben bestimmt wird.

§. 570.

Erbverträge zu Gunsten eines Dritten.

Oefters vereinigen sich die in Gütergemeinschaft stehenden Eheleute vertragsweise darüber, wer nach ihrem beiderseitigen Ableben Erbe ihres Vermögens seyn soll. d) Hierbei müssen wir 1. die verschiedenen Arten, 2. die Erfordernisse, 3. die Form, 4. die Wirkungen dieser Verträge, und zwar α) in Rücksicht der nachfolgenden Kinder, β) des elterlichen Pflichttheiles γ) beider paciscirenden Eheleute δ) insbesonders des überlebenden Ehegatten, und endlich ε) des durch Vertrag bestimmten Erben betrachten.

§. 571.

1) Verschiedene Arten.

1) Jeder der Ehegatten wählt sich seinen besonderen oder beide bestimmen ihren gemeinschaftlichen Erben, oder nur der eine ernennt mit Zustimmung des andern, was aber ein äußerst seltener

---

a) Comment. ad §. 9. usque verbleiben. p. 54 et 55.

b) ibid. Obwohlen usque zu hinterlassen. p. 55 et 56.

c) ibid. Ausgenommen usque ad finem. p. 56.

d) L. R. Th. 1. Kap. II. Tit. IX. §. 1. S. 205.

Fall seyn dürfte, einen Erben, in Rücksicht der ihn treffenden Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens.

2) Die Ehegatten binden sich bei diesen Erbverträgen α) entweder einander die Hände a), d. i. wie sich der Commentar b) in dem von ihm angeführten Falle bestimmter als das Landrecht ausdrückt, die beiden Ehegatten machen sich die Unabänderlichkeit des oder der von ihnen einmal bestimmten Erben zur unverbrüchlichen Pflicht. Dieß geschieht entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Bestimmung eines gemeinschaftlichen Erben. β) Oder sie lassen einander freie ungebundene Hände, d. i. die Willkür den eingesetzten Erben einseitig zu widerrufen. Auch dieß kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Das letztere hat dann Statt, wenn sich jeder Theil seinen eigenen Erben wählt.

§. 572.

2) Erfordernisse.

Schon aus dem Begriffe eines Vertrages und aus der Natur der Gütergemeinschaft folgt, daß beide Theile einverstanden seyn müssen. Denn beiden Ehegatten steht zwar das gemeinschaftliche aber ungetheilte Eigenthum des zur Gütergemeinschaft gehörigen Vermögens und dem Ueberlebenden das ausschließliche Eigenthum über das ganze gemeinschaftliche Vermögen zu, dessen Rechten durch Bestimmung eines künftigen Erben auch nur in Hinsicht der Hälfte des Vermögens offenbarer Eintrag geschieht.

§. 573.

3) Form.

Es ist einerlei, ob ein solcher Erbvertrag in Form eines Vertrages oder letzten Willens errichtet wird, und es tritt in dieser Rücksicht Alles das ein, was oben (§. 204) bei dem Güterstande der wechselseitigen Erbfolge c) deßhalb verordnet worden ist. d)

§. 574.

4) Wirkungen derselben.

α) Bei nachfolgenden Kindern.

Folgen nach der Zeit des eingegangenen Erbvertrages Kinder,

a) L. R. §. 2. S. 206.

b) Comment. ad §. 2. Im andern usque waren, p. 211. Und dieß usque hätte. in fine. p. 212.

c) L. R. Kap. I. Tit. II. §. 2. S. 30.

d) L. R. §. 4. S. 206.

und sind solche zur Zeit, wo eines der Eheleute und Eltern verstirbt, noch vorhanden, so verliert

1) der Erbvertrag seine Gültigkeit, obwohl
2) der eingesetzte Erbe davon Nachricht erhalten und solchen acceptirt hätte. a)

§. 575.

Erläuterung des Commentars.

Die erste Sorge der Eltern geht auf die Kinder, und dieß sogar aus der Natur der Sache. Ein solcher Erbvertrag schließt daher immer die stillschweigende Bedingung in sich, wenn nicht zur Zeit, wo solcher in Erfüllung gehen soll, Kinder vorhanden sind. b) — Ein jeder auch von dem andern acceptirter Vertrag muß immer so, wenn die Dinge im nämlichen Zustande bleiben, (rebus sic stantibus) verstanden werden. Man nimmt an, daß die Ehegatten bei Eingehung dieses Vertrages in der Meinung gestanden seyen, daß keine Kinder mehr erfolgen würden, denn im gegentheiligen Falle würden sie nicht nur allein andere Anordnungen gemacht haben, sondern wären hierzu wenigstens gewisser Maßen verbunden gewesen. c)

§. 576.

β) In Rücksicht des elterlichen Pflichttheils.

Hat ein Ehetheil seine Eltern oder Großeltern weder zur Zeit des eingegangenen Vertrages noch nachher mit dem Pflichttheile bedacht, so bleibt es

1) in dem Falle, wo die Eheleute einander die Hände (§. 571) gebunden haben, lediglich bei dem Erbvertrage, derselbe kann auf keine Weise von denselben angefochten, oder ein Notherbrecht verlangt werden. Das Landrecht rathe bloß den Kindern, sich nicht leicht die Hände binden zu lassen, und dadurch die Eltern in Zukunft von ihrer Erbschaft auszuschließen.
2) Haben sie dagegen ungebundene Hände, so tritt das gemeine Recht ein, der Erbfolge-Vertrag verliert, weil die Eltern nicht mit dem Pflichttheile bedacht wurden, seine Gültigkeit, ungeachtet

a) L. R. §. 3. S. 206.

b) Comment. ad §. 3. usque völlig auf. p. 212.

c) Comment. ibid. obwohlen usque ad finem. p. 212 et 213.

α) der Erbanwarter das Erbrecht sogar noch bei Lebzeiten beider Eheleute angenommen hätte, und

β) ohne Unterschied, welcher Ehetheil zuerst verstorben ist. a)

γ) Nur müssen die Eltern vor Ergreifung der Erbschaft, so wie in dem Falle, wo sie von ihrem Kinde zum Theile oder nur im Pflichttheile zu Erben eingesetzt worden sind, den Tod der beiden Ehegatten erwarten. b)

δ) Es sey denn, sie hätten zur Ergreifung der Erbschaft ein früheres Recht durch besonderen Vertrag erhalten. c)

§. 577.

Erläuterung des Commentars.

Die Ursache der unter N. 1. erhaltenen Verfügung liegt darin. Dem Effect nach kommt es auf Eines heraus, ob die Ehegatten ihre Güter nach Norm des Bamberger Rechts vollkommen mit einander vermischen, oder sich auf ihren beiderseitigen Todesfall irgend einen gemeinschaftlichen Erben wählen. Die erste Befugniß steht ihnen unstreitig zu, ohne daß die Ascendenten sich der Nichtigkeitsklage oder der Klage des pflichtwidrigen Testamentes bedienen können; also muß ihnen auch in Rücksicht des andern die nähere Befugniß zustehen. Denn es ist dieß eine bloße Folge der unter den Eheleuten bestehenden Gütergemeinschaft, der sie jede beliebige Vorschrift und Modification geben können, und hierüber niemand Rechenschaft zu geben schuldig sind. d) — Der Anstand kindlicher Ehrfurcht scheint es einiger Maßen anzurathen, daß das Kind im vorliegenden Falle wenigstens auf das künftige Ereigniß, wo es seinen Ehegatten überlebte, und noch Eltern oder Großeltern am Leben hätte, denselben den Pflichttheil zur gehörigen Zeit vorbehielte. Es ist und bleibt aber, wie aus dem so eben vorhergehenden erhellt, die Sache ein bloßer Rath; da sogar manchmal besondere Gründe das verheirathete Kind bewegen können, seine Eltern zu übergehen, z. B. wenn diese schon ein großes Vermögen und gutes Auskommen hätten, der gemeinschaftlich erwählte Erbe aber von einem sehr geringen Vermögen wäre,

a) L. R. §. 2. S. 206.

b) Comment. ad §. 2. Auch unangesehen usque ad finem. p. 212.

c) Comment. l. c. pag. 212.

d) Comment. ad §. 2. Ersten Fall usque verlangt werden.

und den Ehegatten vorzügliche belohnungswerthe Wohlthaten erwiesen hätte, u. ſ. w. a)

§. 578.

Fortſetzung.

Der Commentar erläutert die unter N. 2. enthaltene Verfügung durch folgenden Fall: Livius und Mevia, beide Eheleute errichten unter ſich den Vertrag, daß nach dem Tode beider Theile die eine Hälfte Titius, die andere Werner und reſp. die Seitenverwandten beider Eheleute erhalten; ſie drücken aber, was wohl zu bemerken iſt, nicht aus, daß dieſe unter ihnen beſtimmte Erbfolge unveränderlich bleiben ſolle. Livius ſtirbt, nach ihm ſtirbt Mevia. Die dem erſteren zuſtändige Hälfte erhält, weil Livius ohne Aſcendenten ſtarb, ohne Widerſpruch Titius; über Mevia's Antheil ſtreiten aber Werner und der noch lebende Vater der Verſtorbenen. Der erſte ſtützt ſich auf den unter den Ehegatten eingegangenen Vertrag, der andere auf ſeine Eigenſchaft als Aſcendent, ſieht den Vertrag als nichtig an, und will ab intestato ſuccediren. Es fragt ſich, wer über den andern ſiege? Der Text ſelbſt ſpricht mit beigefügten Entſcheidungs-Gründen dem Vater der Mevia den Sieg zu. Denn ſo wie in dem Falle des nicht vorausgegangenen Erbvertrages die Mevia das ganze Vermögen des Livius erhalten hätte, und auf den Fall, wo ſie ein Teſtament hätte machen wollen, ihren Vater wenigſtens in Pflichttheil hätte einſetzen müſſen, ſo iſt es auch im gegenwärtigen Falle mit der ihr zugefallenen Hälfte des Vermögens beſchaffen. Denn es iſt hinreichend, daß Werner kein unveränderliches Succeſſionsrecht aus dem Vertrage erhalten, vielmehr die Verſtorbene gegen ihn in Rückſicht einer beſonderen und neuen Diſpoſition freie Hände behalten, und da ſie dieſelbe unterlaſſen, den ordentlichen Weg der geſetzlichen Erbfolge (ab intestato) gewählt habe. Es tritt hier in der That die in verſchiedenen andern Fällen vorkommende Regel ein, daß Mevia den Werner als Univerſalerben hätte ernennen, und den Vater in dem bloßen Pflichttheil als Erben einſetzen können, dieß wollte ſie nicht, oder drückte es, wie ſie doch ſollte, nicht aus; was ſie aber vorausgeſetzter Maßen gewollt hätte, daß nämlich die ganze Erbſchaft mit vollkommener Ausſchließung des Vaters vermöge des vorigen Vertrags an Wer-

---

a) Comment. ad §. 2. wobei usque auszuſchließen. p. 219.

ner gelange, dieß konnte sie nicht. a) — Die von Seite des Erbanwärters geschehene Acception verbindet zwar der Regel nach den Paciscenten, damit er bei sonst gleichen Umständen nicht wieder von dem Vertrage abspringen, oder einen andern fremden Erben wählen könne. Sie kann aber von keiner größeren Wirksamkeit seyn, als der Vertrag selbst ist. So wie aber nachher derselbe aufgelöst wird, und die Sache eine ganz andere Gestalt annimmt, so muß dieß auch von seiner Acception gelten. Denn es ist genug, daß der überlebende Ehegatte nicht unmittelbar von dem Verstorbenen die Vorschrift oder Verbindlichkeit erhalten habe, den vorhergehenden Erben nicht mehr zu verändern. b) — Es ist daher gleichviel, ob im vorliegenden Falle Livius oder Mevia zuerst sterbe. Die übrigen Dispositionen fließen schon von selbst aus der Natur des Vertrages, daß in beiden sich ereignenden Fällen der Vater der Mevia, um die Erbschaft wirklich zu ergreifen, den Tod beider Ehegatten erwarten müsse. Das nämliche gilt, wenn er von seiner Tochter zum Theile oder nur im Pflichttheile als Erbe eingesetzt worden wäre. Es sey denn, daß in diesem letzten Falle, so wie auf den, wo Mevia eher stürbe, der Vater ein früheres Recht auf die Ergreifung der Erbschaft vermöge spezieller Uebereinkunft erhalten hätte. Uebrigens wird die ganze Sache aus dem Folgenden ein noch helleres Licht erhalten. c)

§. 579.

γ) Der paciscirenden Eheleute.

αα) Widerruf des Erbvertrages.

a. In wiefern derselbe Statt habe?

In Rücksicht der paciscirenden Eheleute ist hauptsächlich die Frage zu erörtern, in wiefern beide Eheleute den eingegangenen Erbvertrag aufheben können, oder hierzu keine Befugniß mehr haben, und in wie weit dieß im ersten Falle mit beiderseitiger Bewilligung geschehen müsse, oder auch nur einseitiger Weise geschehen könne. Das Landrecht legt hierbei die Acception des durch Vertrag ernannten Erben zu Grund. Denn entweder ist von diesem der Erbvertrag acceptirt oder nicht acceptirt worden.

---

a) Comment. ad §. 2. Im anderen usque wären. p. 211.

b) Comment. ad §. 2. Und dieses usque hätte. p. 212.

c) Comment. ibid. Auch unangesehen usque ad finem. p. 205.

§. 580.

aa. Bei acceptirtem Vertrage.

Der von dem Dritten acceptirte Erbvertrag kann nicht mehr widerrufen werden, ausgenommen

1) im Falle, daß Kinder nachfolgen (§. 574), denn hier hört der Vertrag schon vermöge gesetzlicher Verfügung von selbst auf, und es bedarf gar keines ausdrücklichen Widerrufs,
2) im Falle, wo die Eheleute einander ungebundene Hände gelassen haben (§. 571.),
3) aus solchen Ursachen, weswegen eine Schenkung widerrufen werden kann. a)

§. 581.

bb. Bei nicht acceptirtem Vertrage.

Der von den Erben noch nicht acceptirte Erbvertrag kann von den Eheleuten, weil der Erbanwärter noch kein festes Recht, darauf hatte b), zu jeder Zeit widerrufen werden. c) Dieser Widerruf kann entweder von dem einen Theile einseitig geschehen, oder ist an die beiderseitige Einstimmung der Eheleute gebunden.

1) Ernennt jeder Theil einen Erben, so kann jeder den von ihm eingesetzten Erben einseitig widerrufen, und einen andern dafür einsetzen. Es sey denn vorher ein Anderes unter den Eheleuten ausgemacht worden. d)
2) Kann der eine Theil α) den von dem andern Theile eingesetzten sowie β) den von beiden Theilen gemeinschaftlich ernannten nicht einseitig widerrufen, sondern ist zugleich an die Einwilligung des andern Theiles gebunden, es wäre denn, es habe ihm der andere das Recht, den Erben zu verändern, ausdrücklich eingeräumt. e)

§. 582.

b. Was bei aufgehobenem Erbvertrage Rechtens sey?

Ist der durch den Erbvertrag ernannte Erbe abgeändert worden, so ist zu unterscheiden, ob der von beiden Theilen, oder der bloß von dem einen Theile ernannte Erbe widerrufen worden sey.

---

a) L. R. §. 5. S. 207.
b) Comment. ad §. 6. Erstlich usque wieder aufheben. p. 213.
c) L. R. §. 6. S. 207.
d) L. R. §. 6. Ingleichen u. s. w. S. 207 u. 208.
e) L. R. §. 9. S. 208 u. 209.

1) Hat der eine Theil seinen Erben widerrufen, und ist ohne einen andern dafür eingesetzten gestorben, so fällt

a. seine Erbschaft nach dem beiderseitigen Ableben der Eheleute den Intestaterben, d. i. seinen nächsten Verwandten zu.

b. Es habe denn derselbe ausdrücklich erklärt, daß sie dem andern Ehetheile, oder dem von diesem bereits vorher ernannten Erben zufallen soll.

c. In jenem Falle kann der andere Ehetheil frei darüber disponiren, oder auch die gesetzliche Erbfolge eintreten lassen, ohne daß der von ihm eingesetzte Erbe auf diese ihm vom Verstorbenen hinterlassene Hälfte einen Anspruch machen kann. In diesem fällt sie dem von dem ersten bereits vorher bestimmten Erben auf eine beständige und unwiderrufliche Weise a), im übrigen aber dergestalt zu, wie sie dem veränderten Erben, wenn er nicht wäre widerrufen worden, zugefallen wäre. b)

2) Haben beide Eheleute mit einstimmiger Einwilligung den von ihnen ernannten gemeinschaftlichen Erben widerrufen, an dessen Stelle keinen andern ernennt, oder irgend eine andere Verfügung getroffen, so tritt die Intestaterbfolge nicht ein, sondern der überlebende Ehegatte erbt den verstorbenen.

§. 583.

Erläuterung des Commentars.

Es kann sich nämlich zutragen, daß ein dergleichen Ehegatte, nachdem er dem vorher erwählten Erben die Erbschaft wieder benommen hatte, während der Bedenkzeit, wen er an dessen Stelle einsetzen, oder ob er diese Einsetzung vollkommen unterlassen wolle, versterbe. Da daher die Eheleute beiderseits ihre gemeinschaftlichen Güter zu dem Ende und mit der Wirkung, daß ein jeder über einen Theil derselben verfügen könne, durch gleichzeitiges Testament oder Vertrag schon im Voraus getheilt haben;

---

a) L. R. §. 8. S. 208.

b) Comment. ad §. 8. Im andern usque unbenehmliche Weise. p. 211.

so kann keiner von beiden den andern in der That daran hindern, den ihn treffenden Theil durch eine ausdrückliche Disposition, wem er wolle, zu hinterlassen, oder die Intestaterbfolge in Rücksicht desselben eintreten zu lassen. Es wird dieß noch mehr durch die Parität des oben (§. 346.) angeführten Vorbehaltes erläutert. Denn so wie dieser, weil er aus der Gütergemeinschaft herausgetreten ist, auf die Intestaterben des Vorbehalters fällt, so ist auch der Antheil des Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen durch die darüber gemachte Disposition und gleichsam dadurch im Voraus schon geschehene Theilung jedoch nur in so weit aus der Gütergemeinschaft getreten, und fällt bei Ermanglung eines weiter eingesetzten Erben sowie der Vorbehalt den Intestaterben zu a).

§. 584.

Gründe der unter Nro. 2 gegebenen Entscheidung.

Dieser Fall ist weder im Landrecht noch in dem Commentar ausgedrückt. Denn beide schränken sich nur auf den ersten Fall ein, wo der eine Ehegatte den von ihm ernannten Erben widerruft. Seine Entscheidung fließt aber aus der Natur der Sache, und den gegentheiligen in dem vorhergehenden §. enthaltenen Gründen. Denn hier fallen alle die Gründe hinweg, welche in dem ersten Falle der Intestaterbfolge den Weg bahnten. Das gemeinschaftliche Vermögen ist durch die Ernennung eines gemeinschaftlichen Erben nicht als getheilt anzusehen b), und daher nicht aus der Gütergemeinschaft getreten, sondern bloß in Hinsicht desselben ein gemeinschaftlicher Erbe von beiden Eheleuten nach ihrem beiderseitigen Tode ernannt worden. Heben die Eheleute diese Erbernennung auf, so tritt die bereits vorher bestandene Erbfolge nach Vorschrift der Gütergemeinschaft wieder ein, nach welcher der Ueberlebende den Verstorbenen erbet (§. 524.) Es ist nicht anders zu vermuthen, als daß beide Eheleute es in Rücksicht der Erbfolge bei der Succession nach der Gütergemeinschaft wollten belassen haben; es hätten solche, wenn sie etwas gegen die Natur der Gütergemeinschaft hätten verordnen wollen, solches bestimmt ausdrücken sollen. Die beiden Ehegatten geben bloß in Rücksicht des als gemeinschaftlichen Erben bestimmten Individuums ihre Einwilligung, sie willigten aber dadurch nicht ein,

---

a) Comment. ad §. 8. p. 213 et 214.

b) Comment. ad §. 9. ad Tertium. p. 216.

daß nach ihrem beiderseitigen Tode die Verwandten des zuletzt verstorbenen das sämmtliche gemeinschaftliche Vermögen erhalten sollten. Bestimmte jeder seinen eigenen Erben, so war, wie bereits angeführt worden, das Vermögen auf den erfolgenden beiderseitigen Todesfall getheilt. Es suchte jeder Theil bloß für seine Verwandten, oder den von ihm bestimmten Erben zu sorgen, und es war ihm übrigens gleich viel, ob der andere den seinigen verändern oder die Intestaterbfolge eintreten lassen wollte.

§. 585.

Bemerkung.

Das Landrecht enthält zwar die Verfügung, daß die Intestaterben in dem Falle succediren, wo der eine Ehegatte an die Stelle seines veränderten Erben keinen andern ernennt hat. Ob aber dieselben gleich nach dem Tode desselben succediren, oder erst den Todesfall des überlebenden Ehegatten erwarten müssen, hierüber ist weder in dem Landrechte noch in dem Commentar etwas enthalten, indem beide bloß von dem Erben reden, den der eine Ehegatte bereits für seinen Antheil gewählt, und der andere zugleich an die Stelle des von ihm bestimmten Erben ernannt hat. Allein es tritt hier erstens die nämliche Parität, wie bei dem eingesetzten Erben ein. Sowie der Erbe, den der eine Theil für seinen Antheil ernannt hat, nicht gleich nach dem Absterben des Erblassers die Erbschaft ergreifen konnte, sondern den Tod des Ueberlebenden erwarten mußte, ebenso müssen es auch die Intestaterben. Es läßt sich hier keine Disparität angeben, und letztere treten bloß in die Stelle des veränderten Erben, können daher auch nicht mehrere Rechte als diese haben. Zweitens wollten die Eheleute dadurch, daß jeder dem andern die Befugniß einräumte, einen Erben für die ihn treffende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu ernennen, bloß bestimmt haben, wer nach ihrem beiderseitigen Tode Erbe seyn sollte, und wollten weder, noch konnten sie dem überlebenden Theile den Genuß des gemeinschaftlichen Vermögens, so lange er lebte, entziehen. Drittens war es schon genug, daß dadurch dem Ueberlebenden die ihm nach Vorschrift der Gütergemeinschaft zustehende Befugniß, über das ganze gemeinschaftliche Vermögen nach dem Tode des vorher verstorbenen Ehegatten zu disponiren, benommen war, und sind alle die Handlungen, wodurch jemand einer für ihn eingeführten Begünstigung entsagt, strenge auszulegen. Wenn die beiden Eheleute ihre beiderseitigen Verwandten als Erben einge-

ſetzt hätten, ſo würde kein Zweifel obwalten, daß die Verwandten des Mannes ſowohl als des Weibes erſt nach dem beiderſeitigen Tode der Eheleute die Erbſchaft unter ſich theilen könnten. Es iſt aber der Wirkung nach Eines, die Blutsverwandten ausdrücklich als Erben einſetzen, oder ihnen das Vermögen ohne Teſtament hinterlaſſen. Der Einwurf, daß das Vermögen bereits getheilt ſey, hiermit die Hälfte desſelben ſogleich an die Inteſtaterben fallen müſſe, iſt von gar keinem Belange. Denn erſtens iſt es nur auf den erfolgenden Tod der beiden Eheleute getheilt. Zweitens würde es zu viel beweiſen, daß nämlich der eingeſetzte Erbe ebenfalls gleich nach dem Tode des vorher verſtorbenen Ehegatten die Erbſchaft desſelben verlangen könne, welches offenbar falſch iſt.

§. 586.

ββ) Rechte der überlebenden Ehegatten.

In Rückſicht der überlebenden Ehegatten ergeben ſich folgende Fragen, 1. in wiefern der überlebende Ehegatte den Erbvertrag widerrufen könne; 2. welches Recht demſelben an dem gemeinſchaftlichen Vermögen zuſtehe; 3. was in Rückſicht deſſen bei weiterer Verehelichung Statt habe?

§. 587.

a) In Rückſicht des Widerrufes.

Der überlebende Ehegatte hat in Betreff des Widerrufs keine größere Rechte, als die er bei Lebzeiten ſeines verſtorbenen Ehegatten hatte. Er kann daher

1) dem gemeinſchaftlich beſtimmten Erben a), ſowie
2) dem von dem Verſtorbenen ernannten Erben ſein Recht weder durch eine Handlung unter den Lebendigen noch von Todeswegen benehmen b.) Jedoch ſteht es ihm
3) frei, den von ihm für den ihn treffenden Antheil des gemeinſchaftlichen Vermögens eingeſetzten Erben zu verändern c).

§. 588.

Erläuterung des Commentars.

Hieher paßt der vor einigen Jahren bei der Regierung vorgekommene Fall, der zu einem weitläufigen Streite Veranlaſſung

a) L. R. §. 9. S. 208.

b) L. R. §. 9. S. 208—209.

c) L. R. §. 7. und §. 6. Ingleichen u. ſ. w. S. 207.

gab. Es errichtete ein Bauer Namens Klarmann zu Oberhayd mit ſeiner Frau ein wechſelſeitiges Teſtament des Inhalts, daß nach ihrem beiderſeitigen Tode ihr gemeinſchaftliches Vermögen den Anverwandten der Frau zufallen ſollte. Die Frau wurde Wittwe, und machte ein anderes Teſtament, worin ſie die mit ihrem Manne verabredete Erbfolge änderte. Es fragte ſich daher, ob dieſer letzte Wille beſtehe. Dieß zu bejahen, riethen folgende Gründe: Erſtens eben deswegen, weil der Mann von ſeiner Seite keinen beſonderen Erben gewählt, ſondern vielmehr in die von der Frau ernannten Blutsverwandten derſelben eingewilligt hätte, ſo hätte ihm die Sache ganz gleichgiltig ſeyn müſſen, und die Frau keineswegs gehindert werden können, ihren Blutsverwandten zu ſeiner Zeit die Erbſchaft zu hinterlaſſen, oder irgend eine andere Verfügung zu treffen. Zweitens hätte ſich's der Mann zuzuſchreiben, daß er ſich die Unabänderlichkeit des einmal erwählten Erben nicht bedungen hätte. Drittens könne in dem Falle verſchiedener von beiden Theilen gewählter Erben jeder den von ihm ernannten Erben verändern, es laſſe ſich daher nicht einſehen, warum dieß nicht im vorliegenden Falle Statt haben ſollte a.)

§. 589.

Fortſetzung.

Allein wer ſieht nicht bei genauerer Erwägung der Sache, daß im vorliegenden Falle nicht nur allein der Mann, (in Rückſicht deſſen gar kein Zweifel obwaltet), ſondern auch das Weib nicht mehr die Befugniß, den Erben nach bloßer Willkür zu verändern gehabt habe. Denn *) der Regel nach muß jeder Vertrag buchſtäblich erfüllt werden. Obwohl der Mann im vorliegenden Falle durch Annahme der alleinigen Blutsverwandten der Frau zur Erbfolge jener aller Vermuthung nach eine beſondere Begünſtigung erzeigen wollte, und es daher ſcheinen könnte, daß die Frau der für ſie eingeführten Begünſtigung frei entſagen, und eine andere Verfügung hätte treffen können; ſo muß doch dabei angenommen werden, daß er zugleich die Blutsverwandten ſeiner Frau habe begünſtigen wollen. Er hat daher dem Effect nach den Erbvertrag für dieſelben nicht minder als die Ehefrau acceptirt, und würde in der That nach aller geſunden Vernunft dieſen Erbvertrag unterlaſſen haben, wenn er vor-

a) Comment. ad §. 9. So kann usque ſetzen. p. 214.

her gesehen hätte, daß seine zurückgelassene Wittwe demselben zuwider handeln wollte oder könnte. Es würde dieses β) sogar der Natur der Sache zuwider seyn, daß der Mann, welcher die Verwandten der Frau zu ihrer und dieser Begünstigung die Erbfolge versicherte, zur Einhaltung des Vertrages (woran niemand zweifelt) angehalten werden, die Frau dagegen denselben nach Willkür verändern und aufheben könne. Und dergestalt wurde auch in der erwähnten Sache von der Regierung entschieden. Mit Unrecht gibt man daher ad 1) vor, daß es dem Ehemanne gleichgiltig sey, wer zu seiner Zeit Erbe seyn werde; vielmehr hat es sich ad 2) die Frau zuzurechnen, daß sie sich nicht die Befugniß, den eingesetzten Erben zu verändern, vorbehielt. Ferner ist ad 3) von dem ersten Falle auf den zweiten hier vorliegenden Fall kein Schluß zu machen. Denn im ersten Falle haben die Ehegatten bereits auf den eintretenden Todesfall ihr Vermögen getheilt, es haben daher die deßfalls bereits oben angeführten Gründe Statt; im gegenwärtigen Falle hingegen bleibt das Vermögen derselben ungetheilt, da dasselbe zu seiner Zeit blos auf die alleinigen Verwandten der Frau übergeht, mit Recht wird daher behauptet, daß die für das gemeinschaftliche Vermögen von den Eheleuten einmal gemachte Vorschrift immer müsse beobachtet werden. In den Fällen, wo von den beiderseitigen als Erben eingesetzten Anverwandten der Eheleute die Rede ist, hat blos jeder Ehegatte für seine Erben gesorgt, und dadurch seinen Endzweck erreicht. Es liegt ihm also wenig daran, ob der andere Ehegatte bei dem vor seinem Tode erwählten Erben bleibe, oder denselben verändere. Ganz anders ist hingegen das Verhältniß im gegenwärtigen Falle a.)

§. 590.

Fortsetzung.

Ad N. 2. Der Grund hiervon liegt darin: Der Erbe, der von dem Verstorbenen zur Erbfolge gerufen worden ist, hat zwar nach gemachter Voraussetzung den Erbvertrag noch nicht angenommen; allein diese Acceptation ist der Wirkung nach Statt seiner von eben dem verstorbenen Ehegatten geschehen; was zur Erwerbung des Erbrechtes für den Erbanwärter hinreichend ist. Dieß liegt in der Natur und der Absicht eines solchen Erbvertrages, was man auch aus den Subtilitäten des römischen Rechts

a) Comment. ad §. 9. Rationes p. 215.

in Hinsicht der Frage, ob und wie weit der Dritte, ehe dessen Acceptation erfolgt ist, von einem Dritten und gegen einen Dritten ein Recht erwerben könne, dagegen einwenden mag. a)

§. 591.

Fortsetzung.

Die dem überlebenden Ehegatten Nr. 3. §. 587 eingeräumte Befugniß den von ihm ernannten Erben zu verändern, scheint nicht consequent zu seyn, weil jeder Vertrag, wenn die Paciscenten nichts anders unter sich verabredet hätten, seinem Inhalte nach erfüllt werden müsse. Allein man bedenke, daß die Ehegatten, da sie auf die im Texte erwähnte Art (wo nämlich ein jeder einen besonderen Erben einsetzte) schon eben dadurch das Vermögen auf den erfolgten Todesfall unter sich getheilt haben. Der Regel nach und wenn kein anderer besonderer Vertrag in Mitte liegt, kann es daher jedem gleichgiltig seyn, wem der andere Theil seinen Vermögensantheil zuwenden wolle.

§. 592.

b. Recht an dem gemeinschaftlichen Vermögen.

Der Erbantreter hat entweder ein unwiderrufliches oder widerrufliches Recht.

1) In den Fällen, wo nach §. 580. 581. und 587 der Erbantreter ein unwiderrufliches Recht hat, treten in Rücksicht des Vermögens die nämlichen Rechte ein, welche bei wechselseitiger Erbfolge der Ehegatten Statt haben. b)
   - α) Der Erbantreter kann sich erst nach dem Tode der beiden Ehegatten der Erbschaft unterziehen. c)
   - β) Dem überlebenden Ehegatten steht die Verwaltung des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens zu. d)
   - γ) Nur kann derselbe keine unmäßige Schenkungen vornehmen e), und deßhalb
   - δ) der Erbantreter nach dessen Tod oder auch noch bei dessen Lebzeiten die Schenkung anfechten, und im letzteren Falle verlangen, daß dieselbe dem Schenker zu-

---

a) Comment. ad §. 7. p. 213. ad §. 6. p. 213.

b) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. IX. §. 10. S. 209.

c) L. R. §. 10. S. 209.

d) L. R. Kap. II. Tit. II. §. 6. S. 31.

e) L. R. a. a. O. §. 7. S. 31.

rückgestellt werde, oder auf Caution wegen künftiger nach dem Tode des Schenkers an ihn zu leistenden Wiedererstattung den Antrag machen. a)

2) Hat der Erbantreter ein bloß widerrufliches Recht, so steht dem überlebenden Ehegatten das volle Dispositionsrecht zu. (§. 587. N. 3).

3) In dem Falle, wo der eine Erbe ein unwiderrufliches, der andere ein widerrufliches Recht hat, stehen dem ersten die erwähnten Rechte so wie dem Ehegatten das volle Dispositionsrecht nur in Rücksicht der Hälfte des Vermögens zu. (§. 587. N. 1. u. 2).

§. 593.

c. Rechte bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe.

Uebrigens ist dem überlebenden Ehetheile

1) unbenommen, sich wieder zu verheirathen, ungeachtet dessen, daß er förmlich Verzicht darauf geleistet hätte.

2) Wie weit er sich mit seinem künftigen Ehegatten wegen seines Vermögens einlassen, Gütergemeinschaft, oder welche Verträge er hierüber mit ihm eingehen könne, hängt von der Beschaffenheit des vorigen Erbvertrages ab, ob nämlich der erwählte Erbe sich eines unwiderruflichen oder eines widerruflichen Erbrechts zu erfreuen habe.

α) Im ersten Falle hat es bei dem vorigen Erbvertrage sein Bewenden, und dem eingesetzten Erben steht die Befugniß zu, alle gehörigen Mittel, sowohl gerichtliche als außergerichtliche vorzukehren, daß seinem Erbrechte kein Eintrag geschehe.

β) Im zweiten Falle bleibt es dem wieder heirathenden Ehegatten unbenommen, wie er es wegen seines Vermögens mit dem künftigen Ehegatten halten wolle, der vorige Erbe werde dadurch entweder ganz oder zum Theile abgeändert. b)

γ) Ist bloß der eine Erbe unwiderruflich (§. 571. 580. 581 u. 587.), der andere widerruflich, so stehen dem ersten die lit. α. bemerkten Befugnisse in Rücksicht der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu.

---

a) L. R. a. a. O. §. 8. S. 32.

b) L. R. §. 13. S. 210.

§. 594.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Verfügung forderte die Freiheit der Ehe, welche einem jeden zuſteht, und der ſich keiner mit rechtlicher Wirkung und ſtäter Verbindlichkeit begeben kann. a) — Man könnte zwar den Unterſchied der angegebenen Fälle für ganz leer und keiner Rückſicht werth halten, da die beiden Eheleute zur Zeit des eingegangenen Erbvertrages wußten, daß beiden die fernere Befugniß zu heirathen zuſtehe, und dadurch der Erbvertrag in einen ſolchen Zuſtand verſetzt würde, unter welchem er nicht habe geſchloſſen werden können; derſelbe daher die ſtillſchweigende Befugniß, wenn der künftige Wittwer oder die künftige Wittwe heirathen würde, in ſich ſchlöße, bei hinwegfallender Bedingniß dagegen der darauf gegründete Vertrag zerfalle. Allein dagegen ſtreitet der entſcheidende Grund, daß alle anſtändige und erlaubte Verträge heilig erhalten und erfüllt werden müſſen. Keinem der beiden Eheleute war zur Zeit des eingegangenen Erbvertrages unbewußt, oder mußte wenigſtens nicht unbewußt bleiben, daß einer von beiden wieder heirathen könnte. Keiner hat deſſen ungeachtet dieſen Fall ausgenommen; beide Theile haben daher eben dadurch auf die zweite Heirath verzichtet, oder wenigſtens, da dieſe Verzichtleiſtung nicht beſteht, nicht genugſam erklärt, daß deswegen der Vertrag wenigſtens nicht ſo ganz im Allgemeinen aufgehoben werde. Man ſetze, Livius und Mevia hätten den Vertrag dahin eingegangen, daß nach ihrem Ableben ihre beiderſeitigen Anverwandten Erben ihres Vermögens ſeyn ſollten; Mevia, welche jetzt noch als lebend angenommen wird, ſey zuerſt geſtorben; in dieſem Falle wollte ſie ſicher, daß der Vertrag unverrückt bleiben, und der beſtimmte Theil ihren Anverwandten zufallen ſollte. Das nämliche könnte daher auch Livius nach offenbarer Regel der Billigkeit von der Mevia fordern, angenommen, er wäre vor ihr geſtorben. Im Gegentheile würde man ein bloßes Spiel mit den Verträgen treiben, was mit der Treue der Paciscenten, am wenigſten aber der Ehegatten übereinſtimmen würde. So groß auch die Freiheit ſich wieder zu verehelichen iſt, ſo kann dieſelbe doch nicht dem gegründeten Rechte des andern einen Eintrag thun. Die übrigen Einwürfe beruhen auf falſchen Vorausſetzungen, und zerfallen zum Theile von ſich ſelbſt. b)

---

a) Comment. ad §. 13. usque ohnverwehrt. p. 217.

b) Comment. ad §. 13. hanget usque zu erfreuen habe. p. 217 et 218.

§. 595.

δ) In Rücksicht des ernannten Erben.

αα) Erbrecht.

Der ernannte Erbe hat 1. das Erbrecht, 2. das Sicherungsrecht, 3. das Transmissionsrecht. — Die Erbschaft kann jedoch

1) der unwiderruflich, sowie der widerruflich eingesetzte Erbe nur nach dem Tode beider Eheleute ergreifen. a)
2) Letzterer aber nur in dem Falle, wenn er nicht widerrufen worden ist.
3) Ein Gleiches gilt von den nach I. it. a. §. 576 eintretenden Intestaterben. b)
4) Der gemeinschaftliche Erbe erhält das ganze Vermögen. c)
5) Die von jedem der beiden Theile für jedweden Antheil insbesondere eingesetzten Erben, oder wo der eine seinen Erben verändert, und keinen andern dafür ernannt hätte, die Intestaterben des letzteren und der eingesetzte Erbe des ersteren theilen das gemeinschaftliche Vermögen zur Hälfte, es sey denn, die Eheleute hätten hierinfalls andere Verfügungen getroffen. d)
6) Ist bei veränderten Erben der überlebende Ehegatte als Erbe ernannt worden, so theilt der von diesem in Rücksicht der ihn treffenden Hälfte eingesetzte Erbe mit dem Erben, den der überlebende nebst dem in die von dem vorher verstorbenen Ehegatten ererbte Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens eingesetzt hat, oder im Falle, wo dieses unterlassen wurde, mit seinen Intestaterben d. i. denen des überlebenden und zuletzt verstorbenen Ehegatten. e)

§. 596.

ββ) Sicherungsrecht.

Dem unwiderruflich ernannten Erben steht noch insbesondere das Sicherungsrecht d. i. das Recht zu, sich während der Leb-

---

a) L. R. §. 10. S. 209.
b) L. R. §. 8. S. 208.
c) L. R. §. 1. S. 205.
d) L. R. §. 6. S. 206. Fließt aus der Natur des beiderseits unzertrennbar gemeinschaftlichen Gutes und den angeführten §§en.
e) L. R. §. 8. S. 208.

zeiten der Eheleute aller derjenigen Mittel zu bedienen, wodurch ihm das zustehende Erbrecht erhalten wird. Er kann sich daher

1) allen und jeden seinem Erbrechte zu widerlaufenden Handlungen widersetzen.
2) Vorzüglich äußert sich dieses Recht bei übermäßig gemachten Schenkungen, (§. 592.)
3) und bei dem Uebertritte des Ueberlebenden zur zweiten Ehe. (§. 593.)

§. 597.

γγ) Transmissionsrecht.

Beide sowohl der widerruflich als unwiderruflich eingesetzte Erbe können ihr Recht auf die Erbschaft und zwar dergestalt vererben:

1) Wenn dem Erbanwärter die Erbschaft unwiderruflich zukömmt, und derselbe noch bei Lebzeiten des Erbgebers vor dem wirklichen Anfalle der Erbschaft verstirbt, so vererbt er dieselbe mit oder ohne Testament jedoch nur auf seine ehelichen Nachkömmlinge.
2) Gleiches geschieht, wenn der Anwärter gemäß des Inhalts §. 580, 581 und 587 die Erbfolge nur widerruflich erlangt hat, der Erbgeber ohne wirklichen Widerruf vor dem Anwärter verstirbt, und dieser letztere vor wirklicher Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft dem ersten im Tode gleich nachfolgt. — Denn nach dem Tode des Erbgebers erhält der Erbanwärter ein unwiderrufliches Recht, und eine nicht erfolgte Antretung der Erbschaft ist für ihn von keiner nachtheiligen Erbfolge. a)
3) Wenn der Anwärter, dem die Erbfolge nur widerruflicher Weise zustand, vor dem Erblasser verstirbt, so vererbt er solche ebenfalls auf seine ehelichen Nachkommen jedoch nur widerruflicher Weise. b) — Denn der Erbanwärter kann auf seine Nachkömmlinge kein größeres Recht vererben, als er selbst hatte. c)

---

a) Comment. ad. §. 11. Ein Gleiches usque nach folget. p. 217. M. s. den folg. Hen v. W.

b) L. R. §. 11. S. 209 u. 210.

c) Comment. l. c. Drittens usque ad finem.) p. 217.

§. 598.

Erläuterung des Commentars.

Man könnte entgegensetzen, die Erbschaften würden der Regel und demgemeinen Rechte nach durch letzten Willen hinterlassen; von dieser Regel bilde der Erbvertrag jedoch nur in soweit eine Ausnahme, daß der Versprecher oder Erblasser in gewissen Fällen nicht mehr davon abweichen könne; im Uebrigen bliebe es aber bei dem gemeinen Rechte und daher bei der weitern darin aufgestellten Regel, nach welcher eine bloß versprochene aber noch nicht wirklich zugefallene, viel weniger angetretene Erbschaft nicht auf die Erben könne vererbt werden. Allein so wie die Praxis fast an allen Orten in Rücksicht der Bestimmung des Erben schon längst den Subtilitäten des römischen Rechts derogirt, und mehr auf die natürliche Einfachheit der Verträge und die Absicht der Paciscenten gesehen hat, eben so ist es auch in Rücksicht der Uebertragungsart der Erbschaft beschaffen, besonders wenn man erwägt, daß von dem Erbgeber eben dadurch, daß er z. B. den Cajus als Erben erwählt hat, natürlcher Weise müsse vermuthet werden, daß er auch auf jeden Fall wenigstens dessen Nachkommen, die mit ihm gleichsam einen Körper ausmachen, als seine Erben gewollt und anerkannt habe. Denn sonst würde er dem unmittelbar eingesetzten Erben auf der einen Seite eine Wohlthat bewiesen, auf der andern dagegen entzogen haben. — Daß der Erbgeber bloß die Person des Promissarius und dessen Descendenten verstanden habe, fließt aus der Natur des Vertrages; dieß fällt bei den übrigen Erben des Promissarius weg. Hätte der Erbgeber auch diese ohne Unterschied ernennen wollen, so hätte er dieselben und zwar ausdrücklich substituiren müssen. a)

a) Comment. ad §. 11. p. 216 et 217.

Abſchnitt III.

Von der zweiten und ferneren Ehe.

Kapitel I.

Von dem Uebertritte zur zweiten Ehe.

Tit. I.

Was hier vorläufig zu beobachten ſey?

§. 599.

I. Zweiteheliche Perſonen.

Im landrechtlichen Sinne ſind zweiteheliche Perſonen (§. 46.) nicht alle diejenigen, welche zur zweiten Ehe ſchreiten, ſondern zweiteheliche Perſonen nur dann vorhanden, wann eine der beiden heirathenden Perſonen noch unabgetheilte Kinder oder Enkel aus der erſten Ehe hat. Es kann aber nur eine von beiden heirathenden Perſonen, oder beide können zugleich unabgetheilte Kinder aus der erſten Ehe haben, von jenen zuerſt, von dieſen an einem andern Orte. a)

§. 600.

II. Folgen der zweiten Ehe zu Gunſten der erſtehelichen Kinder.

Wenn Eltern und Großeltern zur zweiten Ehe ſchreiten, ſo verlieren ſie

1) von dem Augenblicke der weitern Verheirathung das Eigenthum an allen demjenigen, was ſie von dem Verſtorbenen oder aus deſſen Vermögen mittels Schenkung oder Teſtaments erhalten haben, und
2) fällt ſolches den Kindern erſter Ehe zu. b)
3) Stirbt nach dem Verluſte dieſes Eigenthums eines der Kinder ohne letzten Willen, ſo können die Eltern ein ſolches in Rückſicht des erwähnten Rückfalls nicht erben, ſondern derſelbe fällt den übrigen erſtehelichen Kindern zu. c)

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. I. §. 1. S. 221.
b) L. R. §. 2. S. 222.
c) L. R. §. 4. S. 222.

4) Uebrigens verbleibt den Eltern von diesen an die Kinder zurückgefallenen Gütern die Nutznießung nicht nur α) so lange die Kinder unter ihrer Zucht und ihrem Brode sind, sondern auch β) so lange die Eltern leben. a)

5) Hätte jedoch der Verstorbene erklärt, daß dem Ueberlebenden ungeachtet der weitern Verheirathung dieses Eigenthum bleiben soll, so besteht diese elterliche Verordnung in so fern als der Pflichttheil der Kinder dadurch nicht verletzt wird. b)

6) Die statutarische Portion und der Kindstheil bleibt dagegen dem zur fernern Ehe schreitenden Ehegatten als Eigenthum. c)

Das Landrecht läßt diese Dispositionen in dem Falle eintreten, wo der überlebende Theil mit dem Verstorbenen bloß nach gemeinem Rechte in wechselseitigem Errungenschaftsvertrage gelebt hat. Allein daß das nämliche Statt habe, wenn der überlebende Theil mit dem Verstorbenen in Bambergischer Gütergemeinschaft gestanden ist, erhellt deutlich aus andern Stellen des Landrechts. d)

§. 601.

Erläuterung des Commentars.

Diese ganze Verfügung ist in dem L. 3. C. de secundis nuptiis gegründet. Obwohl einige diesem Gesetze die practische Anwendung absprechen, so ist doch die Vermuthung ganz in der Natur der Sache gegründet, daß der Verstorbene das, was er seinem Ehegatten mittels einer Handlung unter den Lebendigen oder von Todeswegen zuwenden wollte, in keiner andern Absicht gegeben habe, als daß es einst wieder auf seine Kinder zurückfalle, und auf keine fremde Personen, wie der zweite Ehegatte oder die zweitehelichen Kinder sind, komme e). — Diese Vermuthung fällt bei der unter Nr. 5 gemachten Ausnahme hinweg f). — Die Nutznießung behalten die Eltern, so lange sie leben, weil ihnen diese Güter vor ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe eigenthümlich zustanden, und daher von dem Vermögen der Kinder auf dieselben kein Schluß zu machen ist g). — Die unter Nr. 3

---

a) L. R. §. 5. S. 222.

b) L. R. §. 3. S. 222.

c) Glücks ausführliche Erläuterung der Pandecten. Th. 24. S. 160.

d) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VI. §. 16. S. 183.

e) Comment. ad §. 2. Part. II. p. 231.

f) Comment. ad §. 3. p. 232.

g) Comment. ad §. 5. p. 232.

angeführte Verfügung erläutert der Commentar durch folgenden Fall. Man setze, die verstorbene Frau habe ihrem überlebenden Manne, dem Mevius 400 fl. vermacht, dieser schreite zur zweiten Ehe, und verliere demnach das Eigenthum dieser 400 fl., welches seinen erstehelichen Söhnen Sempronius und Titius zufällt. Nun sterbe Sempronius, und es fragt sich, ob hier der Vater wie in dem übrigen Vermögen der Kinder mit dem Bruder diese 400 fl. zur Hälfte erbe. Dieß ist ganz und gar zu verneinen; denn derjenige, welcher von dem Ganzen ausgeschlossen ist, kann zu keinem Theile zugelassen werden; Titius wird daher der einzige Erbe seyn a).

§. 602.

III. Was bei dem Eintritte zur zweiten Ehe im Allgemeinen zu geschehen habe?

1) Von Seite der Eltern.

α) Anzeige des Güterstandes.

β) Vorlage des Vermögens.

Die Eltern, welche zur zweiten Ehe schreiten, sollen

1) den Güterstand, in welchem sie mit dem abgelebten Theile standen,
2) den Güterstand, welchen sie mit dem künftigen Ehegatten einzugehen Willens sind, verlässig anzeigen,
3) nicht nur ihr eigenes Vermögen, sondern auch
4) das Vermögen der Kinder, so diese α) entweder schon vorher hatten, β) oder inzwischen von dem verstorbenen Vater oder der Mutter ererbten, und noch unter der elterlichen Besorgung steht, den Kindern auf ihr Verlangen vorlegen.
5) Sind minderjährige dabei, so soll dieß α) vor Gericht geschehen, und sollen β) die Verwandten des Verstorbenen oder die Leute, welche die beste Wissenschaft von der Sache besitzen, dazu beigezogen werden b).

§. 603.

Erläuterung des Commentars.

Den Grund, warum die verwittibten Eltern, ungeachtet sie mit dem Verstorbenen nach gemeinem Rechte gelebt haben, wenigstens in Rücksicht des Vermögens ihrer Kinder das Inventar

a) Comment. ad §. 4. p. 232.

b L. R. §. 6. S. 223.

vorlegen müſſen, ſehe man oben (§. 145 u. 146). Um deſto beſſer wird aber für die Kinder geſorgt, wenn die verwittibten nachher wieder heirathenden Eltern auch ſogar ihr Vermögen entdecken müſſen, welchen Güterſtand ſie auch immer mit ihrem künftigen Ehegatten eingehen mögen. Man ſieht hieraus auf jeden Fall, daß nichts in incompetente Hände gefallen, oder den Kindern der erſten Ehe entzogen worden ſey a).

§. 604.

αα) Habſchaft der Kinder.

Bei Vorlegung α) der Habſchaft der Kinder iſt

1) die Vorlage des vom Landrecht (§. 145) verordneten im Wittibſtande gefertigten Inventariums b) hinreichend.
2) Wo dasſelbe inzwiſchen verloren worden, iſt ein neues zu fertigen;
3) und wo es richterlichen Amts wegen für nothwendig erachtet werden ſollte, dasſelbe an Eides Statt oder mittels körperlichen Eides zu beſtätigen.
4) Iſt der Erſatz des verſchuldeten Abgangs aus dem Vermögen der Eltern zu ergänzen c).

§. 605.

ββ) Vorlage der eigenen Habſchaft.

Bei Vorlegung der eigenen Habſchaft kommt es darauf an

1) ob nach Verſchiedenheit des künftigen Güterſtandes zwiſchen den Eheleuten die Kinder von Grund aus abzutheilen, oder mit einem Voraus zu verſehen ſeyen,
2) oder keines von beiden Statt habe.

Im erſten Falle muß, wenn minderjährige Kinder vorhanden ſind, zur gerichtlichen Inventur geſchritten, und müſſen die Theile von Stück zu Stück nach der in der Mitte liegenden Schätzordnung eingeſchätzt werden.

Im zweiten Falle iſt das Vermögen bloß an Eides Statt oder höchſtens mittels körperlichen Eides ſpecifiſch anzugeben d).

---

a) Comment. ad §. 7. p. 232 et 233.

b) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 1 u. 2. S. 26.

c) L. R. Th. II. Kap. I. §. 8. S. 223 u. 224.

d) L. R. §. 9. S. 224.

§. 606.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar verbreitet sich sehr weitläufig über diesen Gegenstand. Auch in den Fällen, wo Grundtheilung und Bestimmung des Voraus eintrete, möchte bloß eidliche specificirte Angabe des Vermögens zur Ersparung der gerichtlichen Kosten, zur Vermeidung aller Beschwernisse der zweiten Ehe, Abschneidung aller Weitläufigkeiten, so wie wegen der für die Eltern streitenden Vermuthung, daß sie alles getreu und redlich angeben, hinreichend seyn. Würden im gegentheiligen Falle die Eltern, welche bei der dritten Ehe zur Theilung und daher zur Inventur ihres Vermögens schreiten müßten, einer doppelten Last unterliegen, wenn sie sogar bei der zweiten Ehe, und wo ihre Kinder bloß vereinkindschaftet würden, sich der nämlichen Inventur und Taxation unterwerfen müßten. Allein eine eidliche Angabe ist 1. nicht hinreichend, die Größe und Beschaffenheit des elterlichen Vermögens zu erkennen, und den Voraus der Kinder, der einen Theil des Kindstheiles ausmacht, zu bestimmen. 2. Würde dieser Eid ein bloßer Eid der Glaubwürdigkeit seyn. 3. Taxirt der Vater sein Vermögen zu gering, so werden die Kinder in Bestimmung ihres Voraus verletzt, gibt er es zu hoch an, so gewinnen sie zwar in Rücksicht des Voraus, verlieren aber in Rücksicht ihres nachherigen Kindstheiles. 4. Steht es den Kindern nicht frei, bei dem Uebertritte ihrer Eltern zur zweiten Ehe, nach Willkür auf Theilung zu dringen, sondern müssen sich dieselben, wenn der Richter darauf erkennt, die Einkindschaft gefallen lassen. Wenn also bloß die Specification der Eltern enscheiden soll, so würden sie lediglich von der Willkür des Richters und der Eltern abhängen. 5. Dieß hat um desto weniger Statt, da bei allen Geschäften zwischen Eltern und Kindern dieselben nicht allein procediren können, sondern den Kindern ein Beistand gegeben, und die Sache gerichtlich entschieden werden muß. Die Inventarisation und Einschätzung des Vermögens ist aber hier um so nothwendiger, als die Eltern in dergleichen Geschäften nicht selten ihre Zuneigung zu ihren erstehelichen Kindern zu ändern, und vielmehr für sich und die zweitehelichen Personen zu sorgen pflegen. 6. Das Landrecht hat darin auch, so wie in verschiedenen andern Puncten, die Härte der alten Bamberger Gewohnheiten gemildert. 7. Auch ist schon die Sache durch die Verord-

nung vom Jahre 1754 vorhin eben so entschieden worden. — Die vorhergehende Praxis gibt der gegentheiligen Meinung noch keine Sanction. Es ist besser, den Kindern einige Kosten zu verursachen, als sie künftigen Schaden auszusetzen. Da die Eltern ihre Vermögensstücke ohnedieß eidlich angeben müssen, so ist die Aufzeichnung derselben keinen Weitläufigkeiten unterworfen. Uebrigens sorgt die Taxordnung gegen den Mißbrauch der Gebühren. Durch die Gebühren wird sich nicht leicht einer von der zweiten Heirath abschrecken lassen. Aus dem letzten Argumente würde zu viel folgen, daß nämlich die Kinder auch in dem Falle einer Grundtheilung der bloßen Angabe der Eltern Glauben beilegen müßten a).

§. 607.

2) Obliegenheit des Pfarrers.

Kein Pfarrer soll bei Vermeidung schwerer Ahndung

1) niemand, so zur zweiten Ehe schreiten will, ohne vorheriges Attestat der vogteilichen Orts-Obrigkeit, daß nach Vorschrift des Landrechts mit den Kindern voriger Ehe völlige Richtigkeit gepflogen worden sey, copuliren,
2) noch, wo die eheliche Trauung anderwärts geschehen sollte, einen Ledigschein ertheilen;
3) es sey denn offenkündig, daß die zu copulirenden Eheleute rein ledige Personen seyen, oder wenigstens gegenwärtig keine Kinder hätten b).
4) Kann aber die Copulation aus wahrhaft dringenden Ursachen bis zur vollkommenen Richtigkeit mit den Kindern nicht aufgeschoben werden, so soll der Pfarrer sogleich, als er die Copulation verrichtet, die Anzeige bei dem Vogteiherrn machen, und dieser sein Amt nach dem Landrechte verrichten c).
5) An die nämliche Verordnung sind die Würzburgischen Pfarrer in den Bambergischen Orten gebunden, wohin sich die Würzburgische Diöces erstreckt d).

§. 608.

Erläuterung des Commentars.

Es kann zwar der Vater, welcher zur fernern Ehe schreitet, Kinder haben, aber von denselben vom Grunde aus abgetheilt,

a) Comment. ad §. 9. p. 233 — 236.
b) L. R. §. 10. S. 224 u. 225.
c) L. R. §. 11. S. 225.
d) L. R. §. 12. S. 225.

und in so weit die priesterliche Trauung keinem Hindernisse unterworfen seyn, was aber dem Pfarrer nicht so, wie dem Richter bekannt ist. Der letzte gibt daher darüber das beste und vollständigste Zeugniß a). Es können verschiedene Fälle die Beschleunigung der Heirath fordern; es sey z. B. eine geschwängerte Person vorhanden, welche so bald als möglich zu Ehren gebracht werden soll; die zwischen den Kindern und Eltern abzuschließenden Ehepacten, oder einzugehende Grundtheilung forderten längere Zeit, und es trete von Seite der Eheleute die Gefahr der Unenthaltsamkeit ein, in solchen Fällen kann von der Geistlichkeit nicht verlangt werden, daß die Trauung zu lange verzögert werde b).

§. 609.

3) Obliegenheit des Richters.

Der Richter darf auf keine Weise zugeben, daß Leute, welche noch unabgetheilte Kinder haben, zur fernern Ehe schreiten, ohne mit diesen sich in Richtigkeit gesetzt zu haben. Treten aber solche Fälle ein, wo die Heirath nicht leicht verschoben werden kann, so muß er sobald als möglich nach vollzogener Heirath die Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern vornehmen. Insbesondere aber hat er in Rücksicht der Vorlage des Vermögens alles das zu beobachten, was bereits in den obigen §§en vorgekommen ist, den Kindern Beistände (§. 639) zu ernennen, alles getreu (§. 647) zu Protocoll zu nehmen, bei entstehendem Streite die Sache zu entscheiden, das Protocoll, wo kein Streit obwaltet, von allen Parteien unterschreiben zu lassen, und für die gehörige Ausfertigung der Ehepacten zu sorgen. Das Weitere ergibt sich aus den nachfolgenden Titeln c).

§. 610.

4) Pflicht der Anverwandten.

Wenn die Anverwandten sehen, daß weder die Eltern mit ihren Kindern Richtigkeit pflegen, noch der Vogteiherr sich dazu anschickt, und saumselig erweist, so sind dieselben schuldig, darüber gehöriger Orten die Anzeige zu machen d).

---

a) Comment. ad §. 10. p. 236.

b) Comment. ad §. 4. p. 236 et 237.

c) L. R. §. 10 u. 11. S. 224 u. 225.

d) L. R. §. 13. S. 225.

§. 611.

Strafe nachlässiger Eltern, Ortsobrigkeiten und Anverwandten.

Lassen sich die Eltern, die Obrigkeit des Ortes oder die Anverwandten hierunter eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen, so sollen sie

1. nicht nur unfehlbarer Ahndung und Strafe unterworfen seyn,
2. sondern auch vornehmlich den den Kindern daraus erwachsenen Schaden unnachsichtlich zu erstatten haben. a)

§. 612.

Erläuterung des Commentars.

So viele verschiedene ehedessen bei der Regierung zwischen Eltern und Kindern entstandene Streitigkeiten und besonders Restitutionsprozesse gegen die Gütergemeinschaft und Einkindschaft sind hinlänglich Bürge, wie viel daran liege, und wie nothwendig es sey, die Eltern und die Kinder in Rücksicht ihres Vermögens, der künftigen Erbfolge und ihrrr andern Verhältnisse zur gehörigen Zeit zu vergewissern. Die traurige Erfahrung hat durch so viele Beispiele gelehrt, daß, wenn inzwischen eine längere Zeit verstrichen ist, die Sache nicht mehr in ihrem vorigen Zustande, und es daher öfters zu spät sey, den Nachtheil von den Kindern hinlänglich abzuwenden. b)

§. 613.

5) Anzeige dritter Personen.

Jeder Dritter, der sieht, daß minderjährige Kinder hierbei nicht gehörig besorgt, und mit ihren Eltern in Richtigkeit gesetzt werden, kann solches der Regierung, dem Hofgerichte, (jetzt dem kurfürstlichen Hofgerichte) oder dem Landesherrn selbst in der Stille anzeigen, damit die Sache mit Nachdruck befördert werden könne. c) — Denn es ist dem Publicum in mehr als einer Hinsicht daran gelegen, daß die Vorschriften des Landrechts zur gehörigen Zeit und in der erforderlichen Art beobachtet werden. d)

---

a) L. R. §. 13. S. 225.

b) Comment. ad §. 13. p. 137.

c) L. R. §. 14. S. 226.

d) Comment. ad §. 14. p. 237.

Tit. II.

Von den in zweiter Ehe einzugehenden Güterständen.

§. 614.

Einleitung.

Das Landrecht bestimmt die Frage, in wie weit einen der vier Güterstände ein zur zweiten Ehe schreitender Ehegatte mit seinem künftigen Ehegatten eingehen könne, und geht in dieser Rücksicht die vier Güterstände, in welchen der überlebende Ehegatte mit dem Verstorbenen stand, und bei jedem derselben die vier Güterstände durch, welche derselbe mit dem künftigen Ehegatten eingehen will. Denn entweder lebte der Ehegatte mit dem Verstorbenen nach gemeinem Rechte, oder er hatte die Errungenschaft mit ihm gemeinschaftlich, er stand in wechselseitigem Erbfolgvertrage oder in vollkommener Bämbergischen Gütergemeinschaft, und will einen von diesen vier Güterständen mit seinem künftigen Ehegatten eingehen.

§. 615.

I. Wenn der Ueberlebende mit dem Verstorbenen nach gemeinem Rechte gelebt hat, und

1) den Güterstand des gemeinen Rechts eingehen will.

Will der Ehegatte, der mit dem Verstorbenen nach gemeinem Recht gelebt hat, mit dem künftigen Ehegatten ebenfalls nach gemeinem Recht leben, so ist er nicht schuldig,

1) die Kinder abzutheilen,
2) oder ihnen einen Voraus zu geben,
3) der stiefelterliche Theil mag wenig oder viel einbringen,
4) es mögen viele oder wenige Kinder aus der nachfolgenden Ehe zu erwarten seyn. a)

§. 616.

Erläuterung des Commentars.

Dieß ist die Disposition des gemeinen Rechts, und es ist kein vernünftiger Grund vorhanden, warum von demselben abgewichen werden sollte. Vielmehr würde die den Eltern aufzule-

a) L. R. Tit. II. §. 1. S. 226.

gende Verbindlichkeit mit ihren Kindern abzutheilen, oder ihnen einen Voraus zu bestellen, dieselben des ausschlüssigen Eigenthums ihres Vermögens berauben. Es ist auch gar kein Grund vorhanden, warum die erstehelichen Kinder besser als die zweitehelichen gehalten werden sollten. Denn beide haben in dem zur zweiten Ehe schreitenden Vater und einer solchen Mutter einen gemeinschaftlichen Vater oder Mutter, und succediren daher auch gemeinschaftlich in deren Vermögen. a)

§. 617.

2) Wenn er den wechselseitigen Erbfolgvertrag eingehen will.

Eine solche Wittwe oder Wittwer kann

1) mit dem andern Ehetheile einen wechselseitigen Erbfolgevertrag eingehen.

2) Was hierüber bereits oben (§. 200 u. f.) verordnet worden, hat in sofern es durch weitere Verordnung (§. 946 u. 986.) nicht abgeändert ist, auch hier Statt. b)

3) Die Eltern erster Ehe, welche einen dergleichen Erbfolgevertrag eingehen, sind nicht schuldig, mit ihren aus solcher Ehe erzeugten Kindern eine Grundtheilung vorzunehmen, oder denselben einen Voraus zu geben. c) — Die Ursache dieser Verfügung erklärt sich aus den nachfolgenden §§. dieses Werkes. Denn stirbt der stiefelterliche Theil, so fällt das Vermögen desselben (§. 946.) dem rechtelterlichen Theile zu; stirbt der rechtelterliche Theil, so wird das Vermögen des letztern (§. 983.) zwischen dem stiefelterlichen Theile und den erst und zweitehelichen Kindern in gleiche Theile getheilt. Die erstehelichen Kinder haben daher keinen Nachtheil zu befürchten, zu dessen Abwendung Grundtheilung und Bestellung eines Voraus eintreten müßte. d)

§. 618.

3) Was bei einzugehendem Errungenschafts-Vertrage Rechtens sey?

Wenn der Wittwer oder die Wittwe mit dem künftigen Ehegatten die Errungenschaft gemein machen will, so soll

---

a) Comment. ad §. 1. p. 238.

b) L. R. §. 2. S 226 u. 227.

c) L. R. §. 3. S. 227.

d) Comment. ad §. 3. übrigens usque zu geben. p. 240.

1) überlegt werden, was ein oder anderer Seits zur Errungenschaft bereits gegenwärtig eingebracht worden, oder noch in Zukunft eingebracht werden könne.

2) Müssen sich die Eltern erster Ehe und ihre Kinder mit dem künftigen Ehetheile vereinigen, was für ein Antheil an der künftigen Errungenschaft (der halbe oder ein geringerer Antheil) dem Stiefvater oder der Stiefmutter zu seiner Zeit zustehen soll.

3) Können sie sich nicht gütlich einverstehen, so hat der Richter darüber zu erkennen. a)

4) Wäre die zukünftige Errungenschaft sehr ungewiß, oder zu besorgen, daß wegen nachfolgender Schulden oder sonst durch diesen Vertrag der Hauptstock des erstehelichen Vermögens merklich geschwächt würden, so können sich die Kinder erster Ehe mit Bewilligung ihres leiblichen oder stiefelterlichen Theiles oder allenfalls durch richterliches Erkenntniß einen verhältnißmäßigen Voraus bedingen.

5) Mit diesem Voraus hat es die nämliche Beschaffenheit, wie mit dem Voraus, der bei eingegangener Gütergemeinschaft (§. 620.) von Seite des mit dem Verstorbenen in dem Güterstande des gemeinen Rechts gestandenen Ehegatten Statt hat. b)

   α) Diesen Voraus haben die Kinder erster Ehe erst zur Zeit, wo es zu einer wirklichen Erbtheilung kommen wird, zu empfangen.

   β) Derselbe ist für ein bloßes Erbstück anzusehen, und hat daher bei entstehendem Concurse sämmtlichen Erbschulden nachzugehen. c)

6) Dieser Voraus ist mit der Zeit, nachdem vor allen die Erbschulden getilgt seyn werden, erst aus der wirklichen Errungenschaft, dann dem Hauptstocke des erstehelichen Vermögens, endlich aus der eingebrachten Habschaft des stiefelterlichen Theiles zu erheben.

7) Uebrigens hat ohne ausdrückliches freiwilliges Einverständniß der rechten Eltern die Grundtheilung nicht Statt. d)

---

a) L. R. §. 5. S. 228.

b) L. R. §. 6. S. 229.

c) L. R. §. 9. S. 230.

d) L. R. §. 6. S. 228 u. 229.

§. 619.

Erläuterung des Commentars.

Wenn man mit Gewißheit annehmen könnte, daß eine Errungenschaft in der zweiten Ehe erfolgen würde, so würde man die Einwilligung der erstehelichen Kinder kaum nothwendig haben. Allein da diese Errungenschaft nachher auf verschiedene Weise hinwegfallen, das elterliche Vermögen dergestalt verschleudert oder mit Schulden beladen werden kann, daß zur Tilgung der Schulden sogar die Substanz des erstehelichen Vermögens angegriffen werden muß, und auf diese oder eine andere Art mehr als eine Kindsportion, welche der zweiteheliche dem stiefelterlichen Theile nach gemeinem Rechte aus seinem Vermögen zu hinterlassen berechtigt ist, demselben zufließen würde, und dadurch die Kinder beeinträchtigt würden, so ist ihnen allen daran gelegen, daß sie um ihre Einwilligung befragt werden. a) — Der N. 4. erwähnte Voraus ist eine ganz besondere Gattung von Voraus, welcher von dem bei Gütergemeinschaft (§. 761.) vorkommenden Voraus ganz verschieden ist. b) — Dieser Voraus existirt bloß zur Zeit der künftigen Erbschaft. So wie er sich aber auf die künftige Errungenschaft, deren Mangel befürchtet wird, und demnach auf das beiderseitige zu derselben einzubringende Vermögen bezieht, so fordert auch die Billigkeit, daß das Vermögen des zweiten Ehegatten wenigstens subsidiarisch dafür hafte. c) — Wo kein wahrer und zur Zeit, wo er festgesetzt wird, existirender Voraus festen Fuß fassen kann, da kann auch die Erbtheilung nicht Statt haben, nun fällt aber hier dieser eigentliche Voraus hinweg, also fällt auch die Erbgrundtheilung hinweg. d)

§. 620.

4) Einzugehende Gütergemeinschaft.

Die Eltern können ferner mit dem künftigen Ehegatten die Bambergische Gütergemeinschaft eingehen. Dabei sind sie

1) nicht schuldig, die Kinder abzutheilen, oder ihnen einen Voraus zu setzen,
2) ungeachtet dessen, daß auch noch so viele Kinder aus der zweiten Ehe erfolgen möchten,

---

a) Comment. ad §. 5. p. 241.

b) Comment. ad §. 6. mit welchen, usque haben solle. p. 241.

c) Comment. ad §. 6. sodann usque zu erheben. p. 241.

d) Comment. ad §. 6. im übrigen usque ad finem. p. 241.

3) wenn auch schon der stiefelterliche Theil gar nichts einbrächte, oder auf einiges Vermögen mit Sicherheit nicht zu hoffen hätte;

4) ausgenommen der stielfelterliche Theil wäre nebst dem mit vorhergehenden Schulden beladen. a)

5) Es können daher sowohl die rechten Eltern als auch ihre Kinder von dem zweiten oder stiefelterlichen Ehetheile ein verlässiges Verzeichniß seines Vermögens oder Schuldenstandes verlangen.

6) Zeigt sich, daß der Schuldenstand den Vermögenstand merklich überwiege, so muß um so viel, als dieses Uebergewicht vorhanden ist, den Kindern ein Voraus bestellt werden.

7) Dazu sind dieselben auch noch nachher befugt, wenn sie durch fälschliche Anzeige hintergangen sind, und den Beweis darüber liefern. b)

8) Diesen Voraus haben die Kinder erster Ehe erst zur Zeit, wo es zu einer wirklichen Erbabtheilung kommen wird, zu empfangen.

9) Derselbe ist für ein bloßes Erbstück anzusehen, und hat daher bei entstehendem Concurse sämmtlichen Erbschulden nachzugehen. c)

§. 621.

Erläuterung des Commentars.

Ad N. 1. Der Regel nach gibt es keine Erbschaft eines Lebenden, oder eine ganze oder partielle Theilung seines Vermögens. Hiezu kommt noch, daß der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte in der vorhergehenden Ehe außer der Bambergischen Gütergemeinschaft gelebt hat, mithin ist zwischen ihm und dem verstorbenen Ehegatten kein solcher Vertrag vorhanden, vermöge dessen die Kinder denselben vorstellen, und daher eine Grundtheilung oder einen Voraus begehren könnten. d) — Ad N. 2. Die ersteheliechen Kinder sowohl, als die zweitehelichen haben in dem zur zweiten Ehe schreitenden Ehetheil einen gemeinschaftlichen Vater oder eine gemeinschaftliche Mutter, denen derselbe daher gleiche Erbfolgs-

---

a) L. R. §. 7. S. 229.

b) L. R. §. 8. S. 229 u. 230.

c) L. R. §. 9. S. 230.

d) Comment. ad §. 7. usque zu setzen. p. 242.

rechte ertheilen kann, da er in keiner vorhergehenden Gütergemeinschaft stand, und dem zu Folge freier Herr seines Vermögens ist. a) — Ad N. 3. Vermöge des gemeinen Rechts b) hat der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte die Befugniß, dem stiefelterlichen Theile einen Kindstheil zuzuwenden; er kann daher auch mit demselben die Bambergische Gütergemeinschaft eingehen, da der letztere mittelst derselben ebenfalls nicht mehr erhält. c) — Ad N. 4. Dem zweiten Ehegatten bleibt zu seiner Zeit ein Kindstheil aus dem erstehelichen Vermögen bei vorausgesetzter mit demselben einzugehender Gütergemeinschaft. Wenn also der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte überdieß die Schulden des ersteren in diese Gütergemeinschaft mit aufnehmen wollte, so würde dieser mehr als einen Kindstheil erhalten, den er nicht einmal nach gemeinem Rechte erhalten könnte. d)

§. 622.

Fortsetzung.

Ad N. 8. Daß in den Fällen, wo die sich verheirathenden Ehegatten in vorhergehender Ehe in Gütergemeinschaft standen, der bestellte Voraus sogleich wahres Eigenthum der Kinder werde, entsteht einzig und allein daher, daß die Kinder vermöge des durch den Verstorbenen auf sie übertragenen Rechtes eine gewisse Gattung von Miteigenthum auf das gemeinschaftliche Vermögen erlangen, und gewisser Maßen in Hinsicht auf Grundtheilung oder Bestellung eines Voraus als Gläubiger der elterlichen Masse zu betrachten sind. Dieser Umstand fällt aber in dem vorliegenden Falle gänzlich hinweg, und die Kinder sind bloße Erben ihrer Eltern. In so fern daher dieselben in der Folge ein Recht auf die wirkliche Erbschaft haben, in so fern nimmt auch der in Frage liegende Voraus, welcher einen Theil dieser Erbschaft ausmacht, von dieser Zeit seinen Anfang. e) — Ad N. 9. Da keine Erbschaft ohne vorher bezahlte Schulden denkbar ist, so ist auch diese Verfügung hinlänglich erklärbar. f)

---

a) Comment. ad §. 7. ohngeachtet dessen usque wäre. p. 242.
b) L. C. de secundis nuptiis.
c) Comment. ad §. 7. und wann usque hätte. p. 242.
d) Comment. §. §. 7. ausgenommen usque ad finem. p. 242.
e) Comment. ad §. 9. usque wird. p. 242 et 243.
f) Comment. ad §. 9. Wie dann usque ad finem. p. 243.

§. 623.

II. Wenn der Ueberlebende mit dem Verstorbenen in wechselseitigem Erbfolgvertrage gestanden ist?

1) In dem hier ausgedrückten Falle hört die wechselweise Erbfolge von nun an ordentlicher Weise auf, wenn gleich der überlebende Ehegatte die Erbschaft des Verstorbenen schon vorlängst angetreten hätte.

2) Fällt das ererbte Vermögen den Kindern erster Ehe zu.

3) Jedoch dergestalt, daß sie sich die von dem Wittwer oder der Wittib bezahlten Eheschulden des verstorbenen Ehetheils abziehen lassen und vergüten müssen.

4) Da es nun eben so viel ist, als wenn der überlebende Ehegatte mit dem Verstorbenen nach gemeinem Recht gelebt hätte, so treten auch die hierüber vorhandenen Verordnungen wegen des mit dem künftigen Ehegatten zu errichtenden Güterstandes ein. a)

§. 624.

Erläuterung des Commentars.

Es scheint dieß ein falscher Satz zu seyn, weil der überlebende Ehegatte durch die Erbschaftsantretung bereits zu der Zeit ein Recht auf das Vermögen des Verstorbenen erlangt habe. Allein dieses Recht war kein perpetuirliches; denn es würde jeder natürlichen Vermuthung widerstreiten, wenn man behaupten wollte, der Verstorbene hätte gewollt, daß der Ueberlebende sein hinterlassenes Vermögen vermöge des eingegangenen wechselseitigen Erbschafts-Vertrages für immer und zwar dergestalt erhalten sollte, daß der letzte dasselbe bei seiner weiteren Verheirathung auf seinen zweiten Ehegatten und die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder ganz oder zum Theile übertragen könnte. Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit der Wittwe oder dem Wittwer, wenn sie in dem Wittibstande verbleiben; denn hier bleibt den Kindern das Erbrecht, welches ihnen bei nicht zu Stande gekommenen Erbfolge-Vertrag zugestanden hätte, aufrecht bestehen, nur mit dem Unterschiede allein, daß sie im letzten Falle gleich nach dem Tode ihrer Mutter oder ihres Vaters Erben gewesen wären, im anderen hingegen noch den Tod des überlebenden Vaters oder der überlebenden Mutter erwarten müssen, und wenn dieser eintritt, die

a) L. R. §. 10. S. 230.

Erbschaft ihrer beiden Eltern erhalten. Hierzu kommt noch, daß der Ueberlebende die Erbschaft ausschlagen oder antreten kann. Das letztere wird er nie thun, wenn er nicht seinen Vortheil dabei findet. Nun sagt aber die L. 3. C. de secundis nupt. mit klaren Worten, daß der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte alle von dem Verstorbenen erhaltene Vortheile verliere, und solche den erstehelichen Kindern, wenigstens in Hinsicht des Eigenthums, zufallen. Auch kann man nicht einwenden, daß das erste Argument zu viel, hiermit also nichts beweise, indem daraus folge, daß auch bei Eheleuten, welche in Bambergischer Gütergemeinschaft gelebt hätten, und besondern wenn der zuerst Verstorbene den beträchtlichsten Theil des Vermögens zugebracht hätte, diese Illaten bei fernerer Verheirathung auf die Kinder zurückfallen müßten, indem man eben so vermuthen müsse, daß der Verstorbene nicht gewollt habe, daß das von ihm herstammende Vermögen auf fremde Personen der zweiten von dem Ueberlebenden geschlossenen Ehe käme. Denn zwischen der Gütergemeinschaft und der wechselseitigen Erbfolge ist ein großer Unterschied. Die erste begreift alle wechselseitigen Vortheile und Lasten der Eheleute in sich, und macht dieselben von dem Augenblicke an, wo sie vorhanden ist, zu wahren unzertrennbaren Miteigenthümern des Vermögens; es gibt daher nach dem Tode des einen keine wahre eigentliche Hinterlassenschaft desselben, welche der andere ausschlagen oder antreten könnte; er ist vielmehr zu allen und jeden Lasten der vorhergehenden Ehe ohne Unterschied verbunden. Ganz anders verhält sich die Sache bei dem wechselseitigen Erbschaftsvertrage. Denn hier ist das Vermögen des Verstorbenen der Substanz nach von dem des überlebenden Theiles getrennt, und dieser sucht bloß durch den Antritt der Erbschaft zu gewinnen. a)

§. 625.

III. Von dem in wechselseitiger Errungenschaft gestandenen Ehegatten.

1) Großjährige Kinder können mit ihren rechten und künftigen Stiefeltern übereinkommen, wie es wegen der gegenwärtigen Abtheilung oder sonst, und überhaupt wegen der künftigen Erbfolge gehalten werden soll.

2) Dagegen soll bei minderjährigen oder diesen den Rechten

a) Comment. ad §. 10. pag. 243 et 244.

nach gleich gehaltenen Personen die Sonderung mit den elterlichen Gütern vorgenommen werden. a)

3) Dem zu Folge sind

α) vorderſamſt die Schulden aus der Errungenſchaft, und nachher aus dem zuſammen geworfenen Vermögen nach Verhältniß des Antheils der Errungenſchaft abzutragen.

β) Nach dieſen Schulden kommt der dem einen Ehetheile etwa zu leiſtende Erſatz. (§. 240. u. f.)

γ) Hierauf wird jedem Ehetheile ſein Eingebrachtes zugetheilt,

δ) und dann erſt die Errungenſchaft zwiſchen den erſtehelichen Kindern und dem rechtelterlichen Theile dergeſtalt getheilt, daß die eine Hälfte den erſtehelichen Kindern, die andere dem rechtelterlichen Theile, wenn keine anderen Antheile durch den Errungenſchaftsvertrag beſtimmt ſind, zu Theil wird. b)

4) Der dergeſtalt abgetheilte Ehegatte iſt übrigens in Rückſicht des mit ſeinem künftigen Ehegatten einzugehenden Güterſtandes wie ein nach dem gemeinen Rechte lebender Ehegatte zu betrachten. c)

§. 626.

Erläuterung des Commentars.

Nach der wahren und natürlichen Abſicht der Eheleute, welche einen ſolchen Errungenſchaftsvertrag mit einander eingegangen hatten, kann ſich derſelbe nicht weiter als auf die erſte Ehe und den darauf folgenden Wittwenſtand erſtrecken. Denn man kann leicht einſehen, welche Unbequemlichkeiten und Verwirrungen zum Nachtheile der minderjährigen Kinder entſtehen würden, wenn es der Willkür der überlebenden Eltern überlaſſen wäre, dieſen Errungenſchaftsvertrag auch in der zweiten Ehe fortzuſetzen. d)

§. 627.

IV. Von dem mit dem Verſtorbenen in Gütergemeinſchaft ſtehenden Ehegatten.

Endlich trifft die Reihe denjenigen Ehegatten, welcher mit

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. I. §. 11. S. 231.

b) L. R. §. 11. S. 231. Th. I. Kap. 1. Tit. III. §. 29. S. 48. §. 31. S. 49.

c) L. R. §. 12. S. 231.

d) Comment. ad §. 11. p. 245.

dem Verstorbenen in wahrer Bambergischer Gütergemeinschaft gestanden ist. Auch in Rücksicht desselben kommen die Fragen wegen des mit dem künftigen Ehegatten einzugehenden vierfachen Güterstandes wieder zur Sprache.

§. 628.

1) Wenn derselbe mit dem künftigen Ehegatten nach gemeinem Rechte leben will.

Will der verwittibte Theil mit dem künften Ehegatten nach gemeinem Rechte leben, so ist 1. das zu betrachten, was die Kinder erster Ehe von dem stief- und rechtelterlichen, 2. was die künftigen Stiefeltern von dem verwittibten Theile und den Kindern erster Ehe zu verlangen berechtigt seyen, endlich 3. in welchen wechselseitigen Verhältnissen die Kinder erster und zweiter Ehe gegen einander stehen.

§. 629.

α) Was die ersteheliehen Kinder von dem stief- und rechtelterlichen Theile verlangen können?

Die Kinder voriger Ehe können in diesem Falle, wenn auch keine Kinder von der zweiten Ehe zu hoffen wären, verlangen,

1) daß der stiefelterliche Theil zur Bestreitung des Hauswesens und der ehelichen Lasten nach Uebereinkunft beider Theile oder auf richterliches Erkenntniß ein verhältnißmäßiges Vermögen einbringe;
2) oder ihnen in dessen Ermanglung α) ein Voraus bestellt, oder auch β) wo ein zu großer Nachtheil an ihrer künftigen Erbportion zu befürchten wäre, die Grundtheilung vorgenommen werde. a)

§. 630.

Erläuterung des Commentars.

In der ersten Ehe kann jeder eine Person heirathen, die nichts oder wenig im Vermögen hat; denn hierdurch geht keinem ein Nachtheil zu, in dem gegenwärtigen Falle hingegen, wo z. B. der überlebende Ehemann von der ersten Ehe zur zweiten schreitet, ist das ersteheliche Vermögen zwischen Vater und Kindern gemeinschaftlich, und letztere sind nicht schuldig, die Stiefmutter aus dem Ihrigen zu ernähren. b)

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. III. §. 1. S. 232.

b) Comment. ad §. 1. p. 245.

§. 631.

β) Was die Stiefeltern von den ersteehelichen Kindern und dem verwittibten Theile fordern können.

Dagegen ist auch der Stiefvater befugt, von der Wittib und ihren Kindern ein verhältnißmäßiges Einbringen aus ihrem gemeinschaftlichen Vermögen als Heirathgut zu verlangen. a) — Hier tritt der im vorhergehenden §. angeführte bloß umgekehrte Grund ein. b)

§. 632.

γ) Verhältniß der ersteehelichen Kinder zu den zweiteehelichen.

Die Kinder voriger Ehe, sie seyen gleich groß- oder minderjährig, sind nicht schuldig

1) ihre künftigen Stiefgeschwister für durchaus gleiche Miterben in dem gemeinschaftlichen ersteehelichen Vermögen anzuerkennen.
2) Sie können daher auf Theilung des Vermögens,
3) oder auf Bestellung eines Voraus antragen. (§. 629. Nr. 2.)
4) Dieser Voraus soll auch bei unterbleibender Theilung niemals unterlassen werden.
5) Es sey denn beinahe volle Gewißheit, daß bei durchaus gleichem Miterben der Kinder zweiter Ehe die Kinder erster Ehe auch ohne Voraus keinen Schaden erlitten. c)
6) Der Antrag auf Theilung oder Bestellung eines Voraus muß vor der elterlichen Trauung, oder längstens binnen drei Monaten von dieser Zeit an geschehen.
7) Unterbleibt dieselbe, so tritt stillschweigende Vereinkindschaftung ein. α) Die Kinder der zweiten Ehe succediren mit den ersteehelichen in das ersteheliche Vermögen, β) die ersteehelichen können weder mehr Voraus noch Theilung verlangen, γ) erhalten aber auf alles das, was ihre rechten Eltern fernerhin erlangen oder besitzen, mit den zweiteehelichen Kindern das nämliche Recht. d) δ) Nur können dieselben in das Vermögen des stiefelterlichen Theiles mit den zweiteehelichen Kindern keineswegs succediren.

---

a) L. R. §. 2. S. 232.
b) Comment. ad §. 2. p. 246.
c) L. R. §. 3. S. 232 u. 233.
d) L. R. §. 4. S. 233. §. 6. S. 234.

8) Minderjährige müssen sich dagegen der Wiedereinsetzung in vorigen Stand bedienen. a)

9) Wenn die Kinder ihre künftigen Stiefgeschwister zu dem erstehelichen Vermögen zulassen, und sich mit einem Voraus begnügen, so steht es nicht in der Macht der Eltern, auf Theilung zu dringen.

10) Um desto weniger, wenn der Voraus nach Lage der Umstände (N. 5.) ganz unterbliebe. b)

§. 633.

Erläuterung des Commentars.

Ad N. 1. Ehedem glaubte man das Gegentheil, und hielt dafür, daß die erstehelichen Kinder weder Voraus noch Theilung begehren könnten, sondern sich bloß gleichen Successionsrechtes mit den zweitehelichen Kindern sogar in Rücksicht des erstehelichen Vermögens zu erfreuen hätten, indem gemeinschaftliche Kinder den gemeinschaftlichen Eltern, gleicher Weise succediren müßten. Allein es widerspricht dieß den ächten Grundsätzen der Gütergemeinschaft, und gereicht zum offenbaren Nachtheile der erstehelichen Kinder. Denn es ist 1. die Abstammung von einem gemeinschaftlichen Vater oder Mutter nicht hinreichend, um denselben zu succediren, sondern es wird noch überdieß erfordert, daß das Vermögen, in welches man succediren will, dessen ausschließliches Eigenthum sey. Allein dieß ist bei der Gütergemeinschaft der Fall nicht; während Lebzeiten beider Eheleute steht das Vermögen beiden gemeinschaftlich zu, und nach dem Tode des einen setzen die Kinder mit dem Ueberlebenden gewisser Maßen das Miteigenthum des Verstorbenen fort. Dieses Miteigenthum darf aber bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe seine Kräfte nicht verlieren, sondern muß dieselben vielmehr hier vorzüglich äußern, da es hier eigentlich um Abwendung des Nachtheils für die erstehelichen Kinder zu thun ist. 2. Würde es aller Billigkeit, Gleichheit und den Regeln der Miterbfolge zuwiderlaufen, wenn die erstehelichen Kinder von dem Vermögen des stiefelterlichen Theiles, woran Niemand zweifelt, ausgeschlossen, die zweitehelichen Kinder hingegen in dem erstehelichen Vermögen miterben sollten. 3. Würden sich die erstehelichen Kinder in verschiedenen Fällen, wenn z. B.

---

a) L. R. §. 4. S. 233.

b) L. R. §. 5. S. 233.

das ersteheliche Vermögen sehr beträchtlich, wenige Kinder erster Ehe vorhanden, mehrere aus der zweiten zu hoffen wären, und der Ehegatte zweiter Ehe wenig einbrächte u. s. w., zur Eingehung der Gütergemeinschaft und Einkindschaft mit dem stiefelterlichen Theile, so wie es diesem nur immer gefällig wäre, nur damit sie zu einiger Entschädigung des den zweitehelichen Kindern nach gemachter Voraussetzung auf das ersteheliche Vermögen zustehenden Miterbrechtes in das stiefelterliche Vermögen mit den zweitehelichen Kindern succediren könnten, bequemen müssen, und auf diese Weise äußerst übel daran seyn. Die zweitehelichen Kinder können daher in das ersteheliche Vermögen nicht succediren, es wäre ihnen denn dieses Successionsrecht entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch die erstehelichen Kinder eingeräumt worden. Da das Vermögen in der zweiten Ehe der Regel nach mehr ab- als zunimmt, so ist es immer räthlicher, die Theilung zu wählen; auch ist diese den Kindern wegen der noch nicht zugefallenen großelterlichen Erbschaft, da sie sich dieselbe (§. 717.) vorbehalten können, keineswegs nachtheilig. a)

§. 634.

Fortsetzung.

N. 2 bis 4. fließen aus den bereits angeführten Gründen. Uebrigens kann unter den seltenen Fällen, wo es für die erstehelichen Kinder besser wäre, die Theilung zu unterlassen, der folgende gerechnet werden. Der zur zweiten Ehe schreitende Vater verwendet einen großen Theil seines Vermögens in ein öffentliches Gewerbe, von welchem er bisher einen geringen Nutzen gehabt hat, aber einen sehr reichlichen Gewinn in der Zukunft mit vieler Wahrscheinlichkeit erwartet. Hier würden die Kinder in der That unvernünftig handeln, wenn sie auf Theilung dringen, und sich dadurch von dem Vortheile der zweiten Ehe ausschließen wollten. Sie lassen daher vielmehr das väterliche Vermögen ungetheilt, und lassen ihre künftigen Halbgeschwister zur Miterbfolge in das ersteheliche Vermögen entweder ohne weiters oder nach Lage der Umstände unter dem Vorbehalte eines Voraus zu, was fast nie unterlassen werden sollte, da die künftige Errungenschaft mehr ungewiß als gewiß ist. b) Ad N. 5. Ein solcher außer-

a) Comment. ad §. 3. p. 246.

b) Comment. ad §. 5. und solle usque werden. p. 248.

ordentlicher Fall könnte vorkommen, wenn das ersteheliche Vermögen äußerst gering, mehrere ersteheliche Kinder vorhanden, wenige aus der zweiten Ehe zu hoffen wären, und sich künftiger Erwerb und Errungenschaft mit mehr Gewißheit erwarten ließe. a)

§. 635.

Fortsetzung.

Ad N. 6 und 7. Zur Strafe der Nachlässigkeit wird das Recht auf Theilung oder Bestellung eines Voraus zu dringen, als verzichtet angenommen. Denn es liegt dem Publicum aus mehr als einer Ursache daran, daß die in der zweiten Ehe Statt habenden Rechte sowohl zwischen den Eltern als zwischen den beiderseitigen Kindern sobald als möglich, ihre Bestimmung erhalten. b) — Ad N. 9. Der Grund, warum die Kinder, aber nicht die Eltern auf Theilung antragen können, liegt darin: Die erstehelichen Kinder haben ein gegründetes Recht, den ihnen durch die zweite Ehe bevorstehenden Schaden auf jede Weise abzuwenden, welches sehr oft, ja meistens nicht anders als durch Grundtheilung geschehen kann; die Eltern hingegen würden der natürlichen Zuneigung, die sie gleicher Weise für die Kinder erster und zweiter Ehe haben müssen, zuwider handeln, wenn sie die erstehelichen Kinder, die mit ihnen in Rücksicht des Vermögens vereinigt bleiben, ihre künftigen Halbgeschwister zur Miterbfolge in das ersteheliche Vermögen lassen, und überall die Billigkeit anerkennen wollen, zur Theilung zwingen, und daher aller Vortheile der zweiten Ehe berauben wollten. c)

§. 636.

2) Einzugehende gemeinschaftliche Errungenschaft.

3) Wechselseitige Erbfolge.

1) Der wechselseitige Erbfolgevertrag hat zwischen dem verwittibten Ehegatten, der mit dem Verstorbenen in Gütergemeinschaft gestanden ist, und seinem zukünftigen Ehegatten nicht Statt. d)

2) Auch die bloße Errungenschaft mit dem künftigen Ehe-

---

a) Comment. ad §. 3. es seye dann usque ad finem. p. 248.

b) Comment. ad §. 4. p 248.

c) Comment. ad §. 5. p. 248 et 249.

d) L. R. §. 8. S. 235.

gatten gemein zu machen, ist den verwittibten Eltern untersagt. a)

3) Es sey denn, sie hätten mit ihren Kindern gründliche Abtheilung gepflogen. b) — Es bezieht sich diese Ausnahme nach den Worten des Landrechts bloß auf den Errungenschaftsvertrag allein da die Eltern mit dem ihnen in der Grundtheilung zugefallenen Vermögen nach Willkür zu schalten befugt sind, so paßt diese Ausnahme eben so gut auf den Erbfolgevertrag.

§. 637.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nr. 1. Der verwittibte elterliche Theil hat kein ausschließliches Eigenthum über das ersteheliche Vermögen; was doch zur Eingehung eines solchen wechselseitigen Erbfolgevertrages nothwendig ist. Sollten aber die Kinder darein willigen, so würde ein solcher Erbvertrag vielmehr in eine wahre und vollkommene Einkindschaft übergehen; es wäre daher weit besser, die eigentliche Einkindschaft in vorgeschriebener Form und mit ausdrücklichen Worten einzugehen, als die erstehelichen Kinder in ein solches verschiedeneu Umschweifen und Schwierigkeiten unterliegendes Pactum zu verwickeln. c) — Ad Nr. 2. Sollte das ersteheliche Vermögen der Substanz nach außer Gemeinschaft bleiben, und nur die künftige Errungenschaft gemeinschaftlich seyn, so würden verschiedene Streitigkeiten und künftige Schwierigkeiten sowohl während der zweiten Ehe in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens, als nach getrennter Ehe, wo zur Theilung geschritten wird, in Rücksicht der Trennung der Schulden, der Ausmittlung der wahren Errungenschaft und des beiderseitigen Vermögens entstehen, für deren Abschneidung jede vernünftige Gesetzgebung sorgen muß, da noch insbesondere das Landrecht bequemere Wege der Auseinandersetzung den Eltern und Kindern überlassen hat. d)

§. 638.

4) Wenn der Ueberlebende mit dem künftigen Ehegatten die Bamberger Gütergemeinschaft einzugehen Willens ist.

α) Verschiedene Arten, Eltern und Kinder auseinander zu setzen.

Der überlebende Ehegatte, welcher mit seinem verstorbenen Ehegatten in Bamberger Gütergemeinschaft gestanden ist, und den

a) L. R. §. 9. S. 235.
b) L. R. §. 9. S. 235.
c) Comment. ad §. 8. p. 252.
d) Comment. ad §. 9. p. 252.

nämlichen Güterstand mit seinem künftigen Ehegatten eingehen will, muß sich mit seinen erstehelichen Kindern auseinandersetzen. Diese Auseinandersetzung geschieht auf dreierlei Weise: 1. mittels Grundtheilung (§. 655), 2. mittels Einkindschaft mit oder ohne Voraus, 3. mittels Herausgabe des Vermögens des verstorbenen Ehegatten an die erstehelichen Kinder.

§. 639.

β) Beistände der Kinder.

αα) Wer zu ernennen sey?

Ehe aber der Richter auf das eine oder das andere erkennt, hat derselbe vor allen den Kindern, besonders wenn sich dieselben noch unter elterlichem Brode befinden, Beistände zu geben. Diese Beistände sollen

1) aus den nächsten Verwandten des Verstorbenen, und unter diesen
2) besonders jene gewählt werden, welche von den Umständen der Eltern und Kindern die beste Wissenschaft haben.
3) In Ermanglung tüchtiger Anverwandten hat der Richter einen Dritten zum Beistande der Kinder zu wählen.
4) Dieselben sollen bei ihren bürgerlichen Pflichten, das Beste der Kinder zu wahren erinnert, auch allenfalls nach richterlichem Ermessen mit einem Eide deßhalb belegt werden a).

§. 640.

ββ) Pflichten derselben.

Die Beistände sollen

1) Die Sache nicht bloß allein der Obervormundschaft überlassen,
2) sondern ihre Meinung ordentlich, umständlich, und nach ihrem Gewissen erklären; und
3) allenfalls mit Zwang dazu angehalten werden.
4) Ist ihre Meinung erheblich, so soll die Obrigkeit dieselbe nicht leicht übergehen, sondern besonders darauf achten b).

§. 641.

Erläuterung des Commentars.

Die vorhergehenden Acten, besonders die des k. Landgerichtes, sind voll von solchen Ausflüchten, wodurch die Blutsverwandten der Kinder aus verschiedenen Ursachen und Rücksichten ihre Mei-

---

a) L. R. §. 11. S. 236.
b) L. R. §. 12. S. 236.

nung über die Grundtheilung oder Einkindschaft darzulegen ablehnten. Eine solche Weigerung ist für die Kinder äußerst schädlich, da die nächsten Verwandten die wissenswerthen Umstände gewöhnlich besser kennen, als sie der Richter, ungeachtet aller angewandten Mühe, mit der nämlichen Gewißheit zu erforschen im Stande ist. a)

§. 642.

γ) Obliegenheit der Eltern.

Die Eltern haben

1) das Vermögen der Kinder,
2) ihr eigenes Vermögen,
3) was sie zur Gütergemeinschaft nicht gehörig und für ihr eigenes Gut halten, glaubhaft und specifisch anzugeben. b)— Die Gründe dieser Verfügung sehe man in dem vorhergehenden §. 606. c)

§. 643.

δ) Weiteres Verfahren des Richters.

αα) Aufnahme des Vermögens.

Die Obrigkeit schreitet hierauf

1) zur Inventur des gemeinschaftlichen Vermögens;
2) zur Schätzung und zum Anschlag der Güter, laut der in Mitte liegenden Verordnung des Landrechts, die Eltern, die Beistände der Kinder und die Obrigkeit wählen jedes einen, in allen drei Schätzer, und die ausgefallene Taxe der verpflichteten Schätzmänner wird ohne weiters als wahrer Werth der Sache angenommen.
3) Bei erheblichen Anzeigen kann von den Eltern der Eröffnungseid, jedoch mit Beibehaltung der schuldigen Ehrfurcht gefordert werden.
4) Zur Ersparung der Kosten ist den Interessenten erlaubt, mit Zuziehung der Verwandten, Vormünder und Beistände vorderſamst unter sich selbst ein so viel möglich zuverlässiges Privat-Verzeichniß nebst Einschätzung des Vermögens aufzunehmen, und solches dem Richter vorzulegen. d)
5) Der Richter hat beide durchzugehen, das Nöthige zu erinnern und nachzuholen.

---

a) Comment. ad §. 12. p. 253.
b) L. R. §. 13. S. 236.
c) Comment. §. 3. p. 253.
d) L. R. §. 13. S. 237.

§. 644.

ββ) Bestimmung, ob Theilung oder Einkindschaft eintrete.

a. Hauptgesichtspuncte des Landrechts.

Das Landrecht geht bei Auseinandersetzung der Kinder und Eltern von folgenden Hauptgesichtspuncten aus:

1) Den erstehelichen Kindern so viel möglich ihren Kindstheil, oder den Theil zu erhalten, welchen sie bei vorgenommener Grundtheilung mit ihren zur zweiten Ehe schreitenden Eltern erhalten hätten;
2) den Theil, welcher auf die Eltern fällt, denselben als frei disponibles Gut zu überlassen;
3) hierbei jedoch die Einkindschaft zu begünstigen, indem die Eltern den Kindern die Theilung nicht aufdringen, und diese die Theilung nur in gewissen Fällen von den Eltern verlangen können;
4) die Eltern, welche wegen ihrer häuslichen Umstände zur zweiten Ehe zu schreiten gleichsam genöthigt sind, nicht zu hart zu halten, und dadurch ihre fernere Verehelichung nicht zu erschweren a).

§. 645.

b. Hauptregeln.

Es ergeben sich hieraus für den Richter folgende Hauptregeln:

1) Der Richter muß vor allen Dingen den gegenwärtigen Kindstheil eines jeden Kindes ausmitteln;
2) sich den zweiten Theilungsfall, wenn nämlich das Vermögen der erstehelichen Kinder erst nach dem Tode des zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten getheilt würde, mit Anschlagung und Erwägung aller wahrscheinlichen Umstände denken;
3) das Resultat des zweiten Theilungsfalles mit dem gegenwärtigen Kindstheile der Kinder vergleichen.
4) Erhalten α) die Kinder nach diesem Resultate eben so viel bei sich ereignendem zweiten Theilungsfalle, als sie, wenn die Theilung gegenwärtig schon vorgenommen würde, erhalten hätten, so hat Einkindschaft ohne Voraus, β) erhalten sie weniger, so hat Einkindschaft mit Voraus nach dem Verhältnisse, als sie weniger erhalten; γ) ist aber Gefahr vorhanden, daß sie entweder ihren ganzen Erb-

a) L. R. §. 15. S. 238.

theil, oder wenigstens den größten Theil desselben verlieren, so hat Grundtheilung Statt.

§. 646.

c. Besonders zu beobachtende Umstände.

Dieß aber gehörig ermessen zu können, müssen nach dem Landrechte folgende Rücksichten in Betrachtung gezogen werden:

1) Wie hoch sich das Vermögen erster Ehe erstrecke?
2) Wie der künftige stiefelterliche Theil beschaffen?
3) Mit was für Schulden derselbe beladen sey?
4) Was er gegenwärtig einbringen könne und wolle, oder
5) in Zukunft noch sicher zu hoffen habe?
6) Ob und wie weit auf den Fall, daß der stiefelterliche Theil nur ein Geringes einzubringen vermöchte, der Ersatz durch dessen gute Hauswirthschaft und Kinderzucht zu hoffen sey?
7) Ob viele oder wenige Kinder aus der zweiten Ehe zu vermuthen?
8) Ob die Kinder der vorigen Ehe eines bereits mehr erwachsenen oder hingegen noch zarten Alters seyen, und was dergleichen Umstände noch mehr seyn können. a)

Das Weitere wird sich aus den Titeln ergeben, wo ganz besonders von der Grundtheilung und Einkindschaft gehandelt wird.

§. 647.

γγ) Protocoll, Heirathsbriefe und Ehepacten.

In allen Fällen, und besonders denen, wo es auf Grundtheilung oder Vereinkindschaftung ankömmt, und Streit darüber entsteht, sollen

1) die Erklärungen und Gegenerklärungen aller Interessenten mit Bemerkung des Jahres, Tages und Ortes, dann aller Anwesenden ordentlich zu Protocoll genommen,
2) das richterliche Erkenntniß beigesetzt,
3) erwähntes Protocoll, wo alle Theile mit der Sache zufrieden, von ihnen unterschrieben, oder da sie des Schreibens unerfahren, von einem Dritten statt ihrer unterzeichnet b);
4) hierauf ordentliche Heirathsbriefe nach Inhalt des Protocolls ausgefertigt,

---

a) L. R. §. 14. S. 237 u. 238.
b) L. R. §. 21. S. 240.

5) den Intereſſenten auf ihr Verlangen gegen mäßige Gebühr dieſes letztere in Abſchrift,

6) die Ehepacten aber im Original mitgetheilt werden. a)

§. 648.

dd) Wie es in dem Falle, wo concurrirende Richter über die Einrichtung der Ehepacten uneinig ſind, zu halten ſey?

Wenn Leute von zweierlei Vogteiortſchaften des Fürſtenthums zuſammen heirathen wollen, und es hätte jede vogteiliche, nunmehr landgerichtliche Behörde, nach Inhalt des Landrechts die Hände einzuſchlagen, ſo ſollen ſie ſich,

1) wenn ſie in Rückſicht der Einrichtung der Ehepacten verſchiedener Meinung wären, möglichſt zu vereinigen ſuchen;

2) außerdem den ganzen Vorfall an die vorgeſetzte obere Juſtizbehörde berichten, welche ſodann

3) ſummariſch, jedoch genüglich hierüber zu erkennen hat. b).

§. 649.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar erläutert dieß durch folgenden Fall: Der mit minderjährigen noch unabgetheilten Kindern verſehene Bräutigam gehört unter Michelsbergiſche, die gleichfalls noch minderjährige Braut unter Hallſtadter Gerichtsbarkeit, die beiden Unterrichter kommen zwar in Rückſicht der Einkindſchaft und Beſtellung eines Voraus überein, ſind aber in Rückſicht des Betrages desſelben uneinig. Hier kann keiner der Unterrichter dem andern Ziel und Maß ſetzen; die Sache kann alſo nicht bei erſter Inſtanz geendigt werden; es bleibt daher nichts übrig, als den beiderſeitigen und zwar den nächſten Oberrichter anzugehen. Der Fall, von dem der Commentar am Ende ſpricht, daß, wo der eine Richter der Regierung, der andere dem Hofgerichte unterworfen ſey, beide Collegien zuſammen treten, und die Sache nach Stimmenmehrheit entſcheiden ſollten, tritt jetzt nicht mehr ein, da dieſe beiden ehemaligen Juſtizſtellen nunmehr in dem kgl. Appellationsgerichte vereinigt ſind. c)

---

a) L. R. §. 22. S. 240.

b) L. R. Th. II. Anh. III. §. 12. S. 335.

c) Comment. ad §. 12. p. 411.

§. 650.

1) Herausgabe des Vermögens an die erstehelichen Kinder.

αα) Worin solche bestehe?

Die dritte Art, die Eltern und erstehelichen Kinder auseinander zu setzen, besteht in Aufhebung der Gütergemeinschaft, und Herausgabe des Vermögens des verstorbenen elterlichen Theils. Die übrigen werden ihrer besondern Wichtigkeit wegen in besondern Titeln abgehandelt werden. Bei dieser Herausgabe erhalten

1) die erstehelichen Kinder ausschließlich des überlebenden Theils das ganze Vermögen des Verstorbenen. Dahingegen bleibt
2) das eingebrachte Vermögen des Ueberlebenden diesem zur zweiten Ehe schreitenden Theile, wobei
3) durch besondere Verabredung den dergestalt abgefundenen Kindern α) das Erbrecht auf das Vermögen des wieder heirathenden Ehetheiles mit den zweitehelichen Kindern vorbehalten oder β) dasselbe vollkommen aufgehoben wird. a)

§. 651.

ββ) In wiefern diese Auseinandersetzung Statt habe?

1) Bei sämmtlich großjährigen Kindern hat diese Auseinandersetzung keinen Anstand.
2) Sind hingegen die Kinder sämmtlich oder zum Theile minderjährig, so hat diese Auseinandersetzung, besonders wenn sie mit der unter Nr. 3 erwähnten völligen Erbabfindung verbunden ist, ordentlicher Weise nicht mehr, sondern nur alsdann Statt, wann
   α) der Richter das gemeinschaftliche Vermögen beider Eheleute voriger Ehe durch Inventur richtig hergestellt,
   β) was dasselbe für einen Abgang oder Zuwachs erhalten, mit allen Umständen genau erwogen,
   γ) sofort die Sache zum offenbaren Nutzen der Kinder gefunden hat. b)

Die ordentliche Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern geschieht vermöge Grundtheilung und Einkindschaft. Diese Methode der Auseinandersetzung ist eine außerordentliche, wozu daher nicht nur allein die besondere Einwilligung der Kinder, sondern auch in Rücksicht der Minderjährigen ihr offenbarer Nutzen

---

a) L. R. §. 18. S. 239.

b) L. R. §. 19. S. 239.

erforderlich ist. Daraus erklärt es sich, warum dieselbe nicht Statt haben könne, wenn es an der Einwilligung auch nur eines der minderjährigen oder großjährigen Kinder fehlt. a)

§. 652.

Von den Geschenken der zur zweiten Ehe schreitenden Eltern an den künftigen Ehegatten.

1) Die Eltern sollen ohne Miteinwilligung der Kinder nicht befugt seyn, das gemeinschaftliche Vermögen durch die dem künftigen zweiten Ehegatten zu geschehende, über Ortsgewohnheit und Standesgebühr laufende kostbare Braut- und Mahlschatzertheilung, oder durch dergleichen in Absicht künftiger Ehe zu machende Geschenke zu schwächen.

2) Geschieht es dessen ungeachtet, und die Sache beträgt etwas merkliches, so müssen sich die Eltern

3) α) bei zu geschehender Abtheilung diese Auslagen an ihrem Werthe abziehen lassen.

β) Bei Statt habender Einkindschaft bleiben dergleichen Schenkungen ein gemeinschaftliches Gut, welches der empfangende zweite Ehetheil, und so auch dessen leibliche Kinder in allen Fällen einzuwerfen haben, wo sie mit den Kindern erster Ehe erblich abtheilen. b) Geringere, dem Stande der Eltern angemessene Geschenke kann man hieher nicht rechnen, denn ohne solche Geschenke, als Zeichen künftiger Zuneigung, wird kaum eine Ehe geschlossen. Geschenke über die Gebühr würden aber den Rechten der Kinder, die ihnen vermöge der Gütergemeinschaft zustehen, zuwider laufen. c)

§. 653.

V. Von den zur zweiten Ehe schreitenden Eltern, welche ihren Kindern die Güter gegen einen Auszug überlassen haben.

Wenn die Eltern ihre Güter mittels eines Auszuges übergeben haben, so können sie mit ihrem künftigen Ehegatten jeden beliebigen Güterstand eingehen, und haben

1) den Auszug auch während ihrer zweiten Ehe zu genießen,

---

a) Comment. ad §. 19. p. 254.

b) L. R. §. 23. S. 240 u. 241.

c) Comment. ad §. 23. p. 254 et 255.

2) die ausgezogenen Stücke fallen aber nach ihrem Tode an die erstehelichen Kinder allein zurück,

3) es seyen gleich Kinder von der zweiten Ehe vorhanden oder nicht.

4) Dagegen können die erstehelichen Kinder auch kein Notherbrecht an dem mehr begehen, was die Eltern erst nach geschehener Güterübergabe noch vor oder in zweiter Ehe erlangt haben. a)

5) Es erben sie daher darin die zweitehelichen Kinder, oder der mit denselben in Gütergemeinschaft oder wechselseitigem Erbfolgevertrage stehende Ehegatte, mit Ausschluß der erstehelichen Kinder.

§. 654.

Erläuterung des Commentars.

Die Eltern genießen ihres Auszuges in der zweiten Ehe auf die nämliche Weise, wie sie solchen, wenn sie im Wittibstande geblieben wären, genossen haben würden. Denn den erstehelichen Kindern entgehet durch die zweite Heirath der Eltern nichts, als was ihnen auch ohne dieß entgangen wäre. Man kann daher diesen Auszug mit keinem Witthume vergleichen, das mit Verrückung des Wittwenstuhls aufhört. Denn die Kinder würden äußerst undankbar gegen ihre Eltern handeln, wenn sie dieselben, da sie ihnen ihr ganzes Vermögen bloß mit Zurückbehaltung eines Theiles der Nutznießung übergeben haben, auch dieses Vortheils berauben wollten. b) Die Ursache, warum die zweitehelichen Kinder in diese Güter nicht succediren, liegt darin, weil die erstehelichen Kinder schon vorlängst ein ausschließliches Recht auf diese Güter erworben haben, oder vielmehr das ihnen bereits vor kurzer Hand übergebene Eigenthum mit der Nutznießung consolidiren. c) Die Ausschließung der erstehelichen Kinder von dem nachherigen Vermögen folgt aus der Natur der vorausgegangenen (§. 655) Grundtheilung. d)

---

a) L. R. §. 16. S. 247.

b) Comment. ad §. 16 usque zu genießen. p. 266 et 267.

c) Comment. l. c. es fallen usque oder nicht. p. 267.

d) Comment. l. c. Dagegen usque ad finem. p. 267.

Tit. III.
Von der Erbgrundtheilung.

§. 655.
Begriff.

Eine der ordentlichen Arten, die zur zweiten Ehe schreitenden und mit dem Verstorbenen in Gütergemeinschaft gestandenen Eltern mit ihren erstehelichen Kindern auseinander zu setzen, ist die Grundtheilung, oder die zwischen den zur zweiten Ehe schreitenden Eltern und ihren erstehelichen Kindern förmlich und dergestalt unternommene Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, daß die Kinder keine Ansprüche mehr in Rücksicht des gemeinschaftlichen Vermögens gegen ihre Eltern haben.

§. 656.
2) Wann dieselbe Statt habe?

Die Grundtheilung hat

1) bei wechselseitigem Einverständnisse der großjährigen Kinder und der zur zweiten Ehe schreitenden Eltern,
2) ferner nur dann Statt, wenn der Richter nach gehöriger Untersuchung der Sache (§. 645) auf die Grundtheilung gesprochen hat. a)

§. 657.
Worauf der Richter zu sehen hat, wenn auf Theilung angetragen wird?

Wird auf Theilung angetragen, so sollen allein

1) die wahren und eigentlichen Umstände der zweiten Ehe, dann
2) ob durch Theilung und Vereinkindschaftung die Erbportionen der Kinder am sichersten außer Gefahr zu setzen seyen, betrachtet,
3) nicht aber auf die bloßen äußerlichen Umstände eines oder des andern Kindes (z. B. daß es wegen veränderten Standes des Seinigen besser benöthigt wäre, oder solches zu seinem bessern Nutzen zu verwenden, Gelegenheit hätte) gesehen, und um deßwillen den Eltern die Theilung abgedrungen werden. b)

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. IV. §. 2. S. 242.
b) L. R. §. 16. S. 238.

§. 658.

Erläuterung des Commentars.

Solcher Fälle, wo sich die Kinder auf dergleichen Umstände beriefen, um die Grundtheilung zu bewirken, kamen mehrere vor, sowie aber die Eltern in dem Wittibstande durch diese und dergleichen Umstände von den Kindern zur Grundtheilung keineswegs gezwungen werden können, eben so wenig sind dieselben beim Uebertritte zur zweiten Ehe dazu verbunden; indem ihnen keine andere Verbindlichkeit obliegt, als die auf das Vermögen der ersten Ehe gegründeten Erbportionen ihrer Kinder und das entweder durch Grundtheilung oder Einkindschaft und Voraus zu sichern. a)

§. 659.

Wenn die Theilung einigen Kindern zuträglich, andern unzuträglich ist?

Dagegen sollen auch auf den Fall, daß nach bewandten Umständen die Theilung zu geschehen hätte, dieselbe aber nur bloß für dieses oder jenes unerzogene Kind nicht räthlich wäre,

1) die übrigen des Ihrigen mächtigen Geschwister Fug und Recht haben, auf gedachter Theilung zu beharren,
2) und die übrigen Kinder unabgetheilt zu lassen; es sey denn, daß sie sich aus geschwisterlicher Liebe auf gütliche Weise einverstehen wollten, mit den Minderjährigen in versammelter Habe zu bleiben. b)

§. 660.

Erläuterung des Commentars.

Jene Umstände, daß die Kinder zum Theile noch zu zarten Alters sind, oder durch die Grundtheilung keinen zu ihrer Unterhaltung hinlänglichen Theil erhielten, betreffen die angeführten Kinder ganz allein; sie können daher dem Rechte der Erwachsenen keinen Eintrag thun, dieselben von der Grundtheilung, welche sie nach Umständen begehren, nicht ausschließen, noch ihnen wider Willen die Einkindschaft aufdringen. Denn es ist hier von keiner untheilbaren Sache, sondern von dem Rechte der Einzelnen die Rede. c)

---

a) Comment. ad §. 16. p. 253.
b) L. R. §. 17. S. 238 u. 239.
c) Comment. ad §. 17. p. 253.

§. 661.

3) Gegenstand der Theilung.

Bei dieser vorzunehmenden Grundtheilung muß

1) nicht nur das gemeinschaftliche, a)
2) sondern auch das übrige Vermögen, welches die Eltern während voriger Ehe als nicht gemeinschaftlich besaßen, oder im Wittibstande als solches erlangt haben, wohin besonders der eheliche Vorbehalt gehört, b) zwischen den zur zweiten Ehe schreitenden Eltern und den erstehelichen Kindern getheilt werden.

§. 662.

Erläuterung des Commentars.

Es könnte zwar scheinen, daß die außer Gütergemeinschaft befindlichen Güter nicht zu dieser Theilung gehörten, welche die zur zweiten Ehe schreitenden Eltern mit ihren erstehelichen Kindern vornehmen; weil bei Lebzeiten der Eltern kein Pflichttheil denkbar sey, und bloß die gemeinschaftlichen Güter der ersten Ehe hievon ausgenommen und der Theilung unterworfen seyen. Allein es würde auf der einen Seite aller Gerechtigkeit und Billigkeit zuwiderlaufen, wenn man die erstehelichen Kinder von diesen Gütern gänzlich ausschließen wollte, von welchen den Kindern, sie seyen nun aus dieser oder jener Ehe, wenn sie gleich nicht zur Gütergemeinschaft gehören, dennoch der Pflichttheil gebührt. Aber eben so würde das denselben erst nach dem Tode ihrer rechten Eltern mit ihren Halbgeschwistern in diesen Gütern eingeräumte Erbrecht uns in ein Labyrinth von Ungewißheiten, Streitigkeiten und Verwirrungen führen. Denn so würde man erstens, wenn der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte die Gütergemeinschaft mit seinem künftigen Ehegatten eingehen wollte, die den ersten Kindern zu seiner Zeit gebührende Quote kaum bestimmen können. Eben so müßte man zweitens bei dem künftigen Erbfalle zwischen den zweitehelichen Kindern als Universalerben und den erstehelichen als Particular-Miterben in den nicht gemeinschaftlichen Gütern eine Gütersonderung vornehmen, welches nicht ohne die größte Schwierigkeit geschehen, und wobei

---

a) L. R. §. 11. S. 245.
b) L. R. §. 12. S. 246.

man nicht den erstehelichen Kindern die sie treffende Quote an den Activ- oder Passiv-Vermögen anweisen könnte. a)

§. 663.

α) Was als gemeinschaftliches Gut anzusehen sey?

Zum gemeinschaftlichen Gute ist

1) alles dasjenige zu rechnen, was als solches bei der Gütergemeinschaft (§. 326.) als gemeinschaftlich angegeben worden ist.
2) Nur muß solches zur Zeit der weitern Verheirathung der Eltern ein wirklicher Bestandtheil des gemeinschaftlichen Vermögens seyn. b)

§. 664.

β) Was nicht zur Theilung gehöre?

αα) Ueberhaupt.

Außer Theilung muß daher gelassen werden

1) das den Kindern eigenthümlich zustehende Vermögen,
2) die den Eltern noch nicht zugefallene großelterliche Erbschaft (§. 327.),
3) das den erstehelichen Kindern bei fernerer Heirath zufallende von dem Verstorbenen herrührende ausschließliche Eigenthum des überlebenden Ehegatten,
4) die elterlichen Mann- oder auch wahre Söhn- und Töchterlehen, wenn nämlich letztere keinen jährlichen Zins auf sich haben, hiermit keine eigentlichen Lehen, sondern wahre Zinsgüter sind. c)

§. 665.

ββ) Insbesondere

a. großelterliche Erbschaft.

Die den Eltern noch nicht zugefallene großelterliche Erbschaft ist kein Gegenstand der gegenwärtigen Theilung. Es kann aber von einer doppelten großelterlichen Erbschaft hier die Rede seyn, es leben entweder noch die Eltern des Verstorbenen, oder es leben noch die Eltern des überlebenden Ehegatten. Von diesem letztern Falle handelt bloß das Landrecht.

1) Sind die Großeltern von Seite des Verstorbenen zur Zeit, wo der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet, und

a) Comment. ad §. 12. p. 262 et 263.
b) L. R. §. 11. S. 245.
c) L. R. §. 11. S. 245.

es zur Grundtheilung kommt, noch am Leben, so erhalten die erstehelichen Kinder nach dem Tode ihrer Großeltern mit Ausschluß des zur zweiten Ehe geschrittenen und abgetheilten Vaters oder der Mutter und deren zweitehelichen Kinder die Erbschaft ihrer Großeltern. — Denn da diese Erbschaft dem überlebenden Theile noch nicht zugefallen ist, so ist sie als kein gemeinschaftliches Gut anzusehen, und in Rücksicht der Eltern des Verstorbenen sind der überlebende Ehegatte und dessen zweiteheliche Kinder ganz fremde Personen.

2) Sind die Eltern des überlebenden Vaters oder der Mutter zur Zeit der vorgenommenen Grundtheilung noch am Leben, so hat es,

α) wenn sich die Großeltern ausdrücklich und auf eine verbindliche Weise erklären, was ihre Enkel dereinst von ihrem Vermögen erhalten sollen, in sofern der Pflichttheil ihres unmittelbaren Kindes (des Vaters oder der Mutter der abzutheilenden Kinder) nicht verletzt wird, bei dieser Erklärung sein Bewenden. a)

β) Eben so können die Eltern mit ihren Kindern sich darüber vereinigen, daß solche ungeachtet der geschehenen Abtheilung dennoch der großelterlichen Erbschaft fähig seyn sollen. b)

γ) Wird auf Theilung gesprochen, oder theilen die Eltern freiwilliger Weise ab, so müssen sich die Kinder die großelterliche Erbschaft, wenn sie zu seiner Zeit erben wollen, ausdrücklich und zwar vor oder wenigstens während der Theilung vorbehalten. Außerdem sind die Eltern nicht schuldig, sie als künftige Erben zu erkennen. c)

δ) Die Eltern können sich diesem Vorbehalte nicht widersetzen. d)

ε) Die Minderjährigen können sich gegen die Unterlassung dieses Vorbehalts während der Minderjährigkeit, und ein halbes Jahr nach erlangter Großjährigkeit restituiren lassen, und können dadurch ihr Recht zur großelterlichen Erbschaft nachholen. e)

---

a) L. R. Thl. I. Verordn. II. §. 6. S. 138.

b) L. R. a. a. O. §. 6. S. 138 u. 139.

c) L. R. §. 7. S. 139. L. R. §. 8. S. 139. L. R. §. 9. S. 140.

d) L. R. §. 10. S. 140.

e) L. R. §. 9. S. 140.

ζ) Nach dem Tode der Großeltern fällt den Enkeln
a. die großelterliche Erbschaft sogleich als Eigenthum zu.
b. Sie können daher in Rücksicht des großelterlichen Vermögens die übrige Ab- und Nachtheilung verlangen.
c. Und dieß ohne Unterschied, in welchem Güterstande der verstorbene großelterliche Theil mit seinem Ehegatten gestanden wäre.
d. Erhalten sie an der großelterlichen Hinterlassenschaft den Theil, den sie bei Abtheilung an dem elterlichen Vermögen erhalten haben. a)

§. 666.

Erläuterung des Commentars.

Wenn z. B. Cajus der Sohn und resp. Enkel von seinem unmittelbaren Vater, dem Mevius von Grund aus abgetheilt ist, so ist er nachher nicht mehr dessen Notherbe in Rücksicht des übrigen Vermögens; er muß daher auch von der Erbschaft ausgeschlossen werden, welche der erwähnte Mevius von seinem Vater und resp. Großvater nachher erhalten hat. Beides Vermögen, das elterliche und großelterliche, ist nämlich in eine Masse zusammengeschmolzen; wenn sich nämlich der abgetheilte Sohn die großelterliche Erbschaft nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Dieß ist den Regeln des vaterländischen Rechtes bei jeder elterlichen Grundtheilung angemessen. b)

§. 667.

Fortsetzung.

Die Frage, ob sich die Eltern den Vorbehalt der großelterlichen Erbschaft gefallen lassen müssen, ist einer der delicaten Fälle des vaterländischen Rechtes. Der Vorbehalt des Cajus scheint bloß mit Einwilligung des Vaters Mevius zu bestehen, indem es von der Willkür der Kindes keineswegs abhängen kann, die Rechte der Grundtheilung zu verändern; auch ist es ganz unvereinbar, wie das abzutheilende Kind in Rücksicht eines Theils des von seinen Eltern zu hinterlassenden Vermögens für immer abgetheilt seyn, und in Rücksicht des andern Notherbe bleiben wolle. Allein man muß dagegen Folgendes betrachten: Erstens, die Enkel descendiren vom Großvater, und haben somit ein gegründetes Erb-

a) L. R. §. 10. S. 140.
b) Comment. ad §. 7. In andern usque vorbehalten. p. 113 et 114.

folge-Recht auf deſſen Vermögen, die Erbfolge geſchehe nun unmittelbar, nachdem nämlich ihre Eltern vor den Großeltern geſtorben ſind, oder mittelbar durch ihre Eltern. Zweitens kann man auch von den Großeltern, welche ihre Enkel öfters weit mehr als ihre Kinder lieben, nicht anders vermuthen, als daß ſie ihre Güter auf die eine oder andere Art an die Enkel gelangen laſſen wollen. Daher denn drittens das Factum des Vaters, welcher ſein Vermögen noch bei Lebzeiten der Großeltern theilt im Ganzen nicht von der Wirkung ſeyn kann, das natürliche Band zwiſchen den Großeltern und den Enkeln aufzuheben. Im Gegentheile würden viertens die Kinder, beſonders in dem Falle, wo von dem Großvater eine beträchtliche Erbſchaft zu hoffen, das elterliche Vermögen aber weit unbeträchtlicher wäre, bei dem Uebertritte der Eltern zur zweiten Ehe äußerſt übel daran ſeyn, da ſie, was ſie eines Theils durch die gegenwärtige Theilung erlangen würden, anderer Seits an dem großelterlichen Vermögen auf eine weit beträchtlichere Weiſe verlören. Auf dieſe Art und wenn ſie fünftens auf jeden künftigen Fall Erben ihrer Großeltern ſeyn wollten, würden ſie gleichſam in die Nothwendigkeit verſetzt werden, die Grundtheilung zu unterlaſſen, und jede ihnen auch noch ſo nachtheilige Einkindſchaftsverträge einzugehen, was dem Bamberger Rechte ganz und gar zuwider iſt. Der Geſetzgeber hat daher wieder einen Mittelweg eingeſchlagen, indem er die abgetheilten Kinder weder ganz von der großelterlichen Erbſchaft ausſchloß, noch dieſelbe unbedingt, ſondern bloß unter der Bedingung zuließ, wenn ſie ſich dieſes Erbrecht zu gehöriger Zeit vorbehielten; indem er mit beſtem Grunde dafür hielt, die ſich ſcheinbar widerſprechenden Grundſätze des vaterländiſchen Rechts auf dieſe Weiſe am beſten mit einander zu vereinigen. a)

§. 668.

Fortſetzung.

Der nach dem Tode der Großelten zu geſchehenden Nachtheilung könnte man entgegenſetzen: es gezieme ſich gar nicht, die Eltern während ihrer Lebzeiten zu einer doppelten Theilung mit ihren Kindern anzuhalten, dieſelben hätten vielmehr den Tod ihrer Eltern zu erwarten, und alsdann erſt in das Vermögen ihrer Groß-

a) Comment. ad. §. 7. Auch haben usque keine Macht. p. 114 et 115.

eltern zu succediren. Allein die erste Theilung und der damit verbundene Vorbehalt der großelterlichen Erbschaft müssen gleichen Schritt gehen, jedoch nur mit dem Unterschiede allein, daß die erste das von den Eltern wirklich besessene, die letztere das ihnen noch bei ihren Lebzeiten zufallende, und demnach erst zur Zeit dieses Zufalls zu vertheilende Vermögen betrifft. Denn sonst würde der erwähnte Vorbehalt den Kindern geringen oder gar keinen Nutzen verschaffen. Es ist auch kein durchgreifender Grund vorhanden, warum bei diesen beiden Arten des elterlichen Vermögens eine verschiedene Successionsart, eine bei Lebzeiten des überlebendenden Vaters, die andere nach dessen Tode Statt finden sollte. a)

§. 669.

Fortsetzung.

Die Vertheilungsart der großelterlichen Erbschaft erläutert der Commentar durch folgenden Fall. Man setze: Der Großvater Cajus sey mit seiner verstorbenen Frau nicht in Gütergemeinschaft gestanden, sondern habe mit derselben nach gemeinem Rechte gelebt. Man könnte daraus schließen, daß so, wie Cajus seinem Sohne Livius keinen andern als den Pflichttheil nach gemeinem Rechte und zwar erst nach seinem Tode zu hinterlassen schuldig sey, eben so Sempronius, der Sohn des Livius und Enkel des Cajus keinen andern als den Pflichttheil des gemeinen Rechtes, indem hier immer von der großelterlichen Erbschaft die Rede sey, verlangen könne. Allein die großväterliche Erbschaft kommt hier nicht mehr als solche, und als wenn der Enkel seinem Großvater unmittelbar succedirte, in Betrachtung, indem zwischen ihm und dem Großvater der Vater in der Mitte steht, und ihn in sofern von der unmittelbaren Erbfolge ausschließt. Denn so wie die Erbschaft des Cajus dem Livius zufiel, so wurde sie sein Eigenthum, welches daher eben so, wie die bereits vorhin besessenen Güter, vertheilt werden muß. Der bei der ersten Theilung geschehene Vorbehalt des Sempronius auf die Erbschaft des Cajus muß die Wirkungen haben, daß die Gütergemeinschaft, welche vorher zwischen dem Sempronius und Livius Statt hatte, in Rücksicht dieser Erbschaft bis auf den wirklichen Erbanfall fortdauert. Die nämliche Gütergemeinschaft zwischen Eltern und

a) Comment. ad §. 10. p. 161.

Kindern fordert aber den nämlichen Maßstab und die nämliche Größe des Pflichttheiles. a)

§. 670.

b. Lehen.

1) Die zur vorigen Ehe gebrachten wahren Söhn- und Töchterlehen gehören nicht unter die Theilung; es sey denn, daß die Eltern diese Lehen sogleich bei der Theilung oder auch nachher freiwillig abtreten wollten. b)

2) Rührt das Lehen von dem Verstorbenen her, so haben die erstehelichen Kinder, und wenn solches ein wahres Mannlehen ist, die männlichen Descendenten desselben ein ausschließliches Recht auf das Lehen.

3) Rührt es von dem Ueberlebenden her, so haben die Kinder beider Ehen ein gleiches Erbrecht auf diese Lehen, das wahre Mannlehen erhalten die erst- und zweitehelichen Söhne ohne Unterschied mit Ausschluß der Töchter. — Er reducirt sich hier Alles auf den Grundsatz des Lehensrechts, daß die Descendenten des ersten Erwerbers oder letzten Besitzers gleiches Successionsrecht haben.

§. 671.

4) Von welcher Zeit an der Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzunehmen sey?

Bei eintretender Theilung ist der Stand des gemeinschaftlichen Vermögens so anzunehmen, wie er zur Zeit der weitern Verheirathung der Eltern sowohl in Rücksicht der Activen als Passien beschaffen war. Dieser Stand ist aus dem entweder bereits (§. 604. und 605.) gefertigten oder zu dem Ende noch herzustellenden Inventar zu ersehen. c)

§. 672.

α) Was bei inzwischen erfolgender Abnahme des Vermögens Rechtens sey?

Sind die Eltern vor Auseinandersetzung mit ihren Kindern getraut worden, äußert sich da, wo sich da, wo sie aus einander gesetzt werden, und die förmliche Theilung eintritt, ein zumal

---

a) Comment. ad §. 10. Wie ihnen dann usque ad finem. p. 116 — 117.

b) L. R. §. 11. S. 245.

c) L. R. §. 8. S. 244.

namhafter Abgang des Vermögens, so hat denselben der zur zweiten Ehe geschrittene elterliche Theil, und wo solcher nicht mehr am Leben wäre, das Kind zweiter Ehe, in so weit es Erbe wird, und die elterliche Verlassenschaft antritt, ordentlicher Weise zu tragen, und sich an seinem treffenden Theile abziehen zu lassen. Uebrigens wird die an dem erstehelichen Vermögen zu erhaltende Portion des zweitehelichen Kindes dessen eigenes Gut. a)

§. 673.

Erläuterung des Commentars.

Der Regel nach hätten die Kinder vor erfolgter zweiter Ehe entweder vereinkinschaftet oder abgetheilt werden sollen; da nun keines von beiden, woran gewöhnlich die Fahrlässigkeit der Eltern Schuld trägt, geschehen ist, und überdieß die Einkindschaft nicht geschehen kann, so bleibt nothwendiger Weise nichts anders als die Grundtheilung übrig, die von der Zeit des Uebertrittes der Eltern zur zweiten Ehe an und eben so geschehen soll, als wenn sie schon damals vorgenommen worden wäre. b) — Weil das zweiteheliche Kind den Vortheil der Erbfolge ganz allein und unmittelbar von Seite seines verstorbenen Vaters oder Mutter herleitet; so muß es sich auch seiner Verbindlichkeit in Rücksicht der Ergänzung des Güterstandes unterziehen. Ganz anders ist es mit den erstehelichen Kindern, die bei dieser Theilung concurriren, beschaffen, da diese nicht als Erben des verstorbenen zur zweiten Ehe geschrittenen Vaters oder der Mutter, sondern aus eigenem Rechte auftreten. c) — Der Zusatz, daß die den zweitehelichen Kindern anfallende Portion dessen Eigenthum bleibe, wurde größerer Klarheit und der Verbindung wegen gemacht; denn der überlebende Ehegatte zweiter Ehe lebt mit seinen Kindern nach dem gemeinen Rechte, welches man besonders auf den Fall, wo auch dieser zur zweiten Ehe schreiten würde, bemerken muß. d)

§. 674.

β) Was bei inzwischen gemachten Schulden Rechtens sey?

1) Für die inzwischen gemachten Schulden haben die erstehelichen Kinder nicht zu haften, ausgenommen

---

a) L. R. §. 8. S. 244.

b) Comment. ad §. 8. usque gewesen. p. 260 et 261.

c) Comment. ad §. 9. So hat usque zu lassen. p. 261.

d) Comment. ad §. 8. Uebrigens usque eigen Gut. p. 261.

2) sie seyen α) zur nothwendigen Unterhaltung oder Verbesserung des gemeinschaftlichen Vermögens erster Ehe verwendet worden, oder β) den erstehelichen Kindern insgesammt, oder γ) einem oder dem andern aus ihnen zu Guten gekommen. δ) Im ersten und zweiten Falle tragen sämmtliche erstehelichen Kinder, im dritten nur das Kind, dem die Auslage zu Guten gekommen ist, die deßhalb vorhandenen Schulden.

3) Ist der Verstorbene der Vater der erstehelichen Kinder, so trägt das zweiteheliche Kind bei angetretener väterlichen Erbschaft, da er allein wahrer Erbe der väterlichen Portion nach Inhalt des gemeinen Rechts ist, diese inzwischen contrahirten zweitehelichen Schulden.

4) Ist der verstorbene Ehegatte — die Mutter der erstehelichen Kinder, so fallen die nach Vorschrift des Landrechts (§. 67.) contrahirten Schulden a) dem überlebenden Ehegatten der zweiten Ehe zu. b)

§. 675.

Erläuternug des Commentars.

Nur die Einkindschaft, die aber im vorliegenden Falle nicht existirt, könnte die erstehelichen Kinder zur Tragung der zweitehelichen Lasten und Schulden verbindlich machen. Die Ausnahme liegt in der natürlichen Billigkeit. Nach dem gemeinen Recht, in welchem gegenwärtig die Ehegatten der zweiten Ehe mit einander leben, trägt der Mann als Familienhaupt alle Lasten der Ehe, das zweiteheliche Kind muß daher auch als Erbe seines Vaters diese Lasten tragen. Daß dadurch die väterliche Erbschaft öfters erschöpft werden würde, thut nichts zur Sache, und ist bloß zufällig; das zweiteheliche Kind ist nebst dem alleiniger Erbe des überlebenden Ehegatten, und erhält die während der zweiten Ehe gemachte Errungenschaft. c)

§. 676.

γ) Was bei inzwischen eintretender Errungenschaft Rechtens sey?

Hat sich inzwischen eine Errungenschaft ergeben, so können

---

a) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 18. S. 14.

b) L. R. §. 9. S. 244 u. 245.

c) Comment. ad §. 9. p. 261 et 262.

1) die Kinder erster Ehe keinen Antheil an dieser Errungenschaft fordern.
2) Ist der Vater der erstehelichen Kinder verstorben, so erbt das Kind zweiter Ehe.
3) Ist die Mutter der erstehelichen Kinder verstorben, so gehört die Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten. a)

§. 677.

5) Collation.

α) Von Seite der Kinder.

Zur Herstellung der Theilungsmasse gehört noch die Berichtigung des Conferendenpunctes. Die Collation ist aber doppelt, je nachdem sie von Seite der Kinder oder von Seite der Eltern zu geschehen ist. — Das, was die erstehelichen Kinder bereits aus der gemeinschaftlichen Masse als einwerfliches Gut (§. 171.) erhalten haben, muß

1) von denselben als Notherben ihrer Eltern bei der Theilung conferirt, oder an der sie treffenden Rate abgezogen werden,
2) auch dann, wenn sie mit dem Empfangenen zufrieden seyn, und aller weitern elterlichen Theilung oder des ihnen zustehenden Notherbrechts entsagen wollten.
3) Haben die Kinder den ganzen Kindstheil des zur Zeit der Hinausgabe von den Eltern besessenen Vermögens erhalten, so müssen sie denselben, wenn sie mittheilen wollen, conferiren, können sich aber der weitern Mittheilung und Einwerfung entschlagen. b)

§. 678.

Erläuterung des Commentars.

Hier kommen alle die oben (§. 166.) aufgestellten Grundsätze und Gründe in Anwendung. Die Hinausgabe von Conferenden war noch keine Grundtheilung, und es ist um desto weniger zu vermuthen, daß die Eltern den Kindern die Collation erlassen hätten, da sie bei ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe und gänzlicher Grundtheilung des Ihrigen am meisten bedürfen. Wollen die Kinder mittheilen, so müssen sie auch conferiren; wollen sie

---

a) L. R. a. a. O. §. 10. S. 245.

b) L. R. §. 14. S. 246 u. 247. L. R. Th. I. Anh. II. Tit. I. §. 2. §. 8 u. 9.

sich der Mittheilung entschlagen, so treten dagegen die oben (§. 180 und 181.) angegebenen Gründe ein. Nur in dem Falle, wo sie ihren ganzen Kindstheil von den Eltern hinausbekommen hätten, ist dieß wie eine wahre Grundtheilung anzusehen, und die Kinder sind nicht mehr gezwungen, die elterliche Erbschaft anzutreten, und das, was sie erhalten haben, in dieselbe zu conferiren. a)

§. 679.

β) Von Seite der Eltern.

Die Collation tritt nur bei den aus dem gemeinschaftlichen Vermögen unter vorbehaltener Entschädigung des unschuldigen Theiles von dem schuldigen Theile gezahlten Geldstrafen ein. Anders geschieht aber die Collation, wenn der schuldige Theil den unschuldigen, anders wenn der unschuldige den schuldigen überlebt.

§. 680.

αα) Wenn der schuldige Theil den unschuldigen überlebt.

Ueberlebt der schuldige Theil den unschuldigen, und es kömmt hernach mit dem überlebenden und schuldigen Ehetheile auf der einen und den Kindern auf der andern Seite, wenn jener zur zweiten Ehe schreitet, zur Grundtheilung, so muß

1) die Strafe nach den Köpfen ausgeschlagen,
2) und jener, so viel hieran auf die Kinder fällt, denselben vergüten, und sich an seinem Vermögen abziehen lassen. b)

§. 681.

Erläuterung des Commentars.

Man setze, der überlebende schuldige Theil habe 400 fl. als öffentliche Strafe gezahlt, und es seyen vier Kinder vorhanden. Würde diese Summe nicht der gemeinschaftlichen Masse entgangen, sondern in derselben geblieben seyn, so hätten die Kinder und z. B. der Vater, dieselbe der Regel nach in vier Theile getheilt, die ersten drei Theile, und der letzte den vierten Theil erhalten. Eben so muß auch der Vater im umgewandten Falle die erwähnten drei Theile der gezahlten Strafe den Kindern ersetzen, und erhält um so viel weniger an seinem persönlichen Antheile, als diese drei Theile als Ausschlag für die Kinder betragen. c)

---

a) Comment. ad §. 14. p. 263 et 264.

b) L. R. §. 15. S. 247. L. R. Th. I. §. 22. S. 191 u. 192.

c) Comment. ad §. 22. So muß usque zu lassen. p. 182.

§. 682.

ββ) Wenn der unschuldige Theil den schuldigen überlebt.

Ueberlebt der unschuldige Theil den schuldigen, und hat sich den Ersatz ausdrücklich vorbehalten, so müssen bei nachfolgender Abtheilung und zweiter Ehe die Kinder denjenigen Vermögenstheil, welchen das bestrafte Vermögen des verstorbenen Ehetheils weggenommen hat, und so viel dem überlebenden Vater oder der überlebenden Mutter in gegenwärtigem Theilungsfalle daran zugekommen wäre, denselben ersetzen, und an ihren Theilungsportionen abziehen lassen. a)

§. 683.

Erläuterung des Commentars.

Man setze, Livius sey während der Ehe wegen eines Verbrechens um 300 fl. gestraft worden. Sein Eheweib Mevia willige in die Bezahlung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen; aber behalte sich ihren Ersatz auf künftige Zeit vor. Sie heirathe als Wittwe zum zweiten Male, theile mit ihren zwei Kindern, und begehre als Voraus 100 fl., welche sie bei nicht begangenem Verbrechen des Mannes würde erhalten haben. Die Kinder widersetzen sich, indem sie einwenden, es gehe ihnen schon genug Nachtheil durch das Verbrechen des Vaters und das dadurch geschwächte Vermögen zu, auch sey kein Grund vorhanden, warum sie die väterliche Strafe noch weiter fühlen sollten; das Verbrechen schränke sich bloß auf seine Urheber ein, und erstrecke sich nicht auf die Erben. Es fragt sich, für welchen Theil Recht und Billigkeit streite? Das Landrecht entscheidet für die Mutter aus folgenden Gründen. Erstens, der der Mutter von den Kindern zu leistende Ersatz entsteht zwar mittelbar aus dem Verbrechen des Vaters, ist aber unmittelbar in Gütergemeinschaft als einem lästigen Vertrage zwischen den Eheleuten gegründet, welche die Verminderung des zusammen geworfenen Vermögens durch das Verbrechen des einen oder des andern aus den oben angeführten Gründen nicht zuläßt. So wie daher die Kinder, wie aus den nachfolgenden Titeln weiter erhellen wird, in verschiedenen Fällen den verstorbenen Ehegatten repräsentiren, in die Rechte desselben eintreten, und wegen seiner Person vorzügliche Vortheile gegen den Ueberlebenden genießen, so können sie sich im Gegentheile den

a) L. R. Th. I. §. 24. S. 193.

von seiner Seite her entstehenden Lasten und Verbindlichkeiten nicht entziehen. Zweitens auch nach dem gemeinen Civil-Rechte gehen die Klagen, obgleich sie aus dem Verbrechen des Verstorbenen entstanden sind, in so weit sie den Schadensersatz betreffen (actiones rei persecutoriae) auf die Erben über. Drittens würde es die größte Unbilligkeit seyn, den zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten, der schon ohne dieß übel genug daran ist, und sich mit einem bloßen persönlichen Antheile begnügen muß, ja sogar in Rücksicht des Verbrechens unschuldig ist, dieses Ersatzes berauben zu wollen. a)

§. 684.

c) Wie die Theilung geschehen solle?

Aus dem gemeinschaftlichen Vermögen haben die Kinder erster Ehe den Pflichttheil nach Bambergischen Rechte zu erhalten.

1) Das gemeinschaftliche Vermögen wird daher zwischen den zur zweiten Ehe schreitenden Eltern und den erstehelichen Kindern in gleiche Theile getheilt. b)
2) In dem Falle, wo die Eheleute erster Ehe einander den dritten Theil des Vermögens (§. 454.) vorbehalten haben, erhält der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte den dritten Theil des gemeinschaftlichen Vermögens.
3) Von dem außer Gütergemeinschaft befindlichen Vermögen erhalten die Kinder bloß den Pflichttheil nach gemeinem Rechte. Das Uebrige bleibt der freien Disposition der Eltern ohne alle Einschränkung überlassen. c) Dieß folgt schon selbst aus der Natur der nicht gemeinschaftlichen Güter; auch können sich die Eltern um desto weniger über diese noch bei ihren Lebzeiten vorzunehmende Theilung der nicht gemeinschaftlichen Güter beschweren, je gewisser sie den größten Theil derselben zurückbehalten. d)
4) Der Richter ordnet und bestimmt die Lose, nach welchen die Erbschaftssachen mit Ausschluß derjenigen, in Rück-

---

a) Comment. ad §. 24. so müssen usque abziehen lassen. p. 184 — 185.

b) L. R. §. 11. S. 245.

c) L. R. §. 12. S. 246.

d) Comment. ad §. 12. Secundo in fine. p. 263.

ſicht deren das Vorwahlrecht (§. 180. u. f.) Statt hat, unter den Theilungs-Intereſſenten verloſet werden. a)

5) Alle Papiertheilungen ſind von dem Landrechte verboten. Es ſoll mit den Kindern förmlich abgetheilt, und jedem der ihm zugefallene Erbtheil mit Beſtimmung des Quantums und der Sache, worin er beſteht, als Eigenthum ausdrücklich zugetheilt werden. b)

§. 685.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Papiertheilungen beſtanden nach dem Landrechte darin: Die Eltern gaben ihr Vermögen ſpecifiſch an, ſetzten auch zuweilen die Taxe bei, benannten die Zahl ihrer Kinder, theilten aber dabei weder förmlich ab, oder beſtimmten nicht, was, wieviel und in welchen Stücken jedem das Seinige zugeeignet werden ſollte, noch vereinkindſchafteten ſie dieſelben. Dergleichen Mißbräuche kamen laut der ältern Acten nicht ſelten vor, wo die Eltern, um das ganze Vermögen zu behalten, und ſich der wirklichen Theilung ſowohl, als dem den Kindern zu beſtellenden Voraus zu entziehen, dergleichen bloß ideelle Theilungen anſtellten. Bei dergleichen Theilungen wußten die Kinder nicht, wie ſie mit den Eltern daran waren, ob ſie wirklich abgetheilt oder vereinkindſchaftet wären. Daraus mußten denn nothwendiger Weiſe, wenn nachher eines der Kinder ſtarb, in Rückſicht der Erbfolge auf die Quote des Verſtorbenen, und bei ausgebrochenem Concurſe über das Vermögen der Eltern die größte Ungewißheit, ſo wie in Rückſicht der eventuellen Reſtitution der Kinder die verwickeltſten Prozeſſe entſtehen. c)

§. 686.

7) Von der Vorwahl bei Grundtheilungen.

Die zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern haben das Vorwahlrecht

1) auf den häuslichen Anſitz, oder ein anderes Grundſtück, nur muß der Erbtheil der Kinder hierdurch nicht verletzt werden. d)

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. II. §. 13. S. 237.

b) L. R. Tit. IV. §. 1. S. 241.

c) Comment. ad §. 1. pag. 257.

d) L. R. §. 13. S. 246. L. R. Th. I. Anh. II. Tit. V. §. 8. S. 91. L. R. §. 7. S. 91.

2) Müssen dieselben, wenn sie statt des häuslichen Ansitzes ein anderes Erbstück wählen, dasselbe vor wirklicher Theilung erklären, außer dem sind dieselben damit ausgeschlossen. a)
3) Ueben dieselben das Vorwahlrecht auf den häuslichen Ansitz nicht aus, so tritt die Vorwahl des jüngsten Sohnes ein. b)
4) Können dieselben das Vorwahlrecht des jüngsten Sohnes, wenn sie sich nicht selbst dessen bedienen, keinem anderen Kinde zuwenden oder aufheben. c)
5) Hat auch hier das oben (§. 184.) erwähnte uneigentliche Vorwahlrecht Statt.

§. 687.

Erläuterung des Commentars.

Bei nothwendigen Grundtheilungen, wo die Eltern gegen ihren Willen durch richterliches Erkenntniß zur Theilung gezwungen werden, sollte das Vorwahlrecht der Eltern aufhören, da es bei denselben nicht mehr steht, die Theilung auf beliebige Weise vorzunehmen, dieselben bei Theilung des Vermögens eben so wie Kinder als Erben zu betrachten, und daher der Regel nach als solche zu behandeln sind, so daß der jüngste Sohn in Vorwahl des häuslichen Ansitzes den Eltern vorzuziehen sey. Und so wurde auch zwei Mal, ein Mal von dem Stadtmagistrate zu Bamberg unter dem 12ten October 1666, von der Regierung unter dem 6ten April 1729 das andere Mal gesprochen. — Allein ganz falsch und allen natürlichen Begriffen zuwider ist diese bei einigen eingewurzelte Meinung, daß die Eltern sich selbst und in ihrem eigenen Vermögen durchaus Miterben seyen. Sie werden vielmehr verbunden, in dem Falle einer solchen Theilung den Betrag der Kindstheile ihren Kindern ungeschmälert und auf die nämliche Weise zu überlassen, wie derselbe letzteren nach ihrem Tode zugefallen wäre. Das Uebrige, und das, was sie sich statt ihres Kindstheiles wählen, bleibt ihnen billig als Eigenthümern des Vermögens überlassen. Uebrigens verdienen sie vielmehr eben deßwegen, weil sie wider ihren Willen theilen, sich noch bei Lebzeiten des größten Theils ihres Vermögens berauben, der Regel

a) L. R. §. 7. S. 91.
b) L. R. §. 9. S. 91 u. 92.
c) L. R. §. 9. S. 93.

nach mit einem bloßen Kindstheile vorlieb nehmen, und so ihr Glück und Hauswesen ganz von vorne anfangen müssen, eben die Begünstigung, welche das Landrecht den freiwillig theilenden Eltern zugesichert hat. a)

§. 688.

8) Was der Obervormund und Theilungsherr nach geschehener Theilung in Rücksicht der Minderjährigen zu thun habe?

Nach geschehener Theilung soll

1) der Obervormund und Theilungsherr die Barschaften der Kinder zu sicherer Ausleihung oder zur Anschaffung liegender Güter in Verwahrung nehmen;

2) für die schleunige Ausleihung und Sicherheit derselben bedacht seyn, und

3) lieber einen geringeren Zins bei gehöriger Sicherheit dem größern aber unsichern vorziehen. b)

4) Die Obligationen sind

   α) auf die Eltern als Ausleiher

   β) und zugleich auf die Kinder als Eigenthümer zu stellen.

5) Die abgetragenen Kapitalien sind weder an die Eltern noch an die Kinder, sondern an die Obervormundschaft zur weiteren Besorgung bei Strafe des nochmaligen Ersatzes einzuliefern. c)

6) Müssen aber die Kapitalien auf längere Zeit ohne gehörig ausgeliehen oder zur Anschaffung unbeweglicher Grundstücke verwendet werden zu können, liegen bleiben, so können sie auch, um die Nutznießung den Eltern nicht zu entziehen, letzteren jedoch nach obrigkeitlichem Ermessen, bis sich weitere Gelegenheit zur Ausleihung ergibt, überlassen werden.

7) Für diese Gelegenheit haben α) die Eltern, β) die nächsten Verwandten, γ) die Obervormundschaft zu sorgen. d)

---

a) Comment. ad §. 8. p. 69.

b) L. R. Th. I. Verordn. I. §. 9. S. 133.

c) L. R. §. 10. S. 133.

d) L. R. §. 11. S. 133 u. 234.

§. 689.

9) Von welchem Zeitpuncte an die Theilung ihre Wirkung äußere?

Sobald als die Theilung von den Eltern und Kindern durch wechselseitige Einverständniß beliebt, oder vom Richter anerkannt worden ist, äußert dieselbe sogleich, ohne daß noch zur wirklichen Theilung des Vermögens geschritten wäre, ihre Wirkung. Von diesem Augenblicke an sind den Eltern und Kindern ihre Portionen zugefallen. a)

§. 690.

a) Was dann Rechtens sey, wenn eines der Kinder nach vollzogener Theilung stirbt?

1) Stirbt vor wirklicher Theilung eines der Kinder, so wird es mit der Erbschaft des ihm zugefallenen Theiles eben so gehalten, als wenn das Vermögen bereits zwischen Eltern und Kindern wirklich vertheilt gewesen wäre. b)

2) Stirbt hingegen ein Kind während der Unterhandlung wegen der Theilung und Vereinkindschaftung, und die Theilung wird nachher erst beliebt oder gerichtlich anerkannt, so hat für das abgelebte Kind keine besondere Erbportion Statt, welche von demselben mit oder ohne letzten Willen vererbt werden könnte. c)

§. 691.

Erläuterung des Commentars.

Nach der ältern Gewohnheit, vermöge welcher die Kinder bei dem Uebertritte der Eltern zur weitern Ehe nach Willkür die Theilung verlangen konnten, wächst gleich von der Zeit an, wo sie auf Theilung antrugen, jedem derselben sein Kindstheil zu; das vor der wirklichen Theilung mit oder ohne Testament verstorbene Kind konnte daher denselben auf seine Erben devolviren. Allein durch das neuere Recht, nach welchem die Kinder nicht mehr nach Willkür auf Theilung antragen können, hat sich die Sache geändert, indem das Vermögen der Eltern, bis die Theilung bewilligt oder von dem Richter beschlossen wurde, unter der vorhergehenden Gemeinschaft gänzlich ungetheilt bleibt, und es kann daher vor bewilligter oder beschlossener Theilung keinem

---

a) L. R. §. 2. S. 242.

b) L. R. §. 2. S. 242.

c) L. R. §. 3. S. 242.

der inzwiſchen verſtorbenen Kinder ein beſonderer Kindstheil angewieſen werden. a)

§. 692.

β) Wenn der erſtehelliche Theil vor vollzogener Theilung ſtirbt?

Werden die Eheleute vor wirklicher Abtheilung oder Vereinkindſchaftung getrennt, und der erſteheliche Ehetheil ſtirbt

1) nach beliebter oder erkannter aber noch nicht vollzogener Theilung, ſo wird es mit der Erbſchaft des ihm zugefallenen Theiles eben ſo gehalten, als wenn die Erbſchaft wirklich vertheilt geweſen wäre.

2) Er kann daher darüber nach Gefallen teſtiren, und devolvirt, wenn er ohne Teſtament ſtirbt, dieſen Theil auf ſeine Inteſtaterben, oder den mit ihm in Gütergemeinſchaft ſtehenden zweiten Ehegatten.

§. 693.

αα) Wenn keine zweitehelichen Kinder vorhanden ſind?

Sind keine zweitehelichen Kinder vorhanden, ſo tritt die Verordnung wegen des Pflichttheiles (§. 568.) ein. b) Denn die Sache iſt in Rückſicht der Grundtheilung und Einkindſchaft zwiſchen den Eltern und ihren erſtehelichen Kindern noch nicht zu Ende gebracht. Es iſt alſo in Rückſicht derſelben eben ſo viel, als wenn die Heirath gar nicht dazwiſchen gekommen wäre. Es geht daher alles auf den vorigen Wittibſtand zurück. c) — Der zur zweiten Ehe geſchrittene verſterbende Ehegatte kann daher

1) über einen Kindstheil diſponiren, d)
2) den einen ganzen Kindstheil den erſtehelichen Kindern, e)
3) ſeinem Ehegatten und einem Dritten nur die Hälfte dieſes Kindstheils vermachen. f)
4) Ausgenommen, er hätte von dem erſtehelichen Ehegatten die ausdrückliche Erlaubniß, über den ganzen Kindstheil zu Gunſten eines Dritten zu diſponiren, erhalten. g)

---

a) Comment. ad §. 3. p. 256.
b) L. §. 4. S. 242 u. 243. L. R. Th. I. Anh. II. Tit. III. §. 5, 8, 9. S. 80 u. 82.
c) Comment. ad §. 4. p. 256.
d) L. R. l. c. §. 5. S. 80.
e) L. R. §. 8. S. 82.
f) L. R. §. 8. S. 82 u. 83.
f) L. R. a. a. O.

§. 694.

ββ) Wenn zweiteheliche Kinder vorhanden sind?

Sind aber Kinder zweiter Ehe vorhanden, so sind

1) die Eltern in dem Augenblicke ihres Todes für abgetheilt zu halten;
2) folglich befugt, ihre Portion mittels eines letzten Willens den Kindern zweiter Ehe ganz, oder nur den nach dem gemeinen Rechte zu bestimmenden Pflichttheil denselben zu hinterlassen.
3) Bei mangelnder Verfügung fällt diese Portion den Kindern zweiter Ehe mit Ausschluß der erstehlichen Kinder allein zu. a)
4) Mehr können die Kinder zweiter Ehe an dem gemeinschaftlichen Vermögen erster Ehe nicht verlangen,
5) noch besonders auf den Fall, daß ihrer mehrere als eines vorhanden, eine gleiche Theilung mit den erstehelichen Kindern nach Anzahl der Köpfe begehren.
6) Auch sind die Eltern nicht einmal hierzu ohne Bewilligung der erstehelichen Kinder mittels eines Testaments berechtigt. b)

§. 695.

Erläuterung des Commentars.

Die zweitehelichen Kinder können in dem Falle sub Nr. 2 weder gleiche Miterben mit den erstehelichen Kindern in dem erstehelichen gemeinschaftlichen Vermögen seyn, noch können sie gänzlich davon ausgeschlossen werden. Nicht das erste, denn gleiches Successionsrecht gibt ihnen bloß die vollkommene oder unvollkommene Einkindschaft, die hier nicht vorhanden ist. Nicht das zweite, denn die inzwischen aus der zweiten Ehe gebornen Kinder haben, ungeachtet, daß das erstehelliche Vermögen zwischen ihren Halbgeschwistern und deren Eltern gemeinschaftlich gewesen ist, den Verstorbenen als gemeinschaftlichen Vater oder gemeinschaftliche Mutter; sie müssen ihnen daher, wenigstens in einem Theile succediren. Hierzu kommt noch der fernere Grund: So wie bei bestehender zweiten Ehe und nicht erfolgter Einkindschaft nichts anders als die wirkliche Theilung übrig ist, so muß auch gegenwärtig, da diese Einkindschaft wegen des Todes des Verstorbenen nicht mehr möglich ist, diese Theilung als wirk-

---

a) L. R. §. 5. S. 243.
b) L. R. §. 6. S. 243.

lich geschehen zu dem Ende und mit der Wirkung angenommen werden, daß auch den zweitehelichen Kindern, denen der verstorbene Vater oder die verstorbene Mutter gleiche Liebe schuldig sind, ein angemessener Theil der Erbschaft angewiesen werde. Dem steht nicht im Wege, daß diese Theilung eine bloß ideelle und keine reelle Theilung sey, und es besonders in dem Falle, wo der Antheil der Eltern in dem dritten Theile des erstehelichen Vermögens (§. 454) bestünde, wider alle Billigkeit streite, daß die zweitehelichen Kinder diesen dritten Theil ganz, und daher öfters mehr als jedes der einzelnen erstehelichen Kinder aus dem väterlichen Vermögen erhalten. Allein was das erste betrifft, so ist zwar eine Fiction, aber eine solche vorhanden, welche die Natur der Sache und Billigkeit fordert. Wenn in Rücksicht des zweiten Einwurfs der Vater oder die Mutter erster Ehe bei Leben geblieben wäre, so hätte denselben ebenfalls bei vorzunehmender Grundtheilung, Einkindschaft und Bestellung eines Voraus der nämliche dritte Theil zu Grund gelegt werden müssen. Es muß daher auch dieß im gegenwärtigen Falle geschehen, indem sonst der elterliche und kindliche Pflichttheil mit einander im Widerspruch liegen würden. Der erwähnte Vortheil der zweitehelichen Kinder ist bloß zufällig, und wenn auf die Eltern nur ein Kindstheil kommt, so müssen sich auch die zweitehelichen Kinder damit begnügen. — Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß der sterbende Vater oder Mutter ihre zweitehelichen Kinder nur in den Pflichttheil des sie treffenden Antheils nach gemeinem Rechte als Erben einsetzen, oder denselben ihnen ganz hinterlassen könne, so wie, wenn sie noch bei ihren Lebzeiten wirklich abgetheilt, hierauf zum zweiten Male geheirathet und die Gütergemeinschaft mit den zweiten Ehegatten ausgeschlossen hätten. Denn in beiden Fällen ist zwischen ihnen und den erstehelichen Kindern der Güterstand des gemeinen Rechts vorhanden. a) — Die Kinder der ersten Ehe haben an diesem dem Verstorbenen zukommenden Antheil keinen Theil, denn durch den Tod des Verstorbenen ist sogleich vermöge des Landrechts (ipso jure) wie oben erwähnt wurde, die Theilung eingetreten, und jedem der erstehelichen Kinder der ihnen gebührende Antheil zugewachsen; außer dem sie weiter nichts mehr fordern können. b)

a) Comment. ad §. 5. seynd usque zu überlassen. p. 256—258.

b) Comment. ad §. 5. Wie sie usque übergehet. p. 258.

§. 696.

Fortsetzung.

Ist nur ein zweiteheliches Kind vorhanden, so liegt, wo der Antheil des Verstorbenen in einem bloßen Kindstheile besteht, im Grunde nichts daran, ob dieser dem zweitehelichen Kinde zufalle, oder ob es mit den erstehelichen in gleichen Theilen theile, denn beides kommt auf eines hinaus. Inzwischen muß der Fall wieder nach allgemeinen und sich immer gleich bleibenden Grundsätzen und nicht nach dem zufälligen Zusammentreffen des Erbfolges entschieden werden. Wenn aber mehrere Kinder zweiter Ehe vorhanden sind, z. B. Zwillinge oder ein aus anticipirtem Beischlafe und ein nachher in der Ehe erzeugtes Kind, so ist der Satz, daß die zweitehelichen Kinder mit den erstehelichen, obgleich vorher einige Mal aus übel gemachter Anwendung des gemeinen Rechts das Gegentheil entschieden wurde, nicht in gleiche Theile das Vermögen des gemeinschaftlichen Vaters erben, sondern mit dem oben erwähnten Antheile desselben zufrieden seyn müssen, von practischer Wichtigkeit. a)

§. 697.

10) In wie fern nach gepflogener Theilung stillschweigende Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eintrete?

Wenn die Eltern vor gepflogener Richtigkeit mit ihren Kindern aus besonderer Begünstigung copulirt wurden, und die Theilung nachher durch beider Theile Einwilligung beliebt, oder vom Richter rechtskräftig erkannt wurde,

1) so müssen die Eheleute, wenn die Theilung noch innerhalb Jahr und Tag von Zeit der priesterlichen Trauung an gerechnet, zu Stande gekommen ist, α) binnen der noch übrigen Zeit reclamiren, β) außerdem ist nach Verlauf dieses Jahrs und Tags ihr Vermögen für stillschweigend vermischt mit dem andern Ehetheile zu halten. b)
2) Ist die Theilung erst nach Jahr und Tag der Trauung zu Stande gekommen, so können sie noch binnen einem Monat von der erkannten oder bewilligten Theilung die Reclamation einlegen. c)

---

a) Comment. ad §. 6. p. 258—60.

b) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. VI. §. 5. S. 257.

c) L. R. a. a. O. §. 6. S. 258.

§. 698.

Erläuterung des Commentars.

Es liegt sowohl dem Publicum als den Privatpersonen daran, daß der Güterstand der Eheleute sobald als möglich fixirt werde. Während der Verhandlungen über Einkindschaft und Abtheilung der erstehelichen Kinder können sie hinlänglich ihr beiderseitiges Vermögen, ihre Schuldner und die übrigen Umstände kennen lernen, und erwägen, ob sie auf den Fall der wirklichen Abtheilung ihrer Kinder die Gütergemeinschaft oder irgend einen andern Güterstand unter sich eingehen wollen; es würde daher ganz überflüssig seyn, denselben vom Tage der beschlossenen Theilung noch eine neue Frist von einem ganzen Jahre zur Reclamation zu ertheilen. a) — Den Eheleuten in dem unter Nr. 2 angegebenen Falle auferlegen wollen, daß sie sich während der Tractaten über Einkindschaft oder Grundtheilung gegen die Gütergemeinschaft erklären oder im Unterlassungsfalle dieselben anerkennen sollten, würde eine ganz unnöthige und unnütze Sache seyn. Denn sie wissen noch nicht, ob die Abtheilung der Kinder wirklich erfolgen, und daher die Reclamation ihre Wirkung erlangen wird. Indessen genügt denselben aus den oben angeführten Gründen nach beschlossener Grundtheilung und inzwischen verflossenem Jahr und Tag die Frist eines einzigen Monats. b)

Tit. IV.

Von der Einkindschaft.

§. 699.

1) Begriff.

Die zweite gewöhnliche Art, Eltern und Kinder aus einander zu setzen, ist die Einkindschaft. Sie ist nach dem Bamberger Landrecht der mit den erstehelichen Kindern und den zur zweiten Ehe schreitenden Eltern geschlossene Vertrag, vermöge welchen die erstehelichen und zweitehelichen Kinder zugleich in dem gemeinschaftlichen Vermögen ihrer Eltern succediren.

---

a) Comment. ad §. 5. p. 285.

b) Comment. ad §. 6. p. 286.

§. 700.

2) Gattungen.

Das gemeinschaftliche Vermögen, in welchem die Kinder beider Ehen succediren, ist entweder das gemeinschaftliche Vermögen erster Ehe, oder zugleich das gemeinschaftliche Vermögen zweiter Ehe. Die zur zweiten Ehe schreitenden Eltern leben nämlich nach vorgenommener Vereinkindschaftung mit ihrem künftigen Ehegatten nach gemeinem Rechte, oder sie gehen mit demselben ebenfalls die Bamberger Gütergemeinschaft ein. Im ersten Falle ist die unvollkommene, im zweiten Falle die vollkommene Einkindschaft vorhanden. a) Die Einkindschaft wird entweder ausdrücklich eingegangen oder sie wird stillschweigend contrahirt. Die Einkindschaft ist daher entweder die ausdrückliche oder die stillschweigende Einkindschaft. Die Einkindschaft ist entweder bedingt oder unbedingt. Sie ist ferner mit einem Voraus verbunden, oder sie hat ohne Voraus der ersteblichen Kinder Statt.

§. 701.

α) Vollkommene und unvollkommene Einkindschaft.

Wenn die Theilung mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Kinder erster Ehe unterbleibt, daher jene aus der zweiten Ehe auf das ersteheliche Vermögen erbfähig werden, folglich die Kinder erster Ehe auf dasjenige, was ihre rechten Eltern ferner erlangen oder besitzen werden, das nämliche Erbrecht erhalten; so erwächst hieraus zwischen den beiderseitigen Kindern und ihren gemeinschaftlichen Eltern eine wahre Vereinkindschaftung. Diese unterscheidet sich von der andern mehr üblichen nur darin, daß bei der letztern auch der stiefelterliche Theil in der Gütergemeinschaft mit steht. Diese wird in dem Landrecht die vollkommene, jene die minder vollkommene genannt. b)

§. 702.

αα) Unvollkommene.

Die unvollkommene Einkindschaft haben wir bereits an einem andern Orte (§. 632) kennen gelernt; zur vollständigen Uebersicht mag folgende Wiederholung nebst nöthigen Zusätzen dienen. Dieselbe hat

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. III. §. 6. S. 234.

b) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. III. §. 6. S. 234.

1) nur dann Statt, wann die Eltern ihre erstehelichen Kinder vereinkindschaften, und mit dem künftigen Ehegatten nach gemeinem Rechte leben.

2) Was im Landrecht von der vollkommenen Einkindschaft Statt hat, gilt auch von der unvollkommenen, ausgenommen in so weit α) das Landrecht etwas Besonderes hievon abweichendes verordnet, oder es β) die besondere Beschaffenheit derselben schon mit sich bringt. a) — Denn es ist überall das nämliche Miteigenthum, entweder mit dem zweiten Ehegatten selbst, oder wenigstens zwischen den Kindern beider Ehen und ihren gemeinschaftlichen Eltern. b)

3) Es kann dieselbe mit einem Voraus, einem von den erstehelichen Kindern nebst ihrem Erbantheile an dem Vermögen des rechtelterlichen Theiles vor den zweitehelichen zu erhaltenden Quantum verbunden seyn. (§. 629 u. 632.)

4) Es kann dieselbe ausdrücklich, es kann dieselbe stillschweigend (§. 632 Nr. 7) eingegangen werden.

5) Es bewirkt dieselbe α) gemeinschaftliches Erbrecht der Kinder zweiter Ehe, β) es gibt dieselbe den Kindern erster Ehe mit denen der zweiten gleiches Erbrecht auf alles dasjenige, was der rechtelterliche Theil nachher erlangt. (§. 632.) γ) Die erstehelichen Kinder haben hingegen kein Successionsrecht auf das Vermögen des stiefelterlichen Theils, weil dieser mit dem rechtelterlichen Theile nach gemeinem Rechte lebte. δ) Die unvollkommen vereinkindschafteten Kinder bleiben wie die vollkommen vereinkindschafteten, unter der Gewalt ihrer Eltern, und haben von denselben gehörigen Unterhalt und Erziehung zu fordern.

§. 703.

ββ) Vollkommene Einkindschaft.

Die vollkommene Einkindschaft, von welcher hier eigentlich die Rede ist, ist dann vorhanden, wenn die wieder heirathenden Eltern ihr vorhin gemeinschaftliches Vermögen mit demjenigen des zweiten Ehetheils mit wechselseitigem Einverständnisse des rechten und stiefelterlichen Theils und der erstehelichen Kinder oder auf richterliches Erkenntniß vollkommen vermischen. c)

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. III. §. 6. S. 234.

b) Comment. ad §. 6. übrigens usque verstanden seyn. p. 249.

c) L. R. Th. II. Tit. VI. §. 1. S. 256.

§. 704.

Erläuterung des Commentars.

Da die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten zweiter Ehe zwar ohne Einkindschaft bestehen kann, wenn z. B. keine erstehelichen Kinder vorhanden, oder solche während der zweiten Ehe gestorben (oder die erstehelichen Kinder abgetheilt worden) wären, im Gegentheile aber die vollkommene Einkindschaft nicht ohne die erwähnte Gütergemeinschaft bestehen kann, so folgt, daß die beiden Ehegatten so wie bei der Gütergemeinschaft so auch bei der damit verbundenen Einkindschaft die hauptsächlich mitwirkende Ursache seyen; und hiermit schon nach der Natur eines ungetheilten Eigenthums und zwar auf eben die Weise, wie dieß in der ersten Ehe Statt hat, eine moralische Person darstellen. a) — Daß die erstehelichen Kinder eben so hauptsächlich zur Gütergemeinschaft und Einkindschaft concurriren, folgt aus dem vorhergehenden ursprünglichen Vertrage der Gütergemeinschaft der ersten Ehe, welcher gegenwärtig bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe noch mehr als in dem vorhergehenden Wittibstande der Eltern, da es gegenwärtig auf Abwendung eines größern Nachtheils der Kinder ankommt, seine Wirkungen äußert. Es entsteht für sie aus dieser Einkindschaft ein wahrhaftes und gegenwärtiges, das gemeinschaftliche Vermögen der Eltern betreffendes Recht, wodurch sie von ihren Halbgeschwistern den zweitehelichen Kindern in verschiedenen Rücksichten, von denen an einem andern Orte (§. 831 und 835) gehandelt wird, unterschieden werden. b)

§. 705.

Unterschied zwischen der vollkommenen und unvollkommenen Einkindschaft.

1) Die vollkommene Einkindschaft setzt die Gütergemeinschaft mit dem künftigen Ehegatten voraus, die unvollkommene schließt dieselbe aus.
2) Die vollkommene Einkindschaft hat zwischen dem recht- und stiefelterlichen Theile und den erstehelichen Kindern, die unvollkommene bloß zwischen den erstehelichen Kindern und den Eltern erster Ehe Statt.
3) Bei der vollkommenen Einkindschaft wird die Ein-

---

a) Comment. ad §. 1. Wie usque eines. p. 283.

b) Comment. l. c. Dann die Kinder usque belieben. p. 283.

willigung des recht- und stiefelterlichen Theils und der erstehelichen Kinder, bei der unvollkommenen nur die Einwilligung der erstehelichen Kinder und der zur zweiten Ehe schreitenden Eltern erfordert.

4) Bei der vollkommenen wird ein Voraus der erstehelichen Kinder nach dem ganzen eingebrachten gemeinschaftlichen Vermögen erster und zweiter Ehe, bei der unvollkommenen bloß nach dem Betrage des gemeinschaftlichen Vermögens erster Ehe bestimmt.

5) Die vollkommene Einkindschaft ertheilt den erstehelichen und zweitehelichen Kindern ein gemeinschaftliches Erbrecht auf das gemeinschaftliche in eine Masse zusammengeschmolzene Vermögen beider Ehegatten erster und zweiter Ehe. Die unvollkommene hingegen gibt den erstehelichen Kindern bloß auf das gegenwärtige und künftige Vermögen des rechtelterlichen Theils mit den zweitehelichen Kindern das gemeinschaftliche Erbrecht.

§. 706.

β) Ausdrückliche und stillschweigende Einkindschaft.

Sowohl die unvollkommene Einkindschaft als die vollkommene kann ausdrücklich mittels eines ausdrücklichen Vertrages oder stillschweigend eingegangen werden. — In wie fern die unvollkommene Einkindschaft, wenn die in Gütergemeinschaft gestandenen Eltern erster Ehe mit ihrem künftigen Gatten nach gemeinem Rechte leben wollen, ausdrücklich oder stillschweigend eingegangen werde, ist bereits an einem andern Orte (§. 632) vorgekommen.

§. 707.

αα) Wie die ausdrückliche Einkindschaft eingegangen werde?

Die ausdrückliche vollkommene Einkindschaft wird aber mittels förmlichen Vertrages oder mittels richterlichen Erkenntnisses (§. 645) constituirt.

1) Die mittels Vertrages einzugehende Einkindschaft setzt α) großjährige Kinder, β) die Einwilligung der zu vereinkindschaftenden Kinder, γ) die Einwilligung des rechtelterlichen, δ) die Einwilligung des stiefelterlichen Theils voraus.

2) Die mittels richterlichen Erkenntnisses zu constituirende Einkindschaft setzt α) die Einwilligung des stiefmüt-

lichen Theiles, β) minderjährige ersteheliche Kinder, oder γ) einen zwischen den großjährigen ersteehelichen Kindern und ihren Eltern über die vorzunehmende Theilung oder Einkindschaft obwaltenden Streit und δ) sowohl im zweiten als dritten Falle die rechtliche Ueberzeugung (§. 646.) des Richters voraus, daß den ersteehelichen Kindern bei dem künftigen Theilungsfalle ihr Kindstheil mittelst Einkindschaft mit oder ohne Voraus (§. 645.) nicht geschmälert werde. Vor allen Dingen muß aber die Einwilligung des stiefelterlichen Theiles vorhanden seyn, denn, wo es an dieser fehlt, kann von den übrigen, welche die Existenz der ersten als unerläßliche Bedingung voraussetzen, keineswegs die Rede mehr seyn.

§. 708.

ββ) Wie die stillschweigende Einkindschaft eingegangen werde?

Stillschweigende Gütergemeinschaft und Vereinkindschaftung oder stillschweigende vollkommene Einkindschaft ist dann vorhanden, wenn

α) die rechten und die Stiefeltern mit den Kindern erster Ehe Richtigkeit zu machen gegen den Inhalt des Landrechts unterlassen haben,

β) auf den Fall, wenn minderjährige Kinder ihr Vermögen zwar ausdrücklich, jedoch ohne vormundschaftliches Wissen und Erkenntniß vermischen,

γ) und nebst dem sowohl in dem einen als in dem andern Falle Jahr und Tag von der Trauung der Eheleute an verflossen ist.

δ) Den minderjährigen Kindern steht dagegen die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu. a)

§. 709.

γ) Unbedingte und bedingte Einkindschaft.

Die vollkommene Einkindschaft ist entweder bedingt oder unbedingt. Die bedingte Einkindschaft ist 1. entweder auf Jahr und Tag, daß nämlich erst nach Verlauf von Jahr und Tag die Einkindschaft eintreten sollte, 2) oder unter der Bedingung, wenn Kinder aus der zweiten Ehe folgen würden, abgeschlossen.

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. VI. §. 7. S. 258.

§. 710.

αα) Von der auf Jahr und Tag gestellten Einkindschaft.

1) Wenn die Kinder sammt und sonders des Ihrigen mächtig sind, so ist ihnen unbenommen, darein zu willigen, daß die Gütergemeinschaft zwischen ihren rechten und Stiefeltern, folglich auch die Vereinkindschaftung erst auf Jahr und Tag gestellt werde. a)

2) Sind aber dieselben sämmtlich oder zum Theile noch minderjährig, so soll die Gütergemeinschaft und Vereinkindschaftung nicht erst auf Jahr und Tag gestellt, sondern sogleich eingegangen werden, außerdem aber nichtig seyn. b)

§. 711.

Erläuterung des Commentars.

Dergleichen Kinder sind Eigenthümer des Vermögens, und können daher nach Willkür schalten; auch zeigen die vorhergehenden Acten, daß dergleichen Verträge ehedem sehr üblich waren. c) Durch die unbedingte Einkindschaft wird das Beste der Kinder eben so gut und noch besser als durch eine dergleichen bedingte oder auf Jahr und Tag gestellte Einkindschaft besorgt; es ist daher nicht rathsam, die minderjährigen Kinder in eine solche bedingte Einkindschaft zu verwickeln, und sie allen in Rücksicht der inzwischen von den Eheleuten geschlossenen Contracte und anderen auf verschiedene Art damit verbundenen Nachtheilen und Beschwerden auszusetzen. d)

§. 712.

ββ) Von der unter der Bedingung erfolgender Kinder einzugehenden Einkindschaft.

Unter der Bedingung, wenn Kinder aus der zweiten Ehe erfolgen würden, kann die Einkindschaft und die damit verbundene Gütergemeinschaft niemals eingegangen werden, obschon die Kinder erster Ehe sämmtlich des Ihrigen mächtig wären, und in diese Vereinkindschaftung willigen wollten. e)

---

a) L. R. §. 2. S. 257.

b) L. R. §. 3. S. 257.

c) Comment. ad §. 3. pag. 284.

d) Comment. ad §. 4. p. 284.

e) L. R. §. 4. S. 257.

§. 713.

Erläuterung des Commentars.

Gegen die Verfügung des Landrechts ſtreiten folgende Gründe: Daß ſich erſtens die Einkindſchaft immer auf den Erfolg zweitehelicher Kinder beziehe, welche dadurch den erſtehelichen gleich geſetzt werden ſollen; daß zweitens z. B. die Stiefmutter oder Frau zweiter Ehe ſchon übel genug daran ſey, daß ſie ſich bei nachher getrennter zweiten Ehe, ſo viel ſie auch in die zweite Ehe eingebracht habe, nur mit einem Kindstheile begnügen müſſe, und ihr der einzige Troſt, eigene Kinder zu erzeugen, und dadurch deren Kindstheile zu erhalten, übrig bleibe, hiermit die erwähnte Stiefmutter mit Recht die Bedingung erfolgender Kinder feſtſetze. Allein obgleich nicht nur allein der Vater oder die Mutter erſter Ehe und die erſtehelichen Kinder, ſondern auch der zweite Ehegatte in Rückſicht des Einbringens, des Voraus und anderer Dinge darauf zu ſehen pflegen, ob mehr oder weniger Kinder aus der zweiten Ehe zu erwarten ſeyen; ſo kann es doch weder den Eheleuten, noch den Kindern, noch dem Publicum von einigem Nutzen ſeyn, ihre Ehepacten auf die Bedingung, wenn Kinder erfolgen würden, einzuſchränken. Denn anſtatt den erſtehlichen Kindern alle mögliche Gewißheit zu verſchaffen, ſo würden ihre Rechte und die ihrer Eltern in Rückſicht der inzwiſchen mit Dritten geſchloſſenen Contracte und der Erbfolge, wenn während hängender Bedingung ein oder das andere Kind mit Tod abgehen ſollte, der größten Ungewißheit ausgeſetzt werden; man würde in der That nicht wiſſen, ob das verſtorbene als abgetheilt oder als vereinkindſchaftet zu betrachten ſey, und ob und wer daher in deſſen Erbtheil oder Voraus ſuccedirte, der übrigen Unbequemlichkeiten nicht zu gedenken. Es iſt daher ad 1 falſch, daß ſich die Einkindſchaft auf den Erfolg von Kindern als ihren einzigen und inneren Endzweck beziehe. Denn ſonſt würde in allen Fällen, wo keine Kinder zweiter Ehe nachfolgen würden, oder nach angefallener väterlichen Erbſchaft alle verſtorben wären, die erwähnte Einkindſchaft aufhören müſſen, was doch den Bambergiſchen Rechten und Gewohnheiten vollkommen zuwider iſt. Ad 2. Wird die Stiefmutter nicht gezwungen, ihr ganzes Vermögen in die Gemeinſchaft einzubringen, ſondern kann ſich nach Umſtänden zur gehörigen Zeit auf verſchiedene Weiſe vorſehen, ohne daß es nothwendig wäre, zu ei-

nem so außerordentlichen Wege der Gütergemeinschaft und der erwähnten bedingten Einkindschaft zu schreiten. a)

§. 714.

3) Was in Rücksicht des Vorbehaltes bei der Einkindschaft Rechtens sey?

α) Vorbehalt des Ehegatten erster Ehe.

1) Die Eltern, welche von voriger Ehe oder ihrer Wittwen-Zeit her eigenes und nicht gemeinschaftliches Vermögen besitzen, können sich solches ungehindert der Kinder als ihr eigenes Gut auch ferner vorbehalten, und nach Inhalt der gemeinen Rechte darüber schalten.

2) Dieser Vorbehalt muß jedoch zur Zeit der eingegangenen Gütergemeinschaft und Vereinkindschaftung geschehen.

3) Außerdem sind dergleichen Güter in sofern sie ihrer Natur nach gemeinschaftlich seyn können, für gemeinschaftlich zu achten. b)

4) Die erst- und zweitehelichen Kinder können in Rücksicht dieses Vorbehalts nicht mehr fordern als den Kindern gegen ihre Eltern, welche in der ersten Ehe gemeinschaftliches Gut haben, in Betreff des Vorbehalts (§. 546) zukommt.

5) Bei diesem Vorbehalte fallen daher alle und jede Wirkungen der Gütergemeinschaft und Einkindschaft hinweg. Es tritt das gemeine Recht ein, die erst- und zweitehelichen Kinder haben gleiches Successionsrecht und den Pflichttheil nach gemeinem Rechte zu fordern. c)

§. 715.

Erläuterung des Commentars.

Dasjenige, was vorher nicht gemeinschaftlich war, sind die Eltern in dem Falle fernerer Ehe als gemeinschaftlich anzuerkennen, oder in die künftige Einkindschaft einzuwerfen, nicht schuldig. d) — Die wiederholte Gütergemeinschaft begreift der Regel nach alle Güter der Eltern unter sich. Sowie daher dazu sogar jene Güter gehören, welche sie ehedem als gemeinschaftlich besaßen, nur mit dem Unterschiede, daß hierzu auch die Einwilligung der Kinder erfordert wird; um desto mehr wird das Vermögen der

---

a) Comment. ad §. 4. p. 284 et 285.

b) L. R. §. 8. S. 258.

c) L. R. §. 8. S. 258 u. 259.

d) Comment. ad §. usque walten p. 286.

Eltern, welches sie seither als ausschließliches Eigenthum außer der Gemeinschaft besaßen, ebenfalls gemeinschaftlich werden; denn es wird vermuthet, daß sie dasselbe mit unter die allgemeine Gütergemeinschaft begriffen wissen wollten, da sie die ausschließlichen Eigenthümer desselben sind, und das Gegentheil nicht ausgedrückt haben. a) Daß die erstehelichen Kinder als vereinkindschaftete Kinder, wie weiter unten (§. 842) noch vorkommt, besondere Rechte in Rücksicht des gemeinschaftlichen Vermögens gegen ihre in der zweiten Ehe erzeugten Halbgeschwister haben, fließt zum Theile aus der Gütergemeinschaft, worin die überlebenden Eltern mit dem verstorbenen erstehelichen Ehegatten gestanden sind, und zum Theile aus dem von den erstehelichen Kindern mit ihren Eltern und Stiefeltern eingegangenen Einkindschaftsvertrage. Alle diese Gründe fallen aber bei dem Vorbehalte hinweg, es können daher die erstehelichen Kinder nicht die Rechte vereinkindschafteter Kinder behaupten, und es tritt lediglich das gemeine Recht ein. b)

§. 716.

β) Vorbehalt des Ehegatten zweiter Ehe.

In dem Falle, wo der Erbtheil der erstehelichen Kinder bei der künftigen Ehetheilung nicht nur nicht verkürzt, sondern noch allenfalls vermehrt wird, und das stiefelterliche Einbringen gegen das Vermögen erster Ehe im merklichen Uebergewichte steht, kann dem stiefelterlichen Theile auf seinen Antrag verstattet werden, sich von seinem Einbringen etwas außer Gemeinschaft zu behalten. c)

§. 717.

4) In wiefern die großelterliche Erbschaft einen Gegenstand der Einkindschaft ausmache?

A. Von Seite der rechten Großeltern.

Vollkommene Einkindschaft setzt Gütergemeinschaft zwischen dem zur zweiten Ehe schreitenden Ehetheile und seinem künftigen Ehegatten voraus. Es ist daher bei der Einkindschaft zu untersuchen, ob und in wiefern die großelterliche Erbschaft einen Gegenstand der Gütergemeinschaft ausmache, und wie es über-

a) Comment. ad §. 8. Werden sie usque zu achten. p. 287.

b) Comment. ad §. 8. Jedoch usque ad finem. p. 287.

c) L. R. §. 2. S. 248 u. 249. Comment. ad §. 2 und sogar usque vorbehalten. p. 268. Comment. ad § 4. p. 285.

haupt damit zu halten sey. Die großelterliche Erbschaft ist aber entweder jene der rechten Großeltern der erstehelichen Kinder, oder jene der Stiefgroßeltern. Es sind entweder die Eltern oder Großeltern des zur zweiten Ehe schreitenden oder des bereits verstorbenen Ehegatten erster Ehe noch am Leben.

1) Wenn die Eltern oder Großeltern der zur zweiten Ehe schreitenden Eltern noch am Leben sind, und es kömmt zur Einkindschaft der erstehelichen Kinder, so hat es
   α) bei dem, wozu sich die Eltern unbeschadet des ihrem Kinde zustehenden Pflichttheiles auf ihren Todesfall erklären, lediglich sein Bewenden a).
   β) Ist aber kein solcher Vertrag vorhanden, so bleibt den erstehelichen Kindern auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt die großelterliche Erbschaft b).
2) Leben bei eintretender Einkindschaft noch die Eltern des verstorbenen elterlichen Theiles, so fällt die Erbschaft derselben nach ihrem Tode lediglich den erstehelichen Kindern zu, da dieselbe den Eltern erster Ehe noch nicht zugefallen, und hiermit als kein in der vorigen Ehe gemeinschaftlich gewordenes Gut zu betrachten ist. Es hätten denn die Großeltern von Seite des verstorbenen Ehegatten ihr Vermögen als einen Gegenstand der Einkindschaft unbeschadet des Pflichttheils ihrer Enkel erklärt.

§. 718.

Erläuterung des Commentars.

Daß die Kinder der ersten Ehe bei ihrer Vereinkindschaft die Erbfolge in die großelterliche Erbschaft behalten, ist außer allem Zweifel. Denn entweder stirbt noch bei Lebzeiten ihres rechten Vaters oder ihrer rechten Mutter der Großvater, oder er überlebt den rechtelterlichen Theil. In dem letzten Falle fällt die Erbschaft den Enkeln nach gemeinem Rechte zu. (Die erst- und zweitehelichen Kinder des Verstorbenen erben ihre gemeinschaftlichen Großeltern nach Köpfen.) Im ersten wird die Erbschaft ein Theil des väterlichen Vermögens, in welchem die erwähnten erstehelichen Kinder mit den zweitehelichen zu seiner Zeit vermöge des Rechts der Einkindschaft succediren c). Es würde daher überflüssig seyn,

a) L. R. Th. I. Verordn. II. §. 6. S. 138 u. 139.

b) L. R. a. a. O. §. 7. S. 139.

c) Comment. ad §. 7. Ersten Falls usque Erbschaft. p. 115.

ſich etwas vorzubehalten, worauf man ſchon ein Recht und zwar ein gewiſſes Recht hat a).

§. 719.

B. Stiefgroßelterliche Erbſchaft.

α) Vorbehalt.

Der ſtiefelterliche Theil bringt öfters entweder gar nichts oder ſehr wenig ein, weil er noch das meiſte Vermögen von ſeinen Eltern oder Großeltern zu erwarten hat b).

Wollen die erſtehelichen Eltern und ihre erſtehelichen Kinder in die ſchwieger- oder ſtiefgroßelterliche Verlaſſenſchaft ſuccediren, ſo müſſen ſie ſich dieſe Erbſchaft vorbehalten c).

§. 720.

Erläuterung des Commentars.

Im dergleichen Falle würden die erſtehelichen Kinder öfters merklich verkürzt, da die Richter Zeugen des bisherigen Gebrauches oder vielmehr Mißbrauches als Obervormünder die Erbſchaft, welche der Stiefvater oder die Stiefmutter noch von ihren Eltern oder Großeltern zu erwarten hatten, ſchon als wirklich eingebracht anſahen, und ſich darnach mit dem Voraus der erſtehelichen Kinder richteten, ja ſogar, wie ſie ſahen, daß die Stiefeltern auf eine reichlichere Erbſchaft zählen dürften, denſelben weit geringer beſtimmten; ohne ſich übrigens um die Einwilligung derjenigen in die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft zu bekümmern, deren erwähnte Erbſchaft noch erwartet wurde, wodurch doch allein die Miterbfolge der erſtehelichen Kinder auf jeden Fall ſicher und gewiß gemacht wurde. Es ereignete ſich daher nicht ſelten, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter, da ſie vor ihren Eltern ſtarben, die erwartete Erbſchaft nicht einbrachten, und dieſe, wie es auch das Recht war, ihren eigenen Kindern zufiel, die nichts deſto weniger zum größten Nachtheile der erſtehelichen Kinder bei äußerſter Ungleichheit zugleich in das gemeinſchaftliche Vermögen ihres gemeinſchaftlichen Vaters ſuccedirten. In den neuern Zeiten ergaben ſich zwei ſolche Fälle; in dem einen war für den Kläger, weil er die Zeit zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand vorüber-

---

a) Comment. l. c. auch usque Vorbehalt. p. 115.

b) L. R. §. 9. S. 259.

c) L. R. §. 11. S. 259 u. 260.

gehen ließ, keine Rechtshülfe mehr übrig; der zweite gab zu einem weitläufigen nachher in der Güte beigelegten Prozesse Anlaß a).

§. 721.

αα) Erfordernisse.

1. Einwilligung des stiefelterlichen Theils.

Soll dieser Vorbehalt der Schwieger- oder Stiefgroßeltern rechtliche Wirkung haben, so wird

1) die Einwilligung des stiefelterlichen Theils,
2) die Einwilligung dessen Eltern oder Großeltern, von welchen derselbe noch nicht abgetheilt ist b),
3) und in manchen Fällen die Einwilligung der noch unabgetheilten Geschwister derselben, oder ihrer Kinder erfordert c).

§. 722.

2. Schwieger- oder stiefgroßelterliche Einwilligung.

Leben die Eltern, oder wo diese verstorben sind, die Großeltern des stiefelterlichen Theiles

1) nach Inhalt des gemeinen Rechtes in vollkommen unvermischtem Vermögen, oder haben sie die bloße Errungenschaft gemein, so ist die Einwilligung desjenigen Ehetheils hinlänglich, dessen Vermögen zu seiner Zeit geerbt werden soll.
2) Stehen sie hingegen in wechselseitigem Erbfolgevertrage oder in vollkommener Gütergemeinschaft, oder haben sie überdieß ihre Kinder vereinkindschaftet, so wird die beiderseitige Einwilligung der noch lebenden stiefelterlichen Eltern oder Großeltern erfordert d).
3) Die hier ausgedrückten Fälle sind auch zu beobachten, wenn der stiefelterliche Theil ein oder mehrere von seinen Eltern noch unabgetheilte Geschwister hätte, oder deren Kinder vorhanden wären; es mögen gleich die Eltern oder Großeltern noch leben, oder sich im verwittibten Stande befinden e).

---

a) Comment. ad §. 9. wobei usque verkürzet worden. p. 287 u. 288.
b) L. R. §. 13. S. 161 u. 162.
c) L. R. §. 14. S. 262.
d) L. R. §. 13. S. 261 u. 262.
e) L. R. §. 14. im Anfange S. 262.

§. 723.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Einwilligung wird deßwegen gefordert, weil die Schwieger- oder Stiefgroßeltern ihren Tochtermann oder ihre Schwiegertochter und deren erſtehelichen Kinder als rein fremde Perſonen für ihre unmittelbaren Erben, wozu der Regel nach niemand verbunden iſt, anerkennen ſollen a). — Stehen die Schwiegereltern außer Gütergemeinſchaft, ſo iſt ein jeder derſelben Herr ſeines Vermögens, und kann unbeſchadet des Pflichttheiles ſeiner Kinder, welcher in dem gegenwärtigen Falle nie verletzt wird, ſich einen fremden Erben durch Vertrag oder Diſpoſition von Todeswegen erwählen b.) — Bei Statt habender Gütergemeinſchaft hat hingegen jeder Ehegatte ein Recht auf das gemeinſchaftliche gegenwärtige und zukünftige Vermögen. Es kann daher keinem ohne Einwilligung des andern ein fremder Erbe aufgedrungen werden c).

§. 724.

3. Einwilligung der ſtiefelterlichen Geſchwiſter und deren Kinder.

Die Einwilligung der noch unabgetheilten Geſchwiſter des ſtiefelterlichen Theiles hat

1) nur dann Statt, wenn ihre Eltern oder Großeltern in vollkommener Gütergemeinſchaft leben, oder noch überdieß die Geſchwiſter mit dem ſtiefelterlichen Theile vereinkindſchaftet ſind, und die Schwieger- oder Stiefeltern ſowohl in dem einen als in dem andern Falle ihrem Schwiegerſohne, ihrer Schwiegertochter oder ihren Stiefenkeln einen größeren Theil ihres Vermögens zuwenden wollen, als wozu ſie in Anſehung ihrer leiblichen Kinder berechtigt ſind d).
2) Stehen die Schwieger- oder Großeltern daher in bloßer Gütergemeinſchaft ohne Vereinkindſchaftung, ſo müſſen die Geſchwiſter des ſtiefelterlichen Theiles nur dann einwilligen, wann die Schwiegereltern ihren Schwiegerkindern oder Stiefenkeln mehr als die Hälfte (§. 568.) zuwenden wollten e). — (Sind beide Schwiegereltern beim Leben, ſo iſt die Einwilligung der

---

a) Comment. ad §. 13. ſondern auch usque willigen. p. 292.
b) Comment. l. c. in beeden usque ſolle. p. 292.
c) Comment. l. c. in allen usque erfordert. pag. 293.
d) L. R. §. 14. S. 262.
e) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. III. §. 9. S. 82.

Stiefgeschwister (§. 726.) nicht erforderlich). Ist aber vollkommene oder unvollkommene Vereinkindschaftung der Geschwister des stiefelterlichen Theils vorhanden, so müssen die Geschwister desselben, weil bei der Vereinkindschaftung, sie sey vollkommen oder unvollkommen, der Kindstheil der Eltern (§. 831.) hinwegfällt, ohne Unterschied einwilligen a).

3) Willigen einige Geschwister ein, andere nicht, so ist der Vorbehalt der schwieger- oder stiefgroßelterlichen Erbschaft bloß in Rücksicht der Einwilligenden gültig.

§. 725.

Erläuterung des Commentars.

Leben die Eltern nach gemeinem Recht, haben sie die Errungenschaft miteinander gemein, oder stehen sie im wechselseitigen Erbfolgevertrage, so wird der Pflichttheil der Eltern dadurch nicht verletzt; alles, was daher diesen übersteigt, können die Eltern, wem sie nur immer wollen, zuwenden. Hierzu kömmt noch der vorzügliche Grund, daß die Schwiegereltern durch so einen Vertrag nicht sowohl für das Beste ihrer Schwiegertochter oder ihres Schwiegersohnes und deren erstehelicher Kinder, sondern vielmehr für ihr eigenes Kind und den Ehegatten erster Ehe sorgen, und mittels demselben sowohl sein, als der Nutzen seiner Nachkommenschaft befördert werde b). — Stehen die Schwiegereltern miteinander in Gütergemeinschaft, so kann der Ueberlebende zu Gunsten eines Fremden bloß über die Hälfte seines Kindstheiles disponiren, als solche werden aber der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter und deren Kinder angesehen c). — Aus dem nachstehenden Titel wird erhellen, daß die Eltern, welche vereinkindschaftete Kinder haben, nur in dem Falle, wo sie zur ferneren Ehe schreiten, einen Kindestheil haben, übrigens aber weder mittels eines Erbfolgevertrages noch Testaments (§. 831.) über denselben mehr disponiren können; es hängt daher von der Einwilligung der vereinkindschafteten Stiefgeschwister ab, ob und in wie weit sie einen Miterben in der Folge der Zeit anerkennen wollen d.)

---

a) L. R. Th. II. Kap. II. Tit. I. §. 19 u. 20. S. 275.

b) Comment. ad §. 14. und kann usque nöthig. pag. 293.

c) Comment. l. c. ausgenommen usque einwilligen. pag. 293.

d) Comment. l. c. gleiche usque ad finem. pag. 293.

§. 726.

Bemerkung.

Die in dem vorhergehenden §. 724. N. 2. enthaltene Verfügung des Landrechts erfordert eine genauere Bestimmung. Es fragt sich hier nämlich, ist die Einwilligung der Stiefgeschwister auch in dem Falle nothwendig, wo die beiden in Gütergemeinschaft ohne vereinkindschaftete Kinder stehenden Eltern noch am Leben sind, beide in die Einkindschaft einwilligen, und dem Schwiegersohne oder der Schwiegertochter und deren erstehelichen Kindern eine ganze Kindsportion zuwenden wollen; oder hat diese Einwilligung der Stiefgeschwister nur in dem Wittibstande der Schwiegereltern Statt? Und diese letzte Frage muß offenbar bejaht, so wie die erstere verneint werden. Zwar scheinen diesem die Worte des Landrechts selbst entgegen zu stehen, indem der §. 14. S. 262, wo von der Einwilligung der Stiefgeschwister gehandelt wird, keinen Unterschied macht, und ausdrücklich verordnet, daß diese Fälle, es mögen gleich die Eltern oder Großeltern beide noch leben, oder sich im Wittibstande befinden, beobachtet werden sollen. Allein diese Worte sagen auch nichts mehr, als daß man, wo es sich immer von der stiefgroßelterlichen Erbschaft handle, darauf sehen müsse, ob die Stiefgroß- oder Schwiegereltern 1. nach gemeinem Rechte, 2. in wechselseitiger Errungenschaft, 3. Erbfolge, 4. Gütergemeinschaft oder 5. Einkindschaft gestanden seyen. Sie entscheiden aber gar nicht, daß die Einwilligung der Stiefgeschwister auch in dem Falle, wo beide in Gütergemeinschaft stehende Eltern noch leben, hinzukommen müsse, sondern die deßhalb nachher aufgestellte Ausnahme verweiset lediglich auf die den Eltern im Allgemeinen über ihren Kindstheil zustehende Befugniß. Auch ließe sich kein vernünftiger Grund einer solchen Verordnung einsehen. Die Kinder haben bei Lebzeiten ihrer Eltern noch kein Recht auf das gemeinschaftliche Vermögen. Selbst der verwittibte Theil kann über den ganzen Kindstheil zu Gunsten eines Fremden, wenn ihm der früher verstorbene Ehegatte dazu die Erlaubniß gab (§. 568.), disponiren. Wozu sollte also, da beide Schwiegereltern bei ihren Lebzeiten darin einwilligen, noch die Einwilligung ihrer Kinder vonnöthen seyn?

§. 727.

ββ) Rechte, welche aus dem Vorbehalte der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft deſcendiren.

Die Rechte, welche aus dieſem Vorbehalte der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft deſcendiren, ſind folgende: 1. das Erbfolge, 2. das Vererbungs-, 3. das Verſicherungsrecht und 4. die Vorrechte der Schwieger- und erſtehelichen Kinder vor dem ſtiefelterlichen Theile und den zweitehelichen Kindern.

§. 728.

1. Erbfolge.

a. Wann wird ſuccedirt?

aa. Wenn der rechtelterliche vor dem ſtiefelterlichen Theile verſtirbt?

Das an dem ſchwieger- oder großſtiefelterlichen Vermögen verſicherte Erbrecht tritt der Regel nach erſt bei dem Erb- oder Theilungsfalle der Schwieger- oder Stiefgroßeltern ein. Das Landrecht ſtellt dieſe Regel in folgenden zwei Fällen auf. Es verſtirbt entweder der rechtelterliche oder der ſtiefelterliche Theil vor den Schwieger- oder Stiefgroßeltern, ſo können die erſtehelichen Kinder alsdann ihren Kindstheil erheben, wenn die Großeltern nachher ebenfalls verſtorben ſind, oder bei lebendigem Leibe abgetheilt haben, ſomit dem ſtiefelterlichen Theile das Seinige angefallen iſt. a)

§. 729.

bb. Wenn der ſtiefelterliche Theil vor dem rechtelterlichen verſtorben iſt?

Iſt aber der ſtiefelterliche Theil zuerſt verſtorben, ſo müſſen

1. die Eltern erſter Ehe und ihre erſtehelichen Kinder den ordentlichen Erb- oder Theilungsfall ihrer Schwieger- oder Stiefgroßeltern ebenfalls abwarten.
2. Ausgenommen es hätten ſich
   α) die Stiefeltern ausdrücklich dazu anheiſchig gemacht, daß den Eltern erſter Ehe das Ihrige nach Ableben des ſtiefelterlichen Theiles verabfolgt werden ſollte;
   β) oder die Schwieger- und Stiefgroßeltern ſchritten zur zweiten Ehe. Im letzten Falle können αα) der Schwiegerſohn, die Schwiegertochter, oder die Stief-

a) L. R. §. 11. S. 259 u. 260.

enkel die Theilung verlangen, obgleich die leiblichen Kinder der Schwieger- oder Stiefgroßeltern die Theilung ihren Eltern nicht aufdringen können. ββ) Dagegen sind erstere auch schuldig, sich auf Verlangen der Schwieger- oder Stiefgroßeltern abtheilen zu lassen. a)

§. 730.

Erläuterung des Commentars.

Die versicherte Erbschaft der Stiefgroßeltern ist der Regel nach immer unter einer doppelten Eigenschaft zu betrachten: in Rücksicht der Erblasser als eine wahre Erbschaft; im Gegentheile aber und in Hinsicht des zweiten Ehegattens, des Stiefvaters nämlich oder der Stiefmutter als eine Ergänzung desjenigen, was in die Gütergemeinschaft der zweiten Ehe und Einkindschaft gebracht werden muß. So wie man daher mit Recht sagt, daß keine Erbschaft eines Lebenden eintrete, so tritt im Gegentheile und in Rücksicht des zweiten Falles die Regel des vaterländischen Rechts ein, daß nach getrennter zweiten Ehe und beim überlebenden Stiefvater oder bei überlebender Stiefmutter dieselben das gemeinschaftliche Vermögen unter sich und ihre eigene Kinder eines, und den erstehelichen Kindern andern Theiles gleich vertheilen müssen. b) — Der Commentar sagt in Rücksicht der Ausnahme sub Lit. α), es geschehe sehr wohl, wenn die Sache durch speziellere Verträge dahin könne geleitet werden; denn sonst bleibe zwar den Interessenten der ersten Ehe ihr Miterbefolgerecht in das stiefgroßelterliche Vermögen; allein in Rücksicht des Quantums herrsche noch immer die größte Ungewißheit. Uebrigens sind die Stiefgroßeltern auch in dem Falle, daß ein solches specielles Pactum vorhanden wäre, nicht verbunden, mit ihren eigenen Kindern und Enkeln zugleich abzutheilen, sondern mit diesen wird ordentlicher Weise verfahren. c) — Die Ausnahme sub Lit. β) erläutert der Commentar durch folgenden Fall: Der Großstiefvater habe mit seiner verstorbenen Ehegattin nach gemeinem Rechte gelebt, und wolle in seiner zweiten Ehe auch nach gemeinem Rechte leben. Da daher dessen leibliche Kinder die Grundtheilung nicht fordern können, so könnte man glauben, daß die Stiefenkel auch keinesweges solche zu fordern

---

a) L. R. §. 11. S. 259 u. 260.

b) Comment. ad. §. 11. Jedoch können usque seyn wird. p. 290.

c) Comment. ad §. 11. ausgenommen usque werden solle. p. 290.

berechtigt seyen, sondern eben so wie jene den Sterbfall ihres Stiefgroßvaters erwarten müßten. Allein dieß kann man den Stiefenkeln auf keine Weise zumuthen. Denn der Erbfolgevertrag wird durch den Uebertritt zur zweiten Ehe merklich verändert, und würde, wenn nicht die Grundtheilung schon gegenwärtig begehrt werden könnte, verschiedenen Umzügen und Schwierigkeiten sowohl in Rücksicht des von dem Stiefgroßvater mit seinem künftigen Ehegatten einzugehenden Güterstandes, als auch in Rücksicht der aus der ferneren Ehe erfolgenden Kinder ausgesetzt seyn. a) — Daß aber auch in dem Falle die Stiefgroßeltern von ihren Stiefenkeln die Theilung verlangen können, fließt daraus, weil die Vertragsrechte der Regel nach gleich und wechselseitig seyn müssen. b)

§. 731.

b. Wie wird succedirt?

Kömmt es zur Theilung des stiefgroß- oder schwiegerelterlichen Vermögens, so ist darauf zu sehen, ob Geschwister des stiefelterlichen Theiles vorhanden sind oder nicht, und wie im ersten Falle α) das Vermögen unter den Geschwistern an einem, und den stiefelterlichen Theil, oder an dessen Stelle den ersteheli-chen Eltern und deren erst- und zweitehelichen Kindern, am andern Theile vertheilt, β) wie der auf letztere fallende Antheil wieder unter ihnen repartirt werde. Das Landrecht hat nur einige hieher gehörige Fälle c) abgehandelt. Die Vollständigkeit und Deutlichkeit der Sache fordert aber folgende Auseinandersetzung.

§. 732.

aa. Wenn Stiefgeschwister vorhanden sind.

α) Wie viele Theile gemacht werden.

Sind Geschwister des stiefelterlichen Theiles vorhanden, so werden

1. bei sich ereignendem Erbfalle so viele Theile gemacht, als Geschwister einschließlich des stiefelterlichen Theiles vorhanden sind. d) An die Stelle der vorher verstorbenen Geschwister treten ihre Descendenten, an die Stelle des vorher verstorbenen stiefelterlichen Theiles der ersteheliche Theil oder die erst- und zweitehelichen Kinder.

---

a) Comment. ad §. 11. denn auch usque könnten. p. 291.

b) Comment. ibid. dagegen usque ad finem. p. 291.

c) L. R. §. 12. S. 260 u. 261.

d) L. R. §. 20. S. 264 u. 265.

2. Gleiches hat bei der ſtiefgroßelterlichen Theilung mit dem Unterſchiede Statt, daß für den theilenden Großvater oder die theilende Großmutter noch ein Theil gemacht wird. a) In Rückſicht der erſtehelichen Kinder drückt dieß das Landrecht durch den Satz aus, die erſtehelichen Kinder ſind ſämmtlich nur für eine Perſon zu halten, und erheben aus dem ſtiefgroßelterlichen Vermögen den Antheil, welchen ihre Stiefeltern würden erhalten haben. b) — Denn es wird dem eigentlichen ſtiefelterlichen Theile und dem ſtiefgroßelterlichen vermöge des Repräſentationsrechts ſuccedirt. c)

§. 733.

b) Wie der ſtiefelterliche Antheil vertheilt wird.

Mit dieſem ſtiefelterlichen Antheile hat es eine verſchiedene Beſchaffenheit, je nachdem 1. beide Eltern der rechte und ſtiefelterliche Theil noch am Leben, 2. oder der rechtelterliche Theil, oder 3. beide geſtorben ſind.

§. 734.

aa) Wenn beide Eltern noch leben.

Leben beide Eltern noch, ſo wird der ſtiefelterliche Antheil ein Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens, und die erſtehelichen und zweitehelichen Kinder ſuccediren in demſelben als vereinkindſchaftete Kinder wie in dem übrigen gemeinſchaftlichen Vermögen. (Es iſt dieſer Fall im Landrecht nicht ausgedrückt, ſeine Entſcheidung fließt aber ſchon aus der Natur der Sache, und wenn bei lebendem rechtelterlichen Theile derſelbe (§. 736.) gemeinſchaftlich wird, ſo wird er gewiß auch da, wo beide Theile leben, gemeinſchaftlich, zumal da derſelbe auch ſogar bei nicht vorbehaltener ſtiefgroßelterlicher Erbſchaft (§. 750.) gemeinſchaftliches Gut wird.)

§. 735.

bb) Wenn der rechtelterliche Theil verſtorben iſt.

Iſt der rechtelterliche Theil verſtorben, und der ſtiefelterliche lebt noch, ſo tritt

1. in Rückſicht der erſtehelichen Kinder der (§. 728.) ange-

---

a) Die Quelle dieſer und der in folgenden §§en enthaltenen Verfügungen des Landrechts iſt der §. 12. S. 260 und der §. 20. S. 264 und der §. 21. S. 265 des Landrechts.

b) L. R. §. 21. S. 265.

c) Comment. ad §. 21. p. 297.

führte Theilungsfall ein. Die auf den ſtiefelterlichen Theil gefallene ſtiefgroßelterliche Erbportion wird zwiſchen den Stiefeltern und ihren leiblichen und Stiefkindern und zwar nach Köpfen getheilt. a)

2. In Anſehung der zweitehelichen oder leiblichen Kinder des ſtiefelterlichen Theils bleibt dieſer mit denſelben in Gütergemeinſchaft. (Denn die zweitehelichen Kinder haben in Rückſicht ihrer Eltern die Rechte (§. 842.) vereinkindſchafteter Kinder nicht.)

§. 736.

cc) Wenn der ſtiefelterliche Theil geſtorben iſt.

Iſt der ſtiefelterliche Theil geſtorben, und die erſtehelichen Eltern leben noch, ſo wird

1. der ſtiefgroßelterliche Erbanfall, wenn die Eltern zur Zeit, wo die Großeltern ſterben, noch im Wittibſtande ſind, ein Theil des zwiſchen denſelben und ihren Kindern erſter und zweiter Ehe gemeinſchaftlichen Vermögens. — Denn es wird die Erbſchaft der Stiefgroßeltern als Ergänzung des Einbringens der Ehegatten zweiter Ehe betrachtet; und iſt daher von der Zeit ihres Anfalls für ein gemeinſchaftliches Gut zu halten. b)
2. Gleiches hat Statt, wenn ſie vor dem Tode der Schwieger- oder Großeltern zur zweiten Ehe geſchritten ſind, und ihre Kinder ferner vereinkindſchaftet haben.
3. Haben ſie mit ihren Kindern abgetheilt, ſo muß α) bei geſchehenem Vorbehalte (§. 665.) der abgetheilten Kinder auf die großelterliche Erbſchaft die Nachtheilung der Hinterlaſſenſchaft zwiſchen den Eltern und Kindern gepflogen werden. β) Bei unterlaſſenem Vorbehalte fällt der großelterliche Erbantheil den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern anheim. γ) Den Minderjährigen ſteht die Wiedereinſetzung im vorigen Stande gegen die Unterlaſſung des Vorbehaltes zu. δ) Uebrigens fällt die Erbportion bei eintretendem Erbfalle ſogleich den Kindern mit allen Wirkungen des Eigenthumes (§. 665.) zu. ε) Die erſtehelichen Kinder haben ein gegründetes Recht aus dem

---

a) L. R. §. 11. im erſten Fall u. ſ. w. S. 260.

b) Comment. ad §. 11. erſten Falls usque vermögen. p. 291.

c) L. R. §. 12. S. 20. L. R. Thl. I. Verordn. II. §. 7. S. 139. und §. 10. S. 140.

mit den Stiefgroßeltern geschlossenen Vertrage, sie können sich daher dasselbe bei weiterer Ehe ihrer rechten Eltern und der mit ihnen vorgenommener Grundtheilung vorbehalten. Sie verlieren aber dieses Recht bei unterlassenem Vorbehalte aus den §. 666 angeführten Gründen. a)

§. 737.

dd) Wenn die rechten und Stiefeltern gestorben sind.

Sind beide Eltern sowohl der stiefelterliche als der rechtelterliche Theil mit Hinterlassung von Kindern gestorben, so erhalten die Kinder derselben, es seyen nun bloß erst- oder zweiteheliche Kinder zugleich vorhanden, den Antheil, der von der großelterlichen Verlassenschaft auf den stiefelterlichen oder rechtelterlichen Theil gefallen wäre, und theilen ihn als vereinkindschaftete Kinder in gleichen Theilen. b)

§. 738.

Erläuterung des Commentars.

Man könnte glauben, in dem angeführten Falle, wo der rechtelterliche und stiefelterliche Theil vor den Stiefgroßeltern verstorben sey, habe gar kein Successionsrecht der erstehelichen Kinder mehr Statt. Sie succedirten nicht vermöge der Blutsverwandtschaft, was ohne allen Zweifel sey; nicht vermöge der Einkindschaft, denn diese setzte Gütergemeinschaft als ihr Annexum voraus, sey aber nach dem Tode beider Eltern und gepflogener Abtheilung der erst- und zweitehelichen Kinder längst erloschen. Allein man muß bedenken, daß nicht nur allein die Eltern erster Ehe, sondern auch die daraus erzeugten Kinder vermöge ihnen eigens zustehenden Rechts und Vertrages sich das durch keinen Zufall abzuändernde Erbfolgerecht in die stiefgroßelterliche Erbschaft erworben haben, und wenn man sich lieber analogischer Ausdrücke des römischen Rechtes bedienen will, so enthält diese vertragsmäßige Erbfolge eine gewisse Gattung von Arrogation, wodurch der Großstiefvater (oder die Großstiefmutter) den erstehelichen Vater als seinen Tochtermann (oder die ersteheliche Mutter als seine Schwiegertochter) als Sohn oder Tochter und deren erstehelichе Kinder als Enkel aufgenommen hat. c)

---

a) Comment. ad §. 12. wäre usque werden. p. 291 et 292.

b) L. R. §. 12. S. 261. L. R. §. 21. S. 263.

c) Comment. ad §. 12 endlich und usque ad finem. p. 292.

§. 739.

bb. Wenn keine Stiefgeschwister vorhanden sind.

Sind keine Geschwister des stiefelterlichen Theiles oder deren Abkömmlinge vorhanden, so tritt

1. das nämliche, was bei vorhandenen Geschwistern Statt hatte, jedoch mit dem Unterschiede ein, daß die oben erwähnten Personen statt eines Theiles des Vermögens das ganze erhalten.
2. Auch in dem Falle, wo die Stiefgroßeltern Ascendenten hinterließen, indem der Schwiegersohn, die Schwiegertochter und die Stiefenkel die Rechte vereinkindschafteter Kinder (§. 741.) haben, vereinkindschaftete Kinder und Erbanwärter (§. 576.) aber den Ascendenten vorgehen.

§. 740.

c. Collation und Erbschulden.

Bei wirklich eintretender Theilung der stiefgroßelterlichen Erbschaft haben sowohl

1. die leiblichen Kinder der Stiefgroßeltern,
2. als auch der stiefelterliche Theil oder der an dessen Stelle succedirende rechtelterliche Theil oder dessen erst- und zweiteheliche Kinder alles das, was sie von den Stiefgroßeltern als einwerfliches Gut empfangen haben, zu conferiren, so wie die Erbschaftsschulden zu tragen. a) Denn es sind hier lauter wahre Erben, wenn gleich einige vertragsmäßig, vorhanden. b)

§. 741.

B. Besondere Vorrechte der Schwieger- und erstehelichen Kinder.

1) Der Schwiegersohn, die Schwiegertochter und die erstehelichen Kinder haben in Rücksicht ihrer Schwieger- und Stiefgroßeltern die Rechte vereinkindschafteter Kinder.

2) Dagegen haben diese Rechte die leiblichen Kinder oder der stiefelterliche Theil und die zweitehelichen Kinder gegen ihre Eltern und Großeltern nicht, wenn sie nicht schon vereinkindschaftet sind. c)

---

a) L. R. §. 20. S. 264. im Anfange.

b) Comment. ad §. 20. usque schuldig. p. 296.

c) L. R. §. 22. S. 265 u. 266.

3) Daher sind sie nicht schuldig, sich mit dem bloßen Pflichttheile abfertigen zu lassen, obgleich dieses den Eltern gegen ihre übrigen Kinder frei steht.

4) Daher müssen die Schwieger- und Stiefgroßeltern denselben den sie treffenden Erbtheil unbeschwert mit Fideicommissen und andern Nebenbedingungen hinterlassen.

5) Daher ist alles das, was die Schwieger- oder Stiefgroß-Eltern durch einen letzten Willen oder auf eine andere Art dagegen vornehmen, nichtig.

6) Hingegen können die Schwieger- oder Stiefgroßeltern ihren leiblichen Kindern, wenn diese nicht vereinkindschaftet sind,

7) und dem stiefelterlichen Theile und dessen leiblichen Kindern, jedoch nur in dem Falle, wenn bei ihrem Ableben der ersteheliche Ehegatte und dessen ersteheliche Kinder bereits verstorben sind, den bloßen Pflichttheil hinterlassen. a)

§. 742.

Erläuterung des Commentars.

Daß die Schwieger- und erstehelichen Kinder als vereinkindschaftete Kinder besondere Vorrechte vor den erstehelichen Kindern haben, liegt in der Natur der Einkindschaft. b) Daß sich dieselben nicht mit dem bloßen Kindstheile begnügen lassen müssen, erläutert der Commentar durch folgenden Fall. Mevia die Tochter des Livius, welcher mit seiner Frau außer Gütergemeinschaft lebt, heirathe den Sempronius, und gehe mit demselben nicht nur allein die Gütergemeinschaft, sondern auch Einkindschaft ein, und verschaffe ihm und seinen erstehelichen Kindern überdieß die eventuelle Succession in das Vermögen ihres Vaters. Hier könnte es scheinen, daß Livius, weil er seinen leiblichen Kindern nicht mehr als den Pflichttheil und zwar nach gemeinem Rechte zu hinterlassen verbunden sey, sich des nämlichen Rechtes gegen die Mevia und ihren Mann und dessen ersteheliche Kinder, als welche ihre Rechte und Person repräsentiren, zu erfreuen hätte. Allein da in andern Fällen, wo die leiblichen Kinder oder Enkel ihren Eltern oder Großvater wahrhaft vereinkindschaftet sind, aller Pflichttheil (§. 831) hinwegfällt, und ihnen der ganze Erbtheil, den sie, wenn der Erblasser ohne Testament verstorben

---

a) L. R. §. 20. S. 264 u. 265.

b) Comment. ad §. 20. Gleicher Gestalten usque verlangen. p. 296.

wäre, erhalten hätten (portio ab intestato), und zwar aus dem entscheidenden Grunde verbleiben muß, weil sie vertragmäßige Erben sind, so muß auch das nämliche bei den erwähnten Personen eintreten, denn auch diese succediren aus einem und zwar lästigen Vertrage, wodurch bloß das Einbringen des Stiefvaters oder der Stiefmutter in die Gütergemeinschaft und Einkindschaft ergänzt wird. a) Die nämlichen Gründe treten auch bei den übrigen in dem §e entschiedenen Fällen ein. b) Von dem unter Nro. 7 entschiedenen Falle gibt der Commentar folgenden Grund an. Die Mevia, um in dem erwähnten Falle fortzufahren, succedirt zwar mittels Vertrages, welcher der Regel nach die Befugniß des Livius den Pflichttheil zu hinterlassen ausschließt; dieser Vertrag geht aber bloß auf den andern Ehegatten und dessen Kinder, denen sie ihr Einbringen in die Gütergemeinschaft und Einkindschaft durch diesen Vertrag ergänzen mußte. In dem angeführten Falle hört dieser Umstand auf, und es tritt daher die Regel ein: daß, wo der Grund und der Endzweck des Vertrages aufhöre, Alles auf den ordentlichen Rechtsweg wieder zurückgehe. c)

§. 743.

3. Vererbungsrecht.

Stirbt nach geschehener Erbschaftsversicherung einer der Stiefenkel vor den Großeltern, so vererbt er sein Erbfolgsrecht mit oder ohne Testament, jedoch nur auf seine leiblichen Nachkömmlinge. d)

§. 744.

4. Versicherungsrecht.

Um den vereinkindschafteten Schwiegerkindern und Stiefenkeln das Recht der stiefgroßelterlichen Erbschaft um desto gewisser zu versichern, hat das Landrecht noch zwei besondere Verfügungen in Rücksicht der stiefgroßelterlichen Schenkungen und Verschwendung festgesetzt.

§. 745.

a. Was in Rücksicht der stiefelterlichen Schenkungen Rechtens sey?

Wenn die Schwieger- und Stiefgroßeltern ungebührliche Schenkungen an jemand, wer es auch sey, machen, so

---

a) Comment. ad §. 20. Außerdem usque zu lassen. p. 296.

b) Comment. ad §. 20. Obwohl usque hätte. p. 297.

c) Comment. ad §. 20. Ausgenommen usque ad finem. p. 297.

d) L. R. §. 15. S. 262 u. 263.

kann ihr leibliches Kind, der ſtiefelterliche Theil, der Tochtermann oder die Schwiegertochter und die Stiefenkel

1) dergleichen ungebührliche Schenkungen nicht nur nach dem Tode der Geſchenkgeber widerrufen,
2) ſondern auch noch bei deren Lebzeiten begehren, daß der Empfänger Sicherheit wegen künftiger Wiedererſtattung der geſchenkten Sache einlege,
3) oder das Verſchenkte in die Hände des Geſchenkgebers zurückliefere.
4) Kann die geſchenkte Sache bei künftigem Erb- oder Theilungsfalle ſogar von den übrigen leiblichen Kindern der Schwieger- oder Stiefgroßeltern, in ſoweit jene Erben derſelben ſind, von dem ſtiefelterlichen Theile, dem Stiefſohne, der Schwiegertochter und den Stiefenkeln zurückgefordert oder der Erſatz derſelben verlangt werden. a)
5) Fällt die Zurückforderung der geſchenkten Sache aus den oben (§. 741) angeführten Gründen dann hinweg, wenn der ſtiefelterliche Theil zur Zeit, wo ſeine Eltern ſterben, ganz allein ohne den Ehegatten erſter Ehe und deſſen erſteheliche Kinder vorhanden und ſeinen Eltern nicht vereinkindſchaftet iſt.
6) Der Erſatz von Seite der eigenen Kinder der Stiefgroßeltern fällt jedoch dann hinweg, wenn die Schwieger- und Stiefgroßeltern
   α) ſich zur Zeit, wo ſie die Schenkung machten, und in darauf folgendem Wittibſtande in Bamberger Gütergemeinſchaft befanden, oder gar ihre leibliche Kinder unter wahrer Vereinkindſchaftung hatten, und die Schenkungen ohne Einwilligung ihrer Kinder in einem ſowie in dem andern Falle gemacht wurden; und hat
   β) in dieſen Fällen nur dann Statt, wenn das Geſchenk den leiblichen Kindern ſelbſt gemacht wurde, wo
   γ) jenes Kind die geſchenkte Sache, welches dieſelbe erhielt, zu erſetzen hat. b)
   δ) Iſt hingegen die Schenkung einem Dritten gemacht worden, ſo kann zwar dieſelbe von dem Geſchenknehmer

a) L. R. §. 15. S. 263. L. R. Th. I. Kap. I. Tit. II. §. 7 u. 8. S. 31 u. 32.
b) L. R. §. 17. S. 263.

zurückgefordert, keineswegs aber den übrigen leiblichen Kindern der Schwieger- oder Stiefgroßeltern in Anrechnung gebracht werden.

§. 746.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nro. 1—5 wird hier vorausgesetzt, daß die Großstiefeltern nicht in Bamberger Gütergemeinschaft leben, um so weniger aber ihre eigenen Kinder vereinkindschaftet haben. So wie nun ihre leiblichen Kinder in dem erwähnten Falle nach ordentlichem Rechte erben, dagegen aber die genannten Personen vertragsmäßig und zwar vermöge eines lästigen Vertrages succediren, so erhellt auch daraus, daß die ersten alle unerlaubten und von ihren Eltern gemachten Schenkungen den letztern ersetzen müssen. a) In dem Falle der eintretenden Gütergemeinschaft oder Einkindschaft hingegen streiten sowohl die leiblichen Kinder der Stiefgroßeltern als ihre Stiefenkel zwar beide vermöge Vertrages um Abwendung des Schadens, übrigens aber mit dem Unterschiede, daß die ersten oder die leiblichen Kinder der Stiefgroßeltern vermöge der eintretenden Gütergemeinschaft oder Einkindschaft, einen frühern Vertrag, hiermit auch ein stärkeres Recht für sich haben, und deßwegen keineswegs die verschenkten Sachen zu ersetzen verbunden sind. b) — Daß aber das Kind, welchem die Schenkung geschehen ist, dieselbe wieder ersetzen müsse, daran ist um desto weniger zu zweifeln, weil hier vorausgesetzt wird, daß dasselbe in die Gestattung der Miterbfolge des Tochtermanns oder der Schwiegertochter und der Stiefenkel seiner Eltern, und daß ihnen daher, was natürlich daraus fließt, ihr künftiger Erbtheil ungeschmälert bleibe, und kein Schaden daran weder mittelbar noch unmittelbar zugefügt werde, mit einwilligte; diesem Vertrage kann aber dasselbe durch sein eigenes Factum und Annahme dergleichen Geschenke von seinen Eltern nicht zuwider handeln, und muß daher solche ersetzen. c)

§. 747.

b. Was bei eintretender Verschwendung der Schwieger- oder Stiefgroß-Eltern Rechtens sey?

Wenn die Schwieger- oder Stiefgroßeltern das Vermögen verschwenden, oder dasselbe auf eine andere Weise in merkliche

a) Comment. ad §. 16. p. 294.
b) Comment. ad §. 17. usque gemacht. p. 294.
c) Comment. ad §. 17. Dann usque ad finem. p. 294 et 295.

Abnahme kommt, so haben der Eidam, die Schnur und die Stiefenkel die Auswahl,

1) sich entweder durch die im gemeinen Rechte vorgeschriebenen Mittel oder auf andere Art Sicherheit zu verschaffen,
2) oder auch nach Beschaffenheit der Umstände die Grundtheilung zu verlangen. a)

§. 748.

Erläuterung des Commentars.

Den Personen, welche zur künftigen Miterbfolge vertragsmäßig aufgenommen sind, müssen auch die gehörigen Mittel zustehen, wodurch sie sich im Voraus und auf jeden künftigen Fall derselben vergewissern und versichern können, damit sie nicht am Ende mit leeren Händen ausgehen müssen. Denn dem der Zweck zusteht, dem müssen auch die hierzu dienlichen Mittel zustehen. b) — Sogar den eigenen Kindern steht (§. 930 u. f.) in den hier vorgetragenen Fällen das Recht zu, auf Theilung zu dringen, ungeachtet daß sie vereinkindschaftet sind, und den Tod oder den Uebertritt ihrer Eltern zur weitern Ehe, wie es scheint, erwarten müssen. Um desto mehr steht dieß dem Schwiegersohne, der Schwiegertochter und den Stiefenkeln zu, denen eben deßwegen ein desto größerer Schaden bevorsteht. c)

§. 749.

β) Was bei nicht vorbehaltener stiefgroßelterlicher Erbschaft Rechtens sey?

Geschieht der erwähnte Vorbehalt der schwieger- oder stiefgroßelterlichen Erbschaft nicht, oder würden sich die Interessenten nicht vereinigen, daß der ersteheliche Theil und dessen ersteheliche Kinder in dem Vermögen der Schwieger- oder Stiefgroßeltern miterben, so überlebt entweder der stiefelterliche Theil seine Eltern oder Großeltern, oder er überlebt dieselben nicht.

§. 750.

αα) Wenn der stiefelterliche Theil seine Eltern oder Großeltern überlebt?

Ueberlebt der stiefelterliche Theil seine Eltern oder Großeltern, und erbet

---

a) L. R. §. 18. S. 263 u. 264.

b) Comment. ad §. 18. usque zu verschaffen. p. 295.

c) Comment. l. c. oder usque ad finem. p. 295.

1) ſolcher zur Zeit, wo der erſteheliche Ehegatte noch lebt, ſo wird
   α) das von ihm ererbte Vermögen der Eltern zwiſchen beiden Eheleuten gemeinſchaftlich,
   β) kömmt es zu ſeiner Zeit auch den erſtehelichen Kindern gut,
   γ) unangeſehen, daß wegen Ungewißheit des ſchwieger- oder ſtiefelterlichen Erbanfalls der Voraus der Kinder erſter Ehe (§. 767.) vermehrt worden iſt.
   δ) Es ſey denn, daß ſich der ſtiefelterliche Theil den nämlichen Erbanfall mit Bewilligung der erſtehelichen Eltern und Kinder ausdrücklich außer Gemeinſchaft vorbehalten hätte. a)
2) Fällt dem ſtiefelterlichen Theile die Erbſchaft ſeiner Eltern und Großeltern zur Zeit zu, wo der erſteheliche Ehegatte bereits verſtorben iſt, ſo haben die erſtehelichen Kinder keinen Anſpruch auf das ſtiefgroßelterliche Vermögen, ſondern dasſelbe gehört lediglich den Stiefeltern und ihren leiblichen Kindern. b)

§. 751.

Erläuterung des Commentars.

Ad N. 1. Es bleibt eine feſte Regel des vaterländiſchen Rechtes, daß alles das gemeinſchaftlich werde, was einer der beiden noch lebenden Ehegatten erworben hat. Allein, da eben daraus, daß zwiſchen den Perſonen erſter Ehe und den Schwieger- oder Stiefgroßeltern kein Vertrag wegen der künftigen Erbfolge geſchloſſen wurde, die unrichtige Meinung entſtehen könnte, daß die erſtehelichen Perſonen von dieſer nachher erfolgten Erbſchaft des Stiefvaters oder der Stiefmutter kraft einer vorausgehenden ſtillſchweigenden Entſagung ausgeſchloſſen ſeyen, und dieſer Irrthum dadurch noch mehr könnte beſtärkt werden, wenn aus eben dieſer Urſache der Voraus der Kinder vermehrt worden wäre, ſo ſchien es der Mühe werth zu ſeyn, dieß noch beſonders zu erklären; denn es iſt hier von den Rechten und der Begünſtigung der erſtehelichen Kinder die Rede, welche nie außer Augen zu ſetzen ſind. c)

---

a) L. R. §. 19. S. 264.
b) L. R. §. 10. S. 259. Comment. ad §. 10. p. 290. M. ſ. §. 753.
c) Comment. ad §. 19. p. 296 u. 297.

§. 752.

ββ) Wenn der stiefelterliche Theil seine Eltern und Großeltern nicht überlebt?

Bei unterlassenem Vorbehalte und nach den Stiefeltern verstorbenen Großstiefeltern können weder die Eltern voriger Ehe noch die erstehelichen Kinder einen Antheil an der erwähnten Erbschaft verlangen. a)

§. 753.

Erläuterung des Commentars.

Weder in dem im vorhergehenden §e noch in dem §. 750. unter Nr. 2. vorgetragenen Falle unterliegt es einem Zweifel, daß sowohl die Eltern erster Ehe als ihre daraus erzeugten Kinder von der erwähnten Erbschaft ausgeschlossen werden. Denn entweder stirbt noch bei Lebzeiten der Großeltern der rechtelterliche oder der stiefelterliche Theil. In keinem dieser letzteren Fällen kann die elterliche oder großelterliche Erbschaft des stiefelterlichen Theiles in die Gütergemeinschaft und Einkindschaft eingebracht werden. Nicht in dem ersten, denn da tritt gleich mit dem Tode des rechtelterlichen Theiles (§. 991.) die Theilung ein; nicht in dem zweiten, denn da fehlt es an der Person, welche sie einbringen könnte und müßte; es ist daher gar kein Titel vorhanden, welcher dem erstehelichen Ehegatten und dessen erstehelichen Kindern die in Frage liegende Erbfolge ertheilte b).

§. 754.

γ) Was in Rücksicht des Vorbehaltes der stiefgroßelterlichen Erbschaft bei Minderjährigen Rechtens sey?

Sind die Kinder sammt oder sonders noch minderjährig, so sollen die Eltern, die Anverwandten und die Oberwormundschaft

1) alle und jede Umstände, α) wie nahe, oder fern der stiefgroßelterliche Erbfall zu vermuthen, β) was für ein Güterzuwachs durch diesen Erbschaftsanfall in Gegeneinanderhaltung des Vermögens zu hoffen sey, reiflich erwägen,
2) sich der Einwilligung jener Personen versichern, welche nach dem L. R. (§. 721. u. f.) einzuwilligen haben.
3) Wäre diese Einwilligung nicht zu erhalten, der Vortheil der Kinder ungewiß oder nicht zu erreichen, so ist die Be-

---

a) L. R. §. 10. am Ende S. 259.

b) Comment. ad §. 10. p. 290.

ſtimmung des Voraus darnach einzurichten, oder ſtatt der Vereinkindſchaftung zur Grundtheilung zu ſchreiten.

4) Bei verſicherter ſtiefelterlicher Erbſchaft hat in Anſehung der Aufnahme des Protokolls und Ausfertigung des Heirathsbriefes alles dasjenige Statt, was bereits oben (§. 647.) im Allgemeinen verordnet worden iſt. a)

5) Insbeſondere iſt das hierüber aufgenommene Protokoll α) von dem ſtiefelterlichen Theile, β) den Stiefgroßeltern γ) und ihren übrigen leiblichen Kindern, oder von allen denjenigen Perſonen, welche in den Vorbehalt der Erbſchaft zu willigen haben, zu unterſchreiben. b)

6) Iſt dieß nicht geſchehen, oder ſogar, wie es mit den Kindern erſter Ehe in Anſehung des ſtiefgroßelterlichen Erbanfalles gehalten werden ſoll, übergangen worden, ſo ſteht denſelben,

α) in ſo weit ſie noch minderjährig ſind, die Wiedereinſetzung in vorigen Stand zur Seite.

β) Dieſer zu Folge können ſie den Antrag dahin machen, daß die Einwilligung der Stiefgroßeltern des ſtiefelterlichen Theiles und ſeiner Geſchwiſter noch nachgetheilt, und ihnen dadurch das Erbrecht auf die ſtiefgroßelterliche Erbſchaft verſchafft, oder der Voraus vermehrt, oder zur Grundtheilung geſchritten werde.

γ) Das nämliche können ſie verlangen, wenn ihre rechten oder Stiefeltern bei noch lebenden Stiefgroßeltern inzwiſchen verſtorben wären. c)

§. 755.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bei errichteten und beſonders von der Obervormundſchaft beſtätigten Ehepacten und unterlaſſenem Vorbehalte der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft ſcheint beſonders in dem Falle, wenn inzwiſchen die rechten oder Stiefeltern der erſtehelichen Kinder vor den Stiefgroßeltern verſtorben ſind, nicht Statt zu haben. Denn erſtens können die vereinkindſchafteten Kinder, wenn nachher das Vermögen durch Verſchulden der Eltern oder Zufall in Abnahme geriethe,

---

a) L. R. §. 21 u. 22 S. 240.

b) L. R. §. 23. S. 266.

c) L. R. §. 24. S. 266 u. 267.

über keine Verletzung klagen, und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen. Der nämliche Grund tritt aber im gegenwärtigen Falle ein, denn, ob der Tod des rechtelterlichen oder stiefelterlichen Theiles eher als der Tod der Stiefgroßeltern erfolgen werde, hängt zur Zeit der eingegangenen Ehepacten ebenfalls von dem Zufalle ab, den Niemand zu leisten verbunden sey. Zweitens streitet für den Richter die Vermuthung, daß er alle Umstände wohl erwogen, und da er das hohe und gebrechliche Alter der Stiefgroßeltern und ihren nahe bevorstehenden Erbanfall bemerkt habe, lieber ihren Tod und den den Stiefeltern dadurch zufallenden Erbtheil habe erwarten, als drittens durch ängstliche Einhaltung aller dieser wegen der stiefgroßelterlichen Erbfolge vorhandenen Vorschriften die Kinder langen Umschweifen und mehreren Schwierigkeiten aussetzen, und die Auseinandersetzung zwischen den Eltern und Kindern auf längere Zeit hinausschieben wollen. Allein es ist eine unbezweifelte Regel des vaterländischen Rechtes, daß in dem Falle vorhandener Gütergemeinschaft und Einkindschaft der stiefelterliche Theil die Verbindlichkeit habe, ein den erstehelichen Kindern verhältnißmäßiges Quantum einzubringen; an diesem fehlt es aber zur Zeit der eingegangenen Einkindschaft, und der Abgang muß aus der elterlichen Erbschaft des stiefelterlichen Theiles ergänzt werden. Es müssen daher sowohl die Eltern als der Richter zur hinlänglichen Abwendung alles Schadens der Kinder darauf wachen, daß sie den erwähnten Kindern entweder die Erbfolge in das Vermögen der Stiefgroßeltern verschaffen, oder sie bei mißlungenem Versuche mit einem reichlicheren Voraus versehen, oder nach Lage der Umstände zu einer Grundtheilung des erstehelichen Vermögens, so wie es zur Zeit des Ubertrittes der Eltern zur zweiten Ehe beschaffen war, schreiten. Die dagegen gemachten Einwürfe sind von keiner Erheblichkeit. Denn es ist zwar ad 1. ein bloßer Zufall, aber doch ein solcher vorhanden, den die Eltern leicht vorhersehen, und deßwegen für die Kinder hinlängliche Fürsorge treffen konnten. Da sie diese unterlassen, so machen sie sich einer großen Fahrlässigkeit schuldig, für welche jeder, der daran Schuld trägt, verhaftet ist. Ad 2. fällt die Vermuthung für den Richter hinweg, wenn es auf Notorietät beruht, daß der Richter das unterlassen habe, was er zu beobachten verpflichtet war. Wenn ad 3 wegen zu großer Schwierigkeiten der Erbfolgevertrag nicht zu erlangen gewesen wäre, so hätte ja der

Tractat äußerst leicht abgebrochen, zur Theilung geschritten, oder den erstehelichen Kindern wenigstens ein größerer Voraus bestellt werden können. Denn entweder wären ihre rechten Eltern oder Stiefeltern auf der einen, oder die Stiefgroßeltern auf der andern Seite eher gestorben. Im ersten Falle wäre für sie schon durch Bestellung des Voraus gesorgt gewesen, im zweiten Falle hätten sie nicht nur den Voraus, sondern auch vermöge der Gütergemeinschaft und Einkindschaft die stiefgroßelterliche Erbschaft gewonnen. a) Und wegen dieser für sie unterlassenen Fürsorge und daraus entspringenden Verletzung können sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern. b) Alle diese Gründe treten um so mehr ein, wenn ihre rechten oder Stiefeltern bei noch lebenden Stiefgroßeltern verstorben sind, indem in dem Falle der auf den stiefelterlichen Theil fallende Erbantheil der stiefgroßelterlichen Erbschaft nicht mehr in die Gütergemeinschaft und Einkindschaft eingebracht, und den erstehelichen Kindern nicht mehr in der ihnen hieran gebührenden Rate zuwachsen kann, und daher ihre Verletzung um desto deutlicher in die Augen fällt. c)

§. 756.

5) Was in Rücksicht des Vorwahlrechtes bei vorzunehmender Einkindschaft zu beobachten sey?

Bei Eingehung der Einkindschaft ist der Punkt der bei künftiger Theilung eintretender Vorwahl nicht zu übergehen, indem dieses Recht, wenn es nicht mit Bewilligung der Interessenten vorbehalten wird, in den meisten Fällen aufhört. Es ist daher schon gegenwärtig von diesem bei dem Eintritte dieser Fälle weiter unten wieder besonders vorkommenden Rechte zu handeln. Das Vorrecht soll aber von den erst- und zweitehelichen Kindern, oder dem recht- oder stiefelterlichen Theile ausgeübt werden. Das Landrecht enthält hierüber folgende Verfügungen.

§. 757.

α) In Rücksicht der erst- und zweitehelichen Kinder.

1) Nach geschehener Einkindschaft fällt die Vorwahl der Regel nach weg, und hat

2) weder der von voriger Ehe vorhandene jüngere Sohn,

---

a) Comment. ad §. 24. usque werden. p. 297 — 300.

b) Comment. ad §. 24. So können usque annoch beschehe p. 300.

c) Comment. ad §. 24. Das Nämliche usque ad finem p. 300.

3) noch derjenige, der sich bei künftiger Erbtheilung aus der zweiten Ehe vorfindet (in sofern er es mit den erstehelichen Kindern oder den Eltern erster Ehe zu thun hat) die Vorwahl. a)

4) Die Vorwahl des erstehelichen jüngeren Sohnes fällt selbst dann hinweg, wenn derselbe nur allein mit seinen vollbürtigen Geschwistern zu theilen hat. b)

5) Ausgenommen, es wäre in den Ehepacten für den Sohn erster oder zweiter Ehe die Vorwahl mit Bewilligung der übrigen Interessenten vorbehalten worden. c)

6) Soll das Vorwahlrecht dem jüngsten Sohne erster Ehe vorbehalten werden, so müssen α) dessen rechte Eltern, β) dessen leibliche Geschwister, γ) der stiefelterliche Theil einwilligen. d)

7) Die nicht erfolgte Einwilligung derselben gibt ihm keinen Grund, sich der Vereinkindschaftung zu entschlagen, und die Theilung zu begehren. e)

8) Soll dem künftigen jüngsten Sohne zweiter Ehe das Vorwahlrecht vorbehalten werden, so müssen α) die Eltern und β) die Kinder erster Ehe, so wie γ) die Eltern zweiter Ehe einwilligen. f)

9) Willigen sämmtliche Interessenten ein, so besteht die Vorwahl, wenn bei künftiger Erbtheilung der häusliche Ansitz noch vorhanden ist,

10) fällt aber weg, wenn derselbe rechtmäßig veräußert worden ist, und kann in Rücksicht keines anderen Erbstückes ausgeübt werden. g)

11) In dem Falle, wo der jüngste zweiteheliche Sohn in der Zukunft mit seinen Geschwistern oder Eltern zweiter Ehe zu theilen hat, und sich die Eltern zweiter Ehe des ihnen nur in dem Falle (§. 758.) zuständigen Vorwahlrechtes nicht bedienen, steht demselben auch ohne Vorbehalt dieses Recht zu. h)

---

a) L. R. §. 10. S. 92. L. R. §. 16. S. 94.
b) L. R. §. 14. S. 93.
c) L. R. §. 10. S. 92.
d) L. R. §. 11. S. 92.
e) L. R. §. 10. S. 92.
f) L. R. §. 10. S. 92.
g) L. R. §. 12. S. 93.
h) L. R. §. 16. S. 94.

12) Kann der rechtelterliche den ſtiefelterlichen überlebende Ehegatte bei freiwilliger Theilung das Vorwahlrecht auch ohne vorher bei der Einkindſchaft geſchehenen Vorbehalt einem ſeiner Kinder erſter oder zweiter Ehe nach Willkür (§. 195.) zuwenden.

13) Fällt jedoch bei vertragsmäßiger Theilung zwiſchen den Kindern der beiden Ehen alle Vorwahl hinweg. a)

§. 758.

Erläuterung des Commentars.

Die Einkindſchaft macht die Kinder beider Ehen, die gegenwärtigen und die künftigen unter ſich in allen jeden Rechten gleich, und läßt daher unter ihnen keinen Vorzug mehr übrig; es muß daher auch das Vorwahlrecht zwiſchen den erſt- und zweitehelichen Kindern wegfallen, obwohl dasſelbe in vorhergehenden Fällen aus mißverſtandener Natur der Einkindſchaft bald dem jüngſten erſtehelichen, bald dem jüngſten zweitehelichen vereinkindſchafteten Sohne zugeſprochen wurde. b) — Man muß hierbei vorausſetzen, daß die Grundtheilung bei dem Uebertritte der Eltern zur zweiten Ehe nach Lage der Umſtände nicht eintrete; ſo wie nun der Sohn die Grundtheilung nicht nach Willkür begehren kann, ſo kann er ſich auch nicht willkürlich die Vorwahl vorbehalten. Nebſt dem wird die einſtimmige Einwilligung aller Intereſſenten erfordert, denn in allen dem, was gegen die gewöhnlichen Rechtsregeln geſchieht, iſt der Widerſpruch eines einzigen der Einſtimmung der übrigen vorzuziehen. c) Man ſetze ad N. 4. die Stiefmutter ſterbe zuerſt, es folge ihr der rechte Vater im Tode, und hinterlaſſe bloß erſteheliche Kinder. Die Urſache, warum auch unter denſelben die Vorwahl hinwegfällt, iſt, weil zwiſchen denſelben die Einkindſchaft mit den nämlichen Wirkungen, wie ſie noch bei Lebzeiten ihrer Eltern war, Statt hat. d) Die Vorwahl fällt hinweg, wenn der häusliche Anſitz nicht mehr vorhanden iſt, weil dieſes Recht einzig auf den elterlichen Anſitz haftet. e) Die zweitehelichen Kinder werden bei verſtorbenen Eltern erſter Ehe und nicht vorhandenen erſtehelichen Kinder unter ſich in Rückſicht ihrer überlebenden Eltern zweiter Ehe wie

---

a) L. R. Kap. IV. Tit. I. §. 7 u. 8. S. 310.
b) Comment. ad §. 10 p. 70.
c) Comment. ad §. 11. p. 70 u. 71.
d) Comment. ad §. 14. p. 72.
e) Comment. ad §. 12. p. 71.

Kinder, die aus deren erster Ehe erzeugt sind, betrachtet, so wie nun unter diesen das Vorwahlrecht Statt hat, so hat es auch unter jenen seine Anwendung. a) Einer willkürlichen Handlung kann jeder, der sie unternimmt, jede Norm oder Bedingung beisetzen, daher kann auch der rechtelterliche Theil das Vorwahlrecht einem seiner Kinder erster oder zweiter Ehe bei freiwilliger Theilung einräumen. b) Bei der nothwendigen fällt dieser Grund hinweg, die Kinder beider Ehen sind unter sich vereinkindschaftet und einander gleich gesetzt. So wenig daher den zweitehelichen das Vorwahlrecht zusteht, eben so wenig kann es den erstehelichen zukommen. c)

§. 759.

β) Von dem dem recht- und stiefelterlichen Theile zustehenden Vorwahlrechte.

1) Den rechten Eltern steht bei getrennter zweiten Ehe und nachheriger sowohl freiwilliger als nothwendiger Theilung die Vorwahl auf den häuslichen Ansitz oder ein anderes Erbstück auch ohne bei der Einkindschaft vorausgegangenen Vorbehalt zu. d)

2) Die Stiefeltern können sich α) desselben gegen die erstehelichen Kinder nicht bedienen, β) ausgenommen es wäre ihnen mit Bewilligung aller Interessenten bei der Einkindschaft vorbehalten worden, γ) wohl aber steht ihnen dieses Recht zu, wenn sie es bei verstorbenen oder abgetheilten erstehelichen Kindern mit ihren eigenen Kindern allein zu thun haben. e)

§. 760.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nr. 1. Es treten hier die nämlichen Gründe ein, warum sich die Eltern der Vorwahl, wenn sie mittels Grundtheilung ihre Güter (§. 159) übergeben, oder zur zweiten Ehe (§. 686.) schreiten, bedienen können. Mann kann auch nicht sagen, daß die an diesen Orten angeführten Gründe hier keine Anwendung finden, weil z. B. der zum zweiten Male verwittibte Vater nicht nur allein vertragsmäßig und deßhalb von Rechtswegen mit seinen Kindern theilen müsse, sondern dieselben noch überdieß vermöge

---

a) Comment. ad §. 16. pag. 73.

b) Comment. ad §. 8. können sie usque zuwenden. p. 371.

c) Comment. ad §. 8. In andern usque hinweg. p. 371.

d) L. R. §. 13. S. 93.

e) L. R. §. 15. S. 94.

der Natur der Einkindschaft ein wahres Miteigenthum an seinem Vermögen hätten. Allein man muß dagegen in genaue Erwägung ziehen, daß dieses den Kindern zustehende Miteigenthum kein so vollkommenes und unbeschränktes Miteigenthum, welches den Eltern alle übrigen aus dem natürlichen zwischen Eltern und Kindern eintretenden Verhältnisse entspringenden und vom Landrechte darauf gebauten Rechte benähme. Denn so groß auch dieses Miteigenthum seyn mag, so bleiben die Kinder dennoch Erben ihrer Eltern, und es ist genug, wenn sie ihren ganzen Erbtheil erhalten. Auch daraus, daß die Eltern in dem Falle, wo sie unabgetheilt sterben, keine letztwillige Theilung unter den vereinkindschafteten erstehelichen Kindern vornehmen können, kann man darauf, daß sie auch bei einer Theilung unter den Lebendigen das Vorwahlrecht verlören, keinen Schluß machen. Denn da sie bei dieser des Ihrigen selbst bedürfen, so kann es ihnen aus mehr als einer Ursache daran liegen, ihren Theil vielmehr in diesem als einem andern Vermögensstücke zu erhalten. a) — Ad Nr. 2. Die Stiefkinder der ersten Ehe stehen mit dem Stiefvater oder der Stiefmutteer in keiner Blutsverwandtschaft; das Band der Einkindschaft hört (§. 990.) ebenfalls auf. Sie sind daher, wie fremde Theilnehmer des Vermögens zu betrachten, in Rücksicht deren durchaus gleiche Rechte der Theilung eintreten. b) Der Grund der Lit. γ. enthaltenen Verfügung ist, der nämliche, welcher bereits am Ende des §en 758 angegeben wurde. c)

Tit. V.

Von dem Voraus.

§. 761.

1) Begriff.

Die Einkindschaft ist entweder mit einem Voraus begleitet oder nicht. Der Voraus ist ohne Einkindschaft nicht denkbar, d) und ist diejenige Summe, welche vereinkindschafteten Kindern zur Vergütung der durch die Einkindschaft zu befürchtenden Minde-

---

a) Comment. ad §. 13. p. 71 et 72.

b) Comment. ad §. 15. p. 72.

c) Comment. ad §. 16. pag. 72.

d) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. V. §. 1. S. 248.

rung ihres Erbtheiles über ihre bei künftiger Theilung zu erhebende Erbrate ausgesetzt wird. a)

§. 762.

2) Constituirung desselben.

a. Wenn derselbe Statt habe?

Der Voraus hat

1. bei Vereinkindschaftungen ordentlicher Weise Statt b), daher auch Voraus und Einkindschaft nach dem Bambergischen Sprachgebrauche für gleichbedeutende Ausdrücke genommen werden. c)
2. Der Richter hat bei Bestimmung desselben
   α) aus den beiderseits vorzulegenden Inventarien das beiderseitige Einbringen zu ersehen,
   β) den im Falle der Grundtheilung auf jedes der erstehelichen Kinder zufallenden Kindstheil auszumitteln,
   γ) diesen Kindstheil mit dem Theile, den die Kinder bei der künftigen Erbtheilung nach dem Tode ihrer rechten Eltern erhalten würden, zu vergleichen, und hierbei alle und jede oben (§. 646.) angegebenen Umstände in Erwägung zu ziehen.
   δ) Aus dem Resultate dieser Vergleichung muß die Bestimmung des Voraus hervorgehen. Erhalten die Kinder nach dieser Vergleichung bei der künftigen Theilung weniger, als der Theil beträgt, welcher bei eintretender Grundtheilung auf dieselben gekommen wäre, so hat Voraus Statt. d)
3. In zweifelhaften Fällen ist den Kindern, zumal, wenn sie noch minderjährig sind, wenigstens einiger, obschon geringer Voraus auszuwerfen. e)

§. 763.

Erläuterung des Commentars.

Der Voraus ist seiner Wirkung nach eine besondere Theilung des elterlichen Vermögens, und ein anticipirter Theil der

---

a) Man vergleiche hiermit L. R. Tit. IV. §. 17. u. L. R. Tit. V. §. 1. S. 247 u. 248.

b) L. R. §. 2. S. 248 u. 249.

c) Comment. ad §. 2. p. 268.

d) L. R. Tit. IV. §. 17. S. 247 u. 248.

e) L. R. Tit. V. §. 2. am Ende S. 249.

Erbschaft, der von dem, was sonst die Kinder gleichmäßig ohne vollkommene Grundtheilung von ihren Eltern bei Lebzeiten erhalten, bloß dadurch verschieden ist, daß dieses einen Conferendenpunct bei der künftigen Theilung ausmacht, der Voraus aber, von dem Augenblicke an, wo er bestellt wird, stätes und unwiderrufliches Eigenthum der Kinder wird, und keiner Einwerfung unterworfen ist. Uebrigens bezeugen die vorhergehenden Acten, daß dergleichen Voraus öfters willkürlich, summarisch und in Bausch und Bogen bestimmt worden sey. Allein dadurch wurde für die minderjährigen Kinder gar nicht gehörig gesorgt. Da sie ohnedieß schon wegen der ungewissen Vermehrung oder Verminderung des elterlichen Vermögens wegen ihres künftigen Erbtheiles der Gefahr ausgesetzt sind, so würde dieselbe nur noch desto mehr durch eine so willkürliche Bestellung des Voraus vermehrt, indem die Kinder nie wissen, ob ihnen der Voraus in der gehörigen Maß bestellt worden sey. Es ist daher weit besser, den Voraus mit Grundlegung des Inventars und Erwägung der übrigen Umstände zu bestimmen. a)

§. 764.

b. Wann dieselbe hinwegfalle?

1) Der Voraus fällt hingegen hinweg, wenn aus dem Resultate der obigen Vergleichung hervorgeht,

α) daß den Kindern bei der künftigen Erbtheilung ihr ganzer Erbtheil unverkürzt bleibe, oder

β) wohl gar noch vermehrt werde. b)

2) Steht im letztern Falle das stiefelterliche Einbringen gegen das Vermögen erster Ehe im merklichen Uebergewichte, so kann dem stiefelterlichen Theile noch überdieß auf seinen Antrag verstattet werden, sich an seinem Einbringen etwas vorzubehalten. c)

3) Wird kein Voraus bestellt, so muß in den Ehepacten die Ursache deßhalb deutlich ausgedrückt werden. d)

§. 765.

Erläuterung des Commentars.

Es scheint, daß man auch in dem Falle, wo sich sogar die

---

a) Comment. ad §. 1. p. 267 et 268.

b) L. R. §. 2. S. 245 u. 246.

c) L. R. §. 2. S. 249.

d) L. R. §. 3. S. 249.

Eheleute zweiter Ehe einen Vorbehalt machen, den erstehelichen Kindern einigen Voraus bestellen müsse, damit sie sich wenigstens für die Zukunft auf den Fall, daß das gemeinschaftliche Vermögen in beträchtliche Abnahme kommen möchte, wenigstens einiger Entschädigung zu erfreuen hätten. Allein dem können die Eltern erster Ehe mit gegründetem Rechte widersprechen. Denn sie sind erstens vermöge der Gütergemeinschaft ihren Kindern zu nichts weiter verbunden, als daß sie die ihnen durch die Grundtheilung, wenn sie gegenwärtig angestellt würde, zufallenden Erbportionen sicher stellen. Dieß geschieht aber in dem vorausgesetztem Falle. Es wäre daher zweitens unbillig, von ihnen Mehreres zu begehren, und dadurch den Anlaß zu geben, daß sie die gegenwärtige ihnen vortheilhafte Gelegenheit zum Heirathen verlieren, indem der künftige Ehegatte entweder die ganze Heirath oder wenigstens die Einkindschaft von sich ablehnen würde. Es willige aber drittens auch der Ehegatte zweiter Ehe in den Voraus ein, so liegt doch dem Ehegatten erster Ehe daran, daß sein Vermögen nicht über die Maße geschwächt, und daher den Kindern mehr ausschließliches Eigenthum, als die Umstände erfordern, eingeräumt werde. Auch können sich die Kinder über den ihnen künftig zugehenden eventuellen Schaden nicht beklagen, da das Landrecht dagegen (§. 854. §. 862. §. 929.) denselben hinlängliche Mittel an die Hand gegeben hat. a)

§. 766.

c. Herstellung des Vermögens.

Um aber den Voraus gehörig bestellen zu können, ist vor allen die gehörige Herstellung des Vermögens nothwendig, und hier muß 1. auf das Vermögen, welches bei Bestimmung des Voraus zu Grund gelegt wird, 2. auf die Schulden, 3. auf den Conferendenpunct Rücksicht genommen werden.

§. 767.

α) Welches Vermögen bei Bestimmung des Voraus zu Grund gelegt werde?

Der Voraus kann

1. bloß aus dem elterlichen Vermögen ausgeworfen werden.

2. Die Kinder sind nicht schuldig, α) ihr eigenes Vermö-

a) Comment. ad §. 2. und sogar usque vorzubehalten. pag. 268 — 269.

gen β) die noch zu hoffende großelterliche γ) oder die von ihren Eltern bereits erhaltene Erbschaft einrechnen, oder den Voraus ganz oder zum Theile darauf bestimmen zu lassen. a)

§. 768.

Erläuterung des Commentars.

Zwischen den Kindern und Eltern kann nichts zur Theilung kommen, als was diese in Gemeinschaft besaßen. Das nämliche gilt auch bei dem Voraus, da derselbe nichts als eine partielle Theilung ist, und das, was von dem Ganzen gilt, auch von dem Theile gelten muß. b) Das Gegentheil hat man laut vorher gehender Acten von Seite der Eltern öfters versucht; es wurde aber niemals gestattet, und selbst das Erkenntniß der Bürgermeister und Raths zur Vorcheim, die sich auf eine specielle Gewohnheit deßwegen beriefen, von der Regierung reformirt. c)

§. 769.

β) Schulden.

Das Vermögen, von welchem der Voraus der Kinder bestellt wird, muß reines Vermögen seyn. Der Voraus kann daher erst nach Abzug aller Passiven von dem Ueberschusse des reinen Activ-Vermögens bestellt werden.

I. Werden die Schulden von den Eltern sogleich bezahlt, und hierauf erst von dem übrigen Vermögen der Voraus bestellt, so hat die Sache lediglich hierbei sein Bewenden.

II. Können sie aber von den Eltern nicht sogleich abgetragen werden, so sind

1. die Eltern befugt, dieselben von dem Vermögen abzuziehen und ist von dem Ueberreste der Voraus zu bestellen. d)

2. Kommt es nachher zwischen den Kindern erster Ehe, dem stiefelterlichen Theile und dessen Kindern sammt oder sonders, oder auch nur mit den erstehelichen Kindern und ihren rechten Eltern zur Grundthei-

---

a) L. R. §. 5. S. 250.

b) Comment. ad §. 5. usque worden. p. 271.

c) Comment. ad §. 5. Dahero usque ad finem. p. 271.

d) L. R. §. 11. S. 252.

lung, so sind entweder α) die Schulden noch in Natur vorhanden, oder β) zu deren Abtragung andere gemacht, oder γ) dieselben aus dem gemeinschaftlichen Vermögen getilgt worden.

3. Im ersten und im zweiten Falle, wo die Schulden noch in Natur vorhanden, oder andere zu deren Abtragung contrahirt worden sind, trägt jedes der mit einem Voraus begabten Kinder nach dem treffenden Antheile die Schulden, jedoch mit Abzug dessen, was ihm bereits dieser Schulden wegen bei Constituirung seines Voraus abgezogen worden ist.

4. In dem dritten Falle hingegen, wo die Schulden inzwischen aus dem baren Vermögen abgetragen worden sind, können sie so viel als ihnen der erwähnten Schulden wegen bereits an ihrem Voraus abgezogen worden ist, und sie durch diesen Abzug weniger an dem elterlichen Vermögen erhalten haben, als Entschädigung verlangen, und aus der elterlichen Theilungsmasse vor ihrem Erbtheile hinwegnehmen. a)

5. Diese Entschädigung fällt jedoch hinweg,

α) wenn das Kind vor der künftigen Abtheilung ohne eheliche Nachkommenschaft gleichwohl mit Hinterlassung eines mit ihm in Gütergemeinschaft gestandenen Ehegatten stirbt; b)

β) wenn nachher das gemeinschaftliche Vermögen in wirklichen Concurs kommt, es ereigne sich

---

a) L. R. §. 12 u. 13. S. 253. M. s. §. 771. — Das Landrecht drückt sich in in dem §. 13. über die Bestimmungen in den erwähnten Fällen nicht deutlich aus, vermischt dieselben unter einander, und enthält die Entscheidung, daß im ersten Falle die in Abzug gebrachten Schulden von dem Kinde nicht mehr mitzutragen seyen, im zweiten und im dritten hingegen demselben eine Entschädigung gebühre. Die im erwähnten §. 13. enthaltene Verfügung ist dem Geiste des Landrechts und der Natur der Sache vollkommen zuwider, der zweite Fall offenbar mit dem ersten und nicht mit dem dritten identisch, weßwegen auch der Commentar diesen Fehler stillschweigend verbesserte, und die Fälle, wodurch aller Zweifel gehoben wird, so entschied, wie ich sie im Texte dieses §en aufnahm.

b) L. R. §. 13. S. 253.

gleich dieſer Concurs während der Vereinkindſchaftung oder wirklich eintretender Theilung; a)

γ) wenn die vorausgegangenen Schulden den Kindern nicht gleich Anfangs bei der Vorausbeſtellung abgezogen, oder den Kindern aus erheblichen Urſachen kein Voraus beſtellt worden iſt. In dieſem Falle tragen die Kinder bei nachheriger Theilung die Schulden zu gleichen Bürden. b)

§. 770.

Erläuterung des Commentars.

Die Eltern hatten ſonſt den nicht gar löblichen Gebrauch, den Antheil ihrer Kinder an den zur Zeit der Einkindſchaft vorhandenen Schulden an ihrem Voraus abzuziehen, oder in denſelben einzurechnen, und nachher, wenn es zur Grundtheilung kam, mußten die erſtehelichen Kinder an den vorhandenen Schulden, ohne zwiſchen den vorhergehenden oder während der zweiten Ehe gemachten zu unterſcheiden, nochmals Theil nehmen. Dadurch wurde aber den Kindern auf die übelſte Weiſe mitgeſpielt, und ſie verloren durch dieſe doppelte Theilnahme an den nämlichen Schulden, (einmal, da ſie wegen derſelben einen geringeren Voraus erhielten, und das andere Mal dennoch den nochmaligen Abzug dieſer vorhergehenden Schulden an ihrem Erbtheile im Ganzen leiden mußten) wenigſtens einen Theil ihres Voraus und zwar einen deſto größeren, je größer die zur Zeit der vorgenommenen Einkindſchaft vorhandene Schuldenlaſt war. Es forderte daher die offenbare Billigkeit, daß die Kinder nach Verhältniß und Größe des bereits erlittenen Abzugs von Zahlung dergleichen Schulden auf die nachfolgende Weiſe frei geſprochen werden. c) Träte dieſe Entſchädigung oder Loszählung nicht ein, ſo würde den Kindern mit der andern Hand wieder genommen, was ſie mit der einen erhalten hätten, oder ſie würden, um ihren Voraus ganz zu erhalten, was gegen den Begriff und die Natur der Einkindſchaft ſtreiten würde, der elterlichen Erbſchaft gänzlich entſagen müſſen. Dem ſteht nicht entgegen, daß die Kinder den Zuwachs des künftigen Vermögens zu hoffen hätten, und ſich

a) L. R. §. 14. S. 253 u. 254.

b) L. R. §. 15. S. 254.

c) Comment. ad §. 12. in ſo viel usque haben. p. 276 et 277.

daher auch die zufällige Verminderung desselben müßten gefallen lassen, oder den gleichen Antheil an dem tragen, was zur Bezahlung der Schulden bereits aufgewendet worden sey, oder noch aufgewendet werden müsse, ohne daß ihnen deßhalb ein Vorzug zustehe. Allein dieß unterliegt zwar in Rücksicht der während der zweiten Ehe contrahirten Schulden keinem Zweifel, und ist in der Natur der Einkindschaft gegründet; aber diese kann, wie jeder andere Contract nur für die Zukunft, nicht aber in Rücksicht des Vergangenen wirken, und die Kinder keineswegs verbinden, die vorhergegangenen, ihnen bereits antheilweise abgezogenen Schulden noch einmal zu übernehmen, welches offenbar der Fall wäre, wenn nicht die erwähnte Entschädigung Statt hätte. a)

§. 771.

Fortsetzung.

Der Commentar erläutert diesen Gegenstand durch folgenden Fall. Der Vater, der zur zweiten Ehe schreitet, und drei Kinder vereinkindschaftet, bestellt denselben einen Voraus, der den vierten Theil ihres Kindstheiles ausmacht, so, daß, da dieser 800 fl. beträgt, der Voraus für jedes derselben 200 fl. in Rücksicht der Activmasse beträgt; es waren aber damals 200 fl. Schulden vorhanden, welche aus Mangel an barem Gelde und aus irgend einer andern Ursache nicht gezahlt wurden. Der Vater welcher mit Recht dafür hält, daß die Schulden auf dem Vermögen haften, und die Kinder nicht einmal partielle Erben in Rücksicht des Voraus werden können, ohne mit dem Vortheile gleiche Lasten zu tragen, zieht daher von jedem Voraus 12 fl. 30 kr., als den vierten Theil von 50 fl., welche von jedem der Kinder bei vorgenommener Grundtheilung an den Schulden hätten gezahlt werden müssen, und bestellt daher den Voraus auf 187 fl. 30 kr. Es kommt nachher bei Lebzeiten oder nach Absterben des Vaters zur Grundtheilung, und es sind entweder die vorhin abgezogenen Schulden noch vorhanden, oder es wurden zu ihrer Abtragung neue Schulden contrahirt, oder sie wurden nachher aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eltern abgetragen. Im ersten und zweiten Falle trägt jedes der mit diesem Voraus begabten Kinder statt der 50 fl., die es bei ihm nicht bereits an seinem Voraus geschehenem Abzuge hätte zahlen müssen, nur 37 fl. 30 kr. Im dritten Falle erhält es die erwähnte Summe

a) Comment. ad §. 12. eine Entschädigung zu verlangen. p. 277.

von 12 fl. 30 kr. als ein Präcipuum, und hierauf wird erst in das Los geschritten. Und dieß ist das eigentliche erbschaftliche Präcipuum oder die Entschädigung, von welcher das Landrecht handelt. a)

§. 772.

Fortsetzung.

Die Gründe, welche der Commentar von diesen drei Ausnahmen, wo die Entschädigung wegfällt, angibt, liegen in der Natur der Sache, und bestehen in folgenden. Ad α) Der eigentliche Voraus wird von dem Augenblicke an, wo er bestellt wird, Eigenthum der Kinder, und geht daher nach gemeinem Rechte (§. 789) auf ihre Erben über. Allein in dem gegenwärtigen Falle, wo die zur nämlichen Zeit bestehenden Passiven von dem elterlichen Vermögen abgezogen wurden, in Natur blieben, durch Contrahirung anderer Schulden getilgt, oder aus dem gemeinschaftlichen zweitehelichen Vermögen gezahlt wurden, blieb alles Uebrige in der gemeinschaftlichen Masse, hiermit auch das erwähnte erbschaftliche Präcipuum, das einen Theil der künftigen Universal-Erbschaft ausmacht. Zu dieser Erbschaft kann aber niemand als die vereinkindschafteten Kinder und ihre leiblichen Nachkömmlinge gelangen, und kann daher dieselbe nicht auf die Gattin des verstorbenen Kindes übergehen. b) — Ad β) Bei ausgebrochenem Concurse hört ebenfalls dieses Präcipuum auf, denn hier kann keine Theilung unter den ordentlichen Erbschafts-Interessenten vor sich gehen, und daher auch nicht gesagt werden, daß die erstehelichen Kinder ohne erwähntes Präcipuum einen doppelten Schuldenabzug litten, denn einmal sind sie hierzu verbunden, und dieß geschah zur Zeit der errichteten Einkindschaft. c) In den beiden dort angeführten Fällen tritt gleicher Grund ein, und haben die Gläubiger gleiches Recht. d) Ad γ) Der Grund der dritten Ausnahme liegt darin. Alle Schulden haften auf dem Vermögen, und die, welche der Einkindschaft vorausgingen, wurden in den erwähnten Fällen noch nicht verhältnißmäßig von den Kindern getragen, also muß dieß noch geschehen. Die Fälle, wo den Kindern die Schulden noch nicht abgezogen werden, tre-

a) Comment. ad §. 13. Ersten Falls usque ad finem. p. 278.

b) Comment. ad §. 14. p. 278 et 279.

c) Comment. ad §. 15. p. 279.

d) Comment. ad §. 15. Es ereigne sich usque Theilung. p. 279.

ten dann ein, wo z. B. die Eltern sich derselben nicht erinnerten, wenn sie davon zur Zeit der Einkindschaft keine Wissenschaft gehabt hätten; der eine Ehegatte hätte z. B. ohne Wissen des andern eine in die Gütergemeinschaft gehörige Schuld contrahirt, welche sich erst zur Zeit der Grundtheilung herauswirft, oder die Schulden wären zur Zeit der Einkindschaft noch ungewiß, denn illiquide Schulden können bei der Einkindschaft und Bestellung des Voraus nicht zu Grund gelegt, oder von dem erwähnten Voraus abgezogen werden, sie bleiben daher bis zur künftigen Liquidität ausgesetzt. a)

§. 773.

γ) Collation

αα) von Seite der Kinder.

Hat ein Kind unter mehreren Geschwistern ein Conferendum erhalten, so ist

1) das Conferendum an dem Voraus nur in dem Verhältnisse abzuziehen, in welchem der Voraus zu dem übrigen Vermögen steht. Beträgt daher der Voraus den vierten Theil des Vermögens, so ist bloß der vierte; beträgt es den dritten, der dritte Theil des Conferendums, um so mehr oder minder an dem Voraus abzuziehen.
2) Der Ueberschuß ist erst bei künftiger Erbtheilung einzuwerfen.
3) Das Kind, welches bereits seine ganze Erbportion erhalten hat, kann sich der Vereinkindschaftung und Collation durch Entsagung der Erbschaft nicht entschlagen, nur hat die wirkliche Einwerfung erst bei dem künftigen Erb- und Theilungsfalle Statt.
4) Diese Einwerfung kann weder von den übrigen Kindern ohne Einwilligung der Eltern, noch von den Eltern ohne Einverständniß der Kinder erlassen werden. b)

§. 774.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Zur Erläuterung dieses mag folgender Fall dienen. Mevius, der zum zweiten Male heirathet, besitzt 4000 fl. Vermögen, und hat drei Kinder. Auf jeden Theil käme daher bei wirklicher Grundtheilung 1000, aber er theilt nicht, sondern ver-

a) Comment. ad §. 26. p. 279 et 280.

b) L. R. §. 10. S. 251 u. 252. L. R. Th. I. Anh. II. Tit. VI. §. 6, 8, 9. S. 98—100.

einkindschaftet vielmehr seine Kinder, und der Voraus wird auf den vierten Theil des erwähnten Kindstheils oder auf 250 fl. bestimmt. Indessen hat eines von den Kindern der Sempronius während voriger Ehe 400 fl. als Conferendum erhalten, derselbe ist daher auch gegenwärtig nicht mehr zu conferiren oder sich einen weitern Abzug gefallen zu lassen schuldig als 100 fl.; denn er erhält bloß den vierten Theil seiner Erbportion, und die Vortheile und Lasten der Erbschaft müssen im gleichen Verhältnisse stehen. a) Ad 2. Zur Zeit des erfolgenden Erbfalls erhält das Kind seine ganze Erbportion; es ist also auch nur zu der Zeit verbunden, das vorher noch nicht conferirte einzuwerfen. b) Ad 3. Die Entschlagung der Erbschaft, um sich nämlich sowohl für jetzt als für die Zukunft von der Collation zu befreien, gilt nicht, und das, was bei der Total-Erbschaft Rechtens ist, muß auch bei einer Partial-Erbschaftstheilung, wie bei dem Voraus vorkommt, Rechtens seyn. c) Ad 4. Die einseitige Erlassung fällt deßwegen hinweg, weil hier von Bestellung des Voraus für die Kinder, und von Ergänzung der erstehelichen zwischen Eltern und Kindern gemeinschaftlichen Gütermasse die Rede ist. d)

§. 775.

ββ) Von Seite der Eltern.

Ingleichen sind

1) die Eltern dasjenige, was sie wegen erlegter Geldstrafe und geleisteter Entschädigung (§. 507, §. 565) einzuwerfen haben, sich von ihrer Portion abziehen zu lassen, und den Kindern in Bestellung ihres Voraus zu vergüten schuldig;
2) können aber dagegen auch von den Kindern die Einwerfung desjenigen fordern, was sie wegen erlegter Geldstrafe und geleisteter Entschädigung (§. 440) von Seite ihrer verstorbenen Eltern (§. 556) einzuwerfen haben. e)

§. 776.

Erläuterung des Commentars.

Diese Collation der Eltern erläutert der Commentar durch folgenden Fall. Der Vater habe in dem Wittibstande ein Ver-

a) Comment. ad §. 10. ist schuldig usque einzuwerfen. p. 274.
b) Comment. ad §. 10. Die Einwerfung usque ausgestellt. p. 274 et 275.
c) Comment. ad §. 10. wollte aber usque entschlagen soll es.) usque vorkommt. p. 275.
d) Comment. ad §. 10. und haben usque zu erlassen. p. 275.
e) L. R. §. 10 am Ende S. 251 u. 252. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VII. §. 21, 22, 25. S. 191 u. 194.

brechen begangen, weßwegen er um 200 fl. gestraft wurde; er schreite zur zweiten Ehe, und habe drei Kinder und 8000 fl. Vermögen. Wenn er mit seinen Kindern theilte, so würde er jedem der Kinder 2000 fl., und deßwegen, weil er den Kindstheil eines jeden geschwächt hätte, noch 50 fl. geben müssen; allein es wird nicht getheilt, und die Kinder werden vielmehr vereinkindschaftet, und ihr Voraus auf den vierten Theil des Kindes bestellt. Der Vater muß daher dem Voraus jedes der einzelnen Kinder als Ersatz der aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gezahlten Geldstrafe noch 12 fl. 30 kr. zulegen. Denn diese Summe macht den vierten Theil der 50 fl. aus, die jedem Kinde bei vorgenommener Theilung gebührt. In Rücksicht der übrigen drei Theile bleibt der Vater bis zum künftigen Theilungsfalle als Schuldner verhaftet. a) Der zweite Fall ist in Rücksicht der conferirenden Personen gerade der umgekehrte Fall, und es treten bei demselben die nämlichen Gründe ein. b)

§. 777.

d. Worin besteht der Voraus?

α) Besteht in keiner Quote.

Der Voraus besteht

1) in keiner gewissen Quote, z. B. dem vierten, fünften Theile des Kindstheiles, sondern überhaupt in demjenigen Theile einer ganzen Kindsportion, den die Umstände der zweiten Ehe erfordern. c)
2) Die Summe des Voraus ergibt sich aus dem oben (§. 645) angeführten Resultate. So viel geringer sich die künftige Erbportion als der bei angestellter Grundtheilung sich ergebende Kindstheil herauswirft, so viel muß durch den Voraus den erstehelichen Kindern vergütet werden. d) Der Voraus besteht daher in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Kinds- und dem künftigen Erbtheile.

§. 778.

β) Besondere Verfügungen, wenn der Voraus die Hälfte einer Kindsportion übersteigt.

Würde der Voraus nach diesen Prämissen über die Hälfte einer Kindsportion ausgeworfen werden müssen, so haben

a) Comment. ad §. 10. schuldig usque zu lassen. p. 275.
b) Comment. ibid. dargegen usque ad finem. p. 275.
c) L. R. §. 2. S. 248 u. 249.
d) L. R. Tit. IV. §. 17. S. 248.

1. die Kinder Macht, denselben sammt der Einkindschaft zu unterlassen, und auf Theilung zu dringen. a) Denn sonst würde die Sache, welche a potiori ihre Benennung erhält, mehr einer Grundtheilung als einer Einkindschaft gleichen. Es ist daher besser, die erste in vollkommenen Vollzug zu bringen. b)

2. Sie können jedoch auch in der Einkindschaft bleiben, und bei Minderjährigen hat das vormundschaftliche Gericht zu ermessen, ob für dieselben durch Theilung oder Vereinkindschaftung besser gesorgt sey.

§. 779.

γ) Besteht der Regel nach im baren Gelde.

1) Bei Minderjährigen und noch unter elterlichem Brode befindlichen Kindern soll der Voraus auf bar Geld, und nicht mehr auf unbewegliche Stücke, am wenigsten auf bloße Brandstätten bestellt werden.

2) Sind aber die Kinder zur Zeit der Vorausbestellung des Ihrigen bereits mächtig, und es wird ihnen derselbe mit ihrer und der elterlichen Bewilligung in unbeweglichen Stücken angewiesen, und der Werth derselben erstreckt sich über ihr Vorausquantum, so sind dieselben schuldig,

α) den überschießenden Werth sogleich, und nicht erst bei künftiger Haupterbtheilung in die elterliche Gütermasse zu ersetzen, oder

β) wo die Eltern und die übrigen Kinder damit zufrieden sind, bis zu deren Erbfolge die Zinsen zu vergüten.

γ) Ausgenommen, es wäre ihnen der Ueberschuß ausdrücklich als ein bloßes uneinwerfliches Gut überlassen worden. c)

§. 780.

Erläuterung des Commentars.

Die Eltern haben den Genuß des Voraus, bis die Kinder ihrer mächtig werden, und administriren daher denselben. Man setze nun, das unbewegliche Stück, worauf der Voraus bestellt worden sey, gehe zu Grund, werde beträchtlich verschlimmert, oder es werden

---

a) L. R. §. 4. S. 249.

b) Comment. ad §. 4. Würde aber usque ad finem. p. 271.

c) L. R. §. 6. S. 250.

darauf von den Eltern Kosten verwendet, so werden nicht selten Streitigkeiten zwischen den Eltern und Kindern entstehen, ob die Sache durch Zufall oder Verschulden der Eltern zu Grund gegangen, oder verschlimmert worden sey, ob die Auslagen nothwendig, oder wenigstens von bleibendem Nutzen gewesen seyen u. s. w.; es ist aber nicht räthlich, die minderjährigen Kinder solchen prozessualischen Umtrieben auszusetzen. Es tritt auch nicht die geringste Nothwendigkeit dazu ein, da den Kindern wegen ihres Voraus das ganze Vermögen ihrer Eltern verpfändet ist, und ihnen deßhalb die bereiteste Hülfsvollstreckung zur Seite steht. Man kann dagegen den Fall der Grundtheilung nicht anführen; denn in dieser hat der Regel nach das Los Statt, dem sich alle Kinder unterwerfen und erwarten müssen, ob und wiefern sie ihren Erbtheil in beweglichen oder unbeweglichen Sachen erhalten werden. a) — Ad 2. Dergleichen Verträge, wo der Werth des auf unbeweglichen Grundstücken bestellten Voraus gleichsam schon nach seiner Natur für ein bloßes Conferendum in die zukünftige Erbtheilung gehalten worden ist, finden sich mehrere in den vorhergehenden Acten; sie sind aber dem wahren und eigenthümlichen Begriffe vom Voraus zuwider; denn dieser steht als Eigenthum den Kindern nicht weiter zu, als gerade bis zu jenem Theile des Kindstheiles, worin er constituirt wurde. Der überschießende Werth gehört daher zur gemeinschaftlichen Masse, und wird zu seiner Zeit eine zur Grund- oder Erbtheilung gehörige Sache. b)

§. 781.

δ) Von Vermehrung und Verringerung des Voraus.

αα) Regel.

1) Der Voraus bleibt bei seinem einmal ausgeworfenen Quantum.

2) Es wird durch nachfolgende Verringerung des elterlichen Vermögens weder verringert,

3) noch durch den Zuwachs des Vermögens vermehrt;

4) obgleich der Zuwachs in der großelterlichen den Kindern während der Einkindschaft anfallenden Erbschaft bestünde.

5) Auch sind die Eltern nicht schuldig, den Kindern, wo

---

a) Comment. ad §. 6. usque werden. p. 271.

b) Comment. ad §. 6. So seynd usque zu vergüten. p. 272.

ſich dieſe die Vermehrung des Voraus wirklich vorbehalten wollten, dieß zu geſtatten. a)

§. 782.

Erläuterung des Commentars.

Auch dagegen wurde vorher einige Male, aber nicht übereinſtimmend mit den Grundſätzen des vaterländiſchen Rechtes und der Natur des Voraus geurtheilt. Denn zwiſchen den Kindern erſter Ehe muß, in ſoweit ſie auf der einen Seite mit einem Voraus verſehen, und auf der andern in der wirklichen Einkindſchaft begriffen ſind, ein immerwährender Unterſchied obwalten. In der letzten Hinſicht oder in der Eigenſchaft der vereinkindſchafteten Kinder genießen ſie den Zuwachs des väterlichen Vermögens, ſo wie ſie dagegen die Abnahme desſelben, ſo wie jeder andere Erbe tragen müſſen; der Voraus iſt aber ein von dem übrigen Vermögen der Eltern unterſchiedener und vollkommen getrennter Theil, in dem die Kinder von dem Augenblicke ſeiner Conſtituirung ſuccediren. Er hat daher mit dem übrigen elterlichen Vermögen keine Verbindung mehr weder in Rückſicht der Vortheile noch Laſten. b) Ad 4. Die unmittelbaren oder mittelbaren Eltern oder Großeltern mögen nun zuerſt ſterben, ſo bleibt den Kindern die Erbfolge. Im erſten Falle ſuccediren ſie nach gemeinem Rechte mit ihren vorhandenen Halbgeſchwiſtern zweiter Ehe gemeinſchaftlich. Im zweiten vermöge des Rechtes der Einkindſchaft. Es läßt ſich daher nicht abſehen, warum in Rückſicht eines reinen Zufalles (ob nämlich die Eltern vor den Großeltern oder die Großeltern vor den Eltern ſterben) der Voraus eine andere Geſtalt erleiden ſoll; da ein bloßer Zufall vorher exiſtirende Rechte nicht ändert. c) — Ad 5. Auch hier treten die ſo eben angeführten Gründe ein. Ein ganz anderes Bewandtniß hat es bei der Grundtheilung, wo ſich die Kinder die großelterliche Erbſchaft (§. 717.) vorbehalten müſſen, wenn ſie nicht von derſelben ausgeſchloſſen ſeyn wollen. Von dieſer iſt aber kein Schluß auf den Voraus zu machen. d)

---

a) L. R. §. 7. S. 250.

b) Comment. ad §. 7. usque weder verringert. pag. 272 u. 273.

c) Comment. ad §. 7. obwohlen usque beſtünde. p. 273.

d) Comment. ad §. 7. wie dann usque zu geſtatten. p. 273.

§. 783.

ββ) Ausnahme.

1) Wenn die Eltern nachher etwas erblich oder auf andere Weiſe erhalten, worauf der verſtorbene Ehegatte wegen damaliger Gütergemeinſchaft bereits ein erworbenes Recht gehabt hätte, ſo ſind ſie ſchuldig, ſolches den Kindern anzeigen, und den Voraus nach Proportion der vorigen Beſtellung desſelben zu vermehren. a)

2) Haben die Eltern bereits zur Zeit der eingegangenen Einkindſchaft von einem ſolchen Vermögenszuwachs Wiſſenſchaft gehabt, und dieſen oder ein anderes Erbſtück gefliſſentlich unterſchlagen, ſo fällt das unterſchlagene Stück den Kindern als Voraus zu. b)

§. 784.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Dergleichen nachfolgende Erwerbungen gehören nach dem §. 528 zu dem gemeinſchaftlichen Vermögen erſter Ehe; ſo wie daher, wenn Grundtheilung eingetreten wäre, den Kindern ihr Kindstheil aus derſelben hätte gegeben werden müſſen, eben ſo bleiben auch dieſelben dem Voraus und deſſen Vermehrung unterworfen. Denn der Voraus ahmt, weil er eine Particulartheilung des elterlichen Vermögens in ſich ſchließt, der Regel nach das Ganze oder die Totaltheilung nach. c) Ad 2. Dieß iſt zur Strafe der Eltern und zur deſto wirkſameren Präcaution verordnet, damit ſie es nicht wagen, etwas zum Nachtheile der Kinder von dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu verheimlichen. d)

§. 785.

c. Gleichhaltung der erſtehelichen Kinder.

1) Die Kinder ſind in Rückſicht des Voraus einander gleich zu halten.

2) Diejenigen, welche zur Zeit der geſchehenen Einkindſchaft bereits aus dem elterlichen Brode getreten ſind, oder des Ihrigen bald mächtig werden, können vor ihren der elterlichen Zucht noch länger bedürftigen Geſchwiſtern keinen größeren Voraus fordern. e)

---

a) L. R. §. 8. S. 251.

b) L. R. §. 9. S. 251.

c) Comment. ad §. 8. p. 274.

d) Comment. ad §. 9. p. 274.

e) L. R. §. 17. S. 254.

§. 786.

Erläuterung des Commentars.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß den erwachsenen Kindern nicht nach Lage der Umstände (§. 645. §. 656) das Recht zustehe, auf eine Grundtheilung zu provociren. So wie daher die nämlichen Kinder aus den gemeinschaftlichen Gütern ihrer Eltern bereits ihre Erziehung genossen haben; so würden sie gegen alle Billigkeit begehren, daß ihre noch minderjährigen Geschwister sich nicht der nämlichen Wohlthat erfreuen sollten, sondern ihnen vielmehr deßwegen, weil diese aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu ernähren sind, gleichsam als Ersatz des vermeintlichen Schadens ein reichlicher Voraus bestellt werde. a)

§. 787.

f. Voraus für Eltern hat nicht Statt.

Die Eltern sollen künftighin nicht mehr Macht haben, sich gleich den Kindern aus dem gemeinschaftlichen Vermögen einen Voraus oder Vorbehalt mit mehr oder weniger zu machen. b)

§. 788.

Erläuterung des Commentars.

In älteren Ehepacten finden sich dergleichen Voraus oder vielmehr Vorbehalte vor; denn den Namen eines wahren Voraus können dieselben um desto weniger führen, je gewisser derselbe ein anticipirter Theil der väterlichen Erbschaft ist, und daher nur bloß bei Kindern Statt hat. Auch zeigen die älteren Acten, daß den Eltern beinahe immer ein Voraus in der nämlichen Quantität, wie den Kindern, bestellt worden sey, wovon man sich kaum einen andern Grund angeben kann, als daß unsere Voreltern geglaubt haben, in dem Falle, wo die Eltern zur zweiten Ehe schritten, müsse zwischen ihnen und den Kindern sowohl in Rücksicht der Grundtheilung, als in Rücksicht des Voraus der Kinder und des elterlichen Vorbehaltes vollkommene Gleichheit herrschen. Allein es fällt diese irrige Meinnng, wenn man bedenkt, daß es bei Einkindschaften bloß um Sicherstellung des Kindstheiles der Kinder zu thun sey; und daher die Sache blos die Kinder und deren Wohl betreffe. Ein solcher Vorbehalt strei-

---

a) Comment. ad §. 17. p. 280.

b) L. R. §. 18. S. 254.

tet nebstdem gegen die Natur, den Zweck und die Wirkung des kindlichen Voraus, indem ihnen dabei mit der einen Hand das wieder genommen würde, was man ihnen mit der andern gegeben hatte. a)

§. 789.

3) Rechte des constituirten Voraus.

a. Eigenthumsrecht.

1) Der Voraus wird von dem Augenblicke an, wo er bestellt worden ist, Eigenthum der Kinder.

2) Er kann daher von den Eltern sobald, als die Kinder des Ihrigen mächtig werden, und zwar gesammt und unzertrennt,

3) auch wenn er nicht gleich von den Eltern herausgegeben würde, und der inzwischen abfallende Genuß desselben ebenfalls verlangt werden.

4) Ausgenommen, es wäre zwischen den Eltern und Kindern ausdrücklich verabredet worden, daß er bei den Eltern auf eine längere Zeit mit oder ohne Verzinsung stehen bleiben, oder auch fristenweise erhoben werden sollte.

5) Dieß soll aber bei minderjährigen Kindern ohne besonders erhebliche, billige, und von der Obrigkeit dafür erkannte und in den Ehepacten oder sonst auszudrückende Ursachen nicht geschehen. b)

6) Daher sind besonders diejenigen Verträge, kraft deren der Voraus erst zur Zeit der künftigen Haupttheilung fällig und zu erheben wäre, in soweit solche minderjährige Kinder betreffen, nichtig, und kann der Voraus, auch wenn deren gerichtliche Bestätigung erfolgt wäre, dessen ungeachtet zur gehörigen Zeit erhoben werden. c)

§. 790.

Erläuterung des Commentars.

Die Natur des Voraus erfordert, daß derselbe den Kindern gleich von jener Zeit an, wo die Kinder des Ihrigen mächtig werden, zu deren Nutznießung herausgegeben werde. Es können aber hin und wieder erhebliche Gründe vorhanden seyn, das Gegentheil zu bestimmen; wenn z. B der Vater eine größere Handlung hätte, alle oder wenigstens der größte Theil seiner Kinder heirathsfähig wären, und daher zu fürchten wäre, daß durch ihre

a) Comment. ad §. 18. p. 281 et 282.

b) L. R. §. 19. S. 255.

c) L. R. §. 20. S. 255.

bald darauf folgende Heirath die Handlung und der Credit des Vaters ansehnlich geschwächt würde. a) Die großjährigen Kinder können als volle Eigenthümer des Ihrigen nach Willkür dergleichen Verträge eingehen. b) Beispiele dergleichen zum bloßen Gewinne der Eltern, damit sie das Vermögen um so länger ungetheilt behalten, und genießen können, aber zur offenbaren Beschwerde der Kinder gereichenden Verträge kommen auch in den vorhergehenden Acten vor. Die Errichter dieser Verträge glaubten, daß die Kinder zwar von dem Augenblicke des constituirten Voraus an ein Recht hätten (Dies cessit), aber daß sie dieses Recht erst bei sich ereignendem Erbfalle gültig machen könnten (sed nondum venit). Allein es ist der Natur des Voraus viel angemessener, daß der Voraus sogleich, als die Kinder aus dem väterlichen Brode treten, könne gefordert werden. Denn es läßt sich gar nicht absehen, welche Verbindung der Voraus im Punkte der Zeit seiner Beitreibung mit der künftigen allgemeinen Erbschaft der Eltern haben sollte. c) Dergleichen unförmliche Verträge streiten gegen die Natur der Einkindschaft und die Eigenschaft des Voraus; und es würde zum größten Schaden der Kinder gereichen, wenn sie nebstdem, daß sie die künftige öfters verschiedenen Schicksalen unterworfene und auf die längste Zeit hinausgesetzte Erbfolge in dem elterlichen Vermögen erwarten, und nicht einmal bis dahin ihres Voraus genießen sollten. Die Regel, daß die richterliche Bestätigung, besonders, wenn vorausgehende Cognition hinzu kam, ein gegründetes Recht verleihe, leidet in den Fällen eine Ausnahme, wo es notorisch ist, daß der Richter gegen seine Pflicht gehandelt habe; denn sonst würde nie hinlänglich für die minderjährigen Kinder gesorgt werden. d)

§. 791.

b. Versicherung des Voraus.

1) Der Voraus der minderjährigen Kinder (so wie des Ihrigen noch nicht mächtigen Kinder) hat sich bei ausgebrochenem Concurse des Vorrechtes in der ersten Klasse N. 7. zu erfreuen. e)

---

a) Comment. ad §. 20. p. 281 et 282.

b) Comment. ad §. 20 in so viel usque betrifft. p. 282.

c) Comment. ad §. 20. vor einem usque können. p. 282.

d) Comment. l. c. welches usque wäre.

e) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. III. Kl. I. Nro. 7.

2) Der verzinslich oder unverzinslich bei den Eltern auf Fristen stehende Voraus großjähriger, des Ihrigen bereits mächtigen Kinder, wird sowohl α) vor, als β) nach verfallenen aber im letzten Falle binnen Jahr und Tag von der Verfallzeit eingeklagten Fristzahlungen in der nämlichen Klasse Nr. 7. befriedigt. a)

§. 792.

c. Schuldbefreiung.

Der Voraus hat für die während der Vereinkindschaftung contrahirten Schulden nicht zu haften, sondern geht denselben im elterlichen Concurse vor. b) Denn der Voraus ist ein eigenes Gut der Kinder, in dessen Rücksicht sie vielmehr Gläubiger der Eltern und der elterlichen Masse sind. c)

§. 793.

d. Vererbung.

1) In Rücksicht der im Landrechte nicht ausgedrückten Erbfälle entscheidet das gemeine Recht, in sofern solches der Natur der rechtlichen Gütergemeinschaft, der Vereinkindschaftung u. s. w. nicht widerspricht, d) und hat deßhalb auch hier Statt.

2) Ueber den bestellten Voraus können die Kinder testiren.

3) Jedoch müssen sie bei errichtetem Testamente in Rücksicht des Pflichttheils die Eltern auch in dem Voraus als Erben einsetzen. e)

4) Sterben dieselben ohne Testament, so fällt derselbe ihren Eltern und vollbürtigen Geschwistern als Intestaterben nach dem Inhalt des gemeinen Rechts zu.

5) Sind die Eltern nicht schuldig, sich den Anhang der Ehepacten aufdringen zu lassen, daß der Voraus zuerst auf die Geschwister des verstorbenen Kindes, und dann erst auf die Eltern falle, und es hat die Vereinkindschaftung dessen ungeachtet Statt.

---

a) L. R. a. a. O. N. 7. S. 385.
b) L. R. §. 11. S. 252.
c) Comment. ad § 11. p. 276.
d) L. R. §. 24. S. 145.
e) L. R. §. 15 u. 16. S. 142.

§. 794.

Erläuterung des Commentators.

Die vorhergehenden Ehepacten sind voll von dieser ausdrücklichen Clausel, von der man kaum einen andern Ursprung, als die ehemalige irrige Meinung angeben kann: in Rücksicht des Voraus seyen die Eltern und Kinder als vollkommen von einander getrennt anzusehen, so wie dieß bei vollkommen abgetheilten Kindern Statt habe. Allein da das Letztere hinwegfällt, so kann auch das Erstere nicht bestehen. Die Eltern bleiben daher ebenso Notherben in dem Voraus ihrer Kinder, als sie die Notherben derselben, wenn sie vollkommen von ihnen abgetheilt gewesen wären, geblieben wären. Der Voraus ist bloß ein Theil der künftigen Erbschaft, was aber in Rücksicht der künftigen Erbschaft Rechtens ist, muß auch in Rücksicht eines Theils derselben Statt haben. a)

Kapitel II.

Von den in zweiter Ehe Statt habenden Rechten und Verbindlichkeiten.

Tit. I.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Kinder erster Ehe gegen ihre rechten und Stiefeltern, dann dieser gegen jene, und der Eheleute unter sich.

§. 795.

Einleitung.

Bei wirklich bestehender Ehe sind die Rechte der Eltern und Kinder, und die wechselseitigen Rechte der Eheleute in Betrachtung zu ziehen. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Eltern gegen ihre Kinder, und dieser gegen jene zerfallen in zwei Abtheilungen, je nachdem von den erstehelichen oder von den zweitehelichen Kindern die Rede ist. Der erstehelichen Kinder gibt es

a) Comment. ad §. 16. p. 118 et 119.

verschiedene Klassen. Es ist daher vor Allem, was in Rücksicht derselben im Allgemeinen und nachher, was in Rücksicht einer jeden Klasse derselben Rechtens sey, abzuhandeln.

§. 796.

I. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der erstehelichen Kinder gegen ihre rechten und Stiefeltern, dann dieser gegen jene.

A. Im Allgemeinen.

1) Elterliche Gewalt.

1) In Rücksicht der elterlichen Gewalt hat das nämliche Statt, was bei der ersten Ehe (§. 98 u. f.) verordnet wurde. a)

2) Des nämlichen Rechts, das den rechten Eltern gegen ihre erstehelichen Kinder zusteht, haben sich in Rücksicht des häuslichen Wesens und der Zucht der Kinder auch Stiefeltern gegen ihre Stiefkinder zu erfreuen, ohne Unterschied, ob die Kinder abgetheilt oder unabgetheilt, vereinkindschaftet oder nicht vereinkindschaftet seyen. b)

§. 797.

Erläuterung des Commentars.

In welchem Güterstande die Eheleute immer mit einander stehen mögen, und obgleich die erstehelichen Kinder dem Stiefvater oder der Stiefmutter nicht vereinkindschaftet sind, und mit ihnen in keiner Verbindung des Bluts oder des Vermögens stehen, so sind sie jedoch Mitglieder einer und eben derselben häuslichen Gesellschaft, sie sind daher verbunden, ihren Stiefeltern den nämlichen Gehorsam und die nämliche Unterwerfung zu leisten, den sie ihren rechten Eltern zu erzeigen schuldig sind; denn sonst würde keine häusliche Herrschaft zwischen den verschiedenen Ehegatten und Kindern bestehen. c)

§. 798.

2) Was bei übler Behandlung der erstehelichen Kinder Rechtens sey?

Wenn die Kinder erster Ehe von den Stief- oder rechten Eltern α) in Kost, Kleidung, Unterweisung und Zucht übel, oder

a) L. R. Th. II. Kap. II. Tit. I. §. 1. S. 267. L. R. Thl. I. Kap. I. Tit. I. §. 1—4. S. 15 u. 16.

b) L. R. §. 2. S. 268.

c) Comment. ad §. 2. pag. 300—301.

gegen ihre Stief- oder auch leiblichen Geschwister sehr ungleich gehalten, β) vor gebührender Zeit aus dem väterlichen Brode geschafft, oder auch γ) besonders ihr Vermögen desto länger zu genießen, an einer untadelhaften Standesveränderung gehindert würden, und was δ) dergleichen ungebührlichen Verfahrens mehr seyn kann, so sollen

1) die Eltern zuerst ein oder etliche Mal durch die nächsten Anverwandten der Kinder, oder auch die Obrigkeit selbst ihrer Schuldigkeit gütlich erinnert werden. a)

2) Würde dieses keine Frucht wirken, so sollen die Kinder, wenn sie zu einer Standesveränderung oder eigener Haushaltung nach Inhalt des Landrechts (§. 115 u. 116) noch nicht fähig sind,

α) den Eltern, was ihre Zucht betrifft, abgenommen,

β) den nächsten Anverwandten, oder wer sonst am tüchtigsten dazu befunden wird, gegen gebührendes Erziehgeld, in solange, bis sich die Eltern zu ihrer Schuldigkeit bequemen, und hierüber hinlängliche Sicherheit gestellt haben, übergeben,

γ) das Erziehgeld auf den Fall, daß die Kinder kein eigenes Vermögen hätten, oder solches ohne Angreifung des Hauptstockes nicht zulangte, oder auch der Abgang durch den standesmäßigen Verdienst der Kinder nicht ersetzt werden könnte, von den Eltern, welche daran Schuld tragen, gezahlt werden. b)

δ) Den rechten Eltern, welche hieran keine Schuld haben, ist die Verwaltung des Vermögens und der sich nach Abzug der Erziehungskosten ergebende Ueberschuß der Nutznießung zu lassen. c)

ε) Tragen sie hingegen die Schuld, so verlieren sie beides, die Verwaltung sowohl, als die Nutznießung. d)

ζ) Ist der stiefelterliche Theil unschuldig, und steht mit dem rechtelterlichen Theile in Gütergemeinschaft, oder gemeinschaftlicher Errungenschaft, so soll derselbe darunter nicht leiden, sondern das, was nach Abzug des standesmäßigen Unterhalts den Ertrag des Vermögens

---

a) L. R. §. 5. S. 268.

b) L. R. §. 6. S. 268 u. 269.

c) L. R. § 7. S. 270.

d) L. R. §. 8. S. 270.

übersteigt, zur Gütergemeinschaft oder Errungenschaft gehören. a)

3) Sind hingegen die Kinder zur Standesveränderung oder Anstellung eigener Haushaltung fähig, so soll ihnen dieß von Obrigkeit wegen gestattet, und das ihnen zuständige Vermögen von den Eltern herausgegeben werden.

§. 799.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nr. 1. Die gütliche Ermahnung soll deßwegen vorausgehen, um einen oder den andern oder beiden Theilen schädliche Streitigkeiten und Zwietracht zwischen den Eltern und Kindern zu vermeiden. b) Ad Nr. 2. Lit. α—γ. Dieß fließt ganz klar aus der Natur der elterlichen Gewalt, welche den Eltern, so lange es nur immer geschehen kann, aber nimmer dergestalt, daß sie jemals in Mißbrauch und zur unbilligen Beschwerde der Kinder ausarte, zu überlassen ist. c) Ad Lit. δ. Der unschuldige Ehegatte kann durch den schuldigen oder denjenigen, welcher an der früheren Absonderung der Kinder Schuld ist, in keine unbillige Lage versetzt werden, und daher die Rechte der elterlichen Gewalt nicht weiter verlieren, als es nothwendig ist. d) Ad Lit. ε. Der von seiner Seite zu der frühern Absonderung der Kinder von der elterlichen Gewalt beigetragen hat, kann auf der andern Seite sich nicht der mit derselben verbundenen Vortheile erfreuen. Denn niemand kann aus seinem Vergehen oder seinem Verschulden einen Vortheil erlangen. e) Ad Lit. ζ. Der Fall pflegt gewöhnlich der umgekehrte zu seyn. Es kann sich aber doch zutragen, daß selbst die Eltern erster Ehe gegen ihre daraus erzeugten Kinder aus verschiedenen Ursachen feindselige Gesinnungen hegen, und die Stiefmutter, besonders, wenn sie keine eigene Kinder hat, oder hoffet, und sonst gut geartet ist, gegen die ersteheli-chen Kinder sehr wohlgesinnt sey. Es fehlt auch nicht in der Erfahrung an dergleichen Beispielen. f) Steht der stiefelterliche Theil in Gütergemeinschaft oder wechselseitiger Errungenschaft, so

---

a) L. R. §. 9. S. 271.

b) Comment. ad §. 5. p. 301.

c) Comment. ad §. 6. p. 301.

d) Comment. ad §. 5. p. 301 et 302.

e) Comment. ad §. 8. pag. 302.

f) Comment. ad §. 9. usque wäre. p. 302.

kann in dem Falle die Strafe nur den schuldigen, nicht den unschuldigen treffen. a)

§. 800.

B. Insbesondere.

1) Abgetheilte Kinder.

α) Elterliche Gewalt.

Die Eltern sind nicht nur befugt, sondern auch schuldig,

1) ihre Kinder, die wegen Minderjährigkeit oder sonstigen Mangels dem Ihrigen nicht vorstehen können, ungeachtet ihrer Abtheilung in elterlicher Gewalt und Besorgung zu behalten.) b) — Es wäre in der That äusserst unbillig, wenn die Eltern, die zur zweiten Ehe schreiten, sich der Obsorge für die Kinder erster Ehe, die ihnen schon nach dem Rechte der Natur obliegt, nach Willkür entledigen könnten. c)

2) Ausgenommen es wären besondere Ursachen vorhanden, weßwegen sich die Eltern dieser Zucht und Obsorge nicht unterziehen wollten (z. B. die Kinder wären äußerst ungerathen), d) oder die abgetheilten Kinder den Eltern nicht überlassen werden könnten, worüber die Obervormundschaft zu erkennen, und nach Befinden einen eigenen Vormund aufzustellen hat. e)

3) Die Eltern müssen α) ihre abgetheilten Kinder gehörig erziehen, β) ihr Vermögen getreulich besorgen, γ) nichts davon unter Strafe doppelten Ersatzes veräußern. f) — Diese Pflicht jedes Vormundes und des Vaters als natürlichen Vormunds hat das Landrecht geschärft, um ihn zur bessern Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. g)

§. 801.

β) Den Eltern zustehende Nutznießung.

Dagegen haben

1) sie die Nutznießung ihres Vermögens, es bestehe solches α) aus der alleinigen Erbportion β) oder den anderwärts schon vorhin gehabten oder γ) nachher erst zugefallenen Gütern. h)

a) Comment. ad §. 9. solle usque ad finem. p. 302.
b) L. R. Th. I. Verordn. I. §. 1. S. 130.
c) Comment. ad §. 1. p. 101. et 102.
d) Comment. ad §. 2. oder ihnen usque könnte. p. 102.
e) L. R. §. 2. S. 130.
f) L. R. §. 4. S. 131.
g) Comment. ad §. 4. p. 102.
h) L. R. §. 4. u. 5. S. 131.

2) Diese Nutznießung dauert so lange, als sich die Kinder noch unter elterlicher Obsorge und Brod befinden, obgleich die Töchter bereits das 25te Jahr zurückgelegt, aber noch keine beständige Standesveränderung erlangt hätten. a)

§. 802.

γ) Wie weit die Eltern ihre abgetheilten Kinder aus ihrem Vermögen zu unterhalten schuldig sind?

Die Eltern sind dagegen schuldig

1) auf den Fall, daß sich das Vermögen der Kinder nach geschehener Theilung durch Unglücksfälle vermindere, und der Ertrag zu ihrer Erziehung nicht hinreiche, aus dem Ihrigen den gehörigen Beischuß zur Erziehung zu leisten;
2) sind aber nicht verbunden, besonders bei schwerem Haushalten und mehreren Kindern den Hauptstock ihres eigenen Vermögens anzugreifen, sondern können
3) mit obrigkeitlicher Bewilligung den Hauptstock der abgetheilten Kinder zu ihrer Erziehung und Unterhaltung verwenden. b) — Denn es wäre sehr hart, wenn man die Eltern, die unermüdet für die Erziehung und den Unterhalt ihrer Kinder wachen, und ihre Einkünfte sogar subsidiarisch dazu zu verwenden schuldig sind, noch überdieß anhalten wollte, ihr eigenes Vermögen zu dem Ende anzugreifen. c)

§. 803.

Erläuterung des Commentars.

Man hat lange darüber gestritten, ob es nicht besser sey, die abgetheilten Kinder vielmehr besonderen Vormündern zu übergeben, als ihren eigenen Eltern zu überlassen. Daß dieß sonst so gehalten worden sey, zeigen die vorhergehenden Acten und für diesen alten Gebrauch schienen folgende Gründe zu streiten. Erstens die Nutznießung des Vermögens müsse den Kindern als Eigenthum zustehen. Zweitens von der Nutznießung des Voraus vereinkindschafteter Kinder lasse sich kein Schluß auf die abgetheilten Kinder machen, indem das, was nach Abzug der Alimente von dieser Nutznießung übrig bleibe, der ganzen unter die erst- und zweitehelichen Kinder zu vertheilenden Erbmasse wieder zu-

---

a) L. R. §. 7. S. 131.

b) L. R. §. 6. S. 131 u. 132.

c) Comment. ad §. 6. Wobei sie usque ad finem. p. 109.

wachse, abgetheilte Kinder aber von der Erbschaft des zweitehelichen Vermögens vollkommen ausgeschlossen seyen. Drittens. Es sey daher äußerst unbillig, daß die Kinder von der Nutznießung ihres Vermögens nach Abzug ihrer Alimente nur ihre eigenen rechten in zweiter Ehe befindlichen Eltern sondern noch überdieß die Stiefeltern und ihre Kinder, mit denen sie in keinem Bande des Bluts stünden, ernähren sollten. Viertens würden die Stiefeltern alle Gelegenheit ergreifen, diese Nutznießung vielmehr ihren als den erstehelichen Kindern zuzuwenden. Fünftens habe das gemeine Recht, welches weder Abtheilung noch Einkindschaft kenne, hier keine Anwendung. Sechstens höre durch Grundtheilung die väterliche Gewalt wenigstens in Rücksicht der bürgerlichen Wirkungen auf, und trete die Obsorge der Obrigkeit ein, welche sie mittels Aufstellung von Vormündern fortsetzen müsse. — Allein α) die Eltern sind nach allen Rechten verbunden, ihre Kinder bis zu dem gehörigen Alter zu erziehen, und zu einem künftigen fixirten Stande des Lebens vorzubereiten; als Vergütung dafür haben sie sich nach dem gemeinen Rechte der Nutznießung des Vermögens ihrer Kinder zu erfreuen, und es läßt sich gar nicht einsehen, warum diese in der Natur der Sache gegründete Verfügung nicht auch bei den Bambergischen Eltern Statt haben sollte. β) Diese Nutznießung steht ihnen in der ersten Ehe zu, warum sollte sie ihnen nicht in der zweiten zustehen, wo die Kinder die nämliche Verbindlichkeit gegen ihre Eltern haben? γ) Es würde wahrhaft die äußerste Unbilligkeit seyn, wenn die zur zweiten Ehe schreitenden Eltern, welche noch bei ihren Lebzeiten den größten Theil ihrer Güter ihren Kindern übergeben, und sich meistentheils mit einem Kindstheile begnügen müssen, der elterlichen Rechte und der Nutznießung des den abgetheilten Kindern zugefallenen Vermögens beraubt seyn sollten. δ) Sogar das gemeine Recht, welches viele gehässige Verordnungen gegen die zweite Ehe enthält, läßt diese Nutznießung den Eltern, warum sollten die Bambergischen Eltern übler daran seyn, und die Grundtheilung unter die Arten die väterliche Gewalt zu verlieren gerechnet werden? ε) Die Eltern haben sich der Nutznießung des Voraus vereinkindschafteter Kinder zu erfreuen, obgleich das elterliche Vermögen zu ihrer Unterhaltung hinreicht; Gleiches tritt daher auch bei abgetheilten Kindern ein, zwischen welchen kein anderer Unterschied obwaltet, als daß diese bereits ihren ganzen Erbtheil, jene aber nur einen Theil dieses Erbtheils erhalten. ζ) Bei abnehmenden Vermögen der

Kinder und nicht mehr hinreichenden Einkünften — sie daraus zu ernähren — müssen ihnen die Eltern mit den Früchten ihres eigenen Vermögens zu Hilfe kommen. Es ist daher auch billig, daß die Eltern die Nutznießung dieses Vermögens haben; *) insbesondere da die Kinder in ihren geringen Jahren zwar wenig, aber desto mehr in ihren reifern Jahren zu unterhalten kosten, wo dann bei Vergleichung einer Zeit mit der andern wenig Nutzen für die Kinder übrig bleiben wird. 9) Man setze, das Kind habe nebst seinem Kindstheile noch anderes ihm z. B. von den Großeltern oder einem Seitenverwandten zugefallenes Vermögen. Soll hier den Eltern über keines von beiden oder nur über das eine die Nutznießung zustehen? Das erste kann nicht seyn, weil sich die Theilung nur auf die Theilungsportion erstreckt. Das zweite würde die sorgfältige Trennung von beiden Arten des Vermögens nothwendig machen, und nur viele Verwicklungen, Irrungen und Prozesse veranlassen.

§. 804.

Fortsetzung.

Es lassen sich auch die dagegen gemachten Einwendungen leicht lösen. Die ad 1. aufgestellte Regel leidet in mehreren Fällen ihre Ausnahmen. Ad 2. Es sind zwar die abgetheilten Kinder keine Notherben ihrer Eltern mehr, allein sie sind darin doch sehr gut daran, daß sie zu keinen elterlichen Schulden mehr beizutragen haben, und wenn ihre Einkünfte zu ihrer Unterhaltung nicht mehr hinlangen, von ihren Eltern, ohne daß die Stiefeltern widersprechen könnten, unterhalten werden müßten. Das ad 3. und 4. angeführte Argument beweist zuviel, also nichts, denn daraus würde folgen, daß gar keine Einkindschaft zu Stande gebracht werden dürfe. Ad 5. Bei aller Verschiedenheit des gemeinen Rechts und des Landrechts kommt doch bei denselben die nämliche elterliche Gewalt als Grund dieser Nutznießung vor. Das Argument ad 6. setzt das schon voraus, was erst zu beweisen ist, und die Obrigkeit hat überdieß genug mit der Sorge elternloser Kinder zu schaffen. — Auch daran, ob der Mutter diese Nutznießung zustehe, wurde ehedem gezweifelt, allein nach dem Landrechte hat sie hierin gleiche Rechte mit dem Vater erhalten. a)

---

a) Comment. ad §. 4. Also ist usque zu genießen. pag. 102—108.

§. 805.

δ) Güterverwaltung.

αα) Caution und Rechnungsablage.

Den Eltern ſteht die Verwaltung des Vermögens ihrer abgetheilten Kinder zu, in dieſer Rückſicht ſind ſie zwar

1) von Cautionsleiſtung befreit,
2) jedoch haben ſie jährliche Rechnung über das Vermögen ihrer abgetheilten Kinder abzulegen;
3) allen Zuwachs in das Inventar unter Strafe doppelten Erſatzes einzutragen;
4) und damit, bis die Kinder des Ihrigen mächtig werden, fortzufahren. a)
5) Für die Rechnungsablage ſind der Obervormundſchaft aus der Nutznießung 1 fl. 12 kr. fränk. auszuwerfen. b)
6) Die Gebühr ſoll auch, wenn der Kinder mehrere ſind, nur einfach genommen werden.
7) Bei geringerem Vermögen verſteht ſich das Landrecht wegen Nachlaſſes der Gebühr zur Billigkeit des Richters. c) * (Warum beſtimmte es nicht lieber, was geringes Vermögen ſey, und verordnet den Nachlaß?) *

§. 806.

Erläuterung des Commentars.

Nach dem gemeinen Rechte ſind die Eltern, welche die Peculien ihrer Kinder verwalten, von aller Caution frei, da die elterliche Neigung allen Verdacht einer üblen Verwaltung ausſchließt. Allein in gegenwärtigem Falle hat das Landrecht das Gegentheil mit Recht verordnet. Denn die Obrigkeit ſchlug ihre Hände ein, indem ſie den Kindern den ihnen gebührenden ganzen Kindstheil mittels der Theilung verſchaffte; dieſe einmal getroffene Verfügung würde aber öfters vereitelt werden, wenn nicht zugleich die Obrigkeit darüber wachte, daß die Vermögensſubſtanz der Kinder unangegriffen bleibe. Nebſtdem hört die Vermuthung der elterlichen Zueigung für die Kinder erſter Ehe öfters in der zweiten oder fernern Ehe der Eltern, von welcher hier die Rede iſt, auf. Eine bloß juratoriſche Caution würde aber den Kindern für die

---

a) L. R. §. 7. S. 132.
b) L. R. §. 13. S. 135.
c) L. R. §. 14. S. 135.

Zukunft keine hinlängliche Sicherheit leisten, eine fideijussorische hier eben so wenig angemessen seyn, indem dieselbe wegen der den Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten der Ordnung, der Befreiung von der Bürgschaft, der Substitution eines andern Bürgen, und anderer dergleichen Dinge ungewiß und verschiedenen andern Streitigkeiten ausgesetzt seyn würde; hierzu kommt, daß niemand die Bürgschaft in Rücksicht einer Verwaltung übernehmen würde, welche von den Eltern über das Vermögen ihrer Kinder und eine oft sehr beträchtliche Erbschaft geführt wird. Bürgschaft durch Pfänder würde äußerst überflüssig seyn, da die Kinder in Rücksicht ihrer Peculien ohne dieß eine stillschweigende Hypothek haben. Der Besitz unbeweglicher Güter ist eben so wenig hinreichend, denn wenn Mevius zur zweiten Ehe schreitet, und mit seinen drei Kindern abtheilt, so kann er mit seinem Theile, den er an den unbeweglichen Gütern durch die Theilung erhält, nicht die übrigen drei Theile der abgetheilten Kinder sichern. Da daher einige Räthe für die Hinwegnahme der Kinder und Ueberlassung an Vormünder waren, andere von den Eltern die von den Vormündern erforderliche Caution forderten, so wurde der im Texte erwähnte Mittelweg eingeschlagen. a)

§. 807.

ββ) Regreßklage gegen die Obrigkeit.

Geht den Kindern dadurch, daß die Rechnung von den Eltern nicht jährlich gelegt, oder dieselbe nicht gehörig abgehört wird, oder überhaupt die Obrigkeit ihrer Schuldigkeit nicht nachkommt, ein Schaden zu, so muß die Obervormundschaft diesen den Kindern dadurch zugehenden Schaden ersetzen. b)

§. 808.

c) Aushilfe und Ausstattung.

Abgetheilte und mit ihrer Person und Gütern unter elterlicher Gewalt stehende Kinder haben bei Austritt aus derselben und gehöriger Standesveränderung weder auf Anhülfe noch weniger auf Mitgabe und Aussteuer einen Anspruch. c)

---

a) Comment. ad §. 8. p. 109 et 110.

b) L. R. §. 13. am Ende S. 135.

c) L. R. §. 16. am Ende S. 273.

§. 809.

ζ) Was dann Rechtens sey, wenn die Eltern ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen?

αα) Verfügungen.

Kommen die Eltern

1. α) ihrer Schuldigkeit nicht nach, sind sie daher den Kindern β) um das Vermögen derselben länger zu genießen, zur standesmäßigen Heirath oder sonst beständigen Unterkunft nicht behülflich, sondern sogar hinderlich, γ) befördern sie das Beste ihres Vermögens nicht, δ) halten sie dieselben übel, so ist
2. die Obrigkeit befugt und schuldig α) die Kinder sammt ihrem Vermögen einem Vormunde zu übergeben, oder β) wo sie noch zu zarten Alters sind, den Eltern gegen ein gewisses Kost- und Zuggeld zu überlassen, ihr Vermögen aber anderweitiger Besorgung zu übergeben.
3. Die Eltern verlieren aber hierdurch die Nutznießung. a)

§. 810.

ββ) Pflicht der Anverwandten.

Den nächsten Anverwandten, Tauf- und Firmpathen der Kinder wird Aufmerksamkeit auf das Betragen der Eltern in Rücksicht des Vermögens und der Person der Kinder zur allenfallsigen nöthigen Anzeige an die Obrigkeit anempfohlen. b)

§. 811.

η) Erbrecht

αα) von Seite der abgetheilten Kinder.

Durch die Grundtheilung hört das Notherbrecht der Kinder, keineswegs aber das der Eltern auf.

I. Die abgetheilten Kinder sind daher von der Intestaterbfolge ihrer Eltern ausgeschlossen, wenn die Eltern
   1. einen mit ihnen α) in Gütergemeinschaft oder β) wechselseitiger Erbfolge stehenden Ehegatten,
   2. oder Kinder fernerer Ehe, c)
   3. oder Ascendenten hinterlassen. d)

---

a) L. R. §. 12. S. 234.

b) L. R. §. 17. S. 136.

c) L. R. Th. I. Verordn. II. §. 2. S. 137.

d) L. R. a. a. O. §. 8. S. 137.

4. In Ermanglung derselben erben die abgetheilten Kinder, und wenn die Eltern sowohl ihre Kinder erster als ihre Kinder zweiter Ehe abgetheilt haben, sowohl die abgetheilten Kinder erster als die abgetheilten Kinder zweiter Ehe ohne Unterschied mit Ausschließung der übrigen Seitenverwandten in gleichen Theilen. a)

II. Die Eltern sind ihre abgetheilten Kinder

1. nicht mehr als Erben in dem Pflichttheile einzusetzen schuldig. b) Dieß liegt schon in dem Bereiche der Grundtheilung, vermöge welcher die Eltern aller ferneren Ansprüche von Seite der Kinder in Rücksicht ihres Vermögens entlediget werden. c)

2. Können sie, wenn sie mit ihrem zweiten Ehegatten in Gütergemeinschaft stehen, bei vorhandenen zweitehelichen Kindern nach dem Tode desselben nur über die Hälfte des ihnen an dem mit dem zweiten Ehegatten gemeinschaftlichen Vermögen zustehenden Kindstheils zu Gunsten der abgetheilten Kinder disponiren. — Denn diese werden hier als fremde Personen angesehen, und es treten hier die nämlichen Gründe ein, welche oben in dem §. 563 enthalten sind.

§. 812.

Erläuterung des Commentars.

Die abgetheilten Kinder haben bereits das Ihrige erhalten, der erwähnte Ehetheil und die noch unabgetheilten Kinder haben daher ein näheres Recht. Warum aber die Ascendenten die abgetheilten Kinder ausschließen, hievon gibt der Commentar folgende Ursachen an. Wenn man auf das bloße Band des Blutes hierbei Rücksicht nehmen könnte und wollte, so würde ohne weiters die Regel des gemeinen Rechts eintreten, daß bei vorhandenen Descendenten die Ascendenten von der Erbfolge auszuschließen seyen. Da aber einer Seits bei der zwischen Eltern und Kindern gepflogenen Grundtheilung die Kinder nicht mehr Notherben ihrer Eltern bleiben, anderer Seits die Ascendenten, da

a) L. R. §. 4. S. 137 u. 138.

b) L. R. Thl. I. Verordn. II. §. 1. S. 137.

c) Comment. ad §. 1. p. 112.

z. B. ihr Sohn mit seinen Kindern theilte, von demselben noch keinen Erbtheil empfangen haben, hiermit zugleich die Rechte des Bluts und das Notherbrecht für sich haben, zwei Bande aber fester binden, und ein stärkeres Recht als ein einfaches Band verleihen, so müssen die Ascendenten den Vorzug vor ihren Enkeln erhalten. a) Daß die abgetheilten Kinder erster und zweiter Ehe in gleiche Theile theilen, erläutert der Commentar durch folgenden Fall. Cajus theilt bei seinem Uebertritt zur zweiten Ehe mit seinen Kindern, bei seinem Uebertritt zur dritten theilt er mit seinen zweitehelichen Kindern. Seine dritte Frau stirbt, ohne ihm ein Kind zu hinterlassen, Cajus folgt ihr in dem Tode, und es sind noch Kinder aus der ersten und zweiten Ehe vorhanden, mit welchen er vorhin getheilt hatte. b)

§. 813.

ββ) Der Eltern und Geschwister.

1) Die Eltern dagegen bleiben nach vorgenommener Grundtheilung Notherben ihrer Kinder, und müssen daher, in sofern das Kind einen letzten Willen zu machen im Stande ist, in Ermanglung einiger Kinder oder eines mit ihnen in wechselseitiger Erbfolge stehenden Ehegatten in dem Pflichttheile nach gemeinem Rechte, oder in dem dritten Theile des kindlichen Vermögens als Erben eingesetzt werden. c)

2) Der Ehegatte eines solchen abgetheilten Kindes, der mit demselben weder in Gütergemeinschaft noch in wechselseitigem Erbfolgevertrage steht, kann daher von demselben weder mittels eines Testaments, noch mittels eines einseitigen Erbfolgevertrages als alleiniger Erbe mit Ausschluß der Eltern oder Großeltern eingesetzt werden. d)

3) In allen Fällen, wo den Eltern von den Kindern, wenn diese ein Testament errichten, der Pflichttheil gebührt (§. 137.), sind dieselben Erben ihrer Kinder, wenn solche ohne Errichtung eines Testaments versterben. e) Da die Eltern in dem Falle nach

---

a) Comment. ad §. 3. p. 112.

b) Comment. ad §. 4. Wann die Eltern usque hätten. p. 113.

c) L. R. Th. I. Verordn. II. §. 11. S. 140 u. 142. L. R. Th. I. Anh. II. Tit. I. §. 12. S. 71.

d) L. R. §. 12. S. 111.

e) L. R. §. 15. S. 142.

gemeinem Rechte succediren, und das Landrecht a) in allen nicht ausgedrückten Fällen auf das gemeine Recht verweist, so sind sie jedoch nicht die ausschließlichen Erben, sondern die vollbürtigen Geschwister, und deren Kinder erben zugleich mit den Eltern. b)

4) Sind die rechten Eltern verstorben, so erben die abgetheilten Kinder, wo keine Descendenten oder ein in Gütergemeinschaft oder wechselseitiger Erbfolge mit dem Verstorbenen stehender Ehegatte derselben vorhanden ist, die erstehelichen vollbürtigen Geschwister und in deren Ermanglung die zweitehelichen Halbgeschwister.

§. 814.

Erläuterung des Commentars.

Man kann dagegen den Einwurf machen, der abgetheilte Sohn sey nicht mehr Notherbe seines Vaters, von dem er abgetheilt ist, es könne daher auch der Vater, da die Successionsrechte gleich seyn müßten, nicht mehr Notherbe seines Sohnes seyn. Allein dieß würde die größte Unbilligkeit in sich schließen, wenn man die Eltern, die noch bei Lebzeiten und gegen die ordentlichen Rechtsregeln den größten Theil ihres Vermögens den Kindern mittels der Grundtheilung gegeben haben, dafür strafen, und diese von der Verbindlichkeit, die Eltern in den Pflichttheil einzusetzen, befreien wollte. Uebrigens kann auch hier von keinem wechselseitigen Successionsrechte die Rede seyn, da die Kinder schon von ihren Eltern ihren Erbtheil, diese aber denselben nicht von jenen erhalten haben. c) Der Vater, den z. B. der Sohn in den Pflichttheil als Erben einsetzen muß, ist mit demselben in Rücksicht seines Vermögens in keiner Gütergemeinschaft, es kann daher auch kein anderer Pflichttheil als der des gemeinen Rechts Statt haben. d) — Das Kind, welches seinem Ehegatten ohne Gütergemeinschaft oder wechselseitigen Erbvertrag als alleinigen Erben einsetzen, oder ihm sein ganzes Vermögen mittels eines einseitigen Erbvertrages zuwenden wollte, würde offenbar zum Nachtheile des den Eltern gebührenden Pflichttheils handeln. e)

---

a) L. R. §. 24. S. 145.

b) Comment. ad §. 23. so solle usque ad finem. pag. 121 et 122.

c) Comment. ad §. 11. erstgedachte usque einsetzen. p. 117.

d) Comment. l. c. Welcher usque ausmacht. p. 117.

e) Comment. ad §. 12. p. 117 et 118.

§. 815.

γγ) Wie es in dem Falle, wo einige Kinder abgetheilt, andere unabgetheilt sind, mit der Erbfolge zu halten sey?

Wenn die Kinder

1. sammt und sonders von dem elterlichen Vermögen gründlich abgetheilt worden wären, jedoch einige, um beisammen zu bleiben, ihren Erbtheil zusammen würfen,
2. oder nur eines abgetheilt die andern unabgetheilt, verblieben wären, und ein dergleichen abgetheiltes Kind mit oder ohne Testament stürbe, so soll ohne Rücksicht auf die erwähnten Umstände auf die bloße Blutsverwandtschaft gesehen, und das hinterlassene Vermögen nach gemeinem Rechte geerbt werden. a)

§. 816.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar erläutert dieß durch folgenden Fall. Man setze, der Vater habe, da er zur zweiten Ehe geschritten ist, seine Kinder Cajus und Livius abgetheilt, die zwei übrigen Mevius und Sempronius seyen vereinkindschaftet geblieben. Jeder derselben, welcher nachher von den beiden ersten oder den beiden letzten stirbt, wird in Rücksicht seines eigenen Vermögens nebst seinem Vater alle seine übrigen Brüder zu Erben haben, mit dem bloßen Unterschiede, daß der Vater Notherbe, die Brüder bloß gesetzliche willkürliche Erben sind, hiermit durch ein Testament ausgeschlossen werden könnten. Der Grund hievon ist: Die Grundtheilung und Einkindschaft betreffen bloß das elterliche Vermögen, von welchem die erstere die Kinder ausschließt, die letztere das Successionsrecht denselben zurückläßt. Das den Kindern eigens zuständige Vermögen wird aber, so lange sie leben, zwischen den Eltern und Geschwistern nicht gemeinschaftlich. Nach ihrem Tode trägt es daher zur Sache nichts bei, ob sie abgetheilt oder vereinkindschaftet waren, und es tritt bloß das gemeine Recht ein. — In dem Falle, wo einige, um beisammen zu bleiben, ihren Erbtheil wieder zusammen geworfen haben, zweifelte man hin und wieder an dieser Entscheidung, und glaubte, daß hier der Gesellschafter dem Gesellschafter succediren müsse, indem anzunehmen sey, als hätten sie in der Absicht ihr Vermögen zusammen getragen. Allein es ist klaren Rechtens, daß das bloße Miteigen-

a) L. R. §. 27. S. 145.

thum oder die einfache Gesellschaft die Gesellschafter nicht zu wechselseitigen Erben mache. Es mag sich daher ein solcher selbst zuschreiben, daß, wenn er eine andere Erbfolge wollte, er dieß nicht mittels eines Testamentes oder Vertrages unter den Lebendigen ausgedrückt hat. a)

§. 817.

2) Nicht abgetheilte und nicht vereinkindschaftete Kinder.

α) Administration und Nutznießung.

In Rücksicht des rechten Vaters hat es bei dem gemeinenn Rechte sein Bewenden. Lebt aber der Stiefvater mit der Mutter der Stiefkinder in einem andern Güterstande, so ist er

1. weder befugt noch verpflichtet, sich der Verwaltung ihres Vermögens zu unterziehen.
2. Unterzieht er sich freiwillig der Besorgung ihres Vermögens, so zieht er dessen ungeachtet davon nicht die Nutznießung, sondern diese kömmt
3. nach Abzug des standesmäßigen Unterhaltes der Kinder der Mutter zu.
4. Es sey denn, daß der Vater mit der Mutter die eheliche Errungenschaft gemein hätte. In solchem Falle wird die Nutznießung zwischen den Eheleuten als ein Theil dieser Errungenschaft gemeinschaftlich. b)

§. 818.

Erläuterung des Commentars.

Ein anderes ist es, die Stiefkinder unter häuslicher Zucht zu haben, ein anderes ihre Güter zu administriren, und ihre Nutznießung zu ziehen. Das erste ist in der Nothwendigkeit der häuslichen Herrschaft, die dem Stiefvater nicht benommen werden kann, das andere in der Verbindung des Blutes oder der Einkindschaft gegründet, von denen beide im gegenwärtigen Falle dem Stiefvater mangeln. c) Bei gemeinschaftlicher Errungenschaft hingegen gehört diese Nutznießung unter diese Errungenschaft. d)

---

a) Comment. ad §. 23. p. 121 et 122.

b) L. R. §. 4. S. 268 u. 269.

c) Comment. ad §. 4. usque zu. p. 301.

d) Comment. ad §. 4. Es sey dann usque ad finem. p. 301.

§. 819.

β) Ausfertigung, Aussteuer und Anhülfe der nicht vereinkindschafteten Kinder.

Wegen Ausfertigung und Aussteuer der den Eltern weder vollkommen noch unvollkommen vereinkindschafteten Kinder hat

1. das nämliche Statt, was in Rücksicht des ersten Ehestandes (§. 128 — 131.) vom Landrechte verordnet worden ist. Die Kinder halten sich hierbei an ihre rechten Eltern, und haben die Stiefeltern zu ihrer Ausfertigung und Aussteuer nichts beizutragen.
2. Die vor gebührender Zeit und ohne erhebliche Ursache von den Eltern außer Zucht und Brod geschafften Kinder (§. 798.) haben sich in Betreff der Ausfertigung und Aussteuer eben der Rechte zu erfreuen, als wenn sie sich noch unter der Zucht und dem Brode der Eltern befänden. a) Denn hier geht die Sache auf den Zustand zurück, in dem sie vorher zwischen den Eltern und Kindern war, und bleibt in der Sphäre des gemeinen Rechts. b)

§. 820.

3 Vollkommen vereinkindschaftete Kinder.

α) Administration und Nutznießung.

Dem rechten Vater steht die Administration und Nutznießung des eigenthümlichen Vermögens der Kinder zu. Was den Stiefvater betrifft, der mit dem andern Ehetheile in vollkommener Gütergemeinschaft steht, und daher die Kinder vereinkindschaftet hat, so ist er

1. nicht nur allein befugt, sondern auch schuldig, die Besorgung und Verwaltung ihres Vermögens zu übernehmen,
2. Zieht er davon mit der rechten Mutter die Nutznießung als ein gemeinschaftliches Gut. c)

Dieß fließt selbst aus der Natur der Einkindschaft, vermöge welcher der Stiefvater oder die Stiefmutter fast in allen hierüber eingegangenen Ehepacten als wahrer Vater und resp. Mutter der

---

a) L. R. §. 10. S. 270 u. 271.

b) Comment. ad §. 10. p. 302.

c) L. R. §. 3. S. 268.

Stiefkinder eingesetzt, und wenn auch dieser Sache keine ausdrückliche Meldung geschieht, stillschweigend dafür angesehen werden. a)

§. 821.

β) Gleichhaltung vereinkindschafteter Kinder.

αα) Regel.

Die ihren Eltern vereinkindschafteten Kinder sind nach Kräften des elterlichen Vermögens und dem Unterschiede, ob es Söhne oder Töchter seyen, dann nach Beschaffenheit, Neigung und Fähigkeit eines jeden in Zucht, Unterhaltung und Befähigung zur künftigen Standesveränderung möglichst gleich zu halten. b)

§. 822.

ββ) Ausnahme.

Ausgenommen, es erstrecken sich

1. die Kräfte der Eltern nicht mehr so hoch, oder es erforderte,
2. wenn sie auch zureichen, die Befähigung des einen oder des andern Kindes zu einer künftigen beständigen Lebensart einen merklichen größeren Aufwand, als seinen übrigen Geschwistern bereits angediehen wäre, oder angedeihen könnte.
3. Im ersten Falle muß sich das Kind nach dem Vermögen der Eltern bequemen.
4. Im zweiten Falle sollen sich
   α) die Eltern und sämmtliche Kinder miteinander vergleichen.
   β) Zerfällt der Vergleich, so hat die Obrigkeit die Sache summarisch zu bestimmen.
   γ) Die Obrigkeit hat sich hierbei soviel möglich, an die zwischen den Kindern zu beobachtende Gleichheit zu halten, und nicht leicht davon abzugehen, und daher das Kind, welches einen merklich größeren Aufwang genießen will, zur künftigen Einwerfung ganz oder zum Theile anzuhalten. c)

---

a) Comment. ad §. 3. p. 301.

b) L. R. Th. II. Kap. II. Tit. I. §. 11. S. 271.

c) L. R. §. 12, S. 271 u. 272.

§. 823.

Erläuterung des Commentars.

Dem ſteht nicht entgegen, daß die Einkindſchaft die Kinder zu Miteigenthümern des elterlichen Vermögens mache, und daher völlige Gleichheit zwiſchen ihnen müſſe beobachtet werden; es muß dieß mit billiger Rückſicht verſtanden werden, und dieſe Gleichheit kann die natürliche Verbindung zwiſchen Eltern und Kindern nicht aufheben, vermöge welcher ſie von ihrem Vermögen ſoviel zurück laſſen müſſen, um ſich und ihre Familie Standes gemäß unterhalten zu können. a) — Was den andern Fall betrifft, ſo handelt es ſich hier einer Seits von Beförderung der Wohlfahrt des einen oder des andern Kindes, wozu die Eltern verbunden ſind; anderer Seits muß auch wegen Einkindſchaft und Gleichhaltung der Kinder darauf geſehen werden, daß keines in Rückſicht ſeines künftigen Erbtheils von dem andern unbillig beſchwert werde, welches alles von verſchiedenen Umſtänden abhängt, die keine allgemeine Regel zulaſſen. Das vernünftige Ermeſſen des Richters muß daher entſcheiden, wenn die Parteien in der Güte nicht übereinkommen. b) Auf dieſe Weiſe haben ſich die Kinder nicht zu beſchweren. Denn entweder ſtirbt z. B. einer der Brüder, welcher vorzüglich größere Auslagen als die andern genoß, vor dem Anfall der elterlichen Erbſchaft, oder er erlebt denſelben entweder ſelbſt oder mittels ſeiner Kinder. Im letzten Falle conferirt er das zuviel Empfangene. Im erſten erheben die übrigen ſeinen ganzen Erbtheil. Die inzwiſchen der gemeinſchaftlichen Maſſe entgangenen Conferenden können aber nicht von dem Belange ſeyn, daß deßwegen die Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt der Kinder verhindert oder hintan geſetzt werden ſollte. c)

§. 824.

γ) Ausfertigung, Ausſteuer und Anhülfe vereinkindſchafteter Kinder.

Was die Ausheirathung und Anhülfe der vereinkindſchafteten Kinder betrifft, ſo müſſen die Eltern

1. die Töchter, welche ſich während der zweiten Ehe und Einkindſchaft mit Willen der Eltern oder ſonſt auf eine

---

a) Comment. ad §. 12. usque ſo hoch. p. 302.

b) Comment. ad §. 12. Im andern usque theilen. p. 302 et 303.

c) Comment. ad §. 12. Daher usque ad finem. p. 303.

untadelhafte Weise verheirathen, mit Ausfertigung und Mitgabe versehen. a)

2. Die Tochter, welche das Klosterleben erwählt, kann α) außer der Ausfertigung, welche das Kloster nach Herkommen und Billigkeit fordert, nicht verlangen, ihren sich verheirathenden Schwestern in der Ausfertigung und Mitgabe gleich gehalten zu werden, β) es sey denn, daß die Eltern und übrigen Kinder zur besserer Beförderung ihres Vorhabens darein willigten. b)

3. Verheirathet sich der Sohn auf eine gebührende Weise, nimmt er einen andern geistlichen Stand an, oder erwählt sich sonst eine erlaubte beständige Lebensart, und geht folglich dadurch aus der elterlichen Gewalt, so kann er zwar α) zu seiner Ausfertigung die nöthige Geräthschaften, oder so viel an barem Gelde von seinen Eltern und Geschwistern aus der gemeinen Habe fordern, β) dargegen aber keine besondere Aussteuer oder Mitgabe begehren. c)

4. Diese Verfügungen haben auch dann Statt, wann gleich die Kinder mit einem Voraus oder sonst eigenem Vermögen versehen sind. d)

5. Uebrigens wird hierin den Eltern und Kindern unter sich so wie der Obrigkeit die Beobachtung der Billigkeit anbefohlen. e)

6. Das Kind erster Ehe, welches während derselben oder im Wittibstande der Eltern zur Anhülfe oder Aussteuer weniger empfangen hat, als seine leiblichen oder Stiefgeschwister in zweiter Ehe erhalten haben, kann α) den Nachschuß dessen, was es zu wenig erhalten hat, nicht verlangen. β) Dagegen ist es auch im Falle, wo dasselbe mehr erhalten hat, seinen Geschwistern keinen Ersatz zu leisten schuldig (sondern ist bloß zur Collation bei künftiger Theilung verbunden.) γ) Es wäre denn vorher das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden. f)

---

a) L. R. §. 13. S. 272.

b) L. R. §. 15. in der Mitte S. 272 u. 273.

c) L. R. §. 15. im Anfange S. 272.

d) L. R. §. 16. im Anfange S. 273.

e) L. R. §. 16. cit. in der Mitte. S. 273.

f) L. R. §. 14. S. 272.

§. 825.

Erläuterung des Commentars.

Die Töchter können in der ersten Ehe und erfolgtem Wittibstande ihrer Eltern eine besondere Ausstattung und Ausfertigung fordern, also können sie es auch um desto mehr in der zweiten Ehe verlangen, wo sie vermöge der Einkindschaft ein noch stärkeres Recht auf das elterliche Vermögen erlangt haben; obgleich man ehedem zu glauben schien, daß die Eltern den Töchtern eine bloße Ausfertigung zu geben schuldig seyen. a) Die Tochter, welche das Klosterleben wählet, hat keine Lasten der künftigen Ehe und des Hauswesens zu tragen, und kann daher auch kein Heirathsgut fordern. b) Den Eltern, die sich in erster Ehe oder im Wittibstande befinden, ist es (§. 131.) überlassen, ob und in wiefern sie ihren Söhnen eine Ausfertigung gegen wollen, denn hier wird die freiwillige Neigung, den Söhnen bei ihrer Standesveränderung damit an Handen zu gehen, vermuthet. Allein diese Neigung der Eltern pflegt sich in der zweiten Ehe zu ändern, und mehr auf den Ehegatten zweiter Ehe und dessen Kinder hinzulenken; die Söhne würden daher öfters mit leerer Hand ausgehen, wenn man den Eltern nicht die ausdrückliche Verbindung hierzu auflegte. c) Wegen der unter Vereinkindschafteten zu beobachtenden Gleichheit sollte man glauben, daß vereinkindschaftete Söhne eben so gut als die Töchter ein Hrirathsgut zu fordern berechtiget seyen. Allein es ist 1) ein großer Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern. Die Erziehung der ersten pflegt meistentheils einen größern Theil des Vermögens der Eltern hinwegzunehmen, als die der Töchter. Sie mögen es sich selbst zuschreiben, wenn sie sich dieser nicht in soweit zu Nutzen gemacht haben, um ein eigenes Haushalten anfangen und eine Frau ernähren zu können. Ganz anders ist es mit den Töchtern beschaffen, welche ohne Ausfertigung und Heirathsgut nicht so leicht eine Partie finden. 2) Würde eine solche Verfügung den Eltern äußerst schwer fallen, und sie öfters noch vor ihrem Ableben des größten Theiles ihres Vermögens berauben. Die unter den vereinkindschafteten Kindern zu beobachtende Gleichheit muß man daher nicht so abstract nehmen, so zwar, daß das, was einem der Kin-

---

a) Comment. ad §. 13. p. 303.

b) Comment. ad §. 15. so kann usque verlangen.) p. 304.

c) Comment. ad § 15. so kann usque verlangen.) p. 304.

der zu einem bestimmten Zwecke gegeben worden ist, das nämliche einem andern in nicht gleichen Umständen versetzten Kinde gleicher Massen als Ersatz müsse gegeben werden. Denn daraus würde folgen, daß auch Eltern höhern Standes ihre Söhne nicht studiren lassen dürften, oder den Töchtern einen der Summe der Studierkosten gleichkommenden Ersatz machen müßten. Es würde daraus folgen, daß der einen Tochter, welche sich von ihren Eltern absonderte, das nämliche müsse verabreicht werden, was der heirathenden Tochter gegeben wurde. Beides streitet aber gegen die Rechte der Eltern, und wird von der Einkindschaft im gehörigen Verstande genommen nicht erfordert. Die bei vorhandener Einkindschaft geforderte Gleichhaltung bezieht sich also blos auf das Geschlecht und die übrigen Eigenschaften, Umstände und Verhältnisse der Kinder, obgleich sich unsere Voreltern laut der vorhergehenden Acten auf diese absolute Gleichheit hinneigten. a) Ad Nr. 6. Der Grund dieser Verfügung liegt darin, weil die Einkindschaft für die Zukunft und nicht rückwärts wirket. b)

§. 826.

Fortsetzung.

Daß bei der Ausfertigung und Mitgabe der Töchter keine Rücksicht auf den Voraus gemacht wird, beruht auf folgenden Gründen. Erstens der Voraus wird zur Compensation jenes eventuellen Schadens bestimmt, der einem Kinde durch seine Vereinkindschaftung in Rücksicht der elterlichen Erbschaft zusteht, indem man den wahrscheinlichen Abgang des bei sogleich vorgenommener Grundtheilung herausfallenden Kindstheiles berechnet. Die Mitgabe und die Ausfertigung haben hingegen einen ganz andern Endzweck; es sind daher Schulden von verschiedener Art und Eigenschaft vorhanden, welche mit einander nicht compensirt werden können. Zweitens wird bei Bestellung des Voraus schon darauf Rücksicht genommen, was und wie viel die Kosten der künftigen Erziehung und die Beihülfe zu einer ständigen Lebensart der Kinder erfordern, und dieß pflegt schon vorher von dem Betrage des Voraus abgezogen zu werden; es würde daher unbillig seyn, diesen Voraus nachher in die Mitgabe und Ausferti-

---

a) Comment. ad §. 15. Dagegen usque begehren. p. 304 — 305.

b) Comment. ad §. 14. pag. 304.

gung mit einzurechnen, und daher den Kindern einen doppelten Abzug aufzulegen. a)

§. 827.

d) Voraus.

Die Administration und Nutznießung des Voraus gehört, da dieser kein besonderes Vorrecht vor dem übrigen Vermögen der Kinder hat, zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eltern. Die übrigen Rechte desselben, das Eigenthums- (§. 789.), das Vorzugs- (§. 791.), das Schuldbefreiungs- (§. 792.) und das Vererbungsrecht (§. 793.) sind bereits an einem andern Orte vorgekommen.

§. 828.

e) Enterbung vereinkindschafteter Kinder hat nicht Statt.

1) Vereinkindschaftete Kinder können nicht enterbt, und die ihnen ab intestato gebührende Erbportion nicht benommen werden, weder durch Uebergabe bei lebendigem Leibe, noch durch einen letzten Willen, wenn gleich eine gesetzliche Enterbungsursache vorhanden wäre.

2) Die Kinder sollen dagegen, wenn sie sich einer solchen Ursache zu Schulden kommen lassen, ungeachtet elterlicher Vorbitte von Obrigkeitswegen nachdrücklich gestraft werden, besonders, wenn aus den Umständen erhellt, daß sie aus gegenwärtiger Verordnung hierzu die Veranlassung nehmen. b)

§. 829.

Erläuterung des Commentars.

Der Grund dieser Verfügung liegt darin. Die vereinkindschafteten Kinder erhalten ihre Erbtheile auf den Todesfall ihrer Eltern vermöge eines wahren Vertragsrechtes oder eines diesem gleichgeltenden rechtskräftigen Urtheils; welchem daher weder die Eltern durch eine gegentheilige Disposition noch der Gesetzgeber selbst, so sehr er auch die im römischen Rechte enthaltenen Enterbungsursachen auf die vereinkindschafteten Kinder ausdehnen wollte, einen Eintrag thun können. Das Weitere ergibt sich aus den nachfolgenden Einwürfen, und ihrer Widerlegung. Man könnte entgegensetzen: Erstens auch nach gemeinem Rechte gebühre den Kindern der Pflichttheil, und dessen ungeachtet könn-

a) Comment. ad §. 16. p. 306.

b) L. R. Th II. Tit. I. §. 21. S. 276.

ten dieſelben enterbt werden. Zweitens ſey in dem Stande der Einkindſchaft der nämliche Grund zur Zuläſſigkeit der Enterbung vorhanden, damit nämlich der Bosheit und Undankbarkeit der Kinder geſteuert werde. Drittens würden nur dadurch, daß man öffentlich das Recht der Enterbung den Eltern benähme, die Kinder die Veranlaſſung erhalten, ſich jede pflichtvergeſſenen Vergehen gegen ihre Eltern zu erlauben. Ein Geſetz, das zu Verbrechen einlade, ſey aber höchſt ungerecht. Allein es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die Eltern nach dem Naturrechte keine andere Verbindlichkeit haben, als die bloßen Alimente ihren Kindern, und zwar nur ſo lange, bis ſich dieſelben ſelbſt zu erhalten im Stande ſind, zu verabreichen. So wie daher der Geſetzgeber dieſer generellen Pflicht die ſpecielle wegen Hinterlaſſung des Pflichttheils hinzugefügt hat, ſo kann er auch den Kindern aus Urſachen, die ihm gerecht ſcheinen, dieſen Pflichttheil wieder benehmen. Ganz anders iſt hingegen die Sache bei Rechten beſchaffen, die aus Verträgen entſtehen. Nebſtdem gibt es, wie der Text ſagt, andere hinreichende Mittel, dergleichen bösartiges Betragen der Kinder zu züchtigen. a)

§. 830.

ζ) Pupillar = Subſtitution.

Als Additament wirft der Commentar die Frage auf, ob den Eltern das Recht der Pupillar = Subſtitution in Rückſicht ihrer vereinkindſchafteten Kinder zuſtehe, und bejaht dieſelbe aus den Gründen, weil die Pupillar = Subſtitutian nach dem gemeinen Rechte ein Ausfluß der väterlichen Gewalt ſey, und aus ſehr natürlichen Gründen zur Hauptabſicht habe, daß der in der Unmündigkeit verſtorbene Sohn einen gewiſſen Erben hinterlaſſe, und der nicht ab intestato ſuccedire, den vielleicht weder der Vater, noch der Sohn in ihrem beiderſeitigen Vermögen zum Erben haben wollten. Die elterliche Gewalt räumt das Landrecht (§. 820.) dem vereinkindſchafteten Vater ausdrücklich ein, und der andere Endzweck kann bei der Vereinkindſchaftung eben ſowohl Statt haben. Die dagegen gemachten Bemerkungen, daß die Pupillar = Subſtitution vorausſetze, daß der Vater ſeinen unmündigen Sohn ſelbſt in ſeinem Teſtamente als Erben einſetze, und ihm in den nämlichen letzten Willen ſubſtituire, das letzte

a) Comment. ad §. 21. p. 311 u. 312.

Testament daher von dem vorhergehenden als accessorische Sache von der Hauptsache abhänge, und wo jenes hinwegfalle, auch dieses hinwegfallen müsse, auch keiu vaterländisches Gesetz und Gewohnheit vorhanden sey, der Sohn die Erbschaft nicht unmittelbar von der Hand und durch die Wohlthat des Vaters, sondern mittels eines gegründeten Rechtes aus dem vorhergehenden Vertrag erhalte, daher ein letzter Wille, wodurch der Sohn als Erbe in den gemeinschaftlichen Gütern eingesetzt würde, überflüssig und lächerlich sey, indem Testamente von Wirkung seyen, und die eingesetzten Erben dadurch etwas erhalten müßten, was sie ohne Testament nicht würden erhalten haben, — sind größtentheils gegründet; allein der daraus gezogene Schluß ist unrichtig. Auch dem enterbten Sohne kann pupillarisch substituirt werden, warum sollte dieß nicht in Rücksicht des vereinkindschafteten Sohnes geschehen können, wenn insbesondere noch dazu öfters derjenige als Erbe des Sohnes ernannt wird, der es auch ohne Testament des Vaters seyn würde? Man denke sich endlich den praktischen Fall, dem Sohne Mevius werde von seinem Vater Cajus Sempronius alb Erbe substituirt; es sterbe der Vater, nach ihm der Sohn und der substituirte Erbe setze sich in den Besitz der Erbschaft. Nun komme Titius als nächster Anverwandter, und fechte die Substitution an. Der substituirte Erbe wird ihm, da er nicht Notherbe des Verstorbenen ist, mit Grund die exceptionem de jure tertii entgegensetzen, indem das Interesse, wenn auch hierbei einiges Statt hätte, daß der Vater so und nicht anders disponirt habe, nicht ihm, sondern dem Sohne zugestanden wäre. Es kömmt die noch durch das ganze Landrecht laufende Regel hinzu, daß die Dispositionen des gemeinen Rechts in so weit sie nicht in den vaterländischen Statuten ausdrücklich abgeändert werden, oder so beschaffen sind, daß sie mit denselben offenbar nicht in Uebereinstimmung können gebracht werden, stets beobachtet werden müssen. a)

§. 831.

α) Kindstheil der Eltern.

αα) Regel.

Die Eltern erster Ehe, welche ihre Kinder vereinkindschaftet haben, sind auf ihren Sterbfall schuldig

---

a) Comment. ad §. 21. Connectendo. p. 312—314.

1) ihr Vermögen, wie es zu selbiger Zeit befunden wird, den Kindern erster Ehe nach ihren gehörigen Portionen ganz und ungetrennt zu hinterlassen.

2) Sie können daher weder für sich allein, noch mit Bewilligung des stiefelterlichen Theils über einen besondern Theil der gemeinschaftlichen Habe weder durch einen Vertrag unter den Lebendigen, noch durch einen letzten Willen disponiren, oder

3) solchen ganz oder zum Theile jemand auch nicht einmal einem ihrer leiblichen Kinder zuwenden, wenn gleich die Kinder bei bestehender Disposition das nämliche oder auch ein Mehreres erhielten, als sie vorhin bei zweiter Verheirathung der Eltern durch die wirkliche Theilung zu erhalten gehabt hätten. a)

§. 832.

Erläuterung des Commentars.

Der Vater Livius hat in seiner zweiten Ehe seine Kinder vereinkindschaftet; die Stiefmutter oder seine zweite Frau ist gestorben, und er will in dem Wittwenstande über seinen Kindstheil nach der in der ersten Ehe (§. 568) vorgekommenen Art disponiren. Es fragt sich, ob er dieß könne? Für die bejahende Meinung streiten folgende Gründe. Er kann dieß in dem Wittwenstande erster, also muß er es auch in dem der zweiten Ehe thun können, indem er sowohl in dem Wittwenstande der ersten als der zweiten Ehe die Gütergemeinschaft fortsetze. Zweitens jedem Miteigenthümer gebührt sein Erbtheil, worüber er nach Gefallen disponiren kann. Drittens Erbschaft unter den Lebendigen und von Todes wegen ist bloß in der Art der Hinterlassung verschieden. So wie nun der Vater im ersten Falle, wenn er z. B. mit den Kindern bei dem Uebertritte zur dritten Ehe theilt, einen ganzen Kindstheil erhält, so muß er auch wenigstens über einen Theil desselben von Todes wegen disponiren können. Viertens verbinde das Band der Paternität die Kinder, diesen Vorzug den Eltern einzuräumen. Allein es streiten dagegen weit stärkere Argumente. Denn die Eltern sind erstens vermöge des Vertrages der Einkindschaft schuldig, die gemeinschaft-

---

a) L. R. §. 19. S. 275.

liche Masse, soviel es immer geschehen kann, unangesehen des bestellten Voraus, ungetheilt und ungeschwächt zu erhalten. Denn die Eltern können dadurch keine freiere Hände in Rücksicht des gemeinschaftlichen Vermögens haben, damit nicht im Gegentheile die Bestellung des Voraus zum wahren Nachtheile der Kinder ausarte. Wie kann man aber sagen, daß die Eltern das gemeinschaftliche Vermögen den Kindern ganz erhalten, wenn sie es und zwar auf ihren Todesfall, wo sie keiner zeitlichen Sache mehr bedürfen, durch die erwähnte Disposition schwächen? Zweitens müssen die erstehelichen Kinder bei Lebzeiten der Eltern in die verschiedenen Contracte (§. 835) der Eltern, damit das Vermögen nicht geschwächt werde, einwilligen; diese Verordnung würde aber vereitelt werden, wenn den Eltern mittelbar von Todes wegen über den Kindstheil zu disponiren erlaubt wäre. Das erste gegentheilige Argument enthält daher eine offenbare falsche Behauptung, daß die nämliche Gütergemeinschaft, welche in der ersten Ehe Statt hatte, auch in der zweiten fortgesetzt werde; denn die letztere wird bloß von den Eltern eingegangen, und hat ihre Dauer bloß von der Einwilligung derselben; zu der ersteren hingegen concurriren, in so weit sie mit Einkindschaft verbunden ist, die erstehelichen Kinder vermöge ihnen eigens und unmittelbar zustehenden Rechtes. Das zweite hat bei der Gesellschaft und Gemeinschaft nach gemeinem Rechte aber nicht bei der Gütergemeinschaft nach Bamberger Recht Statt; denn diese erkennt, da sie sich der Regel nach unzertheilt auf das ganze Vermögen erstreckt, keine dem einzelnen Miteigenthümer zustehende Quote. In Hinsicht des dritten Einwurfs ist zwischen beiden Fällen ein sehr großer Unterschied. Eltern bedürfen bei ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe ihres Theiles; sie dessen zu berauben, würde die größte Ungerechtigkeit seyn. Auf ihrem Sterbbette fällt dieser Grund hinweg, und es läßt sich nicht absehen, warum für diesen Fall noch eine weitere Ausnahme von dem vollkommenen und unzertheilten Miteigenthume der Kinder sollte gemacht werden. Endlich sind und bleiben ad 4 die Eltern das Haupt der Familie, haben die Kinder unter ihrer Gewalt, verwalten das eigene Vermögen der Kinder, haben die Nutznießung desselben, und sind bloß unter den, wegen Verschwendung und Veräußerung unbeweglicher Güter, gemachten Beschränkungen ausschließende Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens; Vorzüge genug, ohne daß es noch vonnöthen wäre, den Eltern in dem

vorliegenden Falle sogar in Rücksicht der Substanz noch mehrere Rechte einzuräumen. a)

§. 833.

Fortsetzung.

Ad Nr. 5. Man setze, Mevius besitze, nachdem er zur zweiten Ehe geschritten wäre, und seine zwei Kinder nach bestelltem Voraus vereinigt hätte, 6000 fl.; jedes der erstehelichen Kinder würde daher, wenn statt der Einkindschaft die Grundtheilung vorgenommen worden wäre, 2000 fl. auf seinen Theil erhalten haben, und dem Vater die nämliche Summe zugefallen seyn. Er wird zum zweiten Male Wittwer, und hinterläßt diesen seinen Antheil zu 2000 fl. mittels Disposition von Todes wegen einem seiner Kinder, dem Sempronius, und stirbt; dessen Bruder Titius verwirft diese Disposition als ungültig, Sempronius sucht aber aus dem Inventar zu zeigen, daß das Vermögen durch den Testator zugenommen, und derselbe bei 8000 fl. hinterlassen habe, hiermit auch diese Verfügung bestehen müsse, da Titius nicht nur allein den auf ihn bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe und eventuell vorzunehmender Grundtheilung kommenden Kindstheil zu 2000 fl., sondern nach überdieß einen weit beträchtlicheren erhalte. Es fragt sich, was hier vaterländischen Rechtens sey? Für die Gültigkeit dieser Disposition könnte man anführen, daß die Eltern den Kindern auch bei bestehender Einkindschaft nicht mehr zu hinterlassen schuldig seyen, als was jedes einzelne bei vorausgehender Grundtheilung bei dem Uebertritte der Eltern zur zweiten Ehe würde erhalten haben. Allein der Einkindschaftsvertrag fordert nach seinem eigentlichen Zwecke gerade das Gegentheil, und macht die Eltern verbindlich, sich nach allen Kräften zu bestreben, daß ihren erstehelichen Kindern (um bei dem angegebenen Falle zu bleiben) wenigstens der Kindstheil zu 2000 fl. verbleibe; dadurch werden sie aber keineswegs von ihrem wahren und gegründeten Rechte auf den Zuwachs des väterlichen Vermögens ausgeschlossen. Denn, so wie die Kinder, wenn das Vermögen nachher bis auf 5000 fl. abgenommen hätte, diesen Verlust ertragen müssen, eben so können sie auch auf den nachherigen Zuwachs Anspruch machen. Denn Vortheile und Lasten müssen gleichen Schritt halten. b)

---

a) Comment. ad §. 19. p. 307—310.

b) Comment. ad §. 19. Obschon usque ad finem. p. 310—311.

§. 834.

ββ) Ausnahme.

Hätte eines oder das andere des Seinigen mächtige Kind bei Lebzeiten der Eltern seine Einwilligung dazu gegeben, oder es erfolgte solche noch nach dem Tode der Eltern; so hat

1) zwar dieses sein Antheil an dergleichen Vermächtnissen zu tragen,
2) die übrigen sind aber von Rechtswegen nicht dazu verbunden.
3) Das Landrecht ermahnt die Kinder, α) wenn die Eltern hierbei ein vernünftiges Vorhaben gehabt hätten, β) es ihnen zumal vor dem Ableben der Eltern wäre eröffnet worden, γ) auch ihre Erbportion keinen merklichen Schaden litte, sich der kindlichen Ehrerbietung zu erinnern, und den Willen der Eltern nicht leicht unerfüllt zu lassen. a)

§. 835.

9.) Einwilligung der Kinder in die Contracte der Eltern.

Die erstehelichen vollkommen vereinkindschafteten Kinder haben

1) in alle Geschäfte der Eltern, in welche sie während des Wittibstandes derselben (§ 562) einzuwilligen hatten, in übermäßige Schankungen, Wegweisung eines dem gemeinschaftlichen Vermögen zugehenden Vortheils, gefährliche Geschäfte und Bürgschaften einzuwilligen.
2) Gleiches hat auch in Rücksicht der Schankungen Statt, welche die Eheleute einander selbst machen.
3) Die Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Grundstücke und Gerechtsame soll wenigstens mit Vorwissen und Beirath der Kinder unternommen werden.
4) Bei dessen Unterlassung, und wo die Kinder sammt oder sonders vernünftige Erinnerungen dagegen machen, und diese übergangen würden, ist der Vertrag oder die Handlung der Eltern unkräftig.
5) Wenn gleich beide Eltern über den Contract unter sich einverstanden waren. b)
6) In Rücksicht der Zeit, binnen welcher die Frau und die Kinder die einseitigen Handlungen des Mannes anfechten

---

a) L. R. §. 20. S. 275 u. 276.

b) L. R. §. 18. S. 274. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. X. §. 17, 18 u. 19. S. 217 — 219.

oder gerichtlich dagegen klagen können, hat die oben (§. 386) bestimmte Frist von vier Wochen vom Tage der Kenntniß des geschlossenen Geschäfts Statt, mit dem gleichfalls daselbst (§. 392) angeführten Unterschiede zwischen Geschäften, welche binnen vier Wochen angefochten werden müssen, und solcher, die ohne weiters (ipso jure) nichtig sind. a)

§. 836.

Erläuterung des Commentars.

Die Einkindschaft und das durch dieselbe erlangte Miteigenthum räumt den Kindern noch stärkere Rechte auf das gemeinschaftliche Vermögen ein, als sie während des Wittwenstandes ihrer Eltern (§. 562.) bereits hatten. b) Allen Einfluß auf die Handlungen der Eltern den Kindern benehmen, würde dem Rechte dieser zuwider seyn. Die Eltern als Haupt der Familie und Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens in allen ihren Handlungen an die Einwilligung ihrer Kinder zu binden, und eine vollkommene Gleichheit zwischen Eltern und Kinder einzuführen, würde auf der andern Seite zu weit führen. Der Gesetzgeber schlug daher diesen Mittelweg ein. c)

§. 837.

c) Verbrechen der Eltern in zweiter Ehe.

Bei elterlichen Verbrechen tritt in Rücksicht der Geldbuße und deren Ersatz die im Wittibstande (§. 518.) Statt habende Verordnung des Landrechts ein. d)

§. 838.

4) Unvollkommen vereinkindschaftete Kinder.

Bei unvollkommen vereinkindschafteten Kindern haben folgende Rechte Statt:

1. In Rücksicht der Administration und Nutznießung des ihnen eigenthümlich zustehenden Vermögens wird es wie bei den nicht abgetheilten und nicht vereinkindschafteten Kindern (§. 817.) gehalten.

---

a) L. R. §. 18. S. 274. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VII. §. 6. S. 186.

b) Comment. ad. §. 18. usque beitreten. p. 307.

c) Comment. ad §. 18. Dargegen usque seyn. p. 307.

d) L. R. §. 18. S. 274. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. X. §. 11 u. 12. S. 215 u. 216.

2. Gleiches hat in Rücksicht des Voraus (§. 631.) so wie
3. der Ausfertigung, Aussteuer und Anhülfe (§. 819) Statt.
4. Sie haben in das sowohl bei der Vereinkindschaftung vorhandene als nachher erworbene Vermögen ihrer rechten Eltern mit den zweitehelichen Kindern gleiches (§. 632. Nr. 7.)
5. in das Vermögen des stiefelterlichen Theiles hingegen kein Successionsrecht (§. 632. Nr. 7.)
6. Sie haben eben so in die Contracte des rechtelterlichen Theiles, aber keineswegs in die Contracte des stiefelterlichen Theiles einzuwilligen; obgleich die Einwilligung der Stiefmutter in die Contracte des Mannes hinwegfällt. a)
7. Es muß ihnen eben so, wie den vollkommen vereinkindschafteten das ganze Vermögen ohne Abzug des Kindstheiles (§. 831.) hinterlassen b), und sie können
8. eben so wenig, wie die vollkommen vereinkindschafteten Kinder (§. 828.) enterbt werden. c)
9. Uebrigens hat in Rücksicht der Verbrechen des rechtelterlichen Theiles das Nämliche Statt, was deßhalb in dem Wittibstande der Eltern (§. 548.) eintritt.

§. 839.

II. Von den wechselseitigen Rechten der Eheleute unter sich.

A. Im Allgemeinen.

Uebrigens treten in Rücksicht der Eheleute unter sich nach dem verschiedenen Güterstande, worin sie mit einander stehen, alle die nämlichen Rechte ein, welche in der ersten Ehe Statt hatten.

§. 840.

B. Einwilligung des Weibes in die Contracte des Mannes.

Das nämliche hat bei vermischtem Hab und Gut und vollkommener Einkindschaft Statt, und treten daher

1. in Rücksicht der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und der von den Eltern eingegangenen Verträge,

---

a) L. R. §. 18. S. 274.
b) L. R. §. 19. S. 275.
c) L. R. §. 21. S. 276.

die bereits im ersten Abschnitte (§. 358 u. f.) vorgetragenen Verordnungen ein.

2. Die Frau hat daher bei übermäßigen Schenkungen, Wegweisung eines dem gemeinschaftlichen Vermögen zugehenden Vortheils, gefährlichen Handlungen, Veräußerungen und Verpfändungen unbeweglicher Güter und Gerechtsame und zu leistender Bürgschaft einzuwilligen.

3. Ein wider diese Verordnung ohne wirklichen Consens der Frau eingegangener Vertrag ist unkräftig, wenn gleich alle Kinder in denselben gewilligt hätten. a) Das nachfolgende Miteigenthum, welches die erstehelichen Kinder durch die Einkindschaft erlangen, hebt die Rechte der Frau um destoweniger auf, als dieselbe hauptsächlich compacisirender Theil bei der Gütergemeinschaft und Einkindschaft ist. b)

Tit. II.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eltern gegen die Kinder zweiter Ehe, dann dieser gegen jene.

§. 841.

A. Rechte der zweitehelichen Kinder überhaupt.

1) Bei abgetheilten erstehelichen Kindern werden die zweitehelichen Kinder lediglich nach dem Güterstande beurtheilt, in welchem ihre Eltern miteinander stehen, und haben ein ausschließendes Erbfolgerecht auf das Vermögen ihrer Eltern.

2) Bei nicht abgetheilten und nicht vereinkindschafteten erstehelichen Kindern steht denselben mit den erstehelichen das gleiche Erbfolgerecht auf das Vermögen ihres gemeinschaftlichen und das ausschließliche auf das Vermögen des Ehegatten zweiter Ehe zu.

3) Bei vorhandener unvollkommener Einkindschaft steht den zweitehelichen Kindern das Miterbfolgerecht in das Vermögen ihrer gemeinschaftlichen Eltern mit den erstehelichen

---

a) L. R. §. 17. S. 273 u. 274.

b) Comment. ad §. 17. p. 306 et 307.

und das ausschließliche auf das Vermögen ihrer Eltern zweiter Ehe zu.

4) Bei vollkommener steht den zweitehelichen nebst den erstehelichen Kindern das Erbfolgerecht auf das sämmtliche gemeinschaftliche Vermögen, das ausschließliche auf den Vorbehalt ihrer Eltern zweiter Ehe zu.

5) Bei vollkommener sowohl als unvollkommner Einkindschaft haben die Kinder zweiter Ehe die Rechte vereinkindschafteter Kinder nicht.

6) Uebrigens sind die zweitehelichen Kinder den erstehelichen Kindern gleich zu halten.

§. 842.

B. Die zweitehelichen Kinder haben die Rechte vereinkindschafteter Kinder nicht.

1) Regel.

Die zweitehelichen Kinder haben die Rechte vereinkindschafteter Kinder nicht.

1. Die Eltern sind daher keineswegs verbunden, ihnen die gleichen Rechte der Einkindschaft mit den erstehelichen Kindern zukommen zu lassen. a)
2. Bei unvollkommener Einkindschaft sind die Eltern den zweitehelichen Kindern daher nichts schuldig, als was die gemeinen Rechte mit sich bringen. b)
3. Die Eltern können folglich bei unvollkommener Einkindschaft α) die zweitehelichen Kinder nur in dem Pflichttheile nach gemeinem Rechte einsetzen, β) dieselben enterben, γ) Vermächtnisse machen und δ) sonst mit dem Vermögen schalten. c)
4. Bei vollkommener Einkindschaft sind die Eltern gegen zweiteheliche Kinder zu nichts verbunden, als was das Landrecht in Rücksicht der in Gütergemeinschaft miteinander stehenden Ehegatten verordnet. d)

---

a) L. R. Th. II. Kap. II. Tit. II. §. 1. S. 276 u. 277.

b) L. R. §. 2. S. 277.

c) L. R. §. 3. S. 277.

d) L. R. §. 6. S. 278 u. 279.

5. Bei vollkommener und unvollkommener Einkindschaft haben sich daher die erstehelichen Kinder größerer Rechte, als die zweitehelichen zu erfreuen, und den zweitehelichen steht
6. nicht das Recht α) der vollen Erbportion, β) der hinwegfallenden Enterbung, und γ) der Einwilligung in die elterlichen Contracte zu.

§. 843.

Erläuterung des Commentars.

Die Frage, ob die den erstehelichen Kindern zuständigen Rechte der Einkindschaft sich auch in eben denselben Maß auf die zweitehelichen Kinder erstrecken, ist um desto wichtiger, je mehr diese Rechte jene übertreffen, welche den Kindern aus der einfachen Gütergemeinschaft zustehen. Es scheint auch diese Frage wegen der zwischen den erst- und zweitehelichen Kindern zu beobachtenden Gleichheit bejaht werden zu müssen, und laut der vorhergehenden Acten haben auch mehrere unserer Voreltern geglaubt, die hauptsächliche Kraft der Einkindschaft bestehe darin, daß die zweitehelichen Kinder mit den erstehelichen Kindern, den Voraus ausgenommen, vollkommen gleiche Rechte hätten; indem erstens der Stiefvater und die Stiefmutter als rechte Eltern ausdrücklich eingesetzt, oder wenigstens stillschweigend dafür angesehen würden, und zweitens die Rechte der erstehelichen Kinder besonders bei constituirten Voraus in Rücksicht des übrigen gemeinschaftlichen Vermögens vollkommen erloschen seyen. Allein eine solche Behauptung würde das ganze System der Einkindschaft aufheben, und auf die abentheuerlichsten Folgen leiten. Es würde α) daraus folgen, daß nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles zwischen den erstehelichen Kindern und dem stiefelterlichen Theile keine Theilung eintrete; es würde folgen, daß die Stiefeltern eben so Notherben ihrer Stiefkinder seyen, es würde folgen, daß sich die erst- und zweitehelichen Kinder einander wechselseitig succediren müßten. Die Einsetzung der Stiefeltern als rechte Eltern betrifft bloß die häusliche Herrschaft, hat aber keine auf die Stiefkinder auszudehnende nachtheilige Wirkungen. Eine bloße Special-Theilung, wie bei Constituirung des Voraus vorkommt, hebt noch nicht die übrigen Rechte der erstehelichen Kinder auf, denn sonst könnten die zur zweiten Ehe schreitenden Eltern den erstehelichen Kindern durch verschiedene erlaubte Verfügungen das

mit der einen Hand wieder nehmen, was sie ihnen durch den Voraus gegeben haben, der Voraus würde ihnen vielmehr zum Nachtheile als zum Vortheile gereichen, und wenn sie der besonderen Rechte, die sie vor ihrer Einkindschaft hatten, genießen wollten, so müßten sie, so groß auch ihr Schaden dabei wäre, auf allen Voraus verzichten. Allein wem, der die Bamberger Gewohnheiten kennt, ist je so etwas zu träumen eingefallen? Setzt man hierbei die bereits oben (§. 529 — 533.) bei eintretendem Wittibstande aufgestellten Grundsätze hiermit in Verbindung, so ist es ganz natürlich, daß in dem Falle, wo der Wittwer oder die Wittwe zur zweiten Ehe schreiten, das vorher gemeinschaftliche Vermögen in einen noch verschiedeneren Zustand komme, und zum Theile auf fremde mit dem verstorbenen Ehegatten nicht verwandte Personen übergehe. Es muß daher hier das aus der Fürsorge und Repräsentation der vorher verstorbenen Eltern erwachsene Recht der erstehelichen Kinder um desto stärker wirken, und ihnen die Befugniß ertheilen, reiflich zu erwägen, ob sie den ihnen bevorstehenden Schaden am besten mittels Grundtheilung oder freiwilliger oder vom Richter erkannter Einkindschaft von sich abwenden wollen. Ist aber diese Einkindschaft einmal geschehen, so erlöscht das bloße Repräsentationsrecht ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter, und es tritt an die Stelle desselben vermöge in Mitte liegenden Vertrages oder rechtskräftigen Urtheils ein noch größeres Recht, nämlich ein gegenwärtiges und wirkliches Miteigenthumsrecht in Rücksicht des zweitehelichen Vermögens, dessen sie sich sowohl gegen ihre Eltern, als den stiefelterlichen Theil und dessen Kinder, und unter sich zu erfreuen haben; und den Eltern steht an dem Vermögen kein weiteres Vorzugsrecht als das der Administration zu, in soweit dieselbe nicht auf Verschwendung oder auf Veräußerung unbeweglicher Güter abzweckt. Aus diesen und den vorhergehenden Grundsätzen erhellt deutlich, was es in Rücksicht der Kinder mit der Gütergemeinschaft in erster Ehe, bei dem nachfolgenden Wittibstande, und dem Uebertritte zur zweiten Ehe, so wie bei der Einkindschaft für eine Bewandtniß habe, woraus sich zugleich ein hinlängliches Licht auf die nachfolgende Fortdauer (§. 951.) oder Auflösung (§. 990.) der Einkindschaft bei getrennter Ehe verbreitet. Nimmt man die Gütergemeinschaft und Einkindschaft in einem andern Sinne, so hält man sich mehr an die Worte als an die Natur der Sache, und verwickelt sich in eine Menge von

Schwierigkeiten, aus denen man sich nicht mehr herauswinden kann. a).

§. 844.

Fortsetzung.

In einem besonders hierüber eingegangenen Vertrage der Eltern mit ihren Kindern kann nicht der Grund einer solchen Gleichhaltung liegen, denn ein solcher Vertrag existirt nach der gemachten Voraussetzung nicht. Nicht in dem von den erstehelichen Kindern mit ihren Eltern und Stiefeltern eingegangenen Einkindschaftsvertrage, denn diesen haben die Kinder bloß zu ihrem nicht aber zum Vortheile ihrer künftigen noch nicht existirenden Halbgeschwister eingegangen; auch ist keine so unzertrennbare Verbindung zwischen den erst- und zweitehelichen Kindern sichtbar, weßwegen die ersteren nicht besonderer Rechte genießen können, ohne daß sich die zweiten derselben gleicher Massen zu erfreuen hätten. Nicht in dem Vertrage, vermöge welchen beide Eltern für sich und ihre künftigen Kinder die Gütergemeinschaft und für die erstehelichen Kinder die Einkindschaft eingegangen haben. Denn daraus fließt bloß, daß die Eltern und zweitehelichen Kinder aller Rechte des gemeinschaftlichen Güterstandes genießen, daß diese mit den erstehelichen gleiche Erziehung, Aussteuer und Mitgabe erhalten, gleiches Successionsrecht der künftigen elterlichen Erbschaft haben; aber daß die Eltern hierbei den zweitehelichen Kindern die nämlichen und vorzüglichen den erstehelichen Kindern gebührenden Rechte auch den zweitehelichen hätten einräumen, und sich ohne Noth in Rücksicht ihres Vermögens, besonders da, wo alle Rücksicht auf die erstehelichen hinwegfällt, und z. B. diese gestorben wären, die Hände hätten binden wollen, streitet gegen alle Vermuthung. So wie daher z. B. der Wittwer, der keine erstehelichen Kinder hat, oder dem sie gestorben sind, mit seiner zweiten Frau und den zweitehelichen Kindern in erster Ehe, und in dem Stande der Gütergemeinschaft lebt, so muß er auch aller Rechte dieses Güterstandes genießen, und Alles das hinwegfallen, was auf die Rechte der Einkindschaft Bezug hat. — Aus der Vernachlässigung dieser Grundsätze und der angenommenen gänzlichen Gleichhaltung der erst- und zweitehelichen Kinder fielen auch unsere Vorfahrer auf mancherlei Irrthümer, und theilten bei getrennter Ehe und überlebendem stiefelterlichen Theile auch die zweitehelichen Kinder von ihrem Vater

a) Comment. ad §. 21. De reliquo etc. p. 315 — 318.

oder ihrer Mutter vollkommen ab, so daß sie das volle Eigenthum des sie treffenden Theiles erhielten, wenn sie denselben nicht freiwilliger Weise wieder in die Gütergemeinschaft mit ihren Eltern einwarfen. Daraus entstand auch, daß, da man mit der Auflösung der zweiten Ehe auch die Auflösung der Gütergemeinschaft und der Einkindschaft sogar in Rücksicht der gemeinschaftlichen Eltern annahm, man sogar den zweitehelichen Kindern die Provocation auf Theilung zugestand, welches alles durch das Landrecht geändert, und dagegen eine der Natur der Sache und der Billigkeit gemäßere Verfahrungsart eingeführt wurde. a)

§. 845.

2) Ausnahme

α) im Allgemeinen.

1) Gleicher Rechte der Einkindschaft, den Voraus ausgenommen, haben sich die zweitehelichen Kinder entweder überhaupt oder nur in gewissen Puncten mit den erstehelichen zu erfreuen, wenn ihnen dieselben entweder überhaupt oder nur in gewissen Punkten von ihren Eltern auf eine verbindliche Weise eingeräumt wurden.

2) Ein solcher Vergleich hat sowohl bei unvollkommner als vollkommner Einkindschaft Statt. b) — Die zweitehelichen Kinder, welche zur Zeit der Einkindschaft noch nicht existiren, concurriren zwar zu diesem Vertrage nicht, sie erhalten aber ihr Recht der Einkindschaft und der zugleich stipulirten Gleichhaltung mit den erstehelichen Kindern durch ihre Eltern und Mittelspersonen. c)

§. 846.

β) Insbesondere

αα) bei unvollkommener Einkindschaft.

Bei unvollkommener Einkindschaft tritt

1. dieser Vertrag ein, wenn sich der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter der erstehelichen Kinder mit den Anverwandten oder der eigenen Mutter oder dem Vater zweiter Ehe verabredet, die zweitehe-

a) Comment. ad §. 8. pag. 319 — 322. Comment. ad §. 2. pag. 318.

b) L. R. §. 4. S. 278. L. R. §. 7. S. 279.

c) Comment. ad §. 1. usque zu lassen. p. 318. Comment. ad §. 4. p. 319.

lichen Kinder mit den erstehelichen in gewissen Stücken oder durchaus gleich zu halten. a)

2. Besteht er, wenn gleich die erstehelichen Kinder noch bei Lebzeiten des gemeinschaftlichen Vater oder der gemeinschaftlichen Mutter abgetheilt würden.
3. Zerfällt er, wenn die erstehelichen Kinder noch bei Lebzeiten des gemeinschaftlichen Vaters oder der gemeinschaftlichen Mutter verstorben sind. b)

§. 847.

Erläuterung des Commentars.

In dem Falle, wo die erstehelichen Kinder insgesammt noch während der Einkindschaft gestorben sind, hört die erwähnte Gleichhaltung der zweitehelichen Kinder auf. Denn so wie z. B. der Vater, wenn zur Zeit seiner weitern Verheirathung keine Kinder erster Ehe vorhanden gewesen wären, nicht an eine Einkindschaft hätte denken können, eben so muß auch angenommen werden, daß er die Gleichhaltung der zweitehelichen, auf den Fall, daß die erstehelichen alle verstorben wären, habe unterlassen wollen; das nämliche ist auch in Rücksicht von den Ehegatten zweiter Ehe anzunehmen. Denn wer wollte wohl glauben, daß sich die Eltern weiter, als sie strenge verbunden waren, die Hände hätten binden wollen. Ganz anders ist die Sache in dem besonders hier ausgedrückten Falle beschaffen, wo die Eltern bei Lebzeiten mit den erstehelichen Kindern theilten, Denn hier ist ein nachgefolgtes bloß zufälliges Factum vorhanden, welches keinem sein vorher gegründetes Recht nehmen kann. c)

§. 848.

ββ) Bei vollkommener Einkindschaft.

Bei vollkommener Einkindschaft hat

1) diese Ausnahme dann Statt, wenn sich die beiden Eheleute auf eine verbindliche Weise gegen einander erklären, daß die zweitehelichen Kinder entweder überhaupt oder nur in gewissen Fällen den erstehelichen gleich geachtet seyn, und mit diesen die nämlichen Rechte der Einkindschaft genießen sollen.
2) Von diesem Vertrage können beide Eheleute bei ihren Lebzeiten mit einhelligem Einverständnisse

a) L. R. §. 4. S. 278.
b) L. R. §. 5. S. 278.
c) Comment. ad §. 5. Uebrigens usque ad finem. p. 319.

3) keinesweges aber der überlebende Theil allein und einseitig abgehen. a)

§. 849.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Verfügung wird aus dem in dem Güterſtande erſter Ehe (§. 586.) vorgekommenen Falle erläutert, wo zwei in Gütergemeinſchaft ſtehende kinderloſe Ehegatten durch einen wechſelſeitigen Vertrag einen oder mehrere Erben auf den Fall ihres beiderſeitigen Todes ernennen. Denn ſo wie ſie, ſo lange beide leben, ſich einen andern Erben durch beiderſeitigen Vertrag ernennen, oder den Erbvertrag ganz aufheben können, im Gegentheile aber, wenn keines von beiden geſchieht, und inzwiſchen der eine Ehegatte ſtirbt, ſich der einmal ernannte Erbe ſeines begründeten eventuellen Erbrechtes genießt, indem in dem erſten Falle derſelbe das Erbrecht noch nicht acceptirt, in dem andern aber bereits der verlebte Ehegatte für ihn acceptirt hat, ſo hat das nämliche offenbar auch hier Statt. b)

§. 850.

3) Wie es bei eintretender elterlichen Disposition bei nachheriger Theilung zu halten ſey?

Machen die Eltern eine Verordnung von Todes wegen über einen Theil des Vermögens auf eine ſonſt in den Rechten beſtehende Weiſe, und es kommt nach ihrem Ableben zur Erbtheilung zwiſchen den erſtehelichen und zweitehelichen Kindern, ſo muß

1) das ganze Vermögen auf die Kinder erſter und zweiter Ehe nach den Köpfen in Form einer Papiertheilung geſchlagen werden,
2) die erſtehelichen Kinder empfangen hieran ihre Portionen ganz und unzertrennt,
3) das Uebrige macht eine beſondere Habſchaft aus, in Rückſicht welcher alsdann die elterliche Diſpoſition zu vollziehen iſt. c)

§. 851.

Erläuterung.

Dieß bedarf einiger Erläuterung, welche man in dem Commentar vermißt. Man ſetze, die Mutter erſter Ehe habe ihre

---

a) L. R. §. 7. S. 279.
b) Comment. ad §. 7 p. 322 et 323.
c) L. R. §. 3. voce Machen bis zum Ende. p. 277 u. 278.

drei erstehelichen Kinder unvollkommen vereinkindschaftet, sie zeuge mit ihrem Manne in der zweiten Ehe zwei Kinder, hinterlasse ein Vermögen von 5000 fl., und vermache ihrem Manne oder einem Dritten 1000 fl. Man theile daher das sämmtliche Vermögen unter den fünf Kindern in fünf Theile, und lasse jedem der erstehelichen Kinder 1000 fl. als seinen ganzen Erbtheil verabfolgen. Von den übrigen 2000 ziehe man das Vermächtniß zu 1000 fl. ab, und theile den Ueberrest unter die zweitehelichen Kinder. In so weit aber der Pflichttheil der zweitehelichen Kinder dadurch geschwächt wird, ist das Vermächtniß ungültig. Im vorliegenden Falle ist der Pflichttheil jedes Kindes 500 fl., nach Abzug der legirten 1000 fl. bleiben noch 1000 fl., hiermit für jedes Kind der Pflichttheil zu 500 fl. Betrüge aber das Legat 1200 fl., so würde der Pflichttheil eines jeden der zweitehelichen Kinder um 100 fl. verkürzt werden. Es wäre also das Vermächtniß bloß in Rücksicht von 1000 fl. gültig.

§. 852.

Fortsetzung.

Das nämliche hat auch bei vollkommener Einkindschaft jedoch nur unter den der Gütergemeinschaft eigenen Modificationen Statt. Man setze, der Vater erster Ehe sey mit seiner zweiten Frau in Gütergemeinschaft gestanden, und habe seine drei erstehelichen Kinder vollkommen vereinkindschaftet. Aus der zweiten Ehe seyen zwei Kinder vorhanden, und das gemeinschaftliche Vermögen betrage 12000 fl. Es fragt sich, ob und in wiefern der Vater über einen Kindstheil disponiren könne. Den erstehelichen Kindern muß ihr ganzer Erbtheil ohne Abzug des elterlichen Kindstheils hiermit einem jeden $\frac{12000}{5} = 2400$ fl. verbleiben. Die zweitehelichen Kinder hingegen können nichts fordern, als was ihnen nach der Gütergemeinschaft gebührt, den Pflichttheil der Gütergemeinschaft, bei welcher den überlebenden Eltern ein Kindstheil zur freien Disposition verbleibt. Der Vater kann daher über seinen Kindstheil in Hinsicht der zweitehelichen aber nicht in Hinsicht der erstehelichen Kinder disponiren. Der Kindstheil ist $\frac{12000}{6} = 2000$ fl., und nur so viel und nicht 2400 fl. kann jedes derselben als Pflichttheil fordern, der Vater ist daher im vorliegenden Falle berechtigt, über 800 fl. zu disponiren, wenn er dieselben einem seiner Kinder, und über 400 fl., wenn er dieselben einem Fremden zuwenden will.

Kapitel III.

Wie die Gütergemeinschaft und Einkindschaft bei Lebzeiten beider Eheleute ganz oder zum Theile aufhöre?

Tit. I.

Wenn die Gütergemeinschaft und Einkindschaft rückwärts aufhöre?

§. 853.

Einleitung.

Die Gütergemeinschaft und Einkindschaft hört bei Lebzeiten beider Eheleute auf eine doppelte Art auf, entweder rückwärts oder von nun an, d. i. von der Zeit an, wo sie eingegangen, oder von der Zeit an, wo sie aufgehoben wurde. Rückwärts hört die Gütergemeinschaft und Einkindschaft in zweien Fällen, dem des mangelhaften Einbringens eines oder des andern Theils, und dem der Wiedereinsetzung der Kinder in vorigen Stand, von nun an bei erfolgter Ehescheidung, oder verschuldeter merklichen Verringerung des gemeinschaftlichen Vermögens auf.

§. 854.

I. Mangelhaftes Einbringen.

Bei einzugehender Gütergemeinschaft und Einkindschaft auf Befragen des andern Theils geben wissentlich oder unwissentlich falsch angegebenes Vermögen, Verschweigung des Schuldenstandes bei Beträchtlichkeit des Gegenstandes dem beschädigten Theile das Recht, auf Entschädigung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft und Einkindschaft zu dringen. a) Das mangelhafte Einbringen, die Verschweigung der Schulden rührt entweder von dem Ehetheile erster, oder von dem zweiter Ehe her.

§. 855.

Erläuterung des Commentars.

Dieses Befragen geschieht ja in der Absicht, daß der Fragende wisse, wie hoch sich das Vermögen belaufe, und ob und wie weit er sich in die Gütergemeinschaft einlassen wolle. Von

a) L. R. Th. II. Kap. III. Abthl. I. Tit. I. §. 280.

den den minderjährigen Kindern gegen die Gütergemeinschaft und Einkindschaft zuständigen Rechtsmitteln wird in der Folge gehandelt. Hier werden bloß großjährige Kinder, die sich es so wie die Eltern erster Ehe selbst zuschreiben müssen, wenn sie nicht zu gehöriger Zeit nach dem Vermögen des andern Ehegatten gefragt haben; Gleiches gilt von den Ehegatten zweiter Ehe. a) — Es kann sich leicht zutragen, daß einer in gutem Glauben etwas als sein Vermögen angibt, was ihm doch nicht eigenthümlich zusteht, es sey z. B. ein Ehegatte Erbe einer ganzen Vermögensmasse geworden, worunter hinter sein Wissen fremde Sachen begriffen sind. In der ersten Ehe (§. 506.) ist dieses nicht genug, sondern es wird geflissentlich falsche Angabe des Vermögens, oder geflissentliches Verschweigen des Vermögens erfordert, wenn ein Ehegatte auf Schadensersatz gegen den andern klagen will, und dieß zwar aus dem vorzüglichen Grunde, weil man annimmt, daß die Ehegatten als volle Eigenthümer ihres Vermögens bei hinwegfallender bösen Absicht und eintretendem bloßen Irrthume das wechselseitige Einbringen nicht so nach der Spitze betrachten, und Ehen ihrem rechtmäßigen Zwecke gemäß mehr nach wechselseitiger Zuneigung als nach Vermögen zu schließen sind. Ganz anders aber ist es im vorliegenden Falle beschaffen, wo das ersteheliche Vermögen den Eltern und Kindern erster Ehe gemeinschaftlich zusteht, und daher auf das wechselseitige und so viel möglich gleiche Einbringen gesehen wird; denn es ist in der That einerlei, ob die erstehelichen Kinder von den ersten Ehegatten mit oder ohne dessen Absicht in Schaden versetzt werden. Gleiches gilt von dem Ehegatten zweiter Ehe; wenn er von den eben erwähnten Personen erster Ehe mit oder ohne Absicht verletzt worden ist. Denn die Rechte der Contrahenten müssen gleich seyn. b) Auf geringfügige Dinge pflegt der Richter nicht zu achten. Dieß erhellt aus dem Beispiele der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, die sogar den minderjährigen Personen nur in dem Falle beträchtlicher Verletzung zusteht. Ob übrigens beträchtliche Verletzung vorhanden sey, hängt von dem vernünftigen Ermessen des Richters ab. c) Daraus, daß der eine Ehegatte den andern um

---

a) Comment. ad §. 1. Nachdem usque worden. p. 323 et 324.

b) Comment. ad §. 1. wissentlich oder unwissentlich usque hätte. p. 324.

c) Comment. l. c. usque austragte. pag. 325.

seinen Activ- und Passivstand gefragt, der andere darauf geantwortet hat, entsteht ein offenbarer und zwar lästiger Vertrag, welcher genau zu erfüllen, und wenn dieß unmöglich ist, der dem andern Theile zugehende Schaden zu ersetzen ist. a)

§. 856.

1) Entschädigung.

α) Wenn der Ehegatte erster Ehe zu wenig eingebracht hat.

Bringt der erstehelichе zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte zu wenig ein, oder gibt die Schulden unrichtig an, so kann der andere Ehetheil

1) zwar nicht auf Aufhebung der Gütergemeinschaft dringen,
2) jedoch die in eben dem Falle bei erster Ehe Statt habende und verordnete Entschädigung (§. 506.) auf die dort ebenfalls angegebene Weise (§. 508. u. f.) verlangen. b)
3) Der Schadensersatz ist als ein Vorbehalt des entschädigten Ehetheiles anzusehen, und wird nach den ebenfalls bei der ersten Ehe (§. 506.) abgehandelten Grundsätzen als Vorbehalt des Beschädigten beurtheilt. c)
4) In Rücksicht der inzwischen contrahirten Schulden und Verträge haben die dort (§. 514.) angegebenen Verordnungen hier ebenfalls Statt. d)
5) Verstirbt der Ehegatte zweiter Ehe, und hinterläßt aus dieser Ehe Kinder, so können sich diese oder ihre ehelichen Nachkommen gegen ihre Stiefgeschwister und Eltern zweiter Ehe des nämlichen Rechts bedienen, dessen sich die Kinder erster Ehe gegen ihre verwittibten Eltern (§. 551.) bedienen konnten. e) — Dieß hat hier um desto mehr Statt, da es die zweitehelichen Kinder nicht nur allein mit den Eltern, sondern auch mit den Kindern erster Ehe zu thun haben. f)

---

a) Comment. l. c. So erlangt usque ad finem. pag. 325.

b) L. R. l. c. §. 2. S. 280. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VIII. §. 3 u. 4. S. 194 u. 195.

c) L. R. §. 3. S. 280 u. 281. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VI. und besonders §. 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11. S. 178 u. 181.

d) L. R. §. 4. S. 281. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VIII. §. 5, 7, 8, 9, 10. S. 195—198.

e) L. R. §. 5. S. 281. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. X. §. 9 u. 10. S. 214 u. 215.

f) Comment. ad §. 5. p. 325.

§. 857.

β) Wenn der Ehegatte zweiter Ehe zu wenig eingebracht hat?

Der nämliche Schadensersatz (§. 856.) steht

1) dem erstehelichen Theile zu, wenn der zweiteheliche zu wenig eingebracht, oder seinen Schuldenstand zu gering angegeben oder verschwiegen hat.
2) Die erstehelichen Kinder sind nach dem Tode, und sogar noch bei den Lebzeiten ihrer Eltern denselben zu verlangen berechtigt. a)
3) Ingleichen können sie solchen sowohl von dem andern Ehetheile als dessen Kindern nach seinem Tode begehren.
4) Den Eltern und Kindern erster Ehe bleibt mit Ausschluß des zweiten Ehetheiles und dessen Kindern so viel gemeinschaftliches Gut, als der zugefügte Schaden beträgt, d. i. um wie viel der andere sein Vermögen falsch angegeben, oder seine Schulden verschwiegen hat. Es sind daher,
5) wenn es bei Lebzeiten beider Eheleute oder nach deren Absterben zur gemeinschaftlichen Grundtheilung kommt, weder der Ehegatte zweiter Ehe noch dessen Kinder zu einem Erbtheile an dieser Entschädigungssumme berechtigt. b)
6) Es sey denn, die erstehelichen Kinder wären vor Ereigniß des Erb- und Theilungsfalles mit ihren Nachkömmlingen sammt oder sonders verstorben, in welchem Falle die zweitehelichen Kinder wahre Notherben jedoch nur nach Inhalt der gemeinen Rechte verbleiben. c)

§. 858.

Erläuterung des Commentars.

Diese Entschädigung tritt aus den nämlichen Gründen, wie die vorhergehende (§. 856.) ein. Die erstehelichen Kinder stehen nicht nur mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter, sondern auch mit ihren eigenen Eltern in einem wahren Miteigenthume; sie müssen daher auch gegen beide gleiches Recht haben. Dieses Recht steht ihnen sogar bei Lebzeiten des rechtelterlichen Theiles zu, wenn dieser in Erlangung des Schadensersatzes sich nachlässig bezeigt hätte. d) Die zweitehelichen Kinder genießen mittels des

---

a) L. R. §. 6. S. 181.
b) L. R. §. 7. S. 182.
c) L. R. §. 8. S. 182.
d) Comment. ad §. 6. p. 325 et 326.

Vertrages und des z. B. ihrer verstorbenen Mutter zustehenden Rechtes aller Vortheile der Gütergemeinschaft und Einkindschaft sowohl gegen den gemeinschaftlichen Vater, als auch die erstehelichen Kinder; sie können sich daher der Verbindlichkeit der Verstorbenen nicht entschlagen. a) Der zweite Ehegatte hat für sich und seine künftigen Kinder die Gütergemeinschaft und Einkindschaft contrahirt, und deßhalb diese sowohl wie sich selbst zur Schadloshaltung in soweit verbindlich gemacht, in wie weit er diesen Vertrag der erwähnten Gütergemeinschaft verletzt hat. Ein Schuldner kann aber in dem, was er schuldet, nicht Miterbe seyn. b) Die Sache geht hier lediglich auf den Inhalt des gemeinen Rechtes zurück; und es ist in der That eben so viel, als wenn z. B. der Vater erster Ehe in Rücksicht dieser Entschädigungssumme nie die Gütergemeinschaft mit seiner zweiten Frau eingegangen, und sich etwas von seinem Vermögen als ausschließliches Eigenthum vorbehalten hätte. Wer wird aber wohl läugnen, daß die aus der zweiten Ehe nachgefolgten Kinder in einem solchen Vorbehalte, da er eigenthümliches Gut ihres Vaters ist, succediren. c) Dergleichen Vorbehalt gehört nicht zur Gütergemeinschaft; die Kinder haben sich daher nicht des Bambergischen Pflichttheils, welcher gemeinschaftliches Gut der Eltern voraussetzt, sondern bloß des Pflichttheils des gemeinen Rechts zu erfreuen. d)

§. 859.

γ) Binnen welcher Zeit auf Schadenersatz könne geklagt werden?

1) Hat der eine Ehetheil sein Vermögen falsch angegeben, so muß der Beschädigte binnen Jahr und Tag von der Zeit an, wo die Gütergemeinschaft und Einkindschaft zu Stande kam, seine Klage anstellen;

2) hat derselbe die Schulden verschwiegen, binnen drei Monaten von der Zeit an, wo ihm die verschwiegenen Schulden des Gegentheils bekannt wurden.

3) Nach Ablauf dieser Zeit soll der Beschädigte ordentlicher Weise nicht mehr gehört werden. e) Die Gründe dieser Verfügung sehe man §. 511.

---

a) Comment. ad §. 7. als auch usque Kinder. pag. 326.

b) Comment. l. c. nach dessen usque berechtigt. p. 326.

c) Comment. ad §. 8. dann hier usque Notherben. p. 326.

d) Comment. l. c. jedoch usque ad finem. p. 326.

e) L. R. §. 9. S. 282.

4) So lange diese Rechtsfrist noch offen ist, hat die Klage noch Statt, wenn sich auch inzwischen der wirkliche Erb- und Theilungsfall ergeben hätte, und ungeachtet dessen man in wirklicher Theilung begriffen gewesen wäre. a) — Denn da ist der eigentliche Zeitpunkt vorhanden, wo man meistens aus dem Inventar mit Gewißheit erfahren kann, ob der andere Ehegatte auf geschehenes Befragen sein Vermögen oder seine Schulden richtig angegeben oder verschwiegen habe. b)

5) Nach vollbrachter Theilung hört die Klage auf, wenn gleich die Rechtsfrist noch fortläuft. c)

§. 860.

2) Aufhebung der Gütergemeinschaft.

α) Wann solche Statt habe?

Der hierdurch beschädigte Theil kann nur in dem Falle auf gänzliche Aufhebung der Gütergemeinschaft und Einkindschaft klagen, wenn

1. nach Abzug dessen, was der eine Theil an seinem Vermögen falsch angegeben, oder an Schulden verschwiegen hat, demselben entweder gar nichts oder sehr wenig verbleibt,
2. oder sogar über dessen Vermögen des Concurs ausbricht. d)

Der eine Ehegatte hat vorausgesetzter Massen die Gütergemeinschaft mittels ausdrücklichen Vertrags auf das Einbringen eingeschränkt, wenn also diese Bedingung hinwegfällt, so muß auch die Gütergemeinschaft selbst aufhören. e)

§. 861.

β) Folge dieser Aufhebung.

Nach aufgehobener Einkindschaft und Gütergemeinschaft geht

1. das beiderseitige Vermögen der Eheleute in den abgesonderten und nicht gemeinschaftlichen Zustand zurück, in welchem es sich vor eingegangener Einkindschaft und Gütergemeinschaft befunden hatte. Es ist daher

---

a) L. R. §. 10. S. 282.

b) Comment. ad §. 10. p. 327.

c) L. R. §. 10. S. 283.

d) L. R. §. 11. S. 283.

e) Comment. ad §. 10. p. 327.

2. kein Theil verbunden, die Schulden zu tragen, welche der andere Theil vor eingegangener Einkindschaft und Gütergemeinschaft gehabt hat.

3. In Rücksicht der inzwischen erwachsenen Schulden treten die im nämlichen Falle bei erster Ehe (§. 67.) erwähnten Verordnungen ein. a) Vermöge und nach Inhalt der angeführten Stelle wird der Mann als Haupt der Familie für alle sowohl von ihm als auch für die von der Frau in ihrer zuständigen Sphäre contrahirten Schulden verbindlich; die Frau aber nur für diejenigen Schulden, die sie ungebührender Massen contrahirt hat. b)

4. Nur die mit Bewilligung der Frau während der Gütergemeinschaft vom Manne contrahirten Schulden und Verbindlichkeiten fallen, wenn denselben aus dem Vermögen des Mannes nicht volle Genüge geschehen kann, der Ehefrau zur Last. c) Denn hier wird die Frau aus ihrer eigenen Einwilligung verbindlich. d)

§. 862.

II. Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

1) Am gegenwärtigen Orte ist bloß von der Wiedereinsetzung die Rede, welche minderjährigen erstehelichen Kindern gegen die vollkommene oder unvollkommene Einkindschaft der Eltern bei eintretender Verletzung zusteht.

2) Bei den Kindern, welche vor ihrer Verehelichung noch unter elterlicher Gewalt gestanden sind, und sich mit dem andern Ehegatten in Gütergemeinschaft und Einkindschaft einlassen, treten die in dem §. 28. enthaltenen Verordnungen ein, nach welchen die von Söhnen und Töchtern ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Ehepacten keine beständige Kraft haben, sondern sowohl von den Eltern als von den Kindern angefochten werden können,

3) so wie bei elternlosen minderjährigen Kindern die (§. 30.)

---

a) L. R. Th. I. Tit. I. §. 18 u. 19. S. 14 u. 15.

b) Comment. ad §. 12. wie aber usque verordnet. p. 527.

c) L. R. Th. II. Kap. III. Abth. I. Tit. I. §. 12. S. 283.

d) Comment. ad §. 12. es sey dann usque ad finem. p. 527.

erwähnten Verordnungen über die ohne Bewilligung des Vormunds geschlossenen Ehepacten Statt haben. a)

4) Die ganze Absicht des Landrechts ging dahin, allen und jeden Verwirrungen, die laut der vorhergehenden Acten bei dergleichen Restitutionsprozessen entstanden, wobei die Kinder am Ende wenig oder gar nichts erhielten, und die sich meistens mit Vergleichen endigten, vorzubeugen, den Restitutionsprozessen einen sicheren Weg und feste Grundsätze vorzuzeigen, und die Eltern bei ihrer zweiten Verehelichung um so mehr anzutreiben, den in dem Landrechte enthaltenen Verfügungen getreu nachzukommen. b)

§. 863.

1) Wann dieselbe Statt habe?

Diese Wiedereinsetzung hat bloß bei minderjährigen Kindern und dann Statt, wann

1. die Eltern die Einkindschaft ohne obervormundschaftliches Erkenntniß eingingen.
2. Wenn die Verletzung der Kinder von dem Versehen der Obrigkeit herrührt, obgleich die Eltern bei Errichtung der Einkindschaft ihrer Schuldigkeit nachkamen. c)

§. 864.

Erläuterung des Commentars.

Da in dem ersten Falle die Einkindschaft nicht so vorgenommen wurde, wie sie hätte geschehen sollen, so entsteht hieraus die größte Vermuthung einer den Kindern zugegangenen Verletzung, welche dieselben nicht anders als dadurch erfahren, daß sie auf die Vorlage des damals vorhandenen Vermögens klagen; diese Klage ist daher präparatorisch, und geht dem Prozesse der Restitution voraus. d) — Es können sich manche dergleichen Fälle ereignen, z. B. die Bauersleute Cajus und Livius gehen die zweite Ehe ein, geben die Anzahl der erstehelichen Kinder an, legen ihren Vermögens- und Schuldenstand getreu vor, erklären, daß sie die Gütergemeinschaft eingehen, und die erwähnten Kinder vereinkindschaften wollen; die ganze übrige Disposition der Sache überlassen sie, weil sie dieselbe nicht so verstehen, dem

---

a) L. R. Th. II. Kap. III. Abth. I. Tit. II. §. 1. S. 284. Comment. ad §. 1. pag. 327 u. 328.

b) L. R. §. 2. S. 248. Comment. ad §. 2. p. 328.

c) L. R. §. 3. S. 284 u. 285.

d) Comment. ad §. 3. p. 328.

Ermessen des Richters. Der Richter erwägt die gehörigen Umstände nicht, vereinkindschaftet die Kinder, wo sie hätten abgetheilt werden sollen, oder bestellt ihnen einen offenbar und überwiegend unverhältnißmäßigen Voraus. Obgleich es in diesem Falle unbillig scheinen könnte, die Ehepacten der Eheleute, welche mit gutem Trauen und Glauben zu Werk gingen, als ungültig zu cassiren, so erfordert dieß doch die den minderjährigen schon im Allgemeinen zuständige Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung. Denn hierbei wird nicht die Absicht oder die Fahrlässigkeit des Beschädigenden, sondern vielmehr die aus der Sache, dem Geschäfte selbst entspringende Verletzung in Betrachtung gezogen. a)

§. 865.

2) Verletzung.

α) Beschaffenheit derselben.

1) In beiden Fällen wird eine zur Zeit der Vereinkindschaftung für die minderjährigen Kinder vorhandene Verletzung vorausgesetzt.

2) Eine nachher sich zufällig ereignende auch noch so große,

3) so wie die Anfangs vorhandene unbedeutende Verletzung gibt keinen Grund zur Restitution ab. b) Der für die Kinder sich nachher ereignende Schaden (z. B. das Vermögen der Eltern nähme zufälliger Weise ab, oder käme sogar in Concurs), entsteht nicht unmittelbar aus dem Vertrage der Einkindschaft, sondern aus einem reinen Zufalle, für den niemand der Regel nach einzustehen hat. Denn sonst würde keine Einkindschaft von der Gefahr der Anfechtung frei bleiben. c)

§. 866.

β) Eruirung derselben.

Ob eine Verletzung vorhanden sey oder nicht, ergibt sich aus der Vorlage des Vermögens und der Vergleichung des Kindstheils mit dem Erbtheile. Die Vorlage dieses Vermögens ist doppelt; die Vorlage des zur Zeit der Einkindschaft bestandenen, die Vorlage des gegenwärtig bestehenden Vermögens. Es sind daher

1. die Kinder berechtigt, von ihren Eltern die Vorlage des

---

a) Comment. ad §. 23. p. 343.

b) L. R. §. 23. S. 293.

c) Comment. ad §. 13. Uebrigens usque ad finem. p. 343.

zur Zeit der Vereinkindschaftung bestandenen und gegenwärtig bestehenden Vermögens zu fordern.

2. Die Vorlage des ersten geschieht durch das zur Zeit der Vereinkindschaft gefertigte Inventar, in dessen Ermanglung durch eidliche Specification oder auf andere zulängliche Weise,
3. die Vorlage des zweiten mittels darüber zu fertigenden Inventars und Ausmittlung des künftigen wahrscheinlichen Zuganges oder Abganges desselben.
4. Beide sowohl, das ersteheliche als das zweiteheliche Vermögen, sind gehörig einzuschätzen, das erste nach der Zeit der geschehenen Vereinkindschaftung, das zweite nach gegenwärtigem Preise.
5. Nach geschehener Vorlage ist der Kindstheil zu berechnen, der auf jedes der ersteehelichen Kinder gekommen wäre, wenn man gleich Anfangs statt der Einkindschaft die Grundtheilung vorgenommen hätte.
6. Hierauf ist der Erbtheil auszumitteln, der bei künftiger Erbtheilung auf eines der Kinder wahrscheinlicher Weise fallen würde.
7. Beide Theile nach N. 5 berechnete Kindstheil und nach N. 6 ausgemittelte Erbtheil sind mit einander zu balanciren.
8. Ergibt sich aus dieser Bilanz, daß der Kindstheil den Erbtheil um ein merkliches übersteigt, so ist Verletzung vorhanden. a)

§. 867.

3) Zeit, binnen welcher die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nachgesucht werden müsse?

Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand muß von den Kindern

1. entweder binnen ihren noch minderjährigen Jahren,
2. oder längstens binnen einem halben Jahre von Zeit der erlangten Volljährigkeit vor Gericht nachgesucht werden.
3. Außerdem sind dieselben nicht mehr zu hören,
4. ausgenommen sie erwiesen, oder erhärteten allenfalls eid-

a) L. R. §. 3, 4 u. 5. S. 284 — 286. Comment. ad hos §§os. p. 329.

lich, daß sie von der elterlichen Gütervermischung und dem zu Folge Vereinkindschaftung, und wie solche geschehen sey, nicht eher Wissenschaft gehabt hätten, oder hätten erlangen können. a)

5. Bereits angetretene oder vollzogene selbst gerichtliche Theilung hindert die Restitution nicht. b)

§. 868.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. et 2. Es ist dem Staate daran gelegen, die Rechte der Unterthanen sobald als möglich zu vergewissern, und ihre Streitigkeiten zu beenden. c) Ad 2. Zu diesem Eide sind die Kinder der Regel nach zuzulassen. Denn im Zweifel wird von niemand vermuthet, das Seinige zu verschleudern, und auf das zu verzichten, was er von Rechtswegen hätte fordern können. d) Ad 3. Dieser eintretenden Umstände ungeachtet bleibt immer die nämliche Verletzung. Hierzu kömmt noch, daß sich die Minderjährigen, von denen hier bloß die Rede ist, durch keine Handlung einen Nachtheil zuziehen können. Die richterliche Auctorität kann nicht rückwärts wirken, oder die von ihren Eltern bei ihrer zweiten Verehelichung zu Schulden gebrachten Mängel ergänzen, und dem Verletzten ist es einerlei, ob er durch die Handlung des Richters oder auf irgend eine andere Weise die Verletzung erleide, obgleich jenes immer weniger zu billigen ist als dieses. e)

§. 869.

4) Wirkungen dieser Wiedereinsetzung.

Die Wirkungen dieser Wiedereinsetzung äußern sich 1. in Rücksicht der Kinder, 2. in Rücksicht der Eltern, 3. in Rücksicht der Gläubiger und 4. in Rücksicht der Obrigkeit.

§. 870.

α) In Rücksicht der Kinder.

αα) Allgemeine Regel.

Bei eintretender Wiedereinsetzung geht Alles auf den Stand zurück, worin sich die Sache vor eingegangener Einkindschaft be-

a) L. R. §. 22. S. 292 u. 293.

b) L. R. §. 13. S. 288 u. 289.

c) Comment. ad §. 22. usque zu hören. p. 342.

d) Comment. l. c. oder usque eidlich. p. 342 et 343.

e) Comment. ad §. 13. p. 333 et 334.

fand. Es hat daher entweder eine neue Vereinkindschaftung mit Bestellung eines Voraus oder Vermehrung desselben, oder die Grundtheilung Statt, je nachdem die Verschiedenheit der sich ereignenden Fälle (§. 645.) das Eine oder das Andere erfordert. a)

§. 871.

ββ) Die vier Fälle des Landrechts.

Das Landrecht geht zu dem Ende folgende vier Fälle durch. 1. Beide Eltern leben noch, 2. die rechten Eltern der erstehelichen Kinder sind gestorben, und der stiefelterliche Theil ist noch am Leben, 3. oder derselbe ist mit Hinterlassung von Kindern nebst den rechten Eltern verstorben. Der stiefelterliche Theil ist verstorben, der rechtliche lebt noch.

§. 872.

a. Erster Fall.

Leben die beiden Eltern noch, so ist nach den deßfalls bereits oben (§. 645.) angegebenen Vorschriften zu bestimmen, ob das gemeinschaftliche Vermögen erster Ehe nach seinem ehemaligen Stande abzutheilen, der vorher ausgeworfene Voraus zu vermehren, oder ein neuer zu bestellen sey. b)

§. 873.

b. Zweiter und c. dritter Fall.

Nach dem Tode der rechten Eltern sowohl im zweiten als dritten Falle, der stiefelterliche Theil lebe noch, habe Kinder oder nicht, oder sey mit Hinterlassung von Kindern gestorben, sind die erstehelichen Kinder befugt, die Absonderung ihres elterlichen Vermögens nach dem Stande, in dem es sich zur Zeit ihrer Vereinkindschaftung befunden hatte, zu verlangen. c)

§. 874.

Erläuterung des Commentars.

Der Wiedereinsetzung in diesen Fällen hat man folgende zwei Einwürfe gemacht. a. Durch den Tod des rechtelterlichen Theiles sey mit dem Augenblicke der Auflösung der zweiten Ehe die Einkindschaft erloschen, die Wiedereinsetzung werde daher zu spät nachgesucht, und es könne bloße Grundtheilung des gemeinschaft-

a) L. R. §. 5. S. 285 u. 286.

b) L. R. §. 5. S. 285. L. R. Th. II. Kap. I. Tit. III. §. 10. u. folg. S. 236.

c) L. R. §. 6 u. 7. S. 286.

lichen zweitehelichen Vermögens zwischen den erstehelichen Kindern, dem stiefelterlichen Theile, und den zweitehelichen Kindern in gleichen Theilen eintreten. b. Wenigstens könne diese Wiedereinsetzung nur dann Statt haben, wann dieselbe auf den Fall der aufgelösten zweiten Ehe ausdrücklich vorbehalten worden sey. Allein die Gütergemeinschaft und Einkindschaft hat der Regel nach zwei mit einander in Verbindung stehende Wirkungen, die der Dauer und die der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens unter die Miteigenthümer in gleiche Theile. Die erste hört im gegenwärtigen Falle und von Rechts wegen auf, und die zweite ist gerade die, wodurch die erstehelichen Kinder, wenn sie in Vollzug gesetzt wird, und demnach die zweitehelichen Personen zur Miterbfolge in das ersteheliche Vermögen gelassen werden, ohne Rücksicht auf ihre Miterbfolge in das zweiteheliche Vermögen — äußerst verletzt werden. Zweitens stand den erstehelichen Kindern bei Lebzeiten beider Eltern die unbezweifelte Restitution zu, ohne darauf zu sehen, daß ihre Verletzung noch zweifelhaft sey, und nach größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit auf verschiedene Art nachher aufhören oder verbessert werden könne; sie haben daher ein desto größeres Recht im gegenwärtigen Falle restituirt zu werden, wo sie von ihren Stiefeltern und deren Kindern der Regel nach auf immer getrennt werden, und alle Hoffnung, die erlittene Verletzung wieder gut zu machen, hinwegfällt. Hört daher ad a. gleich die Einkindschaft auf, so bleibt doch die eine Wirkung derselben, wodurch die Kinder verletzt werden, und welche auch daher der Wiedereinsetzung den Weg öffnet. Ad b. Schadet diese überflüssige Cautel nicht, ist aber keines Wegs nothwendig, so daß durch ihre Unterlassung die Kinder das Recht zur Wiedereinsetzung verlieren. So wie nun die Wiedereinsetzung auf die Weise, wie sie manches Mal noch bei Lebzeiten beider Eltern oder wenigstens bei überlebendem erstehelichen Theile Statt hat, nämlich durch bloße Vermehrung oder neue Bestellung des Voraus im gegenwärtigen Falle nicht mehr geschehen kann; denn dieses würde die Erneuerung der Einkindschaft, welche die Kinder bei gemachter Voraussetzung nicht mehr wollen, zu der Zeit erfordern: so bleibt nichts mehr übrig als die Trennung des erstehelichen Vermögens von dem zweitehelichen, damit sich die erstehelichen Kinder in jenes allein theilen können. a)

a) Comment. ad §. 6. pag. 329 — 331.

§. 875.

d. Vierter Fall.

Im vierten Falle, wo die rechten Eltern noch leben, der stiefelterliche Theil verstorben ist, sind entweder Kinder zweiter Ehe vorhanden oder nicht.

1. Sind Kinder zweiter Ehe vorhanden, so ist wie im ersten Falle zu ermessen, ob Grundtheilung, Vereinkindschaftung mit Bestellung eines Voraus oder Vermehrung des vorher bestellten Voraus Statt habe. a)
2. Sind keine zweitehelichen Kinder vorhanden, so hat
   α) die Vermehrung des Voraus, oder wo kein Voraus bereits vorher bestellt wurde, die Bestellung desselben Statt.
   β) Auf Theilung des erstehelichen Vermögens können die Kinder nicht dringen,
   γ) ausgenommen, daß nach Erwägung aller Umstände der Schaden der Kinder nur durch Grundtheilung könnte erhohlt werden. b)
   δ) Bei eintretender Grundtheilung fällt αα) der Voraus hinweg, ββ) das Kind, welches denselben bei seiner Standesveränderung bereits erhalten hat, muß denselben conferiren, γγ) in Rücksicht der großelterlichen Erbschaft haben die hierüber oben (§. 665.) bereits aufgestellten Grundsätze Statt. c)

§. 876.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Bei der zweiten Verehelichung der Kinder muß man auf die in größerer oder geringerer Zahl nachkommenden Kinder sehen, und daraus ermessen, ob die erstehelichen Kinder zu theilen oder zu vereinkindschaften seyen, um desto mehr muß im gegenwärtigen Falle auf die bereits vorhandenen zweitehelichen Kinder gesehen werden, obgleich keine weitere Kinder mehr nachfolgen können. d) Ad 2. Wird man den Einwurf machen, daß Wiedereinsetzung gänzlich hinwegfalle, und daher nicht einmal

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. III. §. 10. u. folg. S. 236.
b) L. R. §. 8. S. 286 u. 287.
c) L. R. §. 9. S. 287. L. R. Th. I. Verordn. II. S. 137.
d) Comment. ad §. 8. dasjenige usque versehen und beobachtet werden. p. 331.

Vermehrung oder Beſtellung eines neuen Voraus eintrete; da vermuthet werde, der überlebende Vater werde mit dem gemeinſchaftlichen Vermögen gut hauſen und keine zweiteheliche Perſonen vorhanden ſind, von welchen eine Verletzung zu befürchten wäre. Dieſer Einwurf iſt zwar in Rückſicht der künftigen Verletzung gegründet; allein es kann ſich die Verletzung ſchon während ſtehender zweiter Ehe auf verſchiedene Art und Weiſe zugetragen haben, wenn z. B. der zweite Ehegatte wenig eingebracht, einen großen Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens durch Luxus oder auf irgend andere Art durchgebracht hätte u. ſ. w.; auch in Rückſicht dieſer vergangenen Verletzungen müſſen die Kinder, wenn man die Wiedereinſetzung nicht in ein bloßes Nichts verwandeln will, entſchädigt, und dieſe Entſchädigung ihnen wenigſtens mittels eines Voraus verſchafft werden. a) Theilung hat der Regel nach aus der ſchon angeführten Vermuthung, daß der überlebende rechtelterliche Theil das Vermögen gehörig adminiſtriren werde, hiermit keine künftige Verletzung zu beſorgen ſey, nicht Statt. b) Kommt es zur Theilung, und wird die Einkindſchaft rückwärts aufgelöſt, ſo hört auch der mit derſelben verbundene Voraus auf. Auch hatten unter den Umſtänden die Kinder keinen Voraus zu fordern, ſie genoßen desſelben als einer fremden Sache, die ſie mit allen Früchten zurück erſtatten müſſen. c)

§. 877.

γγ) Wie es bei Abſonderung des erſtehelichen Vermögens zu halten ſey?

So oft das erſteheliche Vermögen von dem zweitehelichen abgeſondert werden muß, kann

1) der ſtiefelterliche Theil an dem erſtehelichen Vermögen keinen Antheil verlangen.
2) Kömmt es dabei zwiſchen Eltern erſter Ehe und ihren daraus erzeugten Kindern (im erſten und vierten Falle) zur Grundtheilung, ſo ſind die zweitehelichen Kinder davon ausgeſchloſſen.
3) Kömmt es nach dem Tode der rechten Eltern (ſowohl im zweiten als im dritten Falle) zur Grundtheilung, ſo erhalten die zweitehelichen Kinder den auf die rechten Eltern,

---

a) Comment. ad §. 8. Im andern usque begehren. p. 331 et 332.
b) Comment. ad §. 8. Die Abſönderung usque nicht Statt. p. 332.
c) Comment. ad §. 9. p. 332.

wenn ſie noch lebten, bei der Grundtheilung fallenden Kindstheil. a)

§. 878.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Ein ſolcher Antheil würde dem ſtiefelterlichen Theile vermöge Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft gebühren. Die Gütergemeinſchaft mit dem zweiten Ehegatten war aber entweder Anfangs (wie dieß bei der unvollkommenen Einkindſchaft der Fall iſt) gar nicht vorhanden, oder verliert ihre Wirkung, und wird durch die Wiedereinſetzung aufgelöſt. b) Ad 2. Denn hier leben noch die Eltern der erſtehelichen Kinder, die vor ihrer zweiten Verehelichung mit denſelben in voriger Gütergemeinſchaft ſtehen geblieben ſind; es iſt daher ganz der Natur der Sache angemeſſen, daß ſie allein das gemeinſchaftliche Vermögen unter ſich theilen; und das, was der Vater (oder die Mutter) daraus erhält, die künftige Erbſchaft ihrer zweitehelichen Kinder ausmache. c) Ad 3. Das Landrecht entſcheidet dieſen Fall wie den, wo die Ehe durch den Tod des Ehegatten erſter Ehe (§. 692.) vor zu Stand gekommener Grundtheilung oder Einkindſchaft mit dem zweiten Ehegatten getrennt wurde, unterdeſſen aber der Ehegatte zweiter Ehe oder erſter Ehe ſtirbt, und ein oder mehrere Kinder hinterläßt. Denn die dort (§. 693 u. 694) angeführten Gründe treffen auch hier ein, und im Grunde iſt es eines, ob die Einkindſchaft niemals geſchehen, oder vorgenommen und in der Folge wieder aufgelöſt worden ſey. d)

§. 879.

ββ) Collation.

Es möge nun Grundtheilung, Beſtellung oder Vermehrung des Voraus eintreten, ſo hat Collation Statt. e)

1) Die erſtehelichen Kinder ſind bloß die eigenthümlichen Conferenden (§. 171.) mit dem Hauptſtocke und zeitherigem Genuſſe in die Güter der zweiten Ehe einzuwerfen, oder ſich vielmehr von ihrer Erbportion abziehen zu laſſen ſchuldig. f)

---

a) L. R. §. 14. S. 289. L. R. Thl. II. Kap. I. Tit. IV. §. 5 u. 6. S. 243.

b) Comment. ad §. 14. usque verlangen. p. 334.

c) Comment. ad §. 14. So ſeynd usque ausgeſchloſſen. p. 344.

d) Comment. ad §. 14. Wie usque ad finem p. 334.

e) L. R. §. 15. S. 289. L. R. Th. II. Kap. I. Tit. V. §. 10. S. 251 u. 252.

f) L. R. §. 16. S. 290.

2) Gleichergestalt ist dahin jedoch ohne Zinsen zu ersetzen, was inzwischen zur nothdürftigen Unterhaltung oder beständiger Verbesserung der unbeweglichen Stücke erster Ehe aus der zweitehelichen Habschaft verwendet worden.

3) Sie conferiren aber das, was sie während der Einkindschaft an Zucht, Kost und Kleidung genossen haben, weder in die Habschaft erster Ehe, noch in das von derselben von nun an zu sondernde Vermögen. a)

4) Uebrigens können sie auch von ihren Stiefgeschwistern die Einwerfung verlangen. b)

5) Wird ein Voraus bestellt oder der alte vermehrt, so geschieht die Collation in der oben (§. 772. u. f.) beschriebenen Art. c)

6) Die beiden Eltern und an deren Stelle die Kinder müssen die aus der gemeinschaftlichen Masse gezahlten Strafgelder in der oben (§. 775) angeführten Art in die beiderseitigen Massen einwerfen. d)

7) Die zweitehelichen Kinder werfen daher, in sofern sie Miterben der erstehelichen Kinder geworden sind, die von denselben einzuwerfende Rate in das erstehelliche Vermögen, e)

8) die erstehelichen die auf sie kommende Straf-Rate des Verstorbenen ebenfalls ein. f)

§. 880.

Erläuterung des Commentars.

Was in Rücksicht des Conferendenpunctes bei jeder Theilung Statt hat, muß auch bei dieser Statt haben. g) Vermöge der Wiedereinsetzung in vorigen Stand wird das Vermögen auf den Stand zurückgesetzt, in dem es sich zur Zeit der eingegangenen Einkindschaft befunden hatte, die Theilung geschieht nicht von der Zeit der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, sondern wird rückwärts von Zeit der geschehenen Einkindschaft an vorgenommen. So wie daher, wenn diese Theilung in der That anfänglich ge-

---

a) L. R. ibid.

b) L. R. §. 15. am Ende S. 290.

c) L. R. ibid. L. R. Thl. II. Kap. I. Tit. V. §. 10. S. 251 u. 252.

d) L. R. §. 15. S. 289. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VII. §. 24. S. 192 u. 193.

e) L. R. ibid. S. 289.

f) L. R. §. 15. cit. S. 290.

g) L. R. §. 25. S. 293.

schehen wäre, dasjenige, was die erstehelichen Kinder nachher aus dem Vermögen ihrer natürlichen und rechten Eltern oder Stiefeltern empfangen haben, nicht anders als eine bloße Schenkung (die aber nie vermuthet wird), oder ein Darlehen hätte angesehen werden müssen, so ist auch die Sache bei Wiedereinsetzung in vorigen Stand beschaffen. Und es müssen um desto mehr die Zinsen der Conferenden gezahlt werden, als nicht zu vermuthen ist, daß die Eltern die Conferenden den Kindern würden gegeben, oder wenigstens unverzinslich gelassen haben, wenn sie vorher gewußt hätten, daß die Gütergemeinschaft und Einkindschaft mit den Kindern als Empfängern nachher aufgelöst und vernichtet werden würde. a) Der aus diesen Verwendungen entspringende zukünftige Nutzen kommt dem Vermögen erster Ehe zu gut, es müssen daher diese dem zweitehelichen Vermögen ersetzt werden, ohne Zinsen, weil sie zu Gunsten des inzwischen gemeinschaftlichen Vermögens beider Ehe fructificirten. b) Die unter N. 3. ausgedrückten Auslagen gehören unter die den Kindern geleisteten Alimente, welche nach notorischem Rechte keiner Collation unterworfen sind. Insbesonders kann aber diese Collation nicht in die gegenwärtig abzutheilenden Güter der zweiten Ehe gefordert werden, indem diese bisher wenigstens der That nach gemeinschaftlich, und die durch die vorzunehmende Theilung auszuscheidenden Erbtheile der erstehelichen Kinder darunter begriffen waren, hiemit die davon erhobenen Früchte den Eltern und Kindern zugleich zu gut kamen, die wechselseitigen Vortheile und Lasten aber gegen einander compensirt werden. c)

§. 881.

β) Wirkungen in Rücksicht der Eltern?

1) Die Gütergemeinschaft und Einkindschaft wird durch die Wiedereinsetzung im vorigen Stand nur in Rücksicht der erstehelichen Kinder aufgehoben. Die Eltern bleiben daher in allen Fällen, wo das erstehelliche Vermögen von jenem der zweiten Ehe abgesondert worden ist, unter sich ordentlicher Weise in der vorigen Gütergemeinschaft. d)

---

a) Comment. ad §. 16. haben sie usque zu lassen. pag. 335 et 336.

b) Comment. ad §. 18. Gleichergestalten usque werden. p. 336.

c) Comment. ad §. 16. seynd sie usque schuldig. p. 335.

d) L. R. §. 25. S. 293.

2) Die übrigen Folgen für die Eltern äußern sich in Rücksicht des durch die Contracte mit Dritten (§. 883.) verminderten Vermögens und deßhalb zu leistenden Ersatzes.

§. 882.

Erläuterung des Commentars.

Die vollkommene Einkindschaft kann nicht ohne Gütergemeinschaft zwischen den zweitehelichen Ehegatten, diese aber wohl ohne jene bestehen. Die Ehegatten haben diese Gütergemeinschaft unter sich eingegangen, und sich keineswegs, wie vorausgesetzt wird, zu dieser Zeit ausdrücklich vorbehalten, daß diese Gütergemeinschaft auf den Fall der erfolgenden Wiedereinsetzung und Abtheilung der Kinder aufhören solle. Es muß daher bei dieser Gütergemeinschaft bleiben, es sey denn, dieselbe würde nachher durch wechselseitigen Vertrag unter ihnen aufgehoben. a)

§. 883.

γ) Wirkungen in Rücksicht der Gläubiger,

αα) der mit Dritten geschlossenen Contracte.

Der Dritte, welcher inzwischen etwas an unbeweglichen Stücken des erstehelichen Vermögens auf eine rechtsgültige Weise an sich gebracht hat, soll zwar in seinem Besitze ungestört bleiben, jedoch das Vermögen in nachfolgender Maß ergänzt werden. b)

1) Bei eintretender Absonderung, Grundtheilung und unvollkommener Einkindschaft müssen sich
   α) die Eltern erster Ehe, und wo diese verstorben sind, die zweitehelichen Kinder an ihren beiderseitigen Erbportionen den Abgang abziehen lassen.
   β) Reicht die Erb = oder Theilungsportion der Eltern nicht hin, so bleiben sie mit aller ihrer künftigen Errungenschaft dafür verhaftet.
2) Bei eintretender Absonderung, Grundtheilung und vollkommener Einkindschaft soll die erstehelichen Gütermasse überhaupt und vordersamst aus der seither gmeinschaftlich gewesenen Habe hergestellt werden. c)
3) Hat keine Theilung, sondern bloße Bestimmung des Vor-

---

a) Comment. ad §. 25. p. 344.

b) L. R. §. 10. S. 287.

c) L. R. §. 11. S. 288.

aus Statt, so soll α) sofort ohne Unterschied der vollkommenen oder unvollkommenen Einkindschaft der vorige Stand des erstehelichen Vermögens, es habe inzwischen zu- oder abgenommen, und β) was bei dortmaliger Theilung der Kindstheil ausgetragen hätte, beobachtet, und γ) hiernach der Voraus bestellt oder vermehrt werden. a)

§. 884.

Erläuterung des Commentars.

Im gegentheiligen Falle würde der öffentliche Verkehr der größten Ungewißheit ausgesetzt; auch würde den Kindern, besonders wenn die Güter inzwischen in die dritte, vierte oder fernere Hand gekommen wären, wenig genutzt seyn, wenn sie dieselben zur Ergänzung der gemeinschaftlichen Masse vindiciren und in weitläufige Prozesse, ob der dritte Besitzer dieselben bona oder mala fide besessen, gesetzlich verjährt habe u. s. w., welche Kosten demselben zu ersetzen seyen u. s. w. verwickelt werden würden. b) Ad 1. Auf die Eltern fällt als die erste und hauptsächliche Ursache die Verletzung der Kinder zurück. Die zweitehelichen Kinder sind als Notherben ihrer Eltern zu dieser Entschädigung verhaftet. Endlich muß diese Entschädigung den erstehelichen Kindern auf jede mögliche Weise von denen, die sie verursachten, zu Theil werden. c) Ad 2. In diesem Falle, wo das Vermögen beider Ehegatten wenigstens der That nach gemeinschaftlich war, und als solches angesehen wurde, würde den Kindern dadurch wenig geholfen, und die Wiedereinsetzung in vorigen Stand ohne alle Wirkung seyn; wenn sie sich nur auf die erstehelichen Güter, in so weit sie noch in den Händen der Eltern sind, beziehen sollten. Denn diese können indessen aus der unbeweglichen Masse größten Theils veräußert seyn. Es muß daher die ganze Vermögensmasse, in so weit sie bisher vereinigt war, zur Restitution dienen, und der Schaden den Kindern hieraus ersetzt werden. Worüber sich der zweite Ehegatte um so weniger beschweren kann, je gewisser er die unzertrennbare Ursache der Gütergemeinschaft und widerrechtlich eingegangenen Einkindschaft, und des daher für seine Stiefkinder entspringenden Schadens war. d)

---

a) L. R. §. 12. S. 288.

b) Comment. ad §. 10. p. 332 et 333.

c) Comment. ad §. 11. Ersten Falls. p. 333.

d) Comment. ad §. 13. Zweiten Falls. p. 333.

§. 885.

ββ) In Rücksicht der Schulden.

In Rücksicht der Schulden sind zweierlei Gattungen derselben zu unterscheiden.

1) Schulden, welche vor der Vereinkindschaftung vorhanden waren, 2) Schulden, welche erst nach der Vereinkindschaftung entstanden.

§. 886.

a. Vorhergehende Schulden.

Die vor der Einkindschaft vorhandenen Schulden sind entweder noch in Natur vorhanden, oder durch Contrahirung anderer, oder aus der gemeinschaftlichen Habe inzwischen getilgt worden.

1. Für die vorhergehenden entweder noch in Natur vorhandenen oder durch Contrahirung neuer getilgten Schulden hat das abgesonderte elterliche Vermögen zu haften. a) Denn die Schulden kleben dem Vermögen an. b)
2. Die aus der gemeinschaftlichen Habe beider Eheleute abgetragenen Schulden müssen in die zweiteheliche Habschaft mit Hauptstock und Interessen vergütet werden. c) Denn es ist hier eine wahre negotiorum gestio vorhanden. d)
3. Kommt es bloß zur Bestellung oder Vermehrung des Voraus, und nicht zur wirklichen Grundtheilung, so haben die bei der Materie von Einkindschaft bereits vorgekommenen (§. 769.) Verordnungen Statt.

§. 887.

b. Nachhergehende Schulden.

Für die nach der Zeit der Vereinkindschaftung entstandenen Schulden haben die Kinder erster Ehe ordentlicher Weise nicht zu stehen, oder solche mitzutragen. e) Dieß bringt schon die Natur der Wiedereinsetzung in vorigen Stand mit sich. f)

---

a) L. R. §. 17. S. 290.

b) Comment. ad §. 17. p. 335.

c) L. R. §. 18. S. 290 u. 291.

d) Comment. ad §. 18. p. 336.

e) L. R. §. 19. S. 291.

f) Comment. ad §. 19. usque mitzutheilen. p. 330.

§. 888.

c. Wie es bei ausgebrochenem Concurse zu halten sey?

Wäre aber das zeither gemeinschaftliche Vermögen in Ansehung sämmtlicher Schulden, in so weit solche unter Gütergemeinschaft gehören, bereits unter einem Concurse begriffen, oder es müßte dazu geschritten werden, so sollen

1. die Schulden vor allen liquid gemacht,
2. mit Zuziehung sämmtlicher Schuldgläubiger und nach deren genugsamen Vernehmung verfahren,
3. und darauf
   α) ob die Kinder gleich Anfangs von Grund aus abzutheilen, oder
   β) hingegen mit einem und mit welchem Voraus versehen gewesen wären, von dem Richter vernünftig und unparteilich ermessen werden. a)
4. Wird sich daraus mit hinlänglicher Verlässigkeit ergeben, daß Eines oder das Andere zu geschehen gehabt hätte, so, soll es in der nämlichen Art gegenwärtig bewirkt,
5. und hierbei des Widerspruches der Gläubiger nicht geachtet werden.
6. In zweifelhaften Fällen soll aber nach Möglichkeit
   α) ein guter Vergleich mit den Gläubigern vermittelt, oder
   β) im gegentheiligen Falle dahin gesehen werden, daß den Kindern wenigstens noch einiger obwohl geringer Voraus gemacht werde. b)
7. In Rücksicht der zur Zeit der geschehenen Einkindschaft vorhanden gewesenen Schulden wird nach den oben (§. 886 und 887.) aufgestellten Grundsätzen verfahren.
8. Im übrigen haben erwähnte Schulden, in so weit sie noch unabgetragen und in Natur vorhanden sind, gegen die nachfolgenden kein Vorrecht, sondern sind überhaupt nach der üblichen Concursordnung zu befriedigen.
9. Daher sind auf den Fall, daß dergleichen Schulden während des Concurses voreilig ausgezahlt worden wären, die übrigen Gläubiger befugt, das Ausgezahlte von dem Em-

---

a) L. R. §. 19. S. 291.

b) L. R. §. 20. S. 291 u. 292.

pfänger in die Concursmasse, und zwar mit dem Hauptstocke und den inzwischen davon abfälligen Zinsen zurück zu fordern.

10. Uebrigens können diejenigen Schuldgläubiger, so hierbei leer ausgehen, die Zahlung nicht nur

α) von den Eltern und Eheleuten, wenn diese nachher zu besseren Mitteln gelangen, immer noch suchen; sondern es bleibt ihnen

β) auch der nämliche Weg am Ende gegen die Obrigkeit selbst offen, wenn diese ihre Schuldigkeit bei den Kindern erster Ehe zur gehörigen Zeit nicht verrichtet, und dadurch Anlaß zur Verkürzung der Gläubiger gegeben hätte. a)

§. 889.

Erläuterung des Commentars.

Der Fall wird sich nach Verkündung des Landrechtes selten mehr ereignen, indessen ist er doch möglich. Die Entscheidung desselben hängt von der Vorfrage ab, ob die Kinder ihren Kindstheil als bloßen Erbtheil oder als wahre Schuld aus dem elterlichen Vermögen zu fordern haben? Im ersten Falle müßten die Kinder (denn eine Erbschaft ist bloß nach Abzug der Schulden denkbar) den Gläubigern nachstehen, im zweiten Falle müßte den Kindern eben der Vorzug gebühren, der ihnen damals schon zugestanden hatte, wo sie abgetheilt oder mit einem Voraus versehen worden wären, aber weder Voraus noch Kindstheil erhalten hätten. Für die Gläubiger streiten folgende Gründe. a. Die Eltern seyen vollkommene Eigenthümer ihres Vermögens gewesen, die Kinder durch die Einkindschaft Erben ihrer Eltern geworden, wer sich der Vortheile der Erbschaft erfreuen wolle, müsse sich auch die Lasten derselben gefallen lassen. b. Die nachfolgenden Gläubiger hätten mit den Eltern in gutem Trauen und Glauben gehandelt, c. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche bloß die Verhältnisse der Eltern und Kinder betreffe, könne daher den Gläubigern als dritten Personen keinen Nachtheil bringen. d. Im Gegentheile würde der öffentliche Verkehr ganz und gar unsicher, und sich niemand mehr getrauen, mit den in zweiter Ehe stehenden Eltern einen Contract einzugehen, indem niemand wissen könne, wie das Verhältniß in Rücksicht des Ver-

b) L. R. §. 21. S. 292.

mögens zwiſchen Eltern und Kindern beſchaffen ſey. e. Die Gläubiger ſtreiten um Abwendung eines Schadens, die Kinder um Erlangung eines Gewinnſtes. f. Es ſey daher gegen alle Billigkeit, wenn die Kinder die Einkindſchaft, in ſo weit ſie ihnen ſchädlich war, anzufechten berechtigt ſeyen; die Gläubiger hingegen, welche das Ihrige vermöge ſtrengen Rechtens zu fordern hätten, und ſchon übel genug daran ſeyen, daß das Vermögen des Schuldners ohnehin gering und unzureichend ſey, noch größeren Schaden leiden, und ihnen noch das Uebrige des elterlichen Vermögens von den Kindern mittels der Wiedereinſetzung in vorigen Stand hinweggenommen werden ſollte. g. Könne die Obrigkeit, welche ihrer Schuldigkeit nicht nachkam, ſubſidiariſch belangt, und dadurch hinlängliche Hülfe den Kindern verſchafft werden. Allein bei gehöriger Unterſuchung wird man die gegentheiligen Gründe für die Wiedereinſetzung weit ſtärker finden. Denn erſtens haben die Kinder bei weiterer Verehelichung ihrer Eltern und zwar von dem Augenblicke derſelben ein wahres gegründetes Recht auf Theilung oder Einkindſchaft, und bei minderjährigen Kindern muß dieß zur Abwendung alles möglichen Schadens von Seite des Richters mit gehöriger Behutſamkeit geſchehen. So wie daher zweitens die Kinder, wenn ſie zur gehörigen Zeit abgetheilt oder wenigſtens mit einem Voraus verſehen worden wären, ihren Theil oder Voraus als wahre privilegirte Gläubiger der Eltern erhalten hätten; eben ſo müſſen ſie auch denſelben mittels Wiedereinſetzung in vorigen Stand erhalten, indem ſich beide Fälle auf die nämliche Quelle, das gegründete Recht der Kinder nur mit dem Unterſchiede beziehen, daß in dem erſten dieſelben bereits ihren Erbtheil oder Voraus erhalten haben, in dem andern aber noch gewärtigen. Drittens würden im Gegentheile die Kinder übel daran ſeyn, und ſich nie des ihnen zukommenden Rechtes der Wiedereinſetzung vollkommen erfreuen können. Uebrigens laſſen ſich die gemachten Einwürfe ſehr leicht beantworten. Denn ad a. ſind die zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern zwar Eigenthümer, aber nicht die ausſchließlichen Eigenthümer des gemeinſchaftlichen erſtehelichen Vermögens, und die Kinder nicht bloß als Erben, ſondern als wahre Gläubiger derſelben in Rückſicht ihres Kindstheils oder des ihnen zu beſtellenden Voraus zu betrachten. Auch die minderjährigen Kinder ſind ad b. in eben ſo gutem Trauen und Glauben, und haben dabei nichts verſchuldet, daß ſie nicht gehörig von ihren Eltern und der Obrig-

keit besorgt wurden. Ad c. Betrifft zwar die Wiedereinsetzung in vorigen Stand die Gläubiger nur mittelbar; allein die Kinder würden sich dieser Rechtswohlthat nie vollkommen zu erfreuen haben, wenn sie diesen nachstehen müßten. Ad d. Wird dieser Fall in der Zukunft äußerst selten mehr vorkommen, so daß die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wenig darunter leiden wird, und auf alle Fälle fordert die öffentliche Wohlfahrt eben so sehr, daß minderjährige und der Obsorge anderer unterworfene Kinder schadlos gehalten werden. Ad e. Streiten die Kinder eben so sehr wie die Gläubiger um Schadenabwendung, und wenn gleich das, was sie zu erhalten suchen, eine von den Ansprüchen der übrigen Gläubiger verschiedene Erbschaft ist, so ist es doch keine bloße, sondern eine den Kindern vermöge gegründeten und bestens erworbenen Rechtes zustehende Erbschaft. Das ad f. angeführte Argument hat zwar einigen Schein der Billigkeit, allein es wird durch den Grundsatz, daß unter zweien, von denen ein jeder Schaden von sich abzuwenden streitet, der mehr Privilegirte den Vorzug habe, vollkommen widerlegt. Die Gläubiger müssen sich so oft das Schicksal ihrer Zahlung unfähiger Schuldner gefallen lassen, warum sollten sie gerade in Rücksicht der Minderjährigen als äußerst privilegirter Personen besser daran seyn? Endlich gewähren ad g. alle Rechte den Minderjährigen, welche durch das Verschulden ihrer Vormünder oder Curatoren verletzt sind, sogleich gegen den Vormund die directe Vormundschaftsklage auf Schadloshaltung, oder gegen den Dritten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Es muß daher auch dieß um desto mehr im gegenwärtigen Falle Statt haben, und dürfen die Kinder um desto weniger hier übler daran seyn, mit je größeren Schwierigkeiten die Entschädigungsklage gegen die Obrigkeit begleitet ist. a) Ad N. 5. Lit. α. Darüber nämlich, was gleich bei dem Antritte der zweiten Ehe hatte vorgenommen werden sollen, Einkindschaft oder Abtheilung. Diese Zweifel können vorzüglich und meistens da vorkommen, wenn inzwischen eine längere Zeit verflossen ist. b) Ad Lit. β. Dieser Weg, die Sache so auseinander zu setzen, wird beinahe der beste seyn. Auch wird es besonders in dem Falle nicht zuträglich seyn, einen beträchtlicheren Voraus den Kindern zu bestellen, wenn das Vermögen der Eltern an und für sich schon gering ist, und daher durch die Wiedereinsetzung in

a) Comment. ad §. 20. pag. 337 — 341.
b) Comment. ad §. 20. In zweifelhaften Fällen. p. 341.

den vorigen Stand mit größerem Schaden der übrigen Gläubiger noch mehr vermindert würde. a)

§. 890.

Fortsetzung.

Ad Nr. 8. Der Commentar hat hierüber folgenden Fall angeführt: Livius begehrt eine liquide Schuld von dem Mevius, der von seinen Kindern rückwärts und durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzutheilen ist. Er sieht, daß zu dem Ende das erstehelichе Vermögen ausgeschieden werde, und will sich selbst dieses Sonderungsrechtes erfreuen, aus dem erstehelichen Vermögen seine Befriedigung erlangen, und sich hiermit nicht in den Concurs einlassen, weil seine Schuld in der ersten Ehe contrahirt, und daher um desto sicherer gegen die in zweiter Ehe nachfolgenden und vielleicht mit privilegirteren Forderungen versehenen Gläubiger sey. Es fragt sich, ob seinem Ansuchen könne Statt gegeben werden? Der Text verneint es, und zwar aus dem Grunde: Die Eltern allein sind die eigentlichen und hauptsächlichen Schuldner aller sowohl vorhergehenden als nachfolgenden Gläubiger. Daß sich die Kinder den ratenmäßigen Abzug der vorhergehenden und noch nicht abgetragenen Schulden müssen gefallen lassen; dieß beruht auf besonderen sie bloß betreffenden Gründen und Umständen, die auf die Gläubiger als dritte Personen keine Anwendung leiden. b) Ad Nr. 9. Dieß ist bloß eine Folge des Vorhergehenden, indem derjenige, welcher eine Sache ungebührender Weise empfangen hat, dieselbe wieder erstatten muß c) Ein solcher Empfänger, obgleich er Gläubiger war, hat sich einer fremden zur Concursmasse gehörigen Sache bedient, er muß sie daher mit den Zinsen in dieselbe wieder ersetzen, indem während des Concurses die Zinsen aufhören. d)

§. 891.

δ) Wirkungen in Rücksicht der Obrigkeit.

Die Obrigkeit, welche durch ihr Versehen zur Restitution Anlaß gab, ist einer Regreßklage von Seite der Eltern und von Seite der Gläubiger ausgesetzt.

---

a) Comment. ad §. 14. damit usque wiederfahren. p. 341.

b) Comment. ad §. 21. Im übrigen usque zu befriedigen. p. 341 et 342.

c) Comment. ad §. 21. Dahero usque zurückzufordern. p. 342.

d) Comment. ad §. 21. und zwar usque Interessen. p. 342.

1. Den Eltern, welche bei Vereinkindschaftung der Kinder ihrer Schuldigkeit nachkommen, ist es unbenommen, den erlittenen Schaden von der Obrigkeit zu suchen, wozu ihnen schleunig geholfen werden soll. a)
2. Die Gläubiger, welche bei entstandenem Concurse durch die Wiedereinsetzung der Kinder in vorigen Stand leer ausgehen, steht gegen die Obrigkeit die nämliche Befugniß (§. 888) zu. b)

Tit. II.

Wie die Gütergemeinschaft und Einkindschaft von nun an aufhöre?

---

§. 892.

Einleitung.

Von nun an d. i. von der Zeit an, wo sie aufgehoben wird, und nicht rückwärts, von der Zeit an, wo sie eingegangen wurde, hört die Gütergemeinschaft und Einkindschaft bei erfolgter Ehescheidung oder verschuldeter merklichen Verringerung des gemeinschaftlichen Vermögens auf. — Es ist im Voraus zu bemerken, daß zu den verwickelteren und schwierigeren Materien des Landrechts die Aufhebung der Gütergemeinschaft und Einkindschaft mittels erfolgter Ehescheidung von Tisch und Bett vorzüglich gehöre. Man konnte sich hier, wie bereits in der Vorrede zum Commentar gezeigt wurde, nicht mit einigen allgemeinen Grundsätzen begnügen, die durch die Ausnahme der verschiedenen Fälle wieder verschlungen worden wären, sondern mußte sich tiefer in das specielle einlassen. Die Entscheidung dieser Fälle wird zwar Anfangs nicht gleich jedermann einleuchten; allein wenn man dieselben nur mit etwas Aufmerksamkeit betrachtet, und hiermit zugleich die angeführten Gründe vergleicht, so wird man dieselben leicht einsehen, und nebstdem wahrnehmen, wie sehr die Grundsätze der Gütergemeinschaft und Einkindschaft zusammen hängen, und einander consequent bleiben, ja sogar durch dieses Thema größere Erläuterung erhalten; welche Erinnerung auch in Rücksicht einiger anderen abstrac-

---

a) L. R. §. 23. S. 295.
b) L. R. §. 21. S. 292.

teren Materien wie z. B. der Collation bei getrennter Ehe (§. 1003.) Statt hat. a)

§. 893.

I. Ehescheidung.

A. Außergerichtliche.

Die Eheleute können die eheliche Beiwohnung entweder von selbst ohne richterlichen Spruch trennen, oder die Ehe wird durch erfolgten Gerichtsspruch getrennt. Jene Gattung von Trennung hebt

1. die Gütergemeinschaft und Einkindschaft nicht auf.
2. Auch kann dieselbe nicht einmal mit beiderseitiger Einwilligung der Eheleute ohne Zustimmung der erstehelichen Kinder aufgehoben werden b)

§. 894.

B. Gerichtliche.

1) Was bei getrennter Ehe Rechtens sey?

Bei Trennung der Eheleute, die von Seite des Gerichts vorgenommen wird, ist

1. vor allen Dingen aus dem Spruche des Ehegerichts (§. 480.) zu ersehen, wer von beiden Eheleuten zur Trennung der Ehe den Anlaß gegeben habe, hiermit für den schuldigen Theil zu halten sey. c)
2. Anders wird es gehalten, wenn nur ein Theil der schuldige Theil ist, anders, wenn beide gleich schuldig sind.
3. Ferner kommt es darauf an, ob vollkommene oder unvollkommene Einkindschaft vorhanden sey. In beiden Fällen treten folgende von einander verschiedene Verfügungen ein.

§. 895.

a. Wenn unvollkommene Einkindschaft vorhanden ist?

Bei unvollkommener Einkindschaft hat

1. in Rücksicht dessen, was der unschuldige Theil von dem Schuldigen zurückzufordern hat, und aus dessen eigener Habschaft gewinnen soll, das gemeine Recht (§. 83 u. f.) Statt.

---

a) Comment. Sec. II. Tit. I. p. 344 et 345.

b) L. R. Th. II. Kap. III. Abth. II. Tit. I. §. 26. S. 302.

c) L. R. a. a. O. §. 1. S. 294.

2. Ausgenommen, daß der unschuldige stiefelterliche Theil aus dem Vermögen der Eltern und Kinder erster Ehe sein Eingebrachtes zurückfordern kann. a)

3. In Ansehung der Kinder überhaupt, und der Frage, welcher Ehetheil die Kinder unter elterlicher Gewalt zu behalten und zu ernähren habe, wird sich ebenfalls auf das gemeine Recht (§. 83.) berufen. b)

§. 896.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Die Ehescheidung und die davon abhängende Gütersonderung betrifft hauptsächlich die Eheleute, und unter diesen hatte, wie wir voraussetzen, der Güterstand des gemeinen Rechts Statt. c) Ad 2. Das gemeine Recht disponirt nach Verschiedenheit der Fälle (§. 85.), daß der unschuldige Ehegatte einen Theil aus dem Vermögen des Schuldigen erhalte. Diese Verordnung hört aber im gegenwärtigen Falle auf; wo die erstehelichen Güter den Eltern und Kindern gemeinschaftlich gehören, und es daher nicht in der Willkür der ersten liegt, durch ihr Vergehen oder Verschulden, wodurch sie die Ehescheidung veranlaßt haben, dasselbe zu verringern. d) — Ad 3. Nach dem gemeinen Rechte ist es insbesondere ausgemacht, daß dem stiefelterlichen an der Trennung gleichwohl unschuldigen Theile nach getrennter Ehe wegen mangelnder Blutsverwandtschaft auf keine Weise die väterliche Gewalt gegen die Stiefkinder, weder in Rücksicht der Vortheile noch in Rücksicht der Lasten zustehe. e)

§. 897.

b. Wo die Kinder vollkommen vereinkindschaftet sind.

α) Im Allgemeinen.

Leben die Eheleute in Gütergemeinschaft, und haben daher ihre Kinder vollkommen vereinkindschaftet, so wird

1. ohne Unterschied, ob der Ehegatte erster oder zweiter Ehe der schuldige Theil ist, zur Grundtheilung geschritten, und die Kinder beider Ehe in gleicher Maaß und in gleichen Theilen von dem schuldigen Ehetheile abgetheilt.

---

a) L. R. §. 1. S. 294.

b) L. R. §. 2. S. 294 u. 295.

c) Comment. ad §. 1. in beiden Ereignissen usque gehalten. p. 345.

d) Comment. ad §. 1. ausgenommen usque ad finem. 345.

e) Comment. ad §. 2. p. 345.

2. Nur treten nach Verschiedenheit der Fälle, ob der Ehegatte erster oder zweiter Ehe der schuldige Theil sey, nachfolgende Modificationen ein. a)

§. 898.

Erläuterung des Commentars.

Von den Eheleuten, welche beide in der ersten Ehe noch leben, hat der unschuldige Theil (§. 481.) die Wahl, ob er die bloße Absonderung seines eingebrachten Vermögens oder die förmliche Grundtheilung des gemeinschaftlichen Vermögens verlangen will. Im gegenwärtigen Falle stehen aber dieser Wahl die erstehelichen Kinder entgegen, welche vermöge des Einkindschaftsvertrages Miteigenthümer des von beiden Theilen in die zweite Ehe gebrachten Vermögens geworden sind, und denen dasjenige daher nicht schaden kann, was unter den Eheleuten in einem andern Falle und aus einem ganz besonderen Grunde Statt hat. Die in der ersten Ehe (§. 483.) wegen Gleichheit der Theile angeführten Gründe haben hier in Rücksicht der erstehelichen Kinder um desto mehr Statt, da dieselben nicht in bloßer einfacher, sondern qualificirter Gütergemeinschaft oder Einkindschaft und wirklichem Miteigenthum stehen. b)

§. 899.

αα) Wenn der Ehegatte zweiter Ehe der schuldige Theil ist.

Wenn der stiefelterliche Theil oder der Ehegatte zweiter Ehe der schuldige Theil ist, fallen

1. sowohl die erst- als zweitehelichen Kinder mit ihren Portionen, und so auch, wenn sie noch unter elterlichem Brode stehen, dem unschuldigen Theile erster Ehe anheim. c)
2. Die erstehelichen Kinder bleiben mit den gemeinschaftlichen Eltern fernerhin wahrhaft vereinkindschaftet.
3. Die zweitehelichen Kinder hingegen leben mit den gemeinschaftlichen Eltern in bloßer Gütergemeinschaft;
4. wenn nicht ausdrücklich bei Eingehung oder vor Trennung festgesetzt worden ist, daß die zweitehelichen Kinder den erstehelichen (§. 845 u. f.) in allen gleich gehalten werden sollten. d)

---

a) L. R. §. 3. S. 295.

b) Comment. ad §. 3. p. 345 et 346.

c) L. R. §. 4. S. 295.

d) L. R. §. 8. S. 297.

5. Nach dem Tode des unschuldigen Theils fallen die noch minderjährigen zweitehelichen Kinder dem schuldigen Ehetheile sowohl in Rücksicht der elterlichen Gewalt als der natürlichen Vormundschaft zu.
6. Derselbe hat sowohl das durch die vorhergehende Theilung erhaltene als auch sonstige Vermögen der Kinder, wie das Vermögen abgetheilter Kinder (§. 805.) zu besorgen.
7. Diese Verordnung paßt jedoch keineswegs auf die Stiefkinder erster Ehe, welche nie mehr weder in Rücksicht ihrer Personen noch in Rücksicht ihres Vermögens dem stiefelterlichen Theile wieder zufallen. a)

§. 900.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. In diesem Falle ist der Ehegatte erster Ehe nicht nur der unschuldige Theil, sondern zugleich der gemeinschaftliche Vater (oder Mutter) der erst- und zweitehelichen Kinder. b) — Ad 2. Die Einkindschaft wurde ursprünglich mittels eines Vertrages oder eines demselben gleichkommenden rechtskräftigen Erkenntnisses zwischen den erstehelichen Eltern und ihren natürlichen Kindern auf der einen, und dem stiefelterlichen Theile für sich und dessen nachfolgenden Kindern auf der andern Seite constituirt. Die erstehelichen Kinder haben dadurch ein perpetuirliches Recht erhalten, welches ihnen nicht mehr durch den bloßen Zufall der Ehescheidung und deßhalb eintretender Theilung benommen werden kann, besonders da sie die letzteren auch wider ihren Willen zulassen müssen. c) — Ad 3. Der Unterschied zwischen den erst- und zweitehelichen Kinder beruht darin: die zweitehelichen Kinder haben kein unmittelbares Recht aus dem Vertrage der Einkindschaft erhalten; sie leben daher sogar dann, wann die Ehe durch den Tod eines Ehegatten getrennt wird, mit dem Ueberlebenden in bloßer Gütergemeinschaft, und können daher kein größeres Recht in dem bloßen Scheidungsfalle erlangen. d) — Ad 5 et seq. Dieß betrifft bloß die zweitehelichen Kinder. Obgleich diese aus der elterlichen Gewalt des schuldigen Theiles herausgehen, und dem unschuldigen Theile zu-

---

a) L. R. §. 10. S. 298.

b) Comment. ad. §. 4. Solchen zweiten Falls usque zu. p. 346.

c) Comment. ad §. 8. bleiben usque vereinkindschaftet p. 348.

d) Comment. ad §. 8. die zweiteheliche usque Gemeinschaft. p. 349.

fallen, so geschieht dieß bloß zur Strafe des schuldigen Theiles und aus dem besonderen Grunde der Ehescheidung, und so lange diese dauert. Es ist daher billig, und selbst für das Beste der Kinder zuträglich, wenn dieselben nach dem Tode des unschuldigen Theiles vielmehr in die natürliche Vormundschaft oder elterliche noch nicht erloschene, sondern bloß suspendirte Gewalt des gleichwohl schuldigen Vaters (oder Mutter) zurückfallen, als dieselben fremden Vormündern zu überlassen, indem sich die Strafe nicht über die ihr zugewiesenen Grenzen erstrecken darf. Der Grund, daß die Kinder deßwegen dem schuldigen Theile genommen wurden, und deßhalb auch von ihm getrennt seyn müßten, damit sie nicht durch das böse Beispiel und die verderbten Sitten der Eltern angesteckt wurden, beweist nichts dagegen, denn er ist kein allgemeiner Grund, und wenn er eintritt, kann dagegen von der Obrigkeit leicht gesorgt werden. Dieß fällt bei den erstehelichen Kindern hinweg, weil sowohl das Band der Blutsverwandtschaft als das der mittels der Grundtheilung aufgehobenen Einkindschaft mangelt. a)

§. 901.

ββ) Wenn der Ehegatte erster Ehe der schuldige Theil ist.

Ist hingegen der Ehegatte erster Ehe der schuldige Theil, so fallen

1. die erstehelichen Kinder den Eltern erster,
2. die zweitehelichen dagegen den Eltern zweiter Ehe anheim. b)
3. Die von dem schuldigen Ehetheile erster Ehe ab- und ihren leiblichen Eltern dem Ehetheile zweiter Ehe zugetheilten Kinder stehen mit letzteren in bloßer Gütergemeinschaft, keineswegs aber in wahrer Einkindschaft.
4. Ausgenommen es wäre gleich bei Eingehung oder vor Scheidung der Ehe unter den Eheleuten ausgemacht worden, daß sie den erstehelichen Kindern gleichgehalten werden sollten. c)

§. 902.

Erläuterung des Commentars.

Ad N. 1 et 2. Daß die zweitehelichen mit ihren Theilen und Personen ihrem eigenen Vater (oder Mutter) zugefallen seyen, er-

a) Comment. ad §. 10. p. 349 et 350.

b) L. R. §. 4. S. 295.

c) L. R. §. 9. S. 297 u. 298.

hellt aus dem Vorausgehenden. Es können aber demſelben nicht zugleich die erſtehelichen Kinder zufallen, da ſie mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter nicht mit dem Bande des Bluts verbunden ſind, und die zwiſchen ihnen zeither beſtandene Verbindung der Einkindſchaft durch Eheſcheidung aufgehoben worden iſt. a) — Ad 3. et 4. Da der Ehegatte zweiter Ehe, dem ſeine eigenen Kinder mit ihren Erbportionen zufallen, ſogar im Puncte der Eheſcheidung der unſchuldige Theil iſt, ſo iſt um deſto weniger zu begreifen, warum man den erwähnten Kindern mehr Recht auf die gemeinſchaftlichen Güter einräumen wollte, als der mit dem andern jetzt gleichwohl getrennten Ehegatten vorhin eingegangene Vertrag der Gütergemeinſchaft denſelben einräumte. Iſt aber hierüber ein ſpecielles Pactum zu Gunſten der zweitehelichen Kinder vorhanden, ſo gibt dieſes den Ausſchlag. b)

§. 903.

γγ) Wenn beide Theile gleiche Schuld tragen.

Iſt keines von beiden Theilen allein der ſchuldige Theil (§. 481.), ſondern ſind beide Theile (§. 488.) gleich ſchuldig, ſo theilen

1) die Eheleute und die Kinder beider Ehen das gemeinſchaftliche Vermögen in Köpfen.
2) Die aus der erſten Ehe erzeugten minderjährigen oder in der Eltern Brod befindlichen Kinder fallen mit ihren Erbportionen ihren rechten Eltern zu.
3) Die Kinder erſter Ehe verbleiben mit ihren rechten Eltern in voriger Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft.
4) Soviel die Kinder zweiter Ehe betrifft, fallen die Theilungsantheile jedem ihrer Eltern zur Hälfte zu. Die Eltern haben daher dieſe Theile unter ſich abzutheilen.
5) Die Kinder zweiter Ehe ſtehen mit jedem ihrer Eltern ordentlicher Weiſe (wenn nicht vertragsmäßig (§. 845.) die zweitehelichen den erſtehelichen gleich zu halten ſind) in bloßer Gütergemeinſchaft.
6) Was die Kinder zweiter Ehe von den zweiten Ehegatten als ihrem eigenen Vater oder ihrer eigenen Mutter wirklich erben, bleibt für allezeit ihr eigenes Gut, und kommt ihren

a) Comment. ad §. 4. Im erſten usque anheim. p. 346.
b) Comment. ad §. 9. p. 349.

Stiefgeschwistern erster Ehe nichts davon zu. a) Dagegen können sie

7) von den Eltern erster Ehe und aus ihrem gemeinschaftlichen Vermögen ohne ausdrückliche Bewilligung ihrer sämmtlichen Stiefgeschwister, wenn ihnen gleichwohl mit Bewilligung der Eltern ein größerer Theil zugedacht wurde, zu seiner Zeit bloß eine halbe Kindsportion erben.

8) Mit der elterlichen Gewalt und den davon abhängenden Rechten und Verbindlichkeiten fallen die zweitehelichen Kinder dem Vater, und nach dessen Tode der Mutter zu. b)

§. 904.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Die Theilung nach Köpfen fordert die zwischen den Eltern und Kindern vorausgehende Gütergemeinschaft und Einkindschaft. Ad 2. Wenn die zufällige Verbindung der Einkindschaft mittels der Ehescheidung aufhört, so müssen die Rechte des Blutes eintreten. Ad 4. Die zweitehelichen Kinder waren bisher durch das nämliche Band des Blutes und der Einkindschaft mit beiden Eltern verbunden. Es fließt daher mit Recht daraus, daß ihre Theile an dem gemeinschaftlichen Vermögen, die auf sie in der Theilung aber noch nicht eigenthümlich fallen, dem einen sowohl als dem andern ihrer Eltern gleich zufallen. Die Abtheilung dieser Theile unter den Eltern folgt aus der Ehescheidung und der damit verbundenen Abtheilung des Vermögens. Ad 5. Dieß fließt aus der zwischen den Ehegatten vorgenommenen Grundtheilung, vermöge welcher in der Person des Ehegatten dessen zweiteheliche eigene Kinder in Rücksicht der Hälfte ihres Kindstheiles von ihren erstehelichen Halbgeschwistern abgetheilt werden. c) Ad 7. Der Grund dieser Verfügung liegt darin: Die erstehelichen Kinder sind vermöge der Grundtheilung von dem Vermögen der Stiefmutter oder des Stiefvaters, das sie gegenwärtig besitzen, oder nachher erwerben, gänzlich ausgeschlossen; es ist daher nichts als billig, als daß ihre Halbgeschwister von dem erstehelichen Vermögen nachher nicht mehr erlangen, als in dasselbe aus der vorigen Theilung in ihrem Namen eingebracht wurde. Denn sonst würde die zwischen beiden und besonders den erstehelichen Kindern zu beobachtende Gleichheit verletzt werden. Dieß

---

a) L. R. §. 11. S. 298 u. 299.
b) L. R. §. 12. S. 299.
c) Comment. ad §. 11. p. 350.

hat nicht nur bei der von dem Vater erster Ehe vorzunehmenden Theilung unter den Lebendigen, sondern auch bei dessen weiterer Verehelichung, Erneuerung der Einkindschaft und Bestellung des Voraus (§. 1029.) Statt. Denn man setze, der Voraus werde für jedes der erstehelichen Kinder auf 200 fl. bestellt, so kann er für jedes der zweitehelichen Kinder auf nicht mehr als 50 fl. bestellt werden. Mit Fleiß wurde hinzugesetzt, daß die Eltern erster Ehe dergleichen zweiteheliche Kinder nicht mehr aus ihrem eigenen gemeinschaftlichen Vermögen zuwenden können, indem bei Statt habender Gütergemeinschaft und Einkindschaft jeder besondere Kindstheil der Eltern (§. 831.), worüber sie nach Gefallen disponiren könnten, hinwegfällt. a)

§. 905.

Beispiel.

Die Sache verdient der Deutlichkeit wegen durch ein Beispiel anschaulich dargestellt zu werden. Es tragen die beiden Eheleute, Vater und Stiefmutter an der Trennung gleiche Schuld, der erstehelichen Kinder seyen zwei, der zweitehelichen ebenfalls zwei. Das Vermögen bestehe in 6000 fl. Nach Nro. 1. des vorhergehenden §en wird daher dasselbe in sechs Theile getheilt, weil sechs Theilungs-Interessenten, die zwei Ehegatten, die zwei erst- und die zwei zweitehelichen Kinder vorhanden sind. Die 2000 fl., welche die erstehelichen Kinder erhalten, fallen nach dem Landrechte dem Vater zu, die 2000 fl., welche als Antheil auf die zweitehelichen kommen, müssen nach Nr. 4. zwischen dem Vater und der Stiefmutter getheilt werden, so daß der Ehegatte erster Ehe 1000 fl. für seinen Antheil

2000 als Antheil der erstehelichen

1000 als Hälfte des Antheils der zweitehelichen Kinder

4000 fl. in Summe

erhält. Dahingegen erhält der Ehegatte zweiter Ehe

1000 fl. für seinen Antheil,

1000 als Hälfte des Antheils seiner Kinder, in Summe

2000 fl.

Stirbt der Ehegatte zweiter Ehe, so theilen nach Nr. 6. die zweitehelichen Kinder dessen Verlassenschaft mit Ausschluß der erstehelichen Kinder, es erhält jedes derselben 1000 fl. Stirbt der

a) Comment. ad §. 12. p. 551.

Ehegatte erster Ehe, so theilen nach Nr. 7. die erstehelichen und zweitehelichen Kinder dessen Vermögen, jedoch so, daß die zweitehelichen einen halben Kindstheil erhalten. Der Kindstheil eines Kindes ist 1000 fl., jedes der zweitehelichen Kinder erhält daher von der Hinterlassenschaft des Vaters zu 4000 fl. — 500 fl.; jedes der erstehelichen hingegen 1500 fl. In dieser Berechnung liegt zugleich der Grund der landrechtlichen Verordnung, denn die zweitehelichen Kinder erhalten durch das ausschließliche Erbrecht auf das Vermögen des Ehegatten zweiter Ehe den Ersatz dessen, was sie hier zu wenig erhalten haben, denn diese 500 fl. zu den obigen bereits erhaltenen 1000 fl. addirt, machen 1500 fl., also eben so viel aus, als die erstehelichen Kinder erhalten.

Diese Gleichstellung der erst- und zweitehelichen Kinder durch ganze und halbe Erbportionen der nachherigen Hinterlassenschaft des erstehelichen Ehegatten wird aber durch den Calcül nur dann bewährt, wenn auf beiden Seiten oder von der ersten Ehe eben so viel Kinder als von der zweiten vorhanden sind. Denn im ungleichen Falle gewinnen immer die Kinder derjenigen Ehe, wo weniger Kinder vorhanden sind. Denn da die erstehelichen Kinder ausschließlich den Antheil des Ehegatten erster, die der zweiten Ehe ausschließlich den Antheil des Ehegatten zweiter Ehe erhalten, beide Antheile aber sich gleich sind, so müssen bei mehreren Divisoren auf der einen Seite die Quoten kleiner, bei wenigern die Quoten auf der andern Seite größer werden. — Der Commentar setzt übrigens als Regel fest, daß, wenn bei der dritten Verehelichung des geschiedenen erstehelichen Ehegatten den erstehelichen Kindern ein Voraus von 200 fl. bestellt werde, den zweitehelichen kein größerer Voraus als zu 50 fl. könne bestellt werden, und setzt hiermit das Verhältniß des Voraus der erstehelichen Kinder zu dem Voraus der zweitehelichen wie 1 zu 4 an. Es ist daher zu untersuchen, auf welchen Gründen dieses Verhältniß ruhe, und ob es auch das richtige Verhältniß sey. Sieht man bloß darauf, daß die erstehelichen Kinder einen ganzen, die zweitehelichen einen halben Erbtheil aus der Verlassenschaft der gemeinschaftlichen Eltern erster Ehe zu erhalten haben, so müßte, da sich der Voraus nach dem Kindstheile richtet, und das Surrogat des sich bei künftiger Theilung ergebenden Verlustes ist, der Voraus der erstehelichen Kinder zu dem Voraus der zweitehelichen wie 1 zu 2 verhalten. Allein es ist hierbei nicht darauf zu sehen, was die erst- und zweitehelichen Kinder aus dem Vermögen

der gemeinschaftlichen Eltern erster Ehe noch zu hoffen, sondern darauf, was die einen aus dem sämmtlichen vorhin gemeinschaftlichen Vermögen der geschiedenen Ehe bereits erhalten, und beide noch zu empfangen haben. Die erstehelichen Kinder erben ausschließlich die Portion des zweitehelichen Ehegatten; nun stecken die erstehelichen Kinder erstens mit ihrer ganzen Portion, zweitens mit der Portion ihrer erstehelichen Eltern, die zweitehelichen Kinder hingegen, da sie die Portion des Ehegatten zweiter Ehe und die Hälfte ihrer Portion bereits erhalten haben, nur mit der Hälfte ihrer Portion noch in dem gemeinschaftlichen Vermögen. Es verhält sich daher der Voraus der erstehelichen Kinder zu dem Voraus der zweitehelichen, wie das, was die einen noch zu fordern haben, zu dem, was die andern ebenfalls noch zu erhalten haben. Wenn wir nun die Portion der Eltern erster und zweiter Ehe und der erst- und zweitehelichen Kinder, da sich diese Theile immer gleich sind, a nennen, so entsteht folgende Aequation:

$$2\,a : \tfrac{1}{2}\,a :: 200 : x$$

$$2\,a\,x = \tfrac{1}{2}\,a \times 200 = 100\,a$$

$$x = \frac{100\,a}{2\,a} = 50$$

Q. e. d.

Uebrigens wird 1. der Kindstheil des erstehelichen zur dritten Ehe schreitenden Vaters (oder Mutter) nach dem noch nicht vertheilten gemeinschaftlichen Vermögen des Ehegattens erster Ehe und nicht nach dem ganzen vor geschiedener Ehe gemeinschaftlich gewesenen Vermögen angenommen, 2. nach Trennung der dritten Ehe durch den Tod des erstehelichen Theiles das gemeinschaftliche Vermögen der dritten Ehe zwischen den Personen der ersten, zweiten und dritten Ehe nach Köpfen jedoch so vertheilt, daß α) die erstehelichen Kinder und die Personen der dritten Ehe ganze, β) die zweitehelichen Kinder halbe Antheile erhalten, und γ) die übrige Hälfte des die zweitehelichen Kinder treffenden Theils den erst- und drittehelichen Personen in gleichen Raten zuwächst.

§. 906.

β) Was insbesondere in Rücksicht der großelterlichen Erbschaft Rechtens sey?

Leben die Eltern oder Großeltern der geschiedenen Eltern noch, und diese sind von jenen unabgetheilt, so ist wegen der Erbfolge der rechten Enkel auf das Vermögen der rechten Groß-

eltern und Stiefenkel auf das Vermögen der Stiefgroßeltern darauf zu sehen, ob der Ehegatte erster oder der Ehegatte zweiter Ehe der schuldige Theil sey. a) Das Landrecht begnügt sich bloß mit diesen zwei Fällen, und handelt bei dem ersten, oder wo der Ehegatte erster Ehe der schuldige Theil ist, bloß von der großelterlichen Erbschaft des Ehegatten erster, aber nicht von der stiefgroßelterlichen oder der großelterlichen Erbschaft des Ehegatten zweiter Ehe. Im anderen Falle, wo der Ehegatte zweiter Ehe der schuldige Theil ist, wird bloß von dessen großelterlichen aber nicht von der großelterlichen Erbschaft des Ehetheiles erster Ehe gehandelt. Eben so ist der dritte Fall, wie es mit der großelterlichen Erbschaft zu halten sey, wenn beide Ehegatten gleiche Schuld tragen, ausgelassen. Es sind daher die Entscheidungen nachzutragen. Eine Hauptrücksicht, die bei allen diesen Fällen vorkommt, ist immer die, ob und in wiefern die Kinder von dem einen oder dem andern Theile gänzlich abgetheilt werden, und sich daher die dem abgetheilten elterlichen Theile zufallende großelterliche Erbschaft vorbehalten müssen. Da nun, wenn α) der Ehegatte erster Ehe der schuldige Theil ist, die erstehelichen Kinder demselben, die zweitehelichen hingegen dem Ehegatten zweiter Ehe, β) wenn der Ehegatte zweiter Ehe der schuldige Theil ist, sowohl die erst- als die zweitehelichen Kinder dem Ehegatten erster Ehe zufallen; γ) wenn beide gleich schuldig sind, bloß das Vermögen getheilt wird, die erstehelichen Kinder von dem Ehegatten zweiter Ehe abgetheilt, die zweitehelichen von demselben unabgetheilt, die Kinder der beiden Ehen hingegen von dem Ehegatten erster Ehe unabgetheilt und unter des Vaters Gewalt bleiben, so ergeben sich auch hieraus folgende Entscheidungen.

§. 907.

αα) Wenn der Ehegatte der ersten Ehe der schuldige Theil ist.

a) Großelterliche Erbschaft des Ehegatten erster Ehe.

I. Ist der Ehegatte erster Ehe der schuldige Theil, und erbt seine Eltern und Großeltern, so können

1. dessen aus der zweiten Ehe erzeugten Kinder

α) bei nicht gemachtem Vorbehalte an der großelterlichen Erbfolge keinen Antheil verlangen.

β) Bei geschehenem Vorbehalte hingegen muß die groß-

a) L. R. §. 5. S. 295 u. 296.

elterliche Erbschaft zwischen den erstehelichen Eltern, den erstehelichen und zweitehelichen Kindern nach Köpfen getheilt werden.

γ) Der die zweitehelichen Kinder treffende Antheil der großelterlichen Verlassenschaft bleibt ihr eigenes mit der Habe des elterlichen Ehetheils zweiter Ehe unvermischtes Vermögen. a)

δ) Dieser Vorbehalt muß zur Zeit der durch die Scheidung veranlaßten Grundtheilung ausdrücklich geschehen, b) und können sich

ε) die minderjährigen Kinder (§. 665.) gegen die Unterlassung dieses Vorbehaltes restituiren lassen. c)

2. Die erstehelichen Kinder hingegen haben als nicht abgetheilte Kinder dieses Vorbehaltes nicht vonnöthen, sondern erben die großelterliche Erbschaft als einen Theil der gemeinschaftlichen Masse nach dem Tode ihres Vaters oder ihrer Mutter erster Ehe.

II. Stirbt der Ehegatte erster Ehe vor seinen Eltern oder Großeltern, so succediren dessen erst- und zweiteheliche Kinder nach gemeinem Rechte in die Erbschaft ihrer gemeinschaftlichen Großeltern.

§. 908.

Erläuterung des Commentars.

Ad α. Denn die zweitehelichen Kinder sind in dem Falle von ihrem Vater oder ihrer Mutter erster Ehe gänzlich abgetheilt, und können daher (665.) nicht mehr Notherben derjenigen Eltern seyn, von denen sie abgetheilt sind. Ad β. Es treten die oben (§. 666.) angeführten Gründe auch hier und zwar um desto mehr ein, da sich die Kinder diese Theilung wider ihren Willen müssen gefallen lassen, und es daher äußerst unbillig und ungerecht wäre, wenn sie sich nicht die Erbschaft ihrer Großeltern, mit denen sie durch das Band des Blutes verwandt sind, zugleich vorbehalten könnten Ad γ. Das Vermögen der Großeltern war zu der Zeit, wo die Eheleute theilten, noch nicht in die Gemeinschaft eingebracht, und kann nachher, da diese durch die Theilung aufgehoben wird, in dieselbe nicht mehr eingebracht werden. Es bleibt

---

a) L. R. §. 5. S. 295 u. 296.

b) L. R. §. 5. S. 296.

c) L. R. §. 9. S. 140.

daher dem Ehegatten zweiter Ehe kein Recht auf diese Güter mehr übrig, und sie bleiben bloßes Eigenthum, peculium adventitium der Kinder. a)

§. 909.

b) Stiefgroßelterliche Erbschaft.

1) Bei versicherter und vorbehaltener stiefgroßelterlichen Erbschaft haben die Ehegatten erster Ehe nebst den erstehelichen Kindern bei eintretendem Theilungsfalle mit dem stiefelterlichen Theile und den zweitehelichen Kindern das Recht der Nachtheilung, und wird es eben so gehalten, wie in dem Falle, wo der zweite Ehetheil (§. 911. u. f.) der schuldige Theil ist, indem hier der Ehegatte erster Ehe und die erstehelichen Kinder aus dem mit dem stiefelterlichen Theile und dessen Eltern geschlossenem Vertrage succediren.

2) Bei nicht vorbehaltener Erbschaft fällt dieses Recht der Nachtheilung vollkommen hinweg. Die Erbschaft wird ein zwischen den Ehegatten und Kindern zweiter Ehe gemeinschaftliches Gut, in welches dieselben nach dem Tode des Ehegatten zweiter Ehe mit Ausschluß der erstehelichen Kinder succediren.

§. 910.

ββ) Wenn der Ehegatte zweiter Ehe der schuldige Theil ist.

a) Großelterliche Erbschaft des Ehegatten erster Ehe.

In Rücksicht der großelterlichen Erbschaft erster Ehe haben in diesem Falle, wo der Ehegatte zweiter Ehe der schuldige Theil ist,

1. die zweitehelichen Kinder eben so wenig eines Vorbehalts vonnöthen, als die Kinder erster Ehe, indem jene nur von dem Ehegatten zweiter, nicht aber von dem Ehegatten erster Ehe abgetheilt worden sind, und erben daher die großelterliche Erbschaft als gemeinschaftlich gewordenes Gut des Ehegatten erster Ehe nach dem Tode desselben.
2. Ueberleben hingegen die Großeltern die Eltern erster Ehe, so erben die erstehelichen und zweitehelichen Kinder ihre gemeinschaftliche Großeltern.

§. 911.

b) Stiefgroßelterliche Erbschaft.

Ist der Ehegatte zweiter Ehe der schuldige Theil, so kommt

a) Comment. ad §. 5. pag. 346 et 347.

in Rücksicht der Erbfolge der Eltern erster Ehe alles darauf an, ob sich dieselben der stiefgroßelterlichen Erbschaft gehörig (§. 719.) versichert, und sich solche bei der zwischen ihnen und dem schuldigen Theile zweiter Ehe vorgenommenen Theilung weiters vorbehalten, oder dasselbe unterlassen haben.

§. 912.

aa) Versicherte weiters vorbehaltene Erbschaft.

Bei versicherter und weiters vorbehaltener Erbschaft

1. wird, wenn der schuldige Theil seine Eltern überlebt, der ihn treffende Erbtheil zwischen den beiden Ehegatten und den erst- und zweitehelichen Kindern nach Anzahl der Köpfe vertheilt.
2. Der auf die Eltern erster Ehe und ihre erst- und zweitehelichen Kinder kommende Antheil wird zwischen denselben und ihren beiderseitigen Eltern erster Ehe gemeinschaftliches Gut.
3. In allen übrigen Fällen, (was nämlich dann Rechtens sey, wenn der Ehegatte zweiter Ehe vor seinen Eltern oder Großeltern verstürbe, was in Rücksicht der Einwilligung der Stiefeltern und Geschwister Statt habe, u. s. w.) treten die bereits oben (§. 719 — 751.) vorgekommenen Verordnungen ein. a)

§. 913.

Erläuterung des Commentars.

Wenn diese Cautel nicht beobachtet wurde, so können sie auch nicht Erben in die erwähnten Güter seyn. Die Gründe dieser Nachtheilung sind bereits an einem anderen Orte (§. 730.) vorgekommen. Daß aber im vorliegenden Falle die eigenen Kinder des Ehegatten zweiter Ehe nicht bloß auf dem Papiere oder idealisch, sondern wirklich in Rücksicht der großelterlichen Güter abzutheilen sind, rührt daher, weil diese großväterliche Erbschaft nach §. 730. als ein Supplement der Illaten des Ehegatten zweiter Ehe angesehen wird. So wie er daher in seinem wirklichen Vermögen mit seinen Kindern abtheilen muß, so muß er es in Rücksicht dieses Surrogates thun. b)

---

a) L. R. §. 6. S. 296. L. R. Th. II, Kap. I. Tit. VI.

b) Comment. ad §. 6. p. 347 et 348.

§. 914

bb) Nicht versicherte und nicht weiters vorbehaltene Erbschaft.

Bei nicht versicherter und nicht weiters vorbehaltener Erbschaft können die Eltern und Kinder erster Ehe

1. das stiefgroßelterliche Vermögen nicht miterben;
2. und zwar in keinem Falle, es versterbe gleich der Ehegatte zweiter Ehe vor seinen Eltern, oder überlebe dieselben.
3. Sogar sind im letzten Falle die leiblichen Kinder desselben davon ausgeschlossen, und bleiben keine Notherben.
4. Ausgenommen die zweitehelichen Kinder hätten sich diese Erbfolge bei der Theilung ausdrücklich vorbehalten.
5. In diesem Falle muß der die Kinder überlebende Ehegatte mit ihnen alsobald nachtheilen;
6. und was sie dadurch erlangen, wird ihr eigenes mit den Eltern und Stiefgeschwistern erster Ehe unvermischtes Gut. a)

§. 915.

Erläuterung des Commentars.

Bei nicht versicherter und weiters vorbehaltener Erbschaft können die erstehelichen Kinder in der stiefgroßelterlichen Erbschaft nicht Erben seyn; nicht nach dem Rechte des Blutes, denn mit den Stiefgroßeltern stehen sie in keiner Blutsverwandtschaft, nicht vermöge der Einkindschaft, denn diese ist durch die Ehescheidung zwischen den Ehegatten erster Ehe und dessen Kinder beider Ehen auf der einen, und dem Ehegatten zweiter Ehe auf der andern Seite aufgehoben; nicht vermöge des Versicherungsvertrages, denn ein solcher existirt hier nicht, und einen andern Rechtstitel gibt es nicht. b) Sogar die zweitehelichen Kinder werden in dem Falle bei nicht vorbehaltener großelterlichen Erbschaft durch ihre Eltern zweiter Ehe von dieser Erbschaft ausgeschlossen, indem die zwischen ihnen und dem Ehegatten zweiter Ehe vorausgegangene Grundtheilung das Notherbrecht ausschließt. In Rücksicht N. 6. tritt der nämliche in §. 908 ad lit. γ. §. 907 angeführte Grund ein. c)

---

a) L. R. §. 7. S. 297.

b) Comment. ad §. 7. so können usque dieselben. p. 348.

c) Comment. ad §. 7. Sogar usque Notherben ꝛc. p. 348.

§. 916.

γγ) Wenn beide Eheleute gleiche Schuld tragen.

Tragen beide Eheleute gleiche Schuld an der vorgenommenen Ehescheidung, so wird

1. die dem Ehetheile erster Ehe zugefallene großelterliche Erbschaft in der Art, wie das zur Zeit der getrennten Ehe vorhandene gemeinschaftliche Vermögen nachgetheilt.
2. Gleiches hat von der den Personen erster Ehe (§. 719.) versicherten und vorbehaltenen stiefgroßelterlichen Erbschaft Statt.
3. Die dem Ehegatten zweiter Ehe zufallende elterliche oder großelterliche nicht versicherte Erbschaft erben die zweitehelichen Kinder auch ohne Vorbehalt nach dem Tode des Ehegatten zweiter Ehe mit Ausschluß der erstehelichen Kinder.

§. 917.

Erläuterung.

Die Gründe dieses in dem Landrechte nicht entschiedenen Falles lassen sich leicht aus der Natur der Sache und den angeführten Entscheidungen des Landrechts entnehmen. Dem größten Anstande könnte die Entscheidung sub N. 1. unterliegen. Denn da die beiden Ehegatten von einander wirklich abgetheilt sind, und die zweitehelichen Kinder in dem Falle nicht von dem Ehegatten erster Ehe und nur die erstehelichen von dem Ehegatten zweiter Ehe abgetheilt werden, so läßt sich nicht absehen, warum eine Theilung der großelterlichen Hinterlassenschaft von Seite des Ehegatten erster Ehe Statt finde, und nicht vielmehr die zweitehelichen Kinder die großelterliche Erbschaft mit den erstehelichen Kindern nach dem Tode des Ehegatten erster Ehe gemeinschaftlich erben sollten, wie dieß bei der aus Verschulden des Ehegatten zweiter Ehe erfolgten Ehescheidung der nämliche Fall ist. Allein der gegenwärtige und dieser letzte Fall sind von einander äußerst verschieden, die großelterliche Erbschaft muß der zwischen dem Ehegatten erster und zweiter Ehe vorgenommenen Theilung ungeachtet als ein Bestandtheil der gemeinschaftlichen Masse angesehen, und demnach eben so vertheilt werden; im Gegentheile würde die größte Verwirrung entstehen, es würden die zweitehelichen Kinder zu kurz kommen, und selbst die Eltern um die ihnen zuständigen Rechte gebracht werden, wie sich dieß alles aus

folgender näherer Erörterung ergeben wird. 1. Bei der durch Verschulden des Ehegatten zweiter Ehe bewirkten Ehescheidung werden die erstehelichen und zweitehelichen Kinder von dem schuldigen Ehegatten gänzlich abgetheilt, fallen dem unschuldigen erstehelichen Theile mit ihrem ganzen Theile zu, und erben ihn in gleichen Theilen und hiermit auch das ihm zugefallene großelterliche Vermögen; in dem gegenwärtigen Falle hingegen, wo beide Ehegatten gleiche Schuld tragen, werden die den zweitehelichen Kindern zugefallenen Theile zwischen den beiden Ehegatten erster und zweiter Ehe wieder getheilt, jedem die Hälfte davon zugetheilt, und erben die zweitehelichen Kinder mit den erstehelichen die Hinterlassenschaft des Ehetheiles erster Ehe in gleichen Theilen, sondern erhalten bloß die Hälfte des den erstehelichen Kindern zukommenden Erbtheils; es ist also von jenem Falle auf diesen kein Schluß zu machen. 2. Wären beide Eheleute von einander nicht getrennt worden, so wäre die dem Ehegatten erster Ehe zugefallene großelterliche Erbschaft ein gemeinschaftliches Gut geworden. Durch die Ehescheidung im gegenwärtigen Falle werden zwar die erstehelichen Kinder von dem Ehetheile zweiter, nicht aber die zweitehelichen Kinder von dem Ehetheile erster Ehe getrennt, sie haben daher den nämlichen Anspruch auf die großelterliche Erbschaft des Ehegatten erster Ehe wie die zweitehelichen, auch bedürfen sie keines Vorbehaltes dieser Erbschaft, da ihr Recht auf diese Erbschaft nicht durch eine zwischen ihnen und den Eltern erster Ehe vorgenommene Theilung aufgehoben wurde, sondern die den Eltern erster Ehe zugefallene großelterliche Erbschaft einen Theil des zwischen ihnen und den Eltern erster Ehe gemeinschaftlichen Vermögens ausmacht. Und aus diesem Grunde müssen sie auch eben die Theile, wie die erstehelichen (die Disposition des Ehetheiles erster Ehe) (§. 568.) über seinen Kindstheil ausgenommen von dieser Hinterlassenschaft so wie von dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen erhalten. 3. Würde aber die Nachtheilung dieser Hinterlassenschaft bei vorausgegangener Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens nicht vorgenommen werden, so würde bei sich nachher ereignendem Todesfalle die größte Verwirrung entstehen, an der großelterlichen Erbschaft müßten sie, indem sie hieran noch nichts erhalten haben, gleiche Theile, an der elterlichen bloß die Hälfte (§. 568.) des jedes der erstehelichen Kinder treffenden Antheiles erhalten. Es müßte daher das großelterliche inzwischen mit dem elterlichen in eine gemeine Masse zu-

sammengeschmolzene Vermögen herausgeschieden werden, woraus Verwirrung, Weitläufigkeiten und unnütze Prozesse entstehen würden.

§. 918.

Fortsetzung.

Wollte man aber 4. von dem ganzen mit der großelterlichen Erbschaft vereinigten Vermögen des Ehegatten erster Ehe die zweitehelichen Kinder bloß die Hälfte des auf die erstehelichen kommenden Antheils erben lassen, so würden die zweitehelichen Kinder offenbar zu kurz kommen. Denn man setze, um mich des obenangeführten Beispiels zu bedienen, das gemeinschaftliche Vermögen betrage 6000 fl., und es seyen zwei zweitehelichen und zwei erstehelichen Kinder vorhanden, so erhält der Ehegatte zweiter Ehe, den wir A nennen wollen,

A an seinem Antheile . . .	1000,
an der Hälfte des Antheiles der zweitehelichen Kinder . . .	1000,
in Summa	2000 fl.

Der Ehegatte erster Ehe den wir B nennen wollen

B an seinem Antheile . . .	1000,
an dem Antheile der erstehelichen Kinder	2000,
an der Hälfte des Antheils der zweitehelichen	1000,
in Summa	4000 fl.

Rechnet man nun die großelterliche Erbschaft zu 6000 fl. hinzu, im Ganzen 10,000, sollen nun an diesem Vermögen zu 10,000 fl. die zweitehelichen Kinder bloß die Hälfte eines Kindstheils der erstehelichen hiermit $\left(\frac{10000}{4} = 2500\right)\frac{2500}{2} = 1250.$ erhalten, so sind dieselben offenbar verletzt, denn

1. jedes der zweitehelichen Kinder erhält

a. von der Erbschaft des Ehegatten zweiter Ehe	1000,
b. von der Erbschaft des Ehegatten zweiter Ehe . . .	1250,
in Summa . . .	2250 fl.

2. jedes der erstehelichen Kinder hingegen

a. an seinem Kindstheile . . 2500
b. an der ihm zufallenden Hälfte des zweitehelichen Kindes . . 1250

in Summa . . . 3750 fl.,

hiermit volle 1250 fl. mehr als eines der zweitehelichen Kinder. Dagegen erhalten, wenn die Nachtheilung des großelterlichen Vermögens vorgenommen wird, die zweitehelichen mit den erstehelichen gleiche Theile, denn alsdann erhält

A an seinem Antheile . . . 1000,
als die Hälfte des Antheils der zweitehelichen Kinder . . . 1000,
an seinem Antheile an der nachgetheilten großelterlichen Erbschaft erster Ehe 1000,
an der Hälfte des Antheils der zweitehelichen Kinder an der nachgetheilten großelterlichen Erbschaft . 1000,

in Summa . . . 4000 fl.

B an seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen . . 1000,
an dem Antheil der erstehelichen Kinder 2000,
an der Hälfte des Antheils der zweitehelichen Kinder . . . 1000,
an seinem Antheile an der nachgetheilten großelterlichen Erbschaft . 1000,
an dem Antheile der erstehellchen Kinder an der großelterlichen Erbschaft 2000,
an der Hälfte des Antheils der zweitehelichen Kinder . . . 1000,

in Summa . . . 8000 fl.

Nun erhält

1. jedes der zweitehelichen Kinder
a. an der Erbschaft des Ehegatten zweiter Ehe 2000,
b. an der Erbschaft des Ehegatten erster Ehe $\left(\frac{8000}{4} = 2000\right)\frac{2000}{2} =$ 1000

in Summa . . . 3000 fl.

2. jedes der erstehelichen Kinder
   a. seinen Kindstheil an der Erbschaft des Ehegatten erster Ehe zu . 2000,
   b. die Hälfte des Kindstheils eines der zweitehelichen oder . . 1000,

   in Summa . . . 3000 fl.

Aus dieser Berechnung geht also hervor, daß die großelterliche Erbschaft der Eltern erster Ehe nicht nur nachgetheilt, sondern in eben der Art nachgetheilt werden müsse, wie das vorhergehende gemeinschaftliche Vermögen abgetheilt wurde.

§. 919.

Fortsetzung.

Es würden auch 5. die Rechte der Eltern darunter leiden, wenn diese Nachtheilung entweder gar nicht oder in der angegebenen Art vorgenommen würde. Bei der aus Verschulden beider Theile vorgenommenen Ehetrennung bleibt nach §. 903 die elterliche Gewalt den Eltern, jedes der Eheleute hat das Eigenthum und die Nutznießung der ihm zugefallenen Theile der Kinder. Nun würden ihm diese in Rücksicht der großelterlichen den Kindern zufallenden Erbportionen bei nicht vorgenommener Nachtheilung vollkommen entzogen werden. — Ad 2. Was die stiefgroßelterliche Erbschaft betrifft, so hat die Nachtheilung derselben bei geschehener Versicherung und gemachtem Vorbehalte aus eben dem Grunde Statt, aus dem dieselbe §. 911. in dem Falle, wo der Ehegatte zweiter Ehe der schuldige Theil ist, zu geschehen hat. Ad 3. Da die zweitehelichen Kinder von dem Ehegatten zweiter Ehe im anliegenden Falle nicht abgetheilt werden, so ist der von ihrer Seite zu geschehende Vorbehalt der großelterlichen Erbschaft zweiter Ehe unnöthig.

§. 920.

γ) Was in Rücksicht der Erbfälle zwischen Eltern Rechtens sey?

In Rücksicht der Erbfälle, welche sich zwischen Eltern und Kindern nach der durch die Scheidung veranlaßten Theilung ergeben, haben die oben (§. 492.) angeführten Verordnungen Statt. a)

---

a) L. R. Th. I. Verordnung II. §. 20. 21 u. 22. S. 143 u. 144.

§. 921.

2) Was bei der Wiedervereinigung der beiden Eheleute Rechtens sey?

α) In Rücksicht der Eltern.

Vereinigen sich nachher die beiden Eheleute wieder, so treten in Rücksicht des unter ihnen einzugehenden Güterstandes die in dem Falle bei der ersten Ehe (§. 494 — 498) angegebenen Vorschriften ein. a)

1. Die Wahl des Güterstandes hängt daher von beiden Ehegatten ab,
2. jedoch können dieselben nur zweischen der Gütergemeinschaft und dem gemeinen Rechte (§. 636.) wählen.
3. Unterliegt die Eingehung der Gütergemeinschaft den (§. 922.) nachfolgenden Beschränkungen.
4. Werden alle diejenigen Schulden, Verträge und Handlungen, welche der Mann oder das Weib während der Ehescheidung gemacht oder eingegangen hat, obgleich sie bei eingegangener Gütergemeinschaft ohne Einwilligung des andern Ehetheils zu Recht nicht bestunden, gemeinschaftlich; es sey denn wegen der Schulden des andern Theiles etwas besonderes ausgemacht.
5. Bei ausgeschlossener Gütergemeinschaft kann der unschuldige Mann von dem schuldigen Weibe die Inferirung eines Heirathgutes verlangen, welches bei gleichschuldigen Theilen hinwegfällt.

§. 922.

β) In Rücksicht der Kinder

αα) der erstehelichen.

a) Bei einzugehender Gütergemeinschaft.

In Rücksicht der Kinder kommen die Rechte der erstehelichen und zweitehelichen Kinder zur Sprache. Wollen die Eheleute neuerdings vermischtes Hab und Gut machen, so wird es eben so gehalten, als wie es bei dem Uebertritte der Eltern zur zweiten Ehe (§. 645 u. 646.) gehalten wurde. b) Es ist daher besonders darauf zu sehen,

1. ob viele oder wenige Kinder weiters aus der von nun an gleichsam erneuerten zweiten Ehe nachfolgen mögen;

---

a) L. R. §. 13. S. 300.

b) L. R. §. 13. p. 300. und Comment. ad §. 5. Muß usque werden. p 353.

2) sofort Theilung oder neuere Einkindschaft vorhanden sey?
3) Bei eintretender Einkindschaft bleibt der vorhin bestellte Voraus,
4) ob aber derselbe zu vermehren, oder dafern vorhin keiner bestimmt gewesen ist, derselbe neuerlich auszuwerfen sey, muß nach erwähnten Umständen ermessen werden, indem der ganze Voraus von diesen Umständen abhängt. a)

§. 923.

Erläuterung des Commentars.

Daß es nicht in der bloßen Willkür der Eheleute liegen könne, die vorhergehende Gütergemeinschaft und Einkindschaft zu erneuern, erhellt daraus, daß zwar die eheliche Beiwohnung als Grund derselben wieder erneuert werde, aber im Gegentheile durch Wiederauflebung der erwähnten Gütergemeinschaft und Einkindschaft, besonders wenn die Trennung eine längere Zeit gedauert hat, und das Vermögen der Eheleute inzwischen geschwächt worden ist, auf verschiedene Art eine oft nicht geringe Verletzung den erstehelichen Kindern bevorstehen könnte. Vielmehr könnte man beim ersten Anblicke aus dem angeführten Grunde glauben, daß den Kindern die uneingeschränkte Freiheit zustehen müßte, gegen die Eltern auch wider deren Willen auf Theilung zu dringen; indem sie dieses Recht bei dem Uebertritte der Eltern (§. 1025) zur dritten Ehe hätten, und ihnen daher das nämliche Recht auch im gegenwärtigen Falle zustehen müßte, indem es der That nach eben so viel sey, als wenn die Eltern zur dritten Ehe schritten. Allein betrachtet man die im letzten Falle (§. 1026.) angeführten ganz speciellen Gründe, so wird man leicht einsehen, daß sie keineswegs auf den gegenwärtigen Fall passen. Hierzu kommt noch, daß die Ehe bei eintretender Scheidung von Tisch und Bette noch immer in Hinsicht des Bandes bestehe, und die dem Ehestande schuldige Rücksicht fordere, die Wiedervereinigung der Ehegatten so viel möglich zu erleichtern. Diese würde aber äußerst erschwert werden, wenn der Ehegatte erster Ehe, der die vorher bestandene Gütergemeinschaft wieder erneuern will, ohne Rücksicht, daß er den Kindern zugleich billige Bedingungen in Erneuerung der vorigen Einkindschaft anbietet, mit ihnen nach ihrer bloßen Willkür zu theilen verbunden wäre, da besonders dieselben die Theilung vorziehen würden, wenn sie inzwischen aus der elterlichen Gewalt gegangen wären. Ganz recht ist daher von dem Land-

a) L. R. §. 13. S. 300 u. 301.

rechts verordnet, daß die Wahl der Grundtheilung oder neuer einzugehender Gütergemeinschaft und Einkindschaft von der wechselseitigen Einstimmung der Eltern und Kinder und in deren Ermanglung vom richterlichen Erkenntnisse abhänge. Uebrigens wurde mit Absicht hinzugesetzt, daß bloß auf die weiters nachfolgenden nicht aber die bereits vorhandenen Kinder Rücksicht genommen würde, denn auf diese ist bereits Anfangs, als die Eltern zur zweiten Ehe schritten, Rücksicht genommen worden. a) — Bei eintretender Einkindschaft bleibt der vorhin bestellte Voraus, weil er schon vorhin Eigenthum der Kinder war. b)

§. 924.

b. Bei ausgeschlossener Gütergemeinschaft.

Haben die wieder zusammentretenden Eheleute den Güterstand nach gemeinem Rechte gewählt, so sind

1) die erstehelichen Kinder nicht schuldig, die aus der zweiten Ehe bereits vorhandenen Geschwister, wenn sie in der vorhergehenden Abtheilung ihren leiblichen Eltern zweiter Ehe mit ihren Portionen zufielen, und die weiter nachfolgenden Kinder für erbfähig auf das Vermögen erster Ehe zu erkennen,
2) sondern es treten in Rücksicht derselben die oben (§. 632. u. 636.) angeführten Verordnungen ein.
3) Nur muß die Erklärung der erstehelichen Kinder gegen das Erbrecht der zweitehelichen Kinder auf das erstehelichen Vermögen zur Zeit der Wiedervereinigung der Eltern oder längstens binnen drei Monaten von dieser Zeit an geschehen. c)
4) Bei unterlassener Erklärung ist stillschweigende Einkindschaft vorhanden. d)
5) Sind die aus der zweiten Ehe bereits vorhandenen Geschwister den Eltern erster Ehe zugetheilt, so sind die erstehelichen Kinder keineswegs befugt, die zweitehelichen von der erstehelichen Erbschaft auszuschließen. e)

---

a) Comment. ad §. 13. Ersten Falls usque vorzunehmen. p. 351 et 352.

b) Comment. ad §. 13. bleibt usque Voraus. pag. 352.

c) L. R. §. 13. S. 300 u. 301.

d) L. R. §. 6. S. 234. Die in der obigen Note angeführte Stelle verweiset ausdrücklich auf den §. 3—9. S. 233—235 des L. R.

e) Comment. ad §. 13. oder zweiten Fall usque zu erkennen, in fine. p. 353.

§. 925.

Erläuterung des Commentars.

Es wird dieß so gehalten, wenn die Eltern erster Ehe zur zweiten Ehe schreiten, und mit dem künftigen Ehegatten die Gütergemeinschaft ausschließen; es muß daher auch eben so in dem Falle gehalten werden, da sie bei ihrer Wiedervereinigung die Gütergemeinschaft nicht erneuern, sondern auf der mit dem andern Ehegatten vermöge der vorhergehenden Ehescheidung gepflogenen Grundtheilung bestehen. Die oben (§. 630.) angeführten Gründe passen auch ganz auf gegenwärtigen Fall. Zugleich erhellt daraus, warum sogar die aus der zweiten Ehe bereits erzeugten Kinder in dem Falle von der Miterbfolge in das Vermögen des gemeinschaftlichen Vaters (oder der gemeinschaftlichen Mutter) der Regel nach ausgeschlossen werden, wenn sie in der vorhergehenden wegen eintretender Ehescheidung gepflogenen Grundtheilung mit ihren Theilen dem Ehegatten zweiter Ehe oder ihren ausschließlich eigenen Eltern zufielen. Sie succediren nämlich diesen zu seiner Zeit mit Ausschluß der erstehelichen Kinder, es ist daher auch billig, daß sie die erstehelichen Kinder in das Vermögen des erstehelichen Theiles ausschließlich succediren lassen. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die aus der zweiten Ehe bereits vorhandenen Kinder, wenn sie in der vorhergehenden Theilung eben so wie die erstehelichen Kinder mit ihren Theilen den gemeinschaftlichen Eltern zufielen, mit diesen gleicher Successionsrechte genießen. a) — In den sub Nr. 2 angeführten §§en ist mit mehrerem enthalten, auf welche Weise und unter welchen Cautelen die aus der zweiten Ehe nachfolgenden und bereits vorhandenen Kinder zur Miterbfolge in das gegenwärtige und künftige Vermögen des gemeinschaftlichen Vaters können zugelassen werden. Uebrigens ist es eine unbezweifelte Sache, daß von den erstehelichen Kindern sowohl die bereits vorhandenen als auch künftig nachfolgenden Kinder der zweiten Ehe gleichmäßig zur Miterbfolge zugelassen oder ausgeschlossen werden müssen, und in dieser Rücksicht kein verschiedenes Verhältniß zwischen den bereits vorhandenen und künftig nachfolgenden Kindern eintreten könne. Denn sonst müßte zu seiner Zeit und bei sich ereignendem Successionsfalle zwischen dem vorhergehenden und dem nachhergehenden Vermögen des ge-

a) Comment. ad §. 13. In anderen oder zweiten Fall usque zu erkennen. p. 553.

meinschaftlichen Vaters (oder der gemeinschaftlichen Mutter) die Sonderung angestellt, in dem vorhergehenden Vermögen den erstehelichen Kindern privatives, in dem nachhergehenden cumulatives Successionsrecht mit den Kindern zweiter Ehe gestattet werden, wodurch die größten Schwierigkeiten unnöthiger Weise herbeigeführt würden. a)

§. 926.

ββ) der zweitehelichen Kinder.

Die zweitehelichen Kinder hingegen können

1) in keinem Falle, sie wären gleich vorher dem Ehegatten erster oder zweiter Ehe zugetheilt worden, und die wieder zusammentretenden Eheleute wollten neuerlich vermischtes Hab und Gut machen, oder im abgesonderten Vermögen leben, widerstreben, oder für sich und vermöge eigenen Rechts die Grundtheilung oder Einkindschaft mit einem Voraus verlangen, sondern müssen sich
2) den Güterstand, welchen die Eltern eingehen wollen, gefallen lassen, und sich mit dem begnügen, was die Eltern im Falle neuerlicher Vermögensvermischung mittels beiderseitigen Einverständnisses zu ihrem Beßten verordnen. b)
3) Kommt es auf Antrag der erstehelichen Kinder mit den erstehelichen Eltern nach §. 922 und §. 924. zur Theilung, so werden zwischen den erstehelichen Eltern, sowie den erstehelichen und den dem erstehelichen Ehegatten zugefallenen zweitehelichen Kindern, in dem Falle nämlich, wo der Ehegatte zweiter Ehe der schuldige Theil ist, so viele Theile als Köpfe gemacht,
4) und das, was auf die zweitehelichen Kinder fällt, wird zwischen ihnen und den erstehelichen Eltern gemeinschaftlich. c)

§. 927.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nr. 1 et 2. Der erste Grund ist: Die vorausgehende Theilung ereignet sich vorzüglich unter den Ehegatten; denn diese trifft bloß der Grund der Ehetrennung. Obgleich daher diese Theilung a. vermöge der Natur der Gütergemeinschaft und Ein-

---

a) Comment. ad §. 13. sondern es solle usque verordnet. p. 353 et 354.
b) L. R. §. 14. S. 301.
c) L. R. §. 13. S. 301.

kindschaft und der oben (§. 484 — 486.) bereits vorgetragenen Gründe nicht vor sich gehen kann, ohne daß zugleich die erst- und zweitehelichen Kinder zugleich von dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eltern abgetheilt würden, und nach Verschiedenheit der oben (§. 899., §. 901., §. 903.) angeführten Umstände mit ihren Theilen einem oder dem andern Ehegatten zufallen; obgleich b. aus eben der Natur der Gütergemeinschaft gleichmäßig hervorleuchtet, daß die zweitehelichen dem unschuldigen Ehegatten zweiter Ehe mit ihren Theilen zugefallenen Kinder mit demselben wieder in Gütergemeinschaft leben, und von jenem nichts dagegen unternommen werden kann, indem diese ihr Recht zugleich von dem andern gleichwohl an der Ehetrennung schuldigen elterlichen Theile, der die Gütergemeinschaft für sich und seine künftigen zweitehelichen Kinder mit dem andern Ehegatten zweiter Ehe einging, so sind alle diese Facta und Umstände dennoch etwas bloß Vorübergehendes, die nur in so lange ihre Wirkung äußern, als die Trennung der Ehe andauert, besonders da die Ehe in Rücksicht des Bandes noch fortdauert, und in dieser Hinsicht keine perpetuirliche Trennung gedacht werden kann. Sowie daher bei nicht erfolgter Trennung die beiden noch lebenden Ehegatten in Rücksicht ihrer zweitehelichen Kinder nicht gerade zur Fortsetzung der Gütergemeinschaft und den daraus gegen ihre Kinder zu erfüllenden Verbindlichkeiten, wie solches aus dem §. 842. erhellt, verbunden gewesen wären, ebenso muß es ihnen, wo sie die vorhergehende durch die Trennung der Ehe suspendirte Beiwohnung erneuern, vollkommen überlassen seyn, den Güterstand, den sie unter sich wählen wollen, einzugehen. Ganz anders ist die Sache in Rücksicht der erstehelichen Kinder beschaffen; denn diese waren schon zu der Zeit, wo ihr Vater zur zweiten Ehe schritt, vermöge ihres unmittelbaren und eigenen Rechts vereinkindschaftet. Der zweite Grund ist der: Man muß die Wiedervereinigung der Ehegatten soviel möglich erleichtern; nun würde aber dieselbe um desto beschwerlicher werden, wenn die Ehegatten die erst- und zweitehelichen Kinder in allen gleich zu halten, und diesen sowohl wie jenen Grundtheilung oder einen Voraus zu gestatten gezwungen wären. a) — Ad Nr. 3. Die zweitehelichen Kinder wären in diesem Falle bisher mit ihren Eltern erster Ehe vereinkindschaftet, und erfreuen sich daher in so weit, als sie es mit

a) Comment. ad §. 14. für sich usque verlangen. p. 354—356.

ihren Halbgeschwistern erster Ehe zu thun haben, mit denselben gleicher Rechte; was aber nicht geschehen könnte, wenn sie nicht bei Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens gleiche Theile erhielten. a) — Ad Nr. 4. Denn obgleich sie in Rücksicht der erstehelichen Kinder wirklich abgetheilt werden, so ist doch diese Theilung in Rücksicht ihrer Eltern eine bloße ideelle oder Papiertheilung. b)

§. 928.

3) Wenn eines der geschiedenen Eheleute zur ferneren Ehe schreitet?

Das Landrecht gedenkt noch des besondern Falls, wenn nach der Zeit, wo die Eheleute geschieden blieben, oder wieder zusammen treten, ein Ehegatte verstirbt, und der überlebende Theil zur weitern Ehe schreitet, und macht in Rücksicht dieses Falles folgende besondere Verordnungen. Im Grunde genommen ist aber das Verfahren ganz das nämliche, als wenn ein Ehegatte zur weitern als zur zweiten Ehe schreitet.

1) Soll vorderſamst auf den Güterstand gesehen werden, worin ein solcher Ehegatte mit seinen Kindern gestanden ist,
2) alles das beobachtet werden, was in dem Landrechte, sowohl wenn ein Ehegatte zur zweiten (§. 602. u. f.) als zur weitern Ehe schreitet (§. 1018. u. f.), beobachtet worden ist. Woraus sich
3) ergeben wird, α) welchen Güterstand der weiter heirathende Ehetheil mit dem künftigen Ehetheile errichten könne, und β) wie es hierbei mit den vorigen Kindern zu halten sey. c)

§. 929.

II. Verschuldete merkliche Verringerung des Vermögens.

A. Arten dieser Verringerung.

Der zweite Fall, wo die Einkindschaft und Gütergemeinschaft von nun an aufhört, ist verschuldete beträchtliche Abnahme des Vermögens. Hieran kann aber entweder Verschwendung oder die Untüchtigkeit zum Hauswesen Schuld seyn.

---

a) Comment. ad §. 13. in sothane usque einzurechnen. p. 354.

b) Comment. ad §. 13. Dahero usque ad finem p. 354.

c) L. R. §. 15. S. 301 u. 302.

§. 930.

1) Verschwendung.

Bei eintretender Verschwendung soll

1) vor allen Dingen die Obrigkeit auf Ansuchen der Kinder und Anverwandten auch selbst von Amtswegen die Eltern zur besseren und behutsameren Aufsicht auf das Ihrige mit Nachdruck anhalten. a)
2) Hat dieß keine Wirkung, so treten, je nachdem die Eheleute außer Gütergemeinschaft oder in Gütergemeinschaft leben, folgende Verfügungen ein.

§. 931.

α) Rechte der erstehelichen Kinder.

αα) Bei unvollkommener Einkindschaft.

Bei nicht sttatthabender Gütergemeinschaft und daher vorhandener unvollkommener Einkindschaft tragen entweder beide Eheleute oder nur ein Theil, und zwar entweder der rechtelterliche oder der stiefelterliche Theil an der Verringerung des Vermögens Schuld.

1) Tragen beide Eheleute die Schuld, so sind die Kinder befugt, auf Abtheilung des Vermögens, so wie es sich gegenwärtig befindet, anzutragen.
2) Gleiches hat Statt, wenn der rechtelterliche Theil, der leibliche Vater oder die leibliche Mutter allein Ursache dieser Verringerung ist. b)
3) Trägt der stiefelterliche Theil und zwar
   α) der Stiefvater der Kinder, der inzwischen mit Bewilligung des Eheweibes und der Kinder das Vermögen derselben in Besorgung hatte, allein die Schuld an dieser Verringerung, so muß a. die Mutter die Verwaltung des Vermögens über sich nehmen, oder b. sich mit den Kindern einer andern Curatel unterwerfen, c. kann aber zur Abtheilung nicht gezwungen werden. c)
   β) Bei der Stiefmutter ist, da der rechte Vater Verwalter des erstehelichen Vermögens und der Illaten der

---

a) L. R. Th. II. Kap. III. §. 1. S. 302. L. R. Thl. I. Anh. III. Tit. II. §. 4. S. 114.

b) L. R. §. 2. S. 303.

c) L. R. §. 3. S. 303. L. R. Th. I. Anh. III. Tit. II. §. 12. S. 117. u. §. 25. S. 122 u. 123.

Frau ist, der Fall der von ihr verschuldeten Verringerung des Vermögens ohne Mitwirkung, oder verschuldete Nachgiebigkeit des Mannes nicht denkbar. Dem Manne stehen gegen die verschwenderische Frau die oben (§. 80.) angeführten Mittel zur Seite, sowie, wenn sie in Rücksicht ihres frei eigenen dem Manne nicht eingebrachten oder zur Verwaltung nicht überlassenen Vermögens verschwenderisch zu seyn anfängt, die allgemeinen Vorschriften (§. 80.) wegen Verschwendung eintreten.

§. 932.

Erläuterung des Commentars.

Die sub Nr. 1 et 2 enthaltene Entscheidung scheint einigen Zweifeln zu unterliegen; indem erstens nach gemeinem Rechte bei eintretender Prodigalität jedes Menschen hiermit auch der Eltern das bloße Verbot der Vermögensverwaltung nebst Aufstellung eines Curators Statt habe; zweitens für die mit dem verschwenderischen Ehegatten in Gemeinschaft befindlichen Kinder dadurch hinlänglich gesorgt sey, ohne zur Grundtheilung schreiten zu müssen; drittens besonders, da diese Verfügung bloß provisorisch sey, bei eintretender Sparsamkeit wieder aufhöre, und denselben die Verwaltung ihres Vermögens wieder eingeräumt werden müsse; viertens dieser Endzweck aber vollkommen vereitelt würde, wenn sogleich zur Theilung geschritten würde, da auf das unter den Kindern einmal vertheilte Vermögen kein Regreß mehr Statt habe. Allein es hätte a. ohne Zweifel, wenn die Verschwendung der Eltern gleich bei ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe vorhanden gewesen wäre, von den Kindern auf Theilung gedrungen werden können; sie können daher bei entstehender Ehe, wo sie mit ihren Eltern die Gütergemeinschaft und Einkindschaft sich vermöge eines fest bestehenden und bestgegründeten Rechts paciscirt haben, nicht übler als vorhin daran seyn. Hierzu kommt noch b., daß auf diese Art der Verschwendung der Eltern am besten vorgebeugt werde. a) — Die ad Nr. 3. beigefügte Clausel setzt voraus, daß der Stiefvater das zwischen seiner Frau und den erstehelichen Kindern gemeinschaftliche Vermögen nur mit ihrer Einwilligung und mit der seiner Stiefkinder verwalten könne. Dieß scheint ganz unbillig zu seyn, indem der Mann das Haupt

a) Comment. ad §. 2. Im ersten Falle usque ad finem. p. 356—358.

der Familie, und als solcher schon von Rechtswegen die Administration verlangen kann. Allein obgleich aller und jeder Zweifel in Rücksicht des Eingebrachten der Frau hinwegfällt; so ist es doch ganz anders mit ihrem übrigen Vermögen beschaffen; denn dieses besteht aus Gütern, welche zugleich den erstehelichen Kindern gemeinschaftlich sind, und diese Kinder stehen mit dem stiefelterlichen Theile weder in Blutsverwandtschaft noch in Einkindschaft. Es fällt daher aller Rechtstitel zu einer solchen Administration hinweg. a) — Ad lit. a et b. Die Mutter muß die Verwaltung über sich nehmen oder sich einer Curatel unterwerfen, denn es handelt sich nicht hier bloß von dem ausschließlich eigenthümlichen Vermögen der Mutter, sondern zugleich von der Erhaltung der gemeinschaftlichen Substanz, wozu die Mutter sogar nach ihrer natürlichen Pflicht verbunden ist. b) — Ad lit. c. Zur Abtheilung kann sie nicht gezwungen werden, weil eines Theils die Mutter im Punkte der Prodigalität der unschuldige Theil ist; anderen Theils das gemeinschaftliche Vermögen auf andere Weise als durch Grundtheilung erhalten werden kann. c)

§. 933.

ββ) Bei vollkommener Einkindschaft.

Bei vollkommener Einkindschaft und daher zwischen beiden Theilen eintretender Gütergemeinschaft tragen entweder die beiden Theile oder nur ein Theil an dieser Verringerung Schuld.

1. Tragen beide Theile an der Verringerung Schuld, so hat Grundtheilung Statt.
2. Fällt die Verringerung hingegen nur dem einen Theile zur Last, so ist
   - α) die Besorgung des gemeinschaftlichen Vermögens dem an der Verschwendung unschuldigen Theile zu überlassen;
   - β) derselbe sey nun der Stiefvater oder die Stiefmutter.
   - γ) Jedoch hat in diesem Falle der stiefelterliche Theil den Kindern auf ihr Verlangen den ganzen gegenwärtigen Vermögensstock glaubhaft vorzulegen.

---

a) Comment. ad §. 2. welcher usque hätte. pag. 356.

b) Comment. ad §. 3. ja ist usque werfen. p. 358.

c) Comment. ad §. 5. Zur Abtheilung usque ad finem. p. 358.

δ) Sind dieſelben bei nachheriger weiteren merklichen Abnahme der gemeinen Habe die Theilung zu begehren noch immer berechtigt. a)

ε) Bei minderjährigen erſtehelichen Kindern hat in dem Falle die Obrigkeit für die Vorlage des Vermögens zu ſorgen.

§. 934.

Erinnerung.

Das Landrecht verwickelt ſich hier durch fehlerhafte Allegationen in einen offenbaren Widerſpruch. In dem angeführten §. 4. ſagt es, daß bei vollkommener Einkindſchaft und vorhandener Vermögensabnahme die Grundtheilung bei dem oben in §. 2. erwähnten erſten und vierten Falle Statt haben. Nun handelt aber der erſte Fall davon, wenn beide Eheleute im Punkte der Verſchwendung gleiche Schuld tragen, der vierte wenn bloß der eine Theil und zwar der eheleibliche Vater oder die eheleibliche Mutter an der Verſchwendung Schuld iſt. Deſſen ungeachtet verordnet es, daß, wenn der ſtiefelterliche Theil unſchuldig iſt, dieſem die Beſorgung ohne Unterſchied, ob es der Stiefvater oder die Stiefmutter ſey, überlaſſen werden ſolle, und dieſer, wozu der erſteheliche Theil bei verſchwenderiſchem zweitehelichen Theile nicht verbunden iſt, die Vorlage des Vermögens den erſtehelichen Kindern zu machen habe. Es geſtattet alſo in dem Falle, wo der rechtelterliche Theil allein der verſchwenderiſche Theil iſt, in dem einen Satz die Grundtheilung, in dem andern aber verordnet es gerade das Gegentheil. Was iſt nun bei dieſem nicht auflösbaren Widerſpruche anzunehmen? Das, was das Landrecht unabgeſehen auf ſeine unrichtige Allegation verordnet hat, und was mit der Natur der Sache am meiſten übereinkömmt. Nun hat aber das Landrecht ausdrücklich und unter beſonderen Nebenbeſtimmungen verordnet, daß dem unſchuldigen gleichwohl ſtiefelterlichen Theile die Vermögensverwaltung überlaſſen werden ſolle. Auch liegt dieſe Verfügung in der Natur der Sache, denn der ſtiefelterliche Theil hat vermöge der eingegangenen Gütergemeinſchaft ein Recht auf das gemeinſchaftliche Vermögen, welches ihm durch die einſeitige Verſchwendung des anderen Theiles und deßhalb vorzunehmender Grundtheilung nicht benommen werden kann. Es muß ihm daher die Adminiſtration des gemeinſchaftlichen Ver-

a) L. R. §. 4. S. 303 u. 304.

mögens so wie in erster Ehe dem unschuldigen Theile (§. 429 u. 430.) gelassen werden. Es ist auch nicht abzusehen, warum hier das Gegentheil eintreten sollte, da das Landrecht zur Sicherung der erstehelichen Kinder gegen die stiefelterliche Verwaltung (§. 933. N. 2. Lit. γ) bereits hinlängliche Verfügung getroffen hat. Bei unvollkommener Einkindschaft tritt zwar auch in dem Falle, wo bloß der rechte Vater oder die rechte Mutter der verschwenderische Theil ist (§. 931.) die Grundtheilung ein. Allein hievon ist kein Schluß auf die vollkommene Einkindschaft zu machen, weil bei der unvollkommenen Einkindschaft der stiefelterliche Theil kein Recht auf das erstehelichen Vermögen, wohl aber bei vollkommener Einkindschaft erhält. Nach diesen Gründen sind die im vorhergehenden §e enthaltenen Sätze N. 1. u. 2. verfaßt worden.

§. 935.

Erläuterung des Commentars.

Allen Anstand hierüber hebt vollends der Commentar, da es als allgemeinen Grund dieser Verfügung die Unbilligkeit, dem unschuldigen Theile die Administration des Vermögens zu benehmen angibt, und den Einwurf, daß nach getrennter Ehe durch den Tod des erstehelichen Ehegatten (§. 991.) die Theilung eintrete, hiermit auch dieselbe in dem Falle der Verschwendung des erstehelichen Theiles einzutreten habe, dadurch zu lösen sucht. Im vorliegenden Falle der vollkommenen Einkindschaft sind der Stiefvater oder die Stiefmutter als wahre Eltern eingesetzt worden, oder wenigstens nach vaterländischen Sitten dafür zu halten. Der Stiefvater ist daher noch insbesondere als Haupt der Familie und allgemeiner Verwalter des Vermögens anzusehen. Deßwegen sind auch die Stiefeltern nicht schuldig, die aus der erwähnten Einkindschaft entspringenden Vortheile aus den Händen zu lassen. Zwischen der Trennung der Ehe durch den Tod des erstehelichen Ehegatten und zwischen dessen Verschwendung tritt der große Unterschied ein. Im ersten Falle würde das gemeinschaftliche Vermögen ohne dazwischen tretende Grundtheilung für immer in die Hände des Stiefvaters oder der Stiefmutter übergehen, im zweiten Falle hat dieß nur in so lange Statt, bis der verschwenderische Ehegatte ein haushälterisches Leben führt; es würde daher eine wahre Unbilligkeit seyn, wenn man auch den unschuldigen Ehegatten zur Grundtheilung anhalten, und denselben der nämlichen Strafe wie den schuldigen unterwerfen, oder ihm auch nur auf eine Zeit lang die Verwaltung der Güter entziehen wollte.

Im ersten Falle wird die ganze eheliche Verbindung zwischen den rechten und Stiefeltern aufgelöst, im zweiten bleibt die eheliche Verbindung unter beiden bestehen; endlich ist für allenfallsige Gefahren und Schaden der Kinder durch die beigefügten Verordnungen hinlänglich gesorgt. a) Auch kann sich über diese der stiefelterliche Theil nicht mit Rechte beschweren, weil er sich sonst den Verdacht zuziehen würde, als wollte er das Vermögen nicht zum gemeinschaftlichen Nutzen verwalten. b) Bei nachfolgender Verringerung des Vermögens tritt aber deßhalb die Grundtheilung wieder ein, weil alsdann beide Theile in gleichem Verschulden sind, der eine vor, der andere nachher. c)

§. 936.

β) Rechte der Eheleute.

Uebrigens hat kein Ehetheil gegen den andern

1. das Recht, wegen Verschwendung desselben auf Theilung zu dringen,
2. wenn sie gleich deßhalb von ihren Kindern abgetheilt würden.
3. Der unschuldige Theil kann hier nichts anders, als die ausschließliche Verwaltung des Vermögens verlangen, wobei alle oben (§. 429 u. 430.) bereits vorgenommenen Verordnungen Statt haben.
4. Die Gütergemeinschaft wird daher durch die Verschwendung zwischen den Eheleuten nicht aufgehoben (denn sie haben bloß mit den Kindern erster Ehe, aber nicht unter sich und mit den Kindern zweiter Ehe abgetheilt.)
5. Es sey denn, dieselben würden sie unter sich ausdrücklich (§. 505.) mit beiderseitiger Zustimmung aufheben. d)

§. 937.

2) Untüchtigkeit zum Haushalten.

Wenn das Vermögen zwar nicht durch wahre Verschwendung oder sichtbare Fahrläßigkeit der Eheleute, sondern durch Untüchtigkeit derselben zum Hauswesen, durch heimlichen Unsegen in der Haushaltung oder andere dergleichen Nebenfälle merklich ab-

---

a) Comment. ad §. 3. Obschon usque wäre. p. 358 et 359.

b) Comment. ad §. 4. Es hat usque vorzulegen. pag. 359.

c) Comment. ad §. 4. Welchen nicht usque ad finem. p. 359.

d) L. R. §. 11. S. 506. Comment. ad §. 11. p. 363.

nimmt, und der Schaden auf keine andere Weise (nämlich durch Dazwischenkunft der Freunde, Kinder und Obrigkeit) füglich abgewendet werden kann, sollen die Kinder gleichfalls auf Theilung zu dringen Fug und Macht haben.

§. 938.

Erläuterung des Commentars.

Dergleichen Fälle können sich auf vielerlei Art ereignen. Man sieht nicht selten, daß die Ehegatten weder dem Trunke noch dem Schmauße, weder dem Spiele noch sonstigen verschwenderischen Handlungen ergeben sind, es sich vielmehr sauer werden lassen, und Alles zu Rathe halten, allein die nöthige ökonomische Klugheit nicht haben, alles zur gehörigen Zeit und auf gehörige Weise zu thun, sich in Geschäfte mischen, die sie nicht hinlänglich verstehen, und aus übel angebrachter Gewinnsucht fremden Geschäften und nicht den ihrigen obliegen, und daher durch diese üble Verwendung ihrer Arbeit dem gemeinschaftlichen Vermögen den nämlichen, ja öfters noch größeren Schaden als durch wirkliche Verschwendung zufügen, die, wie das deutsche Sprichwort sagt, von einer Seite nach einem Dreier haschen, und auf der anderen eine ganze Handvoll hinwegwerfen. a) Die Theilung ist bloß subsidiarisch, oder hat nur auf den Fall Statt, wo die übrigen Mittel nichts fruchten. b) Und dieß zwar aus der Ursache, weil nach dem Endzwecke der Einkindschaft immer auf das Wohl der Kinder gesehen werden muß, welches im vorliegenden Falle offenbar verletzt würde; denn es ist im Grunde eines, ob dieselben durch förmliche Verschwendung der Eltern, oder durch die im Texte beschriebenen Arten in Schaden versetzt werden. Auch können sich die Eltern nicht mit Recht über die in diesen Fällen eintretende Grundtheilung beschweren; denn man setze, die Portion, welche auf sie falle, sey zu ihrem gehörigen Unterhalte nicht hinreichend, so können sie sich wegen der ihnen von den Kindern zu leistenden Unterstützung an das Vermögen und die Antheile der Kinder halten. Sie würden daher mit Unrecht verlangen, die ihnen und den Kindern zugleich schädliche Gütergemeinschaft vielmehr vorzusetzen, als durch Grundtheilung den beiderseitigen Schaden abzuwenden. c)

---

a) Comment. ad §. 5. sondern usque abnehmete. p. 359 et 369.

b) Comment. ad §. 5. und der weitere usque wäre p. 360.

c) Comment. ad §. 5. sollen usque ad finem. pag. 360.

§. 939.

B. Richterliches Verfahren.

Sobald ſich gegründete von der Obrigkeit zu prüfende Anzeigen und Merkmale ergeben, daß die Eheleute ſammt und ſonders verſchwenderiſch wären, oder ihr Vermögen in merklichen Abgang gerathe, ſoll auf Begehren der Kinder

1. das gegenwärtige Vermögen unterſucht,
2. das vorige Inventarium dagegen gehalten,
3. Eltern und Kinder mit ihrer Nothdurft ſummariſch, jedoch hinlänglich gegen einander vernommen,
4. ſofort unparteilich und vernünftig erkannt werden, ob eine wahre Verſchwendung oder wenigſtens Vermögens-Abnahme wirklich vorhanden ſey, oder nicht, und wie daher
5. nach Inhalt gegenwärtiger Verordnung zu verfahren ſey.

Dergleichen vorhandene und von der Obrigkeit ohne alle feindliche Abſicht, Partei- oder Sportelſucht als hinlänglich befundene Anzeigen der Verſchwendung oder ſonſt beträchtliche Abnahme des Vermögens müſſen der Inventur und der eventuellen Grundtheilung vorhergehen. Denn ſonſt würden die Eltern öffentlicher Beſchimpfung ausgeſetzt, und der Richter vor einer Injurienklage nicht ſicher ſeyn. a)

§. 940.

C. Proviſorium bei ergriffener Appellation.

Würde von einer gerichtlich erkannten Inventur oder wirklichen Abtheilung des elterlichen Vermögens, oder aus anderen Urſachen an die Regierung oder das Hofgericht appellirt werden, oder auch die Sache wider Verhoffen noch weiter (nämlich an die oberſte Inſtanz) gelangen, ſo ſoll wenigſtens von erwähnten obigen Stellen (der Regierung oder dem Hofgerichte) einſtweilen nach Befund der Umſtände die Vorſehung dahin getroffen werden, daß weder inzwiſchen den Eltern in Beſitz und Beſorgung des Vermögens die Hände übermäßig gebunden, noch anderen Theils der Schaden der Kinder vermehrt werde. — Es tritt hier keine Urſache ein, warum dem Hofgerichte durch die ergriffene Appellation die Hände ſollen gebunden werden, da von einer bloßen Proviſional-Verfügung keine Appellation wenigſtens nicht mit

a) Comment. ad §. 6. p. 360.

ſuſpenſiver Wirkung Statt hat. a) Hier iſt beſonders die kluge Vorſicht des Richters nothwendig, damit er nicht den einen oder den anderen Theil verletze, und da ſo viele unbeſtimmbare Umſtände hier eintreten können, ſo kann keine allgemeine Regel aufgeſtellt, ſondern muß die Sache nothwendig dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen werden. b)

§. 941.

D. Was bei wirklich eintretender Theilung Rechtens ſey?

Kömmt es zur Theilung, ſo erhalten in jedem Falle

1. die beiden Eheleute und ihre Kinder nach den Köpfen ganz gleiche Theile.
2. Die Theile der Kinder zweiter Ehe verbleiben mit dem Genuße und Hauptſtock ordentlicher Weiſe den Eltern. c)
3. Die Theile der erſtehelichen Kinder werden ſogleich ihr Eigenthum, die erſtehelichen Kinder, welche bereits ihren Stand verändert haben, erheben daher ſogleich den auf ſie fallenden Antheil, die übrigen, ſo bald ſie ihren Stand verändern.
4. In Rückſicht der erſtehelichen minderjährigen Kinder und des von ihren Portionen abfallenden Genuſſes.
   α) fällt im Falle eine zu Recht erwieſenen Verſchwendung dieſer den Eltern zuſtehende Genuß und zum Theile die elterliche Gewalt weg, und treten daher die §. 798 angeführten Verordnungen ein. d)
   β) In dem §. 937. angeführten Falle hingegen bleibt Beides den Eltern. e)

§. 942.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Darüber, daß die Eheleute und Kinder in dem Falle gleiche Theile erhalten, iſt manches Mal Zweifel erhoben worden, indem man glaubte, daß beide Eheleute nur einen Theil und nicht zwei Theile zu fordern berechtigt ſeyen, denn ſie lebten a. in Gütergemeinſchaft, und ſetzten dieſelbe nach bereits abgetheilten Kin-

a) Comment. ad §. 8. So ſolle usque werden. p. 361.
b) Comment. ad §. 8. Damit usque ad finem. p. 361.
c) L. R. §. 9. S. 305.
d) L. R. Th. I. Verordn. I. §. 12. S. 134.
e) L. R. §. 10. S. 305 u. 306.

dern noch fort. Die Gütergemeinschaft mache aber das Vermögen zwischen den Eheleuten gänzlich untheilbar, und beide Ehegatten stellten nach der Natur und Wesenheit der Gütergemeinschaft nur eine moralische Person vor. Zwar hätten sich b. beide Eltern erster Ehe bei Uebergabe der Güter unter Lebendigen dieses Rechtes zu erfreuen, daß sie sich wenigstens ausdrücklich eine doppelte Portion vorbehalten könnten, hier sey aber der Fall anders beschaffen, da hier keine freiwillige, sondern eine nothwendige Theilung eintrete. Wenigstens müsse ihnen c. für die Zukunft zur Strafe, und damit sie um desto besser zur Haushaltung angetrieben würden, nur eine einzige Portion zugetheilt werden. Allein dagegen muß man erwägen, daß erstens die Einkindschaft, von deren Auflösung hier die Rede ist, von den ersteehelichen Kindern mit ihren rechten und Stiefeltern vermöge des jedem Theile eigens zustehenden Rechtes eingegangen werde; hiermit die erwähnten Personen bei Eingehung der Einkindschaft nicht als eine, sondern als zwei Personen, und da sich jeder Vertrag auf eben die Weise auflöst, wie er eingegangen wird, auch bei Auflösung der Einkindschaft als zwei Personen müssen betrachtet werden. Zweitens müßten die Eltern als eine Person angesehen werden, so müßten die Kinder erster Ehe, mit welchen eigentlich die Grundtheilung vorzunehmen ist, wegen Wechselseitigkeit der Rechte ebenfalls als eine Person angesehen werden; dem widerstreiten aber die offenbaren Bamberger Rechte und Gewohnheiten. Endlich theilen sogar drittens die Kinder zweiter Ehe in dieser Theilung und in Rücksicht auf die ersteehelichen Kinder nach Köpfen; es stimmt daher keineswegs mit Recht und Billigkeit überein, wenn sie in Ueberkommung gleicher Antheile, wozu sie durch den Einkindschaftsvertrag ihrer Eltern fähig gemacht wurden, besser als ihre Eltern als Hauptpascicenden der erwähnten Gütergemeinschaft und Einkindschaft daran wären. Was die gemachten Einwürfe betrifft, so ist hier ad a nicht von einer einfachen Gütergemeinschaft, auf welche die angeführten Grundsätze passen, sondern von einer qalifizirten oder mit Einkindschaft verbundenen Gütergemeinschaft die Rede. Man setze hinzu, daß die Eltern zwar in Rücksicht Dritter, mit welchen sie über das gemeinschaftliche Vermögen contrahiren, aber nicht in Rücksicht ihrer selbst und ihrer Kinder für eine Person gehalten werden. Der ad b gemachte Einwurf fällt daher von selbst weg. Ferner ist es ad c Strafe genug, daß die Eltern gegen die gewöhnlichen Rechts-

regeln, denn es gibt keine Erbschaft eines Lebenden, theilen müssen. Uebrigens erlaubt die den Eltern von Seite der Kinder schuldige durch Grundtheilung nie erlöschende Ehrfurcht nicht, mit Eltern härter zu verfahren. a) Ad 2. Denn die zweitehelichen Kinder werden nur von ihren Eltern auf dem Papiere abgetheilt, und sie haben sich nicht des wirklichen Miteigenthums so wie die Erstehelichen zu erfreuen. b) Ad 3. Denn die erstehelichen werden nicht auf dem Papiere, sondern wirklich abgetheilt. c) Ad 4. lit. β. Denn es wäre hart und unbillig, die Eltern, welche keine förmliche Prodigalität zu Schulden bringen, und bei denen das Vermögen bloß aus andern Ursachen abnahm, von der Nutznießung des kindlichen Vermögens auszuschließen. d)

§. 943.

E. Wie es mit der großelterlichen Erbschaft zu halten sey?

1) Die erstehelichen Kinder müssen sich bei der Theilung mit ihren von den Großeltern noch unabgetheilten Eltern die großelterliche Erbschaft vorbehalten.

2) Jedoch soll dieser Vorbehalt vor oder während der Theilung geschehen.

3) Außerdem sind die Eltern nicht schuldig, die Kinder als Erben in dem großelterlichen Vermögen anzuerkennen.

4) Bei vorbehaltener Erbschaft treten nach dem Tode der rechten Großeltern die oben (§. 717.) angegebenen Verfügungen ein. e)

5) Bei vorbehaltener und gehörig versicherter (§. 719. u. f.) stiefgroßelterlicher Erbschaft wird nach dem Tode der Stiefgroßeltern (der Sterbfall ereigne sich nach dem Tode der rechten oder nach dem Tode der Stiefeltern) die den Eltern zufallende Erbschaft gleich dem vorigen elterlichen Vermögen in so viel Pfund als Mund vertheilt. Uebrigens treten auch hier die oben (§. 727. u. f.) erwähnten Verfügungen ein. f) Denn die Grundtheilung trennt die Eltern und Kinder in Rücksicht des vorhin gemeinschaftlich gewesenen oder nachher zu erlangenden Vermögens auf

---

a) Comment. ad §. 9. machen usque Theile p. 361 — 363.

b) Comment. ad §. 9. Dieß usque verbleiben. p. 363.

c) Comment. ad §. 10. usque Eigenthum. p. 363.

d) Comment. ad §. 10. In andern usque solchen. p. 363.

e) L. R. §. 12. S. 306 u. 307. L. R. §. 8. S. 139. l. c. §. 9. S. 140.

f) L. R. §. 13. S. 307.

immer, und läßt dieſe nicht mehr Erben von jenem ſeyn. Dieſen Vorbehalt können ſich die Kinder mit Recht machen; ſo wie ſie bei dem Uebertritte der Eltern zur zweiten Ehe und bei eintretender Eheſcheidung erfolgender Theilung zu thun berechtigt ſind. Die Gründe, welche in Rückſicht der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft eintreten, ſehe man am angeführten Orte (§. 720). a)

Kapitel IV.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten nach dem Tode des einen Ehegatten.

Tit. I.

Bei überlebenden Eltern erſter Ehe.

§. 944.

Einleitung.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche bei getrennter Ehe durch den Tod des einen Ehegatten Statt haben, ſind unter folgenden zwei Fällen zu betrachten. Ganz anders ſind die Rechte, wenn der ſtiefelterliche Theil oder Ehegatte zweiter Ehe, ganz anders, wenn der rechtelterliche Theil oder Ehegatte erſter Ehe verſtirbt. Das Landrecht handelt die Trennung der Ehe unter dieſem doppelten Geſichtspunkte jedoch mit bloßer Beſchränkung auf Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft ab. Der Vollſtändigkeit wegen wollen wir hier die übrigen Güterſtände beifügen. Der Ehegatte erſter Ehe lebte entweder mit ſeinem erſten Ehegatten in einem anderen Güterſtande als den der Gütergemeinſchaft und ging mit dem zweitverſtorbenen Ehegatten α) den Güterſtand nach gemeinem Rechte β) den der wechſelſeitigen Erbfolge, γ) der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft oder δ) den der Gütergemeinſchaft ein, oder er ſtand mit ſeinem erſten Ehegatten in Gütergemeinſchaft und lebte mit ſeinem verſtorbenen zweiten Ehegatten, da wechſelſeitige Erbfolge und Errungenſchaft in dem Falle (§. 636.) nicht Statt haben, α) nach gemeinem Rechte in unvollkommener oder β) in Gütergemeinſchaft und vollkommener Einkindſchaft.

---

a) Comment. ad §. 12. p. 363.

§. 945.

I. Wenn der Ehegatte erſter Ehe mit ſeinem erſten Ehegatten nach gemeinem Rechte und mit dem Ehegatten zweiter Ehe

1) ebenfalls nach gemeinem Rechte gelebt hat.

Lebte der Ehegatte erſter Ehe mit ſeinem erſten und zweiten Ehegatten nach gemeinem Rechte, ſo erben

1. die zweitehelichen Kinder den verſtorbenen Ehegatten zweiter Ehe ausſchließlich der erſtehelichen.
2. Die Erbſchaft iſt ausſchließliches Eigenthum der Kinder, wovon
3. dem überlebenden Theile bloß die Nutznießung, ſo lange die elterliche Gewalt dauert, zuſteht.
4. Der überlebende Theil hat nichts als die ſtatutariſche Portion (§. 89.) im Falle, daß der Verſtorbene ohne Teſtament verſtirbt, und das zu fordern, was ihm nach gemeinem Rechte (§. 92 u. f.) zuſteht.

§. 946.

2) Wenn derſelbe mit dem Ehegatten zweiter Ehe in wechſelſeitiger Erbfolge gelebt hat.

Lebte derſelbe mit dem Verſtorbenen in wechſelſeitiger Erbfolge, ſo fällt

1. das ganze Vermögen, worauf der Erbſchaftsvertrag geſtellt wurde, dem überlebenden rechtelterlichen Theile zu.
2. Haben die Kinder beider Ehen zu ſeiner Zeit ein gleiches Erbrecht, und zwar nach gemeinem Rechte. a) Der überlebende natürliche Vater (oder Mutter) hat vermöge des ihm eigens zuſtehenden Rechtes der wechſelſeitigen Erbfolge das Vermögen des verſtorbenen Ehegatten erworben; es wird von ihm vermuthet, daß er gleiche Neigung gegen ſeine gemeinſchaftlichen Kinder beider Ehen habe; es iſt daher kein Grnnd da, ihn zur Theilung anzuhalten. b)

---

a) Comment. ad §. 4. usque Kräften. p. 240.

b) L. R. §. 2. S. 227. L. R. §. 4. S. 227. Man vergleiche damit den §. 617 dieſes Werks.

§. 947.

3) Wenn derselbe mit dem Ehegatten zweiter Ehe in gemeinschaftlicher Errungenschaft stand.

Bei eingegangener wechselseitiger Errungenschaft wird es nach dem Tode des Ehegatten zweiter und bei überlebendem Ehegatten erster Ehe, wie in dem Wittibstande erster Ehe (§. 258 u. f.) gehalten. Es muß daher

1. das, was ihm und den zweitehelichen Kindern Namens des Verstorbenen gehört, mittels Inventur (§. 258) auseinander gesetzt werden;
2. übrigens kann der überlebende bis zur Verrückung des Wittwenstuhles (§. 258.) den Güterstand der Errungenschaft mit seinen erst- und zweitehelichen Kindern fortsetzen.
3. Kommt es bei dessen Lebzeiten oder nach dessen Tode zur Theilung der gemeinschaftlichen Errungenschaft, so wird das Errungene, wenn nicht andere Antheile bestimmt sind, in zwei gleiche Theile getheilt, wovon der rechtelterliche Theil oder dessen Kinder erster Ehe den einen, die Kinder zweiter Ehe den andern Theil erhalten.

§. 948.

4) Wenn derselbe mit dem Ehegatten zweiter Ehe in Gütergemeinschaft stand.

Lebte der überlebende Ehegatte erster Ehe mit seinem ersten Ehegatten nach gemeinem Rechte, und ging mit dem zweiten verstorbenen Ehegatten die Gütergemeinschaft ein, so setzt

1. derselbe nach dem Tode des letzten die Gütergemeinschaft mit seinen erst- und zweitehelichen Kindern fort,
2. die erstehelichen Kinder haben bloß, wie die zweitehelichen, die Rechte in Gütergemeinschaft (§. 528 u. f.) und nicht in Einkindschaft stehender Kinder,
3. dem überlebenden Theile bleibt daher sowohl in Rücksicht der erst- als zweitehelichen Kinder das freie Dispositionsrecht (§. 568.) über den Kindstheil.
4. Erben die Kinder beider Ehen nach dem Tode des überlebenden Theiles das gemeinschaftliche Vermögen in gleichen Theilen.

§. 949.

II. Wenn der Ehegatte erster Ehe mit seinem ersten Ehegatten in wechselseitiger Erbfolge,

III. gemeinschaftlicher Errungenschaft stand.

Das Nämliche, wie bei überlebenden Ehegatten erster Ehe, der mit seinem ersten Ehegatten nach gemeinem Rechte lebte, tritt bei überlebendem Ehegatten erster Ehe ein, der mit seinem ersten Ehegatten in wechselseitiger Erbfolge oder gemeinschaftlicher Errungenschaft stand, und mit seinem zweiten Ehegatten nach gemeinem Rechte (§. 945.), in wechselseitiger Erbfolge (§. 946.), gemeinschaftlicher Errungenschaft (§. 947.) oder Gütergemeinschaft (§. 948.) lebte.

§. 950.

IV. Wenn derselbe mit dem Ehegatten erster Ehe in Gütergemeinschaft und

1) mit dem Ehegatten zweiter Ehe nach gemeinem Rechte lebte.

Bei vorhandener Gütergemeinschaft erster Ehe hat in der zweiten Ehe entweder vollkommene oder unvollkommene Einkindschaft Statt, d. i. die Ehegatten erster und zweiter Ehe leben bei nicht abgetheilten Kindern mit einander entweder nach gemeinem Rechte, oder in wechselseitiger Gütergemeinschaft. — Leben dieselben nach gemeinem Rechte, so erben bei überlebendem Theile erster Ehe

1. die zweitehelichen Kinder das Vermögen ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter ausschließlich der erstehelichen Kinder,
2. erhalten ihre Erbsrate an der Hinterlassenschaft des Verstorbenen als eigenes Gut,
3. bleiben sowohl in Rücksicht ihrer Person als der Nutznießung ihres Vermögens unter der elterlichen Gewalt des überlebenden rechten erstehelichen Theiles,
4. erben in Zukunft das Vermögen des erstehelichen Theiles mit Ausschluß des Voraus (§. 632.) mit den erstehelichen Kindern in gleichen Theilen.

§. 951.

2) Wenn Gütergemeinschaft oder vollkommene Einkindschaft vorhanden war.

α) Verhältnisse der überlebenden rechten Eltern zu ihren erstehelichen Kindern.

αα) Allgemeine Regel.

Bei vorhandener Gütergemeinschaft und vollkommener Einkindschaft hat nach dem Tode des stiefelterlichen Theiles weder Theilung noch Aufhebung der Einkindschaft Statt. Es sind daher

1. weder die überlebenden Eltern erster Ehe auf Verlangen der Kinder erster Ehe schuldig, mit denselben zu theilen, a)
2. noch selbst auf Theilung zu dringen berechtigt.
3. Es dauert daher die vorhergehende Einkindschaft fort, ungeachtet keine Kinder zweiter Ehe vorhanden wären.
4. Es haben daher die Eltern keine Macht, die Einkindschaft ohne Bewilligung der Kinder aufzuheben, und das Vermögen in den Stand einer bloßen Gütergemeinschaft, welches es zur Zeit ihres ersten Wittibschaft hatte, zurückzusetzen,
5. obgleich sie darthun mollten, daß das Vermögen erster Ehe, wie es sich zur Zeit ihrer zweiten Verehelichung befunden, α) durch diese nicht verringert, oder β) sogar vermehrt worden sey, und obgleich sie sich
6. noch weiter erbieten, den allenfallsigen Abgang durch einen neuen Voraus zu ersetzen. b)

§. 952.

Erläuterung des Commentars.

Diese Verfügung ist einer bereits vorhin erlassenen in das Landrecht bloß aufgenommenen Verordnung ganz conform. Vor dieser Verordnung war fast die allgemeine Stimme der Bamberger, und es bezeugen es die vorhergehenden Acten, daß nach dem Tode des Ehegatten zweiter Ehe sogleich Theilung eintrat, es mochten nun bloß erst- oder bloß zweiteheliche oder beiderlei

---

a) L. R. Th. II. Kap. IV. Tit. I. §. 1. S. 307 u. 308.

b) L. R. a. a. O. §. 2. S. 308.

Kinder vorhanden seyn, die Kinder erster Ehe mochten auf Theilung angetragen haben oder nicht. Die Gründe dieser Meinung bestanden kurz in folgenden. Erstens die erstehelichen Kinder seyen ohnedieß übel genug daran, daß sie bei der zweiten Verehelichung der Eltern nicht unbedingt auf Theilung antragen könnten, sondern zu dieser entweder wechselseitige Einwilligung oder richterliches Erkenntniß erfordert würde. Wollte man daher zweitens die alte Gewohnheit nicht im Ganzen beibehalten, so sollte man doch dem überlebenden elterlichen Theile nicht die freie Willkür einräumen, in der Gütergemeinschaft und Einkindschaft zu bleiben, sondern es sollte dieß ebenso von der wechselseitigen Uebereinkunft der Parteien oder richterlichem Decrete abhängen. Dieß fordere drittens offenbar das Wohl und die Sicherheit der Kinder besonders in dem Falle, wo noch zweiteheliche Kinder vorhanden seyen, und diesen aus größerer Zuneigung der Eltern mehr als den erstehelichen von dem gemeinschaftlichen Vermögen auf verschiedene Weise zufließe. Viertens Gütergemeinschaft und Einkindschaft gründe sich auf die zweite Ehe. Falle diese Basis, so müsse auch die Gütergemeinschaft und Einkindschaft zusammenfallen. — Allein man muß hierbei voraussetzen, daß die Gütergemeinschaft und Einkindschaft mit gehöriger Vorsicht eingegangen sey, und von dem gemeinschaftlichen Vater (oder Mutter) gleiche Neigung gegen ihre aus beiden Ehen erzeugten Kinder vermuthen. Es ist daher kein hinlänglicher Grund vorhanden, warum der perpetuirliche Stand, den die erwähnte Gütergemeinschaft und Einkindschaft nach ihrer Wesenheit einführen, durch den bloß zufälligen Umstand der Trennung der Ehe durch den Tod des stiefelterlichen Theils aufhören sollte, besonders wenn keine Kinder aus der zweiten Ehe vorhanden sind, und hiermit gar keine Gefahr für die erstehelichen Kinder zu befürchten ist. Dagegen kann man nicht einwenden, daß die Gütergemeinschaft und Einkindschaft ihres perpetuirlichen Standes ungeachtet nach dem Tode des erstehelichen Theils bei überlebendem stiefelterlichen Theile (§. 961.) aufgehoben würde, obgleich die Stiefeltern in den vorhergehenden Ehepacten als wahre und rechte Eltern eingesetzt seyen, und in der Hinsicht die Fortsetzung der Gütergemeinschaft verlangen könnten; hiermit auch das nämliche im gegenwärtigen Falle Statt haben müsse. Denn in jenem Falle treten ganz besondere Gründe (§. 992.) ein, welche auf diesen nicht passen, und eine nicht weiters auszudehnende Ausnahme

von der Regel bilden. Was die dagegen gemachten Einwürfe betrifft, ſo ſind die ad 1 und 2 angegebenen Gründe nicht hinreichend, um die gegentheilige Meinung zu einer geſetzlichen Norm zu erheben. Ad 3. Wurde zur Zeit der zweiten Verehelichung ſchon auf alle dieſe und ähnliche künftige Umſtände Rückſicht genommen, und deſſen ungeachtet nicht auf Theilung, ſondern auf Einkindſchaft erkannt. Sie muß daher um deſto mehr fortdauern, als das Landrecht hinlängliche Mittel, jede mögliche Verletzung abzuwenden, (§. 931. und §. 933.) verordnet hat. Ad 4. Gründet ſich dieſes Argument auf eine falſche Vorausſetzung. Die zweite Ehe iſt zwar die Bedingung, ohne welche Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft nicht Statt hat; allein die letzteren gründen ſich nicht auf die Ehe, ſondern ſind auf den ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag der Eltern und Kinder oder richterliche Erkenntniß gegründet. a)

§. 953.

Fortſetzung.

Die Frage, ob zwiſchen den Eltern erſter Ehe und ihren erſtehelichen Kindern bei verſtorbenen Ehegatten zweiter Ehe und nicht vorhandenen zweitehelichen Kindern bloße Gütergemeinſchaft oder Einkindſchaft eintrete, äußert bloß während des Wittibſtandes ihre Wirkung, denn wenn der rechtelterliche Theil zur zweiten Ehe ſchreitet, ſo fällt, da Grundtheilung eintritt, dieſe Frage ohnedieß als überflüſſig hinweg. Für die bloße Gütergemeinſchaft ſtreiten folgende Gründe. a. Die Einkindſchaft fordere nach ihrem klaren Buchſtaben, daß entweder Stiefvater oder Stiefmutter oder wenigſtens deren Kinder vorhanden ſeyen, denen die erſtehelichen Kinder vereinkindſchaftet und gleich gehalten würden. Denn ſo wie b. die erwähnten Perſonen den Grund der Anfangs eingegangenen Einkindſchaft legten, ſo müßten ſie auch nachher die Baſis derſelben bleiben, und könne die Einkindſchaft in der Folge der Zeit keine andere Form annehmen, als die ſie Anfangs gehabt habe. Daraus folge, daß c. der Ehegatte zweiter Ehe und deſſen Kinder das Correlatum der Einkindſchaft ſeyen, wenn das Correlatum hinwegfalle, müſſe auch die Correlation, die Einkindſchaft hinwegfallen. d. Höre jeder Vertrag auf, wenn ſich die Umſtände ſo weit geändert hätten, daß unter den gegenwärtigen Umſtänden der Vertrag urſprünglich gar nicht habe zu Stand kom-

a) Comment. ad §. 1. p. 364 — 366.

men können. e. Wenigstens sey kein Hinderniß denkbar, warum die Eltern die Einkindschaft besonders in dem erwähnten Falle, daß den Kindern hierdurch kein Nachtheil zugehe, aufheben könnten. Für die Einkindschaft stehen hingegen die nachfolgenden Gründe. Erstens der perpetuirliche Vertrag zwischen Eltern und Kindern kann durch den zufälligen Umstand, daß nach der Hand keine Personen zweiter Ehe mehr vorhanden seyen, keine Aenderung leiden. Zweitens die erstehelichen Kinder werden nicht nur den Ehegatten zweiter Ehe und dessen Kindern, sondern hauptsächlich ihren eigenen Eltern vereinkindschaftet; der rechte Vater (oder die rechte Mutter) existirt noch, es kann daher auch nicht an den Bestand der Einkindschaft gezweifelt werden. Drittens ist die Einkindschaft ein Surrogat der Grundtheilung, die einmal vorgenommene Theilung würde in dem Falle nicht aufhören, wenn nachher keine Personen zweiter Ehe vorhanden wären, es muß daher auch die Einkindschaft fortdauern. Viertens die Eltern können in dem Falle des vorher verstorbenen stiefelterlichen Theils von ihren Kindern nicht mehr zur Theilung gezwungen werden, die Eltern können daher auch nicht mehr fordern, daß ihnen, nebst dem noch die Befugniß, die vorige Einkindschaft aufzuheben und den Stand der bloßen Gütergemeinschaft wieder herzustellen, eingeräumt werden sollte. Fünftens würde auf diese Art nie die Gefahr und der Schaden der Kinder abgewendet werden, wie dieß aus der Beantwortung der Einwürfe deutlich hervorgeht. So ist zwar ad a. keine Einkindschaft ohne zweiteheliche Personen denkbar, der Endzweck derselben, die Abwendung des Schadens für die erstehelichen Kinder bleibt aber noch immer bestehen. Ad b. Ist die Folge nicht richtig, denn öfters verlangt ein Geschäft bei seiner Errichtung gewisse Erfordernisse, die bei dessen Fortdauer nicht mehr vonnöthen sind. Es ist genug, daß der nämliche Endzweck der Einkindschaft verbleibe. Das nämliche gilt auch ad c., indem wir die Einkindschaft nicht nach den bloßen Worten, sondern nach ihrem wahren Endzwecke nehmen müssen. Der ad d. angeführte Grund leidet nur dann seine Anwendung, wenn die Sache noch keine Aenderung erlitten hat, und sich im vorigen Stande dergestalt befindet, daß der Vertrag aufhören kann. Endlich kann ad e. der erstehelichen Ehegatte durch Veränderung der Einkindschaft in einfache Gütergemeinschaft nichts anders bezwecken, als freiere Hände in Rücksicht des gemeinschaftlichen Vermögens zu erlangen; wodurch die Kinder, das

Vermögen möge nachher vermehrt oder vermindert werden, oder in dem nämlichen Zustande verbleiben, immer Schaden erleiden würden; indem das, was die Kinder durch den etwa eintretenden Voraus erhielten, auf der andern Seite wieder entgehen würde. a)

§. 954.

ββ) Ausnahme.

Von dieser allgemeinen Regel gibt es jedoch zwei Ausnahmen.

1) wenn eine nach dem Landrechte zur Theilung hinlängliche Ursache (§. 930. u. f.) vorhanden ist.
2) Wenn durch ausdrücklichen Vertrag ausgemacht worden ist, daß überhaupt nach aufgelöstem zweiten Ehebande getheilt werden soll.

Diesen Vertrag sind sich jedoch die Eltern bei ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe keineswegs aufdringen zu lassen schuldig. b) Denn derjenige, der sich seines Rechts bedient, hat von keinem Dritten eine Vorschrift in Ausübung desselben anzunehmen. c)

§. 955.

β) Verhältnisse der Eltern zu ihren zweitehelichen Kindern.

Die zweitehelichen Kinder können hingegen von ihren Eltern

1) nichts anders fordern, als was bloße in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Eltern stehende Kinder (§. 842.) zu fordern berechtigt sind.
2) Ausgenommen es wäre besonders ausgemacht worden, daß sie in allen oder nur in gewissen Fällen (§. 845.) den erstehelichen Kindern gleich gehalten werden sollen. d)
3) Ist daher bei Eingehung der zweiten Ehe mittels Vertrags ausgemacht worden, daß überhaupt nach erloschenem zweiten Ehebande getheilt werden sollte, so ist dieser Vertrag bloß in Rücksicht der erstehelichen Kinder zu verstehen, und können die zweitehelichen nicht die nämliche Theilung verlangen.
4) Es sey denn, daß dieser Vertrag auf die zweitehelichen Kinder ausdrücklich wäre erstreckt worden.
5) Diesen Vertrag sind sich jedoch die Eltern eben so wenig in Rücksicht der zweitehelichen als der erstehelichen (§. 954.) Kinder gefallen zu lassen schuldig. e)

---

a) Comment. ad §. 2. p. 366—370.
b) L. R. §. 1. S. 308.
c) Comment. ad §. 1. Wie dann usque ad finem. p. 366.
d) L. R. §. 3. S. 308 u. 309.
e) L. R. §. 1. S. 307 u. 308.

§. 956

γ) Wie es bei eintretender Theilung zu halten sey?

αα) Theilung im Allgemeinen.

Hat die von den überlebenden Eltern und erstehelichen Kindern beiderseits bewilligte oder die unter den Eltern (§. 955.) ausbedungene Theilung Statt, so tritt

1) die unter den Eltern ausbedungene Theilung sogleich, als nur ein Theil (Eltern oder Kinder) sich zur erwähnten Theilung erklärt hat,
2) die freiwillige hingegen sodann ein, als dieselbe beiderseits von den überlebenden Eltern und den erstehelichen Kindern beliebt wurde. a)
3) Hiernach werden auch die Wirkungen bemessen, welche sich in Rücksicht der inzwischen bis zum wirklichen Theilungsvollzuge vorkommenden Erbfälle (§. 978.) äußern.
4) Bei wirklicher Theilung werden so viele Theile gemacht, als erst- und zweiteheliche nebst dem überlebenden rechtelterlichen Theile zur Zeit der eintretenden Theilung vorhanden sind,
5) die erstehelichen Kinder von den Eltern in der That abgetheilt.
6) Die zweitehelichen fallen hingegen mit ihren Portionen den Eltern zu.
7) Es wären denn dieselben (§. 845.) die nämlichen Rechte, wie die erstehelichen zu fordern berechtigt. b)
8) In Rücksicht der Art und Weise der Theilung wird nach eben den Grundsätzen verfahren, nach welchen bei Theilung unter den Kindern nach dem beiderseitigen Tode der Eltern verfahren wird.
9) Uebrigens sind die Eltern ausgenommen mit Zustimmung der erstehelichen Kinder nicht befugt, das erstehelliche Vermögen unter den erstehelichen Kindern, es seyen gleich zweiteheliche Kinder vorhanden oder nicht, bei noch lebendigem Leibe oder mittels eines Testaments mit oder ohne beigefügten Anschlag der Erbstücke auszutheilen. c)

§. 957.

Erläuterung des Commentars.

In dem ersten Falle sub Nr. 1 hat jeder Theil das Recht, die Theilung zu verlangen, bereits aus dem vorhergehenden Ver-

a) L. R. §. 4. S. 309.
b) L. R. §. 5. S. 309.
c) L. R. §. 6. S. 309 u. 310.

trage erhalten; im zweiten hingegen wird dieſes Recht nur durch beiderſeitige Bewilligung erlangt. Die Beſtimmung des Zeitpunkts, von welchem die Theilung eintritt, iſt wegen der sub Nr. 3 bemerkten Fälle von äußerſter Wichtigkeit. a) — Ad Nr. 9. Die Urſache, warum die Eltern zu einer ſolchen Austheilung unter den Kindern nicht befugt ſind, liegt darin, weil bei vorhandener Einkindſchaft in Rückſicht der erſtehelichen Kinder kein Kindstheil der Eltern (§. 831.) Statt hat, ſondern denſelben ihr ganzer Erbtheil ungeſchmälert hinterlaſſen werden muß. Die Eltern können daher die Erbtheile der Kinder in Rückſicht der Summen und Objecte nicht beſtimmen, weil ſie dadurch nur die Gelegenheit erhalten würden, die unter den erſtehelichen Kindern zu beobachtende Gleichheit zu ſtören, und zum Nachtheile der übrigen einem oder dem andern der erſt- oder auch zweitehelichen Kinder mehr, als demſelben gebührt, zuzuwenden. b)

§. 958.

ββ) Insbeſondere Collation.

Bei eintretender Theilung hat

1) die Einwerfung ſowohl von Seite der Eltern als von Seite der erſt- und zweitehelichen Kinder nach den hierüber bereits (§. 677 — 683.) (§. 165 — 182.) aufgeſtellten Grundſätzen Statt.
2) In Rückſicht der erſtehelichen Kinder treten jedoch noch folgende weitere Beſtimmungen ein.
3) Es hat nämlich α) entweder das erſteheliche oder β) das zweiteheliche Kind zu conferiren. c)

§. 959.

Erläuterung des Commentars.

Daß die Materie der Collation ſchon nach gemeinem Rechte zu den verwickelten Lehren gehöre, in der Lehre der einfachen Gütergemeinſchaft noch verwickelter werde, und die Schwierigkeiten in der qualificirten oder mit Einkindſchaft verbundenen Gütergemeinſchaft noch mehr vermehrt werden, daran wird niemand zweifeln, als der, welcher der Bambergiſchen Rechte unkundig und fremd iſt. Allein wegen ſeines practiſchen Nutzens konnte dieſes Thema in dem vaterländiſchen Rechte nicht übergangen werden.

---

a) Comment. ad §. 4. p. 370.

b) Comment. ad §. 6. pag. 370 et 371.

c) L. R. §. 9. S. 310 u. 311.

Sich an gewiſſe allgemeine Regeln zu halten, würde die Zweifel mehr vermehrt als gelöſt haben. Man muß daher unvermeidlich in die einzelnen Fälle eingehen, welche bei der practiſchen Anwendung die größere Aufmerkſamkeit des Leſers und das vorſichtige Urtheil des Richters erfordern. a)

§. 960.

a. Collation der Kinder erſter Ehe.

aa. Collation deſſen, was ſie vor der Einkindſchaft erhalten haben.

Die Kinder der erſten Ehe müſſen

1. nicht nur allein α) das, was ſie während, ſondern auch β) das, was ſie vor der Einkindſchaft erhalten haben, in die Theilung einwerfen.
2. Ausgenommen, es wäre ihnen das, was ſie vor der Einkindſchaft während des Wittibſtandes ihrer Eltern erhielten, ehe dieſelben zur zweiten Ehe ſchritten, rechtsgültig geſchenkt oder erlaſſen worden. b)

§. 961.

Erläuterung des Commentars.

Das Vermögen der erſten Ehe geht mittels der neuen Gütergemeinſchaft der beiden Ehegatten und hinzukommender Einkindſchaft mit allen Vortheilen und Laſten auf die zweite Ehe über, und dieſe wird der Wirkung nach als die Fortſetzung der erſten Ehe angeſehen; was ſie daher in die ausſchließliche Theilung des Vermögens der erſten Ehe hätten conferireu müſſen, das müſſen ſie auch dann einwerfen, wenn das gemeinſchaftliche und vereinigte Vermögen der zweiten Ehe zur Theilung kömmt. Denn ſonſt würden beſonders diejenigen erſtehelichen Kinder, welche wenig oder nichts von den Eltern als Conferendum erhalten hätten, gegen den Endzweck der Einkindſchaft und der unter ihnen deßhalb zu beobachtenden Gleichheit am übelſten daran ſeyn, wenn die Empfänger collationsfrei ſeyn ſollten. c) Ad N. 2. Die auf dieſe Art erlöſchte Verbindlichkeit kann nicht mit auf die zweite Ehe, die Einkindſchaft und zu ſeiner Zeit vorzunehmende Theilung übergehen. d)

---

a) Comment. ad §. 17. p. 378.

b) L. R. §. 16. S. 314.

c) Comment. ad §. 16. usque verbunden. p. 377.

d) Comment. ad §. 16. Ausgenommen usque ad finem p. 378.

§. 962.

bb. **Collation deſſen, was ſie während der Einkindſchaft erhalten haben.**

a) Bei großjährigen Empfängern.

Wenn die Eltern einem aus den Kindern erſter Ehe etwas Einwerfliches gegeben, hierbei aber die gegen ihre Kinder zu beobachtende (§. 821.) Gleichheit merklich überſchritten haben, ſo ſoll den erſtehelichen Kindern der Erſatz in folgender Ordnung geſchehen.

1. Vor allen hat dieſen Erſatz das großjährige Kind, wenn es zur Zeit der Großjährigkeit das Empfangene genoſſen hat, und deſſen leibliche Erben zu leiſten.
2. Iſt von demſelben nichts zu erholen, ſo hat der Erſatz von den Eltern, und zwar zur Zeit, wo ſie mit den Kindern bei lebendigem Leibe abtheilen,
3. wo ſie ohne mit den Kindern zu theilen verſterben, von den Kindern zweiter Ehe und ihren leiblichen Erben zu geſchehen.
4. In Rückſicht der den erſtehelichen Kindern in ihrem zweiten Wittibſtande übermäßig gemachten Zuwendungen ſind jedoch die Kinder zweiter Ehe den Erſatz nur in ſoweit zu leiſten ſchuldig, als ihr Kindstheil dadurch nicht verletzt wird. a)

§. 963.

Erläuterung des Commentars.

Dieſen Erſatz müſſen die großjährigen Kinder zuerſt leiſten, weil ſie das Conferendum empfangen haben; die Eltern, weil ſich dieſe durch den Vertrag der Einkindſchaft anheiſchig gemacht haben, die Kindstheile ihrer Kinder erſter Ehe auf keine Weiſe weder durch eine Handlung unter den Lebendigen noch von Todeswegen zu ſchmälern; die Kinder zweiter Ehe und ihre leiblichen Erben, denn dieſe gelangen vermöge des elterlichen Rechtes und durch die Eltern zur Miterbſchaft, ſind daher auch ſchuldig, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. In dem zweiten Wittibſtande der Eltern ſind die Kinder zweiter Ehe mit ihren Eltern wenigſtens in wahrer Gütergemeinſchaft befindlich, ſie können daher nach §. 464. mit gegründetem Rechte den Pflichttheil fordern, und daß dieſer weder unmittelbar noch mittelbar verletzt werde. b)

---

a) L. R. §. 10. S. 311.

b) Comment. ad §. 10. pag. 371 et 372.

§. 964.

minderjährigen Empfängern.

aa) Wenn sie mit den Eltern und zweitehelichen Kindern theilen.

Dasjenige hingegen, was minderjährige oder sonst noch unter elterlichem Brode stehende Kinder ohne Bewilligung der übrigen Geschwister aus dem Vermögen auf eine außerordentliche und gegen die übrigen sehr ungleiche Weise erhalten haben, werfen dieselben bei eintretender Theilung mit den Eltern erster und den Kindern zweiter Ehe

1. nur in soweit ein, als sie wahren Nutzen davon gezogen haben,
2. sind aber, in sofern sie solche übel verwendet haben, von der Collation frei.
3. Vorschüsse, womit ein vom Minderjährigen begangenes Verbrechen oder Frevel ist gebüßt worden, müssen jedoch von demselben conferirt werden.
4. Den Schaden, welcher aus dem zum Nutzen des Minderjährigen nicht gereichenden Vorschusse (N. 2.) für die erstehelichen und selbst diese minderjährigen Kinder entspringt, haben
   - α) die Eltern, wo es mit ihnen bei lebendigem Leibe zur Theilung kömmt,
   - β) nach ihrem Ableben die zweitehelichen Kinder,
   - γ) jedoch, wenn die Auslagen während des Wittibstandes der Eltern geschehen wären, unverletzt ihres Pflicht- oder Kindstheiles zu vergüten. a)

§. 965.

Erläuterung des Commentars.

In dem Falle, daß das Kind die außerordentlichen Ausgaben wohl angewendet, z. B. eine stäte Niederlassung oder Anhülfe erhalten hätte, so tritt die Collation aus dem natürlichen Grunde der Verwendung zu seinem Besten ein. Verbrechen und Strafen fallen auf ihren Urheber zurück; wenn daher z. B. der Sohn auf auswärtiger Universität in Arrest gekommen, zur Geldstrafe gezogen, und diese aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gezahlt worden wäre, so muß er diese conferiren. Außer dem Falle eines Vergehens kann sich hingegen das minderjährige Kind keinen

a) L. R. §. 11. S. 311 u. 312. L. R. §. 12. S. 312 u. 313.

ſtäts fortdauernden Nachtheil zuziehen. Denn ſonſt könnte ſich ſehr oft der Fall ereignen, daß ein ſolcher Minderjährige durch dergleichen Auslagen ſchon zum Voraus, und vor erlangter Großjährigkeit beinahe zur Armuth gebracht würde. a) Dem ſteht nicht entgegen, daß auf dieſe Weiſe die Kinder der zweiten Ehe, da ſie an dieſen übermäßigen Auslagen keine Schuld tragen, gegen alle Billigkeit zu ſehr beſchwert würden; wenn ſie nicht nur ihren übrigen Halbgeſchwiſtern, ſondern unter denſelben ſogar demjenigen, der dieſe übermäßige Auslagen empfangen und übel angewendet hat, den Schaden erſetzen müßten; es könnte ſich auf dieſe Art öfters zutragen, daß ſie von der elterlichen Erbſchaft gar nichts erhielten. Denn dieß verhält ſich zwar alles ſo, allein die Kinder müſſen denken, daß ſie Miterben des elterlichen Vermögens unmittelbar vermöge des Rechtes und durch die Perſon der Eltern, und daher auch zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verbunden ſeyen. b)

§. 966.

bb) Wenn die erſtehelichen Kinder bloß unter ſich theilen.

Wenn hingegen die erſtehelichen Kinder bei verſtorbenen Eltern und nicht vorhandenen zweitehelichen Kindern unter ſich theilen, ſo conferirt

1. der Minderjährige das Empfangene, wenn er auch keinen Nutzen daraus gezogen hat;
2. es ſey denn, die übrigen Geſchwiſter erließen demſelben ganz oder zum Theile das Conferendum,
3. oder ſie hätten zur Zeit, wo ſie bereits großjährig waren, von dieſen außerordentlichen Auslagen Wiſſenſchaft gehabt, und ſie nicht nach Möglichkeit zu verhindern getrachtet. c)

§. 967.

Erläuterung des Commentars.

Aus dem Einkindſchaftsvertrage erlangen die erſtehelichen Kinder insgeſammt und einzeln ſowohl gegen den recht- als ſtiefelterlichen Theil und deren Kinder zweiter Ehe als gegen einander ſelbſt ein feſt beſtimmtes Recht, daß das elterliche Vermö-

---

a) Comment. ad §. 11. p. 372.

b) Comment. ad §. 12. Nec obstat etc. p. 375.

c) L. R. §. 12. S. 312 u. 313.

gen ganz erhalten und ihnen auf die nämliche Weise hinterlassen werde. Es steht daher in dem Falle, wo die Eltern dagegen handeln, und auf das eine oder andere Kind übermäßige Kosten wenden, den übrigen dadurch verletzten Kindern der Ersatz zu. Im vorliegenden Falle fehlt es aber an Personen, welche vermöge des §. 964. den Ersatz leisten konnten, es ist daher nichts übrig, als daß von zweien, deren ein jeder den Schaden von sich abzuwenden sucht, derjenige zurückgesetzt werde, welcher bereits den gleichwohl übel verwandten Nutzen aus der Sache gezogen hat. Dem steht auch nicht entgegen, daß sich nach ausgemachten Rechten kein Minderjähriger durch irgend eine Handlung einen perpetuirlichen Nachtheil zuziehe; daß, obgleich er den ihm durch die üble Verwendung zugefügten Schaden nicht von seinen vollbürtigen Geschwistern, indem diese nicht als unmittelbare Erben zu betrachten seyen, sondern vermöge des Rechtes der Einkindschaft succediren, verlangen könne, dieser Schade wenigstens der gemeinschaftlichen Masse zugehen müsse, und nicht allein dem Empfänger in Abrechnung könne gebracht werden. Denn bei gehörig und unter Autorität des Richters, der das Wohl des Minderjährigen besorgte, eingegangener und hiermit keiner Wiedereinsetzung unterworfener Einkindschaft ist der Minderjährige den rechtlichen Wirkungen nach großjährig. So wie daher, wenn alle Kinder zu der Zeit wirklich den physischen Jahren nach großjährig gewesen wären, und zur Erhaltung der wechselseitigen Gleichheit die übermäßigen Auslagen hätten conferiren müssen, eben so muß es auch im gegenwärtigen Falle gehalten werden, indem das nachfolgende Factum der Eltern, welche diese unmäßige Auslagen machten, dem gegründeten Rechte der übrigen Kinder keinen Eintrag thun kann. Zudem dient die gegenwärtige Verordnung der unklugen und thörichten Liebe der Eltern, die sie öfters gegen das eine Kind vor den übrigen haben, und wodurch sie ihnen alles Vermögen zuwenden, Schranken zu setzen; wenn sie sehen, daß weder sie noch ihre Kinder zweiter Ehe, noch selbst der Empfänger solcher unmäßigen Zuwendungen von dem Ersatze frei seyen. Um so viel mehr hat aber die Verordnung Statt, wenn die übrigen Kinder entweder alle oder zum Theile minderjährig sind. Denn der Privilegirte hat sich gegen den gleich stark Privilegirten keines Privilegiums zu erfreuen. a) — Dieß fällt jedoch in den zwei unter

a) Comment. ad §. 12. ist es selbst schuldig usque gut zu thun. p. 572 et 574.

Nr. 2 und 3. angeführten Fällen hinweg; denn den Ersatz des Schadens, den sich einer unmittelbar oder durch Mitwirken eigener Schuld zufügen ließ, würde er mit Unrecht begehren, besonders, wenn er es mit einem Minderjährigen zu thun hat, den man auf alle mögliche Art von Schaden befreien muß. a)

§. 968.

b. Zu wiefern zweiteheliche Kinder conferiren?

Hat ein Kind der zweiten Ehe außerordentliche Auslagen genossen, so treten

1. in Rücksicht der Collation und des den erstehelichen Kindern zu leistenden Ersatzes die oben (§. 962.) angeführten Verordnungen ein.
2. Jedoch hat auf den Fall, daß nach dem Ableben der Eltern zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe getheilt wurde,
   α) das zweiteheliche Kind, welches die Auslagen genoß, so viel, als dadurch dem gemeinschaftlichen mit seinen leiblichen Geschwistern zweiter Ehe zu vertheilenden Vermögen folglich an der Erbportion eines jeden der übrigen Kinder zweiter Ehe abgeht, zu vergüten, oder sich abziehen zu lassen.
   β) Ausgenommen, es wäre ihm von den Eltern die Einwerfung erlassen, und dadurch der Pflichttheil der übrigen nicht verletzt worden.
   γ) In sofern aber der Pflichttheil verletzt worden ist, muß das Kind der elterlichen Erlassung oder Schenkung ungeachtet den Ersatz leisten. b)

§. 969.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar erläutert dieß durch folgenden Fall. Livius hat in seinem zweiten Wittibstande zwei vereinkindschaftete Kinder aus der ersten Ehe, drei aus der zweiten; auf das eine aus denselben, den Mevius, wendet er übermäßige Auslagen zu 300 fl., in Rücksicht welcher er den erstehelichen Kindern 200 fl. bei erfolgtem Theilungsfalle restituiren muß, weil ihre Erbtheile, wenn diese Auslagen nicht geschehen wären, um desto größer ausgefal-

---

a) Comment. ad §. 12. davon usque zu verlangen.

b) L. R. §. 13. S. 313.

len seyn würden. Der Vater Livius hat daher dem Einkindschaftsvertrage zuwider gehandelt, und die Rechte der übrigen Kinder besonders der erstehelichen verletzt; er ist daher, wenn sich der Theilungsfall noch bei seinen Lebzeiten zutrüge, zum Ersatze verbunden, er verstirbt aber ohne abzutheilen. Die Verbindlichkeit zur Entschädigung geht daher auf seine zweitehelichen Kinder über, welche für die Handlungen des Verstorbenen als dessen Erben einstehen müssen. Da aber dieselben selbst wegen eintretender Gütergemeinschaft einander gleichgehalten werden müssen, und Mevius allein die Auslagen genoß, so muß er ihnen in Rücksicht dieser 200 fl. $\frac{2}{3}$ als Abgang ihrer Erbschaft zu Gut thun. a) Die Eltern stehen mit ihren zweitehelichen Kindern, wie schon anderswo (§. 842.) bemerkt worden, in Rücksicht aller Rechte und Verbindlichkeiten nicht in der wahren und vollkommenen Einkindschaft, in der sie mit ihren erstehelichen Kindern stehen; da jene nicht so wie diese mit ihrer eigenen Person dabei concurriren. So wie daher den Eltern in Rücksicht derselben ein Theil an dem gemeinschaftlichen Vermögen zu Gut kommt, und sie hierüber unter den Lebendigen oder auf den Sterbfall disponiren können, so steht ihnen auch gleicher Massen, so weit sich der gedachte Antheil erstreckt, die Befugniß zu, dem oder jenem Kinde die Collation zu erlassen. b)

§. 970.

c Wie die Erbseinwerfung geschehe?

1) Nur die Kinder conferiren sogleich, welche ihren Antheil durch die vorgenommene Theilung als Eigenthum erhalten.

2) Die Conferenden der übrigen hingegen, welche bloß auf dem Papier abgetheilt werden, und den Eltern heimfallen, werden an dem ganzen den zweitehelichen Kindern und Eltern zufallenden gemeinschaftlichen Vermögen abgezogen, und erst dann von den zweitehelichen Kindern berichtigt, wenn es unter ihnen nach dem Tode der Eltern zur Theilung kömmt. c)

3) Die erstehelichen Kinder conferiren daher sogleich, als die Theilung vor sich geht, das ganze ihnen während der zweiten Ehe gemachte Conferendum,

4) das ihnen vor der zweiten Ehe und Einkindschaft ge-

---

a) Comment. ad §. 13. Jedoch usque zu lassen. p. 575.

b) Comment. ad §. 13. p. 576.

c) L. R. §. 14. S. 513 u. 514.

machte Conferendum bei nicht bestelltem Voraus ganz, bei bestelltem nur in so weit, als ihnen der Abzug an ihrem Voraus noch nicht gemacht worden ist. a)

§. 971.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Wirkliche Theilung und Collation sind correlativ, und die eine folgt der andern. Ad 2. Den wirklich abzutheilenden Kindern muß der Ersatz geschehen, indem sie sonst nicht ihren ganzen Erbtheil erhalten würden. Die übrigen Kinder, welche die Auslagen genossen, können ihn nicht leisten, indem sie nur auf dem Papiere und nicht wirklich abgetheilt werden. Die Last des Wiedererſatzes haftet demnach auf dem gemeinschaftlichen Vermögen. Kommt es nachher zwischen den zweitehelichen Kindern wirklich zur Theilung, so leistet der Empfänger seinen übrigen Miterben den wirklichen Ersatz von dem, was diese für denselben bereits aus der gemeinschaftlichen Masse den erstehelichen Kindern ersetzt haben. b) Ad 3. Das Kind, welches Conferenden empfangen hat, ist die wirkliche Einwerfung zu thun einmal schuldig, da dieß nun nicht bei dem Uebertritte der Eltern zur zweiten Ehe geschehen ist, so muß dieß wenigstens in dem darauf erfolgten Theilungsfalle nachgeholt werden. c) Ad 4. Denn bei bestelltem Voraus hat das Kind zur Zeit der Constituirung desselben (§. 773.) gerade so viel beigetragen, als es an dem ihm bei eventueller Grundtheilung gebührenden Kindstheile durch den erwähnten Voraus erhalten hat; das übrige blieb daher bis zur künftigen Grundtheilung ausgesetzt. d)

§. 972.

d. Ob und in wiefern die Erbseinwerfung könne erlassen werden?

1) Die Collation dessen, was die erstehelichen Kinder vor vorhandener Einkindschaft erhielten, kann ihnen von den Eltern vor ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe (§. 960.) in soweit dieß ohne Verletzung des Pflichttheils der übrigen Kinder geschieht, erlassen werden.

---

a) L. R. §. 16. S. 314.

b) Comment. ad §. 14. p. 376 u. 377.

c) Comment. ad §. 16. in diesem usque Abzug. p. 377.

d) Comment. ad §. 16. Im ersten usque nicht geschehen.

2) Die bei bereits vorhandener Einkindschaft dem einen oder dem andern Kinde gegebenen Conferenden können zum Nachtheile und ohne Einwilligung der erstehelichen Kinder weder den Kindern erster noch den Kindern zweiter Ehe erlassen werden. a) — Denn die erstehelichen bedienen sich hier ihres eigenen durch die Einkindschaft erlangten Rechtes auf das Vermögen der Eltern. b)

3) Zum Nachtheile der zweitehelichen hat dieser Erlaß (§. 968.) jedoch nur in soweit Statt, als ihr Pflichttheil dadurch nicht verletzt wird.

§. 973.

e. Vorschrift für die Richter.

Bei entstehenden Streitigkeiten, ob und wie weit die Auslagen (§. 964.) übermäßig geschehen und übel verwendet worden seyen, folglich der Schadensersatz Statt finde, soll

1. der Richter die Parteien in der Güte zu vergleichen suchen,
2. und, wo dieß nicht fruchtet, die Sache nach Billigkeit und Lage der Umstände summarisch entscheiden. c)

§. 974.

f. Ermahnung an die Eltern.

Auch hier wiederholt das Landrecht zur Vermeidung der Streitigkeiten seinen den Eltern bereits oben (§. 175.) gegebenen Rath,

1. unter den Kindern alle mögliche Gleichheit zu halten,
2. und wenn sie einem Kinde mehr als dem andern geben, umständlich anzumerken, was, wie viel, und zu welchem Gebrauche demselben solches gegeben wurde;
3. sich von dem Empfänger einen Schein darüber ausstellen zu lassen;
4. und den Conferendenpunct noch bei ihren Lebzeiten unter den Kindern zu berichtigen. d)

§. 975.

γγ) Was in Rücksicht der Vorwahl bei eintretender Theilung Rechtens sey?

Nach getrennter zweiter Ehe stehet

1. dem überlebenden rechten Vater oder der Mutter bei ein-

---

a) L. R. §. 15. S. 314.

b) Comment. ad §. 15. p. 377.

c) L. R. §. 12. S. 313. am Ende.

d) L. R. §. 17. S. 313 u. 314. L. R. §. 27 u. 28. S. 106.

tretender Theilung das Vorwahlrecht auf den häuslichen Ansitz oder ein anderes Erbstück in der oben (§. 192.) beschriebenen Art zu. a)

2. Ist das Vorwahlrecht den Kindern vertragsmäßig (§ 757.) vorbehalten worden, so hat es dabei sein Verbleiben.
3. Ist deßhalb nichts besonders ausgemacht worden, so kömmt es darauf an, ob die Eltern bei lebendigem Leibe ganz freiwillig oder vermöge eines vorhergehenden Vertrages (§. 955.) abtheilen. b)
4. Bei freiwilliger Theilung können die Eltern die Vorwahl entweder aufheben, oder einem ihrer erst- oder zweitehelichen Kinder abtreten. c) — Denn einer willkürlichen Handlung kann man jede beliebige Bedingung beifügen. d)
5. Bei im Voraus schon durch Vertrag bestimmter Theilung fällt zwischen den Kindern beider Ehen alle Vorwahl hinweg. e) — Dieß erfordert die vermöge der Einkindschaft zwischen den Kindern beider Ehe zu beobachtende Gleichheit. f)
6. Nach dem Tode des überlebenden rechtelterlichen Theiles fällt bei mangelndem Vertrage (§. 757.) das Vorwahlrecht hinweg α) wenn erstehelliche mit erstehelichen, β) erstehelliche mit zweitehelichen, γ) keineswegs aber, wenn zweitehelliche mit zweitehelichen Kindern concurriren.

§. 976.

dd) Großelterliche Erbschaft.

Auch bei dieser Theilung hat von Seite der abgetheilten erstehelichen Kinder der Vorbehalt der großelterlichen Erbschaft in der an einem anderen Orte (§. 665.) bereits vorgekommenen Art aus eben den Gründen Statt, die daselbst (§. 666.) angeführt wurden. Außerdem sind die die Großeltern überlebenden Eltern nicht schuldig, die abgetheilten erstehelichen Kinder in dem großelterlichen Vermögen als Miterben zu erkennen.

---

a) L. R. § 13. S. 95.
b) L. R. §. 7. S. 310.
c) L. R. §. 7. S. 310.
d) Comment. ad §. 2. können sie usque zu werden. p. 371.
e) L. R. §. 8. S. 310.
f) Comment. ad §. 8. Im anderen usque hinweg. p. 371.

§. 977.

αα) Zuwachs und Abgang des vorhandenen Vermögens.

Hierüber schweigt das Landrecht am gegenwärtigen Orte. Es tritt aber wegen Gleichheit der Gründe die nämliche Disposition ein, die bei eintretendem Theilungsfalle zwischen den erstehelichen Kindern und dem stiefelterlichen Theile (§. 994.) hierüber Statt hat. Es wird nämlich

1. der inzwischen von der Zeit der eintretenden Theilung bis zur wirklichen Vollziehung desselben dem gemeinschaftlichen Vermögen zugegangene Zuwachs und der erlittene Abgang sämmtlichen Theilungsinteressenten zu Theil.
2. Was aber die theilenden Eltern vor wirklicher Vollziehung der Theilung anderwärts her erhielten, bleibt ihr und den von ihnen nicht abgetheilten Kindern gemeinschaftliches Eigenthum.
3. Es sey denn, es wäre dazu schon bei bestehender zweiten Ehe ein gegründetes Recht vorhanden gewesen, in welchem Falle dasselbe mit zur Theilung gezogen wird. a)

§. 978.

ββ) Erbfälle, welche zwischen eintretender und vollzogener Theilung vorfallen,

a. wenn die Theilung zwischen erstehelichen Kindern und Eltern eintritt.

Wenn sich nach Vorschrift des Landrechts (§. 956.) der wahre Theilungsfall zwischen den verwittibten Eltern und ihren bloß erstehelichen Kindern ergibt, und vor wirklich angegangener oder vollzogener Theilung

1. der überlebende Vater (oder die Mutter) verstirbt, so nehmen die Kinder zweiter Ehe nebst ihren eigenen Portionen den Theil, der auf ihren verstorbenen Vater (oder die Mutter) bei vollzogener Theilung gekommen wäre.
2. Stirbt eines der erstehelichen Kinder, so wird dessen Erbtheil nach Inhalt des gemeinen Rechts vererbt.
3. Stirbt eines der zweitehelichen Kinder, so bleibt der Antheil des Verstorbenen bei dem gemeinschaftlichen Vermögen. b)

---

a) L. R. §. 2. S. 316. Comment. ad §. 2. p. 381. (§. 993 u. 994.)

b) L. R. §. 18. S. 315. L. R. §. 4. S. 317.

§. 979.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. So wie in der Theilung der Eltern bei lebendigem Leibe mit den erstehelichen Kindern der auf sie fallende Theil den Kindern zweiter Ehe verblieben wäre; eben so muß dieses in dem Falle der wirklich durch die eintretende Theilung zugefallenen Erbschaft Statt haben, obgleich die Theilung noch nicht wirklich vollzogen, und einem jeden der Interessenten sein Antheil in der Quantität und Qualität noch nicht zugetheilt worden ist; nur mit dem einzigen Unterschiede, daß in dem erwähnten zweiten Falle der Antheil des Vaters (oder der Mutter) inzwischen in der Gemeinschaft bleibt; in dem ersten hingegen den Kindern zweiter Ehe sogleich zuwächst. Ad 2. Nämlich wenn das Kind ohne Testament verstirbt, nach der Nov. 118 oder nach Inhalt des von ihm hinterlassenen letzten Willens, wenn es einen gemacht hat, und zu machen fähig war. Denn die Quote der elterlichen Erbschaft ist noch bei seinen Lebzeiten sein Eigenthum geworden. Ad 3. Im dritten Falle treten die nämlichen Gründe des §. 1000 ein. a) (Da die zweitehelichen Kinder nur auf dem Papiere und nicht wirklich abgetheilt wurden, so haben sie noch nicht das Eigenthum der sie treffenden Theile erhalten.)

§. 980.

b. Wenn die Theilung zwischen den Eltern und den erst- und zweitelichen Kindern eintritt.

Tritt aber der Theilungsfall nicht nur zwischen erstehelichen, sondern auch zwischen den zweitehelichen Kindern und Eltern (§. 955. N. 4.) ein, so erben

1. bei inzwischen ohne letztwillige Disposition verstorbenen Eltern die sämmtlichen Kinder erster und zweiter Ehe den auf denselben gefallenen Antheil.
2. Stirbt ein Kind erster Ehe ohne Testament, so erben dasselbe dessen vollbürtige Geschwister und Eltern.
3. Stirbt ein Kind zweiter Ehe im gleichen Falle, so erben die Eltern und dessen vollbürtige Geschwister.

§. 981.

Erläuterung.

Der zweite Fall des gegenwärtigen §en ist hier von dem zweiten Falle des vorhergehenden nicht verschieden. In dem ersten

a) Comment. ad §. 10. p. 378 et 379.

und dritten tritt der besondere Umstand ein, daß zwischen den Eltern und zweitehelichen Kindern keine Gemeinschaft mehr besteht, hiermit können in dem dritten Falle die zweitehelichen Kinder eben so gut über den ihnen eigenthümlich zugefallenen Kindstheil disponiren wie die erstehelichen. Im ersten Falle hingegen haben die zweitehelichen Kinder als abgetheilte Kinder kein größeres Recht auf die Hinterlassenschaft der vor vollzogener Theilung gestorbenen Eltern, sondern erben dieselben gemeinschaftlich nach gemeinem Rechte als ihren gemeinschaftlichen Vater oder Mutter.

Tit. II.

Bei überlebendem Ehetheile zweiter Ehe.

§. 982.

I. Wenn der verstorbene Ehegatte erster Ehe mit seinem ersten Ehegatten in einem anderen Güterstande als dem der Gütergemeinschaft stand, und

1) nach gemeinem Rechte gelebt hat.

Die nämlichen Rücksichten, welche in dem Falle, wo der stiefelterliche Theil (§. 944.) starb, Statt haben, treten auch bei überlebendem stiefelterlichen Theile jedoch unter verschiedenen Bestimmungen ein. Lebte der verstorbene Ehegatte erster Ehe mit seinem ersten und dem überlebenden zweiten Ehegatten nach gemeinem Rechte, so erben

1. die erst- und zweitehelichen Kinder das Vermögen des erstehelichen Theiles gemeinschaftlich.
2. Der überlebende kann nichts als die statutarische Portion (§. 90.) und das, was ihm nach gemeinem Rechte (§. 87.) gebührt, fordern.
3. Die zweitehelichen Kinder bleiben sowohl in Rücksicht ihrer Person als der Nutznießung ihres Vermögens unter der elterlichen Gewalt des Ueberlebenden.
4. In Rücksicht der erstehelichen Kinder hört hingegen die elterliche Gewalt des stiefelterlichen Theiles sowohl in Ansehung ihrer Person als der Nutznießung ihres Vermögens auf, und sind demnach

5. für die minderjährigen Kinder von der Obrigkeit Vormünder zu bestellen.

§. 983.

2) Wenn der Verstorbene in wechselseitiger Erbfolge mit dem Ueberlebenden gestanden ist.

Stirbt der rechtelterliche Theil vor dem stiefelterlichen, so zerfällt

1. der Erbfolgevertrag sogleich von selbst.
2. Hat der stiefelterliche Theil den Erbfolgevertrag angetreten, so kömmt es zur Grundtheilung zwischen den Stiefeltern, Stiefkindern und Kindern zweiter Ehe. a)
3. Das gesammte in die wechselseitige Erbfolge eingeworfene Vermögen beider Theile wird zwischen dem stiefelterlichen Theile, den erstehelichen und zweitehelichen Kindern nach Köpfen getheilt. b)
4. Dem stiefelterlichen Theile wachsen nebstdem diejenigen Portionen, welche aus dem sämmtlichen Vermögen auf seine leiblichen Kinder fallen, mit Nutzen und Eigenthum zu. c)
5. Sind keine erstehelichen Kinder vorhanden, so fällt die angetretene Hinterlassenschaft dem überlebenden Ehegatten als volles Eigenthum zu.
6. Tritt derselbe die Hinterlassenschaft nicht an, so tritt Intestaterbfolge ein, es erhalten die erst- und zweitehelichen Kinder, und in deren Ermanglung die nächsten Verwandten mit Ausnahme der statutarischen Portion, die Verlassenschaft des Verstorbenen. Das Vermögen des überlebenden Ehegatten bleibt dessen ausschließliches Eigenthum, in welchem dessen Kinder zu seiner Zeit ausschließlich succediren.
7. Wegen des vor vollzogener Theilung sich ergebenden Erbfalles, Zu- und Abganges tritt, jedoch mit Ausschließung dessen, was sich auf Einkindschaft bezieht, das ein, was deshalb verordnet worden ist. d)

---

a) L. R. §. 4. S. 227 u. 228.

b) L. R. §. 2. S. 227.

c) L. R. §. 3. S. 227.

d) L. R. Thl. II. Kap. IV. Tit. II. S. 315. L. R. Th. II. Kap. I. Tit. II. §. 4. S. 228.

§. 984.

Erläuterung des Commentars.

Es scheint der Gerechtigkeit, Billigkeit und der Natur der gemeinschaftlichen Erbfolge zuwider zu seyn, daß dem zu seiner Zeit überlebenden Ehegatten erster Ehe und gemeinschaftlichen Vater das ganze Vermögen bleibe, der überlebende stiefelterliche Theil hingegen sich des nämlichen Rechtes nicht zu erfreuen habe. Allein a. in der zweiten Ehe, und wo zwischen Stiefeltern und Stiefkindern gehandelt wird, muß der Zustand der letzten immer der bessere seyn. Dieß erhellt auch b. aus dem gemeinen Rechte, nach welchem der Ehegatte erster Ehe, wenn aus der ersten Ehe Kinder vorhanden sind, dem Ehegatten zweiter Ehe einen bloßen Kindstheil vermachen kann. c. Wenn sogar die Ehegatten in zweiter Ehe mit einander in Gütergemeinschaft standen, und der stiefelterliche Theil der überlebende Theil ist, so erhält dieser für seine Person einen bloßen Kindstheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, obgleich er übrigens und ungeachtet dieses geringen Theiles alle Lasten der vorhergehenden Gütergemeinschaft mittragen muß, und sein auch noch so beträchtliches Einbringen zurück zu fordern nicht berechtigt ist. Mit welchem Rechte will man daher dem stiefelterlichen Theile einen größeren Antheil im gegenwärtigen Falle wechselseitigen Erbfolgevertrags beilegen? Es steht in seiner Willkühr, ob er die Erbschaft des Verstorbeuen antreten oder ausschlagen will; das Erste wird er, wenn er Kinder hat, aus den gleich nachfolgenden Gründen thun; bei dem Zweiten wird er keinen Schaden haben, denn er behält sein Vermögen. a) Wenn der wechselseitige Erbfolgevertrag, der unter den Ehegatten im gegenwärtigen Falle vorhanden ist, nicht vorhanden gewesen wäre, so hätten die Kinder zweiter Ehe nicht nur allein ausschließlich das Vermögen ihrer eigenen, sondern auch das Vermögen der gemeinschaftlichen Eltern mit ihren erstehelichen Halbgeschwistern erhalten. Es ist daher der Gerechtigkeit und Billigkeit ganz angemessen, daß sowohl die zweitehelichen als erstehelichen Kinder, da sie durch diesen Erbfolgevertrag mit einander verbunden sind, wenn der stiefelterliche Theil der überlebende Theil ist, und die Erbschaft des Verstorbenen antritt, als Theile gerechnet werden, und nach der Kopfzahl miterben. So wie aber übrigens die Ehegatten bloß über ihr Vermögen den Vertrag der wechselseitigen Erbfolge eingegangen haben,

a) Comment. ad §. 2. p. 238 — 239.

die Kinder von beiden Theilen keinesweges hierzu concurrirten, die zweite Ehe, in so fern bloß von den Eltern und den aus dieser Ehe erzeugten Kindern die Rede ist, den rechtlichen Wirkungen nach für die erste Ehe gehalten wird, so folgt auch klar daraus, daß dergleichen zweiteheliche Kinder zwar Theile in dem elterlichen Vermögen machen, aber solche nicht erhalten. Einen ähnlichen Fall sehe man §. 956. a)

§. 985.

Fortsetzung.

Würde nach dem Tode der rechten Eltern keine Grundtheilung zwischen den erstehelichen Kindern und dem stiefelterlichen Theile angestellt werden, so würde das ganze Vermögen mit Gefahr der erstehelichen Kinder sich allein in den Händen der Stiefeltern befinden, die gewöhnlich ihren eigenen Kindern wohl, ihren Stiefkindern aber nicht wohl wollen. Ein nämlicher Fall kömmt bei der Einkindschaft vor, wenn der Ehegatte erster vor dem Ehegatten zweiter Ehe verstirbt. b) Wenn der überlebende Ehegatte die Erbschaft des Verstorbenen nicht antritt, wozu er erben so wenig wie jeder andere Erbe angehalten werden kann; so hört der wechselseitige Erbfolgevertrag auf; und es geht Alles auf das gemeine Recht zurück, nach welchem die aus beider Ehe erzeugten Kinder den gemeinschaftlichen Eltern gemeinschaftlich, die aus der zweiten Ehe erzeugten Kinder ihren eigenen Eltern zu seiner Zeit ausschließlich succediren c) In Rücksicht der sich inzwischen ereignenden Erbfälle treten hier so wie dort die nämlichen Gründe ein. d) Der wechselseitige Erbfolgevertrag schließt keine wahre Einkindschaft in sich, und ist ihm auch nicht in Allem ähnlich, da die Einkindschaft nothwendiger Weise sowohl in erster als in zweiter Ehe vorhandene Gütergemeinschaft voraussetzt. e)

§. 986.

a) Wenn der Verstorbene mit seinem ersten Ehegatten nach gemeinem Rechte, mit dem überlebenden in gemeinschaftlicher Errungenschaft gelebt hat.

Bei eingegangener wechselseitiger Errungenschaft wird

---

a) Comment. ad §. 3 p. 239 et 240.

b) Comment. ad §. 4. zerfallet usque an. p. 240.

c) Comment. ad §. 4. wenn nemlich usque wird. p. 250.

d) Comment. ad §. 4. imgleichen usque werden solle. p. 240.

e) Comment. ad §. 4. was sich usque beziehet. p. 240 — 241.

1. die vorhandene Errungenschaft zwischen den erstehelichen Kindern und dem stiefelterlichen Theile in zwei Theile, wovon die erstehelichen Kinder einen, der stiefelterliche Theil den anderen erhalten, oder nach den besonders bestimmten Antheilen vertheilt, oder die Ausgleichung der sich ergebenden Schulden vorgenommen;
2. mit der übrigen Hinterlassenschaft wie bei dem Güterstande des gemeinen Rechts (§. 982.) verfahren.

§. 987.

4) Wenn er mit dem ersten Ehegatten nach dem gemeinen Rechte, mit dem überlebenden in Gütergemeinschaft gelebt hat.

Lebte der verstorbene Ehegatte erster Ehe mit seinem Ehegatten erster Ehe nach gemeinem Rechte, mit dem überlebenden Theile zweiter Ehe hingegen in Gütergemeinschaft, so tritt nach dem Tode des Ehegatten erster Ehe jedoch mit Ausschluß dessen, was auf die Einkindschaft Bezug hat, alles das ein, was bei vorhandener Gütergemeinschaft und Einkindschaft (§. 990.) Statt hat.

§. 988.

II. Wenn der Verstorbene mit dem ersten Ehegatten in wechselseitiger Erbfolge,

III. gemeinschaftlicher Errungenschaft gestanden hat.

Gleiches wie bei dem verstorbenen Ehegatten erster Ehe, der mit seinem ersten Ehegatten nach gemeinem Rechte lebte, tritt bei verstorbenem Ehegatten erster Ehe ein, der mit seinem ersten Ehegatten in wechselseitiger Erbfolge oder gemeinschaftlicher Errungenschaft stand, und nachher mit seinem zweiten Ehegatten nach gemeinem Rechte (§. 982.) oder in wechselseitiger Erbfolge (§. 983) oder gemeinschaftlicher Errungenschaft (§. 984.) lebte.

§. 989.

IV. Wenn derselbe mit dem Ehegatten erster Ehe in Gütergemeinschaft und mit dem Ehegatten zweiter Ehe

1) nach gemeinem Rechte lebte.

Bei vorhandener unvollkommener Einkindschaft wird nach dem Tode des erstehelichen Theiles

1. das Vermögen des Verſtorbenen zwiſchen den erſt- und zweitehelichen Kindern mit Ausſchluß des Voraus in gleiche Theile getheilt.
2. Die erhaltene Erbrate bleibt jedes Kindes eigenes Gut.
3. Die zweitehelichen Kinder bleiben ſowohl in Rückſicht ihrer Perſon als Güter unter elterlicher Gewalt des überlebenden zweiten Ehegatten.
4. Die erſtehelichen hingegen werden von dem Ehegatten zweiter Ehe vollkommen getrennt, und deſſen oder irgend einer anderen Vormundſchaft übergeben.

§. 990.

2) Wenn der Verſtorbene mit ſeinem erſten und zweiten Ehegatten in Gütergemeinſchaft gelebt hat.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche in dem Falle nach dem Tode des Ehegatten erſter und bei überlebendem Ehetheile zweiter Ehe eintreten, betrachtet das Landrecht in doppelter Hinſicht, erſtens in Hinſicht der überlebenden Eltern und Kinder, zweitens in Hinſicht der Gläubiger, die bei ausgebrochenem Concurſe auftreten.

§. 991.

A. Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen Eltern und Kindern

α) Grundtheilung als allgemeine Regel.

αα) Was in Rückſicht der Grundtheilung Rechtens ſey?

Vor allen Dingen ſetzt das Landrecht die allgemeine Regel feſt, und geht hierauf auf die von dieſer Regel Statt habenden Ausnahmen.

1. Von dem Augenblicke an, als der Ehegatte erſter Ehe verſtorben iſt, hört zwiſchen dem ſtiefelterlichen Theile und und den erſtehelichen ſowohl groß- als minderjährigen Kindern die Einkindſchaft auf, und tritt ſogleich die Theilung ein.
2. Das vorhandene Vermögen wird zwiſchen dem ſtiefelterlichen Theile den erſt- und zweitehelichen Kindern in gleiche Theile getheilt.
3. Den Stiefeltern und Stiefkindern ſind ihre Theile an dem gemeinſchaftlichen Vermögen ſogleich noch vor wirklich voll-

zogener Theilung und ohne weitere Erklärung (ipso jure) zugefallen. a)

4. Die zweitehelichen Kinder fallen mit ihren Portionen dem zweitehelichen Theile anheim, und bleiben mit demselben (§. 528.) in voriger Gütergemeinschaft. b)
5. So wie die Eltern den Stiefkindern die Theilung zu geben schuldig sind, also sind auch diese verbunden, dieselbe von ihnen anzunehmen, obgleich sie in voriger Einkindschaft und Gütergemeinschaft für beständig oder nur auf eine Zeit lang verbleiben wollten. c)

§. 992.

Erläuterung des Commentars.

Dem wird man entgegen setzen, die erstehelichen Kinder seyen ihrem überlebenden Stiefvater oder der Stiefmutter und dessen Kindern eben so wie ihrem rechten Vater oder der Mutter vereinkindschaftet gewesen; der Stiefvater oder die Stiefmutter seyen daher als rechte Eltern eingesetzt, oder nach vaterländischem Herkommen dafür zu halten. Gütergemeinschaft und Einkindschaft setze einen perpetuirlichen Stand unter Eltern und Kindern voraus, der durch den zufälligen Tod des rechtelterlichen Theiles nicht aufhören könne; es müsse daher der Regel nach beiden Eltern sowohl dem recht- als stiefelterlichen Theile die gleiche Befugniß zustehen, die vorhergehende Gütergemeinschaft ohne Unterschied auch wider Willen der Kinder fortzusetzen. Allein es habe auch der Stiefvater oder die Stiefmutter für den wahren Vater oder die wahre Mutter der Stiefkinder in Rücksicht deren Erziehung und der Besorgung des Hauswesens (denn weiter kann diese hinzukommende Paternität nicht wirken), gegolten, es sey auch die Gütergemeinschaft und Einkindschaft in so fern perpetuirlich, daß kein Theil von demselben wie bei einer allgemeinen Gesellschaft ohne Einwilligung des anderen zurücktreten und auf Theilung antragen kann; so ist doch dessen allen ungeachtet eben dadurch, daß das Vermögen hauptsächlich in den Händen der Stiefeltern bleibet, allgemeine Gefahr der Verletzung für die Stiefkinder vorhanden, und dieser Fall deßwegen in den vorhergehenden Ehepacten, worauf die Gütergemeinschaft und Einkindschaft beruht,

---

a) L. R. Th. II. Kap. IV. Tit. II. §. 1. S. 315 u. 316.
b) L. R. a. a. O. und Tit. I. §. 5. S. 309.
c) L. R. §. 8. S. 318.

wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich (§. 1007 und 1008.) verabredet wurde, immer stillschweigend ausgeschlossen. Damit stimmt auch das Herkommen überein, welches noch weiter ging, und die Theilung sogar zwischen den Stiefeltern und ihren eigenen Kindern eintreten ließ. a) — Die zweitehelichen Kinder machen zwar bei eintretender Theilung Theile, aber erhalten keine; diese wachsen vielmehr sowohl in Rücksicht des Eigenthums als der Nutznießung ihren eigenen Eltern zu. Die Gründe hievon sind in §. 957. enthalten. Auch stehen dem nicht einige dem Landrechte vorhergegangene Beispiele entgegen, nach welchen die zweitehelichen Kinder wirklich abgetheilt wurden, und die sie treffenden Theile als Eigenthum erhielten; denn unsere Vorfahrer hat der irrig gefaßte Begriff der Einkindschaft hintergangen, und vermöge des nämlichen Irrthums glaubten sie, daß die erwähnte Einkindschaft durchaus gleiche Rechte nicht nur der Kinder unter sich, sondern auch unter den Eltern hervorbrächte; das Gegentheil ist aber besonders in den §§en 842 — 844, dargethan worden. b) — Es würde äußerst unbillig, eine wahre Löwengesellschaft vorhanden, und der Natur aller Verträge, wozu auch die Einkindschaft gehört, zuwider seyn, wenn die Stiefeltern zur Theilung könnten gezwungen werden, die Stiefkinder hingegen mit denselben die vorige Gütergemeinschaft, wenn sie es für nützlich halten, fortzusetzen berechtigt seyn sollten, wenn z. B. der Tod der Stiefgroßeltern nahe bevorstünde, und den Stiefeltern die Erbschaft zufiele, wozu die Kinder wegen unterlassenen Vorbehaltes kein Recht haben. c)

§. 993.

ββ) Was in Rücksicht der zwischen eintretender und vollzogener Theilung sich ergebenden Ereignisse Rechtens sey?

Obgleich die Theilung zwischen den Stiefeltern und ihren Stiefkindern nach dem Tode der erstehelichen Eltern sogleich (ipso jure) eintritt, so kann doch dieselbe nicht sogleich nach dem Tode des erstehelichen Ehegatten in wirklichen Vollzug gebracht werden. Von diesem Tode an bis zum wirklichen Theilungsvollzuge ereignen sich indessen verschiedene Vorfälle, in Rücksicht, welcher sich die Wirkungen der mit dem Tode des erstelterlichen Theiles so-

a) Comment. ad §. 1. Höret usque zufallen. p. 379 et 380.

b) Comment. ad §. 1. Wie usque ad finem p. 380 et 381.

c) Comment. ad §. 8. S. 384.

gleich aufhörenden Einkindschaft äußern. Diese Vorfälle sind inzwischen sich ergebender Abgang oder Zuwachs des vorhandenen Vermögens und verschiedene zwischen den überlebeneen Eltern, und erst- und zweitehelichen Kindern sich zutragende Erbfälle.

§. 994

Zuwachs und Abgang des vorhandenen Vermögens.

1) Der inzwischen vor wirklichem Theilungsvollzuge dem gemeinschaftlichen Vermögen zugegangene Vermögens-Zuwachs oder Abgang kömmt sämmtlichen Theilungsintereſſenten zu Theil.

2) Was aber der ſtiefelterliche Theil während ſolcher Zeit d. i. vor wirklich vollzogener Theilung von anderwärts her erlangt, bleibt ſein und ſeiner Kinder ausſchließliches Eigenthum.

3) Ausgenommen es wäre bereits zur Zeit der noch beſtandenen zweiten Ehe ein gegründetes Recht dazu vorhanden geweſen, in welchem Falle der dem ſtiefelterlichen Theile ſonſt zukommende Zuwachs zu dem gemeinſchaftlichen Vermögen, und mit demſelben zur Theilung gezogen wird. a)

§. 995.

Erläuterung des Commentars.

Hier tritt nämlich das judicium familiae herciscundae oder die Gemeinſchaft der Erbſchaft ein. Mit Recht ſind daher auch inzwiſchen die Vortheile und Nachtheile unter den Miterben gemeinſchaftlich. Eine ſolche Ausnahme iſt z. B. dann vorhanden, wenn dem Stiefvater oder der Stiefmutter eine Collateralerbſchaft zufiele, indem die aufgelöſte Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft auf die Zukunft nicht mehr wirken, oder dieſe neu erworbenen Güter mit den Stiefkindern gemeinſchaftlich machen kann. b)

§. 996.

γγ) Was in Rückſicht der ſich inzwiſchen ergebenden Erbfälle Rechtens ſey.

Die ſich von dem Tode des erſtehelichen Ehegatten bis zur wirklichen mit den erſtehelichen Kindern vorgenommenen Theilung ergebenden Erbfälle können ſich 1. entweder in der Perſon des verwittibten Erbtheiles 2. oder in der Perſon eines zweitehelichen, oder endlich 3. in der Perſon eines erſtehelichen Kindes zutragen. c) — Alle die nachfolgenden Entſcheidungen unterliegen

---

a) L. R. §. 2. S. 316.

b) Comment. ad §. 2. p. 387.

c) L. R. §. 3. S. 316.

zwar nicht dem geringsten Zweifel. Da indessen bei denselben eine vorzügliche und nicht jedem bekannte Vermischung des gemeinen Rechts und des Landrechts besonders in Rücksicht des vorzüglichen Unterschiedes zwischen der Erbschaftsquote und dem Quantum der Erbschaft oder der (ipso jure) vorhandenen und wirklich vollzogenen Theilung vorkömmt, denn öfters wird eine ipso jure accrescirende Erbschaft oder die Quote der Erbschaft vorhanden zu seyn scheinen, wo vielmehr wahre Gemeinschaft der erst nachher mittels Erbrechts zu devolvirenden Güter eintritt, so schien es nothwendig, die verschiedenen Fälle, die hierauf Bezug haben, genau darzulegen. a)

§. 997.

a. Wenn inzwischen der stiefelterliche Theil stirbt.

Verstirbt inzwischen der stiefelterliche Theil, so kann er

1. über den ihm durch die sogleich (ipso jure) eingetretene Theilung zugefallenen Kindstheil nach Inhalt des Landrechts (§. 568.) testiren, daher den ganzen Kindstheil einem seiner leiblichen Kinder, oder die Hälfte desselben irgend einem Dritten vermachen.
2. Unterläßt er dasselbe, so verbleibt der ihn treffende Antheil seinen leiblichen Kindern, oder fällt in deren Ermanglung seinen nächsten Anverwandten nach Inhalt des gemeinen Rechts zu.
3. Die Stiefkinder können aber, wenn sie nicht ausdrücklich von den Stiefeltern bedacht wurden, kein Erbrecht an diesem Antheile verlangen. b)

§. 998.

Erläuterung des Commentars.

Das Dispositionsrecht der verstorbenen Stiefeltern ist eine unbezweifelte Folge der in Rücksicht der erstehelichen Kinder ipso jure aufgelösten Gütergemeinschaft und Einkindschaft. Die erste oder die Gütergemeinschaft setzt der verwittibte Ehegatte mit seinen Kindern fort, kann daher nach §. 568 über einen Kindstheil disponiren; übrigens besitzt er, wenn er keine eigene Kinder hat, den ihm zugefallenen Theil ganz nach gemeinem Rechte. c) Die Stiefkinder sind mit ihren Stiefeltern weder nach den Ban-

---

a) Comment. ad §. 3. Allata hic etc. p. 381.

b) L. R. §. 3. S. 316 u. 317.

c) Comment. ad §. 3. so kann usque zu. p. 381.

den des Blutes noch denen der bereits aufgelöſten Einkindſchaft verbunden. Sie ſind daher blos als verſchwägerte Perſonen zu betrachten, unter denen kein Erbfolgerecht Statt hat. Wenn daher der ſtiefelterliche Theil gar keine Verwandten mehr hat, ſo fällt ſein Antheil vielmehr dem Fiscus als den Stiefkindern anheim. a)

§. 999.

b. Wenn inzwiſchen eines der zweitehelichen Kinder ſtirbt.

Die zweitehelichen Kinder fallen (§. 991. N. 4.) mit ihren Portionen ihren überlebenden Eltern zweiter Ehe zu. Stirbt daher ein zweiteheliches Kind, ſo kann es darüber

1. weder unter den Lebendigen noch von Todes wegen disponiren,
2. obgleich es ſelbſt eheliche Kinder hatte, oder mit ſeinem Ehegatten in Gütergemeinſchaft ſtünde, ſondern es bleibt
3. die auf ihn fallende Portion unter dem zwiſchen den Eltern und Kindern zweiter Ehe gemeinſchaftlichen Vermögen. b)
4. Ausgenommen es hätte das verſtorbene Kind auch den verwittibten elterlichen Ehetheil überlebt, in welchem Falle es auch noch vorangefangener Theilung den ihn treffenden Antheil an ſeinen Ehegatten, mit welchem er in Gütergemeinſchaft ſteht, oder in deſſen Ermanglung an ſeine ſonſtigen Erben nach Inhalt des gemeinen Rechts vererbt. c)

§. 1000.

Erläuterung des Commentars.

Wäre das verſtorbene zweiteheliche Kind am Leben geblieben, ſo hätte es zu Folge der von Rechtswegen ſchon vorher eintretenden Theilung wirklich abgetheilt werden müſſen. Es iſt ihm daher ſchon damals in ſo weit ſein Erbtheil zugefallen, in Rückſicht deſſen und ſeines daher gegründeten Rechtes ſein zufällig frühzeitiger Tod keine Aenderung machen kann. d) Jedes zweiteheliche Kind macht zwar einen wirklichen Theil bei der Theilung

---

a) Comment. ad §. 5. Die Stiefkinder usque ad finem. pag. 581 u. 581.

b) L. R. §. 4. S. 317.

c) L. R. §. 5. S. 318.

d) Comment. ad §. 4. usque Statt. p. 581.

jedoch nur in Hinsicht der erstehelichen Kinder, keineswegs aber in Hinsicht seiner eigenen Eltern oder vollbürtigen Geschwister aus. In Ansehung dieser geschieht der rechtlichen Wirkungen nach das nämliche, als wenn keine erstehelichen Kinder vorhanden wären, und der überlebende Ehegatte bisher in der Gütergemeinschaft der ersten Ehe gelebt hätte, und Wittwer geworden wäre; hier würde man sich sicher keine von dem einen oder andern Kinde zu devolvirende Erbschaftsquote denken können. a) Die Kinder des verstorbenen zweitehelichen Kindes können, obgleich sie in Rücksicht der großelterlichen Erbschaft in alle Rechte ihrer verstorbenen Eltern treten, doch keine größere Rechte als diese genießen. b) Bei dem mit dem verstorbenen Kinde in Gütergemeinschaft stehenden Ehegatten tritt der nämliche Grund ein, weil der Verstorbene in die zwischen ihm und seinem Ehegatten bestehende Gütergemeinschaft nicht mehr Recht auf die elterliche Erbschaft einbringen kann, als er selbst hat. c) Bei der erwähnten Ausnahme findet das vaterländische Recht nichts zu disponiren, es tritt daher das gemeine Recht ein. d)

§. 1001.

c. Wenn inzwischen eines der erstehelichen Kinder gestorben ist.

Der auf die erstehelichen Kinder durch die aufgehobene Einkindschaft und daher sogleich eintretende Theilung fallende Antheil ist derselben Eigenthum geworden, sie können daher, wenn sie vor angefangener oder vollzogener Theilung sterben,

1) über ihren Antheil testiren.
2) Hinterlassen sie weder einen Ehegatten, mit dem sie in Gütergemeinschaft stehen, noch leibliche Nachkömmlinge, Großeltern und vollbürtige Geschwister, so sind die zweitehelichen Kinder als Halbgeschwister die gesetzlichen Erben.
3) Der von den erstehelichen auf die zweitehelichen Kinder fallende Erbtheil, sie mögen nun denselben als Testaments- oder als gesetzliche Erben erhalten, wird freies von der Gemeinschaft mit ihren Eltern ausgeschlossenes Eigenthum der Kinder.
4) Die Stiefeltern haben kein Erbrecht in Rücksicht der Stief-

---

a) Comment. ad §. 4. welche usque kann. p. 382.
b) Comment. ad §. 4. obwohl usque hätte p. 382.
c) Comment. ad §. 4. oder usque stünde. p. 382.
d) Comment. ad §. 5. p. 382.

kinder, sie seyen denn ausdrücklich von den Verstorbenen bedacht worden. a)

§. 1002.

Erläuterung des Commentars.

Von dem Augenblicke der getrennten zweiten Ehe wurde der Verstorbene von allen Banden der Gütergemeinschaft und Einkindschaft befreit, in welchem er vorher mit den Stiefeltern und deren Kinder stand; es mußte auch daher, da es zwischen der Gütergemeinschaft und Einkindschaft auf der einen, und der Grundtheilung auf der andern Seite kein Mittelding gibt, dem Verstorbenen seine Erbschaftsquote sogleich zuwachsen, des blos zufälligen Umstandes ungeachtet, daß er den wirklichen Vollzug der Theilung noch nicht erlebt hat. b) Der den zweitehelichen zugefallene Erbtheil gehört nicht unter die mit ihren Eltern fortgesetzte Gütergemeinschaft; denn sie sind Erben des verstorbenen Halbbruders nicht aus einem Vertrage und der Fürsehung ihrer erwähnten Eltern, sondern aus einem mittels ihrer Person erworbenen Rechte geworden. c) In Rücksicht der Stiefeltern treten ad 4. die im §. 998. angeführten Gründe ein.

§. 1003.

dd) Vorwahl und Collation.

I. Ist in Rücksicht der Vorwahl

1) etwas in den Epepacten für den Stiefvater oder die Stiefmutter oder auch ihren jüngsten leiblichen Sohn (oder in Rücksicht des Sohnes erster Ehe §. 756.) ausgemacht worden, so hat es dabei sein Verbleiben.

2) Im Gegentheile kann sich der stiefelterliche Theil weder für sich, noch für seinen leiblichen Sohn (weder den ersteehelichen Sohn) einige Vorwahl anmassen. — Die Stiefkinder erster Ehe sind mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter nicht Blutsverwandte; das Band der vorhergehenden Einkindschaft höret auf. Sie sind daher gegen einander wie bloße fremde Gesellschafter zu betrachten, unter denen alle Theilungsrechte durchaus gleich seyn müssen. d)

3) Was aber den Stiefvater oder die Stiefmutter und deren

---

a) L. R. §. 6. S. 317 u. 318.

b) Comment. ad §. 6. usque werden. p. 382. u. 383.

c) Comment. ad §. 6. sothane usque wurde. p. 383.

d) Comment. ad §. 15. p. 72.

leibliche Kinder betrifft, nachdem die Stiefkinder entweder vor ihren leiblichen Eltern verstorben, oder von den Stiefeltern hinweg getheilt wurden, so hat das Statt, was nach den oben angeführten §§en 756 und 192 u. f. zwischen rechten Kindern und Eltern einerlei Ehe eintritt. a) Dem Effekte nach werden dergleichen zweiteheliche Kinder dafür gehalten, als wenn sie aus der ersten Ehe ihrer Eltern erzeugt wären. b)

II. In Rücksicht der Collation haben die §. 960. u. f. angeführten Grundsätze Statt. c)

§. 1004.

β) Wirkungen der aufgelösten Einkindschaft.

1) In dem nämlichen Augenblicke der getrennten zweiten Ehe höret die stiefelterliche Gewalt über die Stiefkinder auf.
2) Muß den Stiefkindern ihr Vermögen so wie Kindern, welche für beständig aus dem elterlichen Brode gehen, verabfolgt werden.
3) Den Minderjährigen sind Vormünder zu bestellen.
4) Der Obrigkeit bleibt es überlassen, dem stiefelterlichen Theile die Vormundschaft der noch minderjährigen Kinder zu übertragen, wobei ihn
5) an der Uebernahme derselben die Verwandten nicht hindern können.
6) Zur Uebernahme derselben ist jedoch der stiefelterliche Theil nicht verbunden. d)

§. 1005.

Erläuterung des Commentars.

Vermöge der aufgehobenen Einkindschaft hört die von außen hinzugekommene Verbindung auf, vermöge welcher die Stiefeltern als rechte Eltern eingesetzet wurden; sie bleiben daher blos verschwägerte Personen. Verschwägerung gibt aber weder elterliche Gewalt noch die Rechte des Blutes. e) — Es wird sich zwar

---

a) L. R. §. 15. S. 94. L. R. §. 16. S. 96. L. R. §. 17. S. 318.

b) Comment. ad §. 16. p. 72.

c) L. R. §. 7. S. 368.

d) L. R. §. 7. S. 318.

e) Comment. ad §. 7. Uebrigens usque verordnet ist. p. 383.

ſelten der Fall zutragen, daß z. B. dem Stiefvater die Vormundſchaft der Stiefkinder mit Sicherheit übertragen werden könne; er kann aber dennoch hin und wieder eintreten, beſonders wenn die Stiefeltern während der Ehe äußerſt gut gegen ihre Stiefkinder geſinnt waren, und keine zweitehelichen Kinder vorhanden wären. a) Die nächſten Verwandten ſetzen der ſtiefelterlichen Vormundſchaft entgegen und berufen ſich umſonſt auf die Rechte des Blutes und die ihnen deshalb zuſtehende geſetzliche Vormundſchaft, da nach der Rechts-Polizei-Ordnung und der heutigen Praxis es vielmehr von dem vernünftigen Ermeſſen des Richters abhängt, wen er als Vormund für den Pupillen ernennen will, und wer als ſolcher für ihn zuträglich iſt. b)

§. 1006.

γ) Ausnahmen.

Von der Regel, daß mit dem Tode des erſtehelichen Theiles die Einkindſchaft der erſtehelichen Kinder ſogleich aufhöre, gibt es jedoch zwei Ausnahmen, wo dieſelbe nicht aufhört, 1. wenn nämlich die Fortdauer derſelben in den Ehepacten oder ſonſt ausdrücklich feſtgeſetzt, oder 2. die Einkindſchaft aufs neue eingegangen wird.

§. 1007.

αα) Wenn die Fortdauer der Einkindſchaft in den Ehepacten oder ſonſt ausdrücklich feſtgeſetzt worden iſt.

Wäre in den Ehepacten verſehen, oder ſonſt verbindlich verabredet worden, daß das Vermögen in ſo lange verſammelt und veruntheilt bleiben ſoll, bis beide Eltern verſtorben ſeyn würden, ſo hat es zwar

1) dabei ſein Bewenden, deſſen ungeachtet iſt
2) den Stiefkindern unbenommen, auf den Fall, daß α) der ſtiefelterliche Theil das Vermögen in wirkliche Abnahme gerathen ließe, β) den Stiefkindern zum namhaften Schaden handelte, oder γ) ſich überhaupt nicht, wie es recht eingeſetzten Eltern gebührt, bewieſe, beſonders aber, wenn er δ) weiter heirathen würde, auf die Auflöſung der Einkindſchaft zu dringen. Denn jedes Pactum enthält die ſtillſchweigende Bedingung in ſich, wenn die Sachen in dem nämlichen Zuſtande verbleiben.

---

a) Comment. ad §. 7. Jedoch usque zu übertragen.) p. 383.

b) Comment. ad §. 7. woran usque ad finem. p. 386.

3) Hierzu ist auch der stiefelterliche Theil befugt, wenn die Stiefkinder sich gegen ihn nicht so, wie es Kindern gebührt, verhielten.

4) In dem einen so wie in dem andern Falle wird das Vermögen nach seinem gegenwärtigen Stande vertheilt, dem Stande nämlich, worin es sich zur Zeit der vorzunehmenden Theilung befindet. a) — Denn die Theilung tritt hier nicht rückwärts, sondern von nun an ein.

§. 1008.

ββ) Ausnahme, wenn die Einkindschaft aufs neue eingegangen wird.

Die durch den Tod des erstehelichen Ehegatten sogleich aufhörende Einkindschaft kann aber auch aufs neue zwischen den Stiefeltern und Stiefkindern wieder eingegangen werden.

1) Großjährige und des Ihrigen mächtige Kinder können sich nach Belieben mit Einstimmung des stiefelterlichen Theiles aufs neue vereinkindschaften lassen.

2) Bei Minderjährigen soll es die Obervormundschaft nicht gestatten, es würden denn sämmtliche Umstände genau untersucht und die Sache zum offenbaren Nutzen der Kinder befunden. — Denn die Vermuthung streitet immer gegen die Stiefeltern, daß sie es nicht so gut mit den Stiefals wie mit ihren eigenen Kindern meinen, und das gegen sie während der Ehe bezeigte liebevolle Betragen mehr aus einem moralischen Zwange gegen den Verstorbenen herrühre.

3) In allen den Fällen, wo bei fortdauernder Einkindschaft (§. 1007.) auf Theilung angetragen werden kann, kann auch bei aufs neue eingegangener Einkindschaft darauf der Antrag gemacht werden. b)

§. 1009.

γγ) Art und Weise, wie die Einkindschaft erneuert werde?

Die Einkindschaft muß mittels eines ausdrücklichen Vertrages wieder eingegangen oder erneuert werden. Daß dieselbe auch stillschweigend d. i. mittels solcher Handlungen, wodurch auf die Absicht, diese Einkindschaft zu erneuern, geschlossen wird, eingegangen werden könne, behauptet Gönner in seinen juristischen

a) L. R. §. 9. S. 310. Comment. ad §. 9. p. 384.

b) L. R. §. 10. S. 319. Comment. ad §. 10. p. 386 et 387.

Abhandlungen. a) Er gründet sich auf die in der Note allegirte Stelle des Landrechts, auf die Analogie der stillschweigenden Einkindschaft (§. 708.) und des alten Bambergischen Herkommens, er rechnet den Anfang dieser stillschweigenden Einkindschaft von der concludenten Handlung an, woraus diese gefolgert wird, er legt dem den Beweis auf, der die stillschweigende Einkindschaft für sich anführt, macht den Gesetzvorschlag, daß, wenn binnen Jahr und Tag von der getrennten Ehe die Theilung nicht angegangen oder gegen die Fortdauer der Einkindschaft von einem Interessenten eine Verwahrung eingelegt worden sey, die vorige Einkindschaft für stillschweigend fortgesetzt angesehen, innerhalb Jahr und Tag aber auf eine stillschweigende Einwilligung gar keine Rücksicht genommen werden soll. Er behauptet, daß die stillschweigende Einkindschaft zwischen Stiefeltern und minderjährigen Stiefkindern erst nach Jahr und Tag von getrennter Ehe an Statt habe, und schließt mit einem auf sein Referat ergangenen Präjudize der Bambergischen Regierung vom 10. October 1794, wodurch Beklagte und Appellaten schuldig erkannt wurden, per facta vere et evidenter concludentia binnen vier Wochen zerstörlicher Zeitfrist zu beweisen, daß sie mit ihrem Stiefvater bis zu dessen Tode die Gütergemeinschaft und Einkindschaft fortgesetzt hätten. Seinen Hauptbeweis gründet er auf die Worte der in der Note enthaltenen Stelle des Landrechts; b) in dieser Stelle werde Erneuerung und Fortsetzung der Einkindschaft un-

---

a) Gönner's juristische Abhandlungen Th. I. N. VIII. Von der Vereinkindschaftung nach getrennter zweiter Ehe; insbesondere, von der stillschweigenden Fortsetzung derselben unter dem überlebenden Stiefvater und den Stiefkindern nach Bambergischem Rechte. Ein Commentar über des Bambergischen Landrechts Th. II. Kap. IV. Tit. II. S. 132—173.

b) L. R. §. 11. S. 319 u. 320. „Ungeachtet dessen, daß eine „neuerliche Vereinkindschaftung vorgegangen, oder „die vorige fortgesetzt worden, werden dadurch die Stief„eltern und Stiefkinder in derjenigen Habschaft, so sie außer Ge„meinschaft besitzen, einander weder zu Intestat- noch zu Noth„erben. Ingleichen zieht der stiefelterliche Theil von dem eigenen „Vermögen der minderjährigen Stiefkinder ordentlicher Weise keine „Nutznießung — ausgenommen, es wäre zur Zeit der Vereins„kindschafts-Erneuerung, oder nachher von der Obervor„mundschaft ein anderes verordnet worden."

terschieden, unter jener sey ausdrückliche, unter dieser stillschweigende Einkindschaft zu verstehen. Die Richtigkeit dieser Interpretation ergebe sich aus dem Sprachgebrauche, aus der Vermuthung, daß der Gesetzgeber diesen Ausdrücken einen richtigen und dem Sprachgebrauche angemessenen Sinn habe beilegen wollen, aus dem Schlusse der Landrechtsstelle, wo bloß von der Erneuerung gesprochen, aber nicht der Fortsetzung, weil bei Minderjährigen der Regel nach ausdrückliche Erneuerung nothwendig sey, hiermit von einer durch Handlungen stillschweigend fortgesetzten Einkindschaft keine Rede seyn könne, gedacht werde.

§. 1010.

Fortsetzung.

Diese Interpretation hat auch, wenn man die angeführte Stelle des Landrechts so ganz aus dem übrigen Conterte herausgerissen, wie sie dasteht, betrachtet, den vollen Anstrich der Wahrheit; allein die Stelle beweiset 1. gar nichts, die Gönnerische Interpretation ist ganz unrichtig, und das Landrecht versteht unter fortgesetzter Einkindschaft etwas ganz anderes als stillschweigende Einkindschaft. Nach dem Landrechte hört der Regel nach die Gütergemeinschaft und Einkindschaft mit dem Tode des rechtelterlichen Theiles auf (§. 991.), hiervon sind zwei Fälle bloß ausgenommen, erstens in den Ehepacten bestimmte Fortdauer (§. 1007.) a), und zweitens auf's neue eingegangene Einkindschaft (§. 1008.) b). Das, was das Landrecht von fortgesetzter Einkindschaft spricht, bezieht sich lediglich auf die erste Ausnahme; so wie das, was das Landrecht von erneuerter Einkindschaft erwähnt, seinen Bezug auf die zweite Ausnahme hat. Es ist daher nicht nöthig, diesen Ausdrücken des Landrechts die Begriffe von ausdrücklicher und stillschweigender Einkindschaft, an die es gar nicht gedacht, sondern dabei ganz andere Begriffe mit diesen Worten bezeichnet hat, unterzuschieben. Durch diese einzige Bemerkung fällt die Gönnerische Interpretation als offenbar dem Sinne des Landrechts zuwider, und mit ihr das darauf gebaute Argument vollkommen zusammen. Es kann aber auch 2. selbst nach der Natur der Sache die stillschweigende, d. i. durch concludente Handlungen eingegangene Einkindschaft nicht mit dem Namen einer fortgesetzten Einkindschaft belegt werden, da Fortsetzung einer Handlung die ununterbrochene Dauer

a) L. R. §. 9. S. 319.
b) L. R. §. 10. S. 319.

derſelben vorausſetzt, die Einkindſchaft aber durch den Tod des rechtelterlichen Theiles ipso jure aufhört, hiermit unterbrochen wird. 3. Der Schluß der angeführten Landrechtsſtelle beweiſet eben ſo wenig, denn a. der Ausdruck Einkindſchaftserneuerung bedeutet hier auch die aufs neue eingegangene Einkindſchaft im Gegenſatze der vermöge in Mitte liegenden Ehepacten fortgeſetzten, und nicht eine ausdrückliche Einkindſchaft im Gegenſatze der ſtillſchweigenden. b. Obgleich das Ende dieſer Stelle nur von dem einen Falle redet, ſo iſt doch der andere hierdurch nicht ausgeſchloſſen; ſowohl bei fortgeſetzter als bei erneuerter Einkindſchaft, hat der ſtiefelterliche Theil die Nutznießung über das eigene Vermögen der minderjährigen Kinder (§. 1012.) nicht, allein die Gründe, weßwegen die Obrigkeit bei Erneuerung derſelben oder nachher die Nutznießung den Stiefeltern zugeſteht, können auch bei bloß fortgeſetzter Einkindſchaft von Seite der Minderjährigen eintreten. 4. Der Unterſchied zwiſchen erneuerter und fortgeſetzter Einkindſchaft beſteht nicht darin, daß, wie Gönner ſagt, die Minderjährigen die Einkindſchaft der Regel nach nicht fortſetzen können, denn im landrechtlichen Sinne können nicht nur gerade die Minderjährigen die mittels Ehepacten fortdauernde Einkindſchaft ohne obrigkeitliche Bewilligung, ſondern müſſen ſogar dieſelbe, da die Ehepacten entſcheiden, der Regel nach fortſetzen, können aber nicht die Einkindſchaft ohne Bewilligung der Obrigkeit erneuern. Was Gönner hier als Regel aufſtellt, macht gerade die Ausnahme, und was er als Ausnahme aufſtellt, gerade die Regel aus, welches ſich ſehr leicht aus den von ihm dem Landrechte willkürlich unterſchobenen Begriffen erklären läßt. 5. Die Analogie der zwiſchen den erſtehelichen Kindern und ihren rechten und Stiefeltern bei Lebzeiten beider eintretenden ſtillſchweigenden (§. 708) Einkindſchaft beweiſt nichts, denn die beiden Fälle ſind äußerſt verſchieden, der in dieſem Falle angegebene Grund paßt nicht auf den, wo zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles Einkindſchaft eintreten ſoll. Jene Einkindſchaft wird durch Geſetze, dieſe durch einen Vertrag eingeführt. Jene begünſtigt das Landrecht, dieſer iſt es gehäſſig, jene macht die Regel, dieſe die Ausnahme aus. In jenem Falle geht das Landrecht von dem Grunde aus, daß den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern keine andere Verbindlichkeit obliege, als die auf das Vermögen der erſten Ehe gegründeten Erbportionen ih-

rer Kinder entweder durch Grundtheilung oder Einkindschaft und Voraus (§. 658.) zu sichern, und daß, wenn Letzteres geschehen könne, das Erste hinwegfalle. In dem zweiten Falle hingegen, daß ohne eintretende Grundtheilung allgemeine Gefahr der Verletzung (§. 892.) für die erstehelichen Kinder vorhanden sey. 5. Auch das Herkommen ist der aufgestellten Gönnerischen Behauptung nicht nur nicht günstig, denn dasselbe bezieht sich so wie die von ihm deßhalb angeführte Stelle des Justus Veracius, a) wie er selbst eingesteht, bloß auf die so eben erwähnte stillschweigende Einkindschaft bei stehender, aber nicht getrennter Ehe, sondern ist ihm sogar vollkommen zuwider. Laut der oben (§. 952.) angeführten Stellen des Commentars des Bambergischen Landrechts konnten nach dem ehemaligen Herkommen sogar bei überlebendem rechtelterlichen Theile nicht nur allein die Kinder erster, sondern auch die Kinder zweiter Ehe auf Theilung provociren, b) trat die Theilung bei überlebendem stiefelterlichen Theile nicht nur zwischen den Stiefeltern und Stiefkindern ipso jure ein (§. 992.); sondern wurde auch öfters sogar zwischen den Stiefeltern und ihren eigenen Kindern vorgenommen. c)

a) Consuet. Bamberg. Tit. Unio prolium Quaest. 2. „Sin vero „neo liberorum testatus consensus, nec magistratus et consan„guineorum auctoritas interveniat, pergant tamen conjuges „et liberi integro anni spatio eodem tecto et mensa in com„muni vivere, neque alterutra partium ad divisionem provo„cet, aut communioni reclamet, tum consuetudo patriae in„ter parentes et liberos unionem prolium tacito censensu in„troductam intelligit, eamque tanti valoris atque virium vult „esse, ac ea solet, quae solonni consensu liberorum aut con„sanguineorum authoritateque magistratus instituta fuit.“

b) Comment. ad §. 1. p. 364. Contrariam quidem sive soluto secundi matrimonii vinculo indistinate solvi communionem bonorum, et unionem prolium; adesse proinde casum divisionis ipso jure, cum facultate liberis saltem primi thori competente, provocandi promiscue ad illius actualem perfectionem, erat olim vox fere communis Bambergensium: testantur idipsum varia retroacta judicialia. Imo volebat idipsum Jus adeo liberis ex secundo conjugio praesentibus attribui, non obstante, a liberis prioris matrimonii ad eandem divisionem, ejusque consummationem contra parentem communem non provocari.

c) Comment. ad §. 1. p. 380. Interpretem omni exceptione ma-

Erſt das Landrecht verbeſſerte dieſes Herkommen, und führte die Sache auf allgemeine und richtige Grundſätze zurück.

§. 1011.

Fortſetzung.

Durch dieſe Widerlegung ſind wir aber noch keinen Schritt weiter in der Beantwortung der Frage vorgerückt; denn wenn auch alle die Genneriſchen Gründe nichts erweiſen, ſo fragt es ſich dennoch, ob nicht aus andern Gründen die ſtillſchweigende, d. i., durch concludente Handlungen gefolgerte Einkindſchaft Statt habe. So viel iſt richtig, daß dieſelbe bei minderjährigen Stiefkindern nicht Statt habe, denn da bei denſelben ſogar die ausdrücklich erneuerte Einkindſchaft ohne Erkenntniß und Beſtätigung der Obrigkeit (§. 1008.) nichtig iſt, ſo kann um deſto weniger die ſtillſchweigende Einkindſchaft Statt haben. Es iſt gleichviel, ob die Kinder durch einen ausdrücklichen oder durch einen ſtillſchweigenden Vertrag verletzt werden, und ſo wenig der Minderjährige die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft mit ſeinem Ehegatten eingehen kann, eben ſo wenig kann er auch die ſtillſchweigende Einkindſchaft mit ſeinen Stiefeltern nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles eingehen. Gönner nimmt dieß auch als Regel an, a) ſtatuirt aber in dem Falle, wenn der ſtiefelterliche Theil vom Tage der getrennten letzten Ehe an gerechnet, Jahr und Tag lang mit dieſem Minderjährigen die vorige Gemeinſchaft ohne Dazwiſchenkunft einer widrigen Handlung fortſetzt, ſtillſchweigende Einkindſchaft, und gründet dieſe Behauptung auf die Analogie des Bambergiſchen Landrechtes, welches nach Verlauf von Jahr und Tag von Zeit der Trauung der Eheleute bei nicht gepflogener Richtigkeit oder ohne obervormundſchaftliches Vorwiſſen eingegangener Gütergemeinſchaft zwiſchen den erſtehelichen Kindern ihren rechten und Stiefeltern die ſtillſchweigende Einkindſchaft eintreten läßt. b) Allein dieſe ſchon oben angeführte

---

jorem desuper agit praxis patriae ab omni retro tempore cognita, et nulli unquam dubio hujusque subjecta. Adeo quidem, ut retroacta memorent; ipsis etiam liberis propriis ejusmodi vitrici vel novercae eandem realis divisionis petendae facultatem aliquoties adjudicatam fuisse.

a) a. a. O. §. XXII. S. 166.

b) a. a. O. §. XXXVI. S. 170 u. 171.

Analogie ist fehlerhaft, es sind hier verschiedene Fälle, es sind hier verschiedene Gründe vorhanden, und da wir von derselben bei Großjährigen keinen Gebrauch machen konnten, so können wir um desto weniger bei Minderjährigen hiervon einen Gebrauch machen. Ob aber nicht bei großjährigen Kindern durch ganz bindende Handlungen oder stillschweigend die Einkindschaft eingegangen werden könne, diese Frage verdient noch einige Betrachtung. Man denke sich mit Gönner a) den Fall, der Stiefvater lebe nach dem Tode der Mutter der vereinkindschafteten Kinder mehrere Jahre lang mit seinen Stiefkindern fort; sie seyen großjährig, leben mit ihrem Stiefvater in bester Harmonie, besorgen mit ihm in schöner häuslichen Zufriedenheit alle häusliche Geschäfte, bestellen die Felder, erndten die Früchte, kaufen von dem errungenen Gelde mehr Ackerland, und keiner der Interessenten denke an eine Vertheilung dieses gemeinschaftlichen Vermögens. Allein die Worte, der Geist und die Analogie des Landrechts scheinen auch hier einen ausdrücklichen Vertrag zu fordern, das Herkommen ist dieser Gattung von Einkindschaft zuwider, die Analogie der wechselseitigen Erbfolge streitet dagegen, von dem Landrechte tritt für dieselbe keine Begünstigung, und hiermit restrictive Erklärung ein, auch wird es äußerst schwer, eine solche concludente Handlung ausfindig zu machen, am allerwenigsten ist aber die von Gönner angegebene eine solche. Die Worte des Landrechts sagen klar: „in Ermanglung eines solchen Pacts" (daß nämlich die Einkindschaft nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles fortdauern soll) „können zwar die Stiefkinder, in soweit sie großjährig und des „Ihrigen mächtig, und der stiefelterliche Theil damit einverstanden ist, sich nach Belieben neuerlich vereinkindschaften lassen." b) Das Landrecht arbeitet in allen seinen Verfügungen dahin, daß ein fester und an bestimmten Handlungen kennbarer Güterstand zwischen den Ehegatten und deren Kindern vorhanden sey, und dieß nicht nur allein in Rücksicht der Ehegatten und ihrer Kinder, sondern auch hauptsächlich deßwegen, damit der dritte Contrahent wisse, wie er mit solchen Eheleuten daran sey. Nun wird aber durch einen stillschweigenden Vertrag kein solcher fester Güterstand constituirt, und es mangelt an einem bestimmten Zeichen, woraus dieser von dem dritten Contrahenten entnommen werden könnte.

---

a) a. a. O. §. XXXIV. S. 168.

b) L. R. §. 10. S. 319.

Die Existenz einer solchen concludenten Handlung ist demselben oft unbekannt, und was denn eigentlich eine concludente Handlung sey, manchen Streitigkeiten unterworfen. Diese Schwierigkeiten hat auch Gönner sehr wohl eingesehen, und deßwegen den oben erwähnten Gesetzvorschlag gemacht. Das Beisammenleben und alle die Handlungen, die Gönner anführt, sind keine solche, woraus auf den Willen, die vorhergehende Einkindschaft fortzusetzen, geschlossen werden könnte. Sie machen eine Societät aber keine stillschweigende Einkindschaft aus, und es tritt hier die vollkommene Analogie und Entscheidung des Landrechts ein, die wir bereits oben (§. 815.) an einem andern Orte angeführt haben. In dieser Stelle heißt es: „Wann die Kinder sammt „und sonders von dem elterlichen Vermögen abgetheilt worden „wären, jedoch einige derselben ihre Portiones in der Absicht, „um mit einander fürohin zu leben und zu hausen hinwieder zu„sammen geworfen hätten, item wann die Eltern nur diesem oder „jenem Kinde die Grundtheilung gegeben, die übrigen aber un„abgetheilt verblieben wären, sodann ein dergleichen abgetheiltes „Kind mit oder ohne Testament verstürbe, so solle unangesehen „dieser erstgedachten Umstände die bloße Blutsverwandtschaft be„trachtet folglich eines solchen nachhero verstorbenen Kindes Ver„mögenschaft nach Inhalt gemeiner Rechten geerbet werden"; a) und der Commentar (§. 816.) gibt hiervon folgenden Grund an, weil kein Gesellschafter dem andern succedire, und es sich daher derjenige, welcher eines andern Erbfolge haben wollte, selbst zuzuschreiben hätte, dieß nicht mittels eines Testamentes oder Vertrages ausgedrückt zu haben. b) Der nämliche Grund tritt auch in dem gegenwärtigen Falle ein, die Stiefeltern und Stiefkinder sind nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles ipso jure abgetheilt, im rechtlichen Sinne daher als abgetheilt zu betrachten, und wenn sie nachher ohne wirklich abzutheilen beisammen bleiben, miteinander leben und hausen, so kann durch diese Handlung eben so wenig das Erbrecht von Seite der Stiefeltern oder Stiefkinder nach einer zwischen ihnen vorhandenen Gütergemeinschaft bemessen werden, als das nach wirklich vorgenommener Theilung geschehene Zusammenwerfen der Antheile der abgetheilten Kinder mit dem Vermögen der Eltern keine neue Gütergemeinschaft be-

a) L. R. §. 23. S. 145.

b) Comment. ad §. 25. De altero casu. p. 122.

gründet, und das nach dem gemeinen Rechte eintretende Erbrecht keinesweges verrückt. Und dieſe Stelle war die eigentliche Entſcheidungsquelle, aus welcher der von Gönner vorgetragene Fall, wo der überlebende Stiefvater noch neun Monate mit ſeinen Stiefkindern, ohne mit denſelben abzutheilen, fortlebte, und die Geſchwiſter des Stiefvaters die Erbſchaft desſelben gegen die Stiefkinder verlangten, hätte entſchieden, und ſtatt auf einen irrelevanten Beweis zu erkennen, den Geſchwiſtern des Stiefvaters die Erbſchaft desſelben zuerkannt werden ſollen. Denn um die ſchon oben angeführten Gründe zu widerholen, die Einkindſchaft und Gütergemeinſchaft konnte als ipso jure aufgelöſt nicht fortgeſetzt werden, Societätsrechte geben noch kein Erbrecht, und die Stiefkinder oder der Stiefvater hatten es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, daß ſie keine andere Erbfolge ſtipulirt hatten. Die erneuerte Einkindſchaft iſt nebſtdem als eine wechſelſeitige Erbfolge in das vorhin gemeinſchaftliche Vermögen anzuſehen, keine wechſelſeitige Erbfolge wird aber ſtillſchweigend eingegangen, ſondern es iſt nach der Natur der Sache und der ausdrücklichen Verordnung des Land-Rechts (§. 204.) hierzu ein ausdrücklicher Vertrag oder ein Teſtament vonnöthen. Da ferner die Stiefeltern und Stiefkinder einander weder verſchwägert, noch vielweniger durch die Bande des Bluts verwandt ſind, ſo iſt die zwiſchen denſelben einzugehende Einkindſchaft mehr eine Gattung von römiſcher Annahme an Kindsſtatt, die nach dem Bambergiſchen Herkommen ungewöhnlich iſt, und daher eben ſowohl wie die Erneuerung der Einkindſchaft, wenn die Stiefeltern bei neuerdings in ihrem Wittibſtande vereinkindſchafteten Kindern zur ferneren oder dritten Ehe ſchreiten, einen ganz beſonderen und ausdrücklichen Vertrag der Parteien (§. 1032.) erfordert. a) Das Landrecht fordert bei fortzuſetzender Einkindſchaft zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern bis in die dritte Ehe einen ganz beſonderen Vertrag, alſo muß auch bei fortzuſetzender oder vielmehr neuerdings einzugehender Einkindſchaft zwiſchen Stiefkindern und Stiefeltern in deren

a) L. R. §. 13. S. 325 u. 326. Comment. ad §. 13. p. 396: Eo quod circumstantiae hic occurentes neutiquam impediant; quia continuatio unionis ad tertium matrimonium censenda foret, pro re moribus bambergensibus hactenus incognita; quaeque potius in moram arrogationem jure romano talem, in patria aeque inusitatam degeneratura foret; et id circa specialissimam conventionem partium exposceret.

Wittibstande ein ebenfalls ganz besonderer oder ausdrücklicher Vertrag eintreten. Denn in beiden Fällen ist der nämliche Grund vorhanden, und es läßt sich nicht absehen, warum in dem einen Falle ein ausdrücklicher Vertrag erfordert werden, in dem andern hingegen bloß stillschweigende Einwilligung genügen sollte.

§. 1012.

δδ) Wirkungen der beiden ausnahmsweise Statt habenden Einkindschaften.

Bei neuerlich vorgenommener oder fortgesetzter vorhandener Einkindschaft bleibt

1. das gemeinschaftliche Vermögen der getrennten Ehe, wie vorhin gemeinschaftlich.
2. Die erstehelichen Kinder bleiben nur mit ihren Stiefeltern in Einkindschaft und Gütergemeinschaft, die zweitehelichen in bloßer Gütergemeinschaft.
3. In Rücksicht derjenigen Habschaft, welche die Stiefeltern und Stiefkinder außer Gemeinschaft besitzen, werden dieselben durch diese Einkindschaft weder Intestat- noch weniger Notherben von einander.
4. In Rücksicht des eigenen Vermögens der Stiefkinder steht dem stiefelterlichen Theile die Nutznießung der Regel nach nicht zu. Bei Großjährigen entscheiden die Verträge.
5. Ueber das eigene Vermögen der minderjährigen erstehelichen Kinder steht dem stiefelterlichen Theile α) die Nutznießung ordentlicher Weise nicht zu, sondern er hat solches β) der Obervormundschaft zu berechnen, und γ) die Kinder aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu erhalten. δ) Ausgenommen, es wäre zur Zeit der Einkindschafts-Erneuerung oder nachher von der Obervormundschaft aus bewegenden Ursachen ein Anderes verordnet worden. a)

§. 1013.

Erläuterung des Commentars.

Die Erbfolge fällt in den außer Gemeinschaft befindlichen Gütern hinweg, weil sich die Gütergemeinschaft und Einkindschaft nach ihrer Natur und ihrem Endzwecke bloß allein auf das zwischen den Stiefkindern und Stiefeltern gemeinschaftliche Vermögen bezieht, keineswegs aber auf das einem oder dem andern

a) L. R. §. 11. S. 319 u. 320.

Theile ausschließliche Vermögen; weßwegen auch auf dasselbe die bloße Blutsverwandtschaft, die aber zwischen Stiefkindern und Stiefeltern hinwegfällt, das Erbfolgerecht ertheilen kann. a) Die elterliche Gewalt (potestas quasi patria), welche bloß daraus entspringt, daß die Stiefeltern, so lange die Einkindschaft dauert, als wahre Eltern der Stiefkinder angesehen werden, kann sich nur auf das unter der Gütergemeinschaft und Einkindschaft begriffene Vermögen erstrecken. Die Stiefeltern sind daher in Rücksicht der Stiefkinder, so fern es das eigenthümliche Vermögen derselben betrifft, bloß auswärtige Personen und haben daher die Nutznießung desselben in der Art nicht, in der sie ihren rechten Eltern zustand. b) Das Landrecht enthält bloß die Entscheidung, daß den Stiefeltern über das eigene Vermögen der minderjährigen Kinder ordentlicher Weise die Nutznießung nicht zustehe, von der Nutznießung über das eigene Vermögen der Großjährigen schweigt es. Da aber der hier angegebene Grund auch auf diese eben so gut wie auf jene paßt, hiermit ein allgemeiner Grund ist, so wurde die in dem Texte unter Nr. 5. enthaltene Entscheidung mit aufgenommen. Es können öfters überwiegende Gründe vorhanden seyn, aus welchen der offenbare Nutzen der minderjährigen Kinder hervorgeht, wenn die Nutznießung den Stiefkindern überlassen wird. Man setze, das Stiefkind könne weder von dem ihm bei vorzunehmender Theilung zufallenden Kindstheile noch von seinem sonst eigenen Vermögen gehörig unterhalten werden, ohne daß die ganze Substanz desselben dazu müsse genommen, und dadurch entweder ganz oder zum Theile verzehrt werden; der Stiefvater, besonders wenn er selbst keine eigene Kinder hat, erbiete sich zur Erhaltung des eigenen Vermögens der Kinder gegen die bloße Nutznießung, und wollte unter diesen Bedingungen die vorhergehende Einkindschaft mit dem Stiefkinde fortsetzen. c)

§. 1014.

B. Rechte und Verbindlichkeiten in Hinsicht der Gläubiger bei ausgebrochenem Concurse.

Wenn die zweite Ehe getrennt wird, und das Vermögen bereits damals unter einem Concurse stünde, oder darein geriethe, so bleiben

---

a) Comment. ad §. 11. werden usquo Notherben. p. 585.

b) Comment. ad §. 11. Ingleichen usque zu unterhalten.

c) Comment. ad §. 11. Ausgenommen usque ad finem. p. 585.

1. alle aus dem Concurse nicht bezahlten Schulden, in so weit sie während der zweiten Ehe gemeinschaftlich waren auf den zweitehelichen Theil haften, welcher daher
2. allein dafür zu haften, und
3. dieselben aus dem etwa nach der Hand erworbenen Vermögen zu tragen hat. a)

§. 1015.

Erläuterung des Commentars.

Dieses Falles gedenkt schon Marcus Severinus in seinen Observationen über Justus Veracius oder der unter diesem Namen versteckte Hofrath Lechner, ohne daß hierüber etwas gewisses bestimmt worden ist. Im Jahre 1736 trug sich folgender Fall zu. Friedrich Hofmann aus Kirchehrenbach hatte in seinem Wittibstande von einem gewissen Hofrathe Schöffel 500 fl. Anlehen erhalten, und nachher eine Base des Gläubigers geheirathet, und mit derselben Gütergemeinschaft und Einkindschaft eingegangen. Nach dem Tode des Mannes erhielt die Frau aus dem äußerst stark verschuldeten Vermögen nichts als einige sehr unbedeutende kaum des Nennens werthe Mobilien; die Schuld blieb unbefriedigt, und die Wittwe wurde von dem Gläubiger als Miterbin eingesetzt. Und hier entstand die Frage unter ihr und den Testamentsexecutoren, ob sie wirklich eine wahre Schuldnerin geblieben sey, und sich daher einen Abzug von ihrer Erbportion müsse gefallen lassen. Als gewiß muß man hierbei voraussetzen, daß in einem solchen Falle jeder Ehegatte für immer für die Schulden haften müsse, welche er vorher gehabt, und in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; daß der Mann eben so zur Bezahlung der Schulden verbunden sey, welche er während der zweiten Ehe als Haupt der Familie selbst, oder die seine Frau in dem ihr zukommenden Wirkungskreise contrahirt hat, eben so, daß die Frau diejenigen Schulden ganz allein bezahlen müsse, welche sie außer ihrem weiblichen Wirkungskreise gemacht hat. Denn dergleichen Schulden haften, in welchem Güterstande immer auch die Eheleute mit einander gelebt haben, nach ihrer Natur auf ihren ursprünglichen Schuldner, deßwegen werden sie auch an und für sich oder wenigstens im rechtlichen Sinne die eigentlichen Schulden des Mannes oder der Frau genannt. Es ist also nur

a) L. R. §. 12. S. 320.

noch bloß von den Schulden die Frage, welche auf den ursprünglich nicht schuldenden Ehegatten aus der bestehenden Gütergemeinschaft übergehen. Für die verneinende Meinung streiten folgende äußerst scheinbare Gründe. Erstens würde es ganz und gar unbillig seyn, wenn z. B. die überlebende Stiefmutter, welche die Gütergemeinschaft und Einkindschaft mit ihren etwa vorhandenen Stiefkindern aufgelöst sieht, und dieselbe zu ihrem eigenen Vortheile nicht nur fortsetzen kann, auf der andern Seite und dessen ungeachtet an die gemeinschaftlichen Schulden eben so gebunden seyn sollte, als wenn die erwähnte Gütergemeinschaft noch immer fortdauerte. Wenigstens könnte zweitens auch unter der Voraussetzung, daß die überlebende Stiefmutter hierzu verbunden sey, und ersteheliche Kinder vorhanden seyen, sich diese Verbindlichkeit nicht weiter als gerade auf den Antheil ausdehnen, den sie in dem Falle des nicht ausgebrochenen Concurses aus dem gemeinschaftlichen Vermögen in der Theilung wirklich empfangen hätte. Es sey daher ganz billig, daß den Gläubigern die Einrede der Theilung (exceptio divisionis) könnte entgegengesetzt werden, und sie mit dem übrigen Theile ihrer Forderung an die erstehelichen Kinder verwiesen würden. Und diese Meinung hat auch in der That in dem oben erwähnten Falle das geistliche Vicariat gehalten, und die Wittwe Hoffmann von aller Verbindlichkeit und allem Beitrage mit Beifügung des Grundes, weil dieselbe weder die Schuld contrahirt, noch Erbin des gemeinschaftlichen Vermögens geworden sey, freigesprochen.

§. 1016.

Fortsetzung.

Allein für die bejahende Meinung, für welche sich auch das Landrecht erklärt hat, streiten selbst aus der Natur der Bamberger Gütergemeinschaft entnommene weit stärkere Gründe. Denn die Gütergemeinschaft macht a. alle vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Schulden beider Eheleute gemeinschaftlich, und ist, wenn sie in der zweiten Ehe mit der Einkindschaft verbunden ist, von der in der ersten Ehe nur in soweit verschieden, daß bei der ersten die Eltern in Rücksicht der Eingehung der Contracte der Hinterlassung der Erbschaft, und anderer Dinge in Rücksicht der erstehelichen Kinder gebundenere Hände haben, und daß sie bei überlebenden stiefelterlichen Theile zerfällt. So wie aber b. diese Eigenheiten bloß aus dem besonderen mit den Kindern eingegangenen Vertrage herrühren; so verändern sie im Uebrigen

die Rechte und Verbindlichkeiten in Rücksicht der Eheleute unter sich nicht, und können c. um desto weniger zum Nachtheile der Gläubiger gereichen, je weniger diese in verschiedenen Fällen den Nachtheilen der zwischen ihrem Schuldner und dessen Eheweibe eingegangenen Gütergemeinschaft ausweichen können. (Wenn z. B. Cajus seinen eigenen Gläubigern hinlänglich zahlbar wäre, aber die Livia, welche sehr verschuldet ist, heirathete, und sich dadurch in den Zustand der Unzahlbarkeit versetzte). Die Billigkeit fordert daher, daß den nämlichen Gläubigern die Vortheile der Gütergemeinschaft zu Theil werden, die darin bestehen, daß beide Ehegatten, obgleich der eine ihnen ursprünglich nicht verbindlich war, als ihre Schuldner erhalten. d. Im Gegentheile würde der öffentliche Verkehr äußerst geschwächt werden, welches um desto weniger geschehen kann, als e. jedem Ehegatten hinlängliche Mittel zur Seite stehen, sich gleich beim Eintritte der Ehe gegen die vorhergehenden Schulden des anderen Theiles zu verwahren, und während der Ehe auf verschiedene Art dafür zu sorgen, daß keine zu große Schuldenlast erfolge. Den Schaden, den daher der Ehegatte durch Unterlassung dieser Vorsichtsmittel erleidet, fühlt er durch sein eigenes Verschulden. Aber man setze auch, daß das gemeinschaftliche Vermögen der Stiefmutter oder der Ehefrau zweiter Ehe durch bloße Zufälle abgenommen habe, und in Concurs gerathen sey, so muß sie dagegen bedenken, daß ihr bei vermehrtem Vermögen, besonders in dem Falle, wo eigene Kinder von ihr vorhanden wären, da sie alle die auf dieselben bei der Theilung mit den erstehelichen Kindern fallenden Theile überkommen hätte, Vortheil gehabt hätte. Man muß daher einen Fall in den anderen, Nachtheil und Gewinn gegen einander rechnen. Hierzu kommt noch, daß auf den Fall, wo die Stiefmutter nur für ihre eigenen oben erwähnten Schulden zu haften hätte, von den übrigen aus der Gütergemeinschaft auf sie zurückfallenden Schulden wenigstens in Rücksicht eines Theiles ausgeschlossen seyn sollte, öfters eine Trennung dieser verschiedenen Schulden vorgenommen werden müßte, und daraus verschiedene Weitläufigkeiten und Streitigkeiten entstehen würden. Endlich ist f. noch niemand in den Sinn gekommen, zu zweifeln, daß der überlebende rechtelterliche Theil in gleichem Falle des nachher über sein Vermögen ausgebrochenen Concurses bei besseren Glücksumständen zur Befriedigung der leer ausgehenden Gläubiger gehalten sey. Man mache nun hiervon die Anwendung auf die über-

lebenden Stiefeltern. So wie der rechtelterliche Theil im Falle der Grundtheilung nur einen Kindstheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erhält, so ist es auch mit den Stiefeltern beschaffen, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß bei überlebenden Stiefeltern die Einkindschaft mit den Stiefkindern der Regel nach aufhört, hingegen aber bei überlebendem rechtehelichen Theile oder Ehegatten erster Ehe die Einkindschaft mit den erstehelichen Kindern fortgesetzt wird. Dieß sind aber lauter Umstände, welche bloß die Eltern und Kinder unter sich betreffen, und daher in Rücksicht der Gläubiger keine Aenderung machen können. a)

§. 1017.

Fortsetzung.

Das dagegen angeführte erste Argument ist durch die Gründe a. und b. hinlänglich widerlegt. Denn so wie in der ersten Ehe, wenn der eine Theil der beiden Miteigenthümer stirbt, und das Vermögen im Concurse hinterläßt, der überlebende den leer ausgebenden Gläubiger für immer verbunden ist; so wie das nämliche ohne allen Zweifel in der zweiten Ehe bei eingegangener Einkindschaft, nachher überlebendem stiefelterlichen Theile, und vorher verstorbenen oder abgetheilten Stiefkindern Statt hat: so muß auch das nämliche in dem gegenwärtigen Falle, wo Stiefkinder wirklich vorhanden und noch nicht abgetheilt, noch wie gleich folgt, wirklich abzutheilen sind, Statt haben. Denn in Rücksicht der Stiefeltern ist es vollkommen einerlei, gar keine Stiefkinder zu haben, oder nur allein solche, mit welchen die vorhandene Gütergemeinschaft und Einkindschaft aufgelöst wird, und die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, wenn welches vorhanden wäre, ihren Kindstheil der Regel nach erhalten könnten, zufälliger Weise aber nicht erhalten, und daher in so weit für todt zu achten sind. — Eben so können in Rücksicht des zweiten Arguments die Stiefkinder nicht angehalten werden, aus ihrem bereits eigenthümlich besessenen oder künftig erst zu erlangenden Vermögen die in Frage liegenden Schulden auch nur nach der sie treffenden Rate zu zahlen. Denn sie sind die bloßen Erben der elterlichen Masse, obgleich sie es aus einem Vertrage sind, und daher aus diesem Titel allein nicht zu erwähnten Schulden verbunden; wenn aber die Vortheile der Erbschaft hinweg-

a) Comment. ad §. 12. p. 386 — 390.

fallen, so fällt auch die Last derselben hinweg. Ganz anders ist es mit dem überlebenden Stiefvater oder der Stiefmutter beschaffen; denn diese können des gegenwärtigen Sprachgebrauches ungeachtet nicht im juristischen Sinne die wahren und bloßen Erben des verstorbenen Ehegatten genannt werden; da die wahre Erbschaft in einer Succession in solchen Gütern besteht, die bisher einem anderen und keinesweges mir zustanden, und man die ganze Natur der Bambergischen Gütergemeinschaft, wenn man hier von diesen Grundsätzen Gebrauch machen wollte, über den Haufen werfen würde. Der Stiefvater oder die Stiefmutter bleiben daher für die vorher gemeinschaftlichen und noch nicht abgetragenen Schulden auf immer verhaftet, und dieß zwar selbst, nach dem Vertrage dieser Gütergemeinschaft, welche sie mit dem verstorbenen Ehegatten eingingen. Es war der Mühe werth, diesen Gegenstand durch die Gründe für und wider etwas weitläufiger zu erklären, da dadurch die Bambergische Gütergemeinschaft vollständiger erläutert wird. a)

Kapitel V.

Von Vorschreitung der Eltern erster Ehe zur dritten oder noch weitern Verehelichung.

§. 1018.

Vorerinnerungen.

1) Unter Eheleuten, welche zur dritten oder weitern Ehe schreiten, werden bloß diejenigen Eheleute erster Ehe verstanden, welche unabgetheilte Kinder aus den vorhergehenden ersten Ehen haben.

2) Eheleute, welche keine Kinder aus der vorhergehenden Ehe mehr haben, oder deren Kinder abgetheilt sind, sind bei ihrem Vorschritte zur fernern Ehe als solche zu betrachten, welche zur ersten Ehe schreiten.

3) In Rücksicht der zweitehelichen Kinder sind die zur dritten Ehe schreitenden Eltern als solche zu betrachten, welche zur zweiten Ehe schreiten, und ist in Rücksicht der zweitehelichen Kin-

a) Comment. ad §. 12. Dubia. p. 390 et 391.

der alles das zu beobachten, was bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe (§. 602. u. f.) verordnet wurde.

4) In Rücksicht der erstehelichen Kinder kommen solche bloß als Eheleute, welche zur dritten Ehe schreiten, in Betrachtung; daher es gegenwärtig bloß auf die noch vorhandenen Kinder erster Ehe ankommt.

5) Das nämliche, was bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe von dem Landrechte (§. 602. u. f.) verordnet worden ist, tritt auch in Rücksicht des Uebertrittes zur dritten und fernern Ehe ein. a)

§. 1019.

A. Die vier Fälle des Landrechts.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche bei der dritten und weitern Ehe Statt haben, handelt das Landrecht unter folgenden vier Fällen ab.

I. Der verwittibte elterliche Theil hat in der zweifachen vorigen Ehe nach gemeinem Rechte gelebt, oder auch in der zweiten die Errungenschaft gemein gehabt.

II. Die Eltern erster Ehe sind mit dem Ehegatten zweiter Ehe in einem wechselseitigen Erbfolgevertrag gestanden.

III. Der Ehegatte erster Ehe hat in der ersten Ehe in Gütergemeinschaft, in der zweiten Ehe nach gemeinem Rechte gelebt.

IV. Der Ehegatte erster Ehe hat sowohl in der ersten als der zweiten Ehe in Gütergemeinschaft gelebt, und seine erstehelichen Kinder vereinkindschaftet.

§. 1020.

I. Fall, wenn der verwittibte elterliche Theil in der zweifachen vorigen Ehe nach gemeinem Rechte gelebt, oder auch in der zweiten die Errungenschaft gemein hatte.

1) Das Eigenthum dessen, was der Wittwer oder die Wittwe von dem letztverstorbenen Ehegatten erhielt, fällt α) von dem Augenblicke der weitern Verehelichung den Kindern des letzten zu. β) Die Eltern haben hieran bis zu ihrem Tode die Nutznießung (§. 600). γ) Nach ihrem Tode erhalten die erstehelichen Kinder das ihnen bei der zweiten Verehelichung des Verstorbenen zuge-

a) L. R. Th. II. Anh. I. §. 1. S. 320 u. 321.

fallene Eigenthum deſſen, was er von ſeinem erſten Ehegatten, die zweitehelichen Kinder das ihnen bei der dritten Verehelichung des Verſtorbenen zugefallene Eigenthum deſſen, was er von ſeinem zweiten Ehegatten erhalten hat, mit Ausſchluß aller übrigen Halbgeſchwiſter. a)

2) Wenn die Eltern in der dritten Ehe nach gemeinem Rechte leben wollen, tritt das nämliche ein, was oben (§. 602 und 617.) deßhalb verordnet wurde. b)

3) Der Errungenſchaft = und Erbfolgevertrag haben in der dritten Ehe nicht Statt. c)

4) Wollen die Eltern in der dritten Ehe die Gütergemeinſchaft eingehen, ſo iſt es hiermit nach den oben (§. 620.) deßhalb angeführten Verordnungen zu halten. d)

§. 1021.

Erläuterung des Commentars.

Es ſcheint zwar, daß das, was der zur dritten Ehe ſchreitende Ehegatte von ſeinem verſtorbenen Ehegatten erhalten hat, mit deſſen übrigen Vermögen vermiſcht worden ſey, und eine und eben dieſelbe Maſſe ausmache, und daher die Regel eintrete, daß die Kinder verſchiedener Ehen ihren gemeinſchaftlichen Eltern gleichmäßig ſuccediren. Allein das Gegentheil oder die im Texte (§. 1020) enthaltene Verordnung fließt aus dem natürlichen Grunde, daß die verſtorbenen Eltern, von welchen der überlebende zur dritten Ehe geſchrittene Ehegatte etwas erhalten hat, ſolches vielmehr ihrem als einem fremden Blute zuwenden wollten. e) — In der erſten Ehe wird zwar den Ehegatten zugelaſſen, in Rückſicht ihres Vermögens nach gemeinem Rechte zu leben, den Errungenſchaftsvertrag einzugehen, oder das Vermögen nach Bambergiſchem Herkommen zu vermiſchen. Das nämliche wurde ihnen auch, ſo viel es thunlich war, in der zweiten Ehe zugegeben (§. 617 und §. 618). Allein ihnen auch in der dritten Ehe die nämliche Befugniß einzuräumen, würde den Weg zu verſchiede-

---

a) L. R. §. 4. S. 321.
b) L. R. §. 3. S. 322.
c) L. R. §. 4. S. 322.
d) L. R. §. 5. S. 322.
e) Comment. ad §. 2. p. 391.

nen Verwirrungen in Rücksicht der Erbfolge, der Theilung, der Erbsraten und ähnlicher Dinge, und zu weiten daraus entstehenden Streitigkeiten bahnen. Es war daher nothwendig, diese Freiheit der Ehegatten um desto mehr einzuschränken, da ihnen nach dem Landrechte noch andere und bequemere Wege, ihren Güterstand zu reguliren, offen stehen. a)

§. 1022.

II. Fall, wenn die Eltern erster Ehe mit dem Ehegatten zweiter Ehe in einem wechselseitigen Erbfolgepact gestanden wären.

Solchen Falls ist es zu halten, wie oben (§. 623.) vorgesehen ist. Er hört nämlich

1) der vorige Erbfolgevertrag von selbst auf.
2) Das mittels solcher von dem verstorbenen Ehetheile vererbte Vermögen fällt auf die mit ihm erzeugten Kinder zurück.
3) Will der Ehegatte erster Ehe in dritter Ehe nach gemeinem Rechte leben, so tritt der §. 615; will er die Gütergemeinschaft eingehen, der §. 620. ein.
4) Der Errungenschafts- und Erbfolgevertrag ist auch hier ausgeschlossen. b)

§. 1023.

III. Fall, wenn die Eltern in der ersten Ehe in Gütergemeinschaft, in der zweiten nach gemeinem Rechte gelebt haben.

1) Bei unabgetheilten ersteehelichen Kindern hat wegen des unter den Eheleuten in der dritten Ehe einzugehenden Güterstandes durchaus das Statt, was oben in den §§en 628 — 639. deßhalb enthalten ist.
2) In Rücksicht der zweiteehelichen Kinder treten die Dispositionen der §§en 615 — 621. ein.
3) Uebrigens können die Eltern, wenn die Kinder erster Ehe unabgetheilt bleiben, weder den Errungenschafts- noch den Erbfolgevertrag eingehen. c)

---

a) Comment. ad §. 4. p. 392.
b) L. R. §. 6. S. 322.
c) L. R. §. 7. S. 323.

§. 1024.

IV. Fall, wenn die Eltern in erster und zweiter Ehe in Gütergemeinschaft gelebt, und ihre Kinder vereinkindschaftet haben.

1) Von den in der dritten Ehe einzugehenden Güterständen.

In solchen Fällen sind die Eltern

1) nicht befugt, mit dem künftigen Ehegatten die Errungenschaft gemein zu machen, oder die wechselseitige Erbfolge einzugehen. Sie können dieß nicht bei ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe, vielweniger bei ihrer dritten Verehelichung.
2) Sie können bloß mit demselben nach gemeinem Rechte oder in Bambergischer Gütergemeinschaft leben.
3) Es mögen nun die Eltern in der dritten Ehe nach gemeinem Rechte oder in Bambergischer Gütergemeinschaft leben, so hat wegen Gleichheit des Grundes ohne Unterschied nachfolgendes Statt a)

§. 1025.

2) Rechte der Kinder,

α) erster Ehe.

Die erstehelichen Kinder können

1) die Theilung verlangen, dagegen müssen sie sich auch
2) dieselbe von ihren Eltern gefallen lassen,
3) ohne Unterschied, ob Kinder aus der dritten Ehe zu hoffen, aus der zweiten vorhanden oder nicht vorhanden seyen. b)
4) Den großjährigen Kindern und den Vormündern der Minderjährigen wird jedoch vom Landrechte gerathen, auf der Theilung in Fällen, α) wo die Eltern ihres Hauswesens wegen wieder heirathen müssen, β) als gute Haushälter bekannt sind, γ) die Theilung nicht ohne Nachtheil des Hauswesens und der Handirung vorgenommen werden kann, δ) keine Kinder der dritten Ehe zu hoffen, oder auch ε) aus der zweiten Ehe vorhanden sind, ζ) die Eltern in Rücksicht des Voraus oder sonst etwas zum Besten der Kinder thun wollen u. s. w., nicht so strenge zu beharren, und die Einkindschaft vorzuziehen.

---

a) L. R. §. 8. S. 323. Comment. ad §. 8. p. 382.

b) L. R. §. 9. S. 324.

5) Die obrigkeitlichen Personen werden auch dieß bei den Kindern und ihren Vormündern zu erzielen angewiesen. a)

§. 1026.

Erläuterung des Commentars.

Man könnte dagegen den Einwurf machen, die Theilung könne weder von der reinen Willkür der Eltern noch der Kinder abhängen, sondern müsse vielmehr durch gütliche Uebereinkunft der Parteien oder Erkenntniß des Richters bestimmt werden. Denn es gebe 1. keine Erbschaft eines Lebenden, 2. so wie die Eltern und die Kinder bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe nicht die Theilung verlangen könnten, so könnten sie es auch nicht in im gegenwärtigen Falle, indem 3. der nämliche Güterstand oder die Gütergemeinschaft auch in der dritten Ehe fortgesetzt werde. 4. Sey es sehr hart, wenn die Eltern, welche vielleicht schon in die erste Ehe den größten Theil des Vermögens gebracht oder darin erworben, und in der zweiten mit Mühe und Schweiß zu erhalten gesucht, oder noch überdieß vermehrt hätten, wider Willen zur Theilung gezwungen würden, besonders wenn sie 5. die vorige Einkindschaft in der dritten Ehe fortsetzen wollten, und sich in Rücksicht des nun zu bestellenden Voraus und sonst zu billigen Bedingnissen verstünden. Im Gegentheile würde 6. z. B. der Vater, der in einer nicht wohl zu veräußernden, und wenn sie veräußert würde, keiner vortheilhaften Handlung stecke, alles und jedes Vermögens, dieselbe gehörig fortzusetzen, zum Nachtheile seiner selbst, seiner Kinder und des Publicums beraubt werden. Allein ad 1. gibt es keine Regel ohne Ausnahme. Ad 2. ist zwischen dem ersten und zweiten Falle ein großer Unterschied; denn im ersten Falle leiten die Kinder ihr Recht auf das Vermögen des verwittibten Theiles unmittelbar aus der Person und Repräsentation ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter her; im zweiten hingegen oder bei eingegangener zweiten Ehe und Einkindschaft werden sie entweder vermöge des mit ihren Eltern eingegangenen Vertrages oder des dem Vertrage gleich geltenden richterlichen Erkenntnisses wirkliche Eigenthümer des elterlichen Vermögens. Jeder Miteigenthümer hat aber sowohl nach dem Natur-, als nach dem Civilrechte die Befugniß zu verbieten und zu verhindern, daß die gemeinschaftlichen Güter

a) L. R. §. 11. S. 324 und 325.

nicht in einen anderen Zustand oder veränderte Umstände kommen, als in denen sie vorher waren; wenn daher auch die Kinder die dritte Verehelichung ihrer Eltern nicht hindern können, so können sie doch durch Antrag auf Theilung den damit verbundenen Schaden abwenden. Nro. 3. fällt nach dem eben erwähnten hinweg. Ad 4. Die Rechte der Paciscenten müssen der Regel nach wechselseitig seyn. Es würde aber für die Kinder eben so hart seyn, sich mit ihren Erbportionen, in Rücksicht welcher sie bereits in der zweyten Ehe der Gefahr ausgesetzt waren, sich einem noch weiteren und ungewisseren Lose auszusetzen. Der Nr. 5. angeführte Umstand enthält zwar einen Grund, die Kinder zur ferneren Einkindschaft zu überreden, aber keinen Rechtsgrund, dieselben dazu anzuhalten, was auch von Nr. 6 gilt a). — Daß auf den §. 1025. Nr. 3. angeführten Unterschied nicht geachtet wird, liegt darin, weil den erstehelichen nicht bloß wegen nachfolgender Kinder, sondern überhaupt durch die dritte Ehe Schaden bevorsteht. b)

§. 1027.

β) Rechte der Kinder zweiter Ehe?

Die zweitehelichen Kinder können hingegen

1) die Theilung nur dann fordern, wenn sie mit den erstehelichen gleiche Einkindschaftsrechte (§. 845.) genießen.
2) Im entgegengesetzten Falle werden sie wie Kinder betrachtet, deren Eltern zur zweiten Ehe schreiten, weßwegen auch die deßhalb angeführten Verfügungen (§. 845. u. f.) auch hier Statt haben.
3) Dieselben sind daher auf den Fall, daß ihre Geschwister erster Ehe wirklich abgetheilt wurden, sie selbst aber zu vereinkindschaften wären, auf dem Papiere (§. 991. Nr. 4.) abzutheilen. c)

§. 1028.

Erläuterung des Commentars.

Es hängt nämlich keineswegs von der bloßen Willkür dergleichen Kinder ab, auf Theilung anzutragen, sondern die Sache muß durch gütliche Uebereinstimmung, oder wo diese nicht zu

---

a) Comment. ad §. 9. sollen sie usque berechtiget seyn. p. 392 — 394.

b) Comment. ad §. 9. Unangesehen usque zu hoffen. p. 394.

c) L. R. §. 11. S. 325.

Stand kömmt, durch richterliches Erkenntniß geschlichtet werden, denn so wie die Kinder erster und zweyter Ehe in Rücksicht der elterlichen Gütergemeinschaft verschiedener Rechte (§. 842.) genießen, so hängt kein Theil in deren Ausübung von dem andern Theile ab, oder muß sich von demselben irgend eine Vorschrift gefallen lassen. Die erstehelichen Kinder können daher abgetheilt, die zweytehelichen vereinkindschaftet werden, und so umgewandt die ersten aus besonders eintretenden Gründen in der dritten Ehe vereinkindschaftet, und die letzteren nach Lage der Umstände abgetheilt werden. a)

§. 1029.

3) Einkindschaft.

α) Wie solche zu geschehen habe?

Kömmt es zur Vereinkindschaftung der erstehelichen Kinder, so sollen

1) die Kinder, wenn sie sammt oder sonders noch minderjährig oder sonst des Ihrigen nicht mächtig wären, nicht neuerlich vereinkindschaftet werden, es wäre denn die Sache α) von der Obrigkeit mit allen Umständen genau untersucht, β) zu ihrem Vortheile befunden, γ) und getreulich zu Protocoll niedergeschrieben worden, indem diese Wiederholung der Einkindschaft von dem ordentlichen Wege und der Regel der Grundtheilung abweicht.
2) Im entgegengesetzten Falle ist die Einkindschaft nichtig, auch bleibt
3) den Kindern im Verletzungsfalle die Wiedereinsetzung in vorigen Stand vorbehalten. b)
4) Großjährige Kinder erster Ehe können hingegen als Eigenthümer des Ihrigen die Einkindschaft nach Willkür eingehen. c)
5) Nach Verlauf von Jahr und Tag von Zeit der Copulation der Eheleute tritt zwischen den großjährigen Kindern erster Ehe ihren Eltern und Stiefeltern bei unterlassener Auseinandersetzung stillschweigende Einkindschaft ein. — Denn diese Einkindschaft wird α) von dem Landrecht (§. 1025. Nr. 4.) begünstigt, β) es treten hier die nämlichen Gründe

---

a) Comment. ad §. 11. Im andern usque verordnet. p. 395.
b) L. R. §. 10. S. 324. Comment. ad §. 10. p. 314.
c) Comment. ad §. 10. wo sie usque nicht mächtig. p. 394.

wie bei der ſtillſchweigenden Einkindſchaft der zweiten Ehe ein, γ) das Landrecht hat bloß in Rückſicht der minderjährigen erſtehelichen Kinder die erwähnte Ausnahme gemacht; δ) aus der unterlaſſenen Theilung und Fortſetzung der vorigen Einkindſchaft wird auf die beiderſeitige durch Facta erklärte Einwilligung der Parteien nothwendig geſchloſſen, ε) und die großjährigen Kinder haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, daß ſie nicht auf Theilung angetragen haben.

6. Da in Rückſicht der Kinder zweiter Ehe die zur dritten Ehe ſchreitenden Eltern eben ſo betrachtet werden, als wenn ſie zur zweiten Ehe ſchritten, ſo haben hier lediglich die bei der zweiten Ehe ſowohl in Betreff der ausdrücklichen als ſtillſchweigenden Einkindſchaft eintretenden Verordnungen (§. 706 — 708.) ohne alle Beſchränkung Statt.

§. 1030.

β) Wirkungen der Einkindſchaft.

Wenn die Einkindſchaft wirklich geſchehen iſt, ſo genießen alsdann in allen, was laut des Landrechts dahin einſchlägt,

1. die Kinder erſter und zweiter Ehe gleiche Rechte vereinkindſchafteter Kinder.
2. Die drittehelichen Kinder hingegen ſind in Hinſicht ihrer Eltern als bloß in der Gütergemeinſchaft ſtehende Kinder (§. 842.) zu betrachten. a)

§. 1031.

Erläuterung des Commentars.

Sie genießen gleiche Rechte nämlich in Rückſicht des beſonderen elterlichen Pflichttheils, welcher bei vereinkindſchafteten erſtehelichen Kindern hinwegfällt, der Concurrenz zu den Contracten der Eltern über das gemeinſchaftliche Vermögen u. ſ. w. Auch die Kinder zweiter Ehe erlangen durch ihre Einkindſchaft in die dritte Ehe entweder vermöge des mit den Eltern hierüber eingegangenen Vertrages oder des demſelben gleich geltenden rechtskräftigen Erkenntniſſes das nämliche Miteigenthum auf das Vermögen der Eltern; es bleibt auch kein anderer Unterſchied zwiſchen den zweitehelichen und erſtehelichen Kindern mehr übrig, als daß dieſe ſich ganz freiwillig vereinkindſchaften laſſen, jene aber vermöge eines beſonderen Vertrages oder mittels richterlichen Er-

a) L. R. §. 12. S. 525.

kenntnisses vereinkindschaftet werden. Die zweite Ehe wird in Rücksicht der zweitehelichen Kinder als die erste Ehe angesehen, die dritte Ehe muß daher auch in Rücksicht der drittehelichen Kinder als die erste angesehen werden. a)

§. 1032.

B. Wie es zu halten sey, wenn der stiefelterliche Theil mit den erstehelichen Kindern in Einkindschaft geblieben ist?

Wenn der stiefelterliche Theil die Stiefkinder (§. 1007 und 1008.) bei fortwährendem Wittibstande in Einkindschaft hatte, so soll

1. bei dessen weiterer Verehelichung mit den Stiefkindern von Grund aus getheilt werden,
2. ohne Unterschied, es seyen gleich die ehelichen Stiefkinder groß oder noch minderjährig,
3. weder aus der zweiten Ehe Kinder vorhanden, noch aus der dritten zu hoffen b); denn die hier vorkommenden Umstände verhindern keineswegs, daß die Fortsetzung der Einkindschaft bis in die dritte Ehe für eine dem Bambergischen Herkommen unbekannte mehr mit der Natur der Römischen bei uns eben so ungewöhnlichen Arrogation Aehnlichkeit habende und deßhalb einen ganz besonderen Vertrag erfordernde Sache zu halten sey. c)

§. 1033.

C. Wenn der Ehegatte zur vierten oder ferneren Ehe schreitet.

Wenn der Ehegatte zur vierten oder noch weiteren Verehelichung vorschreitet, so soll

1. vordersamst auf die nächst vorausgegangene Ehe und den Güterstand derselben gesehen,
2. sollen nach demselben die vorausgegangenen Verfügungen des Landrechts in Anwendung gebracht werden. Denn wie der Güterstand einmal unter den Eheleuten eingegangen war, so bestimmt er in der Folge der Zeit die wei-

---

a) Comment. ad §. 12. p. 395 et 396.

b) L. R. §. 13. S. 325 u. 326.

c) Comment. ad §. 13. p. 396.

teren sowohl in Hinsicht ihrer als ihrer Kinder stattha-benden Rechte. a)

Kapitel VI.

Von zusammenheirathenden Eheleuten, die beiderseits unabgetheilte Kinder von voriger Ehe haben.

§. 1034.

Einleitung.

Das Landrecht hat bisher von solchen Eheleuten gehandelt, wovon der eine Theil bloß unabgetheilte Kinder mit in die fernere Ehe gebracht hat, am Schlusse handelt es von denjenigen Eheleuten, welche beide unabgetheilte Kinder in die fernere Ehe bringen. Die Rechte und Verbindlichkeiten derselben gehörig zu reguliren, geht das Landrecht die bereits bekannten vier Güterstände durch.

§. 1035.

I. Von den Eheleuten, welche in voriger Ehe beiderseits nach gemeinem Rechte gelebt haben.

1) In wiefern solche nach gemeinem Rechte leben wollen?

Eheleute, welche in voriger Ehe beiderseits nach gemeinem Rechte gelebt haben, können

1. den nämlichen Güterstand in der weiteren Verehelichung fortsetzen.
2. In künftigen Erbfällen bleibt es bei dem gemeinem Rechte, vermöge welches
   - α) die aus den verschiedenen Ehen vorhandenen Kinder, ihre eigenen oder gemeinschaftlichen Eltern mit Ausschluß der übrigen in gleichen Theilen erben,
   - β) die beiderseits zugebrachten Kinder von einander niemals gesetzliche Erben werden.

---

a) L. R. §. 14. S. 326. Comment. ad §. 14. p. 396.

3. Uebrigens sind die Eltern nicht schuldig mit ihren Kindern abzutheilen. a)

§. 1036.

2) In wiefern solche in wechselseitiger Erbfolge leben können?

Dagegen ist dergleichen Eheleuten nicht verstattet, eine wechselseitige Erfolge über ihr Vermögen einzugehen. b) Nebst vielen andern Inconvenienzen, welche einem jeden bei reiferer Erwägung der Sache auffallen, kömmt vorzüglich folgende vor. Entweder wäre bei Voraussetzung eines solchen Erbvertrages und nachher erfolgtem Tode eines der Eheleute die Erbfolge auf das Vermögen des Verstorbenen zugleich den in die Ehe mitgebrachten Kindern des andern Theiles zu verstatten, oder diese wären davon auszuschließen. Keines von beiden würde aber mit den Rechten übereinstimmen. Nicht das Erste, weil sie dem Verstorbenen weder mittels des Bandes der Bluts-verwandschaft noch der Einkindschaft etwas angehen, indem letztere die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten voraussetzt, und sich daher im gegenwärtigen Falle gar nicht denken läßt. Nicht das Zweite, weil sie von dem überlebenden Ehegatten, der sein Vermögen dem wechselseitigen Erbvertrage unterwarf, eben so gut natürliche und rechteheliche Kinder sind, als die, welche aus der weiteren Ehe nachfolgten. Wenigstens würde diese wechselseitige Erbfolge eine besondere Gattung von Eheverträgen ausmachen, deren Zulassung bei so vielen anderen und verschiedenen Wegen, welche das Landrecht den Eheleuten zur Regulirung ihres Güterstandes offen gelassen hat, kein vernünftiger Grund vorhanden ist. c)

§. 1037.

3) In wiefern solche den gemeinschaftlichen Errungenschafts-Vertrag eingehen können?

Wollen die Eheleute ihr Vermögen nur nach der künftigen Errungenschaft gemein machen, so haben

1. im allgemeinen sowohl die wegen Bestimmung des Einbringens und des beiderseitigen Antheils an der Errungen-

---

a) L. R. Thl. II. Anh. II. §. 1, S. 326 u. 327. Comment. ad §. 1, p. 396 et 397.

b) L. R. §. 2. S. 327.

c) Comment. ad §. 2. p. 397.

schaft (§. 618.) als auch die wegen Constituirung eines Voraus bei zu befürchtender Verringerung des erstehelichen Vermögens (§. 618. N. 4.) so wie die übrigen bei dem Güterstande der gemeinschaftlichen Errungenschaft (§. 258.) eintretenden Vorschriften Statt.

2. Insbesondere treten aber noch im vorliegenden Falle nachfolgende Verordnungen ein:

α) Bei nachher erfolgtem Absterben eines der Eheleute wird die Errungenschaft auf diesen und den überlebenden Ehetheil in zwei Haupttheile ausgeschlagen.

β) Was auf den Verstorbenen gefallen ist, erben sowohl seine eigenen und zugebrachten, als auch die aus weiterer Ehe erzeugten gemeinschaftlichen Kinder in gleichen Theilen.

γ) Die Rate der ererbten Errungenschaft wird eigenes Gut der Kinder.

δ) Das übrige bleibt dem überlebenden Ehegatten gleichfalls als freies nach Inhalt des gemeinen Rechts disponibles Eigenthum, an welchem

ε) die in die zweite Ehe zugebrachten und aus solcher erzeugten Kinder desselben zu seiner Zeit gleiches Erbrecht haben. a)

§. 1038.

Erläuterung des Commentars.

Ad α) Die beiden Ehegatten waren die alleinigen Hauptcompaciscenten der gemeinschaftlichen Errungenschaft, wozu die Kinder weder von der einen noch von der andern Seite etwas von dem Ihrigen eingebracht haben; sie kommen daher nachher zur Theilnahme dieser Errungenschaft nicht vermöge eigenen Rechtes, sondern unter dem Titel als Erben. Ad β) Ungeachtet die Kinder aus verschiedenen Ehen erzeugt sind, so haben sie an dem verstorbenen Ehegatten ihren gemeinschaftlichen Vater oder ihre gemeinschaftliche Mutter. Ad γ) Der Grund dieser Verfügung liegt darin. Die Kinder erbten die Errungenschaft nicht durch die Wohlthat des überlebenden Theiles z. B. der Mutter, sondern des verstorbenen Vaters; dieselbe ist daher ein bloßes bonum adventitium der Kinder, worüber der Mutter bloß die gewöhnliche

a) L. R. §. 5. S. 527.

Nutznießung zusteht. Den Stiefeltern muß aber ihr Antheil an dieser Errungenschaft mit vollem Eigenthumsrechte hinausgegeben werden; indem dieselben nach getrennter Ehe keineswegs mehr unter der elterlichen Gewalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter stehen. Das übrige erhellt aus dem erwähnten. a)

§. 1039.

4) Was bei einzugehender Gütergemeinschaft Rechtens sey?

Bei einzugehender Gütergemeinschaft sind

1. sowohl die Eltern als ihre beiderseitigen Kinder befugt, die Theilung zu verlangen.
2. Die Theilung geschieht in Rücksicht der kindlichen Antheile nach gemeinem Rechte; die Kinder können daher nichts als den bloßen Pflichttheil nach gemeinem Rechte verlangen.
3. Sobald aber der eine Ehetheil oder dessen Kinder sich zuerst zur Abtheilung erklärt haben, sind die Kinder des andern Ehetheils nicht mehr befugt, die nämliche Theilung zu begehren, sondern es treten in Rücksicht derselben alle die Grundsätze ein, welche in dem Falle, wo nur der eine Theil unabgetheilte Kinder hat, (§. 645.) Statt haben. b)

§. 1040.

Erläuterung des Commentars.

Es scheint zwar bei dem ersten Anblicke hart und unbillig zu seyn, beiden Theilen und besonders den Kindern gegen ihre Eltern die freie Willkür, auf Theilung zu dringen, einzuräumen, da erstens die Eltern mit ihrem verstorbenen Ehegatten nicht in Gütergemeinschaft gelebt haben, und daher des freien Eigenthumsrechtes über ihr Vermögen genießen. So wie daher zweitens der Wittwer, der z. B. mit seiner verstorbenen Frau ebenfalls nach gemeinem Rechte gelebt hat, und nachher eine ledige Person heirathet, mit derselben die vollkommene Gütergemeinschaft eingehen kann, ohne sogar seinen Kindern einen Voraus in dem Falle (§. 628.) bestellen zu müssen, so scheint es auch im vorliegenden Falle, wo der andere Ehegatte nicht ledig, sondern ebenfalls mit noch unabgetheilten Kindern aus der vorigen Ehe versehen ist, gehalten werden zu müssen. Und dieß um desto mehr, da drittens die Kinder des zur zweiten Ehe schreitenden Cajus eben deß-

a) Comment. ad. §. 8. p. 397 et 398.
b) L. R. §. 4. S. 528.

wegen, weil er mit seiner verstorbenen Frau nicht in Gütergemeinschaft stand, von demselben unter dem Titel der Erbschaft nicht mehr als den bloßen mageren Pflichttheil des gemeinen Rechtes verlangen können, der den Kindern entweder gar nicht gefährdet wird, oder in diesem Falle durch einen Voraus nach Uebereinstimmung der Parteien oder richterlichem Erkenntnisse ersetzt werden könnte, ohne daß es viertens irgendwo nothwendig sey, die Eltern noch bei ihren Lebzeiten und nach bloßem Gefallen der Kinder zur Theilung zu zwingen. Allein dagegen muß man Folgendes in Betrachtung ziehen. a. Durch die von beiden Eheleuten einzugehende Gütergemeinschaft werden die aus den beiden vorhergehenden Ehen zugebrachten Kinder einander wechselseitig vereinkindschaftet, und wechselseitige Erben des gemeinschaftlichen Vermögens. Bedenkt man nun nebstdem, daß dergleichen Kinder miteinander weder verschwägert, noch vielweniger durch die Bande des Blutes verwandt, sondern, da sie einen verschiedenen Vater und eine verschiedene Mutter haben, einander ganz fremde Personen sind, so wird man offenbar einsehen, daß hier von einer bloßen Annahme an Kindes-Statt, wie solche im römischen Rechte vorkommt, die Rede sey. Diese besteht aber selbst nach diesem Rechte nicht, wenn die Eltern, welche selbst Kinder haben, einen Dritten wider deren Willen arrogiren wollen. Wie soll wohl eine solche Arrogation in den Bambergischen Landen Statt haben, wo solche vollkommen unbekannt war, und kein hinreichender Grund, warum sie eingeführt werden sollte, vorhanden ist. Hierzu kommt noch b. für beide Fälle der Grund, daß niemand einen Fremden als Miterben in dem Vermögen seiner Eltern anzuerkennen schuldig ist. Was die dagegen gemachten Einwürfe betrifft, so können sich ad 1. die Eltern ihres Eigenthumsrechtes nicht gegen die klaren Rechte bedienen. In dem ad 2. angegebenen Falle finden, die aus der vorigen Ehe zugebrachten und aus der nachgefolgten erzeugten Kinder wenigstens in einem Ehegatten gemeinschaftliche Eltern; es ist also die Rede nicht davon, daß bloß fremde Personen in dem Vermögen der Eltern succediren, wie solches in dem vorliegenden Falle geschehen würde. Aus eben dem Grunde, daß ad 3. die Kinder in unserem vorliegenden Falle nicht mehr als den bloßen Pflichttheil nach gemeinem Rechte verlangen können, und die Eltern den größten Theil des Vermögens zurückbehalten, können sich diese nicht beschweren, daß sie ihnen den Pflichttheil schon bei ihren Lebzeiten verabrei-

chen müßten. Endlich iſt, wie in der Folge vorkommt, den Eltern und den beiderſeits zugebrachten Kindern keineswegs verboten, daß jene ihr Vermögen ohne Grundtheilung vollkommen mit einander vermiſchen, und dieſe ſolches geſtatten; ſondern nur dieß iſt verordnet, daß kein Theil dieß zu thun oder geſchehen zu laſſen könne gezwungen werden. Hierzu kömmt, daß dem Ermeſſen des Richters nichts dürfe überlaſſen werden, wo ſchon klare und beſtimmte Rechtsgrundſätze vorhanden ſind. Uebrigens wurde mit Bedacht hinzugefügt, daß die Kinder nur den Pflichttheil nach gemeinem Rechte fordern könnten. Denn da die Eltern nach gemeinem Rechte lebten, ſo können auch die Kinder bloß den Pflichttheil nach gemeinem Rechte fordern. a) — In dem letzten §e erwähnten Falle hört aller fernere Grund auf, die Theilung zu verlangen; denn dann kann man nicht ſagen, daß in irgend einem ſich ereignenden Falle, die Ehegatten mögen nachher welch' immer einen Güterſtand unter ſich eingehen, die elterliche Erbſchaft bloß fremden Perſonen zugewandt werde; da der Ehegatte, obgleich er noch unabgetheilte Kinder hat, mit einer Perſon, welche wenigſtens im rechtlichen Sinne als ledig anzuſehen iſt, die Ehe eingeht. b)

§. 1041.

II. Von den Eheleuten, welche in voriger Ehe nicht in Gütergemeinſchaft, aber in einem andern Güterſtande als dem des gemeinen Rechts gelebt haben.

1) Wäre der überlebende Ehetheil mit dem Verſtorbenen in einem wechſelſeitigen Erbfolgevertrag geſtanden, ſo zerfällt

α) derſelbe von nun an; die Eheleute befinden ſich,

β) was ihr Vermögen betrifft, in dem Stande des gemeinen Rechts. Es tritt daher

γ) in Rückſicht des mit dem zweiten Ehegatten einzugehenden Güterſtandes alles das ein, was in Rückſicht beider mit ihren verſtorbenen Ehegatten in dem Güterſtande des gemeinen Rechts geſtandenen Eheleute (§. 1035 — 1040) Statt hat. c)

---

a) Comment. ad §. 4. p. 398 — 400.

b) Comment. ad §. 4. p. 400.

c) L. R. §. 5. S. 328.

2) Stand der überlebende Ehetheil mit dem Verstorbenen in gemeinschaftlicher Errungenschaft, so soll

α) die Errungenschaft nach dem §. 627. vorgetragenen abgetheilt,

β) in Rücksicht des künftigen Güterstandes hingegen es, wie bei den Eheleuten, welche nach gemeinem Rechte (§. 1035 — 1040) lebten, gehalten werden. a)

Die Errungenschaft ist zur Vermeidung aller Verwirrung, die in der zweiten Ehe entstehen würde, zu theilen. Dieß hat hier um desto mehr Statt, da die Ehegatten von beiden Seiten von der Substanz des Vermögens unabgetheilte Kinder zubringen, und die Verwirrung nur noch um desto größer werden würde. b)

§. 1042.

III. Von den Eheleuten, welche vorher in Bamberger Gütergemeinschaft standen, und

1) die Gütergemeinschaft nicht miteinander eingehen.

Wenn ein Ehetheil, oder auch beide mit ihrem verstorbenen Ehegatten in der Bamberger Gütergemeinschaft gelebt hätten, und die zur zweiten Ehe schreitenden Eheleute würden solche nicht mit einander fortsetzen, so sind entweder vereinkindschaftete oder bloß in fortgesetzter Gütergemeinschaft befindliche Kinder vorhanden.

1. Sind bloß in Gütergemeinschaft befindliche Kinder vorhanden, so treten die Vorschriften der §§en 630—639,
2. sind vereinkindschaftete Kinder vorhanden, die Vorschriften der §§en 1025 — 1030 ein. Uebrigens können
3. die zugebrachten Kinder des andern Ehetheils auf das stiefelterliche Vermögen niemals vereinkindschaftet werden. c)

§. 1043.

Erläuterung des Commentars.

Man sollte glauben, im vorliegenden Falle, wo jeder der beiden Ehegatten unabgetheilte Kinder zubringt, müsse das Gegentheil Statt finden, und sowohl den Eltern, welche bisher in Gütergemeinschaft standen, als ihren eigenen und zugebrachten Kindern die freie Befugniß, auf Theilung zu dringen, zustehen,

---

a) L. R. §. 6. S. 329.

b) Comment. ad §. 6. p. 401.

c) L. R. §. 7. S. 329.

oder es müsse schlechthin die Theilung unter ihnen eintreten. Allein da die beiderseits zugebrachten Kinder einander gar nicht vereinkindschaftet werden, oder vereinkindschaftet werden können, so fällt aller und jeder Grund hinweg, warum man den beiderseits vorhandenen Kindern, wenn sie mit ihren eigenen Eltern und den aus fernerer Ehe nachfolgenden Kindern in der Gütergemeinschaft zu bleiben für räthlich erachten, wider ihren Willen die Theilung aufdringen sollte a). — Es würde nebstdem bei dem künftigen Erbfalle sich ergebenden äußersten Schwierigkeiten einen offenbaren Widerspruch in sich enthalten, wenn beide Eltern welche die Häupter und vorzüglichsten Paciscenten einer solchen Union seyn sollten, ihr Vermögen gesondert von einander besitzen, und dessen ungeachtet ihre beiderseits zugebrachten Kinder in Rücksicht desselben vereinkindschaftet haben sollten. Es würde dieß eine bloße selbst nach gemeinem Rechte bei vorhandenen oder noch zu hoffenden eigenen Kindern unerlaubte und dem Bambergischen Herkommen in dergleichen Fällen vollkommen unbekannte Arrogation seyn b).

§. 1044.

2) Wenn die Ehegatten mit einander die Gütergemeinschaft eingehen,

α) ob und wie die Einkindschaft zu geschehen habe?

Wenn beide Eheleute mit ihren verstorbenen Ehegatten in Gütergemeinschaft standen, und darin in der zweyten Ehe verbleiben wollen, so sollen

1) sowohl die Eltern, als auch ihre vorhandenen Kinder die Grundtheilung zu begehren befugt seyn.

2) Sobald aber der eine Ehetheil oder dessen Kinder sich zur Abtheilung zuerst erklärt haben, sind die Kinder des anderen Ehetheils nicht mehr befugt, die nämliche Theilung zu begehren, sondern es treten in Rücksicht derselben die Grundsätze ein, welche in dem Falle, wo nur der eine Theil unabgetheilte Kinder hat (§. 645.), Statt haben c).

3) Außerdem ist es den beiderseitigen Eltern und Kindern unbenommen, die Theilung mittels beiderseitiger Einstimmung

---

a) Comment. ad §. 7. Wie usque vorkömmt. p. 400.

b) Comment. ad §. 7. p. 411 et 412.

c) L. R. §. 8. S. 329.

zu unterlassen, statt dessen das Vermögen zu vermischen, und die Einkindschaft einzugehen.

4) Jedoch soll solches bei minderjährigen Kindern mit guter Vorsicht und möglichster Beförderung ihres Nutzens geschehen. a)

5) Ob und welcher Voraus für die beiderseits zugebrachten Kinder bei einstimmig beliebter Einkindschaft zu bestellen sey, hängt von den oben (§. 645. §. 761 u. f.) angegebenen Grundsätzen ab. Es tritt hier von Seite des Richters eine doppelte in Rücksicht der beiderseits zugebrachten Kinder anzustellende Prüfung ein. Zuerst wird in Rücksicht der zuzubringenden Kinder des einen Theils untersucht, ob und in wiefern der ihnen gebührende Kindstheil durch die vorzunehmende Einkindschaft geschmälert werde. Die nämliche Untersuchung wird hierauf in Rücksicht der zuzubringenden Kinder des anderen Theiles angestellt, und aus diesem in Vergleichung mit den obigen Grundsätzen (§. 645. §. 761. u. f.) sich ergebenden Resultate kann entweder bloß für die Kinder des einen Theils oder für die Kinder beider Theile ein Voraus, und dieser entweder gleich oder ungleich bestellt werden.

§. 1045.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Die bereits oben (§. 1040.) angeführten Gründe finden hier um desto mehr Anwendung, indem die Eltern, welche bisher beiderseits in Gütergemeinschaft standen, wenn sie und ihre Kinder nicht auf Theilung dringen könnten, beiderseits in eben diesen ihren bereits vorhandenen Kindern nicht nur allein fremde Miterben, sondern sogar wirkliche Miteigenthümer zubringen würden; dem Miteigenthümer oder Gesellschafter, in welcher Eigenschaft die beiderseitigen Kinder in Rücksicht ihrer Eltern und deren Vermögen zu betrachten sind, kann aber wider Willen kein Miteigenthümer oder Gesellschafter aufgedrungen werden. Ad 2. In diesem Falle wird der Ehegatte, der mit seinen Kindern abtheilt ist, der Wirkung nach als eine ledige Person angesehen. b) Ad 3. In diesem Falle geben die eingegangenen Verträge Richtschnur, und das Verordnete wurde nur deßwegen beigesetzt, da-

---

a) L. R. §. 9. S. 330.

b) Comment. ad §. 8. usque befugt seyn. p. 402.

mit man nicht glaube, daß eine solche Gütergemeinschaft und Einkindschaft so ganz besondere und außerordentliche Inconvenienzen in sich schließe, welche die Theilung nothwendig erforderten. a)

§. 1046.

β) Wirkung dieser Gütergemeinschaft und Einkindschaft.

Bei dieser elterlichen Gütervermischung sind

1) die beiderseits zugebrachten Kinder für wahrhaft vereinkindschaftet zu halten, folglich aller im Landrechte für vereinkindschaftete Kinder (§. 820. u. f.) versehener Rechte fähig, die Eltern mögen nun in voriger Ehe in Gütergemeinschaft oder nach gemeinem Rechte gelebt haben.
2) Die aus weiterer Ehe erzeugten Kinder hingegen sind als bloße in Gütergemeinschaft mit ihren Eltern stehende Kinder (§. 842.) zu betrachten. b)

§. 1047.

Erläuterung des Commentars.

Obwohl hier die zur ferneren Ehe zugebrachten Kinder voriger Ehe mit ihren Eltern in keinem Miteigenthume können gelebt haben, hiermit es an dem ordentlichen Grunde mangelt, welcher die Kinder voriger Ehe zu den eigentlichen Rechten der Einkindschaft in den Fällen fähig macht, wo die Eltern vorher in Gütergemeinschaft lebten, und dieselbe mit ihren ferneren Ehegatten zu erneuern suchen, so wird doch derselbe dadurch ergänzt, daß sie sich durch die unter den Eheleuten und ihren Eltern bloß freiwillig ohne allen Rechtszwang einzugehende Gütergemeinschaft beiderseits in den zugebrachten Kindern des anderen Ehegatten ganz fremde Miterben und in der That aus keinem anderen Grunde beisetzen lassen, als daß sie daraus allen möglichen Vortheil erhalten, der allein aus der wahren Einkindschaft entspringen kann, wie dieß vorzüglich aus den oben angeführten §§en 828, 831, 835. ersichtlich ist. — Die aus der zweiten Ehe erzeugten Kinder sind in Beziehung gegen einander uud ihre Eltern so zu betrachten, als wenn sie aus erster Ehe erzeugt wären. c)

---

a) Comment. ad §. 9. p. 402.
b) L. R. §. 11. S. 330 u. 331.
c) Comment. ad §. 11. p. 403.

§. 1048.

γ) Wie es bei nachfolgender Theilung zu halten sey?

Stirbt nach eingegangener Gütergemeinschaft eines der Eheleute, so soll

1) das gemeinschaftliche Vermögen α) zwischen dem verwittibten Ehetheile, β) dessen zugebrachten und aus der letzten Ehe erzeugten Kindern so wie γ) dessen Stiefkindern oder den von dem verstorbenen Ehetheile zugebrachten Kindern durchaus gleich vertheilt werden. — Dieß fordert die bisher zwischen denselben bestandene Gütergemeinschaft.

2) Die Stiefkinder erhalten sogleich ihre Portionen mit dem Hauptstocke und Genuße als Eigenthum. — Denn sie stehen zu dem überlebenden Theile weder in dem Bande der Blutsverwandtschaft, noch in dem der durch den Tod des rechtelterlichen Theiles erlöschten Einkindschaft. —

3) Die Portionen der übrigen Kinder fallen nebst ihren Personen dem verwittibten Theile anheim, welcher mit seinen Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft (§. 991. Nr. 4.) bleibt und daher nach den nämlichen Rechten und Verbindlichkeiten beurtheilt werden muß.

4) Die Theilung tritt mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten sogleich (ipso jure) und mit den oben (§. 996.) deshalb angegebenen Wirkungen ein. a)

Abschnitt IV.

Von vermeintlicher oder an sich ungültiger Ehe.

§ 1049.

Begriff und Vorerinnerungen.

Nachdem das Landrecht die wahre Ehe und die verschiedenen Güterstände, welche darin vorkommen, abgehandelt hat, so macht es noch in Rücksicht der vermeintlichen oder an sich ungültigen Ehe die gehörigen Verfügungen.

---

a) L. R. §. 10. S. 530. Comment. ad §. 10. p. 402 u. 403.

1) Eine zwischen zweien Personen bei obwaltendem, trennendem Hindernisse eingegangene Ehe (denn ein nachher erst sich ergebendes Hinderniß macht die Ehe nach allen Kirchengesetzen und Canonisten nicht ungültig,) ist eine an sich ungültige Ehe. In Rücksicht derjenigen Eheleute, welche von dem Hindernisse nichts wissen, hiermit in guter Meinung und Glaubeu von der Rechtsbeständigkeit der Ehe sind, ist eine vermeintliche Ehe vorhanden. Ist das Ehehinderniß beiden Theilen bewußt, so ist eine an sich ungültige Ehe im speciellen Sinne vorhanden. Ist dasselbe dem einen Theile bekannt, dem anderen unbekannt, so ist die Ehe in Rücksicht des einen Theils eine vermeintliche, in Rücksicht des anderen Theiles eine an sich ungültige Ehe. a)

2) Diejenigen Eheleute, welche sich dieses Hindernisses bewußt sind, werden der schuldige, die kein Mitwissen davon haben, der unschuldige Theil genannt. b)

3) Im Zweifel werden beide Eheleute, welche sich in einer solchen Ehe befinden, für unschuldig gehalten. c) Denn man glaubt nicht, daß einer sündigen, und das Sacrament der Ehe mißbrauchen wolle. d)

4) Was Ehe trennende Hindernisse seyen, wird aus dem Kirchenrechte vorausgesetzt.

5) Das Ehehinderniß wird entweder noch bei Lebzeiten beider Eheleute, oder erst nach dem Tode des einen Theiles ruchbar.

6) Das Ehe trennende Hinderniß ist entweder so beschaffen, daß dasselbe mittelst Dispensation aufgehoben, und die Ehe convalidirt werden kann, oder nicht, worüber lediglich dem Ehegerichte das Erkenntniß zusteht. e)

7) Hierbei kommen α) die Rechte der Eheleute β) der aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder γ) der dritten Contrahenten und Gläubiger zur Sprache, worüber lediglich der ordentliche Richter zu erkennen hat.

---

a) L. R. Th. II. Verordn. I. §. 1. S. 335. Comment. ad §. 1. p. 412.

b) L. R. §. 5. S. 336.

c) L. R. §. 3. S. 336.

d) Comment. ad §. 3. Wobey usque ad finem. p. 413.

e) L. R. §. 2. S. 336.

§. 1050.

I. Wenn das Ehehinderniß noch bei Lebzeiten beider Theile bekannt, und

1) aufgehoben wird.

Wird das Ehehinderniß bei Lebzeiten beider Theile aufgehoben, so ist die Ehe nicht nur von dem Augenblicke der erhaltenen Dispensation an gültig, sondern diese Gültigkeit wird auch auf den ersten Augenblick der eingegangenen Ehe zurückgezogen, und die Ehe von ihrem ersten Anfange an gültig gehalten. a)

§. 1051.

2) Wenn das Hinderniß indispensabel ist.

α) Trennung der Ehe.

Ist das Hinderniß hingegen indispensabel, und beide Theile sind noch am Leben, so wird

1. die Ehe von dem Ehegerichte in Rücksicht des Bandes getrennt. b)
2. Nach Analogie der Scheidung von Tisch und Bette und als nothwendige Pramisse der nachfolgenden Verordnungen ist in dem Ehescheidungsurtheile auszudrücken, ob beide Theile gleich schuldig, oder wer von beiden der unschuldige Theil sey. Ist nichts darin ausgedrückt, so werden beide Theile als unschuldig (§. 82 u. 481.) gehalten.
3. Der Obrigkeit bleibt es überlassen, den von dem einen oder beiden Theilen zu Schulden gebrachten Mißbrauch des Sacramentes der Ehe gebührend zu bestrafen. c)

§. 1052.

Erläuterung des Commentars.

Der Ehe trennenden Hindernisse sind der Zahl nach vierzehn. d) Einige lassen die Dispensation des Ordinarius zu, an-

---

a) L. R. §. 2. Comment. ad §. 2. p. 412.

b) L. R. §. 3. S. 336.

c) L. R. §. 7. S. 337.

d) Error, Conditio, Votum, Cognatio, Cultus
Disparitas, Vis, Ordo, Ligamen, Honestas,
Si sis affinis, si claudestinus et impos.
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto:
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

dere können nur von dem Pabſte dispenſirt werden, in einigen kann der Papſt an und für ſich dispenſiren, thut es aber nur ſehr ſelten. Endlich gibt es Ehehinderniſſe nach dem göttlichen und natürlichen Rechte, welche von der Kirche ſchlechterdings nicht dispenſirt werden können; hieher gehört beſonders das Hinderniß des Bandes, oder wo einer bei noch beſtehendem Ehebande eine neue Ehe mit einer dritten Perſon eingeht. — Die Ehe muß getrennt werden, ſobald ein an und für ſich oder wenigſtens nach der Praxis der Kirche indispenſables Hinderniß kundbar wird. a) — Die ſchuldigen Theile müſſen geſtraft werden, damit der Geſetzgeber nicht dadurch, daß er einer ſolchen von einem oder beiden Theilen mit ſchuldvollem Bewußtſeyn ungültig contrahirten Ehe die bürgerlichen Wirkungen und Rechte ertheilt, die Bosheit derſelben zu nähren ſuche. b)

§. 1053.

β) Theilung des Vermögens.

Das Vermögen wird hierauf von dem ordentlichen Richter

1. nach Beſchaffenheit des Güterſtandes unter den Eheleuten wie bei Scheidung von Tiſch und Bette (§. 479 u. 499.) getheilt. c)
2. Bei vollkommener Gütergemeinſchaft und gleichem Grade der Schuld oder Unſchuld der Eheleute wird das Vermögen α) unter beiden Eheleuten in gleiche Theile getheilt, und erben β) die Kinder nach Inhalt des gemeinen Rechts die Eltern nach deren Tode. d)
3. Iſt der eine Theil ſchuldig, der andere unſchuldig, ſo ſtehen dem unſchuldigen Theile die oben bei der Trennung von Tiſch und Bette (§. 483 u. 487.) angeführ- Befugniſſe zu. Der unſchuldige Theil kann daher α) entweder die die Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens nach ſeinem gegenwärtigen Zuſtande verlangen β) oder ſein in die Ehe gebrachtes Vermögen zurückfordern. e) γ) Im letzteren Falle tritt lediglich das ge-

---

a) Comment, ad §. 2. p. 412 et 413.

b) Comment. ad §. 3. p. 417.

c) L. R. §. 4. S. 337.

d) L. R. §. 8. S. 338.

e) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VIII. §. 17. S. 200.

meine Recht ein. a) b) Im ersteren wird das Vermögen unter den Eltern und Kindern in gleiche Theile getheilt, und fallen die Kinder mit ihren Portionen dem unschuldigen Theile zu, mit dem sie nachher in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben. b)

§. 1054.

Erläuterung des Commentars.

Der vorige Güterstand wird als Basis bei Trennung der Ehegatten angenommen. Der weltliche Gesetzgeber betrachtet die Ehe hier nicht in Rücksicht des Bandes (denn in dieser Rücksicht gehört sie zur Kirche), sondern als Beiwohnung von Mann und Frau, die in Rücksicht der bürgerlichen Wirkungen der Regel nach perpetuirlich ist. So wie daher die Beiwohnung auf die nämliche Art aufgehoben wird, die Ehe werde nun gänzlich in Rücksicht des Bandes oder nur in Rücksicht des Tisches und Bettes getrennt, so kann auch der Güterstand, in dem sie bisher gelebt haben, als Annexum dieser Beiwohnung auf keine andere Art getrennt werden. c) — In dem Falle, wo die Ehegatten in erster Ehe leben, ihre Güter in Gemeinschaft besitzen, und nachher wegen zu Schuld gebrachten Ehebruches oder irgend einer anderen gesetzlichen Ursache von Tisch und Bette getrennt werden, und demnach eine Grundtheilung vorgenommen wird, wird zwar das Vermögen nach Anzahl der Personen vertheilt, werden die Kinder mit eingerechnet, aber nebst ihren Portionen dem unschuldigen Theile (§. 483.) zugetheilt. Da aber im gegenwärtigen Falle beide Ehegatten in Rücksicht der hinsichtlich des Bandes zu trenneuden Ehe als schuldig oder unschuldig befunden werden, sich hiermit in gleichen Umständen befinden, und sich nebstdem die Kinder in der ersten Ehe der Eltern nicht des wirklichen Miteigenthumsrechtes zu erfreuen haben, so folgt offenbar, daß die Eltern allein ihr Vermögen in gleiche Theile theilen, und den Kindern die bloße Hoffnung der künftigen Erbfolge nach Inhalt gemeiner Rechte und dergestalt übrig bleibe, als wenn die Eltern außer der Gütergemeinschaft mit einander gelebt hätten. d)

---

a) L. R. l. c. §. 18. S. 200.

b) L. R. l. c. §. 19 u. 20. S. 201.

c) Comment. ad §. 4. p. 413.

d) Comment. ad §. 8. p. 417 et 418.

§. 1055.

γ) Rechte der Kinder.

Die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder sind, beide Eheleute, der eine oder der andere Theil haben von dem Hindernisse Mitwissen oder nicht, für rechtehelich geborne Kinder zu halten; a) in allen jenen Fällen nämlich, wo von Ausübung der elterlichen Gewalt über die Kinder, ihrer wechselseitigen Erbfolge und der weiteren Verehelichung der Eltern u. s. w. die Rede ist. b)

§. 1056.

δ) Rechte der Gläubiger und allgemeine Vorschriften.

Die inzwischen contrahirten Schulden und Verträge werden nach dem Güterstande, in welchem beide Eheleute in vorhergehender nunmehr getrennter Ehe standen, beurtheilt. Ueberhaupt treten hier die bei Trennung vom Tische und Bette (§. 487.) aufgestellten Grundsätze, und wo diese nicht entscheiden, das gemeine Recht ein. c)

§. 1057.

Erläuterung des Commentars.

Hier entsteht die vorzügliche Frage, die sich auf den gegenwärtigen und die folgenden Fälle erstreckt, ob in dem Falle eines indispensablen Ehehindernisses und daher in Rücksicht des Bandes zu trennender Ehe die vermeintlichen Ehegatten gegen sich und ihre Gläubiger in Rücksicht des Vergangenen, Gegenwärtigen und Zukünftigen, in sofern die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Sprache kommen, denn über die geistlichen Wirkungen disponirt und erkennt der weltliche Gesetzgeber nicht, für gesetzliche Ehegatten und Eltern zu halten seyen? — Beim ersten Anblicke und besonders in dem Falle, wo beide Ehegatten das Hinderniß wußten, scheint die verneinende Anwort aus folgenden Gründen einzutreten. Erstens die Ehe werde rückwärts oder gleich von ihrer Eingehung an als nichtig erklärt; was nichtig sey, könne keine Wirkung hervorbringen, deßwegen müßten auch alle und jede Handlungen, welche die Ehegatten bisher unter der äußern Form von wahren Ehegatten vorgenommen hätten, als nichtig zerfallen. Zweitens könne hier von dem bekannten Gesetze

a) L. R. §. 7. S. 337.

b) Comment. ad. §. 7. p. 417.

c) L. R. §. 6. S. 337.

L. 3. D. de officio praetoris (I. 14.) und dem daraus hergeleiteten Brocardicon, ein allgemeiner Irrthum mache ein Recht aus, kein Gebrauch gemacht werden, indem dasselbe einen von der weltlichen Macht zu ergränzenden Mangel voraussetze, im gegenwärtigen Falle sey aber kein dispensabler, sondern da keine weltliche Macht in Ehehindernissen dispensiren könne, ein indispensabler Mangel vorhanden. Drittens verdienen die Ehegatten, wenn beide das Hinderniß wußten, so viel ihre Verhältnisse betrifft, vielmehr Strafe als rechtliche Begünstigung. Daß aber daraus auch für dritte unschuldige Personen (ihre Gläubiger und Kinder) Schaden entstehe, enthalte kein Unrecht, und folge bloß zufällig und mittelbar beinahe auf eben die Weise, wie ein aus ledigen Personen erzeugtes Kind bei nachher nicht erfolgter Ehe ein bloß natürliches Kind bleibe, und den Flecken eines fremden Vergehens an sich trage; nun sey aber der zwischen beiderseits des Hindernisses bewußten Eheleuten gepflogene Beischlaf immer ein unerlaubter. Viertens sey hierüber ein gegentheiliges Präjudiz in Sache Walburg Schadin aus Gößweinstein gegen den Ehemann ihrer Tochter Wolfgang Schumann in Betreff der Erbfolge auf das Vermögen der erwähnten Tochter vorhanden; wo die Erbschaft, da sich erst nach ihrem Tode das Ehehinderniß entdeckte, der Klägerin zu, und dem Beklagten, der sie vermöge der Gütergemeinschaft in Anspruch nahm, abgesprochen wurde; unangesehen, daß ein bloßes bei Lebzeiten beider Ehegatten leicht zu dispensirendes Hinderniß der bloßen Blutsverwandschaft vorhanden gewesen sey. Endlich stehe es fünftens der Kirche allein zu, zu bestimmen, welche Ehe gültig, welche ungültig seyn sollte. So wie daher die durch Kirchengesetze statuirte Gültigkeit der Ehe sich auch auf die bürgerlichen Wirkungen erstrecken, eben so müsse dieß bei ungültigen Ehen eintreten, indem man sich keine bloße bürgerliche Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen abstrahirt denken könne.

§. 1058.

Fortsetzung.

Allein es streitet a. gegen die natürliche Billigkeit, daß die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder, so wie die Gläubiger, welche inzwischen mit den Eheleuten im guten Glauben und Trauen contrahirt haben, auf die unschuldigste Weise Schaden leiden sollten. Dieß würde aber offenbar der Fall seyn, wenn die von

der Kirche erklärte Nichtigkeit der bisher öffentlich für gültig angesehenen Ehe sich sogar auf die bürgerlichen Wirkungen derselben erstrecken sollte. b. Wenn man nur mit flüchtigem Auge den Inbegriff der so verschiedenen aus der Ehe fließenden Rechte und bürgerlichen Wirkungen durchgeht, so wird man eingestehen müssen, daß bei angenommener gegentheiliger Meinung große Nachtheile in Rücksicht des öffentlichen Besten entstehen, und die Verwirrungen und nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten ohne Ende seyn würden. c. Diese zwei Gründe der offenbaren Billigkeit und des auffallenden gemeinen Besten sind daher hinreichend genug, den Civil-Gesetzgeber zu bestimmen, in dergleichen Fällen das alleinige Factum der bisher öffentlich als gültig gehaltenen Ehe als Basis anzunehmen, und zu verordnen, daß dasselbe in Civilsachen durchaus als gültig zu betrachten sey. d. Ferner leidet es selbst nach der Lehre der Kirchengesetze nicht den geringsten vernünftigen Zweifel, eine indispensable und demnach in Rücksicht des Bandes zu trennende Ehe, wenn beiden Ehegatten, oder wenigstens einem derselben das Ehehinderniß unbewußt war, zu Gunsten der rechtlichen Meinung (bonae fidei) in Rücksicht der vergangenen und gewisser Maßen künftigen Wirkungen als gültig zu erhalten; sollte aber wohl die rechtliche Privatmeinung der Ehegatten mehr wirken können, als die offenbare Billigkeit und das gemeine Beste, welche selbst in dem Falle vorhanden sind, wo beide Ehegatten das Hinderniß wußten? e. Es ist genug, daß sich Mann und Frau zeither als wahre Ehegatten gegen einander betragen haben, und dafür öffentlich gehalten worden seyen. Auch kann nicht abgesehen werden, auf welche andere Art die Ehegatten, welche z. B. bisher in der Gütergemeinschaft gelebt haben, von einander getrennt, oder ihre Gläubiger befriedigt werden sollten, als gerade nach Vorschrift der erwähnten Gütergemeinschaft. Denn aus dem Gegentheile würde folgen, daß mittels der Ehescheidung ein anderer Güterstand unter ihnen aufgehoben werden sollte, als der, den sie vorhin unter einander hatten.

§. 1059.

Fortsetzung.

Was die gemachten Einwürfe betrifft, so fordert ad 1. ein außerordentlicher Fall auch außerordentliche Rechtsdispositionen. Nebst dem beweist das vorgebrachte Argument zu viel, also nichts; denn es würde daraus folgen, daß die Ehe auch in dem

Falle, wo beide Theile das Hinderniß nicht wußten, keine bürgerlichen Wirkungen habe. Ad 2. Gründet sich der Güterstand nicht unmittelbar in der Ehe selbst, sondern in dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage der Eheleute; der Gesetzgeber hat daher nicht nothwendig, das Ehehinderniß (denn dazu hat er gar keine Befugniß) zu dispensiren; sondern er verfügt bloß über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe als Gegenstand seiner Gerichtsbarkeit, die zwar der Regel nach aus der Ehe entspringen, aber keineswegs in einem so unzertrennbaren Verbande mit derselben stehen. Ad 3. Darf man nicht unbedingt von einem Falle auf den andern schließen. Auch steht das von einem außerehelichen Kinde angeführte Beispiel nicht entgegen. Denn so wie die Kirche dasselbe bei nachher unter den Eltern wirklich vollzogener Heirath für legitim erklärt, und die Ehe mittels einer Rechtsfiction auf die Geburt des Kindes zurückzieht, und so wie dieß nach der Lehre der vernünftigen Canonisten sogar bei nachher erfolgten bloß vermeintlichen Ehe Statt hat, wenn wenigstens ein Ehegatte von dem Hindernisse nichts wußte, aus dem Grunde, weil dieß die natürliche Billigkeit fordere, so muß es auch dem Civilgesetzgeber erlaubt seyn, an und für sich nichtige zeither aber für gültig gehaltene Ehen in Rücksicht der bürgerlichen Wirkungen als gültig anzuerkennen. Denn auch hier streitet der nämliche Grund der Billigkeit, ja sogar des offenbaren allgemeinen Besten. Ad 4. Ein einziges Präjudiz macht noch keine rechtliche Vorschrift, bindet aber am wenigsten dem Gesetzgeber die Hände, und in dem angegebenen Falle wurde sogar reformatorisch von auswärtiger Juristenfacultät erkannt. Ad 5. Wenn die Ehe durchaus gültig ist, so fällt aller vernünftige Grund weg, warum der Gesetzgeber in Rücksicht der bürgerlichen Wirkungen derselben noch etwas besonderes bestimmen sollte. Ganz anders ist die Sache im gegenwärtigen Falle beschaffen. So wie daher die Kirche im vorliegenden Falle die Ehe sogar in Rücksicht des Bandes (was allerdings geschehen muß) getrennt hat, so hat sie ihren Endzweck erreicht, das übrige und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe gehören für die weltliche Gewalt. a)

---

a) Comment. ad §. 6. p. 413 — 417.

§. 1060.

II. Wenn das Ehehinderniß erst nach dem Tode eines der Eheleute bekannt wird,

1) im Wittibstande.

Wenn das Ehehinderniß erst nach dem Tode eines der Eheleute bekannt wird, so stehen, das Ehehinderniß sey nun dispensabel oder nicht, beide Theile haben gleich davon Mitwissen oder nicht,

1. den in dieser Ehe erzeugten Kindern alle Rechte rechtehelich geborner Kinder zu.
2. Der überlebende Theil ist wie ein wahrer verwittibter Theil anzusehen,
3. und die Verhältnisse zu seinen Kindern in Rücksicht des Vermögens sind lediglich nach dem mit dem Verstorbenen Statt gehabten Güterstande zu beurtheilen. a)

§. 1061.

Erläuterung des Commentars.

Darauf, daß die Ehe hätte dispensirt werden können, weil z. B. die Ehegatten bloß im dritten Grade der Blutsverwandtschaft standen, wird hier nicht mehr geachtet; da die wirkliche Dispensation wegen des erfolgten Todes des einen Ehegatten nicht mehr von Wirkung seyn kann. Es ist daher eben so, als wenn das Ehehinderniß nicht hätte dispensirt werden können. b)

§. 1062.

2) in der zweiten Ehe.

Gleiches hat Statt, wenn das Ehehinderniß erst in der zweiten Ehe bekannt wird. c) Es wird hier vorzüglich von dem Interesse der aus der vorhergehenden vermeintlichen Ehe erzeugten Kinder gehandelt, welche wegen des Uebertritts ihrer Eltern zur ferneren Ehe vereinkindschaftet oder abgetheilt wurden. Es wird daher die Einkindschaft oder Grundtheilung eben so fest, als wenn gar kein Ehehinderniß vorhanden gewesen wäre, bestehen, oder noch zu der einen oder andern geschritten werden müßte. d)

---

a) L. R. §. 9. S. 338.

b) Comment. ad §. 9. p. 418.

c) L. R. §. 10. S. 338.

d) Comment. ad §. 10. p. 418.

§. 1063.

3) Wenn sich in der zweiten Ehe noch ein neues Hinderniß ergiebt.

Ergiebt sich hingegen in dieser nachfolgenden Ehe ein neues Hinderniß, so ist darauf zu sehen,

1. ob und welchem Ehetheile das Hinderniß zur Zeit der eingegangenen Heirath bekannt gewesen sey,
2. ob die Eheleute solches gewußt,
3. oder insgesammt keine Wissenschaft davon gehabt haben, wobei das nämliche eintritt, was nach Unterschied der letzteren Fälle bei Trennung der nachfolgenden Ehe von Tisch und Bette (§. 895 — 920.) verordnet wurde. Es tritt daher ad 1. der §. 869 u. 901, ad 2 und bei gleichem Grade der Schuld oder Unschuld der §. 903. ein. a)

§. 1064.

Besondere Verfügung in Rücksicht der hier nicht ausgedrückten Fälle.

Wenn sich bei einer dergleichen vermeintlichen (oder an sich ungültigen Ehe) besondere Umstände ergeben, welche in dem Landrechte nicht deutlich ausgedrückt sind, so soll der ganze Vorfall von der vogteilichen Stelle, wohin er von erster Instanz wegen gehört, an die Regierung oder das Hofgericht (gegenwärtig an das Königl. Appellations-Gericht) berichtet, und von da der Bescheid erholt werden. b.)

Abschnitt V.

Von dem außerehelichen Beischlafe und dessen Wirkungen.

§. 1065.

Quellen.

Die Wirkungen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem außerehelichen Beischlafe entstehen, müssen aus verschiedenen Quellen geschöpft werden, welche hier der Vollständigkeit wegen

a) L. R. §. 11. S. 338 u. 339.

b) L. R. §. 12 S. 339.

zusammen gestellt werden sollen. 1. Aus dem Römischen, 2. aus dem Canonischen Rechte. 3. Aus dem Landrechte, welches bloß von den Rechten der natürlichen Kinder in Hinsicht ihrer Mutter handelt. 4. Aus der Verordnung vom Jahre 1754, welche das Verfahren in Schwängerungsfällen vorschreibt, und die Pflichten der Seelsorger und Richter deßhalb enthält. 5. Aus der Consistorialpraxis. 6. Aus der Bambergischen peinlichen Gesetzgebung vom Jahre 1792, welche sich nebst der Bestrafung über den Civilpunct, die Genugthuung der Geschwächten, und die dem außerehelichen Kinde zu leistende Alimentation verbreitet. 7. Aus der Verordnung vom Jahre 1795, welche die Erbfolge der außerehelichen Kinder auf das Vermögen des Vaters näher bestimmt, und endlich 8. aus der Verordnung vom Jahre 1796, welche die Rechte der Geschwächten auf Genugthuung in gewissen Fällen wieder beschränkt. Aus diesen Quellen wird sich die nachfolgende systematische Zusammenstellung des gegenwärtigen Gegenstandes bilden.

§. 1066.

Uebersicht.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem außerehelichen Beischlafe entstehen, lassen sich unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachten. Es kommen hierbei 1. die Rechte der Geschwächten, und 2. die Rechte der außerehelichen Kinder und zwar α) in Hinsicht des Vaters und β) in Hinsicht der Mutter in Betrachtung. Zum Schlusse wollen wir noch einiges über die Bestrafung und das richterliche Verfahren in Schwängerungsfällen hinzufügen.

§. 1067.

I. Rechte der Geschwächten.

A. Genugthuung.

1) Die Geschwächte kann nach dem Canonischen Rechte von demjenigen, der sie geschwächt hat, verlangen, daß er sie heirathe oder dotire, und der Beklagte hat nach der Praxis zwischen beiden zu wählen. a)

2) Diese Befugniß sichert auch die Bambergische peinliche Gesetzgebung der Geschwächten ohne allen Unterschied zu, ob sie aus dem Beischlafe schwanger geworden ist oder nicht.

a) C. 1 et 2. X. de adult. et stupro.

3) Die Größe der Genugthuung setzt dieselbe auf fünf von Hundert aus dem Vermögen des Stuprators, und verordnet, daß auf die schleunigste Leistung dieser Genugthuung erkannt werde.

4) Wenn die Eltern des zur Zeit noch unbemittelten Beklagten noch leben, so wird die eigentliche Bestimmung der Genugthuung und der Vollzug des Urtheils auf den künftigen Erb- oder Erwerbsfall ausgesetzt.

5) Die gegen den Stupator Statt habende Entschädigungsklage hat auch gegen dessen Erben Statt. a)

6) Den Erben der Geschwächten steht die Genugthuungsklage nur dann gegen denn Stupratot zu, wenn bei Lebzeiten der Geschwächten die Einlassung auf die Klage erfolgt, oder die Genugthuung mittels besonderen Vertrages bestimmt ist. b)

7) Uebrigens muß die Klage gegen den Stuprator binnen fünf Jahren angestellt werden. c)

§. 1068.

B. Ausnahmen

α) nach der Bambergischen peinlichen Gesetzgebung.

Diese Genugthuung fällt jedoch

1. bei gemeinen Huren, unzüchtiger Lebensart wegen berüchtigten Weibspersonen, d)
2. ingleichen bei denjenigen weg, welche vor gepflogener Unzucht etwas erhalten haben, e)
3. sich vor gerichtlich ausgetragener Sache verheirathen,
4. den Strupator bei seiner bezeigten Bereitwilligkeit die Geschwächte zu heirathen, nicht ehelichen wollen,
5. oder aus Mangel elterlicher Einwilligung nicht heirathen können,
6. zur vollbrachten Unzucht hauptsächlich Ursache gegeben haben,
7. vorher von anderen beschlafen gewesen,
8. in der Angabe des Schwängerers bei Gericht eine verschiedene Sprache führen,

---

a) B. P. G. Th. I. §. 216.
b) B. P. G. §. 218.
c) B. P. G. §. 217.
d) B. P. G. §. 217.
e) B. P. G. §. 216.

9. sich von einem Ehemanne mit oder ohne Eheversprechen haben schwängern lassen,
10. sich ihrer Genugthuung begeben,
11. oder die Genugthuungsklage binnen fünfjähriger Zeitfrist (§. 1067.) anzustellen unterlassen haben. a)

§. 1069.

β) Nach der Verordnung vom 26ten Jun. 1796.

Die bereits an einem anderen Orte (§. 105.) weitläufig angeführte Verordnung vom 26. Jun. 1796, welche die Einwilligung der Eltern in die Eheverlöbnisse der ihrer Gewalt unterworfenen Kinder fordert, setzt als zwölfte Ausnahme, wo die Genugthuung der Geschwächten hinwegfällt, den Fall fest: wenn der Schwängerer noch unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht. Denn nach denselben kann,

1. wenn vor oder nach einem solchen Eheversprechen eine solche Schwängerung erfolgt ist, die geschwächte Person weder auf die Ehe selbst, noch
2. auf eine andere Entschädigung, sondern
3. lediglich auf die beim Consistorio herkömmlichen Kranz- Kindbett- und Erziehungskosten klagen. b)

Diese Kranzkosten belaufen sich auf 15 fl. fr., die Kindbettskosten auf 6 fl., und die Erziehungskosten auf 7 fl. für jedes Jahr, bis das Kind sieben Jahre alt ist. In Rücksicht der Erziehungskosten wird diese Consistorialpraxis nicht mehr beobachtet, sondern vielmehr die Anordnung der Bambergischen peinlichen Gesetzgebung (§. 1071 — 1075) in Anwendung gebracht, so wie in Rücksicht der Kindbettkosten ebenfalls das vernünftige Ermessen des Richters eintritt.

§. 1070.

II. Wer als natürlicher Vater anzusehen sey?

1) Derjenige, der sich mit einer Frauensperson außer der Ehe fleischlich vermischt hat, ist so lange als Vater des erzeugten Kindes anzusehen, bis derselbe vollkommen erwiesen hat, daß das Kind aus der vollbrachten Unzucht schlechterdings nicht habe erzeugt werden können.

2) Auf die Einrede, daß das Kind nicht zur gewöhnlichen

---

a) B. P. G. §. 217.

b) M. s. die allegirte Verordnung N. 4.

Zeit, sondern zu früh oder zu spät geboren worden sey, ist keine Rücksicht zu nehmen. Der Schwängerer muß daher auch ein solches Kind, das nach dem von ihm verübten Beischlafe im 7ten, 8ten, 10ten oder 11ten Monate geboren worden, für das seinige erkennen.

3) Eben so wenig kömmt dem Angeschuldigten die Einrede zu Statten, daß die Geschwächte zu der Zeit, da wahrscheinlich die Empfängniß geschehen ist, mit Mehreren Unzucht getrieben habe.

4) In diesem Falle, wo Mehrere mit der Geschwächten Unzucht getrieben haben, muß α) der angeschuldete Schwängerer die Kosten der Verpflegung antheilsweise, β) bei abwesenden oder mittellosen übrigen Mitschuldigen dieselben allein tragen. a)

§. 1071.

III. Rechte der außerehelichen Kinder.

A. Alimentation.

α) Wer solche zu leisten habe?

Die Rechte, welche den außerehelichen Kindern zustehen, beziehen sich auf Alimentation und Erbrecht. — Zur Alimentation des außerehelichen Kindes sind

1. der Schwängerer und dessen Erben,
2. in deren Ermanglung die Mutter,
3. und wo diese verstorben, oder das Kind nicht zu ernähren im Stande wäre, die beiderseitigen Großeltern gemeinschaftlich verbunden.
4. Bei unvermögenden oder nicht vorhandenen Großeltern des einen Theiles fallen die Alimentationskosten lediglich den Großeltern des andern Theiles zu.
5. Uebrigens steht dem natürlichen Vater des Kindes auf den Fall, daß sich die Mutter mit den Verpflegungskosten nicht zufrieden stellen will, oder andere Bedenklichkeiten eintreten, frei, einen andern Weg der Verpflegung in Vorschlag zu bringen, worauf von Gerichts wegen der Bedacht zu nehmen ist. b)

---

a) B. P. G. Th. I. §. 219.

b) B. P. G. Th. I. §. 219.

§. 1072.

β) Worin solche bestehe?

Unter der Alimentation sind

1. nicht allein die natürlichen Alimente oder nothwendigen Erziehungskosten, sondern auch
2. die Kindbett = Tauf = und Beerdigungskosten, so wie
3. die, welche zur Erlernung einer Kunst, eines Handwerkes oder anderen Gewerbes unumgänglich erforderlich sind, begriffen. a)

§. 1073.

γ) Größe derselben.

Die Größe der jährlich zu leistenden Verpflegung ist

1. nach richterlichem Ermessen zu bestimmen, wobei
2. der Stand und das Herkommen der Geschwächten, und
3. die Vermögensumstände des Schwängerers in Erwägung zu ziehen sind. b)

§. 1074.

δ) Dauer derselben.

Die eigentlichen natürlichen Alimente dauern

1. der Regel nach ohne Unterschied des Geschlechtes bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre,
2. bei den Kindern, die sich aus Abgang der Leibs = oder Seelenkräfte auch nach diesen Jahren zu ernähren nicht im Stande sind, bis zur Beseitigung dieses Mangels fort.
3. Zu den sub N. 3. §. 1072. erwähnten Kosten sind der Schwängerer, dessen Erben und die Großeltern auch nach vollendetem 14ten Jahre gehalten. c)

§. 1075.

ε) Vergleich über die Alimente.

Der Schwängerer kann sich

1. mit der Geschwängerten wegen Verpflegung des Kindes vergleichen,
2. doch darf dieser Vergleich nie zum Nachtheile des Kindes angeführt werden,

---

a) B. P. G. Th. I. §. 219.
b) B. P. G. Th. I. §. 219.
c) B. P. G. Th. I. §. 219.

3. daher liegt nach dem Tode oder bei vermögensloſen Umſtänden der Mutter dem Schwängerer des in Mitte liegenden Vergleiches ungeachtet die Verpflegung des Kindes ob.
4. Hat ſich der Vater ohne des Todes des Kindes zu erwähnen, auf eine beſtimmte Summe in Bauſch und Bogen verglichen, ſo kann dieſelbe nach dem Tode des Kindes nicht wieder zurückgefordert werden.
5. Wenn aber der Vergleich auf Monate oder Jahre geſchehen iſt, ſo kann das zuviel gezahlte zurück verlangt werden. a)

§. 1076.

B. Succeſſion

α) in Rückſicht des Vaters

αα) nach gemeinem Rechte.

Die natürlichen Kinder haben der Regel nach kein Erbrecht auf das väterliche Vermögen. Das römiſche Recht gibt indeſſen den aus einer Concubine erzeugten Kindern, wenn der natürliche Vater ohne eheliche Erben ſtarb, mit der Mutter das Erbrecht auf den 6ten Theil des väterlichen Vermögens. Ob nun dieſe Dispoſition des römiſchen Rechtes heut zu Tag noch Statt habe, darüber ſtreiten die Rechtsgelehrten. Die Vertheidiger der verneinenden Meinung ſagen, nur den im Concubinate, nicht aber den aus einem Stuprum erzeugten Kindern habe dieſe Erbfolge zugeſtanden, das Concubinat habe bei den Römern unter die erlaubten, das Stuprum unter die unerlaubten Beiſchläfe gehört, durch die Reichspolizei-Ordnung b) ſey das Concubinat unter die leichtfertigen Beiwohnungen gezählt worden, hiermit könne auch dieſe Verordnung des römiſchen Rechtes heut zu Tag nicht mehr in Anwendung kommen, am allerwenigſten aber auf die aus einem Stuprum erzeugten Kinder erſtreckt werden. Zwar habe das Canoniſche Recht die aus dem Stuprum erzeugten Kinder den im Concubinate erzeugten Kindern gleich geſetzt, allein dieß ſey nur in Rückſicht der Legitimation aus Begünſtigung der Ehen geſchehen, hiervon ließe ſich aber kein Schluß auf einen ganz andern Fall machen, der auf die Begünſtigung der Ehe gar keinen Einfluß habe, d. i. auf das Erbrecht der außerehelichen Kinder

a) B. P. G. Th. I. §. 219.

b) R. P. O. v. J. 1530 Tit. 32. v. J. 1548. Tit. 25. v. J. 1577. Tit. 26.

auf den sechsten Theil des väterlichen Vermögens bei nicht vorhandenen ehelichen Leibserben. So vollwichtig auch diese Gründe seyn mögen, so spricht doch ein zu starkes Gefühl der Billigkeit für die außerehelichen Kinder, die als Kinder gleiche Ansprüche auf die Fürsorge ihres Vaters haben, und nur wegen gegründeter Begünstigung der Ehe den ehelichen Kindern nachstehen müssen, als daß sie, wenn keine ehelichen Kinder, als das einzige ihnen im Wege stehende Hinderniß, vorhanden wären, diese natürlichen Ansprüche nicht gegen jeden entfernteren Verwandten, gegen den ihrem Vater keine so nahe Verbindlichkeit obliegt, geltend machen könnten. Aus dieser Billigkeit und dem Grunde, daß das Canonische Recht die aus einem Stuprum erzeugten Kinder einander in andern Materien z. B. der Legitimation gleich gehalten habe, erklärten sich auch mehrere eben so angesehene Rechtsgelehrte, Gerichts- und Landesordnungen für diese billigere Meinung, und geben den mit einer ehrlichen Person außer der Ehe erzeugten Kindern in Ermanglung ehelicher Kinder das Successionsrecht auf den sechsten Theil der väterlichen Verlassenschaft. a)

§. 1077.

Ausnahme.

Jedoch fällt dieses Successionsrecht der Kinder auf den sechsten Theil der väterlichen Verlassenschaft

1. in dem Falle hinweg, wenn die Mutter mit Mehreren zu thun gehabt hat, oder
2. als eine gemeine Hure bekannt ist. Die aus einer Hure erzeugten Kinder succediren also dem Vater, obgleich sie der Mutter succediren, niemals. b)
3. Hat dieses Successionsrecht bei ehebrecherischen und blutschänderischen Kindern nicht Statt. c)
4. Hiervon sind noch die unter (§. 1079. N. 5. und N. 9.) erwähnten Kinder ausgenommen.

§. 1078.

ββ) Nach dem Landrechte und der Verordnung vom Jahr 1795.

Das Landrecht ist auch dieser billigen Meinung beigetreten,

---

a) Koch de Successione ab intestato §. 33. p. 73 — 74.

b) Koch l. c. §. 34. p. 77.

c) Höpfner a. a. O. §. 690. N. 4. S. 627.

da es sagt, was natürliche Kinder seyen, und wie (nicht ob) solche ihrem Vater, wenn er die Mutter nicht ehelichet, oder sie sonst auf andere Weise zu ehelichen Kindern werden, nur in gewissen Fällen und Portionen erben können, gibt bereits das gemeine Recht Ziel und Maß, auf welches sich hiermit bezogen wird. Es setzt also hierbei das Successionsrecht der außerehelichen Kinder auf den sechsten Theil der väterlichen Erbschaft als entschieden voraus; denn sonst hätte es sich nicht darauf berufen können. Indessen kam der Gegenstand in Sache der Ehe bei der ehemals fürstlichen Regierung im Jahre 1795 aufs neue zur Sprache, und wurde bei einer Majorität von sieben gegen fünf Stimmen für die außerehelichen Kinder entschieden, und zur Beseitigung aller Zweifel als gültige Norm für die Zukunft mittelst Verordnung vom 27ten Juni 1795 sanctionirt.

§. 1079.

β) Succession in Rücksicht der Mutter und der mütterlichen Verwandten

αα) nach gemeinem Rechte.

Nach dem gemeinem Rechte erben die außerehelichen Kinder ordentlicher Weise ihre Mutter und Großmutter als Notherben, a) nur muß hierbei ein Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der außerehelichen Kinder gemacht werden.

1) Die außerehelichen Kinder folgen bloß der Mutter, und erben daher ihre Mutter und Großmutter als Notherben und die mütterlichen Verwandten als Intestaterben.
2) Dieß hat sowohl von dem mit einem ehrlichen Mädchen als mit einer Concubine und einer Hure erzeugten Kinde Statt. b)
3) Im Ehebruche erzeugte Kinder erben nach der gemeinen Meinung nicht einmal die Mutter.
4) Jedoch unterliegt dieß folgenden Beschränkungen. Das von einem Ehemanne mit einer ledigen Person erzeugte Kind erbt seine Mutter und deren Verwandte. Nach römischem Rechte war dieß kein eigentlicher Ehebruch, und wenn gleich das Canonische Recht den Beischlaf des Ehemannes mit einer le-

---

a) L. R. §. 1. S. 399. L. 5. C. ad SCtum. Orphitianum L. 2. 4. 8. D. unde cognati. L. 1. D. bon poss. contra tab.

b) Koch de Successione ab intestato §. 54. p. 77.

digen Weibsperson als Ehebruch erklärte, so hatte dieß bloß in Rücksicht der beiden Concumbenten, aber nicht zum Nachtheile des Kindes Statt.

5) Ferner wenn nur ein Theil im guten Glauben ist, so gehören die Kinder weder in Rücksicht des Vaters noch in Rücksicht der Mutter zur Klasse der ehebrechischen. a)

6) Allein die gemeine Meinung von den ehebrecherischen Kindern ist in der Nr. 89. Kap. 15., worauf man sich beruft, nicht gegründet. b) Es succediren daher die ehebrecherischen Kinder so gut der Mutter als den mütterlichen Verwandten, wie die übrigen außerehelichen Kinder.

7) Die blutschänderischen Kinder erben keines der beiden Eltern.

8) Unter blutschänderischen Kindern sind bloß diejenigen zu verstehen, deren Eltern einander im indispensabeln Grade verwandt sind. Obgleich das Canonische Recht die Blutschande auf alle verbotene Grade ausdehnt, und die Bamberger peinliche Gesetzgebung unter Blutschande die Unzucht versteht, welche zwischen Anverwandten in auf- oder absteigender Linie, oder unter jenen, die sich auf der Seitenlinie im ersten und zweyten Grade der Blutsverwandtschaft befinden, c) verübt wird, so hat jenes bloß auf das Ehehinderniß, dieses auf die Bestrafung keines von beiden auf die Succession der erzeugten Kinder Einfluß.

9) Diejenigen in der Blutschande (N. 5. praeced.) außerehelich erzeugten Kinder, deren Eltern entweder beide oder nur ein oder der andere Theil der Nähe des indispensabeln Grades nicht wußten, gehören unter diejenige Klasse Kinder, worunter sie abstrahirt von der Blutschande gehört hätten. d)

10) Die aus der Nothzucht erzeugten Kinder sind den aus der vermeintlichen Ehe erzeugten Kindern (§. 1055.) gleich zu halten, und genießen daher in Rücksicht der Succession ihrer Eltern gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern. e)

11) Die Bigamie ist mit einem Ehebruche verbunden, was also von ehebrecherischen Kindern gilt, dieß gilt auch nach

---

a) Koch l. c. §. 35. p. 78.

b) Höpfner's Commentar über die Institutionen. §. 690. Not. 2. S. 627.

c) B. P. G. Th. I. Abschn. XXXI. §. 210.

d) Koch de Success. ab int. §. 356. p. 79 — 82.

e) Koch l. c. §. 36. p. 85.

dem gemeinen Rechte von den aus einer Bigamie erzeugten Kindern, jedoch müssen beide Ehegatten von der doppelten Ehe Wissenschaft gehabt haben; denn, wenn nur einer in bona fide war, so war eine vermeintliche Ehe und gesetzliche Kinder vorhanden. a) — Nach dem Landrechte wird hierauf gar nicht gesehen, sondern die Kinder werden, beide Eheleute oder nur ein Theil derselben mochte Mitwissen davon haben, als gesetzlich und rechtmäßig erzeugte Kinder (§. 1055.) angesehen. b)

§. 1080.

ββ) Nach dem Landrechte.

Nach dem Landrechte schließt

1) die Gütergemeinschaft die Succession der außerehelichen Kinder in die großmütterliche und mütterliche Erbschaft aus.
2) Dasselbe stellt daher die allgemeine Regel auf: Wenn die Mutter oder Großmutter zur Zeit der Vermögensübergabe oder Hinterlassenschaft mit ehelichen Kindern in Gütergemeinschaft lebt, so ist dasselbe (in jenem Falle) von der mütterlichen (in diesem Falle) von der großmütterlichen (in beiden Fällen von der beiderseitigen) Erbschaft ausgeschlossen. c)
3) Diese allgemeine Regel hat in Rücksicht der großmütterlichen Erbschaft ohne Unterschied Statt, die Mutter des ausserehelichen Kindes mag sich wieder verheirathen oder ledig bleiben.
4) Im entgegengesetzten Falle ist das außereheliche Kind Miterbe mit den ehelichen Kindern der Mutter oder Großmutter. d)
5) Uebrigens ist der Mutter und Großmutter und den natürlichen Kindern und Enkeln unbenommen, sich mit einander durch besondere Verträge in Richtigkeit zu setzen. e)
6) Außer diesen Verträgen und wo ein in dem Landrechte nicht entschiedener Fall vorkommt, haben die gemeinen Rechte Statt. f)
7) Bei weiterer Verheirathung der Mutter und Großmutter

---

a) L. R. §. 7. S. 337.
b) L. R. §. 7. S. 337.
c) L. R. §. 8. S. 342.
d) L. R. §. 8. S. 342.
e) L. R. §. 8. S. 342.
f) L. R. §. 8. S. 342.

haben die nachfolgenden Dispoſitionen Statt, welche das Landrecht unter dem doppelten Falle, je nachdem die Mutter des außerehelichen Kindes den Vater desſelben oder einen anderen heirathet, betrachtet.

8) Das Landrecht ſpricht bloß von der Großmutter mütterlicher Seite, von dem Großvater mütterlicher Seite und den übrigen Verwandten iſt hingegen hohes Stillſchweigen. Allein da die außerehelichen Kinder nach gemeinem Rechte nicht allein der Großmutter, ſondern auch dem Großvater mütterlicher Seite ſuccediren, und in allen Fällen, wo das Landrecht nichts beſonders entſcheidet, nach ausdrücklicher Anweiſung des gemeinen Rechtes eintritt, ſo gilt alles dasjenige, was das Landrecht in Rückſicht der Großmutter verordnet hat, auch in Rückſicht des Großvaters.

9) Ebenſo bleiben die außerehelichen Kinder die geſetzlichen Erben (§. 1079.) der mütterlichen Verwandten, wenn ſie auch wegen eintretender Gütergemeinſchaft oder geſchehener Abtheilung die Mutter entweder gar nicht oder nicht mehr erben, weil dieſe Gütergemeinſchaft und Abtheilung bloß die Verhältniſſe zu der Mutter und den ehelichen Kindern, nicht aber die Rechte der Blutsverwandtſchaft und die daraus nach dem gemeinen Rechte in Rückſicht der mütterlichen Verwandten begründete Succeſſion betrifft, und auch ehelich abgetheilte Kinder deſſen ungeachtet die geſetzlichen Erben der Verwandten zu ſeyn, nicht aufhören.

§. 1081.

Erläuterung.

Die Bambergiſche Gütergemeinſchaft erkennt, wie ſich der Commentar ausdrückt, keine andere als bloß rechtmäßige Kinder als Miteigenthümer und Miterben. a) — Dieſe allgemeine Regel erhält durch einen erſt vor kurzem ſich ergebenen Fall ihre Erläuterung. Anna Fürſtin zu Schirneidel ſtarb, und hinterließ zehn Kinder, acht aus der erſten Ehe mit Martin Schumm, eines aus der zweiten Ehe mit Kraus und eines aus der dritten Ehe mit Fürſt, und ein von ihrer vorhin verſtorbenen Tochter Kunegund Fürſtin außerehelich gebornes Kind; die Kinder waren alle vereinkindſchaftet, und es entſtand bei der Theilung die Frage, ob das unehelich erzeugte Kind oder Enkel der Großmutter mit zur

a) Comment. ad §. 8. Im erſten usque ausgeſchloſſen. p. 422.

Theilung zuzulaſſen oder davon auszuſchließen ſey. Auf Antrag der erſt-, zweit- und drittehelichen Kinder faßte der Theilungsherr, ohne weiters hierüber verhandeln zu laſſen, ſogleich das Concluſum, daß das natürliche Kind der verſtorbenen Fürſtiſchen Tochter nach dem Landrechte §. 1. S. 339 als ordentlicher Erbe mit ſeiner Mutter, Stief- und rechten Geſchwiſtern zu erklären, und demnach die Hinterlaſſenſchaft ſtatt in eilf in zwölf gleiche Theile zu vertheilen ſey, indem die Mutter des natürlichen Kindes im ledigen Stande verſtorben, mit niemand verheirathet geweſen ſey, mit niemand Gütergemeinſchaft eingegangen, und ihrem Kinde das jus repraesentationis hinterlaſſen habe. Dagegen wurde von den rechtehelichen Kindern appellirt, und der Beſchwerdenlibell zur Vernehmlaſſung mitgetheilt. Nebſt den bereits von dem Theilungsherrn angeführten Gründen wurde von den Appellanten behauptet, daß die allegirte Stelle des Landrechts §. 8. S. 342 bloß von dem Falle, wo die Mutter einen andern als den natürlichen Vater geheirathet habe, zu verſtehen, dieß aber hier der Fall nicht ſey, da dieſelbe ledig verſtorben, und es gleichviel ſey, ob ſie ein ein eheliches Kind oder ein uneheliches als Notherben hinterlaſſen habe. Allein die a. allegirte Stelle Landrecht §. 1. S. 339 handelt bloß von dem Falle, wo nach gemeinem Rechte ſuccedirt wird, wo keine Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft vorhanden iſt. b. Der §. 8. S. 342 ſtellt als Hauptregel auf, daß, wenn die Großmutter oder Mutter mit ehelichen Kindern verſehen ſey, und mit denſelben in Gütergemeinſchaft ſtehe, das uneheliche Kind nicht ſuccediren könne. c. Ausdrücklich verordnet dieß der §. 4. S. 340 in Rückſicht des unehelichen während des Wittibſtandes erzeugten Kindes der Mutter d. und in Rückſicht der großmütterlichen Succeſſion der §. 5. S. 341. e. Daraus, daß dieſe allgemeine Regel unter der Rubrik, Erſter Fall, wo die Mutter jemand andern als des Kindes natürlichen Vater heirathet, ſteht, folgern zu wollen, daß ſie nur auf dieſen Fall, keineswegs aber auf den paſſe, wo die natürliche Mutter im ledigen Stande verſtirbt, und nicht von ihrer ſondern von der großmütterlichen Erbſchaft die Rede iſt, würde eine äußerſt unrichtige Folgerung ſeyn. Denn wo der Text klar und deutlich entſcheidet, kann aus der Rubrik nichts gefolgt werden. Der Text ſtellt aber §. 8. S. 342 die allgemeine Regel ohne Unterſchied der Fälle auf. f. Zudem tritt in dem einen wie in dem andern Falle der nämliche Grund ein, und es

läßt ſich ſchlechterdings keine Disparität denken. Der bereits angeführte Grund dieſer Verordnung iſt der, weil die rechtmäßigen in Gütergemeinſchaft ſtehenden oder noch überdieß vereinkindſchafteten Kinder der Großmutter ein gegründetes Recht auf die ganze Erbſchaft haben, das ihnen nicht durch die Geburt eines unehelichen Kindes benommen werden kann. Nun würden aber die rechtmäßigen und vereinkindſchafteten Kinder der Großmutter im vorliegenden Falle, wenn das uneheliche Kind miterben ſollte, eben ſo verletzt werden, als wenn ihre Schweſter nach der Geburt dieſes Kindes einen andern als deſſen Vater geheirathet, und bloß dieſes Kind hinterlaſſen hätte. g. Sagt der Commentar ad §. cit. p. 422 ausdrücklich: Communio bonorum Bambergensium liberos tantum legitimos, qua condominos et heredes novit. Hierdurch iſt aber bei eintretender Gütergemeinſchaft das uneheliche Kind von der Succeſſion vollkommen ausgeſchloſſen. Es fehlt ihm daher an der Erb-, hiermit auch an der Repräſentationsfähigkeit. h. Auch iſt der Schluß, das eheliche und das uneheliche Kind ſind Notherben der Mutter und der mütterlichen Aſcendenten, alſo können auch beide der Großmutter ſuccediren, unrichtig, indem das uneheliche Kind bloß nach gemeinem Rechte und nach dem Landrechte von beiden Notherbe iſt, wenn keine Gütergemeinſchaft vorhanden iſt, keineswegs aber dann, wann Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft Statt hat. i. Eben ſo wenig folgt daraus, daß, wenn die Mutter gelebt hätte, dieſelbe die Großmutter, und wenn jene ledig geblieben wäre, oder den natürlichen Vater geheirathet hätte, das außereheliche Kind die Mutter würde geerbt haben; denn die Mutter erbt in dem Falle als eheliches Kind mit ihren übrigen in Gütergemeinſchaft ſtehenden Geſchwiſtern die Großmutter, das außereheliche Kind die Mutter nach gemeinem Rechte, iſt aber vermöge beſonderer Dispoſition des Landrechts von der Erbſchaft der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Großmutter ausgeſchloſſen. Die Sache zu fernern Verhandlungen an die erſte Inſtanz zu verweiſen, weil der Theilungsherr keine pflegen ließ, wäre, da er ſelbſt das außereheliche Kind vertrat, da beide Theile in der Appellationsinſtanz hinlänglich gehört waren, da keiner der beiden Theile darauf drang, ſondern bloß baldige Entſcheidung haben wollte, da die Sache eine bloße Rechtsfrage betraf, überflüſſig, und da nach dem Landrechte, wo die beiden Parteien über das Factum einig ſind, und bloß darüber die Frage iſt, ob der Unterrichter mit

Recht oder Unrecht gesprochen habe, sogleich ohne weitere Verhandlungen (denn wenn der Zweck der Justiz erreicht ist, so müssen auch die dazu nöthigen Mittel aufhören) reformatorisch oder confirmatorisch (§. 19.) gesprochen werden soll, so wäre es der Verordnung des Landrechts zuwider gewesen. Uebrigens würde es in diesem Falle zu gar keinem Streite gekommen seyn, wenn sich das Landrecht einer bessern Ordnung bedient, die allgemeine Regel vorausgeschickt, und die verschiedenen Fälle derselben, wie dieses im gegenwärtigen Werke geschehen ist, nachgesetzt hätte.— Von einer solchen Auseinandersetzung, von welcher in dem §e 1080 Nro. 5 gesprochen wird, enthält der Commentar ein Beispiel, wo die Braut in Rücksicht ihres mit einem Andern erzeugten Kindes mit ihrem Bräutigam den Vertrag dahin einging, daß das außereheliche Kind zwar in dem Vermögen der Mutter, keineswegs aber in dem eingebrachten Vermögen des Bräutigams succediren, und demnach zu seiner Zeit und nach getrennter Ehe durch den Tod eines der Eheleute die Theilung dermaßen angestellt werden sollte, daß das mütterliche Vermögen unter dem außerehelichen Kinde und den ehelichen Kindern in gleichen Theilen sollte vertheilt, die ehelichen Kinder aber bloß auf dem Papiere abgetheilt, und ihre Theile unter dem gemeinschaftlichen Vermögen des überlebenden Vaters bleiben sollten. a)

§. 1082.

2) Wenn die Mutter jemand anders als den natürlichen Vater des Kindes heirathet,

a. und ledig oder für solche zu achten ist.

Wenn die Mutter jemand anders als den natürlichen Vater des Kindes heirathet, ledig oder als solche zu achten ist, d. i. bereits abgetheilte Kinder hat, und mit dem künftigen Ehegatten Gütergemeinschaft eingehen will, oder ohne Wissen des Kindes bereits eingegangen hat, ist

1. das außereheliche Kind sich von der Mutter abtheilen zu lassen schuldig,
2. aber eben so auch die Theilung zu fordern berechtigt,
3. und muß sich hierbei mit dem Pflichttheile nach gemeinem Rechte begnügen. b)

---

a) Comment. ad §. 8. Uebrigens usque zu setzen. p. 422.

b) L. R. §. 2. S. 340.

§. 1083.

Erläuterung des Commentars.

So wie die Frau von ihrem künftigen Ehegatten keineswegs fordern kann, daß er ein anders woher erzeugtes Kind als Erben in seinem Vermögen und gleichen Miterbfolger mit seinen eigenen künftigen Kindern anerkenne, oder wenn er dieses nicht will, die Gütergemeinschaft unterlasse; ebenso wenig ist die Mutter verbunden, gerade wegen ihres natürlichen Kindes, und damit sie dasselbe zu seiner Zeit mit ihren übrigen ehelichen Kindern beerbe, der erwähnten Gütergemeinschaft und den damit verbundenen Vortheilen zu entsagen. Das Landrecht hat daher einen Mittelweg gezeigt, wodurch sowohl die Mutter als ihr natürliches Kind nach Lage der Umstände zufrieden können gestellt werden. a) Ein solches natürliches Kind kann daher nicht mit dem sonst gewöhnlichen Rechtsgrundsatze abgewiesen werden, als gebe es keine Erbschaft bei lebenden Eltern; denn dadurch würde es um sein gegründetes Recht, seiner Mutter auf welch immer eine Art zu succediren, das es von dem Augenblicke seiner Geburt erlangt hat, vollkommen gebracht werden. b) Zwischen der Mutter und ihrem außerehelichen Kinde besteht keine Gütergemeinschaft, weßwegen ein anderer Pflichttheil als der des gemeinen Rechts Statt hätte. c)

§. 1084.

b. Wenn die Mutter unabgetheilte eheliche Kinder hat, und mit dem verstorbenen Manne

aa. nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat.

Gleiches hat Statt, wenn die Mutter

1) im Wittibstande ein außereheliches Kind hat,
2) dabei mit dem verstorbenen Ehemanne nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat,
3) sondern dieselbe erst mit dem neuen Ehegatten eingehen will. d)

Es tritt hier der nämliche Grund wie bei dem vorhergehenden Falle ein, da auch in dem gegenwärtigen Falle keine Güter-

---

a) Comment. ad §. 2. abtheilen zu lassen schuldig. p. 419.
b) Comment. ad §. 2. als auch usque befugt. p. 419.
c) Comment. ad §. 2. Und geschieht usque Rechten. p. 420.
d) L. R. §. 2. S. 340.

gemeinschaft zwischen der Mutter und dem außerehelichen Kinde vorhanden ist. a)

§. 1085.

Was insbesondere in Rücksicht des außerehelichen Kindes hiebei Statt hat.

Das natürliche Kind ist

α) von allem dem, was die Mutter, von ihrem verstorbenen Ehegatten mittelst Schenkung, vermöge Testaments oder wechselseitigen Erbfolge-Vertrags erhalten hat, und den deshalb (§. 600.) verordneten Rückfall an die erstehelichen Kinder ausgeschlossen,

β) ungeachtet der Verstorbene ausdrücklich erklärt hätte, daß solches bei weiterer Verehelichung als Eigenthum der Mutter verbleiben sollte. b)

§. 1086.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Der verstorbene Ehegatte stand mit dem nachgefolgten außerehelichen Kinde seiner überlebenden Frau in keiner Verbindung des Blutes, der Gütergemeinschaft oder irgend einem Titel auf Erbfolge; es wird daher billig und ganz der Natur der Sache gemäß vermuthet, daß er das, was er seiner erwähnten Frau gegeben hat, vielmehr seinen als fremden, am wenigsten aber außerehelichen Kindern habe zufließen lassen wollen. c) Ad 2. Auch in dem Falle können unter den Kindern, für welche der Rückfall bestimmt ist, keine andere als die wahren und gesetzlichen Kinder des verstorbenen Ehegatten, von dem die zum Rückfalle bestimmten Güter herkommen, verstanden werden. d) Ad 3. In dem Falle werden sogar von dieser Erbfolge die nachher erfolgten Kinder der zweiten Ehe ausgeschlossen, um desto mehr muß also das außereheliche Kind davon ausgeschlossen seyn. e)

§. 1087.

bb. Wenn die Mutter in Gütergemeinschaft gelebt, oder überdieß vereinkindschaftete Kinder hat.

In diesem Falle kann das natürliche Kind

---

a) Comment. ad §. 2. Das nämliche usque ad finem. p. 240.

b) L. R. §. 3. S. 340.

c) Comment. ad §. 3. usque Kindern. p. 420.

d) Comment. ad §. 3. Ingleichen usque ad finem. p. 420.

e) Comment. ad §. 3. Obwohlen usque wäre. p. 420.

1) weder gegenwärtig eine Theilung
2) noch in der Zukunft an der gemeinen Habe und mit den rechten Kindern eine Erbschaft verlangen.
3) Dagegen bleibt dasselbe, wenn nachher zwischen den ehelichen Kindern und der Mutter abgetheilt würde, der Notherbe der Mutter nach gemeinem Rechte. a)

In den hier beschriebenen Fällen haben sich die aus der vorhergehenden Ehe erzeugten Kinder theils aus dem Vertrage ihres verstorbenen Vaters (§. 264 und 336.), theils aus ihrer eigenen Person (§. 832.) eines wohl erworbenen Rechtes an der mütterlichen Habe zu erfreuen, welches ihnen durch die nachfolgende Geburt eines außerehelichen Kindes nicht benommen werden kann. b)

§. 1088.

c. Wie es in Rücksicht der großmütterlichen Erbschaft gehalten werde.

aa. Wenn die Großmutter nach gemeinem Rechte lebt.

1) Lebt die natürliche Großmutter des Kindes nach gemeinem Rechte, so ist das natürliche Kind nach dem Tode der Mutter Notherbe der Großmutter.
2) Tritt die Großmutter in dem Falle nach dem Tode der Mutter zur zweiten Ehe, so hat die Theilung zwischen ihr und ihrem außerehelichen Enkel nach §. 1082. Statt. c)

§. 1089.

bb. Wenn die Großmutter in Gütergemeinschaft gelebt hat.

Lebt hingegen die Großmutter mit ihrem Ehemanne oder rechtgebornen Kindern in Gütergemeinschaft, so kann
1) das natürliche Kind die Großmutter nicht erben.
2) Ausgenommen die Gütergemeinschaft hörte nachher auf, denn in diesem Falle bleibt das natürliche Kind Notherbe der Großmutter, d) wenn z. B. weder der mütterliche Großvater, mit dem die Gütergemeinschaft bestand, noch eheliche Kinder oder Enkel vorhanden wären, oder mit diesen wenigstens die Theilung wäre vorgenommen worden. e)

---

a) L. R. §. 4. S. 340 und 341.
b) Comment. ad §. 4. p. 420.
c) L. R. §. 6. S. 341.
d) L. R. §. 5. S. 341.
e) Comment. ad §. 5. p. 421.

§. 1090.

cc. Wenn das natürliche Kind von seiner Mutter abgetheilt ist.

a. Vorbehalt.

Wenn das natürliche Kind mit seiner ledigen oder verwittibten Mutter, die mit ihrem verstorbenen Manne nicht in Gütergemeinschaft stand, (§. 1082.) abtheilt, so muß sich dasselbe

1) die großmütterliche Erbschaft vorbehalten.

2) Bei unterlassenem Vorbehalte hat es auf dieselbe, wenn sie nachher der Mutter anfällt, keinen Anspruch.

3) Der Vorbehalt der großmütterlichen Erbschaft ist bloß in sofern von Wirkung, als sich die Großmutter zur Zeit der hinterlassenen Erbschaft außer Gütergemeinschaft befand. a)

§. 1091.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1 u. 2. Bei unterlassenem Vorbehalte schließt die zwischen der Mutter und dem unehelich erzeugten Kinde gepflogene Grundtheilung dasselbe von allen ferneren Ansprüchen auf die Erbschaft der Mutter aus. b) Daß sich aber das außereheliche Kind die großmütterliche Erbschaft vorbehalten könne, leidet um desto weniger einen Zweifel, als dasselbe sowohl auf die Hinterlassenschaft der Mutter als der Großmutter ein gegründetes Recht hat. Es erhellt dieß noch weiter aus dem ähnlichen Beispiele der ehelichen Kinder, welche bei ihrer Abtheilung von ihren zur zweiten Ehe schreitenden Eltern sich die großelterliche Erbschaft gleichfalls (§. 717.) vorbehalten können. c)

§. 1092.

b. Anfall der großelterlichen Erbschaft.

Steht die Mutter bei dem Anfalle der großelterlichen Erbschaft

1) mit ihrem Ehemanne oder rechtmäßig gebornen Kindern in wirklicher Gütergemeinschaft, so ist das natürliche Kind befugt, an der vorbehaltenen Erbschaft seinen Antheil sogleich zu verlangen, und eben so schuldig, denselben anzunehmen.

---

a) L. R. §. 7. S. 341 u. 342.

b) Comment. ad §. 7. wird es usque theilhaftig. p. 421.

c) Comment. ad §. 7. Jedoch usque hat. p. 421.

2) Steht aber die Mutter nicht in Gütergemeinschaft, so muß das außereheliche Kind den Erbfall der Mutter abwarten. a)

§. 1093.

Erläuterung des Commentars.

Es hätte z. B. die Mutter die Gütergemeinschaft zwar mit dem anderen Ehegatten ausgeschlossen, die erst- und zweitehelichen Kinder jedoch auf ihr Vermögen vereinkindschaftet; oder der eine Ehegatte, mit welchem sie bisher in Gütergemeinschaft stand, wäre inzwischen mit Hinterlassung von Kindern aus der ersten zweyten oder beiden Ehen verstorben. b) Im ersten Falle tritt der Grund ein, weil der Erbtheil des natürlichen Kindes oder Enkels an der großmütterlichen Verlassenschaft keinen Bestandtheil des übrigen mütterlichen Vermögens ausmachen kann; denn es müßte in dem Falle ein dergleichen außereheliches Kind der mütterlichen Gütergemeinschaft theilhaftig werden, welches aber nicht seyn kann, da die erwähnte Gütergemeinschaft keine andere Miteigenthümer als rechteheliche Kinder anerkennt. c) Im zweiten Falle fällt der vorhergehende Grund weg, und tritt daher die Regel ein, daß es keine Erbschaft eines Lebenden gebe. d)

§. 1094.

B). Wenn die natürlichen Eltern nachher zusammenheirathen.

a. Legitimation.

Durch die nachfolgende Heirath der Eltern ist das Kind

1) als rechtmäßig erzeugtes Kind von seiner Geburt an zu halten.

2) Dasselbe ist jedoch in Rücksicht seiner Eltern und der künftigen Erbschaft derselben so anzusehen, als ob es erst aus gegenwärtiger Ehe geboren würde. e)

---

a) L. R. §. 7. S. 342.

b) Comment. ad §. 7. oder usque stehe oder nicht. p. 421.

c) Comment. ad §. 7. Ersten Falls usque anzunehmen. pag. 421. und 422.

d) Comment. ad §. 13. Im andern usque ad finem. p. 422.

e) L. R. §. 10. S. 343.

§. 1095.

b. Ob und in wiefern sich das außereheliche Kind den einzugehenden Güterstand der Eltern gefallen lassen müsse?

Es muß sich daher

1) den Güterstand, welchen die Eltern miteinander eingehen wollen, gefallen lassen. a)

2. Ausgenommen, dasselbe wäre bereits nach Inhalt §. 1082. von der Mutter abgetheilt worden, hätte daher als Notherbe nichts mehr von ihr zu fordern, und diese würde mit dem natürlichen Vater gemeinschaftliches Gut machen.

3. In diesem Falle kann sowohl der Vater als das Kind die Abtheilung nach gemeinem Rechte von einander fordern. b)

4. Ueberhaupt bleibt es den natürlichen Eltern und Kindern auch im gegenwärtigen Falle, sich auf andere Weise gültig auseinander zu setzen, überlassen. c)

§. 1096.

c. Wie es in Rücksicht dessen, was der überlebende Theil von dem Verstorbenen erhielt, zu halten sey?

Das, was der verwittibte Ehetheil von dem Verstorbenen durch Schenkung unter den Lebendigen, welchselseitige Erbfolge, oder sonst Erb- oder Vermächtnisse erhalten hat, fällt auch hierbei den Kindern des Verstorbenen zu. d)

§. 1097.

Erläuterung des Commentars.

Es ist hierbei gleichgültig, ob beide Eltern noch ledig sind, oder nachdem inzwischen ein Theil derselben in der Ehe mit einer dritten Person gestanden ist, einander heirathen. e) In gewissen Fällen (z. B. die natürlichen Eltern hätten einander beiderseits in ihrem ledigen Stande geheirathet, beide oder der eine wäre

---

a) L. R. §. 10. S. 343.
b) L. R. §. 11. S. 343.
c) L. R. §. 12. S. 343.
d) L. R. §. 12. S. 343.
e) Comment. ad §. 10. und es usque wolle. p. 422 et 425.

ſchon verheirathet geweſen, allein es ſey der bloße Güterſtand des gemeinen Rechts eingetreten, oder er hätte zwar in Gütergemeinſchaft mit der verſtorbenen Frau gelebt, aber wäre gegenwärtig ohne alle Kinder, oder von denſelben abgetheilt) iſt in der That nichts daran gelegen, ob das außereheliche Kind von dem Zeitpunkte ſeiner Geburt, oder von dem Zeitpuncte der Verheirathung der Eltern als legitimirt anzuſehen ſey; wohl aber in dem Falle, wo beide Eltern oder der eine Theil Kinder aus der vorhergehenden Ehe hat, und mit denſelben der That nach unabgetheilt und noch in Gütergemeinſchaft lebt. In dieſem Falle kann die Rechtsfiction, vermöge welcher die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder rückwärts von der Zeit ihrer Geburt an als legitim gehalten werden, nicht zum Nachtheile eines Dritten wirken, und ein ſolches legitimirtes Kind dem bereits exiſtirenden und mit einem gegründeten Rechte auf das Vermögen der Eltern verſehenen Kinde gleich ſetzen. a) — Eben ſo wie ſich die nachfolgenden Kinder den von den Eltern eingegangenen Güterſtand müſſen gefallen laſſen, und die Ehepacten der Eltern nicht anfechten können, eben ſo muß ſich auch das außereheliche Kind den einzugehenden Güterſtand gefallen laſſen. Der Unterſchied zwiſchen beiden beſteht bloß darin, daß die nachher erzeugten Kinder in Rückſicht der künftigen elterlichen Erbſchaft der Natur und dem Rechte nachfolgen, die außerehelichen Kinder hingegen zwar vor der Ehe exiſtiren, das Recht auf die elterliche Erbſchaft hingegen erſt von der Zeit der eingegangenen Ehe der Eltern erlangen. b) — Das von ſeiner Mutter bereits abgetheilte Kind würde im Gegentheile, da den Eltern als ausſchließlichen Eigenthümern ihres Vermögens, ihre Güter mit einander zu vermiſchen, nicht unterſagt werden kann, ſeiner Mutter doppelter Notherbe ſeyn; welches den Grundſätzen der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft und allen Rechtsgrundſätzen widerſtreiten würde. Auch kann die Inconvenienz auf keine andere als die im Texte erwähnte Art gehoben werden. c) — Die zwiſchen den natürlichen Eltern einzugehende Ehe und davon abhängende Legitimation der Kinder iſt der Regel nach eine Sache, die von der bloßen Willkür der Eltern abhängt; es muß ihnen daher auch überlaſſen ſeyn, dieſe Ehe, was insbeſondere die zu

---

a) Comment. ad §. 10. Dargegen usque würde. p. 423.

b) Comment. ad §. 10. Dahero usque ad finem. p. 423.

c) Comment. ad §. 11. p. 432 et 424.

legitimirenden Kinder und ihre Erbfolge auf das Vermögen der Eltern betrifft, jede beliebigen Bedingungen beizufügen. a) Der §. 1094 handelt von dem Falle, wo der eine oder der andere Theil der natürlichen Eltern vor ihrer Zusammenheirathung mit einem Dritten verheirathet waren, von demselben Geschenke und Vermächtnisse erhielten, und Kinder des Verstorbenen vorhanden sind.

§. 1098.

IV. Richterliche Competenz und Bestrafung außerehelicher Schwängerungsfälle.

1) Die Bestrafung der außerehelichen Schwängerungsfälle stand vormals dem geistlichen Consistorio zu, welches auf geschehene Anzeige des Pfarrers sowohl über diesen Punkt als auch über den Civilpunkt entschied. Den Pfarrern war deshalb vermöge Verordnung vom 13. Dez. 1754 aufgegeben, bei anticipirtem Beischlafe oder sonstigen fleischlichen Vergehungen die Anzeige bei dem Consistorio zu machen, und die jährlichen Extracte aus den Pfarrmatrikeln über die unehelich getauften Kinder einzuschicken, mit Ausnahme der nicht allgemein kund gewordenen fleischlichen Vergehungen, um ihr pfarrherrliches Vertrauen nicht zu schwächen, in welchen Fällen bloß die Beamten die Anzeige machen sollten. Die Landesdechante sollten deshalb die Aufsicht haben, und das unterlassene suppliren. Allein mittelst Rescripts vom 4. April 1807 wurden nun die eigentlichen Ehesachen mit Einschluß der Trennungen von Tisch und Bett, an das geistliche Vicariat, sämmtliche aber damit in Verbindung stehende bloß bürgerliche Streitigkeiten, namentlich Sponsalien, Alimentations- und Satisfactionsklagen und die sich auf das Vermögen beziehende Klagen ohne Unterschied, ob es hierbei auf eine provisorische Verfügung oder Erledigung ankomme an die weltlichen Gerichte verwiesen.

2) Die Strafen anticipirter Beischläfe und außerehelicher Schwängerungen sind durchaus aufgehoben. b) — Bloß Verführung zum Beischlaf durch nicht erfülltes Versprechen der Ehe wird nach dem bayerischen Strafgesetzbuche mit Gefängniß von

---

a) Comment. ad §. 12. Dann bleibt usque ad finem p. 424.

b) Organisches Edikt über die Patrimonial-Gerichte vom 16. Sept. 1808. §. 29. (Rggsbl. v. J. 1808. S. 2254)

einem bis 6 Monaten, und wenn der Schwängerer die Erfüllung seines Wortes nach entstandener Schwangerschaft verweigert, mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse bestraft, wenn die Geschwängerte wegen Kindermords oder wegen der in den Artikeln 160 bis 165 bestimmten Fällen mit Strafe belegt wird. a)

§. 1099.

V. Richterliches Verfahren.

Obgleich der Eid als Beweismittel in Sponsalien sowohl der zugeschobene als gerichtliche Erfüllungs- und Reinigungseid hinwegfällt, so soll doch nach der Verordnung vom 23. Dez. 1754,

1. wenn das Eheversprechen mit einer wirklichen Schwängerung verbunden ist, zu Gunsten des Kindes nach Bewandniß der Umstände der zugeschobene gerichtliche Erfüllungs- oder Reinigungseid eintreten.

2. Nur der Eid, den der Schwängerer der Geschwächten wegen Defloration und desfallsigen Offenbarung ihrer bereits vorher begangenen Vergehung anwirft, ist wegen besorglicher Gefahr des Meineides nach eben dieser Verordnung unzulässig.

3. Uebrigens sind dergleichen Klagen ganz summarisch vorzunehmen, und hat

4. von dem Richter alle Begünstigung in Rücksicht der Alimentation des Kindes und der Geschwächten einzutreten.

5. Gegenwärtig haben deshalb die Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung, und hiermit auch die Eidesdelation Statt. Der deferirte Eid muß aber erheblich seyn. Eine im allgemeinen und vagen Ausdrücken dahin abgefaßte Eidesdelation, daß die Geschwängerte vor dem mit dem Stuprator gepflogenen Beischlafe sich mit keiner andern Mannsperson fleischlich vermischt habe, ist aber als nicht relevant und zulässig zu betrachten. Denn bei der allgemeinen Vermuthung für einen vorhin keusch und unbescholten geführten Lebenswandel, würde ein solcher Eid

---

a) Bayerisches Strafgesetzbuch Th. I. Art. 375 u. 376.

zur Gewissensbeschwerung gereichen, und in der That ein purgatorium enthalten, zu dessen Abstattung Niemand ohne besondere Verdachtsursachen verpflichtet ist. Wird hingegen der Eid auf besondere Thatumstände gerichtet, unter welchen der Beischlaf vorhin mit andern Mannspersonen vollzogen seyn soll, so ist derselbe allerdings als ein juramentum delatum non referendum zulässig, und die Geschwächte verbunden, sich darauf einzulassen. a)

a) Leyser. Medit. ad Pand. Spec. 583. N. 21. Friedrich v. Bülow und Dr. Theodor Hagemann pract. Erörterungen IV. Band N. LXIX. S. 350 — 353.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.